



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Int 6063.3



Harvard College Library

FROM THE

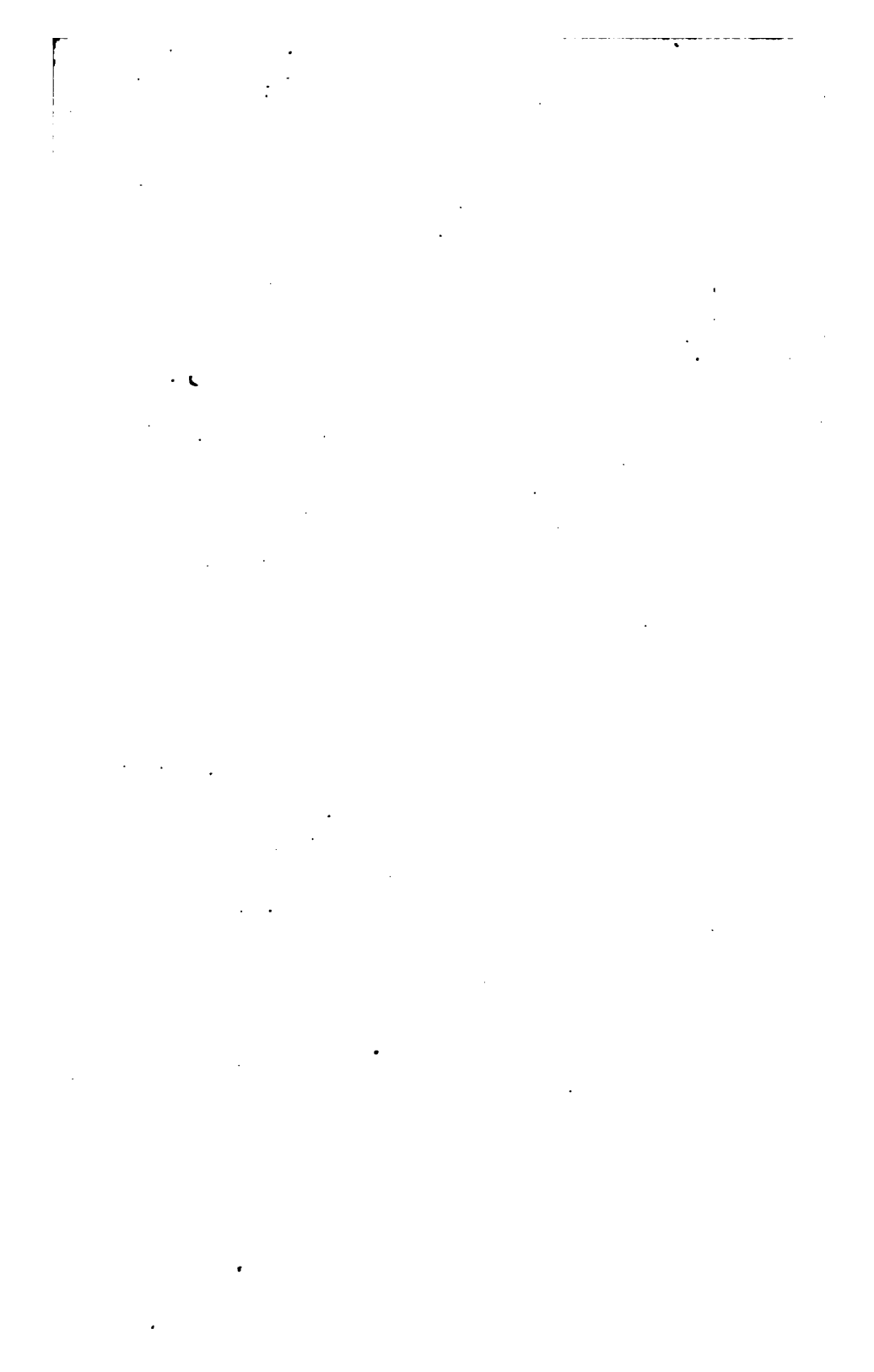
J. HUNTINGTON WOLCOTT FUND.

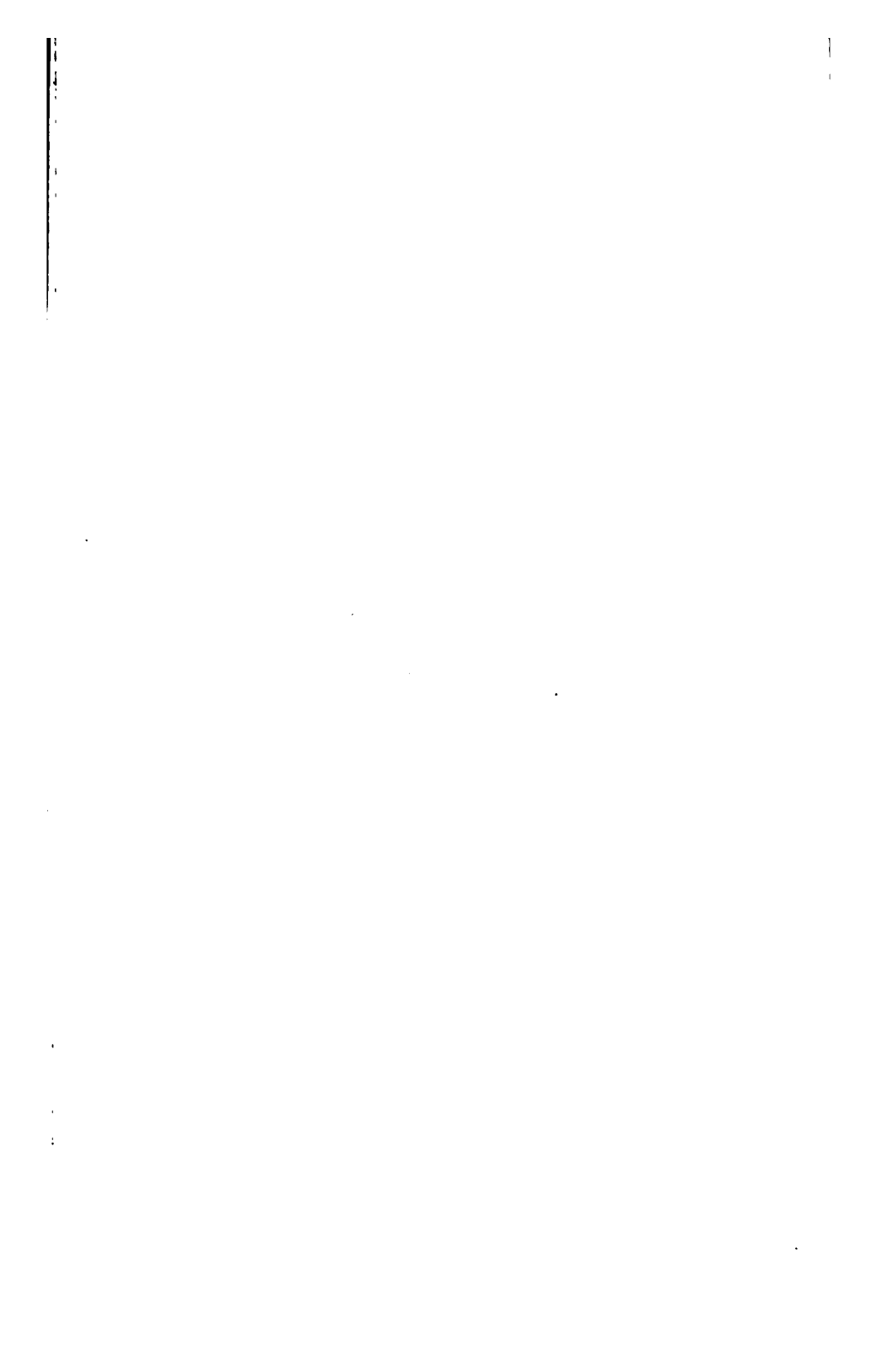
Established by ROGER WOLCOTT (H. U. 1870), in memory of his father, for "the purchase of books of permanent value, the preference to be given to works of History, Political Economy, and Sociology." (Letter of Roger Wolcott, June 1, 1891.)

Received 6 Sept. 1892.









Das Europäische  
**Gesandtschaftsrecht,**

nebst einem Anhange

von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes,

einer

**Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts**

und

**erläuternden Beilagen,**

herausgegeben

von

**A. Mirus.**

*Erste Abtheilung.*

---

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1847.



~~VI. 7139~~

Int 60.63.3

Wolcott fund.

Dem

**Königlich Preussischen Minister-Residenten,**

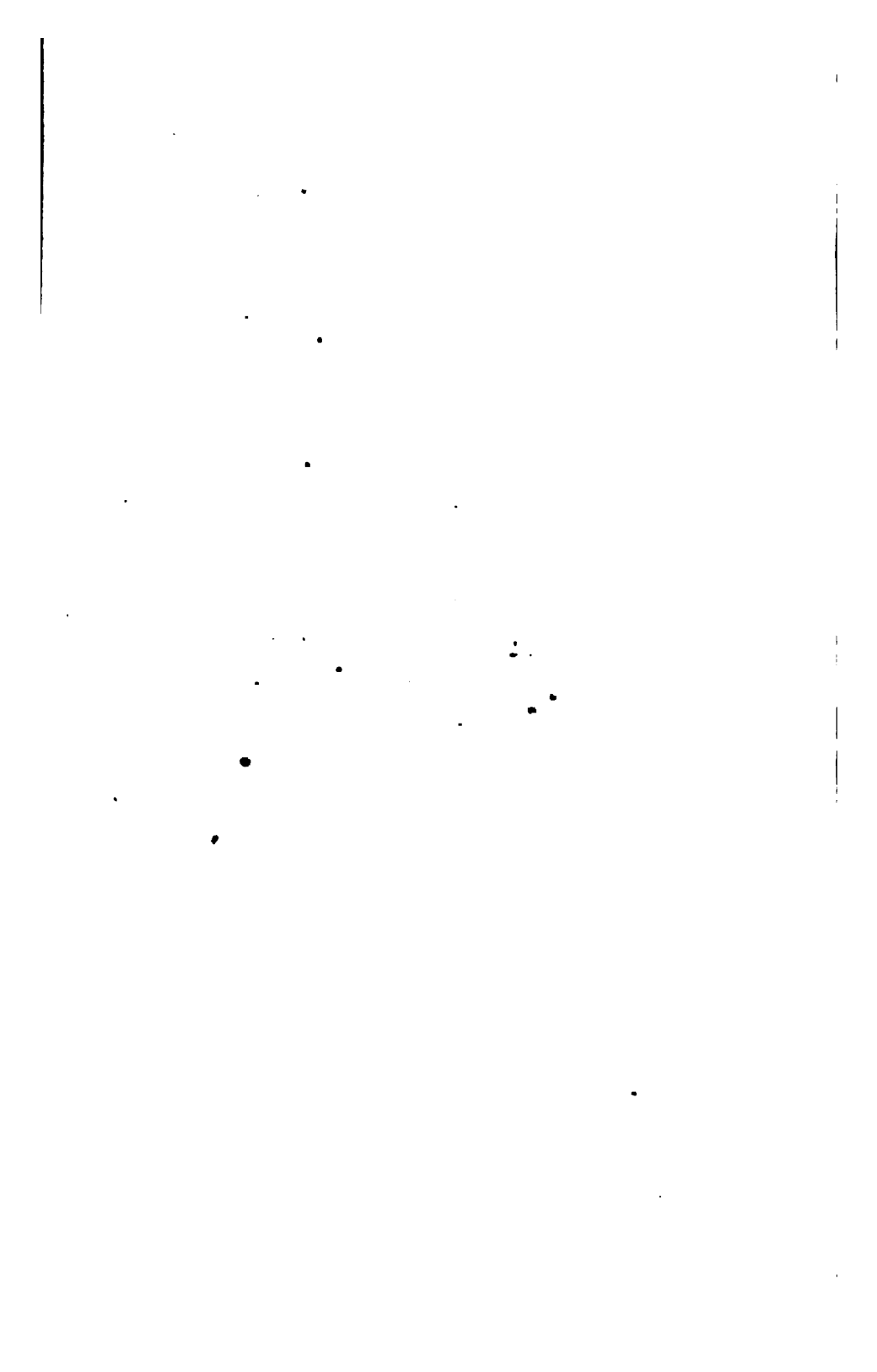
**Geheimen Legations-Rath, Commandeur und Ritter hoher  
Ordens u. s. W. u. s. W.**

**Herrn von Salviati**

verehrunqsvoll gewidmet

von

**V e r f a s s e r .**



## V o r w o r t .

Wenn auch fast in keinem Zweige der Wissenschaft die Praxis in so entschiedenem Widerspruche mit der Theorie steht, als dies in manchen Theilen des praktischen (europäischen) Gesandtschaftsrechts der Fall ist; so bleibt es doch einleuchtend, dass aus der praktischen Wirksamkeit der Völker der positive Charakter hervortritt, die wissenschaftliche Darstellung des positiven oder praktischen Gesandtschaftsrechts also auch ohne das Vorhandenseyn eines geschriebenen und publicirten Codex desselben möglich ist, — wobei die Grundsätze des natürlichen Völkerrechts die Lücken ausfüllen, welche sich oft im positiven Gesandtschaftsrechte zeigen. Auch der nachstehende Versuch ist lediglich für den praktischen Zweck bestimmt, welcher jede Aufstellung von Idealen ausschliesst. Das Gesandtschaftsrecht in seinem ganzen Umfange ist in diesem Jahrhundert nur von Wenigen bearbeitet worden. Ausser F. X. v. Moshamm, welcher bereits im Jahre 1805 ein, für den praktischen Gebrauch nicht eben wichtiges, Handbuch erscheinen liess, hat in der neueren Zeit (1832) nur der Freiherr Carl v. Martens in seinem *guide diplomatique* dem Gesandtschaftsrechte eine

ausführlichere Darstellung gewidmet. Die früheren Handbücher konnten natürlich nur die politischen Verhältnisse ihrer und der älteren Zeit berücksichtigen; die späteren Veränderungen in den politischen Beziehungen Europa's hatten aber auch hinsichtlich der Grundsätze des positiven Völkerrechts manche Modificationen zur Folge. Der angegebene Zweck wird es rechtfertigen, dass in der vorliegenden Bearbeitung die gesandtschaftsrechtlichen Grundsätze durch Beispiele aus früherer und neuerer Zeit, so wie durch urkundliche Beilagen, erläutert, und möglichst vollständige literarische Notizen und eine Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, als Wegweiser für genaueres Studium, hinzugefügt worden. Ein Anhang ist dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes gewidmet, da mit dem Entstehen dieses völkerrechtlichen Vereins eine neue wichtige Epoche für die wissenschaftliche Fortbildung des praktischen Völkerrechts begann. — Bei den nicht geringen Schwierigkeiten, welche mit dieser Arbeit verbunden waren, glaubt der Verfasser dieselbe der Nachsicht Derer empfehlen zu dürfen, die, dem erwähnten alleinigen Zwecke gemäss, zu einem Urtheile darüber berufen sind.

## **Erste Abtheilung.**

- I. Uebersichtliche Darstellung des Europäischen Gesandtschaftsrechts.**
  - II. Anhang: von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes.**
-

## THE UNIVERSITY OF CHICAGO

THE UNIVERSITY OF CHICAGO PRESS

CHICAGO, ILL.

1963

PRINTED IN GREAT BRITAIN

## Erster Abschnitt.

### Von der Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft.

---

§. 1.

#### 1) Begriff und Unterschied zwischen beiden und der Geschichte der Gesandtschaften.

Die Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft ist aufs Innigste verbunden mit der des Völkerrechts und der Völkerrechtswissenschaft und bildet einen wesentlichen Theil der letzteren. Sie ist zu unterscheiden von der Geschichte der Gesandtschaften, welche sich lediglich mit der Erforschung des Ursprunges der Gesandtschaften, deren Einrichtung, Leistungen und Gebräuchen zu verschiedenen Zeiten beschäftigt und als reichhaltiges Hülfsmittel bei der Erörterung des Gesandtschaftsrechts selbst benutzt werden muss.

Die Geschichte der Gesandtschaftsrechtswissenschaft hat dagegen zu erörtern, wann das Gesandtschaftsrecht die Gestalt einer Wissenschaft gewonnen, welche Fortschritte dieselbe gemacht und welchen Veränderungen sie unterworfen gewesen. Sie hat ferner von den vorzüglicheren Erscheinungen in diesem Fache, sowohl überhaupt als hinsichtlich einzelner Theile, Nachricht zu geben. Bei der geringen Anzahl eigener Werke über



die Literatur des Völkerrechts und insbesondere des Gesandtschaftsrechts müssen theils allgemeine literarische Werke, theils Werke über die juristische und philosophische Literatur zu Hilfe genommen werden.

Die Geschichte des Gesandtschaftsrechts belehrt uns über die Unvollkommenheit des letzteren bei den Völkern des Alterthums und zeigt, wie sodann das Römische und Canonische Recht, später aber besonders die Grundsätze des Naturrechts auf die Gesandtschaften angewendet, welche Veränderungen in der Folge durch Verträge, Observanzen u. s. w. bewirkt, und welche Schicksale die aus diesen Grundsätzen nach und nach gebildete Wissenschaft bis auf die neuesten Zeiten gehabt.

Es geht hieraus hervor, dass beide, die Geschichte des Gesandtschaftsrechts und die der Gesandtschaftsrechtswissenschaft ebenfalls auf's Genaueste mit einander verbunden sind.

§. 2.

## II. Perioden.

Was die Eintheilung der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft und insbesondere der Gesandtschaftsrechtswissenschaft in bestimmte Perioden betrifft, so ist diese in den wenigen sich damit beschäftigenden Werken gänzlich verschieden. Diejenige, welche in C. H. v. Römer's Handbuche für Gesandte (s. Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts in der II. Abth.), dessen erster und einziger Band die Literatur des Gesandtschaftsrechts behandelt, angenommen worden, gewährt durchaus keine klare Uebersicht, was um so mehr zu bedauern ist, da wir ausserdem kein der Literatur des Gesandtschaftsrechts speciell gewidmetes Werk besitzen. Viel einfacher und zweckmässiger ist die Eintheilung, welche v. Ompteda in seiner Literatur des Völkerrechts (s. Abth. II.) macht, indem er die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den älteren Zeiten von der in den mittleren und neueren Zeiten trennt. Indessen dürfte die von Henry Wheaton (histoire des progrès du droit des gens en Europe etc. 1841, s. Abth. II.) aufgestellte vor jener den Vorzug grösserer Anschaulichkeit verdienen

und es ist diese Eintheilung auch bei der in den folgenden Paragraphen gegebenen kürzen Uebersicht im Wesentlichen befolgt worden.

### III. Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft in den Zeiten vor dem Westphälischen Frieden (1648).

#### A. Bei den Völkern des Alterthums.

##### §. 3.

##### 1. Einleitung.

Obleich schon die alte Welt, wenn auch keine dauernde, doch vorübergehende diplomatische Verbindungen hatte, so geht doch aus Allem hervor, dass die völkerrechtlichen Begriffe, welche man zu jener Zeit hatte, höchst unvollkommen und von den heutigen gänzlich verschieden waren.<sup>a)</sup> Der Begriff eines „Fremden“ war bei den Griechen und Römern gleichbedeutend mit dem eines „Barbaren“ oder „Feindes“. Diesem Grundsatz gemäss fielen die Einwohner eines fremden Staates, sobald sie dessen Gränze überschritten, der Slaverei, — ihr Habe und Gut der Confiscation anheim, den einzigen Fall ausgenommen, wenn besondere Verträge,<sup>b)</sup> deren Heiligkeit wir in der Regel anerkannt finden, das Gegentheil festsetzten. Auf diese Weise war an ein eigentliches Völkerrecht gar nicht zu denken und auch die Ausbildung des Gesandtschaftsrechts war sehr unvollkommen und beschränkte sich meistens auf die beim Empfange von Gesandtschaften u. s. w. beobachteten Förmlichkeiten. Man hielt Gesandte für unverletzbar; dies berubete indessen nicht auf der Anerkennung einer Rechtsverbindlichkeit gegen andere Völker, sondern auf religiösen Vorstellungen. Dasselbe war bei den Verträgen der Fall.<sup>c)</sup>

a) Vergl. im Allgemeinen:

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft (1841, s. Abth. II) S. 23—44, „Grundzüge des alterthümlichen Völkerrechts.“

b) Vergl: Henry Wheaton a. a. O. p. 3, 4., wo es u. a. heisst: „Les Grecs appelaient les gens qui leur étaient attachés par un pacte, *ἑσπονδοί*, littéralement: avec qui ils avaient offert des libations aux Dieux. Les personnes n'ayant pas droit à réclamer le bénéfice de cette espèce d'alliance étaient appelées *ἑσπονδοί*, ce que nous nommons proscrits. Un célèbre historien moderne de la Grèce observe „qu'il paraît avoir été généralement reconnu parmi les Grecs du temps de la guerre du Péloponèse que les hommes n'étaient tenus à aucun devoir les uns envers les autres à moins qu'il n'existât un pacte général entre eux.“ (Mitford, History of Greece, Vol. I, ch. 15, §. 7.)

R. Ward, enquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe, from the time of the Greeks and Romans to the age of H. Grotius etc. (s. Abth. II) Vol. I. p. 10. etc.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouvelle édition, avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira, Paris, 1831.) §. 10.

A. W. Heffter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart etc. (1844. s. Abth. II) S. 6.

c) Noch in den Justinianischen Gesetzbüchern finden wir den Grundsatz beibehalten: dass alle Völker, mit denen kein Bündniss bestehe als „hostes“ zu betrachten seyen, vergl:

L. 5. §. 2. L. 24. D. de captivis.

A. W. Heffter a. a. O. S. 6.

## §. 4.

### 2. Bei den Israeliten.

Aus dem Obigen geht hervor, dass man in den ältesten Zeiten vergebens nach Spuren einer wissenschaftlichen Bearbeitung des Völkerrechts überhaupt oder eines Theils desselben sucht.

Es finden sich indessen unter den den Israeliten vorgeschriebenen göttlichen Gesetzen mehrere, welche gewissermassen in ihrem Zusammenhange als ein israelitisches Völkerrecht anzusehen sind. Die Vorschriften desselben würden indessen mit den heutigen völkerrechtlichen Begriffen grösstentheils gänzlich im Widerspruche stehen, und ausserdem waren die Gränzen derselben so genau bestimmt, dass sie einer Interpretation oder wissenschaftlichen Cultur durchaus nicht bedurften.

Es geht übrigens aus der heiligen Schrift hervor, dass die Israeliten schon während der Theokratie Gesandte schickten. \*)

Ihre Könige David und Salomon sendeten und erhielten Gesandtschaften, indessen war sowohl zu ihrer als zu ihrer Nachfolger Zeit das Gesandtschaftsrecht als besondere Wissenschaft gänzlich unbekannt. Im 2. Buche Samuelis, Cap. 10 wird z. B. von einer Gesandtschaft erzählt, welche David an Hanon, den Sohn Naha's, Königs der Ammoniter, sendete, um ihn wegen des Todes seines Vaters zu trösten. Es heisst dann ferner V. 3 und 4: „Sprachen die Gewaltigen der Kinder Ammon zu ihrem Herren Hanon: meinst du, dass David deinen Vater ehre vor deinen Augen, dass er Tröster zu dir gesandt hat? Meinst du nicht, dass er darum hat seine Knechte zu dir gesandt, dass er die Stadt erforsche und erkunde und umkebre?“ — „Da nahm Hanon die Knechte Davids, und beschor ihnen den Bart halb, und schnitte ihnen die Kleider halb ab bis an den Gürtel, und liess sie gehen.“ — Dass David in dieser Behandlung eine Verletzung des Gesandtschaftsrechts gefunden, wird indessen nicht berichtet.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 3.

Michaelis, Mosaisches Recht, Thl. II. (Israelitisches Staatsrecht.)

IV. Buch Mos. Cap. 21, V. 21.

V. Buch Mos. Cap. 2, V. 26.

Buch Josua, Cap. 9, V. 3—17.

K. Th. Pütter, a. a. O. S. 32 u. f.

F. X. v. Moshamm, europäisches Gesandtschaftsrecht, §. 2.

## §. 5.

### 3. Bei den Aegyptiern.

Zwar war auch bei den Aegyptiern die Absendung und Annahme von Gesandten nicht selten, und man betrachtete dieselben als heilige Personen. Keineswegs aber war dies ein Resultat richtiger völkerrechtlicher Grundsätze, sondern es ist nur als eine Folge abergläubischer Religionsgebräuche anzusehen, welche von den Priestern um so mehr begünstigt wurden, als gewöhnlich sie selbst mit dergleichen gesandtschaftlichen Verrichtungen beauftragt wurden und überhaupt die Leitung der Regierungsgeschäfte grösstentheils in ihren Händen war.

Man hat auch hin und wieder die Behauptung aufgestellt, dass die ägyptischen Priester die ersten Urheber eines geschriebenen *jus feciale* gewesen, und dass von ihnen Pythagoras es kennen gelernt und nach Griechenland gebracht habe. Dieser Ansicht tritt namentlich auch v. Römer bei, der demgemäss auch die Annahme, dass Rhesus, König der Aequicoler der Verfasser des *jus feciale* gewesen, als geschichtlich nicht begründet, verwirft.<sup>a)</sup>

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 4.

J. C. Conradi dissertatio de fecialibus et jure feicali populi Romani. Helmst. 1734. 4.

v. Ompteda a. a. O. Thl. II. §. 114. S. 378.

## §. 6.

### 4. Bei den Griechen.

Bei den Griechen war das Völkerrecht weder seiner Natur, noch seinem Namen nach, gänzlich unbekannt. Es wird von ihren Philosophen<sup>a)</sup> mehrfach erörtert, dass kein Staat sich ohne die Beobachtung gewisser unter den Völkern bestehender gegenseitiger Rechte und Verbindlichkeiten erhalten könne. Auch berief sich Themistocles<sup>b)</sup>, der, als Gesandter der Athenienser in Lacedämon, das jenen von diesem bestrittene Recht die Stadt durch Mauern zu befestigen, vertreten sollte, — auf das gemeinschaftliche Völkerrecht, dem gemäss kein Volk das andere an dergleichen hindern könne. Demungeachtet ist es aber nicht wahrscheinlich, dass die Griechen den von ihnen anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen schon eine wissenschaftliche Form sollten gegeben haben, und es lässt sich eine Ausbildung derselben selbst aus den noch vorhandenen Schriften des Cratis, Demetrius, Dexippus Atheniensis etc. nicht nachweisen. Vielmehr scheint der Antrieb der innern Ueberzeugung von der Nützlichkeit gewisser Vorschriften des Völkerrechts in Betreff der Kriege, Bündnisse, Absendung eigener und Annahme fremder Gesandten u. s. w. sie zur regelmässigen Beobachtung derselben geführt zu haben.

Man nimmt indessen gewöhnlich an, dass der Ursprung der Fecialen bei den Griechen zu suchen sey, (s. jedoch den vorigen §.) indem schon bei ihnen Kriegs- und Friedensboten, welche zugleich Priester waren<sup>c)</sup>, vorkommen, und es ist wenigstens wahrscheinlich, dass mehrere griechische Völkerschaften durch ihre Priester und Gesetzgeber das jus feciale angenommen und darin, namentlich in Betreff der Gebräuche bei Absendung und Annahme der Gesandten, Einzelnes geordnet haben.<sup>d)</sup>

a) S. z. B. Plato de republica, Lib. I, Tom. II, p. 351, ed. Stephan.

b) Corn. Nepos in Themist. c. VII.

c) *Κήρυκός*, *εαδουεατορες*. Sie erhielten diese Benennung von dem Mercuriusstabe, mit denen sie, wie in neuerer Zeit die Trompeter, vollkommen sicher die Gränzen des feindlichen Lagers überschritten.

d) Insofern hat auch durch die Griechen die Gesandtschaftsrechtswissenschaft eine, wenn auch nur geringe, Bereicherung erhalten.

Vergl: W. Wachsmuth, *jus gentium quale obt. apud Graecos*. Berol. 1822. 8.

## §. 7.

### 5. Bei den Römern.

#### a. Ius feciale.

Schon günstiger gestaltete sich die Sache bei den Römern, welche bald nach der Gründung ihres Staates ebenfalls zu der Ueberzeugung gelangten, dass für ihre Beziehungen mit fremden Völkern, sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten, gewisse Normen festgesetzt werden müssten, durch deren sorgfältige Beobachtung die Kräfte des jungen Staates nur wachsen könnten.

Schon einer ihrer ersten Könige, — Numa Pompilius, errichtete, wie fast allgemein angenommen wird, das Collegium der Fecialen.<sup>a)</sup> Es behaupten dies namentlich Dionysius (Lib. II, p. 131.), Plutarchus (in vita Numae p. 68, und in vita Camilli p. 137) u. s. w. Widersprochen wird dieser Behauptung u. a. vom Aurelius Victor (de vir. illustr. c. V.), Livius

(Lib. I, c. 32.) und Servius (ad Aeneid. Lib. X, v. 13.), welche den Ancus Martius als Errichter des Collegiums der Feccialen nennen. Es ist indessen wahrscheinlich, dass letzterer in das bereits von Numa Pompilius gegründete Institut nur mehr Ordnung gebracht habe. <sup>b)</sup>)

a) Man nimmt an, dass sie diese Benennung wahrscheinlich von dem öffentlichen Treu und Glauben, welchen zu handhaben ihr Geschäft war (*fide publica*), erhielten.

Vergl: v. Ompeda a. a. O. §. 33.

b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 6.

C. D. Ritter, de feccialibus populi Romani. Lipsiae, 1732. 8.

Andreas Wagner a. a. O. (Besonders cap. III, IV, V.)

Fried. Creuzer, Abriss der Römischen Antiquitäten zum Gebrauch bei Vorlesungen. Leipzig und Darmstadt, 1824. 8. (S. 274, §. 221.)

Jo. Alberti Fabricii bibliographia antiquaria, sive introductio in notitiam scriptorum, qui Antiquitates Hebraicas, Graecas, Romanas et Christianas scriptis illustraverunt. Ed. II. Hamburgi et Lipsiae, 1716. 4. (Cap. XVII. IV., — p. 547, 548.)

v. Ompeda a. a. O. §. 114.

### §. 8.

Was zuvörderst die Schreibart betrifft, so will man hin und wieder „Fetiales“ und nicht „fecciales“ geschrieben haben. Es heisst u. a. in:

Joan. Frid. Nolten Lexicon Latinae Linguae Antibarbarum, (Venetiis, 1743. 8.) p. 50:

„Fetialis, non feccialis, neque faeccialis, ita graeca consuetudine, et lapidum, nec non C. Livii MSS. codicum auctoritate jubemus. Dionysius Halicarn. Lib. IV, p. 410 et Lib. X, p. 649, *φετιάλεις*, etiam Lib. II, p. 131, *φετιάλεις*: pro qua Sylburgius ex Suida legendum censet *φεττιάλεις* etc.“

Vergl. ferner:

Gaet. Marini gli Atti e monumenti de' Fratelli Arvali scolpiti, già in tavole di marmo ed. ora raccolti, diciferati e commentati, (Roma, 1795. 4.) p. 708, 714, 754.

### §. 9.

Die Verrichtungen der Feccialen erstreckten sich

über den ganzen Umfang des Völkerrechts<sup>a)</sup>, indem sie über Alles zu wachen und Rath zu ertheilen hatten, was Krieg<sup>b)</sup> und Frieden, Bündniss-Abschlüsse, die Behandlung fremder Gesandten u. s. w. betraf. Zugleich vertraten sie die Stelle der Herolde; als solche, so wie als Gesandte<sup>c)</sup> wurden sie zu andern Völkern sowohl in Kriegs- als Friedens-Angelegenheiten geschickt.

Ihre sämmtlichen Verhandlungen zeichneten sie sorgfältig auf und bedienten sich derselben, nebst ihren Gesetz- und Ritualbüchern zur Vorschrift für künftige Fälle. Hieraus erwuchs eine Art von *corpus juris gentium*, welches unter dem Namen „*jus fe ciale*“ das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange bezeichnete, indessen leider gänzlich verloren gegangen ist.<sup>d)</sup>

a) Es sagt u. a. Varro de lingua lat. L. IV: „*feciales quod fidei publicae inter populos praeerant; nam per hos fiebat, ut justum conciperetur bellum, et ut foedere fides pacis constitueretur. Ex his mittebant, antequam conciperetur, qui res repeterent; et per hos etiam nunc sit foedus etc.*“

b) Sie hatten über die Rechtmässigkeit eines zu beginnenden Krieges ihr Gutachten zu geben, und denselben unter gewissen Formeln anzukündigen und gewissermassen zu heiligen etc.

Vergl: Cicero de off. Lib. I.

F. Creuzer a. a. O. S. 274.

c) Vergl: L. 8. §. 1, D. de rer. divis.

Valerius Maximus Lib. II. c. 2.

Livius, Lib. XLV. c. 21, Lib. I. c. 22, Lib. III. c. 25, Lib. IV. c. 30, 58. Lib. VIII. c. 23, Lib. XXXVIII. c. 45.

Cicero de off. Lib. I. c. 13.

Ch. Aug. Weiske, *considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains etc.* (s. Abth. II. Addenda) §. 12, 41, 52.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 33.

## §. 10.

Das Collegium der Fecialen soll aus ungefähr zwanzig Mitgliedern zusammengesetzt gewesen seyn, deren Vorstand *Pater Patratus* genannt wurde.<sup>a)</sup> — Die von Numa Pompilius den Fecialen gegebenen Vorschriften bilden das VII. Cap. seines



Gesetzbuches<sup>b)</sup>, und es wurden dieselben (*jura feccialia*) später von Ancus Martius durch die von den Aequicolern entlehnten Zusätze<sup>c)</sup> vermehrt, so wie letzterer überhaupt dem Collegium der Feccialen eine dauerhaftere Einrichtung gab.

Dasselbe erhielt sich indessen nur so lange, als Rom eine freie Republik war, indem es bereits beim Beginn der bürgerlichen Kriege sehr in Verfall gerieth. Zwar dauerte später, und selbst zur Zeit der ersten Kaiser, der Namen der Feccialen, ja sogar der des Pater Patratus,<sup>d)</sup> noch fort, jedoch nur als Ehrentitel; während das Institut selbst immer mehr verschwand, so dass nach der Zeit des Tiberius keine Spur mehr davon vorkommt.

a) Wahrscheinlich desshalb, weil er Vater und Kinder am Leben haben musste, um desto grösseren Antheil am Wohl des Staats zu nehmen, und bei dem Wirken für dasselbe gleichsam vor- und rückwärts zu sehen.

Vergl: Plutarch. quaest. Rom. LXI.

v. Ompeda a. a. O. §. 33.

b) Vergl: Dionys. a. a. O.

v. Römer a. a. O. §. 6.

c) Deren Verfasser Rhesus, König der Aequicoler gewesen seyn soll, den man auch mehrfach als Verfasser des *ius fecciale* überhaupt genannt hat. (s. jedoch oben.)

Vergl: Aurel. Victor de viris illustr. V.

d) Dies beweisen mehrere Inschriften; z. B. in:

Inscriptionum Romanarum Corpus Absolutissimum, ingenio et cura J. Gruteri, auspiciis Jos. Scaligeri ac M. Velsari. Accedunt XXIV Scaligeri indices, item notae Tyronis ac Senecae, nunquam antehac excusae. In Bibliopolio Commeliniano (Heidelb.), 1616. fol. pag. XXXIV, Nr. 9:

„Mediolani, in janua Sancti Ambrosii porta Vercellensi.

D. S. I. M.

P. Acil. Pisonianvs

Pater Patratus

Qvi. Hoc. Spelevm. viol.

Ignis. Absvmtvm

Comparata. Area. A Republ.

Mediol. Pecunia Sva

Restitvit.“

## §. 11.

## b. Römische Schriftsteller.

Die Verfassung des Römischen Staates zu den Zeiten der bürgerlichen Kriege und der nach denselben zur Regierung gelangten Kaiser begünstigte keineswegs eine gewissenhafte Beobachtung völkerrechtlicher Grundsätze. Um so weniger konnte man von jener Zeit eine wissenschaftliche Bearbeitung derselben erwarten. Die Uebermacht des Reichs unter den nach dem Ende der Bürgerkriege herrschenden Kaisern brachte es dahin, dass die Römer alle andern Völkerschaften als *Barbaren*<sup>a)</sup> betrachteten, bei deren Unterjochung sie sich zur Beobachtung der Vorschriften des Völkerrechts durchaus nicht verpflichtet hielten. In der That findet sich auch bei näherer Beleuchtung des, sowohl in den Römischen Gesetzen als von den Römischen Schriftstellern häufig gebrauchten Ausdrucks „*jus gentium*“, dass mit demselben keineswegs dasjenige bezeichnet wurde, was wir darunter verstehen.

a) K. Th. Pütter a. a. O. S. 40.

## §. 12.

So muss namentlich dem *Cicero*<sup>a)</sup> die eigentliche Kenntniss der Völkerrechtswissenschaft abgesprochen werden, indem er unter „*jus gentium*“ nicht die Rechte und Verbindlichkeiten der Völker unter einander, sondern das allgemeine Recht der Natur versteht, welches er dem durch bürgerliche Gesetze genauer bestimmten *Civilrechte* gegenüber stellt.<sup>b)</sup>

a) *Cicero de off. Lib. III, c. 3* und *c. 6* sind die beiden Hauptstellen, wo er das *jus gentium* erwähnt.

Vergl: v. *Ompeda* a. a. O. §. 36.

b) Es ist daher ein Irrthum, wenn *H. Grotius* (*de Jure belli et pacis, prolegom. §. II*) sagt: „*Vere enim Cicero praestabilem hanc dixit scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum exterarumque nationum, in omni denique belli jure et pacis etc.*“,“ denn dass *Cicero* (*pro Balbo c. VI.*) von dem *Cn. Pompejus* erzählt, dass dieser u. a. auch „*vorzügliche Kenntniss von Bündnissen, Verträgen, Verhältnissen der Völker und Könige und überhaupt von dem gesammten Rechte des Krieges und Friedens*“ gehabt, berechtigt nicht dazu, dem *Cicero* eine Kenntniss der Völkerrechtswissen-

schaft zuzuschreiben, und dies um so weniger, als sich aus den Note *a* allegirten Stellen hinreichend erweisen lässt, dass derselbe von dem *jus gentium* einen richtigen Begriff nicht gehabt habe.

Vergl. auch:

Ant. Schultingii oratio de jurisprudencia Marci Tullii Ciceronis, in:

Ant. Schultingii commentationes academicae, quibus selectissimae juris materiae pertractantur, (IV Vol. Halae Magdeburgicae, 1770—1774. 8.) Vol. II, p. 73—118.

(Nicht Schuldig, wie derselbe bei v. Ompteda mehrmals unrichtig angeführt wird.)

### §. 13.

#### c. Römische Gesetzbücher.

Auch die Römischen Rechtsgelehrten, aus deren Schriften die Justinianischen Gesetzbücher zusammengesetzt sind, hatten nur unvollkommene Begriffe vom Völkerrecht. Indessen kann doch nicht bestritten werden, dass sie, wenn auch noch kein geregelt System, doch schon einzelne richtige Grundsätze des Gesandtschaftsrechts aufgestellt haben, so wie ihnen auch einleuchtete, dass die Legati der Municipien keineswegs die Vorrechte in Anspruch nehmen konnten, welche schon zu jener Zeit den Gesandten freier Völker eingeräumt wurden.<sup>a)</sup> Demungeachtet zogen sie mehrere Bestimmungen, welche eigentlich in das Völkerrecht gehörten, zum Privatrecht, und gaben dadurch Veranlassung zu den Irrthümern, in welche später die Legisten in Betreff des Gesandtschaftsrechts verfallen, und welche selbst in neueren Zeiten noch nicht ganz verschwunden sind.<sup>b)</sup>

Es gehört hierher besonders: Lib. I, tit. I. D. de justitia et jure, welcher, was die das *jus gentium* erwähnenden Gesetze betrifft (L. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 9), aus den Aussprüchen des Gajus,<sup>c)</sup> Pomponius,<sup>d)</sup> Ulpianus,<sup>e)</sup> Florentinus<sup>f)</sup> und Hermogenianus<sup>g)</sup> zusammengesetzt ist. Aus ihnen ist Lib. II, tit. 2, Institut. de jure naturali, gentium et civili fast wörtlich entlehnt und nur mit unbedeutenden Zusätzen vermehrt.<sup>h)</sup>

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 7.

F. X. v. Moshamm a. a. O. §. 3.

Ch. Aug. Weiske considerations historiques et diplomatiques etc. §. 5.

- Frhr. v. Pacassi Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte etc. S. 4.
- H. Wheaton a. a. O. p. 7.
- b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 7.
- v. Ompteda a. a. O. §. 44.
- c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 38.
- C. F. Hommel *palingenesia librorum juris veteris* etc. Tom. I, p. 55—61, 104.
- d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 39.
- C. F. Hommel a. a. O. Tom. II, p. 303—308.
- e) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 40.
- Hugo Grotius, *de jure belli et pacis* etc. Lib. I. c. II.
- f) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 41.
- g) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 42.
- de Vattel, *droit de gens* etc. préface, wo in dieser Beziehung auch Tribonianus erwähnt wird, hinsichtlich dessen auch v. Ompteda a. a. O. §. 43 zu vergleichen ist.
- h) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 37.
- C. F. Hommel a. a. O. Tom. I, p. 104, 175. 185; Tom. II, p. 303; Tom. III, p. 411.

## §. 14.

Die Schriften der älteren Römischen Rechtsgelehrten aus der Zeit der freien Republik sind theils verloren gegangen, theils unterdrückt worden, \*) und die hierdurch in der Alterthumsgeschichte des Völkerrechts entstehende Lücke ist um so mehr zu bedauern, als man darüber im Dunkel ist, ob nicht vielleicht dieser oder jener von den gedachten älteren Rechtsgelehrten das Völkerrecht richtiger und vollständiger behandelt haben mag.

- a) Vergl: Ant. Schultingii *oratio qua disquiritur, culpandusne sit Tribonianus, quod Jurisconsultorum, qui stante libera Republica Romana claruere, scripta suppresserit, ac posteriorum, qui sub Imperatoribus florere, responsa in Pandectas retulerit*, in: Ant. Schultingii *commentationes academicæ* etc. Vol. II, p. 29—70, und in: *Jurisprudentia Vetus Antojustiniana ex recensione et cum notis Antonii Schultingii. Edit nova* etc. (Lipsiae, 1737. 4.) p. 883—907.

## §. 15.

## 6. Bei den alten Deutschen.

Die Deutschen Völker scheinen erst durch ihre Kriege mit solchen Nationen, welche ihnen an Cultur überlegen waren, einige dunkle Begriffe vom Gesandtschaftsrecht erhalten zu haben. Die Rechte, welche sie den Gesandten gewährten, gründeten sich auch bei ihnen auf abergläubische Religionsgebräuche und keineswegs auf die Gesetze der Vernunft. Sie gaben ihren Gesandten an fremde Völker, um ihnen eine unverletzliche Heiligkeit zu verschaffen, geweihte Stäbe etc. in die Hand. Ihre Abordnung hing vorzüglich von den Priestern ab, welche bei allen diesen Geschäften als Mittelpersonen erschienen, und überhaupt auf die Regierungsangelegenheiten einen grossen Einfluss übten.\*)

Obgleich die Einführung des Christenthums die sonstige politische Einrichtung in Deutschland bedeutend veränderte, so trat doch nun die katholische Geistlichkeit an die Stelle der heidnischen Priester und übte denselben Einfluss auf die Regierungsgeschäfte, welchen früher letztere geltend zu machen gewusst batten. Von dieser Zeit an, bis zur Einführung des Römischen und Canonischen Rechts war das Gesandtschaftsrecht bei den Deutschen lediglich Tradition. Man hielt z. B. die Gesandten für unverletzlich, weil dieser Grundsatz von andern Völkern heobachtet wurde. Von einer Völkerrechtswissenschaft bekam man, und zwar für längere Zeit in sehr unvollkommener Weise, erst durch die Aufnahme der fremden Rechte in Deutschland, einen Begriff. b)

a) Vergl: Jean François de Bellay, Sieur de Resnel, diss: *quelles etoient chez les anciens les fonctions et les prérogatives des ambassadeurs*, in der: *Histoire de l'Academie des Inscriptions* (ed. Amsterd.) Tom. VI, p. 87.

b) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 8—10.  
F. X. v. Moshamm a. a. O. §. 5.

**B. In dem Zeitraume von der Publication der Römischen Gesetzbücher bis auf Hugo Grotius. — Legisten und Decretisten.**

§. 16.

Die Zeit von der Publication der Römischen Gesetzbücher im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts bis zum Erscheinen des Werkes von Hugo Grotius im Jahre 1625 war für die Völkerrechtswissenschaft äusserst unfruchtbar. Ein fast gänzlicher Stillstand fand namentlich bis in's fünfzehnte Jahrhundert hinein Statt. Das Ansehen der Römischen Rechtsgelehrsamkeit verbreitete sich über ganz Europa, und nur die Päpste nahmen für die von ihnen gegebenen Gesetze einen noch grösseren Einfluss in Anspruch. Nicht nur von einzelnen Fürsten und deren Unterthanen, sondern von ganzen Völkern wurde unter den damaligen Umständen das Römische und das päpstliche Gesetzbuch als unfehlbar befolgt.

§. 17.

Aus den in beiden Gesetzbüchern enthaltenen einzelnen Titeln über die Legaten bildeten die Rechtsgelehrten der damaligen Zeit die Lehre von den Rechten der Gesandten.

Dass die Legisten, welche ihre sämtlichen Entscheidungen auf das Römische Gesetzbuch gründeten, hier wie in andern Theilen der Rechtswissenschaften, von den Decretisten, welche durchaus die Vorschriften des Canonischen Rechts zum Grunde legten, — in ihrer Lehrart gänzlich von einander abweichen mussten, bedarf keiner weiteren Erörterung. — Fehlte es in einzelnen Fällen an gesetzlichen Vorschriften, so suchte man aus früheren Beispielen zu entscheiden.

§. 18.

Zu den Legisten gehörten vor Allem sämtliche älteren Commentatoren der Titel de legationibus in den Pandekten und im Codex, ferner ausser vielen anderen von geringerer Bedeutung, folgende :

**Martin Garat**, der im 15. Jahrhundert eine Abhandlung *de legatis principum* schrieb.

**Gundesalvus de Villadiego**, ein spanischer Rechtsgelehrter, von dem wir einen *Tractat de legato* besitzen.

**Petrus Rebuffus (1487—1557)**, der ein Werk: *de legatis papae, regum, principum et communitatum seu civitatum etc.* schrieb.

**Conradus Brunus (1490—1563)** war der erste, welcher dem Gesandtschaftsrechte eine grössere Arbeit widmete, (*opera tria, de legationibus libri quinque, de caeremoniis libri sex etc.*), und hin und wieder seine Vorgänger bedeutend übertrifft. Sein Zeitgenosse: **Octavianus Maggi (Maggi)** nahm in seinem Werke: *de legato libri duo*, zugleich auf die Beispiele aus der älteren und neueren Geschichte Rücksicht, und hatte, da er selbst Gesandter in Rom und Frankreich gewesen war, auch eine genaue Kenntniss des damaligen Hofceremoniels<sup>a)</sup>.

**Felix de Vayer**, welcher um dieselbe Zeit lebte und ebenfalls einen grossen Theil seiner Entscheidungen auf ältere Beispiele der Staatengeschichte gründet.<sup>b)</sup>

**Albericus Gentilis (1551—1611)** ist der erste, welcher sich einige wahre Verdienste um die Völkerrechtswissenschaft erworben hat, wenn gleich auch er die Römischen Gesetzstellen sehr häufig anführt und ausserdem seine Sätze durch die alten Redner, Geschichtschreiber und Dichter zu belegen sucht. Er schrieb: *de jure maris, de jure belli und de legationibus* und hat besonders die beiden letzteren Gegenstände zuerst systematisch und auch ausserdem auf ziemlich zweckmässige Weise abgehandelt.<sup>c)</sup>

**Carl Paschal (1547—1625)** hielt zwar ebenfalls das Römische Recht, Beispiele aus der Römischen und Griechischen Geschichte und Stellen aus den alten Schriftstellern zur Entscheidung wichtiger Controversen für genügend, indessen übertraf er demungeachtet in mancher Beziehung seine Vorgänger, wozu namentlich die auf seinen Missionen nach Polen, England und der Schweiz gesammelte Erfahrung in Geschäften dieser Art beigetragen haben mag.<sup>d)</sup>

**Jean Hotman**, sein Zeitgenosse, hat sich weit weniger um die Gesandtschaftsrechtswissenschaft verdient gemacht.<sup>e)</sup> Noch weniger:

**Hermann Kirchner (1564—1620)**, dem es namentlich an philosophischen Kenntnissen gebrach.

**Antonio de Vera i Cuniga**, welcher 1620 zu Sevilla ein Werk unter dem Titel: *el Embaxador*, herausgab, ist ebenfalls besonders wegen der Erfahrung, welche er sich als spanischer Gesandter zu Venedig erworben, zu schätzen.

Von den Schriften der hier genannten Legisten<sup>1)</sup> so wie von vielen anderen geringerer Bedeutung wird in der Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts (Abth. II) vollständige Nachricht gegeben.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II. §. 226.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II. §. 226.

Abth. II. Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 2, S. 7.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 49.

Meister, biblioth. jur. nat. et gent. P. II, p. 21—24.

H. Wheaton a. a. O. p. 12, 13.

d) Vergl: de Real, la science du gouvernement etc. Tom. VIII, s. v. Paschal.

Nicéron, memoires pour servir à l'histoire des hommes illustres.

Tom. XVII, p. 243.

Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 2, S. 8.

e) Vergl: de Real, la science du gouvernement etc. Tom. VIII.

s. v. Jean Hotman.

Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 2, S. 9.

f) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 12—16.

## §. 19.

Von den Decretisten wurde dagegen, wie bereits erwähnt, das Gesandtschaftsrecht lediglich auf die päpstlichen Gesetze gegründet, ohne es einer weiteren wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterwerfen. Dies geschah namentlich von allen Commentatoren der Decretalen bis zur Zeit des Hugo Grotius und selbst noch von späteren Lehrern des Kirchenrechts. \*) Es kann indessen nicht in Abrede gestellt werden, dass von Rom aus durch geistliche Macht auf die Abstellung vieler Barbareien im Völkerverkehr hingewirkt worden ist, und überhaupt, nächst dem Ritterthum und den Kreuzzügen, und der oben erwähnten allgemeinen Verbreitung des Römischen Rechts, — auch die Vereinigung der abendländischen Kirche unter einem geistlichen Oberhaupte zur gegenseitigen Annäherung der christlichen Staaten Europa's und zur Anerkennung wechselseitiger allgemeiner Rechte und Pflichten wesentlich beitrug. b)

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 17.

b) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 7.

Walter, Kirchenrecht, §. 340.



## §. 20.

Vorzugsweise waren es die Universitäten Italiens und Spaniens, welche im sechszehnten Jahrhundert eine grosse Anzahl hervorragender Gelehrter besaßen, die sich mit der Bearbeitung des Völkerrechts in seinem ganzen Umfange oder einzelner Theile desselben beschäftigten.<sup>a)</sup> In Spanien, welches unter Carl V. und Philipp II. den Gipfel seiner Macht erreicht hatte, wurde besonders dem Völkerrechte in Kriegszeiten eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet, während Italien bereits seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts reich an kenntnissreichen und gewandten Diplomaten war,<sup>b)</sup> und besonders seit der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts zahlreiche Bearbeitungen des Gesandtschaftsrechts lieferte.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 9.

b) Alfred Reumont, italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse 1260—1550, in:

F. v. Raumer histor. Taschenbuch, 1841, S. 375—513.

### C. Hugo Grotius. — Einfluss seines Werkes auf die Cultur der Völkerrechtswissenschaft.

## §. 21.

Hugo Grotius (Groot, 1583—1645) war der erste, welcher sämmtliche in der bisherigen Staatspraxis sich darbietende völkerrechtliche Beziehungen zu einem geordneten System vereinigte und er ist auch als der erste zu betrachten, welcher das Völkerrecht zu einer selbstständigen Wissenschaft erhob, welche seitdem bis auf die neuesten Zeiten einer ununterbrochenen Pflege sich erfreuet. Hugo Grotius ist stets als Gründer einer neuen Schule anerkannt worden; er bahnte den Weg, der seitdem auf verschiedene Weise und mit bald grösserem, bald geringerem Erfolge betreten ist.<sup>a)</sup>

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. I. p. 55, 56.

H. C. Freih. v. Gagern, *Critik des Völkerrechts, mit praktischer Anwendung auf unsere Zeit.* (Leipzig, 1840. 8.) S. 4, 5.

H. Wheaton, *histoire des progrès etc.* p. 14—16.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart.* S. 18.

### §. 22.

Hugo Grotius geht in seinem berühmten Werke *de jure belli et pacis* von den Rechten der einzelnen Menschen aus, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Völker zu begründen. Er unterschied ein unveränderlich natürliches und ein willkürliches Völkerrecht. Er ist also auch als der erste Lehrer des positiven Völkerrechts zu betrachten, wenn gleich die von ihm angeführten Beispiele fast nur die älteren Völker berücksichtigen. Irrig erscheint die Ansicht derer, welche sein Werk lediglich als ein System des Naturrechts betrachten. Allerdings war es ihm einleuchtend, dass er einen Gegenstand bearbeite, der mit dem Naturrecht in genauer Verbindung stehet, indessen war es wohl nie seine Absicht, vorzugsweise das Naturrecht, in seinem ganzen Umfange, zum Gegenstande seiner Untersuchungen zu machen. Letztere betrafen im Gegentheile das natürliche Recht nur in so weit, als es Beziehungen auf die gegenseitigen Verhältnisse der Völker und ihrer Herrscher darbietet (natürliches Völkerrecht), und selbst unter diesen eigentlich nur die Verhältnisse in Zeiten des Krieges. Dies alles wird durch seine eigenen Worte (Prol. §. 1, 2) bestätigt, indem er bei Erörterung des Nutzens der Völkerrechtswissenschaft sagt: „dass das Völkerrecht theils aus den natürlichen Gesetzen, theils aus göttlichen Vorschriften, theils endlich aus den Gebräuchen und stillschweigenden Verträgen der Völker entspringe.“<sup>\*)</sup>

Wenn sich in dem Werke *de jure belli et pacis* auch keine innere Vermittelung des natürlichen und positiven Völkerrechts findet, so sichert doch die Hauptrichtung desselben seinen hohen wohlverdienten Ruf. Hugo Grotius strebte nämlich vor Allem dahin, das schon geübte Völkerrecht, so weit es der Sittlichkeit entspricht, zu bestätigen, andere noch nicht entschiedene völkerrechtliche Fragen aber unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Sit-

tengesetze nach allgemeinen juristischen Grundsätzen und anerkannten Autoritäten zu erörtern.<sup>b)</sup>)

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 54, Note a.

b) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 18.

v. Römer a. a. O. §. 18. Hier wird, wie an mehreren Orten seiner Literatur des Gesandtschaftsrechts, jede Existenz eines willkürlichen Völkerrechts, jedoch ohne alle weitere Begründung, bestritten. Es heisst dort u. a.: „H. Grotius hat zwar unendlich viel Verdienste um das natürliche Völkerrecht, im Ganzen genommen, nur der einzige Umstand verdunkelt in meinen Augen, seinen Ruhm, dass er zu wenig Philosoph war, um seinen Irrthum von einem willkürlichen Völkerrechte einzusehen etc.“ Ferner sagt v. Römer in seinem Versuche einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften etc. §. 3: „ja selbst derjenige, welcher die übrigen Theile des natürlichen Rechts auf eine so ruhmvolle Weise auszubilden bemühet war, und hierbei unter andern auch sein Augenmerk auf das Gesandtschaftsrecht richtete, hat nicht nur die Gelehrten, sondern selbst Völker zu Irrthümern verleitet, welche diese Wissenschaft nothwendig zu einer Freistätte aller Vorurtheile machen mussten. Es erfand nämlich Grotius jene Hypothese von der Existenz eines willkürlichen Völkerrechts, welches sich auf die Gleichförmigkeit und die Wiederholung der Gebräuche und Gewohnheiten der gesitteten Völker gründen soll, und noch jetzt von manchen einsichtsvollen Gelehrten, (wie ungern schreibe ich dieses nieder!) vertheidiget wird.“ Auch hier begründet v. Römer weder seine so oft und eifrig wiederholte Behauptung der Nichtexistenz jedes positiven Völkerrechts, noch weist er irgend einen praktischen Nutzen des von ihm ausschliesslich hingestellten Grundsatzes nach.

### §. 23.

Hugo Grotius handelt vorzugsweise im 18. Capitel des II. Buches seines Werkes von dem Gesandtschaftsrechte<sup>a)</sup> (de legationum jure), und sagt daselbst §. 1 sehr richtig,<sup>b)</sup> dass unter den Verpflichtungen, welche das willkürliche Völkerrecht, indem dasselbe dem Naturrechte etwas hinzuthut, an die Hand gibt, das Gesandtschaftsrecht obenan stehe.

a) Hugo de Groot (in Delft geboren) wurde bekanntlich nach

mancherlei Schicksalen, im Jahre 1643 vom Kanzler Oxenstierna zum schwedischen Gesandten am französischen Hofe ernannt, und stand diesem Posten bis zum Jahre 1644 vor. — Umständliche Nachricht von seinem früheren Leben und seinen Leistungen in diplomatischer Beziehung gibt v. Ompteda a. a. O. S. 174—179.

Vergl: auch:

*La vie de Grotius avec l'histoire de ses ouvrages et des negotiations avec quelles il fut employé, par Mr. Burigny, à Amsterdam, 1754. 8.*

Schröcks *Abbildung und Beschreibung berühmter Gelehrten*, Bd. II, S. 257—376.

H. Luden, *Hugo Grotius, nach seinen Schicksalen und Schriften*, Berlin, 1806. 8.

b) Auch hier findet Grotius in v. Römer einen ebenso eifrigen als kraftlosen Widersacher. Es heisst in des letzteren Versuche einer Einleitung in die „Grundsätze über die Gesandtschaften etc. etc.“ u. a. §. 3 Note a: — „man kann leicht denken, dass er in dessen (des Gesandtschaftsrechts) Entscheidung oft irren musste, da er solches auf einen so unsichern Grund bauete. Vorzüglich hat er ohnstreitig darinnen die Wahrheit verfehlet, dass er die Rechte der Gesandten als Privilegien betrachtet, deren Ursprung in dem angenommenen willkührlichen Völkerrechte zu suchen sey, u. s. w.“

#### **D. Beginn der Herausgabe grösserer Sammlungen diplomatischer Urkunden seit Hugo Grotius. — Uebersicht dieser Leistungen bis auf die neueste Zeit.**

##### §. 24.

Staatsverträge\*) und andere diplomatische Actenstücke enthalten so häufig das Gesandtschaftsrecht betreffende Bestimmungen, dass eine kurze Uebersicht dessen, was zu verschiedenen Zeiten für die Veranstaltung von Sammlungen diplomatischer Urkunden geschehen ist, nicht ganz überflüssig seyn dürfte, und ist dieselbe hier des Zusammenhanges wegen, bis auf die Gegenwart fortgesetzt.

Die Anzahl dieser Sammlungen ist so angewachsen, dass es vielleicht wenig Bibliotheken gibt, welche sich schmeicheln dürfen, sie sämmtlich zu besitzen.

Vor dem sechszehnten Jahrhundert sind selbst noch keine einzelnen Verträge gedruckt und auch im sechszehnten Jahrhundert deren nur wenige,<sup>b)</sup> indessen kommt aus dieser Zeit doch schon eine Art von Sammlung vor, unter dem Titel:

Recueil des guerres et de traités de paix, de trêve, d'alliance etc. entre les Rois de France et d'Angleterre depuis Philippe I., Roi de France, jusqu'à Henry II., par Jean du Tillet (zuerst Paris, 1577. fol.).

Jedoch ist daselbst kein Vertrag vollständig abgedruckt.

a) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 14.

b) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. III.

### §. 25.

Friedrich Hortleder<sup>a)</sup> und Melchior Goldast<sup>b)</sup> waren die ersten, welche in Deutschland, — und zwar im siebenzehnten Jahrhundert, das Beispiel von Sammlungen diplomatischer Urkunden gaben. Sie veröffentlichten indessen nur eine kleine Anzahl von Verträgen unter einer Menge von Actenstücken, welche nur die innern Angelegenheiten des Reichs betrafen.

a) Imperatorum, Regum et Electorum S. R. J. statuta et rescripta a Carolo M. ad Carol. V., et a Carolo V. ad Rudolphum II. Francof. 1607. fol.

Vergl: J. St. Pütter, Litteratur des teutschen Staatsrechts, Thl. I. S. 179.

b) Recessus, constitutiones, ordinationes et rescripta. Hanov. 1609. fol.

Vergl: J. St. Pütter a. a. O. S. 178.

### §. 26.

So hatte also auch Hugo Grotius bei der Bearbeitung seines Werkes de jure belli et pacis (1625) nur schwache Hilfsmittel dieser Art. Er erregte indessen den Eifer für das Studium des Völkerrechts, und dieser trug wieder dazu bei, den für die Erforschung diplomatischer Urkunden anzufachen. Letzterer wurde

noch gesteigert durch die dem dreissigjährigen Kriege folgenden verwickelten Unterhandlungen. Von dieser Zeit an vermehrte sich die Anzahl historischer Arbeiten, in deren Text völkerrechtliche Urkunden mit eingeflochten waren, wie z. B. das *Theatrum Europaeum*, welches zu Frankfurt a. M. in den Jahren 1635—1738 erschien, der *Mercurio des Vit. Siti* u. s. w.

Nach der Zeit des Westphälischen Friedens, der so lange die Grundlage des öffentlichen Rechts in Europa bildete, häuften sich von Jahr zu Jahr die Materialien zu umfassenderen und allgemeineren Sammlungen, besonders in Deutschland, Holland und Frankreich. Zugleich erfolgte die Herausgabe einiger entweder auf einen bestimmten Zeitraum, oder auf einzelne Mächte beschränkten Sammlungen von Verträgen.\*)

a) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. IX etc. Dan. Eberh. Baringii clavis diplomatica etc.

#### §. 27.

Das erste Werk dieser Art, welches einen beträchtlichen Zeitraum, nämlich den von Ende des 11. bis zu Ende des 17. Jahrhunderts, umfasste, war der von G. W. Leibnitz zu Hannover im Jahre 1693 herausgegebene *Codex juris gentium diplomaticus*, der viele wichtige und vorher nicht gedruckte Urkunden enthält, indessen mit geringer Sorgfalt gedruckt ist. Demselben folgte im Jahre 1700 der zweite Theil unter dem Titel: *mantissa codicis juris gentium diplomatici* etc.

#### §. 28.

Zu jener Zeit war indessen Holland als der Mittelpunkt der europäischen Welthandel zu betrachten, es war der Sammelplatz der Diplomaten und dort erschienen die wichtigsten politischen Zeitschriften z. B. der *Mercure historique et politique* seit 1686, die *lettres historiques* seit 1692 u. s. w. Es war daher nicht überraschend, dass gerade in Holland eine Gesellschaft unternehmender und zum Theil selbst wohl unterrichteter Buchhändler, an deren Spitze sich Adrian Moetjens befand, zusam-

mentrat, um die Herausgabe einer umfassenderen allgemeinen Sammlung der nun schon in so grosser Masse vorhandenen wichtigen diplomatischen Materialien zu bewerkstelligen. Sie selbst legten mit Hand an's Werk, übergaben aber das Geschäft des Uebersetzens vieler Verträge u. s. w. in's Französische, so wie die Anordnung des Ganzen einem von Frankreich nach Holland geflüchteten Theologen, Jacques Bernard, \*) der sich der Redaction dieser Sammlung auch mit vielem Eifer und grosser Umsicht unterzog. Dieselbe erschien 1700 zu Amsterdam (und im Haag) in vier Foliobänden, unter dem Titel: *Recueil des traités de paix, de trêve, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie et d'autres actes publics etc.* Le tout redigé par ordre chronologique et accompagné de Notes, de Tables chronologiques et alphabétiques et des noms des auteurs, dont on s'est servi.

Es ist dies eigentlich die erste allgemeine Sammlung rein völkerrechtlicher Urkunden, auch bekannt unter dem Namen: grosser Holländischer *Recueil des Traités*. Sie enthält 1625 Urkunden aus den Jahren 536—1700.

a) Von Mehreren u. a. von Lenglet du Fresnoy (*methode d'étudier l'histoire*, Tom. V, p. 185, 404,) wird die Redaction dieser Sammlung Jean Dumont zugeschrieben, diese Angabe beruhet indessen auf einem Irrthume, da Dumont bei dieser ersten Ausgabe gar nicht zu Rathe gezogen ist.

Vergl. auch: de Martens *recueil etc. Supplém.* Tom. I, p. XI etc.

## §. 29.

Im Jahre 1707 begann Moetjens sich mit einer neuen vermehrten Ausgabe dieses *Recueils* zu beschäftigen, und man trat zu diesem Behufe mit Jean Dumont in Verbindung. Während der Unterhandlungen mit ihm erschienen indessen mehrere andere kleinere Sammlungen. Moetjens u. a. gab, um dem augenblicklichen Bedürfnisse zu genügen, eine solche heraus; sie erschien unter dem Titel:

*Recueil des divers traités de paix, de confédération, d'alliance et de commerce entre les Etats souverains de l'Europe*

et qui sont les plus importants et les mieux choisis et les plus convenables au tems présent. A la Haye, 1707, II Tom. 8.

Dieselbe enthält aus der früheren Zeit nichts Neues und nur wenige Verträge aus der nach dem Jahre 1700.

Jean Dumont selbst liess, zu einer Zeit, wo er nicht glaubte die zwischen ihm und den Holländischen Buchhändlern obschwebenden geschäftlichen Unterhandlungen zu einem befriedigenden Resultate führen zu können, \*) — eine kleine Sammlung unter folgendem Titel erscheinen :

Nouveau Recueil de traités d'alliance, de trêve, de paix, de garantie et de commerce faits et conclus entre les Rois, Princes et Etats souverains de l'Europe depuis la paix de Munster jusqu'à l'an 1709, lesquels pour la plupart n'ont point encore été imprimés etc. A Amsterdam, 1710, II Tom. 8.

In der That versprach er durch diesen Titel nicht zu viel, indem er nicht nur von den in der vorhergedachten Moetjenschen Sammlung enthaltenen Urkunden keine einzige hier wiederholt abdrucken liess, sondern auch eine nicht unbeträchtliche Anzahl interessanter, bis dahin noch nicht gedruckter, Urkunden veröffentlichte.

a) Vergl: die Vorrede zu seinem Nouveau Recueil etc.

### §. 30.

In demselben Jahre (1710) erschien in England

A General Collection of treaties etc. from 1648 to the present time, 1 Vol. 8., dem 1713 ein zweiter Band folgte.

Diese Sammlung enthält einige bis dahin noch nicht veröffentlichte Urkunden und machte den Anfang zu einer grösseren, welche 1732 (s. unten) in England herausgegeben wurde. Sie war indessen von geringem Nutzen im Verhältniss zu der grossen Sammlung englischer Staatsurkunden, mit welcher seit dem Jahre 1693 T. Rymér beauftragt war, und deren erster Theil 1704 unter folgendem Titel erschien :

Foedera, conventiones, litterae, cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices etc. videlicet ab anno 1101. ad nostra usque tempora



habita etc. accurate Thoma Rymer etc. XVII Tom. Lond. 1704—1718, fol. Tom. XVIII, 1726. Tom. XIX, 1732. Tom. XX, 1735. \*)

Das vorgerückte Alter T. Rymer's hatte schon im Jahre 1707 die Regierung veranlasst, ihm zu dieser weitläufigen Arbeit Robert Sanderson beizugeben, welcher nach jenes, im Jahre 1713 erfolgtem, Tode allein mit der Fortsetzung derselben beauftragt war. Er allein gab daher den 16. und 17. und später den 18. 19. und 20. Theil heraus.

Die erste Ausgabe dieser, besonders wegen der Zuverlässigkeit ihrer unmittelbar aus den Archiven herrührenden Quellen, höchst schätzbaren Sammlung<sup>b)</sup> bestand nur aus zweihundert Exemplaren und gehört daher zu den Seltenheiten. Eine zweite Ausgabe der ersten siebenzehn Theile erschien, neu durchgesehen von Georg Holmes im Jahre 1727. Die dritte, mit weniger Glanz ausgestattete, Ausgabe in zehn Foliobänden wurde im Jahre 1739 im Haag von den dortigen unternehmenden Buchhändlern veranstaltet und verdient wegen der, vielen englischen Urkunden beigefügten, französischen Uebersetzung und der Vermehrung durch eine nicht geringe Zahl wichtiger Staatsacten den Vorzug vor den beiden früheren.

a) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XVI—XVIII.

b) Hinsichtlich ihres Werthes kann z. B. die Leonardsche Sammlung in keiner Art mit dieser verglichen werden.

### §. 31.

Die Rymersche Sammlung diente gewissermassen einer andern zum Muster, welche J. C. Lünig zu derselben Zeit für Deutschland herausgab unter dem Titel:

das Teutsche Reichs - Archiv. XXIV Vol. 1710—1722. fol.

Die grossen Verdienste dieser Arbeit sind hinreichend bekannt und müssen um so höher geschätzt werden, als Lünig viel grössere Schwierigkeiten zu überwinden hatte, indem ihm die Archive nicht in dem Grade offen standen, wie dies bei Rymer der Fall war.

Von den übrigen zahlreichen Sammlungen von Urkunden etc., welche Lünig mit unermüdlichem Eifer herausgab, ist in der II. Abth. S. 100 — 104 (Bücherkunde des Gesellschaftsrechts, §. 86) Nachricht gegeben.

Hiezu kamen noch viele andere, zum Theil sehr bändereiche Urkunden-Sammlungen aller Art, welche gegen Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts erschienen z. B. die von Marténe und Durand, Mieris u. a., die Sammlungen der päpstlichen Bullen von Cherubin u. a., nicht zu erwähnen die sich von Jahr zu Jahr mehrende Anzahl von politischen Zeitschriften, welche zugleich diplomatische Urkunden mit aufnahmen.

### §. 32.

Nach langen Unterhandlungen mit Jean Dumont<sup>a)</sup> erschien endlich die längst beabsichtigte neue vermehrte Ausgabe der Bernardschen Sammlung vom Jahre 1700 (s. oben) unter dem Titel:

Jean Dumont, Corps universel diplomatique du droit des gens; contenant un recueil des traités d'alliance, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats, et autres contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Regne de l'Empereur Charlemagne jusques à présent; avec les Capitulations Impériales et Royales etc.; le tout tiré en partie des Archives de la Très-Auguste Maison d'Autriche, et en partie de celles de quelques autres Princes et Etats etc. VIII Tom. A Amsterdam et à la Haye, 1726 — 1731. fol. — Supplément au Corps universel diplomatique du droit des gens. V Tom. A Amsterdam et à la Haye, 1739. fol. <sup>b)</sup>

Es gehören sowohl dem Titel, als auch gewissermassen dem Inhalte nach, zu dieser berühmten Sammlung eigentlich noch folgende beiden Werke:

a) Histoire des traités de paix et autres négociations de 17. siècle jusqu'à la paix de Nimègue; ouvrage qui peut servir d'introduction au Corps diplomatique ou recueil de traités de paix etc. A Amsterdam, 1728, II Tom. fol. <sup>c)</sup>

b) Négociations secrètes touchant la paix de Mun-

ster et d'Osnabruc, ou recueil général des préliminaires, instructions, lettres, mémoires etc., concernant ces négociations depuis leur commencement en 1642 jusqu'à leur conclusion en 1648, avec les dépêches de Mr. de Vautorte au sujet du même traité jusqu' en 1645 inclusivement, le tout tiré des manuscrits les plus authentiques. Ouvrage absolument nécessaire à tous ceux qui se pourvoient du Corps diplomatique ou grand recueil des traités de paix. IV Tom. à la Haye, 1725, 1726 fol.

a) Ueber seine Differenzen mit den Buchhändlern, die Ordnung, welche letztere den ihnen von ihm gesandten Manuscripte gaben u. s. w. Vergl:

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I. p. XIX—XXIV.

v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl des natürlichen, als des positiven Völkerrechts, Thl. II, S. 437—440.

Recherches sur la vie et escrits de Jean Dumont, Baron de Carlsroon, redacteur du Corps universel diplomatique du droit des gens, in:

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I. p. LXXIV—XCIV.

b) Ueber den Inhalt und die Ordnung der einzelnen Theile, so wie über die Theilnahme Barbeyrac's und Rousset's bei der Herausgabe der Supplemente s. Abth. II, S. 98, 99 (Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts §. 86.).

c) Vergl: Le Long, bibliothèque hist. etc. Tom. III. p. 3. (ed. de 1772.)

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXV.

d) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I. p. XXV.

### §. 33.

Von den während der Herausgabe des Dumontschen Corps universel diplomatique erschienenen Sammlungen sind besonders zu erwähnen:

De Lamberty mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle, contenant les négociations, traités, resolutions et autres documens authentiques concernant les affaires d'état. A la Haye 1724 etc. \*)

Ruhe des jetzt lebenden Europa dargestellt in einer Sammlung der neuesten Europäischen Friedensschlüsse von dem

Utrechtischen bis auf dieses 1726<sup>te</sup> Jahr. Coburg. Thl. I, 1726. Thl. II, 1727. 4.

Um dieselbe Zeit begann ferner die Herausgabe des:  
Recueil historique d'actes, négociations et traités depuis la paix d'Utrecht jusqu'au second Congrès de Cambray par Mr. Rousset. XXI Tom., Supplém. au Tom. XIII et XVIII, II Tom. A la Haye et Amsterdam, 1728—55. 8. <sup>b</sup>)

Der grosse Umfang des Dumontschen Corps universel diplomatique verhinderte viele an der Anschaffung und liess den Wunsch der Herausgabe für den Handgebrauch mehr geeigneter Sammlungen sehr bald rege werden. Es erschien auch eine solche noch während des Druckes der Dumontschen, nämlich:

Joh. Jac. Schmauss corpus juris gentium academicum, enthaltend die vornehmsten Grundgesetze, Friedens- und Commercien-Tractate u. s. w. welche seither zweyen Seculis bis auf den gegenwärtigen Congress zu Soissons errichtet worden. II Tom. Leipzig, 1730. 8.

In dieser vortrefflichen kleinen Sammlung findet man sogar eine grosse Anzahl von Verträgen, welche bei Dumont fehlen. Es möge hier zugleich die bedeutend später erschienene Fortsetzung derselben erwähnt werden, d. i.:

Frid. Aug. Wenckii Codex juris gentium recentissimae tabulariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus. III Tom. Lipsiae, 1781—1795.

Zwei Jahre nach der Herausgabe von J. J. Schmauss corpus juris gentium erschien ferner in England ein Recueil zum Handgebrauch, welches man in der Regel mit dem abgekürzten Titel: „Treaties, 1732“ bezeichnet. Des ersten Theils, welcher zu London im Jahre 1710 unter dem Titel:

A general Collection of treaties, declarations etc. erschien, ist schon oben Erwähnung geschehen, der zweite Theil wurde bald darauf (1713) gedruckt, und der neuen Auflage vom Jahre 1732 später ein dritter und vierter hinzugefügt.

Ausserdem erschienen später noch einige zum Handgebrauche bestimmte Sammlungen von geringerem Werthe<sup>c</sup>) z. B: Abrégé

des principaux traités etc. par le Vicomte de Maillardière, a Paris, 1778; II Tom. 12.

a) Der Verfasser, Johann Jacob Zincken hat sich erst auf dem Titel des zweiten Theils genannt.

Vergl. auch: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXVI.

b) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXVII.

c) Vergl: de Martens recueil etc. Supplém. Tom. I, p. XXXI.

### §. 34.

Die Sammlungen von Schmauss und Wenck sind, nächst dem grossem Recueil von G. F. v. Martens und dem in neuester Zeit erscheinenden Recueil manuel etc. von dem Baron C. v. Martens und dem Baron F. v. Cussy (s. unten) so wie dem, ebenfalls noch unvollendetem, „Nouveau Cours de diplomatie ou recueil universel des traités“ par MM. L. B. Bonjean et Paul Odent, die einzigen allgemeinen, welche seit der Herausgabe von Dumonts Corps universel diplomatique herausgegeben sind.

Wir besitzen dagegen eine Menge seitdem erschienener Sammlungen von Verträgen einzelner bestimmter Staaten mit andern, von denen v. Martens (recueil etc. Supplém. Tom. I.) ausführliche Nachricht gibt. Er erwähnt nämlich daselbst dergl. Sammlungen:\*)

- für Frankreich p. XXXV, XXXVI,
- für Spanien p. XXXVII—XLI,
- für Portugal p. XLI, XLII,
- für Gross-Britannien p. XLII—XLV,
- für die Niederlande p. XLV—XLVIII,
- für Dänemark p. XLVIII—L,
- für Schweden p. L—LII,
- für Russland p. LII, LIII,
- für Preussen p. LIII, LIV,
- für Polen p. LIV—LVII,
- für Oesterreich p. LVII, LVIII,
- für die Schweiz p. LVIII—LX,

für Italien p. LX—LXII,  
für die Vereinigten Staaten von Amerika p. LXII.

a) Vergl. auch: G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. I, p. 65—69.

### §. 35.

Das fühlbare Bedürfniss einer allgemeinen Sammlung der neueren Verträge etc. brachte G. F. v. Martens zu dem Entschlusse der Herausgabe einer solchen, welche mit dem Jahre 1761 beginnt und ohne Unterbrechung bis auf die neuesten Zeiten, auch nach seinem Tode, fortgesetzt wird. Von diesem

*Recueil des Principaux Traités etc. depuis 1761 jusqu'à présent etc.*, dessen erster Theil 1791 zu Göttingen erschien, den verschiedenen Supplementen desselben bis zur neuesten, von F. Murhard unter dem Titel: *Nouveau Recueil Général de traités* seit 1843 herausgegebenen, Fortsetzung ist in der Abth. II. S. 109—111 (Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts §. 86) vollständige Nachricht gegeben. Ueber den Plan, Inhalt und die Ausführung dieser umfassenden Sammlung vergl. auch:

de Martens *recueil etc. Supplém.* Tom. I, p. LXII—LXXIII.

*Nouveaux Supplémens au recueil etc. fondé par G. F. de Martens, par Fréd. Murhard.* Tom. I, avantpropos.

### §. 36.

Zum Handgebrauche wird, wie bereits oben erwähnt, gegenwärtig herausgegeben:

*Recueil manuel et pratique de traités, conventions etc. depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle*, par le B<sup>n</sup> Ch. de Martens et le B<sup>n</sup> Ferd. de Cussy.

(Vergl. über diese höchst willkommene Unternehmung: Abtheilung II, Addenda.)

Ausserdem werden in der Abth. II, §. 86 und 87 der Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts auch einige für das Gesandtschaftsrecht wichtigere Sammlungen von Verträgen etc. für einzelne be-

stimmte Staaten, so wie Sammlungen von andern Staatsurkunden, von Memoiren, Briefen u. s. w. angeführt, welche hier keiner nochmaligen Erwähnung bedürfen.

#### IV. Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft seit dem Westphälischen Frieden.

##### A. Vom Westphälischen bis zum Utrechter Frieden (1648—1713).

###### §. 37.

Der Eintheilung, welche v. Ompteda in der Völkerrechtswissenschaft seit Hugo Grotius bis zur Zeit der Herausgabe seiner Literatur des Völkerrechts (1785) macht, soll hier wenigstens Erwähnung geschehen, da sie eine viel klarere Uebersicht gewährt, als namentlich diejenige, welche v. Römer zum Grunde legt.

Die Geschichte der Völkerrechtswissenschaft in den neueren Zeiten zerfällt nach v. Ompteda in drei Epochen,<sup>a)</sup> nämlich:

1) von Hugo Grotius bis auf Puffendorf (1625—1673);<sup>b)</sup>

2) von Puffendorf bis auf Wolf und Moser (1673—1740);<sup>c)</sup>

3) von Wolf und Moser bis auf v. Ompteda's Zeit (1740—1785).<sup>d)</sup>

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 51.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 52—68.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 69—91.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, §. 92—107.

###### §. 38.

Der Zeitraum vom Westphälischen bis zum Utrechter Frieden<sup>a)</sup> war eine Reihe durch die Politik Ludwig XIV. hervor-

gerufener Kriege. Frankreich strebte dahin, seine Gränzen gegen den Rhein auszudehnen, und die Friedensschlüsse zu Aachen (1668), Nimwegen (1678), und Ryswick (1697) gaben jener bewegten Zeit nur kurze Ruhe. Die Fortschritte in der Völkerrechtswissenschaft waren indessen während dieser Periode bedeutender, als man erwarten sollte. Zu den allgemeinen Folgen des Westphälischen Friedens ist u. a. die zu rechnen, dass von jener Zeit an, durch Frankreichs immer steigende Uebermacht, die französische Sprache zur herrschenden diplomatischen Sprache wurde. Der zunehmende Staatenverkehr machte zugleich die stehenden Gesandtschaften häufiger, wodurch natürlich die Ausbildung des Gesandtschaftsrechts nur gewinnen konnte. Die gesandtschaftliche Thätigkeit entwickelte sich in der ersten Zeit nach dem Abschluss des Westphälischen Friedens vorzugsweise im Haag, als einem Hauptvermittlungspunkte.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 24—110.  
Flassan, histoire de la diplomatie française etc. Tom. VII, p. 399.

### §. 39.

Wenn gleich das Werk des Hugo Grotius viel Aufsehen erregt hatte, so hatte doch die Art, wie er begonnen hatte das Völkerrecht zu bearbeiten, anfangs nicht den Erfolg, welchen man davon hätte erwarten sollen, und der Fortgang der Völkerrechtswissenschaft im Allgemeinen von der Zeit des Hugo Grotius bis auf Puffendorf ist nur ein schwacher zu nennen. Mehr geschah in dieser Zeit für die Bearbeitung einzelner Theile des Völkerrechts, namentlich des Gesandtschaftsrechts, und nicht ohne Werth sind die letzteres betreffenden kleineren Schriften von B. Carpzov (1649), Octavio Brembato (1650), H. Michaelis (1654), Herm. Conring (1660), Joh. Christ. Neander (1660), E. F. Schrötter (1665), Sam. Schelwig (1667), Joh. Rebhahn (1672) u. s. w. Wichtiger waren jedoch die Schriften von Rich. Zouchaeus (1650, 1657), A. M. Fredro (1660), de Galardi (1666), Jerem. Hoffmann (1661), Jac. Thomasius (1667), u. s. w. (s. Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts.)

a) Vergl: A. W. Heffter das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 19, 20.  
Henry Wheaton a. a. O. §. 45—47.



## §. 40.

Samuel Freiherr v. Puffendorf (1631—1694) hatte, neben zahlreichen Anderen von geringerer Bedeutung, seine publicistische Ausbildung nach der Schule des Hugo Grotius erhalten. Wenn aber letzterer das Natur- und Völkerrecht richtig absonderte, in welcher Methode er bis auf Puffendorf verschiedene Nachfolger hatte, so war Puffendorf der irrigen Ansicht, dass das Völkerrecht lediglich ein auf ganze Völker angewandtes Naturrecht sey.<sup>a)</sup> Er, wie Thomas Hobbes (1588—1679) stellte jedes positive Völkerrecht, so wie die Existenz einer eigenen Völkerrechtswissenschaft gänzlich in Abrede. Sein Werk *de jure naturae et gentium* hat indessen eigene Capitel: *de jure belli, de pactis bellicis, de pactis pacem reducentibus* und *de foederibus*, während des Gesandtschaftsrechts keiner Erwähnung geschieht. Es ist nicht zu läugnen, dass durch die Puffendorfsche Lehre die durch die Bemühungen des Hugo Grotius und Anderer kaum aufblühende Wissenschaft des Völkerrechts fast gänzlich wieder unterdrückt wurde. Dieser Zustand dauerte bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts fort, wo neben Anderen Wolf und J. J. Moser (s. unten) sich der gefährdeten Wissenschaft annahm. Wolf führte ein vollständiges Lehrgebäude des natürlichen Völkerrechts auf, während J. J. Moser durch die Bearbeitung des positiven (praktischen) Völkerrechts eine bisher eigentlich noch ganz unbekannt gewesene Wissenschaft bildete, welche seit jener Zeit ungemeinen Fortgang gewonnen hat.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 34—43.

b) Vergl: v. Ompfeda a. a. O. Thl. I. S. 173.

## §. 41.

Noch weniger verdankt die Völkerrechtswissenschaft einem Zeitgenossen Puffendorfs, dem im Jahre 1632 zu Amsterdam als Jude geborenen, später getauften, Benedict Spinoza, welcher mit Hobbes darin übereinstimmt, den natürlichen Zustand der Staaten als einen Zustand des Krieges zu betrachten<sup>a)</sup> und

allen Menschen ein natürliches Recht auf alle Sachen, ohne Anerkennung eines rechtmässigen Besitzstandes, zuzuschreiben. Eine Folge dieses Grundsatzes war seine Behauptung, dass ein Staat den andern nach Gefallen überwältigen, und selbst die etwa bestehenden Friedensschlüsse und Bündnisse, seinem Interesse gemäss, brechen dürfe.<sup>b)</sup>

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 44.

b) Vergl: B. Spinoza tract. theol. polit. cap. III, wo es u. a. heisst: „Si altera civitas alteri bellum inferre et extrema adhibere media velit, quo eam sui juris faciat, id de jure tentare licet; quandoquidem ut bellum geratur, ei sufficit, ejus rei habere voluntatem. Ad de pace nihil statuere potest, nisi connivente alterius civitatis voluntate. Ex quo sequitur, jura belli uniuscujusque civitatis esse, pacis autem non unius, sed duarum minimum civitatum esse jura, quae propterea confoederata dicuntur. Hoc foedus tam diu fixum manet, quamdiu causa foederis pangendi, nempe metus damni, seu lucri spes in medio est; hoc autem aut illo civitatum alterutri adempto manet ipsa sui juris, et vinculum, quo civitates invicem adstrictae erant, sponte solvitur, ac proinde unicuique civitati jus integrum est solvendi foedus, quandocunque vult, nec dici potest, quod dolo vel perfidia agat, propterea quod fidem solvit, simul atque metus vel spei causa sublata est. Si quae ergo civitas se deceptam esse quaeritur, ea sane non confoederatae civitatis fidem, sed suam tantummodo stultitiam damnare potest, quod scilicet salutem suam alteri, qui sui juris, et cui sui imperii salus summa lex est, crediderit. Ceterum fides, quam sana ratio et religio servandam docet, hic minime tollitur. Nam cum scriptura non nisi in genere doceat fidem servare et casus singulares, qui excipiendi sunt, uniuscujusque judicio relinquat, nihil ergo docet, quod iis, quae modo ostendimus, repugnat.“

#### §. 42.

Kurze Zeit nach dem Erscheinen des Puffendorfschen Werkes de jure naturae et gentium schrieb Samuel Rachel<sup>a)</sup> (1628—1691) eine Abhandlung unter dem Titel: „de jure naturae et gentium dissertationes duae,“ welche einen Grundriss des Natur- und Völkerrechts enthält, und die Ansichten Puffendorfs mit Erfolg bestreitet. Er beginnt mit Aufstellung des Grundsatzes, dass, „so wie das natürliche Recht alle in gesellschaftlicher Ver-

bindung lebenden Menschen mit einander verbinde, es ausserdem positive Gesetze gäbe, wodurch theils die Menschen überhaupt, theils die Souveräne und ihre Unterthanen, theils die unabhängigen Staaten untereinander gegenseitige Verpflichtungen erhielten. Auf diese Weise bilde sich das Civilrecht, das Staatsrecht und das Völkerrecht.“<sup>b)</sup> Er stellt ferner den Satz auf, dass das Völkerrecht ein willkürliches Recht sey und daher irriger Weise mit dem Naturrechte verwechselt werde.<sup>c)</sup> Zugleich untersucht und widerlegt er die irrigen Begriffe vom Völkerrechte, welche sich in den römischen Gesetzen finden.<sup>d)</sup> Des Gesandtschaftsrechts gedenkt er sowohl hinsichtlich der verschiedenen Arten der Gesandten, als auch in Betreff des bei ihrem Empfange u. s. w. üblichen Ceremoniels, der gebräuchlichen Geschenke und ähnlicher Höflichkeitsbezeugungen.<sup>e)</sup>

Jedenfalls hat Rachel das grosse Verdienst, dass er zuerst den durch Puffendorf aufgestellten irrigen Grundsätzen, welche fast allgemeinen Eingang gefunden hatten, sich entgegen stellte, und dem Völkerrechte ein grösseres Gewicht, und das Recht, eine eigene Wissenschaft zu bilden, vindicirte.

a) Rachel wurde im Jahre 1677 Holstein-Gottorpsischer Gesandter beim Friedens-Congress zu Nimwegen.

Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 276—283.

H. Wheaton a. a. O. p. 49.

b) Vergl: S. Rachel de jure naturae et gentium dissertationes duae etc. diss. II. §. 1.

H. Wheaton a. a. O. p. 49.

A. W. Heffter Völkerrecht der Gegenwart, S. 21.

Schmalz europäisches Völkerrecht in acht Büchern, 1. Buch, 3. Abschnitt, S. 26.

c) Vergl: S. Rachel a. a. O. diss. II. §. 4.

d) Vergl: S. Rachel a. a. O. diss. II. §. 6—8.

e) Vergl: S. Rachel a. a. O. diss. II. §. 58—72, 79.

### §. 43.

Es entstanden auf diese Weise zwei Parteien, deren eine sich zu den von Puffendorf aufgestellten Grundsätzen vom Völkerrechte bekannte, während die andere den von S. Rachel verthei-

digten Ansichten beipflichtete. Wenn gleich die Anzahl der Anhänger des Puffendorfschen Systems die der Lehre seines Gegners bedeutend überstieg, so hatte doch auch der letztere, von der Zeit des Erscheinens seiner Abhandlung an, Nachfolger von bedeutendem Rufe. Unter diesen sind besonders zu nennen: **Joh. Conr. Dürr**,<sup>a)</sup> welcher auch schon vor **S. Rachel** mit einer *Dissertation: de juris gentium cum jure naturae consensu*, auftrat, **Heinr. Uffelmann** (1674),<sup>b)</sup> **Joh. Joach. Zentgrav** (1684),<sup>c)</sup> **Nic. Andr. Pompejus** (1688),<sup>d)</sup> **Joh. Werlhof** (1688),<sup>e)</sup> **Gottfr. Wilh. v. Leibnütz** (1693),<sup>f)</sup> **P. v. Ludwig** (1701)<sup>g)</sup> u. s. w. Diese alle bemühten sich auseinander zu setzen, dass es nicht nur ein natürliches, sondern auch ein positives, aus Verträgen und verbindlichen Gewohnheiten entspringendes, Völkerrecht gäbe. Namentlich aber war es **Joh. Wolff: Textor**,<sup>h)</sup> welcher in seiner im Jahre 1680 herausgegebenen *Synopsis juris gentium* dasjenige näher ausführte, was **Rachel** nur im Grundrisse vorgezeichnet hatte, und den Beweis lieferte, dass sich das Völkerrecht als eine für sich bestehende eigene Wissenschaft behandeln lasse. Vom *Gesandtschaftsrecht* handelt er im *Cap. XIV (de legatis ac plenipotentariis)*.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 285, 286.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 286.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 287.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 286, 287.

e) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 287, 288.

f) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 288, 289. — **Leibnütz** hat das besondere Verdienst, zuerst der Praxis den Weg in die Wissenschaft gebahnt zu haben. Er sammelte die selbstgegebenen Gesetze der Völker in seinem *Codex juris gentium diplomaticus*, (s. oben.) **H. C. Freih. v. Gagern** *Critik des Völkerrechts* u. s. w. S. 23.

g) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 288.

h) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 289—293.

**G. F. de Martens** *précis du droit des gens moderne etc.* (nouvelle edition, 1831) p. 59.

**A. W. Heffter**, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 21.

#### §. 44.

Unter den Anhängern **Puffendorfs** trat dagegen insbesondere

dere Christian Thomasius<sup>\*)</sup> hervor, welcher namentlich in seinen „institutiones jurisprudentiae divinae“ (1688), so wie in den später herausgegebenen „fundamenta juris naturae et gentium“ alles positive Völkerrecht, ebenso wie Puffendorf, in Abrede stellt. Auch zum natürlichen Völkerrechte rechnet er nur das Gesandtschaftsrecht und das Recht der Begräbnisse. Von Thomasius an wurden längere Zeit hindurch die Ausdrücke *jus gentium* und *jus naturae* für gänzlich synonym gehalten, und theils beide verbindungsweise, theils jeder für sich zur Bezeichnung des Rechts der Natur gebraucht. Selten ist in den zu jener Zeit erschienenen Lehrbüchern des Naturrechts dem natürlichen Völkerrechte eine besondere Stelle gewidmet. Zuerst geschah dies von Mich. Heinr. Griebner, in dessen 1710 herausgegebenen „*principia juris naturalis*“ das dritte Buch „*de jure gentium*“ und insbesondere dessen sechstes Capitel „*de jure gentium circa legatos*“ handelt.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 293—295.

G. F. de Martens *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. edit. 1831) p. 59.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 19.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 295—297.

#### §. 45.

Unter denen, welche in dieser Periode, ausser den bereits Genannten, das Gesandtschaftsrecht insbesondere bearbeiteten, ist besonders Abraham von Wicquefort (1598—1682) zu erwähnen. Derselbe war im Jahre 1598 zu Amsterdam geboren, und bekleidete von 1626—1658 die Stelle eines churfürstlich brandenburgischen Residenten zu Paris. Er hatte sich den Hass des Cardinal Mazarin zugezogen und wurde in die Bastille gesperrt, aus der er indessen im folgenden Jahre, mit der Erlaubniss, seinen Aufenthalt in Frankreich zu nehmen und der Zusicherung einer Pension von tausend Thalern,<sup>\*)</sup> entlassen wurde. Der Ausbruch des Krieges zwischen Frankreich und Holland bewog ihn in sein Vaterland zurückzukehren, wo er, obgleich er den Charakter eines herzoglich braunschweig-zellischen Residenten im Haag erhalten hatte, im

**Jahre 1675, der Verrätherei beschuldigt, zu ewiger Gefangenschaft verurtheilt wurde. Er rettete sich indessen, indem er mit einer seiner Töchter die Kleider wechselte, aus derselben im Jahre 1679, und zog sich an den Hof des Herzogs Georg Wilhelm von Zelle zurück. Während seiner Gefangenschaft im Haag schrieb er sein bekanntes Werk über das Gesandtschaftsrecht, welches zuerst im Jahre 1676 zu Cöln unter dem Titel: mémoires touchant les ambassadeurs et les ministres publics par L. M. P. erschien, in demselben Jahre vier Auflagen hatte und, fast gänzlich umgearbeitet unter dem Titel: Ambassadeur et ses fonctions, im Jahre 1679 herausgegeben wurde. (S. Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 12, 13 die verschiedenen späteren Ausgaben.)**

Er sagt über seine Arbeit in der Vorrede u. a. Folgendes:

„Pour moi, je ne promets pas un traité, où il ne manque rien, tant parceque la matière est inépuisable en elle-même, que parceque cette production s'étant faite dans l'ennui d'une très dure et insupportable captivité, il ne se peut que l'on ne trouve par tout des marques de mon chagrin, aussi bien que des infirmités qui me sont communes avec tous les hommes, et que je reconnais être grandes en ma personne. Je n'avais dans ma solitude d'autre compagnie que celle de quelques livres, qu'il fallait mendier du fiscal, ni d'autres divertissements que celui de la lecture. Celle de l'histoire moderne et de tous les temps faisait une partie de mon occupation; je me plaisais à y remarquer quelques passages qui eussent pu servir, si non à la composition d'un traité régulier et méthodique, du moins au soulagement de ceux, qui ayant plus de fonds et plus de capacité que moi pourraient aussi s'y appliquer avec plus d'assiduité et avec plus de succès. Mais mon malheur m'ayant fait perdre toutes mes pensées, et ayant rompu toutes mes mesures, il a fait succéder à un projet assez raisonnable cet amas d'exemples qui ont été publiés sous le titre de mémoires touchant les ministres publics. Ils parlent si amplement des exemptions, immunités, privilèges et avantages, que le droit des gens leur attribue, que pour leur donner quelque forme de traité, il suffisait à mon avis, de démêler et de rectifier dans cette troisième édition ce qu'il y a de confus et d'irrégulier dans les deux premières. Je sais bien que tout ce que j'en pourrais dire, ne fera pas une science qui ait ses principes mathématiques, ou qui soit fondée sur des raisons dé-

monstratives sur lesquelles on puisse faire des règles certaines et infallibles: mais aussi crois-je pouvoir réduire tout mon discours à des maximes, où il se trouvera quelque chose de fort approchant d'une infallibilité morale.“<sup>b)</sup>

A. v. Wicqueforts Werk, dem es an Anfechtungen<sup>c)</sup> natürlich nicht fehlen konnte, hat dieser ungeachtet einen bedeutendem Ruf erlangt. Obgleich in demselben keine systematische Ordnung befolgt ist, und die Grundsätze, welche durch die zahlreichen Beispiele erläutert werden sollen, theoretisch wohl gründlicher ausgeführt seyn könnten, so ist es doch für den praktischen Gebrauch von unbestreitbarem Werthe.

Ausserdem sind von den Schriftstellern über das Gesandtschaftsrecht aus jener Periode noch zu nennen: Conrad v. Hövelen<sup>d)</sup> welcher im Jahre 1679 unter dem Titel: „Candorius vollkommener teutscher Gesandter u. s. w.“ ein Werk herausgab, welches indessen von nur geringer Bedeutung ist; Johann Rheindorff,<sup>e)</sup> Casp. Conr. Rethel,<sup>f)</sup> Ernst Gockel,<sup>g)</sup> Joh. Heinr. Fried,<sup>h)</sup> Ahasv. Fritsch,<sup>i)</sup> u. s. w. Ausgezeichneter als diese war Joh. Eberh. Roesler,<sup>k)</sup> welcher 1713 eine Dissertation: de juribus legatorum ex jurisprudentia naturali demonstratis schrieb.

a) Henry Wheaton a. a. O. p. 172 sagt: „A son retour dans son pays natal, Wicquefort fut nommé à la recommandation du grand-pensionnaire Jean de Witt, historiographe de la république et secrétaire interprète des dépêches. Il recevait en même temps une pension secrète de Louis XIV.“ Es ist indessen ausserdem nirgends erwähnt, dass Wicquefort die gedachte Pension noch nach der Rückkehr in sein Vaterland bezogen habe, und bei v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 542 wird hinsichtlich jener Pension gesagt: „dass ihm dieselbe bis zum Ausbruche des Krieges zwischen Frankreich und Holland richtig gezahlt worden.“

b) Bei H. Wheaton a. a. O. p. 173 heisst es u. a.: „Bien sûrement le traité de Wicquefort, considéré comme ouvrage scientifique, mérite très peu le caractère de „infaillibilité morale“ que lui attribue l'auteur avec tant de complaisance. En effet ce n'est qu'une collection d'exemples historiques, ou d'anecdotes, plus ou moins applicables au sujet, mais rassemblés sans méthode et sans développement des principes qui doivent guider leur application à des cas analogues.“

• Aus welchem Grunde übrigens H. Wheaton des Wicqueforti-

schen Werkes, so wie dessen, welches Albericus Gentilis bereits im Jahre 1583 herausgab, erst in der zweiten Periode (1713—1763) Erwähnung macht, leuchtet nicht ein.

c) Zu den ersten, welche gegen Wicquefort auftraten, gehört: F. de Galardi; in dessen „reflexions sur les memoires pour les ambassadeurs et response au ministre prisonnier“ (1677), wird eine Widerlegung mehrerer von Wicquefort aufgestellter Grundsätze versucht, jedoch mit wenigem Glück. Ausserdem sind, wie sich von selbst versteht, alle diejenigen seine Gegner, welche die Existenz eines willkürlichen Völkerrechts in Abrede stellen.

d) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrecht, S. 12.

e) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

f) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

g) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

h) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 14.

i) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 15.

k) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 15.

## §. 46.

Es ist bereits erwähnt, dass man in dieser Periode den Anfang damit machte, die Quellen des Vertragsvölkerrechts in grösseren Sammlungen zu vereinigen. Ueberhaupt wurden seit dem westphälischen Frieden die Materialien allgemeiner, aus denen das Gebäude der Völkerrechtswissenschaft zu errichten war. Die von den Cabineten befolgten Grundsätze und die Art ihrer Anwendung war bis dahin wenig bekannt geworden. Erst die seitdem häufiger werdenden Zeitungen und periodischen Schriften verbreiteten, mit den Nachrichten von den Verhandlungen im Frieden und im Kriege, ein allgemeineres Interesse an den Zeitereignissen, und man wurde zugleich aufmerksamer auf die völkerrechtlichen Grundsätze des Völkerrechts, welche anerkannt oder verläugnet wurden. Man widmete seitdem auch selbst den früheren Denkwürdigkeiten\*) von Staatsmännern und namentlich von berühmten Diplomaten eine grössere Aufmerksamkeit, und veranlasste die Lebenden, auch die ihrigen niederzuschreiben und die Geschichte ihrer Gesandtschaften und Verhandlungen, so wie ihren Briefwechsel bekannt zu machen. Wie förderlich diese reichhaltigen Materialien der Ausbildung des Gesandtschaftsrechts waren, be-



darf keiner weitem Auseinandersetzung. Von der, in der späteren Zeit ausserordentlich vermehrten, Anzahl der Sammlungen von Memoiren, Briefen u. s. w. sind von den in dieser Periode herausgegebenen besonders zu erwähnen: die Abschnitte aus den Werken des Nic. Machiavelli,<sup>b)</sup> welche seine diplomatischen Missionen enthalten, die Briefe des Hugo Grotius an Oxenstierna,<sup>c)</sup> die Memoiren von F. Walsingham,<sup>d)</sup> die Briefe der Cardinale Mazarin<sup>e)</sup> und Ossat,<sup>f)</sup> die Unterhandlungen des Präsidenten Jeannin,<sup>g)</sup> die Memoiren von Bellévre und Sillery,<sup>h)</sup> die Memoiren der bei den Friedensschlüssen zu Nimwegen und Ryswick gepflogenen Unterhandlungen<sup>i)</sup> u. s. w.

a) Vergl: Schmalz, das europäische Völkerrecht u. s. w. S. 27.

b) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 114. 115.

c) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 115.

d) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 115.

e) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.

f) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.

g) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.

h) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 116.

i) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 117.

## **B. Vom Frieden zu Utrecht bis zu den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg, (1713—1763.)**

### **§. 47.**

Die hervorragendsten Momente dieser Periode sind: die durch dem im Jahre 1740 erfolgten Tod Kaiser Carls VI., welcher durch die pragmatische Sanction seiner Tochter Maria Theresia die ungeschmälerete Erbschaft der im Besitz des Hauses Oesterreich befindlichen Staaten zu sichern bemühet gewesen war, — angeregte österreichische Successionsfrage,<sup>a)</sup> ferner der siebenjährige Krieg,<sup>b)</sup> welcher namentlich eine merkliche Veränderung hinsichtlich der Macht der Hauptstaaten Europa's zur Folge hatte, und die Friedensschlüsse zu Pa-

ris und Hubertsburg<sup>c)</sup> im Jahre 1763. Diese Ereignisse konnten nicht ohne wesentlichen Einfluss auf das Völkerrecht bleiben, und es ist diese Periode reich an Männern, welche, vorzugsweise in Deutschland und Holland, der durch Hugo Grotius in's Leben gerufenen Völkerrechtswissenschaft ihre Thätigkeit widmeten. Es genügt hier derer Erwähnung zu thun, welche durch ihre Leistungen einen bedeutenderen Ruf erlangt und der Wissenschaft einen bleibenden Nutzen verschafft haben.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 111—116.

b) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 117, 118.

c) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 118—120.

#### §. 48.

Adam Fried. Glafey<sup>a)</sup> (1682—1754) bedient sich in seinem im Jahre 1723 herausgegebenen „Vernunft- und Völkerrecht“ dessen 8. Capitel des 3. Buches „von Gesandten“ handelt, wohl gewählter Beispiele aus der neueren Geschichte zur Erläuterung der von ihm aufgestellten Sätze. Ueberhaupt hatte er sehr richtige Begriffe vom willkührlichen Völkerrechte und vertheidigt dasselbe mit vielem Scharfsinn gegen diejenigen, welche eine Existenz desselben gänzlich leugnen.

Joh. Sigism. Stapf<sup>b)</sup> gehört zu den Schriftstellern der damaligen Zeit, welche das Völkerrecht mit andern verwandten Wissenschaften, wie z. B. mit dem allgemeinen Staatsrechte verbunden haben. Er gab im Jahre 1735 ein Werk heraus unter dem Titel: „jus naturae et gentium in duos divisum tractatus, quorum primus continet jus publicum universale, alter Hugonis Grotii jus belli et pacis explicatum.“ Dieser letzte Theil bildet lediglich einen Commentar zu dem Werke des Hugo Grotius, während der dem jus publicum universale gewidmete erste zugleich dem Völkerrechte gewidmet ist, und in dessen II. Abth. Cap. XV das Gesandtschaftsrecht abgehandelt wird.

Joh. Adam Jekstadt,<sup>c)</sup> welcher 1740 „elementa jura gentium“ herausgab, hat das besondere Verdienst, dass er die vorgetragenen Sätze in eine gehörige Ordnung brachte und dadurch den Umfang und Hauptinhalt der Völkerrechtswissenschaft richtig

bestimmte. Vom Gesandtschaftsrechte handelt Lib. V, Cap. IV (de legatis et vario eorundem ordine) und Cap. V (de sanctitate, inviolabilitate, reliquisque legatorum juribus.)

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 297, 298, 333, 334.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 300, 301.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 302—306.

### §. 49.

Zu den Schriftstellern, welche in dieser Periode, und zwar vor dem Erscheinen des Wolfischen Werkes (s. den folgenden §.) das Gesandtschaftsrecht abgesondert bearbeitet haben, gehört vor Allen: François de Callières, der bei den Ryswicker Friedensverhandlungen erst heimlich, dann öffentlich als Bevollmächtigter Frankreichs gebraucht wurde. Sein Werk: „de la manière de négocier avec les souverains; de l'utilité des négociations, du choix des ambassadeurs et des envoyés, et des qualités nécessaires pour réussir dans ces emplois,“ welches im Jahre 1716 erschien, gehört jedenfalls zu den ausgezeichneteren Leistungen.<sup>a)</sup> Ferner sind zu erwähnen:

Cornelius van Bynkershoek.<sup>b)</sup> Derselbe hat sich durch seine mit Recht berühmt gewordene Abhandlung „de foro legatorum tam in causa civili quam criminali,“ welche im Jahre 1721 erschien, das Verdienst erworben, diesen wichtigen Theil des Gesandtschaftsrechts zuerst erschöpfend bearbeitet zu haben. Auch die Abhandlung, welche

Joh. Gottlieb Uhlich unter dem Titel: „les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents etc.“ im Jahre 1731 herausgab, ist von grossem praktischen Werthe.<sup>c)</sup>

Ebenso:

Aug. a Leyser, dissertatio de legationibus (Viteb. 1747.) (Andere kleinere Schriften s. Abth. II. S. 15, 16.)

a) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 20, wo es u. a. heisst: „Callières würde mehr Nutzen für diese Wissenschaft gestiftet haben, wenn er die Gesandtschaften mehr von der rechtlichen als von der politischen Seite betrachtet hätte.“

S. auch: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 15.

b) Vergl. v. Römer a. a. O. §. 21, welcher zwar u. a. sagt: „seine (Bynkershoeks) Entscheidungen sind nicht selten falsch, unterweilen sogar aus dem Römischen Rechte entlehnt, und doch betrachtet sie der grössere Haufe von Gelehrten als Göttersprüche,“ indessen, wie gewöhnlich, für seine von anderen Urtheilen abweichenden Behauptungen nicht die geringsten Gründe anführt.

Eine ausführliche Nachricht, verbunden mit einer scharfsinnigen Beurtheilung, von Bynkershoeks vortrefflicher Abhandlung findet sich bei:

H. Wheaton a. a. O. p. 173 – 194.

c) Selbst v. Römer a. a. O. §. 20 lässt ihm wenigstens einige Gerechtigkeit widerfahren, indem er sagt: „sein hierher gehöriges Werk ist bei alledem wohl am wichtigsten, er hat sich zwar der Wahrheit ziemlich genähert, ist aber nichts desto weniger durch seine Vorgänger zu manchen Irrsätzen verleitet worden.“

## §. 50.

Es begann überhaupt jetzt eine schärfere Sonderung in der Art und Weise der wissenschaftlichen Bearbeitung des Völkerrechts. Einige nämlich bearbeiteten, und zwar viel gründlicher als in der früheren Zeit, lediglich das natürliche Völkerrecht, während andere das Völkerrecht von einer fast ganz neuen Seite zu betrachten angingen und über das sogenannte europäische oder praktische Völkerrecht schrieben. Unter den letzteren war J. J. Moser eigentlich der erste, welcher etwas Gediegenes leistete, und wir werden auf denselben, da die Herausgabe seiner Werke in den Beginn der folgenden Periode fällt, später zurückkommen.

Unter den ersteren zeichnete sich dagegen vor allen der berühmte Philosoph Christian Freiherr von Wolf<sup>a)</sup> (1679 – 1754) aus: Nachdem derselbe von 1740 bis 1748 ein System des Naturrechts in acht Bänden, deren letzterer zugleich das allgemeine Staatsrecht abhandelte, geschrieben, gab er 1749, im siebenzigsten Jahre seines Alters, ein System des Völkerrechts<sup>b)</sup> heraus, unter dem Titel: „*jus gentium methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pactitii et consuetudinarii est, accurate distinguitur.*“ Wolf machte mithin zuerst den sehr richtigen Unterschied zwischen dem *jus gentium*

naturale und dem jus gentium voluntarium, pactitium und consuetudinarium. Er sagt darüber in der Vorrede S. 3: „Enimvero quemadmodum ea est hominum conditio, ut in civitate rigori juris naturae per omnia ex asse satis fieri non possit, ac propterea legibus positivis opus sit, quae neque in totum a naturali jure recedunt, nec per omnia ei serviunt; ita similiter gentium ea est conditio, ut rigori juris gentium naturali per omnia ex asse satisfieri nequeat, atque ideo jus istud in se immutabile tantisper immutandum sit, ut neque in totum a naturali recedat, nec per omnia ei serviat. Quoniam vero hanc ipsam immutationem ipsa gentium communis salus exigit; ideo quod inde prodit jus non minus gentes inter se admittere tenentur, quam ad juris naturalis observantiam naturaliter obligantur, et non minus istud quam hoc salva juris consonantia pro jure omnium gentium communi habendum. Hoc ipsum autem jus cum Grotio, quamvis significatu non prorsus eodem, sed paulo strictiori jus gentium voluntarium appellare libuit.“ Später (Prolegom. §. 25 etc.) erklärt er sich dahin, dass das jus gentium voluntarium der consensus gentium praesumptus, das pactitium der consensus expressus, und das consuetudinarium der consensus tacitus der Völker begründe. Er setzt ferner (Prolegom. §. 7—21) den Grund der Verbindlichkeit des willkürlichen (oder, wie es v. Ompteda nennt, des durch die präsumtive Einwilligung der Völker modificirten natürlichen) Völkerrechts in einen von ihm fingirten allgemeinen Völkerstaat (civitas gentium maxima). Wolf der sich im Wesentlichen mit Hugo Grotius einverstanden erklärt, hat in seinem gedachten Werke, dessen Cap. IX dem Gesandtschaftsrechte gewidmet ist, die von ihm aufgestellten Grundsätze mit vieler Consequenz durchgeführt, und sein Ruf als einer der vorzüglichsten Lehrer des natürlichen Völkerrechts wird stets anerkannt bleiben.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 319—328.

H. C. Freih. v. Gagern, Critik des Völkerrechts u. s. w. S. 7, 19.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 20.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) p. 57, 58.

H. Wheaton a. a. O. p. 121<sup>a</sup>—127.

b) H. Wheaton sagt a. a. O. p. 122: „Il a commencé ses travaux par la composition d'un immense ouvrage comprenant les deux sciences

distinctes du droit naturel et du droit des gens, ouvrage qui fut publié à divers intervalles entre 1740 et 1748 en neuf gros volumes“ — — — „En 1749 il publia un abrégé de son grand ouvrage sous le titre: Jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale u. s. w.“ — Es besteht indessen das grosse Werk, welches Wolf in dem Zeitraume von 1740 bis 1748 herausgab, nicht in neun sondern nur in acht Bänden; ebenso wenig ist sein im Jahre 1749 erschienenes System des natürlichen Völkerrechts ein „Abrégé“ jenes grösseren Werkes, im Gegentheile könnte man es gewissermaassen als den neunten Theil des letzteren betrachten, obgleich es, der Bezeichnung als solchen durchaus ermangelnd, ohne alle Verbindung mit dem erwähnten Werke in acht Bänden, ganz für sich bestehend herausgegeben ist.

### §. 51.

Zur Wolfischen Schule bekannten sich demnächst u. a. besonders Folgende:

. Herm. Fried. Kahrel. Derselbe hat indessen durch sein im Jahre 1750 herausgegebenes Völkerrecht, dessen Anhang im 3. Capitel ziemlich oberflächlich das Gesandtschaftsrecht mit abhandelt, der Wissenschaft eben keine grosse Bereicherung verschafft. <sup>a)</sup>

Ad. Fried. Glafey. Im Jahre 1752 erschien eine vermehrte und verbesserte Ausgabe desjenigen Theils des von ihm bereits im Jahre 1723 herausgegebenen Rechts der Vernunft, welcher vom Völkerrechte handelt. <sup>b)</sup>

Gaspard de Real<sup>c)</sup> gab im Jahre 1754 ein Werk unter dem Titel: „La Science du Gouvernement“ heraus, in dessen fünftem Bande das Völkerrecht vortrefflich abgehandelt wird. Einer sehr werthvollen und vollständigen Darstellung des Gesandtschaftsrechts ist das 1. Capitel gewidmet. <sup>d)</sup>

Emerich v. Vattel<sup>e)</sup> (1714—1767) liess 1758 sein „droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains“ erscheinen, und es enthält dasselbe in den Cap. V—IX des vierten Buches auch die wesentlichsten Theile des Gesandtschaftsrechts. Vattel schliesst sich nicht nur an Wolfs äussere Ordnung, sondern sagt selbst in der Vorrede, dass es nur eine Umarbeitung des Wolf-

schen Werkes sey. Er hat zwar mehr modernisirt und abgekürzt, indessen erkennt man doch überall, was er Wolf verdankt, von dem er zwar hin und wieder abweicht, indessen diese Abweichungen nicht immer mit Glück vertheidigt. Indessen hielt Vattel, selbst ein practischer Diplomat, die wirkliche Welt für unfähig jenes gedachten Völkerrechts, welches, durch die Forderung eines ewigen Friedens, auch noch in der späteren Zeit zu begründen versucht wurde von: Bernardin de St. Pierre, J. J. Rousseau, Kant, Fichte u. a. Er glaubte indessen an eine zukünftige Lösung des traurigen Zwiespalts zwischen Vernunft und Wirklichkeit, an einen zukünftigen Socialvertrag, statt des Hirngespinnstes eines ursprünglichen. Sein Werk nähert sich daher schon mehr der Praxis und hat vielleicht bei Entscheidung praktischer Streitigkeiten heute eine grössere Gültigkeit als damals. Dazu kommt, dass er sich bei dem Vortrage der von ihm aufgestellten Grundsätze durchweg einer angenehmen und gefälligen Sprache bedient. Hätte er dieselben, wie Real, durch Beispiele aus der Geschichte erläutert, so würde das Werk den Staatsmännern, für welche es eigentlich vorzugsweise geschrieben ist, einen noch viel grösseren praktischen Nutzen gewähren.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 328—333.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 333, 334.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. edit. 1831) p. 60. S. auch oben: §. 47.

c) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 334—338.

H. Wheaton a. a. O. p. 140.

d) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 338, wo es u. a. heisst: „die abgehandelten Materien aber sind ungemein wohl, und zwar insbesondere so praktisch bearbeitet, dass ich fast zweifelhaft bin, ob ich das Werk unter die theoretischen oder praktischen Werke des Völkerrechts zählen soll.“

e) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 338—347.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. edit. 1831) p. 60.

H. C. Freih. v. Gagern, Kritik des Völkerrechts etc. S. 32—43.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 20.

Henry Wheaton a. a. O. p. 127—133.

## §. 52.

Von den besonderen Schriften über das Gesandtschaftsrecht, welche nach dem Erscheinen des Wolfischen Werkes in dieser Periode herausgegeben sind, sind namentlich noch folgende zu erwähnen.

L'Abbé de Mably, <sup>a)</sup> des principes des négociations pour servir d'introduction au droit public fondé sur les traités (1757), eine Abhandlung von anerkanntem Werthe für Diplomaten; ferner: eine im Jahre 1757 unter dem Titel „le ministère du négociateur etc.“ <sup>b)</sup> erschienene Schrift;

Mémoires manuels d'un Ambassadeur de l'art de négocier 1764). <sup>c)</sup>

Joh. Gottl. Waldini (1767) dissertatio de primis legationis principiis. <sup>d)</sup>

Kleinere zu jener Zeit erschienene Schriften über einzelne Theile des Gesandtschaftsrechts s. in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §§ 6, 14, 21, 24 u. s. w. <sup>e)</sup>

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 140. 141.  
de Réal, la science du gouvernement etc. Vol. VIII, p. 521.  
Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 17.

b) Vergl: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 17.

c) Vergl: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 17.

d) Vergl: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 17.

e) Vergl. auch: Henry Wheaton a. a. O. p. 167—169.

**C) Von den Friedensschlüssen zu Paris und Hurbertsburg bis zur französischen Revolution.  
(1763—1799.)**

## §. 53.

Diese Periode war durch die Ereignisse, welche in derselben Statt fanden, von erheblichem Einflusse auf das Völkerrecht. Wir erwähnen in dieser Hinsicht nur der ersten Theilung Polens im Jahre 1772, <sup>a)</sup> den bayerischen Erbfolgekrieg <sup>b)</sup> und die preussische Intervention in Holland <sup>c)</sup> im Jahre 1778, den Kampf Nordame-



rika's für seine Unabhängigkeit (1776 — 1778), <sup>d)</sup> die Publication der französischen Ordonnanz vom Jahre 1778, <sup>e)</sup> den Ursprung der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780, und die Ausbildung der Grundsätze, auf welchen dieselbe beruhete<sup>f)</sup> u. s. w. Demungeachtet machte die Völkerrechtswissenschaft in diesem Zeitraume nicht die Fortschritte, welche man hätte erwarten können; die meisten Schriften jener Zeit sind entweder mehr oder weniger systematisch geordnete Compilationen von Beispielen aus der Geschichte, oder nur von vorübergehendem Interesse. Es sind daher fast nur die Namen von J. J. Moser und G. F. v. Martens, welche besondere Aufmerksamkeit verdienen. Das Gesandtschaftsrecht erfreute sich indessen in dieser Periode einer häufigeren, für die Ausbildung desselben nicht unerspriesslichen Bearbeitung.

a) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 201—208.

b) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 209.

c) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 212, 213.

d) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 217—220.

e) Ordonnance française du 26. juillet 1778, établissant la règle de vaisseaux libres, marchandises libres.

Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 220, 221.

f) Vergl: H. Wheaton a. a. O. p. 221—229, 234—245.

#### §. 54.

Von den Schriften vor J. J. Moser, welche entweder das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange oder das Gesandtschaftsrecht insbesondere abhandeln, sind namentlich folgende zu erwähnen:

Jos. Franz Lothar Schrod, *systema juris gentium*, (1768.)<sup>a)</sup> Pars III, Sect. II, Cap. IV handelt „de legatis eorumque jure.“ Schrod verwirft alles willkührliche Gewohnheits- und Vertragsvölkerrecht, und ebenso die Wolfische Idee von der allgemeinen Völkerrepublik. Er leitet alles, was in dem Verkehre der Völker über die Grundsätze des allgemeinen natürlichen Völkerrechts hinausgeht, lediglich aus den Regeln des Anstandes her. Obgleich er die vorgetragenen Grundsätze nirgends durch Beispiele aus der Geschichte erläutert,

so sind sie doch deutlich und wohl geordnet, und sein Werk hat unter den Lehrbüchern stets ein gewisses Ansehen behauptet.

Vicomte de la Maillardière, *précis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des ambassades* (1775).<sup>b)</sup> Es ist dies eigentlich nur eine kurzgefasste Uebersicht und berührt die wenigsten der zum Völkerrechte gehörenden einzelnen Gegenstände.

Johann Freiherr v. Pacassi, über die Gesandtschaftsrechte (1775), später unter dem veränderten Titel: „Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte“ (1777).<sup>c)</sup>

Joan. Lemberg, *dissertatio de jure belli et pacis, foederum et legatorum etc.* (1776.)<sup>d)</sup>

a) Vergl: v. O m p t e d a a. a. O. Thl. I, S. 347—349.

b) Vergl: v. O m p t e d a a. a. O. Thl. I, S. 350.

c) Vergl: v. R ö m e r a. a. O. §. 20.

d) S. Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 18.

## §. 55.

Die Bearbeitung des positiven Völkerrechts, und namentlich des Gesandtschaftsrechts, hatte bis jetzt keine erheblichen Fortschritte gemacht, obgleich durch diejenigen, die, wie besonders Leibnitz (s. oben), angefangen, Urkunden-Sammlungen zu veranstalten, welche sich seitdem sehr vervielfältigt hatten, der eigentliche Weg zu diesem Studium gebahnt war. Erst J. J. Moser (1701—1785) hatte das Verdienst, das Völkerrecht den blossen philosophischen Speculationen zu entreissen. Er begründet die von ihm aufgestellten Sätze vorzugsweise durch Gewohnheiten, vernachlässigt indessen die Auffindung allgemeiner Grundsätze, welche die Vernunft und das Leben zugleich befriedigen könnten.<sup>a)</sup> Er macht es sich, wie er in sämtlichen Vorreden ausdrücklich erklärt, zur Regel, lediglich die Handlungen und Begebenheiten, welche in das praktische Völkerrecht einschlagen, vorzutragen, durchaus aber kein eigenes Urtheil über dieselben beizufügen, indem er glaubt, dass ein Privaturtheil über Staatssachen gänzlich unbefugt, unnütz und vielfach ungebührlich sey.<sup>b)</sup> Seine Werke bestehen mithin aus einfachen, obwohl sehr lehrreichen, wohlgeordneten Erfahrungssätzen, welche durch zahlreiche Bei-

spiele erläutert und durch wörtliche Extracte aus öffentlichen Urkunden bestätigt werden. Sie sind für die Wissenschaft des praktischen Völkerrechts, besonders wegen der vortrefflichen Materialien, von bleibendem Werthe. \*) Von J. J. Moser's zahlreichen Schriften gehören insbesondere hierher: Versuch des neuesten europäischen Gesandtschaftsrechts u. s. w. (1778), Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten, Thl. 3. 4. von Gesandtschaften (1778), und: Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht (1781.)<sup>d)</sup>

a) Vergl: Schmalz, das europäische Völkerrecht, S. 28, 29.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 357—359.

H. Wheaton a. a. O. p. 245—247.

J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht (1821) Bd. 1, S. 38.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) p. 61, 62.

c) Der Werth der Moserschen Werke wird nur bei v. Römer a. a. O. gänzlich in Abrede gestellt. Es heisst dort u. a. in den §§. 22, 23: „so viel scheint richtig zu seyn, dass das natürliche oder allgemeine Gesandtschaftsrecht nie mit so vielen Irrsätzen verunstaltet seyn würde, wenn man der gesunden Vernunft dabei treu geblieben wäre, und sich nicht so unbedingt auf das Herkommen und die Gebräuche der angeblich gesitteten Völker gestützt hätte.“ — „Da nun viele unserer jetzigen Gelehrten sich noch immer von jenen unseeligen Hypothesen eines angeblich willkürlichen Völkerrechts und von dessen Verbindlichkeit für gesittete und ungesittete Völker hin- und hertreiben lassen, so dürfte diese Wissenschaft in unserm jetzigen Zeitalter wohl nicht den höchsten Gipfel ihrer Vervollkommnung erreichen.“ — „Gäbe es hiernach wirklich ein allgemeines positives Völkerrecht, so würde natürlicher Weise auch ein allgemeines positives Gesandtschaftsrecht Statt finden; allein jenes ist im Grunde nichts als ein Phantom etc.“ Unter denen, welche sich dem ungeachtet haben verführen lassen, diese angebliche Wissenschaft systematisch zu bearbeiten, nennt v. Römer (§ 24) vor allen J. J. Moser.

Wie gewöhnlich entbehren indessen die v. Römerschen Behauptungen jeder Begründung und sind in der That durchaus irrig. Nicht nur von Lehrern des praktischen Völkerrechts, sondern auch von den berühmtesten Philosophen, von denen wir hier nur Imm. Kant anführen wollen, ist überzeugend bewiesen, wie sehr positives

Völkerrecht, bei der Unzulänglichkeit des natürlichen, dem Interesse der Staaten angemessen sey.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 38.

Jm m. Kant, metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre §. 53 u. f. d) S. Abth. II, Bücherkunde u. s. w. S. 18.

### §. 56.

In dem Sinne seines Vaters schrieb Fried. Carl Freiherr v. Moser,<sup>a)</sup> aus dessen „kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzleyceremoniels“ (1751 — 1765) folgende Abhandlungen von Interesse für die Gesandtschaftsrechtswissenschaft sind: Bd. I, Abhandl. 2, „von dem Gehalte der Gesandten;“ Bd. II, Abh. 2, Bd. III, Abh. 1, „aktenmässige Geschichte der Excellenztitulatur;“ Bd. III, Abh. 1, „die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten;“ Bd. IV, Abh. 2, „der Courier nach seinen Rechten und Pflichten;“ Bd. VI, Abh. 7, „die Rechte der Gesandten in Ansehung der militairischen Ehrenbezeugungen;“ Bd. VII, Abh. 1, „von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten;“ Bd. VIII, Abh. 2, Bd. IX, Abh. 1, „von Ausschaffung der Gesandten.“

Es sind ferner zu erwähnen:

P. Jos. Neyron<sup>b)</sup> in dessen „principes du droit des gens européen conventionel et coutumier etc.“ (1783), Chap. V „des ministres publics“ handelt. Neyron benutzt in seinem Werke häufig die Völkerverträge, indem er anzeigt, wo sich die Grundsätze des praktischen Völkerrechts in denselben bestätigt finden. Ueberhaupt nimmt er mehr auf das Vertrags- als auf das Gewohnheitsvölkerrecht Rücksicht.

Christian Gotth. Ahnert<sup>c)</sup> gibt in seinem „Lehrbegriffe der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten“ (1784) viele, zum Theil von Lünig und Moser entlehnte Materialien, welche indessen nicht hinreichend geordnet sind und zum Theil Gegenstände betreffen, welche gar nicht zum Gesandtschaftsrecht gehören.

Carl Gottlob Günther<sup>d)</sup> hat in seinem (nicht vollendeten) „europäischen Völkerrecht in Friedenszeiten nach Vernunft, Verträgen und Herkommen u. s. w.“ (1787) dem Gesandtschaftsrecht keinen besondern Abschnitt gewidmet, indessen gibt das 3. Capitel des I. Buches reichhaltige Notizen über Rangsverhältnisse. —

Ueberhaupt sind neben zahlreichen andern Abhandlungen über einzelne Gegenstände des Gesandtschaftsrechts, oder über das Gesandtschaftsrecht einzelner Staaten, sowohl in dieser als in der vorigen Periode zahlreiche Schriften über gesandtschaftliches Ceremoniel u. s. w. erschienen, und die wichtigeren derselben in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts §. 3 u. f., §. 75—81 angeführt.

Christ. Carl v. Römer stellt in seinem 1788 erschienenen „Versuche einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte,“ alles willkürliche Völkerrecht in Abrede.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II, S. 422—424.

b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I, S. 361—364.

G. F. de Martens a. a. O. p. 62.

c) Vergl: v. Römer a. a. O. §. 20, wo es u. a. heisst: „Ahnert scheint daher unter den Schriftstellern jener Zeit immer noch das wichtigste geleistet zu haben u. s. w.“ Weshalb der sonst jeder Bestrebung für das praktische Völkerrecht so feindliche v. Römer hier von seinem Grundsatz abweicht, ist nicht erklärlich.

v. Ompteda a. a. O. Thl. II, S. 545.

d) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 29.

## §. 57.

Nach J. J. Moser erwarb sich Georg Friedrich v. Martens<sup>a)</sup> sowohl durch Handbücher, als durch Sammlungen von Staatsverträgen und Staatsgrundgesetzen (s. oben) grosse Verdienste um das positive europäische Völkerrecht,<sup>b)</sup> deren schon in dieser Periode gedacht wird, da seine erste Schrift: „primae lineae juris gentium Europaeorum practici“ bereits im Jahre 1785 erschien. Ueber die Ausgaben der später, zuerst 1788 unter

dem Titel: „*précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage*“ herausgegebenen Umarbeitungen s. Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 24, 25, und Addenda. Das Gesandtschaftsrecht wird in diesem geschätzten Werke im 7. Buche abgehandelt, und G. F. v. Martens begründet das gegenseitige Recht der Völker auf Verträge und die daselbst angenommenen Grundsätze. °)

a) v. Römer a. a. O. §. 24 zählt diesen um die Völkerrechtswissenschaft so verdienten Gelehrten und Diplomaten „unter jene unglücklichen Schriftsteller, welche sich ein solches Recht (europ. Völkerrecht) träumen lassen!“

b) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 29.

v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784 u. s. w. S. 1—3.

J. L. Klüber a. a. O. 1. Bd. §. 16.

A. W. Heffter a. a. O. S. 21.

H. Wheaton a. a. O. p. 247—249.

c) Er spricht seine Ansicht zuerst aus in einem 1784 zu Göttingen erschienenen Programme über die Existenz eines positiven europäischen Völkerrechts.

## **D. Von der französischen Revolution bis auf die jetzige Zeit (1799—1846).**

### §. 58.

Die steigende Theilnahme für die Cultur der Völkerrechtswissenschaft seit dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gründete sich vorzüglich auf den seit jener Zeit lebhafter werdenden politischen Verkehr der europäischen Mächte und die dadurch hervorgerufene grössere Aufmerksamkeit der Cabinete auf die europäischen Staatenverhältnisse. In noch höherem Grade fand dies Statt seit dem Ende der vorigen Periode. Die häufiger werdenden Unterhandlungen und Staatsverträge, die allgemeinere Anerkennung des natürlichen Völkerrechts und die dadurch bewirkten Beschwerden der Verletzten steigerten das Interesse für die Völkerrechtswissenschaft, von deren hoher Wichtigkeit man täglich mehr Ueber-

zeugung gewann.<sup>a)</sup> — Von welchen ungünstigen Folgen die französische Revolution und die Usurpation Napoleons für Politik und Völkerrecht seyn musste, <sup>b)</sup> bedarf hier keiner weitern Auseinandersetzung. Letzteres war in seinen ersten und heiligsten Grundsätzen tief erschüttert, wurde aber nach den Feldzügen, welche Deutschland von dem Joche seines Unterdrückers befreieten, vor den Mauern, innerhalb welcher man seiner gespottet hatte, in seine Rechte wieder eingesetzt. Die Wissenschaft desselben und namentlich auch die des Gesandtschaftsrechts, erhielt seitdem wieder ein erneuertes Interesse, zu dessen Belebung die auf dem Wiener Congress und in den späteren Zusammenkünften europäischer Souveräne oder deren Bevollmächtigter verhandelten Gegenstände auf vielfache Weise beitrugen.<sup>c)</sup> Auch die bisher unter den Gesandten so häufig Statt gefundenen Rangstreitigkeiten wurden durch die deshalb auf den Congressen zu Wien und Aachen Statt gefundenen Vereinbarungen geschlichtet.<sup>d)</sup> Manche Aenderungen oder Modificationen in den Grundsätzen des positiven Völkerrechts wird der steigende Verkehr unter den Staaten, deren engere Verbindung und die in den neuesten Zeiten mit Riesenschritten wachsende Cultur hervorbringen, und auch der Wissenschaft des Gesandtschaftsrechts wird dadurch ein reiches Feld zu ihrer ferneren Ausbildung geboten werden.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 31, 32.

b) Vergl: Benjamin Constant de Rebecque, de l'esprit de conquête et de l'usurpation, dans leurs rapports avec la civilisation européenne (s. l. 1814. 8.)

M. de Flassan de la restauration politique de l'Europe et de la France (Paris, 1814. 8.)

v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrecht, Bd. 1. S. 95—112.

c) Vergl: v. Kamptz, neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784, Vorrede, S. VII u. f.

H. Wheaton a. a. O. p. 258—431.

d) Vergl: Règlement sur le rang entre les Agens diplomatiques (1815),

Protocôle signé à Aix la Chapelle le 21. novembre 1818 sur le rang de Ministres-Résidents, in:

Abth. II, Beilagen zu I. Abtheilung, S. 281—284.

## §. 59.

Die seit dem Ende der vorigen Periode verfloßenen, für die Cultur aller Wissenschaften so wichtigen, Jahre bilden auch für die Völkerrechtswissenschaft überhaupt, und insbesondere auch für die Wissenschaft des Gesandtschaftsrechts einen denkwürdigen Zeitraum.

Wie in den früheren Perioden theilt sie sich auch in diesem Zeitraume in die philosophische und in die praktische Schule.

Mögen die Werke der ersteren für die abstrakten Dogmen der Philosophie, des Naturrechts und des allgemeinen Staatsrechts von Nutzen gewesen seyn, das Völkerrecht verdankt ihnen ein unbedeutenderes Maass von Aufklärung, als es von manchen ausgezeichneten Gelehrten der früheren philosophischen Schulen und von der praktischen Schule erhielt. Desto mehr ist das Völkerrecht in dieser Periode durch die Verdienste der letzteren gehoben, an deren Spitze der bereits (§. 57) genannte G. F. v. Martens steht.

In der philosophischen Schule war die Aufstellung eigener Systeme, in der praktischen aber die Untersuchung einzelner Theile des Völkerrechts die vorherrschende Richtung; indessen hat auch die letztere, wenn auch nicht so zahlreiche, doch desto wichtigere und brauchbarere Systeme geliefert, und zugleich die Völkerverträge und andere Quellen des wirklich vorhandenen Rechts der Völker mit Fleiss gesammelt.

Auch in dieser Periode behaupteten die Deutschen den bereits früher erworbenen Ruhm besonderer Verdienste um die Cultur dieser Wissenschaft, wenn gleich fast alle gebildete Völker in diesem Zeitraume an derselben einen regen Antheil genommen haben. \*)

a) Vergl: v. Kamptz, a. a. O. S. 4—24, wo eine interessante Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Nationen an der wissenschaftlichen Cultur des Völkerrechts in dieser Periode gegeben wird.

## §. 60.

Als Gegner des rein positiven Systems, welches von einer Verbindung mit dem natürlichen Völkerrecht nichts wissen will,



ist in neuerer Zeit **Pinheiro-Ferreira**, (früher Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Portugal) aufgetreten. Derselbe hat im Jahre 1831 eine neue Ausgabe von **G. F. v. Martens** „*précis du droit des gens moderne de l'Europe etc.*“ mit commentirenden Noten erscheinen lassen, in welchen er sich zu der Abtheilung der praktischen Schule bekennt, welche zwar in dem Völkerwillen allein den Grund eines gemeinsamen praktischen Rechts finden, denselben jedoch nicht lediglich in äussern Manifestationen suchen, sondern in der Nothwendigkeit der Dinge und den gegenseitigen Verhältnissen der Völker, und mithin wenn auch kein absolut verbindliches Naturrecht, doch die *naturalis ratio* der Personen und Verhältnisse in den Völkerwillen mit eingeschlossen betrachten. \*)

Von den Anhängern der philosophischen Schule dieser Periode ist **Gerard de Rayneval** zu erwähnen, welcher jedoch in seinen „*institutions du droit de la nature et des gens*“, (Paris aq. XI, 1803) auch dem Positiven eine Verbindlichkeit beilegt.

a) Vergl: **A. W. Heffter**, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 20, 21.

### §. 61.

Zu denen, welche sich seit **G. F. v. Martens** zur praktischen Schule bekannten und das Völkerrecht in seinem ganzen Umfange bearbeiteten, gehören besonders:

**Phil. Thom. Köhler**, in dessen „*Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht*“ (1790) S. 96—156 das Gesandtschaftsrecht, jedoch ziemlich oberflächlich, abgehandelt wird.

**Fried Saalfeld**, der im Jahre 1809 einen „*Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts*“ erscheinen liess, und auf S. 42—62 eine kurze Uebersicht des Gesandtschaftsrechts gibt. Im Jahre 1833 folgte sein vortreffliches „*Handbuch des positiven Völkerrechts*“, in welchem S. 105—187 das Gesandtschaftsrecht enthalten ist.

**Theodor Anton Heinrich Schmalz**. Derselbe gab (1817) ein System des praktischen Völkerrechts unter dem Titel: „*das europäische Völkerrecht in acht Büchern*“ heraus, dessen

drittes Buch (S. 80—124) dem Gesandtschaftsrecht gewidmet ist. Es enthält dasselbe zwar sehr richtige praktische Grundsätze, entbehrt indessen, wie alle Lehrbücher, welche Schmalz herausgab, gänzlich der zum gründlicheren Studium unentbehrlichen literarischen Nachweise, so wie man auch den gänzlichen Mangel erläuternder Beispiele aus der Geschichte bei einem Handbuche von rein praktischer Tendenz ungern wahrnimmt.

Vollständiger ist das System, welches Jul. Schmelzing im Jahre 1818 in drei Bänden unter dem bescheidenen Titel: „systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts“ erscheinen liess. Die §§. 271—368 Thl. II behandeln ziemlich vollständig das Gesandtschaftsrecht.

Joh. Ludwig Klüber gab im Jahre 1819 ein höchst brauchbares Handbuch unter dem Titel: „droit des gens moderne de l'Europe“ heraus, von welchem 1821 eine mit vielen Zusätzen bereicherte deutsche Ausgabe, unter dem Titel „europäisches Völkerrecht“<sup>(\*)</sup> erschien. Wie sämmtliche Arbeiten dieses für die Wissenschaft zu früh (1835) verstorbenen Coryphäen der Publicisten dieses Jahrhunderts, ist auch sein Völkerrecht von hohem Werthe, sowohl zum Gebrauche als Lehrbuch, wie auch als praktisches Handbuch für Staatsmänner, denen Klüber, selbst praktisch gebildeter und erfahrener Staatsmann, eine wohlgeordnete, anschauliche, auf zahlreiche historische Nachweise gegründete, Uebersicht der zum Völkerrechte gehörenden Gegenstände gibt. Die den einzelnen Paragraphen beigefügte reiche Literatur ist für die, welche ein genaueres Studium beabsichtigen, eine willkommene Zugabe. Das dritte Capitel des zweiten Theiles ist dem Gesandtschaftsrechte gewidmet.

Karl Heinr. Ludw. Pölitz lieferte in dem fünften Theile der von ihm herausgegebenen „Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit,“ ein für dem praktischen Gebrauch nützlich System des Völkerrechts unter dem Titel: „praktisches (europäisches) Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis“ (1824, 1828), und handelt S. 257—328 von der Diplomatie, S. 292—328 aber insbesondere vom Gesandtschaftsrecht.

In der neuesten Zeit ist die Völkerrechtswissenschaft eigentlich nur durch zwei Systeme von praktischer Bedeutung bereichert worden, d. s:

Henry Wheaton elements of international Law, with a Sketch of the history of the science (1836), Vol. I, p. 257 — 288 „Rights of Legation.“ Der gelehrte Diplomat<sup>b)</sup> stellt sich auf die Seite der Praxis, ohne die Billigkeit und Critik aus dem höheren Gesichtspunkte einer allgemeinen Gerechtigkeit auszuschliessen. c)

August Wilhelm Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart (1844), in welchem das dritte Buch „den Formen des völkerrechtlichen Verkehrs oder der Staatenpraxis in auswärtigen Angelegenheiten sowohl im Kriege, wie im Frieden“ und insbesondere S. 331—374 dem Gesandtschaftsrechte, gewidmet ist. Der Zweck dieses ausgezeichneten Werks, welches, wie der Verfasser in der Vorrede sagt, keine schulphilosophische Durchführung des Völkerrechts seyn soll, — war eine aus dem Leben des Staats gegriffene und von seinem Begriff aus durchdachte Grundlegung der politischen Praxis so wie die Aufsuchung der Kriterien der Richtigkeit der letzteren. d)

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 25.

b) Seit längerer Zeit nordamerikanischer Gesandter am Hofe zu Berlin.

c) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 22.

d) Ueber die Behandlungsart des Völkerrechts sagt die Vorrede S. V u. f. „Aus welchem Gesichtspunkte sodann das Völkerrecht überhaupt zu behandeln sey, steht bei mir längst unerschütterlich fest. Ich sehe darin weder eine blosse Staatenmoral oder ein Aggregat politischer Maximen, welchem darum der Charakter eines Rechts zu verweigern wäre, weil sich dafür noch keine Zwangsform der Geltendmachung gefunden hat; noch auch ein fragmentarisches willkürliches Recht, welches nur auf einem beliebigen Herkommen oder auf Verträgen beruhet; Ersteres nicht, weil es durchaus nicht an Mitteln zu seiner Realisirung gebricht, selbst nicht an Mitteln, um einen unparteiischen Urtheilsspruch zu erlangen, wenn man ihn nur haben will und sich mit keinem Geheimniss umschliesst; ja einen unparteiischeren und gerechteren Urtheilsspruch, als ihn der höchste Richterstuhl eines Landes abgeben kann —; Letzteres nicht, weil die bloss äusserliche Willkühr kein Rechtsprincip zu erschaffen vermag, wenn ihr keine höhere Weihe zur Seite steht. Den tieferen Grund alles Völkerrechts finde ich in dem vernünftigen, d. h. auf der Nothwendigkeit des Ge-

danke beruhenden Willen des Menschen, sobald er in ein gemeinsames Bewusstseyn tritt, welches sich nicht bloss in dem Einzelstaate als Satzung geltend zu machen sucht, und das Gesetz zu seinem Diener auffordert, ja sich wohl selbst an die Stelle des Gesetzes setzt, sondern auch unter Nationen, die mit einander in Verkehr, in ein gesellschaftliches Verhältniss treten, auf gleiche Weise als Bedingung davon erhebt. Wo eine Gesellschaft ist, da ist auch ein Recht; der Staat selbst ist der vernünftige Mensch der Gattung, treten mehrere isolirte Nationen zusammen, so können sie nur auf dieser Basis mit einander existiren; Ungleichartigkeiten in dem Bildungsgrade, in dem Grade der Herrschaft, welche die Vernunft über die Sinnlichkeit zu erlangen im Stande ist, werden zwar die vollständige Entwicklung hemmen und einstweilen Modificationen erzeugen, aber die letzte und immerfort zu erstrebende Norm bleibt dasjenige, was wir als Inhalt der menschlichen Freiheit im Verhältniss zu einander, unserer Natur und ihrer Entwicklung in dem Staate gemäss, erkennen müssen.“

## §. 62.

Das Gesandtschaftsrecht insbesondere haben in dieser Periode bearbeitet:

G. F. v. Martens, welcher zu seinen Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts etc. (1802) einen sehr schätzenswerthen Anhang: „von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind,“ geliefert hat.

Franz Xavier v. Moshamm, welcher unter dem Titel „europäisches Gesandtschaftsrecht“ im Jahre 1805 ein Handbuch herausgab, das indessen weder gut geordnet noch sonst seinem Zwecke entsprechend ist.

Es ist dies übrigens das einzige in diesem Jahrhundert erschienene Lehrbuch, welches die Aufstellung eines vollständigen Systems des Gesandtschaftsrechts beabsichtigt hat; mehrere andere Schriften betreffen entweder einzelne Beziehungen desselben, oder behandeln das Gesandtschaftsrecht, mehr oder weniger vollständig, als Theil allgemeiner diplomatischer Handbücher. Es gehören hierher:

Die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln, (1811), — eigentlich grösstentheils eine Uebersetzung von de Callières Schrift „de la manière de négocier avec les souverains etc.“ (s. oben) und einzelner Stellen aus A. de Wicqueforts erwähntem Werke.

J. M. Freih. v. Liechtenstern, was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten? u. s. w. (1820). In dieser Schrift wird der Umfang des gesandtschaftlichen Geschäftskreises dargestellt, und eine praktische Anleitung gegeben, die denselben bedingenden Erfordernisse zu erfüllen. <sup>a)</sup>

B<sup>n</sup>. Charles de Martens, causes célèbres du droit des gens (1827) und desselben nouvelles causes célèbres du droit des gens (1843).

B<sup>n</sup>. Charles de Martens, guide diplomatique etc. (1832). Es ist dies ein zum Handgebrauche sehr zweckmässig eingerichtetes, nützlichcs Werk, das über alle gesandtschaftlichen Verhältnisse und Geschäfte eine sehr fassliche praktische Belehrung gibt und Muster aufstellt. <sup>b)</sup>

Traité complet de diplomatie etc. par un ancien Ministre (1833). Im Tom. II, (p. 1—124) behandelt Liv. V die „droits des négociations,“ und es werden hier die meisten gesandtschaftsrechtlichen Beziehungen in einer wohlgeordneten Uebersicht dargestellt. <sup>c)</sup>

Fried. v. Kölle stellt mit dem diesem geistreichen Diplomaten eigenen Scharfsinne in seinen „Betrachtungen über Diplomatie“ (1838) einzelne auf Erfahrung begründete Maxime auf, welche dem angehenden Diplomaten ein weites Feld zu fernern Studium seiner Wissenschaft öffnen. <sup>d)</sup>

Mr. de Hoffmann, conseil à des jeunes diplomates (1841) gibt eine wohlgemeinte Belehrung über manche gesandtschaftliche Pflichten, steht aber sowohl an Reichhaltigkeit der berührten Gegenstände, als überhaupt an Werth, der vorher erwähnten Schrift in jeder Hinsicht nach.

Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten (1845). Diese, nach dem Tode des Verfassers herausgegebene, Schrift ist zwar zunächst auf die besondern Verhältnisse eines einzelnen Staats berechnet, enthält indessen

grösstentheils sehr durchdachte praktische allgemeine Bemerkungen über das Detail der gesandtschaftlichen Pflichten und Verrichtungen.

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 19.

b) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 19, 113, 114.

c) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 20. — Verfasser dieses schätzbaren Werkes soll der als erfahrener Diplomat bekannte Graf von Garden seyn, (Vergl. den 64. Paragraphen.)

d) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 20.

### §. 63.

Einige vortreffliche Werke dieser Periode sind insbesondere den Verhältnissen der Consuls gewidmet, und es gehören hierher:

Fréd. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls (1807, 1812.) Dies Werk enthält, nach vorausgeschickter anschaulicher Darstellung der Rechte und Pflichten der Consulate, in einem „Appendice“ sehr willkommene erläuternde Beilagen, namentlich: ältere Instructionen, Bewilligungen von Vorrechten, Auszüge aus Staatsverträgen u. s. w.

D. Warden on the origin, nature, progress and influence of the consular establishment (1813.)

J. Bursotti, guide des agens consulaires (1838), — ein brauchbares Handbuch, welches indessen von dem zu gleicher Zeit erschienenen umfassenderen Werke:

Alex. de Miltiz, manuel des consuls (1837 — 1839), sowohl in Betreff der in letzterem vorwaltenden historischen Begründung, als hinsichtlich der Vollständigkeit und überhaupt des praktischen Werthes weit übertroffen wird.\*)

Jose Ribeiro dos Santos et Jose-Feliciano de Castilho Barreto traité du Consulat (1839) ist zwar hauptsächlich den Portugiesischen Consulaten gewidmet, enthält indessen in den „notes explicatives“, welche den grössten Theil des ersten Bandes und den ganzen zweiten Band füllen, sehr ausführliche Vergleiche mit den Consulatverfassungen anderer Staaten.

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, S. 51.

### §. 64.

An einer vollständigen Geschichte des Völkerrechts, und

mithin des Gesandtschaftsrechts mangelt es bis jetzt noch. Ausser dem, was sich darüber in der mehrfach erwähnten Literatur des Völkerrechts von v. Ompteda, (1785) so wie in der v. Kamptz'schen Fortsetzung derselben (1817), in dem v. Römerschen Handbuche u. s. w. (1791), in Robert Ward an enquiry into the foundation and history of the law of Nations in Europe from the thime of the Grecks and Romans to the age of Grotius, (1795) und in C. H. L. Pölitz commentatio literaria de mutationibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit (1805) findet, haben in der neuësten Zeit willkommene Beiträge geliefert:

Henry Wheaton, elements of international law, with a sketch of the History of the science (1836) und

Henry Wheaton, histoire du progrès du droit des gens en Europe u. s. w. (1841)<sup>a)</sup> welche eine so klare und übersichtliche Darstellung der Fortschritte des Völkerrechts seit dem Westphälischen Frieden gibt, dass in dieser Hinsicht dem Bedürfnisse genügt ist.

Alfred Reumont, Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse<sup>b)</sup> in dem Zeitraume von 1260—1550, (1841). Diese Abhandlung enthält höchst interessante Notizen zur Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaften eines Volkes, welches frühzeitig reich an gelehrten und gewandten Diplomaten war.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft (1843). Dieselben enthalten: „Grundzüge des alterthümlichen“ und eine „Geschichte des mittelaltrigen Völkerrechts“ und werden in deren Vorworte als „Bau- und Bruchstücke einer grösseren Arbeit, eines Systems des praktischen Europäischen Völkerrechts“ bezeichnet.

M. le Comte de Gardin, tableau historique de la diplomatie u. s. w. (1846). Auf dieser Tabelle sind sowohl die Hauptmomente der neueren Geschichte der Diplomatie, als auch die wesentlichen wissenschaftlichen Definitionen und ein Abriss der gegenseitigen Beziehungen und Interessen der europäischen Staaten, in gedrängter Uebersicht angegeben.<sup>c)</sup>

a) Vergl: Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts. S. 6.

b) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 6.

c) Vergl: Abth. II, a. a. O. S. 20.

## Zweiter Abschnitt.

### **Begriff, Quellen und Hilfswissenschaften des Gesandtschaftsrechts.**

---

#### **1) Begriff.**

##### **§. 65.**

Die Interessen einer jeden Macht verlangen hinsichtlich ihrer auswärtigen Verhältnisse von Zeit zu Zeit Unterhandlungen mit andern Staaten, nicht nur um Conventionen abzuschliessen und vorzubereiten, sondern auch um über die politischen und rechtlichen Beziehungen zu andern Regierungen zu wachen.

Das Recht zu diesen Unterhandlungen wird durch die Unabhängigkeit einer Macht begründet und gebührt als Hoheitsrecht dem Souverän.

Die Ausübung desselben kann sowohl mündlich bei persönlichen Zusammenkünften, als schriftlich, unter Beachtung des üblichen Canzleystyles (s. unten),

geschehen, und zwar sowohl unmittelbar, was indessen zu den seltneren Fällen gehört, als mittelbar durch Bevollmächtigte.

Im Falle einer Zusammenkunft erfolgen die Unterhandlungen entweder an einem Orte im Gebiete einer der unterhandelnden



Mächte, oder an einem Orte im Gebiete einer dritten Macht, oder auch auf der Gränze der beiden mit einander unterhandelnden Staaten.

Die Bevollmächtigten sind entweder Staatsbehörden, welche zu diesen Verhandlungen einen besondern Auftrag erhalten haben, oder einzelne Personen, welche von ihrem Souverän bevollmächtigt sind. Zu letzteren gehören namentlich Gesandte oder diplomatische Agenten.')

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I. S. 269. 270.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. I, p. 34.

A. W. Hoffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 331.

### §. 66.

Angelegenheiten von erheblicher Wichtigkeit sind selten durch schriftliche Unterhandlungen zu ordnen, und es sind daher die Fälle, in denen mündliche Unterredungen für nothwendig erachtet werden, bei weitem die häufigeren.

In den früheren Zeiten, wo die politischen und rechtlichen Beziehungen der Staaten unter einander noch nicht in so nahe Berührung standen, wurden für die einzelnen Geschäfte ausserordentliche Gesandte mit besonderer Vollmacht abgeordnet, welche nach Beendigung derselben zurückkehrten.')

Die Art der Aufnahme solcher ausserordentlicher Abgesandter war, den vorwaltenden Umständen nach, im Allgemeinen eben so verschieden, als insbesondere in Betreff der Rangverhältnisse und Ehrenbezeichnungen. Häufig waren die Fälle, dass Abgesandte grosser oder befreundeter Mächte sich eines ehrenderen Empfanges erfreuten, als andere. Daraus entstanden Ansprüche gleicher Ehrenbezeichnungen, die häufig, um nicht ohne erheblichen Grund ernstlichere Weiterungen herbei zu führen, auch zugestanden wurden.

Nachdem die Beziehungen der Staaten zu einander enger wurden, begann auch, um die häufiger vorkommenden Geschäfte mehr

zu fördern, die gegenseitige Zusendung beständiger Gesandten, und man kann als die Zeit des Anfangs der Entwicklung beständiger Gesandtschaften die der Einführung stehender Heere d. h. das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nennen, obgleich dieselben erst im sechszehnten Jahrhundert häufiger und seit dem Westphälischen Frieden und Richelieu allgemein üblich wurden.

Von dieser Zeit an bildeten sich gewisse stehende Formen des Gesandtschaftswesens, welche auf die äusseren politischen und rechtlichen Verhältnisse der Staaten einen um so grösseren praktischen Einfluss übten, als die Politik der Staaten den auswärtigen Interessen mehr und mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt widmete.

Namentlich traten jetzt auch die Ansprüche in Betreff des Präsen-  
tativcharakters der Gesandten, welcher in der früheren Zeit ziemlich unbestimmt gelassen war, immer deutlicher hervor, und es wurde namentlich in den Zeiten des Ueberganges vom Mittelalter zur neuern Zeit mit grosser Strenge auf das damit verbundene Ceremoniel gehalten.<sup>b)</sup>

Auf diese Weise bildeten sich an den Höfen diplomatische Corps, bestimmt zur Unterhaltung gegenseitiger befreundeter Verhältnisse, und es würde eine Verletzung der letzteren seyn, wenn ein Staat sich von den allgemein üblich gewordenen diplomatischen Verbindungen lossagen wollte.

a) Nur die Päpste hatten schon in früherer Zeit an dem Hofe zu Constantinopel und in den Fränkischen Reichen bleibende Apocrisarius oder Responsales. Vergl:

A. W. Heffter a. a. O. S. 332.

Justin. Nov. CXXIII, c. XXV.

b) Vergl: Schmalz, das europäische Völkerrecht u. s. w. S. 81.  
A. W. Heffter a. a. O. S. 330.

Comte de Gardes, tableau historique de la diplomatie etc.

## §. 67.

Mit der seit der angegebenen Zeit überhaupt bedeutender werdenden Wichtigkeit und Wirksamkeit der Gesandtschaften, wurden auch die rechtlichen Verhältnisse derselben mehr und mehr geordnet, und man nennt

Gesandtschaftsrecht (jus legationum, droit de legation, droit d'ambassade) den Inbegriff der völkerrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze, welche sich auf die Gesandten (s. unten) beziehen.

## II. Quellen.

### §. 66.

Schon die allgemeine Geschichte der europäischen Völker, und insbesondere die ihrer Sitten, beweiset die Existenz eines gemeinsamen Völkerrechts, also auch die eines gemeinsamen Gesandtschaftsrechts. Es kann zwar allerdings nicht in Abrede gestellt werden, dass dasjenige, was von zwei oder mehreren Völkern durch Staatsverträge oder Gewohnheiten eingeführt wird, für die übrigen Mächte nicht bindend sey; bei der Vergleichung der einzelnen Verträge und Gewohnheiten ergeben sich indessen doch viele einzelne Punkte, welche von fast allen, oder doch von den meisten europäischen Mächten gleichförmig behandelt werden.\*)

Als die vorzüglichsten Quellen des europäischen Gesandtschaftsrechts sind daher zu betrachten:

1) Das sogenannte Vertragsrecht der Völker d. h. die ausdrücklichen und stillschweigenden Staatsverträge. Letztere haben ihren Grund in sprechenden Handlungen und die Rechte, welche davon oder von Rechtsgewohnheiten abgeleitet werden, nennt man auch Gewohnheitsrecht oder Herkommen der Völker. Zu den Handlungen aus denen man rechtliche Folgen ziehen kann gehört z. B. die stillschweigende Anerkennung eines Souveräns durch Unterhandlungen mit demselben u. s. w.

2) Die diplomatischen Observanzen und der Völkergebrauch.

3) Die Analogie d. h. die Anwendung vorhandener positiver rechtlicher Bestimmungen auf ähnliche Fälle. Dieselbe ist indessen, wie überhaupt, so auch im Gesandtschaftsrecht, nur eine subsidia-  
rische Quelle

4) Das natürliche Völkerrecht, in den Fällen, wo

weder Staatsverträge und Herkommen, noch Analogie eine ausreichende Bestimmung geben.

a) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 14 u. f.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831), Tom. I. p. 44.

### §. 69.

Eine Verjährung kann, Falls dieselbe nicht etwa durch Verträge ausdrücklich bestimmt wird, wie überhaupt unter unabhängigen Staaten, so auch insbesondere hinsichtlich gesandtschaftlicher Beziehungen nicht Statt finden.\*)

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. 1, S. 23.

## III. Hülfswissenschaften.

### §. 70.

Die erste Hülfswissenschaft des Gesandtschaftsrechts ist unstraitig die Geschichte, der wieder unendlich viele Hülfswissenschaften dienen, namentlich Geographie, Statistik, Staatswirthschaft, Genealogie, Diplomatie (Urkundenlehre), Hermeneutik (Auslegungskunst) u. s. w.

Ferner ist die Kunst der Diplomatie d. h. der politischen Unterhandlung zwischen den Agenten des völkerrechtlichen Verkehrs, ein mit der Wissenschaft des Gesandtschaftsrechts auf das Genaueste verbundenes Fach, so wie auch

das allgemeine Staatsrecht und das specielle Staatsrecht einzelner Länder bei vielen Fragen den nöthigen Stoff bietet.

Dem Privatrecht hat man früher irriger Weise einen nicht unbedeutenden und zwar directen Einfluss auch auf das Gesandtschaftsrecht gestattet. Das Römische und Canonische Recht ist indessen zum Verständniss und zur Beurtheilung der älteren Völkerrechtslehrer wichtig, und das Studium des Privatrechts einzelner Länder ist von praktischer Bedeutung zur Kenntniss

des Verkehrs in denselben und zur Beurtheilung der Gränzen der Exterritorialitäts-Privilegien. Mit Staaten deren Privatrecht noch nicht ausgebildet genug ist, um der Person den vollen Rechtsschutz zu gewähren, ist auch kein ausgebildeter gesandtschaftlicher Verkehr möglich, denn nur in einigen Ausnahmefällen kann dem Fremden mehr Recht und Sicherheit verschafft werden, als dem Eingeborenen, wie z. B. den Christen im Orient.\*)

a) Vergl: v. R ö m e r, Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften etc. S. 34, 35.

J. L. Klüber europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 24—27.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der Unterhandlungskunst, dem Nutzen der Unterhandlungen und dem Begriffe eines Gesandten.

---

#### I. Von der Unterhandlungskunst.

##### §. 71.

Wie bereits erwähnt worden, ist das Recht zu Unterhandlungen durch die Unabhängigkeit eines Staates begründet. Aus der Zusammenstellung der Regeln, welche theils dem Unterhändler, abgesehen von seinen absoluten Pflichten, zur Norm dienen, theils bei seiner Wahl beobachtet werden sollen, lässt sich ein System der politischen Unterhandlungskunst bilden, und Erfahrung darin gehört zu den Eigenschaften (s. unten), welche vorzugsweise von einem Gesandten verlangt werden.

Die Kunst zu unterhandeln, ist so wichtig, dass nicht selten das Wohl eines Staates von der grösseren oder geringeren Geschicklichkeit der dazu verwendeten Personen abhängt.<sup>a)</sup>

a) Vergl: de Callières, de la manière de négocier avec les souverains etc. ch. 16, 17, 18, 21, 22, 24.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 270, 271.

J. M. Freiherr v. Liechtenstern, was hat die Diplomatie als

Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten u. s. w. S. 5, 6, 24 u. f.

Comte de Garden, tableau historique de la diplomatie etc. wo es u. a. heist: „L'expression „diplomatie“ que l'on trouve usitée dans le langage des Cours, depuis la fin du 18. siècle, signifie dans son acceptation la plus étendue, la science des relations extérieures ou affaires étrangères des états, et dans un sens plus déterminé, la science ou l'art des négociations; elle a pour etymologie le mot *διπλωμα* etc.“ — „La diplomatie et la diplomatique, malgré l'apparente analogie de leur dénomination, n'ont point de rapport; le dernier nom sert à désigner la connaissance technique des diplomates etc.“

„La diplomatie embrasse le système entier des intérêts qui naissent des rapports entre les nations, elle a pour objet leur sûreté, leur tranquillité, leur dignité respective, et son but direct, immédiat, est ou doit être au moins le maintien de la paix et de la bonne harmonie entre puissances. Le principes de cette science ont leur source dans le droit international ou droit des gens positif, qui forme la loi commune des peuples européens, ce droit présente l'ensemble des règles admises, reconnues, consacrées par la coutume ou par les conventions, et qui fixent les droits et les devoirs des états, soit en paix, soit en guerre etc.“

### §. 72.

Zu politischen Unterhandlungen gehören umfassende Kenntnisse, Gewandheit, Verstand und ein ausgebildetes Urtheil. Bei der Auswahl der Unterhändler weniger auf diese Eigenschaften, als auf Reichthum und Geburt zu sehen, ist in der Regel einer der grössten Fehlgriffe.“)

a) Vergl: Pecquet de l'art de négocier avec les souverains. Dort heist es u. a. préface p. XLII:

„un négociateur pour être supérieur doit être préparé dès l'enfance a cette profession importante“; s. ferner ebendasselbst p. 3: „nécessité de se bien connoître avant que de se destiner à la négociation“; p. 5: „les qualités du coeur sont nécessaires au négociateur etc. Le succès du négociateur dépendant absolument de la confiance qu'il inspire, il lui est indispensable d'avoir des sentimens de candeur, de vérité et de probité“; p. 11: „une vivacité démesurée“.

importune ceux auxquels nous avons à faire, et nous rend même peu susceptibles de conseils; elle nous conduit à l'indiscrétion et se défaut tient en garde et allarme ceux qui pourroient nous confier des choses utiles etc.“

### §. 73.

Mably sagt sehr richtig: „ich will mich nicht dabei aufhalten, alle Eigenschaften, die zu einem vollkommenen Abgesandten nothwendig erfordert werden, einzeln herzuzählen. Ich würde einen Menschen darstellen, der nie zu finden seyn wird. Ja, träfe man ihn auch endlich an, würde es doch in vielen Umständen gefährlich seyn, ihn zu gebrauchen.“<sup>a)</sup>

Deutschland ist weniger reich an geschickten Unterhändlern gewesen als Russland, Frankreich und in den früheren Zeiten namentlich Italien. Frankreich besass zwei berühmte Unterhändler, deren beider Ruhm unvergänglich ist, obgleich ihre Gemüthsart einander völlig widersprechend war, d. s. die Cardinäle Ossat und Mazarin.

Der erste wurde in seinen Unterhandlungen stets von der vollkommensten Wahrheit geleitet. Seine Staatskunst war auf Aufrichtigkeit gegründet. Die Mittel, die ihm aufgetragenen Geschäfte zu einem erwünschten Resultate zu bringen, suchte er nur in ihrer natürlichen Beschaffenheit, und es entging seinem durchdringenden Verstande nichts, was dazu beitragen konnte. Die von ihm angeführten Motive waren stets so gründlich als möglich, und seine ganze Kunst bestand darin, dass er dieselben seinen Gegnern wiederholt, und doch ungezwungen, so vorlegte, wie er von ihnen die meiste Wirkung erwarten konnte.<sup>b)</sup>

Mazarin hatte den Beginn seines Glückes List und Räuken zu verdanken. Er besass eine grosse Fertigkeit in der Verstellung und es war ihm zur Gewohnheit geworden, stets Umwege einzuschlagen, indem er sich den Anschein gab, als wenn ihm an der Sache, nach der er doch am meisten trachtete, nichts gelegen sey. Mazarin fand vielleicht auf gewisse Weise mehr Vergnügen daran, die Personen, mit denen er in Unterhandlungen stand, zu hintergehen, als an der Erreichung seiner Absicht,<sup>c)</sup> und es würde ihn, aller Wahrscheinlichkeit nach, verdrossen haben, wenn man nach



dem Schlusse einer Unterhandlung seine Ränke nicht gewahr geworden wäre.

Ein glänzendes Talent in der Unterhandlungskunst bewährte ferner der bereits erwähnte Cardinal Richelieu. So wie er durch seine gesandtschaftlichen Instructionen und Berichte seiner Zeit zur Ausbildung des Gesandtschaftsrechts beitrug, so sind auch die von ihm niedergeschriebenen Memoiren und sonstigen politischen Schriften von grossem praktischen Werthe insbesondere für das Studium der Unterhandlungskunst.

Richelieu gibt u. a. folgende treffende Regeln:<sup>d)</sup>

„Il faut agir en tous lieux (ce qui est bien à remarquer) selon l'humeur et les moyens convenables à la portée de ceux avec qui on négocie.“

„Diverses Nations ont divers mouvemens, le unes concluent promptement ce qu'elles veulent faire, et les autres y marchent à pas de plomb.“

„Il faut agir avec un chacun selon la portée de son esprit. En certaines occasions tant s'en faut que parler et agir courageusement, après qu'on a mis le droit de son côté, soit courir à un rupture, qu'au contraire, c'est plutôt la prévenir et l'étouffer en sa naissance. En d'autres, au lieu de relever mal à propos de certains discours faits imprudemment par ceux avec qui l'on traite, il faut les souffrir avec prudence et adresse tout ensemble, et n'avoir d'oreilles que pour entendre ce qui fait parvenir à ses fins.“

„Les grandes négociations ne doivent pas avoir un seul moment d'intermission, il faut poursuivre ce qu'on entreprend avec une perpétuelle suite de desseins, en sorte qu'on ne cesse jamais d'agir, que par raison, et non par relâche d'esprit, par indifférence des choses, vacillation des pensées et par résolution contraire.“

„Il est difficile de combattre souvent et être toujours vainqueur, et c'est une marque d'une extraordinaire benediction, quand les succès sont favorables aux grandes choses, et seulement contraires en celles dont l'événement est peu important.“

„L'importance de ce lieu me fait remarquer, qu'il est tout-à-fait nécessaire d'être exact aux choix des Ambassadeurs et autres négociateurs, et qu'on ne sçaurait être trop sévère à punir ceux qui outrepassent leur pouvoir; puis que

par telles fautes ils mettent en compromis la réputation des Princes et le bien des états tout ensemble.“

a) Vergl: de Mably, des principes des négociations etc. ch. 19.

b) Ein Beleg zu dem hier Gesagten ist der vortreffliche Bericht, in welchem er Heinrich IV. von den Ansichten des Römischen Hofes bei der Lossprechung vom Banne, die er begehrte, Nachricht gibt; s. denselben bei de Mably a. a. O. ch. 20.

c) Vergl: de Mably, des principes des négociations etc. ch. 20.

d) Vergl: Testament politique du Cardinal Duc de Richelieu etc. (Part. I, II, à Amsterdam, 1719. 8.) Part. II. ch. VI. p. 37, 38, 41, 45.

#### §. 74.

Von dem vielen besonderen Eigenschaften welche von einem geschickten politischen Unterhändler gefordert zu werden pflegen, und den zahlreichen Regeln, welche durch die erfahrendsten Diplomaten verschiedener Zeiten für ihn aufgestellt worden, wollen wir hier nur der wichtigsten, mit wenigen Worten erwähnen:

Gegenwart des Geistes und Entschlossenheit, gespannte und rege Aufmerksamkeit sind, nächst den erforderlichen Kenntnissen und genügenden Verstandeskraften, die ersten Erfordernisse eines Unterhändlers. Es wird ferner eine möglichst offene Handlungsweise und ein gerader Sinn, der alles so nimmt, wie es ist, in der Regel auf kürzeren und natürlicheren Wege zum Ziele führen, als Spitzfindigkeiten und Umwege. Es soll indessen hiermit nicht gesagt seyn, dass der Unterhändler durch zu grosse unbesonnene Offenheit dem Gegner Vortheile gewähren und sich die von ihm zu bewahrenden Geheimnisse vor der Zeit ablocken lassen dürfe. Ebenso wenig darf er sich von der Zurückhaltung der letzteren gegen die, mit denen er in Unterhandlung steht, etwas merken lassen, und es gehört zu den Eigenschaften, welche von ihm verlangt werden, auch eine ruhige äussere Haltung, welche bei Widersprüchen und Streitigkeiten nicht einer leidenschaftlichen Heftigkeit unterliegen. \*)

Mehr in's Einzelne gehende Eigenschaften politischer Unter-

händler werden bei verschiedenen Gegenständen des Geandtschaftsrechts berührt werden.

a) Vergl: die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln etc, S. 1 — 98.

## II. Nutzen der Unterhandlungskunst.

### §. 75.

Der grosse Nutzen der Unterhandlungskunst ergibt sich aus der mehr oder weniger engen Verbindung der Staaten unter einander. Die Geschichte liefert eine grosse Anzahl von Beispielen von folgenreichen Uneinigkeiten, welche Anfangs oft unbedeutend waren und durch geschickte Unterhandlungen leicht in ihrem Keime hätten erstickt werden können, während sie beim Mangel derselben häufig die mächtigsten Souveräne in lange und blutige Kriege verwickelten. Die innere Ruhe eines Landes hängt ohne allen Zweifel grossentheils von den zweckmässigen Maassregeln ab, welche man in Betreff der äussern Verhältnisse ergreift, und es wird daher in den meisten Fällen von besonderem Nutzen seyn, in den fremden Staaten Unterhändler zu haben, um sich durch sie eine möglichst genaue Kenntniss dessen zu erwerben, was ausserhalb der Grenzen des eigenen Staates vorgeht.)

Richelieu sagt in seinem politischen Testament: <sup>b)</sup>

„Les Etats reçoivent tant d'avantage des négociations continuelles, lors qu'elles sont conduites avec prudence, qu'il n'est pas possible de le croire, si on ne le sçait par expérience.“

„J'avoue que je n'ai connu cette vérité que cinq ou six ans après que j'ai été employé dans le maniement des affaires; mais j'en ai maintenant tant de certitude, que j'ose dire hardiment, que négociier sans cesse ouvertement ou secretement en tous lieux, encore même qu'on n'en reçoive pas un fruit présent, et que celui qu'on en peut attendre à l'avenir ne soit pas apparent, est chose tout à fait nécessaire pour le bien des Etats.“

„Je puis dire avec vérité, avoir vu de mon temps changer tout à fait de face les affaires de la France, et de la Chrétienté,

pour avoir, sous l'autorité du Roi; fait pratiquer ce principe, jusqu'alors absolument négligé en ce Royaume." etc.

„Celui qui négocie trouve enfin un instant propre pour venir à ses fins; et quand même il ne le trouveroit pas, au moins est-il vrai qu'il ne peut rien perdre, et que par le moyen de ses négociations il est averti de ce qui se passe dans le monde, ce qui n'est pas de petite conséquence pour le bien des Etats.

„Les négociations sont des remèdes innocens, qui ne font jamais de mal, il faut agir par tout, près et loin, et sur tout à Rome.

a) Vergl: die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 5—14.

b) Vergl: Testament politique du Cardinal Duc de Richelieu etc. Part. II, p. 34; chap. VI: „Une négociation continue ne contribue pas peu au bon succès des affaires.“ de Callières a. a. O. ch. II.

### III. Begriff eines Gesandten.

#### §. 76.

Derjenige Staatsbeamte, welcher zu Verhandlungen mit andern Staaten von seiner Regierung bevollmächtigt wird, ist ein Gesandter (legatus, ministre public, envoyé, agent diplomatique etc.)

Derselbe vereinigt daher, hinsichtlich des absendenden Staates, in seiner Person die Eigenschaft eines Staatsbeamten und die eines Bevollmächtigten für den ihm ertheilten gesandtschaftlichen Auftrag. Die erste Eigenschaft wird in der Regel als fortwährend betrachtet, während die letztere nur vorübergehend ist.

Das allgemeine Völkerrecht versteht eigentlich unter Gesandten solche Personen, welche zu Verhandlungen über wirkliche Staatsgeschäfte bevollmächtigt werden (ministres négociateurs), es werden indessen in den neuern Zeiten auch oft Gesandte zu blossen Ceremoniel-Geschäften, zur Erhaltung der freund-

schaftlichen Verhältnisse u. s. w. abgeschickt, und es genießen dieselben herkömmlich fast ohne Ausnahme dieselben Vorrechte, welche ein zur Unterhandlung über wirkliche Staatsgeschäfte bevollmächtigter Gesandter in Anspruch zu nehmen hat.<sup>a)</sup>

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I. S. 272—275.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831.) Tom. II. p. 35—37.

---

## Vierter Abschnitt.

### Von dem activen und passiven Gesandtschaftsrechte.

---

#### I. Actives Gesandtschaftsrecht.

##### §. 77.

Jeder unabhängige Staat hat das Recht Gesandte abzuschicken, welche denselben bei fremden Mächten vertreten (Actives Gesandtschaftsrecht). Es steht dasselbe mithin auch solchen Staaten zu, welche mit andern zu einem Staatensysteme vereinigt sind, Falls nicht durch den Bundesvertrag von dieser Regel Ausnahmen gemacht werden. Es gehören hierher z. B. die deutschen Bundesstaaten (s. unten), die Schweiz u. s. w.')

Das Recht Gesandte abzuschicken ist ein Majestätsrecht, welches also nie von einem Unterthan, er sey sonst mit noch so grossen Privilegien bevorzugt, ausgeübt werden darf. Es kann zwar eine Delegation desselben Statt finden, indem der Regent den Prinzen seines Hauses, Gouverneuren entlegener Provinzen, Gesandten<sup>b)</sup> u. s. w. die ausdrückliche Befugniss ertheilen kann, in seinem Namen und besonderen Auftrage, Gesandte an andere Staaten abzuschicken; indessen sind diese Fälle äusserst selten, wo sie aber eintreten, können den von Personen der gedachten Art abgeschickten Gesandten die Vorrechte wirklicher Gesandten nicht verweigert werden.

Das active Gesandtschaftsrecht kann ferner nicht abgesprochen werden :

einem Lehnssouverän,

einem unter dem Schutze einer andern Macht stehenden Souverän,

den sogenannten halbsouveränen Staaten, Falls nicht durch Verträge u. s. w. ihre Abhängigkeit so ausgedehnt ist, dass ihnen dadurch das Recht des Krieges, des Friedens und der Bündnisse entzogen ist. Es gehörten hierher früher die deutschen Reichsstände während der reichsständischen Verfassung<sup>c)</sup> und die ehemaligen Herzoge von Curland, gegenwärtig sind dahin z. B. die einzelnen Cantons der Schweiz zu zählen, insofern ihre Verhältnisse nicht von der Centralgewalt der Eidgenossenschaft abhängig sind.<sup>d)</sup> Es gab früher sogar einzelne Städte und Corporationen unter landesherrlicher Gewalt, welchen demungeachtet in gewissen Angelegenheiten, z. B. in Kriegs- und Handelssachen, Gesandte zu schicken verstattet war.<sup>e)</sup>

Ein Souverän, welcher freiwillig die Regierung niederlegt, ist streng genommen nicht mehr berechtigt, Gesandte an fremde Mächte zu schicken, denn das Gesandtschaftsrecht ist nicht mit seiner Person, sondern mit seiner Souveränität unzertrennlich verbunden, indessen finden sich doch Beispiele, dass Fürsten, welche ihre Krone niedergelegt hatten, dennoch Gesandte abschickten, und ihnen dies auch zugestanden wurde.<sup>f)</sup>

Wird dagegen ein Souverän wider seinen Willen seines Thrones beraubt, so steht ihm dennoch, so lange seine Wiederherstellung nur immer noch für möglich gehalten werden kann, die Ausübung des Gesandtschaftsrechts zu, wenn er auch durch den usurpatorischen Souverän darin beschränkt oder gänzlich gehindert werden sollte. Auch dem letzteren muss man das Recht Gesandte abzuschicken insofern zugestehen, als man mit ihm Verbindungen eingehen will oder sich denselben für den Augenblick nicht entziehen kann.

Wenn eine Erledigung des Thrones eintritt, üben diejenigen das Gesandtschaftsrecht aus, welche durch besondere positive Staatsgrundgesetze u. s. w. dazu berufen sind, während der

interimistischen Regierung auch die übrigen Hoheitsrechte zur Ausübung zu bringen.

a) Vergl: Corn. v. Bynkershoek, qui recte legatos mittant, Lib. II, c. III.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 282, 283.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 37—39.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 333.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch des neuesten europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten etc. Thl. III, S. 54 u. f. J. J. Moser, Beyträge zu dem neuesten europäischen Völkerrecht u. s. w. Thl. IV, S. 38.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes, §. 128.

c) Den Standesherrn in den Deutschen Bundesstaaten steht weder das active noch das passive Gesandtschaftsrecht zu.

d) Den Hospodaren der Moldau und Wallachey gestattet der Artikel XVI. des Friedens zwischen Russland und der Pforte vom Jahre 1774 ein sehr beschränktes Gesandtschaftsrecht, nämlich die Befugniss, einen unter dem Schutze des Völkerrechts stehenden Chargé d'affaires in Constantinopel zu haben.

e) Vattel führt in dieser Hinsicht auch die Städte Neuchâtel und Bienne in der Schweiz an, welche das „droit de bannière“ (jus armorum) genossen hätten, und deshalb zur Abschiedung von Gesandten berechtigt gewesen wären.

f) Z. B. Carl V. und Christine von Schweden.

Vergl: A. F. Glafey Völkerrecht, Cap. IX. §. 8.

## §. 78.

Eine Pflicht, Gesandte abzuordnen, liegt keinem Staate ob, es müsste dies denn in besonderen Verträgen ausdrücklich bestimmt seyn. \*)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 283.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 41.

## §. 79.

Es ist fast in allen Staaten herkömmlich, dass dem fremden Hofe zuvor eröffnet wird, wenn ein Gesandter an denselben



geschieht, oder Statt des bisher accreditirten ein anderer ernannt werden soll. In beiden Fällen pflegt, zur Vermeidung späterer Weiterungen, die Person des ernannten Gesandten namhaft gemacht zu werden.“)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 283.

Ch. Aug. Weiske, *considerations historiques et diplomatiques sur les ambassades des Romains, comparées aux modernes*, p. 14.

## II. Passives Gesandtschaftsrecht.

### §. 80.

Dem Recht, Gesandte abzuschicken, entspricht das Recht, Gesandte anzunehmen (passives Gesandtschaftsrecht). Nur diejenigen, welchen das Recht zusteht Gesandte abzuschicken, haben auch das Recht sie anzunehmen, und es gelten hinsichtlich der letzteren Berechtigung die in Betreff der ersteren vorgetragenen Grundsätze, welche auch hier durch besondere conventionelle Bestimmungen u. s. w. modificirt werden können. Jedoch haben die abhängigen Staaten, denen actives Gesandtschaftsrecht zusteht, deshalb noch nicht das Recht Gesandte anzunehmen.“)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 285, 286.

Corn. v. Bynkershoek, *qui recte legatos mittant*, Lib. II, c. IV.  
J. Schmelzing, *systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts*, Thl. II, S. 95 u. f.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) p. 40.

Ch. Aug. Weiske a. a. O. p. 13.

### §. 81.

Kein Staat hat die Pflicht, die ihm zugesandten diplomatischen Agenten anzunehmen, so wenig als ihm die Verpflichtung obliegt, Gesandte abzuschicken. Eine Ausnahme von dieser Regel können jedoch auch hier wieder Bestimmungen in besonderen Ver-

trägen u. s. w. machen, wodurch die betreffenden Staaten ohne Weiteres auch in Betreff des passiven Gesandtschaftsrechts verpflichtet werden.

Durch die Ertheilung eines Reisepasses zur Hinreise, so wie durch Annahme des Creditivs wird stillschweigend die Annahme versprochen.

In der Annahme eines Gesandten liegt zugleich die Anerkennung seines Souveräns.

Es ist eine reine Interessenfrage, ob ein Staat die an ihn abgeschickten Gesandten annehmen wolle; ausser dem Falle bindender Verträge ist er befugt auch nur unter gewissen Bedingungen oder Beschränkungen sich für die Annahme zu erklären.\*)

Es fehlt nicht an Beispielen, wo in besondern Gesetzen, Verfassungsurkunden u. s. w. auf die Annahme der Gesandten besondere Rücksicht genommen ist, so verordnet z. B. die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika:

„Er (der Präsident) soll Botschafter und andere öffentliche Minister annehmen.“

In F. J. Buss Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's, nach J. Story's Commentaries on the Constitution of the United States, S. 669, 670, 671 wird diese Bestimmung folgendermassen commentirt:

„Eine gleiche Gewalt bestand schon unter der Conföderation; aber sie war darauf beschränkt, „Botschafter (Ambassadors)“ anzunehmen, welches Wort in einem engern Sinne bloss die höchste Rangklasse von Gesandten, und nicht die einer niedern umfasst. Die Politik der Vereinigten Staaten wird gewöhnlich die Verwendung der niedern Klassen vorziehen, und deswegen ist der Begriff passend erweitert, so dass er alle Klassen von Gesandten umfasst. Warum die Annahme von Consuln nicht auch ausdrücklich erwähnt wurde, da die Anstellung derselben in der vorhergehenden Bestimmung liegt, lässt sich nicht leicht erklären, zumal der Mangel der Conföderation in dieser Beziehung vollkommen begriffen wurde. Die Gewalt kann jedoch füglich aus andern Theilen der Constitution gefolgert werden, und scheint in der That eine allgemeine folgeweise Befugniss der vollziehenden Gewalt zu seyn. Sie wurde beständig ohne Einrede ausgeübt und fremden Consuln wurde nie gestattet, was immer für Amts-

functionen vorzunehmen, ehe sie das Exequatur des Präsidenten erhalten hatten, u. s. w.“

„Die Gewalt, Botschafter und Gesandte anzunehmen, ist stets eine wichtige und bisweilen eine sehr delicate Function, weil sie das allein accreditirte Medium bildet, durch welches Unterhandlungen und freundschaftliche Verbindungen mit auswärtigen Mächten in der Regel geführt werden. Eine Regierung kann nach ihrem Ermessen sich rechtmässig weigern, einen Botschafter oder einen andern Gesandten anzunehmen, ohne dass dieses irgend einen gerechten Grund zum Krieg giebt. Allein es würde insgemein als eine unfreundliche Handlung betrachtet werden und könnte Feindseligkeiten hervorrufen, wenn es nicht von versöhnenden Erklärungen begleitet würde. Die Annahme wird bisweilen verweigert auf den Grund des schlechten Charakters des Gesandten oder auf dessen frühere beleidigende Haltung oder wegen des besondern Gegenstandes der Gesandtschaft, der zur Erörterung nicht geeignet ist. Dieses geschieht jedoch selten. Allein ein viel delicateser Anlass ist, wenn ein Bürgerkrieg in einem Staat ausbricht und zwei Nationen oder zwei Parteien in derselben Nation sich bilden, von denen jede die Souverainetät des Ganzen anspricht, und der Streit flagrante bello noch unentschieden bleibt. In einem solchen Fall mag eine neutrale Nation ganz füglich ihre Anerkennung der Souverainetät einer jeden von beiden Parteien oder der Existenz zweier unabhängiger Nationen zurückhalten, und deswegen verweigern, einen Botschafter von einer derselben anzunehmen. Es ist augenscheinlich, dass in solchen Fällen die einfache Anerkennung des Gesandten der einen von beiden Parteien oder Nationen für eine Theilnahme gegen die andere gehalten werden könnte, und so als gewährend eine starke Unterstützung oder Opposition gegen die Rebellion und die bürgerliche Trennung, u. s. w.“

„Die Ausübung dieser Prärogative der Anerkennung neuer Nationen oder der Annahme von Gesandten ist deswegen unter solchen Umständen eine executive Function von grosser Bedenklichkeit, welche die äusserste Vorsicht und Ueberlegung erfordert. Wenn der Inhaber der vollziehenden Gewalt einen Botschafter oder einen andern Gesandten, als den Repräsentanten einer neuen Nation oder einer Partei, in einem Bürgerkrieg unter einer vorher bestandenen Nation annimmt, so ist es eine faktische Anerkennung

der souverainen Gewalt einer solchen neuen Nation oder Partei. Wenn eine solche Anerkennung geschehen ist, so ist sie bindend für die Nation, wenn sie nicht in der That durch einen Act des sie verwerfenden Congresses umgestürzt werden kann. Wenn andererseits eine solche Anerkennung durch das vollziehende Departement verweigert wurde, so wird gesagt, dass der Congress dessen ungeachtet die Souverainetät der Nation oder der Partei feierlich anerkennen mag. u. s. w.“

„Die Constitution hat ausdrücklich das vollziehende Departement mit der Gewalt bekleidet, Botschafter und andere Gesandte anzunehmen. Sie hat nicht ausdrücklich den Congress mit der Gewalt bekleidet, sie entweder zu verwerfen oder anzuerkennen. u. s. w.“

Dagegen heisst es S. 671 :

„Als wesentliche Bestandtheile der Gewalt, Botschafter und auswärtige Gesandte anzunehmen, wird der Präsident im Besitz der Gewalt angesehen, deren Annahme zu verweigern, und jene zu entlassen, welche, nachdem sie angenommen worden sind, rüßbar, oder durch ihr unpassendes Benehmen, oder durch politische Ereignisse untaugbar werden, im Besitz dieses Privilegiums belassen zu werden, u. s. w.“

In der Circularnote an die Mitgenossen des Rheinischen Bundes von Seiten des Fürsten-Primas dieses Bundes, d. d. Aschaffenburg den 13. September 1806<sup>b)</sup> heisst es :

„Der Fürst-Primas unterwirft den Einsichten der verbündeten Monarchen und Souveräne die Entscheidung der Frage: ob der Grundsatz der Unverletzbarkeit des Gebietes des rheinischen Bundes nicht die erste und wichtigste Stütze sey, um die allgemeine öffentliche Wohlfahrt aufrecht zu erhalten? — ob es nicht der hohen Weisheit der verbündeten Monarchen und Souveräne gemäss sey, fremden Truppen, selbst unbewaffneten, den Durchmarsch nie ohne Einwilligung des ganzen Bundes zu gestatten? endlich, ob es nicht ebenso der Würde unabhängiger Souveräne angemessen sey, dass ihre Stellvertreter bei dem Bundestage zu Frankfurt, dessen Geschäft es ist, die innere Ruhe zu befestigen, keine fremden Gesandten annehmen, und keine an fremde Höfe abschicken? welches natürlicher Weise jedem

der in dem Bunde vereinigten erhabenen Monarchen und Souveräne, und nicht der Versammlung ihrer Bevollmächtigten, vorbehalten ist.“<sup>6)</sup>

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 98 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 285.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed.) Tom. II, p. 41.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 334.

b) S: P. A. Winkopp, der rheinische Bund, Bd. I, Heft I, S. 148.

c) In den Gesetzen Kaiser Carls V. in Betreff der Gesandten wird hinsichtlich der Annahme derselben u. a. gesagt: „wenn sich jemand weigert, Gesandte anzunehmen, auch selbst von Seiten eines öffentlich erklärten Feindes, wenn sie in der Absicht kommen, Unterhandlungen einzuleiten, so soll dies als eine verächtliche, schändliche und wider das Völkerrecht streitende Handlung angesehen werden.“

Vergl: de Real, la science du gouvernement, Tom. V, p. 140.

A. W. Heffter a. a. O. S. 334, Note 1.

## §. 82.

Es ist indessen gewöhnlich, dass jeder Staat die Gesandten einer fremden Macht annimmt, wenn er mit derselben nicht in gespannten oder feindlichen Verhältnissen steht. Dadurch räumt er ihnen zugleich die Vorrechte ein, welche dieselben nach dem allgemeinen Völkerrechte, Verträgen, Herkommen u. s. w. in Anspruch nehmen.

Die Ertheilung der ersten Audienz wird für eine feierliche Bestätigung der Annahme des Gesandten erachtet.

Es können indessen besondere Beweggründe Statt finden, die Annahme des Gesandten zu verweigern. Dieselben können höchst verschieden seyn, namentlich aber gehören hierher folgende Fälle:

1) wenn der fremde Hof sich die Abschiekung des Gesandten bis zur Hebung zwischen ihm und anderen Höfen entstandener Collisionen verbittet;

2) wenn die Annahme abgelehnt wird, um ein unbequemes Ceremoniel zu vermeiden.

3) wenn sich der fremde Souverän die Zusendung einer ihm unangenehmen Person oder die Bevollmächtigung seiner eigenen Unterthanen verbittet.

Die Verweigerung der Annahme kann dem abschickenden Hofe oder dem Gesandten selbst auf verschiedene Weise notificirt werden.<sup>a)</sup>

Ist der letztere bereits an dem Orte seiner Bestimmung eingetroffen, so kann man ihm durch die Nichtannahme seines Credits ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben, daß man ihn überhaupt nicht in der Eigenschaft eines Gesandten, oder doch nicht in der Classe von Gesandten, in welcher er auftreten will, anzunehmen Willens sey. Auch kann zuvor die Erfüllung gewisser Bedingungen verlangt werden.

Wenn dagegen der Gesandte noch auf der Hinreise nach seinem Bestimmungsorte begriffen ist, so kann er auf dem Wege davon benachrichtiget werden, dass man ihn nicht annehmen werde, ja es kann ihm in manchen Fällen sogar der Eintritt in das fremde Gebiet an der Gränze versagt werden.

In zweifelhaften Fällen erfordert es daher die Politik, dass man vor der Abschickung des Gesandten genaue Erkundigung darüber einziehe: was in Betreff der Annahme desselben zu erwarten sey, und wenn das Resultat derselben nicht günstig ist, die Absendung ganz unterlasse oder doch auf eine passendere Zeit verschiebe.<sup>b)</sup>

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 89.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 90.

de Vattel, droit des gens, L. IV. ch. V. nr. 63.

J. L. Klüber, a. a. O. Thl. II, S. 286.

A. W. Heffter a. a. O. S. 334.

b) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert, Lehrbegriff, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Thl. I. S. 172 u. f.

## §. 83.

So wie es überhaupt keine Zwangspflicht ist, Gesandte anzunehmen, so wenig ist der fremde Staat verpflichtet, einem Gesandten den Aufenthalt oder die Durchreise zu gestatten.

Auch ist er, im Falle er letztere bewilligt, vollkommen berechtigt Bedingungen dabei festzusetzen, jedoch kann der Gesandte dann mindestens persönliche Sicherheit verlangen. \*)

a) Vergl: G. Achenwall, diss. de transitu et admissione legati etc.  
Chr. Rau, de transitu et admissione legati.  
G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts u. s. w. Thl. I. Nr. 7.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 285, 286.

---

## Fünfter Abschnitt.

### Von der Verschiedenheit der Gesandten.

#### I. Nach dem Umfange des ihnen übertragenen Geschäftskreises.

##### §. 84.

Der Gesandte kann hinsichtlich der Vollmacht, welche ihm für die ihm übertragenen Geschäfte gegeben wird, entweder eingeschränkt oder uneingeschränkt seyn. In dem letzteren Falle nennt man ihn: Plenipotentiaer (*plena potestate munitus*). Namentlich in den früheren Zeiten wurde auch in diesem Sinne der Titel *Plenipotentiaris* öfters ausdrücklich ertheilt, z. B. dem Cardinal Mazarin als Gesandten zu dem pyrenäischen Friedens-Congress u. s. w.

In der neuern Zeit ist es aber überhaupt üblich geworden, besonders den Gesandten der zweiten Classe (s. unten) den Titel: *Ministre plénipotentiaire*, bevollmächtigter Minister, ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Vollmacht, zu geben.\*)

a) Vergl: Sam. Meuron, *diss. de legati plenipotentiarum idea*. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 287, 288.



## II. Nach der Dauer ihrer Sendung.

### §. 85.

Hinsichtlich der muthmasslichen Dauer ihrer Sendung unterscheidet man:

ordentliche Gesandte, denen, mit Vorbehalt des Widerrufs, ihre gesandtschaftliche Eigenschaft für unbestimmte Zeit verliehen ist, (Ambassadeur ordinaire, Envoyé ordinaire) und

ausserordentliche Gesandte, bei denen diese Eigenschaft auf eine mehr oder weniger im Voraus bestimmte Dauer beschränkt ist, wie z. B. bis zur Vollendung eines ihnen übertragenen einzelnen Geschäftes u. s. w. (Ambassadeur extraordinaire, Envoyé extraordinaire).

Diese letztere Art von Gesandten war vor der Einführung der beständigen Gesandtschaften (s. oben) die allgemein gewöhnliche.

Der gegenwärtigen Praxis nach haben jedoch häufig die Gesandten, welche bestimmt sind, dauernd an dem Hofe eines fremden Souveräns zu residiren, den Titel: Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

Hin und wieder wird auch in Vacanz- oder Abwesenheitsfällen ausdrücklich ein Interims- (einstweiliger) Gesandter ernannt. \*)

a) Vergl: J. Chr. Dorn, diss. de eo quod justum est circa legationes assiduas.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 55.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 287, 288.

## III. Nach der Natur der Geschäfte, zu denen sie bevollmächtigt sind.

(Geschäfts-Gesandte, Ceremoniel-Gesandte. — Obedienz-Gesandtschaften. — Erzbotschafter des Heiligen Römischen Reiches.)

### §. 86.

Geschäfts-Gesandte (Ministres négociateurs) nennt

man diejenigen, denen vorzugsweise die **Betreibung eigentlicher Staatsgeschäfte** übertragen ist. <sup>a)</sup>)

**Ceremoniel-Gesandte** (Ehren-Gesandte, *Ministres d'étiquette*, *Ministres de cérémonie* etc.) heissen dagegen diejenigen, deren Abschiedung hauptsächlich durch das allgemeine Staats-Ceremoniel oder das Familien-Ceremoniel des Souveräns veranlasst wird, wie z. B. zu Abstattung von Glückwünschen, Danksagungen, Beileidsbezeugungen, Brautwerbungen, Vermählungen, Taufen u. s. w. Es gehören hierher auch die von Klüber a. a. O. Bd. I, S. 289 Note a erwähnten *Ambassades d'excuse*, welche Entschuldigungen wegen eines erregten Misfallens zu überbringen haben. Eine solche Gesandtschaft wurde im Artikel I des im Jahre 1685 zwischen Frankreich und Genua abgeschlossenen Friedens sogar ausdrücklich bedungen. <sup>b)</sup>)

**Ceremonielgesandte grösserer Mächte** erhalten gewöhnlich den Rang eines Botschafters (s. unten), wenn sie an Mächte von ähnlicher Bedeutung abgeordnet werden, und sind in der Regel Personen von hohem Range.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Eigenschaft eines Geschäfts-Gesandten und die eines Ceremoniel-Gesandten in Einer Person vereinigt werden.

a) Es gehören dahin auch die **Gesandten vermittelnder Mächte**. Man nennt nämlich **Mittler** (*Médiateur*) diejenige Macht, welche bei Unterhandlungen zweier oder mehrerer anderer Mächte denselben durch unparteiischen Rath Beistand leistet und dahin zu wirken sucht, dass die vorliegenden Geschäfte zur gegenseitigen Zufriedenheit der Interessenten erledigt werden. Die Vermittelung kann nur mit der letzteren Einwilligung geschehen und gibt kein Recht, Anträge mit Gewalt durchzusetzen.

Die **Gesandten vermittelnder Mächte** haben in der Regel das Recht, den Conferenzen der beiden oder mehreren Theile beizuwohnen, ausserdem pflegen ihnen gewisse Ehrenvorzüge, wie z. B. die ersten Plätze, eingeräumt zu werden. Wird schriftlich unterhandelt, wie z. B. auf dem Congresse zu Teschen, so sendet jeder der Interessenten seine Anträge u. s. w., von Noten begleitet, an den Gesandten der vermittelnden Macht, der sie dem Gegner mittheilt und von diesem auf dieselbe Art Antwort erhält u. s. w.

Vergl: G. S. Treuer, *de prudentia circa officium pacificatoris inter gentes*.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 259, 260, Bd. II, S. 514.

b) Andere Beispiele dieser Art s. in:

Voltaire, *histoire de Russie sous Pierre le Grand*, Tom. I, ch. 19.

Mercure historique et politique, 1745, Tom. II, p. 201, 638.

J. J. Moser, *Versuch u. s. w. Thl. III*, S. 104.

### §. 87.

Die in früheren Zeiten an den Papst abgeordneten Obedienz-Gesandtschaften rechnet Klüber, welcher derselben a. a. O. Bd. I, S. 289, Note a nur gelegentlich erwähnt, ebenfalls zu den Ceremoniel-Gesandtschaften, es dürfte indessen die Natur derselben von wesentlich anderer Art seyn.

Die Obedienz-Gesandtschaften (*legationes obedientiae, ambassades d'obédience*) entstanden in den Zeiten des Mittelalters, wo fast alle Souveräne Europa's sich dem Joche der päpstlichen Hierarchie nicht nur in geistlichen sondern auch in weltlichen Angelegenheiten mehr oder weniger unterwerfen mussten. Der Papst machte den Anspruch, dass ihm von den katholischen Regenten nach ihrer Thronbesteigung besondere Gesandtschaften geschickt würden, welche bestimmt waren, jene Erhöhung zu notificiren und den Papst der besondern Ehrfurcht und des Gehorsams ihrer Souveräne zu versichern. In: Christ. Gottl. Buderer *de legationibus obedientiae Romam missis liber singul. Cap. II, §. I* wird über den Zweck der Obedienz-Gesandtschaften u. a. gesagt:

„*Alios non minus Europae multarumque orbis partium reges, principes, republicas, Sedi Romanae missis splendidis Legationibus, venerationem exhibuisse atque promissis obedientiam, commemorabilibus edocemus exemplis etc.*“

In der spätern Zeit pflegten die Souveräne diese Missionen Reverenz-Gesandtschaften (*Ambassades de révérence*) zu nennen.

Die Behauptung in A. de Miltitz *manuel des consuls*, Tom. II, part. I, p. 246:

„*L'Empereur Romain et le Duc de Savoie s'étaient exemptés de cette obligation,*“ wird durch mehrere geschichtliche Beispiele

widerlegt, so heisst es u. a. in Buderer de legal. obed. etc. lib. sing. Cap. I (de legatis obedientiae Regum ac Imperatorum R. G.) §. IX — „sub Henrico V. Rege Romanorum et Imperatore, Henrici IV. F., solemnibus et obedientiae promissio, et legatorum obedientiae Romano Pontifici praestandae causa, missio orta videtur.“

Hinsichtlich der zu einem solchen Gesandten erforderlichen besonderen Eigenschaften u. s. w. heisst es ebendasselbst Cap. III, §. I: — „eliguntur a mittentibus, viri et natalium splendore et gravitate munerum eminentes. Quales et nisi eligantur, requirere solet ipsa Curia Romana, hisce in rebus solertissima,“ und ferner §. IV: „— prima cura est, ut introitus et receptio Legatorum obedientiae splendide fiat et convenienter.““)

a) Vergl. auch: K. Gottl. Günther, europäisches Völkerrecht, Thl. I, Bd. I, Cap. 2, §. 11.

Gottfr. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel u. s. w. S. 218, 102, 127, 128, 218.

Oratio Marci Antonii Mureti, Presbyteri et Oratoris Romani, ad Pium V. summum Romanae Sedis Antistitem, qua ipsi Caroli IX. Galliarum regis, nomine, more inter Romanae Ecclesiae asecles solito, obedientiam praestat et defert, habita Romae Anno 1566.

Joh. Christ. Lünig, Orationes procerum Europae eorundemque Ministrorum ac Legatorum etc. Pars I, p. 385—400.

Gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage: ob ein Römischer Kaiser nach erfolgter gesetzmässiger Wahl und Krönung gehalten sey, dem Römischen Stuhl seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschaft zu bezeigen? J. L. Klüber, neue Literatur des deutschen Staatsrechts, S. 722.

## §. 88.

Hin und wieder findet man auch einen Erzbotschafter des Heiligen Römischen Reiches erwähnt, deren Geschäftskreis als sehr ausgedehnt und wichtig geschildert wird. So heisst es u. a. in: A. E. Rossmann Abhandlung von den Erzämtern „besonders eines Erzbotschafters etc.“) §. 8: „Ausserdem fand man auf dem Reichstage die weggeschickt gewesenen Botschafter, als

welche von demjenigen, was sie, sowohl in denen Provinzen, als auswärts zu verrichten gehabt hatten, dem Kayser oder Reiche Rapport abstatten mussten. Dieser Missionen ihre Verwaltung war ansehnlich und gross, so wie man noch jetzt bei den päpstlichen nunciis a latere gewahr wird. (Die kaiserlichen Missi waren auch a latere, s. Vita Ludovici pii ad an. 824: „statutum est juxta antiquum morem, ut ex latere Imperatoris mitterentur)“ — — „Hier ist der Hauptpunkt meiner Abhandlung. Ich entdecke hieselbst den Botschafter, und wenn mein Leser will, den Erzbotschafter des Teutschen Reiches in dem Zusammenhange aller Reichstagsämter. Er dependiret von keinem anderen Erzamte, ob ihm wohl die Instructions von dem Erz-Canzler ausgefertigt werden, denn er repräsentiret das Reich und den Kayser u. s. w.“

a) In den: Erlangischen gelehrten Anzeigen, 1751, S. 233—240.

Vergl. auch: Franc. de Roye, de missis dominicis, cap. XIV, p. 64.

## IV. Nach ihren Rangclassen.

### A. Im Allgemeinen.

#### §. 89.

Wenn auch an und für sich kein innerer Unterschied der Gesandten unter sich als wesentlich hervortritt, indem das allgemeine Völkerrecht sie sämmtlich als Geschäftsträger der Macht, von welcher sie bevollmächtigt sind, betrachtet, so hat doch das Ceremoniel der Höfe und die gemeinsame Staatenpraxis nach und nach verschiedene Classen von Gesandten eingeführt, wodurch sich bestimmte Rechtsverschiedenheiten ergeben.

Man kannte nämlich in Europa in früheren Zeiten für die Betreibung der Staatsgeschäfte an fremden Höfen nur Eine Art von Gesandten d. h. die Botschafter (Ambassadeurs), während die in Privatangelegenheiten des Fürsten etwa besonders angenommenen Agenten niemals die Vorrechte der Gesandten in Anspruch nehmen konnten.

Im fünfzehnten und sechszehnten Jahrhundert wurden durch die Behauptung des persönlichen Repräsentativ-Characters der Gesandten manche Streitigkeiten veranlasst und ein grösserer Aufwand verursacht. Ausserdem wurden um diese Zeit die Gesandtschaften häufiger und grossentheils in beständige verwandelt.

Aus allen diesen Gründen hielt man es für zweckmässig, noch eine geringere Classe von Gesandten, unter dem Namen Residenten, einzuführen, welche zwar ebenfalls bei der Verhandlung über die ihnen aufgetragenen Geschäfte die Person ihres Souveräns vorstellten, indessen ein beschränkteres Ehren-Ceremoniel genossen, als den Botschaftern eingeräumt wurde.

Agenten, welche ausserdem zur Betreibung von Staatsangelegenheiten verwendet wurden, bezeichnete man demnächst mit dem Namen: Geschäftsträger (Chargés d'affaires, agentes in rebus), und unterschied sie immer mehr von denen, welche nur mit Privatangelegenheiten ihrer Souveräne beauftragt waren.

Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts begaun man den ohne einen bestimmten Character an fremde Höfe gesandten *Gentilhommes envoyés* ein, Anfangs sehr schwankendes, Gesandtschaftsceremoniel zu gewähren. Es bildete sich auf diese Weise eine Mittelklasse zwischen den Botschaftern und den Residenten, die sogenannten *Envoyés extraordinaires*, und etwas später die *Ministres plénipotentiaires*. Der Gebrauch der Höfe bestimmte bei ihnen nach und nach, dass sie dem Botschafter hinsichtlich seines Repräsentativ- und Ceremoniel-Characters nachstehen, den Residenten aber sowohl hinsichtlich des Ehren-Ceremoniels als der sonstigen gesandtschaftlichen Vorrechte vorgehen sollten.<sup>a)</sup>

a) Vergl: J. J. Moser, der Belgradische Friedensschluss zwischen Ihrer Römisch-Kaysrl. Majestät und der Ottomannischen Pforte u. s. w. mit einer Vorrede von denen dormalen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlicher Personen.

de Bielefeld, institutions politiques etc. Tom. II, p. 174.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 114—117.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 290, 291.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831), Tom. II, p. 43—57.

B<sup>n</sup>. Charles de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 39—42.

S. auch die in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, im §. 24 angeführten Schriften.

### §. 90.

Man unterschied mithin seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts drei Classen von Gesandten. Dieser Gebrauch wurde im Wesentlichen bestätigt durch das „Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques“, welches auf dem Wiener Congressse im Jahre 1815 von den Gesandten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben<sup>a)</sup>, errichtet wurde.

Im Jahre 1818 beschlossen die auf dem Congressse zu Aachen versammelten fünf Mächte (Oesterreich, Russland, Preussen, Frankreich und Grossbritannien), dass die bei ihnen accreditirten Minister-Residenten (Ministres-résidens), hinsichtlich des Ranges, eine Mittelclassen zwischen den Gesandten zweiter Classe und den Geschäftsträgern bilden sollten<sup>b)</sup>, so dass für jene Mächte von damals an vier Classen der Gesandten bestehen, welcher Gebrauch in der neuesten Zeit auch bei mehreren anderen Höfen beobachtet wird.

a) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 49, S. 281—284.

b) Vergl: Protocole signé à Aix la Chapelle le 21. novembre 1818, sur le rang des Ministres-résidens, in: Abth. II, Beilagen, Nr. 49. S. 284.

### B. Gesandte der ersten Classe.

1. Von den Gesandten, welche zur ersten Classe gehören, im Allgemeinen. — Repräsentativ-Character.

### §. 91.

Gesandte der ersten Classe sind diejenigen, welchen von ihrem Souverän, und ohne Widerspruch des sie annehmenden Hofes, der vollkommene Repräsentativ-Character<sup>c)</sup> d. i. der

höchste Grad des Ceremoniel-Characters beigelegt ist. Sie stellen daher nicht nur in den Geschäften, zu denen sie beauftragt sind, ihren Souverän vor, sondern sie repräsentiren in jeder Hinsicht dessen Person, so dass sie im Allgemeinen die Vorrechte in Anspruch nehmen können, welche ihm gebühren würden, wenn er selbst gegenwärtig wäre.

Da indessen alle diese Vorrechte auf Herkommen beruhen, so haben darin von je her natürlich manche Abweichungen Statt gefunden; wenn man aber auch den Gesandten erster Classe wohl selten die gedachten Vorrechte in so vollem Umfange erwiesen hat, als dies ihrem Souveräne selbst gebührt hätte,<sup>b)</sup> so genossen sie doch fast überall diejenigen Vorzüge und ihrem hohen Range angemessenen Auszeichnungen, welche den Ehrenbezeugungen, die ihr Souverän persönlich hätte in Anspruch nehmen können, sehr nahe kommen. In der neuesten Zeit haben sich nach der Praxis der meisten Höfe diese ausgedehnten Vorrechte sehr modificirt, und dieselben bestehen namentlich nur noch in gewissen grösseren Ehrenbezeugungen, als den Gesandten der anderen Classen, namentlich der zweiten, gebühren.<sup>c)</sup>

Zu den Gesandten der ersten Classe gehören:

- 1) die ordentlichen und ausserordentlichen Botschafter (Grossbotschafter, Ambassadeurs, Ambasciatori, Embaxadores, Magni legati, Oratores etc.<sup>d)</sup>,
- 2) früher der venetianische Bailo in Constantinopel,
- 3) die Legati a latere oder de latere und die ordentlichen und ausserordentlichen päpstlichen Nuntien.

a) Vergl: *Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques*, Art. II.

Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 42.

b) Vergl: *Corn. v. Bynkershoek, quaedam de praerogativa ordinis inter legatos et inter principem praesentem et majoris absentis legatum*, in:

dessen *Quaest. jur. publ. Lib. II. c. 20.*

c) Vergl: *J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 119.*

*J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 291, 292.*

*G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 48.*

*B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 42.*

d) Nach dem Beispiele der alten Römer nannte man auch noch in  
Mirus Gesandtschaftsrecht.



neueren Zeiten hin und wieder die Gesandten fremder Höfe, besonders am päpstlichen Stuhle, O r a t o r e n. Auch von einem holländischen Abgesandten bei der Pforte wird erzählt, dass ihm von seiner Regierung der Titel eines O r a t o r s gegeben sey, ebenso von mehreren Gesandten des Römischen Kaisers an den Papst und die Pforte.

Vergl: de Réal, la science du gouvernement, Tom. V. ch. I, s. I.  
J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 40.

## 2. Von den Botschaftern.

### §. 92.

Die Botschafter, Ambassadeurs, <sup>a)</sup> sind entweder  
ordentliche d. h. beständige Gesandte bei einem bestimmten Hofe, oder  
ausserordentliche d. h. solche, welche zur Verhandlung über ein bestimmtes Geschäft oder bei einer besonders feierlichen Gelegenheit geschickt werden. <sup>b)</sup>

In den neueren Zeiten hat man den Titel eines ausserordentlichen Botschafters für ehrenvoller gehalten und derselbe ist häufig den beständigen Botschaftern an einem Hofe zur Auszeichnung ertheilt worden.

Der gegenwärtig an den meisten Höfen herrschenden Praxis nach, kommt indessen dieser Unterschied überhaupt nur noch selten vor.

Wo dies aber auch noch der Fall ist, sind doch im Allgemeinen die Rechte und der Rang eines ordentlichen Botschafters denen eines ausserordentlichen ganz gleich, jedoch lässt, da, wie erwähnt, der Titel eines ausserordentlichen Botschafters in den neueren Zeiten für ehrenvoller geachtet ist, der ordentliche Botschafter diesem, wenn er von demselben Hofe ist, den Vorrang. Es kommt aber auch in dieser Beziehung darauf an: ob der Hof, bei welchem beide accreditirt sind, zwischen ihnen einen Unterschied machen will oder nicht.

Nicht selten sind früher Gesandte, welche nur als bevollmächtigte Minister beglaubigt waren, demungeachtet als Gesandte vom ersten Range behandelt worden, namentlich war dies der Fall bei Sendung von Staatsministern an einen Congress. So waren z. B. auf dem Congress zu Soissons im Jahre 1728 der kaiserliche

**Staats-Minister Graf v. Sinzendorf und der französische Staats-Minister, Cardinal Fleury, um Ceremonielstreitigkeiten zu vermeiden, nur als bevollmächtigte Minister accreditirt und wurden doch als Gesandte erster Classe behandelt.**

Die Annahme der Botschafter ist mit vielen Förmlichkeiten und sonstigen Unbequemlichkeiten verbunden, ebenso wie deren hoher Rang viel äussern Glanz und Aufwand erfordert. Es ist deshalb nicht selten vorgekommen, dass von einem Hofe die Absendung eines Botschafters verboten worden; so liess im Jahre 1759 der König Carl von Sicilien, als er auf den spanischen Thron gelangte, die Gesandtschaft des Papstes, welcher ihm durch seinen Neffen, den Cardinal Rezzonico, Glück wünschen wollte, sich verbitten. \*)

Gegenwärtig werden, um das Ceremoniel und die Unkosten auf beiden Seiten zu ersparen, von den meisten Höfen nur Gesandte der zweiten Classe geschickt. Botschafter sind in der neuesten Zeit nur von Russland, Oesterreich, England, Frankreich und der Pforte abgesendet worden.

a) Einige u. a.: A. W. Heffter (europ. Völkerrecht der Gegenwart, S. 343) leiten dies Wort von dem Deutschen Ambacht — Amt, her, Andere von dem spanischen Worte embiar, abschicken.

Vergl: de Réal, la Science du gouvernement, Tom. V, ch. I, s. I.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, Note 12, p. 323.

Abth. II, Bücherkunde u. s. w., §. 25.

c) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 51.

### 3. Von dem ehemaligen venetianischen Bailo.

#### §. 93.

Seit dem Jahre 1265 hatten die Venetianer das Recht, zu Constantinopel und Salonichi einen Bailo (Bailo, Balio, Bayle, Bajulus, Baillivus, Rector, Recteur) anzusetzen, welcher an den gedachten Orten namentlich eine Jurisdiction über seine Landsleute ausübte. So hatte er z. B. die Befugniss, sich des Nachlasses eines verstorbenen Venetianers anzunehmen, bei Schiff-

brüchen venetianischer Fahrzeuge die geretteten Personen und Effekten in Sicherheit zu bringen u. s. w.

Der frühere venetianische Podesta zu Constantinopel legte um gedachte Zeit diesen Titel ab, und nahm den eines Bailo an, d. h. als Beschützer und oberster Richter der in der Hauptstadt und den verschiedenen Theilen des Reiches etablirten venetianischen Kaufleute. Derselbe vertrat mithin gewissermaassen die Stelle eines General-Consuls, von welchem die Consula in den verschiedenen Handelsplätzen der Levante ressortirten.\*)

Später ging der Titel eines Bailo auf den venetianischen Botschafter<sup>b)</sup> bei der Pforte über, und erhielt sich in dieser Art bis zu Ende der Republik.<sup>c)</sup> Der Bailo genoss noch manche Vorrechte des früheren Podesta's (eine Art Vice-König, — Civil- und Militär-Gouverneur) zu Constantinopel; er hatte z. B. ein glänzendes, einem Hofstaate ähnliches Gefolge, trug bei Ceremonien einen Purpur, u. s. w.

Die Türken bezeichneten lange Zeit alle fremden Gesandten mit dem Titel „Bailo,“ und noch jetzt werden dort häufig die Consula so genannt.

a) Vergl: A. de Miltitz, manuel des consuls, Tom. II, part. I, p. 24.

b) „Bajulus vel Baillivus, Ital. Balio, qui vice Legati ordinarii Venetorum fungebatur Constantinopoli, dum Imperatores Graeci in ea urbe imperarent etc.“

Vergl: Du Cange, Gloss. Tom. I. Col. 936.

c) Vergl: J. v. Hammer, Constantinopolis und der Bosphoros, Thl. II. S. 87.

#### 4. Von den päpstlichen Gesandten erster Classe.

(Legati a latere oder de latere. — Nuntien.)

a. Unterschied zwischen den Legaten und Nuntien.

##### §. 94.

Die päpstlichen Gesandten erster Classe sind entweder Legaten<sup>a)</sup> oder Nuntien.

Es beruhet auf einem Irrthume, wenn man zwischen einem Legatus a latere und de latere<sup>b)</sup> einen Unterschied<sup>c)</sup> machen will, wie dies z. B. in: Bielefeld instit. politiques, Tom. II, p. 272 geschieht, und selbst in: A. de Miltitz manuel des consuls, Tom. II, part. I, p. 245 behauptet wird, indem es dort heisst: „le Pape appelle ses Légats a latere ou de latere, pour annoncer que ce sont des hommes de confiance tirés de son Conseil intime. Il appelle a latere ceux sont Cardinaux, et de latere ceux qui ne le sont pas. On ne conçoit point que les prépositions a ou de donnent ici un sens différent, et la distinction établie par la Cour de Rome n'est qu'une pure subtilité de Canonité.“

Ein wirklicher Unterschied besteht nur zwischen den Legaten überhaupt und den Nuntien, indem jene Cardinäle sind, diese aber nicht.

Auch bei den Nuntien kommt die oben erwähnte Eintheilung in ordentliche und ausserordentliche vor.

Diese Gesandten des Papstes besonders bei den katholischen Höfen hatten von je her den Rang der Gesandten erster Classe, und pflegten unter diesen den Vorrang zu behaupten.<sup>d)</sup>

Ueberhaupt wurden namentlich die Legaten, deren Absendung in der neueren Zeit nicht mehr häufig vorgekommen ist, stets von den katholischen Fürsten mit ausserordentlichen Ehren empfangen, so wurden sie z. B. früher in Frankreich bei ihrem Einzuge durch Prinzen von Geblüt begleitet, sassen mit bedecktem Haupte in der Audienz beim Könige, und speiseten bei den ceremoniellen Mahlzeiten an der Tafel des Königs,<sup>e)</sup> welcher Vorzug den Nuntien und andern Gesandten nicht zu Theil wurde. Zum Zeichen ihrer geistlichen Jurisdiction (s. unten) liessen sie das Kreuz vor sich hertragen.

Zu Nuntien<sup>f)</sup> werden in der Regel nur zu Erzbischöfen oder Bischöfen geweihte Prälaten ernannt. Auch sie wurden früher in Frankreich von Prinzen empfangen und zur ersten Audienz geführt, ohne Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Nuntien, ausgenommen dass letztere die Vorhand hatten, wenn zwei von dieser verschiedenen Eigenschaft beisammen waren.

a) Mit denselben sind die Legaten nicht zu verwechseln, welche der Papst zu Statthaltern in seinen Staaten bestellte. — Ebenso

wenig gehört hierher der Begriff eines *legatus natus*, als eines blossen Ehrentitels, der mit einem bischöflichen Sitze durch päpstliche Verleihung verbunden ist.

b) Vergl: G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 49.

Gregorio Leti, *il ceremoniale storico e politico*, part. II, p. 565–616.

Der Cardinal-Hut oder Bericht von den Cardinälen etc. Thl. III, Cap. VII, S. 94 u. f.

Eichhorn, *Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte*, §. 163, 174, 226, 316, 317.

c) Vergl: A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 343.

d) Vergl. auch: *Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques*, Art. IV.

e) Dagegen sandte der Papst, wie A. de Wicquefort a. a. O. Lib. I, s. X erzählt, z. B. keinen Legaten nach Frankreich, ohne sich zuvor zu erkundigen, ob dem Könige dessen Person auch angenehm sey (s. unten).

f) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. part. IV, p. 450, 523, 682, 318, de Callières a. a. O. ch. VII.

J. L. Klüber, *Acten des Wiener Congresses u. s. w.* Bd. VI, S. 204 u. f. Bd. VIII, S. 117 u. f.

b. Von der ehemaligen Macht der Legaten und Nuntien, und den dadurch entstandenen Streitigkeiten.

### §. 95.

Von je her war das päpstliche Gesandtschaftsrecht einem schwankenden Zustande unterworfen, weil man die verschiedenen Eigenschaften der päpstlichen Gesandten nicht gehörig von einander unterschied. Der päpstliche Stuhl benutzte seinen doppelten Character einer weltlichen und einer kirchlichen Macht, um, durch Vereinigung dieser beiden Arten von Verrichtungen, die Stellung seiner diplomatischen Agenten im Auslande umfassender und einflussreicher zu machen, und erweiterte hiernach den Umfang der Creditive und Vollmachten seiner Gesandten bei den katholischen Souveränen auf eine von der Regel gänzlich abweichende Weise.\*) Die Päpste bestimmten zugleich einseitig die Rechte ihrer Legaten

durch willkürliche Gesetze, und wussten es durch ihre damals so bedeutende Macht durchzusetzen, dass die Souveräne den päpstlichen Nuntien alle jene Vorrechte zugestanden, welche ihnen in Rom und zwar vorzüglich zum Nachtheile der Bischöfe beigelegt wurden.

So lange nun der Papst und sein Gesetzbuch bei der ganzen Christenheit in ungeschmälertem Ansehen stand, dachte man auch nicht daran, die Rechte der päpstlichen Gesandten<sup>b)</sup> in Zweifel zu ziehen und einzuschränken. Nach der Reformation aber begann man, wenigstens an den protestantischen Höfen, die ausgedehnten Befugnisse der päpstlichen Missionen nach den Forderungen des Völkerrechts und der Politik zu modificiren.

Jedoch selbst die katholischen Mächte begannen nach und nach über die zu grosse Macht der päpstlichen Nuntien in ihren Staaten zu klagen, und suchten dieselbe durch die neueren Concordate mit dem Römischen Hofe immer mehr zu beschränken, bis endlich, nach dem Beispiele des Kaisers, die angesehensten geistlichen Fürsten Deutschlands sich dem Einflusse der Nuntiatoren widersetzen, um ihre Unterthanen von dem Gerichtszwange dieser päpstlichen Commissarien zu befreien.

Wenn nun gleich die päpstlichen Nuntien zugleich als Commissarien des Oberhauptes der katholischen Kirche und als Staatsbotschafter zu betrachten sind, so gehören doch eigentlich nur die Rechte, welche ihnen in dieser letzten Eigenschaft zukommen, in das Gesandtschaftsrecht, indessen möge hier, zur Erläuterung des Begriffes ihres früher so ausgedehnten Amtes, eine kurze Uebersicht der namentlich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts Statt gefundenen Nuntiaturstreitigkeiten folgen, welche zu einer so grossen Anzahl bemerkenswerther Schriften Anlass gaben. (S. die wichtigeren derselben in der II. Abth., Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 18.)

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 324.

A. Reumont, a. a. O. S. 438 u. f.

b) Vergl: Sexti Decret. Lib. I, tit. XV. de officio legati, cap. I.

v. Römer a. a. O. §. 28—30.

## §. 96.

In dem Kurpfalz-Baierischen Intelligenzblatte u. s. w. für das Jahr 1785 Nr. 63 sind die Privilegien und Gerichtsbarkeit eines päpstlichen Nuntius der damaligen Zeit in folgender Art angegeben:

„Ein eigentlicher päpstlicher Nuntius hat Vollmacht und Gewalt:

1. Patriarchal-, Primatial-, Metropolitan- und andere Cathedral-, Collegial- und Pfarrkirchen, wie auch die Manns- sowohl als Frauenklöster, Propsteyen und Säcularorte, und Convente jeder Orden, auch der Bettelmönche, wie auch die sonst exemten und dem apostolischen Stuhle unmittelbar unterworfenen Hospitäler, ihre Capitel, Convente, Universitäten, Collegien, und Säcular- sowohl als Regularpersonen, auch die, wie gesagt, exemten und dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfenen, zu visitiren und zu reformiren, so oft es ihm erforderlich scheinen wird.

2. Constitutionen, Gebräuche und Sitten abzuändern, oder ganz neue Constitutionen ergehen zu lassen, auch die schon ergangenen öffentlich kund zu machen und zu bestätigen.

3. Missbräuche aufzuheben.

4. Wider Säcular- und Regularpersonen, auch Mendicanten, über Verbrechen zu inquiren, sie zu strafen und zu einem ehrbaren Lebenswandel zurückzuführen und zu reformiren.

5. Wider Ungehorsame, Verfälscher, Wucherer, Mordbrenner und andere Verbrecher und ihre Beschützer zu inquiren, gerichtlich zu verfahren und sie zu strafen.

6. Criminal- und Ehesachen, und was immer für andere kirchliche, profane, bürgerliche, Criminal- und vermischte Sachen, welche auf was immer für eine Sache zum geistlichen Gerichte gezogen werden mögen (jedoch nicht Beneficialsachen), die einzige erste Instanz ausgenommen, einzusehen und zu schlichten.

7. Geistliche einfache Beneficien innerhalb dem Legationsbezirke, insofern sie in Rücksicht der apostolischen Monate nicht reservirt sind, zu ertheilen, wenn ihre Einkünfte nicht 24 Ducaten im Golde von der Kammer (auri de camera) übersteigen.

8. Im Hindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit zu dispensiren.

9. Erlaubniss zu ertheilen , Kirchengüter zu veräussern, oder bis auf die dritte Generation als Lehen zu überlassen.

10. Eidschwüre aufzulösen , um vor Gericht ansagen zu können.

11. Von den Censuren loszusprechen.

12. Todschläger , jedoch nicht freiwillige , Meineidige und solche , welche Kriegen beigewohnt haben , Ehebrecher , Blutschänder , Hurer und andere fleischliche Verbrecher zu absolviren und zu dispensiren.

13. Befehle und Ermahnungsschreiben wider verborgene und unbekante Uebelthäter , auch unter Censurstrafe , ergehen zu lassen:

14. Ablässe zu ertheilen.

15. Das Messelesen selbst in sonst verbotenen Orten , bei geschlossenen Thüren und in andern nicht erlaubten Umständen zu erlauben.

16. Das Essen der Milch- und Fleischspeisen an verbotenen Tagen zu erlauben.

17. Auch ausser den bestimmten Zeiten , und zwar ohne Interstitien , die vier niederen , und die heiligen höheren Weihen zu ertheilen.

18. Die Simonieschuldigen und Unterhändler in diesem Geschäfte loszusprechen.

19. Die Erlaubniss zu ertheilen , Kirchen , Freythöfe , Altäre , Glocken , Kelche , Patenten , Corporalien u. s. w. zu segnen und gleichsam zu weihen.

20. Im dritten und vierten Grade der Blutsfreundschaft und Verwandtschaft zu dispensiren , auch im vermischten dritten oder vierten Grade bei jenen , welche wirklich wissentlich oder unwissentlich vom Vergangenen die Ehe mit einander eingegangen sind , und auch vollbracht haben.

21. In Hindernissen geistlicher Anverwandschaft , Patenschaft zu dispensiren u. s. w.

22. Zur Erzielung alles dessen , von den Kirchencensuren und gesetzlichen oder anderen von Menschen wie und wann immer verfügten Strafen loszusprechen , Stellvertreter zu ernennen , beistehende Richter , Commissarien , Executoren , selbst mit Anrufung des weltlichen Arms zu verschiedenen Endzwecken zu delegiren.

Das Verzeichniss dieser Befugnisse , wie sie Papst Ben e-



dict XIV. dem damaligen Nuntius zu Cöln ertheilt hat, findet sich, in lateinischer Sprache, in mehreren der zu jener Zeit erschienenen Schriften über die Nuntiatursangelegenheiten, im Auszuge abgedruckt.

### §. 97.

Die Nuntien bildeten mithin früher gleichsam päpstliche Tribunale in verschiedenen Ländern Europa's. Bekannt ist der Einfluss ihrer Macht zu Wien, Cöln, Brüssel und Luzern. Namentlich war indessen in Deutschland die Gerichtsbarkeit der Nuntiatoren und ihre um sich greifende Macht seit dem Augenblicke ihres Entstehens der Gegenstand mannichfacher Beschwerden von Seiten der Nation; es wäre indessen ihre Abhülfe vielleicht noch sehr fern gewesen, wenn nicht die Errichtung einer neuen Nuntiatoren in den Pfälzischen und Baierschen Staaten die Veranlassung neuer Klagen geworden wäre.

Der Nuntius in München wurde durch die päpstliche Entschliessung vom 14. Februar 1785 mit Facultäten und Gerichtsbarkeit versehen. Kaum war die Nachricht davon nach Deutschland gelangt, so wandten sich verschiedene Bischöfe an den Papst, legten ihm ihre Bedenklichkeiten vor, und frugten an: ob der neue Nuntius mit oder ohne Facultäten (Jurisdictionsausübung in geistlichen Sachen) und folglich im letzteren Falle nur als Gesandter auftreten solle? Sie erklärten sich zugleich dahin, dass, so wenig sie gegen letzteres etwas einwenden könnten, sie sich doch einem mit Facultäten versehenen Nuntius widersetzen würden. Einige dieser anfragenden Bischöfe erhielten die Antwort, dass der neue Nuntius gleiche Facultäten mit jenem zu Cöln erhalten würde, folglich gegen ihn eben so wenig, als gegen diesen Einwendungen zu machen wären, andere wurden direct abgewiesen, andere erhielten gar keine Antwort. Der Erzbischof zu Cöln, welcher vor Allem diese Maassregel fühlte, indem die Nuntien zu Cöln und München seine Gerechtsame unter einander zu theilen anfangen, — legte dem Papste das Reichsvorfassungswidrige dieser Neuerungen vor, und trug unterm 5. März 1785 darauf an: „dass der Papst, in Kraft des in den Concordaten von sich gegebenen Wortes, die ihm in letzter Instanz zugestandene Gerichtsbarkeit

durch deutsche, der deutschen Sitten und Gesetze kundige Männer und nicht mehr durch Nuntien und Italiener verwaltet lassen möge.“ Der Papst war indessen nicht geneigt dies zuzugeben, und alles, wozu er sich durch die unterm 24. September und 8. October desselben Jahres erlassenen Breven verstand, war: „dass zwar die Synodalrichter auf die in dem tridentinischen Kirchenrath vorgeschriebene Weise ernannt werden könnten, und auch zu allen Armensachen von Rom aus bevollmächtigt werden sollten, in allen andern Amtshändeln aber, die keine *causae pauperum* wären, die Appellationsprozesse in Rom nachgesucht werden müssten, und die Untersuchung und Entscheidung sodann einem der ernannten Synodalrichter entweder von Rom aus oder von dem Nuntius aufgetragen werden solle.“

Die Bischöfe suchten demnächst ihre Gerechtsame auf reichsgesetzmassige Weise geltend zu machen. Der Churfürst von Mainz und der Erzbischof von Salzburg wandten sich an den Kaiser, worauf am 12. October 1785 jenes so wichtige kaiserliche Rescript erging, wodurch sämmtlichen im Deutschen Reiche befindlichen Nuntien alle Gerichtsbarkeit genommen wurde. <sup>a)</sup>

Hierdurch ermuntert, sandten die vier Erzbischöfe in Deutschland Abgeordnete nach Ems, liessen daselbst die vorläufigen Reformationspunkte entwerfen und theilten, auf Befehl des Kaisers, diesen Entwurf ihren Suffraganbischöfen mit. <sup>b)</sup>

Auch der Fürstbischof von Freising erachtete die Gerichtsbarkeit des Nuntius zu München als reichsgesetzwidrig, und erklärte dem Nuntius Zoglio, als dieser ihm seine Ankunft in München mittheilte und seine Creditive übersandte, „dass es nicht in seiner Macht läge, dem Rescripte des Kaisers entgegen zu handeln und ihm die Ausübung einiger Gerichtsbarkeit zu verstatten.“ Diese Erklärung hatte ein, für den Kaiser beleidigendes, Breve (18. October 1786) an den Fürstbischof von Freising <sup>c)</sup> zur Folge, in welchem der Papst letzteren in seinem Entschlusse wankend zu machen und u. a. zu überreden suchte, dass die Absichten der deutschen Erzbischöfe nicht, wie sie vorgäben, auf Menschenwohl und Religionsverbesserung, sondern auf Grösse, Herrschsucht und Unterdrückung ihrer Suffraganbischöfe gerichtet wären. Dies Breve bewirkte indessen keine Aenderung in den Ansichten des Fürst-

bischofes von Freising, dagegen erklärte sich der Bischof von Lütlich denen des Papstes nicht abgeneigt, auch der Bischof von Speier liess sich von dem Beitritte zu dem Emser Congressse zurückhalten. <sup>d)</sup>)

Dies Alles machte indessen die Erzbischöfe und Bischöfe, welche mit den Verhandlungen auf dem Emser Congressse zufrieden waren, nicht wankend, sie setzten sich wieder in ihre ursprünglichen Gerechtsame und untersagten ihren Untergebenen jeden Recurs an die Römischen Gerichte und an die Nuntiatur. <sup>e)</sup>)

a) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur, sammt Beleuchtung des Breve Pius VI. an den Fürst-Bischöfen zu Freysingen; mit authentischen Urkunden belegt etc. Beilage g, h.

b) Vergl: Resultat des Emser Congresses etc. S. 25—59.

c) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte u. s. w., Beilage m.

d) Vergl: Antwortschreiben Sr. Hochf. Gnaden zu Speier an Se. Kurf. Gnaden zu Mainz in Betreff der Emser Punkten. (Bruchsal, 1787. 8.)

e) Vergl: Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten etc. (1789. 4.)

## §. 98.

Dies Verbot erregte in Rom die grösste Bestürzung, und die Curie bot alles auf, um ihre wankende Macht aufrecht zu erhalten. Auf Befehl des Papstes erliess der Nuntius Pacca zu Cöln unterm 30. November 1786 ein Schreiben an die Seelsorger der Erz- und Hochstifter Mainz, Trier, Cöln, Worms und Münster, durch welches er den Bischöfen die Befugniss bei Ehehindernissen zu dispensiren, absprach, die Pfarrer vor den heterodoxen Gesinnungen ihrer Oberhirten warnte, jede ohne päpstliche Dispensation vollzogene Ehe unter Verwandten als blutschänderisch und nichtig und die daraus erzielten Kinder für unehelich und zur Erbfolge unfähig erklärte. <sup>a)</sup>) Die Erzbischöfe befahlen indessen ihren untergebenen

**Pfarrern das erhaltene Schreiben dem Nuntius unverzüglich zurü ck zu senden <sup>b)</sup> und machten von dem Verfahren desselben bei dem Kaiser Anzeige. Hierauf erging unterm 27. Februar 1787 ein Urtheil des Reichshofraths, wodurch das Circularschreiben des Nuntius cassirt und den Erzbischöfen die öffentliche Bekanntmachung des richterlichen Spruches aufgetragen wurde. <sup>c)</sup> Demungeachtet ernannte der Nuntius zu München in Düsseldorf und Heidelberg Commissarien, um ihm die Führung seines Amtes zu erleichtern, und gab denselben eine die Befugnisse und Pflichten der Bischöfe im höchsten Grade beeinträchtigende Instruction. <sup>d)</sup> Dies hatte neue Beschwerden beim Reichshofrathe zur Folge, der denn auch die sofortige Wiederaufhebung dieser beiden gesetzwidrigen Stellen dem Churfürsten von der Pfalz übertrug, welcher Auftrag indessen unvollzogen blieb. Der Papst nahm dagegen keinen Anstand, dem Churfürsten von der Pfalz zu Anfang des Jahres 1788 die Erlaubniß zu ertheilen, den in seinen Staaten begüterten Clerus zehn auf einander folgende Jahre hindurch zu decimiren; ja er gab sogar seinem Nuntius in München die Befugniß, alle, die sich der Erhebung des Zehntens widersetzen würden, (wären es auch Bischöfe und Erzbischöfe), durch Bannurtheile und selbst durch Entsetzung von ihren Würden, zum Gehorsam zu zwingen.**

Durch dies Alles wurde endlich der Kaiser bewogen, dem versammelten Reiche ein unterm 9. August 1788 erlassenes und am 22. desselben Monats zur Dictatur gebrachtes Hofdecret vorzulegen und von demselben die Erstattung eines angemessenen und ausführlichen Gutachtens zu verlangen. <sup>e)</sup>

Auch der Churfürst von Cöln übergab der Reichsversammlung ein Pro Memoria, worin er namentlich zu beweisen suchte, dass die päpstlichen Nuntien zu Cöln nie in dem ruhigen Besitze ihrer vorgeblichen Gerechtsame gewesen wären. Dasselbe suchte hinsichtlich des Erzstiftes Salzburg ein im Namen des dortigen Erzbischofes übergebenes Pro Memoria zu beweisen. Ausserdem erschien über diesen Gegenstand eine grosse Anzahl anderer Schriften, deren Zweck zum Theil dahin ging, darzuthun, dass, unerachtet der segensreichen Wirkungen des Emser Congresses, eine Totalreform erst dann zu erwarten sey, wenn die Reichsversammlung die Aufhebung ständiger Nuntiaturen beschlösse und die

**Deutschen Bischöfe ihre Gewalt nicht mehr unter der Vormundschaft Römischer Legaten ausübten. <sup>1)</sup>**

a) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte etc. Beilage r.

b) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte etc. Beilagen s, t, v, x, y.

c) Vergl: Heimbürg, Beleuchtung des véritable état etc. (s. Abth. II, Bücherkunde etc. §. 14.)

d) Vergl: Pragmatische und actenmässige Geschichte etc. Beilage z.

e) Vergl: Roth, Abhandlung: ist ein deutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuntius mit geistlichen Facultäten in seine Reichslande aufzunehmen? S. 81.

Kaiserliches Rescript vom 12. October 1785, worin der Kaiser die Nuntien nur als Abgesandte zu politischen und jenen Gegenständen geeignet erkennt, welche unmittelbar dem Papste als Oberhaupt der Kirche zustehen, denselben aber durchaus keine Jurisdictionübung in geistlichen Sachen gestattet.

f) Vergl: Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nuntiaturstreitigkeiten etc.

### §. 99.

Die durch den Emser Congress im Jahre 1786 zwar in ihre gehörigen Schranken zurückgewiesenen, indessen namentlich nach dem Tode Kaiser Josephs II. wieder überhand nehmenden Anmassungen der Nuntiaturen behaupteten sich bis zur Zeit der französischen Revolution, <sup>2)</sup> welche denn auch für die weitere Stellung des päpstlichen Hofes zu den übrigen katholischen Staaten in Europa manche unerwartete Folgen hatte.

Der Nuntius zu Luzern übte am längsten die erwähnten übermässigen Vorrechte aus.

Diesem Einflusse des päpstlichen Hofes wurden in den neueren Zeiten von den meisten europäischen Staaten sowohl durch besondere Concordate, <sup>3)</sup> als auch durch andere gesetzliche Bestimmungen, angemessene Schranken gesetzt.

Gegenwärtig sind die etwaigen Verfügungen der bei den grösseren katholischen Höfen beglaubigten Nuntien nur dann

von Wirksamkeit, wenn sie die ausdrückliche Genehmigung<sup>c)</sup> des betreffenden Hofes erhalten haben.

a) Der Churfürst von Mainz brachte am 23. Juni 1789 die Aufhebung ständiger, mit Facultäten versehener, Nuntien bei der Reichsversammlung in den Ansagezettel.

Vergl: Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nunziaturstreitigkeiten u. s. w.

Ausserdem sprachen sich auch die Kaiser entschieden gegen die übermässigen Anmassungen der Nuntiatoren aus.

So heisst es in der Wahl-Capitulation Kaiser Leopolds II. Art. XIV. §. 3:

„Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der teutschen Nation gegen die Eingriffe des Römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses Alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II. gloriwürdigsten Andenkens, den 9. August 1788 gefoderten Gutachtens, nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluss auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.“

Ebenso lautet §. 3. Art. XIV der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792, (5. Juli).

b) Das erste Concordat dieser Art war das von Napoleon mit dem päpstlichen Stuhle im Jahre 1801 abgeschlossene. Im Anfange der demselben angehängten organischen Artikel heisst es namentlich: „Eine Bulle, Breve, Rescript, Decret, Mandat oder sonstige Expedition der Römischen Kanzlei, kann, selbst wenn sie nur Privatpersonen betrifft, ohne Autorisation der Regierung weder angenommen, noch publicirt oder gedruckt werden. Niemand, der sich Nuntius, Legat, apostolischer Commissär etc. nennt, kann ohne Autorisation der Regierung auf französischem Boden Verrichtungen ausüben, welche die Kirche betreffen.“

c) So bestimmte z. B. in Sicilien das königl. Decret vom 2. September 1817, „dass keine päpstliche Bulle und kein Breve ohne das königliche Exequatur in Kraft treten könne.“

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II. S. 121.

## C. Gesandte der zweiten Classe.

### 1. Im Allgemeinen.

#### §. 100.

Die Gesandten der zweiten Classe repräsentiren nicht, wie die der ersten, die Person ihres Souveräns, sondern stellen denselben nur in den Geschäften vor, mit denen sie beauftragt sind. Demungeachtet geniessen sie gewisse Vorrechte, zu denen auch ein Ehren-Ceremoniel gehört, das zwar dem, welches die Gesandten der ersten Classe in Anspruch nehmen können, bedeutend nachsteht, jedoch dem der Gesandten dritter Classe in vieler Hinsicht vorgeht. \*)

Es gehören hierher:

1) die *Envoyés* (*Inviati*, *Ablegati*, *Prolegati*) *ordinaires* und *extraordinaires*;

2) die bevollmächtigten *Minister* oder *Gesandten* (*ministres plénipotentiaires*);

3) der k. k. österreichische *Internuntius* zu *Constantinopel*;

4) die *Internuntien* des *Papstes*.

Häufig sind aus dieser Classe auch die *einstweiligen* oder *Interims-Gesandten*, jedoch ist dies nicht gerade erforderlich.

Nach dem Art. IV des erwähnten auf dem *Congresse zu Wien* errichteten *Reglements* über den *Rang* der *diplomatischen Agenten* gehören in diese Classe:

diejenigen *Envoyés*, *Minister* und anderen *Gesandten*, welche wie die *Gesandten* der ersten Classe, bei der Person des fremden *Souveräns* selbst *accreditirt* werden.

a) Vergl: J. C. Dithmar, *dissertatio de legatis primi et secundi ordinis*.

C. L. de Hagedorn, *discours sur les différens caractères des Envoyés extraordinaires etc.* p. 36.

de Vattel, *droit des gens* L. IV, ch. VI.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II. S. 126.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 293.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831.) Tom. II, p. 50—52.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 343.

## 2. Von den Envoyés.

### §. 101.

Die Envoyés können ebenfalls ordinaires oder extraordinaires seyn; es ist indessen in den neuesten Zeiten der Titel „Envoyé ordinaire“ nicht mehr gebräuchlich und fast allgemein üblich geworden, einem Envoyé das Prädicat „extraordinaire“ zu geben.) Früher bediente man sich häufig des Titels „Envoyé,“ ohne weiteren Beisatz. Später begann man die Hinzufügung der Prädicate „extraordinaire et plénipotentiaire“ als eine besondere Auszeichnung zu erachten, (vergl. den folgenden Paragraphen.).<sup>b)</sup>

a) Bei de Callières a. a. O. ch. VI heisst es u. a.: „les Envoyez extraordinaires sont des Ministres publics, qui n'ont point le droit de représentation, attaché au seul titre d'Ambassadeur, mais ils jouissent de la même sureté, que le droit des gens donne à tous les Ministres des Souverains.“

Vergl. auch: Fabri Staatskanzley, Thl. XIV, S. 220.

J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 46, 47.

J. J. Moser, Beyträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 10.

de Réal, la science du gouvernement etc. T. V, ch. I.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 126 u. f.

Chr. G. Ahnert, Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten, Thl. I, S. 51.

b) Vergl: G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831.) T. II, p. 51.

## 3. Von den bevollmächtigten Ministern oder Gesandten.

### §. 102.

Die bevollmächtigten Minister oder Gesandten<sup>a)</sup>

Miruss Gesandtschaftsrecht.



(*Ministres plénipotentiaires*) werden erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu den Gesandten der zweiten Classe gerechnet, und zwar zuerst von Frankreich im Jahre 1738, von Oesterreich im Jahre 1740 u. s. w. Es kam, wenn gleich selten, vor, dass der bevollmächtigte Gesandte von dem bevollmächtigten Minister unterschieden und letzterem der Rang vor jenem gegeben wurde.<sup>b)</sup> In der neuesten Zeit pflegt man, wie bereits erwähnt, die Titel: „*envoyé extraordinaire*“ und „*ministre plénipotentiaire*“ zu verbinden.<sup>c)</sup>

a) Vergl: Chr. G. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 52.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 126 u. f.

J. L. Klüber, Europäisches Völkerrecht etc. Bd. I, S. 293.

b) Dies geschah namentlich im Jahre 1787 am churcölnischen Hofe.  
Vergl:

Polit. Journal, 1787, S. 447.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne* etc. Tom. II, p. 52.

c) Vergl: *Réglement sur le rang entre les Agens diplomatiques*, Art. I.

Bn. Ch. de Martens, *guide diplomatique* etc. Tom. I, p. 44.

#### 4. Vom k. k. österreichischen Internuntius zu Constantinopel.

##### §. 103.

Bei der Allianz Soliman's des Grossen mit dem Könige von Frankreich wurde ausdrücklich bestimmt, dass die Gesandten des letzteren, welche bis dahin in der Türkei häufig wider alle völkerrechtliche Sitte behandelt worden waren, — eine ehrenvollere Stellung daselbst einnehmen und stets den Vortritt vor allen andern Gesandten erhalten sollten. Dagegen sträubten sich die letzteren, und es entschloss sich namentlich der Deutsche Kaiser, um die sonst unvermeidlichen Collisionen zu verhindern, ferner keinen Botschafter zu schicken, sondern seinem Gesandten bei der Pforte den Titel „*Internuntius*“ zu geben, welcher sich auch nachdem die gedachte Bestimmung jenes Vertrages nach und nach

ausser Gebrauch gekommen“) und zwar bis jetzt ununterbrochen erhalten hat.<sup>1)</sup>

a) Es ist daher die folgende Bemerkung in: C. O. L. v. Arn im flüchtige Bemerkungen eines flüchtig Reisenden (verm. Ausg. Berlin, 1838, 8.) Abth. III, S. 154, in mancher Hinsicht nicht richtig: „der Name Internuntius verdankt seine Entstehung eigentlich dem Range unter den Gesandten. Der Rang der Botschafter unter sich ist nämlich zu Constantinopel nicht, wie in andern Hauptstädten, nach der Anciennetät ihrer Accreditation bestimmt, sondern der französische Botschafter hat den Rang über alle, und dann kommt der englische; und Oesterreich hätte alsdann, wenn nicht Spanien oder Holland gar noch über ihn kämen, erst den dritten Rang. Es sendet daher keinen Botschafter und hat den Titel Internuntius für seinen Gesandten angenommen, welcher ihn jedenfalls vor den Gesandten zweiter Classe auszeichnet.“

Andere geben an, diese Benennung sey dadurch entstanden, dass Oesterreich früher mit der Pforte nur Waffenstillstand geschlossen und deshalb nur einen einstweiligen Geschäftsträger zu Constantinopel unterhalten habe.

b) De Réal a. a. O. Tom. V, ch. I erwähnt indessen auch eines polnischen Internuntius bei der Pforte, und behauptet, dass auch der damalige Gesandte des Sultans bei dem Deutschen Kaiser diesen Titel erhalten habe.

## 5. Von den Internuntien des Papstes.

### §. 104.

Die Internuntien des Papstes, Gesandte des zweiten Ranges, nehmen an den Höfen dieselbe Stellung ein, welche den Envoyés<sup>a)</sup> und sonstigen Gesandten derselben Classe von andern Souveränen gebührt. Es ist jedenfalls unrichtig, wenn v. Bielefeld,<sup>b)</sup> v. Pacassi<sup>c)</sup> u. a. die Internuntien des Papstes zur dritten, und die Nuntien zur zweiten Classe der Gesandten rechnen.

a) Früher ertheilte der Papst zuweilen den Ueberbringern des Hutes neu ernannter, in fremden Ländern sich aufhaltender, Cardinale den Titel eines „Envoyé,“ es waren indessen dieselben selten mit andern Unterhandlungen beauftragt. Auch werden einzelne Fälle erwähnt, dass der Papst für die Zeit, da kein Nuntius an einem Hofe anwesend, Or-

densoestliche unter dem Titel „*Ministres*“ zur interimistischen Geschäffsführung, bis zur Ankunft des Nuntius, bestellt habe. Vergl :

de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, s. V.

b) Institut. polit. Tom. II, p. 276.

c) Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte, S. 18, 19.

**D. Gesandte der dritten Classe. — Rang der Minister-Residenten nach der Bestimmung des Aachener Protokelles vom 21. November 1818.**

§. 105.

Zu den Gesandten der dritten Classe gehören :

1) Die *Ministres* (accreditirte Minister), ohne sonstiges Prädicat. <sup>a)</sup>

Dem neueren Sprachgebrauche nach bedient man sich auch häufig des Ausdrucks „*Minister*“, um damit den Gesandten irgend einer Macht, ohne Rücksicht auf dessen Classe, zu bezeichnen.

2) Die *Ministres chargés d'affaires*. Dieser Titel scheint sehr selten ertheilt worden zu seyn, jedoch bekleidete z. B. der König von Schweden im Jahre 1784 seinen bisherigen *Chargé d'affaires* zu Constantinopel mit demselben, und es erzählt mit Bezug hierauf der *Mercure historique* (1793, T. I, p. 117): „le *Chargé d'affaires du Roi de Suède à Constantinople fut le premier, qui en 1784 fut revêtu de ce titre (ministre chargé d'affaires) par son souverain.*“ <sup>b)</sup>

3) Die *Minister-Residenten* (*ministres résidens*). Schon früher genossen dieselben an einigen Höfen gewisse Vorzüge vor den Residenten; ganz unrichtig ist es aber, wenn man sie hin und wieder zur zweiten Classe der Gesandten gerechnet hat. Ueber ihren Rang nach der Bestimmung auf dem Aachener Congressse im Jahre 1818 s. den folgenden Paragraphen. <sup>c)</sup>

4) Die *Residenten* (*résidens*) <sup>d)</sup>. Dieser früher häufige Titel wird jetzt nur selten ertheilt, jedoch führt ihn z. B. der von Preussen bei der freien Stadt Frankfurt accreditirte diplomatische Agent.

5) Die *Geschäftsträger* (*chargés d'affaires*). Dergleichen werden auch häufig nur für die Zeit der Abwesenheit des ordent-

lichen Gesandten ernannt, gewöhnlich in der Person eines der Legations-Secretäre. In diesem Falle pflegen sie von dem abreisenden Gesandten dem Hofe, oder doch dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc., in dieser Eigenschaft besonders vorgestellt zu werden, jedenfalls aber bedürfen sie einer schriftlichen Legitimation. Sie geniessen sodann fast an allen Höfen die Befugnisse der Gesandten dritter Classe. \*)

6) Die, eigentlich so genannten, diplomatischen Agenten (*agens diplomatiques*). †)

7) Die General-Consuln, Consuln etc., insofern ihnen ein diplomatischer Charakter beigelegt ist. ‡) Von denselben wird sowohl in dieser Beziehung, als auch überhaupt, in einem besonderen Abschnitte die Rede seyn.

Alle diese Gesandte der dritten Classe werden in der Regel nicht bei dem Souveräne, an dessen Hofe sie residiren sollen, sondern nur bei dessen Minister der auswärtigen Angelegenheiten etc. *accreditirt*. In manchen Fällen erhalten jedoch auch sie besondere Beglaubigungsschreiben ihres Souveräns an den fremden Hof, namentlich pflegte dies bei den früher häufig ernannten *Ministres chargés d'affaires* zu geschehen, so wie es in neuerer Zeit bei den *Minister-Residenten* nicht selten vorkommt.

Das erwähnte auf dem Wiener Congressse errichtete Reglement setzt übrigens in die dritte Classe nur die *Chargés d'affaires*, „*accrédités auprès des Ministres chargés des affaires étrangères*.“

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 50 u. f.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 44.

b) Vergl. auch: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 188.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) T. II, p. 52.

c) Schon früher genossen die *Minister-Residenten* an einigen Höfen, in Betreff des Ceremoniels, verschiedene Vorzüge vor den *Residenten*.

Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 497.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 44.

d) Vergl: P. Müller, diss. de residentibus eorumque jure; (s. Abth. II, Bücherkunde etc. §. 27.)

J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 50; Thl. IV, S. 579.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831.) Tom. II, p. 52. Es heisst daselbst: „*sous le même point de*

vue, on nomme ministres du troisième ordre les ministres résidents, les résidents, les ministres chargés d'affaires, acrédités auprès des souverains,“ etc. Letzteres kann indessen durchaus nicht als Regel aufgestellt werden.

- e) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 53.  
 B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 45.  
 A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 343.
- f) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, s. V.  
 Rousset, cérémonial diplomatique etc. Tom. I, p. 60.  
 J. J. Moser, Beiträge etc. Thl. IV, S. 530.  
 J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 294, 295.
- g) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 294.  
 B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 45.

#### §. 106.

Die Minister-Residenten, welche bei den fünf auf dem Congresse zu Aachen im Jahre 1818 repräsentirten Höfen (Oesterreich, Grossbritannien, Russland, Frankreich und Preussen) accreditirt sind, sollen, in Folge des Aachener Conferenz-Protokolles vom 21. November 1818, eine Mittelclasse zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern (Chargés d'affaires) bilden. Es bestehen daher, bei den gedachten fünf Mächten, vier Classen der Gesandten, und auch bei andern Höfen ist seit jenem Beschlusse, der Praxis nach, ein ähnlicher Gebrauch. Wenn man sich indessen hin und wieder bemühet hat, auch für die Residenten einen gleichen Vorzug zu behaupten, so ist dies, bei den klaren Worten des gedachten Protokolles, durch nichts begründet. \*)

- a) Vergl: Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 21. novembre 1818 sur le rang des Ministres-Résidents, in der: Abth. II, Beilagen, Nr. 49, Note c.

## V. Von Commissarien, Deputirten, Agenten, geheimen Abgesandten, Abgesandten ohne gesandtschaftlichen Character und Consuln.

### A. Von Commissarien.

#### §. 107.

Ein Gesandter unterscheidet sich, als solcher, von einem Commissär, welchem der Souverän Staatsgeschäfte im Inlande mit seinen Unterthanen aufgetragen hat. Es können indessen auch zur Regulirung von Gränz-Streitigkeiten und Schiffahrts-Angelegenheiten, zur Besorgung von Liquidationsgeschäften u. s. w. Commissäre in's Ausland geschickt werden, \*) und nicht selten sind auch Gesandte unter dem Titel von Commissarien mit Geschäften der gedachten Art beauftragt, wodurch ihre gesandtschaftliche Eigenschaft keineswegs aufgehoben wird. b)

a) Dergleichen, mit ostensibeln Vollmachten an die fremde Staatsgewalt abgeordneten, Personen, kann, wenn es gleich nur auf eine minder förmliche Betreibung einzelner bestimmter Geschäfte ankommt, dennoch wenigstens der allgemeine Anspruch auf Unverletzbarkeit und Exemption (s. unten) nicht streitig gemacht werden. Jedoch ist es nicht üblich, ihnen eine vollständige Extritorialität einzuräumen.

So sind die Zollvereins-Bevollmächtigten, welche die deutschen Vereins-Staaten sich gegenseitig zusenden, zwar von der fremden Gerichtsbarkeit befreiet, genießen indessen keine Befreiung von den dortigen Staats- und Communalasten.

Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 363.

Es haben sich indessen seit dem Bestehen des Zollvereins in dieser Hinsicht manche jene allgemeine Regel modificirende Gebräuche gebildet.

b) Häufig wurde auch den Gesandten, welche vom Kaiser und Reiche zu Friedensverhandlungen bevollmächtigt waren, der Titel von Commissarien gegeben.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 276.

Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 56.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 57.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 45, 46.  
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 362.

## B. Von Deputirten.

### §. 108.

Deputirte können ebenfalls doppelter Art seyn:

1) solche, welche von Unterthanen, namentlich von Corporationen, Städten, Landständen u. s. w. an ihren Souverän gesendet werden; — bei diesen kann natürlich von einer gesandtschaftlichen Eigenschaft keine Rede seyn.

2) Deputirte, welche, mit diesem Titel, von einem Vereine von Staaten oder Ständen<sup>a)</sup> an einen fremden Souverän oder zu einem Congress<sup>b)</sup> zur Verhandlung über Staatsgeschäfte abgeschickt werden. <sup>c)</sup> Denselben können, wenn ihnen gleich der Titel von Gesandten nicht beigelegt ist, dennoch die gesandtschaftlichen Rechte in der Regel nicht abgesprochen werden, und sie werden nach Umständen als Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe behandelt. <sup>d)</sup>

a) Wie dies z. B. von den Vereinigten Niederlanden, vom Deutschen Reiche, von den Cantonen der Schweiz u. s. w. geschah.

b) Namentlich kommt in dieser Beziehung der Titel von Deputirten auch für Abgeordnete verschiedener Mächte vor, welche an einem Orte, wo kein Souverän oder Hof sich befindet, zu einem Congresse zusammentreten.

c) Vergl: Chr. Henr. Breuning, diss. num mandatarius gentis pacis causa missus ipso jure sit legatus? (s. Abth. II, Bücherkunde etc. §. 28.)

d) Bei G. F. de Martens a. a. O. Tom. II. heisst es p. 57: „Ce titre seul ne leur donne ni ne leur ôte les prérogatives de ministre, ils peuvent être ministres (du premier?) du second ou du troisième ordre.“

Vergl. auch: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 276.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 46: „Ces titres ne peuvent ni leur donner, ni leur enlever les prérogatives et les immunités de ministres; ils jouissent ordinairement de celles accordées aux ministres du second ou troisième ordre. Tout dépend au surplus de la question de savoir, jusqu'à quel point leur constituant a pu et voulu leur attribuer un caractère ministériel.“

**C. Von Agenten.****§. 109.**

Agenten für Privatgeschäfte eines Souveräns oder eines Staats haben keinen Anspruch auf die Rechte diplomatischer Agenten, auch wenn ihnen der Titel eines Residenten, Legationsrathes u. s. w. beigelegt wäre. Es fehlt zwar nicht an Beispielen, dass dergleichen Personen, besonders in kleineren Staaten, aus gegenseitiger Gefälligkeit der Höfe, gewisse Befreiungen, wie z. B. von Abgaben, ja selbst von der Gerichtsbarkeit, zugestanden sind, dieselben sind aber nur als Ausnahmen von der obigen Regel anzusehen.

Dergleichen Agenten kann indessen auch die Betreibung von Staatsgeschäften übertragen werden, wo dann zu ihrer Function ein gewisser beschränkter diplomatischer Character tritt, wie dies (s. oben) bei den Commissarien der Fall seyn kann. Sie erhalten Behufs dieser Verrichtungen auch nicht selten von ihren Souveränen einen der gedachten Titel d. h. den eines Residenten, Legationsraths u. s. w.

- a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 60.  
 J. Schmelzing a. a. O. Th. II, S. 135, 136.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 276.  
 Schmalz, das europäische Völkerrecht etc. S. 85.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 56, 335, 336.  
 B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 46, 47.  
 A. W. Heffter a. a. O. S. 363.

**D. Von geheimen Abgesandten.****§. 110.**

Dass geheime Abgesandte (émissaires cachés ou secrets), welche von einem Staate in das Gebiet eines andern geschickt werden, um ohne des letzteren Vorwissen Staatsangelegenheiten ihres Hofes zu betreiben, durchaus keine gesandtschaft-



lichen Vorrechte geniessen, versteht sich von selbst. Dergleichen heimliche Emissäre können, nach Beschaffenheit der Umstände, sogar gestraft werden. <sup>a)</sup>

Es werden indessen auch häufig bei geheimen und wichtigen Geschäften Unterhändler (*envoyés confidentiels, négociateurs secrets*) an einen fremden Souverän oder dessen Ministerium abgeschickt, denen man den gesandtschaftlichen Charakter entweder gar nicht beilegt; oder erst dann desselben öffentlich sich zu bedienen erlaubt, wenn die Lage der Geschäfte, zu deren Verhandlung sie bevollmächtigt sind, es gestattet. <sup>b)</sup>

Dass diese *Envoyés confidentiels*, da ihre Eigenschaft dem annehmenden Hofe bekannt seyn muss, auf Gewährung völliger Unverletzlichkeit Anspruch machen können, ist keinem Zweifel unterworfen; ausserdem aber werden sie wie andere fremde Privatpersonen ihres Ranges behandelt und können kein gesandtschaftliches Ceremoniel verlangen. <sup>c)</sup>

<sup>a)</sup> Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 45, 417, wo die Ausweisung des Marquis de la Chétardie aus St. Petersburg im Jahre 1744 ausführlich erzählt wird.

Fernere Beispiele von dergleichen Emissären (zu denen u. a. auch der bekannte Chevalier d'Éon gehörte, welcher als *emissaire caché* von der französischen Regierung nach St. Petersburg geschickt war), namentlich zur Zeit Louis XIV. von Frankreich, s. in: de Bielefeld, *institutions politiques* etc. Tom. II, p. 284. de Montgon, *mémoires* etc. Tom. I, p. 56 etc.

Vergl. ferner:

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 137.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 277, 278.

A. Reumont a. a. O. S. 503, wo erzählt wird, dass um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Zahl der geheimen Agenten, namentlich im Dienste der kleinen italienischen Fürsten, sehr gross gewesen sey.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 141, 371.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique*, Tom. I, p. 38, wo es heisst: „Quant aux *émissaires secrets* que les gouvernemens envoient quelquefois au dehors pour affaires politiques, mais à l'insu du gouvernement étranger, celui-ci n'étant nullement obligé de les souffrir, est en droit de les renvoyer de son territoire; et s'ils se

rendent coupables d'espionnage, de les punir selon toute la rigueur des loix.“

b) Ein Beispiel dieser Art ist die geheime Sendung des Herzogs von Ripperda von Madrid nach Wien im Jahre 1725, welcher erst nach abgeschlossenem Frieden seinen öffentlichen Character als Gesandter annahm; von derselben gibt ausführliche Nachricht:

J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV, S. 572. u. f.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 174.

Vergl. auch: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 60.

So war der Frieden zu Münster im Jahre 1648 keineswegs das alleinige Werk so vieler Gesandten, die daran gearbeitet haben, sondern ein Vertrauter des Herzogs Maximilian von Baiern, den man insgeheim nach Paris gesendet hatte, verabredete die hauptsächlichsten Bedingungen desselben mit dem Cardinal Mazarin. Vergl:

die politische Unterhandlungskunst etc. S. 197.

(Klüber a. a. O. Bd. I, S. 278 rechnet irrig die dort angeführten Beispiele zu denen von geheimen Emissären.)

Vergl. ferner:

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 136, 137.

J. L. Klüber, a. a. O. Bd. I, S. 277.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens* etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 140, 141.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique* etc. Tom. I, p. 137.

A. W. Heffter a. a. O. S. 363.

c) Vergl: de Callières, *de la manière de négocier avec les souverains* etc. ch. VI.

de Bielefeld, *institutions politiques* etc. Tom. II, p. 176.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 55, 56.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 136, 137.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 278.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens* etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 141.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique* etc. Tom. I. p. 38.

## **E. Von Abgesandten ohne gesandtschaftlichen Charakter.**

### §. 111.

Häufig werden auch Abgesandte mit Aufträgen in Staatsgeschäften, jedoch ohne gesandtschaftlichen Charakter,

wenn gleich auch ohne Verheimlichung der Thatsache der Sendung, an fremde Staaten geschickt.

Dahin gehören auch die Fälle, in denen ein Hof aus irgend einem Grunde von einem andern keinen Gesandten annehmen will, jedoch zur Betreibung von Staatsgeschäften an ihn abgeschickte Personen ohne gesandtschaftlichen Charakter zulässt.

Hinsichtlich der zu gewährenden Unverletzlichkeit u. s. w. gilt für solche Abgesandten ohne gesandtschaftlichen Charakter dasselbe, was oben in Betreff der *Envoyés confidentiels* erwähnt ist. <sup>b)</sup>

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. IV. S. 576 u. f., 602. de Bielefeld, institutions politiques etc. Tom. II, p. 278, 284.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 278.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 140.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 141.

## F. Von Consula.

### §. 112.

Die Consula haben zwar einen öffentlichen, jedoch in der Regel keinen gesandtschaftlichen Charakter. Es sind indessen zahlreiche Beispiele vorhanden, dass sie zugleich auch mit der Betreibung gesandtschaftlicher Geschäfte beauftragt und zu diesem Behufe ausdrücklich accreditirt worden sind. Es bleibt aber, wie bereits erwähnt, die Darstellung ihrer Verhältnisse, des Zusammenhanges wegen, einem besonderen Abschnitte vorbehalten.

---

## **Sechster Abschnitt.**

### **Von der Wahl der Gesandten.**

---

#### **I. Hinsichtlich ihrer Rangklasse.**

##### **§. 113.**

Jeder Souverän kann zwar an sich willkürlich die Rangklasse bestimmen, zu welcher der abzuschickende Gesandte gehören soll. Da indessen nach der Verschiedenheit der Rangklassen auch die Grade des üblichen gesandtschaftlichen Ceremoniels verschieden sind, in dem Ceremoniel selbst aber die Gebräuche der europäischen Staaten mannichfach von einander abweichen, es auch der Regel nach, von jedem Souverän abhängt, mit welchem Ceremoniel-Charakter er die Gesandten anderer Staaten annehmen will, so kann jener allgemeine Grundsatz gewissen Beschränkungen unterliegen. Die Eintheilung in Rangklassen, so wie die Bestimmung des einer jeden zukommenden Ceremoniels, namentlich aber der Repräsentativ-Charakter (s. oben), sind nur im positiven Völkerrechte begründet; es kann daher das Gesandtschaftsrecht eines Staates im Allgemeinen anerkannt seyn, während man ihm demungeachtet nicht das Recht zugestehet, Gesandte jeder Classe zu schicken.\*)

Namentlich wurde das Recht, Gesandte der ersten Classe zu schicken, nicht allen Staaten von den übrigen Mäch-

ten eingeräumt. Den Kaisern, Königen und andern Regenten mit königlichen Ehren, <sup>b)</sup> so wie dem Papste, als weltlichem Souverän, war stets dies Recht ganz besonders vorbehalten. Auch den grösseren Republiken wurde es nicht verweigert, wie denn z. B. Botschafter der Vereinigten Niederlande, Venedigs und der Schweiz nicht selten vorkommen. <sup>c)</sup> Den ehemaligen Churfürsten des Deutschen Reichs wurde dies Recht zugestanden an dem kaiserlichen Hofe, auf der allgemeinen Reichsversammlung, auf Kaiserwahl- und Krönungstagen, so wie überhaupt im Deutschen Reiche und auf mehreren Friedens-Congressen; in andern Fällen ist ihnen dasselbe indessen hin und wieder bestritten worden. <sup>d)</sup> Auch die altweltlichen Fürsten <sup>e)</sup> des Deutschen Reiches nahmen das Recht, Gesandte der ersten Classe abzuordnen, in Anspruch, jedoch ohne sich in Besitz desselben setzen zu können; es wurden daher von ihnen, so wie von den übrigen Ständen des Deutschen Reiches <sup>f)</sup> und andern kleineren europäischen Staaten, in der Regel nur Gesandte der zweiten oder dritten Classe angenommen. Jedoch kommen Beispiele vor, dass namentlich mehreren italienischen souveränen Fürsten dies Recht von einigen, besonders von verwandten, Höfen eingeräumt worden ist. <sup>g)</sup> Einige Höfe gestanden es auch der Republik Genua und dem ehemaligen Grossmeister des Malteser-Ordens zu, ja letzterer erhielt darüber sogar förmliche Zeugnisse, im Jahre 1747 vom Papste und im Jahre 1749 vom Deutschen Kaiser. <sup>h)</sup>

Vergebens hat man hin und wieder zu beweisen versucht, dass das Recht Botschafter zu ernennen stets nur ein königliches Recht sey, und sehr richtig sagt A. W. Heffter <sup>i)</sup> in dieser Beziehung: „Gewiss ist es schon öfter von geringeren Souveränen geübt worden. Ja, ist es wahr, dass Botschafter die eigentlichen Vertreter der Person des Souveräns sind, so muss sogar, wenn es auf eine solche persönliche Vertretung ankommt, z. B. in Vermählungsangelegenheiten, jederzeit ein Gesandter erster Classe abgeordnet werden, und selbst dem geringsten Souverän dürfte demnach dieselbe Befugniss nicht versagt werden. Indessen trifft man schon der Kosten wegen hierbei gern eine andere Auskunft.“

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 146, 147.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 296, 297.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 58—61.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 32, 33.

b) Königliche Ehren (honneurs royaux) nennt man den Inbegriff der höchsten conventionellen Ehrenbezeugungen, die ein Staat von einem andern erhalten kann. Da nämlich in dem politischen Verkehre die Könige von je her den höchsten Grad des Ansehens und Ehrenvorzüge vor den Souveränen genossen, welche die königliche Würde nicht besaßen, so hat man jenen höchsten Grad der Ehrenvorzüge königliche Ehren genannt, obgleich nicht nur kaiserliche und künftliche Staaten, sondern auch grossherzogliche, so wie früher die churfürstlichen des Deutschen Reiches und mehrere grössere Republiken, namentlich Venedig und die Vereinigten Niederlande, gegenwärtig noch die Schweiz (jedoch nicht die einzelnen Cantone) der Deutsche Bund und die Vereinigten Staaten von Nordamerika dieselben geniessen.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 150.

c) Auch noch gegenwärtig gebührt dies Recht unbestritten der Schweizerischen Eidgenossenschaft, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Deutschen Bunde.

d) Vergl: Wahlcapitul. Art. XXIII. §. 2.

J. Ph. Schulin, *Beiträge zum deutschen Gesandtschaftsrecht etc.*

J. J. Moser, *auswärtiges Staatsrecht etc.* S. 229.

Abth. II, *Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts*, §. 6.

e) Vergl: Annotaten über die färgefallene Quästion, ob Reichsfürsten befugt sind Ambassadeur zu schicken, mit einigen Remarquen, 1780.

Abth. II, *Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts*, §. 6.

f) Vergl: J. J. Moser, *Beiträge etc.* Thl. III, S. 10, (von dem Gesandtschaftsrechte der Grafen).

Jo. Georg. Kulpis, *diss. de legationibus statuum imperii etc.*

Abth. II, *Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts*, §. 6.

g) Vergl: G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 60.

h) Vergl: J. J. Moser, *Versuch etc.* Thl. III, S. 5 u. f. *Mercure historique et politique*, 1749, p. 372.

i) Im europäischen Völkerrecht der Gegenwart, S. 345, 346.

## §. 114.

Den Souveränen ohne königliche Ehren, kleineren Republiken

und den jetzigen halbsouveränen Staaten pflegt mithin das Recht, Gesandte der ersten Classe zu schicken, von den Souveränen mit königlichen Ehren verweigert zu werden. Es unterliegt indessen keinem Bedenken, dass auch diese Staaten unter einander sich Gesandte der ersten Classe schicken können. \*) Allgemein ist der Gebrauch, dass wenn ein Souverän von einem andern Gesandte erster Classe anzunehmen sich weigert, er auch an letzteren keinen Gesandten der ersten Classe abordnet. b)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 297, 298.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 33.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 148.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61. 337.

### §. 115.

Der Souverän, welchem das Recht zusteht, Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe zu schicken und anzunehmen, kann nach seiner Wahl Gesandte der ersten, zweiten oder dritten Classe an andere Souveräne abordnen. Es wird indessen unter den europäischen Staaten in der Regel Gegenseitigkeit, hinsichtlich des Ranges der abzuschickenden Gesandten, beobachtet, so dass sich die Souveräne gegenseitig Gesandte von gleichem Range senden. \*) Jedoch ist auch dieser Gebrauch nicht ohne Ausnahmen. Ausserdem kann ein Gesandter während der Dauer seiner Gesandtschaft mit einem höhern Range bekleidet werden, ebenso kann umgekehrt z. B. ein Botschafter in einen Gesandten der zweiten Classe verwandelt werden, ferner eine Ceremonial-Gesandtschaft in eine Geschäfts-Gesandtschaft u. s. w. b)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 148.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 298.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 33.

A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

b) Zu den Beispielen, dass einem Gesandten während der Dauer seiner Gesandtschaft ein höherer Rang beigelegt worden ist, gehören folgende:

Am 11. Juni 1756 nahm der Venetianische Gesandte (Bailo) zu Constantinopel, Ritter Dohna, den Charakter eines ausserordentlichen Botschafters an, um dem Grosssultan die Geschenke der Republik zu überreichen. Am 15. hatte er bei dem Grosswesier und am 18. bei dem Grosssultan in dieser Eigenschaft Audienz.

Am 9. October 1763 hatte der Röm. Kaiserliche Gesandte, Graf v. Rosenberg, eine besondere Audienz bei dem Könige von Spanien, in welcher er mit dem Charakter eines Botschafters erschien, den er erhalten, weil er zur Zufriedenheit beider Höfe die Verbindung des Erzherzoges Peter Leopold mit der Infantin Marie Louise vermittelt hatte.

Im Jahre 1765 nahm der Chur-Baierische Gesandte zu Wien, bei Gelegenheit der Vermählung des Römischen Königs mit einer Chur-Baierischen Prinzessin den Charakter eines Botschafters an, legte ihn aber nach der Vermählung wieder ab.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 20—22.

## §. 116.

Mächte des ersten Ranges (Grossmächte) pflegen einander gegenseitig Gesandte der ersten Classe zu senden. \*) Namentlich war dies bisher der Fall zwischen Oesterreich, Russland, Frankreich und Grossbritannien, während Preussen nur Gesandte der zweiten Classe schickte. Auch Spanien pflegte Botschafter an Mächte ersten Ranges abzuordnen und von denselben zu empfangen, ebenso die Pforte. An den päpstlichen Stuhl werden häufig von den grossen katholischen Mächten Gesandte der ersten Classe geschickt, jedoch haben oft auch Mächte, bei denen päpstliche Legaten oder Nuntien residiren, in Rom nur Gesandte der zweiten Classe. b)

Es ist ferner unter Mächten höhern Ranges Sitte, zu feierlichen Ceremonial- oder Ehren-Gesandtschaften, wie z. B. zu Brautwerbungen, Ueberbringung von Geschenken etc. Gesandte der ersten Classe zu schicken. So wurde z. B. Sir Campbell im Jahre 1818 als amerikanischer Botschafter nach Russland gesendet, um dem Kaiser Alexander verschiedene Geschenke des Präsidenten der Freistaaten zu überbringen. Im Jahre 1817 überbrachte der General Yermaloff als Botschafter des



Kaisers von Russland dem Schach von Persien bedeutende Geschenke; zugleich hatte seine Sendung verschiedene Handels- und wissenschaftliche Zwecke. <sup>c)</sup>)

Nicht selten kommt es vor, dass ein Hof, um das Ceremoniel, welches den Gesandten erster Classe zusteht, so wie die häufig mit deren Empfang u. s. w. verbundenen bedeutenden Unkosten zu vermeiden, von dem andern sich die Zusendung eines Gesandten von niederem Range erbittet.

Durch besondere Uebereinkunft wird zuweilen, selbst unter Mächten ersten Ranges, ausdrücklich bestimmt, dass sie sich fortan nur Gesandte niederer Classen senden wollen. Auch können Staaten durch besondere Verhältnisse veranlasst werden, an gewissen Höfen nur Gesandte niederen Ranges zu unterhalten. So bestimmte z. B. der Congress der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika im Jahre 1815, dass nur an die Höfe zu London, Paris, St. Petersburg und Berlin bevollmächtigte Minister gesendet werden sollten, während z. B. an dem schwedischen Hofe seit jener Zeit nur ein Chargé d'affaires für die Besorgung der Angelegenheiten der Vereinigten Staaten angestellt war. <sup>d)</sup>)

Namentlich in der neuern Zeit findet es sich nicht selten, dass ein Hof, bei welchem ein Gesandter höherer Classe eines anderen Souveräns residirt, dennoch an den Hof des letzteren nur einen Gesandten der dritten Classe schickt, und es wird dies in der Regel durch öconomische Rücksichten entschuldigt.

Durch die interimistische Sendung eines Chargé d'affaires kann endlich auch angezeigt werden, dass später ein Gesandter höherer Classe nachfolgen soll.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 148.

b) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 86.

c) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 149.

Der König von Sicilien sendete früher jährlich an den Papst, wegen der Lehaserkenntlichkeit, einen ausserordentlichen Ambassadeur.

Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 66.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 149.

## II. Hinsichtlich ihrer Zahl.

### §. 117.

Dem Souverän, welchem das Gesandtschaftsrecht in der angegebenen Art zusteht, kann auch in der Regel die Befugniss nicht bestritten werden, mehrere Gesandte zugleich an denselben Hof zu schicken, so wie ihm auch die Wahl freisteht, ob dieselben von gleicher<sup>a)</sup> oder von verschiedener Classe seyn sollen, ob für verschiedene oder dieselben Geschäfte, und im letzten Falle ob mit der Clausel „sammt oder sonders,“ oder ohne dieselbe, so dass dann die mehreren Gesandten nur gemeinschaftlich handeln dürfen.<sup>b)</sup>

Kommt es nur darauf an, ein freundschaftliches Verhältniss mit einem fremden Souverän während des Friedens zu unterhalten und Berichte über die Ereignisse in dessen Lande u. s. w. zu erhalten, ohne dass ausserdem wichtige Geschäfte daselbst zu betreiben sind, so ist die Abordnung nur eines Gesandten jedenfalls genügend, gewöhnlich sogar zweckmässiger. Es gibt indessen Fälle, in denen es gerathener ist, mehrere thätige und geschickte Gesandte zu bevollmächtigen. Dahin gehören namentlich Friedensunterhandlungen auf Congressen, bei denen die Souveräne entweder als selbst interessirte Theile oder als Vermittler vertreten werden sollen. Der Cardinal Richelieu bediente sich nicht nur häufig bei einer Sache mehrerer Unterhändler, sondern er vertraute auch oft jedem nur theilweise seine Absichten, und setzte so verschiedene Triebfedern in Bewegung, um dieselben zu erreichen.<sup>b)</sup>

a) In St. Doleti lib. unus de officio legati etc. (Lugduni, 1541, 4.) heisst es p. 111: „etsi plures mittantur legati unus tamen legationi praeficiendus;“ d. i. eine Regel, welche denn doch häufigen Ausnahmen unterworfen ist.

b) Vergl: Lettres, mémoires et négociations du Chevalier d'Éon de Beaumont, p. 101.

A de Wicquefort a. a. O. L. I, s. 26.

Schmalz a. a. O. S. 86.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 298, 299.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831), Tom. II, p. 60, 61.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 33, 34.  
 A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

c) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXIII. — Oft genug beabsichtigte Richelieu auch wohl, nach Macchiavel's Regel, Einen durch den Andern im Zaum zu halten.

### §. 118.

An den europäischen Höfen ist es üblich geworden, bei sehr wichtigen Geschäften<sup>a)</sup> oder besonderen Feierlichkeiten, so wie zu besonderen Ehrenbezeugungen<sup>b)</sup> mehrere Gesandte der ersten oder zweiten Classe abzuschicken, und der besondere Gebrauch an einzelnen Höfen pflegt hinsichtlich der Zahl und Classe derselben entscheidend zu seyn.<sup>c)</sup> Es kann auf diese Weise auch eine schon bestehende Gesandtschaft durch einen zweiten und dritten Gesandten vermehrt werden.<sup>d)</sup>

Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, dass man Schwierigkeiten gemacht hat, mehrere Gesandte eines Staats zugleich als Botschafter anzunehmen oder anzuerkennen, wenn man schon für einen derselben dies nicht verweigerte. So hatte z. B. der Kaiser, nach der Wahlcapitulation Art. III. §. 20, den Churfürsten das Recht zugestanden, mehrere Botschafter zugleich zu schicken, auf dem Friedens-Congresse zu Nimwegen aber und bei der Kaiserwahl im Jahre 1741 u. s. w. verweigerten mehrere Mächte, namentlich Frankreich, die zweiten Botschafter der Churfürsten in dieser Eigenschaft anzuerkennen; es wurde indessen in der Regel nachgegeben, von Frankreich bei dem erwähnten Wahltage mit der Clausel „nur für dies Mal.“

Hin und wieder ist auch für gewisse Ceremonial-Gesandtschaften ausdrücklich bedungen oder doch wenigstens verlangt worden, dass dieselben aus mehreren Gesandten beständen. Bedungen wurde dies z. B. im Art. I. des im Jahre 1685 zu Versailles zwischen Frankreich und Genua abgeschlossenen Friedens.

So entstand im Jahre 1774 ein Streit zwischen dem Könige von Sardinien und der Republik Venedig, weil der König verlangt hatte, dass die Republik ihn, (wie sie es bei mehreren andern gekrönten Häuptern zu thun pflegte) nicht nur durch einen, sondern durch zwei Gesandte zum Antritte seiner Regierung be-

glückwünschen lassen solle. Venedig wollte indessen von seinem bisherigen Herkommen nicht abweichen und es wurden, in Folge dieser Weigerung, die Gesandten von beiden Höfen zurückgerufen. \*)

a) So ist dies in der neuesten Zeit bei den Congressen zu Wien, Aachen u. s. w., bei den Pariser Friedenschlüssen und andern wichtigen Verhandlungen geschehen.

b) Die ehemaligen Vereinigten Niederlande liessen dem Könige von England durch drei Gesandte zu seinem Regierungsantritte Glückwünschen.

Vergl: Comte d'Avaux, mémoires etc. Tom. IV, p. 284.

Die Republik Venedig pflegte einem Kaiser oder Könige durch zwei, dem Papste aber durch vier Botschafter ihren Glückwunsch zur Thronbesteigung darbringen zu lassen.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 36.

c) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 150.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 299.

d) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 102, 105, 113.

K. H. L. Pölitz, practisches (europäisches) Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 307.

e) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 36.

### §. 119.

Es kommen auch Fälle vor, dass an einen Souverän, welcher eine mehrfache politische Eigenschaft hat, mehrere Gesandte, und diese sogar von verschiedenem Range, abgeordnet werden. So schickten z. B. früher manche Höfe dem Könige von Grossbritannien zwei Gesandte, nämlich einen dem Könige als solchen, den zweiten ihm als Churfürsten von Hannover. Auch die Deutschen Reichsstände pflegten zwei Gesandte nach Wien zu schicken, den einen für die auswärtigen Angelegenheiten und den andern für die Angelegenheiten des Reichs. \*)

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 61.

## §. 120.

Häufig, in der neuesten Zeit namentlich in den Deutschen Bundesstaaten, wird ein Gesandter zugleich bei mehreren Höfen accreditirt. Derselbe residirt dann entweder an einem derselben, und besucht die anderen dann, wenn er dort Geschäfte hat, oder er nimmt seinen Aufenthalt bald bei diesem, bald bei jenem Hofe. \*)

So fehlt es ebenfalls, besonders gegenwärtig, nicht an Beispielen, dass ein gemeinschaftlicher Gesandter von mehreren Souveränen bei einem Hofe accreditirt wird. b)

a) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 338.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35.

b) Dies geschah auch früher häufig auf dem Deutschen Reichstage.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 299.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 35.

### III. Hinsichtlich ihrer Person.

#### A. Im Allgemeinen.

## §. 121.

Auch hinsichtlich der Wahl der Person des Gesandten ist, Falls nicht besondere Verträge entgegenstehen, ein Staat nicht eingeschränkt. \*) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet das frühere Recht des Römisch-Deutschen Kaisers, so wie der Könige von Frankreich und Spanien, vom Papste nur solche Nuntien anzunehmen, welche ihnen in keiner Hinsicht unangenehm waren. b)

Der Regel nach können daher weder Geburts- und Standesverhältnisse, noch Vaterland, Alter, Religion und Geschlecht der Ernennung einer Person, welche im Uebrigen die zu den Verrichtungen eines Gesandten nöthigen Eigenschaften hat, entgegenstehen. c)

a) Vergl: de Bielefeld a. a. O. Tom. II, p. 177.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 151.

Schmalz a. a. O. S. 87.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 300, 301.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831)  
Tom. II, p. 61, 62.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 345.

b) Vergl: Häberlin, Römisches Conclave etc. S. 23.

c) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 87.

G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 62.

### §. 122.

In jedem Falle aber steht dem Souverän, bei welchem der Gesandte accreditirt werden soll, frei, die Annahme desselben zu verweigern (s. oben), wenn er ihm persönlich missfällt, oder nach den besondern Gesetzen des Landes in der Eigenschaft eines Gesandten nicht angenommen werden darf, oder wenn dessen feindliche Gesinnungen u. s. w. schon aus früheren Beziehungen bekannt sind. Es werden deshalb Gesandte, gegen welche diese Bedenken eintreten, von dem sendenden Hofe gewöhnlich ohne weitere Umstände zurückgerufen. \*)

Es müssen indessen, wenn ein Souverän den Gesandten eines andern ablehnt, stets die Gründe der Ablehnung das Recht oder Unrecht derselben entscheiden. Die Beispiele sind nicht selten, dass Höfe mit ihren Ablehnungsgründen zu weit gegangen sind. So weigerte sich Schweden im Jahre 1757 den Grossbritannischen Gesandten Goderike anzunehmen, weil er nach seiner Ernennung einen Fürsten besucht habe, mit dem Schweden im Kriege begriffen gewesen sey; Grossbritannien brach deshalb alle gesandtschaftlichen Verbindungen mit Schweden. b)

Um dergleichen Ablehnungen auszuweichen, wird (s. oben) zuweilen vor der Absendung bei dem andern Hofe Erkundigung eingezogen, ob ihm diese oder jene Person als Gesandter auch angenehm sey, ja es kommt sogar vor, dass ihm eine Personenliste zur Auswahl zugesendet wird. c)

Ein Souverän bittet auch zuweilen um die Ernennung einer bestimmten, ihm besonders angenehmen, Person, oder äussert, wenn dieselbe bereits als Gesandter bei ihm accreditirt, ihre Zu-

rückberufung aber zu erwarten ist, den Wunsch, dass sie auch ferner in ihrer bisherigen Eigenschaft gelassen werde. Beispiele der letzten Art sind noch in der neuesten Zeit an mehreren grossen Höfen vorgekommen.

a) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 87.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 151, 152.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 303.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 62.

A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

b) Andere Beispiele der Ablehnung s. in:

A. de Wicquefort, *l'Ambassadeur etc.* Liv. I, s. 13.

*Mémoires du Comte d'Estades etc.* Tom. I, p. 237. 263.

Schlötzer, *Staatsanzeigen*, IV, S. 458.

c) Vergl: de Bielefeld a. a. O. Tom. II, p. 178.

J. J. Moser, *Versuch*, Thl. III, S. 100.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 62, 338, 339.

### §. 123.

Jeder Staat wird aber überhaupt bei der Wahl eines Gesandten auf dessen persönliche Eigenschaften, hin und wieder auch auf Stand und Vermögen, immer aber auf den Fürsten oder den Staat, an welchen er geschickt werden soll, so wie auf die Art der Geschäfte Rücksicht nehmen, mit denen er beauftragt werden soll.

Es gibt einzelne Personen von so glänzenden und umfassenden Talenten, dass sie unbedenklich zu Geschäften aller Art in jedem Lande und bei jedem Fürsten gebraucht werden können. Allein da Erscheinungen dieser Art selten sind, so muss man sich oft beschränkterer Köpfe bedienen, die in der Ausführung ihrer Aufträge ebenfalls glücklich sind, wenn man sie in den Ländern und bei solchen Gelegenheiten zu brauchen weiss, die für sie passend sind, und ihnen keine Last aufbürdet, die über ihre Kräfte geht. \*)

Nichts ist indessen den Interessen eines Staats widersprechender, als wenn Personen ohne alle gründlichen Kenntnisse, daran gewöhnt ihr Leben in Nichtsthun hinzubringen, durch Protection oder aus andern persönlichen Rücksichten, zu Gesandten erwählt werden.

Mit Recht sagt ein berühmter Diplomat: „Ein Fürst muss die besten Köpfe, die klügsten Männer, welche von dem Zustande der öffentlichen Angelegenheiten am meisten unterrichtet sind, zu Gesandten bestimmen, um die Umstände zu benutzen, welche sich selbst an den kleinsten Höfen ereignen, oft wenn man es am wenigsten vermuthet; ein einsichtsvoller und aufmerksamer Mann weiss ausserdem die Thätigkeit seines Verstandes bis in nahe und ferne Länder zu erstrecken, und seinem Fürsten Eröffnungen mitzutheilen, um dieselben zu benutzen.“<sup>a)</sup><sup>b)</sup>

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXI.

B\*. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35.

b) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXI.

## B) Vaterland.

### §. 124.

Von manchen Staaten ist der Grundsatz aufgestellt, keinen ihrer eingeborenen Unterthanen als Gesandte von einem fremden Souverän anzunehmen. Dies geschah z. B. von den französischen Königen \*) und Napoleon, Schweden und den Vereinigten Niederlanden.<sup>b)</sup> Von der Deutschen Bundes-Versammlung ist im Jahre 1816 festgesetzt, dass in Zukunft kein in nexu civico der Stadt Frankfurt stehendes Individuum zum Gesandten in der Bundes-Versammlung, ausser für die Stadt selbst, ernannt und angenommen werde. \*)

Jedenfalls müssen Unterthanen, welche als Gesandte von einem fremden Hofe bei ihrem eigenen Souverän accreditirt werden sollen, zuvor des letzteren Erlaubniss nachsuchen. Dieselbe wird indessen selten ertheilt, jedoch sind namentlich in der neuesten Zeit Beispiele einer solchen Genehmigung vorhanden.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. VI.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 153.

Schmalz a. a. O. S. 88.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 301, 302.

c) Vergl: Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt



vom 23. October 1816 und Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 25. October 1816, in der:

Abth. II, Beilagen, Nr. 50 und 51.

### C) Alter.

#### §. 125.

Dass namentlich hinsichtlich des Alters des Gesandten die Wahl keiner Beschränkung unterliegen könne, leuchtet ein. In der That kommen in dieser Hinsicht die widersprechendsten Beispiele vor. In der *Histoire des anciens traités etc. par Barbeyrac, part. II, Art. XXXI, (Traité de Paix entre le même Empereur Marc Aurèle Antonin et les Quades, Peuple de l'ancienne Germanie, année 174 depuis Jesus-Christ, ou environ)\**) wird erzählt:

„La guerre contre les peuples de l'ancienne Germanie, malgré les victoires que l'Empereur Marc Aurèle Antonin y avoit remportées, étoit telle, qu'il devoit souhaiter d'y mettre fin de quelque manière. Il y avoit perdu beaucoup de monde, et des personnes même distinguées. On le pressoit de revenir à Rome. Ainsi, quelque infidèles qu'il eût trouvé ces Peuples dans divers Traités faits avec eux, il se résolut à en faire de nouveaux. Il étoit alors dans la Pannonie, et il lui venoit des Ambassades de la part de plusieurs Peuples Barbares. Les uns demandoient de traiter alliance avec lui; Dion Cassius ne les nomme pas, il dit seulement que le Chef de cette Ambassades étoit un Enfant de **deux ans**, nommé Battaire. L'Empereur leur donna de l'argent, c'est tout ce que nous savons du Traité.“

Dagegen wird auch hin und wieder die Ernennung von Gesandten berichtet, welche bereits im höchsten Greisenalter standen, wenn gleich auch diese Beispiele zu den seltneren gehören.

a) Vergl: *Supplément au Corps universel diplomatique du droit des gens etc. recueilli en partie par Mr. Du Mont; mis en ordre et considérablement augmenté par Mr. Rousset etc.*

## §. 126.

Welches Alter zur genügenden Erfüllung der gesandtschaftlichen Functionen das geeignetste sey, kann durch keine Regel bestimmt werden, sondern unterliegt lediglich individuellen Umständen. Es ist indessen nicht zu bestreiten, dass zwischen dem Besitze einer Menge von Kenntnissen und der Fähigkeit, davon den richtigen Gebrauch zu machen, ein grosser Unterschied ist. Der Mann im Jünglingsalter hat, wenn er auch durch die ausgezeichnetsten Anlagen und Talente hervorragt, dennoch die Eigenschaften nicht, deren, mit seltenen Ausnahmen, erst das reifere männliche Alter sich rühmen kann. Erfahrung ist die unumgänglich nöthige Begleiterin eines Gesandten, und ohne diese ist er viel eher in Gefahr Fehlgriffe zu machen, als bei einem geringeren Umfange von Kenntnissen. Schon zu den Zeiten der alten Römer hatte man bestimmte Gesetze für das Alter der obrigkeitlichen Personen, und auch später haben viele Regierungen den Grundsatz beobachtet, Niemanden in wichtigen Angelegenheiten zu verwenden, der nicht in einer Reihe von Jahren zu seinen Kenntnissen auch noch hinreichende Erfahrung erworben. Es würde jedoch schwer seyn im Allgemeinen zu bestimmen, in welchem Alter die Urtheilskraft ihre genügende Reife erlangt hat, da hier zu viel von individueller Beschaffenheit, Erziehung u. s. w. abhängt.

F. v. Külle sagt: „man will behaupten, dass alte Diplomaten oft inconsequent handeln und dass die Diplomatie in die Länge nachtheilig auf den Charakter wirke. Hierauf könnte erwidert werden, dass alle Alten anders zu handeln pflegen, als die Jugend. Nur die Sagacität nimmt mit den Jahren zu. Man lernt unterscheiden, was erreichbar ist. Der alte Diplomat thut Manches nicht, weil er gewöhnlich sich in stiller Opposition gegen sein Ministerium befindet. Und dass der, welcher überhaupt einen Charakter hat, auch in einem halben Jahrhundert diplomatischer Beschäftigung diesen erhalten, stärken und bethätigen könne, davon werden Jedem Beispiele vorgekommen seyn; Andreas Italinsky und Sir Rob. Liston sind noch Vielen in frischem Andenken.“ — So richtig nun auch diese Ansicht an sich ist, so dürfte doch schwerlich in Abrede zu stellen seyn, dass das allzu hohe Alter eines Gesandten,

wegen der dasselbe fast immer begleitenden Schwäche, oft gefährlich werden kann. Auf der andern Seite aber bürden die Beispiele der Grafen Oxenstiern, Tott und Sparre u. s. w. nicht dafür, dass allzu junge Gesandte jederzeit in ihren Unterhandlungen glücklich seyn müssen. <sup>b)</sup>

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 97, 98.

b) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 33 — 35.

**D. Geschlecht. — Sendung von Personen weiblichen Geschlechts mit öffentlichem gesandtschaftlichem Charakter.**

§. 127.

Obgleich hinreichende Gründe dafür sprechen, sich zu gesandtschaftlichen Geschäften der Personen des männlichen Geschlechtes zu bedienen, so kann doch, bei der Wahl, auch das Geschlecht kein Hinderniss begründen, und es sind in der That einige, wenn auch seltene, Beispiele vorgekommen, dass man Personen des weiblichen Geschlechts mit diplomatischen Missionen beauftragt hat. <sup>a)</sup>

Mehr als ein halbes Jahrhundert hat man in Europa den Chevalier d'Éon de Beaumont, zuerst französischen Emissär zu St. Petersburg, dann (seit 1763) französischen Gesandtschafts-Secretär und nachher bevollmächtigten Minister zu London, für ein verkleidetes Frauenzimmer gehalten. Nachdem derselbe indessen am 21. Mai 1810 bei London gestorben, zeigte es sich, dass man im Irrthum gewesen. <sup>b)</sup>

A. de Wicquefort schreibt zwar: <sup>c)</sup> „on peut dire, que la Reine Eleonore de France et Marie, Reine d'Hongrie étoient Ambassadrices; celle-ci de l'Empereur Charles V. et celle-là du Roi François I. lorsqu'en l'an 1537 elles s'assemblèrent à Bomby, pour y traiter d'une paix, qui enfin n'aboutit qu'à une trêve de trois mois.“

„Marguerite, Duchesse veuve de Savoie, tante de Charles d'Autriche, depuis Empereur, assistée de Matthieu Langen, depuis Cardinal, conclut en l'an 1508 à Cambrai un traité avec le Cardinal d'Amboise contre la république de Venise, pour l'obliger à

restituer les places, qu'elle retenoit au Pape, à l'Empire et à Louis XII. comme Duc de Milan: de sorte que l'on peut dire, qu'elle y étoit Ambassadrice de l'Empereur Maximilien, son père.“

„Une autre Marguerite, soeur de François I., veuve du Duc d'Alençon, fut envoyée en Espagne en l'an 1525 par la Régente de France, Sa mère, et fit à Madrid les premières propositions touchant la liberté du Roi son frère, avec l'Archevêque d'Embran, etc. si bien, que l'on ne peut nier, qu'elle n'ait été Ambassadrice quoi qu'elle n'en eût pas la qualité etc.“

Indessen kann bei diesen Fällen nicht von Gesandtschaften die Rede seyn, sondern nur von gewöhnlichen Vollmachten. 4)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 153.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 301, 302.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 62.

b) Der Chevalier d'Eon wurde am 28. Mai 1810 in der Pfarrkirche von St. Pancras begraben. Auf seinem Sarge befand sich die Inschrift: „Charles, Geneviève, Louis, Auguste, André, Timothée d'Eon de Beaumont, né le 17. octobre 1727, mort le 21. mai 1810.“

Vergl: J. W. v. Archenholz, Minerva, 1810, Bd. 2, S. 567.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 35, 36.

c) L'Ambassadeur etc. Tom. I, s. 11.

d) Vergl: de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, s. II.

F. C. v. Moser kleine Schriften etc. Bd. III, S. 136.

Uebrigens pfl egte man den am 3. August 1529 zu Cambray geschlossenen Frieden „den Weiberfrieden“ (traité des femmes) zu nennen.

Vergl: de Réal a. a. O. Tom. V, ch. I, s. II.

## §: 128.

Réal erzählt a. a. O. dass der König von Persien eine Dame von seinem Hofe während der Unruhen des Reichs als Gesandtin an den Grosssultan gesendet habe. Man führt indessen in der Regel nur zwei Beispiele wirklicher Gesandtinnen an. \*)

1. Die Wittve des französischen Marschalls de Guebriant. Von ihr sagt A. de Wicquefort a. a. O:

„Il n'y a que la Maréchale de Guebriant, à qui le caractère

d'Ambassadrice fut donné en l'an 1646 afin qu'elle parut avec plus de lustre à la conduite de l'incomparable Princesse, Marie Louise de Mantoue, épouse d'Uladislas, Roi de Pologne. C'est le seul exemple, que l'on ait eu jusques ici. M. de Laboureur, qui a fait un assez gros volume du voyage de cette reine, y marque des particularités fort considérables des honneurs, que la Maréchale se voulut faire rendre par la reine, laquelle avoit ordre de conduire et de ceux, qu'on lui rendit en effet, tant à la suite de cette princesse, qu'à son retour, en Hongrie, en Allemagne et en Italie, où elle voulut faire paroître son caractère. Mais je ne me souviens point d'y avoir lû l'insolence, qu'elle eût en Pologne, de prétendre le même traitement, et les mêmes honneurs, que l'on y avait autrefois faits à l'Archiduchesse, mère de la reine défunte, lors qu'elle y conduisit sa fille. J'ai eu l'occasion de parler fort souvent à Madame de Guebriant. Elle avoit de l'esprit, mais pas tant qu'elle s'en faisoit accroire, et de très grandes foiblesses. L'on ne peut nier, que ce ne soit contre la dignité d'un Roi, que de se faire représenter par une femme. Si Louis XIV. eut été en âge, il en auroit usé autrement."

Ueber ihre gesandschaftlichen Verrichtungen sagt Amelot de la Houssaye:')

„Ce qu'elle fit en Pologne en 1645 où elle conduisit la Reine Marie-Louise de Mantoue, est une preuve authentique de son habilité. Car à son arrivée à Varsovie, où elle croioit n'avoir autre chose à faire, qu'à mettre la Reine au lit avec Uladislas, son mari, elle trouva ce Roi si prévenu de certains bruits, qui couraient et si envenimé par les lettres du Marquis de Boisdaufin, fils-ainé de la fameuse Marquise de Sablé, qu'il vouloit à toute force renvoyer sa femme en France. Une affaire de plaisir en devint une d'état: les charmes de la Reine, qui étoit alors la plus belle princesse de l'Europe, ne servoient qu'à augmenter les soupçons du Roi. Ce qui le devoit enflammer étoit ce qui le glaçoit, à causes des nouvelles qu'on lui avoit mandées. Bien en prit à la Reine d'être accompagnée de la Maréchale, qui montra dans cette rencontre imprévue une supériorité d'esprit, à laquelle Uladislas ne put résister long-temps. De sorte que cédant à la force de la raison, de la bienséance et de la politique, il consumma son mariage avec la princesse; et que, pour témoigner la haute estime, qu'il faisoit de la personne de l'Amba s-

sadrice, il déclara, que son intention étoit qu'on lui fit tous les mêmes honneurs, qui avoient rendus à l'Archiduchesse d'Inspruck Claude de Medicis en 1637, lors qu'elle amena à Varsovie la Reine Cécile, fille de l'Empereur Ferdinand II., première femme d'Uladislas. " b )

„La cause de la haine que Boisdauhin portoit à la Reine Marie étoit qu'elle avoit dégoûté de lui la dame de Choisy, sa confidente, dont il étoit éperdument amoureux.“

„La Maréchale mourut en 1659 pendant la négociation de la paix des Pyrénées. Elle étoit nommée pour être première Dame d'honneur de la Reine Infante Marie-Thérèse.“

2. Die Gräfin von Königs mark, Favoritin König August II. von Polen, von welcher Voltaire \*) Folgendes erzählt :

„Auguste aimoit mieux alors recevoir des lois dures de son vainqueur, que de ses sujets. Il se déterminoit à demander la paix au Roi de Suède, et voulut entamer avec lui un traité secret. Il falloit cacher cette démarche au Senat, qu'il regardoit comme un ennemi encore plus intraitable. L'affaire étoit délicate, il s'en reposa sur la Comtesse de Koenigsmark, Suédoise d'une grande naissance, à laquelle il étoit alors attaché. Cette femme célèbre dans le monde par son esprit et par sa beauté, étoit plus capable qu'aucun ministre de faire réussir une négociation. De plus, comme elle avoit du bien dans les états de Charles XII. et qu'elle avoit été long-temps à sa Cour, elle avoit un prétexte plausible d'aller trouver ce prince. Elle vint donc au camp des Suédois en Lithuanie et s'adressa d'abord au comte Piper, qui lui promit trop légèrement une audience de son maître. La comtesse parmi les perfections, qui la rendoient une des plus aimables personnes de l'Europe, avoit le talent singulier de parler les langues de plusieurs pays, qu'elle n'avoit jamais vus, avec autant de délicatesse, que si elle y étoit née : elle s'amusoit même quelque fois à faire des vers françois, qu'on eût pris pour être d'une personne née à Versailles. — Tant d'esprit et d'agrémens étoient perdus auprès d'un homme tel que le Roi de Suède. Il refusa constamment de la voir. Elle prit le parti de se trouver sur son chemin, dans les fréquentes promenades, qu'il faisoit à cheval. Effectivement elle le rencontra un jour dans un sentier fort étroit : elle descendit de carrosse, dès qu'elle l'aperçut. Le Roi la salua, sans lui dire un seul mot, tourna la bride de son

cheval et s'en retourna dans l'instant : de sorte que la Comtesse de Koenigsmark ne remporta de son voyage que la satisfaction de pouvoir croire que le Roi de Suède ne redoutoit qu'elle.“<sup>d)</sup>)

Was den letzteren Fall betrifft, so ist zwar de Réal<sup>e)</sup>) der Meinung, die Gräfin Königsmark sey nicht als Gesandtin zu betrachten, weil sie weder den Rang eines Gesandten, noch ein Creditiv gehabt, der König von Schweden sie auch nicht vor sich gelassen habe, sey es nun, weil sie nicht ausdrücklich bevollmächtiget, oder er in so wichtigen Angelegenheiten nicht habe mit einem Frauenzimmer unterhandeln wollen. Es kann indessen wenigstens der letztere Umstand keineswegs zur Unterstützung seiner Behauptung dienen, da es häufig genug vorgekommen ist, dass Gesandte keine Audienz erhalten haben. Die Behauptung ferner, dass die Gräfin Königsmark keinen gesandtschaftlichen Charakter und kein Creditiv gehabt, wird durch keine sonstigen Angaben in den zahlreichen Memoiren und anderen Schriften, welche ihrer als Gesandtin erwähnen, unterstützt.

a) Amelot de la Houssaye, mémoires etc. Tom. I, p. 557.

b) Von mehreren z. B. Stieve, wird indessen behauptet, dass die Marschallin de Guebriant vergebens Auszeichnungen der Art verlangt habe, wie sie im Jahre 1637 der Erzherzogin von Oesterreich, als sie die Tochter Kaiser Ferdinands II. nach Polen begleitet, erwiesen worden.

c) de Voltaire, l'histoire de Charles XII. etc. Tom. I, p. 80.

d) Vergl. auch: Jargow, von den Regalien etc. Bd. I, Cap. XI, §. 1.

e) La science du gouvernement etc. Tom. V, s. II. — Réal sagt zugleich: „Gleichwie der allerchristliche König, der der einzige sey, welcher in Europa einer Person weiblichen Geschlechts den Ambassadeursrang ertheilt, dabei Niemanden nachgeahmt habe, ebenso sey etwas Aehnliches auch von niemand anderem nach ihm geschehen. Kein Staat bediene sich der Frauen zu Gesandtschaften, theils weil die Art und Weise der Erziehung sie von den Geschäften zu weit entferne und sie in der Regel dazu untüchtig mache; theils weil die Unterordnung und Beschäftigung ihres Geschlechts ihnen nicht erlaube, sich den Staatsgeschäften zu widmen, und der Wohlstand ihnen verbiete, sich den einzelnen Besuchen, welche die Angelegenheiten des Staats erfordern, zu unterziehen; theils könne es auch endlich der Fall seyn, dass die Fürsten glaubten, es widerspräche der Würde der Staaten, dass Personen weiblichen Geschlechts mit den Männern, denen sie untergeben, die Ehre,

deren wichtige Angelegenheiten zu besorgen, theilen sollten. Es könne indessen dasjenige, was zwei Mal geschehen, auch wieder vorkommen, und es sey stets gut die Regel einer Sache zu wissen, um solche bei Gelegenheit anwenden zu können, denn nach der Regel stände eine eigentliche Gesandtin eben so wohl unter dem Schutze des Völkerrechts, wie ein Gesandter, und sie müsse dieselben Freiheiten und Vorrechte geniessen, wie der letztere, weil sie mit demselben Charakter bekleidet sey.“

Vergl. auch: C. v. Bynkershoek, quaest. jur. publ. Lib. II, cap. V. Maubert, histoire du siècle etc. p. 370.

Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 247.

de Flassan, histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, Tom. VI. 4.

A. W. Heffter a. a. O. S. 345.

### E) Religion.

#### §. 129.

Es ist durchaus nicht erforderlich, dass der Gesandte der Religion des ihn abschickenden Hofes, oder der desjenigen, bei welchem er accreditirt wird, zugethan sey.<sup>a)</sup> J. Schmelzing sagt:<sup>b)</sup> „in gegenwärtiger Zeit, der das heilige Bündniss angehört, wird um so weniger mehr eine Bedenklichkeit darüber entstehen, wenn der Gesandte etwa einer anderen Religion, als der des sendenden oder des beschickten Hofes, zugethan ist.“ In der That wird auch eine consequente Regierung sich am wenigsten in dieser Hinsicht der Intoleranz eines fremden Hofes fügen und der Gesandte muss in solchen Fällen, welche seines Souveräns oder seine eigene Würde berühren könnten, sich mit Energie, wenn gleich auch mit Vorsicht, zu benehmen wissen.

Es fehlt indessen nicht an Beispielen, dass, selbst in den neueren Zeiten katholische Regenten nie andere als Katholiken zu Gesandten ernannt haben.<sup>c)</sup>

a) Vergl: de Harrach, mémoires etc. Tom. I, p. 287, wo sogar von der Sendung eines (heimlichen) Juden als Gesandten nach Madrid die Rede ist.



b) System. Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechts u. s. w. Thl. II, S. 153.

e) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 95, 98.

J. J. Moser, Beiträge etc. Thl. III, S. 103.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 302.

## F. Geburts- und Standesverhältnisse.

### §. 130.

Dass hohe Geburt eines Gesandten die Bedingung seiner Annahme bei einem Hofe wäre, würde jetzt wohl schwerlich mehr vorkommen, \*) und nirgends dürfte man sich, wie z. B. einst in Spanien, einen Gesandten wegen Mangels an Ahnen verbitten. Als der Botschafter Heinrichs IV., Präsident Pierre Jeannin von Philipp II. von Spanien in der ersten Audienz gefragt wurde: „êtes vous gentilhomme? erwiederte er: „oui, si Adam l'était,“ und auf die weitere Frage: „de qui êtes vous fils? entgegnete er: „de mes vertus.“ Der König, betroffen über diese Antworten, bemühte sich nachher ihn bei jeder Gelegenheit auszuzeichnen. b) Dass man übrigens dort auch schon in früherer Zeit von jenem Vorurtheile Ausnahmen machte, beweiset das Beispiel des Malers Rubens, dessen sich der König von Spanien zu zwei gesandtschaftlichen Missionen bediente. — Als die kaiserlichen Minister in Wien im Jahre 1676 den churfürstlichen Botschaftern, welche nicht von Adel waren, das Prädicat „Excellenz“ und die Oberhand in eigenem Quartiere zu verweigern Willens waren, erklärte der grosse Churfürst von Brandenburg: „quod sibi magis dexteritas legatorum quam natales sint respiciendi.“ c)

Es gibt dagegen Beispiele, dass eine allzu hohe Geburt eines Gesandten seinem Souverän Verlegenheiten bereitet hat; dahin gehört die Sendung des Herzogs von Longueville zu den Münsterischen Friedensverhandlungen, wo dieser Gesandte mit einer Anmassung auftrat, welche von den andern Diplomaten nicht geduldet werden konnte. Der König von Frankreich gab dem päpstlichen Nuntius und dem venetianischen Botschafter, welche ihn um einen Bevollmächtigten für den Congress zu Cologne ersuch-

ten, die Antwort: „dass er Niemanden in seinem Königreiche mehr hätte, dem er diese Stelle geben könne, denn der grösste Theil des Adels, welcher den Degen trüge, folge lediglich seiner Caprice, ohne auf die ihm ertheilten Befehle zu achten.“<sup>d)</sup>

Es fehlt jedoch nicht ganz an Beispielen, dass für gewisse Gesandte in dieser Hinsicht besondere Bestimmungen bestanden. So musste z. B. der Principalcommissarius des Kaisers bei der Deutschen Reichsversammlung ein Fürst seyn.<sup>e)</sup> Zur Belehnung mit Reichsthronlehen konnten nur „vornehme Ministri aus dem Herren- oder Ritterstand“ als Gesandte geschickt werden.<sup>f)</sup>

F. v. Kölle sagt:<sup>g)</sup> „noch sieht es in manchen Staaten der Adel als eine Verletzung seiner Vorrechte, seines Eigenthums an, wenn ein Bürgerlicher Gesandter wird, und hier herrscht hie und da noch dieselbe Begriffs-Verwirrung, welche ehemals in Frankreich den Mann Officier de fortune nannte, welcher allein durch sein Verdienst den Ringkragen erworben hatte.“ Es ist indessen schon seit geraumer Zeit, mehr als sonst, üblich, die höhern Gesandtschaftsstellen nicht allein an Personen von hoher Geburt zu ertheilen. Namentlich nahm man schon in früherer Zeit, als noch die lateinische Sprache auch die der diplomatischen Verhandlungen war, häufig Doctoren der Rechte zu Gesandten.<sup>h)</sup>

Katholische geistliche Fürsten wählten, wenigstens zu den ersten Gesandtschaftsstellen, fast stets nur Geistliche. Die geistlichen Churfürsten beobachteten diesen Grundsatz auch hinsichtlich der Gesandten, welche sie zur Kaiserwahl und Krönung abordneten.<sup>i)</sup> Seitens des Papstes geschieht dies noch jetzt.

Es können mithin Personen aller gebildeten Stände, ohne Rücksicht auf ihr bisheriges Amt u. s. w.<sup>h)</sup> zu Gesandten ernannt werden; namentlich auch geschickte Militairs, deren Sendung in manchen Fällen besonders nützlich werden kann.

Wo nur von einer vorübergehenden Ceremonial-Gesandtschaft z. B. zu einer Krönung, Beglückwünschung, Brautwerbung etc. die Rede ist, pflegten die Souveräne, wenn es dabei vorzugsweise auf äusseren Glanz ankommt, Personen von hoher Geburt mit der Sendung zu beauftragen.

Wenn indessen ein Gesandter auch nicht von angesehener Geburt ist, so darf er doch in keinem Falle ohne alle Bildung und Anstand seyn.<sup>l)</sup> Eine Vernachlässigung dieser Regel wäre die

grösste Unhöflichkeit gegen den fremden Souverän, und würde letzteren zur Verweigerung der Annahme berechtigen.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 152.

b) Vergl: Lettres, mémoires et négociations du Chevalier d'Eon, Tom. I, p. 65.

c) Vergl: Pufendorf rer. brandenburg. lib. XIV, c. LVII.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 304.

d) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 27.

e) Vergl: J. J. Moser, von den teutschen Reichstagen u. s. w. Thl. I, S. 127.

f) Vergl: Des Reichshofraths gemeiner Bescheid vom 28. August 1768, in:

Schmauss corp. jur. publ. p. 1098.

g) Betrachtungen über Diplomatie, S. 94.

h) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 152.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 303.

K. H. L. Pölitz a. a. O. S. 307.

i) Vergl: J. J. Moser, Versuch etc. Thl. III, S. 95. 98.

k) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XXI.

Dass Gesandtschafts-Secretäre auch an demselben Orte, wo sie bisher angestellt waren, zu Gesandten ernannt werden können, unterliegt keinem Zweifel, jedoch wird ihnen in der Regel Anfangs nur der Rang eines Gesandten der dritten Classe ertheilt. Der spanische Hof weigerte sich im Jahre 1768 den bisherigen Auditor der dortigen Nuntiatur als Internuntius, also als Gesandten der zweiten Classe anzuerkennen, und er wurde nur als Chargé d'affaires angenommen.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 303.

Schmalz a. a. O. S. 87, 88.

l) Der Cardinal d'Ossat konnte nicht einmal seine Aeltern angeben, aber die Dunkelheit seiner Herkunft wurde durch die erhabendsten und glänzendsten Eigenschaften in Vergessenheit gebracht, so dass Heinrich der Grosse ihm die hohe geistliche Würde verschaffte, welche er so lange ruhmvoll bekleidete.

Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 28.

Dagegen schickte Ludwig XI. seinen Barbier, Olivier Daim, als Gesandten nach den Niederlanden, um die Einwohner von Gent zum Anfruh zu bewegen, man begegnete demselben indessen überall mit Verachtung.

Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 24.

**G. Vermögen.****§. 131.**

Der Mangel des Besitzes eigenen Vermögens kann die Ablehnung eines Gesandten nie begründen. Auf der anderen Seite hingegen wählt man zu Gesandtschaften, bei denen die Entwicklung eines grossen äussern Glanzes gewünscht wird, gern Personen, welche bedeutendes Vermögen besitzen. \*)

F. v. Kölle<sup>b)</sup> sagt: „wenn Montecuculi drei Dinge verlangte, um Krieg zu führen, Geld, Geld und wieder Geld, so war er sich des Geistes bewusst, welcher verstand, jenes anzuwenden. Was nützen ohne diesen — Holland seine Capitalien, Spanien die Bergwerke Süd-Amerika's? Also Geist und Geld! Für den Gegensatz des Krieges, für gesandtschaftliche Verhandlungen gilt dasselbe. Man könnte die heilige Zahl durch Charakter voll machen, wenn Geist in hohem Masse diese nicht schon voraussetzte oder einschliesse.“ Es wird auch in allen Fällen dem Souverän angenehm seyn, wenn er unter der wohlhabendern Classe seiner Unterthanen Personen findet, welche sich zur Uebernahme gesandtschaftlicher Missionen eignen, abgesehen davon aber muss, namentlich bei Geschäfts-Gesandtschaften der Gesandte stets von seinem Machtgeber auch in finanzieller Beziehung in den Stand gesetzt werden, seiner Stellung gemäss existiren zu können.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. IV.

b) Betrachtungen über Diplomatie, S. 78.

## Siebenter Abschnitt.

**Von den Papieren, welche zur Legitimation und Geschäftsführung des Gesandten erforderlich sind, — und von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.**

### I. Beglaubigungsschreiben.

#### §. 132.

Wenn ein Gesandter von dem Souverän, an welchen er abgeschickt wird, anerkannt werden soll, so muss er demselben ein Beglaubigungsschreiben (Creditiv, lettre de créance, litterae credentiales) überreichen, wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Sendung seines Abgeordneten, unter Angabe dessen Namens und Charakters, im Allgemeinen bekannt macht und ihn bittet den in seinem, des Absenders, Namen und Auftrag von dem Gesandten abgegebenen Erklärungen vollen Glauben zu schenken. \*)

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 113.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 161.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 65.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 48.

A. W. Heffter a. a. O. S. 346.

Abth. II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 47.

## §. 133.

Was die Form eines Beglaubigungsschreibens betrifft, so ist sie gewöhnlich die eines Canzleischreibens, obgleich auch ein Cabinetsschreiben dieselbe rechtliche Wirkung hat.

In der Regel werden Creditive in duplo ausgefertigt, und der Gesandte hat das verschlossene Original dem Souverän, an welchen er gesendet ist, zu überreichen, während die offene beglaubigte Abschrift desselben zu seiner Legitimation bei dem Staatssecretär oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten dient.

Er hat dem letzteren diese Abschrift, oder wenn das Creditiv in offener Form oder sub sigillo volante ausgefertigt ist, das Original vorzuzeigen, da der Inhalt dem Souverän vor der feierlichen Ueberreichung glaubwürdig bekannt seyn muss, damit dieser wegen der Annahme desselben einen Entschluss fassen und das dem Gesandten zu bewilligende Ceremoniel bestimmen könne. \*)

Sendet man zwei Gesandte derselben Classe zugleich an einen fremden Hof, so ist es genügend, wenn für beide nur ein Beglaubigungsschreiben mitgegeben wird. Wird dagegen ein Gesandter bei mehreren Höfen zugleich accreditirt, (s. oben) so erhält er, nach der Anzahl der letzteren, auch mehrere Creditive. Dasselbe findet in der Regel auch dann Statt, wenn er zwar nur bei einem Souverän, aber in verschiedener Eigenschaft accreditirt wird. <sup>b)</sup>

Die diplomatischen Agenten des Papstes pflegen mit Bullen versehen zu werden, deren sie sich als Beglaubigungsschreiben und Vollmacht bedienen. Die bei der Pforte accreditirten Gesandten erhalten, ausser dem Creditiv an den Sultan, noch zwei dergleichen Schreiben, an den Gross-Wessier und an den Reis-Effendi (Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten). Das Creditiv an den Gross-Wessier ist sehr oft von dem absendenden Souverän weder eigenhändig geschrieben noch unterzeichnet, das an den Reis-Effendi aber ist stets von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten geschrieben. <sup>c)</sup>

Gewöhnlich sind die Beglaubigungsschreiben möglichst kurz abgefasst; <sup>d)</sup> in der früheren Zeit bediente man sich dabei in der Regel der lateinischen Sprache.

J. J. Moser berichtet, <sup>e)</sup> dass im Jahre 1779 irgendwo die

Frage entstanden sey: ob, wenn es im Creditive heisse: „dass man den N. N. als Abgesandten abordene und bitte demselben Audienz zu ertheilen,“ dabei aber die Clausel weggelassen sey: „demselben vollkommenen Glauben in seinem Vortrage beizumessen,“ — der Abgeordnete ein gesandtschaftliches Ceremoniel verlangen könne? Moser bejahet diese Frage; es dürfte indessen dabei doch wohl auf die jedesmaligen besondern Umstände ankommen.

Moser erzählt ferner, dass ihm ein Fall bekannt geworden, dass ein Cavalier, um ein Complement zum Geburtstag abzulegen, an einen andern Hof abgesendet worden sey, und ihm nicht sogleich ein Creditiv habe mitgegeben werden können, wobei jedoch die Nachsendung des letzteren versprochen worden. Demungeachtet aber hätte man dem Abgeordneten die gesandtschaftlichen Ehrenbezeugungen erwiesen.

Erst nach Ueberreichung des Creditivs wird der Gesandte als solcher anerkannt, und ist dann bei dem Hofe, an welchen er abgesendet worden, a creditirt. f)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II. S. 161.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 316.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 66, 342.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 49.

Beispiele von Creditiven bei A. Reumont a. a. O. S. 459 — 461, und in der Abth. II, Beilagen, Nr. 1, 3, 4.

Die französischen Gesandten erhielten früher eine lettre de cachet (auch lettre de chancellerie genannt) und eine lettre de la main. Jene wurde bei der ersten Privat-Audienz, diese bei der ersten öffentlichen Audienz überreicht.

Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 316.

C. A. Beck, Versuch einer Staats-Praxis, Buch V, S. 240 u. f.

c) Vergl: B<sup>n</sup>. Chr. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 49.

d) Vergl: G. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel etc. Thl. III, S. 238 u. f.

C. A. Beck, Versuch einer Staats-Praxis, Buch V, S. 225, 253 u. f.

D. Nettelblatt, diss. de forma litterarum credencialium legatorum cap. II, III.

A. Reumont a. a. O. S. 458.

e) Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 42, 43.

Vergl. auch: Gregorio Leti, *il ceremoniale storico e politico etc.* part. VI, p. 629, 634, 636 („Forma delle Lettere per gli Ambasciatori.“)

f) Ein Abgeordneter ohne gesandtschaftlichen Charakter erhält, in der Regel, ein sogenanntes Adress-Schreiben und kein Creditiv.

Vergl: C. A. Beck a. a. O. B. V. S. 243.

### §. 134.

Ueber das hin und wieder hinsichtlich der Anzahl der Creditive, selbst ohne Verschiedenheit der Beziehungen, in welcher ein Gesandter accreditirt ist, beobachtete Ceremoniel gibt J. Chr. Lünigs *theatrum ceremoniale etc.* Thl. II, S. 1560 specielle Notizen. Als z. B. der Herr v. St. Romain als französischer Ambassadeur in die Schweiz ging, so bekam er ein Creditiv an alle dreizehn Cantons zusammen, und dreizehn andere an jeden Canton insbesondere,\*) drei besondere an die Städte Bienne, Mühlhausen und Genf, und eins an den Abt von St. Gallen.

Als der Bischof von Marseille im Jahre 1674 als französischer Ambassadeur nach Polen ging, bekam er Creditive an die Stände des Königreichs Polen, an die sämtlichen Senatoren, an den Kron-Gross-Feldherrn Sobieski, an den Kron-Gross-Marschall, an den Erzbischof zu Gnesen, an den Kron-Schatzmeister, an den Kron-Vice-Kanzler, an den Grosskanzler von Litthauen, und zwölf andere, auf denen keine Namen standen, um dieselben, nach Bedürfniss und seinem Belieben, an einige Senatoren insbesondere, auch an andere, wo er es nöthig erachten würde abzugeben.

Der Marquis v. Bethune, welcher im Jahre 1676 als französischer Ambassadeur nach Polen geschickt wurde, bekam Creditive an den König, an den Fürsten Lubomirski, an den Prinzen Demetrius, an den Kanzler von Litthauen Patz, an den Kron-Schatzmeister Morstein, an den Gross-Solwicz Wielopolski, an den Kron-Vicekanzler Gwenski und an den Woywoden von Russland Jablonowski.

Als der Herr v. Guilleragues als französischer



Ambassadeur nach Constantinopel geschickt wurde, erhielt er Briefe an den Gross-Sultan, Grosswessier, Raymakan, Muffti u. s. w., so wie ein Revocationsschreiben an den daselbst befindlichen französischen Ambassadeur. Dasselbe geschah auch, als die Herrn de la Haye und de Nointel im gleicher Eigenschaft nach Constantinopel gingen.

a) Vergl. auch: C. A. Beck a. a. O. Buch V, S. 240.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 317.

## II. Pässe und Geleitsbriefe.

### §. 135.

Wie bereits oben erwähnt, muss der Gesandte, um sicher und ohne Hindernisse an seinen Bestimmungsort gelangen zu können, von seinem Hofe mit den erforderlichen Pässen (passe-ports) versehen werden. Er hat sich damit nöthigen Falls auf der Reise durch fremde Staaten, so wie beim Eintritt in das Land des Souveräns, bei welchem er accreditirt werden soll, hinsichtlich seiner Person und seines Charakters, so wie hinsichtlich seines Gefolges, auszuweisen. Auch ist es üblich, dergleichen Pässe von dem bei dem abscheidenden Souverän accreditirten diplomatischen Agenten des Landes, wohin der Gesandte geschickt wird, visiren zu lassen. \*)

Ebenso erhält der Gesandte bei seiner Rückkehr in's Vaterland von dem Hofe, bei welchem er accreditirt war, die erforderlichen Pässe. Es gehört zu den seltenen Fällen, dass dieselben abgeschlagen werden, und es muss letzteres stets durch die dringendsten Gründe gerechtfertigt seyn. b)

Zu Kriegzeiten bedarf ein Gesandter ganz besonders der Pässe (sauf-conduits, salvi conductus litterae) um das Land des Souveräns durchreisen zu können, mit welchem sein Landesherr sich in feindlichen Verhältnissen befindet. c)

Dergleichen Geleitsbriefe kamen besonders früher sehr häufig vor für Reisen der Gesandten an Congress-Orte und um ihnen den sichern Aufenthalt an letzterem zu verschaffen. d) Wegen der Art der Ausfertigung und des Inhalts solcher Pässe fanden nicht

selten Weiterungen Statt, welche die Verhandlungen selbst verzögerten.“)

a) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 686 („Passaporti degli Ambasciatori.“)

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 168.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 55, 56.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 64 u. f.

c) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens etc. Tom. I, p. 285.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 56.

A. W. Heffter a. a. O. S. 239.

d) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.

J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale etc. Thl. I, §. 789.

e) Vergl: Projet du médiateur d'un formulaire pour les Passeports, du 12. février 1697, in den:

Actes et mémoires des négociations de la Paix de Ryswick etc. Tom. I, p. 305.

de Vattel a. a. O. L. III. ch. XVII.

Beispiele von Pässen und Geleitsbriefen in der Abth. II, Beilagen, Nr. 6—13.

### III. Vollmacht.

#### §. 136.

Wenn ein Gesandter Stellvertreter seines Souveräns bei einem fremden Hofe seyn soll, so muss er von jenem eine förmliche schriftliche Vollmacht (pouvoir, pleinpouvoir, plenipotencia) empfangen, wodurch er für die ihm aufgetragenen Geschäfte, oder Verhandlungen beglaubiget wird. \*) Dieselbe bezeichnet den Zweck und die Gränzen des Auftrages und bildet die Grundlage der Gültigkeit aller Handlungen des Gesandten, ungehindert durch den Inhalt der Instructionen (s. unten), Falls letztere nicht auch zur Erklärung der Vollmacht mitgetheilt werden dürfen. So weit daher die Vollmacht den Gesandten für den Stellvertreter seines Souveräns bei dem fremden erklärt, sind die derselben gemäss unternommenen Handlungen für jenen verbindlich, auch wenn sie

den geheimen Instructionen zuwider wären. <sup>b)</sup> Dass die absendende Macht durch die von ihr ertheilte Vollmacht verpflichtet werde, bestätigt auch

Hugo Grotius <sup>c)</sup> a. a. O. Lib. III, Cap. XXII, §. IV.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 162, 163.

Schmalz a. a. O. S. 49.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 67.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 346,

Beispiele s. in: J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum, Tom. II, S. 2067 u. f., und in der Abth. II, Beilagen, Nr. 14—22.

b) Der Gesandte ist sodann seinem Souverän verpflichtet.

Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 314, 315.

e) Vergl: G. Achenwall, diss. juris gentium universalis de transitu et admissione legati ex pacto repetendis, §. I, II: „Legatus est subditus a gente cui parat ad aliam gentem missus, ut nomine illius negotium publicum cum hac tractet.“ — „Gens mittens transtulit in legatum jus, quod sibi competit, negotium publicum cum alia gente tractandi.“

C. v. Bynkershoek, quaest. jur. publ. Lib. II, c. VII. •

### §. 137.

Man unterscheidet allgemeine und besondere Vollmacht, (General- und Special-Vollmacht).

Durch die allgemeine Vollmacht legitimirt sich der Gesandte zu den gewöhnlichen gesandtschaftlichen Verhandlungen und Geschäften im Allgemeinen, oder überhaupt für Verhandlungen mit dem andern Staat.

Es kommen jedoch auch einige seltene Fälle vor, in denen man den Ausdruck: „allgemeine Vollmacht“ so genommen hat, dass dadurch ein Gesandter unbestimmt mit allen Höfen in Unterhandlungen zu treten befugt war, (actus ad omnes populos. <sup>b)</sup>) Dergleichen ist indessen jetzt nicht mehr üblich.

Die besondere Vollmacht autorisirt dagegen den Gesandten nur zur Betreibung eines bestimmten Geschäftes. Aus derselben

muss hervorgehen, in wie weit er dasselbe beendigen könne oder vielleicht nur zur Besorgung einzelner Handlungen in demselben beauftragt sey.

Aus den Vollmachten beider Art muss ferner erhellen, ob der Gesandte das Recht habe zu substituiren, <sup>c)</sup> und, Falls mehrere bevollmächtigt sind, ob diese nur gemeinschaftlich oder auch jeder für sich unterhandeln dürfen. <sup>d)</sup>

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 163.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 313, 314.

G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 67, 68.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51.

b) Vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. VIII, p. 748, Tom. IX, p. 653.

G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 67.

c) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XI.

Es enthalten u. a. die Vollmachten der Gesandten bei der Deutschen Bundes-Versammlung zuweilen diese Bestimmung.

d) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 68.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51.

### §. 138.

Die Vollmachten der beiden gedachten Arten sind ferner entweder beschränkt oder unbeschränkt. <sup>a)</sup>

Eine beschränkte Vollmacht (*mandatum limitatum*) nennt man diejenige, zufolge welcher dem Gesandten bei seinem Geschäfte oder seinen Verhandlungen, gewisse Gränzen vorgeschrieben sind, welche zu überschreiten ihm ohne besondere Genehmigung seines Souveräns nicht gestattet ist.

Eine unbeschränkte Vollmacht (*mandatum illimitatum*) autorisirt dagegen deren Inhaber, ohne ihn durch gewisse Gränzen zu beschränken, zur Ausführung der ihm übertragenen Geschäfte und Verhandlungen in ihren verschiedenen Beziehungen, so wie zur Anwendung aller ihm dazu entsprechend scheinenden Mittel. Obgleich z. B. während der Verhandlungen auf dem Congresse zu Aachen der König von Preussen am 20. November 1818 wieder nach seinen Staaten zurückkehrte, dauerten demungeachtet die Conferenzen fort, da der König seinem Staatskanzler,

Fürsten Hardenberg eine ausgedehnte und unbeschränkte Vollmacht zurückgelassen hatte.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 163.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 314.

### §. 139.

Was die Form der Vollmacht betrifft, so bestehet dieselbe in der Regel aus einem offenen Briefe (in forma patente), und man nennt sie dann auch wohl Vollmacht im engera Sinne. Sie kann aber auch in einem versiegelten Schreiben (in forma litterarum) enthalten seyn, und sie wird dann auch Beglaubigungsschreiben im engern Sinne genannt.<sup>a)</sup>

Wie bereits aus dem Gesagten hervorgeht, wird häufig einem Gesandten Beides mitgegeben, denn obgleich die Vollmacht auch in das Beglaubigungsschreiben mit aufgenommen werden kann, so ist dies doch, namentlich in der neuern Zeit, wenig gebräuchlich.<sup>b)</sup>

Dagegen pflegen Gesandte, welche nicht an einen Hof, sondern zu einem Reichstage, einem Congressse oder einer Bundes-Versammlung abgeordnet werden, selten mit einem Creditive versehen zu werden; dieselben legitimiren sich gegenseitig nur durch die ihnen ertheilten Vollmachten, welche sie in vidimirter Abschrift gegen einander auswechseln oder dem Vermittler einhändigen.<sup>c)</sup>

Auswärtige Gesandte an dem Deutschen Reichstage<sup>d)</sup> wurden jedoch auch mit Creditiven versehen, ebenso wie dies gegenwärtig hinsichtlich der an die Deutsche Bundes-Versammlung abgeordneten fremden Gesandten der Fall ist.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 315.

b) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 68.

c) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 68, 342.  
B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 51, 52.

Zu dergleichen Congressen etc. werden öfters auch mehrere Gesandte abgeordnet, welche dann gewöhnlich die Benennung erster, zweiter etc. Bevollmächtigter erhalten.

d) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 52.

## §. 140.

So wie die Vollmachten einem Gesandten die Macht geben, sich mit andern Gesandten, welche zu demselben Zwecke an den Conferenz-Ort abgeschickt sind, über die den Frieden unter den Parteien befördernden Punkte u. s. w. zu vergleichen, so bestimmen sie zugleich auch den Charakter, welchen er bei dem Congress zu führen, und folglich das Ceremoniel, welches er dabei in Anspruch zu nehmen hat. So hiessen z. B. die auf den Friedens-Congress nach Utrecht Gesandten in ihren Vollmachten nur im Allgemeinen: „Gevollmächtigte,“ jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass sie bei der Unterschrift der Friedens-Instrumente den Charakter der Ambassadeurs extraordinaires annehmen, und also durch dies wohl ausgesonnene Mittel die sonst nicht ungewöhnlichen Ceremoniel-Streitigkeiten vermeiden sollten.“)

a) Vergl: J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 795, 796.

## §. 141.

Behufs der Prüfung der Vollmachten werden zuweilen, namentlich auf Congressen, besondere Bestimmungen getroffen. So erfolgte zu Wien am 1. November 1814 nachstehende Bekanntmachung wegen Ueberreichung und Prüfung der Vollmachten der für den Congress bevollmächtigten Minister, Abgeordneten und Geschäftsführer: „Die bevollmächtigten Minister der Höfe, welche den Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet, haben sich vereinigt, einander wechselseitig ihre Vollmachten mitzuthemen und solche in einem bei der Geheimen Hof- und Staatskanzlei Sr. k. k. apostol. Majestät hierzu bestimmten Bureau nieder zu legen. Um auf authentische Weise zur Kenntniss der von den übrigen Höfen beauftragten Personen zu gelangen, werden alle diejenigen, welche mit Vollmachten zum Congress verfahren sind, aufgefordert, ebendasselbst solche zu überreichen. Die Verification der Voll-

machten wird durch eine aus drei bevollmächtigten Ministern bestehende Commission vollzogen werden.“<sup>1)</sup>

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, Bd. I, Heft 1, S. 37, 38, Bd. VIII, S. 81, 90, Bd. IX, S. 172, 174.

#### IV. Empfehlungsschreiben.

##### §. 142.

Von den Beglaubigungsschreiben sind die gewöhnlichen Empfehlungsschreiben<sup>1)</sup> (lettres de recommandation) zu unterscheiden, welche zuweilen dem Gesandten an Mitglieder der Familie des fremden Souveräns (selten an diesen selbst) oder an Staatsminister und andere hohe Beamte desselben,<sup>2)</sup> oder an einzelne Mitglieder der Regierung einer Republik, an Localbehörden an Congress-Orten, an den Senat oder Magistrat freier Städte,<sup>3)</sup> wo er residiren soll u. s. w. mitgegeben werden.

Diese Schreiben haben vorzüglich den Zweck, die Person des Gesandten bei dem Hofe, an den er accreditirt ist, zu empfehlen, und nach Umständen wohl auch diejenigen, an welche sie gerichtet sind, zur, wenn gleich nur mittelbaren, Beförderung der Geschäfte des Gesandten, zu gewinnen.

Zuweilen ist der letztere auch nur der unmittelbare Ueberbringer eines verbindlichen Handschreibens seines Souveräns oder eines Mitgliedes dessen Hauses an den fremden Souverän oder an Personen von desselben Familie.

Der Gesandte überreicht dergleichen Schreiben entweder bei der ersten öffentlichen Audienz oder bei der ihm besonders bewilligten Privat-Audienz.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 167, 169.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 317.

G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 66, 67.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 50, 51.

Ganz unrichtig sagt Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 366: „von den Creditiven sind die Empfehlungsschreiben verschieden,

welche die, ohne vorstellenden Charakter handelndeln bevollmächtigten Agenten, Consula und Gesandtschaftssecretärs erhalten,“ — denn auch Gesandte mit Repräsentativ-Charakter können dergleichen mitbringen.

b) Die Gesandten bei der Pforte müssen ein solches Schreiben für den Grosswessier mitbringen, und erst nach dessen Uebergabe können sie Audienz erhalten.

c) Gegenwärtig geschieht dies häufig in Betreff der bei den Hansestädten accreditirten diplomatischen Agenten.

Früher brachten Kreisgesandte, welche in den Reichsstädten residirten, nicht immer Creditive, sondern oft nur Empfehlungsschreiben mit.

Vergl: Jckstadt, de legatorum in civitatibus immediatis ac liberis residentium privilegiis et iuribus.

Aehnliches berichtet in Betreff des Erbstatthalters von den Gesandten fremder Mächte an die Generalstaaten der Vereinigten Niederlande:

Adr. Kluit, historiae federum Belgii Federati etc. P. II, p. 545.

## V. Instruction.

### §. 143.

Jeder Gesandte erhält, in der Regel vor seinem Abgange, eine Instruction, wodurch ihm sowohl überhaupt sein Verhalten gegen den Hof, bei welchem er accreditirt wird, und die übrigen dort residirenden Gesandten, als auch insbesondere die Art und Weise der Betreibung der ihm anvertrauten Geschäfte vorgeschrieben wird, so dass daraus das Maass seiner Verantwortlichkeit gegen den eigenen Staat hervorgeht.

Die Instruction wird gewöhnlich schriftlich gegeben, es kommen indessen auch Fälle vor, dass sie mündlich ertheilt wird. Ferner kann auch sie allgemein oder speciell seyn, letztere in Bezug auf ausserordentliche Ereignisse, besondere Fälle oder Geschäfte und Verhandlungen.

Oft erhält ein Gesandter, neben seiner allgemeinen Instruction, auch eine specielle.

Die Instruction kann dem Gesandten bei dem Anfange sei-



ner Mission und auch nachher, zu seiner ferneren Belehrung, von Zeit zu Zeit ertheilt werden. Erstere (die Haupt-Instruction) pflegt in der Form eines eigenen Aufsatzes abgefasst zu werden, während das letztere gewöhnlich durch die an ihn abgehenden Depeschen geschieht, zuweilen indessen auch durch neue förmliche Instructionen.

Der Regel nach wird die Instruction dem Gesandten nur zu seinem ausschliesslichen Gebrauche gegeben, er hat sie daher geheim zu halten, und es würde eine Verletzung des Völkerrechts seyn, wenn man ihn mit Gewalt nöthigen wollte, sie vorzuzeigen. Letzteres darf er, — ganz besondere Umstände, wo indessen die grösste Vorsicht anzuwenden ist, ausgenommen, nie ohne ausdrückliche Genehmigung oder besonderen Befehl seines Hofes thun.<sup>a)</sup>

Für den letzteren Fall wird ihm zuweilen eine doppelte Instruction ertheilt, d. h. deren eine ihm vorzuzeigen gestattet ist (ostensible), während er die andere geheim zu halten hat (secrète).<sup>b)</sup>

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XII.

Gregorio Leti a. a. O. P. VI, p. 640 („Instruzioni degli Ambasciatori quali“).

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 164, 165.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 317, 318.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 69.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 52, 53.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 346.

Beispiele von Instructionen in der Abth. II, Beilagen, Nr. 23—30, einer besonderen Instruction bei J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 166, 167.

b) J. L. Klüber sagt a. a. O. Bd. I, S. 319: „eine Sammlung auserlesener geheimer Instructionen wäre ein Schatz für politische Unterhändler und die Geschichte.“

## §. 144.

Schon im vierzehnten Jahrhundert hat man Beispiele von Instructionen, welche, bei sehr einfacher Form, sich sehr ausführlich

über das geringste Detail der den Gesandten ertheilten Aufträge verbreiten. <sup>a)</sup>)

Es kommen auch Fälle vor, in denen mehrere Höfe es für angemessen halten sich unter einander zu verabreden, wie sie ihre Gesandten instruiren wollen; so versprachen sich im Jahre 1778 Portugal und Spanien einander, ihre auswärtigen Gesandten mit solchen Instructionen zu versehen, wie sie zum gegenseitigen Vortheile beider Höfe und zur Abwendung des Nachtheils dienen könnten. <sup>b)</sup>)

a) Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 455 u. f.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 44.

### §. 145.

Mich. Montaigne sagt in seinen Gedanken und Meinungen über allerlei Gegenstände u. s. w: „Gesandte haben schon freiere Aufträge, die in manchen Fällen ganz und gar von ihrer eigenen Einsicht abhängen. Sie vollführen nicht bloss unbedingter Weise, sondern lenken auch und bestimmen durch ihren Rath den Willen des Herrn. Ich habe zu meiner Zeit Personen vom diplomatischen Corps gekannt, denen man einen Vorwurf daraus machte, dass sie sich mehr an die Worte in den Briefen des Königs gebunden, als die Gelegenheit der Umstände benutzt hatten, die ihnen in der Nähe gelegen. Männer von Einsicht tadeln noch jetzt die Gewohnheit der persischen Könige, welche ihren Agenten und Statthaltern die Vorschriften so knapp zuschickten, dass solche bei der geringsten Kleinigkeit neue Verhaltensregeln einholen mussten. Dieser Aufschub musste in einem so weitläufigen Reiche nothwendig ihren Angelegenheiten oft einen grossen Nachtheil zuziehen.“

Folgendes merkwürdige Beispiel einer mangelhaften Instruction erzählt Polybius:

„Surgens dein Aristaenus Praetor Achaeorum, et ab legato Ptolemaei, et ab iis qui renovando foederi missi ab Achaeis fuerant, sciscitatur, eoquam societatem renovaturus venerit? Quum responderet nemo, et mutuo sese omnes interrogarent, magna in concilio

exorta est dubitatio. Oriebatur autem dubitatio ex eo, quod; quum plura foedera Achacis cum Regibus Ptolemaei majoribus, quae pro conditione temporum plurimum inter se differrent; neque legatus Ptolemaei ullam distinctionem fecerat, cum foedus renovabat; sed universe de negotio fuerat locutus: neque etiam illi quos Achaei miserant: verum quasi semel dumtaxat societatem pepigissent, iusjurandum simpliciter nulla adhibita distinctione, et praestiterant ipsi, et acceperant a Rege. Itaque promente in medium Praetore omnia prjora foedera, et singula distincte expendente, quoniam longe diversa illa erant, volebat multitudo cognoscere, ecquod jam foedus renovaret. Id vero docere quum neque Philopoemenes posset, qui Praetor renovandi foederis auctor fuerat, neque Lycortas, caeterive legati, qui Alexandriam iverant; hi quidem temere atque inconsiderate rem gessisse publicam existimati sunt: Aristaenus vero opinionem magnam inde retulit, ut qui solus iudicio uteretur: ac tandem decretum illud firmari non est passus: sed rem de qua omnes dubitarent, in aliud tempus rejecit.“<sup>a)</sup>)

a) Ex libris historiarum Polybii Megalopolitani Excerpta Legationum Cap. XLI. (ed: Amstelodami, 1670. 8.) p. 1182, 1183.

Vergl. auch: Joh. Ad. Hoffmann, politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst u. s. w. (Hamburg, 1740. 8.) S, 652, 653.

### §. 146.

Eine Instruction muss also vor Allem vollständig und vollkommen deutlich seyn, da sehr oft von dem Entwurfe derselben der glückliche Ausgang einer Verhandlung abhängt. Mably sagt: „ein geschickter Minister kann zuweilen einen ebenso geschickten Gesandten brauchen, und doch seine Absicht nicht erreichen, denn das Verständniss welches zwischen beiden seyn soll, trägt sehr viel zum glücklichen oder unglücklichen Ausgange der Unterhandlung bei, und dies Verständniss ist selten so, wie es seyn soll. Will man dies auf einen festen Fuss setzen, so muss man dabei anfangen, dass man den Gesandten wohl abgefasste Befehle gibt d. h. es muss darin eine deutliche und umständliche Erklärung der ganzen Absicht, welche die Regierung zu erreichen trachtet, und des besonderen Zweckes, den die Verrichtung des Unterhänd-

lers hat, enthalten seyn. Ist der Unterhändler nicht von der ganzen Angelegenheit, davon seine Unterhandlung oft nur einen kleinen Theil betrifft, unterrichtet, so muss er Alles im Blinden thun und darf nichts nach seiner eigenen Einsicht vornehmen. Er ist beständig ein Sklave der ihm gegebenen Befehle, und, aus Furcht er möchte zu weit gehen und etwas thun, was man nicht gut heissen würde, muss er eben so viele Boten absenden, als ihm verschiedene Anträge gethan werden. Unterdessen verschwindet die günstige Gelegenheit, die besondere Unterhandlung zu Stande zu bringen, ja gar eine Partei zu ergreifen, die der ganzen Sache hätte vielen Vortheil bringen können und die nicht leicht wieder kommen wird. Zwar ist man nicht selten genöthiget, einen Unterhändler anzustellen, ehe man sich von dem Zweck, den man zu erreichen gedenket, einen deutlichen, vollkommenen und genauen Begriff hat machen können. Man will nur erst die Gesinnungen der Gemüthor prüfen und untersuchen, wie viel Grund man finden wird, seine Hoffnung darauf zu bauen und nach welchen Grundsätzen man sich bei der Unterhandlung richten muss. Aber so wie die Sachen immer reifer werden, müssen auch die Briefe des Ministers die Mängel seiner Vorschriften ersetzen, und sobald er einen festen Entwurf gemacht hat, muss er ihn auch mittheilen. Nichts ist der Klugheit mehr zuwider, als wenn man einem Gesandten wegen aller einzelnen Handlungen Regeln vorschreiben will. Er muss Freiheit haben, zu thun, was er gut findet. Zeit, Umstände, Gelegenheit müssen die Mittel bestimmen, deren er sich bedienen soll. Je mehr die Leute, welche in Staatssachen gebraucht werden, geneigt sind, dem Geschmacke des Ministers zu schmeicheln, und seinen Absichten nicht zu widersprechen, desto mehr muss er sie ermuntern, ihm auch die unangenehmsten Wahrheiten nicht zu verbergen.“<sup>a)</sup>)

a) de Mably des principes des négociations etc. ch. XIX.  
Vergl. auch: de Callières a. a. O. ch. XIX.

### §. 147.

Oft ist aus einer einzelnen gesandtschaftlichen Instruction das politische System hinreichend zu erkennen, welches man be-

folgt will. So ersieht man aus der Instruction, welche Herr Clay im Jahre 1826 dem nach Mexico bestimmten Gesandten gab, deutlich, dass man sich in Washington schon zu der Idee von einem amerikanischen geschlossenen Welttheile in politischer Hinsicht neigte. Es heisst darin u. a: „Sie werden der Aufmerksamkeit der mexikanischen Regierung die Missive empfehlen, welche der vorige Präsident der vereinigten Staaten am 2. December 1823 an dem Congress erliess, und in welchem gewisse wichtige Grundsätze des Völkerrechts angezogen werden. Der erste Grundsatz, der in diesem Sendschreiben niedergelegt wird, besteht darin, dass die Festländer Amerika's hinfüro zu betrachten sind, als nicht mehr der Colonisation irgend einer europäischen Masse empfänglich. Alle unabhängigen Staaten dieses Theils der Erde sind bei der Festhaltung dieses Grundsatzes höchlich theilhaftig. Der andere Grundsatz jener Depesche ist der, dass, so wie wir kein Verlangen hätten, in Europa bei dem politischen Systeme der alliirten Souveräne zu interveniren, so werden wir jeden Versuch ihrer Seits, ihr System auf irgend einen Theil dieser Hemisphäre auszudehnen, als dem Frieden und der Sicherheit von Amerika gefährlich betrachten.“)

So gab im Jahre 1791 Friedrich August, Churfürst von Sachsen für seine Gesandte bei auswärtigen Höfen eine Instruction, welche folgende Stelle<sup>b)</sup> enthält:

„Le Système de S. A. Seren. Elect. est de persister invariablement dans les principes une fois adoptés, de vivre autant que possible en bonne intelligence avec toutes les Puissances de l'Europe, de prouver partout la droiture de ses intentions, la justesse de sa marche politique et la sincérité de ses sentimens, de donner nulle part de justes sujets de méfiance, de contribuer, autant qu'il dépend d'Elle, à la conservation de la tranquillité publique et de la paix générale, de ne songer qu'à la sûreté et à la défense de Ses Etats et au maintien de la constitution germanique, de ne Se mêler d'aucune affaire qui n'a point de rapport avec ces objets, mais d'observer pour le reste aussi long-temps que possible la plus exacte neutralité, et par conséquent de ne Se lier les mains par aucun Traité formel qui puisse l'entraîner dans les différens étrangers à Ses intérêts et la détourner des soins qu' Elle donne au Gouvernement de Ses Etats. L'accession de l'Électeur à l'association ger-

manique n'est absolument pas à regarder comme un abandon de ce Système.“

Diese Worte drücken auf das Bestimmteste das von Friedrich August angenommene politische System aus, und geben daher einen wichtigen Aufschluss über die von ihm, nach seiner Stellung zu den auswärtigen Höfen, befolgten Grundsätze.

a) Vergl: v. Gagern, Kritik des Völkerrechts u. s. w. S. 51.

b) Vergl: C. H. L. Pöhlitz, die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen, (Leipzig, 1830, 8, 2 Thle.), Th. I, S. 239.

### §. 148.

Interessant ist, der darin ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze wegen, die Instruction welche sich für Rafaello Girolami, Gesandten bei Carl V., in Macchiavelli's Werken<sup>a)</sup> findet. Aus derselben möge Folgendem hier ein Platz vergönnt seyn,<sup>b)</sup> obgleich sie nur als ein Privatschreiben anzusehen ist.

„Einen Auftrag treu ausführen kann jeder ehrliche Mann, aber ihn genügend ausführen, darin liegt die Schwierigkeit. Der führt ihn genügend aus, der die Natur des Fürsten und derer, die ihn leiten, wohl kennt, und sich nach dem zu richten weiss, was ihm den Weg zu den Audienzen erleichtert und offen hält. Das schwierigste Geschäft wird ihm leicht, wenn er das Ohr des Fürsten hat.“

„Vor Allem muss sich ein Gesandter bestreben, Ansehen zu erwerben. Man erwirbt es dadurch, dass man sich als Ehrenmann zeigt, dass man für freigebig und bieder, nicht für habsüchtig und falsch gehalten wird, und dass die Leute nicht glauben, man spreche gegen seine Ueberzeugung. Dieser Punkt ist sehr wichtig. Ich habe manche gekannt, die durch ihre Hinterlist und Doppelzüngigkeit beim Fürsten so sehr allen Glauben verloren, dass sie später nie mehr mit ihm unterhandeln konnten. Wenn es auch manchmal nöthig ist, eine Sache durch Worte zu verbergen, so muss man es doch so thun, dass es entweder nicht entdeckt wird, oder wenn es entdeckt wird, dass die Vertheidigung sogleich bereit ist.“

„Grosse Ehre machen auch einem Gesandten die Nachrich-

ten, die er seiner Regierung schreibt. Sie sind von dreierlei Gattung: über Dinge, die unterhandelt werden; über Dinge, die abgeschlossen und geschehen sind, oder über Dinge, die geschehen sollen, wobei richtige Vermuthungen über ihren wahrscheinlichen Ausgang anzustellen sind. Von diesen drei Dingen sind zwei schwer und eins sehr leicht.“

„Die Dinge zu erfahren, nachdem sie geschehen sind, ist grösstentheils ganz leicht, es müsste denn der Fall seyn, dass zwischen zwei Fürsten ein Bündniss zum Schaden eines Dritten eingegangen wird, und dies so lange geheim zu halten ist, bis die Zeit der Entdeckung kommt. So war es z. B. bei der Ligue, die Frankreich, der Papst, der Kaiser und Spanien zu Cambray gegen Venedig schlossen, dessen Sturz daraus hervorging. Solche Verträge sind freilich, auch wenn sie schon geschlossen sind, schwer zu erfahren, und hier muss man Urtheil und Vermuthung zu Hülfe nehmen.“

„Aber die Unterhandlungen, die im Werke sind, wohl zu wissen, und ihren Ausgang zu vermuthen, dies ist schwer, denn man muss sich allein durch Vermuthungen und durch Urtheil helfen. Da es nun an den Höfen immer verschiedene Gattungen von Angestellten giebt, die mit gespitzten Ohren auf die Dinge horchen, die im Werke sind, so ist es sehr zweckmässig, sich zum Freunde Aller zu machen, um von Jedem von ihnen etwas zu hören, u. s. w.“

„Da aber von Dingen, die Ihr erfahren werdet, das eine wahr, das andere falsch seyn wird, so müsst Ihr sie durch Euer Urtheil erwägen, und Euch die merken, welche der Wahrheit am ähnlichsten sehen, die andern aber unbeachtet lassen. Diese Dinge wohl angehört und noch besser untersucht, werden Euch in den Stand setzen, den Ausgang einer Sache zu untersuchen und zu erwägen, und wenn Ihr schreibt, Euer Urtheil darüber auszusprechen.“

„Ich habe auch bei einem weisen und in Gesandtschaften erfahrenen Manne gesehen, dass er wenigstens alle zwei Monate seiner Regierung den ganzen Stand der Angelegenheiten der Stadt oder des Reichs, wo er Gesandter ist, vor Augen legt, u. s. w.“

a) Vergl: Istruzione fatta per Niccolò Macchiavelli a Raffaello Girolami, quando ai 23. d'ottobre parti per Spagna all' Imperatore.

In: Opere di Niccolò Macchiavelli, Segretario e Cittadino Fiorentino, Filadelfia, 1797, 8. Tom. VI, p. 350.

Vergl: ebendaselbst Tom. IV, p. 154:

Legazione al Duca Valentino. Commissione a Niccolò Macchiavelli deliberata a' di 5. ottobre 1502, contenente LII Lettere.

Ferner Tom. IV, p. 31:

Legazione prima alla Corte di Francia, deliberata nel marzo del 1500, contenente XXVIII Lettere.

(S. auch: Tom. IV, p. 478, Tom. V, p. 264, 333.)

Und: Tom. IV, p. 341:

Legazione prima alla Corte di Roma, deliberata a' di d'ottobre 1503, contenente XLIX Lettere.

(S. auch: Tom. V, p. 3.)

b) Vergl: Niccolò Macchiavelli's sämtliche Werke, übersetzt von J. Ziegler, Karlsruhe, 1833, Bd. II, S. 109.

## VI. Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.

### A. Vom Briefgeheimnisse.

#### 1. Ueberhaupt.

##### §. 149.

Dieser Gegenstand ist für den gesandtschaftlichen Verkehr zu wichtig, um nicht hier mit einiger Vollständigkeit betrachtet werden zu müssen.

Man muss einen stillschweigend unter den Völkern abgeschlossenen Vertrag anerkennen, zufolge dessen versiegelte Briefe nur von denen geöffnet werden dürfen, an welche sie gerichtet sind.<sup>\*)</sup> Die Versiegelung der Briefe gehört zum Wesen derselben, sowohl hinsichtlich der Absender und Empfänger als auch namentlich der Boten. Sie tragen gewissermassen den Character einer öffentlichen Gesandtschaft an sich, und sind daher heilig und unverletzlich; — die Postbeamten aber sollen die treuen und öffentlichen Beförderer derselben seyn. Das Unterschlagen oder Eröffnen der den Posten anvertrauten Briefe ist mithin, der Regel nach, nicht nur eine



**Verletzung des öffentlichen Vertrauens, sondern auch ein Eingriff in die natürliche Freiheit und das Privateigenthum. <sup>b)</sup>**

a) Vergl: Puffendorf de jure nat. et gent. L. IV, c. I, §. 18.

b) Vergl: W. A. F. Danz, Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts u. s. w. Bd. I, S. 483, 484, §. 135, (nicht §. 155, wie irrig an mehreren Orten z. B. in Klüber's öffentlichem Recht des Teutschen Bundes citirt ist.)

Schmalz, das europäische Völkerrecht, S. 106, 107.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. nouvelle édition avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira, Tom. I, p. 255, 430.

### §. 150.

Leider sind aber die Klagen über unerlaubte Eröffnung der Briefe schon sehr alt. Es gehört dahin nicht nur jede Auspürung ihres Inhalts ohne Verletzung des Siegels, sondern auch jede künstliche Eröffnung und Wiederversiegelung, so wie jede gewaltsame Erbrechung des Siegels u. s. w. (s. unten).

Schon Lucian (Pseud. c. XXI, Tom. II, p. 228, ed. Reiz) erwähnt mehrerer Versuche künstlicher Eröffnung und Wiederversiegelung.

Dem Lord Walsingham, Staatssecretär der Königin Elisabeth von England sagt man nach, dass er jeden Brief habe lesen können, ohne das Siegel zu verletzen.

Swift beschwert sich in einem seiner Briefe an Pope darüber, dass seine Correspondenz vor Nachspürungen und Entseigelungen nicht sicher sey.

### §. 151.

M. Luther's Schriften enthalten mehrfach Gedanken über Brieferebrechung, namentlich gehört hierher:

Martini Lutheri Schrift von heimlichen und gestoblenen Briefen u. s. w., welche noch im Jahre 1731 von Diet. Herm. Kemmerich auf Verlangen eines k. preussischen Staatsministers wieder herausgegeben wurde, mit einer Vorrede: was bei Eröff-

**nung und Lesung fremder** sonderlich der **Minister und Gesandten Briefe** Rechtens sey. (s. Bücherkunde des Ges.-Rechts in der II. Abth.)

Es war nämlich M. Luther mehrmals begegnet, dass dessen Briefe aufgefangen und eröffnet und er sogar über den Inhalt zur Rede gestellt worden. So war u. a. ein Brief, den Luther an einige Bürger in Leipzig wegen ihrer damals erlittenen Religionsverfolgungen geschrieben hatte, dem Herzog Georg von Sachsen, seinem Feinde, eingehändigt und er daraus eines wider den Herzog beabsichtigten Aufbruchs beschuldigt und von dem Churfürsten von Sachsen zur Verantwortung gezogen worden.<sup>a)</sup>

Schon vorher, im Jahre 1528, wurde ein Brief, den Luther an den Dr. Link, Prediger zu Nürnberg, geschrieben haben sollte, dem Herzog Georg von Sachsen zugestellt, der ihn dann schriftlich und in einem besonders gedruckten Buche zur Verantwortung aufforderte. Luther antwortete in einem Briefe vom „Sonnabend des letzten Octobris 1528“ (s. die oben angeführte Schrift), da sich aber der Herzog damit nicht beruhigen wollte, liess Luther 1529 die erwähnte Schrift: von heimlichen und gestohlenen Briefen u. s. w. drucken. Im Eingange derselben entschuldigt er sich, indem des Herzogs Benehmen an allem Schuld sey.<sup>b)</sup> Sodann erkennt er zwar den aufgefangenen Brief nicht geradezu als von ihm geschrieben, übernimmt aber dessen Vertheidigung in der ihm eigenen kräftigen Art. Es heisst dort u. a: — — „so dieser Brief, nach Hertzog Georgens Meynung, mein ist, das freilich genannter Hertzog George dafür halten soll und mus, er habe das meine bey sich wider meinen Wissen und Willen, vnd soll vnd mus billich ein Gewissen haben, male fidei, denn wer hat Hertzog Georgen die Macht gegeben, dass er frembdes Gut bey sich helt, widder Wissen und Willen des, so der Herr dazu ist? Ja, wer hat yhm die Macht gegeben, solch frembd Gut, nicht allein bey sich zu halten, welchs noch zu leiden were, sondern auch damit zu handeln und gebaren mit Frevel und Gewalt, als mit seinen, nach allem Muthwillen, zu unüberwindlichem Schaden vnd Nachtheil seines Herrn oder Besitzers, denn er lässt diesen gestohlenen, geraubten und gefangenen Briefe durch den Druck ausgehen, mich damit zu unterdrücken, und sich zu erheben. Ich mus ein Gleichnis geben, das ers verstehe:

Wenn ich einen Brief hette aus Hertzog Georgen Cantzeley bekommen, widder seinen Wissen und Willen, und handelte damit widder seine Ehre und Glimpff, wie solte yhm das so hertzlich gefallen? Vnd wenn er mir viel Gnaden gestattet, so mocht er mir solchen Brief vielleicht heimlich lassen: Aber damit oder nichts drauff handeln, den Kopff müste ich sonst verlieren, wenn der Hals gleich eitel Eisen und Stal were. Odder wenn ich tausend Gulden einem Kauffmann ynne hette, widder seinen Wissen und Willen, und bekennet dasselbige nicht allein, sondern pochet und trotzet darauf yhm damit ymm Grund zu verderben. Las hie Hertzog Georgen selbs urtheilen, was ein solcher wol verdienet hette. Ja Brieffe sind nicht Güter? Lieber, wie wenn es sich begeben, das mir odder dir an eim Brieffe mehr denn an tausend Gulden gelegen wäre? Solt nicht solcher Brieff so werd und lieb seyn als tausend Gulden? Dieb ist ein Dieb, er sey Gelt-Dieb odder Brieffe-Dieb u. s. w.“

Sodann ertheilt er nachdrückliche Lehren, wie der Herzog sich gegen „solche Leute, die ihm heimliche Briefe, welche bloss Gedankn, ohne Absicht öffentlicher Bekanntmachung enthielten, brächten,“ habe verhalten sollen, erinnert an das Gcbot: „du sollst nicht stehlen,“ und schliesst mit einer Auslegung des VII. Psalms, den er auf den Herzog und seinen Anhang deutet.“)

a) Luther erzählt dies ausführlich in einer besonderen Schrift, welche er im Jahre 1533 unter dem Titel:

„Verantwortung des aufgelegten Aufruhr von Herzog Georgen sampt einem Trostbrieff an die Christen, von ihm aus Leipzig unschuldig verjaget,“ drucken lies.

b) Er sagt: „denn das weis Gott, das ich Hertzog Georgens gerne verschonet hette, nicht alleine seiner eigen Ruge und Friedens halben, sondern auch des gantzen löblichen Hauses zu Sachsen u. s. w. — Eben so hette ich auch auff die nehesten Ersuchung meines Brieffs halben, yhm wohl mit einer solchen Antwort vber die Schnaussen zu hauwen gewusst, das yhm die Lust solcher Suchung solt gebüset worden seyn, wo ich nicht seiner hette wollen verschonen u. s. w.“

c) Dies geschah im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts, und es konnte ausserdem der Herzog zu jenem Verfahren durch das zwischen ihm und Luther wegen der verschiedenen Religionsmeinung Statt findende feindliche Verhältniss, eher verleitet werden, um so mehr als

Luther seinen aufgebrachtten Feind durch stete Bitterkeiten mehr und mehr reizte.

§. 152.

Die Schrift Luthers von heimlichen und gestohlenen Briefen u. s. w. wurde noch im Jahre 1792, wo die Erbrechung mehrerer Briefe Seitens eines Postamtes die Veranlassung gab, diesen Gegenstand in vielen öffentlichen Blättern zu besprechen, — als Grundlage in mehreren über diese Angelegenheit erschienenen Aufsätzen benutzt. Namentlich gehört hierher: Dr. M. Luther über Brieverbrechung, in der deutschen Monatsschrift vom Jahre 1792, Bd. I, S. 131—136, und: v. Knoblauch „an die Herren Herausgeber der Deutschen Monatsschrift,“ in dieser, Jahrgang 1792, Bd. I, S. 339—342. Auch in diesen Aufsätzen wird die Brieverbrechung, als unerlaubt, streng getadelt und insbesondere hinzugesetzt, dass die Sache zu sehr für sich selbst spräche, als dass es nöthig wäre durch Aufstellung der Gründe das Unerlaubte zu zeigen, da überdiess schon in ältern Zeiten sich mehrere Juristen z. B. Ring (1719), Friesen (1721), Kemmerich (1731) u. s. w. mit diesem Gegenstande beschäftigt, neuere Criminalisten aber mit den unwiderlegbarsten Rechtsgründen bestätigt hätten, dass es ein strafwürdiges Unternehmen und Verbrechen sey, und man nur darin verschiedene Meinungen äussere, ob Brieverbrechung mit dem Namen: Raub, Diebstahl, Betrug oder Injurie zu belegen sey.

Ausserdem sind von den damals erschienenen Aufsätzen besonders noch zu erwähnen:

1) v. Knoblauch, Etwas über das Recht eines Staats, Briefe, die an ihn nicht geschrieben sind, zu erbrechen und zu unterschlagen, im neuen Teutschen Merkur, Jahrgang 1791, Bd. III, S. 139—142. Es werden hier, jedoch in sehr leidenschaftlichen Ausdrücken, im Wesentlichen die bereits oben erwähnten Grundsätze wiederholt, ja dieselben wohl etwas zu weit ausgedehnt. In letzterer Rücksicht spricht dagegen:

2) Ueber das Recht und das Nichtrecht Briefe zu erbrechen und zu unterschlagen, in: L. A. Hoffmann,

Wiener Zeitschrift, 1792, Heft I, S. 97—100. Dieses Aufsatzes wird tadelnd Erwähnung gethan von:

3) D. Hinze, noch Etwas über Brieferbrechen im: Schleswigschen, vormals Braunschweigischen Journal, 1792, Bd. III, S. 380, 381, derselbe aber vertheidiget

4) in der Wiener Zeitschrift 1792, S. 373—380, in einem mit H. unterzeichnetem Aufsätze unter dem Titel: Abermals etwas über Briefe-Erbrechen, zur Notiz der Herrn Mauvillon, v. Knoblauch und Hinze.

### §. 153.

Auch ausserdem fehlt es nicht an sehr bekannt gewordenen Beispielen, wo man die Heiligkeit des Briefgeheimnisses<sup>a)</sup> nicht geachtet hat z. B. in Frankreich während der Revolution, vergl. z. B.:

Schreiben des französischen Finanzministers an den Central-Commissär; und Geschichte der Brieferbrechung in Frankreich, nach Duclos, St. Simon und Richelieu in:

Niemann's Blättern für Polizei und Cultur, 1801. St. XII; ferner:

J. J. Moser's Lebensbeschreibung, Thl. IV, S. 105 u. f.

Selbst die neueste Zeit ist nicht frei von Erscheinungen dieser Art<sup>b)</sup> und es fragt sich: ob die in öffentlichen Blättern hinreichend besprochenen Fälle die einzigen sind, in denen unerlaubte Brieferbrechung systematisch betrieben worden.

a) Sehr irrig wird oft das Briefgeheimniss mit dem Postgeheimniss (*secret de la poste*) verwechselt. Unter letzterem versteht man im Gegentheile die Verletzung des Briefgeheimnisses, von welcher in diesem und den vorhergehenden Paragraphen die Rede war.

b) In der *Encyclopédie méthodique*, (*Economie politique et diplomatique*, T. I, p. 538) heisst es u. a.: „La méthode d'ouvrir, en tems de paix et en tems de guerre, les lettres et les dépêches qui peuvent contenir des instructions utiles, est en usage presque partout. — On autorise les autres puissances à agir envers nous comme nous agissons à leur égard. — D'ailleurs on s'acharne de travail ceux qui dirigent les affaires publiques; car on sait combien les ministres ou négociateurs, obligés de chiffrer, se donnent de peine.“

Vergl. auch:

Häberlin, Staatsarchiv, Heft 35, S. 317 u. f.

J. L. Klüber, Kryptographik u. s. w. S. 36—48, wo genaue Nachricht von der bekannten „geheimen Expedition“ gegeben wird, deren sich unter der Regierung August III., Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen der Premier-Minister Graf von Brühl bediente. — Von dem Vergeltungsrechte, welches Friedrich II. gegen diese Anstalt ausübte, geschieht Erwähnung in den:

Oeuvres posthumes de Frédéric II., Roi de Prusse (à Berlin, 1788, 8.) Tom. III. p. 75 sq.

Mémoire historique sur la dernière année de la vie de Frédéric II., par le Comte de Hertzberg, (à Berlin, 1787. 8.) p. 17.

Klüber erwähnt ferner a. a. O. S. 32 einer Masse, (Amalgame de la poste) deren die bureaux secrets de la poste in gewissen Staaten sich täglich zu Wiederversiegelung der von ihnen geöffneten Briefe bedient, wenn sie nicht die Siegel förmlich hätten nachstechen lassen, und setzt hinzu, dass alle Briefe, welche er, während seines nicht kurzen Aufenthalts in einer grossen Stadt, unmittelbar durch die Post aus dem Auslande erhalten, auf solche Art eröffnet und wieder versiegelt worden wären.

## 2. Hinsichtlich gesandtschaftlicher Correspondenzen.

### §. 154.

Einen wo möglich noch grösseren Anspruch auf Unverletzlichkeit hat die Correspondenz der fremden Gesandten, denn es widerstreitet auch den Grundsätzen des Völkerrechts, wenn dergleichen Briefe aufgefangen und erbrochen werden. D. H. Kemmerich citirt in seiner Vorrede zu der oben erwähnten Schrift L u t h e r's folgende Stelle aus Just. Presbentae tract. de jure Legationis Statuum Imperii:

„Id certum est, Legatum, cujus literae dolo malo interceptae sunt, non modo, ut sibi satisfiat, postulare posse, sed et eo occasionem saepe praebere, revocandi domum Legati, et inimicitarum cum illa Republica, quae vindicare scelus negligit.“

Ebendasselbst werden auch Beispiele angeführt, dass der Sou-

verän des Gesandten selbst von dem Hofe, wo letzterem dergleichen widerfahren, nicht nur Genugthuung gefordert, sondern auch, wenn diese nicht genügend geleistet worden, Repressalien angewendet. Andere Fälle dieser Art erzählt Wicquefort a. a. O. Tom. I. S. 27.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sogar der Gesandte einer feindlichen Macht dieselbe Sicherheit seiner Correspondenz verlangen darf, sobald er von dem Hofe, mit welchem sein Souverän in Feindseligkeiten gerathen ist, einmal angenommen ist; und so lange er in den Schranken seiner gesandtschaftlichen Pflichten bleibt und nicht den Argwohn feindseliger Anschläge erregt (s. unten.) Denselben Grundsatz vertheidiget u. a. Cocceji dissert. de Legato sancto Cap. I. §. 9.

#### §. 155.

Demungeachtet fehlt es nicht an Beispielen, dass auch gesandtschaftliche Correspondenzen aufgefangen und erbrochen, auch Couriere ihrer Depeschen beraubt,<sup>a)</sup> ja sogar persönlich gemisshandelt,<sup>b)</sup> auch wohl ermordet<sup>c)</sup> worden sind. Fehlt es doch selbst nicht an Fällen, wo die Urheber solcher völkerrechtswidrigen Handlungen sich nicht entblödeten diese ohne Scheu zu gestehen. So beschwerte sich der französische Gesandte zu London bei dem Herzoge von Newcastle, dass er Depeschen von seinem Hofe erhalten habe, die mit dem grossbritannischen Siegel verschlossen gewesen. Der Herzog entgegnete lächelnd: „durch einen Missgriff in der Kanzlei.“<sup>d)</sup> Im Jahre 1806 erhielt ein Gesandter zu . . . . mit der Post Depeschen seines Hofes, welche mit dem Siegel des königlichen Cabinets-Ministeriums verschlossen und in ein zweites Couvert eingeschlossen waren, welches mit dem königlichen Postsiegel versiegelt war. Diese Depeschen waren von einer fremden Hand insgeheim geöffnet worden, denn bei ihrem Eingange fand der Gesandte, dass das äussere Couvert mit dem königlichen Ministerial-Siegel, das innere hingegen mit dem Postsiegel versiegelt war. Es war also augenscheinlich, dass bei der Wiederversiegelung eine Verwechslung der nachgestochenen Petschafte vorgefallen seyn musste.

Oft hingegen sind auch dergleichen Ausspähungen dadurch vereitelt worden, dass man denen, welche im Verdachte solcher Handlungen waren, einen falschen Chiffre in die Hände spielte und sie durch Depeschen, welche mit diesem geschrieben waren, in Irrthum setzte, während die ächten Depeschen auf anderem Wege befördert wurden. \*)

a) Vergl: J. L. Klüber, Kryptographik u. s. w. S. 36, Note a.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 36, Note b.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 36, Note c.

Europäische Annalen, Jahrg. 1808, St. XI, S. 101 u. f.

d) Mehrere Beispiele dieser Art finden sich bei Klüber a. a. O. S. 34.

e) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. S. 31, 32.

### 3. Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses.

#### §. 156.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses kann nur in dem Falle Statt finden, wenn sich der Staat in die Nothwendigkeit versetzt sieht, von seinem Rechte: auf staatsgefährliche oder der allgemeinen Wohlfahrt schädliche Correspondenzen officielle und ausdrückliche Aufmerksamkeit zu richten, Gebrauch zu machen. \*)

Ausserdem hat der Staat ein unmittelbares Interesse dabei, dass Briefe u. s. w. sicher befördert werden, damit der erlaubte Verkehr aller Art kein Hinderniss finde.

a) Blossen Polizeybehörden kann das Recht der Brieferbrechung nie zugestanden werden.

Vergl: H. A. Zachariae deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Abth. S. 142.

Vergl. auch: Schmalz a. a. O. S. 107.

#### §. 157.

Dieselbe Ausnahme kann auch dann nicht bestritten werden,  
Mirass Gesandtschaftsrecht.



wenn ein Gesandter selbst aus den Schranken seiner Pflicht tritt, gefährliche Anschläge gegen den Hof, bei dem er acreditirt ist, schmiedet und Unruhe zu stiften sucht. Er bricht dadurch zuerst die Pflichten, welche ihm das Völkerrecht auferlegt, und macht sich selbst der ihm sonst nach dem Völkerrechte zustehenden Sicherheit und Unverletzlichkeit, namentlich auch in Betreff seiner Correspondenz,\*) verlustig. Es wird jedoch hierbei die grösste Behutsamkeit erforderlich seyn, damit der Hof nicht durch unzeitige und unbegründete Maassregeln Veranlassung zu Repressalien gebe.

a) Beispiele s. bei: Wiquefort a. a. O. L. IX, Sect. 29, und am Schlusse von D. H. Kemmerich's Vorrede zu M. Luther's Schrift von heimlichen und gestohlenen Briefen.

#### 4. Ausdrückliche öffentliche Anerkennung des Briefgeheimnisses. — Verwahrungsmittel gegen Brief-Erbrechung.

##### §. 158.

Häufig findet sich auch das Briefgeheimniss von den Regierungen öffentlich anerkannt, und die unbefugte Verletzung desselben mit strenger Strafe bedrohet, da hier selbst Neugierde zum Verbrechen wird. So heisst es z. B. in der churhessischen Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 (3. Abschnitt, §. 38):\*)

„das Briefgeheimniss ist auch künftig unverletzt zu halten. Die absichtliche unmittelbare oder mittelbare Verletzung desselben bei der Postverwaltung soll peinlich bestraft werden.“

a) Andere Beispiele solcher Anerkennung, namentlich Seitens des dänischen General-Postamtes, des Fürsten von Thurn und Taxis u. s. w. s. bei:

J. L. Klüber a. a. O. S. 48, 49, und in:

Niemann's Blättern für Polizei und Kultur, Jahrg. 1801, St. XII.

## §. 159.

Verwahrungsmittel gegen Brief-Erbrechung\*)

- a) ohne Verletzung des Papiers und des Siegels;
  - b) mit Verletzung des Papiers der Briefdecke;
  - c) mit Vernichtung des Couverts;
  - d) mit Verletzung des Oblaten-Siegels;
  - e) mit Verletzung des Lack-Siegels,
- sind umständlich angegeben bei J. L. Klüber a. a. O. S. 49—56.

a) Vergl. auch: Wie sichert man sich vor Brief-Erbrechung. Lübek und Leipzig, 1797, 8.

## B. Von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.

### 1. Im Allgemeinen. — Chiffirkunst.

## §. 160.

Um den Nachtheilen, wenn Depeschen in unrechte Hände gerathen, nach Möglichkeit zu begegnen, bedient man sich zur Sicherung des Geheimnisses seit langer Zeit vorzugsweise geheimer Zeichen d. h. der Chiffren (Ziffern). Daher ist es gekommen, dass man die Geheimschreibekunst überhaupt\*) häufig Chiffirkunst (Bezifferungskunst) nennt. Man bedient sich derselben Seitens der Gesandtschaften und deren Regierung bei allen Depeschen, deren Geheimhaltung von Interesse ist, namentlich dann, wenn es an einem vollkommen sicheren Mittel der Uebersendung fehlt. b) Die Uebersendung der in Chiffren geschriebenen Briefe geschieht durch besondere Couriere (s. unten), Estafetten, ordentliche Posten oder Boten, Reisende, auch wohl durch Einschluss an Dritte, (häufig unter fingirter Adresse), je nachdem die Verhältnisse es erfordern.

Früher kam es öfters vor, dass man sich des Chiffre nur zu einzelnen Stellen bediente; man sah indessen bald ein, dass das theilweise Chiffriren, welches jetzt gar nicht mehr vorkommt, un-

praktisch war und zur leichteren Entdeckung des Chiffre Veranlassung geben musste. c)

a) Vergl: J. L. Klüber, Kryptographik u. s. w. S. 3—6.

b) Vergl: de Callières de la manière de négocier avec les Souverains etc. ch. XX.

Die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 184.

J. Schmelzing, systematischer Grundriss des praktischen Völkerrechts, Thl. II, S. 170.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831), Tom. I, p. 255.

c) In dem Schreiben der florentinischen Gesandten zu Neapel an den Kanzler Adriani, vom 8. April 1507, heisst es:

„Messer Marcello, wir müssen Euch bedeuten, dass Eure Hilfsarbeiter, namentlich D. Luca, im Schreiben in Chiffren wenig behutsam sind. Ebenso machen wir Euch darauf aufmerksam, dass es besser wäre, den ganzen Brief ohne Chiffre zu schreiben, als einige wenige Stellen desselben zu chiffriren. Denn das, was vorhergeht und was nachfolgt vereinigt sich, um jenes leicht verstehen zu lassen und den ganzen Chiffre zu verrathen. Wir ersuchen Euch also darauf zu achten.“

Alfred Reumont a. a. O. S. 487, 488.

Vergl. auch: de Callières a. a. O. ch. XX.

## 2. Dechiffriirkunst.

### §. 161.

Ebenso bald kam man dahin, Regeln aufzufinden, vermöge deren es dennoch möglich, Briefe zu lesen, welche in Chiffren geschrieben sind. Diese Geschicklichkeit, den Inhalt geheimer Schriften zu entdecken, ohne dass man im Besitze des sogenannten Schlüssels (s. unten) ist, wird Dechiffriirkunst (Entzifferungskunst) genannt.

Dieselbe unterscheidet sich mithin durchaus vom Dechiffriren einer Depesche, d. h. wenn der Dechiffreur mit dem ihm anvertrauten, verabredeten Schlüssel dieselbe in bekannte Schrift (Klarschrift) übersetzt. Diese Uebertragung pflegt zwischen den Linien der in Chiffren geschriebenen Depesche, die deshalb gewöhnlich etwas weit auseinander stehen, zu geschehen. \*)

Callières u. Ä.<sup>b)</sup> behaupten: dass, wenn es auch berühmte Dechiffreurs gäbe, man dennoch annehmen könne, dass sie ihr Ansehen lediglich der Nachlässigkeit derer, welche schlechte Chiffren angeben und derer, welche von denselben einen ungeschickten Gebrauch machen, verdanken. Eine genaue Untersuchung der Regeln der Dechiffirkunst lehre nämlich, dass eine in guten Chiffren geschriebene Depesche nicht dechiffirt werden könne, Falls man nicht Mittel finde sich den Schlüssel zu verschaffen. — Es ist dies indessen keineswegs immer richtig, denn die Erfahrung hat nur zu oft gelehrt, dass die Dechiffirkunst<sup>c)</sup> der Chiffirkunst den Rang abgewonnen hat und ein mit vielem Scharfsinn erfundener Chiffre dennoch entziffert worden ist.

a) Chiffirte Depeschen, mit dem Inhalt en clair zwischen den Zeilen, sind in den Archiven nicht selten.

Alfred Reumont a. a. O. S. 487.

b) Vergl: de Callières a. a. O. Ch. XX.

Die politische Unterhandlungskunst etc. S. 184, 185.

c) Von der Dechiffirkunst handelt der II. Theil von Klüber's Kryptographik, (§. 264—285.)

### 3. Vom Schlüssel.

#### §. 162.

Die geheime conventionelle Norm, nach welcher der Inhalt der Depesche, der gewählten Chiffir-Methode gemäss, verborgen wird, heisst: der Schlüssel. Meistentheils bestehet derselbe in einer Versetzungsart der Schriftzeichen, welche dazu bestimmt ist, Complicationen zu bewirken, durch welche das Geheimniss verborgen wird. Die Sicherheit des letzteren erfordert, dass der Schlüssel vor Jedem, dem der Inhalt der Geheimschrift unverständlich bleiben soll, verborgen gehalten werde; namentlich in Fällen, wo ihm die angewendete Chiffir-Methode bekannt ist oder leicht werden kann. Zweckmässig ist es übrigens, sich nur solcher Chiffir-Methoden und Schlüssel zu bedienen, welche die Mühe des Chiffirens und Dechiffirens nicht zu sehr erschweren, zugleich aber eine möglichst grosse Anzahl von Complicationen bewirken.\*)

Es versteht sich daher von selbst, dass der Inhalt der in Chiffren abgefassten Depesche sich auf das Wesentlichste beschränken und jede unnütze Weitschweifigkeit vermieden werden muss. <sup>b)</sup>

a) Vergl: Klüber a. a. O. S. 8.

Schmalz a. a. O. S. 106.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 280.

b) Vergl: de Callières a. a. O. Ch. XX.

Die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 186, 187.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 55.

#### 4. Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst.

##### §. 163.

Der Nutzen der Chiffrir- und Dechiffrirkunst war bei Staatsgeschäften schon in älteren Zeiten anerkannt, wie die zahlreichen Beispiele <sup>a)</sup> des damals von derselben gemachten Gebrauches genügend beweisen. Man bedient sich indessen jetzt der Chiffren seltener als früher, weil durch die Vermehrung der Communicationsmittel die Zahl der Reisenden so zugenommen hat, dass man viel häufiger als sonst sichere Gelegenheit zur Beförderung der Depeschen findet. Jeder Staatsdiener, welcher ins Ausland reiset, kann dazu benützt werden, wenn man ihm den Urlaub nur unter der Bedingung gibt, sich für den Nothfall zu Verfügung des Gesandten zu stellen. <sup>b)</sup> Jedoch kommen immer noch häufig Fälle vor, in denen chiffirt werden muss, <sup>c)</sup> und man bedient sich dieses Mittels insbesondere bei Gesandtschaften zu geheimen Instructionen, Berichten und sonstigen geheimen Mittheilungen. Deshalb ist auch die Kenntniss der Kryptographik vorzüglich jedem Diplomaten unentbehrlich und die Mühe der Erlernung keineswegs so gross, dass sie sich nicht bei dem praktischen Gebrauche hinreichend lohnen sollte. <sup>d)</sup>

a) Es wird behauptet, dass bei den Lacedämoniern die Chiffrirkunst zuerst bekannt gewesen.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 279.

Vergl. ferner: Bapt. Porta, de occultis literarum notis (Montisbelic. 1593. 8.), p. 3—11.

Hugonis Grotii epistolae (Amstelod. 1687, fol.) p. 177, 315, 330, 351, 403. (Wo in dessen Briefwechsel mit Oxenstierna eine Chiffre-Schrift vorkommt, zu der, wie Klüber a. a. O. S. 9 angibt, in der Bänauischen Bibliothek zu Dresden ein Schlüssel aufbewahrt gewesen seyn soll.)

Vorzüglich seit der Verwaltung des Cardinals Richelieu ist die Geheimschrift in der Staats- und Völkerrechtspraxis wichtiger und gangbarer geworden.

b) Vergl: F. v. Kölle Betrachtungen über Diplomatie u. s. w. S. 134, 135; wo u. a. auch gesagt wird: „Schreiben ohne Chiffre damit es gelesen werde, ist zwar ein abgenutzter Kniff, kann jedoch zuweilen zu Winken gebraucht werden.“

c) Vergl. u. a: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 54, 55.

Von dem Missbrauche der Kryptographik zu unerlaubten Zwecken, zu Conspirationen und anderen strafbaren geheimen Verbindungen u. s. w. redet Klüber a. a. O. S. 12 — 16.

d) Mazarin empfahl in dem bekannten politischen Brevier auf's Angelegentlichste das Studium der Steganographik (Geheimschreibekunst). Diese ist nicht zu verwechseln mit der verwandten Stenographik (Engschreibekunst, d. i. der Kunst, Gedanken und Worte durch einfache und kurze Schriftzüge schneller und auf geringerem Raume aufzuzeichnen, als durch das gewöhnliche Schreiben geschieht), deren man sich nur selten zur Geheimschrift bedient.

Vergl: Breviarium politicorum seu arcana politica Card. Jul. Mazzarini (Amstel. 1721. 12.) p. 2.

## §. 164.

Ausser dem Chiffre, welchen der Gesandte für die geheime Correspondenz mit seinem Hofe erhält, wird ihm zuweilen auch noch ein anderer mitgegeben, der sämmtlichen Gesandtschaften desselben Hofes bekannt und zu ihrer wechselseitigen Correspondenz bestimmt ist, (Chiffre banal).

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 54, und

de Flanagan, histoire générale et raisonnée de la diplomatie française etc. (ed. II, Paris, 1811) Tom. IV, p. 218, wo es u. a. heisst:

„— le Baron reçut en 1760 du ministère français, outre ses instructions, quatre tables de chiffres différentes; le premier chiffre pour la correspondance avec le ministre des affaires étrangères;

le second pour les pièces communiquées; le troisième pour la correspondance avec les ministres du Roi à Vienne, à Stockholm, à Copenhague et à la Haye. Le quatrième chiffre, intitulé de réserve, ne devait servir que dans les cas extraordinaires, ou lorsqu'on aurait lieu de soupçonner que le chiffre ordinaire pourrait avoir été intercepté.

## 5. Erfordernisse der Geheimschrift.

### §. 165.

Die Erfordernisse einer guten Geheimschrift sind:

- 1) dass der Chiffre nicht zu complicirt, sondern möglichst einfach, also<sup>a)</sup>)
- 2) dessen Gebrauch für den Chiffreur und Dechiffreur nicht mit zu grosser Mühe verbunden sey;<sup>b)</sup>)
- 3) dass sie zuverlässig sey, d. h. keine Zweideutigkeiten zulasse, welche bei der Befolgung des Inhalts der Depesche von nachtheiligen Folgen seyn können;<sup>c)</sup>)
- 4) dass sie zur Sicherheit des Geheimnisses<sup>d)</sup>) genüge.

a) Vergl: Klüber a. a. O. S. 18.

b) Vergl: Klüber a. a. O. S. 19, 20.

c) Vergl: Klüber a. a. O. S. 20—26.

v. Cramer, wetzlarische Nebenstunden, XXXVIII, S. 49.

F. C. v. Moser, kleine Schriften, Thl. V, S. 229.

d) Klüber a. a. O. S. 26—30.

### §. 166.

Die vollständigste Anleitung für die verschiedenen Chiffriermethoden<sup>a)</sup>) gibt J. L. Klüber's Kryptographik. Dieselben sind in diesem Werke in grosser Anzahl beschrieben, und in einer Folgereihe nach bestimmten Classen, die, nebst ihren Benennungen für das Gedächtniss und das Auffinden bequem schienen, geordnet. Klüber empfiehlt (Vorrede, S. VII.) von den dort

angegebenen Chiffir-Methoden, hinsichtlich der sichern Verwahrung des Geheimnisses, vorzüglich folgende:

- die Circular Scheibenschrift, §. 174,
- die Buchschrift, §. 217,
- den Transpositions-Chiffre, §. 117,
- die Netz- oder Gitterschrift, §. 128,
- die lacedämonische Geheimschrift, §. 75,
- den Karten-Chiffre, §. 72,
- Baco's Methode, §. 82,
- Mirabeau's Methode, §. 50.
- Beguelin's Methode §. 49 und 266 Note b,
- die in dem §. 93 angezeigte Methode,
- die §. 81 beschriebenen Methoden,
- den Sylben-Chiffre, §. 87,
- die Versschrift, §. 145 u. f.,
- den Multiplications-Chiffre, mit Beobachtung der von dem Verfasser vorgeschlagenen Vorsichtsregeln, §. 96 u. f.,
- den Wort-Chiffre, eingerichtet nach des Verfassers Vorschlag, §. 63 u. f.
- den Punctir-Chiffre, §. 155 u. f.,
- den mnemonischen Chiffre, §. 232 u. f.,<sup>b)</sup>
- die Figuren- und Farbenschrift, §. 177 u. f.

Am Schlusse der Vorrede erwähnt Klüber einer von ihm im Jahre 1805 erfundenen Chiffir-Methode, welche bis dahin von ihm noch nicht bekannt gemacht worden.<sup>c)</sup> Er setzt hinzu, dass dieselbe in Absicht auf sichere Verwahrung des Geheimnisses keiner anderen nachstehe, in mehrfacher anderer Hinsicht aber alle anderen, ihm bekannten Methoden überträfe, indem dieselbe die Vortheile grosser Leichtigkeit ihrer Erlernung und ihres Gebrauches, ungemeiner Geschwindigkeit der Operation bei dem Chiffriren und Dechiffriren, vollkommener Sicherheit des Geheimnisses und Ersparung vieler Kosten mit dem Vorzuge vereinige, dass das Geheimniss keinem Dritten, oder doch weniger Personen, als bisher, anvertrauet zu werden brauche, ja dass man zu dem grössten Theile der Arbeit sogar fremde, nicht vertrauete Personen gebrauchen könne.<sup>d)</sup>

a) Vergl. auch: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. II. p. 576—591.



b) Nicht 262, wie a. a. O. bei Klüber steht.

c) Auch später hat er, so viel dem Verfasser bekannt, diese Methode, von deren Vorzügen er mehrfach Proben abgelegt haben soll, nicht veröffentlicht.

d) Auch die Geheimschrift mit unsichtbarer oder sogenannter sympathetischer Tinte (§. 244 u. f.), so wie die geheime Mittheilung geheimer Depeschen (§. 259 u. f.) erwähnt Klüber (a. a. O., Vorrede, S. VIII) als der Empfehlung werth.

---

## Achter Abschnitt.

### Von der häuslichen Einrichtung des Gesandten. — Defrayirung. — Gehalt.

---

#### I. Häusliche Einrichtung des Gesandten.

##### §. 167.

Gesandte der ersten Classe pflegen sich, so wie ausserordentliche Ehren- und Ceremonial-Gesandtschaften, in der Regel mit einem grösseren äusseren Prunke zu umgeben.

Ein geringerer Aufwand wird von den Gesandten der zweiten und dritten Classe gefordert, da ohnediess ihr Gefolge weniger zahlreich und kostbar ist, und sie auch nicht, wie die Botschafter, verbunden sind, der dem Repräsentativ-Charakter der letzteren entsprechenden Etikette gemäss, wenigstens Gegenseitigkeit hinsichtlich der Veranstaltung von Festlichkeiten für den Hof und das diplomatische Corps zu beobachten.

Die Vermögensverhältnisse des Gesandten und der ihm von seinem Souverän bewilligte Gehalt üben indessen, nächst seiner grösseren oder geringeren Prachtliebe, stets den bedeutendsten Einfluss auf die häusliche Einrichtung desselben, und das Verhalten der Gesandten an den europäischen Höfen ist in Betreff des dabei entwickelten Glanzes höchst verschieden, während die diplomatischen Agenten mancher aussereuropäischer Staaten sich

an einzelnen Höfen fast immer durch eine grössere Prunkliebe bemerkbar gemacht haben.

Der Gesandte muss indessen stets erwägen, dass er in besonderer Sendung seines Souveräns an dem fremden Hofe auftritt, und, auch wenn er nicht zur ersten Classe gehört, jenen und einen ganzen Staat zu vertreten hat. Jedermann erwartet von seiner Erscheinung, dass sie einer solchen Stellung angemessen sey, die ihn überdies mit den höchsten Classen der Gesellschaft in Verbindung bringt und ihm verbietet hinter diesen zurückzubleiben.

Fast immer wird ihn auch seine Besoldung (s. unten) in den Stand setzen, durch angemessenen Aufwand den erforderlichen Anstand in seiner häuslichen Einrichtung und Lebensart zu beobachten und dadurch eine günstige Vorstellung von der Macht und dem Reichthume seines Machtgebers zu erwecken.

Es gibt indessen auch hierin ein richtiges Maass, welches vor der, nicht immer vermiedenen, Gefahr in den Ausgaben zu weit zu gehen, schützen muss. Oeconomische Verlegenheiten sind vorzugsweise nachtheilig in einer Stellung, deren Würde mehr als jede andere durch äussere Verhältnisse bedingt wird. Behutsamkeit dürfte also namentlich bei dem ersten Auftreten in einem fremden Lande zu empfehlen seyn, da die dort einmal mit einem gewissen Glanze begonnene Lebensweise später nicht leicht verändert werden kann. \*)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 158, 159.

F. v. K ö l l e, Betrachtungen über Diplomatie, S. 139 u. f., wo es u. a. heisst: „Rückschritte sind immer gefährlich, daher ein Diplomat weislich handelt, wenn er klein und haushälterisch auf einem neuen Posten auftritt und auch im Oekonomischen keinen Schritt thut, ohne den Boden vorher genau untersucht zu haben. Erweitert ist der Kreis, sobald man will, aber das Publikum verzeiht einem Gesandten niemals die Einschränkung des einmal angekündigten Aufwandes; es sieht es als ein wohlerworbenes Recht an, ihn immer auf dem seitherigen Fusse zu beschmaussen, besonders seitdem der Adel überall sparsam — und häufig noch etwas mehr als sparsam geworden ist, wahrscheinlich weil er einsah, dass die Notabilität der Geburt nicht mehr allein hinreiche, ihm das Uebergewicht zu sichern.“

Ph. Jos. v. Rehfu es, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 62.

## §. 168.

Vor Allem bedarf der Gesandte einer angemessenen Wohnung (Gesandtschaftsquartier, Nationalquartier, Hôtel de légation), nebst vollständigem Ameublement, Silber-Service u. s. w.

Nicht selten besitzt ein Souverän eigene Gesandtschaftsgebäude in den Residenzstädten anderer Staaten, wie z. B. der Kaiser von Oesterreich und die Königin von England in Paris, der Kaiser von Russland in Berlin u. s. w. F. v. Kölle sagt: „eine eigene Behausung für eine Gesandtschaft hat vielfache Vortheile. Einmal erspart man an Einrichtungsgeldern, und wenn die Zimmer altmodisch sind, so fällt der Tadel nicht auf den Gesandten. Dann gibt es einen Eindruck von Stätigkeit und Solidität, und erleichtert in grossen Städten das Auffinden. Endlich kann man nach und nach den Oertlichkeiten für Kanzlei, Couriere u. s. w. eine Zweckmässigkeit verleihen, welche in einer Miethwohnung schwer zu finden ist.“<sup>a)</sup>

Hat ein Souverän ein beständiges Quartier für alle seine dorthin gehenden Gesandten, so bedient sich jeder neu Ankommende desselben.

Die meisten Gesandten müssen indessen, in Ermangelung eines ihrem Souveräne eigenthümlichen Hôtels, Miethwohnungen beziehen und dieselben gehörig einrichten lassen, wozu ihnen gewöhnlich eine bestimmte Entschädigungs-Summe bewilligt wird, (à titre de frais de premier établissement).<sup>b)</sup>

Nur ausserordentliche Gesandtschaften von kurzer Dauer erhalten zuweilen eine Wohnung von dem Hofe, an welchen sie gesendet sind.<sup>c)</sup>

Früher erlitt jedoch diese Regel hin und wieder Ausnahmen, so sollen z. B. im Jahre 1775 für den russischen Gesandten an der Pforte, Fürsten Repnin, in der Vorstadt Pera drei und dreissig Häuser bestellt und prachtvoll meublirt worden seyn.

Sowohl in Betreff der eigenen Gesandtschaftsgebäude, als der zum Gebrauche des Gesandten eingerichteten Miethwohnungen, ist zu wünschen, dass dieselben in grossartigem Stiele gebauet und geschmackvoll möblirt,<sup>d)</sup> auch von dem Gesandten allein bewohnt seyen.<sup>e)</sup>

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 141.

- b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 152.  
 J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 288.
- c) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 94.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 312.
- d) Vergl: Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 63.
- e) Namentlich führt es zu manchen Inconvenienzen, wenn mehrere Gesandte in einem Hause wohnen, oder mehrere Gesandtschaftskanzleien in einem Hause ihre Geschäftslocale haben.

### §. 169.

Je nachdem die Wohnung des Gesandten von grösserem oder kleinerem Umfang ist, erfordert dieselbe auch eine mehr oder minder zahlreiche Dienerschaft. Ph. Jos. v. Rehfues<sup>a)</sup> gibt in dieser Hinsicht folgende Regel: „ein gewandter Thürhüter sollte nirgends fehlen, wo man viele Personen von Range zu empfangen hat, und nie anders, als in vollem Anzuge sichtbar seyn. In den Besuchsstunden muss ein Livreedienner bereit stehen, um den Eintretenden bei dem Portier in Empfang zu nehmen, und ihn an den Kammerdiener abzugeben, welcher ihn in das Vorzimmer geleitet und anmeldet. Kommt zu diesem Dienstpersonal noch ein zweiter Livreedienner, ein Jäger und ein Kutscher, so ist der männliche Dienerstand, so weit er sichtbar wird, für den Herrn des Hauses ganz anständig besetzt. Hat die Frau vom Hause eine gewandte Kammerfrau, so mag ein eigener Kammerdiener für sie erspart werden können.“

Von Gesandten der ersten Classe erwartet man, wie überhaupt ein grösseres Gepränge, auch eine zahlreichere Dienerschaft und grössere Pracht in Livreen.

Stets müssen zu Dienern des Gesandten<sup>b)</sup> zuverlässige Leute, von anständigem Benehmen und Aeussern gewählt werden. Zu viel Unterthanen des Souveräns, bei dem der Gesandte accreditirt ist, in Dienste zu nehmen, dürfte nicht rathsam seyn, und wird in der Regel vermieden.

a) Entwurf einer Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 63.

b) Ueber die Wahl der Dienerschaft eines Gesandten macht F. v. Kölle a. a. O. S. 145 folgende treffende Bemerkung: „In der Wahl seiner Diener muss der Diplomat mit der grössten Vorsicht zu Werke gehen. Man beurtheilt den Herrn nach ihnen, und an sie wendet die Polizei sich zuerst und oft nicht vergebens. Der Botschafter einer grossen Macht sollte in seiner Wohnung, wie die Römischen Cardinäle, eine geheime Thüre haben. Zum Kammerdiener möchte gerathen seyn einen Deutschen, zu Livreedienern Engländer, zur Küche Franzosen, zur Conditorei Italiener zu nehmen, den Stall sollten Slaven hesorgen, und am täglichen kleinen Tische wäre Besorgung durch einen Taubstummen die zweckmässigste; bei grossen Mahlen möchten alle Diener ohne Gefahr zuhören.“

### §. 170.

Auch hinsichtlich des zur Repräsentation gehörigen Luxus in Equipagen und Pferden erwartet man von einem Gesandten der ersten Classe einen grösseren Aufwand, als von denen, welche zur zweiten oder dritten gehören. Nicht selten ist es früher vorgekommen, dass Botschafter sich drei Züge von sechs Pferden gehalten haben.\*) Im Allgemeinen lässt sich die Regel aufstellen, dass der Gesandte im Besitze nicht vieler, aber geschmackvoller und eleganter Wagen, so wie, wenn auch weniger, doch schöner und wohleingefahrener Pferde seyn soll.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 151.  
de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 202.  
G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831)  
Tom. II, p. 64.

Gegenwärtig mögen sechs Pferde selbst für den Maassstab unserer Gesandtschaften vom ersten Range hinreichen.

Vergl: Ph. Jos. v. Rehfuës a. a. O. S. 63.

## II. Defrayirung.

### §. 171.

In den älteren Zeiten, wo die Gesandtschaften noch nicht so allgemein üblich und nicht von so langer Dauer waren, war es

Sitte, dass der fremde Hof die Gesandten ihrer Würde gemäss defrayirte d. h. ihnen und ihrem Gefolge alles lieferte, was sie zu ihrem Unterhalte und zu ihrer Bequemlichkeit bedurften, wozu sie gewöhnlich noch ein ansehnliches Geschenk an baarem Gelde erhielten. \*) So betrug die Defrayirkosten der im Jahre 1679 in Wien anwesenden russischen Gesandtschaft wöchentlich gegen 4000 Gulden. Der russische Botschafter, welcher im Jahre 1681 daselbst ankam, erhielt täglich 500 Gulden, und der türkische Gesandte, welcher zu gleicher Zeit in Wien eintraf, erhielt, nebst Lieferungen an Lebensmitteln u. s. w., täglich 300 Gulden. Der Cardinal Barbarini, welcher im Jahre 1625 als päpstlicher Legatus a latere nach Paris kam, kostete dem Könige von Frankreich täglich 2500 Livres.

Namentlich erhielten aber die an die Pforte oder von ihr geschickten Gesandten früher fast immer, sobald sie die Gränze des Staates, wohin sie gingen, erreicht hatten, freien Unterhalt. So wurde der im Jahre 1776 nach Constantinopel gehende polnische Gesandte v. Boskamp, von Jassy an, nebst den fünfzig Personen seines Gefolges, von der Pforte frei gehalten. Im Jahre 1775 schrieb man aus Wien, dass man die Kosten, welche der Hof auf die türkische Gesandtschaft zu verwenden habe, täglich auf 2000 Rubel berechne. Der im Jahre 1777 in Polen anwesende türkische Gesandte empfing täglich 54 Ducaten, und soll sich beklagt haben, dass er damit nicht auskommen könne. b)

a) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 496.  
F. C. v. Moser, kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels, Bd. I, S. 110 u. f.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 116.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 86, 206.

### §. 172.

Hin und wieder ist auch die Defrayirung der Gesandten in Verträgen, zwischen verschiedenen Höfen ausdrücklich aufgehoben. So bestimmt z. B. der Friedens-Vertrag zwischen

**Schweden und dem Zar von Russland, abgeschlossen zu Neustadt in Finnland am 30. August 1721, im Art. XX:\*)**

das die zwischen beiden Reichen bisher gebräuchlich gewesene Defrayirung der Gesandten gänzlich aufhören und dagegen den beiderseitigen Gesandten u. s. w. künftig auferlegt seyn soll, sich selbst mit ihrem ganzen Gefolge sowohl auf der Reise, als an dem Orte, wo ihnen befohlen ist hinzugehen, zu unterhalten; jedoch wollen beide Theile sowohl insgemein, als jedes Mal insbesondere, wenn ihnen von der Ankunft eines Gesandten vorher eine zeitige Nachricht ertheilet wird, die zulängliche Anstalt verfügen, dass ihnen auf ihrer Reise alle Sicherheit, guter Wille und nöthige Handreichung geleistet werde.

a) Vergl: J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum, Tom. II, p. 1847.

### §. 173.

Auf Reichstagen u. s. w. war die Defrayirung der Gesandten nicht üblich. Wegen der Legationskosten ergingen eigene kaiserliche Verordnungen. \*)

a) Dahin gehört z. B:

Reichsgutachten, dass jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs-Deputations- und Creyss-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge. Dictatum Ratisbonae  $\ddagger$  Januar 1669.

Der Röm. Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtigem Reichs-Tag bevollmächtigtem Hochansehnlichen Commissario, dem Hochwohlgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn David, des heiligen Römischen Reichs Grafen und Herrn von Weissenwolf u. s. w. bleibt hiermit gebührend ohnverhalten, was massen bei gegenwärtiger Reichs-Versammlung, auf Erinnerung verschiedener Stände, dafür gehalten worden, dass ein jeder Stand von seinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und Creyss-Conventen die nöthige Legations-Kosten erheben möge; So Ihrer Excellenz, dem Kayserlichen Herrn Commissario, des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände, diess Orts anwesende Rätthe, Botschaften und Gesandte hiemit gebührend ohnverhalten wollen; Dero Sie benebenst zu allen angenehmen Dienst-



Erweisungen stets bereit und willig verbleiben. Signatum Regenspurg den 21sten Januarii 1669.

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische  
Cantzley.

J. Jos. Pachner von Eggenstorff vollständige Sammlung aller von Anfang des noch fürwährenden Teutschen Reichs-Tags de Anno 1663 biss anhero abgefassten Reichs-Schlüsse u. s. w. (4 Thle., Regenspurg 1740, fol.), Thl. I. S. 377.

Vergl. ferner: Kayserliches Commissions-Decret, Resolution auf die Reichs-Gutachten sub CLXIII, CCXVI und CCXL, dass jeder Reichs-Stand von seinen Unterthanen die nöthige Legations-Kosten zu Reichs-Deputations- und Creyss-Conventen erheben möge, signatum Regenspurg den 19. Junii 1670, (Dictatum Ratisbonae <sup>17</sup> Junii 1670), in:

J. Jos. Pachner von Eggenstorff vollständige Sammlung u. s. w. Thl. I. S. 451.

J. Chr. Lünig, das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener., Thl. I. S. 657.

Kayserl. Resolution in puncto der Legationskosten, sign. Regenspurg, den 19. Juni 1670, in:

Ant. Faber, europäische Staats-Cantzley u. s. w. Thl. X, S. 11—13.

Resolutio Caesarea, in qua cujusvis Status Imperii jus a subditis sumptus legationum exigendi agnoscitur.

J. Chr. Lünig, Reichs-Archiv. T. I. S. 657.

### §. 174.

Auch ohne Abschliessung besonderer Verträge ist die De-frayirung der Gesandten immer mehr und mehr ausser Gebrauch gekommen. Jedoch haben selbst in den neueren Zeiten manche europäische Höfe diese Sitte noch gegen die Gesandten einiger aussereuropäischen Höfe beobachtet. So traf z. B. der persische Botschafter Mirsa-Abul-Hassan Chan am 1. Februar 1819 auf seiner Reise nach London, wohin er sich mit einem besonderen Auftrage seines Monarchen begab, in Wien ein, und nahm in dem sogenannten Kaiserhause auf der Wieden, welches ihm zur Wohnung eingeräumt worden war, sein Absteigequartier. Er war auch

der Ueberbringer eines Schreibens an den Kaiser von Oesterreich. Nachdem er dasselbe, so wie verschiedene Geschenke des Schachs von Persien, in feierlicher Audienz überreicht hatte, reisete er am 25. Februar von Wien wieder ab, und wurde, was sonst nicht gewöhnlich war, bis an die Gränze freigehalten.‘)

- a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 116.  
 J. C. v. Moser, Teutsches Hofrecht. (2 Bde. Frankf. u. Leipzig 1761.  
 4.) In den Beilagen u. s. w. zum II. Bde. S. 43. Num. III:  
 „Herrn Landgraf Ernsts zu Hessen-Darmstadt Verordnung wegen Defrayirung der Gesandten und anderer Fremden, d. d. 24. Oct. 1718.“

### §. 175.

Manche Souveräne, welche die bei ihnen accreditirten Gesandten nicht mehr defrayiren liessen, gaben ihnen dafür oft so reichliche Geschenke, dass letztere die Defrayirung vollkommen ersetzten.‘) Auch ausserdem kommen Geschenke an Gesandte als Beweise des Wohlwollens des fremden, so wie der Zufriedenheit des eigenen Souveräns ebenso häufig vor, als Geschenke der Souveräne unter einander. Es soll auch von letzteren, des Zusammenhanges wegen, in den folgenden Paragraphen die Rede seyn, und dort auch solcher Fälle gedacht werden, in denen ein Hof von einem fremden Gesandten Geschenke erhält.

- a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 498.

## III. Geschenke.

### A. Geschenke der Souveräne unter einander.

#### §. 176.

Fürsten pflegen sich nicht selten ihre freundschaftlichen Gesinnungen durch Geschenke an den Tag zu legen.‘) Dies ist indessen nicht immer ganz willkürlich, sondern geschieht oft auch durch hergebrachte Sitte entweder zu einer bestimmten Zeit oder bei gewissen Gelegenheiten. Ja es fehlte noch im

vorigen Jahrhundert nicht an Beispielen, dass man sich durch Verträge verpflichtete Geschenke zu machen, und namentlich kommt dies in Verträgen mit der Pforte und den afrikanischen Staaten <sup>b)</sup> vor. Dergleichen Bestimmungen enthält z. B. der Art. X des im Jahre 1739 zu Belgrad abgeschlossenen Friedens, der Art. X des Friedens zu Jassy vom Jahre 1792 u. s. w.

Gegenstände der Geschenke sind Ritterorden, Kostbarkeiten, Kunst- und Naturseltenheiten, Lieblingsgegenstände des einen oder des anderen Theils u. s. w. So sendeten früher der König von Dänemark und der Grossmeister von Malta dem Könige von Frankreich, in der Regel jährlich, abgerichtete Falken. Napoleon erhielt von mehreren deutschen Fürsten lebende Hirsche. Die Geschenke des Papstes bestehen gewöhnlich in geweihten Sachen, z. B. geweihten Windeln (welche er den der römisch-katholischen Kirche zugethanen Königinnen u. s. w. zu senden pflegte), Reliquien, Agnus Dei, goldenen Rosen, Hut und Degen u. s. w.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. I, S. 344 u. f.  
 J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. I, S. 469 u. f.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 187.  
 Schmalz a. a. O. S. 184.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831)  
 Tom. II, p. 7.

b) Vergl: G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 313: „Il n'y aurait rien à remarquer sur la doctrine peu importante de ce §. 168, si l'auteur n'avait mis parmi les présens les dons qu'on s'engage quelquefois à faire par des traités ou par des actes qui en tiennent lieu. Aussi long-temps que ces dons ne sont que volontaires, ils peuvent être appelés présens; mais dès qu'il y a contrat et obligation, ce ne sont plus des présens. C'est là ce qui rend les soi-disant présens aux Gouvernemens barbaresques humilians et honteux pour les puissances qui on été réduites à en contracter l'obligation.“

### §. 177.

Die Sitte willkürlicher Geschenke, für welche sich keine Regel aufstellen lässt, war besonders in den Zeiten des Mittelalters herrschender als jetzt, und wurde selbst von aussereuropäischen Souveränen nicht selten geübt. So erzählt Wilken in seiner Geschichte der Kreuzzüge: \*)

„Friedrich überliess sich aber der Hoffnung eines glücklichen Erfolges geschickt geleiteter Unterhandlungen mit noch grösserer Sicherheit, seitdem noch im Sommer des Jahres 1227 der ägyptische Emir Fachreddin als Gesandter des Sultans Kamel am kaiserlichen Hofe erschienen war und ein Bündniss angetragen hatte wider den Sultan von Damascus, welcher damals mit Dschelaleddin Mankberni, dem mächtigen und furchtbaren Fürsten der Charismier, zur Bekriegung des Sultans von Aegypten sich vereinigt hatte. Der Sultan Kamel, dessen Macht auch durch die Widerpenstigkeit eines Theils seiner Emire damals geschwächt war, versprach durch diesen Gesandten dem Kaiser als Belohnung des Beistandes, welchen er ihm leisten würde, die Ueberlassung der Stadt Jerusalem, wenn es gelänge, die Macht des Sultans von Damascus zu zerstören.<sup>b)</sup> Der Kaiser erwiederte diese Gesandtschaft durch die Sendung des Erzbischofs von Palermo an den Hof des Sultans Kamel, und der kaiserliche Botschafter, welcher kostbare Geschenke überbrachte,<sup>c)</sup> wurde von dem Sultan durch einen sehr ehrenvollen Empfang ausgezeichnet. Wir kennen zwar nicht das Ergebniss der Verhandlungen des kaiserlichen Botschafters mit dem Sultan von Aegypten; ein gleichzeitiger arabischer Schriftsteller hat uns aber die Nachricht überliefert, dass der Gesandte des Kaisers Friedrich nach der glücklichen Erledigung seiner Aufträge für den Sultan von Aegypten auch an dem Hofe von Damascus erschien und die Zurückgabe des von Saladin eroberten christlichen Landes forderte, bei dem Sultan Moaddhem aber, dem erbitterten Feinde der Christen, nicht so günstige Aufnahme fand, als er in Aegypten gefunden hatte.<sup>d)</sup> Der Erzbischof brachte, als er im Anfange des Jahrs 1228 nach Sicilien zurückkehrte, wie gleichzeitige morgenländische und abendländische Schriftsteller bezeugen, mancherlei Merkwürdigkeiten und Kostbarkeiten als Geschenke, durch welche der gebildete Sultan von Aegypten dem gelehrten Kaiser Friedrich seine Aufmerksamkeit bewies, unter andern einen Elephanten und viele kostbare Seltenheiten aus Indien, Arabien, Syrien und Irak.“<sup>e)</sup>

a) F. Wilken, Geschichte der Kreuzzüge nach morgenländischen und abendländischen Berichten, (Leipzig, 1830. 8.), Th. 6, (Geschichte der Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande während der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.) S. 421 u. f.

b) Vergl: *Reinaud extraits des historiens arabes relatifs aux guerres des Croisades*, (Paris, 1829. 8.) p. 427.

c) Nach der Angabe des Ebn Ferath, bei Michaud *bibliographie des Crois.* p. 776, befand sich unter diesen Geschenken auch das Leihpferd des Kaisers. (Vergl. auch: Wilken a. a. O. S. 422, Note 18.)

d) Moaddhem sprach: „sage deinem Herrn, bei mir ist für ihn nichts anders als das Schwert.“ (Vergl: Wilken a. a. O. S. 423, Note 19.)

e) Ebn Ferath bei Michaud a. a. O. sagt: „Malek al Kamel ging dem Gesandten entgegen und gewährte ihm eine glänzende Aufnahme, und um den Kaiser in Freigebigkeit zu übertreffen, liess er dem Gesandten Geschenke von dem doppelten Werthe der Geschenke des Kaisers einhändigen, kostbare Gegenstände aus Indien, Jemen, Syrien, Irak u. s. w.“ (Vergl: Wilken a. a. O. S. 423, Note 20.) ;

### §. 178.

Vorzugsweise pflegt noch in den neueren Zeiten die Pforte von den fremden mit ihr in freundschaftlicher Verbindung stehenden Souveränen Geschenke zu erwarten und dieselben zu erwiedern. Dieselben sind nach Umständen von grösserem oder geringerem Werthe. So erzählt J. J. Moser von dem geringen Werthe der Geschenke, welche im Jahre 1741 der türkische Gesandte dem Könige von Sicilien mitbrachte, während, nach seiner Angabe, z. B. die von dem türkischen Gesandten im Jahre 1775 nach Russland überbrachten Geschenke auf 250,000 Piaster geschätzt wurden. J. J. Moser liefert überhaupt zahlreiche Beschreibungen von dergleichen Geschenken, so z. B. ein Verzeichniss derer, welche der im Jahre 1740 an die Pforte abgegangene römisch kaiserliche Ambassadeur mitnahm u. s. w. \*)

Ueberbringer der Geschenke, welche sich Souveräne gegenseitig machen, pflegen in der Regel die gegenseitigen Gesandten zu seyn, (s. unten).

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. I, S. 344 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. I, S. 470 u. f.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 47 u. f.

de Lamberty, mémoires etc. Tom. X, p. 172.

F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 36 u. f., 44 u. f.

## §. 179.

Es fehlt auch nicht an Beispielen, dass wohlgemeinte Geschenke, aus gänzlicher Unkenntniss ihres Werthes, eine schlechte Aufnahme gefunden und zu Misshelligkeit Anlass gegeben haben. Einen Fall dieser Art aus der neueren Zeit berichtet ein lebender hoher Reisender<sup>a)</sup> folgendermassen: „der bekannte Jussuf, Commandant der französischen Spahi's in Bona, von welchem gewiss ist, dass er im Serail des Bey's von Tunis erzogen worden, erzählt aus seinen früheren Jahren u. a. Folgendes: “ — — schickte Holland oder Amerika (Jussuf wusste nicht mehr genau welches), statt des gewöhnlichen Juwelen- oder Geldgeschenkens ein Schiff mit den schönsten und werthvollsten Modellen für Ackerbau und Gewerbe her, in der Meinung, dem Bey dadurch eine besondere Galanterie zu erzeugen. Doch dieser gerieth im Gegentheil in den grössten Zorn über eine Sendung, die er als Spott aufnahm. Er befahl dem damals achtzehnjährigen Jussuf, augenblicklich die Fahne von des Consuls Hause abnehmen zu lassen, drohete diesen fortzujagen und liess ihm zugleich andeuten, seiner Regierung ohne Verzug zu berichten: dass, wenn sie statt der übersandten Narrenspossen ihm nicht in kürzester Zeit das gewöhnliche Geschenk in gutem Golde übermache, er dies sofort als eine Kriegserklärung ansehen werde.“ — „Welche Schande für Europa, eine solche Tyrannei von einer Handvoll Piraten so lange ertragen zu haben!“ — setzt der Verfasser hinzu.

a) Semilasso in Afrika, Thl. II (Stuttgart, 1836. 8.), S. 50.

## B. Geschenke von Souveränen an fremde Gesandte.

## §. 180.

Häufig erhalten die Gesandten von dem Souveräne, bei welchem sie accreditirt sind, bei ihrem Abschiede, hin und wieder auch bei ihrer Ankunft, Geschenke.<sup>a)</sup> Die Gegenstände derselben können ebenso verschiedenartig seyn, als dies oben bei den Geschenken der Souveräne unter einander erwähnt worden.

Es gibt indessen auch einige seltene Beispiele von einer Besenkung mit Land und Leuten, so erhielt z. B. der Herzog von Malborough vom Kaiser Joseph die nachher gefürstete Grafschaft Mindelheim, und Carl VI. beschenkte im Jahre 1727 den Fürsten Menzikof, welcher ihm die Verlobung seiner Tochter mit Peter II. von Russland bekannt machte, die zu einem Fürstenthume erhobene Grafschaft Cosel.

Weniger selten ist die Erhebung auswärtiger Gesandten in den Fürsten- oder Grafenstand u. s. w.

In der neuern Zeit tritt in den meisten Fällen die Ertheilung der Ritterorden an die Stelle der früher häufigeren Geschenke.<sup>b)</sup> Dass letztere übrigens oft sehr bedeutend gewesen, erhellt aus zahlreichen Beispielen; so heisst es u. a. in einem Schreiben aus Berlin vom 12. März 1791: „Unser aus dem Lager des Grossveziers zurückgekommener Gesandte, Graf v. Lusi, ist von dem Grossherrn sehr reichlich beschenkt worden. Er soll 10,000 Stück Ducaten und sein Secretär 2000 Stück erhalten haben.“<sup>c)</sup>

Auch wenn Gesandte z. B. einen vortheilhaften Tractat zu Stande gebracht, oder eine besonders freudige Nachricht überbracht hatten, gab man ihnen nicht selten besonders grosse Geschenke; so erhielten z. B. die vier schwedischen Commissarien, welche im Jahre 1727 die schwedische Accessions-Acte zu dem hannöverischen Tractat unterzeichnet hatten, von dem französischen und englischen Hofe 40,000 Thaler.

Ausserdem wurden auch zuweilen die gewöhnlichen Abschieds-Geschenke erhöht, wenn der Gesandte sich der besondern Gunst des Souveräns zu erfreuen hatte. Der niederländische Ambassadeur de Dieu erhielt im Jahre 1746 von der Kaiserin von Russland neben dem gewöhnlichen Geschenke von 8000 Rubeln, einen Brillant-Ring von 7000, und eine goldene mit Brillanten besetzte Tabatiere von 2000 Rubeln an Werth.

Sogenannte Affections-Präsente müssen stets als ein Beweis des besondern Wohlwollens angesehen werden. Als Lord Carteret, welcher seit dem Jahre 1720 zur Herstellung der Ruhe, während seiner Mission am Dänischen Hofe, viel beigetragen hatte, die Abschieds-Audienz erhielt, übergab ihm König Friedrich IV. den Degen, welchen er trug, mit den verbindlichen Worten: „*puisque Mr. l'Ambassadeur a rétabli la paix entre Nous et la*

**Couronne de Suède, Nous n'avons pas plus besoin de l'épée, ainsi Mr. l'Ambassadeur voudra bien de recevoir celui-ci de Nos mains pour se souvenir de Nous.**“ Im Jahre 1730 erhielt der römisch-kaiserliche Gesandte in Russland, Graf Wratislaw, von der Kaiserin den Andreas-Orden, und zwar dieselbe Ordenskette, welche der verstorbene Zar Peter II. getragen hatte, deren Werth man auf 25,000 Rubel schätzte. Ludwig XIV. von Frankreich beschenkte zuweilen die fremden Gesandten mit Exemplaren der im Louvre gedruckten kostbaren Werke.

Die Geschenke des Papstes an Gesandte pflegen in Agnus Dei und kleinen Reliquien zu bestehen. Es gibt indessen auch Beispiele, dass der Papst Gesandten, welche er besonders auszeichnen wollte, den ganzen Leichnam eines Heiligen verehrte. So erhielt z. B. der französische Botschafter zu Rom, Herzog v. Crequi bei seiner Abreise den heiligen Ovidius, an dem ihm indessen so wenig gelegen war, dass er ihn bei seiner Rückkehr nach Frankreich den Kapuzinern à la place Louis le Grand schenkte, welche indessen bei näherer Untersuchung fanden, dass dieser Heilige zwei linke Füße gehabt. <sup>d)</sup>

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 498.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 531 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 131, 432 u. f.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 209, 210.

F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 104 u. f.

Mémoires et négociations du Chevalier d'Eon, p. 96.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 127.

Auch die Gemahlin des Gesandten und die Legations-Secretäre erhalten zuweilen Geschenke.

b) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 109.

c) Vergl: Politisches Journal, 1791, Bd. I, S. 271.

d) Vergl: Quintessence des nouvelles historiques et politiques de l'an 1728, nr. 88.

## §. 181.

Es können Fälle eintreten, dass einem Gesandten so viele ausserordentliche Höflichkeit und Gunstbezeugungen erwiesen wer-



den, dass dies dem Souverän desselben auffallen und ihn zu dem Glauben bringen muss, dass dies nicht aus so grosser Achtung gegen ihn, den Souverän, selbst, sondern aus irgend einer unlautern Nebenabsicht geschehe. Es gibt deshalb manche Verbote und Beschränkungen bei der Annahme solcher Geschenke. So wurde z. B. in den Vereinigten Niederlanden am 10. August 1651 die Verordnung erlassen, dass allen an auswärtige Höfe abgeordneten Gesandten verboten sey, directe oder indirecte Geschenke irgend einer Art anzunehmen. Ein gleiches Verbot bestand früher in Venedig, und wurde später auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erlassen.<sup>a)</sup> Durch nichts bestätigt ist indessen folgende Notiz, welche der Marquis von Custine hinsichtlich der russischen Gesandten gibt:<sup>b)</sup> „Karamsin erzählt, dass die Reisenden im 16. Jahrhundert erzählten, dass der Zar seinen Gesandten die Kostbarkeiten abnähme, welche sie aus dem Auslande mitbrächten. So musste der Fürst Yaroslowsky bei seiner Rückkehr aus Spanien alle Goldarbeiten, Halsbänder, kostbaren Stoffe und silbernen Geschirre, welche der Kaiser und der Erzherzog Ferdinand ihm geschenkt hatten, an den Schatz abgeben.

a) Vergl: A. Kluit, *primae lineae historiae federum Belgii federati*, Tom. II, p. 570.

J. J. Moser, *Beiträge u. s. w. Thl. IV*, S. 482.

F. C. v. Moser, *kleine Schriften u. s. w. Bd. I*, S. 136 u. f.

G. F. de Martens a. a. O. Tom. II. p. 369.

b) Marquis v. Custine, *Russland im Jahre 1839*. Aus dem *Französischen von A. Diezmann (Leipzig, 1843.) Bd. I*, S. 179.

## §. 182.

Inwiefern es zweckmässig sey, dem Gesandten die Annahme von Geschenken zu gestatten, oder dieselbe zu untersagen, hängt von den Umständen ab.<sup>a)</sup> Jedenfalls ist es zu hart, wenn Pinheiro-Ferreira (Note 53 zu de Martens *précis du droit des gens etc. Tom. II*, p. 369) die Geschenke an Gesandte durchaus verdammt, indem er sagt: „Il n’y a rien dans ce §. qui ait besoin d’une observation spéciale, sinon ce qui concerne l’usage des présents qu’on fait presque partout aux ministres lors de leur départ.

L'idée de présens obligés est tellement repoussante et même contradictoire, elle présente quelque chose de si fort incompatible avec la dignité et l'indépendance d'un envoyé à une cour étrangère, qu'on a raison d'être surpris qu'un pareil usage ait pu surmonter les répugnances qu'il a dû nécessairement réveiller dans l'esprit d'un grand nombre d'hommes d'un caractère élevé qui ont été dans la nécessité de s'y soumettre. Il n'y a que le bon sens du républicanisme américain qui ait su défendre à ses envoyés d'accepter des présens, en épargnant à ceux des puissances européennes accrédités auprès du gouvernement de l'Union l'humiliation de devoir en accepter à leur tour.“ F. v. Kölle sagt dagegen: b) „dass man dem Gesandten ein Geschenk gibt, der bei uns beglaubigt war, oder eine Unterhandlung glücklich mit uns beendigt hat, ist sehr löblich. Gerade durch die Aussicht auf diese Zuthat wird die gehörige Sanftheit, der möglichst gute Glaube, kurz die Richtung zu Frieden und Einigkeit erhalten, deren Abwesenheit kaum jemals juridisch erwiesen werden kann, aber so oft das gute Vernehmen gestöhrt hat. Wer seinen Vortheil wahrnehmen will, lasse es nicht an gewichtigen Geschenken fehlen. Sie sind dem Lebemann willkommen wie dem Geizigen, dem Stolzen so sehr wie dem Eiteln. Gegen keinen Hof war das diplomatische Corps so ungemein höflich, wie gegen den portugiesischen.“

a) Die Erlaubniss, von einem fremden Souverän Orden anzunehmen, pflegt, namentlich in den neueren Zeiten, einem Gesandten nicht leicht verweigert zu werden.

b) Betrachtungen über Diplomatie, S. 315.

Vergl. auch: A. Reumont a. a. O. S. 488 u. f.

### **C. Geschenke von Souveränen an ihre eigenen Gesandten.**

#### §. 183.

In derselben Art finden auch Geschenke der Souveräne an ihre eigenen Gesandten bei fremden Höfen Statt, oft auch andere Gnadenbezeugungen und besondere Belobungen bei klug und glücklich ausgeführten Geschäften. \*)

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 195 u. f.

**B. Geschenke von Gesandten an Souveräne, bei denen sie beglaubigt sind.**

§. 184.

Dass Geschenke der Gesandten an Souveräne, bei denen sie accreditirt, üblich sind, gehört zu den seltensten Fällen, und dürfte in der neuesten Zeit kaum mehr vorkommen. Jedoch war es z. B. vor noch nicht langer Zeit gebräuchlich, dass die bei der Pforte beglaubigten fremden Gesandten, wenn sich der Sultan in die Nähe ihres Sommeraufenthalts, Bujukdere, begab, diesem Aufsätze von Confituren überreichen liessen und sich dabei an Eleganz gegenseitig zu übertreffen suchten.

Ebenso schickten sie, wenn der Sultan bei einem seiner hohen Staatsbeamten speisete, Tags zuvor das erforderliche Zuckerwerk dahin, und auch dies verursachte wegen der Begierde einander zu übertreffen und ihrem Hofe Ehre zu machen, grössere Kosten als man bei einem so geringfügigen Gegenstande glauben sollte. Es geschah dies indessen selten, da ohnediess schon seit einer Reihe von Jahren der Sultan nicht leicht ausserhalb seines Palastes zu speisen pflegt.

Früher gaben die Gesandten auch zuweilen der Sultanin, dem Grosswessier u. s. w. Geschenke.<sup>a)</sup>

Ausserdem dürfen Geschenke einem Souverän von einem Gesandten nur in ganz besonderen Fällen und mit Beobachtung der grössten Delicatesse angeboten werden, und es muss deren Annahme stets als eine besondere Auszeichnung betrachtet werden.

Häufiger kommen Geschenke von Gesandten an die Armen des Orts, an milde Stiftungen u. s. w., bei Gelegenheit eines für den Souverän, bei welchem sie accreditirt sind, eingetretenen erfreulichen Ereignisses oder einer von ihm abgewendeten Gefahr vor. So schenkte erst im Jahre 1846 Sidi Ben Agad, der tunesische Gesandte zu Paris, der katholischen Geistlichkeit der Magdalenenkirche 10,000 Franken, um sie, als einen Beweis seiner Freude über die glückliche Rettung des Königs der Franzosen bei dem gegen dessen Leben verübten Attentate, unter die Armen zu vertheilen.

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 149.

#### IV. Gehalt des Gesandten.

##### §. 185.

Der Gesandte muss durch seine Besoldung (appointment) in den Stand gesetzt werden, nicht nur seinen und der Seinigen Unterhalt, sondern auch die von seiner Stellung unzertrennlichen nothwendigen und gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten.<sup>a)</sup> Häufig waren indessen von je her die Klagen der Gesandten, dass ihr Gehalt nicht ausreiche, wenn sie ihrem Stande gemäss leben wollten, sie müssten ihr eigenes Vermögen opfern, oder in Schulden gerathen, wenn sie ihren Souverän auf die von ihnen verlangte Weise repräsentiren sollten. A. Reumont sagt:<sup>b)</sup> „Mancher Diplomat mag panier percé gewesen seyn und noch seyn, im Allgemeinen aber unterliegt es keinem Zweifel, dass die diplomatische Laufbahn die kostspieligste von allen und dass der äussere Glanz, den sie gewährt, mit zahlreichen Uebelständen verbunden ist. Es ist von je her so gewesen, ja es ist viel schlimmer gewesen, wenn auch in unsern Tagen sparsame Kammern in constitutionellen Staaten die Gehalte so beschnitten haben, dass kaum das Nothwendigste geblieben ist. Vielleicht ist's nirgend übler angebracht, um so mehr wenn man bedenkt, wie gering im Grunde die Summe ist, die man auf diese Weise erübrigt, im Vergleich mit den Nachtheilen, die für die Geschäfte sich ergeben können, wenn ein Diplomat wegen Mangels an Mitteln den äussern Anforderungen nicht zu entsprechen vermag, die an ihn gestellt werden. Sonst fehlt es in unserer Zeit wenigstens nicht an Candidaten zu diplomatischen Posten. Früher war es anders.<sup>c)</sup> Viele, welche mit Missionen beauftragt wurden, wollten die Ehre gar nicht annehmen, und waren sie einmal von einer solchen zurückgekehrt, so baten sie himmelhoch, man möge sie doch künftig mit ähnlichen Auszeichnungen verschonen.“ Im Jahre 1271 sah der grosse Rath zu Venedig sich veranlasst, im Weigerungsfalle eine Geldstrafe zu verordnen. Im Jahre 1280 bestimmte er, nur eine schwere Krankheit könne einen gültigen Entschuldigungsgrund abgeben. Endlich im Jahre 1360 wurde verordnet, dass solche, welche die Wahl angenommen, dann aber abzureisen sich weigerten, ein Jahr lang weder ein Amt bekleiden noch ein Benefiz beziehen sollten.

In der neueren Zeit sind jedoch von den meisten Staaten die Besoldungen der Gesandten so reichlich festgesetzt, dass dieselben, wenn letztere sich nicht unnützer Verschwendung und übertriebener Prunksucht hingeben, zur Bestreitung eines standesgemässen Aufwandes hinreichen.

a) Vergl: Greg. Leti a. a. O. Part. VI, p. 102, 103, 108. („Salari degli Ambasciatori.“)

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 499.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 275.

Ph. Jos. v. Rehfuës, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 62.

b) Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse u. s. w., in F. v. Raumer's histor. Taschenbuche, 1841, S. 491.

c) Auch Nic. Machiavelli, der, ohne Vermögen, vielfach zu ausserordentlichen, wenig lucrativen Sendungen gebraucht wurde, erhebt in seinen Depeschen vielfache Klage über zu geringe Besoldung, z. B. in folgendem Berichte aus St. Pierre le Montier, vom 5. August 1500, (A. Reumont a. a. O. S. 493): „Ew. Herrlichkeiten wissen, welches Gehalt mir bei meiner Abreise aus Florenz bestimmt ward, und welches dem Francesco della Casa. Vielleicht glaubt man, die Angelegenheiten würden sich so gestalten, dass ich weniger Auslagen hätte als er. Dem ist indessen keineswegs der Fall. Da wir Sr. allerchristlichste Majestät zu Lyon nicht getroffen, haben wir gleichmässig mit Pferden, Dienern und Kleidungsstücken uns versehen müssen, und so folgen wir dem Hofe mit denselben Unkosten, ich wie er. Demgemäss scheint es mir jedem menschlichen und göttlichen Rechte zuwider, dass wir nicht dasselbe Einkommen beziehen sollen. Dünkt es Euch aber, dass die Kosten, die ich Euch verursache, überhaupt zu hoch sind: so meine ich, dass entweder mir mit Recht zukommt, was Ihr dem Francesco gebet, oder dass die zwanzig Ducaten, die Ihr mir monatlich zahlt, ganz weggeworfen sind. Wäre letzteres der Fall, so bitte ich Ew. Herrlichkeiten mich abzurufen. Wenn nicht, so bitte ich Euch Sorge zu tragen, dass ich mich nicht zu Grunde richte, oder zum mindesten, dass für die Schulden, die ich hier mache, dort ein Credit offen stehe. Denn ich versichere Euch, dass ich bis jetzt vierzig Ducaten von dem Meinigen ausgegeben und meinem Bruder aufgegeben habe, mehr denn siebenzig für mich zu zahlen.“

Ein anderer Gesandter klagt im Jahre 1529 (A. Reumont a.

a. O. S. 497), dass seine gewöhnliche Besoldung nur hinreiche, den Unterhalt seiner Pferde zu bestreiten.

Vergl. auch: G. F. Pagnini della Decima e di altre gravezze dal Comune di Firenze (Lucca, 1765) Tom. I, p. 128.

Der Chevalier d'Eon beklagt sich öfters, dass man ihm keine seinem Charakter angemessenen Einkünfte anweise.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 57.

Noch unbedeutender war die Besoldung der Gesandten in den ältesten Zeiten, vergl. z. B. über den Sold der Gesandten bei den Atheniensern:

Heinr. Hase, classische Alterthumskunde. — Griechische Alterthümer. 2. Bändchen (Dresden, 1828. 8.) S. 99.

### §. 186.

Es wird bei der Bestimmung des Gehalts auf die Rangclassen gesehen, zu welcher der Gesandte gehört, da, wie bereits erwähnt, von einem Botschafter ein grösserer Aufwand verlangt wird, als von den Gesandten der zweiten oder dritten Classe. Ferner wird dabei die Dauer der Gesandtschaft (s. oben) berücksichtigt, und namentlich kommt es bei Bestimmung der Kosten, welche für eine Mission verwendet werden sollen, darauf an, ob sie eine Ceremoniel- oder Geschäfts-Gesandtschaft ist. Dies alles kann jedoch noch keine Regel begründen, sondern jeder Hof hat bei der Bewilligung eines höheren oder geringeren Gehaltes seine eigenen Grundsätze und Gewohnheiten, welche indessen durch Rücksichten auf die Person des Gesandten, auf den Ort, \*) wohin er geht und oft auch auf die finanziellen Verhältnisse des absendenden Staates vielfach modificirt werden. In F. C. v. Moser's kleinen Schriften u. s. w. Bd. I, S. 212—245 finden sich zahlreiche specielle Nachrichten über den Gebrauch der einzelnen Höfe in der Ansehung des Gehalts der Gesandten. <sup>b)</sup> Man ersieht aus denselben, dass manche Nationen in den zum äusserlichen Pompe gehörigen Dingen einen eignen und fast asiatischen Luxus gezeigt haben, wie z. B. die älteren russischen, portugiesischen, spanischen, neapolitanischen und englischen Gesandtschaften beweisen.

Bei anderen findet man dagegen die Besoldung ihrer diplomatischen Agenten sehr kärglich zugemessen.

a) Sowohl hinsichtlich der dortigen Preise der Lebensbedürfnisse u. s. w., als auch in Betreff der Etiquette, welche die Gesandtschaften an diesem Hofe prächtiger ausgerüstet erfordert, als an jenem.

b) Vergl. auch: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 502 u. f.

#### §. 187.

Obgleich es, wie erwähnt, bei der Bestimmung der Besoldung eines Gesandten wesentlich auch darauf ankommt, zu welcher Rangklasse derselbe gehört, so wird doch nicht selten in dem Falle, dass man ihm einen höheren Charakter beilegt, zugleich ausdrücklich festgesetzt, dass sein Gehalt deshalb nicht erhöht werden solle. Als z. B. im Jahre 1715 dem niederländischen Envoyé extraordinaire am spanischen Hofe, Grafen Ripperda der Charakter eines Botschafters beigelegt wurde, hiess es in der dies bestimmenden Resolution ausdrücklich: „Ce sera cependant avec cette reserve, que ce tout sera sans aucune nouvelle charge pour l'état.“)

a) Vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. IX, p. 133.

#### §. 188.

Was den Fonds betrifft, aus welchem die Besoldungen der Gesandten zu bestreiten sind, so kann darüber in der gegenwärtigen Zeit nicht leicht ein Zweifel entstehen, da hierüber die Verfassung eines jeden Staats das Nöthige bestimmt. Früher kam jedoch diese Frage wegen der in dieser Beziehung in mehreren Staaten bestehenden eigenthümlichen Einrichtungen öfter zur Sprache. So war z. B. in den Vereinigten Niederlanden die Provinz Holland verbunden, für die Besoldung eines Gesandten an den französischen Hof zu sorgen, weshalb ihr auch in der Regel eine vorzügliche Stimme bei der Ernennung desselben eingeräumt wurde. \*)

a) Vergl: de Lamberty, mémoires etc. Tom. IX, p. 46.  
Pachner's Sammlung der Reichsschlüsse u. s. w. Thl. I, S. 377, 451.

## §. 189.

Die Auszahlung und Berechnung des Gehaltes eines Gesandten kann jährlich, vierteljährlich, monatlich, auch wohl wöchentlich oder durch Diäten geschehen. Auch wird zuweilen, zur Bestreitung der beim Beginne der gesandtschaftlichen Functionen vorkommenden aussergewöhnlichen Ausgaben, eine gewisse Summe im Voraus gezahlt und nachher bei den bestimmten Terminen in Abrechnung gebracht. Es kann übrigens die Zahlung sowohl durch b a a r e Sendungen als durch W e c h s e l geschehen.“)

a) Beispiele s. in: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. I, S. 254 u. f.

## §. 190.

Eine allzu geringe oder unordentlich gezahlte Besoldung kann eben so, wie unzeitiger Geiz eines Gesandten dazu beitragen, das Ansehen zu schmälern, welches er in seiner Stellung behaupten soll. Graf Oxenstierna erzählt davon in der ihm eigenen lebhaften Weise folgendes Beispiel: „J'ai connu à cette même cour un autre Ministre étranger, qui logea dans une gargote, croyant apparemment, que tout le mérite d'un Envoyé consiste à épargner quelques écus à son maître: il avoit loué deux chevaux d'un charretier pour son carrosse, quand il alloit en cour. On me disoit, qu'il y avoit quinze ans, qu'il fut dans le ministère et que sa livrée fut de même date. Il avoit l'air d'une perche, la tête d'un brochet et la voix de la flûte d'un orgue cassé: enfin un vrai vilain longissimus Andreas. Je finis par lui, car il me parut le Postscriptum de tous les Envoyés, que j'aie vu.“)

a) Recueil de Pensées du Comte J. O. sur divers sujets, (à Francfort sur le main, 1721, 4 tom. 8.) Tom. II, p. 39.

## §. 191.

Der Namen eines Gehaltes bezeichnet zwar im Allgemeinen schon hinreichend, welche Ausgaben davon bestritten werden



sollen. Welche besonderen Kosten darunter nicht mitbegriffen sind, kann, bei dem in dieser Hinsicht sehr verschiedenen Gebrauche der Höfe, nicht in eine Regel zusammengefasst werden. Einige Ausgaben, für welche dem Gesandten eine besondere Vergütung bewilligt zu werden pflegt (d. h. wenn ihm nicht ausdrücklich für die ganze Gesandtschaft ein Gewisses ausgeworfen ist) sind folgende:

1) Die sogenannten ausserordentlichen Ausgaben, unter welcher allgemeinen Rubrik alle folgenden enthalten zu seyn pflegen. — Dieser Aufwand wird indessen von dem Gesandten zuweilen auch wohl aus eigenen Mitteln bestritten. <sup>a)</sup>

2) Die Equipage. Er erhält sodann zur Anschaffung und Unterhaltung derselben eine bestimmte Summe, oder, jedoch seltener, das dazu Nöthige aus den Marställen u. s. w. seines Souveräns. <sup>b)</sup>

3) Reisekosten, sowohl der Hin- und Rückreise, als auch anderer ausserordentlicher Reisen, z. B. bei Begleitung des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist u. s. w. <sup>c)</sup>

4) Die Kosten des feierlichen Einzuges, wo ein solcher üblich ist. <sup>d)</sup>

5) Die Ausgaben für die Wohnung und deren angemessene Unterhaltung. <sup>e)</sup>

6) Die Kosten für einen besonderen Marstall, d. i. jedoch selten. <sup>f)</sup>

7) Die Ausgaben für das gesammte Gefolge. <sup>g)</sup>

8) Die Kosten für eine eigene Capelle, wo es erforderlich ist, dass eine solche von dem Gesandten gehalten wird. <sup>h)</sup>

9) Ausgaben für ausserordentliche Geschenke, welche er auf Befehl seines Hofes, einem alten Herkommen gemäss, oder sonst zur Ehre und im Interesse seines Souveräns machen muss. <sup>i)</sup>

10) Ausgaben für Gallakleider, wie sie namentlich in älteren Zeiten häufig vorkamen. <sup>j)</sup>

11) Unkosten für Gastmähler und andere Feste u. s. w., welche der Gesandte bei besonderen Gelegenheiten auf ausdrücklichen Befehl seines Hofes gibt. <sup>k)</sup>

12) Kosten der Trauer, welche ein Gesandter auf Befehl seines Hofes anlegt. <sup>m)</sup>

13) Verlust an Geldsorten, welche ihm übersandt sind. <sup>n)</sup>

**14) Geheime Ausgaben, welche zuweilen der Zweck der Gesandtschaft mit sich bringt. \*)**

Bei Gelegenheit der Berechnung solcher ausserordentlichen Ausgaben sind besonders in früheren Zeiten zwischen dem Souverän und dem Gesandten nicht selten Missbelligkeiten, ja wohl gar förmliche Prozesse, entstanden. P)

Es gibt auch Beispiele, dass zur Entschädigung für den ungewöhnlichen Aufwand, welchen ein Gesandter im Interesse seines Hofes bei einer besonderen Gelegenheit gemacht hat, demselben ausserordentliche Jahrgelder bewilligt worden sind. So erhielt im Jahre 1774 der französische Botschafter am sardinischen Hofe, Baron v. Choiseul, eine Pension von 6000 Livres, um ihn wegen der bedeutenden Kosten zu entschädigen, welche er bei der Vermählung des Grafen von Artois aufgewendet hatte. q)

a) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 268—270.  
de Lamberty, mémoires etc. Tom. XI, p. 64.

Im Jahre 1798 schrieb das französische Directoire exécutif an das Conseil des cinq cents: „Gardons nous de placer les agens extérieurs entre la pénurie et la séduction.“

Vergl: Le Rédacteur, du 13. Brumaire an VII.  
G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle u. s. w. Bd. II, S. 373.

b) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 270—273.  
de Lamberty a. a. O. Tom. VIII, p. 193.

Monatlicher Staatsspiegel, 1700, December, S. 81.

c) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 273—276, 282—284.

d) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 277.

e) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 278.

f) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 278, 279.

g) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 279—281.

h) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281.

i) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281.

k) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281.

l) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 281, 282.

Im Jahre 1638 wurde den venetianischen Gesandten streng verboten, grosse Gastmähler auf Staatskosten zu veranstalten.

Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 500.

m) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 284.

n) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 284, 285.

o) Vergl: Politische Unterhandlungskunst u. s. w.

S. 22 u. f., wo es u. a. heisst: „Auch muss ein geschickter Unterhändler durch geheime Geschenke und Jahresgelder gewisse Leute zu gewinnen suchen, die mehr Verstand als Glück haben, die die Kunst besitzen, sich an allen Höfen einzuschmeicheln und die er sehr vortheilhaft benutzen kann, wenn er eine gute Auswahl unter ihnen zu treffen versteht.“ — Eine Regel, welche nie in Bestechungen ausarten darf, die mit der Würde, welche der Gesandte durch sein Benehmen behaupten soll, unvereinbar sind.

p) Vergl: C. F. v. Moser a. a. O. S. 285—290.

q) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrechte, S. 60.

---

## Neunter Abschnitt.

### Vom Gefolge des Gesandten.

---

#### I. Im Allgemeinen.

##### §. 192.

Der Gesandte hat ein mehr oder weniger zahlreiches Gefolge. Dasselbe bestehet theils aus Personen, welche für den Dienst der Gesandtschaft angestellt sind, theils aus den Mitgliedern seiner Familie und denen, welche er in seine Privatdienste genommen hat.')

1. Zu den bei der Gesandtschaft Angestellten gehören vor Allem: die Gesandtschafts-Secretäre, Attachés, Gesandtschafts-Commis (employés) etc., so wie bei einigen Gesandtschaften (namentlich in Constantinopel) eigene Gesandtschaftskanzler (Justitiarien) dergleichen sich früher meistens in dem Gefolge der Botschafter befanden. Ferner nach Umständen: Kanzlei-Directoren, Kanzlisten, Dollmetscher und Uebersetzer (secrétaires interprètes), Déchiffreurs, Gesandtschaftsprediger (aumôniers d'ambassade), Aerzte, <sup>b)</sup> Gesandtschafts-Fouriere, Zahlmeister und Couriere.

Im Gefolge der Gesandten erster, hin und wieder auch zweiter Classe befanden sich, besonders in früheren Zeiten, namentlich bei Ceremoniel-Gesandtschaften, häufig auch Gesandtschafts-Cavaliere (gentilhommes d'ambassade) d. h. Personen von Stande, welche von dem absendenden Hofe, oft ohne Besoldung,

förmlich bestallt sind, um Ehrendienste bei der Gesandtschaft zu verrichten und derselben noch einen grösseren Glanz zu verschaffen. Sie werden in der Regel den Legations-Secretären gleich behandelt und pflegen denselben auch in den Geschäften zu assistiren. Nur bei Botschaftern kommen zu demselben Behufe auch eigene Gesandtschafts-Marschälle und Gesandtschafts-Pagen oder Edelknaben vor.<sup>c)</sup> Letztere sind auch zuweilen von dem Gesandten angenommen und besoldet.

Militärisches Gefolge ist wenig mehr gebräuchlich,<sup>d)</sup> und können mit diesem Namen die etwa im Dienste von Gesandten der ersten Classe stehenden Heiducken, Schweizer oder Kammerhusaren nicht bezeichnet werden. Es kommt zwar zuweilen noch eine militärische Begleitung auf der Reise, so wie Sicherheits- und Ehrenwache an dem Orte der Residenz des Gesandten vor, dieselbe wird indessen von dem Souveräne angeordnet, bei welchem jener accreditirt ist. Beides findet sich besonders bei Gesandtschaften zu Friedens-Congressen mit der Pforte.<sup>e)</sup> Auch sind noch in der neuesten Zeit Beispiele vorgekommen, dass Gesandte bei ihrem Aufzuge zu Brautwerbungen und bei andern feierlichen Gelegenheiten eine militärische Begleitung erhalten haben.

2. Die Gemahlin des Gesandten und die übrigen bei der Person desselben sich befindenden Mitglieder seiner Familie gehören ebenfalls zu dem Gefolge des Gesandten, so wie

3) die von ihm in seine Privatdienste genommenen Hausofficianten und Diener.

Alle diese Personen, sogar wenn sie Unterthanen des fremden Staates, sind in der Exterritorialität des Gesandten selbst mitbegriffen, (s. unten).

In manchen Staaten ist es gebräuchlich, dass jeder Gesandte unmittelbar nach seiner Ankunft beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Verzeichniss der Personen seines Gefolges einreicht, und später von Zeit zu Zeit die Veränderungen dort bekannt macht. Auch kann der fremde Staat einer übertriebenen Vermehrung des Personals Grenzen setzen, wie dies schon hinsichtlich der churfürstlichen Wahlgesandtschaften durch die goldene Bulle geschah.

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de comitibus legatorum, in dessen: tract. de foro legatorum, c. XV.

J. J. Moser, Thl. III, S. 134.

J. J. Moser, Thl. III, S. 146.

de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 197.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 154.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 304 u. f.

b) Eigene Aerzte sind nur selten bei den Gesandtschaften angestellt.

c) Vergl: de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 200.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 136.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 150.

Schmalz a. a. O. S. 91.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 63.

Der französische Botschafter auf dem Wahltage zu Frankfurt im Jahre 1741, Marschall de Bellisle, hatte gegen vierzig Gesandtschaftscavalieri, eine grosse Menge Hausofficianten u. s. w. in seinem Gefolge.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 53.

d) Jedoch hatte z. B. der im Jahre 1817 von Russland nach Persien gesandte ausserordentliche Botschafter, General Yermaloff, ein besonders zahlreiches und glänzendes Gesandtschafts-Personale, eine starke militärische Begleitung und ein grosses Privatgefolge.

e) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 142. Thl. IV, S. 114 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 117, 207, 306.

## II. Von Gesandtschafts-Secretären.

### §. 193.

Die Gesandtschafts-Secretäre (Secrétaires d'ambassade, Botschafts-Secretäre, bei Gesandten der ersten Classe, — Secrétaires de légation bei Gesandten der zweiten oder dritten Classe) werden, ebenso wie die Gesandten, von ihrem Souverän angestellt und besoldet. Je nach dem Range oder der Art und dem Umfange der Verrichtungen und Geschäfte einer Gesandtschaft richtet sich die Zahl der bei derselben angestellten Gesandtschafts-Secretäre, denen häufig der Titel eines Legationsrathes verliehen wird. \*)

Bei den päpstlichen Nuntiaturen oder Internuntiaturen werden

sie gewöhnlich Auditoren (Auditeurs de nonciature, **auditores nunciaturae, datarii, subdatarii**), genannt. Dieselben nehmen zuweilen, wenn sie bei Abwesenheit eines Nuntius interimistisch dessen Stelle versehen, den Titel Internuntius an, was indessen auch öfters Widerspruch gefunden hat.<sup>b)</sup>

- a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XIII.  
 de Vattel a. a. O. T. II, Liv. IV. ch. IX.  
 Sarraz du Franquesnay a. a. O. L. I, ch. XI.  
 de Bielfeld a. a. O. Tom. II. p. 198. p. 86.  
 J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 155.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 305.  
 Schmalz a. a. O. S. 89.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)  
 Tom. II, p. 64.  
 A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 360.  
 B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 110.
- b) Vergl: de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 199.  
 Dictionnaire de jurisprudence, v. Auditeur.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 306.

### §. 194.

Von mehreren Regierungen wird eine zweifache Rang-kategorie der Legations-Secretäre angenommen (*premiers et seconds secrétaires d'ambassade, — de légation*). Es geschah dies zuerst von Frankreich, nachher folgten mehrere andere Höfe, namentlich Russland und England, diesem Beispiele. Wie bereits erwähnt fungiren die Gesandtschafts-Secretäre in Abwesenheit des Gesandten häufig als Geschäftsträger, es kommt aber allein bei den grossbritannischen Missionen vor, dass der erste Gesandtschafts-Secretär in diesem Falle auch zuweilen den Titel eines bevollmächtigten Ministers erhält. Ausserdem sind zuweilen den Gesandtschaften Gesandtschaftsräthe (*conseillers d'ambassade, — de légation*) zugeordnet, welche zwar von den Legations-Secretären, welche mit demselben Titel bekleidet sind, unterschieden werden müssen, indessen kein anderes Ceremoniel in An-

spruch nehmen können, als das der ersten Botschafts- oder Legations-Secretäre. \*)

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 112.

§. 195.

Obgleich, wie erwähnt, die Gesandtschafts-Secretäre ihre Ernennung, ebenso wie der Gesandte, von dem Souveräne selbst erhalten, und deshalb von Privat-Secretären, welche letzterer für seine Person in Dienste nimmt, durchaus verschieden sind, \*) so erhalten sie doch in der Regel keine besondere Instruction, sondern sind in dieser Beziehung an den Gesandten gewiesen. Es kann dies indessen geschehen, wenn der Gesandtschafts-Secretär allein oder hauptsächlich mit gewissen geschäftlichen Geschäften im Allgemeinen vorzugsweise durch ihn betreiben zu lassen u. s. w. So erhielt z. B. der Chevalier d'Eon, als er zum Legations-Secretär in St. Petersburg ernannt wurde, eine besondere Instruction, und als er in der gedachten Eigenschaft sich zum zweiten Male dorthin begab, ertheilte man ihm Abschriften von den Verhaltensbefehlen für den französischen Botschafter, so wie der Correspondenz des französischen Cabinets mit dem österreichischen Botschafter. b)

Ausserdem muss der Legations-Secretär, welcher bei Abwesenheit des Gesandten dessen Stelle vertreten soll (s. oben), entweder ausdrücklich auf die dem Gesandten gegebene Instruction verwiesen, oder es muss ihm eine eigene Instruction ertheilt werden. c)

a) Vergl: de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, S. IV.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 47, 293.

Ausserdem ist es bekannt, dass der Chevalier d'Eon, ohne Vorwissen des Gesandten, einen geheimen Briefwechsel mit seinem Souverän, Ludwig XV., unterhielt, was erst nach des letzteren Tode zur Kenntniss der dabei interessirten Personen kam.

c) Bei J. J. Moser a. a. O. S. 46, wird erzählt, dass die Vene-tianischen Legations-Secretäre, („welche bekanntlich viel



bedeutende Personen und Controleurs ihrer Gesandten seynd“), ihre besondere Instruction erhalten hätten.

### §. 196.

Real sagt, <sup>a)</sup> dass das Römische Ceremoniel den Gesandtschafts-Secretär mit gutem Grund unter die Zahl der öffentlichen Minister setze, da dieselbe Macht, welche den Gesandten bestelle, auch den Gesandtschafts-Secretär ernenne. Dieser sey nach seiner Art ein fürstlicher Minister, wie jener. Wenn er gleich von dem Gesandten Anweisungen annehme, so folge desswegen nicht, dass er nicht eben sowohl ein Minister des Fürsten, sondern nur, dass er ein solcher in etwas geringerem Grade sey, und dass ihm der Fürst entweder selbst unmittelbar, oder durch seinen Gesandten, so wie er es für gut befinde, seine Befehle ertheile. <sup>b)</sup>

a) La Science du Gouvernement etc. Tom. V, ch. I, S. IV.

b) Dieselbe Ansicht spricht de Vattel a. a. O. Tom. II, Liv. IV, Ch. IX aus: „Le Secrétaire de l'Ambassade tient sa commission du Souverain lui-même; ce qui en fait une espèce de Ministre public, qui jouit par lui-même de la protection du droit des gens et des immunités attachées à son état; indépendamment de l'Ambassadeur; aux ordres duquel il n'est même soumis que fort imparfaitement, quelquefois point du tout, et toujours suivant que leur maitre commun l'a réglé.“

### §. 197.

Die Gesandtschafts-Secretäre sind dazu bestimmt, den Gesandten bei allen gesandtschaftlichen Verrichtungen zu unterstützen, und zwar nicht allein bei schriftlichen Verhandlungen, sondern auch bei mündlichen Ceremoniel- und Geschäfts-erklärungen, Visiten u. s. w. Sie haben alsò dem Gesandten bei der Entwerfung der Noten und gesandtschaftlichen Aufsätze aller Art zu assistiren, Depeschen zu chiffiren und zu dechiffiren, für die Verwahrung und Verwaltung des Archivs Sorge zu tragen, Pässe zu visiren u. s. w. <sup>a)</sup>

Auf welche Weise ein Legations-Secretär etwa das Interesse seines Souveräns gegen Nachlässigkeit, Ungeschicklichkeit u. s. w.

des Gesandten zu schützen habe, kann weder eine Instruction, noch eine bestimmte Regel der Politik ihm vorschreiben. Schmalz sagt in dieser Beziehung: „die wahre Politik ist, überall nur in der reinen Absicht das Beste zu wirken, und wird durch Bescheidenheit Anmassung zurückhalten, durch Pflichtgefühl Muth geben, durch Sanftmuth Schonung suchen. Wer aber sich selbst und nicht das Geschäft sucht, muss überall Misslingen fürchten.“<sup>b)</sup>

Die Geschäfte der oben erwähnten, der Gesandtschaft etwa zugeordneten, Gesandtschaftsräthe werden in der Regel durch eine besondere Bestimmung und Instruction des sendenden Hofes bezeichnet, gewöhnlich aber übernehmen sie gemeinschaftlich mit den Legations-Secretären die Verrichtungen, welche diesen sonst allein obliegen.

Sowohl die Gesandtschaftsräthe als die Gesandtschafts-Secretäre werden dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. von dem Gesandten in der Regel persönlich vorgestellt, jedenfalls aber durch ein schriftliches Zeugniß ihrer Bestallung, welches sie selbst überbringen, bekannt gemacht. Dass sie häufig in Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Gesandten als Geschäftsträger bevollmächtigt werden, ist bereits oben erwähnt worden.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 155, 156.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 305.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 112, 113.

b) Das europäische Völkerrecht, S. 89.

J. J. Moser sagt (Versuch u. s. w. Thl. III, S. 94): „der Gesandte sey mehrmal nur der Zeiger an der Uhr, das Meiste komme dann auf einen ihm zugegebenen tüchtigen Legations-Secretär an.“

## §. 198.

Im Jahre 1778 wurde auf dem Reichstage zu Regensburg darüber gestritten, ob, wenn der Gesandte nicht anwesend, ein Legations-Secretär ein von ihm unterschriebenes Pro Memoria zu übergeben befugt und man solches anzunehmen schuldig sey.<sup>a)</sup> Wie dies gegenwärtig bei der Deutschen Bundes-Versammlung gehalten wird, s. unten.

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I.

p. 112: Quoique l'on ne conteste plus aujourd'hui dans un cas d'empêchement du ministre présent, au secrétaire d'ambassade ou de légation la faculté d'être admis aux conférences, et de présenter des mémoires ou notes signées par le ministre; on leur dispute quelquefois le droit d'être admis à toutes les fonctions du ministre, quand même ils auraient été préalablement légitimés comme chargés *ad interim* des affaires de la mission.“

### §. 199.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Legations-Secretäre, wie die Gesandten, ganz besonders unter dem Schutze des Völkerrechts stehen. <sup>a)</sup> Sie haben zwar keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ceremoniel, geniessen aber ausserdem die meisten der gesandtschaftlichen Vorrechte (s. unten). In der Regel werden sie jetzt auch dem Souveräne vorgestellt, während in früherer Zeit ihre Präsentationsfähigkeit von dem verschiedenen Hofgebrauche abhing. <sup>b)</sup>

a) de Réal la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. I, s. IV.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 306.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 360. Chr. Gotth. Ahnert erzählt a. a. O. Thl. I, S. 57, dass es als etwas Ausserordentliches betrachtet worden sey, dass im Jahre 1765 der königl. polnische und chursächsische Legationsrath, Herr Prasse, bei der Russischen Kaiserin Abschieds-Audienz erhalten.

## III. Von Gesandtschafts-Attachés.

### §. 200.

Bevor angehenden Diplomaten die Stelle eines Legations-Secretärs anvertrauet wird, werden sie häufig einer Mission als Gesandtschafts-Attachés beigeordnet und machen sich dort nach und nach mit den gesandtschaftlichen Verrichtungen bekannt. In mehreren Staaten <sup>a)</sup> wird ausserdem von denen, welche sich der diplomatischen Carrière zu widmen beabsichtigen, in der Regel eine gewisse Dienstzeit bei Justiz- und Verwaltungs-Be-

**h ö r d e n** verlangt. Für diejenigen, welche sich vorzugsweise für den Dienst bei den Gesandtschaften in Constantinopel u. s. w. bestimmen, ist namentlich in Russland und Oesterreich eine entsprechende sorgfältige Vorbildung angeordnet, wie denn auch überhaupt der Werth besonderer Institute zur Ausbildung künftiger Diplomaten nicht zu verkennen ist. Pinheiro-Ferreira<sup>b)</sup> sagt darüber u. a. Folgendes: „L'auteur qui paraît s'être occupé de cette matière avec le plus de détail, dans l'intention de donner à la diplomatie une forme d'enseignement scientifique, est M. Hellmuth Winter, savant professeur de l'université de Berlin, à en juger par le plan qu'il vient de publier de son ouvrage sur cet important sujet. Cependant cet écrivain, d'ailleurs si distingué, n'a pas évité le défaut essentiel que tous les plans antérieurs d'une école de diplomatie<sup>c)</sup> présentent en commun. Contents de montrer la nécessité de faire étudier aux élèves en diplomatie un cours de droit public interne et externe, tant positif que philosophique, ces écrivains se sont imaginé que, munis de ces connaissances théoriques, les élèves pourraient sur-le-champ les mettre en pratique, en passant des bancs de l'école aux légations en pays étranger. C'est une grave erreur. Les jeunes gens destinés à servir dans les missions diplomatiques doivent avoir servi auparavant, pendant quelque temps, dans les divers départemens de l'administration publique les plus propres à leur donner une idée complète de tous les différens ressorts dont elle se compose. Destinés à défendre un jour les intérêts du commerce de leur pays contre les exigences des nations étrangères, il faut qu'ils connaissent les besoins et les ressources de ce commerce. S'ils ne connaissent pas à fond l'organisation et la force de l'armée de terre et de mer chez eux, comment pourront ils traiter dans leurs négociations une foule de questions qui dépendent essentiellement de ces données? Etrangers à l'administration de la justice et des finances, ignorant jusqu'à quel point l'état peut compter sur ses ressources pendant la paix comme pendant la guerre, sur quelles bases pourront-ils asseoir les argumens qu'ils sont appelés à employer à l'appui de leurs propositions? En un mot, le diplomate qui n'aura pas ajouté des connaissances bien positives sur la statistique de son pays, aux connaissances théoriques de la science du gouvernement, ne sera qu'un médiocre diplomate.“

„C'est donc dans les bureaux des départemens administratifs

qu'il faut prendre ces jeunes gens destinés à être attachés aux légations étrangères. C'est dans les rangs plus élevés de ces mêmes départemens qu'il faut prendre les membres des différens degrés de la hierarchie diplomatique. Ainsi, après avoir servi quelque temps comme attaché en pays étranger, l'élève en diplomatie rentrera aussi pour quelque temps, dans un grade plus élevé, au département d'administration intérieure, d'où il aura été tiré; en sorte que, passant alternativement du service dans le pays à celui des légations étrangères, au moyen d'une promotion graduelle et fondée sur l'acquisition progressive de connaissances acquises dans l'une aussi bien que dans l'autre de ces deux carrières, le diplomate pourra rendre à son pays des services qu'on ne saurait espérer de ceux dont toute la science se borne à une stérile routine des cours, seules écoles de la diplomatie jusqu'à présent."

„Les commissions des agens diplomatiques sont ou transitoires ou permanentes. Les unes, aussi bien que les autres, ont pour objet de régler des rapports de commerce ou de politique entre les deux nations; mais les missions permanentes ont encore pour but de suivre les progrès de la civilisation chez le peuple où le diplomate établit sa résidence."

„Tous ces objets exigent évidemment dans les personnes qui en sont chargées un ensemble de connaissances statistiques proportionnées au rôle qu'elles ont à jouer dans la légation. Aussi ne faut-il pas croire que pour tirer tout le parti possible d'une mission permanente il suffise toujours de la confier à un ministre habile, même secondé par un secrétaire de légation, ainsi qu'on le pratique ordinairement. Sans doute que tous les pays ne méritent pas également la peine d'être étudiés dans leurs progrès, ou parce qu'ils n'en font guère, ou parce qu'ils en font de si lents, qu'on ne serait pas récompensé des frais qu'on ferait en y établissant une mission assez complète pour suivre la marche progressive de toutes les différentes branches de l'administration publique. Mais le principe, qu'il faut charger les missions diplomatiques de tenir le gouvernement au courant de tout ce qui se fera d'intéressant dans le pays relativement à l'organisation sociale, une fois reconnu en général, on en conclura aisément qu'il faut les composer d'un personnel qui, sans surcharger l'état d'une trop forte dépense, présente une réunion d'individus qui, sous la direction du chef de la mission, ex-

exploient, chacun dans sa partie, tout ce que le pays pourra offrir d'intéressant sous les différens rapports de la statistique.“

a) z. B. in Preussen.

b) G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 339—342 (note 25.)

c) Vergl: F. v. Külle a. a. O. S. 124: — „Man hat schon so Mancherlei versucht, warum ist man noch in keinem grossen Staate darauf gekommen, eine Diplomatenschule nach dem Muster der Mönchs-Noviziate oder wenigstens der Pflanzschulen für die Consulate des Morgenlandes anzulegen? Freilich würde diese Vorbereitung weniger bequem seyn, als das Zeitungslesen, Federschneiden und Pässe stempeeln der Elèves diplomatiques in den Ministerien. Diese Rücksicht mag vorzüglich hievon abgehalten haben; denn die Diplomatie war seither das Schooskind der Gewalthaber und daher gehörig verzogen. Man beachtete Familien-Verbindungen bei den Anstellungen zu häufig. Diese wirken störend in so vielfacher Hinsicht, dass ich einen der vorzüglichsten Diplomaten den Wunsch aussprechen hörte, man möchte lieber Knaben des Findelhauses als Protégés nachziehen. Die Genussucht, welche das Geschäft hinter Alles setzt, war selbst den guten alten Zeiten unbekannt, wo etwas Wicquefort, ein wenig Französisch und eine gut gepuderte Perrücke zum gewöhnlichen Diplomaten ausreichten.“

#### §. 201.

Nicht selten werden indessen auch andere Personen, und zwar nicht nur solche, welche vorzugsweise die diplomatische Carrière verfolgen, sondern auch andere Staatsbeamte, Militärs u. s. w., selbst höheren Ranges, der Gesandtschaft beigeordnet (attaché), um an deren Functionen für längere oder kürzere Dauer Theil zu nehmen, oder auch um, unter dem Schutze derselben, ihnen aufgetragenen besonderen Geschäften sich zu unterziehen. Dass diese Personen nicht in die Kategorie der oben erwähnten Gesandtschafts-Attachés gehören, bedarf keiner weiteren Erörterung.

### IV. Von Dollmetschern und Uebersetzern.

#### §. 202.

Dollmetscher und Uebersetzer (Secrétaires interprètes) werden besonders Gesandtschaften an die Pforte und an aussereuro-

päische Staaten beigegeben. Die Dollmetscher sind dazu verpflichtet, dasjenige, was bei einer Unterredung zweier, verschiedene Sprachen redender, Personen von der einen zur andern gesagt wird, verständlich zu machen.<sup>a)</sup> Im Orient, insbesondere in der Türkei, nennt man sie: Dragomans<sup>b)</sup> (drogmans, truchemens). Die Dollmetscher, deren sich die Pforte zu Unterredungen mit den fremden Gesandten bedient, sind fast immer Christen, in der Regel Griechen, und dies Amt hat ihnen nicht selten den Weg zu Hospodar- und anderen höheren Stellen gebahnt. Ausserdem hat dort jede Gesandtschaft ihre Dragomans. Wenn auch nicht bestritten werden kann, dass das Geschäft derselben ein unbedingtes Vertrauen auf ihre Person voraussetzt und von grosser Wichtigkeit ist, so ist es doch durchaus irrig, wenn man ihnen einen übergrossen Einfluss auf die gesandtschaftlichen Verhandlungen zuschreibt. Wenn also u. a. Taube, in seiner, überhaupt sehr oberflächlichen, Abhandlung von den fremden europäischen Ministern bei der Ottomanischen Pforte, sagt: „Nirgends ist leichter, als bei der Pforte einen Minister abgeben, alle Geschäfte werden von beeidigten Dollmetschern besorget, deren jeder Minister zwei, drei, auch wohl sechs hat; — der Minister nimmt dazu seine Landsleute und diese Dollmetscher werden von ihren Höfen gut besoldet; — Einer von ihnen muss täglich von Morgen bis Abend im Pallaste des obersten Wessiers seyn und dessen Befehle erwarten, alsdann stattet er seinem Minister Bericht ab, dessen Antwort er dem Wessier überbringt;“ so ist diese Behauptung grösstentheils unrichtig. Der Gesandte verhandelt mit dem Reis-Effendi, und schickt, wenn die Sache wichtig ist, den ersten Dragoman, in andern Fällen den zweiten oder dritten. Der Dragoman ist dabei, wie sich von selbst versteht, mit der genauesten Instruction versehen und darf die Gränzen derselben in keinem Falle überschreiten.<sup>c)</sup> Diese Art der Verhandlung hat ihren Grund in dem Gebrauche, dass der Gesandte selbst sich nur selten persönlich zu einer Verhandlung begibt, es müsste denn eine ceremonielle Zusammenkunft mit dem Grosswessier u. s. w. vorher bestimmt seyn. Auch die Legations-Secretäre begeben sich in der Regel nicht persönlich zu dergleichen Verhandlungen.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 136.  
J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 150.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 53.

G. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel, S. 413 u. f.

de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 200.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 157.

Schmalz a. a. O. S. 91.

J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 307.

b) Dies Wort ist abzuleiten aus dem Türkischen „Térdjuman“ oder dem Arabischen „Tordjeman, Trogman“ (von dem Zeitwort „targem,“ auseinandersetzen, übersetzen.)

Vergl: Du Cange, Gloss. ad script. med. et inf. graecitatis, Col. 330.

A. de Miltitz, manuel des consuls, Tom. I, Liv. I, chap. V, Sect. XIII (Turquie §. 4.), p. 525.

c) Man geht überhaupt in der neueren Zeit mit der Wahl der Dragomans vorsichtiger zu Werke, als es früher zuweilen geschehen seyn mag, wo man namentlich von den bei ihnen erforderlichen Kenntnissen oft nicht die glänzendsten Proben erhielt. So erzählt z. B. Bjoernstöhl in seinen morgenländischen Briefen, dass unter den vielen zu Constantinopel befindlichen Dragomans kaum fünf seyen, welche ein Mémoire an die Pforte richtig aufsetzen könnten, ohne einen türkischen Canzelisten zu Hülfe zu nehmen.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 56.

## V. Vom Gesandtschaftsprediger.

### §. 203.

Ein Gesandtschaftsprediger (aumônier) befindet sich in der Regel dann in dem Gefolge des Gesandten, wenn an dem Orte, wo er sich aufhalten soll, die Religion, zu welcher er sich bekennt, entweder gar nicht geübt wird, oder doch für den Cultus derselben daselbst eine Kirche nicht vorhanden ist. Die Gesandtschaft unterhält sodann eine eigene Hauscapelle. Die Rechte der Gesandtschaftsprediger sind hin und wieder durch eigene Verordnungen festgesetzt, so bestimmt z. B. das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten,\*) dass Gesandtschaftsprediger in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers haben.

a) Thl. II, Tit. XI, §. 549.



## VI. Von Courieren.

### A. Im Allgemeinen.

#### §. 204.

Der Gebrauch der Boten zur Versendung der Briefe ist geschichtlich allen nachfolgenden Einrichtungen von Postanstalten u. s. w. vorhergegangen. Bei den Römern werden häufig die Briefboten des Hauses, Tabellarien der Familie, erwähnt, so genannt von den hölzernen, elfenbeinernen, silbernen oder goldenen Tafeln, auf denen die Briefe geschrieben waren.<sup>a)</sup> Ungern nahm man Sklaven dazu, und in der Regel nur solche, welche die Wege kannten, treu in ihren Bestellungen und dabei des Lesens und Schreibens kundig waren. Man verlangte diese Eigenschaften deshalb von ihnen, damit sie dem Empfänger von diesen oder jenen Dingen, nach denen er eben fragen mochte, gehörige Auskunft geben konnten. Ein solcher Briefbote war der Dionysius des Cicero, der zugleich die Stelle eines Lehrers bei dem jungen Cicero vertrat.<sup>b)</sup> Erst in Ermangelung von Briefboten mit den genannten Eigenschaften nahmen die Römer andere Sklaven dazu, und merkten dies als etwas Ausserordentliches in den Briefen an. Ausser diesen Haus- und Familienboten hielten sich auch gewisse Gesellschaften von Pächtern öffentlicher Staatsgefälle, Kaufleuten u. s. w. eine Anzahl eigener Boten, welche den Namen Gesellschaftsboten führten und öffentlichen Schutz genossen.

a) Cicero ad fam. I. 2. ep. 7.

b) Cicero ad Att. I. 7. ep. 4, 7, I. 8. ep. 7. — Später hatte Cicero kein Zutrauen mehr zu dem Dionysius, der bestochen war, die Briefe erbrach, las und geflissentlich unrecht abgab oder wegwarf. Cicero ruft aus: „wo finde ich einen treuen Boten für meine Briefe u. s. w.“ (ad Att. I, 1, ep. 13.)

#### §. 205.

Couriere oder Eilboten sind Personen, welche der Souverän, dessen Gesandte, Minister, Generäle u. s. w. an einen

**fremden Hof, Gesandte, Minister u. s. w. zu eiliger Ueberbringung von Depeschen u. s. w. absenden.<sup>a)</sup>** Dieselben sind durchaus verschieden von einer Estafette, welche bei jeder Post wechselt und die den Courieren zustehenden Rechte (s. unten) nicht in Anspruch nehmen kann.

Der Gebrauch der Couriere zur Beförderung gesandtschaftlicher Depeschen hat sich bei allen Wechseln, denen die Einrichtung der Gesandtschaften unterworfen war, unverändert erhalten und die völkerrechtlichen Grundsätze über die ihnen zustehenden Befugnisse haben sich, unter mannichfachen Modificationen, mehr und mehr ausgebildet. Man pflegt indessen gegenwärtig nur in wichtigeren, oder besondere Eile erfordernden Fällen eigene Couriere abzuschicken, während dieses früher, wo von den Gesandten oft die geringfügigsten Ereignisse berichtet werden mussten, ungleich häufiger geschah.

A. Reumont sagt sehr richtig:<sup>b)</sup> „Wenn die Diplomaten im 19. Jahrhundert so viele politische Berichte zu schreiben hätten, wie die im 16., so würde man viel Geschrei und Klagen vernehmen. Aber in unsern Tagen nehmen die Zeitungen vielen Stoff weg, und sind auch nicht alle Nachrichten, welche sie geben, aus den besten Quellen geschöpft und manche Correspondenten nicht die tief eingeweihten Personen, wofür sie sich gerne ausgeben: manche officielle Neuigkeit gelangt durch ihr Medium schneller an das auswärtige Ministerium als durch die Depeschen der Gesandten. In den früheren Jahrhunderten aber war es anders und die Berichte enthielten genaue Auskunft über Alles, was in der Stadt oder dem Lande vorging. Aus den Instructionen ersahen wir schon, wie es den Gesandten zur Pflicht gemacht ward, beständig zu schreiben. Und dies thaten sie denn auch redlich. Waren es Missionen in italienischen Städten, so wurde auf den andern oder den dritten Tag Bericht erstattet. Im Auslande natürlich seltener und nach Massgabe der sich darbietenden Gelegenheiten. Ueber vierzehn Tage hinaus scheint man indess in keinem Falle gewartet zu haben.“ — — „Die Depeschen und die an die Abgesandten gerichteten Rescripte von Seiten der heimathlichen Behörden wurden entweder durch Couriere (Cavallari oder Fanti), nämlich reitende Boten, oder aber im 16. Jahrhundert durch die gewöhnliche Post befördert. Die Sendung eines Couriers

von Florenz nach Paris scheint 70 — 80 Scudi gekostet zu haben. In Frankreich benutzten die italienischen Gesandten die *poste royale*, wenn die Zeit des Abgangs derselben ihnen gelegen war. Häufig bedienten die Florentiner sich der Correspondenz der Handelshäuser und Wechsler, welche ziemlich lebhaft war, und trugen dann wohl die Hälfte der Kosten. Als Machiavell im Jahre 1500 in Frankreich war, sandte er seine Depeschen gewöhnlich an das Handlungshaus Dei zu Lyon, durch welches sie weiter befördert wurden.“ — — „Bei den Beförderungen durch Gelegenheit oder durch die Post wurde der nächstfolgenden Depesche jedesmal eine Copie der zuletzt gesandten beigelegt. Da so oft geschrieben wurde, drei bis vier Mal in der Woche, in einzelnen Fällen selbst täglich, und nicht immer Gelegenheit zur Absendung da war, so wurde auch wohl ein ganzes Packet auf einmal befördert. Die Art, wie dies geschah, und das Datum wurden jedesmal genau bemerkt.“ — — „Ganz zuverlässig war auch die Absendung von Courieren nicht. Waren ja doch die völkerrechtlichen Bestimmungen so wenig fest oder so wenig beachtet, dass Messer Paolo von Arezzo, welchen Clemens VII. im Jahre 1526 mit Aufträgen nach Frankreich und Spanien sandte, von Franz I. mit beinahe offener Gewalt festgehalten und erst dann frei gelassen ward, als von Rom lebhaftere Reclamationen eingingen u. s. w.“

a) Vergl: F. C. v. Moser kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 178 u. f. („der Courier, nach seinen Rechten und Pflichten.)

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 616 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 542 u. f.

de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159.

de Bielfeld a. a. O. Tom. II. p. 73.

Gottfr. Stieve, europäisches Hof-Ceremoniel u. s. w. S. 596 u. f.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 62.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 308.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 142.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 115.

b) Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse u. s. w., a. a. O. S. 481 u. f.

## B. Verschiedene Arten.

### §. 206.

Man unterscheidet ordentliche und ausserordentliche **Couriere**. Letztere werden abgesendet, sobald es das Bedürfniss erfordert, während die ersteren zu gewissen Zeiten an gewisse Orte gehen, wobei ihnen diejenigen Briefschaften, welche man nicht gern der Post anvertrauen will, mitgegeben werden.

Man nennt **Staats- oder Cabinets-Couriere** diejenigen, welche von dem Souverän selbst, oder doch mit dessen Vorwissen, mit der Ueberbringung von Depeschen u. s. w. an auswärtige Höfe und Gesandtschaften beauftragt und zu diesem Behufe in Pflicht genommen und besoldet werden.<sup>a)</sup>

Wo der Ausdruck: **Hof-Courier** gebraucht wird, ist derselbe in der Regel gleichbedeutend mit **Staats- oder Cabinets-Courier**; zuweilen werden jedoch **Hof-Couriere** diejenigen genannt, welche von einem Hofe zu dem Zwecke unterhalten werden, während seines Aufenthaltes in Lust- und Jagdschlössern, ihm die in der Residenz einlaufenden Briefschaften, die Depeschen der Collegien u. s. w. zu überbringen.

In der Türkei gehört zu den Aemtern, welche unmittelbar unter dem Kiaja Beg (Minister des Innern) stehen, das des Tatar Agassi, Tataren-Aga, des Chefs von ungefähr hundert **Staatscourieren**, welche insgemein „Tataren“ genannt werden.<sup>b)</sup>

Hin und wieder sind die **Staats- oder Cabinets-Couriere** durch eine besondere Amtskleidung, wenigstens durch einen Brustschild mit dem Wappen ihres Souveräns ausgezeichnet, und werden dann auch wohl **Schild-Couriere** genannt. Eine eigene Uniform haben dieselben namentlich da, wo sie zu einem besonderen Corps vereinigt werden, wie z. B. in Russland und Preussen die **Feldjäger**, welche militärisch organisirt sind und auch in Friedenszeiten neben andern **Staats-Courieren** fungiren.

**Feld- oder Armee-Couriere** nennt man diejenigen, welche vorzugsweise im Kriege gebraucht werden, um Befehle des Souveräns oder der höchsten militärischen Behörde an die bei der Armee befehligenden Generale u. s. w. zu überbringen.

Auch unterscheidet man Land- und See-Couriere.  
 Ausserdem sind, wo es das Bedürfniss erheischt, besondere  
 Couriere bei den Gesandtschaften angestellt. \*)

- a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 62.  
 J. L. Klüber a. a. O. Thl. I, S. 308, 309.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv.  
 éd. 1831) Tom. II, p. 143.  
 B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 117.

b) Sie unterscheiden sich sowohl durch ihre mehr auf das Reiten berechnete Kleidung, als durch ihre Kopfbedeckung. Diese besteht aus einem fingerhutförmigen Kalpak, dessen unterer Rand mit einem breiten Saume von Schaafpelz verbrämt ist.

Vergl: Jos. v. Hammer, des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze, (2 Thele., Wien, 1815. 8.) Thl. II, S. 108.

- c) Vergl: K. H. L. Pöhlitz a. a. O. S. 311, 312.

### C. Wahl des Couriers.

#### §. 207.

Die Wahl des Couriers richtet sich nicht nur nach der Wichtigkeit der Nachrichten, welche er überbringen soll, sondern auch nach der Beschaffenheit des Orts und anderen besonderen Umständen.

Ausser den erwähnten besonderen Staats- und Cabinets-Courieren, Feldjägern u. s. w. werden auch häufig andere Staatsdiener vom Civil- oder Militärstande, Hofbeamte, oder auch wohl Personen, welche nicht in Diensten stehen, als Couriere geschickt. \*) Namentlich kommt es nicht selten vor, dass man sich in besonders wichtigen Fällen der Legations-Secretäre oder Officiere von höherem Range dazu bedient. Im Jahre 1668 wurde sogar der portugiesische Resident im Haag von dem dortigen Botschafter dieser Krone als Courier nach Portugal abgesendet, um ein Project von grosser Wichtigkeit an den König Peter zu überbringen. b) Den preussischen Gesandten am russischen Hofe wurden früher die königlichen Depeschen stets durch Officiere über-

bracht, \*) gegenwärtig geschieht dies in der Regel durch Feldjäger, denen indessen auch der Officiersrang beigelegt ist, (s. oben.).<sup>d)</sup>

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 309.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, 117: —  
— „tantôt aussi des gens de confiance seulement, qui ne sont point employés du gouvernement, et que les passeports, qu'on leur remet, qualifient de courriers porteurs de dépêches.“

b) Vergl: Lettres, mémoires et négociations etc. du Comte d'Estrades, Tom. VI, p. 331.

— J. J. Moser sagt in seinen Beiträgen zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 182: „Ist aber der Inhalt einer zu überbringenden Nachricht mehr erfreulich als geheim, so nimmt man Cavaliers, Vettern eines Gesandten oder andere Personen von Verdienst dazu, oder auch sonst solche, denen man besonders gewogen ist und die man bei solcher Gelegenheit ein roth Röckchen verdienen lassen will u. s. w.“

c) Vergl: Mercure historique etc., 1750, p. 441.

d) Da, wie erwähnt, die Couriere theils besonders als solche an gestellt, theils aber die Verrichtungen derselben auch von anderen Personen versehen werden, so ist hiernach auch die Behörde, von der sie beaufsichtigt werden, verschieden. Es besteht darin selbst in Betreff der besoldeten ordentlichen Couriere an den Höfen eine höchst verschiedene Einrichtung. So standen dieselben am Röm. Kais. Hofe unter dem Obrist-Hofmeister-Stabe, in Frankreich längere Zeit unter dem ersten Minister, welcher in Befehlen, die in dieses Amt einschlugen, den dasselbe betreffenden Titel ausdrücklich mit führte, wie z. B. sowohl der Marquis de Louvois, als der Cardinal Fleury, neben ihren übrigen Titeln auch den eines „Grand-maître des Couriers“ hatten.

Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV. S. 183, 184.

Gegenwärtig stehen die Staats- oder Cabinets-Couriere gewöhnlich unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem sie in jedem Falle nach Bedürfniss zur Disposition gestellt werden, wenn sie, wie z. B. in Preussen, militärisch organisirt und also zunächst den Befehlen ihres Commandeurs untergeben sind. (Von der Aufsichtsbehörde über die Couriere in der Türkei s. den vorigen Paragraphen.)

**D. Von den Fällen, in denen Couriere abzuschicken sind, und den dabei anzuwendenden Sicherheitsmassregeln.**

§. 208.

In welchen Fällen es zweckmässig oder erforderlich sey, einen Courier abzuschicken, lässt sich durch keine allgemeine Regel bestimmen. Der Gesandte muss den Umständen gemäss beurtheilen, ob es nöthig sey, gewisse Nachrichten durch einen eigenen Courier zu übersenden, in keinem Falle aber unnöthiger Weise Aufsehen und Kosten verursachen. Callières sagt: \*) „Lorsqu'on a des avis importants à donner, il ne faut pas épargner la dépense des Couriers extraordinaires pour en diligenter et en assurer la reception; mais il ne faut pas aussi donner légèrement des avis mal sûrs par des exprès comme il arrive souvent aux négociateurs nouveaux et peu expérimentés.“

Nicht selten werden dem Gesandten auch ausdrückliche Verhaltensregeln ertheilt, wie er in jedem Falle in Betreff der Absendung von Courieren sich zu benehmen habe. Ist dies nicht geschehen, so thut der Gesandte am Besten, namentlich wenn er von einem sparsamen Hofe beglaubigt ist, anzufragen: in welchen Fällen ihm erlaubt sey, eigene Couriere zu schicken.<sup>b)</sup>

Man sendet auch zuweilen nur zum Schein einen Courier ab, um den Hof, mit dem man zu verhandeln hat, von der Ergreifung irgend einer schnellen Entschliessung abzuhalten und dadurch Zeit zu längerer Ueberlegung oder anderweitigen Massregeln zu gewinnen.<sup>c)</sup>

Besonders schwierig ist die Absendung der Couriere bei geheimen Gesandtschaften, da der Gesandte daran in der Regel durch das damit verbundene Aufsehen gehindert wird, und dennoch ohne Gefahr seine Depeschen den öffentlichen Posten nicht anvertrauen darf. Es ist daher in solchen Fällen zweckmässig, die Briefe durch Couriere von Gesandten befreundeter Höfe befördern zu lassen.

Bei ausserordentlichen Ereignissen kommt es auch wohl vor, dass Statt eines Couriers der Gesandte selbst reiset, z. B. um von einer seinem Souverän drohenden Gefahr diesen selbst oder befreundete Höfe zu benachrichtigen.<sup>d)</sup>

Den auswärtigen Gesandten eines Hofes soll von allen wichtigen Ereignissen, welche einen Einfluss auf die ihm bei dem fremden Hofe übertragenen Geschäfte äussern können, nöthigenfalls durch Couriere, unverzüglich Nachricht ertheilt werden.

a) *L'Art de négocier* etc. ch. XIX.

b) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 203.  
*Lettres de Mr. Jean de Witt* etc. Tom. II, p. 528.  
*Mémoires* etc. de Bellière et de Sillery, Tom. I, p. 5.  
*Mémoires* etc. du Comte d'Estrades, Tom. I, p. 2, 3.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 211—217.  
*Histoire des négociations de paix de Pyrénées* etc.  
 Tom. I, p. 198, 240.

d) Vergl: *Mémoires de l'abbé de Montgon*, Tom. I, p. 213, 217, 224, Tom. IV, p. 245.

### §. 209.

Wenn von einem ungleich höher Stehenden an einen Geringeren ein Courier abgesendet wird, obgleich beide in keiner weitern Geschäftsbeziehung mit einander stehen, so pflegt man dies, besonders wenn die überbringende Nachricht nicht geheim oder eilend ist, als einen besonderen Beweis von Höflichkeit zu halten. \*)

Es kommen auch Beispiele vor, dass die Absendung eines Schreibens durch einen eigenen Courier als ein Act der Satisfaction von einem Hofe ausdrücklich verlangt wird, um auf diese Weise die Sache desto öffentlicher zu machen. So musste Papst Clemens XI. im Jahre 1709 versprechen, die Anerkennungs-Urkunde Carl's III. von Spanien durch einen eigenen ausserordentlichen Courier nach Barcelona abzuschicken. b)

Man findet auch vertragsmässige Bestimmungen zwischen Souveränen, dass sie die Ankunft ihrer Gesandten vorher durch eigene Couriere notificiren zu lassen sich verpflichteten, besonders wenn die Gesandten an den Grenzen empfangen, begleitet und frei gehalten werden mussten. So heisst es z. B. in dem Friedens-Vertrag zwischen Russland und Polen vom Jahre 1672,



Art. II: „Adventus utriusque solennis legationis per praemissos praecursores in autecessum, more consueto, denunciatur.“

a) Vergl: Mémoires etc. de Mss. de Bellièvre et de Sillery, Tom. I, p. 18.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 200.

### §. 210.

Zuweilen wird in Fällen drohender Gefahr dem Courier die Nachricht nicht schriftlich mitgegeben, sondern ihm nur Anweisung ertheilt, was er mündlich zu melden habe. Diese Vorsicht ist nicht nur wegen besorgter feindlicher Gefahr, sondern auch für den Fall des Todes des Couriers oft sehr nützlich. Da es einem Gesandten hin und wieder darauf ankommen kann zu erweisen, dass er während einer gewissen Zeit von seinem Hofe keine schriftlichen Nachrichten erhalten, so kann es unter Umständen rätlich seyn, dass er sich von den ohne Briefe bei ihm eintreffenden Courieren darüber eine Bescheinigung geben lasse. \*)

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV. S. 206, 207. Mercure Hollandois, 1675, p. 406.

### §. 211.

Werden Bedenken rege, ob der abgesendete Courier auch richtig an seinem Bestimmungsorte eintreffen werde, so schickt man nach Umständen auch wohl das Duplicat der Depesche in Chiffren mit der gewöhnlichen Post ab, oder befördert dasselbe mit einer andern sich gerade bietenden sichern Gelegenheit. \*)

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 237. Mémoires du Comte d'Estrades, Tom. I, p. 352, Tom. III, p. 302.

### §. 212.

Die dem Courier mitgegebenen Depeschen müssen so wohl verwahrt seyn, dass, den Fall der Gewalt ausgenommen, kein Unberufener von denselben Kenntniss nehmen kann. Da indessen

**selbst** an befreundeten Höfen die Correspondenz der Gesandten **aufmerksame Augen findet**, und man oft kein grosses Bedenken **trägt**, durch allerlei Mittel den Inhalt der abgesendeten Depeschen **kennen zu lernen**, so müssen diese auch noch durch die oben **angegebenen Mittel** (gute Chiffren u. s. w.) dagegen nach Möglichkeit **gesichert werden.**<sup>a)</sup> Es ist übrigens in der Regel durchaus nicht **nöthig oder rathsam**, dass der Courier selbst mit dem Inhalte der **ihm anvertraueten Briefschaften** bekannt sey, es müssten denn **dieselben** eine Nachricht enthalten, welche unbedenklich zu **Jedermanns Kenntniss** gelangen darf, wie z. B. die eines **erfochtenen Sieges** u. s. w. Ausserdem wird man nur in äusserst seltenen **Fällen**, allenfalls um ihn zu noch grösserer Vorsicht zu veranlassen, **dem Courier** den Inhalt der Nachrichten, welche er überbringen soll, anvertrauen.<sup>b)</sup>

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 224—234.

Mémoires etc. du Comte d'Estrades, Tom. IV, p. 644.

Lettres de Mr. Jean de Witt, Tom. I, p. 72.

Lettres du Comte d'Arlington, p. 296.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 223.

## **E. Von den Rechten der Couriere in Friedenszeiten und ihrer Legitimation.**

### **§. 213.**

Couriere geniessen in Friedenszeiten auf amtlichen Land- und Seereisen vor Allem **Unverletzlichkeit** für ihre Person und Depeschen, so wie ihnen in der Regel ungehinderte Reise durch befreundete Staaten gestattet wird. Es ist zwar der höchste Grad der Unverletzbarkeit der in Friedenszeiten abgeschickten Couriere bei allen civilisirten Nationen anerkannt, jedoch findet sich dieselbe oft auch noch in besonderen Verträgen ausdrücklich bedungen.<sup>a)</sup> Ausserdem wird zuweilen auch ihre **Freihaltung** (Defrayirung) und **Begleitung** mit bewaffneter Mannschaft ausdrücklich versprochen.

a) Vergl: Allianz-Tractat zwischen Frankreich und Schweden vom Jahre 1638, Art. X.

Du Mont corps diplom. etc. Tom. VI, P. I, p. 164.

Friedens-Vertrag zwischen Schweden und Russland vom Jahre 1661, Art. IX.

Du Mont a. a. O. Tom. VI, P. II, p. 363.

Waffenstillstand zwischen Polen und Russland vom 30. Januar 1607, Art. XIX.

Du Mont a. a. O. Tom. III, P. I, p. 7.

Commerciens-Tractat zwischen Schweden und den Vereinigten Niederlanden vom Jahre 1675, Art. XV.

Du Mont a. a. O. Tom. VII, P. I, p. 318.

Passarowitzter Frieden zwischen dem Röm. D. Kaiser und der Pforte vom Jahre 1718, Art. XIII.

Rousset, recueil etc. Tom. II, P. 423.

Friedens-Vertrag zu Belgrad zwischen dem Röm. D. Kaiser und der Pforte vom Jahre 1739, Art. XXI.

J. J. Moser, diplomatisches Archiv des 18. Jahrhunderts u. s. w. S. 903.

#### §. 214.

Wenn der Courier sich als solcher legitimirt, so hat er auf eine besonders schnelle Beförderung Anspruch zu machen und genießt in dieser Beziehung auf den Posten einen Vorzug vor andern Reisenden.\*) Ob die Depeschen, welche ein aus einer der Pest oder ähnlichen ansteckenden Krankheit verdächtigen Gegend kommender Courier mit sich führt, in den dazu angeordneten Anstalten desinficirt werden müssen, ist öfters bestritten worden; die Billigkeit scheint indessen unbedingt zu erfordern, für ihn in solchem Falle keine Ausnahme zu machen. So ist es auch fast immer anerkannt worden, dass, wenn an den Gränzen eines Staates Quarantäne gewöhnlich, auch der Courier verbunden sey, dieselbe auszuhalten, wenn er nicht seiner Rechte verlustig gehen und sich schwerer Verantwortung aussetzen will.

a) Vergl: Europäische Fama, Thl. CCXLII, S. 366, Thl. CLXXV, S. 493.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 224.

#### §. 215.

In der Regel ist er auch von der Besichtigung (Visitation) seines Gepäcks befreiet, hin und wieder auch von den gewöhn-

**lichen Abgaben der Reisenden, d. h. von Zöllen, Wege-, Sperr- und Brückgeldern u. s. w. Dass der Courier da, wo ihm eine Befreiung von der Visitation seiner Effekten zugestanden ist, dieselbe in keiner Art missbrauchen darf, versteht sich von selbst. Es fehlt indessen, namentlich in früherer Zeit, nicht an Beispielen, dass sich Couriere durch offenbaren Missbrauch dieser Befreiung verlustig gemacht haben. So fand man z. B. im Jahre 1819 bei einem Türkischen Courier, obgleich er erklärte, dass er nur Depeschen, mit dem Siegel seines Cabinets verschlossen, bei sich führe, eine bedeutende Quantität Shawls, welche auf 400,000 Franken geschätzt und in Beschlag genommen wurden.**

Wo eine solche Befreiung auch nicht üblich ist, unterliegen doch die mit einem amtlichen Siegel verschlossenen Packete in keinem Falle einer Visitation. \*)

a) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. VII, S. 17., Bd. IV, S. 413.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143.

## §. 216.

Um dieser Vorrechte \*) theilhaftig zu werden, bedarf es einer ausdrücklichen Legitimation des Couriers durch gültige Pässe oder mindestens durch einen Brustschild. Das alleinige Vorhandenseyn des letzteren oder ähnlicher äusserer Auszeichnungen hat man indessen hin und wieder nicht als zur Legitimation genügend erachtet, und es ist daher rathsam, die Couriere stets mit Pässen zu versehen. b)

In der Regel muss der Gesandte den Pass für einen von ihm abzusendenden Courier von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Hofes, bei dem er accreditirt ist, verlangen; oder, wenn er hergebrachter Weise die Befugniss hat, den Courierpass selbst auszufertigen, denselben doch von jenem visiren lassen. Die Bewilligung eines solchen Passes findet in Friedenszeiten gewöhnlich keinen Anstand, und es würde diese Verweigerung sogar als eine Beleidigung betrachtet werden können. Jedoch kommen Fälle vor, in denen die Ertheilung der Courierpässe aus besonders wich-

tigen politischen Gründen abgeschlagen wird. Auch verbietet man wohl, wenn man Massregeln von grosser Wichtigkeit auf einige Zeit vor auswärtigen Höfen geheim zu halten wünscht, den Posten, Courierpferde ohne höchste Erlaubniss zu geben, oder ertheilt dem Befehl, an den Gränzen die aus dem Staate gehenden Couriere eine bestimmte Zeit aufzuhalten. Indessen können nur sehr triftige Gründe ein solches Verfahren rechtfertigen.

a) Ein besonderes Ceremoniel können die Couriere nicht in Anspruch nehmen. Jedoch war besonders früher der Einzug derselben, wenn sie erfreuliche Nachrichten überbrachten, mehr oder minder feierlich. Als z. B. im Jahre 1717 wegen der glücklichen Eroberung Belgrads durch die kaiserlichen Waffen ein Courier an den kaiserlichen Botschafter zu Rom gesendet wurde, hielt derselbe seinen Einzug mit einem Lorbeerkränze auf dem Haupte; auch der Kopf seines Pferdes war mit einem solchen geziert. So berichtet ferner die Europäische Fama (Thl. XXIX, S. 365) den Einzug eines Couriers zu Wagen, mit eroberten Fahnen u. s. w. Noch in den neuesten Zeiten wurden Couriere, welche besonders erfreuliche Botschaften brachten, bei dem Einzuge von blasenden Postillons begleitet, wie dies z. B. in mehreren Residenzen bei denen geschah, welche Ueberbringer der Nachricht von dem im Jahre 1814 zu Paris abgeschlossenen Frieden waren.

b) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 240—243, 461.

Mercurc historique et politique, 1751, p. 596.

de Montgon, mémoires, Tom. IV, p. 457.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 224.

Br. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

## F. Von den Pflichten des Couriers.

### §. 217.

Zu den Pflichten des Couriers gehört besonders:

1. Die möglichste Beschleunigung seiner Reise;\*) weshalb er auch mögliche Hindernisse mit der grössten Vorsicht zu vermeiden und sich namentlich zu hüten hat, Wege zu wählen, auf denen er einer Gefahr ausgesetzt seyn könnte.

Obgleich ein Courier zuweilen an mehrere Höfe zugleich ge-

schickt wird, so darf er doch durch die Gesandten u. s. w. an jenen Höfen nicht aufgehalten oder an der Einhaltung seiner Route gehindert werden. <sup>b)</sup>

2. Die grösste Sorgfalt in der Verwahrung der ihm anvertrauten Depeschen. <sup>c)</sup> Er trägt dieselben in der Regel, damit sie ihm nicht entwendet werden können, oder er sie nicht verlieren kann, in einer ledernen, verschlossenen, an Riemen über die Schulter hängenden Tasche auf der Brust.

3. Verschwiegenheit in Betreff der ihm etwa anvertrauten Nachrichten. <sup>d)</sup>

4. Vorsorge für den Fall einer Krankheit oder des befürchteten Todes. <sup>e)</sup> Kann in einem solchen Falle der Courier keinen Ort erreichen, wo sich ein Gesandter seines Souveräns befindet, und fehlt es ihm auch ausserdem an jeder Gelegenheit, seine Depeschen vollkommen sicheren Personen zur Weiterbeförderung oder Aufbewahrung anzuvertrauen, so thut er, wenn dringende Gefahr seines Ablebens vorhanden ist, am Besten, dieselben zu vernichten. Ob es ihm in dergleichen Fällen verstattet ist, die Depeschen durch eine Estafette weiter zu senden, muss die ihm ertheilte besondere Instruction ergeben.

5. Ohne besondere Erlaubniss darf der Courier keine fremden Briefe und Packete mitnehmen, noch viel weniger, wie bereits erwähnt, zollbare oder verbotene Gegenstände heimlich mit sich führen. <sup>f)</sup>

Die ihm anvertrauten Briefschaften hat er ordentlicher Weise dem Gesandten u. s. w. persönlich einzuhändigen; oder, wenn er von einem solchen an dessen Hof geschickt ist, — dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w., durch den dann die etwaige weitere Ueberlieferung höhern Orts Statt findet. Ein Courier, welcher ehemals den Hut eines neu ernannten Cardinals nach Frankreich überbrachte, hatte denselben, nebst dem päpstlichen Schreiben, dem Könige zu übergeben, aus dessen Händen ihn der neue Cardinal erhielt. <sup>g)</sup>

6. Die aufgewendeten Kosten der Reise muss er, Falls ihm nicht zur Bestreitung derselben überhaupt eine bestimmte Summe angewiesen ist (s. unten), gewissenhaft berechnen. Gewöhnlich ist er, im Falle besonderen Bedürfnisses, berechtigt, auf jeder Station in dem Staate seines Souveräns einen baaren Vor-

schuss zu verlangen. Der Gesandte bringt seine Auslagen an Courriergeldern seinem Hofe in Rechnung; zuweilen erhält er jedoch zu diesem Behufe jährlich eine gewisse Summe. <sup>b)</sup>

a) Früher pflegte den Courieren die Zeit von drei Viertelstunden bestimmt zu seyn, um eine Meile zurückzulegen, gegenwärtig auf Routen, wo Chausséen sind, gewöhnlich nur eine halbe Stunde. Es versteht sich dabei von selbst, dass dies nur dann verlangt werden kann, wenn ihm die vorzugsweise schnelle Beförderung, welche er in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, vollständig zu Theil wird, und er ausserdem keinen unverschuldeten und unvorhergesehenen Aufenthalt findet. In manchen Ländern ist es ausdrücklich angeordnet, dass jeder, der einem Couriere begegnet, demselben ausweichen muss. Auch hat man oft neue Stationen (namentlich bei Friedenscongressen u. s. w.) zu leichter Beförderung der Couriere und Estafetten angelegt.

Vergl. auch: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV. S. 364, 455, 458.

Actes et mémoires de la Paix d'Utrecht, Tom. I, p. 254.

C. W. Gärtner, westphälische Friedensscanzley u. s. w. Thl. I, S. 285.

b) Vergl: Frid. de Marselaer a. a. O. L. II, p. 626.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 461.

d) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 462.

Mémoires de Mss. de Bellièvre et de Sillery, Tom. I, p. 196, 228.

e) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 465.

f) Zuweilen reisen indessen Couriere in Staaten, wo entweder gar keine, oder doch nur mangelhafte Postanstalten sind, zu bestimmten Zeiten und werden dann auch zur Beförderung anderer Briefe und Packete gebraucht. Ein solcher Courier geht z. B. von Wien nach Constantinopel und wieder zurück.

Obwohl in neuerer Zeit die Absendung von Courieren durch Privatpersonen, namentlich Banquiers, sehr häufig vorkommt, so unterliegt dieselbe doch in mehreren Staaten gewissen Beschränkungen; wie z. B. in Frankreich die Beförderung eines ausländischen Privat-Couriers nur auf Requisition eines fremden Ministers oder Gesandten zu geschehen pflegt.

Vergl. auch: Frid. de Marselaer a. a. O. Lib. II. p. 626.

F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 464.

g) Vergl: Mémoires du Cardinal de Retz, Tom. III, p. 91.

h) Vergl: Ambassades de Mr. de la Boderie en Angleterre sous le regne d'Henry IV. etc. Tom. I, p. 27.

### G. Belohnung eines Couriers.

#### §. 218.

Die Belohnung eines Couriers ist verschieden und pflegt dabei dessen Person und die Art der von ihm überbrachten Nachrichten berücksichtigt zu werden.

Hof- und Cabinets-Couriere, Feldjäger u. s. w. bekommen in der Regel eine bestimmte jährliche Besoldung, oder es wird ihre Entschädigung nach Verhältniss der auf ihrer Reise zurückgelegten Anzahl von Meilen berechnet.

Auch findet nicht selten eine Belohnung durch alsbald folgende Beförderung Statt. \*)

Wird ein Courier nicht an seinen eigenen Souverän oder dessen Minister, Gesandte u. s. w., sondern an einen fremden Hof geschickt, so erhält er gewöhnlich, mit Berücksichtigung seines Ranges und seiner sonstigen persönlichen Verhältnisse, entweder ein Geldgeschenk, oder ein Andenken von Werth, wie z. B. Dosen, Uhren u. s. w., in neuerer Zeit auch wohl einen Orden. Zuweilen wird er bei dieser Gelegenheit bei dem Souverän selbst vorgelesen. Auch wenn er nicht an letzteren selbst, sondern an den Gesandten seines Hofes geschickt ist, wird er doch in dem Falle einer mitgebrachten besonders erfreulichen Nachricht, nach Umständen, dem fremden Souverän von dem Gesandten vorgestellt.

a) Früher musste häufig ein Courier die Reise auf eigene Kosten machen, wenn voranzusehen war, dass derselbe an dem Orte seiner Bestimmung eine gute Belohnung erhalten würde. So war ein neu ernannter abwesender Cardinal verpflichtet, dem Courier, welcher ihm die erste Nachricht von seiner Beförderung überbrachte, 800 bis 1000 Kronen zum Geschenke zu geben, von welcher Summe indessen, nach vorherigem Abzug der Reisekosten, der Cardinal Staats-Secretär einen Theil, der General-Postmeister den andern und nur den dritten der Courier selbst erhielt.

Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 470—475.  
Lunadoro, nella relazione della Corte di Roma, p. 86.  
de Montgon, mémoires etc. Tom. VI, p. 193.



## H. Von Courieren in Kriegszeiten.

### §. 219.

Im Kriege hört in der Regel die Sicherheit der feindlichen Couriere auf.<sup>a)</sup> Man hält es nicht wider das Völkerrecht, nach begonnenen Feindseligkeiten die Couriere feindlicher Mächte und ihrer Bundesgenossen anzuhalten, und denselben ihre Depeschen abzunehmen. Ein dem entsprechendes Verbot wird nicht selten in Kriegserklärungen ausdrücklich mit eingerückt.<sup>b)</sup> Deshalb pflegt man auch im Falle eines Waffenstillstandes oder bei beginnenden Friedensunterhandlungen vor Allem die Sicherheit der gegenseitigen Couriere festzusetzen,<sup>c)</sup> und letzteren Pässe,<sup>d)</sup> nach Umständen auch eine Escorte<sup>e)</sup> zu geben. Indessen wird auch ausserdem unter kriegführenden Mächten gewöhnlich die Unverletzlichkeit solcher Couriere, welche beide Theile einander oder zu und von dem Friedenscongresse senden, anerkannt.

Der Gesandte einer neutralen Macht darf sich übrigens der Freiheit, Couriere durch eines dritten neutralen Souveräns Gebiet zu senden, nicht zu dem Zwecke bedienen, um einen Briefwechsel mit dessen Feinden zu befördern.

Nicht selten kommt es vor, dass wenn ein Bundesgenosse die Couriere des Gegners nicht durch sein Gebiet passiren lassen will, letzterer Repräsentation gegen dritte, mit seinem Feinde alliirte, Mächte gebraucht.<sup>f)</sup>

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 225.

K. H. L. Pölitz, praktisches Völkerrecht u. s. w. S. 312.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens moderne etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143. (Pinheiro-Ferreira macht dabei (Note 57, p. 371) folgende Bemerkung: „M. de Martens a sans doute pensé qu'il suffisait de se borner à rapporter les usages adoptés par toutes ou par quelques unes des nations, sans en témoigner son approbation, pour que le lecteur dût croire qu'il les blâmait. Il aurait peut-être raison s'il mettait une différence dans la manière de rapporter les bons et les mauvais usages; mais en racontant indifféremment les uns et les autres, les lecteurs, et surtout la jeunesse, à laquelle son ouvrage est spécialement destiné,

ne sauraient distinguer lesquels il approuve et lesquels il condamne. Nous croyons qu'il désapprouvait, comme un véritable attentat au droit des nations et des hommes, l'usage qu'il mentionne dans cet alinea, de se saisir, en temps de guerre, des malles des courriers, à moins qu'il n'y ait entre les nations belligérantes une convention expresse et contraire. Nous entendons parler des courriers porteurs de la correspondance générale, car, pour celle du gouvernement, on ne saurait mettre en doute qu'en sa qualité de moyen de guerre l'ennemi est en droit de s'en saisir. Lorsqu'il sera question, au livre suivant, des droits et des devoirs des puissances en guerre, nous rendrons raison de la distinction que nous venons de faire entre la correspondance générale et celle des gouvernements belligérans.“)

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

b) Vergl: F. C. v. Moser, a. a. O. Bd. IV, S. 245 u. f.

Rousset, recueil etc. Tom. XVIII, p. 362.

c) Fast alle Verträge im Kriege sind partielle Neutralitäts-Verträge, bald für ein gewisses Gebiet, bald für gewisse Handlungen, z. B. die Auswechslung oder Behandlung der Kriegsgefangenen u. s. w., oder für Verhandlungen, durch Cartels einer gewissen Art, wobei mithin gewisse Personen z. B. Trompeter, Couriere u. s. w., welche sich dem Vertrage gemäss zu legitimiren haben, als neutral respectirt werden.

Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 117.  
A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 239.

d) Häufig wird in den Pässen der zu einem Friedenscongress gehenden Gesandten ausdrücklich der Freiheit gedacht, Couriere an ihre Höfe absenden und von denselben erhalten zu können, und es fehlt nicht an Beispielen von Beschwerden, wenn dies unterlassen war.

Vergl: J. Chr. Lünig liter. procer. Europ. Tom. I, p. 281.  
Mémoires et négociations de la paix de Nimégue, Tom. I, p. 85.

Auch pflegt in den Pässen wohl der Ort, wie weit die Couriere gehen dürfen (z. B. nicht in das Lager selbst), so wie die Zeit, binnen welcher sie an entlegenen Orten eintreffen müssen, ausdrücklich bestimmt zu seyn.

Vergl: Du Mont a. a. O. Tom. V, p. 408.

Ein Beispiel eines Passes für die Couriere eines Gesandten s. bei F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 355.

e) Zuweilen wird dem Courier, auch wenn ihm die Durchreise gestattet ist, eine Begleitung mitgegeben, um sein Benehmen so

zu beobachten, dass ihm jede Gelegenheit zu Ausforschungen benommen bleibt.

Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. IV, S. 353, 354.

f) Vergl: Mémoires du Comte d'Estrades, Tom. VIII, p. 211.

## **I. Verletzung des Völkerrechts durch Gewaltthätigkeiten gegen Couriere.**

### §. 220.

Unter den vorstehenden Bedingungen wird jede einem Courier zugefügte Gewaltthätigkeit als eine grobe Verletzung des Völkerrechts angesehen, mag dieselbe auf dem Gebiete der Macht, bei welcher der Gesandte u. s. w., an den der Courier geschickt wird, accreditirt ist, ausgeübt seyn, oder in dem Lande eines dritten Staats, welches er auf der Durchreise an seinen Bestimmungsort passirt. \*)

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159: „Les Couriers qu'un Ambassadeur dépêche ou reçoit, ses papiers, ses lettres et dépêches sont autant de choses qui appartiennent essentiellement à l'Ambassade, et qui doivent par conséquent être sacrées, puisque si on les respectoit pas, l'Ambassade ne scauroit obtenir sa fin légitime, ni l'Ambassadeur remplir sés fonctions avec la sûreté convenable. Les Etats Généraux des Provinces-Unies ont jugé, dans le temps que le Président Jeannin étoit Ambassadeur de France auprès d'eux, que ouvrir les lettres d'un ministre public c'est violer le droit des gens.“

A. de Wicquefort a. a. O. Liv. I, Sect. XXVII.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 225.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 309.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 143.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

### §. 221.

Wenn es nun aber auch ein Gesandter u. s. w. als eine Verletzung des Völkerrechts ansehen kann, sobald ein mit den gehörigen

**Pässen** versehener Courier in dem Gebiete einer mit seinem Hofe in Freundschaft lebenden Macht angehalten und seiner Depeschen beraubt wird, so ist es doch keinem Zweifel unterworfen, dass bei besonderen Umständen, z. B. wenn der ihn abschickende Gesandte der Theilnahme an einer Verschwörung gegen den fremden Souverän verdächtig ist, der Courier angehalten werden und man sich in Besitz seiner Papiere setzen kann.<sup>a)</sup>

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 160: „Ce privilège n'empêche pas cependant que, dans les occasions importantes, ou l'Ambassadeur a violé lui-même le droit des gens, en formant, ou en favorisant des complots dangereux, des conspirations contre l'état, on ne puisse saisir ses papiers, pour découvrir toute la trame et connoître les complices; puisqu'on peut bien, en pareil cas, l'arrêter et l'interroger lui même.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 116.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 143, Tom. II, p. 471, Appendice.

### §. 222.

Ausserdem kann für eine solche Verletzung des Völkerrechts<sup>a)</sup> eine entsprechende Genugthuung verlangt werden, und die Verweigerung einer solchen kann sogar Veranlassung zu einem Kriege geben. Es muss daher streng geahndet werden, wenn ein Unterthan, auch ohne Vorwissen seines Hofes, einem Courier Gewaltthätigkeiten zufügt oder ihn auch nur an seiner Reise hindert.

Demungeachtet fehlt es nicht an Beispielen, dass Couriere widerrechtlich angehalten und ihrer Depeschen beraubt, ja wohl gar ermordet worden sind.<sup>b)</sup> Bekannt ist z. B. die am 17. Juni 1739 bei dem Dorfe Zaucha in Schlesien Statt gefundene Ermordung des, als Courier von Constantinopel nach Stockholm reisenden, schwedischen Majors Sinclair. Dieselbe wurde von Schweden in dem Manifeste vom Jahre 1742 unter den Ursachen der Kriegserklärung gegen Russland angeführt.

a) Man hat mehrfach darüber gestritten, ob der von einem Gesandten abgeschickte Courier die Rechte eines solchen bei einer Macht verlangen könne, welche mit dem Souverän des Gesandten zwar nicht im Kriege, jedoch in notorischer Misshelligkeit lebt. Nach allgemeinen

völkerrechtlichen Grundsätzen scheint dies ganz unzweifelhaft zu *seyn*, da man es schon als eine Verletzung des Völkerrechts ansieht, wenn die Couriere des Gegners vor begonnenen Feindseligkeiten angehalten und ihrer Depeschen beraubt werden.

- b) Vergl: Schlözer, Briefwechsel u. s. w. Thl. IV, S. 243.  
 Europäische Annalen, 1808, S. 101.  
 J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 620.  
 J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 560.  
 de Montgon, mémoires etc. Tom. I, p. 458.  
 F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. IV, S. 440.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.  
 J. L. Klüber, Kryptographik, S. 35 u. f.  
 A. Reumont a. a. O. S. 487.

## VII. Von der Familie des Gesandten.

### A. Im Allgemeinen.

#### §. 223.

Die Familie des Gesandten, besonders aber dessen Gemahlin hat, gleich ihm, ein besonderes Recht auf Unverletzlichkeit, Exterritorialität und den Schutz des Staates, an welchen er abgeordnet ist.<sup>a)</sup> Es ist indessen nicht unbedingt richtig, wenn man im Allgemeinen den Grundsatz aufstellt, dass die Kinder und anderen Familienglieder des Gesandten, welche sich bei ihm befinden, an allen seinen Vorrechten Theil nehmen,<sup>b)</sup> denn es werden dieselben namentlich in ceremonieller Hinsicht lediglich wie Fremde gleicher Standescategorien behandelt. In Betreff der Gemahlin des Gesandten hat indessen der Gebrauch der Höfe nach und nach eine Ausnahme gebildet, von welcher in den folgenden Paragraphen umständlicher die Rede seyn wird.

- a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.  
 A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

b) So heisst es z. B. bei de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159: „La considération qui est due à l'ambassadeur, réjaillit encore sur ses enfans, qui participent aussi à ses Immunités.“ Ferner in B<sup>n</sup>. Ch. de Martens guide diplomatique, Tom. I, p. 114: „Il est entendu, que

les enfans du ministre, ainsi que les autres personnes de la famille qu'il aurait amenées avec lui, participent de droit aux prérogatives dont il jouit lui-même.“

## **B. Insbesondere von der Gemahlin des Gesandten.**

**1. Einleitung. — Entstehung des Titels „Ambassadrice und des damit verbundenen Ceremoniels.“ — Verschiedene Gebräuche in Betreff des letzteren und der sonstigen Vorrechte der Gesandtinnen.**

### §. 224.

Die Rechte der Gemahlin eines Gesandten kommen so häufig zur Sprache, dass dieselben wohl eine nähere Ausführung verdient hätten, als ihnen in den meisten Schriften über das Gesandtschaftsrecht, welche oft Gegenstände von viel geringerer Wichtigkeit sehr umständlich behandeln, zu Theil geworden ist. Hugo Grotius gedenkt in seinem Werke der Gesandtin gar nicht, obgleich er, längere Zeit selbst Gesandter an dem so höchst ceremoniellen französischen Hofe, gewiss sehr wohl wusste, welches Ceremoniel und welche sonstigen Rechte seiner mit ihm daselbst anwesenden Gemahlin gebührten. Von seinen Nachfolgern geben nur A. de Wicquefort, C. v. Bynkershoek<sup>a)</sup> und J. J. Moser<sup>b)</sup> einige wenige unvollkommene Bemerkungen über diesen Gegenstand. F. C. v. Moser<sup>c)</sup> hat das Verdienst die darüber vorhandenen zerstreuten Notizen gesammelt und in eine gewisse Ordnung gebracht zu haben. Die wenigen neueren Bearbeitungen des Völkerrechts oder des Gesandtschaftsrechts insbesondere enthalten dagegen über die Rechte der Gesandtin ebenfalls nur höchst fragmentarische Bemerkungen, oder erwähnen derselben gar nicht.<sup>d)</sup>

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum etc. c. XV.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 145, Thl. IV, S. 315 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 175, 329, 427, 450.

J. J. Moser, wie lange eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe?

c) F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 133—331 („die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten.“)

Vergl. auch: Abth. II, Bücherkunde u. s. w. §. 83.

d) Vergl. z. B: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 61.

de la Maillardière, précis du droit des gens, p. 339.

Schmalz a. a. O. S. 89.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 311.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 119, 120.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 113, 114.

A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

### §. 225.

Erst nachdem im siebenzehnten Jahrhundert die stehenden Gesandtschaften häufiger wurden (s. oben), pflegt dem Gesandten auch seine Gemahlin an den Hof zu folgen, bei welchem er accreditirt ist, und erst seit dieser Zeit wurde der Titel „Ambasadrice“ üblicher. \*) Noch im Jahre 1649 scherzte ein französischer Gesandter im Haag über die Ankunft der Gemahlin des spanischen Botschafters, indem er sagte: „que c'était une ambassade hermaphrodite.“<sup>b)</sup>

a) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 693 („Ambasciatrice quando, e dove cominciassse à nomarsi tale.“)

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.

G. F. de Martens a. a. O. Tom. II, p. 119.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique, Tom. I, p. 113.

b) Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. c. XV, §. 7.

### §. 226.

Es ist bereits erwähnt worden, dass der grösste Theil des Ge-

sandschafts-Ceremoniels seinen Ursprung den italienischen Höfen verdankt. Dasselbe ist denn auch der Fall mit dem Titel: „**Ambasadrice**“ und den damit verbundenen Ehrenbezeichnungen.

Man begann unter Sixtus V. den Gemahlinnen der Botschafter den Titel „Ambasciatrice“ beizulegen. Es wird erzählt, dies sei zuerst aus besonderer Höflichkeit gegen den Grafen Olivarez, spanischem Obedienz-Gesandten bei dem päpstlichen Stuhle, geschehen. Als nämlich dessen Gemahlin, welche Anfangs in Rom sehr zurückgezogen gelebt habe, von ihrem ersten Sohne, dem nachherigen, als Premierminister Philipp's IV. so berühmt gewordenen, Herzoge von Olivarez, entbunden worden und der Gesandte bei dieser Gelegenheit allen, dem spanischen Hofe zugethanen, vornehmen römischen Damen ein prächtiges Gastmahl gegeben, sey diese Niederkunft für Rom ein Ereigniss und lange Zeit der Gegenstand des Gesprächs in den ersten Gesellschaften geworden.

Der Papst bewilligte demnach dem Grafen Olivarez die Bitte, dass seine Gemahlin ihm die Füße küssen und den Segen empfangen dürfe, den der Papst nur den Damen vom ersten Range nach dem ersten Ausgange zu ertheilen pflegte. Es wird dabei bemerkt, dass der Papst zum Empfange alles habe so anordnen lassen, wie diess bei einer Prinzessin aus einem regierenden Hause geschehen seyn würde. Aus dieser ungewöhnlichen Ehrenbezeugung folgerte man, dass der Papst die Gräfin Olivarez öffentlich zur „Signora Ambasciatrice“ erklärt, und Niemand nahm ferner Anstand, ihr diesen Titel beizulegen.<sup>a)</sup> Wenigstens wurde seit dieser Zeit den Gemahlinnen der Botschafter zu Rom der Titel „Ambasciatrice“ gegeben und von letzteren ausdrücklich verlangt,<sup>b)</sup> auch dieser Gebrauch bald darauf an anderen Höfen eingeführt.

Das Ceremoniel blieb übrigens an den verschiedenen Höfen von einander abweichend. Mit besonderem Glanze erschienen die Gemahlinnen der Gesandten bei dem westphälischen Friedens-Congresse. Sie machten dort mehr bestimmte Anforderungen, welche demnach zu einer mehr allgemeinen Regel in ihrem Ceremoniel dienten. Namentlich aber waren es die französischen Botschafter, welche dahin strebten, den Rang ihrer Gemahlinnen zu erhöhen. Sie gaben denselben den bis dahin in Deutschland noch nicht üblichen Titel: „Madame l'Ambasadrice“



und hielten es für ausgemacht, dass die Gemahlin in jeder Hinsicht die Würde ihres Gatten theile.

Der kaiserliche Gesandte Vollmar berichtet darüber in seinem auf dem gedachten Friedens-Congresse geführten Tagebuche: „Martis 5. hujus (1644) cum Servientum (Legatum gallicum) adventare nunciaretur, sub vespas misit ad me Comes Avauisius ex suis, qui idem nunciaret, et simul cum ipso ejus Uxorem, ut appellabat Dominam Legatam. Gratias egi pro indicio et quod jam aliunde nobis innotuisset, mandasse nos obviam ire quosdam e nostris cum rhedis salutatum, eundemque honorem Dominae Conjugi, quem ipsi Legato, exhibitum iri, quod uxor coruscet viri dignitate.“<sup>c)</sup>)

a) Später bekam sie mit den Prinzessinnen aus den Häusern Colonna und Ursini Streit, weil sie den Rang vor diesen verlangte.

b) Vergl: Du Mont, Cérémoniel diplomatique etc. Tom. II, p. 177. F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 137—139.

c) Vergl: Ad. Cortreji corp. jur. publ. etc. Tom. IV, p. 45.

Es versteht sich übrigens von selbst, dass hier so wie in den folgenden Paragraphen nur von denjenigen Gesandtinnen die Rede ist, welche ihren Gemahl an den Hof, bei welchem er accreditirt ist, begleiten. Von den seltneren Fällen, in denen Personen weiblichen Geschlechts zu diplomatischen Missionen verwendet worden, Gesandtinnen im eigentlichen Sinne des Wortes, war bereits oben die Rede.

## §. 227.

Bis auf die neuesten Zeiten ist von den europäischen Höfen hinsichtlich der Gemahlinnen der Gesandten nicht einerlei Gebrauch beobachtet worden. Von einigen wurden die Ambassadrices gar nicht anerkannt, bei anderen räumte man ihnen zwar diesen Titel und die Rechte der Unverletzlichkeit u. s. w., aber kein Cérémoniel ein, während es auch nicht an solchen fehlt, wo sich gerade letzteres vorzugsweise ausbildete, und man die Gemahlinnen der Gesandten der Vorrechte dieses auch insofern theilhaftig hielt, dass man ihnen einen besonderen Rang, nebst den damit verbundenen Ehrenbezeugungen, einräumte. So wurden z. B. am römisch-kaiserl. Hofe die Ambassadrices gar nicht anerkannt, während man ihnen am englischen Hofe zwar diesen Titel ge-

stattete, aber weniger Ehrenbezeugungen als an anderen Höfen erwies. Ausser Italien, wo sie, wie erwähnt, zuerst gleiche Vorzüge und Rechte mit dem Gemahl genossen, wurden sie besonders in Frankreich am meisten geehrt, indem man ihnen dort nicht nur ein eigenes Ceremoniel, sondern auch verschiedene andere Vorzüge einräumte, deren sie an keinem anderen Hofe genossen. Ein ähnliches Verfahren beobachtete man in Spanien, und in Schweden wurde es mehrmals ausdrücklich ausgesprochen, dass die Gemahlinnen der Gesandten der ersten Classe alle mit diesem Charakter verbundenen Ehrenbezeugungen geniessen sollten. An denjenigen Höfen, welche überhaupt den Gemahlinnen der Gesandten ausser den ihnen stets zustehenden Rechten der Unverletzlichkeit und Exterritorialität<sup>a)</sup> gewisse, mehr oder weniger ausgedehnte, Vorzüge einräumten, bildeten sich in dieser Beziehung gewisse Gebräuche, die, wenn gleich mit manchen durch besondere Umstände herbeigeführten Abweichungen, in der Regel beobachtet zu werden pflegten.<sup>b)</sup> Der erheblicheren derselben möge hier in der Kürze, neben der jetzigen Praxis, Erwähnung geschehen.

a) Vergl: u. a. de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159: „L'Epouse de l'Ambassadeur lui est intimement unie, et lui appartient plus particulièrement que toute autre personne de sa maison. Aussi participe-t-elle à son indépendance et à son inviolabilité. On lui rend même des honneurs distingués, et qui ne pourroient lui être refusés à un certain point, sans faire affront à l'Ambassadeur: Le Cérémonial en est réglé, dans la plupart des Cours.“

Vergl. dagegen auch: Gregorio Leti a. a. O. Part. I, p. 131. („Chi offende la moglie di Ambasciatore non offende il carattere.“)

b) J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.  
B<sup>n</sup>. C. h. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 113.

## §. 228.

Der Gesandtin pflegen von dem Augenblicke an, da sie die Gränze des Landes, in welchem der Aufenthaltsort ihres Gemahls liegt, betritt, es mag dies nun mit demselben oder allein geschehen, alle Rechte der Unverletzlichkeit und des Ceremoniels eingeräumt zu werden, welche ihr überhaupt zugestanden worden. In wiefern dies in dritten Gebieten geschieht, durch welche sie

reiset, hängt von den Verhältnissen der Höfe zu einander und den von diesen beobachteten verschiedenen Gebräuchen ab. Der grossbritannische Hof liess die Ambassadrices auf königlichen Yachten einholen, eine Ehre, welche daselbst den Botschaftern schon nach sehr altem Herkommen erwiesen wurde. <sup>a)</sup>

Einer ohne ihren Gemahl reisenden Gesandtin werden jedoch nicht leicht die Ehrenbezeugungen in dem Grade erwiesen, wie dies der Fall seyn würde, wenn jener sie begleitete. Indessen berichtet F. C. v. Moser, <sup>b)</sup> es gäbe Beispiele, dass man vor der Gemahlin eines königlichen Gesandten der ersten Classe die Kanonen gelöset u. s. w.

Es ist ferner stets anerkannt worden, dass eine incognito reisende Gesandtin sich allen Pflichten anderer reisender Personen unterwerfen müsse. Auch bedarf die Gemahlin eines Gesandten, ebenso wie dieser selbst, gültiger Pässe, namentlich wenn sie durch feindliche Gebiete reisen will.

Früher war es nicht ungewöhnlich, dass, wenn sich die Gesandtin dem Orte ihres neuen Aufenthaltes näherte, und ihr Gemahl oder andere demselben nahe stehende Personen dort schon anwesend waren, diese ihr entgegen kamen, um sie zu empfangen und zu bewillkommen. Als z. B. die Gemahlin des Marschall d'Estrades im Jahre 1678 zu Nimwegen ankam, wo letzterer französischer Botschafter bei dem Friedenscongresse war, reiseten ihr die Gesandten dieser Krone bis nach Mook an der Maas, wo sie anlandete, entgegen. <sup>c)</sup>

Wo ein feierlicher Einzug des Botschafters Statt findet, nimmt die Gemahlin desselben in der Regel daran nicht Theil, sondern bleibt in der Stadt zurück. Wenn die Ankunft und der feierliche Einzug mit einander verbunden sind, so pflegt sie sich vorher in die Stadt zur Wohnung ihres Gemahls zu begeben. <sup>d)</sup> Jedoch gibt es Beispiele des Gegentheils, so sass z. B. bei dem Einzuge des französischen Botschafters zu Rom, Marquis Lavardin, am 16. November 1687, die Gemahlin desselben nebst ihrer Tochter, mit jenem und zwei Cardinälen in Einer Carrosse. <sup>e)</sup> Am schwedischen Hofe kam dergleichen ebenfalls vor, wobei es zugleich üblich war, dass die Gesandtin an dem Tage des öffentlichen Einzuges, gleich ihrem Gemahl, auf königliche Kosten bewirthet wurde. <sup>f)</sup>

Wenn ein Botschafter am päpstlichen Hofe diesem und dem Collegium der Cardinäle seine und seiner Gemahlin Ankunft notificirte, so erhielten beide von dem Cardinals-Collegium und den höchsten Standespersonen die üblichen Beglückungs-Complimente, der Papst selbst liess indessen die Gesandtin erst dann beglückwünschen, wenn ihr Gemahl die erste Audienz bei ihm gehabt hatte.<sup>a)</sup> Noch in den neuesten Zeiten ist es gebräuchlich, dass, wenn an einem Hofe Botschafter bereits anwesend, welche von ihren Gemahlinnen begleitet sind, diese die neu Angekommene beglückwünschen lassen.

So wie überhaupt nur die Gemahlin eines Botschafters herkömmlich des Prädicats einer *Ambassadrice* genießt, so gebührt auch nur ihr das Vorrecht des *Tabourets* in den Zirkeln der Kaiserinnen und Königinnen.<sup>b)</sup>

a) Vergl: F. C. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 155.

b) Kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 156.

c) Vergl: Disdier, *histoire des négociations de la paix de Nimegue* etc. p. 142.

d) Vergl: *Lettres etc. de Mr. de Witt*, Tom. IV, p. 255.

e) Vergl: J. Chr. Lünig a. a. O. S. 678.

f) Vergl: *Lettres etc. de Mr. de Witt*, Tom. IV, p. 255.

g) Vergl: F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Bd. III, S. 161, 162.

h) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique* etc. Tom. I, p. 114.

A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

## 2. Insbesondere Vorstellung bei Hofe.

### §. 229.

Hinsichtlich der Vorstellung einer Gesandtin bei Hofe bestand früher der Unterschied, dass die Gemahlinnen der Botschafter eine förmliche Audienz<sup>\*)</sup> zu erhalten pflegten, während die der *Envoyés* und anderen bevollmächtigten Minister in der Regel nur bei Hofe vorgestellt wurden. Der Fall einer förmlichen Audienz in dieser Beziehung wird übrigens gegenwärtig nicht leicht mehr vorkommen.

sie setzte sich mit ihnen auf den ersten Platz den sie leer fand. Auch fehlt es nicht an Beispielen, dass einer *Ambassadrice* zu Ehren eigene Feste an dem Hofe ihres Aufenthaltes angestellt worden.

Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 694—696, 773.

F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 195 u. f.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 165.

c) Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 307.

Vergl. auch: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 693, 694.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 160.

e) Semilasso, vorletzter Weltgang, Thl. I, Abth. 2. (Stuttgart, 1835, 8.) S. 246, 247. Von derselben Carriatur von einem Gesandten heisst es ebendasselbst: „Wenn man bei ihm ass, pflegte er gewöhnlich zu sagen: „*Régardez ma maison comme une auberge, avec la seule différence, que vous ne payerez pas.*“

### 3. Visiten und Gegenvisiten. — Rang.

#### §. 230.

Die zuletzt ankommende Gemablin eines Botschafters pflegt, nach dem Gebrauche der meisten Höfe, von den anderen Gesandten und deren Gemahlinnen die erste Visite zu erhalten.<sup>a)</sup> In Betreff der Gegenvisiten war stets der Gebrauch höchst verschieden, und es haben die Gemahlinnen der Gesandten nicht selten an den Rangstreitigkeiten der letzteren in dieser Hinsicht Theil genommen.<sup>b)</sup>

Allgemein üblich ist es, dass die Gemahlin eines Botschafters den Prinzessinnen des Hauses die erste Visite gibt. In Betreff der Gegenvisiten der letzteren hat indessen stets ein verschiedener Gebrauch geherrscht.<sup>c)</sup> Wird gegen die Gemablin des Botschafters überhaupt kein Ceremoniel beobachtet, so wird ihre Visite mehr als eine Aufwartung aufgenommen, wie dies z. B. namentlich am röm. kais. Hofe der Fall war, wo von keiner Erzherzogin eine Gegenvisite gegeben wurde. Wird dagegen die *Ambassadrice* als solche anerkannt, ihr also ein Ceremoniel zugestanden, so erhält sie auch einen Gegenbesuch.

Den Rang, welchen die Botschafter gegen Gesandte niederer Classen behaupten, nehmen auch ihre Gemahlinnen gegen die Gemahlinnen der letzteren in Anspruch. Wenn ein Gesandter mit

der Gemahlin eines andern Gesandten hinsichtlich des Vorranges concurrirt, so wird derselbe in der Regel aus Höflichkeit weichen, ausgenommen, wenn der Repräsentativ-Charakter dies nicht gestattet, oder ein Präjudiz für den Rang seines Souveräns dabei zu besorgen wäre.<sup>d)</sup> Es kommt übrigens auf die Bestimmung eines jeden Hofes an, welchen Rang eine Gesandtin bei Hoffesten hinsichtlich anderer Personen einnehmen soll, und es werden hier so wie bei Festen, welche andere Gesandte oder hochgestellte Personen veranstalten, zuweilen auch die überhaupt zur Vermeidung von Rangstreitigkeiten üblichen Mittel z. B. das Loos, runde Tafeln u. s. w. angewendet.<sup>e)</sup> Glaubt eine Gesandtin durch freiwilliges oder erzwungenes Nachgeben ihrem Range etwas zu vergeben, so wird sie es nach Umständen für rathsam halten, die Gelegenheit zu vermeiden.

a) Vergl: Disdier, *histoire des négociations etc.* p. 78.

Eine Ausnahme von dieser Regel erwähnt F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 218 u. f.

b) Vergl: Disdier a. a. O. p. 99.

F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 99.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 160.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 120.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 114.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 212 u. f.

d) Vergl: Comte de Brienne, *mémoires etc.* Tom. I, p. 225.

e) Von dem Rangstreit der *Ambassadrices* mit Prinzessinnen aus alten römischen Häusern erzählt F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 217. — Ueber eine im Jahre 1700 im Haag zwischen der schwedischen *Ambassadrice* v. Lillieroth und der Gräfin Hoorne Statt gefundene und ziemlich weit getriebene Streitigkeit wegen des Vorranges vergl: de Lambert, *mémoires etc.* Tom. I, p. 164.

In England nehmen die *Countesses* den Rang vor den *Ambassadrices*.

Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

#### 4. Excellenztitel u. s. w.

##### §. 231.

Den Excellenztitel hat man den Gemahlinnen der Bot-  
 miss Gesandtschaftsrecht.

schafter zwar in der Regel, nach dem Gebrauche der meisten Höfe, gegeben, jedoch fehlt es auch nicht an Beispielen, dass ihnen dasselbe verweigert worden.<sup>a)</sup> In der neueren Zeit, wo es überhaupt üblich ist, dies Prädicat auch den Gemahlinnen aller solcher Personen zu geben, welchen dasselbe gebührt, kann hierüber kein Zweifel entstehen.

In Betreff der Equipage hat die *Ambassadrice* dieselben Rechte, welche ihr Gemahl in Anspruch nehmen kann, namentlich ist ihr die Befugniss mit sechs Pferden zu fahren nicht leicht bestritten worden. In Frankreich hatten die Gemahlinnen der Botschafter schon zu Anfang der Regierung Heinrichs IV. das Recht mit ihren Carrossen in das Louvre zu fahren.<sup>b)</sup> Dass ihnen zuweilen sogar gewisse militärische Ehrenbezeichnungen erwiesen sind, ist bereits oben erwähnt worden.

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 279.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 274, 275.

## 5. Theilnahme an der Hof- oder Landestrauer.

### §. 232.

Wenn der Botschafter Hof- oder Landestrauer anlegt, so geschieht dies auch von seiner Gemahlin und zwar nach demselben Range und Grade.<sup>a)</sup>

a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 276, 277.

## 6. Andere Auszeichnungen. — Geschenke.

### §. 233.

Ausserdem kommen in der früheren Zeit noch manche Beispiele besonderer Auszeichnungen vor, welche den *Ambassadrices* erwiesen worden. Als die Prinzessin Henriette von Frankreich sich im Jahre 1625 mit dem Könige Carl von England vermählte,

hatte die Gemahlin des französischen Botschafters de Chevreuse die Ehre, derselben am Abend des Vermählungstages das Hemde zu reichen und sie zu Bett zu bringen.<sup>a)</sup> Am französischen Hofe war es längere Zeit Gebrauch, dass, wenn die Gemahlin des venetianischen Botschafters entbunden wurde, der König Pathenstelle übernahm, das Kind selbst aus der Taufe hob und reichlich beschenkte.<sup>b)</sup> So berichtet auch der *Mercure historique et politique* vom Jahre 1749 (p. 627) „les dernières nouvelles de Constantinople qui nous sont venues par la voie de Venise et par celle de Livourne, portent, que la comtesse de Désalleurs; épouse de l'ambassadeur de France en cette cour-là et née Princesse Lubomirska, y étoit accouchée d'une fille et que le Grand-Seigneur n'en avoit pas été plutôt informé, qu'il en avoit fait faire des complimens à Leurs Excellences, et remettre en même tems des présents très-magnifiques pour l'enfant.“

Auch war es früher nicht ungewöhnlich, dass die Gesandtin, namentlich bei ihrer Abreise, Geschenke erhielt; dies galt indessen stets als besondere Gnade und wurde nie, wie längere Zeit bei den Gesandten, zur Regel. Auch waren in solchen Fällen die Form und der Werth des Geschenkes ganz willkürlich.<sup>c)</sup> Carl XII. von Schweden liess der Wittve des holländischen Residenten Rumpf, das für Residenten bei ihrer Rückreise übliche Geschenk von 400 Thlrn. auszahlen. Nur der päpstliche Hof pflegte mit seinen Geschenken so freigebig zu seyn, dass er fast alle Ambassadrices damit beehrte, was zuweilen auch schon nach der ersten Audienz beim Papste geschah. Indessen bestanden diese Geschenke in der Regel in Reliquien oder einem Agnus dei.

a) Vergl: Mémoires du Comte de Brienne, Tom. I, p. 227.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 316 u. f.

c) Die Gemahlin des venetianischen Botschafters Erizo erhielt im Jahre 1695 vom Könige von Frankreich sehr werthvolle Geschenke.  
Vergl: *Theatrum europ. contin.* Thl. XIV, S. 865.

## 7. Rechte in Betreff der Religionsübung.

### §. 234.

Wenn die Landesreligion auch die der Ambassadrice ist,



so hat sie, gleich ihrem Gemahl, in den Kirchen ihre besonderen, sorgfältig eingerichteten, Plätze. Findet sie sich bei den in der römisch-katholischen Kirche üblichen Prozessionen ein, so behauptet sie auch dabei den ihr überhaupt zustehenden Rang. Hinsichtlich anderer Religionen hat sie mit ihrem Gemahl gleiche Rechte und Pflichten.<sup>a)</sup> Sie ist daher z. B. von den Ehrenbezeigungen gegen die Heiligthümer einer anderen Kirche dispensirt, und es müsste als eine Verletzung des Völkerrechts angesehen werden, wenn sie dazu gezwungen werden sollte.

Sie hat, sobald die Religion ihres Gemahls auch die ihrige ist, gleichen Antheil an dem gesandtschaftlichen Privatgottesdienst, wenn ihr Gemahl an einem Orte residirt, wo die Landesreligion von der seinigen verschieden ist. Ist jedoch die Gesandtin weder von der Confession ihres Gemahls, noch von der des Landes und Hofes, so sind in Betreff ihres Privatgottesdienstes stets Beschränkungen verschiedener Art eingetreten. Es gilt gegenwärtig als Regel, dass sie auf eigenen Hausgottesdienst selbst dann keinen Anspruch hat, wenn ihre Religionsverwandten weder an demselben Orte, noch in der Nähe, das Recht der öffentlichen oder Privat-Religionsübung haben.<sup>b)</sup>

a) Vergl: Mémoires etc. d'Amelot, Tom. I, p. 95.

F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 297--309.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 311

A. W. Heffter a. a. O. S. 360.

## 8. Unverletzlichkeit. — Schulden.

### §. 235.

Wie bereits erwähnt, nimmt die Gemahlin des Gesandten Theil an dessen Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit, und hat, gleich ihm, ein besonderes Recht auf den Schutz des Staates, an welchen er gesendet ist. Dieser gewährt ihr nicht nur Sicherheit ihrer Person überhaupt, sondern ihr Gemahl ist auch befugt, wegen jeder ihr zugefügten, wenn auch nur wörtlichen Beschimpfung, mag diese direct oder indirect geschehen, Genugthuung zu verlangen.<sup>a)</sup>

Wegen etwaiger Schulden einer Gesandtin kann man sich nur an deren Gemahl wenden. Sollte dieser dieselben auch nicht anerkennen, so würde sie dennoch, nach anerkanntem Grundsatz des Völkerrechts, bei dem Gerichte des Souveräns, an dessen Hofe sie sich befindet nicht belangt, und noch viel weniger gegen ihre Person oder Effekten irgend eine executive Massregel verhängt werden können. \*)

- a) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 278 u. f.  
 de Lamberty, mémoires etc. Tom. II, p. 159.  
 J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 159.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 311.  
 G. F. v. Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. III, p. 119.  
 B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 113.  
 A. W. Heffter a. a. O. S. 360.
- b) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum, c. XV, §. 4.  
 A. de Wicquefort a. a. O. Tom. II, p. 437.  
 F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 292.

## 9. Unberufene Einmischung in Staatsgeschäfte.

### §. 236.

Die Gemahlin eines Gesandten hat sich unbefugter Weise durchaus nicht in die Geschäfte des letzteren oder in Staatsgeschäfte überhaupt zu mischen. Durch das Gegentheil könnten sogar, namentlich dann, wenn diese Einmischung erwiesen schädlicher und strafbarer Art wäre, die ihr nach dem Völkerrechte zustehenden Rechte gefährdet werden. Uebrigens wird ein Gesandter, der von dem Umfange seiner Pflichten den richtigen Begriff hat, seine Gemahlin nie mit Geschäften bekannt machen, welche er geheim zu halten verbunden ist. Amelot\*) erzählt, dass die venetianischen Gesandten, welche ihre Gemahlinnen mit an den Ort ihrer Bestimmung nahmen, für die Fehler, welche diese begehen sollten, haften mussten; — er bezeichnet indessen diese „Fehler“ nicht näher.

In einzelnen Fällen hat man sich aber auch der Gemahlin eines Gesandten, mit gegenseitiger Genehmigung, zu Geschäften bedient, bei denen man voraussetzen konnte, dass ihre Einwirkung von Nutzen seyn werde. So war die Gemahlin des englischen Gesandten in Holland, Ritter Temple, die Unterhändlerin, als Prinz Wilhelm von Oranien seine Vermählung mit der Prinzessin Maria von England beabsichtigte. Sie reisete selbst nach England, überbrachte die Briefe an den König und den Herzog von York, Vater der Prinzessin, empfing die Antworten, u. s. w. <sup>b)</sup>)

a) Histoire du Gouvernement de Venise, Tom. I, p. 36.

b) Vergl: Ludolf's Schaubühne u. s. w. Thl. V, S. 299.

## 10. Rechte der Gesandtin nach dem Tode ihres Gemahls,

### §. 237.

Mit dem Tode des Gesandten erlöschen, nach den strengen Grundsätzen des Rechts, die Vorrechte, welche der Souverän, bei welchem er accreditirt war, seiner Familie und namentlich seiner Gemahlin, nach völkerrechtlichem Gebrauche, zugestanden hatte. Es tritt indessen hier, nach der Praxis der europäischen Nationen, eine Modification ein, zufolge welcher seiner Gemahlin und seinen sonstigen Angehörigen und Begleitern die vorher genossenen gesandtschaftlichen Vorrechte bis zu ihrer Abreise und Verlassung des Staatsgebietes (in welcher Hinsicht übrigens eine bestimmte Frist anberaumt werden kann)<sup>a)</sup> oder bis zu einer deutlichen Erklärung ihres Eintritts in das Privatverhältniss, verbleiben. Bei ihrer Rückkehr können sie ihr Vermögen frei von allen Lasten, namentlich von jedem Abzugsrechte, mit sich nehmen. <sup>b)</sup> Die Regulirung des Nachlasses richtet sich nach den Gesetzen der Heimath. Ob nun auch Forderungen an denselben in dem fremden Staate geltend gemacht und realisirt werden können, ist streitig. Mehrere der geachteten neueren Völkerrechtslehrer<sup>c)</sup> sind der Meinung, dass dies geschehen könne. Es scheint indessen nicht ganz consequent, wenn, bei fingirter fort-

dauernder Gesandtschaft bis zu der Zeit, da die Gemahlin und Angehörigen des verstorbenen Gesandten den fremden Staat verlassen haben, der Nachlass bis dahin nicht ebenfalls in dem Zustande und in den Rechten bleiben soll, welche ihm bei Lebzeiten des Gesandten nicht bestritten wurden, — also unantastbar in Betreff der Forderungen in dem fremden Staate, Falls diese nicht etwa schon bei Lebzeiten des Gesandten an sich begründet waren z. B. hinsichtlich angekaufter Immobilien, u. s. w., (s. unten.)

Wird der Gemahlin des verstorbenen Gesandten und seinen ausserdem hinterlassenen Angehörigen die oben gedachte Frist, nach Ablauf welcher sie als Unterthanen des beschickten Staats betrachtet und in ihren Rechtsverhältnissen dessen Gesetzen unterworfen werden, nicht bestimmt, so kann es bei deren, vielleicht noch Jahre hindurch, verlängertem Aufenthalte, zweifelhaft werden, ob sie noch ferner auf die gedachten gesandtschaftlichen Vorrechte Anspruch zu machen haben. <sup>4)</sup>

a) Es pflegt dies nach allgemeinem Gebrauche zu geschehen, namentlich wenn die Rückkehr in's Vaterland auffallend verzögert und eine geeignete Erklärung darüber nicht gegeben wird.

b) Vergl: *Loysler, meditat. ad Pand. Spec. 671, mod. 5.*

*Wildvogel de testamento legati, Lib. I, c. II, §. 10.*

*J. Guil. Engelbrecht, de foro viduae legati, in:*

*dessen Observ. select. forens. Spec. IV, obs. 131.*

*J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 571.*

*J. J. Moser: wie lange eines Gesandten Wittve sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsame zu erfreuen habe, in:*

*dessen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. II, S. 438 u. f.*

*F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 330.*

*J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 272, Thl. I, S. 234.*

*J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 375.*

*G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 131, 132.*

*B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 163.*

Wenn in früherer Zeit ein Botschafter am französischen Hofe starb, so schickte der König häufig den Introduceur der Gesandten zur Wittve, um in seinem Namen die Condolenz abzustatten. (Beispiele s. bei *F. C. v. Moser a. a. O. Bd. III, S. 331.*)

c) Namentlich *A. W. Heffter a. a. O. S. 372.*

d) Vergl: *J. A. Reuss, Teutsche Staatskanzley, Thl. I, S. 226.*

A. Kluit, hist. feder. Belg. fed. Tom. II, p. 572. — Die Wittwen der holländischen Gesandten erhielten von den Generalstaaten nur dann eine Entschädigung für die Reisekosten, wenn sie innerhalb eines Jahres abreiseten.

### §. 238.

Es bedarf kaum einer Erwähnung, dass die Wittve eines Gesandten kein Reocreditiv erhält. In der That ist auch nur Ein Beispiel\*) bekannt, dass dies geschehen. Carl XII. von Schweden gab nämlich der Wittve des holländischen Residenten Rumpf bei ihrer Rückreise ein förmliches Reocreditiv, welches in so gnädigen Ausdrücken abgefasst war, dass man daraus einen Beweis der besonderen Achtung entnehmen konnte, welche dieser Gesandte sich während seines Aufenthalts am schwedischen Hofe erworben hatte.

\*) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O, Bd, III, S. 330,

## VIII. Von den Hausofficianten und der Dienerschaft des Gesandten.

### §. 239.

Zu den Hausofficianten des Gesandten werden die von ihm in seine Privatdienste genommenen Personen gerechnet, welche nicht zu den gewöhnlichen Livreebedienten gehören; und die nicht, wie Privat-Secretäre, Privatärzte, Hauslehrer u. s. w. zu einer höheren Classe seines Privat-Gefolges gehören; also: Haushofmeister, Stallmeister, Bereiter, Kammerdiener u. s. w. Alle im Privatdienste eines Gesandten stehenden Personen, einschliesslich der Livreebedienten u. s. w., stehen, gleich dem übrigen Gefolge, unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts, und sind der Hoheit des Staats, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, nicht unterworfen.\*\*) Es ist bereits erwähnt, dass der fremde Staat einer übertriebenen Vermehrung dergleichen Personals Grenzen setzen, auch ein Verzeichniss desselben verlangen kann; es werden aber auch in manchen Staaten

für den Eintritt von Unterthanen in den Dienst eines Gesandten besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben. Bei Congressen hat man sich zuweilen dahin vereinigt, dass die gesandtschaftlichen Domestiken der Localobrigkeit untergeben seyn sollen. Dies geschah z. B. auf den Congressen zu Osnabrück und Münster und zu Nimwegen; auch die zu Utrecht vor dem Beginne der eigentlichen Friedensunterhandlungen über das Ceremoniel unter den daselbst erscheinenden Gesandten genehmigten Artikel enthalten Bestimmungen der gedachten Art. <sup>b)</sup> Es ist unzweifelhaft, dass ein Gesandter die im Auslande angenommenen Domestiken durch Entlassung aus seinem Dienste der dortigen Obrigkeit wieder unterwerfen könne.

Allgemein anerkannt ist es übrigens, dass die gedachten Personen, wenn sie sich grobe Uebertretungen der öffentlichen Ordnung zu Schulden kommen lassen, gegen augenblickliche Massregeln zur Handhabung der öffentlichen Ordnung nicht geschützt seyn können. <sup>c)</sup> Die Beamten des fremden Staates müssen jedoch in dergleichen Fällen mit der grössten Behutsamkeit zu Werke gehen, da der Gesandte durch unangemessene Massregeln gegen die erwähnten Personen seines Gefolges selbst beleidigt und berechtigt seyn würde, Genugthuung zu fordern. Von den übrigen gesandtschaftlichen Vorrechten ist, wie sich von selbst versteht, bei dem gedachten Personal keine Rede. In wie weit dem Gesandten die Jurisdiction über dasselbe zusteht, wird in dem Abschnitte von den besonderen Vorrechten des Gesandten erwähnt werden.

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Tom. II, p. 159. „L'inviolabilité de l'Ambassadeur se communique aux gens de sa suite, et son indépendance s'étend à tout ce qui forme sa maison. Toutes ces personnes lui sont tellement attachées, qu'elles suivent son sort; elles dépendent de lui seul immédiatement, et sont exemptes de la jurisdiction du pays, où elles ne se trouvent qu'avec cette réserve. L'Ambassadeur doit les protéger, et on ne peut les insulter sans l'insulter lui-même. Si les Domestiques et toute la maison d'un ministre étranger ne dépendoient pas de lui uniquement, on sent avec quelle facilité il pourroit être molesté, inquiété et troublé dans l'exercice de ses fonctions. Ces maximes sont reconnues par-tout aujourd'hui, et confirmées par l'usage.“

Electa jur. publ. Thl. V, S. 265.

A. F. Glafey, Vernunft- und Völkerrecht u. s. w., Buch VI, cap. VIII, §. 10.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 139.

de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 201.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 157.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 310.

G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 123.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 115.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 361, 362.

b) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, s. 28.

J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics etc. p. 37.

c) Die königl. Portugiesische Verordnung vom 11. December 1748 erklärt sogar die Hausgenossen der Gesandten ihrer Privilegien verlustig und nach den Gesetzen strafbar, wenn sie die Justiz beleidigen.

Vergl: G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Bd. I, S. 339.

## Zehnter Abschnitt.

### Von den Geschäften eines Gesandten.

---

#### I. Geschäftsbeziehung zu dem absendenden Hofe.

##### A. Vorgesetzte Behörde. — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

###### §. 240.

Die Verhandlungen des Gesandten mit dem ihn absendenden Staat finden, mehrentheils schriftlich, Statt theils unmittelbar mit dem Souverän oder einzelnen Mitgliedern des Regentenhauses, theils mit anderen vom Souverän dazu beauftragten Personen und Behörden, in der Regel aber mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dasselbe bildet gewöhnlich die dem Gesandten unmittelbar vorgesetzte Behörde. \*)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 320.

K. H. L. Pölitx, praktisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 262.

A. W. Heffter a. a. O. S. 334.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc, Tom. I, p. 19. Ueber die Entstehung einer solchen Behörde wird daselbst Folgendes gesagt: „La multiplication des rapports commerciaux, suite de la découverte du nouveau monde et de la nouvelle route de l'Inde, l'essor que prirent les relations littéraires par l'invention de l'im-



primerie accrues par la réformation, l'influence respective des états entre eux et leur danger commun à l'égard des puissances prépondérantes, telles furent les causes qui, vers la fin du seizième siècle, obligèrent les gouvernemens à entretenir entre eux des négociations continuelles, la plupart du temps trop compliquées pour être traitées par voie de correspondance et qui par conséquent rendaient souvent nécessaire l'envoi de ministres extraordinaires. Ce furent les cours des grandes puissances de l'Europe qui, les rapports politiques et les vues plus étendues de leurs cabinets se multipliant de plus en plus, sentirent la nécessité de s'observer et de se surveiller réciproquement, et pour cet effet commencèrent à s'envoyer mutuellement des agens diplomatiques en mission fixe. C'est depuis la paix de Westphalie et celle d'Utrecht, et plus encore à dater du ministère du Cardinal de Richelieu, que l'Europe se trouva sous l'influence d'une foule d'agens diplomatiques mis en action perpétuelle par la politique remuante de ce ministre; et cet ordre de choses s'étant développé de plus en plus, les nations se trouvent aujourd'hui sous la surveillance constante et active de la diplomatie. Les relations au dehors devenues ainsi plus fréquentes et plus utiles entre toutes les puissances, rendirent bientôt nécessaire la formation d'un cabinet special, chargé de la correspondance politique et de la direction des affaires extérieures. De là l'origine de cette administration connue d'abord sous la dénomination de secrétariat des affaires étrangères et des dépêches, de ministère des conférences et de chancellerie d'état, et qui fut désignée plus tard par ministère ou département des relations extérieures ou des affaires étrangères."

F. v. Külle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 105 u. f.

### §. 241.

Die Geschäfte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten sind von der höchsten Wichtigkeit und unbestreitbar die schwierigsten der Staatsverwaltung. Von dem Benehmen desselben hängt sehr oft die Realisirung und der Erfolg der einflussreichsten Grundsätze und Pläne der Regierung ab. Die Wahl der Person, welcher eine für das Wohl des Staats so bedeutsame Stelle anvertrauet werden soll, ist daher oft mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. \*) Ein erfahrener Diplomat der neuesten Zeit<sup>b)</sup> sagt in

**dieser Hinsicht sehr richtig: „Le choix du Souverain ne pourra donc s'arrêter, pour ce premier poste de l'état, que sur un homme toute à la fois d'une grande sagesse et d'une expérience profonde, d'un beau caractère et de talents éprouvés, et qui par éclats de ses services, par son devouement aux intérêts du pays, et par sa reputation de loyauté, se soit concilié la confiance du prince, l'appui de l'opinion nationale et l'estime de l'étranger.“**

Alle Zweige der inneren Staatsverwaltung werden nach bestimmten Regeln geleitet, und selbst den Folgen eines Irrthums kann durch entsprechende Massregeln vorgebeugt werden. Anders verhält es sich mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wo eine unrichtige oder zu gewagte Berechnung, eine an sich vielleicht geringe Unvorsichtigkeit, ja selbst ein voreiliges Wort, die Würde und das Interesse der Regierung gefährden können. \*)

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 22, 23. — „Pour que le ministère des relations extérieures réponde dans toute son étendue au but de son institution, les objets qui doivent fixer l'attention constante de celui qui est appelé à le diriger, sont:

1) la connaissance parfaite de la situation géographique de toutes les parties qui composent l'état que l'on sert;

2) la connaissance des intérêts, des rapports commerciaux et des ressources physiques et morales de ce même état;

3) la connaissance exacte des droits et des prétentions du souverain, fondés sur les traités et les conventions;

4) l'étude des principes et des vues politiques du souverain;

5) l'art de diriger les démarches et les négociations des agens diplomatiques envoyés au dehors, vers le but principal du système adopté;

6) la connaissance parfaite des moyens physiques et moraux des puissances avec lesquelles le gouvernement est en rapport direct;

7) l'attention continuelle de se faire informer à temps, par les agens envoyés au dehors, des démarches, des menées et des tentatives secrètes des autres puissances, afin de pouvoir agir en conséquence, déjouer ou seconder leurs efforts.

b) Vergl: Tableau historique de la diplomatie etc. par M. le Comte de Garden.

c) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 105: „Unter einem wirklichen Staatsmanne mag eine Diplomatie noch so mangelhaft organisirt seyn, sie wird trefflich dienen, weil sein Geist sie belebt. Daher wirken

diese seltenen Männer auf lange Zeit fort, bilden eine Schule. Eben diese Schulen sind die Ursache, dass man in den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten weniger als in den übrigen Fächern der öffentlichen Verwaltung an zweckmässige Einrichtungen für gewöhnliche Zeiten und Menschen gedacht hat. Für diese würde wohl am Besten in einem grossen Staate auf folgende Weise gesorgt werden. Unter dem Minister arbeiten Räthe, welche sich in die verschiedenen Länder oder Ländergruppen theilen, und diese wo möglich durch eigene Ansicht aus längerem Aufenthalte kennen. Sie redigiren aus sämtlichen Quellen, was gerade sachdienlich ist, entwerfen Anfragen und Antworten, und besorgen alle Ausfertigungen für ihren Sprengel. Bei vorzüglich wichtigen Arbeiten können sie Beiziehung eines oder mehrerer ihrer Kollegen verlangen.“

#### §. 242.

Die Hauptgeschäfte des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten \*) sind folgende:

Er unterziehet sich den erforderlichen Verhandlungen mit den Gesandten fremder Mächte im Namen seines Souveräns.

Er ist in der Regel mit der Abfassung aller vom Souverän ausgehenden und in dessen Namen publicirten, politische Angelegenheiten betreffenden, Urkunden u. s. w. beauftragt, so wie mit den Erwidern auf dergleichen von fremden Mächten erfolgte Publicationen. <sup>b)</sup> Von ihm, oder doch unter seiner Leitung, werden die Creditive, Vollmachten und Instructionen für die bei fremden Höfen beglaubigten diplomatischen Agenten seines Souveräns entworfen, so wie er auch, sobald es erforderlich, für die Composition neuer Chiffren, Behufs der geheimen Correspondenz, Sorge tragen muss.

Durch seine Vermittelung pflegt auch das gesandtschaftliche Ceremoniel bestimmt zu werden.

Das Staats-Archiv <sup>c)</sup> ist in vielen Staaten ebenfalls dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anvertrauet, obgleich es hin und wieder auch unter der Leitung des Staatskanzlers, des Ministers des Innern u. s. w. steht, in welchem Falle in der Regel nur solche Aktenstücke in dem Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten aufbewahrt werden, welche noch nicht zum Schluss gebrachte Angelegenheiten betreffen.

Obleich die *Consuln* mancher Staaten dem *Minister des Seewesens* oder dem des *Handels* vorzugsweise untergeordnet sind, so erhalten sie doch stets auch von dem *Chef des Departements der auswärtigen Angelegenheiten*, selbst dann, wenn sie nicht zugleich mit dem Charakter eines *Geschäftsträgers* u. s. w. bekleidet sind, — *directe Instructionen*, (s. unten.)

Es erfordert also dies Amt, neben ungewöhnlichen Talenten, eine *grosse und vielseitige Thätigkeit*.<sup>4)</sup>

Man ist mehr oder weniger gewohnt, nach den Grundsätzen und individuellen Eigenschaften eines *Ministers der auswärtigen Angelegenheiten* auf dessen politisches System zu schliessen und dasselbe zu beurtheilen, so dass seine Ernennung oder sein Abgang in grösseren Staaten als wichtige politische Ereignisse angesehen zu werden pflegen.

a) Vergl: F. v. Kölle a. a. O. S. 106, 107: „Das Bureau-System ist zwar an sich der Tod aller freien politischen Bildung und nur da anwendbar, wo man durch vorgefundene Civilisation einen eisernen Willen durchführen will; jedoch in dem Ministerium des Auswärtigen dürfte es in der Regel dem reinen Collegial-System vorzuziehen seyn, weil hier weniger Fragen vorkommen, welche eine collegialische Behandlung unumgänglich fordern, und weil des Geheimnisses wegen die Arbeiten nur unter wenige, aber ausgezeichnete und vielseitig gebildete Männer vertheilt werden sollen. Auch ist die Praxis so ziemlich überall für Jenes. Der Minister muss freie Werbung der Tauglichsten in den übrigen Ministerien haben. Zu arbeitenden Rätthen werden auch Männer genommen, welche unmittelbar zuvor als Botschafts- oder Gesandtschaftsrätthe in zweiter Linie dienten. Das Ministerium sowohl als jede Mission hat ihr Principienbuch, wie Graf Montgelas es den bairischen Behörden vorgeschrieben hat. Das Ministerium sorgt durch recht häufige Anfragen und Winke, dass die Gesandtschaften nicht einschlafen, schon deshalb nicht, dass man ihre Thätigkeit da nicht auffallend findet, wo sie wirklich nöthig ist. Ueberall müssen die Courierchaisen sogleich nach der Ankunft wieder in reisefertigen Stand gesetzt werden. Die Unterlassung dieser Kleinigkeit hat die Lauscher schon oft auf die erste Spur bedeutender Geheimnisse gebracht.“

Vergl. auch: ebendaselbst S. 114 u. f.

b) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique* etc. Tom. I, p. 24. — „C'est enfin lui qui le plus souvent est chargé d'entamer et de conduire les négociations pour les mariages des princes et

des princesses, et de notifier aux cours étrangères (lorsque les souverains ne s'adressent point de lettres de cabinet ou autographes) leur naissance et leur décès.“

c) Vergl: B. C. h. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 25: „C'est là où sont déposés non seulement les documens d'une importance majeure qui ont rapport aux droits, aux prétentions et aux engagements du souverain et de l'état; mais encore toutes les notes et offices diplomatiques relatifs aux négociations; la correspondance du ministère avec ses agens au dehors et avec ceux accrédités près de son gouvernement; mais en général tout ce dont on pourrait tirer dans la suite des éclaircissemens ou des preuves.“

F. v. Kõlle a. a. O. S. 131.

d) M. de Flassan stellt in seiner histoire générale de la diplomatie française etc. die Art, wie M. d'Argenson, Minister Ludwig XV. von Frankreich, zu arbeiten pflegte, als Muster auf. Er gibt von ihm folgende Schilderung: „M. d'Argenson, pendant tout le temps de son ministère, se piqua d'une grande assiduité au travail. Levé à cinq heures, il commençait sa correspondance; et à neuf, il renvoyait à ses quatre chefs de bureau tout le travail du jour préparé et arrêté. Il avait habué ses employés à faire des extraits de toutes les dépêches et offices; ce qui lui servait à rapporter sommairement au conseil les affaires qui méritaient moins de discussions. Quant aux réponses à faire, ce ministre en écrivait l'esprit en marge; et avec ses apostilles, on composait les dépêches pour les ministres au dehors. Indépendamment de ce travail des bureaux, le ministre écrivait les lettres les plus essentielles ou les plus délicates. Il rédigeait encore des mémoires et des récapitulations pour le Roi, des projets, des plans, des agenda pour sa propre conduite, pour ses avis au conseil, et plus particulièrement pour le travail avec le Roi, ainsi que pour ce qu'il avait à demander ou à répondre aux ministres étrangers.“

### §. 243.

Die Ernennung der Gesandten, Legations-Secretäre u. s. w. erfolgt, wie bereits erwähnt, von dem Souverän selbst. Ueber diese Befugnis in nicht monarchischen Staaten pflegen die Verfassungs-Urkunden der letzteren die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten. So verordnet z. B:

die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787, unter welcher sich am 4. März 1789 der Congress versammelte und die Verhandlungen eröffnete:

Er (der Präsident) soll ernennen und durch und mit Beirath und Zustimmung des Senates Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle andern öffentlichen Beamten der Vereinigten Staaten anstellen, rücksichtlich deren Anstellungen hierin nichts Anderes verfügt ist und welche durch das Gesetz angeordnet werden sollen.\*)

a) S: F. J. Buss Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's, nach J. Story's Commentaries on the Constitution of the United-States. S. 654, 655, 657. (S. auch unten: Von den Consuln.)

Vergl. auch: A. Reumont, italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse u. s. w., a. a. O. S. 453, wo es u. a. heisst: „Die Absendung von Missionen war in monarchischen Staaten Sache der Fürsten, in republikanischen stand sie verschiedenen Behörden zu. Denn sowie die oberste Gewalt vertheilt war zwischen mehrere Körper, so konnten diese auch unabhängig einer vom andern, Aufträge nach Aussen hin ertheilen. In Florenz gingen die Aufträge meist aus vom Magistrate der Zehn der Freiheit und des Krieges (Decemviri libertatis et pacis), dieser in allen öffentlichen Angelegenheiten so höchst einflussreichen Behörde, und die Instruction wurde vom Secretär derselben ausgefertigt. Wenn andere Behörden specielle Aufträge gaben, wie z. B. der Magistrate dell' abbondanza im Januar 1529 den Botschafter in Frankreich, Messer Bald. Carducci, ersuchte für die Stadt Getreideeinkäufe zu besorgen, so pflegte die Behörde, von welcher die Mission ausgegangen, solche Aufträge nebenbei zu unterstützen. Der Magistrat der Capitani di parte guelfa, ursprünglich erwachsen aus dem Bedürfnisse, der mehr concentrirten, wenn auch in Toscana schwächeren und völlig unterliegenden ghibellinischen Partei gegenüber, der guelfischen festen inneren Halt und gleichsam ein Haupt zu geben, dann gewissermassen Staat im Staate, sandte ebenfalls Missionen. Machiavelli ging im Jahre 1525 nach Venedig als Abgeordneter der Consuln der Wollweberzunft (Arte della lana), Vorstellungen zu machen zu Gunsten des florentinischen Handels. In Venedig ernannte die Gesandten in gewöhnlichen Fällen der Rath der Gebetenen (Pregadi genannt, weil man die Beisitzer ersuchte sich einzufinden zu den Sitzungen, bevor die Tage, an welchen diese Statt finden sollten, ein für allemal bestimmt waren); dass aber anderen Behörden dies gleichfalls zustand, geht schon hervor aus der bereits erwähnten Verordnung vom Jahre 1296, welcher zufolge die Gesandten bei ihrer Rückkehr derjenigen Behörde Bericht zu erstatten

hatten, von welcher ihnen ihre Aufträge ertheilt worden waren. Ein Gesetz des Rathes der Zehn vom 31. Juli 1495 verordnete, dass die zu Botschaften bestimmten Nobili im Collegio ballotirt werden mussten. Seit dem 17. August 1497 stand indess dem Senate allein das Recht des Vorschlags und der Ernennung zu.“

#### §. 244.

In der Regel wird aber vorzugsweise der Minister der auswärtigen Angelegenheiten von dem Souverän bei der Besetzung von Gesandtenstellen zu Rathe gezogen oder ihm gestattet werden, dazu tauglich scheinende Personen in Vorschlag zu bringen. Von einer eigentlichen Ernennung durch den Minister kann daher keine Rede seyn. Wenn also z. B. Capéfigue erwähnt, dass in Russland die Kanzlei die Agenten ernenne, welche mit dem Titel Ambassadeure oder Minister den Monarchen im Auslande officiell repräsentiren, dass sie voller Thätigkeit und Wachsamkeit die Gesandten beaufsichtige u. s. w., so ist der Ausdruck „ernennen“ jedenfalls unrichtig. \*)

a) Vergl: Capéfigue les diplomates européens etc. p. 182, 183.

### B. Berichterstattung.

#### §. 245.

Die Bestimmung des Gesandten ist hauptsächlich, im Auftrage und im Namen seines Souveräns mit dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist, zu unterhandeln. Ausserdem ist er aber auch verpflichtet, seinem Souverän von allen diesen und dessen Staat interessirenden Ereignissen Nachricht zu geben. Die Berichterstattung über beides ist daher eine seiner wichtigsten und häufigsten Beschäftigungen. Dieselbe erfolgt:

- 1) regelmässig zu bestimmten Zeiten; und
- 2) sobald ausserdem etwas nach dem Ermessen des Gesandten Erhebliches sich ereignet. Gegenstände dieser Berichte sind:
  - 1) nicht nur alle Hauptgegenstände der Sendung, sondern auch

2) Incidentpunkte und Nebensachen; und ferner

3) alle in politischer oder sonstiger Beziehung wichtigen Vorfälle, welche sich an dem Orte der Residenz des Gesandten oder so weit ausserdem dessen Beobachtung reicht, zutragen, also namentlich auch die Verhältnisse des Staates und des Hofes, bei welchem er accreditirt ist.

Auch wird vielfach die Erstattung eines Hauptberichtes, am Schlusse einer jeden Unterhandlung oder der Gesandtschaft empfohlen, wie dies z. B. die Republik Venedig von ihren Gesandten bei auswärtigen Höfen verlangte.\*)

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XIX.

A. de Wickefort a. a. O. Tom. II, Sect. X.

de Mably, des principes des négociations etc. ch. XIX, p. 260—267  
(„Du choix des Ambassadeurs et des autres Ministres du second ordre. De la correspondance qui doit être entre eux et le gouvernement qui les emploie.“)

A. F. Glafey, Vernunft und Völkerrecht u. s. w. Buch VI, Cap. VIII, §. 5.

de Bielfeld a. a. O. Tom. II, p. 182, 185.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 538 u. f.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 213 u. f.

Schmalz, europäisches Völkerrecht, S. 97 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 320 u. f.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 148: „Il ne suffit pas, que l'agent diplomatique sache ménager les intérêts de son gouvernement à une cour étrangère; il faut encore qu'il sache rendre un compte exact et fidèle de tout ce qui peut offrir un intérêt quelconque. C'est dans les rapports ou les dépêches, que l'agent adresse à son gouvernement qu'il s'acquitte de cette partie de ces fonctions. Comme il existe entre les nations des rapports d'industrie, de commerce et d'intérêt général, l'agent diplomatique, et surtout celui qui se trouve être en mission permanente, ne doit rien négliger de ce qui peut mériter l'attention de son souverain sous un point de vue quelconque. Il faut même qu'en rendant compte à sa cour des avis qu'il reçoit, l'agent distingue avec soin les nouvelles certaines d'avec les douteuses, et lorsque celles qui lui paraissent incertaines sont importantes, il doit en référer avec toutes les circonstances, en y joignant ses réflexions, afin que son gouvernement soit à même d'en apprécier l'importance. Par la même raison il doit s'empreser, lorsqu'il est



mieux informé, de corriger ou de rectifier les avis qu'il a communiqués. Il doit également informer sa cour de tout ce qui se publie au préjudice de son gouvernement ou de son pays; dans l'occasion il faut qu'il rapporte jusqu'aux propos mêmes tenus par des personnes considérables du pays et dont l'opinion peut être de quelque importance dans les affaires publiques.“

F. v. K $\ddot{u}$ lle, Betrachtungen  $\ddot{u}$ ber Diplomatie u. s. w. S. 217 u. f.

A. Reumont a. a. O. S. 481 u. f.

Ph. Jos. v. Rehfues, Entwurf einer Instruction f $\ddot{u}$ r die Preussischen Gesandten, S. 83 u. f.

Abth. II, Beilagen, S. 182 u. f.

### §. 246.

Da  $\ddot{u}$ berhaupt der Gesandte die Pflicht hat, seinem Hofe regelm $\ddot{a}$ ssig Berichte zu erstatten, so wird es zweckm $\ddot{a}$ ssig sein, wenn er daf $\ddot{u}$ r eine bestimmte Ordnung festsetzt, auch wenn ihm eine solche amtlich nicht vorgeschrieben ist.<sup>a)</sup> Selbst wenn ein besonderer Anlass zu einer Berichterstattung nicht vorhanden ist, so wird sich bei einigermassen bedeutenden Gesandtschaften doch fast immer Stoff genug zu einem w $\ddot{o}$ chentlichen Berichte finden. Ph. Jos. v. Rehfues sagt in dieser Hinsicht: „Es ist n $\ddot{u}$ tzlich sich in diesem Punkte selber periodische Nothwendigkeiten anzulegen. Dergleichen geistige Zwangsmittel sch $\ddot{a}$ rpen die Aufmerksamkeit und Th $\ddot{a}$ tigkeit, und der Gesandte wird bald selbst durch die neuen Richtungen  $\ddot{u}$ berrascht werden, welche sich sein Beobachtungsgeist  $\ddot{e}$ r $\ddot{o}$ ffnet hat, und durch die Combinationen, die sich ihm gleichsam von selbst angeboten.“

a) Vergl: F. v. K $\ddot{u}$ lle a. a. O. S. 228.

### §. 247.

Bei den Berichten<sup>a)</sup> eines Gesandten wird die m $\ddot{o}$ glichste K $\ddot{u}$ rze verlangt. Wo letztere durch den Reichthum des Materials nicht beg $\ddot{u}$ nstigt wird, muss derselbe auf eine passende Weise in Beilagen geordnet werden, so dass der Bericht selbst nur die Hauptresultate umfasst, und dem Souver $\ddot{a}$ n, welchem wichtigere Depe-

schen in der Regel selbst vorgelegt werden, oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überlassen bleibt, nach Gefallen und Erforderniss in das Nähere einzugehen.

Die Sprache in den Berichten muss einfach und ohne unnütze Verzierungen seyn. Ph. J. v. Rehfues sagt hierüber u. a. :<sup>b)</sup> — „Und dann ist nicht zu vergessen, dass die Wahrscheinlichkeit eines solchen Lesers eine, Seiner würdige, einfache und edle Sprache fordert. Können pikante Züge angebracht werden, so ist kein Grund vorhanden, ihm die Erheiterung zu versagen; nur hat der Berichterstatter zu vermeiden, in eigenem Namen witzig oder gar skurril zu seyn. Die Geschäftssprache muss überhaupt von solchen Mitteln, die Aufmerksamkeit zu gewinnen oder rege zu halten, frei bleiben. Es wird aber doppelt nöthig, wo man gleichsam zum Souverän selber spricht. Die Ehrfurcht legt dem Gesandten hier Gesetze auf, die am wenigsten in einer Stelle verletzt werden dürfen, deren wesentlichste Bedingung eine würdige uns sichere Haltung in allen Verhältnissen ist.“

Wahrheit und Treue<sup>c)</sup> werden aber stets zu den wesentlichsten Erfordernissen der gesandtschaftlichen Berichterstattung gehören. Die Nachrichten über wirkliche Ereignisse dürfen nie mit den individuellen Ansichten des Gesandten oder parteilichen Urtheilen vermischt werden. — Unsichere Nachrichten dürfen auch nur als solche vorgegetragen werden, und es muss insofern jedes Wort reiflich erwogen werden, um so mehr als der Inhalt des Berichts vielleicht dem Publikum oder einem Hofe und selbst demjenigen Hofe vorgelegt werden kann, der in dem Berichte näher berührt ist.

Vorsicht in der Fassung des Berichtes, damit derselbe nicht verletzend werde, kann nicht genug empfohlen werden. Es können indessen Nachrichten über Gegenstände, in Betreff welcher die Wahrheit allein schon kränkend ist, nicht immer vermieden werden, und die Mittheilung derselben muss daher nach Umständen in besonderen und confidentiellen Berichten erfolgen. Ph. J. v. Rehfues gibt in dieser Hinsicht folgende Regel: — „Je nachdem sich das persönliche Verhältniss des Gesandten zu seinem Minister gestellt hat, kann es auch in Privatbriefen geschehen; nur darf alsdann nicht vergessen werden, dass, je wichtiger der Inhalt von dergleichen Schreiben ist, desto unabweislicher die Nothwendigkeit eintritt, sie dem Souverän selber vorzulegen. Diese Rücksicht er-

fordert also vor allen Dingen Kürze und ein gewisses Mass auch im Uebrigen, ohne dass die Berechnung für die Höhe, in der sie gelesen werden können, bemerkbar ist.“

Nie aber darf der Bericht aus übel angebrachter Aengstlichkeit des Gesandten dem Hofe Nachrichten von einiger Bedeutung verschweigen, selbst dann nicht, wenn dieselben kränkend oder sonst unangenehm seyn sollten.<sup>d)</sup>

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. XIX.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 216.

Schmalz a. a. O. S. 96 u. f.

b) Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preussischen Gesandten, S. 84.

c) Vergl: F. v. KÖlle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 217.

d) Vergl: Lettres du Cardinal d'Ossat, Tom. IV, p. 226.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 149: „C'est une circonstance fâcheuse sans doute pour l'agent diplomatique que celle d'être obligé de mander à sa cour des nouvelles désagréables, et de nature à pouvoir altérer. L'union et la bonne intelligence qui subsistent entre les deux Gouvernemens; c'est cependant un devoir si essentiel de sa charge, qu'il ne peut s'en dispenser sans agir contre le but principal de sa mission, qui n'est point de tromper ni de flatter son maître, mais de l'éclairer. Il doit ne rien altérer dans les paroles ou dans les faits qu'il rapporte, fût-ce même dans l'intention de ménager son souverain et d'atténuer l'effet que sa relation pourrait produire sur l'esprit de son maître; il doit être vrai dans tout ce qu'il écrit, et nulle considération ne doit le porter à cacher quelque chose à sa cour; rien ne peut le justifier de manquer à ce premier devoir que lui impose sa charge et la confiance dont son souverain l'honore.“

### §. 248.

Die Berichte des Gesandten beginnen mit den ersten Schritten, welche er bei seiner Ankunft an dem Hofe, bei welchem er accreditirt ist, gethan hat, und der Art seiner Aufnahme. Hat er sich durch längere Anwesenheit eine genauere Kenntniss von den Verhältnissen des Hofes und des Landes verschafft, so müssen sich auch seine Berichte darauf erstrecken, in denen er ausserdem der Stimmung und den Interessen der einflussreichsten von den Per-

sonen, mit denen er zu unterhandeln hat, eine so deutliche Schilderung zu widmen hat, dass der Souverän oder Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an welchen die Depeschen gerichtet sind, davon ein möglichst anschauliches Bild erhält.<sup>a)</sup> Die That-sachen müssen mit den Hauptumständen angegeben werden, die zu ihrer Aufklärung beitragen. Callières<sup>b)</sup> sagt: „eine Depesche, die blos die That-sachen anführt und nicht in die Beweggründe eindringt, kann für weiter nichts als eine Zeitungsnachricht angesehen werden.“ — „Um seinem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen muss ein Unterhändler die Hauptpunkte, über welche er berichten soll, schriftlich und zwar kurz anmerken, besonders wenn er aus Audienzen kommt. Diese Skizze muss er bei der Abfassung des Berichtes vor sich haben und seine Depesche in mehrere kurze Abschnitte eintheilen, um sich verständlicher zu machen, indem er den ganzen Gegenstand trennt und Eins von dem Andern unterscheidet: die Anzahl der Abschnitte in einer Depesche oder in einem Aufsätze macht denselben Eindruck, wie die Fenster in einem Hause.“ — „Einige Unterhändler schreiben jeden Abend dasjenige nieder, was sie den Tag über gehört oder bemerkt haben, um immer im Stande zu seyn, diese Art von Tagebuch bei allen vorkommenden Gelegenheiten abzusenden.“

Ueberhaupt müssen die Berichte eines Gesandten möglichst vollständig seyn, da oft scheinbar geringfügige Umstände<sup>c)</sup> für den absendenden Staat von Wichtigkeit werden können.

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 538, 539.  
J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 216.  
A. Reumont a. a. O. S. 481 u. f.

b) *L'Art de négocier* etc. ch. XIX.  
Vergl. auch: F. v. Kölle a. a. O. S. 218.

c) Vergl: Schmalz, europäisches Völkerrecht u. s. w. S. 96.: „Das Umtreiben der Leidenschaften in Thorheiten und Kleinlichkeiten (denn strebt die Leidenschaft je nach etwas anderem, als dem Eiteln der Selbstsucht, also nach Thorheit und Kleinlichkeit) mag oft der Beobachtung und den Berichten des Gesandten auch nur geringfügige Kleinigkeiten darbieten. Aber diese Kleinigkeiten können seinem Vaterlande Gefahr drohen oder Vortheile gewähren, sind darum für ihn nicht Kleinigkeiten; auch kann das Zusammentreffen seiner Nachrichten von kleinen Umständen mit andern von andern Orten her, seinen Souverän oft zu Aufschlüssen von Wichtigkeit hinführen. Des-

wegen ist Vollständigkeit der Berichte auch über geringfügige Umstände nicht zu tadeln, wenn gleich das Streben nicht gebilligt werden kann, durch leere Tagesneuigkeiten oder anstössige Geschichten der Schadenfreude oder Laune seines Hofes zu schmeicheln. Wer aber würdig seiner ehrwürdigen Stelle genügen will, soll die Gesetze und Einrichtungen, die Verhältnisse und Gewerbe, die Rechtspflege und die Verwaltung sowohl seines Vaterlandes als des Landes, wohin er gesandt ist, sorgfältig erforschen; auch durch allgemeine Staatswissenschaft übersehen, was gut und gerecht an sich ist, was leeres Vorurtheil nur wichtig macht. Wenn die Gesandten nicht bloss für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichteten; sondern auch für den Minister des Innern und der Finanzen, der Rechtspflege und des Krieges zu beobachten wüssten, wie viel würde dann schon Handelsneid, Beschränkung nützlicher, Unterstützung nur schimmernder Anstalten weniger seyn.“

F. v. K ö l l e a. a. O. S. 218.

## II. Eigene Geschäftsordnung des Gesandten.

### §. 249.

Die eigene Geschäftsordnung des Gesandten erstreckt sich im Allgemeinen auf die Bearbeitung und Betreibung sämtlicher ihm anvertrauten Geschäfte. \*) Dahin gehört das Entwerfen der Berichte, Noten und andern schriftlichen Aufsätze, die Revision der Concepte, so wie die Ausfertigung<sup>b)</sup> und Beförderung derselben, ferner die Aufsicht über die Führung des gesandtschaftlichen Tagebuches, wo eine solche vorgeschrieben ist oder nach dem eigenen Ermessen des Gesandten Statt findet, die Verwaltung der Kanzlei und Registratur und die Vertheilung der Arbeiten an die der Gesandtschaft zur Dienstleistung zugeordneten Personen. \*)

Es lässt sich keine umfassende Regel dafür angeben, wie dies Alles auf die zweckmässigste Weise geschehen kann; jeder Gesandte wird, den besonderen Umständen gemäss, nach seinem besten Dafürhalten, die nöthigen Anordnungen treffen und die Kräfte der ihm zugetheilten Hülfсарbeiter benutzen.

Was den Eingang der Depeschen betrifft, so pflegte schon in früheren Zeiten Tag und Stunde der Ankunft derselben in den

Kanzleien darauf bemerkt zu werden,<sup>d)</sup> auch jetzt noch ist dies gewöhnlich, jedenfalls aber wird eine solche Notiz in die dazu bestimmten Verzeichnisse eingetragen.

Was nun die Versendung der amtlichen Correspondenz und deren Sicherung betrifft, so ist schon oben von den Mitteln der letzteren und der Beförderung der Depeschen durch eigene Couriere<sup>e)</sup> die Rede gewesen. Ph. J. v. Rehfues sagt in dieser Beziehung sehr richtig:<sup>f)</sup> „der mässige Gebrauch ungewöhnlicher Mittel ist überhaupt ein sicheres Zeichen wahrer Geschäftsweisheit“ — „Es gibt Cabinetes, deren Couriere immer in Bewegung sind. Sie gehören zu ihrem Mechanismus; man weiss es und zieht keine besonderen Schlüsse daraus. Anders verhält es sich bei Gouvernements, von denen bekannt ist, dass sie auch die kleinsten Ersparnisse nicht verschmähen. Wo bei uns Couriere abgeschickt werden, schliesst das Publikum immer auf Ereignisse von besonderer Bedeutung, auf Unterhandlungen von grosser Wichtigkeit. Ein solcher Irrthum kann nachtheilig werden, wenn es auch nichts weiter ist, als dass er Misstrauen erregt.“ — „Die Einsicht und der Takt des Gesandten haben sich auch in diesem Punkte zu erproben, dass er zu unterscheiden weiss, wo die gewöhnlichen Communicationsmittel nicht ausreichen.“ — Es bedarf kaum der Erwähnung, dass Kenntniss des Postwesens und der Behandlung seiner Geschäfte, so wie Bekanntschaft mit den einflussreicheren, dabei angestellten Beamten, für eine Gesandtschaft von mannichfchem Nutzen seyn können. Dasselbe gilt von den Redactionen werthvoller politischer Tagblätter.

a) Vergl: A. de Wicquefort, l'ambassadeur etc. Tom. II, S. II. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 319.

b) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 233: „Eine Copiermaschine ist der zuverlässigste Cabinetssecretär für alle wichtigen Ausfertigungen, und das flackernde Kamin ein weit genauerer Registrator für abgethane Papiere, als der Korb neben dem Schreibtische.“

c) Vergl: F. v. Kölle a. a. O. S. 210: „Einem Botschafter oder Gesandten, welcher ein zahlreiches Personal unter sich hat, ist zu rathen sich von jedem Untergeordneten täglich einen confidentiellen Bericht fertigen zu lassen. Diese Uebung wird nicht nur den jungen Männern, sie wird auch ihm zuträglich seyn. Es versteht sich, dass die tiefste Verschwiegenheit und gewissenhaftes Empfehlen Derer,

welche sich vorzüglich befähigen, diese Anstalt aufrecht halten müssen.“ — „Eine strenge militärische Zucht ist jungen Untergeordneten am Ende lieber, als ein wechselndes unsicheres, zwischen Härte und Vertraulichkeit sich bewegendes Benehmen. Grobe Formen sind, Gottlob, längst aus den Verhältnissen höherer Staatsdiener zu niederen verschwunden, aber Bestimmtheit und Gemessenheit im Befehlen, ernste Aufsicht auf das Geschäft und gewissenhafte Vertheilung der Verantwortlichkeit geben die Stellung rein; die Mission geht ohne Lärm und Aufsehen in Ordnung, die Subalternen wissen, dass ihr Oberer auch ihnen nicht Unrecht geschehen lässt, und dass sie unter ihm leichter sich auszeichnen — und unter jedem Anderen mit Ehren dienen werden, wenn sie es ihm zu Danke gemacht haben. Wie bei anderen Künsten ist der Meister unendlich mehr werth als der Lehrer, und es wird nicht leicht ein ausgezeichnete Diplomat gefunden werden, welcher nicht den unmittelbaren und persönlichen Einfluss eines ehemaligen Vorgesetzten dankbar anerkennt und sich dessen Zögling zu nennen liebt.“

d) Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 488.

e) Von einer neu erfundenen Art der Depeschenbeförderung durch s. g. Briefröhren berichtet die Illustrierte Zeitung vom 17. August 1844, Nr. 59. (Der Hauptsache nach ist dieser Gegenstand bereits früher zur Sprache gekommen, nämlich im Jahre 1826 in England und später in Oesterreich.) Nach einer ausführlichen Beschreibung jener unter die Erdoberfläche gelegten Röhren und der Art der Beförderung der Briefe durch Bolzen aus Blechhülsen u. s. w. heisst es dort u. a.: „Ein Telegraph arbeitet an einer Depesche, wenn sie kaum einen Bogen lang ist, ganz gewiss mehrere Stunden von Paris nach Versailles beim schönsten Wetter und hört in Versailles zu arbeiten auf, weil jenseits trübes Wetter ist, unsere Briefröhren befördern aber ein Riess Papier in Form einzelner Röllchen von  $\frac{1}{4}$  Zoll Dicke in drei Stunden von Paris nach Wien u. s. w., (wenn sonst Brücken oder exakte Fuhrleute über die Ströme helfen!)“

f) Entwurf einer allgemeinen Instruction für die preussischen Gesandten, S. 86 u. f.

## §. 250.

Die Geschäftsordnung erstreckt sich ferner auf die Aufrechterhaltung der gesandtschaftlichen Gerechtsame in deren verschiedensten Beziehungen, die Aufsicht und Ausübung der dem Gesandten übertragenen Gerichtsbarkeit über das Gefolge, Er-

**theilung von Reisepässen und Lebenszeugnissen u. s. w. Legalisirung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, sobald dies erforderlich ist, um bei den Behörden seines Souveräns davon Gebrauch zu machen u. s. w.<sup>a)</sup>**

Ueber alle diese Geschäfte enthalten meistens die Instructionen oder eigene Reglements für sämtliche Gesandtschaften desselben Staates besondere Vorschriften. Aber auch in anderen allgemeineren Verordnungen ist zuweilen der Umfang der Befugnisse und Verpflichtung der Gesandten zu Functionen der gedachten Art ausdrücklich mit erwähnt. Namentlich ist dies der Fall in Betreff der Ausstellung von Reisepässen u. s. w. So verordnet das Allgemeine Pass-Edikt für die Preussische Monarchie, vom 22. Juni 1817:<sup>b)</sup>

Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind berechtigt:

— — — — Unsere, an auswärtigen Höfen accreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuln, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Couriere Unsers Hofes.

Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizeibehörde visirt werden.

Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind befugt:

— — — — Die, an Unserm Hoflager accreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizeiministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten als ungültig angesehen und behandelt werden.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 319, 320.

Merlin, répertoire etc. v. légalisation, état civil, mariage, (Franzosen



im Ausland können adoptiren, sich verheirathen, überhaupt alle auf den Civilstand sich beziehenden Rechtsgeschäfte vornehmen, bei dem daselbst residirenden französischen Gesandten.)

b) S: Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten. 1817, S. 153, 156.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 201.

Vergl. auch: G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 95.

Wo es zum Eintritt in das Gebiet eines Souveräns oder sonst erforderlich ist, dass die Pässe von dessen Gesandten visirt werden, pflegt dies kostenfrei zu geschehen.

### III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist.

#### A. Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souveräns.

##### §. 251.

Der Gesandte ist verpflichtet, die in dem Lande des Souveräns, bei welchem er beglaubigt ist, sich aufhaltenden Unterthanen seines Landesherrn zu schützen und sie namentlich gegen völkerrechtliche Anfechtungen zu vertheidigen. Er hat die Privatangelegenheiten seiner Landsleute in dem Lande seines gesandtschaftlichen Aufenthalts, so viel als nur möglich zu befördern und zu schirmen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass ihm für dergleichen Fälle von seinem Hofe eine besondere Instruction ertheilt wird, aber auch wenn dies nicht geschehen ist, bleibt es eine für den Gesandten eben so ehrenvolle als nützliche Bestimmung, seinen im fremden Staatsgebiete anwesenden Landsleuten Rath zu ertheilen und sich für sie zu verwenden. Zu einer unabweisbaren Pflicht aber wird dies, wenn augenscheinlich eine solche Behandlung derselben Statt findet, welche besonderen Conventionen oder dem Völkerrechte im Allgemeinen zuwider läuft. Er muss sodann seinen ganzen Einfluss aufbieten, dergleichen Angelegenheiten auf eine entsprechende Weise zu ordnen, und erforder-

derlichen Falls, den Umständen angemessene, entschiedenere Massregeln zu ergreifen wissen. In wiefern dem Gesandten neben dem Rechte und der Pflicht zur Beschützung und Ueberwachung seiner Landsleute, auch eine mehr oder weniger ausgedehnte Gerichtsbarkeit über dieselben zusteht, hängt von der Bestimmung seines Souveräns ab (s. unten); in der Regel steht ihm eine solche nicht zu.')

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 319.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 199.

Schmalz a. a. O. S. 99 u. f.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 131: „Les sujets du souverain que le ministre représente dans le pays où il est accrédité, ne sont en règle générale, que des protégés de la mission. Ils peuvent cependant en être justiciables; mais il faut pour cela que le ministre soit expressément autorisé à exercer ce pouvoir. Outre la surveillance sur ses compatriotes qui pourraient se trouver dans le pays où il réside, une juridiction volontaire peut lui être accordée etc.“ — „Le ministre doit éviter de s'immiscer dans les affaires que les sujets de son souverain peuvent avoir pour leurs intérêts privés avec des particuliers ou même avec le gouvernement du pays où il est accrédité. Comme toutefois il arrive souvent que, bien que la question principale soit d'une autre nature tout-à fait privée, des intérêts et même quelquefois des principes généraux s'y trouvent pourtant impliqués, il est, dans ces cas, du devoir du ministre, d'agir officiellement et d'appuyer l'affaire en tant qu'elle a rapport aux intérêts nationaux. Mais c'est seulement auprès du gouvernement, et non pas auprès des autorités subalternes qu'il doit agir. Il est bien entendu, que c'est dans les cas seuls où les intérêts généraux, les principes du droit des gens, ou les conventions existantes entre les deux pays sont évidemment compromis, que le ministre doit intervenir, et il agit alors entièrement d'office et sans attendre des instructions ou des ordres de sa cour. Quand au contraire il ne s'agit que des intérêts privés des sujets, il ne doit faire d'autres démarches que celles que comporte une simple recommandation; car s'il donnait à des affaires particulières une importance nationale, il courrait souvent le risque de compromettre sa responsabilité.“

## §. 252.

Jedenfalls aber kann der Gesandte sich auch dafür verwenden, dass die bei den Gerichten seines Aufenthaltsortes anhängigen Streitsachen, bei denen Unterthanen seines Souveräns interessirt sind, beschleunigt werden, so wie er überhaupt für seine Landsleute billige Begünstigungen nachsuchen darf. Er hat indessen nicht das Recht, den Gang der Rechtspflege auf irgend eine Weise zu hindern, \*) jedoch darf er seinen officiellen Einfluss in solchen Fällen geltend machen, wo sich ihm die Ueberzeugung bietet, dass die Behörden des Landes, in welchem er seinen gesandtschaftlichen Aufenthalt hat, sich bei der Verwaltung der Rechtspflege gegen seine Landsleute Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lassen, und wenn zu deren Schaden wirkliche Verschleppungen oder Bedrückungen vorkommen, oder sie einem augenscheinlich ungerechtem Urtheile unterworfen werden sollen. b)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 200.

b) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 134: „Il peut se présenter encore un troisième cas où l'intervention officielle du ministre dans les actes de l'administration intérieure du gouvernement près duquel il est accrédité, devient à la fois un droit et une obligation. Si l'agent étranger, dont un des premiers devoirs est de rester au courant de la marche de la législation du pays où il réside, s'aperçoit que telle ou telle loi ou ordonnance, bien que du ressort de l'administration intérieure, porte cependant quelque préjudice aux intérêts de l'état, qu'il représente, il doit réclamer sur-le-champ, si la chose est d'une évidence incontestable; ou bien, s'il croit pouvoir sans inconvénient ajourner la réclamation, il doit demander des instructions à son gouvernement.“ — „Par suite de ce même principe, si l'agent étranger, dont les concitoyens auraient réclamé la protection contre un jugement ou une décision des autorités du pays, est convaincu que la loi à laquelle les juges se sont conformés, est contraire, soit au droit des gens, soit aux conventions existantes entre les deux nations, il devra se prévaloir de cette occasion pour demander la révocation d'une telle loi.“

## §. 253.

Die Intercession oder Verwendung des Gesandten in Privatsachen seiner Landsleute wird in der Regel nicht sowohl bei den

**Local-Behörden, sondern bei dem Hofe selbst oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten anzubringen seyn. Dieselbe kann in blossen Privatempfehlungen oder amtlichen Schritten bestehen, je nachdem der Gesandte dazu durch die obwaltenden besonderen Umstände oder ausdrückliche Instructionen veranlasst wird. So wurde z. B. im Jahre 1819 zu Madrid ein angesehenener Engländer, welcher seinen Unwillen über die in Spanien verübten Gräuelpöbel öffentlich ausgesprochen hatte, verhaftet und zur Untersuchung gezogen; von dem grossbritannischen Gesandten aber, mit gutem Erfolge, sogleich dessen Freilassung nachgesucht.<sup>a)</sup>**

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 201.

### §. 254.

Verwendungen oder versuchte Intercessionen für Unterthanen dritter Staaten oder die eigenen Unterthanen des Souveräns bei dem der Gesandte beglaubigt ist,<sup>a)</sup> stehen letzterem nicht zu, und würden in der Regel Missfallen erregen, zurückgewiesen werden, auch wohl zu Rügen und anderen Misshelligkeiten Anlass geben.<sup>b)</sup> Es versteht sich von selbst, dass davon der Fall angenommen ist, wenn ein Gesandter von mehreren Höfen zugleich bei dem fremden Souverän beglaubigt ist.

a) In manchen Staaten bestehen sogar besondere Verbote, dass ein Landesunterthan die Verwendung eines fremden Souveräns oder Gesandten nachsuche.

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 201.

b) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 100. Es wird dort folgendes Beispiel erzählt, wie übel oft Verwendungen eines Gesandten für Angehörige dritter Staaten aufgenommen werden. „Der niederländische Gesandte van Hoey in Paris hatte oft zwischen Grossbritannien und Frankreich, in ihrem damaligen Kriege, die Anträge jedes dieser Höfe an den anderen besorgt, als er 1746 auf Verlangen des französischen Ministers auch eine Bitte für Milderung des zweifelhaften Schicksals des Prätendenten und seiner Anhänger an den grossbritannischen Hof gelangen liess. Eigenes Mitleiden bewog ihn nun, ohne Auftrag seiner Herren, Gründe dafür aufzustellen, welche bloss in Darlegung der Gebote allgemeiner Menschenliebe bestanden; und ihm wurde dafür ein empfindlicher Verweis der General-Staaten, und die

demüthigende Verlegenheit, dem Londoner Hof seine Uebereilung einzugestehen und seine Anmassung abzubitten.“

## **B. Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souveräns.**

### **1. Im Allgemeinen.**

#### **§. 254.**

Bei den Verhandlungen eines Gesandten<sup>a)</sup> mit dem Hofe, bei welchem derselbe beglaubigt ist, hat man zu unterscheiden:

1) die Kunst zu verhandeln, d. i. die Fähigkeit des Gesandten, nach Anleitung der Grundsätze des Rechts und der richtigen Politik mit dem fremden Hofe so zu verhandeln, wie es zum Wohle und Interesse des ihn absendenden Souveräns und dessen Staates gereicht, und

2) die Art zu verhandeln, d. i. die Form und sonstige Weise, in welcher ein Gesandter über die Angelegenheiten seines Souveräns verhandelt.

Häufig bestehen die Verhandlungen nur in einfachen Mittheilungen, oft aber auch in eigentlichen Unterhandlungen, welche wiederholten Schriftenwechsel oder mehrfache mündliche Rücksprache erfordern, wie z. B. bei dem Abschlusse oder der Erneuerung von Staatsverträgen, bei Ausgleichung entstandener Differenzen u. s. w.

Der Gesandte verhandelt entweder mit dem Souverän, an welchen er gesendet ist, also unmittelbar, oder mittelbar mit dessen Ministern oder Beamten, welche zur Regulirung der betreffenden Geschäfte besonders bestellt sind. Auf Congressen pflegt er seine Unterhandlungen mit den Gesandten anderer Staaten, oft auch als Vermittler (*médiateur*.)

Die unmittelbaren oder mittelbaren Verhandlungen geschehen entweder schriftlich durch Noten, Memoiren u. s. w. oder mündlich in Conferenzen oder Audienzen.

a) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. II, sect. III—VIII. de Gallières a. a. O. ch. XVI, XVII.

**Pœquet** a. a. O. p. 78.

**Chr. Gotth. Ahnert** a. a. O. Thl. I, S. 90 u. f.

**J. J. Moser**, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 151 u. f.

**Schmalz**, das europäische Völkerrecht, S. 100 u. f.

**J. Schmelzing** a. a. O. Thl. II, S. 202 u. f.

**J. L. Klüber** a. a. O. Bd. I, S. 322 u. f.

**G. F. de Martens**, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 113.

**B<sup>e</sup>. Ch. de Martens**, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 135.

**F. v. Külle**, Betrachtungen über Diplomatie, S. 271 u. f.

**A. W. Heffter**, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 335 u. f.

**Ph. J. v. Rehfues**, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 40 u. f.

Abth. II, Beilagen Nr. 31, 32.

## 2. Von der Kunst zu verhandeln.

### a. Allgemeine Verhaltensregeln.

#### §. 255.

Im dritten Abschnitte ist bereits von der Unterhandlungskunst die Rede gewesen, und wir können uns daher hier auf folgende allgemeine Verhaltensregeln bei Unterhandlungen mit einem fremden Staate beschränken.

Der Gesandte ist vor Allem damit beauftragt, den oben näher beschriebenen Geschäften an dem fremden Hofe sich zu unterziehen, und wenn er zwar auch ausserdem durch angemessene Beobachtungen für das Interesse seines Souveräns zu wirken hat, so darf er sich doch ordentlicher Weise nicht in die innern Angelegenheiten des Staates, wo er sich befindet, mischen, oder in Betreff derselben einen unehrerbietigen Tadel aussprechen.<sup>a)</sup> So wurde es z. B. im Jahre 1747 dem Grossbritannischen Gesandten in Schweden als ein Eingriff in das Völkerrecht vorgeworfen, dass er sich in Sachen gemischt habe, welche die innere Verfassung von Schweden beträfen.<sup>b)</sup> Hin und wieder findet sich auch ein entsprechendes Verbot ausdrücklich ausgesprochen, so bestimmt z. B.:

die Wahlcapitulation Kaiser Leopold II. vom Jahre 1790 (30. September) im Artikel XXVIII (Fremde Gesandte)

**§. 1 (Fremder Gesandten Einmischung in Reichs-  
sachen):**

„Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simul-  
täten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung nicht ge-  
statten, dass die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich  
heim- oder öffentlich in die Reichssachen einmi-  
schen.“

Wörlich ebenso lautet der Artikel XXVIII §. 1 der Wahl-  
capitulation Kayser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).

Namentlich hat ein Gesandter, wenn sich in einem Staate  
missvergügte Unterthanen befinden, in Ansehung derselben ein  
höchst behutsames Benehmen zu beobachten.

Zuweilen erlangt jedoch derselbe in den politischen Ange-  
legenheiten des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist, einen  
besondern Einfluss, und verdankt diesen bald dem ihn sendenden  
Hofe, bald seiner Persönlichkeit, auch wohl beiden zugleich. So  
heisst es z. B. in dem *Esprit des Journaux* (1775, janvier,  
p. 133): „Le prince de Repnin étoit dans ce même temps Amba-  
sadeur de la Cour de St. Petersbourg en Pologne, ou plutôt il y  
donnoit des Loix au nom de sa Souveraine.“

Wie bereits erwähnt, wird der Gesandte, in der Regel un-  
mittelbar nach seiner Ernennung, mit einer allgemeinen Instruction  
für seine Verrichtungen und die Ausdehnung seiner Befugnisse in  
den zu pflegenden Verhandlungen versehen, so wie er auch für die  
etwa vorkommenden besonderen Geschäfte specielle Anweisungen  
erhält. Er hat daher die Pflicht, sich bei seinen Unterhandlungen  
mit dem fremden Hofe an die ihm ertheilten Instructionen zu bin-  
den (s. unten: Verantwortlichkeit des Gesandten) und da-  
bei die Absicht und den Geist der Politik seines Souveräns im  
Auge zu behalten. Es können indessen unerwartete Fälle eintre-  
ten, in denen ein Gesandter ohne Verletzung seiner Pflicht, von  
dem buchstäblichen Inhalte seiner Instructionen abweichen darf,  
wenn er die sichere Ueberzeugung gewonnen hat, dass dies zum  
Vorthelle seines Landesherren gereichen werde. Schmalz<sup>c)</sup> sagt:  
„Pflicht der Treue fordert nun vom Gesandten, dass er jedes Ge-  
schäft, diesen Anweisungen gemäss, im Geist der Politik seines  
Souveräns behandle, dass er nicht, was ihm rathsamer dünke,  
dem Befehle seines Souveräns mit Anmassung unterschiebe, dass

er selbst das zweideutige Wort nicht so deutete, wie es seinem **Wunsche**, sondern wie es der Absicht seines Herren gemäss ist. **Dennoch** mag und muss seine Klugheit bestimmen, da er die **Oertlichkeiten** besser übersieht, als sein ferner Hof, was, auch gegen **das Wort** seiner Anweisung, dem **Zwecke** derselben vortheilhafter **seyn** dürfte. So kann eben die Pflicht der Treue ihn von der **ausdrücklichen** Vorschrift entbinden, wenn sich **Umstände** oder **Begebenheiten** zeigen, welche sein Hof bei Ertheilung der **Vorschrift** nicht kannte. **Wolsey**, von **Heinrich VII.** zu **Maximilian** in die **Niederlande** geschickt, um mit diesem zu unterhandeln, **setzte** **eigenmächtig** hinzu, was ihm die Absicht seines Herren zu **fordern** schien, und wagte vom **Buchstaben** seiner Anweisung **abzuweichen**; welche **Treue** und **Verständigkeit** den Grund seiner **künftigen** **Grösse** legte.“<sup>4)</sup>

a) Vergl: Steph. Doletus a. a. O. p. 123: „Legatus non vituperet gentis (in qua moratur) mores, neque laudet, neque (et ignarus et leviusculus) miretur, sed dissimulet.“

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 167, 168.

Im fünfzehnten Jahrhundert scheint es vorzugsweise üblich gewesen zu seyn, die **Gesandten** **nebenbei** mit **Kundschaften**, **Aufwiegung** der **Untertanen** und **Zwischenträgereien** zu **beauftragen**.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft, S. 171.

c) Das europäische Völkerrecht, S. 103.

Vergl. auch: B<sup>n</sup>, Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 137—141, wo es u. a. heisst: „L'agent diplomatique n'a la faculté ni d'accorder, ni de refuser, ni de transiger; il doit se borner au simple exposé officiel des déterminations de sa cour. Mais s'il est un organe sans volonté, il ne doit pas être pour cela un organe sans intelligence. En énonçant les décisions dont il est l'interprète, il a l'obligation d'en plaider la justice et de choisir le temps et les moyens d'en assurer le succès. Sa responsabilité est tout entière dans sa fidélité, dans la connaissance des bornes de ses instructions, et dans son exactitude à y conformer sa conduite.“ — „Toutefois, il est important de faire observer que dans toute instruction relative à une discussion de droit, il y a des degrés d'exigence ou de condescendance qui semblent laisser une grande latitude au discernement de celui qui doit agir; mais il ne doit pas s'y méprendre: la responsabilité d'un agent n'est pas déterminée seulement par les



sacrifices qu'il peut faire ou l'exigence qu'il doit montrer, en mesurant sa conduite sur la marge que lui peut laisser la teneur de ses instructions; c'est à dire, qu'il ne suffit pas de bien faire pour mettre sa responsabilité à couvert, mais que le désir de faire le mieux possible, entre essentiellement dans les devoirs de sa mission. Ce mieux possible doit être sans cesse en perspective devant lui, et en animant son zèle, encourager ses efforts; et ce sera alors d'après ses efforts seuls, et non d'après les résultats, que sa conduite sera jugée, etc."<sup>4</sup>

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, p. 103.

d) Sehr richtig heisst es ebendasselbst S. 104: „Der Mann aber, den Wissenschaft und Welt gebildet, und den Geschäfte geübt haben, wird von innerer Rechtschaffenheit auch besser geleitet werden, als der verdorbene Weltmann durch alle Schlaueheit.“

### §. 256.

Besonders wichtig ist es oft, demjenigen mit welchem verhandelt wird, den Gegenstand, um den es sich handelt, anschaulich zu machen, und es bedarf keiner weiteren Erörterung, dass die Mittel durch welche dies geschehen kann, nach den Umständen und individuellen Eigenschaften der Gegenpartei sich verschieden gestalten müssen. Folgendes interessante Beispiel dieser Art erzählt Semilasso,<sup>5</sup>) bei Gelegenheit der Erwähnung der Mission des Belgischen Consuls nach Marokko: „Herr Lecoq wurde, kaum nach der Geburt Belgiens, nach Marokko geschickt, um fünf bis sechs genommene Schiffe seiner Nation daselbst zu reclamiren. Ueberzeugt, dass der Kaiser, nebst allen seinen Dolmetschern und Ministern, von Belgien nicht viel mehr wissen werde, als wir von den Reichen im Monde, kaufte er in Gibraltar eine Karte von Europa und liess sie dergestalt illuminiren, dass Belgien einen guten Theil von Frankreich, Holland und Deutschland mit in sich aufnahm, und dann mit Riesenbuchstaben: „Royaume de Belgique“ hineinschreiben. Mit dieser wohlfeilen und unblutigen Eroberung in der Tasche, präsentirte er sich Sr. Majestät, und um die Revolution, welche Belgien das Leben gab, dem Kaiser auf eine plausible und angenehme Weise zu erklären, bediente er sich klüglich des Beispiels von Algier. „Die Holländer,“ sagte er nämlich, „hätten früher die Belgier überrumpelt, wie die Franzosen Algier. Jetzt hätten die

**Belgier** aber ihr Land wieder erobert und die Holländer fortgejagt, wie ohne Zweifel, die Afrikaner es mit den Franzosen über kurz oder lang auch machen, und Beide sich dann in eben dem Verhältniss zu einander befinden würden, wie die Belgier in diesem Augenblicke zu den Holländern.“ Dies Argumentum ad hominem ward so gut verstanden und fand so viel Beifall, dass der Consul wirklich das gute Glück hatte, seine Schiffe sämmtlich wieder zu bekommen, und obendrein beschenkt und in grossen Gnaden entlassen ward.“

a) Semilasso in Afrika, Thl. I, S. 38.

### §. 257.

Bei eintretenden Successionsfragen ist, wie F. v. Kölle sagt, \*) Alles, was die Diplomatie dabei noch thun kann, einen Uebergang vorzubereiten, und die Principien der Nationalität und der Patrimonialität weder anzuerkennen noch zu verwerfen, aber die gegenseitigen Interessen zu vereinigen. Der Gesandte hat bei solchen Gelegenheiten sich möglichst genaue Kenntniss der Sachlage zu verschaffen. Nicht selten wird er darin durch den Hof, welcher seine Ansprüche klar zu machen sich bemühet, unterstützt werden. Als z. B. im Jahre 1740, nach dem Tode Kaiser Carls VI., Chur-Baiern Ansprüche auf die österreichische Erbfolge machte, man aber damals noch nicht wusste, worauf sich dieselben gründen sollten, liess die Königin von Ungarn das von dem verstorbenen Kaiser wenige Tage zuvor an den Churfürsten von Baiern erlassene Antwortschreiben den fremden, in Wien anwesenden, Gesandten abschriftlich mittheilen. Als sich demnächst ergab, dass Baiern sich auf einige ältere Testamente berufe, wurden Auszüge aus denselben den fremden Gesandten in Wien zugestellt, und den Gesandten der Königin von Ungarn an den fremden Höfen überschiedt, damit dieselben sie an letzteren bekannt machen sollten.

Ueberhaupt gibt hin und wider ein Hof von der einem gewissen Gesandten gemachten Erklärung oder ertheilten Antwort auch einigen oder allen anderen bei ihm accreditürten Gesandten Nachricht, um darüber an ihre Souveräne Bericht abzustatten.

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 299. Ebendasselbst S. 300 heisst es: „Jede Regierung hat schlummernde, aber

ins Vormerkbuch eingetragene Ansprüche, jede regierende Familie Erbverträge, Wortschilde und Rechtsverwahrungen nach aussen oder nach innen für möglicherweise vorkommende Fälle. Die Gesandtschaften sollten sich keine Mühe verdriessen lassen, über diese im Stillen fortgepflanzten Zankäpfel sich genaue Kenntniss zu verschaffen. Die Möglichkeit, dass derlei Ansprüche schnell hervortreten können, mag noch so entfernt scheinen, es ist immer sicherer, auch auf den unwahrscheinlichen Fall gefasst zu seyn, und schmäzlich, sich von ihm unvorbereitet überraschen zu lassen. Zuweilen kann man bei Verträgen, in Verzichtung auf Ansprüche dieser Art, ein willkommenes Transactionsmittel auffinden.“

### §. 258.

Ein Gesandter thut wohl, wenn er in allen seinen Geschäften mit den Ministern des Hofes, so wie bei den Audienzen des Souveräns, an den er gesendet ist, niemals Hartnäckigkeit oder Eigensinn blicken lässt, auch nicht auf seiner Meinung unwidersprechlich beharrt, sondern den Vortrag und die Gründe Anderer mit Bescheidenheit, Geduld und Gelassenheit anhört. So oft er die Meinung Anderer widerlegen und die seinige zu behaupten hat, so muss er dies mit so guter Art thun, dass er dadurch bei Niemanden Missvergnügen erregt. Es ist auch oft besser in weniger wichtigen Dingen aus Höflichkeit etwas nachzugeben, um bei anderen Gelegenheiten in bedeutenderen Angelegenheiten desto mehr zu erhalten. Durch was für Grundsätze sich auch ein Gesandter bei seinen Unterhandlungen leiten lässt, bleibt es doch stets sein vornehmster Zweck, die ihm aufgetragene Verrichtung nach Wunsch zu Stande zu bringen.

Es ist daher eine der nothwendigsten Eigenschaften für einen Gesandten, dass er aufmerksam alles anzuhören versteht, was man ihm sagen will, und darauf eine passende und zugleich vorsichtige Antwort zu geben weiss. Er muss sich hüten, sich nicht mit der Erklärung dessen zu übereilen, was er weiss und was er wünscht. Er muss Schlimmes unter einer guten Miene verbergen und sich nicht durch leere Worte oder Fremdartiges hinhalten lassen. In seinen Anträgen muss er bestimmt, in der Discussion seiner Einwendungen sicher und logisch seyn, so wie er überhaupt nie den Zweck aus den Augen verlieren darf, den er jedoch mit

**Mässigung zu verfolgen und die Bekämpfung von Hindernissen zu vermeiden hat, deren sofortige Beseitigung nicht zu erwarten ist. Callières gibt folgende Regel: der Unterhändler soll anfangs den Gegenstand seiner Unterhandlung nur bis auf einen gewissen Punkt vortragen, der zur Erforschung des Bodens nothwendig ist, seine Reden nach dem einrichten, was er sowohl aus den Antworten, die man ihm ertheilt, als aus den Bewegungen der Gesichter, dem Tone und der Miene, mit welcher man zu ihm redet, und aus allen übrigen Umständen erräth, welche dazu beitragen können, ihm die Gedanken und Absichten derjenigen zu enthüllen, mit denen er unterhandelt. Hat er ihre Lage und ihre Gemüthsstimmung, den Zustand ihrer Angelegenheiten, ihre Leidenschaften und ihr Interesse kennen gelernt, so wird er alles dies zu dem Zwecke benutzen können, den er im Auge hat. Eins der grössten Geheimnisse in der Kunst zu unterhandeln, besteht darin, dass man denjenigen, mit denen man unterhandelt, das gleichsam tropfenweise einflösst, wovon man sie zu überreden ein Interesse hat. Viele Menschen können sich nie entschliessen, sich in ein Unternehmen einzulassen, obschon es für sie vortheilhaft ist, wenn man es ihnen gleich anfangs in seinem ganzen Umfange und mit allen seinen Folgen vorstellt; bringt man es ihnen aber nach und nach bei, so lassen sie sich dazu bewegen, weil der erste Schritt den zweiten, und so die übrigen nach sich zieht. Es ist indessen nicht in Abrede zu stellen, dass viel Gewandheit dazu gehört, seinen Gegner Schritt vor Schritt so fortzuführen, dass er alle Anträge als nothwendige Folgen dessen, was vorhergegangen ist, ansehen muss und dadurch dahin gebracht wird, solche Vorschläge anzunehmen, die er sonst gleich verworfen haben würde. \*)**

**Balt. Gracian sagt: „Dans la manière de s'expliquer on doit éviter de parler trop clairement: et dans conversation il ne faut pas toujours parler à coeur-ouvert. Le silence est le Sanctuaire de la Prudence etc.“ (b)**

Nicht vorsichtig ist es, während der Unterhandlungen an den Posttagen eine zu grosse Thätigkeit blicken zu lassen, wodurch leicht die Vermuthung entstehen kann, es würden besonders wichtige Sachen vorgenommen, während doch oft gerade das Gegentheil der Fall ist. Es ist viel passender, möglichst alles auf eine leichte nicht auffallende Weise zu verrichten, und möglichst schon ein paar

Tage zuvor die Arbeiten nach und nach zu verrichten und diesen Beschäftigungen einen solchen Schein zu geben, als ob man wenig oder nichts zu verrichten und gar keine Geheimnisse habe.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. VIII, XVI, XVII, XIX: „Un esprit agréable, net et éclairé, qui a l'art de proposer les plus grandes affaires comme des choses faciles et avantageuses aux parties intéressées, et qui le fait encore avec ce tact aisé et insinuant, a fait plus de la moitié de son ouvrage et trouvera toujours de grandes facilités à l'achever.“

de Mably, principes des négociations etc. ch. XX.

Die politische Unterhandlungskunst u. s. w. S. 86 u. f.

148 u. f. Es heisst dort u. a. „Wenn ein Unterhändler die ehrlichen Wege und jene der Vernunft und der Ueberredung vernachlässiget und einen hohen Ton annimmt, der Drohungen verräth, so muss sogleich eine Armee bereit stehen, um in das Land einzurücken, wo er unterhandelt, um seine Forderungen zu unterstützen; ist dies aber nicht der Fall, so kann er darauf rechnen, dass man sie nicht annimmt, wenn sie auch für den Fürsten vortheilhaft seyn sollten, an welchen er sie auf diese Art macht.“

A. W. Heffter a. a. O. S. 386.

b) L'homme de Cour etc. (éd. à la Haye 1696, 8.) p. 2. Ueberhaupt sind in diesem Werke, dessen ursprüngliche Ausgabe in spanischer Sprache selten geworden ist, so zahlreiche für Diplomaten nützliche Bemerkungen, dass eine Nachweisung des Inhalts der Abschnitte, in denen dieselben vorzugsweise enthalten, nicht ohne alles Interesse seyn dürfte:

Maxime 5: „Se rendre toujours nécessaire.“

Maxime 8: „L'homme, qui ne se passionne jamais.“

Maxime 9: „Démentir les défauts de sa nation.“

Maxime 10: „Fortune et renommé.“

Maxime 11: „Traiter avec ceux, de qui l'on peut apprendre.“

Maxime 13: „Procéder quelquefois finement, quelquefois rondement.“

Maxime 24: „Modérer son imagination.“

Maxime 26: „Trouver le foible de chacun.“

Maxime 30: „N'affecter point d'emplois extraordinaires, ni chimériques.“

Maxime 66: „Prendre bien ses mesures, avant que d'entreprendre.“

Maxime 74, 147: „N'être point inaccessible.“

- Maxime 77:** „S'accommoder à toutes sortes des gens.“
- Maxime 79:** „L'humeur joviale.“
- Maxime 91:** „Agir sans crainte de manquer.“
- Maxime 111:** „Faire des amis.“
- Maxime 127:** „Je ne sais quoi.“ („C'est la vie des grandes qualités, le soufle des paroles, l'âme des actions, le lustre de toutes les beautés. Les autres perfections sont l'ornement de la nature, le je ne sais quoi est celui des perfections etc.“)
- Maxime 145:** „Ne point montrer le doigt malade.“ („Car chacun y viendra frapper. Garde-toi aussi de t'en plaindre, d'autant que la malice attaque toujours par l'endroit le plus foible; le ressentiment ne sert qu'à la divertir etc.“)
- Maxime 171:** „Ne plus abuser de la faveur.“ („Les grands amis sont pour les grandes occasions. Il ne faut pas employer beaucoup de faveur en des choses de peu d'importance, ce seroit la dissiper.“)
- Maxime 191:** „Ne se point repaître d'une courtoisie excessive.“ („Car c'est une espèce de tromperie. Quelques-uns n'ont pas besoin des herbes de la Thessalie, pour ensorceler, ils enchantent les sots et les présomptueux par le seul attrait d'une révérence. Ils font marchandise de l'honneur et payent du vent de quelles belles paroles. Qui promet tout, ne promet rien, et les promesses sont autant de pas glissans pour les fous. La vraie courtoisie est une dette; celle qui est affectée et non d'usage, est une tromperie. Ce n'est pas une bienséance, mais une dépendance; ils ne font pas la révérence à la personne, mais à la fortune; leur flatterie n'est point une connoissance qu'ils aient du mérite, mais une recherche de l'utilité, qu'ils espèrent.“)
- Maxime 203:** „Connoître les excellences de son siècle.“
- Maxime 242:** „Poursuivre la pointe.“
- Maxime 259:** „Prévenir les offenses et en faire des faveurs.“
- Maxime 272:** „Vendre les choses à prix de courtoisie.“ („La Courtoisie ne donne pas, mais elle engage, et la galanterie est ce qui rend l'obligation plus grande etc.“)
- Maxime 295:** „Faire, sans faire l'homme d'affaires.“

## b. Verhandlungen auf Congressen.

### §. 259.

Bei Verhandlungen auf Congressen \*) hat der Gesandte im

Interesse seines Souveräns vorzüglich auch darauf zu achten, dass die einflussreichsten Mächte ihre Stellung nicht dazu missbrauchen, Gegenstände, welche dem Zwecke des Congresses fremd sind, zur Sprache oder minder bedeutende Mächte durch ihr Uebergewicht in Schaden zu bringen.

Sonst war es hergebracht, dass jeder Gesandte, auch selbst das Directorium, bei Friedens- und anderen Congressen das Protokoll in jeder Sitzung mit eigener Hand führen musste, wie dies selbst noch auf dem Reichstage von 1653 und 1654 geschah. Daher kam es, dass nur selten mehrere Protokolle den Worten nach genau übereinstimmten. Als indessen die Sitzungen im Fürstenrathe zu Münster und Osnabrück im Jahre 1646 ihren Anfang nahmen, behaupteten die vier evangelischen Gesandten von Magdeburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar und Pommern, nebst dem Baierschen, dass ein jeder von ihnen einen dazu besonders beedigten Protokollführer mit in die Sitzung nehmen dürfe, welches ihnen auch, jedoch ohne Consequenz, von den übrigen Gesandten zugestanden wurde. b) In der neuern Zeit pflegt Ein gemeinschaftlicher Protokollführer ernannt und verpflichtet zu werden.

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 143—148: „Le mot Congrès fut pris dans une acception toute nouvelle lors de la réunion des monarques et de leurs plenipotentiaires à Vienne. La paix était faite d'avance et les parties se réunissaient à titre d'amis qui (sans avoir tous les mêmes intérêts), travaillaient cependant de concert à compléter et à affermir le traité existant (de Paris). Aussi ce congrès s'est constitué de lui-même sans formalité préalable, sans avoir reçu une instruction réglementaire, que personne n'aurait été autorisé à lui donner. Les puissances qui l'avaient créé, ne se réservèrent que la direction générale des négociations, sans empiéter sur les droits des parties intièrement indépendantes.“

b) Die vier Protokollführer, welche auf diese Weise, zum ersten Male bei einer Sitzung im Deutschen Reichsrath zugelassen wurden, waren: Christian Werner, Samuel Ebert, Eusebius Jäger und Johann Samuel Fehr.

Vergl: Hofmann, biblioth. jur. publ. S. 271.

c. Verhandlungen des Gesandten einer vermittelnden Macht.

§. 260.

Der Gesandte einer vermittelnden Macht nimmt mit Genehmigung der Interessenten an den Verhandlungen bis zu deren Ende fortgesetzten Antheil; die gegenseitigen Erklärungen werden nur in seiner Gegenwart gemacht oder gehen durch seine Hände. Sein Geschäft ist besonders in dem Falle schwierig, wenn die Interessen seines Souveräns (des Vermittlers) mit denen einer Macht, welche die Vermittelung verlangt hat, concurriren. \*)

a) Vergl: de Steck, *essais sur plusieurs matières etc.* Nr. 1. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 258 u. f.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831.) Tom. II, p. 20.

B<sup>o</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 142, 143.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 156, 157.

d. Gewinnendes Benehmen an dem Orte seines Aufenthalts.

§. 261.

Es muss hier noch erwähnt werden, dass das Benehmen des Gesandten hinsichtlich der Gebräuche der Höflichkeit und einer angemessenen Freundlichkeit sehr oft von grossem Einflusse auf das Gelingen der Verhandlungen ist. \*) Dies bezieht sich nicht nur auf den Hof unmittelbar, bei welchem er accreditirt ist, sondern auch auf den grösseren Kreis von Personen, mit welchen er überhaupt in Berührung kommt. Ein Gesandter soll Niemand unfreundlich begegnen, sondern jedermann höflich und zuvorkommend aufnehmen, ohne seiner Würde etwas zu vergeben. Deshalb pflegen die Gesandten die Förmlichkeiten der Theilnahme an erfreulichen oder traurigen Ereignissen in der Familie des fremden Souveräns zu beobachten, obgleich dies von ihnen nicht als Pflicht ver-



langt werden kann. Es fehlt indessen auch nicht an Beispielen, dass letzteres der Fall gewesen. So hatte z. B. der päpstliche Legat, Cardinal Acciajuoli zu Lissabon bei dem Vermählungsfeste der Tochter des Königs Joseph im Jahre 1760 sein Haus nicht, wie die Einwohner und die übrigen fremden Gesandten, erleuchtet und wurde deshalb genöthiget, in drei Stunden die Hauptstadt und in vier Tagen das Königreich zu verlassen. Es muss freilich dahingestellt bleiben, ob nicht die gedachte Unaufmerksamkeit des Cardinals nur als Vorwand gedient habe, um sich seiner zu entledigen. Was die sonstigen socialen Berührungen des Gesandten betrifft, so ist jedenfalls die Haltung, welche er gegen Leute der verschiedensten Art zu behaupten hat, in grösseren Residenzen schwieriger. Oft wird es der Vorsicht angemessen seyn, die Bildung eines kleineren gesellschaftlichen Kreises in seinem Hause nach Möglichkeit zu vermeiden; wenigstens muss er mit grosser Behutsamkeit gewählt werden und niemals Personen aufnehmen, welche mit dem Hofe nicht in gutem Verhältniss stehen. Die besonderen Umstände werden das Urtheil über das von dem Gesandten beobachtete gesellschaftliche Benehmen ebenso häufig modificiren, als dessen individuelle Eigenschaften. Wenn daher z. B. im Jahre 1774 aus Wien geschrieben wurde: „das Betragen des hiesigen Türkischen Gesandten wird sehr gelobt; er ist gegen die vornehmen Herrschaften, die ihn besuchen überaus freundlich, und versteht auch die feine Kunst zu scherzen; einer Dame, die ihn neulich durch den Dollmetscher fragen liess, wie viel er denn werthe Frau Liebsten daheim hätte, antwortete er: er habe deren dreizehn; nun sollte sie ihm aber auch sagen, wie viel sie Männer hätte,“ so wird dieser seltsame Beweis von Höflichkeit vielleicht einem Türkischen Gesandten verziehen werden, während er in andern Fällen als grober Verstoss gegen die Sitte betrachtet werden müsste.

Dass die Personen, mit welchen der Gesandte in gesellschaftliche Berührung tritt, nicht zu tief im Range unter ihm stehen müssen, versteht sich von selbst, jedoch wird auch hier übertriebene Aengstlichkeit zu vermeiden seyn. Es mag auch wohl vorgekommen seyn, dass diplomatische Agenten den Grundsatz ausgesprochen haben, nur solche Personen bei sich sehen zu wollen, welche an dem Orte ihres Aufenthalts „hoffähig“ seyen, das allgemeine Urtheil über diese unpraktische und fast komische Begränzung gesell-

**schaftlicher Privatzirkel wird aber dann auch wohl überall dasselbe gewesen seyn.**

Auch in geschäftlicher Beziehung wird es rathsam seyn, wenn **der** Gesandte dem Publikum mit Freundlichkeit und Bereitwilligkeit entgegen tritt und das ihm untergebene Personal ebenfalls dazu **anhält**. Es wird dann nicht vorkommen, dass unbedeutende **Verrichtungen**, wie z. B. die Visirung eines Passes, wochenlang **verschoben**, oder die Extrahenten wohl gar durch die Dienerschaft auf **eine** unhöfliche Weise zurückgewiesen werden. Es muss deshalb, **im** Falle der Abwesenheit des Gesandten, für dergleichen **currente** **Geschäfte** stets jemand bevollmächtigt oder eine andere befreundete **Gesandtschaft** ersucht werden, sich temporär diesen Verrichtungen zu unterziehen. Eine gänzliche Vernachlässigung dieser Pflicht wird nicht leicht vorkommen, selbst wenn, wie es wohl einzelne nicht eben nachahmenswerthe Beispiele gab, die fast beständige Abwesenheit aller zu einer Gesandtschaft gehörigen Personen dieser beim Publikum den Titel einer „Urlaubsgesandtschaft“ zugezogen haben sollte.

a) Vergl: Mémoires et instructions pour les Ambassadeurs, ou lettres et négociations de Walsingham etc. avec les maximes politiques de ce Ministre etc. p. 506.

Schmalz a. a. O. S. 103.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 209 u. f.

F. v. Külle a. a. O. S. 147 u. f.

Ph. Jos. v. Rehfuës, Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten, S. 60 u. f.

### e. Arglist und Bestechungen.

#### §. 262.

Da der Gesandte im Allgemeinen die Regel befolgen muss, dass er sein Benehmen nach dem Charakter und den Grundsätzen derer einzurichten hat, mit denen er zu verhandeln hat, er sich also nicht scheuen darf, ein offenes Entgegenkommen zu erwiedern, so kann ihm auch das Recht nicht abgesprochen werden, sich, wenn man ihn ränkevoll und arglistig zu täuschen sucht, gleicher

Waffen zu bedienen.<sup>a)</sup> Bestechungen lassen sich dagegen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vertheidigen. Auch die völkerrechtliche Praxis erkennt die Bestechungen nur als unwürdige Hülfsmittel mancher Höfe oder Gesandten zur Beförderung gewisser Geschäfte oder Verhandlungen; stets haben diejenigen denen sie vorgeworfen, sie geläugnet, nie einer sie eingestanden und als zulässig vertheidigt.<sup>b)</sup> Demungeachtet hat man sich dieses Hülfsmittels häufig bedient und nicht selten hat man die Entschuldigung gehört, dass man sich desselben nur als Repressalien, also als erlaubte Vertheidigungswaffe, bedient habe. Auch bei dringendem Verdachte bevorstehender gefährlicher Unternehmungen können Bestechungen als letztes Mittel für den bedroheten Staat weniger unerlaubt erscheinen.

Als eine wirkliche Bestechung kann es zwar nicht angesehen werden, wenn ein Gesandter, ohne ausdrücklich oder stillschweigend etwas Unerlaubtes zu begehren, durch Gefälligkeiten oder Geschenke<sup>c)</sup> das Wohlwollen derer zu gewinnen sucht, welche im Stande sind, ihm zur Erreichung seiner Zwecke behülflich zu seyn.

Ein erfahrener Diplomat<sup>d)</sup> macht folgende interessante Bemerkung, deren Richtigkeit die Erfahrung bestätigt: „Leider kann man zuweilen ohne Bestechungen so wenig auskommen, als man verhindern kann, dass vorzugsweise der ordentlichste Diener bestochen werde. Aber es gibt der Bestechungen mancherlei, und von vollkommener Unbestechlichkeit zur Feilheit gibt es so viele Stufen, als von Vernunft zu Wahnsinn. Freigebigkeit verfehlt nie, Freunde zu erwerben. Viele dem Golde Unzugänglichen öffnen ihr Herz an der Tafel oder im Danke für Pariser Rapé oder Havannah-Cigarren, welche der Courier der Gesandtschaft mitbringt. Wenn man auf diese Weise zwei von der Regierungs- und drei von der Oppositionspartei gewonnen hat, — vorausgesetzt, dass sie mittheilende, ja lehrhafte Naturen seyen, so findet man die Hauptfäden, das Laufende erfährt man auf Spaziergängen und im Zeitungsclubb. Was für Geld zu haben ist, taugt in der Regel nicht viel. Bei einiger Sagacität kommt man weiter mit vielen gesellschaftlichen Berührungspunkten und unbeflecktem Namen. Gutes Vernehmen mit allen, festes Verhältnis mit einigen Collegen findet — wer Vertrauen verdient. Da ist es nun oft nöthig, Wahrheit aus kunstvoller Einwicklung entstellender Thatsachen herauszuschälen, Diesen zu

**ärger**n, Jenes Eitelkeit aufzureitzen, denn diesen Mitteln widerstehen die Wenigsten, selbst die nicht, welche sich Nervenzucken angewöhnt haben, um ihre Gesichtszüge wenigstens zu entstellen, wenn sie dieselben nicht völlig beherrschen können. Jedoch wird Der, welcher ausschliesslich in der sogenannten guten Gesellschaft lebt, (vergl. den vorigen Paragraphen) seinen Posten bei allen Vorkenntnissen, Anlagen und Bemühungen nur sehr unvollständig kennen lernen. Man sollte es jedem und besonders dem angehenden Diplomaten zur Pflicht machen, vorzugsweise den Umgang des gebildeten Mittelstandes, den der Gelehrten, Aerzte, Advocaten und reicheren Gewerbetreibenden zu suchen, ohne jedoch die Hofzirkel zu versäumen. Dass er in jenem Kreise noch überdiess mehr Genuss und weniger lange Weile finden wird, braucht man dem Manne von Geist nicht erst zu verheissen.“

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 127, 128: „Le Cardinal d'Ossat mettait un grand prix à l'opinion qu'on avait de sa sincérité et de sa bonne foi; mais cela ne l'empêchait point, malgré sa repugnance, de prévenir les surprises et les ruses de la cour de Rome, en se servant des mêmes armes qu'elle. La nécessité lui en imposait la loi, et l'on blâmerait à tort un négociateur qui est forcé d'en user ainsi avec des gens qui cherchent à le tromper.“

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. VII, ch. VII, §. 93.  
 Pecquet, de l'art de négocier etc. p. 71.  
 v. Mosham, europäisches Gesandtschaftsrecht, §. 230 u. f.  
 J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 207—209.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 116—118.  
 B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 128, 129.  
 A. W. Heffter a. a. O. S. 340, 341.

c) Wie bereits oben erwähnt worden, sind die Beispiele aus früherer und neuester Zeit sehr zahlreich, dass Minister, Gesandte u. s. w. nicht nur von ihren eigenen, sondern auch von fremden Souveränen, zu Anerkennung ihrer Verdienste oder zu ihrer sonstigen Auszeichnung, Geschenke der verschiedensten Art, Orden u. s. w. erhalten haben. Auch sind in der neuesten Zeit die Geldgeschenke, namentlich an Beamte geringeren Grades, z. B. das Kanzleipersonal im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, bei besonderen Gelegenheiten,

wie z. B. bei der Abschliessung einer Convention u. s. w., sehr häufig.

d) F. v. Külle, Betrachtungen über Diplomatie, S. 231 u. f.

## f. Verhandlungen mit anderen an demselben Hofe beglaubigten Gesandten.

### §. 263.

Nicht selten kommen auch Verhandlungen mit anderen diplomatischen Agenten vor, welche an demselben Hofe beglaubigt sind, mögen dieselben nun Angelegenheiten gemeinsamer gesandtschaftlicher Rechte oder besondere Aufträge ihrer Souveräne betreffen. Zuweilen haben auch Gesandte, in Folge besonderer Conventionen ihrer Landesherrn, die Verpflichtung, sich bei ihren Verhandlungen an dem Hofe, bei welchem sie accreditirt sind, durch gegenseitige Verwendung zu unterstützen.<sup>a)</sup> So enthält z. B. der Artikel X des Allianzvertrages zwischen Oesterreich und Russland vom 9. September 1813<sup>b)</sup> 28. August

folgende Bestimmung: „Les envoyés et ambassadeurs des hautes Parties contractantes auprès des cours étrangères recevront ordre de se soutenir par des interventions mutuelles, et d'agir parfaitement d'intelligence dans toutes les occasions qui concernent les intérêts de leurs Souverains.“

Je nachdem manche Höfe in einem freundschaftlichen oder gespannten, wenn nicht gar feindlichen, Verhältnisse zu einander sich befinden, pflegen auch deren bei einem dritten Hofe beglaubigte diplomatische Agenten ein jenen Verhältnissen entsprechendes äusseres Benehmen gegen einander zu beobachten, welches jedoch dem dritten Hofe nicht lästig werden und noch viel weniger dessen Rechten irgend zu nahe treten darf, widrigenfalls Genugthuung verlangt, auch wohl der betreffende Gesandte entfernt werden kann.<sup>c)</sup> Der Gesandte hat überhaupt die Pflicht, alles dasjenige zu beobachten, was friedliche Verhältnisse erhalten und gespannte ausgleichen kann. Hiernach muss er also auch sein

- **höheres Betragen selbst gegen die Gesandten seinem Souveräne feindlicher Mächte einrichten.**

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 169.

Schmalz a. a. O. S. 105.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 211—213.

• **Traité d'amitié et d'alliance défensive entre S. M. J. et R. l'Empereur d'Autriche et S. M. J. l'Empereur de toutes les Russies, signé à Toeplitz le  $\frac{9. \text{Septembre}}{28. \text{Août}}$  1813.**

A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten, grösstentheils nach officiellen Quellen, u. s. w. Thl. I, Abth. I, (Leipzig, 1846, 8.) S. 341—345.

Vergl. auch: Traité d'amitié et d'alliance défensive entre les Cours de Vienne et de Berlin, signé à Toeplitz le **9. Septembre 1813.**

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1813, Nr. 198.

Traité d'amitié et d'alliance défensive entre les Cours de St. Petersbourg et de Berlin, signé à Toeplitz le  $\frac{9. \text{Septembre}}{28. \text{Août}}$  1813.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1813, Nr. 199.

c) Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens moderne etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 118: „Les égards que le ministre doit à l'état auprès duquel il réside doivent influer aussi sur sa conduite envers les étrangers qu'il y rencontre; et même, par rapport aux ministres ou sujets de ceux dont le souverain est en guerre avec son maître, il doit pleinement respecter la neutralité du territoire où il se trouve. S'il y manque, il ne perd pas toujours à la vérité par là les prérogatives dont il jouit en faveur de sa cour, mais l'état est pleinement en droit, et peut même être obligé de l'éloigner, et de demander satisfaction au gouvernement qui l'a envoyé.“

## g. Verantwortlichkeit des Gesandten.

### §. 264.

Es ist bereits oben (§. 136) erwähnt worden, dass so weit die Vollmacht den Gesandten für den Stellvertreter seines Souveräns

bei dem fremden Hofe erklärt, die derselben gemäss unternommenen Handlungen für jenen verbindlich sind, auch wenn sie den geheimen Instructionen zuwider wären. In wiefern eine Verantwortlichkeit für den Gesandten eintritt, wenn er die ihm ertheilten Instructionen überschreitet, ist aus den jeden einzelnen Fall begleitenden besonderen Umständen zu ermessen. Die Verhältnisse können sich so gestalten, dass die Befolgung der ihm gegebenen Befehle eine der Absicht seines Hofes gerade entgegengesetzte Wirkung haben würden. In einem solchen Falle ist es dem Gesandten gestattet, die Ausführung jener Instructionen vorläufig auszusetzen, um seinem Hofe die Lage der Sache vorstellen und sich anderweitige Befehle erbitten zu können. Er hat jedoch, um sich keiner Verantwortlichkeit auszusetzen, zuvor seine Ueberzeugung der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Prüfung zu unterwerfen, und namentlich ist es, wenn wirklich der seltene Fall eintritt, dass er die ihm ertheilten Instructionen aussetzen zu müssen glaubt, für ihn bedenklich, andere, als die ihm vorgeschriebenen Massregeln, ohne vorher erhaltene Autorisation, zu ergreifen. Es wird fast immer besser seyn, die neuen Instructionen zu erwarten.\*)

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 150—152: „Mais s'il est des cas où, par des circonstances particulières, l'agent diplomatique peut s'écarter de ses instructions, il est bien difficile de déterminer ceux où il pourrait et où il devrait agir sans ordre, puisque l'on ne saurait admettre, comme nous l'avons déjà dit plus haut, qu'il soit permis à l'agent d'engager son gouvernement à son insu, ou de faire des démarches qui pourraient en compromettre la dignité, les intérêts ou les vues. Pour qu'il osât se le permettre, il faudrait qu'il connût tellement la façon de penser de son gouvernement et l'ensemble du système politique adopté par sa cour, ses rapports avec toutes les autres puissances, en un mot sa position et son intérêt, qu'il n'eût pas à craindre de se tromper, et d'être désavoué en mettant sa pensée à la place de celle de la puissance qu'il représente. A moins de cette connaissance préalable, qui souvent doit suppléer au défaut d'informations positives, il est de la prudence de l'agent diplomatique de ne rien hasarder et de déclarer franchement qu'il se trouve sans ordre ou sans instruction sur l'objet en question.“ — „Si, par des circonstances particulières ou par quelque incident non prévu dans ses instructions, il arrive que

**l'agent soit obligé de prendre une résolution quelconque de son propre chef dans une affaire de moindre importance, il faut qu'il en instruisse sa cour immédiatement après, en motivant les démarches qu'il a faites ou les mesures qu'il a prises."**

**A. W. Heffter a. a. O. S. 339.**

### **3. Von schriftlichen Verhandlungen. — Sprache der Verhandlungen. — Diplo- matischer Canzleystyl.**

#### **a. Von schriftlichen Verhandlungen im All- gemeinen.**

##### **§. 266.**

Die schriftlichen Verhandlungen geschehen auf verschiedene Weise, durch einfache Schreiben, Memoiren, Noten, Verbal-Noten u. s. w. Schriftliche Verhandlung bildet die Regel für alle Geschäfte von Wichtigkeit, weil auf diese Weise Missverständnisse leichter verhindert und Erklärungen desto sicherer erhalten und gegeben werden können. Da indessen mündliche Unterredung oft den Fortgang der Geschäfte erleichtert, und auf diesem Wege leichter eine Menge kleiner Umstände und Bedenklichkeiten beseitigt und so die schriftlichen Verhandlungen vorbereitet werden, so verbindet man oft Beides, und zwar namentlich dann, wenn es angemessen erscheint, das mündlich Vorgetragene oder Vernommene dem andern Theile schriftlich zu wiederholen, um die mündliche Erklärung im Andenken zu erhalten (*note verbale, aperçu de conversation.*)

Hin und wieder übergibt auch wohl der Gesandte vor der Audienz oder Conferenz ein Memorial, in welchem er die Gegenstände der Unterhandlung anzeigt, ja es kommen sogar Beispiele vor, dass man über keinen Punkt berathschlugte, der nicht zuvor schriftlich mitgetheilt war. Dies Verfahren wurde namentlich von mehreren Republiken beobachtet, wie z. B. von der der Vereinigten Niederlande, obgleich, der Regel nach, keinem Staate das Recht zustehet, einen andern zu einer bestimmten Art der Verhandlungen zu nöthigen.



Es kann verlangt werden, dass jede schriftliche Erklärung, welche als officiell angesehen werden soll, von dem Gesandten unterzeichnet werde, solche Schriften dagegen, welche gleichsam als mündliche Aeussierungen, wodurch das Geschäft nur vorläufig zur Sprache gebracht wird, und nicht als bindende Erklärungen betrachtet seyn sollen, werden in der Regel nicht unterzeichnet.“)

a) Vergl: Mémoires etc. du Comte d'Avaux, Tom. II, p. 127, Tom. IV, p. 353, 363.

A. de Wicquefort a. a. O. Tom. II, sect. 3—8.

Chr. Gottb. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 97 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 101, 102.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 205, 206.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 313.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 115.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 129, 140, 141: „L'agent diplomatique en général doit être très circonspect dans ses communications par écrit, de crainte de se compromettre et de se faire désavouer. Pour prévenir ce double inconvénient, il est de sa prudence, de ne s'exprimer par écrit qu'autant qu'il en a ordre positif. Tout ce qu'il peut se permettre, lorsqu'il est bien pénétré toutefois des intentions et des vues de son cabinet, et que les objets à communiquer exigent de la précision, c'est de donner une note verbale, un précis de conversation, ou bien une note confidentielle. Ces notes n'ont pas besoin d'être signées et elles ne sont censées être données que pour soulager la mémoire; aussi elles ne tirent pas à conséquence.“ — „C'est d'après ce principe que l'agent diplomatique doit juger les cas où il peut être tenu d'apposer la signature, et ceux où il est en droit de la refuser. Il est peu usité de signer les mémoires, notes ou déclarations de cours, auxquelles la lettre ou note dont le ministre les accompagne, donne l'authenticité nécessaire.“

Vergl. auch: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. II, Sect. II, („Actes et offices ayant rapport aux négociations proprement dites, ainsi qu'aux fonctions de l'agent diplomatique en général.“)

## b. Sprache der Verhandlungen.

### §. 266.

Ein unbedingtes Recht der Staaten unter sich ist das der

**Gleichheit, eine Folge des Rechts der Unabhängigkeit.** Die jeder Macht ohne allen Zweifel zustehende Befugniss, sich bei mündlichen und schriftlichen Unterhandlungen mit anderen Staaten ihrer eigenen oder jeder anderen Sprache zu bedienen, ist aus dem Rechte der Gleichheit abzuleiten. Sie kann dagegen aber nicht verlangen, dass andere Staaten mit ihr in derselben Sprache verhandeln, sondern sie muss denselben gleichfalls ihre eigene Erklärungsweise zugestehen, und jeder Theil kann erwarten, dass, wenn von ihm eine Erklärung gewünscht wird, der Anlass dazu auf eine ihm verständliche Art gegeben oder verdolmetschet werde.

Wenn, im Falle einer Verschiedenheit der Sprachen, die Parteien sich über den gemeinschaftlichen Gebrauch einer Sprache nicht vereinigen, so bedient sich jede derselben ihrer eigenen, mit oder ohne Uebersetzung in die Sprache der anderen, oder in eine dritte z. B. die lateinische. Die Originale der Verhandlungen werden sodann also in mehreren Sprachen abgefasst.

Um die daraus nothwendiger Weise entstehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden, wählt man nicht selten eine dritte Sprache, und zwar bediente man sich in früherer Zeit dazu vorzugsweise der lateinischen. So sind die Friedensschlüsse zu Osnabrück und Münster vom Jahre 1648, zu Utrecht vom Jahre 1713, zu Baden vom Jahre 1714, zu Wien von 1725 und 1738, die im Jahre 1718 zu London abgeschlossene Quadrupel-Allianz und viele andere Verträge u. s. w. in dieser Sprache abgefasst, deren sich auch z. B. der österreichische Gesandte im Jahre 1752 bei seiner Anrede an den König von Neapel bediente. \*) Noch gegenwärtig ist dieselbe namentlich beim päpstlichen Stuhle üblich. Auch ist z. B. die Ratification des Lüneviller Friedens vom Jahre 1801, welcher ohne Rechtsverwahrung (s. unten) französisch abgefasst ist, von Seiten des Kaisers und Reiches lateinisch. Der grösste Theil der Verhandlungen der Belgischen Gesandten zur Zeit Kaiser Carls V. (s. Abth. II, Bücherkunde S. 122, 123) ist in hochdeutscher Sprache abgefasst, welche von dieser Zeit an bis zur Regierung Maximilian Emanuels den alleinigen Vorrang in allen diplomatischen und staatlichen Beziehungen Belgiens gewonnen hatte.

Seit dem 18. Jahrhundert ist nach und nach die französische Sprache<sup>b)</sup> an die Stelle der lateinischen getreten, und deren

Gebrauch so allgemein geworden, dass sogar Staaten von gleicher Landessprache sich derselben bei ihren Verhandlungen bedient haben. Niemals aber ist durch ein auf der Idee der Nothwendigkeit beruhendes Herkommen die französische Sprache als gemeinsame Staatensprache wirklich recipirt, sondern wie oft man sich auch in neuerer Zeit ihrer bedient hat, pflegte man sich doch meistens von Seiten anderer Staaten gegen etwaige Consequenzen ausdrücklich zu verwarren (s. unten.)

a) Vergl: F. C. v. Moser, Abhandlung von den europäischen Hof- und Staatssprachen; S. 5 u. f.

Im zweiten Buche dieses mit vieler Sorgfalt bearbeiteten Handbuchs finden sich interessante Notizen über die Staatssprachen jener (1750) und früherer Zeit, nach der Ordnung der Höfe.

de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, ch. III, Sect. 1.  
J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 537—540.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 180 u. f.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 208.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart u. s. w. S. 387 u. f.

b) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 304: „dass die französische Sprache beinahe überall die Sprache der Unterhandlungen werden konnte, scheint zu beweisen, dass es geschehen musste. Wenn das Latein naturgemäss war, so lange Rom der Mittelpunkt der europäischen Politik, Italien das civilisirteste Land der Erde, die Sprache Roms die allgemeine jeder höheren Bildung war, so wurde das Französische eine Transaction zwischen der romanischen, germanischen und der neu hinzutretenden slawischen akatholischen Welt, sobald Alles von den Höfen aus- und auf sie zuzug, und Versailles eine Art Normalhofes war. Jetzt schon würde es unmöglich seyn, sie aus der Diplomatie zu verdrängen, aber die allgemeine Verkehrssprache unserer Enkel wird doch wohl die englische seyn.“

Abtheilung II, Bücherkunde, §. 81.

Die deutsche Bundesversammlung beschloss in ihrem Protokolle vom 12. Juni 1817, dass sie nur der deutschen Sprache, in Ansehung ihrer äusseren Verhältnisse, sich bedienen wolle, jedoch mit Beifügung einer französischen oder lateinischen Uebersetzung für solche Staaten, die sich zur Erwiederung verstehen würden.

## §. 267.

In neueren Staatsverträgen hat man häufig bei alleinigem Gebrauche besonders der französischen Sprache einer daraus für die Zukunft zu ziehenden Folgerung durch eine verwahrende Clause vorzubeugen gesucht. \*) So bestimmt z. B. der Artikel 120 der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 Folgendes:

„La langue Française ayant été exclusivement employée dans toutes les copies du présent traité, il est reconnu par les Puissances qui ont concouru à cet acte, que l'emploi de cette langue ne tirera point à conséquence pour l'avenir; de sorte que chaque Puissance se réserve d'adopter, dans les négociations et conventions futures, la langue dont elle s'est servie jusqu'ici dans ses relations diplomatiques, sans que le traité actuel puisse être cité comme exemple contraire aux usages établis.“

(Es ist indessen auch auf dem Wiener Congress hin und wieder der Gebrauch der eigenen Landessprache, oder, wie Seitens des päpstlichen Hofes und Oesterreich, der der lateinischen Sprache vorgekommen. So war z. B. die Protestation Pius VII. vom 14. Juni 1815, so wie die österreichische Ratification des mit der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Accessions-Vertrages vom 20. Mai 1815 in lateinischer Sprache abgefasst.)

Ferner bestimmt der 49. Artikel des Frankfurter Territorial-Recesses vom 20. Juli 1819:

„La langue Française employée dans le présent Recès l'a été avec les mêmes réserves énoncées à l'article CXX. de l'Acte du Congrès de Vienne.“

Dergleichen Clauseln kommen indessen auch hinsichtlich anderer Sprachen, als der französischen vor, wie z. B. im 13. Artikel des am 9. Juli 1827 zu Rio Janeiro zwischen Preussen und Brasilien abgeschlossenen Freundschafts-, Schiffahrts- und Handels-Vertrages die folgende:

„Les langues Portugaise et Française ayant été exclusivement employées dans la rédaction du présent traité, il est reconnu par les Hautes Puissances contractantes, que cet emploi ex-

clusif des deux langues ne tirera point à conséquence pour l'avenir.“

a) Beispiele der Art aus dem vorigen Jahrhundert s. in :

F. A. G. Wenk, Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 360.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 75.

G. F. de Martens, recueil etc. Tom. I, p. 495.

J. J. Schmauss, Corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 1734.

Vergl. auch: Electa juris publici etc. Thl. VI, S. 393—401, wo es u. a. heisst: „Wie denn auch 1682 bei dem Frankfurter Congress die Franzosen es nicht dahin bringen konnten, dass man die von ihnen in ihrer Sprache concipirten und exhibirten Scripta pro authenticis et objectis deliberationum gehalten hätte.“

Ueber eine Differenz in Betreff der bei diplomatischen Notizen gebrauchten Sprache vergl: Allgemeine Zeitung vom 21. September 1845.

Vergl. auch: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 24.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 209.

### §. 268.

Noch in der gegenwärtigen Zeit bestehen mehrere Mächte auf ihrem Rechte, dass ihnen jede officiële Mittheilung in ihrer Sprache gemacht oder wenigstens von einer Uebersetzung in dieselbe begleitet werde. Dahin gehört der bereits erwähnte Beschluss des Deutschen Bundes vom 12. Juni 1817. Die Pforte hält sich nur dann durch einen Vertrag für vollkommen verpflichtet, wenn derselbe in ihrer Sprache abgefasst ist, da aber die anderen Staaten sich zu dem Gebrauche der türkischen Sprache nicht verstehen wollen, so werden die Verträge der europäischen Staaten mit der Pforte stets in mehreren Sprachen abgefasst. Auch Schweden, Dänemark, die Niederlande, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, am meisten aber Grossbritannien und Frankreich, haben auch in neuerer Zeit sich ihrer eigenen Sprache bedient, und dadurch zu Ausfertigungen in mehreren Sprachen Veranlassung gegeben. \*)

Canning befahl allen diplomatischen Agenten Grossbritanniens im Auslande sich keiner andern Sprache als der englischen

bei diplomatischen Verhandlungen zu bedienen. Ueberhaupt aber bedienen sich Gesandte, wie aus dem Obigen hervorgeht, mit vollkommenem Rechte an fremden Höfen der Sprache des sie absendenden Staates, sind indessen stets, namentlich wenn sie die Mittheilung in desselben Interesse machen, zu einer Translation verpflichtet.

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 182, 183.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 211.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 389.

### c. Vom diplomatischen Canzleistyl.

#### §. 269.

In Betreff des diplomatischen Canzleistyles (Style diplomatique) müssen vor Allem manche Regeln und zahlreiche Verschiedenheiten beobachtet werden, welche auf das angenommene Rangverhältniss und die Titel der Souveräne und Staaten sich beziehen. Die Vernachlässigung derselben begründet nach allgemeinem Gebrauche einen Auspruch auf Entschuldigung und Verbesserung, und kann, wenn letztere nicht vollständig erfolgen, zu Rügen und unangenehmen Weiterungen führen.\*)

Diese herkömmlichen Regeln und Verschiedenheiten kommen zur Sprache bei allen Arten von diplomatischen Aufsätzen (Actes diplomatiques), also:

1) in solchen Aufsätzen, welche, wenigstens ihrer Form nach, zunächst nur für die zunächst interessirten Mächte und Personen bestimmt sind, d. s. theils die Staats- oder Canzleischreiben (lettres de chancellerie — de conseil), die Cabinet- oder Handschreiben (lettres de cabinet) und die eigenhändigen Schreiben (lettres de main propre), theils aber die nicht in der Form eines Briefes abgefassten Erlasse, Pro-Memoria (Mémoires, Denkschriften) Noten, Verbal-Noten, Circular-Noten, Berichte (Rapports), Decrete, Rescripte, Instructionen, Vollmachten, Protestationen u. s. w;

2) in solchen, welche gewöhnlich schon der Form nach zugleich zur Veröffentlichung bestimmt sind, wie Staatsverträge.

(welche jedoch auch öfters geheim gehalten werden), *Deductions*, *Exposés des motifs*, *mémoires raisonnés*, *Manifeste*, *Patente* (*lettres patentes*) *Pässe* u. s. w.

a) Vergl: F. C. v. Moser, von Ahndung fehlerhafter Schreiben u. s. w.

F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Thl. V, S. 229 („Von Canzleifehlern.)

Schmalz a. a. O. S. 102.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 178—180.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens* (nouv. ed. 1831) Tom. II, p. 22.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 211.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 389 u. f.

### §. 270.

Die Wichtigkeit der diplomatischen Erklärungen bringt es an sich schon mit sich, dass die Achtung, welche dem Empfänger seiner völkerrechtlichen Stellung nach gebührt, beachtet, und daher bei allen diplomatischen Aufsätzen, selbst dann wenn sie keinen geschäftlichen Zweck haben, sondern nur das Ceremoniel betreffen, die höchste Aufmerksamkeit und Vorsicht angewendet werde. Ebenso muss die Sprache würdig, fern von aller Weitschweifigkeit seyn und der hier mehr als sonst erforderlichen Höflichkeit und Förmlichkeit nicht entbehren. A. W. Heffter<sup>a)</sup> gibt in dieser Hinsicht folgende vortreffliche Regel: „Muss irgend eine Ausdrucksweise sich von allem Niedrigen entfernt halten, so ist es ganz besonders von der diplomatischen zu erwarten und zu fordern. Freilich kann sie sich von dem Menschlichen nicht lossagen; sie kann keine Sprache der Götter seyn; aber sie hat den Gedanken klar und in reiner edler Form darzustellen, gemessen und ernst, fern von Pathos und ohne Wortputz. Sie muss die reine Objectivität der Dinge in sich tragen, die leichte Hülle einer logischen Gedankenfolge seyn; sie verträgt sich weder mit metaphysischen Spitzen, noch auch mit der Sprache des Redners.“

Sobald der Gesandte, in seiner Eigenschaft als solcher, Protestationen, Declarationen u. s. w. abzufassen hat, bedient er sich

dabei häufig derselben Förmlichkeiten, <sup>b)</sup> als wenn jene Acte von seinem Souverän selbst ausgegangen wären. Bei Pässen u. s. w. pflegt die Ausfertigung in der ersten Person des Plurals zu erfolgen, („Nous N. N. Ambassadeur, Envoyé extraordinaire etc.“)

a) Das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 389, 390.

Vergl. auch: Flassan, histoire de la diplomatie française etc. discours préliminaire: „Le style diplomatique à quelque sujet, qu'il s'applique, ne doit pas être celui de l'academicien mais celui d'un penseur froid, revêtant d'une expression pure et exacte une logique non interrompue. La chaleur qui fait presque toujours le succès de l'éloquence doit en être exclue.“

b) Vergl: B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 214.

Abtheilung II, Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts, §. 81.

#### 4. Von mündlichen Verhandlungen.

##### a. Conferenzen.

##### §. 271.

Conferenzen mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder den sonst Beauftragten bilden die gebräuchlichste Art mündlicher Verhandlungen des Gesandten mit dem Hofe, bei dem er accreditirt ist. Sie finden jetzt mit weniger Förmlichkeiten und anderen Weitläufigkeiten Statt, als früher, wo z. B. bei Verhandlungen der Republik Venedig mit auswärtigen Gesandten ein Collegium von sechs und zwanzig Mitgliedern versammelt seyn mußte. Sollen die Resultate solcher Conferenzen zu ferneren Schritten benutzt werden und als Grundlage für die weiteren Unterhandlungen dienen, so wird häufig darüber ein Protokoll aufgenommen und von denen, welche an der Verhandlung Theil genommen haben, unterzeichnet, oder man entwirft ein s. g. aperçu de conversation (s. oben), welches die gegenseitigen Erklärungen



enthält, und lässt sich möglichst die Richtigkeit dieser referirenden Note bescheinigen. \*)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 323, 324.  
B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 141.  
A. W. Heffter a. a. O. S. 393.

## b. Audienzen.

### §. 272.

Audienzen sollten eigentlich, ebenso wenig als Conferenzen, versagt werden, sobald der Gegenstand in schicklicher Form angezeigt ist und für die gegenseitigen Interessen wirklich von Bedeutung ist. Dies ist auch hin und wieder ausdrücklich anerkannt, so heisst es z. B. in des Königs Joseph Wahl-Capitulation vom 24. Januar 1690, Art. 38:

„Wir wollen und sollen auch allen des heiligen Reichs Churfürsten und Ständen, so wohl ihren Botschafften und Gesandten, die von der gefreyten Ritterschaft mitbegriffen, jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen u. s. w.“<sup>a)</sup>)

a) J. Chr. Lünig, das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener., Th. I, S. 810 u. f.

Vergl. auch: des Kaysers Leopoldi Wahl-Capitulation de Anno 1658, Art. 39.

J. Chr. Lünig a. a. O., pars. gener. Th. I, S. 791.

### §. 273.

In keinem Falle kann jedoch der Gesandte von dem Souverän als Zwangspflicht verlangen, dass derselbe mit ihm unmittelbar verhandle. Ueberhaupt findet auch eine solche unmittelbare Verhandlung in der Regel nur ausnahmsweise Statt, es pflegen jedoch auch die während der Gesandtschaft erbetenen Privataudienzen nicht leicht verweigert zu werden, wenn der Gesandte dieselben für die in Rede stehenden Geschäfte erforderlich hält. Von der Verfassung

eines jeden Staates hängt es ab, ob der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei dergleichen unmittelbaren Verhandlungen zuzuziehen sey. Bei öffentlichen Audienzen (s. unten) wird, wie sich von selbst versteht, von eigentlichen Unterhandlungen nur selten die Rede seyn. \*)

a) Vergl: C. v. Bynkershoeck, quaest. juris publici etc. Lib. II, c. VII.

A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, sect. 19, Tom. II, sect. 2.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 72.

Schmalz a. a. O. S. 95.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 180 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 324, 325.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 83.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 393.

## § 274.

Wenn nicht besondere Umstände es hindern (s. oben), so wird dem Gesandten mindestens eine Antritts- und eine Abschieds-Audienz von dem Souverän, bei welchem er beglaubigt ist, bewilligt.

Man unterscheidet auch:

ordentliche Audienzen, welche bei manchen Höfen den Gesandten regelmässig an bestimmten Tagen oder für die mündliche Verhandlung gewisser Geschäfte ertheilt werden; und

ausserordentliche Audienzen, welche einem Gesandten, auf besonderes Ansuchen, nach Erfordern seines Geschäftes, oder bei unerwarteten Ereignissen, welche Rücksprache nothwendig machen, bewilligt werden.

Die ausserordentlichen Audienzen sind entweder:

Privat-Audienzen, oder

öffentliche Audienzen. Dieselben finden in der Regel nur bei besonderen Ceremoniel-Gelegenheiten Statt z. B. wenn ein Gesandter dem fremden Souverän feierliche Anzeigen zu machen, oder im Namen seines Landesherrn Glückwünsche wegen erfreulicher Ereignisse oder Condolenzen bei unglücklichen Vorfällen abzustatten hat. In der neueren Zeit sind indessen an vielen Höfen

auch bei Gelegenheiten der gedachten Art, um die Unbequemlichkeiten des Ceremoniels zu vermeiden, nur Privat-Audienzen üblich.

Die Antritts- und Abschieds-Audienzen der Botschafter sind in der Regel ebenfalls öffentliche und werden zuweilen mit grossem Gepränge ertheilt. Gesandte der zweiten Classe erhalten nur selten öffentliche Antritts- oder Abschiedsaudienzen. Gesandten der dritten Classe aber, welche bei dem Souverän selbst beglaubigt sind, wird stets nur eine Privat-Audienz ertheilt.<sup>a)</sup>

Von dem Ceremoniel bei den verschiedenen Arten von Audienzen wird im folgenden Abschnitte gehandelt werden.

---

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 180, 181.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 324, 325.

## **Eilfter Abschnitt.**

### **Von den Ceremoniel-Rechten der Gesandten.**

---

#### **I. Vom Gesandtschafts-Ceremoniel im Allgemeinen.**

##### **A. Ausbildung desselben.**

##### **§. 275.**

Mit dem Namen Gesandtschafts-Ceremoniel bezeichnet man den Inbegriff derjenigen völkerrechtlichen Gebräuche, welche sich auf die Ehrenvorzüge der verschiedenen Classen von Gesandten, auf die Etiquette und die Förmlichkeiten bei ihrem Empfange, bei den Audienzen, Besuchen, Gegenbesuchen u. s. w. beziehen. Das gesandtschaftliche Ceremonielrecht hat sich besonders erst seit der Einführung beständiger Gesandtschaften und seit der grossen Friedens-Congresse zu Osnabrück und Münster, zu Nimwegen und Rysswick, wo die Anwesenheit der Gesandten von so vielen an Macht und Würde verschiedenen Höfen zu mancherlei neuen Ansprüchen, Vorzügen u. s. w. Veranlassung gab, nach und nach ausgebildet und eine solche Wichtigkeit erhalten, dass es als ein wesentlicher Theil des Gesandtschaftsrechts angesehen werden muss. \*) Mehr noch als Anderes, unterlag dieser Zweig gesandtschaftlicher Verhältnisse im Laufe der Zeit bedeutenden Modificationen. Früher war in den meisten Staaten von einem Cere-

moniel wenig die Rede. Der Gesandte wurde vor die Behörde geführt, an welche seine Botschaft lautete, entledigte sich dort mündlich seines Auftrages und erhielt auf dieselbe Weise seinen Bescheid. Waren die Geschäfte von geringem Belange, oder solche, in denen die Entscheidung sogleich erfolgen konnte, so blieb die erste Audienz auch die letzte. Selbst am päpstlichen Hofe, in Rom wie in Avignon, bestand Jahrhunderte lang diese grosse Einfachheit, welche nach und nach einem complicirteren Ceremoniel Platz machte, je nachdem die Geschäftsbeziehungen selbst complicirter wurden und die verschiedenen Rangverhältnisse von Fürsten und Staaten sich geltend machten. Vieles in diesen war willkürlich oder conventionell, und die relative Stellung der entweder völlig souveränen, oder zum Reiche oder zum Papste in irgend einem Lehnverbande stehenden Fürsten und Republiken war oft den verschiedenartigsten Deutungen und Entscheidungen unterworfen. Schon im sechszehnten Jahrhundert spielte das Ceremoniel am päpstlichen Hofe eine grosse Rolle. Dort wie an anderen Höfen blieb es stets die Quelle mannichfacher Präensionen und Streitigkeiten, und man suchte nicht selten durch besondere Vereinbarungen den Unbequemlichkeiten des Ceremoniels zu entgehen. Ein solches Beispiel wird erwähnt in den *Actes et Memoires des negociations de la Paix de Ryswick* (nouv. edit. à la Haye, 1725, 8.), wo es Tome II, p. XLIII, heisst: „Le 12. (juin. 1697,) Monsieur le Médiateur voulant suivant la convention du Réglement éviter la cérémonie de la notification de la mort du Roi son Maître, la notifia en plein Congrès à tous les Ministres et en reçât en même tems les compliments de condoléance.“<sup>b)</sup> Noch gegenwärtig herrscht in dieser Beziehung eine grosse Verschiedenheit theils nach dem Range der Staaten und den Rangclassen der Gesandten, theils nach ausdrücklichen conventionellen Bestimmungen, theils nach der Willkühr und dem Herkommen an den Höfen, bei denen der Gesandte beglaubigt ist. Demungeachtet ist es wenigstens hinsichtlich mancher Punkte in mehreren Staaten zu bestimmten Grundsätzen und einer gewissen Gleichförmigkeit gekommen, und man sucht das Ceremoniel möglichst zu vereinfachen. So besuchte man sich auf dem Congressse zu Wien, da man doch die herkömmliche diplomatische Form nicht ganz umgehen konnte, im Vergleich mit den Congressen zu Münster und Osn-

brück, Nimwegen, Utrecht u. s. w. so sehr als möglich in der Regulirung der Förmlichkeiten.

In Friedensschlüssen finden sich häufig ausdrückliche Stipulationen, zufolge welcher das von den betreffenden Mächten vor dem Kriege beobachtete Ceremoniel beibehalten werden soll. So bestimmt z. B. der Artikel XVII des zwischen Oesterreich und Frankreich am 14. October 1809 zu Wien geschlossenen Friedensvertrages: „Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême, et S. M. l'Empereur des Français, Roi d'Italie, conserveront entre Eux le même cérémoniel, quant au rang et autres étiquettes, que celui qui a été observé avant la présente guerre.“

a) Vergl: Gregorio Leti, il ceremoniale storico e politico, Part. VI, p. 400.

de Callières a. a. O. ch. X.

G. F. de Martens, cours diplomatique etc. Tom. III, s. daselbst über das gesandtschaftliche Ceremoniel in: Spanien S. 169, Frankreich S. 36, Grossbritannien S. 253, der Batavischen Republik S. 311, Dänemark S. 361, Schweden S. 400, Russland S. 431, Preussen S. 463, der Türkei S. 463. Ferner über das zwischen Frankreich und mehreren anderen Staaten beobachtete gesandtschaftliche Ceremoniel: S. 46, 51, 64, 74, 80, 86, 91, 96, 99, 106, 110, 131, 137; dasselbe zwischen Spanien und anderen Staaten: S. 182, 188, 193, 194, 195, 200, 207; zwischen Grossbritannien und anderen Staaten: S. 259, 277; zwischen Dänemark und anderen Staaten: S. 366, 371, 387; zwischen Russland und Preussen: S. 435; Russland und der Pforte: S. 415; Schweden und der Pforte: S. 415 u. s. w.)

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 117, 118.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 354, 355.

B. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 89.

A. Reumont a. a. O. S. 471 u. f.

b) Vergl: Jerem. Hoffmann, disp. polit. exhibens notas legati subtilis et inepti: „Legatus bonus magister caeremoniarum laudatur, sed nimia earum subtilitas improbat.“

Bei de Mably a. a. O. ch. X heisst es u. a.: „Herr Temple sagt in seinen Nachrichten: ich sehe die Streitigkeiten über das Ceremoniel als Grobheiten an, die mit der Würde eines Gesandten verbunden sind. Sie haben ihren Ursprung von solchen Leuten, welche

sonst keine Eigenschaften hatten, wodurch sie sich beliebt machen konnten. Deswegen wollen sie sich durch eine lächerliche Genauigkeit bei dem äusserlichen Gepränge ein Ansehen geben. Ich glaube in der That, man würde sich nicht so viel Mühe geben, seine Würde in Kleinigkeiten zu behaupten, wenn man mehr Fähigkeiten besässe, auf das, worin wirklich die Grösse, Ehre und Wohlfahrt eines Staates besteht, aufmerksam zu seyn.“

## **B. Gesandtschaftlicher Repraesentativ- und Ceremoniel-Charakter.**

### §. 276.

Wie bereits oben erwähnt, unterscheidet man an dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine zweifache Eigenschaft<sup>a)</sup> desselben:

1) Hinsichtlich der ihm übertragenen Geschäfte wird jeder Gesandte, er sey von welcher Classe er wolle, als unmittelbarer Stellvertreter seines Souveräns angesehen d. h. er hat den stellvertretenden oder Repraesentativ-Charakter. Ausser dieser wesentlichen Eigenschaft hat er:

2) einen Ceremoniel-Charakter d. i. der Inbegriff der ihm aus Rücksicht für seine Sendung eingeräumten Ehrenvorteile. Derselbe ist zufällig und gestattet daher die mannichfachsten willkürlichen Abstufungen.

Man nennt oft den höchsten Grad des Ceremoniel-Charakters auch „Repraesentativ-Charakter“ (s. oben) und ist derselbe nicht mit dem gedachten allen Gesandten gemeinschaftlichen Repraesentativ-Charakter hinsichtlich der Geschäfte zu verwechseln.

Er gebührt nach dem Art. II des auf dem Wiener Congresse im Jahre 1815 errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten<sup>b)</sup> nur den Botschaftern und Nuntien. Ueberhaupt sind jetzt drei verschiedene Grade des gesandtschaftlichen Ceremoniels angenommen, nach welchem die Gesandten in drei (in einigen Staaten seit dem Jahre 1818<sup>c)</sup> in vier) Rangclassen zerfallen. Es ist jedoch auch gegenwärtig die specielle Bestimmung des einer jeden Classe gebührenden Ceremoniels nicht überall gleich, obgleich der Art. V des

gedachten Reglements eine gleichförmige Vorschrift für den Empfang der diplomatischen Agenten jeder Classe verlangt.

a) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. VI.

C. G. Gutschmid, diss. de praerogativa ordinis inter legatos, §. 26, 39.  
v. Römer, Grundsätze über die Gesandtschaften, S. 108.

E. C. Westphal, institut, juris. natur. §. 1288.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 315—317.

b) S. Abth. II, Beilagen, S. 281—284.

c) Vergl: Abth. II, Beilagen, S. 284: „Protocole signé à Aix-la Chapelle le 21. novembre 1818, sur le rang des Ministres-Residents.

### C. Von der Etiquette im Allgemeinen.

#### §. 277.

Der Inbegriff der Formen, welche man in der Hofsprache „Etiquette“ nennt, umfasst vorzugsweise Bestimmungen hinsichtlich der der Person des Souveräns sich Nähernden, schreibt für besondere Fälle gewisse Worte und andere Förmlichkeiten vor und gebietet, so zu sagen, unumschränkt über Alles, was man bei Hofe zu thun oder zu lassen hat. Wenn im gewöhnlichen Leben hin und wieder ein gegen die Gebräuche der guten Lebensart aus Unwissenheit oder Nichtachtung begangener Verstoss geduldet wird, so ist dies anders bei einem Hofe; an diesem unterzieht sich der Souverän selbst der Etiquette. Man hat häufig die Behauptung aufgestellt, dass strenge Beobachtung derselben zur Unverletzlichkeit und Befestigung der Throne beitrage, und es mag dies nicht ganz ungegründet seyn, namentlich in einem Staate, wo eine mächtige Aristocratie den Monarchen umringt und zwischen ihm und jener gewohnte Gebräuche der Ehrerbietung eine Scheidewand bilden müssen.

Nicht allein das Verlangen Stolz und Eitelkeit zu befriedigen, hat die Etiquette entstehen lassen. Sie dient auch wesentlich dazu, die dienstlichen Verrichtungen bei Hofe zu ordnen, den Rang eines Jeden zu bestimmen und möglichst alle Ceremoniel-Streitigkeiten und Erörterungen zu verhindern.

Die Etiquette hat sich je nach den Ländern verschieden aus-



gebildet. An den italienischen Höfen und namentlich auch in Frankreich<sup>a)</sup> wurde sie am Frühesten nach bestimmten Formen geordnet. Jedoch bestand die Etiquette, welche am französischen Hofe bis zum Ausbruche der Staatsumwälzung im Jahre 1789 beobachtet wurde, mehr aus Uebertragungen, als aus geschriebenen oder sonst ein für alle Mal festgesetzten Regeln. Handelte es sich um die Anordnung der Feierlichkeiten bei einer Vermählung, einem Todesfalle, dem Empfange eines fremden Souveräns oder Gesandten u. s. w., so erholte man sich Rath bei den Aeltesten des Hofes und sie gaben ihr Gutachten nach den von ihren Vätern ihnen gemachten Mittheilungen oder nach einer sonstigen Uebertragung, welche unverfälscht von Geschlecht zu Geschlecht gelangte. Nach und nach aber wurden in Betreff der Beobachtung dieser Förmlichkeiten ausdrückliche Vorschriften gegeben, welche sich, wenn auch unter mannichfachen Modificationen, zum Theil bis auf die neuere Zeit erhielten. So war z. B. am französischen Hofe, das Recht sich auf ein *Tabouret* zu setzen den Herzoginnen und den ihnen im Range gleich stehenden Damen, namentlich aber auch den *Ambassadrices* (s. oben) vorbehalten. Alle übrigen Personen erhielten nur *Pliants* (Feldstühle). Die Prinzessinnen empfingen die Besuche fremder Gesandten in früherer Zeit liegend, um bei deren Entfernung sie nicht begleiten zu müssen.<sup>b)</sup> In den sogenannten kleinen Gemächern (*petits appartements*) wurde in der Regel keine Etiquette beobachtet. Napoleon bemühte sich, nachdem er Kaiser geworden, die Etiquette in ihrer ganzen Strenge wieder herzustellen.

a) Besonders streng und lästig waren von jeher die Forderungen der Etiquette am spanischen Hofe. Man erzählt, dass die Königin, Gemahlin Carl's III., lange von ihrem Pferde, mit dem Fusse im Steigbügel hängend, im Hofe des Pallastes herumgeschleift worden, weil die Etiquette den mit der Todesstrafe bedrohte, welcher es gewagt haben würde, den Fuss der Königin zu berühren.

b) Die Cardinäle erhoben sich nicht eher, um sich zu beurlauben, als bis sie von den Prinzessinnen zwei Mal „Eminenz“ genannt worden waren.

## II. Vom Range der Gesandten.

### A. Vom Range der Gesandten unter sich am dritten Orte.

#### 1. Vom Range des Gesandten eines und desselben Staates.

##### §. 278.

Ueber den Rang mehrerer Gesandten eines und desselben Staates unter sich entscheidet die Bestimmung ihres Souveräns. Wenn ein Hof mehrere Gesandte von gleichem Rang und Titel an Einen Ort sendet, so pflegt er auch zugleich selbst deren Rangordnung zu bestimmen. Bei etwa entstehendem Zweifel entscheidet schon die Ordnung, in welcher die Gesandten in dem Beglaubigungsschreiben oder in der Vollmacht genannt sind. \*)

a) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. I, S. 368 u. f.

Chr. G. Gutschmidt, dissertatio de praerogativa ordinis inter legatos, §. 36, 39.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 357, 358.

#### 2. Vom Range der Gesandten verschiedener Staaten.

##### a. Nach der Rangklasse derselben.

##### §. 279.

Unter den Gesandten verschiedener Staaten an einem und demselben Hofe wird deren Rang bestimmt:

1) nach der Rangklasse, zu welcher die Gesandten gehören, so dass, der Regel nach, alle Gesandten der ersten Classe den Vorrang vor denen der zweiten, und die der zweiten den Vor-

rang vor denen der dritten Classe haben, \*) ohne dass dabei auf den gegenseitigen Rang ihrer Souveräne Rücksicht genommen wird. b)

a) Vergl: Actes et Mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick etc. Tom. II, p. XXVI. („L'on mit aussi en délibération, si les premiers Ambassadeurs de chaque Nation devoient précéder les seconds d'une autre.“)

Chr. G. Gutschmidt, diss. de praerogativa etc. §. 22, 26, 26, 30. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 357.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart etc. S. 358.

Wenn ein Gesandter ohne Beziehung auf seine Mission von seinem Souverän einen Titel erhalten hat, z. B. den eines Wirklichen Geheimen Rathes u. s. w., so hat dies auf seinen gesandtschaftlichen Rang keinen Einfluss, auch dann nicht, wenn ihm in Folge dieses Titels das, ihm als Gesandten etwa nicht zukommende, Prädicat „Excellenz“ (s. unten) gebühren sollte. Ebenso wenig kommt es bei der Bestimmung des gesandtschaftlichen Ranges auf die Geburtsverhältnisse des Gesandten an.

b) Es fehlt jedoch nicht an Beispielen, dass bei Ausübung dieses allgemeinen Grundsatzes Streitigkeiten entstanden sind, namentlich zwischen Gesandten verschiedener Classe, wenn der zu einer niederen Classe gehörende von einem Souverän abgesendet ist, welcher königliche Ehren genießt, der andere zu einer höheren Classe gehörende aber von einem solchen, welcher auf königliche Ehren keinen Anspruch machen kann. Dergleichen Differenzen kamen besonders auf den Friedens-Congressen zu Osnabrück und Münster, Nimwegen, Ryswick u. s. w. vor (s. unten.)

Vergl: Sam. Pufendorf, de rebus gestis Friederici Wilhelmi Electoris Brandenburg. Lib. XVI, §. 53.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 358.

J. L. Klüber sagt a. a. O. Bd. I, S. 359: „Bestreitet ein Staat das Recht eines anderen Staates, Gesandte vom ersten Rang zu schicken, und nimmt von diesem ein dritter Staat dergleichen Gesandte an; so muss dieser ihnen, auch im Verhältnisse zu den Gesandten des widersprechenden Staates, den Rang der ersten Gesandtschafts-Classen einräumen.“

- b. Nach dem Range ihrer Souveräne oder nach Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind.

§. 280.

2. In jeder Rangklasse wird der Rang der Gesandten verschiedener Staaten bestimmt:

a) nach dem Range, welcher ihren Souveränen gegenseitig, nach Anerkennung der die Gesandten annehmenden Macht, gebührt;

b) nach dem Verhältnisse des fremden Hofes zu den einzelnen auswärtigen Regierungen und namentlich nach den Rangvorschriften desselben für die verschiedenen Arten der bei ihm accreditirten Gesandten derselben Classe. (Ueber dergleichen Rangvorschriften s. unten: Präcedenzstreitigkeiten.)

§. 281.

Besonders in früheren Zeiten war der Rang des absendenden Souveräns von besonderem Einflusse bei der Bestimmung der gesandtschaftlichen Rangverhältnisse. Es ist daher erforderlich Folgendes über die Präcedenz unter den Souveränen zu bemerken.

Zu den Vorzügen, wodurch die natürliche Gleichheit beschränkt wird, gehört namentlich auch die Einräumung des Vorranges (Vorgang, Vorzug, Vorsitz, Präcedenz, prioritas, praeceminentia, praecellentia, praerogativa, suprematus, rang, place d'honneur, pas d'honneur, préférence, préséance etc.)

Eine bestimmte Rangordnung kann aus dem gegenseitigen Verhältnisse unabhängiger Staaten nicht abgeleitet werden, und es kann eine solche nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Verträge festgesetzt werden. Demungeachtet haben mehrere Päpste dergleichen Rangordnungen für die europäischen Staaten erlassen, deren Beobachtung natürlich mannichfachen Widerspruch fand. Als die vorzüglichste nannte man die von Papst

**Julius II. im Jahre 1504 aufgestellte. Nach derselben folgen die europäischen Staaten in folgender Art auf einander:**

1. Der Römische Kaiser.
2. Der Römische König.
3. Der König von Frankreich.
4. Der König von Spanien.
5. Der König von Arragonien.
6. Der König von Portugal.
7. Der König von England.
8. Der König von Sicilien.
9. Der König von Schottland.
10. Der König von Ungarn.
11. Der König von Navarra.
12. Der König von Cypern.
13. Der König von Böhmen.
14. Der König von Polen.
15. Der König von Dänemark.
16. Die Republik Venedig.
17. Der Herzog von Bretagne.
18. Der Herzog von Burgund.
19. Der Churfürst von Baiern.
20. Der Churfürst von Sachsen.
21. Der Churfürst von Brandenburg.
22. Der Erzherzog von Oesterreich.
23. Der Herzog von Savoyen.
24. Der Grossherzog zu Florenz.
25. Der Herzog von Mailand.
26. Der Herzog in Baiern.
27. Der Herzog zu Lothringen u. s. w. u. s. w.

Abgesehen davon, dass diese Rangordnungen an sich sehr unvollkommen waren, so wurden sie auch von den europäischen Regenten nie allgemein anerkannt, obgleich mehrere derselben, zu deren Vortheil sie entschieden, sich bei vorkommenden Gelegenheiten darauf beriefen. Die Rangordnung Julius II. soll schon im Anfange des vorigen Jahrhunderts am päpstlichen Hofe selbst nur noch in Ansehung der vier zuerst genannten Monarchen beobachtet, dem Römischen König jedoch nicht der Rang vor Spanien und

**Frankreich eingeräumt, sondern derselbe diesen nur gleichgestellt worden seyn.<sup>4)</sup>**

a) Vergl: J. Chr. Lünig, *theatrum ceremoniale historico-politicum* etc. Thl. I, S. 9.

Rousset, *mémoires sur le rang* etc. p. 2.

### §. 282.

Die europäischen Mächte haben stets einen besonderen Werth auf diesen Vorrang gesetzt, und es gaben dazu besonders Gelegenheit sowohl persönliche Zusammenkünfte der Souveräne oder der sie vertretenden Gesandten,<sup>4)</sup> als die Abfassung und Unterschrift öffentlicher Staatsschriften.

a) Der Rang kommt besonders in Betracht bei Congressen, Hoffeierlichkeiten, Krönungen, Huldigungen, Vermählungen, allen öffentlichen Processionen u. s. w., bei dem Eintritt in die verschiedenen Gattungen der Zimmer und Cabinetes, bei der Aufwartung am Hofe überhaupt, besonders en *cérémonie* und an Galatagen, beim Sitzen an der Tafel, beim Gehen, Fahren, Reiten u. s. w.

Vergl: Joh. Christ. Hellbach, *Handbuch des Rangrechts* u. s. w. S. 44: „Der Rang darf nicht beobachtet werden bei kirchlichen Handlungen, insofern es die kirchlichen Ceremonien und Solennitäten nicht erfordern, besonders aber nicht bei der Communion. Daher bewirkt der bei denselben unternommene Vortritt kein Präjudiz gegen den Andern.“

### §. 283.

In Betreff des Ranges des ehemaligen Römisch-Deutschen Kaisers und der gegenwärtigen Rangverhältnisse der europäischen Souveräne ist Folgendes zu erwähnen.

Dem Papste, von dessen einflussreicher Würde besonders seit Gregor VII. eine allgemein verbreitete Ueberzeugung eingewurzelt war, haben alle katholischen Souveräne, selbst der Römisch-Deutsche Kaiser, als dem Statthalter Christi und dem geistlichen Oberhaupte der katholischen Kirche, den persönli-

chen Vorrang, ohne Beeinträchtigung ihrer weltlichen Rechte zugestanden.<sup>a)</sup> Als weltlicher Souverän befand sich der Papst auch gegen manche evangelische Regenten, besonders gegen solche, denen die königlichen Ehren nicht gebührten, im Besitze der Präcedenz, niemals indessen gegen Russland und die Pforte.

Der Römisch-Deutsche Kaiser war in dem unbestrittenen Besitze des Ranges über sämtliche christliche Mächte, mit Ausnahme des Papstes. Dagegen hatte derselbe auch als Regent seiner Erbstaaten mit der Pforte völlige Ranggleichheit festgesetzt,<sup>b)</sup> obwohl die übrigen Mächte der letzteren diesen Rang nicht einräumten.<sup>c)</sup>

a) Vergl: J. C. L. Gieseler, Lebrbuch der Kirchengeschichte (3. Ausg. Bonn, 1832. 8.) Bd. II, Abth. II, §. 54, S. 103 u. f.

K. Th. Pütter, Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft, S. 167—175.: „Dass dem Papste daher auch die höchste Würde und Ehre und der Vorrang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten gebühre, ist seit 1177, Friedrichs I. reuigem Sündenbekenntniss in Venedig, keinem Zweifel mehr unterworfen.“ — „Dem Kaiser des heiligen Römischen Reichs (Deutscher Nation) gebührt als Voigt der Kirche und Herrn der Welt die zweite Stelle.“

b) Namentlich im Passarowitzer Frieden vom Jahre 1718, Artikel XVII, und im Belgrader Frieden vom Jahre 1739, Artikel XX und XXI.

Vergl. auch: J. J. Moser, Staatsrecht u. s. w. Thl. III, S. 106. J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. II, S. 1438.

Günther a. a. O. Thl. I, S. 225, 247.

Die Pforte wollte Anfangs sogar den Römisch-Deutschen Kaisern den Rang streitig machen und vor diesen und allen christlichen und heidnischen Regenten den Vorrang behaupten. Die Römisch-Deutschen Kaiser verweigerten den Herrschern des türkischen Reiches deshalb den Kaisertitel, welchen letztere nach der Auflösung des orientalischen Kaiserthums angenommen hatten, bis Rudolph II. und Sultan Achmet einander mit der Bedingung als Kaiser anerkannten, dass letzterer Rudolph II. „Vater“, dieser aber den Sultan Achmet „Sohn“ nennen sollte. Die demnächst in dem erwähnten Artikel des Passarowitzer Friedens vereinbarte völlige Gleichheit im Ceremoniel wurde mit der grössten Genauigkeit beobachtet, so dass, als auf dem im Jahre 1737 zu Nimirov Statt gefundenen Congresse Russland so-

wohl als die Pforte drei, der Römisch-Deutsche Kaiser aber nur zwei Gesandte geschickt hatte, der Sultan einen seiner Gesandten wieder zurückberief. Als, bei einer Auswechslung der beiderseitigen Gesandten auf der Gränze, der türkische etwas eher aus dem Steigbügel war, hielten seine Leute ihn eine Zeit lang schwebend, damit er mit dem Gesandten des Römisch-Deutschen Kaisers zugleich die Erde berühre; demnächst gingen sich beide mit gleichen abgemessenen Schritten entgegen u. s. w.

c) Dass der Sultan erst seit Kurzem von einigen Höfen, statt Hautesse, „Sire“ und „Kaiserliche Majestät“ genannt worden, ist bereits oben erwähnt.

### §. 284.

In den neueren Zeiten behaupten die meisten der gekrönten Häupter in der Regel die Gleichheit des Ranges unter sich, jedoch fehlt es auch hier nicht an Beispielen des in Anspruch genommenen Vorranges. Schon früher forderten einige den Rang unmittelbar nach dem Römisch-Deutschen Kaiser vor den übrigen Mächten, namentlich der Römische König, <sup>a)</sup> Frankreich, Spanien, Russland und Oesterreich. <sup>b)</sup>

Russland und Frankreich setzten indessen im Artikel XXVIII des am  $\frac{7. \text{ Juli}}{25. \text{ Juni}}$  1807 zu Tilsit geschlossenen Friedens vollkommene Erwidierung und Gleichheit fest, in Ansehung des Ceremoniels unter sich und in Betreff der diplomatischen Agenten, welche die eine Macht bei der anderen accreditiren werde. <sup>c)</sup>

Ferner wurde schon in dem ersten Separat-Artikel des Allianz-Vertrages vom Jahre 1756 Abwechslung in der Ordnung der Benennung in Verträgen zwischen Ungarn und Böhmen einer Seits und Frankreich anderer Seits festgesetzt. <sup>d)</sup>

Ogleich es nun niemals an Widersprüchen gefehlt hat, so erhielt doch Frankreich unter der Regierung Napoleon's von mehreren gekrönten Häuptern die Anerkennung des von ihm in Anspruch genommenen Vorranges.

Andere gekrönte Souveräne verlangten zwar nicht die Präcedenz, wollten sie aber auch keinem dauernd zugestehen, sondern forderten vollkommene Gleichheit. Hierher gehört namentlich Grossbritannien, Schweden und Dänemark, welches



letztere jedoch bei einigen Gelegenheiten Frankreich den Vorrang gelassen hat, wie z. B. bei dem Leichenbegängnisse des Königs von Schweden im Jahre 1771. \*) Zwischen Dänemark und Schweden sind vielfache Präcedenzstreitigkeiten vorgekommen, so forderte Dänemark u. a. deshalb den Rang vor Schweden, weil die Unionskönige jenen Titel voransetzten.

Einige räumten auch, in Folge Herkommens oder besonderer Verträge, Anderen bei gewissen Gelegenheiten die Präcedenz ein, während sie in anderen Fällen, besonders in Beziehung auf Staatsschriften, selbst mit diesen auf Gleichheit drangen. Dies fand z. B. Statt von Portugal und Sardinien gegen Frankreich, Spanien und Grossbritannien, von Dänemark gegen Frankreich u. s. w. †)

In dem Artikel IV der Deutschen Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, wo jedoch, so wie im Artikel VIII eine Vorbehalt-Clausel\*) für die Rangverhältnisse ausser der Bundes-Versammlung beigefügt ist, sind für das Deutsche Bundesverhältniss in nachstehender Ordnung genannt:

- 1) der König von Baiern;
- 2) der König von Sachsen;
- 3) der König von Hannover;
- 4) der König von Württemberg.

a) Vergl: D. Nettelblatt, Beweis, dass dem römischen Könige der Rang vor allen auswärtigen regierenden Oberhäuptern zustehe, in dessen, Erörterungen u. s. w. 1773, S. 87.

b) Vergl: Th. Godefroy, mémoires concernant la préséance des Rois de France, (Paris, 1653, 4.)

J. J. Schmauss, corpus juris gentium etc. T. I, S. 760.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 74.

G. F. de Martens, cours diplomatique, tableau etc. Liv. I, ch. II, §. 38, Liv. I, ch. VIII, §. 80.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 300, 301.

Frankreich liess sich von der Pforte für seine bei dieser accreditirten Botschafter den Vorrang vor den Botschaftern Spaniens und der anderen Könige versprechen.

Vergl: die Verträge von 1604, Art. XX und XXVII; von 1673, Art. XIX; von 1740, Art. XVII, XLIV.

**F. A. G. Wenck**, *Codex juris gentium recentissimi etc.* Tom. I, S. 549 u. f.

Russland liess sich für seine dortigen Gesandten der zweiten Classe den Rang unmittelbar nach den Gesandten des Römisch-Deutschen Kaisers versprechen, sobald diese ebenfalls von der zweiten Classe wären; für den Fall aber, dass dieselben zu einer höheren oder niederen Classe gehörten, unmittelbar nach den Botschaftern von Holland, oder in deren Abwesenheit, nach denen der Republik Venedig.

Vergl: den Friedensvertrag von Keimardgi vom Jahre 1774, Art. V.

**G. F. de Martens**, *recueil etc.* Tom. IV, p. 615.

c) „Le Cérémoniel des deux Cours des Tuilleries et de St. Petersbourg entre Elles et à l'égard des ambassadeurs, ministres et envoyés, qu'Elles accréditeront l'une près de l'autre, sera établi sur le principe d'une réciprocité et d'une égalité parfaite.“

d) Vergl: **J. J. Moser**, *Versuch u. s. w.* Thl. VIII, S. 74.

e) Vergl: **J. J. Moser**, *Beiträge u. s. w.* Thl. I, S. 41.

**Rousset**, *mémoires sur le rang etc.* ch. VII.

**Howel**, *discourse concerning the Precedency of King*, (London, 1664, fol.)

**G. F. de Martens**, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 330.

f) Vergl: **J. J. Moser**, *Versuch etc.* Thl. I, S. 64.

g) Der Eingang des Artikel IV lautet: „Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesamt-Stimmen folgendermassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen, u. s. w.“ Der Artikel VIII bestimmt Folgendes: „Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, dass so lange die Bundes-Verfassung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemässheit des Reichsdeputations-Schlusses von 1803 beobachteten, entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vor-

tritt ausser den Verhältnissen der Bundes-Versammlung, keinen Einfluss üben.“

Vergl. auch: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 305 u. f.

### §. 285.

Die monarchischen Souveräne mit königlichen Ehren, \*) welche nicht im Besitze des Kaiser- oder Königtitels sind, gestehen den Kaisern und Königen unbedingt den Vorrang zu. b) Es ist übrigens durch die Deutsche Bundes-Acte der Rang der Grossherzoge und des Churfürsten von Hessen noch nicht definitiv festgesetzt worden. c)

Die Souveräne ohne königliche Ehren räumen allen denen den Vorrang ein, welchen diese Ehren zustehen. Ueber den Rang derer, welche Mitglieder des Deutschen Bundes sind, hinsichtlich der Stimmordnung in der Bundes-Versammlung, ohne Einfluss auf ihren Rang überhaupt und auf ihren Vortritt ausser den Verhältnissen in der Bundes-Versammlung, vergl: die oben erwähnten Artikel IV und VIII der Deutschen Bundes-Acte. d)

a) Den Churfürsten wurden selbst vom Kaiser die königlichen Ehren zugestanden.

b) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 46, 47.

c) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 504.

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes, (4. Aufl. 1840) §. 115, S. 131.

Auch ist in den Wiener Ministerial-Conferenzen dem 31. Protokolle, vom 16. Mai 1820, eine veritum unterschriebene Acte beigefügt, dass aus der Ordnung, in welcher die Bevollmächtigten die Wiener Schluss-Acte vom 24. Juni 1820 unterzeichnet hätten, für den Rang der Bundesglieder kein Präjudiz entstehen solle.

### §. 286.

Den Kaisern und Königen gaben die Republiken den

**Vorrang, weniger bestimmt gestaltete sich das Rangverhältniss derselben zu den andern monarchischen Souveränen.**

Zur Zeit des Bestehens der Republik Venedig wollte diese, als eine der ältesten und ersten, welchen man die königlichen Ehrenbezeichnungen zugestanden hatte, allen übrigen Republiken in Europa vorgehen.<sup>a)</sup> Den vereinigten Niederlanden<sup>b)</sup> wurde der zweite und der Eidgenossenschaft<sup>c)</sup> der dritte Platz eingeräumt. Genua bemühte sich, besonders während des Besizes von Corsica, vielfach um die Erlangung der königlichen Ehren, konnte dieselben indessen nicht erhalten; demungeachtet verlangte es gleichen Rang mit Venedig, und wollte den Vereinigten Niederlanden, der Eidgenossenschaft, dem Johannitermeister u. a. vorgehen. Die erwähnten drei Republiken haben aber in der Regel wenigstens Gleichheit des Ranges, und oft den Vorrang behauptet.

Das Corpus der Deutschen Reichsstände (Corps Germanique) hat hin und wieder den Vorrang vor den Königen erhalten.

Preussen wurde nach angenommener Königswürde von den Vereinigten Niederlanden ohne Schwierigkeit der Rang eingeräumt. Venedig bestritt, obgleich ohne Erfolg, eine Zeit lang diesen Vorrang.

a) Auch vor den Churfürsten, welche den Rang unmittelbar nach den Königen verlangten, suchte Venedig den Rang zu behaupten, auch wurde es von den Kaisern Ferdinand II. und III. am kaiserlichen Hofe begünstigt, jedoch beschwerten sich die Churfürsten so dringend darüber, dass die Kaiser denselben endlich die Aufhebung aller nachtheiligen Verfügungen und den ausdrücklichen Rang vor allen Republiken zusicherten.

b) Vergl: A. Kluit, hist. fed. Belgii fed. Tom. II, p. 521. Den Vereinigten Niederlanden waren ebenfalls königliche Ehren zugestanden. Sie verlangten häufig sogar den Vorrang vor Venedig, nie aber wollten sie der Republik Genua und den deutschen Chur- und Reichsfürsten nachgehen.

Vergl: J. Chr. Lünig, Europäische Staats-Consilia, Thl. II, S. 793.

c) Auch der Eidgenossenschaft waren königliche Ehren eingeräumt. Sie liess zwar den Vereinigten Niederlanden den Rang, wollte aber stets der Republik Genua vorgehen. Auf der Kir-

chenversammlung zu Trident wollte sie, obgleich ihre Souveränität noch nicht völlig anerkannt war, den Grossherzoglich Florentinischen und den Herzoglich Baierischen Gesandten den Rang streitig machen; diese gaben indessen nicht nach und jene konnten nicht einmal die Alternation mit ihnen erhalten. Auch den Deutschen Fürsten, mit Ausnahme von Oesterreich, so wie Burgund und Lothringen wollte die Eidgenossenschaft nie weichen.

Vergl: Rousset a. a. O. ch. XXVIII.

Zach. Zwanzig, *theatrum praecedentiae etc.* Tit. XLVII, XLVIII.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 302.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 47.

Ueber die früheren Rangverhältnisse der italienischen Staaten vergl: A. Reumont a. a. O. S. 468 u. f.

Ueber den Rang der Churfürsten des Deutschen Reiches, der Deutschen Reichsfürsten, der Reichsprälaten und Grafen, der Reichsstädte und der Reichsritterschaft vergl:

Mayer, *weltliches Staatsrecht u. s. w.* Thl. I, S. 439 u. f.

J. Chr. Lünig, *europäische Staats-Consilia*, Thl. II, S. 892 u. f.

J. J. Moser, *nachbarliches Staatsrecht*, Thl. I, S. 11 u. f.

Günther a. a. O. Thl. I, S. 255 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 81 u. f.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831)

Tom. I, p. 302, 303.

### §. 287.

Die halb-souveränen (abhängigen) Staaten räumen, der Regel nach, den Souveränen den Vorrang ein, da keine völlige Gleichheit der Rechte bei ihnen Statt findet. Jedoch können auch darin Verträge und Herkommen Ausnahmen begründen. Allezeit werden sie wenigstens dem Staate nachstehen, von welchem sie abhängig sind. Es ist auch stets von den europäischen halb-souveränen Staaten den gekrönten Häuptern willig der Vorrang eingeräumt worden, den sie indessen namentlich den Republiken hin und wieder bestritten haben.\*) Die Eigenschaft eines Vasallenstaates bringt an sich noch keine Präcedenz des lehnherrlichen Staates mit sich.

a) Vergl: J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. I, S. 60 u. f.

Günther a. a. O. Thl. I, S. 214, 253, 255.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 47.

Vermittelnden Mächten, so wie deren Gesandten, ist stets bei Friedenscongressen der Vorrang vor den streitenden Theilen eingeräumt worden, oft sogar selbst dann, wenn sie von geringerer Würde oder die Gesandten zu einer geringeren Classe gehörig waren. \*)

Abgesehen von allen Rangstreitigkeiten, räumt, wenn Souveräne von gleicher Würde einander Besuche abstaten, der Wirth dem Gaste den Vorrang ein. Dieser Grundsatz ist selbst von den Republiken beobachtet worden. b) Der Römisch-Deutsche Kaiser hat indessen nie den Königen bei sich den Vorrang gestattet, jedoch wollten die Könige dies ebenso wenig anerkennen; nur Friedrich Wilhelm I. von Preussen räumte Carl VI. an dessen Hofe freiwillig den Vorrang ein. c)

Eine merkwürdige Ausnahme von der gedachten Regel, dass bei Besuchen der Regenten von gleicher Würde der Wirth dem Gaste den Vorrang einräumt, machte Napoleon mit dem Papste, und es liegt darin zugleich eine Ausnahme hinsichtlich des, den Päpsten zu allen Zeiten von den katholischen Souveränen zugestandenen und von den Statthaltern Christi eifrig in Anspruch genommenen, unbedingten Vorranges. In den Memoiren des Herzogs von Rovigo d) wird dies folgendermassen berichtet:

„Nachdem der Papst von Rom abgereiset war, um in eigener Person den Kaiser zu salben, ging letzterer dem Papste auf der Strasse nach Nemours entgegen. Um alle Ceremonien zu vermeiden, hatte man eine Jagdpartie zum Vorwand genommen. Das Jagdgefolge war am Walde zurückgeblieben. Der Kaiser mit seinem Gefolge ritt in Jagdkleidung dem Papste entgegen. Als er auf denselben traf, so hielt der Wagen des Papstes und dieser stieg in seiner weissen Kleidung durch den linken Kutschenschlag aus; der Weg war etwas schmutzig und er zauderte lange denselben mit seinen weiss seidnen Schuhen zu betreten, endlich aber musste er sich doch dazu entschliessen.“

„Napoleon stieg ab, um ihn zu empfangen. Sie umarmten sich und während dessen wurde der Wagen des Kaisers, den man absichtlich hatte herbeikommen lassen, einige Schritte, wie durch Unachtsamkeit der Kutscher, näher herbeigeführt, aber zwei

Diener standen schon bereit und hielten die beiden Kutschenschläge offen. Im Augenblicke des Einsteigens wandte sich Napoleon auf die rechte Seite und ein Hofbeamter führte den Papst auf die linke Seite, so dass beide hohe Häupter zu gleicher Zeit zu den beiden Kutschenschlägen einstiegen. Der Kaiser setzte sich natürlich zur Rechten, und dieser erste Schritt entschied ohne Unterhandlungen über die Etiquette für die ganze Zeit des Aufenthalts des Papstes in Paris.“

Zwar sollte zu den Bedingungen, welche Pius VII. stellte, wenn er die Krönung in Person vollziehen sollte, als unerlässlich die gehören, dass das Ceremoniel, welches bei den Kaiser-Krönungen in Rom oder bei den Krönungen der Könige von Frankreich in Rheims üblich gewesen war, beobachtet werde, indessen ist es bekannt, dass Napoleon seinem Bevollmächtigten befahl, auf der Festsetzung des Krönungs-Ceremoniels nicht zu bestehen, indem er es auf sich nahm, das Erforderliche an Ort und Stelle selbst zu entscheiden. So sollte nach alter Sitte der zu Krönende ohne kaiserlichen Ornat, ohne alle Abzeichen der höchsten Gewalt in der Kirche erscheinen; knieend sollte er die Krone vom Papste empfangen, welcher sie auf seine Stirn drücken sollte. Er hatte aber in kluger Berechnung den Befehl gegeben, dass der Zug des Papstes zur Kirche einige Stunden vor seinem eigenen Auszuge Statt finden solle. Napoleon, bei der Kirche angelangt, lenkte in den nahen erzbischöflichen Pallast ein, wo alle Gegenstände zu seiner Ausschmückung in Bereitschaft lagen. Dort nahm er den goldenen Lorbeerkranz, den Scepter, den Kaisermantel, und so geziert begab er sich in die Kirche. Neben ihm wurde eine grosse Krone, in uralter Form, der bekannten Krone Carls des Grossen nachgebildet, getragen. Der Papst verrichtete zuerst die herkömmlichen Salbungen an Stirn, Armen und Händen, dann segnete er den Degen ein, mit dem er Napoleon umgürtete, und den Scepter, welchen er ihm in die Hand gab. Als aber Pius VII. sich anschickte, die Krone zu ergreifen, beobachtete Napoleon dessen Bewegungen und, seiner Voraussage gemäss, dass er die Schwierigkeit an Ort und Stelle beendigen würde, nahm er die Krone aus den Händen des Papstes und setzte sie sich selbst auf den Kopf. — Wenn daher Thiers in seiner Geschichte des Consa-

lats und des Kaiserreiches (Bd. V, Buch XX) erzählt, dass Napoleon dem Papste bei jener Gelegenheit alle nur möglichen Ehrenbezeugungen erwiesen habe, so mag dies nicht in Abrede gestellt werden, wenn er aber hinzusetzt: „dass er ihn stets zu seinen Rechten gestellt habe, so wird dem durch die Angaben des Herzoges von Rovigo und vieler anderer Zeitgenossen aus der nächsten Umgebung des Kaisers entschieden widersprochen und es sind diese Mittheilungen durch das bekannte sonstige Benehmen Napoleons gegen Pius VII. vor und bei der Krönung hinlänglich bekräftiget.

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 94.

b) Vergl: Günther a. a. O. Thl. I, S. 277 u. f.

J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht u. s. w. Thl. I, S. 10 u. f.

J. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 305.

c) Vergl: Rousset, mémoires sur le rang etc. ch. XIII.

F. C. v. Moser, Hofrecht u. s. w. Thl. I, S. 26.

d) Vergl: Mémoires du Duc de Rovigo, pour servir a l'histoire de l'Empereur Napoléon, Tom. II, (Paris, 1828, 8.) ch. IX, p. 110.

### 3. Von Rangstreitigkeiten und besonderen Rangvorschriften.

#### §. 290.

Zu allen Zeiten, namentlich aber schon im Mittelalter auf den Concilien, waren Präcedenzstreitigkeiten an der Tagesordnung und dieselben sind nicht selten so ernstlich verfolgt worden, dass Geschäfte der wichtigsten Art dadurch verzögert oder gänzlich verhindert, Spannungen oder sogar Feindseligkeiten erfolgt sind. Erst in der neueren Zeit hat man die Nachteile solcher Streitigkeiten vollkommen zu würdigen begonnen, und ist theils durch Nachgiebigkeit in minder wichtigen Fällen, theils durch besondere Vorschriften denselben zuvorzukommen bemühet gewesen.



Im Allgemeinen aber gilt der Grundsatz, dass Streitigkeiten über den Vorrang, oder über die Gleichheit des Ranges, nur auf dieselbe Art, wie jeder andere Streit unter freien Völkern beigelegt werden können, doch sollte, wie Klüber sehr richtig sagt, „während des Streites überall dem fehlerfreien Besitzstand Achtung widerfahren.“

Als Entscheidungsgründe des Vorranges hat man angeführt: das Alter der Unabhängigkeit des Staates, das des Regentenhauses oder der königlichen Würde, frühere Annahme des Christenthums, grössere Macht, die in einem Staate herkömmliche Regierungsform, höhere Titel, ausgezeichnetere Kriegsthaten, grössere geistige Cultur, Schutz-, Lehn- oder Zinsverhältnisse über andere unabhängige Staaten, hohe Würde der einem Staate angehörigen Vasallen, sogar Verdienste um den Papst und die katholische Kirche.\*)

a) Vergl: K. G. Günther a. a. O. Thl. I, S. 203, 267 u. f.  
G. Stieve a. a. O. Thl. I, S. 9—72.  
de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, ch. IV, sect. 3.  
A. de Wicquefort a. a. O. L. I, S. XXIV.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 151 u. f.

### §. 291.

Besonders auch auf den Friedens-Congressen häuften sich die Rangstreitigkeiten und es konnte nicht fehlen, dass dadurch auch die gesandtschaftlichen Verhältnisse in Verwirrung geriethen, die eigentlichen Geschäfte in Rückstand kamen und deren Beginn oft erst nach langen Weiterungen Statt finden konnte. So waren es auf dem Friedens-Congresse zu Münster die Gesandten Frankreichs vor allen andern, welche hinsichtlich des Ceremoniels die meisten Weiterungen veranlassten. Der Cardinal Mazarin hielt diesen Punkt bei jenem Congresse für noch schwieriger, als das Ceremonienwesen zu Rom, besonders deshalb, weil der päpstliche Nuntius zu Münster gegenwärtig wäre, welcher, weil er vor allen andern Gesandten den Vorsitz habe, einen grossen Ausschlag bei allen solchen Ceremonial-Differenzen geben könnte, indem die andern sich stets darauf berufen möchten, dass die übrigen

Gesandten sich dem nicht entziehen dürften, was der päpstliche, als der vornehmste, einem oder dem andern habe widerfahren lassen.')

Die französischen Gesandten waren auch der Meinung, dass die anwesenden spanischen<sup>b)</sup> mit ihnen nicht gleichgestellt werden könnten, weil dieselben nur Plénipotentiaires und nicht Ambassadeurs Plénipotentiaires wären. Hierbei fände aber ein grosser Unterschied Statt, indem die Eigenschaft eines Plénipotentiaire nur die Befugniss gäbe gültig zu verhandeln, während der Charakter eines Ambassadeurs die Ehrenbezeugung mit sich bringe.

Sie stellten ferner die Behauptung auf, dass auch die schwedischen Gesandten mit ihnen nicht gleich ständen. Interessant ist in dieser Beziehung das von J. G. Meiern (a. a. O. Thl. I, S. 197) erwähnte Schreiben des französischen Staats-Secretärs Grafen Brienne an die französischen Ambassadeurs (vom 23. April 1644), wo es heisst: „Celle, que le Baron Oxenstierna et ses Collègues veulent avoir, de traiter en toutes choses si d'égal avec vous, semble bien extraordinaire: Car si bien les Couronnes, en la Souveraineté, et l'indépendance, sont égales, il y a toujours priorité, et il est de nécessité, que l'un cède à l'autre. Entre celle de France et de Suède, il n'y eut jamais de compétence; en tant d'endroits toutes celles de l'Europe nous ont cédé; il nous est bien surprenant, que les Suédois fassent les démonstrations, dont vous nous avez écrit, que vous saurez bien surmonter par vos expériences, et l'on se remet entièrement à ce que vous jugerez pouvoir et devoir faire, en se contenant de vous faire souvenir de la vigueur, avec laquelle vous vous opposez aux prétentions injustes des Espagnols, et de conserver l'Egalité en tous lieux avec les Ministres de l'Empereur.“

Wegen des den dortigen Churfürstlichen Gesandten gebührenden Ceremoniels war besonders mit dem Venetianischen Gesandten Streit, worüber Chur-Mainz, Chur-Cöln, Chur-Baiern, Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg unterm 7. August 1644 eine besondere Vorstellung an den Kaiser abgeben liessen, worauf letzterer unterm 22. Oktober desselben Jahres rescribirte:

„es sollten die Churfürstlichen Gesandten dem Vene-

tianischen in puncto curialium durchgehends gleich gehalten, ihnen daher die Kutschen entgegengeschickt, dieselben gehörig visitiret, ihnen auch in der Kayserlichen Gesandten Quartier, wenn man extra negotia zusammenkomme, die Oberhand gegeben werden, damit die fremden Kronen und männiglich selchergestalt die gute Concordanz und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Deutschen Reiches um so viel mehr verspüren möchten.“

a) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 197.

b) Von dem Präcedenz-Streit der französischen und spanischen Gesandten auf dem Friedens-Congresse zu Münster, so wie der französischen und schwedischen Gesandten gibt J. G. v. Meiern ausführlichen Bericht.

S. dessen Acta Pacis Westphalicae publica etc. Thl. I, S. 67, 191, 196.

Vergl. auch: Relation aus dem Haag, dass die General-Staaten andrer Gestalt nicht ihre Ambassadeurs zu dem Congress nach Münster abordnen wollen, wenn nicht Frankreich ihnen den Rang immediate nach denen Venetianischen, und mit gleicher Ehreabzeigung zugestände, und bei andern Puissancen dergleichen verschaffte, d. d. Haag, den 19. Februar 1644.

C. W. Gärtner a. a. O. Thl. II, S. 479 u. f.

c) Die gedachte Churfürstliche Vorstellung an den Kaiser, so wie das Kaiserliche Rescript wegen dieses Präcedenz- und Ceremonial-Streits s. bei:

J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 284 u. f.

Vergl. auch ebendasselbst: Thl. I, S. 199 u. f.

Sonstige Schwierigkeiten bei dem Churfürstlichen Ceremoniel s. u. a: ebendasselbst. Thl. I, S. 198, 382.

### §. 292.

Auch unter den Churfürstlichen Gesandten selbst fehlte es auf demselben Congresse nicht an Präcedenzstreitigkeiten. \*) In Betreff der Churfürstlichen Legati Adjuncti oder Secundarii wurde angenommen, dass sie in Abwesenheit des Principal-Gesandten desselben Stelle in der Sitzung nur allein zu vertreten, aber beim Aus- und Eingehen keinen Vortritt oder Oberhand in

Anspruch zu nehmen hätten, „wie es so mit dem Churbrandenburgischen Legato Secundario wirklich gehalten und ihm der Titel „Exzellenz“ (s. unten) ob er es gleich prätendiret habe, von den Kaiserlichen nicht gegeben wurde.“<sup>b)</sup> Vor den Churfürstlichen Legatis Adjunctis prätendirten die Fürstlichen Legati Primarii um die Mitte des Februars 1646 die Präcedenz,<sup>c)</sup> und in dem Conclusum des Münsterischen Fürstenraths wurde demnächst ausgesprochen, dass erstere allen und jeden fürstlichen Principibus nachgehen sollten.“<sup>d)</sup>

a) Beispiele der Art zwischen dem Chur-Brandenburgischen und Chur-Baierischen, dem Chur-Cölnischen und Chur-Trierischen Gesandten u. s. w. erwähnt:

J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 423 u. f., Thl. V, S. 843.

b) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 429.

c) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. II, S. 396 u. f.

d) Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. II, S. 403.

### §. 293.

Nicht selten half in jenen Zeiten der Wille eines Einzelnen, welcher mehr Interesse bei der Freundschaft des einen, als bei der des andern hatte, den Rang jenes über den Rang dieses bestimmen, und man bediente sich zur Erreichung dieses Zweckes oft gar seltsamer Mittel. So wurde im Jahre 1651 Folgendes aus London berichtet: „In diesem Jahre hielt der schwedische Botschafter, Langersfeld, seinen öffentlichen Einzug in London; weil nun Cromwell sein Wort, welches er dem König von Frankreich gegeben, nämlich, dass dessen Ambassadeur vor allen andern den Vorzug haben sollte, halten wollte, und doch gleichwohl sahe, dass der spanische Ambassadeur, der Marquis de Liode, dem Präsidenten Bourdeaux einen Eingriff thun würde, so liess er, um dies zu verhindern, einige bewaffnete Leute auf den Platz Towerhall stellen, wo der Aufzug beginnen sollte. Indess hatte der Spanische Ambassadeur auch nicht unterlassen, eine grosse Menge bewaffneter Leute um seine Kutsche zu halten, welche den Präsidenten zwingen sollten zu weichen; und wirklich übten diese, bei Eröffnung des Zuges, Thätlichkeiten aus. Die von Cromwell Beordneten

kamen sogleich, wie vom ohngefähr, dazu und schieden die Spanier und Franzosen von einander, und weil man jene für die Urheber ansah, so hielten sie den spanischen Botschafter so lange auf, bis der französische vorgefahren war, und obgleich jener dem Grund hiervon einsah und sich bei Cromwell darüber beschwerte, so erhielt er doch keine Gemugthung.“<sup>\*)</sup>)

a) Vergl: Christ. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 96 u. f.

Beispiele von anderen Rangstreitigkeiten unter den Gesandten, so wie die in dieser Beziehung an verschiedenen Höfen beobachteten Gebräuche s. ferner in:

Joh. Christ. Hollbach, Handbuch des Rangrechts u. s. w. S. 191 u. f.  
Chr. G. Gutschmidt, *dissertatio de praerogativa ordinis inter legatos*, §. 36.

K. G. Günther, europäisches Völkerrecht, Thl. I, Buch I, Cap. III, §. 50.

J. Chr. Lünig, *theatrum ceremoniale historico-politicum etc.* Thl. I, S. 422, 433, 436, 414, 798, 434, 800, 158 u. f. 783, 785, Thl. II, S. 221, 942, 498.

J. Chr. Lünig, europäische Staats-Consilia u. s. w. Thl. II. S. 498.  
Bernh. de Braga, *de praecedentia inter legatos regnorum Portugalliae et Neapolis.*

A. Crusii, *tract. de jure praedriae S. R. J. Electorum nec non Seren. Domus Neoburg. etc.*

J. Schott, *dissertatio de legatis natis.*

G. Wagenseil, *dissertatio de legato a latere*, §. III.

### §. 294.

Hinsichtlich der besondern Ceremonial-Ansprüche der kaiserlichen Gesandten auf dem Friedens-Congresse zu Ryswick heisst es in den *Actes et Memoires des Négociations de la Paix de Ryswick* (nouv. edit. à la Haye, 1725, 8.), Tome II, p. XVII: „Les Ambassadeurs de l'Empereur demanderent que leurs Carosses eussent toujours un lieu fixé dans la Cour du château de Ryswick, et qui fut le plus proche de la porte par où leurs Excellences sortiroient, affectant de se distinguer par ce moyen de tous les autres Ministres. Ils demanderent encore une Chambre particulière pour y

conférer entr'eux touchant les affaires de leur Maître, sans être entendus de personne, et une Table pour y mettre leurs papiers et y écrire. Mais les autres Députez, qui comprirent aisement que tout cela ne tendoit qu'à avoir quelque prééminence sur eux tous, brouillèrent tellement le Congrès qu'il finit ce jour là sans y prendre aucune délibération, se promettant de faire naître de nouveaux obstacles si les Imperiaux ne renonçoient de bonne grace à leurs airs de distinction et de singularité." *Ebendasselbst* p. XVIII: „Il y fut traité des distinctions affectées des Impériaux, et résolu de ne leur rien céder dans ce point là; qu'au cas que la Table que les Impériaux prétendoient avoir dans la Salle de l'Assemblée des Alliez y fut mise, aucun d'eux ne s'y assieroit; que l'affectation d'avoir une place pour leurs Carosses plus proche de la porte ne seroit pas moins contrecarrée, parce qu'il n'étoit pas juste d'incommoder et d'embarrasser les autres Ministres pour accommoder ceux de l'Empereur, et leur donner cet avantage; qu'enfin au cas qu'ils persistassent à vouloir un appartement particulier par eux, les Alliez en demanderoient un de même pour chaque Ambassade. Ils s'entretinrent avec Monsieur le Mediateur là-dessus, et il leur promit de faire en sorte qu'ils eussent contentement.“<sup>(4)</sup>

a) Vergl: *ebendasselbst*. p. XX, XXI.

S. ferner: Actes et Mémoires des négociations de la Paix de Nimègue, Tom. II, p. 436. („Récit de ce qui passera à la signature du Traité de Paix entre l'Empereur et la France, et l'Empereur et la Suède, signé à la Maison de Ville, le 5. février 1679.“)

*Ueber das Gesandtschafts-Ceremoniel auf dem Friedens-Congress zu Cambray: Articuli Praeliminares de Anno 1727, Art. IX, X, in: J. J. Schmauss, corp. jur. gent. ac. Tom. II, p. 2983.*

*Ueber das Ceremoniel der Gesandten des Römischen Kaisers und der Pforte: Friedensschluss zwischen Ihrer Römisch Kayserlichen Majestät und der Ottomannischen Pforte, zu Passarowitz den 21. Julii An. 1718 aufgerichtet, Art. XVIII, bei: J. J. Schmauss a. a. O. Tom. II, p. 1695.*

*Ueber das Ceremoniel der Gesandten der Pforte und des Venetianischen Bailo (s. oben): Instrumentum pacis inter Serenissimam Rempublicam Venetam et Portam Ottomannicam, compos. et sign. ad Passarowitz. An. 1713, d. XXI. Jul., Art. XIV, bei:*

*J. J. Schmauss a. a. O. Tom. II, p. 1704.*

Die Cardinäle haben stets behauptet den Vorrang vor allen Gesandten zu haben, so heisst es u. a. in der bereits angeführten Schrift „der Cardinal-Hut u. s. w.“ Thl. I, Cap. 7. S. 69: „Sie (die Cardinäle) gehen allen Königlichen Abgesandten vor, denn sie gehen vor, ein jeder aus ihnen könne Papst werden, und alsdann gar dem Kaiser vorgehen u. s. w.; und fernor ebendasselbst S. 72: „Obwohl auf dem zu Trient gehaltenen Concilio der kaiserliche Gesandte Don Diego allen Geistlichen vorsitzen wollen, hat er doch den Cardinälen solches zu thun nicht begehrt.“ — Es wird dort auch S. 69 erwähnt: „Der Herzog zu Venedig lässt keinem Cardinal den Vorrang, weil er das Haupt einer Cronmässigen Republik (d'una republica coronata) ist.“

Auch wenn die Gesandten des Papstes nicht die Cardinalwürde hatten, nahmen sie stets den Vortritt vor allen übrigen in Anspruch. In Italien erhielten von den fremden Gesandten die kaiserlichen den ersten Platz, sodann folgten die französischen und hierauf die spanischen. Bei dem Tridentiner Concilium brach jedoch zwischen dem französischen Botschafter de Lansac und dem spanischen de Luna ein heftiger Zwist aus, weil der letztere den Vortritt nicht zugestehen wollte. Die Entscheidung war gegen ihn, jedoch musste man ein besonderes Arrangement treffen. A. Reumont erzählt a. a. O. S. 473: „Bei dem feierlichen Zuge nach dem Lateran am Tage der Besitznahme (possesso) eines neuen Papstes gehörten ihnen (den Botschaftern) die Ehrenplätze. Beim Possesso Leo's X. im Jahre 1513 ritten sie in folgender Ordnung. Erst kamen die Deputirten oder Oratori der Provinzen des Kirchenstaats, nämlich der Mark, des Patrimoniums, des Herzogthums Spoleto, der Romagna und Bologna's,\*) hierauf die Botschafter von Florenz, Venedig, Spanien, Frankreich und dem Kaiser. Ihnen folgte der Senator von Rom, der Präfekt von Rom, Herzog von Urbino, und das päpstliche Kreuz. Bei solchen Gelegenheiten gab es indessen anhaltend Rangstreitigkeiten; zwischen den Botschaftern und dem Senator, dem Governatore di Roma (welcher den ersten Rang in der gesammten Prälatur hat), so wie den principi assistenti al soglio. Ein Gleiches war der Fall bei den Pro-

zessionen der Pontificalmessen (zu Weihnachten, Ostern und Sanct Peter), wo die Botschafter nach dem heiligen Collegium und vor dem Tragsessel des Papstes (Sedia gestatoria) zu gehen pflegten. Es kam so weit, dass einmal die Prohneleichnamsp procession im Jahre 1696 unter Innocenz XII. wegen eines Streites des kaiserlichen Botschafters Grafen Martiniz mit den Cardinal-Diaconen vier Stunden lang aufgehalten wurde. Martiniz, welcher deshalb und anderer Missverständnisse wegen abgerufen ward, brachte es auch dahin, dass das Erscheinen der Botschafter bei den päpstlichen Functionen in der Sixtinischen Capelle endlich unterblieb. Früher standen die Botschafter auf der Erhöhung neben dem päpstlichen Throne, neben dem ersten Cardinal-Diaconus und vor den römischen Fürsten. Bei den feierlichen Gastmählern am Tage der Besitznahme pflegten sie ebenfalls zugegen zu seyn. So wurde durch sie im Jahre 1503 Julius II. das Wasser und die beiden ersten Schüsseln gereicht, u. s. w.<sup>44</sup>

a) Bologna und Ferrara hatten, nachdem letzteres Herzogthum eine päpstliche Legation geworden, immer Botschafter in Rom, freilich mit einem von den Diplomaten fremder Höfe verschiedenen Charakter. Erst mit der französischen Occupation nahm dies ein Ende. Die Präcedanz unter diesen beiden Botschaftern war unentschieden; bei feierlichen Veranlassungen pflegten sie deshalb abzuwechseln.

Vergl: A. Reumont a. a. O. S. 473.

### §. 296.

Um den störenden Rangstreitigkeiten nach Möglichkeit Schranken zu setzen, ergingen, ausserdem dass dies (s. oben) häufig ein Gegenstand conventioneller Bestimmungen wurde, an mehreren Höfen eigene Verordnungen. Besonders speciell waren diejenigen, welche vom kaiserlichen Hofe, nicht nur hinsichtlich der kaiserlichen, sondern auch der churfürstlichen, fürstlichen u. s. w. Gesandten, so wie in Betreff des Reichstages erlassen wurden. So bestimmt z. B. die Wahl-Capitulation Kaiser Leopold II. vom Jahr 1790 (30. Sept.) Art. III, §. 10 („Churfürstlicher Gesandten Rang und Ceremoniel<sup>45</sup>) Folgendes:



„Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, dass ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken<sup>a)</sup> Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den Kaiserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Präcedenz vor den Churfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir ins Künftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, dass neben den Churfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, sobald sie ihr gebührendes Alter erreicht, zu führen zusteht, und immittels in der Tutel oder Curatel begriffen sind) Bothschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den Churfürstlichen Gesandten Primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orten in und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche Honores in Allem wie den Königlichen Gesandten gegeben werden.“<sup>b)</sup>

a) Vergl: Vittorio Siri, Mercurio etc. Tom. V, P. II, p. 311.

b) Ebenso lautet der Art. III, §. 19. der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).

### §. 297.

Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg waren hinsichtlich des Vorsitzes der Gesandten ebenfalls sehr ausführliche Vorschriften gegeben, dieselben finden sich u. a. in J. Chr. Lünig's Teutschem Reichs-Archiv.<sup>c)</sup> Daraus ist Folgendes bemerkenswerth:

In Gegenwart Ihrer Kayserl. Majestät oder dero hochansehnlichen Principal-Commissarii sitzt Chur-Trier gerade gegen den Kayser über, jedoch auf der Estrade gleich denen andern Herren Churfürstlichen Gesandten um zwei Staffeln niedriger, auf einem Stuhl. Wann aber weder

der Kayser noch dessen Herr Principal-Commissarius zugegen, pflegt Chur-Trier bey denen Churfürstlichen Herren Gesandten auf der Bank zu sitzen, wie das Schema zeigt.

Wann ein oder ander Churfürst in Person zugegen, sitzen selbige denen Herren Gesandten, obgleich deren hohe Herren Principalen die Präcedenz haben, vor, jedoch ohne Nachtheil des juris directorialis ac ordinis votandi et lateralis.

Wann ein regierender Fürst auf dem Reichs-Tag erscheint, hat er auf der weltlichen Bank den Vorsitz über alle weltliche Gesandte, auf der geistlichen Bank aber weicht Oesterreich, Burgund und Salzburg keinem regierenden Fürsten.

Die sogenannten fünf alternirenden Häuser, als Pommern, Meklenburg, Württemberg, Hessen und Baden haben bei diesem Reichs-Tag sich eines gewissen Schematis alternationis, so in 10 Strophen bestehet, und die Sessiones in 10tägiger Wechslung darnach genommen werden, verglichen, wie nachstehendes Schema ausweist.

1.	P.	M.	W.	H.	B.
2.	M.	W.	B.	P.	H.
3.	W.	H.	B.	M.	P.
4.	H.	W.	M.	P.	B.
5.	B.	P.	H.	M.	W.
6.	P.	M.	W.	B.	H.
7.	M.	P.	W.	H.	B.
8.	W.	B.	H.	P.	M.
9.	H.	P.	W.	B.	M.
10.	B.	W.	M.	H.	P.

a) Pars gen. Thl. I, S. 29 u. f. („Abbildung des Jetzigen Regensburgischen Reichs-Tages.“)

Vergl.: Nähere Erläuterung obigen Schematis alternantium, ebendasselbst, S. 43.

Das Directorium bei dem Reichs-Städtischen Collegio führte diejenige Reichs-Stadt, wo der Reichs-Tag gehalten wurde, und legte ihr Votum, wie im Churfürstlichen Collegio, zuletzt ab.

Vergl. auch: Abth. II, Beilagen, Nr. 45.

## §. 298.

Aus der neuesten Zeit ist der Rangstreit bemerkenswerth, welcher sich auf dem Wiener Congressse zwischen den Gesandten Hannovers und Württembergs erhob. Es wurden dabei nachstehende beiden Vorschläge gemacht:\*)

1) Eine Erklärung zu Protokoll zu geben, nach welcher der in den Protokollen des Comités und in den Unterschriften derselben beobachtete Rang, keinem Theile zum Nachtheile gereichen, oder (da dieser Vorschlag von dem königl. württembergischen Bevollmächtigten nur mit der von dem königl. hannöverischen Bevollmächtigten nicht zugestandenen Bedingung angenommen wurde, dass er inzwischen in dem von ihm behaupteten Besitz des Vorranges bleibe),

2) eine Erklärung der beiden Höfe zu Protokoll zu geben, dass, welcher von beiden Theilen auch in einem der Protokolle zuerst genannt werde, oder es zuerst unterschreibe, und wenn der Zufall auf irgend eine Weise veranlasse, dass der eine Theil in der Sitzung einen als höher angesehenen Platz einnehme, oder früher unterzeichne, oder im Rubro oder Inhalt des Protokolls früher genannt werde, daraus auf keine Weise ein Präjudiz für die Ansprüche des anderen Theiles erwachsen solle.

Letzteren Vorschlag trug der königl. württembergische Bevollmächtigte zwar für den Augenblick anzunehmen, Bedenken, zumal er durch eine während der Sitzung erhaltene Weisung seines Souveräns zur Behauptung des von ihm begehrten Ranges nochmals angewiesen sey; nahm jedoch denselben ad referendum.

Bei den späteren Unterschriften hat bald der hannöverische, bald der württembergische Gesandte zuerst unterzeichnet. <sup>b)</sup>

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 75 u. f.

b) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 110, 122, 130, 147, 181, 187.

So wie überhaupt eine allgemeine Rangordnung der europäischen Staaten nie bestanden hat, so kam auch die auf dem Congresse zu Wien beabsichtigte Bestimmung des Ranges unter den europäischen Souveränen nicht zu Stande. Zwar ernannten die Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet hatten, in der Sitzung vom 10. December 1814, eine Commission, welche sich mit der Feststellung des Ranges unter den europäischen Mächten und Alles dessen, was eine Folge davon ist, beschäftigen sollte; auch wurde in der Sitzung vom 9. Februar 1815 über einen Entwurf dieser Commission verhandelt, worin die Mächte, hinsichtlich des Ranges ihrer Gesandten, in drei Classen abgetheilt waren. Da indessen über diese Abtheilung mannichfache Zweifel erhoben wurden, und man sich namentlich über die Frage nicht einigen konnte, in welche Classe die grossen Republiken zu setzen seyen, so gab man die ferneren Verhandlungen über diesen Gegenstand in dessen anfänglich bestimmten Umfange auf, und beschränkte sich darauf, zur möglichsten Vermeidung von Präcedenzstreitigkeiten, das Reglement vom 19. März 1815, über den Rang der diplomatischen Agenten der Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichneten, zu errichten, und die anderen gekrönten Häupter einzuladen, demselben beizutreten. \*) In dem Artikel IV dieses Reglements wurde festgesetzt, dass die diplomatischen Agenten unter sich in jeder Rangklasse den Rang nach dem Datum der amtlichen Bekanntmachung ihrer Ankunft zu nehmen hätten, diese Vorschrift jedoch hinsichtlich der Repräsentanten des Papstes keine Neuerung veranlassen solle. \*\*) Von der durch das Reglement bestimmten Abtheilung der diplomatischen Agenten in drei Classen, so wie von dem Beschlusse der im Jahre 1818 zu Aachen versammelten Mächte, den bei ihnen beglaubigten Ministerresidenten den Rang zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern anzuweisen, war bereits oben die Rede. Das Reglement setzte ferner im Artikel III <sup>c)</sup> und VI <sup>d)</sup> fest, dass der Titel eines ausserordentlichen Botschaf-

ters u. s. w. keinen Vorrang geben, und dass letzterer ebenso wenig durch verwandschaftliche und andere Familienverhältnisse oder durch Allianzen begründet werden solle.“)

Der allgemeinen Regel nach entscheiden übrigens die Vorschriften der verschiedenen Höfe, sobald dieselben von den Souveränen der Gesandten anerkannt sind. Fehlt es an dergleichen, von seinem Constituenten anerkannten, Rangbestimmungen, so muss der Gesandte sich bemühen, auf eine, den Fortgang der Unterhandlungen und die freundschaftlichen Verhältnisse der Höfe nicht störende Weise, die Rechte seines Souveräns anfrecht zu erhalten.

a) Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 93, 204, Bd. VIII, S. 98, 102, 108.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 167 u. f.

b) „Les Employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.“

„Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape.“

Letzteres beziehet sich auf den Vorzug, welchen wenigstens katholische Mächte übereinstimmend den päpstlichen Gesandten derselben Classe einräumen.

c) „Les Employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont, à ce titre, aucune supériorité de rang.“

d) „Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les Cours, ne donnent aucun rang à leurs Employés diplomatiques. Il en est de même des alliances politiques.“

Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 49.

e) Das Règlement über den Rang der diplomatischen Agenten vom 19. März wurde angenommen von der Deutschen Bundes-Versammlung in der Sitzung vom 12. Juni 1817.

Hinsichtlich der Pforte vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 91: „La Porte n'a pris nulle connaissance de ce règlement, elle divise les agens diplomatiques en trois classes, savoir, celles des ambassadeurs, des ministres et des chargés d'affaires.“

Ebendasselbst, Tom. I, p. 93 wird Folgendes von einem hierher gehörenden Präcedenzstreite erzählt, der sich im Jahre 1824 zu Constantinopel erhob: „Lors des difficultés qui s'élevèrent en 1824

à Constantinople, au sujet de la préséance, entre le ministre de Suède, le Comte de Loewenhielm, et l'envoyé extraordinaire et ministre plénipotentiaire de Sardaigne, le Marquis de Gropallo, le premier ayant cru devoir prétendre le pas, en raison de ce que sa cour n'était point signataire du règlement fait au Congrès d'Aix-la-Chapelle, et de ce qu'il avait pris les audiences solennelles du Sultan, reçut ordre de sa Cour, de céder le pas à l'envoyé extraordinaire de Sardaigne. L'ambassade de France ayant à cette occasion demandé des instructions à Paris, sur le rang qu'il convenait d'accorder aux ministres résidens, lorsque ceux-ci se rencontreraient avec les secrétaires d'ambassade d'Angleterre temporairement chargés des fonctions des ministres plénipotentiaires, le Cabinet des Tuileries décida en faveur de ces derniers."

#### 4. Von anderen Mitteln zur Vermeidung der Rangstreitigkeiten.

##### §. 300.

Wenn es an besonderen Verträgen oder anerkannten Rangvorschriften fehlt und Rangstreitigkeiten nicht im Güte beigelegt werden können, so müssen entweder alle Gelegenheiten, bei denen der Rang zur Sprache kommt, gänzlich vermieden, oder Auswege eingeschlagen werden, wodurch keinem Theile grössere Vorzüge eingeräumt werden als dem andern.

Ganz unrichtig erscheint de Réals Behauptung, dass jeder, der den Gelegenheiten zu einem Rangstreite ausweiche, dadurch unmittelbar nachgebe.

Zu den gedachten Auswegen gehören namentlich folgende:

1. Die Interessenten erklären ausdrücklich, dass jede Stelle als die obere anzusehen, und der augenblickliche Vorgang ohne Einfluss auf ihre allseitigen Rechte sey.

2. Bestimmung irgend einer Abwechselung. Diese kann nach der Zeit, dem persönlichen oder Regierungsalter der Souveräne, nach den verschiedenen Theilen des Ceremoniels u. s. w., auch wohl durch das Loos festgesetzt werden. Letzteres geschah z. B. bei der im Jahre 1709 zu Berlin Statt gehaltenen Zusammenkunft der Könige von Dänemark und

Polen. \*) In Staatsverträgen u. s. w. pflegen die grösseren Mächte, so wie auch unter sich die minder bedeutenden, zur Behauptung ihrer Ranggleichheit, bei Benennung der contrahirenden Theile sowohl im Eingange und Texte, als auch bei der Unterzeichnung, zu wechseln (Alternat) so dass jede in dem für sie bestimmten Exemplare den ersten Platz einnimmt. b) Es sind indessen auch bezüglich solcher Abwechslungen häufig vorbehaltende oder verwahrende Cläuseln c) hinzugefügt.

3. Jeder der contrahirenden Theile händigt den anderen eine nur von ihm allein unterzeichnete Urkunde ein. d)

4. Der Souverän beobachtet das Incognito, durch Annahme eines geringeren Titels, oder schickt einen Gesandten von einer anderen Classe, als der ist, mit welchem wegen des Vorranges Streit zu besorgen ist. e)

5. Man beobachtet gänzliche Gleichförmigkeit oder nur solche Förmlichkeiten, bei denen der Rang unentschieden bleibt, oder vereinigt sich zu gänzlicher Aufhebung alles Ceremoniels. f)

6. Man gibt nach, mit ausdrücklicher Verwahrung seiner Rechte oder gegen Empfang eines Reverses von der anderen Seite. g)

7. Ausbleiben oder abwechselndes Erscheinen, bei solchen Gelegenheiten, wo der Rang zur Sprache kommt.

8. Festsetzung des Ranges nach der Zeit der Ankunft an dem betreffenden Orte. h)

9. Gleichzeitiger Einzug von verschiedenen Seiten, und Audienz an verschiedenen Tagen.

10. Das Loos.

11. Vermeidung persönlicher Zusammenkünfte, durch schriftliche Unterhandlungen.

a) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 20.

b) Vergl: Günther a. a. O. Thl. I, S. 275.

Rousset, mémoires sur le rang etc. p. 66.

J. J. Schmauss a. a. O. Thl. II, S. 1743 u. f.

J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 164, 165.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 307.

e) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VIII, S. 74.  
Günther a. a. O. Thl. I, S. 229, 234, 247, 274.

Auch Reservationen wegen des Gebrauches oder Nichtgebrauches von Titeln bei den Unterschriften kommen nicht selten vor, so bestimmt z. B. der letzte Separat-Artikel des am 23. Juli 1785 zu Berlin unterzeichneten deutschen Fürstenbundes: „In Ansehung der Titul, welche bei Gelegenheit der gegenwärtigen Unterhandlungen, in den Vollmachten, den Tractaten selbst, oder sonst gebraucht, oder von einem und dem anderen Theile ausgelassen werden, auch bei den künftigen Ratificationen, Beitritts-Acten oder sonst gebraucht oder ausgelassen werden möchten, wird ausdrücklich verabredet und festgestellt, dass solcher Gebrauch oder Nichtgebrauch des Rechtes keines Theils nachtheilig seyn, noch dawider jemals angezogen, oder etwas Nachtheiliges daraus gefolgert werden, auch die dormalige Art der Unterschriften in allen künftigen Fällen, wo unter Mitgliedern des Churfürstlichen Collegii als Churfürsten gehandelt und geschlossen wird, der Beobachtung der Collegial-Ordnung, so wie bei den Verhandlungen, also auch bei den Unterschriften gleichergestalt unnachtheilig seyn, und dawider niemals angezogen werden solle, u. s. w.“

Vergl: A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten u. s. w. Thl. I, (Leipzig, 1846. 8.) S. 837.

d) Vergl: Günther a. a. O. Thl. I, S. 275.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 165.

e) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 44.  
F. C. v. Moser, Hofrecht u. s. w. Thl. I, S. 265 u. f.

f) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 199, 845.  
G. Stieve a. a. O. S. 410 u. f.  
Günther a. a. O. Thl. I, S. 247, 277.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 165, 166.

Zu den Auskunftsmitteln dieser Art gehört namentlich auch das Sitzen an einer runden Tafel, wie dies z. B. auf den Friedenscongressen zu Utrecht, Cambray, Aachen u. s. w. Statt fand.

g) G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 308, 437—441.

A) Vergl: J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 957.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 166, 167.

i) Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 186.



## §. 301.

In den neueren Zeiten, wo man sich über solche die Unterhandlungen sehr erschwerende Rangansprüche nach Möglichkeit hinwegzusetzen pflegt, werden die Zusammenkünfte sehr häufig ohne alles Ceremoniel gehalten, indem die Gesandten den ersten den besten Platz einnehmen, und sich gegen alles Nachtheilige, was hieraus hinsichtlich des Vorranges gefolgert werden könnte, verwahren; oder auch vor der Zusammenkunft darüber eine gewisse Abrede mit einander nehmen.

Auf dem Wiener Congressse in den Jahren 1814 und 1815, so wie zu Aachen im Jahre 1818, überliess man die Sitzordnung lediglich dem Zufalle. Bei der Unterzeichnung von Staatsverträgen und anderen feierlichen Urkunden unterwarfen die zu dem Wiener Congressse abgeordneten Bevollmächtigten Russlands, Oesterreichs, Grossbritanniens, Preussens, Frankreichs, Spaniens, Schwedens und Dänemarks, sich öfters derjenigen Ordnung, in welcher ihre Staaten dem französischen Alphabete nach auf einander folgen.<sup>a)</sup> In dem Artikel VII des auf diesem Congressse errichteten Reglements über den Rang der diplomatischen Agenten wurde ferner bestimmt, dass bei der Unterschrift von Verträgen und anderen Urkunden zwischen mehreren (mehr als zwei) Mächten, unter denen das Alternat (s. oben) gilt, das Loos unter den Gesandten entscheiden soll.<sup>b)</sup> Diese Bestimmung hebt jedoch den Gebrauch nicht auf, dass jede Macht, in den in ihrer eigenen Kanzlei ausgefertigten Exemplaren sich zuerst nennt und zuerst unterzeichnet.<sup>c)</sup> Das Loos entscheidet mithin in jenen Exemplaren nur hinsichtlich der übrigen Mächte, wenn deren mehr als zwei contrahiren, und in solchen Fällen, wo mehrere Mächte nur eine Urkunde gemeinschaftlich ausfertigen.<sup>d)</sup>

a) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses u. s. w. S. 164 u. f.

b) „Dans les Actes ou Traités entre plusieurs Puissances qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les Ministres de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.“

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 206.

c) Dies geschah namentlich auch in den Ratificationen der Wiener Congress-Acte.

Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 167, 168. J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VI, S. 216.

d) Vergl: J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 166 u. f.

## 5. Von der Ordnung der Rangplätze.

### a. Bei persönlichen Zusammenkünften.

#### §. 302.

Bei persönlichen Zusammenkünften ist zu unterscheiden:

1. Im Sitzen: der Ehrenplatz (Oberstelle, *la place d'honneur*), und nach diesem der Vorsitz (*la préséance*). An einer auf allen Seiten besetzten viereckigen oder runden Tafel wird der erste Platz in der Regel dem Eingange gegenüber gewählt, und als der letzte Platz wird stets derjenige betrachtet, welcher sich dem ersten gegenüber befindet. Von dem ersten Platze an gerechnet wechselt die Sitzordnung immer von der Rechten zur Linken.<sup>a)</sup>

2. Beim Stehen und Gehen ist: die Oberhand (*la main, la main d'honneur*) die rechte Hand d. h. wenn der Geehrtere dem Anderen zur Rechten steht oder geht. Den Vortritt (*Vorrang, le pas*) nennt man, wenn der Geehrtere einen Schritt vor dem Anderen, ihm links zur Seite gehenden, die Treppe hinauf und in die Zimmer u. s. w. geht.

Bei den Türken, so wie bei den Katholiken in sacris, hat oft die linke Hand als Vorzug gegolten.<sup>b)</sup>

3. In der Seiten-Ordnung (*Lateral-Ordnung*) d. h. wenn in gerader Linie Einer an der Seite des Anderen sich befindet, ist bald der äusserste, auf der rechten oder linken Seite sich befindende, Platz der erste, der nächstfolgende der zweite u. s. w.; bald ist unter Zweien der Platz zur rechten Hand der erste; unter Dreien der mittlere der erste, der zur Rechten der zweite, der zur Linken der dritte Platz; unter Vieren der entfernteste

Platz rechter Hand der zweite, der folgende der erste, diesem zur Linken der dritte und sodann der vierte; unter Fünfen ist der erste Platz in der Mitte, diesem unmittelbar zur Rechten der zweite, zur Linken der dritte, sodann weiter zu der Rechten der vierte, zur Linken der fünfte Platz; unter Sechsen und Mehreren ebenso, abwechselnd nach der Entfernung vom Ehrenplatze.<sup>c)</sup>

4. In der Lineal-Ordnung d. h. wenn Einer sich hinter dem Anderen befindet, ist bald der vorderste, bald der hinterste Platz der erste, der jenem folgende oder diesem vorhergehende der zweite u. s. w., bald ist unter Zweien der vordere Platz der erste; unter Dreien der mittlere Platz der erste, der vordere der zweite, der hintere der dritte; unter Vieren der vorderste Platz der vierte, der folgende der zweite, der auf diesen folgende der erste, und der hintere der dritte; unter Fünfen der mittlere Platz der erste, vor diesem der zweite, hinter ihm der dritte, der vorderste der vierte, der hinterste der fünfte, unter Sechsen oder Mehreren ebenso, abwechselnd nach der Entfernung vom Ehrenplatze.<sup>d)</sup>

a) Vergl: F. C. v. Moser, Hofrecht u. s. w. Thl. II, S. 528 u. f. J. Chr. Lünig, theatrum ceremoniale historico-politicum, Thl. I, S. 160, 170, 292.

J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 161, 162.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 94.

b) Vergl: Protokoll des Churfürstlichen Wahl-Convents im Jahre 1790, Bd. II, (Frankfurt a. M., 1791, 4.) S. 373.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 293.

c) Vergl: Pütter, instit. juris publici Germ. §. 89, Note c. J. J. Moser, teutsches Staatsrecht, Thl. XXXIII, S. 274 u. f. 280 u. f. Wahl- und Krönungs-Diarium Kaiser Leopolds II. (Frankfurt a. M., 1791, fol.), das Schema zu S. 122.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 163.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 95, 96.

d) Pütter a. a. O. §. 89, Note b.

Protokoll des Churfürstlichen Wahl-Convents im Jahre 1790, Bd. II, S. 399, 401, 434, 448.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 162, 163.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 95.

## b. Bei schriftlichen Verhandlungen.

## §. 303.

In Staatsverträgen und anderen schriftlichen Aufsätzen hat

1) der im Contexte, besonders im Eingange, zuerst Genannte den ersten Platz, der zunächst Genannte den zweiten u. s. w.

2) Sobald die Unterzeichnung in zwei Columnen geschieht, so ist die oberste Stelle auf der heraldisch rechten Columnen (dem Leser zur Linken) der erste Platz; die oberste Stelle auf der heraldisch linken Columnen (dem Leser zur Rechten) ist der zweite Platz; die zweite Stelle auf der rechten Columnen ist der dritte, die zweite Stelle auf der linken Columnen der vierte Platz u. s. w.<sup>a)</sup>

a) Vergl: J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 160, 161.

## B. Vom Range der Gesandten unter sich, im eigenen Hause.

## §. 304.

In seinem eigenen Hause pflegt jeder Gesandte einem andern Gesandten von derselben Classe, bei Ceremoniel-Besuchen (s. unten), ohne Rücksicht auf das zwischen ihren Souveränen bestehende Rangverhältniss, den Vorrang, also auch die rechte Hand, einzuräumen.<sup>a)</sup> Die Gesandten der zweiten Classe beobachten diese Artigkeit häufig auch gegen Gesandte der dritten Classe, und zwar um so eher, als unter ihnen Ceremoniel-Besuche nur wenig üblich sind. Die Botschafter aber und die Nuntien des Papstes räumen bei feierlichen Besuchen, selbst in der eigenen Wohnung, niemals einem Gesandten niederer Classe einen der gedachten Rangvorteile ein, wenn auch dessen Hof entschieden die Präcedenz vor dem ihrigen hätte.<sup>b)</sup>

a) Wie bereits erwähnt worden, räumte der Römisch-Deutsche Kaiser auch an seinem eigenen Hofe u. a. auch den Churfürsten

nie den Vorrang ein, es geschah dies jedoch häufig von den kaiserlichen Botschaftern gegen die Botschafter der Churfürsten.

Vergl: Gutschmid a. a. O. §. 31.

b) Vergl: Vittorio Siri, Mercurio etc. Tom. V, P. II, p. 377.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 361.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 78, 79.

B. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 97.

### C. Vom Range der Gesandten gegen dritte Personen.

#### §. 305.

Hinsichtlich der Rangverhältnisse der Gesandten zu dritten, namentlich zu fürstlichen Personen und den höchsten Staats- und Hofbeamten, hat es, wenn darüber sprechende besondere Verträge oder Rangvorschriften nicht vorhanden, oder letztere nicht ausreichend waren, ebenfalls zu allen Zeiten nicht an Streitigkeiten gefehlt. \*)

Gesandte der ersten Classe wollen in der Regel nur den Prinzen von kaiserlichem oder königlichem Geblüte weichen und verlangen den Rang vor sämtlichen übrigen fürstlichen Personen, den Cardinälen, <sup>b)</sup> als solchen, und allen Hof- und Staatsbeamten. Früher beehrten sogar einige kaiserliche und königliche Botschafter den Rang vor den Churfürsten und Fürsten, an welche sie gesendet waren, derselbe wurde ihnen indessen nie eingeräumt. \*)

Gesandte der zweiten und dritten Classe beziehen sich häufig bei ihren Rangforderungen nicht nur auf ihren gesandtschaftlichen Charakter, sondern auch auf den Rang ihres Souveräns überhaupt und das Rangverhältniss desselben zu dem Souverän, bei welchem sie accreditirt sind. Das letztere findet namentlich Statt von Kaiserlichen und Königlichen Gesandten der zweiten Classe, welche an Grossherzoglichen, Herzoglichen und Fürstlichen Höfen, oder bei Republiken beglaubigt sind.

Man hat zur Beilegung solcher Rangstreitigkeiten nicht selten zu den oben angeführten Auskunftsmitteln seine Zuflucht genommen.

**Gegenseitigkeit** wird aber in dieser Hinsicht das Meiste entscheiden. Schmalz bemerkt hierüber sehr richtig Folgendes: „Ueber diese Rangverhältnisse sind zwischen Staaten oft förmliche Verträge geschlossen. Natürlich ist die Regel, dass Niemand fordern könne, was nicht sein Hof selbst zugesteht. So kann der **Ambassadeur** an Kaiserlichen oder Königlichen Höfen den Rang vor Ministern oder andern hohen Beamten des Staats oder des Hofes fordern, wo sein eigener Hof das nämliche gewährt. Wo **Gegenseitigkeit** nicht aushilft, da ist der Streit verwickelter, und die Entscheidung schwierig, welche weder auf allgemeiner Sitte beruhet, noch aus der Natur des Rechts entwickelt werden kann, u. s. w.“ Es kommen indessen in der neueren Zeit Fälle der Art nicht mehr so oft vor, als früher.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 132 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 110.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 361.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 79, 80.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 97, 98.

b) Die Päpste haben jedoch mehrfach den Rang für die **Cardinäle** gefordert, derselbe wurde auch durch ein päpstliches Breve vom Jahre 1750 behauptet.

Vergl: *Mercurie historique et politique*, 1751, p. 382.

J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. IV, S. 52.

J. J. Moser, *Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht*, S. 100.

c) Vergl: *Mémoires et négociations secrètes touchant la paix de Munster*, Tom. III, p. 565.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 346.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 98: „Si l'histoire nous offre plus d'un exemple que des ambassadeurs impériaux ou royaux aient prétendu avoir le pas sur les électeurs en personne, aucun Prince régnant, aucun chef de gouvernement, même républicain, ne souffrirai aujourd'hui que le délégué d'un autre Gouvernement prit le pas sur lui.“ — „Par le commun assentiment des Gouvernemens monarchiques, les fils et les frères des empereurs et des rois ont le pas sur les ambassadeurs. On est généralement d'accord aussi sur le principe développé plus haut, que l'honneur accordé de traiter immédiatement avec le Prince,

près duquel il est accrédité, bien qu'il le mette dans le cas de jouir de diverses distinctions que l'on n'accorde qu'aux souverains, ne l'autorise pas à présent à toutes celles qui sont dues à ces derniers.“ — „Il est à regretter qu'en reconnaissant la préséance des fils et des frères des empereurs et des rois sur les ambassadeurs, on ne l'ait pas également reconnue pour les autres membres des familles impériales et royales. Il serait aussi à désirer qu'on eût décidé formellement la question de préséance entre les ambassadeurs et les membres des maisons régnantes non impériales ou royales, telles que les maisons électorales, grand-ducales etc.“

Vergl auch: Burcardi Gotth. Struvii syntagma historiae Germaniae etc. (Jenae, 1716. 4.) p. 1056, wo es heisst: „In sequenti anno 1455 nova Comitia Neostadium indixit Imperator, quibus praeter Jacobum Trevirensensem, Albertum Brandenburgensem, Carolam Badensem, aliosque Principes, multi etiam legati interfuerunt. Ibi dem Papae legatus proximum a Caesare locum adfectabat etc.“

F. C. v. Moser, kleine Schriften u. s. w. Thl. VII, S. 190.

Andere Beispiele ähnlicher Präensionen s. in: G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. II, Nr. VI, und bei J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 133.

### III. Von der Ankunft und dem Empfange des Gesandten an dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist.

#### §. 306.

In früheren Zeiten war es allgemein üblich, dass auch den durchreisenden Gesandten besondere Ehrenbezeugungen und Aufmerksamkeiten erwiesen wurden. Auch gegenwärtig werden sie noch überall, wo sie sich in ihrem gesandtschaftlichen Charakter zeigen, rücksichtsvoll behandelt, es ist indessen nicht mehr gebräuchlich, ihnen auf ihrer Durchreise öffentliche Ehren zu erzeigen.

Ebenso wenig kommt jetzt noch die Auswechslung der Gesandten auf der Gränze vor, welches früher öfters zwischen der Pforte und anderen Höfen, wie z. B. dem

russischen, grossbritannischen und österreichischen der Fall war. Dergleichen Gesandte wurden ebenedem, nach geschעהer förmlicher Auswechslung, von Commissarien des Hofes, an welchen sie abgeordnet waren, begleitet und trugen dieselben Sorge, dass sie ihre Reise sicher und bequem fortsetzen konnten. <sup>a)</sup>)

Auch besondere Bewillkonnungen und Begleitung des ankommenden Gesandten sind jetzt höchst selten, indessen wird z. B. doch noch in diesem Jahre aus Frankreich berichtet: „Der erwartete marokkanische Gesandte Si-el-Hadschi-Abdel-Kader-Ben-Aschasche, Pascha von Tetuan, ist in Marseille angekommen. Ihn begleitet Herr Leon Roches und Capitain Pourcet, so wie Herr Urbain, erster Dolmetscher der französischen Armee, welche zu seinem Empfange beordert waren. <sup>b)</sup>)

Früher wurden besonders den Gesandten der ersten Classe nicht nur auf der Reise und bei ihrer Ankanft an dem Orte ihrer Bestimmung besondere Ehren <sup>c)</sup>), hin und wieder sogar durch Begrüssung mit Kanonenschüssen, <sup>d)</sup>) erwiesen, sondern es wurde ihnen auch oft ein feierlicher Einzug <sup>e)</sup>) gestattet. Letzterer dürfte gegenwärtig in den europäischen Staaten, allenfalls mit Ausnahme der Pforte, selten mehr vorkommen. Die Gesandten pflegen sich jetzt in der Stille in die Residenz des Souveräns zu begeben, bei welchem sie accreditirt sind; jedoch halten Ceremoniel-Gesandte, welche mit Brautwerbungen, Beglückwünschungen u. s. w. beauftragt sind, auch wohl jetzt noch eine feierliche Auffahrt, welche jedoch stets erst einige Tage nach ihrer Aukunft Statt zu finden pflegt.

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. III, S. 200, 201. Mercure historique et politique, 1747, Tom. II, p. 626, 1740, Tom. II, p. 162.

J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 78, 84, 85.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 286.

b) Sonst wurden auch wohl den Gesandten Personen von einem gewissen Range vorausgeschickt, so z. B. kamen nach dem Frieden zu Teschen im Jahre 1779 der Preussische Resident v. Jacobi in Wien und der Kaiserliche Legations-Secretär v. Rotenburg in Berlin an, ehe die beiderseitigen Gesandten Anstalt zu ihrem Aufbruche machten.



c) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 73.

de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, p. 309.

Schmalz a. a. O. S. 91, 92.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 362, 363.

d) Bei der Ankunft der an die Pforte bestimmten Gesandten pflegte nur selten das Geschütz gelöst zu werden, häufig aber geschah dies bei deren Abgange, bei welchem sie auch in der Regel bis an die Gränzen convoyirt wurden.

Vergl: Theatrum Europ. contin. Thl. XIV, S. 596.

e) Vergl: Theatrum Europ. contin. Thl. XIV, S. 190: Einzug des päpstlichen Nuntius zu Paris am 18. November 1691. Ebendasselbst, S. 791: Einzug des venetianischen Gesandten in Wien am 28. Juli 1695.

Ausführliche Relation von dem zu Ausgang des 1714<sup>ten</sup> Jahres in Frankreich angelangten Persianischen Ambassadeurs Mehemed Riza-Bey (Augsburg, 1716. 8), S. 56: Einzug in Paris.

Nouvelles extraordinaires, 1735, nr. 31: Einzug des portugiesischen Gesandten zu Madrid im Jahre 1735.

Am päpstlichen Hofe durften nur die Obedienz-Gesandtschaften feierliche Einzüge halten.

Vergl: Rousset: cérémon. diplomat. Tom. II, p. 175.

Bei Christ. Gottfr. Hoffmann (Nova scriptorum ac monumentorum partim rarissimorum, partim ineditorum collectio etc. Tom. II, p. 744, 745, 777) wird über die früheren Gebräuche bei dem Empfange und Einzüge der Gesandten zu Rom u. a. Folgendes berichtet: „Non solebant olim Legati Principum, simulac advenerant, properare ad Palatium; Principum hoc erat, se eo statim conferre, et eorum inprimis, qui hospitio recipiebantur a Pontifice. His quoque, modo sedendi inter Cardinales jus et locum haberent, obviam mittebantur praeter reliquos, qui obviam aliis procedere solent, Cardinales bini, a quibus ad portam urbis reciperentur, et inde ad Palatium perducerentur. Et tunc Pontifex vocabat ad se quatuor vel sex Cardinales, quos honoris gratia secum haberet, quando veniebat Princeps. Nostris temporibus etiam Legati simulac allati sunt, tendant ad Pontificem ut ei pedes osculentur. Verum, cui bono tanta festinatio? Nonne osculabantur ipsi manus, os et pedes, paucis post diebus in publico Consistorio? Necessae est profecto tollere morem pravum, et variis incommodis procreandis aptum, simulque curare, ut Legati, simulac advenerint, non ad Papam statim, sed domum suam se conferant, neque inde usque ad diem publici Consistorii

ogrediantur. Recipiuntur jam Legati iisdem ritibus, qui in recipiendis Principibus non magno honori erant sedi Apostolicae. Res ruet in pejus, nisi opportunum adhibeatur remedium.“ — — „Eodem libro Ceremoniarum continetur, ut Legatus, qui obedientiae praestandae causa accedit, quive in publico recipitur Consistorio, a micum tantum introitum, eumque equo faciat; quod semper est observatum. Jam vero duplicem celebrare coeperunt, alterum e quo, alterum vero curru, modo plane novo et inconveniente, ipsique Pontifici, Sacro Collegio et Curiae universae incommodo. Unde opus est, tollere morem pravum, et curare, ut semel equo ingrediantur Legati seque statim domum conferant, si quidem ipsis, quando ad hanc curiam accedunt, curae esse debet, ut venerentur Pontificem, honoremque Sacro Collegio exhibeant, non autem ut illis molestias creent et incommoda.“ — — „Quamvis verum sit, quod male applicentur haec exempla ad Legatos obedientiae, qui, quamvis Regii sint, genuflexi omnia Legationis suae munera obire tenentur.“ — — „Sciendum quoque est, quod Legatus non nisi tribus casibus coram Papa sedere soleat, si ipsi magna est familiaritate conjunctus, vel de negotiis tractat, vel ob morbum nec stare, neque genua flectere potest.

Ebendasselbst, Tom. I, p. 433, 434 werden die Gebräuche beim Empfange nach Rom zurückkehrender päpstlicher Legaten in folgender Art geschildert: „Die Lunae, XXVIII. Novembris Reverendissimus Dominus Cardinalis de Campeggio ex sua Anglicana Legatione reversus, quo tempore in domibus suis secrete latuit, hodie summo mane ad Sanctam Mariam de Populo, ut fieri per omnia solitum est, et ibi a Collegio sacro receptus est, et visitatur, ac inde cum solitis ceremoniis conductus ad publicum Consistorium, in quod Papa venit, et servatis servandis, ac duobus propositionibus per Advocatos factis, ipse Legatus ingressus est, et admissus a Papa cum hilari facie, et in sine familia Legati osculata est pedem Papae. Finito Consistorio, Collegium duxit Legatum ad aedes suas, ut moris est, licet aliquibus videbatur, ut ipse Legatus debuisset eligere in Palatio pro isto die, et pro isto actu, aliquam mansionem, donec Collegium ex Camera paramenti ad ipsam mansionem eum conduxisset, non autem per urbem equitasset, sicut dicebat, fuisse factum in reditu duorum Legatorum, ultimo loco, id est, hac aestate, sicut supra, associatorum et conductorum. Sed ego non volui, quia illud fuit propter immensos et insupportabiles calores, quod nunc cessat, et Papa approbavit dictum meum. Deinde ipse Legatus visitavit Papam una die, et alia visitavit Cardinales, incipiens a Decano Collegii, et inde per suam commoditatem ibi die et alia, et postea Decanos etc.“

Vergl. auch: Ebendasselbst, Tom. I, p. 403, 405, 411, 416, 417. Tom. II, p. 337, 416, 430, 454—457 („de receptione Oratorum sive Legatorum Regum et Principum item rerum publicarum“), 463, 638, 670, 723, 739.

A. Reumont a. a. O. S. 473.

Wenn sich der Römisch-Deutsche Kaiser und der Sultan gegenseitig Gesandte schickten, so fanden, wenn gleich selten, auch wohl feierliche Auszüge der abreisenden Gesandten Statt. So schrieb man aus Constantinopel vom 3. Februar 1775: „Der nach Russland gehende Türkische Gesandte ist gestern feierlich ausgezogen, ob er gleich erst nach acht Tagen dahin abreisen wird.“

#### IV. Von den Antritts-Audienzen.

##### A. Im Allgemeinen.

##### §. 307.

Das Ceremoniel bei den Antritts-Audienzen der Gesandten ist, so wie bei deren Audienzen überhaupt, nach der Classe derselben und der Etiquette der Höfe verschieden. Es gilt indessen als Regel, dass dasselbe durch den Hof, bei welchem der Gesandte accreditirt ist, bestimmt wird, und letzterer sich den desfallsigen Anordnungen<sup>4)</sup> unterwerfen, oder auf die Audienz verzichten muss. So schickten z. B. im September 1687 die Cantons Zürich und Bern zwei Ambassadeure an den König von Frankreich, da sich dieselben aber mit dem in den Jahren 1634 und 1651 bei dergleichen Mission beobachteten Ceremoniel nicht begnügen wollten, so reiseten sie im Januar des folgenden Jahres, ohne Audienz bei dem Könige gehabt zu haben, wieder zurück.

Um Differenzen solcher Art möglichst zu vermeiden, sind häufig in Betreff des Ceremoniels bei den Audienzen, namentlich der Botschafter, vorher besondere Verabredungen getroffen worden.

Nach gehöriger Mittheilung seiner Ankunft bei dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder dem an manchen Höfen dazu bestellten Hofbeamten, wird dem Gesandten zur Ueber-

reichung seines Beglaubigungsschreibens (s. oben) eine feierliche (öffentliche) oder auch nur eine Privat-Audienz bewilligt, wie letztere auch nachher auf Ansuchen des Gesandten während der Dauer seiner Mission öfter Statt zu haben pflegt (s. oben.)

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 139.

In den Memoiren des Herzogs von Rovigo wird erzählt, dass, wenn Napoleon dem diplomatischen Corps Audienz ertheilte, die Personen, aus denen dasselbe bestand, die Gewohnheit hatten, in dem Thronsaale einen Kreis zu bilden und sich nach dem Datum ihres Aufenthalts in Paris aufzustellen. Der Kaiser begann sodann rechts herum zu gehen, und nach und nach mit jedem Gesandten u. s. w. zu sprechen.

Vergl: Mémoires du Duc de Rovigo, Tom. IV; ch. IV, p. 45.

(„Usage adopté entre les envoyés des grandes puissances.“)

## **II. Von der Antritts-Audienz der Gesandten erster Classe.**

### §. 308.

Das Ceremoniel bei der feierlichen Antritts-Audienz eines Gesandten der ersten Classe ist im Wesentlichen folgendes.

Der Gesandte lässt seine Ankunft durch einen Gesandtschafts-Secretär oder anderen zur Gesandtschaft gehörigen Beamten, auch wohl durch einen Gesandtschafts-Cavalier, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten notificiren, und demselben zugleich eine beglaubigte Abschrift seines Creditivs überreichen, um dadurch seinen diplomatischen Charakter darzuthun. Er bittet sodann um die Antritts-Audienz bei dem Souverän, und wendet sich in dieser Beziehung schriftlich an denjenigen Staats- oder Hofbeamten, welcher beauftragt ist, dem Souverän Gesuche dieser Art vorzutragen. Demnächst wird von letzterem der Tag der Antritts-Audienz bestimmt. \*)

An dem zur feierlichen Audienz eines Gesandten der ersten Classe bestimmten Tage erscheint derjenige Hofbeamte, welchem die Einführung der Gesandten obliegt, in der Wohnung desselben, um ihn aus derselben zur Audienz abzuholen. Oft

erwartet ihn jedoch der einführende Hofbeamte erst im Schlosse, und es ist in diesem Falle ein anderer Hofbeamte beauftragt, ihn abzuholen.

An manchen Höfen waren, besonders in früheren Zeiten, dazu besondere Introduceurs bestellt, <sup>b)</sup> welche zuweilen bei dem Gesandten den Rang in Anspruch nahmen. <sup>c)</sup> Noch jetzt kommt namentlich am spanischen Hofe das besondere Amt eines Einführers (Introduceurs) der Gesandten vor. In der Regel aber versehen die Ceremonienmeister dies Amt; in Wien der Oberstkämmerer, in Rom jedoch wurden noch vor kurzem die Botschafter durch den Cardinal-Staats-Secretär zur ersten Audienz eingeführt.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 173.

Schmalz a. a. O. S. 92.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 363.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 71.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 99.

b) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Liv. I, 18. (Die Introduceurs am französischen Hofe vertraten ihr Amt von halben zu halben Jahren.)

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 75.

c) Vergl: Theatrum Europ. cont. Thl. XIV, S. 865.

### §. 309.

Der Gesandte setzt sich demnächst in den ihm gesandten sechsspännigen Hofwagen und lässt seine eigenen sechsspännigen Wagen folgen. Er wird begleitet von seinem ganzen Gefolge, früher sogar auch von den fremden Gesandten. <sup>c)</sup> Im inneren Schlosshofe (l'entrée du Louvre) empfängt ihn der einführende Hofbeamte (s. jedoch den vorigen §.).

Nach militärischer Begrüssung von der Schlosswache wird er über die grosse Schlosstreppe (l'escalier des Ambassadeurs) in den zur Audienz bestimmten Prunksaal geführt, dessen beide Flügelthüren (deux battans) geöffnet sind.

(Früher hiess der Saal, in dem der Papst den Botschaftern der ersten christlichen Mächte feierliche Audienz erteilte, „salle royale“.)

Er nähert sich, begleitet von den ersten seines Gefolges, mit drei Verbeugungen dem Souverän, zu dessen Rechten die Prinzen des Hauses, zur Linken die Minister und grossen Hofchargen stehen, während ihn, den Saal entlang, die Reihen der fremden Gesandten (diese jedoch nicht immer), Hofbeamten u. s. w. umgeben.

Der Souverän erhebt sich von seinem Sitze und grüsst den Gesandten mit entblösstem Haupte. Er gibt demnächst dem Gesandten ein Zeichen sich zu bedecken, indem er es selbst thut, und bedeutet ihm, in den vor dem Throne stehenden Lehnstuhl (fauteuil) sich zu setzen, indem er selbst sich gleichfalls wieder niederlässt.

Der Gesandte hält nun sitzend und mit bedecktem Haupte<sup>b)</sup> eine kurze, feierliche Rede (welche in der Regel schon vorher mitgetheilt worden), gewöhnlich in französischer Sprache, wobei jedoch zu bemerken ist, dass ihm das Recht zusteht, auf den Gebrauch seiner Staatssprache zu bestehen.

Er erwähnt in der Rede seines Credits, und übergibt dasselbe, nachdem er es aus den Händen des Gesandtschafts-Secretärs oder eines Gesandtschafts-Cavaliers genommen, dem Souverän, oder, in der Regel, dem zur Seite stehenden Minister. Hierauf wird die Rede des Botschafters beantwortet, gewöhnlich von dem gedachten Minister, seltener vom Souverän selbst.

Der Gesandte erhebt sich demnächst und entfernt sich, nachdem er das Haupt entblösst, mit abermaligen drei Verbeugungen gegen den Souverän, begleitet von seinem Gefolge, aus dem Audienzsaale. c)

Mit jener Audienz ist der Gesandte anerkannt, und es beginnen förmlich das Amt und alle Ehrenrechte desselben; es ist jedoch dazu eine feierliche Audienz nicht wesentlich erforderlich, und manche Botschafter begnügen sich mit einer Privat-Audienz.

a) Vergl: Gregorio Leti a. a. O. P. VI, p. 706, 707, 709, 711, 771, 790, 805, 808, 810.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 176.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 101.

b) Dies unterbleibt in den Audienzen beim Papste. In den Audienzen bei den Kaiserinnen oder Königinnen erfordert es

Miruss Gesandtschaftsrecht.

der Wohlstand, dass der Gesandte sich nicht bedecke, er macht daher nur ein Zeichen, als wolle er es thun. Ueberhaupt ist die wirkliche Bedeckung des Hauptes in den neueren Zeiten wenig mehr üblich. Es ist dies jedoch ein Hauptpunkt des Ceremoniels, denn der Botschafter wird nicht als solcher empfangen, wenn er nicht die Erlaubniss erhält, sich zu bedecken.

Abweichend sind darin, wie überhaupt hinsichtlich der feierlichen Audienzen, die in den Republiken herkömmlichen Gebräuche.

Vergl: G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831.) Tom. II, p. 74.

c) Beispiele feierlicher Audienzen s. im *Theatr. Europ.* cont. Thl. XIV, S. 518, 703, 704, 865 u. s. w.

Vergl. auch: A. Reumont a. a. O. S. 474 u. f.

Abth. II, Beilagen, Nr. 34, 46, 47, 48.

### §. 310.

In der Regel erhält nun der Gesandte unmittelbar darauf Audienz bei der Gemahlin des Souveräns und den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. Es finden dabei mindere Förmlichkeiten Statt, namentlich wird die Audienz nicht vom Throne gegeben, es findet keine Bedeckung des Hauptes Statt u. s. w. Die von dem Gesandten bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden werden von den gedachten Personen selbst oder durch einen Hofbeamten beantwortet. Hat der Gesandte Empfehlungsschreiben zu übergeben, so geschieht es ebenfalls in diesen Audienzen.)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 175.

Schmalz a. a. O. S. 94.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 363.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 73, 74.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 102: „L'étiquette de quelques Cours veut, que l'ambassadeur baise la main de la princesse, qui lui donne audience. A la cour de Madrid le cérémonial accorde même aux secrétaires d'ambassade et de légation, lorsqu'une fois ils ont été présentés par leurs ministres à la reine et aux princesses du sang, de paraître au baise-main (besamanos).“

### **C. Von der Antritts-Audienz der Gesandten zweiter Classe.**

#### **§. 311.**

Die Gesandten der zweiten Classe erhalten in der Regel keine öffentliche und feierliche, sondern nur eine Privat-Antritts-Audienz. Es hat indessen auch hiervon in früheren und neueren Zeiten manche Ausnahmen gegeben. Bei der jetzt üblichen Privat-Audienz findet keine besondere Feierlichkeit Statt. Der Gesandte wird nicht in dem Prunksaale, sondern in dem Cabinete des Souveräns, oder einem andern dazu bestimmten Zimmer, empfangen. Der Souverän ist dabei von einem oder einigen seiner Minister, auch wohl von einigen Hofbeamten umgeben, empfängt den Gesandten in der Regel stehend und beantwortet die kurze Anrede des Gesandten, der ihm oder dem anwesenden Minister das Creditiv einhändigt.

Auch die Gesandten der zweiten Classe haben hierauf gewöhnlich Audienz bei der Gemahlin des Souveräns, den Prinzen und Prinzessinnen des Hauses. \*)

a) Vergl.: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 177, 178.

Schmalz a. a. O. S. 96.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)  
Tom. II, p. 75.

B. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 103.

### **D. Von der Antritts-Audienz der Gesandten dritter Classe.**

#### **§. 312.**

Die Gesandten der dritten Classe überreichen in der Regel ihr Creditiv nur dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, indessen erhalten auch sie zuweilen eine Privat-Antritts-Audienz, namentlich ist dies der Fall bei dem Minister-Residenten, besonders wo denselben im Jahre 1818 (s. oben) ein höherer Rang, als den Geschäftsträger zu zukommt. \*)

Früher kam es an einigen grösseren Höfen zuweilen vor, dass



die Gesandten dritter Classe zur Antritts-Audienz bei dem Souverän gelassen wurden, nachdem sie jedoch ihr Creditiv zuvor dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten überreicht hatten. <sup>b)</sup>)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 363, 364.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 75, 76, 345.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 103, 104.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 179.

### **E. Besonderes Ceremoniel hinsichtlich der Audienzen an einigen Höfen oder bei gewissen Gelegenheiten.**

#### **1. Audienz bei Gelegenheit einer Papstwahl.**

##### **§. 313.**

Von einigen Abweichungen im Ceremoniel bei den vom Papste ertheilten Audienzen war schon die Rede. Die Audienz bei Gelegenheit einer Papstwahl findet in folgender Art Statt. Sobald die Cardinäle im Conclave, dessen Ort von ihrer Bestimmung abhängt, jedoch nach herkömmlichem Brauche meistens im Vatican, bei mehreren neueren Papstwahlen aber im Quirinal ist, angelangt sind, besuchen sie zuerst zwei Capellen. In der ersten werden die päpstlichen Bullen, welche sich auf die Abhaltung des Conclave und die vorzunehmende Papstwahl beziehen, nochmals vorgelesen und einzeln von jedem Cardinal beschworen. In der zweiten beeidigt der älteste Cardinal sämmtliche zur Bewachung und zum Dienste des Conclave angestellten Personen vom Gouverneur herab bis zum untersten Handlanger. Hierauf ziehen sich die Cardinäle in ihre Zellen<sup>a)</sup> zurück und nehmen Besuche an von den vornehmsten Personen der Stadt. Gegen Abend aber müssen auf ein dreimaliges Glockenzeichen des ältesten Cardinals alle nicht ins Conclave gehörigen Personen dasselbe verlassen, und der Camerlengo hält in Begleitung seiner drei Beistände

mit angezündeten Fackeln von Zelle zu Zelle eine allgemeine Durchsuchung des Conclave, worauf die Thür nach Innen und nach Aussen mit zwei Schlüsseln verschlossen wird, von welchen die beiden innern der Camerlengo und der Ceremonienmeister, und die beiden äusseren der Marschall des Conclave in Verwahrung erhält. Am folgenden Tage ertheilt ein dazu erwählter Ausschuss der Cardinäle den fremden Gesandten, <sup>b)</sup> den Gouverneurs des Conclave und der Stadt, dem Senator, den Conservatoren und anderen Beamten der Stadt Rom durch ein Sprachfenster <sup>c)</sup> Audienz. Bei dieser müssen die unmittelbar zum Kirchenstaate gehörigen Beamten, also Alle, mit Ausnahme der fremden Gesandten, dasselbe Ceremoniel beobachten, als ob sie vor dem Papste ständen, d. h. die drei Kniebeugungen machen. Letzteres geschieht deshalb, weil im Conclave sich jedenfalls auch das künftige Kirchenoberhaupt befindet.

a) Sämmtliche Zellen, also der ganze Bezirk des Conclave, umgibt von Aussen eine Mauer, in welcher nur ein einziges Eingangsthor ist. In diesem Thore befindet sich das gedachte kleine Fenster, durch welches auch ausserdem den fremden Gesandten Audienz ertheilt wird, wenn die Umstände es erfordern.

b) J. J. Moser berichtet, dass früher die Botschafter in der Audienz bei den im Conclave versammelten Cardinälen von diesen das Prädicat „Excellenz“ (s. unten) nicht erhalten hätten.

Vergl: dessen Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 142.

## 2. Audienzen am Hofe zu Constantinopel.

### §. 314.

In Constantinopel erhält jeder fremde Gesandte zuerst eine Audienz bei dem Grosswessir, und sodann erst bei dem Sultan.

Sowohl die Gesandten erster als zweiter Classe übergeben ihr Creditiv in feierlicher Audienz, zuerst beim Grosswessir und demnächst beim Sultan. Die Gesandten der

dritten Classe übergeben es in der Regel nur dem Grosswessir bei einem demselben zu diesem Behufe abgestatteten oeremoniellen Besuche.<sup>a)</sup>)

a) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 103.

### §. 315.

Ueber das eigenthümliche Ceremoniel in den Audienzen beim Sultan finden sich mannichfache Berichte in gesandtschaftlichen Memoiren, namentlich aber sind die durch J. v. Hammer darüber gesammelten Notizen sehr ausführlich. Bis vor Kurzem war dies Ceremoniel im Wesentlichen folgendes:

Gewöhnlich waren sonst die Diwanstage,<sup>a)</sup>) an denen zugleich dem Militair der Sold ausgezahlt wurde, die zur Audienz der fremden Gesandten bestimmten, und das bei dieser Gelegenheit beobachtete Ceremoniel war, nach J. v. Hammer u. a., im Wesentlichen nachstehendes:

Der eigentliche Diwan, den man nach dem europäischen Sprachgebrauche gewöhnlich mit dem Cabineto des osmanischen Hofes gleichbedeutend so nennt, ist jetzt nichts als ein leeres Gepränge, und es wurden die Audienzen fremder Gesandten absichtlich auf jene Diwanstage verlegt, um den Repräsentanten fremder Souveräne durch den Anblick des ganzen Hofstaats, der vorzüglichsten Ministerien und der Auszahlung des Truppensoldes einen hohen Begriff von der Macht des Sultans beizubringen.

Am Dienstage wurde der Gesandte zur Audienz geführt. Da der Diwan schon mit Tagesanbruch beginnt, so mussten die Gesandten, welche in Pera gegenüber von Constantinopel wohnten, noch bei der Nacht aufbrechen, um noch vor Tagesanbruch an dem Thore der Stadt, Bagdsche Kapussi (Gartenthor) genannt, zu landen. Hier erwartete sie in einem besonders dazu bestimmten Köschke (Pavillon) der Tschausch Baschi oder Reichsmarschall, welcher zugleich mit der Einführung der Gesandten beauftragt war. Er bewillkommnete die Fremden als seine Gäste, und der Zug begann unter Vortretung einer Compagnie Militair<sup>b)</sup>) zu Fuss und einiger Tschausche zu Pferde. Auf die Livroediener des Gesandten folgte das Personal der Gesand-

schaft zu Pferde. Der Tschauseh-Baschi ritt<sup>c)</sup> vor dem Gesandten, wenn dieser nicht Botschafter war; neben demselben, jedoch stets zur rechten Hand, wenn er Botschafter war. Sobald der Zug durch die grosse Strasse des Diwans (Divan Joli) in die Nähe der hohen Pforte, d. i. des Pallastes des Grosswessirs gekommen, wurde Halt gemacht an den Mauern des Serais, unmittelbar unter dem Alai Köschk (d. i. dem Pavillon, von wo der Grossherr den feierlichen Aufzügen zuzusehen pflegt), um den Grosswessir, welcher sich noch nicht von der Pforte in's Serai begeben hatte, vorüberziehen zu lassen. Dieser liess dann den ganzen Zug, je nach dem Range des Gesandten und dem freundschaftlichen Verhältnisse mit seinem Monarchen, länger oder kürzer, zuweilen wohl eine halbe Stunde warten, bis er mit der ganzen Pracht seines Gefolges aufbrach und den Zug des Gesandten vorüberziehen liess, der ihm dann auf dem Fusse in's Serai bis an das zweite Thor zu Pferde, und von hier bis in den Diwansaal zu Fusse folgte.

Im zweiten Hofe standen die Soldaten auf ihren Pilav und ihren Sold wartend, den ersten hielten sie im schnellen Laufe, während der Zug des Gesandten sich langsam gegen den Diwansaal hinbewegte.

Da der Reichsmarschall und der Oberstkämmerer, welche dem Grosswessir von hieraus vorgetreten waren, erst wieder zurück erwartet wurden, um dem Gesandten vor auszutreten, so wartete letzterer mit seinem ganzen Gefolge zu Fuss unter dem Thore, wo die Henker Wache hielten,<sup>d)</sup> bis jene zurückkamen, worauf sie dem Gesandten vortraten, mit ihren silberbeschlagenen Ceremoniestäben wechselweise auf die Erde stossend. So gelangte der Zug in den Diwan, wo der Gesandte mit seinem Personale eingelassen wurde, das sonstige Gefolge aber und die Livreedner im Hofe blieben. Der Grosswessir hielt zur Schau Gericht und ordnete die Zahlung des Soldes an, der in ledernen Säcken aufgeschichtet lag. Hinter dem Sitze des Grosswessirs befand sich ein vergittertes Fenster, wo der Sultan ungesehen dem Diwan beiwohnen konnte.

Nach aufgehobenem Diwan speisete der Gesandte allein an der Tafel des Grosswessirs, die übrigen zur Gesandtschaft gehörigen Personen nahmen an den beiden andern Tafeln der Radiaskere und Nischandschi Platz.

Da dies Diwanstag war, so wurde die Gestattung der Audienz wie gewöhnlich durch einen Vortrag des Grosswessirs nachgesucht, worin er den Grossherrn bat: „dem fremden Gesandten, nachdem dieser durch des Grossherrn Gnade gespeiset und gekleidet war, allergnädigst Audienz ertheilen zu wollen.“ — Die Entscheidung auf diesen Vortrag wurde nach aufgehobener Tafel von dem Gesandten und seinem Gefolge im Hofe unter freiem Himmel an der steinernen Bank zunächst dem dritten oder innersten Thore des Harems erwartet. Dieser dritte Aufenthalt war der längste und hatte zuweilen die Dauer einer Stunde. — Wenn der Gesandte Geschenke mitgebracht hatte, so wurden diese unterdessen von den Peshkedschi geordnet, welche, — auch wenn sie wussten, dass der Gesandte keine Geschenke gebracht, doch regelmässig nach dergleichen frugen. — Zugleich wurde der Gesandte mit einem Zobel-, seine Secretäre mit Hermelinpelzen, die Höheren seines sonstigen Gefolges mit Kerake aus angorischer Wolle, und die Geringeren mit Kastanen aus Kameelhaaren bekleidet. \*)

Nachdem der Sultan die Audienz gestattet, übernahm den Gesandten und ungefähr zwölf Personen seines Gefolges (denn viel mehr wurden sonst nicht zugelassen) aus den Händen des Reichsmarschalls und des Oberstkämmerers — der Obersthofmeister (Kapu Agassi d. i. der Chef der weissen Verschnittenen), welcher an dem Thron der Glückseligkeit stand, umgeben von den Sulfi Baltadschi (d. i. den gelockten Beilträgern) und anderen weissen Verschnittenen, welche sämmtlich in reichem Goldstoff gekleidet waren.

Den Gesandten und jeden seines Gefolges, der zur Audienz gelassen wurde, nahmen zwei Kämmerer unter den Arm und führten ihn schnell durch einige Vorzimmer (zu ebener Erde) zu dem Audienzsaale, — einem hohen, aber engen und finsternen Gemache. Die Kämmerer, welche mit einer Hand die Eingeführten unter dem Arm hielten, beugten ihm mit der andern den Kopf zur schuldigen Verneigung vor dem Grossherrn.

Der Gesandte hielt hierauf seine Anrede, welche der Dolmetscher der Pforte dem Grosswessir in die türkische Sprache übersetzte und letzterer erst dem Sultan wiederholte. — Das Beglaubigungsschreiben, welches der Gesandtschaftssecretär in einem Sacke aus Goldstoff auf einem Polster emporhielt, empfing der Pforten-

**dolmetscher**, der es dem Wessir übergab, welcher es am Throne niederlegte. Selten waren die Fälle, wo der Grossherr unmittelbar einige Worte zu dem Gesandten sprach.

Nach Uebergabe des Beglaubigungsschreibens war die Audienz beendigt, und der Gesandte begab sich hierauf ohne weiteren Aufenthalt durch den zweiten Hof des Serais zum zweiten Thore, an dessen Aussenseite die Pferde warteten. Nachdem er und sein Gefolge dieselben bestiegen, wartete er noch einige Minuten, um den Grosswessir vorüberziehen zu lassen, worauf der Zug, wie er kam, — nur ohne Begleitung des Tschau-sch-Baschi, zum Thore Bagdsche Kapussi und von hier zu Wasser, unter dem Donner der Kanonen der etwa im Hafen befindlichen Schiffe der eigenen Nation, nach Pera zurückkehrte.

Ausser bei der Antritts- und Abschieds-Audienz näherten sich die fremden Gesandten, während der ganzen Dauer ihres Aufenthaltes, niemals der Person des Sultans, ausgenommen, wenn dieser sie bei seinen Lustparthien am Bosphorus im Vorübergehen sah und aus besonderer Gunst sprach.

a) Sie heissen Ghalaba- (Kabalik-) Diwani, d. h. Gedränge-diwan, wegen des vielen Gedränges und Lärmens der Truppen.

Ehemals versammelte sich der Diwan (Reichsrath) alle Sonnabende, Sonntage, Montage und Mittwoch; Audienztage waren der Sonntag und Mittwoch, später gewöhnlich nur die Dienstage, und auch diese nicht in jeder Woche.

Vergl: Jos. v. Hammer, des osmanischen Reichs Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze (2 Thle. Wien, 1815. 8.) Thl. II, S. 429.

b) Früher einer Compagnie Janitscharen zu Fuss.

Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II, S. 432.

c) Die Pferde für die Gesandtschaft wurden aus dem Stalle des Grosswessirs an der Skade (Scala, Skelle, Einschiffungsplatz) von Bagdsche Kapussi bereit gehalten.

Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II, S. 432.

d) Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II. S. 433.

e) Unter dem Ceremonienmeister (Teschrifatschi), welcher dem Tschau-sch-Baschi (Minister der innern austübenden Gewalt, Hof- und Reichsmarschall) untergeordnet ist, steht auch der Kaftandschi Baschi (Kaftanaustheiler) welcher die Ehrenkleider, womit die zur

Audienz des Sultans Eingeführten ausgezeichnet werden, verwahrt und hervorgibt.

Vergl: J. v. Hammer a. a. O. Thl. II, S. 132.

Von den Kleidern, so weit deren Unterschied die verschiedenen Würden und Classen der Staatsämter, so wie den Rang der verschiedenen gesandtschaftlichen Personen betrifft, s:

J. v. Hammer a. a. O. Thl. I, S. 436 u. f.

### §. 316.

In der neuesten Zeit, namentlich seit die Armee vom vorigen Sultan auf europäischen Fuss eingerichtet ist, hat sich dies Cereoniell bedeutend vereinfacht und es ist in dieser Hinsicht besonders Folgendes zu bemerken.

Abgesehen davon, dass der Sold bei den Regimentern gegenwärtig ganz auf europäische Weise ausgezahlt wird, also der frühere Gebrauch, die Audienzen der fremden Gesandten an Soldtagen Statt finden zu lassen, wegfällt, ist gegenwärtig dafür überhaupt kein bestimmter Tag der Woche, wie früher der Dienstag, ausdrücklich festgesetzt.

Der Aufbruch pflegt noch gegenwärtig zeitig zu erfolgen, jedoch haben die Gesandten seit dem letzten grossen Brande von Pera die Erlaubniss, auch in Bujukdere zu residiren. Der Sultan empfängt nicht mehr im alten Serai, sondern die Audienz ist im Winterpallast (Tolma Bagdsche), oder im Sommerpalais Beylerbey (Istauros) auf der kleinasiatischen Seite.

Auch noch jetzt wird der Gesandte von dem Reichsmarschall empfangen, jedoch am Eingange des Palais, wohin sich der Gesandte mit seinem Gefolge und seinen Kawassen<sup>a)</sup> ohne Escorte begiebt. Geschieht dies zu Pferde, so bedient sich die Gesandtschaft in der Regel eigener Pferde. Am Thore, wo in neuerer Zeit nicht mehr die Henker, sondern Kawasse Wache halten, empfängt den Gesandten der Tschauich Baschi. Es ist dabei ein Bataillon aufgestellt, welches vor dem Gesandten (auch wenn er nicht Botschafter ist) die Honneurs macht. Derselbe wird sodann zum Grosswessir geführt, welcher sofort erscheint, sobald jener sich in dem zum Empfange bestimmten Salon befindet, und den Gesandten, nebst seinem Gefolge, in's Audienzzimmer führt. Bei Verhinderung

des Grosswessirs hat der Muschir Pascha (commandirende General der Garden) die Vorstellung. Der bei der Audienz fungierende Obersthofmeister heisst nicht mehr „Chef der weissen Verschnittenen“, da letztere nicht mehr vorhanden sind. Auch die Aufstellung von Beilägern ist weggefallen; nur bei feierlichen Auszügen ist der Sultan von solchen begleitet.

Der frühere Gebrauch, dass die Eingeführten unter dem Arm gehalten und ihnen der Kopf gebeugt wurde hat den allgemein üblichen Verbeugungen Platz gemacht.

Das Ceremoniel bei der Anrede u. s. w. wird nach wie sonst beobachtet. b) Nur Ein Beispiel ist bekannt, das der Gesandte selbst in türkischer Sprache die Anrede gehalten; es geschah dies vom k. k. österreichischen Internuntius Freiherrn von Ottenfels-Gschwind bei seiner Abschieds-Audienz im Jahre 1835.

Im Salon des Grosswessirs wurden die Gesandten, nebst ihrem Gefolge, früher mit Kaffee und Pfeifen bewirthe, der vorige Sultan verbot dies indessen kurz vor seinem Tode als zeitraubende Ceremonie.

Auch die Bekleidung mit Pelzen und Kaftanen ist ausser Gebrauch gekommen; die Gesandtschaft erscheint bei der Audienz in ihrer Uniform.

Zuweilen beschenkt der Sultan die Gesandten mit Shawls, jedoch nicht in Folge von Audienzen. Die sonst bei letzteren häufig vorgekommenen Geschenke an die Gesandten wurden in der neueren Zeit in der Regel durch die Verleihung des Iftichar-Nischean (eines an Werth und Grösse verschiedenen Ordens) in Brillanten ersetzt, welche meistens nach der Abschiedsaudienz erfolgte. Seit Kurzem aber scheint die Vertheilung dieser Decoration in Brillanten ausser Gebrauch kommen zu wollen.

a) Der Kawas, welcher jetzt die Stelle der früheren Janitscharen vertritt, ist eine Art Ordonnanz, welche die Pforte den hohen Würdenträgern zuteilt, und die ebenfalls zum Schutze der fremden Gesandten und Consuln bestimmt ist. Die Kawasse werden von der Gesandtschaft bezahlt und die Mitglieder derselben pflegen sich selten ohne Begleitung derselben zu zeigen, um gegen Insulten gesichert zu seyn und erforderlichen Falls eine Satisfactionsforderung begründen zu können.

Die Zuspeisung dieser Wache erfolgt durch Vermittelung des



**Reis-Effendi** (Ministers der auswärtigen Angelegenheiten), von welchem auch die Tataren verlangt werden, welche die Couriere der Gesandten begleiten.

Vergl: C. O. L. v. Arnim, flüchtige Bemerkungen eines Flüchtigen Reisenden, Thl. I, (verm. Ausg. Berlin, 1838. 8.) Abth. I, S. 104.

b) Früher pflegten die im Audienzzimmer aufgestellten Trabanten u. s. w. laut auszurufen: „Gelobet sey der Ewige, dass die Ungläubigen kommen und unserem herrlich glänzenden Sceptor baldigen müssen.“

Eines eigenthümlichen Gebrauches in Marokko erwähnt Semilasso a. a. O. Thl. I, S. 242, wo er gelegentlich des Berichtes von der Sendung des Belgischen Consuls Lecoq (s. oben) Folgendes erzählt: „Uebrigens blieb seine ganze Audienz eine Zeit lang sehr ungewiss, denn nach einer gar nicht übel erdachten Etikette des Hofes zu Marokko wird jeder fremde Gesandte zuerst in einen grossen Hof geführt, in dessen Ecke ein goldenes Gitter den Kaiser verbirgt. Dieser sieht sich den Gesandten an und convenirt er ihm nicht, so gibt es keine Audienz. Herrn Lecoq war jedoch gleich im ersten Momente das Schicksal so günstig, dass er ohne Verzag vorgelassen wurde.“ — Semilasso schreibt ferner (a. a. O. Thl. III, S. 243.) aus Tunis vom 21. Mai 1835, bei Gelegenheit der Beschreibung des Ceremoniels bei der Anerkennung des neuen Bey's: „Hierauf wurden heute die Consuls präsentirt, was sonst immer erst am anderen Tage geschah, und, der hiesigen Etikette gemäss, blos darin bestehet, dass sie ebenfalls dem Bey die Hand küssen, ohne von diesem eines Wortes gewürdigt zu werden.“ Von diesem feierlichen Handkusse heisst es a. a. O. Thl. III, S. 282: „vom Bey wird den Eingeborenen nicht die obere, sondern die innere Seite der Hand zum Kusse gereicht; das Gegenheil diest nur für Christen, und würde bei Unterthanen ein Zeichen der Ungnade seyn. Zuweilen bekommen die Consuls, als besondere Gunst, auch diese innere Seite zu kosten, worauf sie so stolz sind, als bei uns die Provinzialen auf ein gnädiges Lächeln des Ministers.“

### §. 317.

Ueber eine abermalige Veränderung des Ceremoniels hinsichtlich der Audienzen der fremden Gesandten beim Sultan wird aus Constantinopel unterm 1. Juli 1846 im Wesentlichen Folgendes berichtet: „Die Anrede, die Sir Stratford Canning, als

**Aeltester des diplomatischen Corps**, bei der gemeinschaftlichen Audienz der auswärtigen Repräsentanten in Tschiragan an den Sultan richtete, lautete, wie folgt: „Die am Hofe Ew. Majestät beglaubigten Repräsentanten kommen, Sire, Ihnen durch das Organ ihres Seniors ihre Glückwünsche ehrfurchtsvoll darzubringen. Zeugen der unter allen Volksclassen der Hauptstadt verbreiteten Freude über die glückliche Rückkunft eines Souveräns, der der gerechte Gegenstand ihrer Ergebenheit ist, haben wir geglaubt, dem uns durch diesen Umstand eingeflößten Triebe nachgehen zu sollen, Ew. Majestät unmittelbar den Ausdruck unserer einmüthigen Gefühle vorzutragen. Da wir zugleich Träger der herzlichen Freundschaft sind, die unsere bezüglichen Höfe für dies Reich und für die Person seines Oberhauptes beseelt, haben wir die Besorgniß überwunden, uns mit den gnädigen Gesinnungen Ew. Majestät zu viel zu wissen. Dadurch, dass Ew. Majestät zum ersten Male einen beträchtlichen Theil Ihrer europäischen Provinzen mit Ihrer wohlwollenden Gegenwart beehrten, haben Sie uns einen ganz besonderen Beweggrund gegeben, dass es Ihnen gefallen möge, bei diesem Anlass die freiwillig dargebrachte Huldigung unserer eifrigen Verehrung zu genehmigen.“ Die durch den Minister der auswärtigen Angelegenheiten (Reis Efendi) mündlich übertragene Antwort des Sultans sagte hierauf: „Se. Majestät empfängt mit lebhafter Befriedigung die Glückwünsche des diplomatischen Corps. Dieser Schritt von Seiten der Herren Repräsentanten der befreundeten Mächte vervollständigt das Vergnügen, welches Sie auf der Reise empfunden beim Anblicke der Frucht Ihres sorgsamen Strebens, das Glück und die Wohlfahrt aller Classen Ihrer Unterthanen zu sichern. Se. Majestät sind sehr erfreuet, eine so schöne Gelegenheit zu finden, um dem diplomatischen Corps zu wiederholen, welch hohen Werth Sie auf die Befestigung jener Freundschaftsverhältnisse legen, die Sie so glücklich mit den Ihrem Reiche befreundeten und verbündeten Mächten vereinen.“ Der Sultan war bei dieser Gelegenheit Anfangs nicht im Audienzsaale, sondern erschien unter den im Kreise stehenden Diplomaten und stand während der ganzen Zeit des Empfanges. Er trug bei dieser Audienz keinen Mantel, wie bei anderen Audienzen. Sein Rock war dunkelblau mit Gold gestickt, jeder Knopf ein Brillant, die Beinkleider

weiss, die Schnalle der Säbelkuppel mit Edelsteinen besetzt, so auch Griff und Scheide seiner kostbaren Waffe. Sein Haupt bedeckte ein Tarpusch (niederer ägyptischer Fez.) Seine Brust war mit einer glänzenden Decoration des Itichar-Nischan geziert.

a) Wenn es in jenem Berichte zugleich heisst, dass der Sultan bei dieser Gelegenheit zum ersten Male, Statt Hautesse, „Siro“ und „kaiserliche Majestät“ genannt worden sey, so ist dies nicht richtig, denn schon in dem zwischen dem Sultan und den Zollvereinsstaaten im Jahre 1840 abgeschlossenen Vertrage wird ersterer „kaiserliche Majestät“ genannt.

### 3. Audienzen in China.

#### §. 318.

Die Anmassungen hinsichtlich des Ceremoniels bei den Audienzen der Gesandten in China verdienen, ihrer Eigenthümlichkeiten wegen, mit einigen Worten erwähnt zu werden. Nur den Abgeordneten derjenigen fremden Staaten und Fürsten, welche die „Oberhoheit des Himmelssohnes anerkennen, soll die Vergünstigung zu Theil werden „das Angesicht ihres Gebieters an dem himmlischen Hofe“ zu schauen. Man erzählt, dass die Karawanen Mittelasiens, um sich von diesem allgemeinen Banne zu lösen, oft genug die unterwürfigsten Schreiben im Namen ihrer Gebieter abgefasst haben, in denen die Geschenke, welche sie mitbrachten, stets ausführlich erwähnt waren. Sie wurden dann unter dem Titel „tributbringender Gesandtschaften“ zugelassen und als solche von kriechenden Hofhistoriographen zur Verherrlichung ihres Souveräns in die Jahrbücher des Reiches eingetragen. Eine grosse Anzahl von Berichten über diese erdichteten Missionen finden sich in den bändereichen Annalen der Kaiser und Könige.

Die erste officiële Verbindung China's mit einem europäischen Staate versuchte im Jahre 1517 Fernand Perez Andrada einzuleiten, dieselbe blieb indessen, da man sich den hergebrachten Formen nicht fügte und zu schwach fühlte Gewalt zu gebrauchen, erfolglos. Ueberdiess wurde der Gesandte des unehrerbietigen Schreibens und anderer Ursachen wegen nicht zur

Audienz gelassen, nach Canton zurückgeschickt, auf der Reise gröblich gemisshandelt und in's Gefängniß geworfen, aus welchem ihn nur der Tod erlösen konnte. Demungeachtet gingen später noch mehrere Portugiesische Gesandtschaften nach Pecking, die sich dem herabwürdigendsten Ceremoniel fügten und dafür nichts sagende Worte und einige Geschenke nach Hause brachten, so wie die Erfahrung (welche sie später mit den Holländern und anderen Staaten theilten), dass man in China durch unbedingten herabwürdigenden Gehorsam nicht die geringste Begünstigung erlangt. Die Russen und Chinesen lernten sich auf dem Schlachtfelde kennen, jene unterlagen, und doch hat China seinen kriegerischen Nachbar im Norden, „den weisen d. h. den freien selbstständigen Chan“ stets mit grösserer Auszeichnung behandelt und ihm mehr gewährt, als allen anderen um seine Gunst und Handelsvortheile sich eifrigst bewerbenden Nationen der Christenheit.“)

Im Jahre 1656 erschien die erste russische Gesandtschaft in Pecking und erklärte ohne Weiteres: dass sie sich nie den dort üblichen herabwürdigenden Gebräuchen unterwerfen werde und demnach Verzicht auf die Audienz leiste. Eine folgende Mission erlangte durch dieselbe Festigkeit, Freiheiten, wie keine andere irgend eines Staates in Asien und Europa. Wassilewitsch Ismailoff, der Gesandte Peters, erklärte nämlich im Jahre 1720 dem Hofe: er sey nicht gekommen, um dort die Rolle eines tributbringenden Lehusmannes zu spielen; Russland sey ein mächtiger, selbstständiger Staat und werde sich nicht wie die schwachen Vassallen behandeln lassen. Nach langen Unterhandlungen fügte sich endlich Ismailoff den herabwürdigenden Gebräuchen unter der Bedingung, dass man ihm das Versprechen gab, wenn Chinesische Gesandte nach Russland kämen, sie sich in allen Dingen der moskowitzischen Hofsitte unterwerfen sollten. Der Himmelssohn nahm bei der Audienz das Schreiben des Czars mit eigenen Händen in Empfang, eine Auszeichnung, die, wie berichtet wird, den ganzen Hof in Erstaunen setzte. John Bell<sup>b)</sup> erzählt, er werde die drei Mal wiederholten Mandschuhwörter des commandirenden Ceremonienmeisters: „niedergekniet — aufgestanden,“ wobei man sich in vorgeschriebener Weise drei Mal niederwerfen musste, so dass die Stirn den Boden berührte, lange nicht vergessen.“)

Vergebens beriefen sich nachher die Portugiesen auf den ehrenvollen Empfang der russischen Gesandtschaft. Ebenso fruchtlos waren die Bemühungen zweier englischen Gesandtschaften. <sup>4)</sup>

Napoleon tadelte, wenn man Omeara's Angaben Glauben schenken darf, das feste Benehmen des Lord Amherst und seiner Begleitung, indem er die Ansicht aussprach, dass die Gesandten fremder Staaten sich den Sitten des Hofes fügen müssten, bei welchem sie beglaubigt worden. Dieser Grundsatz ist aber in solcher Ausdehnung nicht begründet, dass er in Asien zur Anwendung gebracht werden könnte. Zwar reisete Lord Amherst ab, ohne das Antlitz des Herrschers gesehen zu haben, es hatte dies indessen nicht die geringste Rückwirkung auf den Handel in Canton. \*)

Unter den sechs Ministerien des chinesischen Reiches findet sich keins, welches dem der auswärtigen Angelegenheiten in den europäischen Staaten entspräche. Die fremden Gesandten melden sich vor Allem bei den Gränzbehörden, mit der Angabe aus welchem Lande sie kommen und welchen Tribut sie bringen, so wie, welche Gnade sie sich dagegen vom Himmelssohne erbitten. Hierauf erfolgt die Festsetzung der Förmlichkeiten, worauf den Gesandten die Erlaubniss erteilt wird, sich nach der Hauptstadt zu begeben. Die Erledigung dieser Angelegenheiten gehört zum Wirkungskreise der „Behörde zur Versorgung der Gäste,“ einer vom Ministerium des Cultus abhängigen Centralstelle, welche mit dem Honglusse, einer Art Ceremonienmeisterstab, in inniger Verbindung steht. Letzterer erteilt den erforderlichen Unterricht in der Beobachtung des Ceremoniels, begleitet die Gesandten zur Audienz und ruft bei derselben die Worte: „niedergekniet, aufgestanden, niederwerfen, erheben“ aus. Derselbe sorgt auch für die Verpflegung der Gesandten, welche, obgleich sehr nothdürftig, während der Dauer ihres Aufenthaltes im Reiche, als Gäste des Himmelssohnes, bewirthet werden.

Die neueste Zeit scheint endlich die herabwürdigenden Förmlichkeiten dieses Ceremoniels wankend machen zu wollen.

a) Vergl: Allgemeine Zeitung, Beilage, vom 6.7. und 8. October 1844.

b) *Travels thro various parts of Asia*, (Edinburgh, 1788) Tom. II, p. 5.

c) Drei Mal zurückkehren, neun Mal klopfen.

d) Interessante Details von diesen Missionen erzählt die *Allgemeine Zeitung*, Beilage, vom 7. October 1844.

e) Eine gesandtschaftliche Instruction für eine nach China abgeordnete Mission s. ebenfalls in der *Allgemeinen Zeitung*, Beilage, vom 7. October 1844.

Vergl. auch: *Theatrum Europ. contin.* Thl. XIV, S. 564.

Ueber das Ceremoniel bei den Audienzen in Persien u. s. w., so wie über das von den europäischen Höfen beobachtete besondere Ceremoniel bei dem Empfange und den Audienzen der Botschafter aussereuropäischer Staaten s.:

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 184—193.

## V. Vom Zutritte der Gesandten bei Staatsfeierlichkeiten und Hoffesten.

### §. 319.

Bei Staatsfeierlichkeiten z. B. Krönungen, Huldigungen, Begräbnissen u. s. w. so wie auch bei den öffentlichen Versammlungen der Reichs- oder Landstände und in der Hofkirche wird dem Gesandten, nachdem seine Antritts-Audienz Statt gefunden hat, ein besonderer Platz (Ehrenplatz, *place distinguée*) angewiesen.

Ebenso hat er, nach jener Audienz, den Zutritt zu den Hofversammlungen und verschiedenartigen Hoffesten. Es ist bereits oben davon die Rede gewesen, dass dieser Zutritt in der neuesten Zeit zwar gewöhnlich den Gesandten aller Classen, so wie den Legations-Secretären, gestattet wird, indessen bei einigen Höfen in dieser Beziehung doch mannichfache Abweichungen vorkommen. Letztere können sowohl die an dergleichen Galatagen und Hoffesten den Gesandten zugestandenen Auszeichnungen hinsichtlich des Platzes u. s. w., als auch eine gewisse Beschränkung solcher Einladungen betreffen, welche in der Verschiedenheit der Classen der Gesandten begründet ist. <sup>b)</sup>

Nach der Etiquette mancher Höfe werden daselbst die Gesandten nie zur Tafel des Souveräns gezogen.

a) Vergl: J. J. Moser, *Beiträge u. s. w.* Thl. IV, S. 498.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 181, 206.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 76.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 366, 367.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 108, 109.

b) Erst im Jahre 1845 erzählten öffentliche Blätter Folgendes:  
 „Vorgestern ist der <sup>ö</sup>sterreichische Minister-Resident am hiesigen Hofe, Hr. <sup>o</sup>, wegen eines nicht uneigenthümlichen Etikettestreits von hier abgereiset. Hr. <sup>o</sup> hatte nämlich in Folge eines obwaltenden Irrthums seit seiner Anwesenheit hier, wo die Etikette hinlänglich streng gehandhabt wird, in seiner Behandlung von Seiten des Hofes den ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministern vollkommen gleich gestanden. Als er sich im verflossenen Winter mit einem hiesigen adeligen Fräulein vermählte, wurden auch seiner Gemahlin die Ehren der Gemahlin eines ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers erwiesen. Nachdem dann aber der hiesige Hof über die eigentliche diplomatische Qualität des Hrn. <sup>o</sup> aufgeklärt war, glaubte er demselben die bisherige Stellung nicht mehr einräumen zu können, und Hr. <sup>o</sup> glaubte eine geringere sich nicht gefallen lassen zu dürfen. Es soll, um aus diesem etwas sonderbaren Dilemma einen Ausweg zu finden, sogar vom hiesigen Hofe vorgeschlagen und von Hrn. <sup>o</sup> unternommen worden seyn, die gewünschte Rangerhöhung bei seiner Regierung auszuwirken, jedoch vergeblich. Genug, zu dem Hoffeste am vorgestrigen Geburtstage des Kronprinzen waren die ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, nicht aber der <sup>ö</sup>sterreichische Minister-Resident geladen. Hr. <sup>o</sup> lehnte in Folge dessen eine Einladung zu dem aus demselben Anlasse veranstalteten Hofconcerte nicht allein ab, sondern verliess auch gerade um die Zeit des Hoffestes unsere Residenz, um sich ohne Aufenthalt nach <sup>ö</sup> zu begeben. Die Familie und die Dienerschaft des Hrn. <sup>o</sup> sind vorläufig sämmtlich zurückgeblieben.“

Vergl: Allgemeine Zeitung vom 4. Juni 1845, Nr. 155.

## VI. Von Ceremoniel-Besuchen.

### §. 320.

Die Privatbesuche, welche der Gesandte etwa nach seiner Ankunft oder später einem bei demselben Hofe accreditirten andern Gesandten macht, sind durchaus zu unterscheiden von

den Ceremoniel-Besuchen (*visites d'étiquette*), welche er in seiner Eigenschaft als anerkannter Gesandter dem diplomatischen Corps abstattet. \*)

In früheren Zeiten ist es wegen der ceremoniellen Antrittsbesuche unter den Gesandten häufig zu Streitigkeiten gekommen, <sup>b)</sup> deren Beilegung oft nicht geringe Mühe kostete und hin und wieder sogar ausdrückliche Instructionen veranlasste. <sup>c)</sup>

a) Vergl: J. Schmelzing a. á. O. Thl. II, S. 193, 194.

b) Vergl: Von den Curialien und Ceremonialien, so unter denen Herren Abgesandten zu dem Niemägischen Frieden Anno 1676, 77 und 78 bei denen gegebenen Visiten und Revisiten passiret und observiret worden, in:

A. Faber, europäische Staatskanzlei, Thl. I, S. 620—678.

Vorschlag, wie die wegen der ersten Visite entstandenen Differentien zwischen denen Fürst- und Gräflichen Herren Gesandten auf dem Reichstage zu Regenspurg beizulegen, de Anno 1714, in:

J. Chr. Lünig, europäische Staats-Consilia, Thl. II, S. 1722.

Mémoires touchant le Cérémonial des Visites des Messieurs les Ambassadeurs, in:

Actes et Mémoires des négociations de la Paix de Nimègue, Tom. I, p. 258—262.

Recit de ce qui s'est passé chez Messieurs les Ambassadeurs de Brandenbourg à l'égard des premières Visites:

Ebendasselbst, Tom. I, p. 265.

Recit de ce qui s'est passé au sujet des Révisites de Monsieur l'Ambassadeur Straatmann avec Messieurs les Ambassadeurs de France:

Ebendasselbst, Tom. I, p. 345, 349.

Recit de ce qui passa à l'égard des cérémonies des Visites chez Monsieur le Comte de Kinsky, Ambassadeur de S. M. Impériale:

Ebendasselbst, Tom. I, p. 344.

Recit de quelle manière Messieurs les Ambassadeurs de l'Empereur et du Roy de France ont rendu Visite au Nonce Apostolique, et comme il leur rendu la Contrevisite, et des Cérémonies dont on s'est servi pour cela:

Ebendasselbst, Tom. I, p. 352.

Billet à Monsieur le Nonce du Marquis de los Balbases, Chef



de l'Ambassade d'Espagne, touchant les visites avec l'Ambassade Impériale, du 3. Août 1677:

Ebendasselbst, Tom. I, p. 364.

Auf dem Friedens-Congresse zu Ryswick wurde einstimmig festgesetzt, dass alle Notificationen der Ankunft der Gesandten und alle Ceremoniel-Besuche und Gegenbesuche unterbleiben sollten.

Vergl: Actes et Mémoires de la Paix de Ryswick, Tom. I, p. 19.

Die Gesandten der Churfürsten auf Kaiserwahl- und Krönungstagen verlangten, ohne Rücksicht auf frühere oder spätere Ankunft, von allen fremden Botschaftern den ersten Ceremonielbesuch, weil sie vorgaben, dass man sie als dort einheimisch betrachten müsse.

Vergl: Churfürstliches Conclusum vom 7. September 1745 §. 10.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 370.

Ueber ein ähnliches Verlangen der französischen Gesandten, welche überhaupt längere Zeit den ersten Rang prätendirten, vergl: de Callières a. a. O. ch. X.

c) Vergl. z. B.: Kayserliche Instruction vor seine Gesandten zu Münster, wie sich selbige in dem Ceremoniel mit der ersten Visite gegen den Venetianischen Botschafter sowohl, als die Churfürstlichen Gesandten zu verhalten, d. d. Ebersdorff, den 4. October 1643, in:

C. W. Gärtner, Westphälische Friedens-Canzley, Thl. II, S. 11 u. f.

Wegen der Besuche und Gegenbesuche auf Kaiser Carls VI. Wahltag zu Frankfurt errichtete im Jahre 1711 das Churfürstliche Collegium folgenden Vergleich:

1. Die später ankommenden Gesandten sollen denen vorher anwesenden ihre Ankunft notificiren.

2. Diese Notificationen sollen aber durch einen Cavalier geschehen, und zwar

3. soll die Bekanntmachung der ganzen anwesenden Gesandtschaft geschehen;

4. und einem jeden Minister wieder insbesondere.

5. Das Gegencompliment soll gleichfalls von der ganzen Gesandtschaft jedem einzelnen Minister derselben geschehen.

6. In der Notification an die erst angekommenen Churfürstlichen Wahlbotschafter sollen die nachgekommenen den Rang behalten.

7. Die erste Visite, welche die vorher anwesenden denen später

ankommenden abstaten werden, soll es *en corps* geschehen und auch *en corps* empfangen werden.

8. Ebenso soll auch die erste *Revisite* geschehen.

9. Was nun diese beiden Arten der *Visiten* anbelangt, so soll die Anmeldung durch einen *Cavalier* geschehen; hingegen

10. bei denen folgenden *Visiten*, welche ein *Gesandter* dem andern geben wird, kann die Anmeldung durch einen *Kammerdiener* oder *Lakaïen* geschehen.

11. Die *Vollmachten* sollen dem *Maynzischen Kanzler* durch den *Legations-Secretär* überreicht werden.

12. Die *Visiten* können mit so viel *Kutschen* geschehen, als ein jeder will.

13. Die *Empfahung* soll an den *Wagen* und bis an selbigen geschehen.

14. Wenn die *Gesandten* in *Häusern* wohnen, welche solche geräumige *Höfe* haben, dass man mit *Wagen* hineinfahren kann, so sollen die *Gesandten* hineinfahren, die übrigen *Wagen* aber vor den *Häusern* stehen bleiben.

15. Die *Stühle* können von *Pagen* und *Kammerdienern* gesetzt werden.

16. Wenn *Gesandte* vom zweiten oder dritten *Ränge* sich allein befinden, sollen sie eben die *Ehrenbezeugungen* genießen, als die vom ersten *Ränge*.

17. Wegen des *Sitzes* an der *Tafel*, soll der *Churfürstliche Gesandte*, welcher das *Traktament* gibt, dem *Königlichen* oder *Churfürstlichen Gesandten* den *Vorsitz* anbieten; die übrigen *Fremden* können unter einander sitzen.

18. Die *Envoyés* oder *Residenten* können die *Churfürstlichen Gesandten*, nach eigenem *Gefallen*, entweder in oder vor dem *Zimmer* empfangen und entlassen, denn über diese hätten sie allemal die *Vorhand*.

### §. 321.

Noch in den neueren Zeiten finden sich in der Ordnung der ceremoniellen Besuche und Gegenbesuche der *Gesandten* manche *Verschiedenheiten*, welche sich sowohl auf die verschiedenartigen *Rangklassen* der diplomatischen Agenten und das gegenseitige *Rangverhältniss* ihrer *Souveräne*, als auch auf die an dem *Hofe*, bei welchem sie *acreditirt* sind, übliche *Etiquette*

beziehen. Es ist stets viel darüber gestritten worden, an welche Gesandte die Notification der Ankunft von anderen, so wie auch durch wen dieselbe geschehen müsse. Selbst Gesandte von einer und derselben Classe haben es darin nicht gleich gehalten, und man betrachtet es als eine Unkenntniss des Ceremoniels oder als eine absichtliche besondere Höflichkeit, wenn ein Gesandter, der nicht schuldig wäre, dem anderen seine Ankunft zu notificiren, dies demungeachtet thut. \*)

Es gilt indessen als Regel, dass erst nachdem die ceremoniellen Besuche und Gegenbesuche zu gegenseitiger Zufriedenheit abgestattet sind, die Gesandten verschiedener Souveräne, welche bei demselben Hofe beglaubigt sind, einander in dieser Eigenschaft anerkennen. b)

a) Vergl: Cortreji corp. jur. publ. etc. Tom. IV, p. 170 — 173. de Lamberty, mémoires etc. Tom. VIII, p. 756.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 194. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 368, 369.

K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 314, 315.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 76.

## §. 322.

Diese ceremoniellen Besuche finden aber niemals vor gehörig erfolgter Legitimation des neu angekommenen Gesandten Statt.

Nach einem fast überall gebräuchlichen Ceremoniel lässt der Botschafter, nach seiner Antritts-Audienz, den Ministern des Hofes und den bei demselben accreditirten Gesandten seine Legitimation durch den Legations-Secretär oder einen Gesandtschafts-Cavalier anzeigen. \*)

Er empfängt hierauf von den Staats-Ministern und allen früher legitimirten Botschaftern den ersten Besuch. b) Jedoch erhalten, nach der Etiquette einiger Höfe, die dortigen Staats-Minister, namentlich der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den ersten ceremoniellen Besuch, selbst von den Botschaftern.

Vom den Gesandten der zweiten und dritten Classe erwarten die Botschafter, dass jene sich, auf die ihnen zugekommene Notification, die Bestimmung der Stunde des ersten ceremoniellen Besuches erbitten.

Der neu angekommene Gesandte der ersten Classe stattet hierauf den ceremoniellen Gegenbesuch bei den Ministern und Botschaftern ab, und zwar in der Regel nach derselben Ordnung, in welcher er die Besuche empfangen hat.<sup>3)</sup> Bei den Gesandten der zweiten und dritten Classe macht er indessen den Gegenbesuch nur durch Vorfahren und Visitenkarten (par carte).<sup>4)</sup>

Die neu angekommenen Gesandten der zweiten und dritten Classe geben, nach Statt gefundener Audienz und Legitimation, allen früher legitimirten Gesandten jeder Classe<sup>5)</sup> den ersten Besuch, und zwar den anwesenden Botschaftern, zu der von diesen bestimmten Stunde, in Person, den Gesandten der zweiten und dritten Classe aber, zu beliebiger Zeit, durch Vorfahren und Visitenkarten. Sie erhalten hierauf von Allen den Gegenbesuch durch Vorfahren und Visitenkarten, und es ist als eine besondere Ehrenbezeigung zu betrachten, wenn ein Botschafter einem Gesandten der zweiten oder dritten Classe einen Gegenbesuch in Person macht.<sup>6)</sup>

a) Verg: G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 78, 346.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 105. „Il est d'usage que l'ambassadeur, après sa présentation, fasse annoncer, soit par la gazette de la cour, soit par toute autre voie, les jours fixés pour la réception des ministres étrangers, ainsi que des personnes qui, d'après les usages du pays, doivent se présenter chez lui en ces occasions.“

Auch bei Congressen ist in der Regel die Sitte beobachtet worden, dass der zuletzt ankommende Gesandte seine Ankunft den schon früher eingetroffenen Gesandten notificiren lässt, und sodann von ihnen den ersten ceremoniellen Besuch erhält.

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 195.  
Schmalz a. a. O. S. 96.

Nicht selten haben in früheren Zeiten die kaiserlichen und königlichen Botschafter von denen der Republiken gefor-

dert, dass sie ihnen die Statt gehabte Legitimation durch eine Staatsvisite persönlich notificiren sollten.

Vergl: Chr. G. Gutschmidt, *disq. jur. gent. de praerogativa ordinis inter legatos*, §. 34.

b) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, a. a. O. Tom. I, p. 105: „Le ministre des affaires étrangères fait, après la présentation, la première visite à l'ambassadeur, non-seulement en sa qualité de ministre des affaires étrangères, mais aussi au nom de son souverain, comme un retour de la visite de présentation que celui-ci ne peut rendre en personne.“

c) Vergl: de Callières a. a. O. ch. X.

d) Auch wohl in Form eines offenen Billets.

e) Hin und wieder haben auch wohl Gesandte der zweiten Classe von denen der dritten Classe, nach vorher angezeigter Legitimation durch den Legations-Secretär, den ersten Besuch erwartet.

Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 105, 106: „Les ministres de seconde classe de quelques grandes Cours, se refusant quelquefois à faire la première visite aux chargés d'affaires; se bornant à en charger leur secrétaire de légation, et ce qui indique leur intention d'attendre d'eux la première visite; ces distinctions, qui autrefois ont souvent donné lieu à des contestations, sont excepté pour ce qui concerne les ambassadeurs, tombées presque partout en désuétude, et le ministre arrivant, après avoir cherché à voir ses collègues, ne se refuse plus à faire la première visite aux chargés d'affaires.“

f) Von der Präcedenz bei den ceremoniellen Besuchen und Gegenbesuchen der Gesandten ist schon oben die Rede gewesen.

Vergl. darüber auch: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 196, 197. G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 78, 79.

## VII. Vom Excellenz-Titel.

### §. 323.

Der Titel „Excellenz“ ist bis zum vierzehnten Jahrhundert sogar von Königen und selbst von Fränkischen und Deutschen Kaisern geführt worden.<sup>\*)</sup> Hierauf nahmen ihn im fünf-

zehnten Jahrhundert die italienischen Fürsten an<sup>b)</sup> und bald begannen auch die jüngern Prinzen italienischer fürstlicher Häuser<sup>c)</sup> sich desselben zu bedienen. Als indessen später die Cardinäle statt ihres bisherigen Titels „Illustrissimus“ den Titel „Eminenz“ annahmen, legten die italienischen regierenden Fürsten den Titel „Excellenz“ nach und nach ab, und bedienten sich des Prädicats „Altezza“.<sup>d)</sup> Dazu trug aber besonders auch noch der Umstand bei, dass um diese Zeit auch die Botschafter diesen Titel in Anspruch nahmen. Zuerst verlangte, im Jahre 1593, Ludwig von Gonzaga, Herzog von Nevers, Botschafter Heinrichs IV. von Frankreich zu Rom, diesen Titel als geborener Prinz aus dem herzoglichen Hause Mantua.<sup>e)</sup> Es hatte dies indessen die Folge, dass unmittelbar darauf auch der spanische Botschafter sich diesen Titel anmasste, nach welchem ihn auch die savoyischen und venetianischen Botschafter verlangten, obgleich diese ihn nicht sogleich ohne Widerspruch behaupten konnten, sondern er ihnen, namentlich von den Kronen Frankreich und Schweden erst zur Zeit der Westphälischen Friedensunterhandlungen förmlich eingeräumt wurde. Den Nuntien pflegte man zu jener Zeit den Titel „Signoria illustrissima“ zu geben, obgleich auch sie schon damals gern den Titel „Excellenz“ annahmen, den man schon seit Anfang des sechszehnten Jahrhunderts den Botschaftern an italienischen Höfen, wenigstens vertraulich, gegeben hatte, indem die daselbst übliche officiële Anrede: „Magnifico Signore“, oder „Magnifico oratore“ war.<sup>f)</sup> Es hätten zu jener Zeit die Gesandten der Deutschen Churfürsten und Fürsten mit demselben Rechte den Excellenztitel verlangen können, da sie den italienischen Republiken und Fürsten niemals an Ansehen weichen wollten. Es bekümmerten sich indessen, wie bereits erwähnt, die Deutschen in jener Zeit weniger um die Ceremonien, und haben die Ehre der Erfindung derselben vorzüglich den Italiern überlassen und von ihnen sie erst nach und nach angenommen. Die deutschen Regenten trugen in den damaligen unruhigen Zeiten mehr Sorge für die Erhaltung ihrer Länder als für die Titel ihrer Gesandten. Ausnahmen davon kommen jedoch seit der Zeit der Westphälischen Friedensunterhandlungen vor, wo besonders die Churfürstlichen Gesandten den gedachten Titel beim Kaiser und bei anderen Kronen in Anspruch nah-

men.<sup>5)</sup> Namentlich wollten die französischen Gesandten lange Zeit den churfürstlichen Gesandten weder den Titel „Ambassadeur“, noch das Prädicat „Excellenz“ zugestehen, bis sie endlich durch das Münsterische Friedensprotokoll überzeugt und von anderen politischen Ursachen bewogen wurden, den Churfürsten das Recht Ambassadeurs zu schicken, und letzteren den mit diesem Range verbundenen Excellenztitel einzuräumen, den sie demnächst auch auf dem Reichstage zu Regensburg zu führen pflegten, jedoch mit dem Unterschiede, dass ausserhalb des Reichs von den kaiserlichen Botschaftern auch den zweiten churfürstlichen Botschaftern dieser Titel gegeben wurde, während ihn auf dem Reichstage selbst nur die ersten erhielten. Die Fürsten haben indessen keins von beiden ohne Widerspruch erhalten können, obgleich namentlich Leibnitz (Fürstenerius)<sup>6)</sup> durch viele Beweise darzuthun suchte, dass hierin zwischen einem mächtigen Deutschen Fürsten und einem Churfürsten billiger Weise kein Unterschied gemacht werden sollte.

Die Streitigkeiten, welche namentlich zu den angegebenen Zeiten aus diesen Präensionen hervorgingen, waren zahllos und von der verschiedensten Art; eine möglichst vollständige Darstellung derselben liefert: F. C. v. Moser's actenmässige Geschichte der Excellenz-Titulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten.<sup>1)</sup>

a) Vergl: Mabillon, de re diplom. L. II, c. IV, §. 12.

Goldast, Const. Imper. Tom. I, §. 6, p. 277.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 355.

b) Vergl: J. Chr. Lünig, das Teutsche Reichs-Archiv, P. Sp. Contin. II, 3, Abth. 4, Nr. 20, 23, 27.

c) Vergl: Caesarini Fürstenerii tract. de jure suprematus ac legationis principum Germaniae etc.

d) Vergl: J. Chr. Lünig a. a. O. Nr. 39.

e) Derselbe sah sich wegen des ihm am päpstlichen Hofe streitig gemachten Charakters genöthigt, den ihm nach dem Rechte der Geburt zukommenden Excellenztitel anzunehmen, welchen man ihm auch nicht verweigern konnte.

Vergl: Gregorio Leti a. a. O. Part. VI, p. 519, 520, 525, 527. Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 451, 452.

f) Vergl: de Callières a. a. O. ch. VII.

Alfred Reumont a. a. O. S. 453.

g) Vergl: J. Chr. Lünig, *theatrum ceremoniale historico-politicum*, Thl. I, S. 802.

Ad. Fried. Glafey, *historische Betrachtung einiger im H. Römischen Reiche gebräuchlichsten Titel, worinnen der ehemalige und heutige Gebrauch derselben aus Urkunden und der Observanz gründlich untersucht wird*, Cap. VI, S. 28—33.

h) In der angegebenen Schrift: *de jure suprematus ac legationis principum Germaniae etc.*

i) In: dessen kleinen Schriften u. s. w. Thl. II. S. 100—558, Thl. III, S. 1—132.

Vergl ferner: Chr. Gotth. Gutschmidt a. a. O. §. 33.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 455 u. f.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 81.

Es genügt, von den mannichfachen Streitigkeiten, welche wegen des Excellenztitels der Botschafter entstanden sind und nicht selten, wie andere Ceremonialschwierigkeiten, die Verhandlungen gestört haben, nur einige Beispiele anzuführen. Zahlreich waren namentlich auch auf dem Westphälischen Friedens-Congress die Streitigkeiten und Prätionen hinsichtlich des Titels „Excellenz“. So nahmen z. B. die Fürstlichen Gesandten Anstand, den Churfürstlichen die „Excellenz“ zu geben, welche letztern um so mehr darauf beharrten, als der Kaiser ihnen diesen Titel bewilligt hatte.

Vergl: J. G. v. Meiern, *Acta Pacis Westph.* Thl. I, S. 652, 655 u. f., 688, 702, 712, 900, 903 u. f.

Der Churbrandenburgische Principal-Gesandte, Graf v. Wittgenstein, verlangte im Mai 1645 für seinen Adjuncten den Titel „Excellenz“, wozu sich jedoch die Kaiserlichen Gesandten nicht verstehen wollten.

Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 393.

Als auch der Schwedische Plenipotentiarus, Graf Oxenstierna, sich nach Münster zu einer Conferenz mit den französischen Gesandten begab, erkundigte er sich wegen des Ceremoniels, welches diese gegen die Churfürstlichen Gesandten zu beobachten gewohnt wären. Da sie ihm nun eröffneten, dass sie ihnen die Vorhand in empfangender Visite liessen, ihnen auch die „Excellenz“ zu geben befehligt wären u. s. w., so erklärte Oxenstierna, er könne insoweit nicht nachgeben.

Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 382.

Ueber das dem am letzten Juni 1645 zu Münster angekommenen neuen französischen Gesandten, Duc de Longueville, zu ge-



hende Prädicat entstanden ebenfalls viel Streitigkeiten. Die französischen Gesandten nahmen nämlich für denselben das Prädicat „Altesse“ in Anspruch, welches indessen von den Kaiserlichen Gesandten verweigert wurde, indem der Duc de Longueville als Plenipotentarius des Königs von Frankreich, wie andere, mit dem Titel „Excellenz“ sich begnügen müsse, und in Deutschland einem ausländischen Fürsten, wie er sey, jenes Prädicat niemals wäre gegeben worden. Ebenso wurde ihm der Titel „Altesse“ vom päpstlichen Nuntius verweigert, weil ihm dies Prädicat nicht einmal in Frankreich gegeben würde. Diesem Beispiele folgten auch die übrigen Gesandten.

Vergl: J. G. v. Meiern a. a. O. Thl. I, S. 382, 424, 495, 496, 500.

In den Actes et Mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick (nouv. éd. à la Haye, 1725. 8), Tom. II, p. XXVI, heisst es u. a:

„L'on traita encore du Ceremonial touchant le rang des Ambassadeurs. Ceux de l'Empereur ne voulurent pas donner le titre d'Excellence à ceux des Electeurs, et ceux-ci dirent qu'ils ne savoient point quelle pouvoit être la raison de cette innovation, vû que dans les Assemblées de Munster et de Nimègue on ne leur avoit pas contesté ce titre. Les Ambassadeurs de l'Empereur repondirent que c'étoit une grâce que Sa Majesté Impériale leur avoit accordée pour ces deux fois là seulement, ce qu'elle ne trouvoit pas à propos présentement de faire. Celui de Saxe un peu irrité de ce refus des Impériaux, dit hautement que si l'Empereur prétendoit traiter de la sorte les Ministres des Electeurs, l'Electeur son Maitre ne commanderait plus l'armée des Confédérés en Hongrie et qu'il feroit retirer ses troupes. Monsieur le Comte de Cautitz lui reparti qu'il ne doutoit point que Sa Majesté Impériale n'accordat encore pour ce coup le même honneur qu'autrefois aux Ambassadeurs des Electeurs, et qu'il attendoit les ordres là dessus; mais qu'il seroit juste aussi qu'on eut quelque complaisance pour Sa Majesté Impériale, et qu'on ne s'opposât point à l'établissement du 9. Electorat et à l'admission de Bohême que l'Empereur avoit à coeur. Les ministres des têtes couronnées voyant que ceux de l'Empereur faisoient de traiter d'Excellence les Ambassadeurs des Electeurs, déclarèrent qu'ils ne les traiteroient pas autrement que les Impériaux les traiteroient, et que ceux-ci ne se distingueroient pas des Royaux à cet égard.“

Vergl: Ebendasselbst p. XLIII.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 248.

## §. 324.

Nachdem sich dieser Ceremonielpunkt vorzüglich seit der Zeit der Verhandlungen auf dem Friedens-Congresse zu Osnabrück und Münster befestiget, gilt es jetzt als Regel, dass das Excellenzprädicat jedem Gesandten der ersten Classe, als solchen, im mündlichen und schriftlichen Verkehre zusteht. Er erhält dasselbe von allen Staatsdienern und Unterthanen des fremden Souveräns, so wie von sämmtlichen anderen, bei demselben beglaubigten, Gesandten jeder Classe; aber nicht von dem Souverän selbst.<sup>a)</sup> Deshalb wird auch von den Cardinälen dieser Titel während der Vacanz des päpstlichen Stuhles nicht gegeben, weil der künftige Papst aus ihnen erwählt wird. Unrichtig ist es, wenn, wie z. B. von J. L. Klüber, behauptet wird, dass den Gesandten der ersten Classe ein höheres Prädicat, selbst wenn sie von fürstlicher Geburt wären, nicht gegeben würde, so oft sie als Gesandte aufträten. Es verstehet sich im Gegentheile von selbst, dass wenn ein Gesandter von fürstlichem Geblüte ist, er den vermöge seiner Geburt ihm zustehenden Titel „Durchlaucht“ u. s. w., auch dann in Anspruch nehmen kann, wenn er als Gesandter auftritt. Deshalb führen auch die Cardinäle, welche etwa an grösseren katholischen Höfen als Nuntien acreditirt sind, stets den Titel „Eminenz.“

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 45, Thl. IV, S. 53.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 116.

Chr. Gotth. Gutschmidt a. a. O. §. 33.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 122.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 81.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 106, 107.

## §. 325.

Die Gesandten der zweiten und dritten Classe können, der Regel nach, auf den Titel „Excellenz“ keinen Anspruch machen, es müsste ihnen denn dies Prädicat aus einem andern

Grunde z. B. wegen eines anderen Staatsamtes, welches sie zugleich bekleiden, zustehen. Demungeachtet aber wird in der neueren Zeit den zur zweiten Classe gehörenden Gesandten dies Prädicat sehr häufig von den Ministern des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind, und von den anderen Gesandten der zweiten und dritten Classe, selten aber von Botschaftern, gegeben. Es kann dies auf gegenseitigem Uebereinkommen beruhen oder auch nur aus Politik und Höflichkeit geschehen. \*) Aus diesen Gründen wird auch zuweilen, namentlich an kleineren Höfen, den Gesandten der dritten Classe, besonders den Minister-Residenten, der Titel „Excellenz“ gegeben; jedoch sind diese Fälle selten.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. III, S. 45, 47 u. f.

J. J. Moser, von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Rang. Dasselbst heisst es u. a. §. 2, 3: „Sollte ein solcher Gesandter deswegen von seinem Hofe Instruction haben, so wäre es freilich eine Sache dieses seines Hofes. Es könnte eine Sache des Hofes, der den Gesandten geschickt hat werden, wenn der Hof, an dem er steht, andern Gesandten vom zweiten Range die Excellenz geben liesse, ihm hingegen nicht, wenn er gleich zum Reciproco erbötig wäre. Was aber den Hof anbelangt, wo der Gesandte steht, so ist es freilich insofern seine Sache, als er erlaubt oder befiehlt, dass dem Gesandten die Excellenz gegeben werden solle oder nicht. In den meisten Fällen aber ist es keine Sache weder des Hofes von dem, noch dessen an den er geschickt ist, sondern die Höfe halten sich, insofern als ihre Gesandte die Excellenz sich von ihren Leuten geben lassen, oder sie, ohne ihren Befehl, von dem Hof, an den sie gesandt sind, oder auch zwar nicht von dem Hofe selbst, sondern von Dritten, verlangen, passiv dabei, ignoriren es, so lange es zu keinem Widerspruch dabei kommt, wenn sie gleich selbst, sobald es zu Streitigkeiten kommt, die Excellenz ihrem eignen Gesandten absprechen und absprechen müssen.“ Ferner §. 8 und 9: „Nur an den Churfürstlichen und Fürstlichen geist- und weltlichen Deutschen Höfen fängt es je länger, je mehr an (um des bald folgenden Reciproci willen), Mode zu werden, dass man den Gesandten grosser Höfe von der zweiten Classe die Excellenz bewilligt, (als eine beiderseitige freiwillige Höflichkeit.“) — „So lange es also nicht an allen, oder doch an den mehrsten grossen Höfen Herkommens ist, und dadurch, nach dem europäischen Völkerrecht, nicht zu einer (obgleich unvollkommenen) Art einer Verbindlichkeit wird, allen Gesandten vom zweiten Range die Excellenz geben zu

lassen, steht es auch jedem einzelnen Hofe frei, einem solchen Gesandten dieses Prädicat bloß stillschweigend nicht geben zu lassen, oder auch, wenn er es verlangte, selbiges ausdrücklich abzuschlagen. Es steht ihm aber auch frei, es zu bewilligen u. s. w.“

Im Jahre 1807 gab der Fürst von Benevent (Talleyrand), französischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, den Titel „Excellenz“ auch den Gesandten zweiter Classe von solchen rheinischen Bundesfürsten, welche Mitglieder des fürstlichen Collegiums waren.

Vergl: P. A. Winkopp, der rheinische Bund u. s. w. Heft IX, S. 447.

S. ferner: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 128.

Schmalz a. a. O. S. 84: „Die Anrede Excellenz wird ihnen im Leben, aber nicht als wirkliches Recht von den Kanzleien zugestanden. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 356.

G. F. de Martens, précis du droit des gens (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 81, 347.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 107.

## VIII. Von militärischen Ehrenbezeigungen, Ehren- und Sicherheitswachen.

### §. 326.

Die militärischen Ehrenbezeigungen, welche mit Ausnahme des türkischen und einiger aussereuropäischen Höfe, jetzt in der Regel nur Gesandten der ersten Classe erwiesen werden, sind gewöhnlich durch eigene Vorschriften bestimmt, namentlich in Hinsicht des Anziehens oder Präsentirens des Gewehrs, des Herausrufens der Haupt- und anderen Wachen, des Rührens der Trommel und des Spiels, der Aufstellung einer Ehrenwache u. s. w.<sup>a)</sup> Meistens gehört zu den militärischen Ehrenbezeigungen, welche den Botschaftern an den europäischen Höfen erwiesen werden, die Aufstellung einer Compagnie nebst Fahne, (von dem Gebrauche bei der Pforte s. oben).

Die Ehren- und (ehedem vielmehr) Sicherheitswachen waren sonst fast an allen europäischen Höfen üblich; <sup>b)</sup> am längsten erhielten sie sich in Russland, wo sie erst im Jahre 1763 den

Gesandten entzogen wurden. Gegenwärtig sind sie, mit Ausnahme der Türkei (s. oben) und einiger aussereuropäischen Höfe, überall abgeschafft.

a) Vergl. F. C. v. Moser, von den militärischen Ehrenbezeichnungen der Gesandten, in:

dessen kleinen Schriften u. s. w. Thl. VI, S. 347.

Sarraz de Franquesnay a. a. O. p. 49.

Mercure historique et politique, 1763, Tom. II, p. 355, 597.

Gregorio Leti a. a. O. P. I, p. 195: „Che venghi accompagnato dagli officiali e Guardie e numero di Cavalieri, acciò meglio campeggi la grandezza, di chi lo riceve e di chi lo manda.“

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. S. 78 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 82.

b) Diese Wachen wurden natürlich von dem Hofe gegeben, bei welchem der Gesandte accreditirt war, eigene militärische Begleitung war ihnen in der Regel nicht gestattet, so verordnet z. B.:

Die Wahlcapitulation Kaiser Leopolds II. vom Jahre 1790 (30. September) Art. XXVIII (Fremde Gesandte) §. 2 (— Aufzug):

— — „Viel weniger zulassen, dass dieselben Botschaften an Unserm Hofe oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuss auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.“

Gleichlautend sind die Worte des Art. XXVIII, §. 2 der Wahlcapitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).

Vergl. auch: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 205, 224.

Ueberlieferungen zur Geschichte unserer Zeit, Jahrg. 1818 (Aaran) S. 585 u. f.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 125.

## IX. Vom Rechte mit sechs Pferden zu fahren.

### §. 327.

In früheren Zeiten fuhren selbst die Souveräne, auch wenn sie in höchstem äusseren Glanze erschienen, nie mit mehr als

sechs Pferden. Gegenwärtig aber pflegen viele derselben, wenn sie in grosser Gala fahren, sich eines Zuges von acht Pferden zu bedienen.

Die Befugniß mit sechs Pferden, welche mit Staatsquasten (Fiocchi) geziert sind, zu fahren, gesteht man allgemein den Gesandten der ersten Classe zu; es kommen indessen auch Beispiele vor, dass dies Recht den Gesandten der zweiten Classe eingeräumt worden. In mehreren Staaten erschienen darüber besondere Verordnungen, wie z. B. zu Rom im Jahre 1743, zu Lissabon im Jahre 1752 u. s. w.\*)

Die Gesandten pflegen sich aber dieser Auszeichnung nur bei solennen Audienzen, Visiten und anderen Auffahrten zu bedienen.

a) Wenn ein Botschafter in Gala nach Hofe fuhr, so bediente er sich gewöhnlich dreier mit sechs Pferden bespannter Staatswagen. Zu einer öffentlichen Audienz eines churfürstlichen oder fürstlichen Gesandten des angegebenen Ranges bei dem kaiserlichen Principal-Commissarius wurde die Auffahrt mit sechs Pferden ebenfalls erfordert, und es war sodann auch das Empfangs- und Entlassungs-Ceremoniel ein ganz anderes, als wenn er nur mit zwei Pferden zu einer Privat-Audienz kam. Auch die churfürstlichen und fürstlichen Gesandten unter sich pflegten bei der ersten und den folgenden Staatsvisiten ebenfalls einer sechsspännigen Carrosse sich zu bedienen. — Den gräflichen Collegial-Comitial-Gesandten ist das Recht, zum ersten Male zur Sitzung mit sechs Pferden zu fahren, hin und wieder bestritten worden.

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 54.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 117.

J. J. Moser, Abhandlungen verschiedener besonderer Rechtsmaterien, Bd. I, S. 126—138. („Von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren.“)

J. J. Moser, deutsches Staatsrecht u. s. w. Thl. XLIV, S. 285, Thl. XLV. S. 194 u. f.

Mercurio historique et politique, 1743, Tom. I, p. 54.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 115.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 123, 126.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367, 368.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 82.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 106.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 359.

Miruss Gesandtschaftsrecht.

## X. Vom Rechte eines Thronhimmels im Empfangsaale.

### §. 328.

Das Recht, sich in dem Empfangsaale eines Thronhimmels oder Baldachins (Dais) zu bedienen, ist stets nur den Gesandten der ersten Classe eingeräumt worden.\*)

a) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 116.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 367, 368.  
 B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 108.  
 A. W. Heffter a. a. O. S. 359.

## XI. Vom Rechte des Gesandten, seine Wohnung mit dem Wappen seines Souveräns zu bezeichnen.

### §. 329.

Mancher Gebrauch des gesandtschaftlichen Ceremoniels ist auch durch einen zufälligen Umstand oder durch die Nothwendigkeit entstanden, und so später zu einer allgemeinen Regel und einem Recht geworden. Dahin gehört die nach und nach allgemein gewordene Sitte, dass Gesandte das Wappen ihres Souveräns an ihrer Wohnung aufhängen lassen. Was den Zeitpunkt des Beginns derselben betrifft, so findet sich vor dem Westphälischen Friedens-Congress keine Spar davon. Auf dem gedachten Congresse aber möchte die Nothwendigkeit diese Massregel an die Hand geben. Die Gesandten hielten sich theils zu Münster und Osnabrück, theils aber in entlegenen Landschlössern auf, und man hielt es, der Neutralität ungeachtet, für nöthig, durch dies in die Augen fallende Merkmal zur Sicherheit der gesandtschaftlichen Wohnungen beizutragen.

Bald aber wurde hieraus ein Gebrauch des Ceremoniels, denn schon auf dem Friedens-Congresse zu Nimwegen liessen mehrere Gesandte das Wappen ihrer Souveräne über dem Eingange zu ihren Wohnungen aufrichten, \*) um dadurch zu bekräftigen,

das sie den gesandtschaftlichen Charakter wirklich angenommen hätten. Seldem wurde dies nicht nur auf Congressen, sondern auch an anderen Aufenthaltsorten von Gesandten, allgemein üblich und als Recht in Anspruch genommen. \*)

Wo das Asylrecht (s. unten) von den Gesandten behauptet wurde, diente das Wappen zugleich zum Zeichen des Schutzes.

a) Der daselbst anwesende spanische Gesandte liess das Wappen seines Souveräns sogar über alle Eingänge seiner Wohnung setzen, während dies in der Regel nur über der Hauptpforte geschieht.

b) Vergl: F. C. v. Moser, von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souveräns (in D. A. F. Schott, jurist. Wochenblatt, 3. Jahrg. 1774, S. 600 u. f.) §. 1, 2.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, §. 264.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 205.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 472, 473.

J. L. Klüber, europäisches Völkerrecht, Bd. I, S. 312.

### §. 330.

Unbestritten räumte man dies Recht den Gesandten der ersten Classe und den Envoyés und bevollmächtigten Ministern ein, während es hinsichtlich der Residenten dabei auf das Ansehn ihres Souveräns und das Herkommen des Hofes, bei welchem sie acreditirt waren, anzukommen pflegte. So wurde z. B. am Hofe zu Wien den Residenten dies Recht in der Regel nicht zugestanden, während in den Reichsstädten kaiserliche, königliche und churfürstliche Residenten sich desselben bedienten, bei fürstlichen es aber nicht herkömmlich war. Das Churfürstliche, zur Wahl versammelte Collegium wollte nicht gestatten, dass in der Wahlstadt von einem fürstlichen Gesandten das Wappen seines Souveräns aufgehängt werde. Chursachsen stellte nämlich im Jahre 1690 dem Churfürstlichen Collegium vor, dass dem fürstlich Lüttichische Gesandte an seinem Quartiere das fürstlich Lüttichische Wappen habe befestigen lassen, und, obgleich man ihm von Reichs-Erb-Marschallamts wegen diese Ungebühr habe vorstellen lassen, dasselbe doch dafür halten wolle, dass es Ae genere licitorum. Das Collegium fiel dahin aus, dass „Falla den



selbe sich auf nochmaliges Erinnern nicht selbst besser begreifen und den Anschlag wegzunehmen würde, das Reichs-Erb-Marschallamt hierunter die Gebühr selbst zurückkehren haben werde.“ Sobald die auf dem Wahltag erschienenen Botschafter ihren Charakter öffentlich angenommen hatten,\*) ersuchten sie das Reichs-Erb-Marschallamt das grosse Wappen ihres Souveräns an ihrer Wohnung aufrichten zu lassen. Kreis-Gesandte und bei den Kreisen accreditirte fremde Gesandte pflegten jenen Gebrauch nicht zu beobachten. b) Die Consuln (s. unten) gekrönte Häupter und souveräner Republiken pflegten dagegen schon bald nach der gedachten Zeit ihre Wohnungen mit dem Wappen ihrer Souveräne zu bezeichnen. c)

Gegenwärtig ist dies Recht an den meisten europäischen Höfen bei den Gesandten ausser Gebrauch gekommen, von den Consuln pflegt es dagegen, in der Regel hauptsächlich Behufs des leichteren Auffindens ihrer Amtlocale, nach wie vor, ausgeübt zu werden. Es wird indessen stets von dem Ermessen des Gesandten abhängen, ob er es den Umständen für entsprechend erachtet, sich dieser Befugnis zu bedienen. Nirgend dürfte aber jetzt wohl der Fall vorkommen, dass einem Gesandten, er gehöre zu welcher Classe er wolle, dies Recht bestritten würde.

a) F. C. v. Moser hält es nicht für widersprechend, wenn die Aufrichtung des Wappens an der Wohnung des Gesandten vor Annahme des öffentlichen Charakters desselben geschieht. So bleibt auch, wenn ein Souverän in einem fremden Orte ein zur Wohnung für seine dortigen Gesandten bestimmtes eigenes Hotel besitzt, das an demselben etwa befindliche Wappen in der Regel unverändert, wenn auch in Betreff der Person des Gesandten ein Wechsel eintritt.

b) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 3—8, 10, 11. — Auf dem Reichstage wurden keine Wappen, sondern schwarze Tafeln mit den Namen der resp. Souveräne (durch den Reichs-Profoss) an den Wohnungen der neu legitimirten Gesandten befestigt.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 312.

c) Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 11.

### §. 331.

Ausser den wirklichen Familien- und Ländertiteln führen manche Souveräne noch Präntensionstitel oder Titel von ehe-

maligen Besitzungen (Gedächtnisstitel), und suchen auch im Wappen Ansprüche auf andere Provinzen geltend zu machen und zu erhalten. In solchen Fällen lassen auch die Gesandten das derartige Wappen an ihren Wohnungen aufrichten, je nachdem letzteres überhaupt bei ihnen üblich ist; und es geschieht dies sogar dann, wenn sie sich in dem Lande, an welches die Ansprüche behauptet werden, aufhalten. Der kaiserliche Gesandte, Graf Königsegg that dies in Madrid sogar noch nach dem Wiener Frieden.<sup>a)</sup>

Gewöhnlich befindet sich das ganze Wappen des Souveräns auf einem Schilde, jedoch kommen auch Beispiele vor, dass dasselbe getheilt worden. So z. B. liess der Marquis de Prié, welcher sich im Jahre 1712 als kaiserlicher Botschafter nach Rom begab, nicht nur das kaiserliche, sondern auch die Wappen von Spanien, Sicilien, Neapel und dem Herzogthum Mayland, jedes in einem besondern Schilde, über das Thor seines Pallastes setzen.<sup>b)</sup>

a) Vergl: de Montgon, mémoires etc. Tom. I, p. 293: „Une des choses, qui, dans ce tems-là, revolta le plus à Madrid les Grands, aussi bien que le peuple, contre le Comte de Koenigsegg, fut de voir, que ce Ministre Impérial avoit placé sur la porte de son hôtel, comme c'est l'usage en Espagne, non seulement les armes de l'Empereur, ce qu'on ne pouvoit desapprouver, mais aussi celles d'Espagne, donc S. M. Impériale avoit conservé le titre de Roi. Cette affectation d'en montrer des marques sous les yeux de Leurs Majestés Catholiques, paroissoit aux Espagnols une espèce d'outrage, fait à leur Souverain, qu'on ne pouvoit tolérer, et ils se seroient même portés vraisemblablement à arracher et à brûler cet Ecûsson, si on n'avoit pris des mesures pour arrêter l'effet d'un zèle, qui, pour le coup, emparassoit en quelque manière la Cour d'Espagne.“

de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, ch. IV, Sect. IV.

b) Als im Jahre 1714 der Graf von Gallas als kaiserlicher Botschafter in Rom eintraf, liess er vor seinem Pallast das päpstliche, zu dessen beiden Seiten aber das kaiserliche und das spanische Wappen aufhängen.

Vergl: F. C. v. Moser a. a. O. §. 18.

### §. 332.

Wenn bei entstehendem Kriege ein Gesandter das Land des Souveräns, bei welchem er acreditirt war, verlassen muss, so ist



## Zwölfter Abschnitt.

### Von der Unverletzbarkeit der Gesandten.

#### I. Im Allgemeinen.

##### §. 333.

Das wichtigste der Vorrechte, welche das Völkerrecht den Gesandten zugestekt, ist die Unverletzbarkeit (*inviolabilitas, sanctitas*). Dieselbe ist ein für den äusseren Staatenverkehr so wesentliches Recht, dass es stets bei allen Völkern, sogar schon in vorchristlicher Zeit, Anerkennung gefunden hat. Schon in frühen Zeiten wurde die Person eines Gesandten als heilig betrachtet, besonders weil man den Grundsatz im Auge hatte, dass im Falle einer ihm geschehenen Rechtsverletzung in seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft, in seiner Person der ihn absendende Souverän oder Staat beleidiget werde. Ohne die persönliche Heiligkeit der diplomatischen Agenten würde keine Unterhandlung mit Sicherheit geführt werden können und das Völkerrecht in seinen Grundfesten erschüttert werden. Schon das Römische Recht<sup>a)</sup> erkennt, ebenso wie das kirchliche Gesetzbuch,<sup>b)</sup> die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Gesandten ausdrücklich an. Selbst in der Türkei und bei aussereuropäischen Völkern achtete man frühzeitig dies Vorrecht, und es wurde später daselbst gesetzlich ausgesprochen: dass zu den Schützlingen<sup>c)</sup> des Fürsten auch

ganz besonders die fremden Gesandten und Consuln ungläubiger Fürsten und Völker gehören, dass dieselben unter keiner Bedingung umgebracht, jedoch als Geisseln<sup>4)</sup> festgehalten werden können, wenn der Krieg ausbricht, und als Kriegsgefangene, wenn der Souverän stirbt, der sie abgesendet hat. Im Mittelalter wurden die Gesandten nach alter überlieferter Sitte als durchaus unverletzliche und befriedete Personen angesehen und behandelt. So lange die päpstliche Weltherrschaft und das ächte Ritterthum dauerte, liess kein Fürst oder Herr es dem Boten entgelten, dass seine Botschaft unangenehm oder beleidigend war, sofern nur er selbst sich in den Schranken seiner Sendung hielt und sich keine Rechts- oder Anstandsverletzungen erlaubte. So schützte Kaiser Friedrich I. die gegen ihn selbst unehrlichen päpstlichen Legaten auf dem Reichstage zu Besançon vor Misshandlungen, und begnügte sich damit, sie nach Hause zu schicken. Häufig wurden während der Kreuzzüge mit den Ungläubigen Gesandte gewechselt, dieselben aber stets, selbst in den obigen Fällen, in Frieden entlassen und oft auch noch durch glänzende Bewirthung und Geschenke<sup>5)</sup> geehrt. Selbst von dem lästigen Fremdlingsrecht<sup>6)</sup> (*droit d'aubaine*), welches sich z. B. in Frankreich, wo es am längsten geübt wurde, seit dem vierzehnten Jahrhundert der König ausschliesslich zugeeignet hatte, waren namentlich auch die Gesandten gänzlich ausgenommen. Immer mehr befestigte sich der Grundsatz, dass jede an einem Gesandten verübte Beleidigung oder Rechtsverletzung als Staatsverbrechen geahndet, und der Staat selbst sich noch vielmehr derselben enthalten müsse.<sup>7)</sup>

a) Vergl: *Lex ult. D. de legationibus*: „*Si quis legatum hostium pulsasset, contra jus gentium commissum esse existimatur, quia sancti habentur legati; et ideo si, cum legati apud nos essent gentis alicujus, bellum cum eis indictum sit, responsum est, liberos eos manere etc.*“

b) Vergl: *C. IX, Dist. I.*: „*Jus gentium est sodium occupatio, aedificatio, munio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera, paces, induciae, legatorum non violandorum religio etc.*“ — „*Hoc inde jus gentium appellatur, quia eo jure omnes fere gentes utuntur.*“

c) Vergl: A. Reland, *Türkisches Kriegsrecht u. s. w.* (übersetzt aus dem Lateinischen: *jus militare Mohamed.*, Hannover, 1717. 8.) *Cap. XII, § 6.*

d) Vergl: G. G. L. (Leibnitzius) *Codex juris gentium diplomaticus etc.* Part. I, p. 13.

K. Th. Pütter, *Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wissenschaft*, S. 130.

e) Vergl: F. Wilken, *Geschichte der Kreuzzüge u. s. w.* Thl. VI, S. 421.

J. C. L. Gieseler, *Lehrbuch der Kirchengeschichte* (3. Ausg. Bonn, 1832, 8.) Bd. II, Abth. II, S. 69 u. f.

A. Reumont a. a. O. S. 488.

K. Th. Pütter a. a. O. S. 158 u. f.

f) Demselben zufolge durften die Fremden nicht letztwillig verfügen, und selbst ihre gegenwärtigen Kinder waren von der Erbschaft ausgeschlossen, sobald sie nicht in Frankreich geboren waren.

g) Vergl: Hugo Grotius *de jure belli et pacis*, Lib. II, Cap. XVIII, §. IV, wo es heisst:

1. De non violandis legatis difficilior est quaestio, et varia a claris hujus saeculi ingeniis tractata. Videndum autem habemus de legatorum personis, deinde de comitibus eorum ac bonis. De personis alii ita sentiunt, jure gentium vim duntaxat injustam a legatorum corporibus arceri: Censent enim privilegia ex jure communi interpretanda. Alii non omnibus de causis putant legato vim inferri posse, sed ita demum si jus gentium ab eo laesum sit, quod satis late patet: nam in jure gentium jus naturae includitur, ita ut ex omnibus delictis puniri jam legatus possit, nisi quae ex mero jure civili oriuntur. Restringunt hoc alii ad ea quae contra statum reipublicae, aut dignitatem ejus ad quem legatus mittitur fiunt: quod ipsum sunt qui periculosum putant, et querelas exponendas ei qui misit ejusque arbitrio permittendum legatum. Sunt et qui putant consulendos reges aut gentes quarum nihil interest: quod prudentiae esse potest, juris non potest.

2. Rationes quas pro se quisque afferunt nihil definite concludunt, quia jus hoc non ut jus naturale ex certis rationibus certe oritur, sed ex voluntate gentium modum accipit. Potuerunt autem gentes aut omnino cavere legatis aut cum certis exceptionibus. Nam et hinc utilitas stat poenae in gravia delinquentes, et inde utilitas legationum, quarum mittendarum facilitas securitate quanta potest esse maxima optime promovetur. Spectandum ergo quousque gentes consenserint: quod ex solis exemplis evinci non potest. Exstant enim satis multa in partem utramque. Recurrendum igitur tum ad sapientum judicia, tum ad conjecturas.

3. Judicia duo habeo maxime illustria; Livii alterum, alterum Sallustii. Livii hoc est de legatis Tarquinii, qui prodicionem con-

citaverant Romae: Quonquam visi sunt commississe ut hostium loco essent, jus tamen gentium valuit. Videmus hic etiam ad eos qui hostilia patrant jus gentium extendi. Sallustii dictum ad comites legationis, de quibus mox dicemus, non ad legatos ipsos pertinet: sed recte a majori, id est minus credibili, ad minus, id est magis credibile procedet argumentatio. Is ita ait: Fit reus magis ex aequo bonoque quam ex jure gentium Bomilcar comes ejus qui Romam fide publica venerat. Bonum et aequum, id est merum naturae jus patitur poenas exigi ubi reperitur qui delinquit: at jus gentium legatos et qui his similes fide publica veniunt excipit: Quare ut rei fiant legati contra jus est gentium, quo vetari multa solent quae jus naturae permittit.

Vergl. ferner: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II. Cap. XVIII. §. V u. f. Gregorio Leti a. a. O. Part. I, p. 137, 138.

Henr. Cocceji disputatio de legato sancto, non impuni, Cap. I, 7:

„In genere igitur Legati omnes, etiam ad hostes missi, inter omnes gentes, etsi barbaras, sancti sunt, seu inviolabiles.“

de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, Sect. 7.

v. Pacassi, Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte, S. 158 u. f.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. S. 392 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 109.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 218.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I. S. 327.

K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 316.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 84.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 57.

## II. Umfang und Gränzen der Unverletzbarkeit der Gesandten.

### §. 334.

Wenn gleich der Grundsatz von der Unverletzbarkeit der Gesandten an und für sich vollkommen feststeht, so findet sich doch in den diesen Gegenstand behandelnden Schriften viel Schwanken-

des hinsichtlich der Herleitung und der Bestimmung der Grenzen jener Unverletzbarkeit. Hugo Grotius leitet sie lediglich aus einer allgemeinen Willensäußerung der Völker, aus dem sogenannten *jus gentium secundarium*, her. Dies lässt sich indessen nicht begründen, denn, abgesehen davon, dass nicht erwiesen werden kann, dass die Völker jemals zusammengetreten und eine dergleichen allgemeine Willensäußerung gemacht haben, so können auch die Bewilligungen einiger Völker anderen freien Völkern kein Gesetz geben, oder dieselben dergestalt verbinden, dass sie nicht in ihrem Gebiete davon abzugehen die Macht haben sollten; es würden mithin die Gesandten dabei wenig gesichert seyn, und die Unverletzbarkeit kein sicheres Fundament haben. Viel richtiger erscheint die Ableitung aus dem s. g. *jus gentium primaevum*. Denn wie es nach dem Naturrechte einer jeden kriegführenden Partei freisteht, der anderen Ersatz und Genugthuung anzubieten und dadurch den Krieg zu beendigen, so steht ihr nicht weniger, vermöge desselben Rechts, zu, Gesandte abzuordnen, durch welche jene Genugthuung angetragen und vermittelt werden kann, weil, wenn das natürliche Recht etwas verordnet oder zugelassen hat, auch dasjenige zugleich für verordnet oder zugelassen gehalten werden muss, ohne welches jenes nicht geschehen kann. Da nun die Gesandten die Mittel sind, durch welche solche Satisfaction angeboten und der Frieden vermittelt wird, dies aber nicht bewerkstelligt werden kann, wenn sie nicht friedlich geduldet und gehalten werden, so ergibt sich der Schluss von selbst, dass die Gesandten vor jeder Feindseligkeit gesichert seyn, also für unverletzbar gehalten werden müssen. Was in diesem Sinne von der Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Gesandten geschrieben ist, bezieht sich eigentlich vorzugsweise auf Diejenigen, welche von kriegführenden Staaten an einander abgesendet werden. In diesen Grenzen bestehet diese Lehre nach dem Naturrecht oder dem s. g. *jus gentium primaevum*.

Nachdem es indessen gebräuchlich wurde, dass ein Staat bei dem andern stehende Gesandtschaften hielt, so haben die neueren Schriften die Lehre von der Unverletzbarkeit der Gesandten auch auf diese ausgedehnt, und ihnen nach dem langen Gebrauche unter den Völkern, zu welchem sie sich gegenseitig durch eine stillschweigende Einwilligung verbindlich gemacht, verschie-



dene Prärogativen vor anderen in dem Staate, an welchen sie abgeordnet sind, Lebenden zugestanden.“)

e) Vergl: Rechtliche Grenzen der Unverletzlichkeit derer Gesandten u. s. w. §. 1—6.

### §. 335.

Diese Unverletzbarkeit der Gesandten im völkerrechtlichen Sinne wird den Gesandten aller Classen gewährt, und zwar von dem Augenblicke an, wo der Gesandte, von dessen Mission die fremde Macht im Voraus in Kenntniss gesetzt worden, ihr Gebiet berührt, bis zu dem, wo er es wieder verlassen hat.

Wenn indessen der fremde Staat von der Sendung des diplomatischen Agenten nicht im Voraus benachrichtigt worden, so kann letzterer vor der Annahme seines Credits keins der gesandtschaftlichen Vorrechte in Anspruch nehmen.

Das Recht der Unverletzbarkeit wird nicht allein dem Gesandten für seine Person, sondern auch dessen sämtlichen Gefolge zugestanden, also allen denjenigen Personen, welche zu seiner Begleitung in seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft gehören und zu derselben von ihm legitimirt werden können.

Die Unverletzbarkeit erstreckt sich auf Alles, wodurch die gesandtschaftliche Wirksamkeit bedingt ist, also namentlich auf alle Arten von gesandtschaftlichen Geschäften, wozu auch der sichere und ungehinderte Depeschenwechsel mit dem absendenden Staate durch Couriere oder Benutzung der Postanstalten gehört (s. oben); ferner auf vollkommene Sicherheit (sicheres Geleite) für die Her- und Rückreise und die ganze Dauer des gesandtschaftlichen Aufenthalts,) auf die Wohnung u. s. w. (s. unten).

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 219.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 328.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 85.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 58.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 357.

## §. 336.

Selbst in dem Falle, dass zwischen beiden Staaten eine plötzliche Beleidigung vorfallen oder ein Krieg ausbrechen sollte, werden, nach der allgemeinen Sitte der europäischen Mächte, die gegenseitigen Gesandten unverletzt entlassen. Höchstens könnte es vorkommen, dass aus besonderen politischen Gründen oder aus Vorsicht, um dadurch die Rückkehr des eigenen Gesandten zu sichern, ein Hof die schnelle Abreise eines Gesandten in solchem Falle verzögerte.

Nur die Pforte hat häufig die Gesandten, mit deren Souveränen sie in Krieg gerathen war, an der Abreise gehindert und sie in den sieben Thürmen verhaftet gehalten, gewöhnlich mit der Entschuldigung, sie dadurch gegen die Erbitterung des Pöbels zu schützen, eigentlich aber wohl, weil die Pforte die fremden diplomatischen Agenten als Geisseln für die Aufrechthaltung ihrer Verträge betrachtet. \*) Gegenwärtig scheint sie von diesem Gebrauche zurückgekommen zu seyn.

a) Vergl: Langler, *bistoire de la paix de Belgrade*, Tom. I, p. 23.  
Le Bret, *Magazin zum Gebrauche der Staaten- und Kirchengeschichte*, Thl. II, S. 205.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 220.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 330.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 85.

B. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 59.

Jos. v. Hammer, *Constantinopolis und der Bosphoros* (Pesth, 1822.

8.) Bd. I, S. 624: — „Im zweiten Hofe rechts von dessen Thore ist das dem Aga oder Commandanten der Festung gehörige Haus, in welchem die hier gefangen gehaltenen diplomatischen Personen christlicher Höfe, mit denen die Pforte im Krieg begriffen ist, und andere ausgezeichnete Kriegsgefangene derselben, als Gäste des Agas wohnen; sie müssen sich von ihm die sparsame Bequemlichkeit dieser Wohnung erkaufen, indem die Pforte ihnen nur Kerker und keine Wohnung zugesteht.“

## §. 337.

Da jede Beleidigung oder Verletzung eines Gesandten in dem Staate, an welchen er gesendet ist, als eine Beleidigung seines

Souveräns angesehen werden muss, so ist es dem Völkerrechte gemäss und liegt in dem Interesse der Souveräne und Staaten, durch angemessene Anordnungen jede Beleidigung fremder diplomatischer Agenten möglichst zu verhindern.<sup>a)</sup> Letztere und die zu ihnen gehörigen Personen dürfen aber nicht durch ihr Benehmen die augenscheinliche Veranlassung zu der ihnen widerfahrenen Beleidigung geben. So wurde z. B. im Jahre 1779 aus Neapel berichtet: „Vor wenigen Wochen ist dem Königl. französischen Grossbotschafter dahier der verdriessliche Zufall begegnet, dass, als bei einem öffentlichen, zum Gedächtnisse des heiligen Januars gehaltenen Umgange sein Kutscher mit dessen sechsspännigem Wagen mitten durch den Haufen des in seiner Andacht begriffenen Volkes durchfahren wollte, dasselbe mit Ungestüm die Pferde angehalten und die Person des Grossbotschafters selbst bedrohet hat. Es würde vielleicht noch weiter gekommen seyn, wenn nicht ein Haufen Reiterei den Kutscher in eine andere Strasse zu lenken, und das Volk wieder zu stillen vermocht hätte. Als der Grossbotschafter bei Sr. Majestät dem Könige deswegen Beschwerden angebracht, sollen Höchstdieselbe geantwortet haben: „dass selbst Ihr Wagen unter ähnlichen Umständen eben solchen Anfällen ausgesetzt gewesen seyn würde.“<sup>b)</sup>

Es kann mithin überhaupt das Vorrecht der Unverletzbarkeit nicht geltend gemacht werden, wenn der Gesandte durch eigenes rechtswidriges Verfahren Vertheidigungs- oder Sicherungsmassregeln gegen sich herbeigeführt hat. Ebenso kann von einer Verletzung oder Beleidigung im Sinne des Völkerrechts dann nicht die Rede seyn, wenn er sich freiwillig in ein Verhältniss begeben hat, welches mit seinem gesandtschaftlichen Charakter in keinem Zusammenhange steht, ihn also auch nur die Behandlung einer Privatperson erwarten lässt, oder wenn zu erweisen ist, dass seine gesandtschaftliche Stellung der ihn beleidigenden Person gänzlich unbekannt war.<sup>c)</sup>

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 220, 221.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 219.

c) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 337, 338.

### III. Verfahren bei verfallenen Kränkungen in diesem Vorrechte.

#### §. 338.

Eine der wesentlichsten Fragen in dem Gesandtschaftsrechte, welche von Einigen bejahet, von den Meisten aber verneint wird, ist: ob der in seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft beleidigte diplomatische Agent Selbsthülfe anzuwenden berechtigt, oder ob er auf eine Beschwerde sich zu beschränken verpflichtet sey? Es ist keinem Zweifel unterworfen, dass ihm nach dem natürlichen Völkerrecht das Recht der Selbsthülfe gegen diejenigen, welche ihn verletzt oder beleidiget haben, nicht abgesprochen werden kann. Die Vertheidiger der Befugniss zur Selbsthülfe führen für ihre Behauptung an, dass die letztere ein Theil der natürlichen Freiheit sey; da nun aber ein Gesandter in einem auswärtigen Staate in dem Zustande der natürlichen Freiheit lebe und kein Unterthan dieses Staates sey, so könne man ihm auch nach dem strengen Rechte die Befugniss zur Selbsthülfe nicht absprechen, da das Gesetz, welches letztere in einem Staate verbiete, nur für dessen Bürger und nicht für die in der natürlichen Freiheit lebenden Personen als verbindlich angesehen werden könne.<sup>a)</sup>

In jedem Falle wird es wenigstens der Politik gemäss seyn, die Selbsthülfe, welche immer nur im Falle einer dringend nothwendig gewordenen Vertheidigung für erlaubt erachtet werden kann, nur bei der äussersten Nothwendigkeit anzuwenden, und in der Regel den Weg der Beschwerde einzuschlagen.<sup>b)</sup> Mit diesem Grundsätze stimmt auch die neuere Praxis meistens überein.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 298.

v. Moshamm a. a. O. S. 210,

b) Vergl: v. Pacassi a. a. O. S. 167.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 329.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 328.

#### §. 339.

Wenn eine Beleidigung oder Verletzung eines Gesandten, als solchen, wirklich geschehen ist, so muss unterschie-

den werden, ob dieselbe von der auswärtigen Staatsgewalt selbst oder von einem ihrer Unterthanen zugefügt worden.

Im ersten Falle kann eine Genugthuung im Wege der Reclamation gefordert, oder, wenn sie verweigert wird, durch Selbsthülfe gesucht werden. Selbst mächtigere Staaten pflegen, bei wirklich vorgefallenem Unrecht, eine entsprechende Genugthuung dem minder mächtigen nicht zu verweigern.<sup>a)</sup> Dieselbe wird, nebst dem Ersatz eines etwa vorgekommenen materiellen Schadens, durch entschuldigende Erklärungen, nach Umständen auch wohl durch zu diesem Zwecke besonders abgeordnete Gesandtschaften geleistet.

Ist dagegen die Beleidigung von einem Unterthan der fremden Staatsgewalt zugefügt worden, so kann die Genugthuung nur von diesem nach den Gesetzen, welche dort für solche Fälle gelten, verlangt werden. Wie bereits erwähnt worden, ist es aber hergebracht und liegt im Interesse der Staaten, die den fremden Gesandten von Unterthanen zugefügten Verletzungen oder Beleidigungen mit aller Strenge zu bestrafen.<sup>b)</sup> Daher werden dieselben, nach besonderen Verordnungen oder Strafgesetzen, in den meisten Staaten<sup>c)</sup> als Staatsverbrechen geahndet. So verordnet z. B. das Baiarische Strafgesetzbuch Thl. I, Art. 306, Nr. II: „Derjenige wird als Staatsverräter vierten Grades bestraft, welcher den zwischen Baiern und anderen Mächten aufgerichteten Traktaten wissentlich zuwider handelt, oder die Häupter fremder Staaten, deren Gesandte oder Bevollmächtigte durch verbrecherische Handlungen persönlich beleidiget, wofern nicht die Beleidigung an sich zu einer strafbaren Gattung von Verbrechen gehört.“

In keinem Falle aber darf der Gesandte die ihm zugefügten Verletzungen oder Beleidigungen seinem Souverän verschweigen, sondern er muss demselben darüber aufs Schnelligste Bericht abstaten und dessen Befehle hinsichtlich der Schritte zu seiner Genugthuung erwarten.

Nicht selten findet in dergleichen Fällen die Zurückberufung des Gesandten Statt. Jos. v. Hammer<sup>d)</sup> erzählt folgendes Beispiel der Art: „Zu Constantinopel haben Aufzüge der Zünfte vorzüglich Statt, wenn die heilige Fahne des Propheten selbst in den Krieg zieht, und sind mit grossen Kosten für die Regierung

verbunden, weshalb die heilige Fahne, in den jüngsten Kriegen der Pforte immer zu Hause geblieben ist“ u. s. w. — „Der letzte Aufzug der Zünfte hatte im Jahre 1769 bei dem Beginne des russischen Krieges Statt, der mit dem Frieden von Keimardschi schloss. Dieser Aufzug ist in der Geschichte osmanischer und europäischer Politik noch durch den unangenehmen Vorfall merkwürdig, der den Kaiserlichen Geschäftsträger Herrn von Brognard und seine ganze Familie traf. Da der Anblick der heiligen Fahne und folglich auch das Schauen des Aufzuges jedem Ungläubigen streng verboten ist, und Herr von Brognard es dennoch gewagt hatte, sich verkleidet in einem Hause einzustellen, wo er von den Vorbeiziehenden entdeckt ward, so ward das Haus von denselben gestürmt, und die ganze Familie mit Schlägen und Schimpf misshandelt. Der Grosswessir bemühte sich den Flecken dieses Vorfalls mit dem Glanze eines Diamantengeschenkes zu bedecken, weil der Pforte in jenem Augenblicke ausserordentlich viel an dem guten Vernehmen mit dem österreichischen Cabinete gelegen war. Dieses rief aber seinen Geschäftsträger wegen des empfangenen Schimpfes und Geschenkes zurück, und Herr von Thugut, weloher die Zurückberufungs-Depasche aufgesetzt hatte, folgte als Geschäftsträger nach.“

Einen ähnlichen Fall gerügter Neugierde, der indessen in seinen Folgen nicht so erheblich wurde, berichtet Semilasso<sup>a)</sup> bei der Beschreibung des Begräbnisses des verstorbenen Beys von Tunis: — „Bei solchen Gelegenheiten herrscht noch der alte Fanatismus, und ein Christ, der sich, dem strengen Verbote entgegen, hinwagan wollte, um es mit anzusehen, würde sich der grössten Gefahr aussetzen.“ — „Selbst dieses heimliche Zuschauen ist so stark verpönt, dass derselbe Bey, dessen Leiche jetzt zur letzten Ruhestätte gebracht wurde, bei der Bestattung seiner Mutter Aehnliches empfindlich geahndet hat. Einige Consuln mieteten damals die Stube eines christlichen Arztes, um das Schauspiel mit anzusehen. Es ward verrathen, und nachdem der Pascha den Arzt in eine starke Geldstrafe genommen, schickte er Handwerker, um die ganze Seite des Hauses nach der Strasse zu, Thüren und Fenster auf des Eigenthümers Kosten zu zumauern, bei schwarzer Androhung, wenn sie wieder geöffnet würden.“

a) Vergl: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 326.

- b) Vergl: L. VII. D. ad L. Jul. de vi publica.  
 J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 221.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 85.
- c) Vergl: G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Rechtsfälle aus dem Völkerrechte, Thl. II, S. 344 u. f.
- d) Constantinopolis und der Bosphoros u. s. w. Thl. II, S. 393, 394.
- e) Semilasso in Afrika, Thl. III, S. 248.

#### IV. Beispiele von Insultirung der Gesandten.

##### §. 340.

So streng auch die Unverletzbarkeit der Gesandten stets anerkannt worden, so hat es doch, besonders früher, nicht an Beispielen grober Verletzung derselben gefehlt. So liefert uns schon die ältere Geschichte dergleichen. Als z. B. Darius, König von Persien, Gesandte an die Hellenen schickte, mit dem Auftrage, nach der Sitte Wasser und Land von ihnen zu fordern, ergriffen die Athener die Gesandten, warfen einige in die nahe See, andere stürzten sie in eine tiefe Grube und schütteten Erde über ihre Häupter, mit dem Ausrufe: „Da habt ihr, was ihr begehrt, Wasser und Land, und so müsse es allen denen ergehen, die frech genug sind, zu fordern, was von freien Männern zu fordern ihnen nun und nimmermehr gebührt!“ Namentlich im vierzehnten Jahrhundert war es nicht so unerhört, dass auch Gesandte verhaftet, misshandelt oder gar umgebracht wurden. Aus derselben Zeit ist die bekannte Erzählung, wie Barnabo Visconte (der „Tyrann von Mailand“) die päpstlichen Gesandten gezwungen, die Bannbulle zu essen, welche der Papst gegen ihn erlassen und welche jene ihm überbrachten. Der Geachtete führte sie auf die Navigliobrücke und rief ihnen zu: „Wählt zum Gedächtniss an eure Sendung an mich zwischen Essen und Trinken. Eines von Beiden sollt ihr thun, eher werdet ihr von dieser Brücke nicht weggehen.“ Was essen aber und was trinken war nicht bestimmt. Geängstigt durch das ungestüme Drängen, das tiefe Wasser des Stromes unter sich,

besorgten die sich vergebens auf die doppelte Heiligkeit ihrer Sendung und Person Berufenden, dass, wenn sie Trinken wählen würden, dem Fürsten der Einfall kommen könne, sie in das Wasser werfen zu lassen. Sie entschieden sich daher für — **Essen**. Jetzt gebot er ihnen, augenblicklich das Blei und die seidenen Schnüre zu verschlingen, welche an der mitgebrachten **Bannballe** befestiget waren. Keine Widerrede half, es musste geschehen. Die Gesandten zogen unverrichteter Sache nach Hause und der **Papst** — fügte sich in die Umstände.\*)

a) Vergl: Sismondi, l'histoire des republiques ital. Tom. VII, p. 55.

Froissart, l'histoire de France etc. Tom. I, p. 248.

### §. 341.

Die neuere Zeit gibt noch zahlreichere Beispiele von Beleidigungen und Verletzungen der Gesandten und Consuln, deren Genugthuungen auf die verschiedenste Weise gefordert und geleistet oder auch wohl verweigert wurden. In der That war oft die hinreichende Genugthuung schwierig genug, wie z. B. in dem Falle, welchen Semilasso\*) bei der Beschreibung von Algier erwähnt. (— „Die ganze Stadt ist nach dem Meere zu imposant mit Batterien gespickt, von denen aus einst der französische Consul Le Vacher in die grosse Kanone geladen und nach Duquesne's Admiralschiff abgeschossen wurde, auf das, wie man sagt, wirklich einige blutige Stücke des Leichnams flogen.“)

Bei manchen Beispielen dieser Art ist es unverkennbar, dass das Benehmen des Gesandten oder der zu seinem Gefolge gehörigen Personen mehr oder weniger zu der ihm widerfahrenen Kränkung seines Vorrechts der Unverletzbarkeit beigetragen hatte, und dass nur durch die Macht und das Ansehen seines Souveräns die demungeachtet geleistete Genugthuung bewirkt wurde. Besonders häufig und oft von den unangenehmsten Folgen waren selbst noch im vorigen Jahrhundert Fälle, dass die Wuth des durch irgend eine Handlung des Gesandten oder seines Gefolges erbitterten Volkes so grobe Excesse hervorrief, dass man mit Mühe den Gesandten



zu schützen vermochte. In solchen Fällen sind die strengsten Massregeln an ihrem Platze, da in keinem Falle aus dem Augen gesetzt werden darf, dass in der Person des Gesandten der ihn absendende Souverän beleidigt wird. Ein Auftritt der gedachten Art wurde unterm 14. April 1798 aus Wien folgendermassen berichtet: <sup>b)</sup>

„Wir haben gestern einen Auftritt gehabt, der von unberechenbaren Folgen seyn kann. Der Französische Gesandte, Bernadotte, welcher sich doch sonst bisher schicklich und vorsichtig betragen hatte, bekam gestern Abends den Einfall, die Französische dreifarbige Fahne auf dem Balkon seines Hauses aufzustecken, und sie nach der Strasse zu wehen zu lassen, ohne die Regierung davon im Geringsten zu benachrichtigen. Es versammelte sich bald, gegen 8 Uhr, ein Haufen Volks, und schrie, man sollte die Fahne wegnehmen. Da dies nicht geschah, und das Volk vielmehr bedrohet wurde, so schwoll in Kurzem der Zulauf des Volks bis zu einer unzählbaren Menge an. Mehr als 20,000 Menschen umringten das Haus des Gesandten. Er hatte die kühne Unbedachtsamkeit, mit dem blossen Säbel vor die Hausthüre zu treten und Gewalt brauchen zu wollen. Von seinen Leuten fielen einige Schüsse. Nun stürmte das Volk, und wenn nicht gleich starke Detachements von Militair, Infanterie und Cavallerie herbeigeeilt wären, und nicht der General Kinski und mehrere Officiere den Bernadotte persönlich in Schutz genommen hätten, so würde sein Schicksal sehr traurig gewesen seyn. Schon war ein ergrimmtter Haufen ins Haus gebrochen und auf der Treppe, um nach Bernadotte's Zimmer zu dringen, als die Officiere es durch ihr Zureden noch dahin brachten, dass das Volk zurückging. Aber das untere Stockwerk wurde ganz ruinirt, im zweiten alle Fenster eingeworfen, die Fahne mit langen Feuerstangen abgerissen, in hundert Stücke zerrissen, und die Stange davon als ein Triumphszeichen durch die Strassen getragen. Der Lärm dauerte die ganze Nacht durch, und alles geschah unter dem beständigen Rufen: es lebe der Kaiser! Weg mit der Französischen Freiheit! Se. Majestät zeigten sich selbst dem nach der Hofburg anströmenden Volke auf dem Balkon und ermahnten zur Ruhe. Mehr als 8000 Mann Soldaten waren, zur Erhaltung der Ruhe, in Bewegung und die Thore nach den Vorstädten wurden verschlossen gehalten. Heute früh war noch

einige Unruhe, da das Volk den Adjutanten des Bernadotte, der nach der Kaiserlichen Burg ging, erblickte, aber eine starke Escorte schützte den Adjutanten auf dem Hin- und Herwege. Heute gegen Mittag wurde alles vollkommen ruhig. Bernadotte hat, wie man vernimmt, um einen Reisepass gebeten und denselben erhalten, und will heute in der Nacht abreisen. Es ist gleich ein Courier mit der wahren Darstellung des Vorgangs nach Paris geschickt worden. Was die Folgen seyn werden, wird man sehen. Viele urtheilen, vielleicht zu voreilig, dass ein Tumult Französischer Seits beabsichtigt worden, um Gelegenheit zu einem neuen Kriege zu haben, da die Franzosen gern das Venetianische wieder einnehmen möchten.“

Aus London wird unterm 3. November 1846 berichtet: „Der Bayonner Correspondent der Times äussert sich missbilligend über das vom britischen Consul in Bayonne bei Ankunft des Herzogs von Montpensier und seiner Gemahlin unterlassene Aufziehen der britischen Flagge, und sagt, es würde kein Mensch ein Wort darüber verloren haben, wenn sie wie gewöhnlich aufgezogen worden wäre. Der Unterpräfekt hatte in der That mit Vergeltung gedrohet, und auf dem Dampfer, auf welchem die Neuvermählten der ihnen zu Ehren veranstalteten Regatta beiwohnten, und der mit Flaggen geschmückt war, die französische zu oberst aufzichen, sodann die spanische, belgische, die mehrerer kleiner Staaten und ganz zuletzt die britische folgen lassen, so dass sie im Wasser nachschleppte. Der anwesenden Engländer waren nur wenige, sonst würden sie einen gewaltsamen Versuch zur Entfernung ihres Nationalbanners von diesem demüthigenden Orte versucht haben; andererseits waren aber auch die Franzosen so aufgebracht, dass sie vom Abreissen des Wappenschilds am Consulate sprachen. Glücklicher Weise sey es bei den Worten geblieben.“

a) Semilasso in Afrika, Thl. I, S. 207. Ebendasselbst, S. 38, heisst es bei der Beschreibung der ehemaligen Wohnung des Dey's und deren Verwüstung: „Ein unbedeutendes Holzcabinet von Treillage, auf einer der Gallerien des inneren Hofes, in der Wohnung des Dey, hat man verschont: weil es in diesem war, wo die berühmte Consularohrfeige (von den Franzosen höflich „le coup d'éventail“ genannt) ertheilt wurde, und bekanntlich dem Dey sein

Reich kostete. Er hätte sich des schönen arabischen Spruches erinnern sollen: „Der erste Begleiter des Zorns ist Thorheit, der zweite Reue.“

b) Vergl: Politisches Journal, Jahrg. 1798 (Hamburg, 8.), Bd. I, S. 433.

Fernere Beispiele von Insultirung der Gesandten oder dessen Gefolges, und verlangter Genugthuung s. u. a. in:

C. W. Gärtner, Westphälische Friedens-Canzley u. s. w. Thl. II, S. 555 u. f. („Des französischen Gesandten, Grafens von Avaux, Schreiben an den französischen Staats-Secretair Brienne, wie die Bedienten des Mons. Servien, so er vorangeschickt, mit dem Schiedder zu Münster in ein Handgemenge gerathen, der nebst der Wache des Gesandten Haus attackirt, und dieserhalb Satisfaction gesucht wurde, d. d. Münster, den 18. Martii 1644.“)

Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 76.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 320.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 154 u. f., 170 u. f., 249 u. f., 252 u. f.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 236, 245.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens, Tom. I, p. 1—46, 47—54, 174—205; Tom. II, Appendice, p. 391—427, 461—491.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, nouvelles causes célèbres du droit des gens, Tom. II, p. 71—175 („Assassinat des plénipotentiaires français au Congrès de Rastadt, le 28. Août 1799.“), Appendice, p. 497—507.

## Dreizehnter Abschnitt.

### Von der Exterritorialität der Gesandten.

---

#### I. Im Allgemeinen.

##### §. 342.

Die Würde der Souveräne, welche von den Gesandten vertreten werden, so wie die gegenseitigen Interessen der Staaten verlangen eine gänzliche Unabhängigkeit der diplomatischen Agenten von jedem störenden Einfluss der fremden Staatsgewalt auf ihre Handlungen. Dieser Grundsatz wurde in einzelnen Beziehungen schon bei den Römern anerkannt, wo die Abgeordneten einzelner Provinzen oder Städte das *jus domum revocandi* in Anspruch nehmen konnten, d. h. das Recht, während der Dauer ihres Aufenthalts in Rom die Einlassung auf Civilklagen aus älteren Forderungen, ja sogar auf Anklagen wegen früherer Vergehen, zu verweigern oder sich doch nur vorläufig darauf einzulassen.<sup>\*)</sup> Das neuere Völkerherkommen hat dies, in Verbindung mit der den fremden Gesandten zustehenden Unverletzbarkeit, zu einem vollkommenen Exterritorialitätsverhältnisse gestaltet.

Sobald daher der diplomatische Agent gehörig beglaubigt und anerkannt ist, wird er, damit die ihm aufgetragenen Geschäfte nicht gehemmt werden, auch in seinen persönlichen Angelegenheiten mit einer besonderen Rücksicht behandelt werden müssen, d. h. er genießt sodann das Vorrecht der Exterritorialität, in Folge

dessen er so angesehen wird, als wenn er das Gebiet der Macht, welche ihn abgesendet hat, gar nicht verlassen hätte, also, als wenn er ausserhalb des Gebietes lebte, in welchem die gesandtschaftlichen Functionen ihm seinen Aufenthalt anweisen. Die Praxis der europäischen Mächte hat dies Vorrecht auch auf das Gefolge, die Wohnung, Equipagen und anderen Mobilien des Gesandten ausgedehnt.<sup>b)</sup>

Diese gesammten Befugnisse der Exterritorialität sind indessen nur durch Verträge und Herkommen begründet und können daher, hinsichtlich ihrer vollen Ausdehnung, grösseren oder geringeren Einschränkungen unterliegen. In allen Fällen aber beruht die Exterritorialität entweder auf einer ausdrücklichen oder einer stillschweigenden Willenserklärung derjenigen Macht, welche sie bewilligt. Als stillschweigende Willenserklärung sieht man nach der jetzigen Praxis in dieser Hinsicht schon die Ertheilung eines Reisepasses an, in welchem die Reise in oder durch das Staatsgebiet, unter Anführung der gesandtschaftlichen Eigenschaft des Passinhabers, gestattet wird.

In den nachstehenden Unterabtheilungen ist von den wichtigsten einzelnen Befugnissen und Exemtionen, welche aus dem Begriffe der Exterritorialität hervorgehen, die Rede.

a) Vergl: L. II, §. 3—6, L. XXIV, §. 1, 2, L. XXV, D. de judiciis.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 338.

b) Vergl: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents, p. 44.

J. Schmeizing a. a. O. Thl. II, S. 228.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 331, 332.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouy. éd. 1831)

Tom. II, p. 86, und ebendasselbst, p. 348—350, die Note von Pinheiro-Ferreira.

Bn. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 60.

## II. Abgaben-Freiheit der Gesandten.

§. 343.

Der Gesandte ist zufolge seiner Exterritorialität von allen persönlichen Staatsauflagen befreit und in der

**Regel** auch von den indirecten Steuern, wie Zöllen, Accise u. s. w., insofern er die jenen Abgaben sonst unterliegenden Gegenstände direct vom Auslande, unter seinem Namen, zu seinem und seines Gefolges eigenem Gebrauche bezieht.

Wenn nicht ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind, wie es namentlich in der neueren Zeit oft der Fall ist, so kann der Gesandte zu seinem eigenen Gebrauche auch verbotene Waaren einführen. \*) Diese Abgabenfreiheit findet jedoch nicht Statt:

1) wenn Grundstücke in den Besitz eines Gesandten übergehen; dieselben können in keinem Falle exterritorial werden, sondern bleiben für alle Verhältnisse den Grundsteuern und dem dinglichen Gerichtsstande (forum reale) unterworfen, so dass in dieser Beziehung selbst die privilegirte Person dem Gerichtsstande der unbeweglichen Sache sich stellen muss. Die eigenthümliche Wohnung des Gesandten bleibt zwar von Einquartierung befreiet, jedoch hat er davon, auch wenn das Haus Eigenthum seines Souveräns wäre (s. oben), die landesgesetzlichen Abgaben wie für andere Grundstücke, in deren Besitz er gelangt, zu entrichten. Ausnahmen hiervon werden indessen öfters durch besondere Verträge oder Herkommen einzelner Höfe begründet. So erklären manche Höfe die Souveräne, welche für ihre stehenden Gesandtschaften Häuser ankaufen, von allen davon zu entrichtenden Abgaben für immer oder nur für eine gewisse Dauer frei, oder ermässigen doch dieselben. Freilich fehlt es auch selbst in der neueren Zeit nicht an Beispielen, dass in solchem Falle sogar die auf der gegenseitigen Achtung beruhende Rücksicht so aus den Augen gesetzt ist, dass ein Gesandter das von dessen Souverän für den Gebrauch seiner diplomatischen Agenten angekaufte Hotel aus dem Grunde Jahre lang nicht beziehen konnte, weil ihm hinsichtlich der bei dem Kaufgeschäfte üblichen Abgaben übermässige Schwierigkeiten gemacht wurden.

2) Hinsichtlich solcher Abgaben, welche, wie Briefporto, Chaussée- und Brückengelder u. s. w., als ein verhältnissmässiger Beitrag zu den Kosten eines Instituts billiger Weise von allen denen getragen werden müssen, welche dessen Vortheile mitgeniessen. Indessen können auch hier in Folge besonderer Conventionen oder gegenseitiger Höflichkeit Ausnahmen Statt finden.

3) In Betreff persönlicher Lasten, welche auf der Ausübung

solcher staatsbürgerlichen Befugnisse ruhen, welche mit dem gesellschaftlichen Charakter durchaus nichts gemein haben, wie z. B. Handels- und Gewerbe-Abgaben.<sup>b)</sup> Eine Frage dieser Art wird indeessen so leicht nicht vorkommen, da von der Betreibung eines Gewerbes neben der gesandtschaftlichen Stellung schon an sich nicht die Rede seyn kann, wie dies auch gewöhnlich mit dem Handel der Fall ist, welcher ausserdem dem Gesandten aus vielen Rücksichten in der Regel untersagt seyn wird.

4) In Betreff von Beiträgen, welche der Gesandte als etwaiges Mitglied einer, für ihn erlaubten, Societät u. s. w. zu leisten hat.

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. IX.

J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics etc. p. 46—61.

F. C. v. Moser, von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten, in: dessen kleinen Schriften, Thl. VII, S. 1 u. f.

v. Römer a. a. O. S. 346 u. f.

v. Pacassi, Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte, S. 272 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 122.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 255 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 332 u. f.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 108, 109.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 77.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 356, 357.

b) Vergl: J. C. W. v. Steck, von einem Gesandten, der Handlung treibt, in:

dessen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien (1776), S. 197 u. f.

J. J. Moser, Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 222.

### §. 344.

Wenn gleich zuweilen von einem Hofe den Gesandten überhaupt oder nur einzelnen, durch Verträge, aus gegenseitiger Höflichkeit oder anderen Gründen eine ausgedehntere Abgabefreiheit zugestanden wird, als ihnen nach dem natürlichen Völkerrecht gebührt, so haben doch die vielen Missbräuche, welche besonders

früher hinsichtlich dieser den Gesandten eingeräumten Exemptionen von Zahlung der Ein- und Ausfuhrzölle vorkamen, eine grosse Ungleichheit derselben an den verschiedenen Höfen und mannichfache Einschränkungen hervorgerufen. In der Regel kann der Gesandte nur denjenigen Grad der Abgabefreiheit in Anspruch nehmen, welcher auch andern diplomatischen Agenten derselben Classe eingeräumt zu werden pflegt; es müssten denn Verträge, besondere ihm günstige Verordnungen, oder gegenseitiges Herkommen eine Ausnahme begründen. <sup>a)</sup>)

Die meisten Höfe gestatten daher den bei ihnen accreditirten Gesandten, namentlich in Betreff der Zölle, jene Exemption nur für eine gewisse Zeit, etwa ein Jahr, nach der Ankunft, oder gestehen ihnen für die Folge doch nur eine sehr beschränkte Freiheit von solchen Abgaben zu. Hin und wieder ist auch wohl ein bestimmter Betrag der Anfangs oder überhaupt frei einzubringenden Gegenstände ausdrücklich festgesetzt. <sup>b)</sup>) An einigen Höfen, z. B. in Wien und Madrid, war es früher üblich, jedem ankommenden Gesandten, nach Verhältniss seiner Rangklasse, eine bestimmte Summe jährlich oder ein für alle Mal als Vergütung für seine Zoll- und Accisefreiheit auszuzahlen. <sup>c)</sup>)

Jedenfalls muss sich der Gesandte, wenigstens der Regel nach, einer allgemeinen Visitation seiner aus dem Auslande ankommenden Güter auf den Zollämtern unterwerfen; <sup>d)</sup>) eine speciellere Untersuchung findet aber nicht Statt, wenn nicht etwa der dringendste Verdacht eines offenbaren Missbrauchs vorwaltet. <sup>e)</sup>) In der Wohnung des Gesandten kann indessen, wider seinen Willen, eine Visitation nicht mehr vorgenommen werden.

a) Vergl: Kayserliches Mandat, der Herren Stände und deren Gesandten insonderheit auf Reichs-Conventen Zollbefreyung betreffend, d. d. Wien, 4. Martii 1666.

Ant. Faber a. a. O. Thl. I, S. 13—16.

Electa juris publ. Tom. VI, S. 473—477.

S. ferner: Irrung in Comitiiis wegen der Freiheit der Gesandten von Accis- und Umbgeld (Augsburg, 1713).

Electa juris publ. etc. Tom. VI, S. 188—194.

Entwurf der zwischen Pabst Innocentio XI. und König Ludovico XIV. entstandenen Misshelligkeiten wegen der Ambassadeurs Freiheitsberechtigungen, nebst Akten mit Ziegler's und Wicquefort's Ermessen. (Leipzig, 1687. 8.)



J. J. Moser, *Versuch etc.* Thl. IV, S. 303.

J. J. Moser, *Beiträge zum neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht*, S. 221.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 109.

B<sup>u</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 77.

Zu Anfang des Jahres 1819 wurde von Seiten der Pforte dem Grossbritannischen Botschafter zu Constantinopel eröffnet, dass sich sein Hof, nach dem Vorgange anderer Höfe, auch die Erhöhung des bisherigen Zolltarifs gefallen lassen müsse. Zwischen der Pforte und den Gesandtschaften von Neapel, Spanien und Dänemark fanden damals auch Unterhandlungen wegen Bestimmung eines neuen Mauttarifs Statt, und diese wurden dahin beendigt, dass der neapolitanische Hof die Mauttarife nach der Grundlage, welche mit Spanien bestand, erhielt; den Höfen von Spanien und Dänemark aber die Basis hierzu gelegt wurde, welche zwischen der Pforte und Oesterreich angenommen war.

Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S: 258.

b) Die spanische Verordnung vom Oktober des Jahres 1814 gestattet den fremden Gesandten eine sechsmonatliche Frist zur abgabenfreien Einführung ihrer Effekten. Die über diesen Gegenstand ergangenen Verordnungen: in Russland, vom 11. Februar 1817; in Grossbritannien, vom 31. August 1821; und im Königreiche Sachsen vom 29. November 1830 s. in:

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 39, 41 und 42.

Vergl. auch: B<sup>u</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 78: „En Prusse, les ministres étrangers peuvent faire entrer les divers objets qu'ils font venir de l'extérieur, jusqu'à la concurrence de 2000 écus de Prusse de droits. Lorsque cette espèce de crédit, ouvert à la douane de Berlin, est épuisée, les droits sont payés par les ministres étrangers.“

c) J. L. Klüber erwähnt a. a. O. Bd. I, S. 334, dass, wo bei gewissen Abgaben die Verpflichtung des Gesandten zweifelhaft, oder sie anzuerkennen für ihn bedenklich sey, in manchen Fällen die Darbringung freiwilliger, unbestimmter Beiträge, z. B. zu den Armen- und Laternen-Kassen des Orts, als Auskunftsmittel diene. Fälle, in denen solche Auskunftsmittel nöthig sind, werden indessen schon deshalb nicht leicht vorkommen, weil man, selbst wenn es an vorhanden genügenden Bestimmungen fehlen sollte, Seitens beider Höfe diesen Punkt nicht lange unentschieden lassen wird.

d) Viele sind hierüber, der Praxis zuwider, anderer Ansicht; so behauptet z. B. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 334: „Durch-

suchung seiner Effecten ist ein Gesandter wenigstens in seiner Wohnung zu leiden nicht verbunden, und auch anderswo nur da, wo ihm nicht gestattet ist, zu eigenem Gebrauch, verbotene Waaren, oder unverbotene, zoll- und accisefrei einzuführen.“ Es kann dies wenigstens in keinem Falle als Regel in der Art aufgestellt werden, dass der Gesandte auch einer allgemeinen Visitation der für ihn eingehenden Effecten sich zu unterwerfen nicht verpflichtet sey, und durch die Vornahme einer solchen in seinen Rechten gekränkt werde. Ausnahmsweise kommt es in einigen Staaten zwar auch vor, dass die eingeführten Effecten eines Gesandten von jeder Visitation ausdrücklich befreit sind.

e) Es gibt Beispiele, dass sogar die Eröffnung von Brief- und anderen Paqueten, welche mit der Post eingegangen, in des Gesandten Gegenwart, verlangt worden ist. Nur dringende Gründe können eine solche Massregel entschuldigen.

Vergl: J. G. Uhlisch, les droits des ambassadeurs etc. p. 49.

de Lamberty, mémoires etc. Tom. IV, p. 220.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, Appendice, p. 367.

### III. Befreiung der Gesandten von der Gerichtsbarkeit und den Polizei-Vorschriften.

#### A. Von der Civil-Gerichtsbarkeit.

##### §. 345.

Aus dem Vorrechte der Exterritorialität folgt auch die Befreiung von der Civil-Gerichtsbarkeit; jedoch sind in früherer Zeit hierüber die Meinungen getheilte gewesen, \*) als hinsichtlich der Criminal-Gerichtsbarkeit. Nach der jetzigen allgemeinen Praxis der Höfe werden indessen schwerlich noch andere Ausnahmen von der Befreiung der Gesandten von der Civil-Gerichtsbarkeit vorkommen, als solche, welche mit dem Vorrechte der Exterritorialität vollkommen verträglich sind (s. unten.).

Es gebührt daher dem Gesandten eine gänzliche Befreiung von der Civil-Gerichtsbarkeit in dem ganzen Gebiete des Souveräns, bei welchem er beglaubigt ist. Diese Exemption findet

Statt in streitigen und nicht streitigen Sachen, so weit er, sein Gefolge oder seine Effekten daselbst nur in gesandtschaftlicher Beziehung in Betracht kommen.<sup>b)</sup>

In nicht streitigen Sachen d. h. in Sachen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit (*jurisdictio voluntaria*) kann der Gesandte sich auch der Behörden oder Notare des fremden Landes bedienen, sobald zur Beglaubigung solcher Rechtsgeschäfte den Interessenten in dieser Beziehung überhaupt eine willkürliche Wahl verstattet ist. Sobald indessen eine solche Wahl nicht Statt findet, sondern von einem obrigkeitlichen oder Gerichtszwange die Rede ist, wie z. B. bei der Versiegelung und Inventur, Erbvertheilung und Bevormundung nach einem Todesfalle<sup>c)</sup> (s. unten) bleibt jede dortige Behörde für den Gesandten und sein Gefolge incompetent.

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum etc. cap. II, VI. Steph. Cassius, de jure et judicio legatorum, Sect. II, §. 136. de Réal, la science du gouvernement, Tom. V, Sect. IX, v. Römer a. a. O. S. 313 u. f.

b) C. v. Bynkershoek, de foro legatorum etc. Cap. XV. J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics, ch. VI. Schmalz a. a. O. S. 112, 113. J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 231 u. f. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 339 u. f. G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 87, 88.

Be. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 62. A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 353.

c) Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XV. C. Wildvogel, de testamento legati.

### §. 346.

Es kann mithin der Gesandte, was seinen Gerichtsstand betrifft, nur bei den Behörden seines eigenen Souveräns in Anspruch genommen werden. Jedoch können Fälle eintreten, in denen er ausnahmsweise den Gerichten des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist, unterworfen ist, nämlich:

1) wenn der Gesandte zur Zeit seiner Ernennung Unterthan des Staats war, bei welchem er beglaubigt ist, und dieser seine Gerichtsbarkeit nicht aufgegeben hat; <sup>a)</sup>

2) wenn er zugleich im Dienstverbande des fremden Staates steht;

3) wenn er einen Landesunterthan vor den Gerichten des fremden Staats belangt, in welchem Falle er sich auch auf die Wiederklage (Reconvention) einlassen muss; <sup>b)</sup>

4) in Fällen, wo der Gesandte sich seines Gerichtsstandes bei den Gerichtshöfen seines Souveräns erlaubterweise <sup>c)</sup> freiwillig begibt, und sich denen des Landes, in welchem er accreditirt ist, unterwirft;

5) wenn er Grundstücke (Immobilien) in dem fremden Lande erwirbt (s. oben); oder

6) bewegliche Güter (Mobilien, Fahrniss) in anderer als seiner gesandtschaftlichen Eigenschaft besitzt (z. B. als Gutsbesitzer, Fabrikenbesitzer, Kaufmann u. s. w., s. oben), in welchen Fällen er den dortigen Gerichten rücksichtlich aller diese Grundstücke oder beweglichen Sachen betreffenden Streitigkeiten unterworfen ist. <sup>d)</sup>

Es versteht sich von selbst, dass dieselben Grundsätze auch Anwendung auf die Familie des Gesandten, die bei der Gesandtschaft ausserdem angestellten Personen und das übrige Gefolge finden.

a) In diesem, so wie in dem Falle, wenn der Gesandte zugleich in Diensten des fremden Staates steht, ist davon jedoch Alles ausgenommen, was sich auf seine gesandtschaftlichen Functionen bezieht.

Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XI.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 329.

G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. I, Nr. 3.

b) Nach dem allgemeinen Rechtssatze: „Actor sequitur forum rei.“

Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XIV, §. 13.

Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 271.

c) Ohne besondere Genehmigung seines Souveräns darf der Gesandte auf seine Unabhängigkeit von der fremden Gerichtsbarkeit nicht verzichten.

Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. c. XXIII, §. 7.

Bergmayr, de iudice et foro legatarum, §. 31.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 343.

d) Auch wenn er als Mandatar, Testamentsvollstrecker u. s. w. in Streitsachen über dergleichen Grundstücke oder bewegliche Sachen verwickelt wird.

Vergl: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 96.

### §. 347.

Die gedachten Fälle ausgenommen, bleibt der Gesandte, so wie dessen Effekten, von jeder Gerichtsbarkeit in dem Lande, wo er beglaubigt ist, gänzlich befreiet, und es findet weder gegen ihn, noch gegen seine Sachen, ein Arrest Statt, namentlich auch nicht wegen Schulden, \*) mögen diese vor oder während der Gesandtschaft contrahirt seyn. Diese Befreiung von der Gerichtsbarkeit und namentlich auch von jeder Arrest-Verfügung<sup>b)</sup> ist hin und wieder durch besondere Gesetze<sup>c)</sup> ausdrücklich bekräftiget.

So bestimmt die Wahl-Capitulation Kaiser Leopold II. vom Jahre 1790 im:

Art. XXV, §. 7. (Gerichtsstand der Reichshofrätthe, und der reichsständischen Gesandten, Residenten u. s. w.):

— — und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventar, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus befreiet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Processen legitimirt sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

Art. XXXVI, §. 8, (Freier Abzug):

**Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anders wohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frei, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Hab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Postbriefe ertheilet werden sollen.**

**Wörtlich ebenso lauten die §§. 7 und 8 Art. XXV der Wahl-Capitulation Kaiser Franz II. vom Jahre 1792 (5. Juli).**

**Die gedachte Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika verordnet, bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit, welche der richterlichen Gewalt der Nationalregierung zusteht, Folgendes:**

**Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken auf alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Verfassung, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; auf alle Fälle, welche Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln betreffen u. s. w.**

**Bei J. J. Buss a. a. O. S. 718 wird nachstehende Erläuterung dieser Bestimmung gegeben:**

**„Die Zweckmäßigkeit dieser Delegation der Gewalt an die National-Gerichtsbarkeit wird kaum von Jemanden bezweifelt werden, welcher gehörig über diesen Gegenstand nachgedacht hat. Es giebt verschiedene Classen öffentlicher Minister, von den Botschaftern (welche die höchste Classe bilden) bis zu den gewöhnlichen Minister-Residenten, deren Rang und diplomatische Präcedenz und Gewalt aus dem Völkerrecht und dem Völkergebrauch wohl bekannt und genau bestimmt sind. Welches aber auch ihr relativer Rang und Grad seyn mag, so sind öffentliche Minister jeder Classe die unmittelbaren Repräsentanten ihrer Souveraine. Als solche Repräsentanten sind sie keinen andern Gesetzen Unterwerfung schuldig, als denen ihres eignen Landes, niemandem Anderem, als ihrem Souveräne; und ihre Handlungen gelten überhaupt nicht als der Controle des Privatrechts jenes Staats unterworfen, in welchem sie zu residiren haben. Jener, welcher dem Zwang der Gesetze unterworfen ist, ist nothwendigerweise von derjenigen Gewalt abhängig, von welcher jene Gesetze gemacht sind. Allein öffentliche Minister müssen, um ihre Pflichten gegen ihren Souverän**

zu erfüllen, von jeder Gewalt unabhängig seyn, ausser von jener, von welcher sie gesandt sind, und folglich dürfen sie nicht dem blossen Municipalrecht jener Nation unterworfen seyn, bei welcher sie ihre Functionen ausüben sollen. Die Rechte, die Machtbefugnisse, die Pflichten und die Privilegien öffentlicher Minister dürfen daher nicht durch was immer für Municipalverordnungen, sondern sie müssen durch das Natur- und Völkerrecht bestimmt werden, welches für alle Staaten und alle Souveräne verbindlich ist. Welches diese Rechte, Machtbefugnisse, Pflichten und Vorrechte sind, sind Fragen, welche eigentlich in das Völkerrecht gehören und hier keiner Discussion bedürfen. Allein es ist klar, dass jede Frage, in welcher diese Rechte, Machtbefugnisse, Pflichten und Privilegien enthalten sind, mit dem öffentlichen Frieden, mit der Politik und Diplomatie der Nation so innig verknüpft ist, und in die Würde und das Interesse der Souveräne der betreffenden Gesandten so tief eingreift, dass es gefährlich seyn würde, wenn sie irgend einer andern, als der höchsten Gerichtsbarkeit der Nation unterworfen würden.“

„Es ist ganz angemessen, dass dieses Richteramt in der ersten Instanz ursprüngliche Gerichtsbarkeit in solchen Fällen habe, so dass, wenn sie auch nicht ausschliesslich seyn sollte, man wenigstens sich direct an sie wenden könnte, wenn die Verzögerungen eines bei den niedern Tribunalen hinausgeschobenen Rechtsstreites die Ruhe oder die Interessen der Staatsregierung gefährden könnten. Es verbietet daher ein Statut, einen Gesandten oder seine Dienerschaft zu verhaften, oder auf sein Vermögen Beschlagnahme zu legen, in dem Strafgesetzbuch, welches durch den ersten Congress unter der Constitution der Vereinigten Staaten gegeben wurde.“

Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten verordnet in der Einleitung \*) Folgendes:

§. 36. Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Befreiungen nach dem Völkerrechte und den mit den verschiedenen Höfen obwaltenden Verträgen vorbehalten.

§. 37. Eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden

Höfe beglaubigt worden, bleiben in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen.

Anh. §. 1. In wie fern eingeborene Vasallen und Unterthanen, welche mit Erlaubniss des Landesherrn von einem fremden Hofe beglaubigt werden, in ihren Privathandlungen den Landesgesetzen unterworfen bleiben, hängt hauptsächlich von den Bedingungen ab, unter welchen sie diesseits die Erlaubniss erhalten haben.

§. 38. Die vom Staate an fremden Höfen beglaubigten Gesandten werden nach den Gesetzen der einländischen Gerichtsbarkeit, unter welcher sie zuletzt, vor dem Antritte der Gesandtschaft, ihren Wohnsitz<sup>1)</sup> gehabt haben, beurtheilt.

§. 39. Sind aber dieselben Ausländer, so gelten in Ansehung ihrer, wenn sie in hiesigen Landen belangt werden, die Vorschriften des hiesigen gemeinen Rechts.

Die Königl. Preussische Declaration vom 24. September 1798, betreffend einige Vorschriften des A. L. R. und der A. G. O., welche auf das Staatsrecht und das Verhältniss zu fremden Mächten Bezug haben, gibt in dieser Hinsicht im §. XI, 4, 5, folgende Vorschriften:

„Gegen fremde bei Uns accreditirte Gesandte und gegen jede andere Geschäftsträger eines andern Staats an Unserm Hofe, die nicht bei ihrer Bestallung der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfen geblieben, findet gar kein Arrest Statt.“

„Dahingegen sind fremde, durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandte und fremde durchreisende Hof-, Krieges-, und Staatsbediente, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staats an einen dritten Hof oder Staat geschickt werden, dem Arrest unterworfen;<sup>2)</sup> jedoch kann derselbe erst nach vorgängiger Anfrage bei dem Cabinets-Ministerio verfügt werden. Es soll auch, wenn die Qualität des Arrestandi notorisch und bekannt, oder von dem Extrahenten angezeigt ist, an den Arrestandum vor eingegangener Resolution auf die Anfrage keine Insinuation geschehen. Verlangt aber der Extrahent ausdrücklich eine solche Insinuation, so soll ihm solches nachgegeben, der Bekanntmachung an den Arrestandum aber bei-



gefügt werden, dass die Anfrage geschehen und die Resolution auf solche abzuwarten sey.

a) Selbst wegen Wechselschulden findet gegen Gesandte niemals ein Arrest Statt.

Vergl: B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 64: „Les dettes qu'un ministre étranger peut avoir faites avant ou pendant le cours de sa mission, fussent-elles mêmes contractées par lettre de change, ne peuvent point autoriser ni à son arrestation ni même à la saisie d'objets appartenant à la mission. Quoiqu'il soit peut-être douteux de prononcer sur le principe à adopter, lorsqu'un ministre après avoir terminé sa mission et préparant à partir, sans avoir satisfait ses créanciers; il est rare cependant que l'on vienne à des actes de cette espèce, et les loix de beaucoup de pays défendent expressément aux autorités locales, toute mesure de cette nature en pareille occasion.“

Es gibt zwar Beispiele, dass wegen noch nicht erfolgter Bezahlung der Schulden die Pässe verweigert sind, es ist indessen stets wegen einer solchen den gesandtschaftlichen Vorrechten zuwider laufenden Massregel entsprechende Genugthuung verlangt worden. So wird vom Jahre 1794 im *Theatrum Europaeum* contin. Thl. XIV, S. 702 Folgendes aus Paris berichtet: „der Venetianische Gesandte Venier hatte schon Abschied bei Hofe genommen und der neue Gesandte Erizo war schon angekommen. Venier war einigen Kaufleuten für Waaren schuldig geblieben, diese wandten sich an den Civil-Lieutenant, der den nachgesuchten Arrest der Güter des Gesandten auch bewilligte. Der Gesandte beklagte sich sofort beim Könige, der anordnete, dass der Arrest noch an demselben Tage aufgehoben wurde und der Civil-Lieutenant um Entschuldigung bitten musste, — womit der Gesandte sich befriedigt erklärte.“

Vergl. auch: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 120, 139, 432, 545 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 159.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 298.

*Mercure historique et politique*, 1772, Tom. I, p. 266.

J. T. Roth's Archiv für das Völkerrecht, Heft I, S. 93.

D. H. Kemmerich, von der Unverletzlichkeit der Gesandten, S. 39 u. f.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens, Tom. I, p. 47 (*L'arrestation de l'ambassadeur de Russie, de Mathweof, à Londres, pour dettes, et satisfaction donnée à cet égard en 1708*), Tom. II, p. 110.

b) Vergl: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II. Cap. XVIII. §. IX, welcher folgenden Grundsatz aufstellt: „Bona quoque legati mobilia, et quae proinde habentur, personae accessio, pignoris causa, aut ad solutionem debiti capi non posse, nec per judiciorum ordinem, nec, quod quidam volunt, manu regia, verius est. Nam omnis coactio abesse a legato debet, tam quae res ei necessarias quam quae personam tangit, quo plena ei fit securitas. Si quid ergo debiti contraxit, et ut fit, res soli eo loco nullas possideat, ipse compellendus erit amico, et si detrectet, is qui misit, ita ut ad postremum usurpentur ea quae adversus debitores extra territorium positos usurpari solent.“

C. v. Bynkershoek a. a. O. c. X, XI, XIII, XV, XVI. — Veranlassung zu dieser Schrift gab ein Holsteinischer Gesandter im Haag, der wegen Schulden verklagt war und über welchen sich der dortige Gerichtshof die Jurisdiction anmassen wollte.

Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 262.

v. Pacassi a. a. O. S. 211 u. f.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 232, 233.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 342, 343.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 88—90, 350.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 354.

c) Dahin gehört z. B. die Englische Parlaments-Acte vom Jahre 1708 (X Anna, Cap. VII.), die Verordnung der Generalstaaten der Vereinigten Niederlande vom 9. September 1679, die Portugiesische Verordnung vom Jahre 1748 u. s. w.

d) Vergl. auch: F. J. Buss a. a. O. S. 718, Note 3, S. 720, 721.

e) Vergl. auch: Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, Thl. I, Tit. II.

f) Der Gesandte behält, so wie sein Gefolge, im rechtlichen Sinne, in dem Lande seines Souveräns den Wohnsitz, so lange auch die Abwesenheit dauern möge.

Vergl: L. 180 D. de regulis juris.

Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten, Thl. II, Tit. XI, §. 548, 549: „Gesandtschaftsprediger stehen unter den geistlichen Oberrn derjenigen Provinz, deren Landes-Justiz-Collegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist“ (also unter dem Kammer-Gerichte zu Berlin).

g) Auch dies wird der Praxis nach nicht leicht mehr vorkommen.

## B. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit.

### 1. Allgemeine Grundsätze.

#### §. 348.

Den allgemein angenommenen Grundsätzen analog findet auch die Befreiung der Gesandten von der Criminal-Gerichtsbarkeit Statt, für welche an sich die Gründe viel dringender sind, theils wegen der dabei zu befürchtenden Missbräuche, theils wegen der Natur des damit unzertrennlich verbundenen Verfahrens.

Es ist natürlich dabei abermals vorausgesetzt, dass nur gesandtschaftliche Verhältnisse zwischen dem Gesandten oder den Personen seines Gefolges mit dem Staate bestehen, bei welchem er beglaubiget ist; sodann gebührt dem Richter dieses Staates weder Untersuchung noch Verurtheilung zu Strafe oder Privatgenugthuung.

Früher wurde diese Befreiung, welche nach der heutigen Staatenpraxis völlig ausser Zweifel ist, nicht ohne alles Bedenken gefunden und mannichfach bestritten.\*) Die jetzige allgemeine Ansicht ist hauptsächlich durch Hugo Grotius festgestellt worden. Derselbe sagt hierüber a. a. O. Lib. II. Cap. XVIII, §. IV Folgendes:

4. (Vergl: 1—3) „Conjectura quoque hinc stat. Verius enim est privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune. Quod si legati ab injusta tantum vi tuti essent, nihil in eo magni esset, nihil praecipui. Adde quod securitas legatorum utilitati quae ex poena est praeponderat. Nam poena haberi potest per eum qui legatum misit volentem: et si nolit ab ipso exigi bello, tanquam criminis approbatore. Objiciant aliqui satius unum plecti quam bello multos involvi. Atqui si is qui legatum misit factum ejus probet, legati poena bello nos non eximet. Parte vero altera valde in lubrico locatur salus legatorum, si actuum suorum rationem alii reddere debeant quam a quo mittantur. Nam cum plerumque diversa, saepe et adversa sint consilia eorum qui mittunt legatos, et qui accipiunt, vix est ut non semper aliquid in legatum dici posset,

quod criminis accipiat speciem. Et quanquam quaedam sunt ita manifesta, ut dubitationem non habeant, sufficit tamen ad aequitatem et utilitatem legis universalis periculum universale.“

5. „Quare omnino ita censeo, placuisse gentibus ut communis mos, qui quemvis in alieno territorio existentem ejus loci territorio subjicit, exceptionem pateretur in legatis, ut qui sicut fictione quadam habentur pro personis mittentium (Senatus faciem secum attulerat, auctoritatem reipublicae, ait de legato quodam M. Tullius) ita etiam fictione simili constituerentur quasi extra territorium, unde et civili jure populi apud quem vivunt non tenentur. Quare si tale sit delictum quod contemni posse videatur, aut dissimulandum erit, aut e finibus jubendus excedere legatus, quod Polybius ei factum narrat qui Romae obsidibus fugiendi causam praebuerat. Unde obiter datur intelligi, quod alio tempore legatus Tarentinorum qui idem deliquerat virgis caesus est, id eo evenisse quod Tarentini victi sub Romanis esse coepissent. Si crimen sit atrocius, et ad publicum malum spectans, mittendus erit legatus ad eum qui misit, cum postulato ut eum puniat aut dedat, quomodo Gallos postulasse legimus ut sibi dederentur Fabii.“

6. „Sed, quod supra diximus aliquoties, humana jura omnia ita esse comparata ut non obligent in summa necessitate, id de hoc quoque praecepto sanctimoniae legatorum obtinebit. Verum is apex necessitatis non est in sumptione poenae, quam et aliis in casibus tolli jure gentium infra apparebit cum de solennis belli effectibus agemus: multo minus in loco, tempore ac modo sumendae poenae, sed in praecautione gravis mali, praesertim publici. Quare ut obviam eatur imminenti periculo, si alia nulla est ratio idonea, et retineri et interrogari legati poterunt. Ita Consules Romani Tarquinii legatosprehenderunt, literarum in primis habita cura, ut Livius loquitur, ne interciderent.“

7. „Quod si vim armatam intentet legatus, sane occidi poterit, non per modum poenae, sed per modum naturalis defensionis. Sic Fabios, quos violatores juris humani Livius vocat, Galli occidere potuerunt. Itaque apud Euripidem Heraclidis Demophon facilem ab Eurystheo missum et vi supplices abripere conantem vi prohibuit, et cum ille diceret:

Tun' facialem caedere huc missum audeas?  
respondet:

Ni facialis dexteram a vi temperet.

Huic faciali nomen fuisse Copreo, et quia vi ageret a populo Atheniensi interfectum narrat Philostratus vita Herodis. Distinctione non dissimili solvit Cicero quaesitum illud, an patrem patriae proditorem filius accusare debeat. Vult enim debere ad avertendum periculum imminens, non autem vitato jam periculo in facti poenam.“

Nicht ganz richtig ist es übrigens, wenn von Mehreren behauptet wird, dass die Praxis selbst aus den letzten Jahrhunderten kein Beispiel des Gegentheils mehr darbiete; denn noch im Jahre 1765 wurde zu London gegen den dortigen französischen Gesandten, Grafen v. Guerehy, auf die Anklage des Ritters d'Eon, der Criminal-Process wegen versuchter Vergiftung eingeleitet.<sup>b)</sup>

a) Vergl: C. v. Bynkershoek, de foro legatorum tam in causa civili, quam criminali, Cap. XVII—XIX, wo dieser früher streitige Gegenstand nach seinen innern und geschichtlichen Gründen erörtert wird.

Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit derer Gesandten u. s. w. §. 9 u. f.

Eines vornehmen Englischen I.Cti (Zouch) Gedanken von dem Tractement eines Ministri und dessen Domestiken, Cap. II—XIII.

U. a. wird bei Zouch a. a. O. Cap. XII, §. 2 behauptet: dass, wenn ein Gesandter unter dem Vorwande seiner öffentlichen Function auf irgend eine Weise die Majestät eines Souveräns, an welchen er geschickt wird, verletze, und dessen Staat feindlicher Weise zu beunruhigen trachte, derselbe ohne Ausflucht eines Privilegiums des Völkerrechts, und ohne alle Gefahr arretirt, auch nach Befinden der Sache verurtheilt und gestraft werden könne. Jedoch müsse man sehr behutsam und vorsichtig in einer so wichtigen Sache verfahren u. s. w.

Henr. de Cocceji, disputatio de legato sancto, non impuni, Cap. VII, §. 7, 14: „nec sancti dicuntur, qui a juris executione immunes sunt, sed qui ab injuriis defensi. Et praestat iis haec sanctimonia praesidium contra injurias, non contra jus: neque enim sanctimonia delictis tribui, neque ex delicto jus sacrosanctum, ex impuno sacrum nasci potest.“

„Porro jus puniendi delicta ac flagitia, non est proprium vel bello, vel paci, sed utriusque tempore commune.“

Montesquieu (de l'esprit des loix, Part. II, Liv. XXVI, Chap. XXI: „Qu'il ne faut pas décider par les loix politiques les choses qui appartiennent au droit des gens“) sagt dagegen:

„Les lois politiques demandent que tout homme soit soumis aux Tribunaux criminels et civils du pays où il est, et à l'animadversion du Souverain.“

„Le Droit des Gens a voulu que les Princes s'envoyassent des Ambassadeurs, et la raison tirée de la nature de la chose, n'a pas permis que ces Ambassadeurs dépendissent du Souverain chez qui ils sont envoyés, ni de ses Tribunaux. Ils sont la parole du Prince qui les envoie, et cette parole doit être libre; aucun obstacle ne doit les empêcher d'agir; ils peuvent souvent déplaire, parce qu'ils parlent pour un homme indépendant: on pourroit leur imputer les crimes, s'ils pouvoient être punis pour des crimes; on pourroit leur supposer des dettes, s'ils pouvoient être arrêtés pour des dettes: un Prince qui a une fierté naturelle, parleroit par la bouche d'un homme, qui auroit tout à craindre. Il faut donc suivre, à l'égard des Ambassadeurs, les raisons tirées du Droit des Gens, et non pas celles qui dérivent du droit politique. Que s'ils abusent de leur Etre représentatif, on le fait cesser, en les renvoyant chez eux: on peut même les accuser devant leur Maître, qui devient par-là leur Juge ou leur Complice.“

Vergl. auch: H. Wheaton a. a. O. p. 170.

Schmalz a. a. O. S. 114, 115.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 351.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 119.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 155.

v. Archenholz, England und Italien, Bd. I, Thl. II, S. 290 u. f.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 65.

## 2. Privatverbrechen.

### §. 349.

Die Befugniss, fremde Gesandte wegen begangener Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen oder gar zu strafen, würde dieselben in der sicheren und unabhängigen Vollführung ihrer Ge-

schäfte hindern und die Würde des gesandtschaftlichen Charakters gefährden, abgesehen davon, dass sie der individuellen Politik mancher Höfe, zum Nachtheile der Souveräne der bei ihnen accreditirten Gesandten, ein weites Feld eröffnen würde. Dagegen kann es aber auch nicht bezweifelt werden, dass der gesandtschaftliche Charakter nicht das Privilegium geben soll, ungehindert rechtswidrige Handlungen zu begehen. Es können deshalb nicht nur von dem bedroheten Privatmanne Vertheidigungsmittel ergriffen, sondern auch von den Behörden des fremden Staates thatsächliche Interventionen gegen beabsichtigte Verbrechen, so wie, wenn dergleichen schon begangen sind, Anordnungen erfolgen, welche gegen weitere Beinträchtigungen schützen und das durch den fremden Gesandten gegebene Aergerniss entfernen. Es muss jedoch dabei stets mit der grössten Schonung verfahren werden, so dass die Würde des absendenden Souveräns in seinem Bevollmächtigten nicht gekränkt wird.

Die Praxis unterscheidet hinsichtlich dieser Maassregeln, welche übrigens immer von der höchsten Staatsgewalt, nie aber von untergeordneten Behörden ausgehen müssen, zwischen Privatverbrechen und Staatsverbrechen. \*)

Sobald Privatverbrechen nicht Anlass zu einem öffentlichen Aergerniss geben, werden dieselben wohl oft mit Stillschweigen übergangen, <sup>b)</sup> oder es erfolgt eine vertrauliche Warnung des Gesandten oder Beschwerde bei seinem Souverän. Ausserdem wird sich der fremde Hof in solchen Fällen öfters veranlasst finden, dem Gesandten schriftlich oder mündlich seine Missbilligung auszudrücken, oder doch ein kälteres Benehmen gegen denselben zu beobachten, ihm z. B. die gewöhnlichen Audienzen zu versagen u. s. w.

Wenn jedoch das Privatverbrechen erheblicher ist, so wird das Verlangen der Zurückberufung <sup>c)</sup> und Bestrafung des Gesandten bei seinem Souverän begründet, der sich dessen nicht weigern darf, sobald das Verbrechen und dessen Strafwürdigkeit hinlänglich festgestellt ist. Im Falle beharrlicher Weigerung aber, so wie bei Verbrechen von grosser Erheblichkeit, ist der Souverän, bei welchem der Gesandte glaubigt ist, vollkommen berechtigt, diesem zu befehlen, das

**Staatsgebiet zu verlassen, oder ihn eigenmächtig aus demselben schaffen zu lassen (s. unten.).**

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 407 u. f.  
 J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 238.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 344.  
 G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)  
 Tom. II, p. 91, 92, 355.

B<sup>r</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 66.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 352.

b) Folgendes Beispiel erzählt J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 239: Ein Spanischer Ehemann, benachrichtigt von einem Liebeshandel seiner Frau mit Lucian Buonaparte, damals französischen Gesandten zu Madrid bei König Carl IV., ergrimmte dergestalt, dass er die Erstere in's Kloster sperren liess, und dem Letzteren eine Ausforderung schickte. Lucian, von Natur muthvoll, hob den Fehdehandschuh auf; allein seine Freunde machten ihm begreiflich, dass es sich für den Stellvertreter einer grossen Nation an einem auswärtigen Hofe nicht schicke, um einer solchen Kleinigkeit wegen sein Leben auszusetzen. Der Geschichtsmaler Le Thiers erbot sich, seine Stelle zu vertreten, und harrete am andern Morgen auf dem Kampfplatze des beleidigten Ehemannes. Er erschien und fragte nach seinem Gegner. „Ich bin es,“ erwiderte stolz Le Thiers. „Sie? ich kenne Sie nicht; ein Edelmann, wie ich, kann sich nicht mit einem Menschen Ihres Gelichters schlagen. Ich werde den Herrn Gesandten schon zu finden wissen.“ Mit diesen Worten bestieg der Spanier seinen Wagen und fuhr nach Madrid zurück, um das Vorgefallene öffentlich bekannt zu machen. Allein der Hof dachte philosophischer, und verwies den Edelmann auf sein Gut.“

Ein Beispiel im Jahre 1763 verlangter und geleisteter Genugthuung wegen der Verhaftung eines Gesandten, den man durch diese Maassregel nöthigen wollte, gewisse Papiere auszuliefern, erzählt: G. F. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle u. s. w. Thl. I, Nr. 8. („Streit zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen von Hessen-Kassel wegen Personal-Arrestes des Grafen Wartensleben.“)

c) König Friedrich II. von Preussen rief, auf eine Beschwerde des Hofes zu Turin, dass sein dortiger Gesandter im Streite einen sardinischen Officier thätlich beleidigt habe, denselben unverzüglich zurück.

Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 277.  
 Schmalz a. a. O. S. 115.



### 3. Staatsverbrechen. — Ausschaffung eines Gesandten.

#### §. 350.

Wenn der Gesandte, oder Jemand seines Gefolges, sich eigenmächtig oder mit Einwirkung seines Hofes in Unternehmungen gegen die Sicherheit des fremden Staates eingelassen haben sollte, so kann wegen eines solchen Staatsverbrechens eine Untersuchung oder Strafe von dem beeinträchtigten Souverän zwar gleichfalls nicht verhängt werden, derselbe ist indessen befugt, unverzüglich alle zu seiner Sicherheit dienenden Maassregeln zu ergreifen, namentlich sich der Person des Gesandten zu versichern, um ihn erst nach vorübergegangener Gefahr wieder frei zu lassen. Hierauf kann von dem absendenden Staate Zurückberufung und Bestrafung seines Gesandten, so wie Genugthuung verlangt werden. Sollte dies verweigert werden, so würde selbst ein feindliches Verfahren gegen den Gesandten und seinen Souverän gerechtfertigt seyn. \*) Häufig beschränkt sich auch der Souverän, in dessen Gebiete ein Fall der gedachten Art vorgekommen ist, darauf, dem Gesandten zu befehlen, das Staatsgebiet zu verlassen, oder ihn, unter sicherer Bedeckung, über die Gränze bringen zu lassen. b)

a) Vergl: de Callières a. a. O. ch. IX.

Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 10 u. f.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 377.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 293.

Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 271.

Beispiele solcher Vorfälle s. in:

de Flassan, histoire de la diplomatie française etc. Tom. IV, p. 239, Tom. V, p. 70.

B. Ch. de Martens, causes célèbres du droit des gens etc. Tom. I, p. 75, 139, 210, Tom. II, p. 469.

Vergl. darüber auch: J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 109.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 346, Note e und f.

Schmalz a. a. O. S. 116.

F. Saalfeld, europäisches Völkerrecht, S. 57.

**J.** Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 241.

**B<sup>n</sup>.** Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 67.

**A.** W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 353:

„Steht ein Gesandter auch noch in einem dauernden Unterthans- oder Dienstverhältniss zu dem Staate, bei welchem er als Gesandter einer anderen Macht accreditirt ist, so kann jenem das Recht der Bestrafung durch das gesandtschaftliche Verhältniss schwerlich entzogen seyn. Gewiss aber wird zuvor das Interesse des auswärtigen Staates durch genommene Rücksprache mit demselben vor weiterem gerichtlichen Einschreiten sicher zu stellen seyn.“

In solchem Falle befand sich A. v. Wicquefort im Jahre 1675. Vergl: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XVIII, §. 6.

b) Schon in den Zeiten des Alterthums bediente man sich dieser Maassregel.

Vergl: Ex libris historiarum Polybii Megalopolitani Excerpta Legationum (ed. Amstelodami, 1670. 8. p. 1234, 1235.), Cap. LXVIII: „Romani legationibus auditis quae ex Asia venerant, Rhodiorum et reliquarum civitatum statu cognito, legatis Persei Senaturn praebuerunt. Tum igitur Solon atque Hippas de universis rebus dicere, et Patrum iram deprecari sunt conati; praecipua tamen cura insidiarum Eumeni factarum crimen defensum. Postquam perorassent, Senatus, qui bellum jam ante decreverat, denuntiavit eis, ut et ipsi, et quicumque e gente Macedonum Romam tum forte advenisset, extemplo moenibus Urbis, Italia intra trigesimum diem excederent. vocatos deinde in Senaturn Consules hortati sunt Patres conscripti, ut ad omnes occasiones intenti, nulla in re cessarent.“

S. ferner: Burc. Gotth. Struvii syntagma hist. German. etc. p. 1659: „Regis Galliae nomine aderat tunc Noribergae Heppius, sed quia legationis suae idoneam finem facere non poterat, a Caesaris Commissario protinus jubebatur urbe facessere.“ (A. 1640.)

**A.** Faber, europäische Staatskanzley u. s. w. Thl. XXIII, S. 408 — 420. („Von der Ausschaffung des Savoyischen Ministers, Comte di Bolgaro, aus des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Augspurg.“ 1714.)

**Ausführlicher Bericht wegen der Verstossung des päbstlichen Nuntius Cardinal Acciajuoli aus Lissabon. Mit wichtigen Anmerkungen des portugiesischen Ministers Commendator d'Almada. 1761. 4.**

**Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 12.**

**J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 374.**

**J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 290.]**

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 245, 258 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 116. (Beispiel des Prinzen von Cellamare, welcher, nicht ohne Vorwissen seines Hofes, als spanischer Ambassador, im Jahre 1719 zum Sturz des Herzogs-Regenten mit einer Partei Missvergnügter sich verschworen hatte.)

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 92.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 66.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, Appendice, p. 482.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, nouvelles causes célèbres etc. Tom. II, p. 513—533.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 43, 44.

### C. Von Polizei-Vorschriften.

#### §. 351.

Mit dem Rechte der höchsten Aufsicht ist das der Polizei-Gewalt genau verbunden, d. h. das Recht, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche überhaupt die Erhaltung der innern Ordnung und Sicherheit bezwecken. Dem Vorrechte der Exterritorialität gemäss, ist nun zwar der Gesandte im Allgemeinen von der Beobachtung der polizeilichen Verordnungen befreit, jedoch wird, namentlich in den neueren Zeiten, die Beobachtung gewisser Polizei-Vorschriften, besonders solcher, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dienen, zur, wenigstens stillschweigenden, Bedingung bei der Annahme der diplomatischen Agenten gemacht.<sup>a)</sup> Es kann zwar auch in Beziehung auf die Uebertretung polizeilicher Vorschriften gegen den Gesandten von den Behörden des Souveräns, bei welchem er beglaubigt ist, eine Strafe nicht verhängt werden, jedoch berechtigt ein solches Benehmen, namentlich wenn sich dasselbe auf beharrliche Weise wiederholt, zu Beschwerden bei dem absendenden Staate, der sich auch in diesem Falle nicht weigern darf, die entsprechende Abhülfe oder Genugthuung zu gewähren.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 331.

**J. J. Moser**, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 159 u. f., 248 u. f.

**Schmalz** a. a. O. S. 120.

**J. L. Klüber** a. a. O. Bd. I, S. 339.

**G. F. de Martens**, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)  
Tom. I, p. 241.

## IV. Von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge.

### A. In Ansehung der Civil-Gerichtsbarkeit.

#### §. 352.

Aus der Anerkennung der Exterritorialität und der isolirten Stellung der Gesandten im Auslande könnte leicht gefolgert werden, dass denselben eine eigene Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge gebühre, auch fehlt es nicht an Beispielen, dass dieselbe in einzelnen Fällen behauptet worden ist. Diese Ansicht hat sich indessen nie zur allgemeinen Praxis erhoben. Es ist daher als Regel durchaus nicht richtig, wenn z. B. **J. Schmelzing** a. a. O. S. 234 behauptet: „Das völkerrechtliche Herkommen hat jedoch den Gesandten auch die bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge eingeräumt, um den mehrfachen Unannehmlichkeiten und Collisionen vorzubeugen, welche bei entgegengesetzter Anordnung zwischen dem Gesandten und dem beschickten Staate oder dessen Gerichtsbehörden entstehen müssten.“ Es ist zwar bereits erwähnt worden, dass dem Staate, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, eine Aufsicht oder Gerichtsbarkeit über das Gefolge, der Regel nach, nicht gebührt, die Befugniss des Gesandten beschränkt sich indessen meistens auf die demselben von seinem Souverän gewöhnlich übertragene Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Folge welcher erz. B., unter Beobachtung der nach den Gesetzen seines Landes vorgeschriebenen Fürmlichkeiten, sowohl seinen eigenen, als auch den letzten Willen von Personen seines Gefolges aufnehmen und in der Gesandtschafts-Canzlei deponiren darf u. s. w. (s. oben: von den Ge-

schäften eines Gesandten, wo auch bereits seiner Befugniß zur Ausstellung und Visirung von Reisepässen Erwähnung geschehen ist.)

Jedoch kommen auch Beispiele vor, dass ihm eine eingeschränkte Civil-Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen eingeräumt worden.

Wenn das gerichtliche Zeugniß einer Person aus dem Gefolge nöthig ist, so wird, nach der gegenwärtigen Praxis, der Gesandte durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, den Zeugen zum Erscheinen vor dem Gerichtshofe des Landes zu veranlassen, oder seine Vernehmung bei der Gesandtschaft zu bewirken und das darüber unter Beobachtung der gesetzmässigen Form aufgenommene Protokoll mitzuthemen. \*)

a) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 347, 348.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 94, 95.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 69, 70.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 354.

## **B. In Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit.**

### §. 353.

Wenn eine Person aus dem Gefolge des Gesandten ein Verbrechen begangen hat, und zwar ausserhalb des Gesandtschaftsquartiers, oder doch ausserhalb desselben ergriffen ist, so muss unterschieden werden, ob

derselbe zu den bei der Gesandtschaft Angestellten gehört, also in jedem Falle auch von der Criminal-Gerichtsbarkeit des fremden Staates, ebenso wie der Gesandte selbst, befreiet ist; oder

ob er zu denen gehört, welche nur in Privatdiensten des Gesandten stehen.

Es wird zwar in letzterem Falle die von dem Gesandten verlangte Auslieferung häufig und namentlich dann bewilligt, wenn der Verbrecher, auch ohne Rücksicht auf sein Dienstverhältniss, Unterthan des Souveräns ist, dem die Gesandtschaft angehört,

der Regel nach finden aber hier die allgemeinen Grundsätze von Auslieferung der Verbrecher und von Bestrafung auswärts begangener Verbrechen Anwendung. Es kann daher auch der Gesandte in letzterem Falle, obgleich er nach den streng rechtlichen Grundsätzen dazu befugt, die Auslieferung an die Gerichtsbehörden des Orts ebenso selten verweigern, als wenn

das Verbrechen innerhalb des Gesandtschaftsquartiers begangen ist.

Stets aber muss die Auslieferung in der üblichen Form nachgesucht, und eine Verhaftung in dem Quartiere des Gesandten darf wider dessen Willen nie geschehen.

Um möglichen Collisionen zu begegnen, pflegen deshalb die Gesandten dergleichen in ihren Privatdiensten stehende Personen zu entlassen.

Diejenigen Personen aber, welche der Gesandte zu entlassen kein Recht hat (s. oben), und welche er in keinem Falle ausliefern darf, kann er nach Umständen in die Heimath zur Bestrafung senden.<sup>a)</sup>

In keinem Falle aber darf, nach der gegenwärtigen Praxis, die Aufnahme des Thatbestandes ausgenommen, ein Gesandter sich selbst die Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens anmassen.<sup>b)</sup> Ein solches Recht, welches in früheren Zeiten wohl hin und wieder, namentlich von den Gesandten der ersten Classe, auch hinsichtlich ihrer Landsleute in Anspruch genommen wurde, ist stets, wenigstens in christlichen Staaten, von dem Souverän bestritten worden, bei welchem der Gesandte beglaubigt war, um so mehr, als man zu allen Zeiten Bedenken getragen hat, eine solche Befugniß selbst fremden Souveränen einzuräumen. So wurde es der Königin Christine von Schweden von dem Könige von Frankreich sehr übel gedeutet, dass sie zu Fontainebleau in der Gallerie des Cerfs den in ihren Diensten stehenden Monaldeschi hinrichten liess.

a) Vergl. C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. XV, XX. Schmalz a. a. O. S. 117, 118. J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 241 u. f. J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 349, 350.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831)  
Tom. II, p. 95, 96, 358.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 72, 73.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, *nouvelles causes célèbres du droit des gens*, Tom. II, p. 22—48. („Différends survenus en 1790 entre la Cour de Prusse et celle de l'Electeur-Palatin de Bavière, au sujet de la juridiction réclamée par le Comte de Bruehl, Ministre de S. M. Prussienne, accrédité près la Cour de Munich, sur un des gens à son service.“) Diese Streitigkeit entstand bei Gelegenheit des Selbstmordes eines Jägers des Grafen v. Brühl ausserhalb der gesandtschaftlichen Wohnung. Man verweigerte die Auslieferung des Leichnams.

A. W. Heffter a. a. O. S. 355: „Zur Auslieferung an die Gerichte des fremden Staats ist dagegen kein Gesandter vermöge eigener Autorität berechtigt.“

b) Vergl. de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. IX, §. 124. „Les Gens de la Suite du Ministre Etranger étant indépendans de la juridiction du pays, ne peuvent être arrêtés ni punis sans son consentement. Mais il seroit peu convenable qu'ils vécussent dans une entière indépendance, et qu'ils eussent la liberté de se livrer sans crainte à toute sorte de désordres. L'Ambassadeur est nécessairement revêtu de toute l'autorité nécessaire pour les contenir. Quelques-uns veulent que cette autorité s'étende jusqu'au droit de vie et de mort. Le Marquis de Rosny, depuis Duc de Sully étant Ambassadeur extraordinaire de France en Angleterre, un gentilhomme de sa suite se rendit coupable d'un meurtre; ce qui excita une grande rumeur parmi le peuple de Londres. L'Ambassadeur assembla quelques Seigneurs François, qui l'avoient accompagné, fit le procès au meurtrier, et le condamna à perdre la tête; après quoi, il fit dire au Maire de Londres, qu'il avoit jugé le Criminel, et lui demanda des Archers et un Bourreau pour exécuter la Sentence. Mais ensuite, il convint de livrer le coupable aux Anglois, pour en faire eux-mêmes justice, comme ils l'entendroient; et M. Beaumont, Ambassadeur ordinaire de France, obtint du Roi d'Angleterre la grace du jeune-homme, qui étoit son parent. Il dépend du Souverain d'étendre jusqu'à ce point le pouvoir de son Ambassadeur sur les gens de sa Maison, et le Marquis de Rosny, se tenoit bien assuré de l'aveu de son Maître, qui en effet approuva sa conduite.“

J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. IV, S. 323.

J. J. Moser, *Beitrag zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht*, S. 242, 243.

Schmalz a. a. O. S. 117.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 242.

B.- Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 72, 73.

A. W. Heffter, das europäisches Völkerrecht der Gegenwart, S. 355.

### C. Bei Polizei-Vergehen.

#### §. 354.

Haben Personen, welche zum Gefolge eines Gesandten gehören, sich Uebertretungen der Polizei-Vorschriften zu Schulden kommen lassen, so befolgt man, der jetzt allgemein üblichen Praxis gemäss, den Grundsatz der Exterritorialität, so dass man in solchen Fällen gewöhnlich dem Gesandten selbst die Bestrafung seiner Leute überlässt, und in der Auslieferung derselben, auch wenn sie ausserhalb des Gesandtschafts-Quartiers auf der That betroffen sind, dem Gesandten keine Schwierigkeiten macht. Auch die Gesandten räumen zuweilen der Polizei-Behörde eine gewisse Amtsgewalt bei Polizeivergehen ihrer Dienstleute ausserhalb des Gesandtschafts-Quartiers ein.<sup>\*)</sup> Namentlich kommt dies bei Congressen vor. Ein Beispiel, dass Gesandte auf das Recht der Jurisdiction über ihre Domestiken sogar förmlich verzichtet haben, liefert das von dem Ambassadeur Médiateur für die Ryswicker Friedensverhandlungen entworfene und von den versammelten Gesandten angenommene Reglement touchant les cérémonies publiques et la Police outre les Domestiques (Actes et Mémoires des négociations de la Paix de Ryswick, nouv. édition à la Haye, 1725, 8., Tom. II, p. 25), wo es im Article IX. heisst:

„Si quisquam domesticorum Legati aut Plenipotentiarü criminis alicujus et violatae tranquillitatis publice reus compertus fuerit, Legatus aut Plenipotentarius jurî suo de delinquento pro arbitrio statuendi renunciabit, ipsumque pro abdicato et privilegiis omnibus, quae illi ex clientela competebant, exuto habebit, curabitque insuper, ut tradatur ordinariis justitiae administris, sive in urbe, sive alio loco, ubi delictum commissum fuerit, addita etiam requisitione, ut contra eundem juxta juris constitutionem et loci exigentiam procedatur.“



Eines Theils dieser, wie bereits erwähnt, in früheren Zeiten zuweilen ausgedehnteren, Gerechtsame begeben sich die Gesandten öfters, um dem ordnungswidrigen Benehmen ihrer Diener Einhalt zu thun. So bewilligten im Jahre 1778 die Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg, dass die Stadtwache bei Durchsuchung der Wirthshäuser befugt seyn sollte, auch den dort etwa anwesenden gesandtschaftlichen Domestiken bei Glücksspielen die Karten wegzunehmen.<sup>b)</sup>

a) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 119.

Klüber a. a. O. Bd. I, S. 349,

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 75.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 356:

„Dass jeder Gesandter in Betreff seiner Hausgenossen, welche nicht beigeordnete Beamte sind, wenigstens das Recht einer mässigen Züchtigung oder einer s. g. Correctional-Gerichtbarkeit habe, ist zwar in älterer Zeit oft als Regel behauptet worden, allein nach den jetzigen Staatseinrichtungen entweder überhaupt nicht oder doch nur sehr ausnahmsweise zugegeben.“

b) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 402.

Um den Ausschweifungen der Domestiken des Marschalls von Belleisle, Französischen Botschafters, bei einem Kaiserwahltag zu Frankfurt Einhalt zu thun, richtete der Rath u. a. folgendes originelle Gesuch an den Cardinal Fleury:

„Grand Cardinal! la voix publique

Vers la Nation Germanique

Nomme avec Vous pour Notre Ambassadeur

Ce Citoyen, cet homme unique,

Ce grand Guerrier, ce sage Politique,

Dont le choix nous avait fait tant d'honneur:

Mais, Monseigneur! s'il Vous plait, à quel titre

Faites Vous partir avec lui

Tous ces petits Messieurs, qui par Vous aujourd'hui

De l'Empire Romain s'eatiment les arbitres!

Est-ce comme Espions? est-ce comme Assistans?

Est-ce un Conseil, représentant la France?

Ou sont-ce Gens sans conséquence,

Qui s'en vont divertir l'Europe à nos dépens?

N'en déplaise à Votre Eminence,

Belleisle eut du choisir ses Gens,

Des François il eut pris l'élite,

Il s'y connoit, et Vous eut répondu  
 De son choix et de leur conduite,  
 Au lieu, que tout est confondu.  
 Car, franchement, nos Volontaires  
 Ne sont qu'un surcroît d'embarras  
 Pour Belleisle et pour ses affaires ;  
 Il seroit aussi bien à Paris que là bas.  
 Qu'il Vous plaise du moins munir d'une marotte  
 Chaque sujet de ce détachement,  
 Pour représenter déceimment  
 L'auguste Corps de la Calotte,  
 Comme Envoyez du Régiment.

**D. Insbesondere von der Gerichtsbarkeit der bei der Pforte accreditedirten diplomatischen Agenten und Consuln.**

§. 355.

Bei der willkürlichen Rechtspflege, den Bedrückungen der Beamten und der Abneigung gegen die Ungläubigen können Handels- und andere Geschäfte in der Türkei und den anderen muselmännischen Staaten des Orients nicht mit der erforderlichen Sicherheit betrieben werden, wenn nicht den dortigen fremden Gesandten und Consuln eine Gerichtsbarkeit über die Angehörigen ihres Staates versichert wird.<sup>a)</sup> Dies Bedürfniss wird noch fühlbarer durch die gesetzmässigen Begünstigungen der Muselmänner. Schon in früheren Zeiten hat man demselben durch conventionelle Bestimmungen abzuhelfen sich bemühet. Die Ausdehnung der dadurch den Gesandten und Consuln über ihr Gefolge, die Kaufleute, Schiffer und Schutzgenossen ihrer Nation zugestandenen Gerichtsbarkeit ist indessen in den darüber geschlossenen Verträgen höchst verschieden. So bestimmen die Artikel XV und XXVI des im Jahre 1740 zwischen Frankreich und der Pforte abgeschlossenen Traktats:<sup>b)</sup> „Dem französischen Botschafter und den französischen Consuln steht die Gerichtsbarkeit in Criminalfällen zu. Sie sollen darüber nach ihren Gesetzen und Gebräuchen richten und von kei-

nem osmannischen Richter darin gestört und beeinträchtigt werden.“ — „Wenn Franzosen unter sich Klagen, Streitigkeiten und Prozesse haben, so sollen der französische Botschafter und die Consuls darüber erkennen nach ihren Gebräuchen, Gesetzen und Gewohnheiten, ohne dass Jemand sie darin hindern darf;“ — „hat aber Jemand, nämlich ein Türke oder Anderer, eine Streitigkeit mit einem französischen Handelsmann, und die Parteien bringen den Streit zur Entscheidung des Cadi, so soll dieser Richter die Sache nicht anders hören, als im Beiseyn des französischen Drogmans.“ Dies setzt jedoch ein Einverständniß der Parteien voraus, da ausserdem, nach dem Sinne jenes Vertrages, ein Franzose von anderen Christen und in der Regel auch von Osmanen nur bei seinem Botschafter oder Consul belangt werden kann. \*) Es bestimmt ferner der Artikel LXV: „Bei begangenen Mordthaten, oder anderen Verbrechen eines Franzosen soll der osmannische Richter, wenn man verlangt, dass er davon Kenntniß nehme, nicht anders verfahren dürfen, als in Gegenwart des Botschafters, Consuls oder seines Bevollmächtigten und zwar an dem Orte, wo diese sich befinden. Einmal abgeurtheilte Sachen zwischen französischen Handelsleuten und anderen Personen (osmannischen Unterthanen u. s. w.) sollen von dem osmannischen Richter unter keinerlei Verwand zur nochmaligen Erörterung gezogen werden.

Nicht so umständlich und bestimmt sind andere Verträge.<sup>4)</sup> Auch gegenwärtig üben die bei der Pforte acreditirten Gesandten und Consuls die Civil-Gerichtsbarkeit über ihr Gefolge und die Angehörigen ihres Staates aus, und es sind zur Instruction der Prozesse u. s. w. gewöhnlich besondere Kanzler (Justitiarion) bestellt. Die Ausdehnung dieser Gerichtsbarkeit ist aber, theils nach den darüber bestehenden Verträgen, theils nach den für die betreffenden Gesandten und Consuls darüber ergangenen Verordnungen der einzelnen Souveräne, eine höchst verschiedenartige. \*)

In Criminalsachen pflegen die Gesandten und Consuls im Orient zur Führung der Untersuchung berechtigt zu seyn, worauf sie die Akten mit dem Verbrecher, zum Erkenntnis an das Admiraltätengericht des Orts, wo das Schiff ausgehauert, oder an das Gericht des Orts, wo der Verbrecher seinen ursprünglichen

Wohnort hatte, senden. Früher legten sich die Gesandten christlicher Mächte, gleich denen der Pforte, hin und wieder die Befugniß bei, in ihrer Behausung peinliche Urtheile zu vollziehen, obgleich dies auch in Constantinopel auswärtigen Gesandten niemals förmlich gestattet worden ist. <sup>1)</sup>

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 329 u. f.  
J. Chr. W. v. Steck, Versuche über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse, S. 88 u. f.

b) Vergl: F. A. G. Wenckii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 538.

c) Vergl: de Mably, droit public de l'Europe fondé sur les Traités etc. Tom. II, ch. VI, p. 20.

J. Chr. W. v. Steck a. a. O. S. 90.

d) Vergl: F. A. G. Wenckii codex juris gentium etc. Tom. I, p. 519.

Roussset recueil d'actes, mémoires, traités etc. Tom. XVIII, p. 7—18.

Du Mont, Corps diplomatique etc. Tom. VII, P. II, p. 4.

Dictionnaire du Citoyen, ou abrégé hist. et prat. de commerce, Tom. I, p. 48, v. Consul.

e) Vergl. u. á: C. L. Stenge's Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den Preussischen Staaten, Bd. XIII, (Halle 1801, 8.) wo sich (aus den Akten des K. G. Oberappellationssenats B. 130. de 1784) folgende Notiz über: die Jurisdiction der Preussischen Gesandten und Consuln bei der Ottomanischen Pforte findet:

„Nach einem Anschreiben des Kabinetministerii an den Grosskanzler vom 29. November 1784 haben die Gesandten und Consuln bei der Pforte und in der Levante in den Streitigkeiten der einzelnen Unterthanen, wie auch der Protegés ihres Staats unter sich, und auch nach den Privilegien und Kapitulationen verschiedener Nationen mit fremden Klägern, die nicht zu ihrer Nation gehören, die Gerichtsbarkeit, und üben dieselbe durch ihre sogenannte Kanzler, d. i. ihre Justiciarii und Aktuarii aus. Dieser Verfassung gemäss brachten u. a. auch die Wiener Kanfleute Bizzio und Comp. ihre Klage gegen die (unter Preussischem Schutze stehenden) Kanfleute Baila und Comp. zu Constantinopel bei dem Preussischen Chargé d'affaires daselbst an, und appellirten von dessen Erkenntniß an das Geheime Obertribunal zu Berlin. Da indessen eine Revision zu besorgen war, so wurde durch ein Rescript des Justiz-Departements vom 3. Dec. 1784 dem Oberappellationsenat des Kammergerichts aufgegeben, das Appellationserkenntniß abzufassen, es vierfach, jedoch

ohne Namensunterschriften, in der französischen Uebersetzung anfertigen zu lassen, und dasselbe, nebst den vier Ausfertigungen, bei dem Justizdepartement einzureichen.“

f) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 242.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 350.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 96.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 71.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 355.

## V. Von dem Rechte der Gesandten eine eigene Buchdruckerei zu halten.

### §. 356.

Aus dem Vorrechte der Exterritorialität folgt auch die hin und wieder ausgeübte Befugniss der diplomatischen Agenten, zum Gebrauche der Gesandtschaft eine eigene Buchdruckerei zu halten. So unterhielt z. B. der preussische Gesandte auf dem Reichstage zu Regensburg während des siebenjährigen Krieges in seinem Quartiere eine eigene Druckerei. Ebenso ist es von dem im Jahre 1759 zu Rom accreditirten portugiesischen Gesandten bekannt, dass Verschiedenes in seiner Wohnung gedruckt worden. Im September 1815, bis zu welcher Zeit in Rom namentlich der spanische Gesandte im Gesandtschaftshotel eine eigene Druckerei gehalten hatte, wurde daselbst vom Cardinal-Staats-Secretär, auf Befehl des Papstes, bekannt gemacht, dass dies Vorrecht aufgehoben sey.<sup>4)</sup>

a) Vergl: Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 472.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 343, 344.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 62.

## VI. Von dem Protectionsrechte der Gesandten.

### §. 357.

Besonders in früherer Zeit findet sich, bald in grösserer bald in geringerer Ausdehnung, das Vorrecht der Gesandten, Namens

**ihres Souveräns**, auch solche Personen in ihren Schutz zu nehmen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehören (Protectionrecht). Diese Befugniß war zuweilen durch besondere Verträge oder älteres Herkommen näher bestimmt. So standen die aus ihrem Vaterlande geflohenen Franzosen reformirten Glaubensbekenntnisses (Hugenotten) unter dem Schutze des französischen Botschafters bei der Pforte. Im Jahre 1758 liess indessen der Sultan nicht nur diesem, sondern auch allen übrigen fremden Gesandten zu erkennen geben, dass er es gern sehen würde, wenn sie denen seiner Unterthanen, welche keine Mohametaner wären, ihren Schutz nicht ferner ertheilen würden.<sup>a)</sup> Auch später liess sich die Pforte in mehreren besonderen Staatsverträgen mit fremden Mächten das ausdrückliche Versprechen geben, dass deren Gesandte und Consuln an türkische Unterthanen keine Protectionspatente ertheilen sollten.<sup>b)</sup>

Bei den Wahltagen eines Römischen Kaisers oder Königs pflegten die churfürstlichen Wahlhofschafter während der Zeit der Wahl viele Personen, welche nicht zu ihrem Gefolge gehörten, unter ihren besonderen Schutz zu nehmen, so dass dieselben dann nicht, wie andere Fremde, während der Wahl die Stadt verlassen mussten.

Kein Gesandter bei der Deutschen Bundes-Versammlung darf Personen, welche nicht zu seinem Gefolge gehören, Schutzbriefe ertheilen, jedoch ist dies Recht, in Betreff des Aufenthalts in Frankfurt, der gesammten Bundes-Versammlung für geeignete Fälle vorbehalten.<sup>c)</sup>

Befreiung von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates kann für die Schutzangehörigen in keinem Falle in Anspruch genommen werden.<sup>d)</sup>

a) Vergl: J. J. Moser, Versuche u. s. w. Thl. III, S. 146 u. f., Thl. IV, S. 320.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 404, 405.

b) Vergl. z. B: den Vertrag zwischen Grossbritannien und der Pforte vom 5. Januar 1809, Artikel X.

G. F. de Martens, recueil etc. supplém. Tom. V, p. 162.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 307, 308.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 100.

c) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 50, S. 288, 289.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (4. Aufl. 1840) §. 143.

d) Vergl: J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 290.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 348.

## VII. Von der Quartierfreiheit.

### §. 358.

Eine fernere Folge der Exterritorialität ist die Quartierfreiheit (franchise de l'hôtel, jus franchitiarum) d. h. die Unabhängigkeit des Gesandtschaftsquartiers von der Oberherrschaft des Souveräns, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, mit etwaiger einziger Ausnahme der oben erwähnten dinglichen Lasten und Gerichtsbarkeit. Diese Quartierfreiheit ist allgemein anerkannt. Es nahmen aber in früherer Zeit die Gesandten öfters dies Recht nicht nur für ihr Hotel, sondern auch für die ganze Strasse oder das ganze Quartier, in dem dasselbe gelegen, in Anspruch. Es wurde ihnen auch in mehreren Staaten diese ausgedehnte Quartierfreiheit (franchise des quartiers, jus quarteriorum, jus franchitiarum) zugestanden und die Strasse oder das Quartier deshalb mit dem Wappen ihres Souveräns (s. oben) bezeichnet. Dies geschah namentlich zu Madrid, Venedig, Rom und zu Frankfurt a. M. während der Kaiserwahl und Krönung.\*)

a) Vergl: A. de Wicquefort a. a. O. Tom. I, sect. 28.

de Réal, la science du gouvernement etc. Tom. V, sect. 7.

de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. IX, §. 117.

Mercure historique et politique, 1749, Tom. I, p. 661.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 213 u. f.

G. Stieve a. a. O. S. 814.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 248, 249.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 336, 337.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)

Tom. II, p. 99, 100.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 79, 80.

## §. 359.

Besonders in Rom war es Gebrauch geworden, dass die Gesandten der fremden Höfe nicht allein die von der Justiz verfolgten Verbrecher in ihre Wohnung aufnahmen (s. unten), sondern auch die Verfolgung derselben in dem ganzen Quartier, worin ihre Wohnung gelegen war, verhinderten.<sup>a)</sup> Häufig entstanden dadurch Streitigkeiten. So hatte sich die Corsische Leibwache bei einer solchen Gelegenheit im Jahre 1663 an dem französischen Gesandten Crequy vergriffen, und der Papst Alexander VII. musste dafür eine dem damaligen Gebrauche angemessene Genugthuung leisten.<sup>b)</sup> Innocenz XI. brachte es indessen fast bei allen Höfen dahin, dass die Gesandten derselben dies Recht in Rom nicht mehr zur Ausübung bringen durften. Nur Ludwig XIV., mit welchem er seit 1682 auch in andere, die Rechte des Papstes betreffende, Streitigkeiten verwickelt war, fügte sich dem nicht. Als indessen der französische Gesandte d'Etrées 1686 gestorben war, hob Innocenz XI. die Quartierfreiheit durch eine Bulle<sup>c)</sup> auf. Ludwig XIV. schickte hierauf einen neuen Gesandten, Lavardin, mit einem bewaffneten Gefolge von 700 Mann nach Rom, um sich mit Gewalt in der Ausübung dieses Rechts zu erhalten.<sup>d)</sup> Zwar bediente sich der Papst geistlicher Waffen, Ludwig XIV. aber bemächtigte sich dagegen der Stadt und des Gebiets von Avignon, welches jedoch dem Nachfolger, Papst Alexander VIII. wieder herausgegeben wurde.

a) Vergl: J. G. Büsch, Grundriss einer Geschichte der merkwürdigsten Welthandel neuerer Zeit, (3. Ausg., Hamburg, 1796, 8.) S. 212.

b) Der Papst musste die Corsische Leibwache abschaffen, durch eine, in Rom auf einer Pyramide angebrachte Inschrift Abbitte thun, zu demselben Zwecke einen Gesandten nach Versailles an den König schicken und einige Landschaften des Kirchenstaates zu Gunsten der Herzoge von Parma und Modena abtreten.

Vergl: W. Smets kurze Geschichte der Päpste, nebst einem Anhang: über den Primat Petri und das Märchen von der Papstin Johanna. Köln, 1835, 8. S. 211.

c) Vergl: J. J. Schmauss a. a. O. Tom. I, p. 1069.



Lavardini Legatio Romana ejusque cum Romano pontifice Innocentio XI. dissidia, 1697.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. II, Appendice, p. 380.

a) Vergl: J. G. Büsch a. a. O. S. 212, 213.

W. Smets a. a. O. S. 213.

### §. 360.

Gegenwärtig wird die Quartierfreiheit in diesem ausgedehnten Sinne nirgends mehr anerkannt,\*) auch würde kein Gesandter dieselbe noch in Anspruch nehmen.

a) Vergl. jedoch: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 80: „A Rome cependant quelques légations, telles que celle de France et de l'Espagne, jouissent encore d'une certaine franchise de quartier; et dans la banlieue placée sous la protection de l'Ambassadeur d'Espagne, la police n'est exercée que par des sbirres appartenant à sa mission.“ (— „Encore en 1759, les ministres de France à Gênes étaient en possession de ne point permettre aux soldats de police de passer devant leur hôtel; usage ridicule comme le dit fort bien M. de Flassan, et insultant pour le gouvernement de Gênes. En Espagne ces franchises furent abolies en 1594, et par une ordonnance de l'année 1684.“)

## VIII. Von dem Asyl-Rechte.

### §. 361.

Da das dem Gesandten zustehende Recht der Exterritorialität auch seine Wohnung umfasst und dieselbe gegen jede Nachsuchung, der sonst alle übrigen Landeseinwohner und nach Umständen auch die Fremden unterworfen sind, schützt, so hatte man seit der Einführung der stehenden Gesandtschaften an den meisten europäischen Höfen den Gesandten auch das sogenannte Asylrecht (Freistätte, droit d'asile, jus asyli) zugestanden d. h. das Recht, den nicht zu ihrem Gefolge gehörigen Verbrechern in dem Gesandtschaftsquartier Schutz gegen die sie verfolgende Ortsobrigkeit zu geben. Dies Recht wurde dadurch begründet, dass man das

Gesandtschaftshotel gewissermassen als einen Theil des Gebietes, von dessen Souverän der Gesandte abgeordnet worden, und den in das Hotel geflüchteten Verbrecher als in das Gebiet des sendenden Staates geflüchtet betrachtete.<sup>a)</sup> Mit Recht ist indessen diese Befugniß, wenigstens in der Ausdehnung, wie sie an vielen Höfen in Anspruch genommen wurde, mannichfach bestritten worden,<sup>b)</sup> und es haben schon im siebenzehnten Jahrhundert mehrere Gesandte, welche beim päpstlichen Stuhle accreditirt waren, derselben freiwillig entsagt, wie z. B. der polnische Gesandte im Jahre 1680, der spanische im Jahre 1682 und der englische im Jahre 1686.

a) Vergl.: J. Th. B. Helfrecht, von den Asylen (Hof, 1801, 4.)

S. 3 u. f.

Osiander, de asyly, p. 40.

Merlin, répertoire etc. Tom. VIII, p. 280.

A. Kluit, historia federum etc. Tom. II, p. 541.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 307.

v. Pacassi a. a. O. S. 142 u. f.

J. G. Uhlich a. a. O. p. 133.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 245 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 337 u. f.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 96.

B. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 80, 81.

Fried. v. Gentz, Schriften (herausgegeben von G. Schlesier, Mannheim, 1839, 8.) Thl. III, S. 260 u. f. („Ueber Asyle.“)

Vergl. auch: A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 114.

b) Das gesandtschaftliche Asytrecht finden im natürlichen Völkerrechte begründet u. a.:

J. G. Kulpis, — diss. de legationibus Statum Imperii etc. c. XX, §. XI.

de Réal, — la Science du Gouvernement etc. Tom. V, Sect. 8.

Als unbegründet bestreiten dies Recht u. a.:

Chr. Thomasius, — diss. de jure asyli legatorum aedibus competente, §. XX.

C. v. Bynkershoek, — de foro legatorum etc. Cap. XXI.

Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 24.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 463.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 246.

G. F. de Martens, — *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831)  
Tom. II, p. 97.

R. Ch. de Martens, — *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 81.

Auch Hugo Grotius sagt, mit dieser Ansicht übereinstimmend, a. a. O. Lib. II, Cap. XVIII, §. VIII, 2: „*Ipse autem Legatus an jurisdictionem habeat in familiam suam, et an jus asyli in demo sua pro quibusvis eo confugientibus, ex concessione pendet ejus apud quem agit. Istud enim juris gentium non est.*“

### §. 362.

Gegenwärtig ist das gesandtschaftliche Asylrecht, welches in früheren Zeiten zu zahlreichen Missbräuchen Anlass gegeben hat, in sämtlichen europäischen Staaten aufgehoben, indem man von dem Grundsatz ausgeht, dass völkerrechtlich einem Gesandten die Befugnis nicht zustehen kann, einen Verbrecher, welcher nicht Unterthan seines Souveräns ist, der Justiz des Landes vorzuenthalten.

Es hat, nach der gegenwärtigen Praxis, der Gesandte das Recht und die Pflicht, den in die Gesandtschaftswohnung Geflüchteten, auf vorhergegangene angemessene Requisition, auszuliefern. Die Behörden des Landes haben das Recht, von Aussen alle Sicherheitsmassregeln anzuordnen, welche dazu dienen können, das Entweichen des Geflüchteten aus dem Gesandtschaftshotel zu verhindern. Auch ist ihnen jetzt fast überall das Recht eingeräumt, ihn mit Gewalt aus demselben wegführen zu lassen, wenn der Gesandte auf erfolgte Requisition seine Auslieferung beharrlich versagt oder dessen Flucht zu begünstigen sucht. Jedoch können Schritte der letzteren Art leicht zu ernstern Streitigkeiten Anlass geben, und man wird deshalb nicht gern und nur unter ganz besonderen Umständen dazu schreiten. Man unterscheidet dabei auch wohl zwischen Staats- und Privatverbrechen und wendet nur in Betreff der ersteren im äussersten Falle Gewalt an.\*)

Das Asylrecht wurde früher auch auf den Wagen des Gesandten ausgedehnt.<sup>b)</sup> Auch für diesen gelten gegenwärtig die obigen Grundsätze, obgleich, wie bereits erwähnt, der Wagen des Ge-

sandten im Allgemeinen ebenfalls von jeder Durchsuchung befreiet ist.

a) Vergl: v. Pacassi a. a. O. S. 255, welcher das Eindringen in die Wohnung des Gesandten in keinem Falle gestatten will, sondern der Ansicht ist, dass, wenn derselbe die Auslieferung beharrlich verweigere, diese bei seinem Souverän nachgesucht werden müsse.

J. G. Uhlich a. a. O. p. 151.

Schmalz a. a. O. S. 118.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 327.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831.)

Tom. II, p. 98.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 81, 82.

Die spanische Regierung hielt sich für befugt, im Jahre 1726 den Herzog von Ripperda mit Gewalt in dem Hotel des englischen Gesandten ergreifen zu lassen, obgleich dieser ihn nur mit ausdrücklicher Genehmigung seines Hofes aufgenommen hatte.

Vergl: de Montgon, *mémoires etc.* Tom. I, no. XI, XII, XIII.

G. F. de Martens, *Erzählungen u. s. w.* Thl. I, Nr. 9.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *causes célèbres etc.* Tom. I, p. 176.

Nachdem schon früher in Portugal (1748), Schweden, Dänemark, Venedig u. s. w. (*s. Mercure historique et politique*, 1748, Tom. I, p. 55, 205) besondere Verordnungen wider das Asylrecht der Gesandten ergangen waren, gab im September 1815 der Cardinal-Staats-Secretär, auf Befehl des Papstes, die Erklärung, dass dies, bis dahin in Rom zugestandene, Recht auf das Gesandtschaftsquartier und auf Polizeivergehen (*délits correctionnels*) beschränkt seyn solle.

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. IV, ch. IX, §. 119.

J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. IV, S. 265 u. f.

G. F. de Martens, *Erzählungen u. s. w.* Thl. I, S. 217.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831)

Tom. II, p. 98, 358, 359.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *causes célèbres etc.* Tom. II, p. 371.

## IX. Von dem Rechte der Privat-Religionsübung.

### §. 363.

Da das Vorrecht der Exterritorialität, wie erwähnt, nach der Praxis gewissen Beschränkungen unterliegt, so wird auch die freie

Übung des häuslichen Gottesdienstes den Gesandten nur unter gewissen Beschränkungen gestattet. Auch dies hat zu manichfachen Streitigkeiten Anlass gegeben.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, dass das Recht zur Ausübung der gewöhnlichen Haus-Andacht (*devotio domestica simplex*), welche nur diejenigen gottesdienstlichen Handlungen begreift, die ein Hausvater mit den Seinigen ohne Zuziehung eines Geistlichen verrichtet, niemals verweigert werden kann. Hier kommt es darauf an, ob der Haus- oder Privat-Gottesdienst (*devotio domestica qualificata, sacra privata*), welcher unter Zuziehung eines Geistlichen geübt wird, und welcher schon früher in den Concilien, in der neueren Zeit durch bürgerliche Gesetze, den Privatpersonen, der Regel nach, verboten wurde, dem Gesandten nach den Grundsätzen des Völkerrechts gestattet sey. \*)

Nach einem allgemeinen Herkommen, welches sich unter den christlichen europäischen Staaten seit der Kirchentrennung im sechzehnten Jahrhundert gebildet hat und welches später durch Verträge und besondere Gesetze ausdrücklich anerkannt ist, wird dem Gesandten dies Recht wenigstens dann zugestanden;

1) wenn an dem Orte seines gesandtschaftlichen Aufenthalts weder öffentliche, noch Privatübung seiner Religion Statt findet; <sup>b)</sup>

2) wenn sich nicht schon ein anderer Gesandter desselben Hofes mit ihm an demselben Orte befindet, in welchem Falle beide ihren Gottesdienst in einer gemeinschaftlichen Capelle üben müssen; und

3) wenn die Gesandtschaft eine stehende, und nicht etwa eine nur vorübergehende ist, wie namentlich eine Ceremonielgesandtschaft.

a) Vergl: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II, cap. XX, §. 48.

Chr. Thomasius a. a. O. §. XVI, XVII, XVIII.

Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit u. s. w. §. 27.

A. Faber, Staats-Canzley u. s. w. Thl. XIV, S. 253.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 156.

J. G. Uhlich, les droits des ambassadeurs etc. p. 61—84.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 473 u. f.

Joh. Chr. Lünig, selecta scripta illustrata etc. S. 1040—1042 (Streit

wegen der im Jahre 1708 zu Cöln von dem preussischen Residenten v. Diest gehaltenen Privat-Religionsübung.)

B. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 83.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 254.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 103.

Kaiser Joseph II. erklärte, dass den Gesandten der protestantischen Mächte die Fortsetzung des Gottesdienstes in ihren Capellen nicht ferner gestattet sey, nachdem er den Protestanten zu Wien die Privatsübung ihrer Religion erlaubt hätte.

Zu Constantinopel sind zwei katholische Kirchen unter dem Schutze der österreichischen Gesandtschaft, die übrigen derselben Religion unter französischem Schutze. Auch die russische Gesandtschaft hat dort nicht nur eine eigene Gesandtschafts-Capelle, sondern es steht auch die öffentliche griechische Kirche unter ihrem Schutz.

#### §. 364.

Unter den obigen Voraussetzungen darf mithin der Gesandte eine eigene Capelle, innerhalb des gesandtschaftlichen Hotels, halten, für welche von dem sendenden Souverän ein eigener Geistlicher (aumônier, Gesandtschaftsprediger) bestellt wird, und auch die erforderlichen Kirchendiener angenommen werden dürfen. Die gottesdienstlichen Handlungen des Gesandtschaftsgeistlichen dürfen sich aber nicht über das Gesandtschafts-Quartier und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen hinaus erstrecken, so wie auch der Regel nach die Gesandtschaftscapelle nicht die äussere Gestalt einer Kirche erhalten und mit keiner Glocke und Orgel versehen werden darf. In neuerer Zeit wird es jedoch häufig verstattet, dass auch andere als zu dem Gefolge der Gesandtschaft gehörige Personen, ja sogar Unterthanen des Staates, in welchem der Gesandte beglaubigt ist, \*) an dem Gottesdienste in der Capelle des letzteren Theil nehmen dürfen. Auch erlaubt man jetzt zuweilen dem Gesandtschaftsgeistlichen gewisse Functionen seines Amtes auch ausserhalb des Gesandtschafts-Quartiers zu übernehmen. b)

Dies Recht, welches in der Regel nur den Gesandten der ersten und zweiten Classe zugestanden wird, c) hört mit der Beendigung der Gesandtschaft auf, jedoch wird den Gesandten beim Ableben ihres oder des Souveräns, bei welchem

sie accreditirt sind (s. unten), gewöhnlich die Fortsetzung des Hausgottesdienstes gestattet, obgleich in beiden Fällen ihre gesandtschaftlichen Functionen eigentlich temporär als beendet angesehen werden. In der neueren Zeit erlaubt man zuweilen die Fortsetzung dieses Gottesdienstes auch während der temporären Abwesenheit des Gesandten oder der Vacanz des Gesandtschaftspostens.<sup>d)</sup>

a) Vergl: Chr. Thomasius a. a. O. §. XVIII: „Non poterit Princeps, apud quem Legatus degit, ipsi interdicare, ut privatim in aedibus religionis suae exercitium cum iis, qui ad ipsum pertinent, non habeat, potest tamen, salva justitia, postulare a Legato, ut alios, sive subditos illius principis, sive etiam extraneos ad istum cultum domesticum non admittat, sive Legatus eidem religioni sit addictus, cui princeps loci favet, sive aliam profiteatur, eamque vel cum Domino suo communem habeat, vel minus. Subditos autem suos et extraneos ad Legatum non pertinentes non solum ex ratione justitiae, sed et salvo decore poterit arcere ab isto cultu Legati privato, praepriis si hic non receptae in loco illo religioni se adscripserit. Quis et si publicum religionis cujuscunque exercitium Legato in aedibus indulget, salvis amicitiae legibus ab isto postulare poterit, ut cultus sacer in illo saltem idiomate fiat, quod apud Legati Dominum in usu est. Si vero Legatus postulatis istis condescendere nolit, poterit princeps loci salvis justitiae regulis eum bona pace dimittere, ita ut neuter, neque princeps loci, Legato ultra dicta nihil indulgere volens, nec Legatus, postulatis Domini non assurgere cupiens Jus G. proprie dictum, ut bello propterea locus sit, violasse eenseri debeat.“

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 183 u. f., 226 u. f.

J. J. Moser, Beiträge u. s. w. Thl. IV, S. 185 u. f.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 216.

Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. I, S. 478.

Schmalz a. a. O. S. 121.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 252.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 353, 354.

B. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 84, 85.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 250, 251.

Hin und wieder ist auch über die Sprache, in welcher der Gottesdienst in einer Gesandtschafts-Capelle gehalten werden soll, Streit entstanden:

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 221.

v. Pacassi a. a. O. S. 237 u. f.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 365.

b) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 85.

c) Den Consuln der europäischen Mächte in der Türkei und in Afrika wird, da dieselben dort mit den Gesandten in eine Kategorie gestellt werden, dies Recht ebenfalls zugestanden. — Inwiefern die Gemahlin eines Gesandten zu eigener Privat-Religionsübung berechtigt sey, ist schon oben §. 234 abgehandelt worden.

d) Vergl: G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 106, 107, 361.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 85.

A. W. Heffter a. a. O. S. 351.



## Vierzehnter Abschnitt.

### Von den Rechten der Gesandten in solchen Staaten, bei denen sie nicht beglaubiget sind.

#### §. 365.

Wie bereits in den vorigen Abschnitten mehrfach erwähnt worden, geniessen die Gesandten ihre sämtlichen Vorrechte nur in den Staaten, bei welchen sie accreditirt sind. Zwar wurde auch vielfach, im Widerspruch mit den meisten bessern Lehrern des praktischen Völkerrechts behauptet, das die Vorrechte der Gesandten auch in denjenigen Ländern anerkannt werden müssten, wo dieselben nur durchreiseten oder einen temporären Aufenthalt nähmen. Diese Ansicht lässt sich indessen durchaus nicht rechtfertigen, sondern die Gesandten können in diesen Ländern nur als Privatpersonen betrachtet werden. Eine Ausnahme hiervon machen jedoch die Gesandten auf Congressen, als an den Orten ihrer Bestimmung, obgleich sie nicht gerade bei den Behörden dieser Orte accreditirt sind. So geniessen auch die ausländischen Gesandten zu Frankfurt a. M. (welches freilich Mitglied des Deutschen Bundes ist) die vollen völkerrechtlichen Privilegien, wie die Bundestags-Gesandten.

Es ist indessen Sitte, dass fremde Gesandte in Friedenszeiten nicht nur ungehindert das Gebiet dritter Staaten durchreisen können, sondern dass ihnen auch, den vorwaltenden Umständen angemessen, dort gewisse Vorrechte und ehrende Aus-

zeichnungen eingeräumt werden. Es beruhet dies indessen stets nur auf besonderer Artigkeit und durchaus nicht auf rechtlicher Verbindlichkeit. \*)

Indessen gebührt namentlich das Vorrecht der Exterritorialität im Allgemeinen auch dem Gesandten, welchem, als einem solchen, in fremden Staatsgebiete die Durchreise oder temporärer Aufenthalt gestattet ist. Indessen kann er, wenn ihn nicht etwa besondere Verträge u. s. w. dazu berechtigen, in dem Gebiete eines dritten Staates die Zollfreiheit nicht in Anspruch nehmen, obgleich auch diese zuweilen aus Artigkeit zugestanden wird. b)

In Kriegszeiten hält man es nicht wider das Völkerrecht, einen Gesandten des feindlichen Staates, wenn er ohne erhaltene Erlaubniss und Pässe durchzureisen versucht, gefangen zu nehmen. \*) Jedoch wird den in einem eroberten feindlichen Lande anwesenden Gesandten, mit deren Souveränen die erobrende Macht nicht im Kriege ist, die Unverletzlichkeit zugestanden.

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 222, 223.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 135—139.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 86, 87.

b) Von der Gerichtsbarkeit des dritten Staates wird den Gesandten nicht so leicht ausdrückliche Befreiung zugestanden.

Vergl: G. F. v. Martens, Erzählungen u. s. w. Thl. I, Nr. 7. Schmalz a. a. O. S. 123.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 286.

c) Vergl: Hugo Grotius a. a. O. Lib. II, Cap. XVIII, §. 4, 5.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 223.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 137.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 88.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, causes célèbres etc. Tom. I, p. 285.

## **Fünftehnter Abschnitt.**

### **Von dem Ende der Gesandtschaft.**

#### **I. Verschiedene Arten desselben. — Suspension.**

##### **§. 366.**

Die Gesandtschaft erreicht ihr Ende:

1) Durch die Beendigung des dem Gesandten übertragenen Geschäftes, wie z. B. bei Gesandtschaften zu Friedensverhandlungen, bei Ceremoniel-Gesandtschaften u. s. w.

2) Durch den Ablauf einer bestimmten Zeit; so hören z. B. die Functionen eines Interimsgesandten (s. oben) auf, sobald der ordentliche Gesandte eintrifft oder zurückkehrt. Für den Interimsgesandten bedarf es sodann keines Abberufungsschreibens (s. unten), obgleich dies hin und wieder behauptet ist. \*)

3) Durch den Tod des sendenden Souveräns, so wie desjenigen, bei welchem der Gesandte beglaubigt war. Die völkerrechtliche Praxis verlangt in beiden Fällen, da dadurch die bisherigen Creditive erlöschen, eine neue Beglaubigung oder Vollmacht von oder bei dem Nachfolger in der Regierung. Man fährt indessen in der Regel fort, den Gesandten als solchen zu behandeln, und setzt oft sogar die Geschäftsverhandlungen mit ihnen fort, namentlich, wenn man vermuthen kann, dass die Unterbrechung der Gesandtschaft nicht von langer Dauer seyn wird. b)

4) Durch die Erklärung des Gesandten, dass z. B. wegen erheblicher völkerrechtlicher Verletzungen, oder wegen nicht zu beseitigender Hindernisse bei den Geschäften, seine Mission als beendigt zu betrachten sey.\*)

5) Durch die Zurücksendung oder Ausschaffung des Gesandten (s. oben), geschehe dieselbe nun wegen seines Benehmens oder aus anderen triftigen Gründen, wie z. B. als Repressalien, wegen Krieges u. s. w.<sup>d)</sup> Gewöhnlich werden sogleich nach erklärtem Kriege die wechselseitigen Gesandten an den feindlichen Höfen zurückgerufen, jedoch hat man auch Beispiele, dass wenigstens ein Theil es anders gehalten hat, oder auch wohl gar keine Veränderung darin vorgegangen ist; so blieben z. B. im Jahre 1777 der portugiesische und der spanische Gesandte, während des Krieges dieser beiden Höfe, in ihren bisherigen Residenzen zurück.

6) Durch den Rücktritt (resignation) des Gesandten.\*)

7) Durch die Abberufung desselben; und

8) Durch dessen Tod.

Werden die gesandtschaftlichen Functionen durch besondere Ereignisse unterbrochen (Suspension), zu denen auch der oben erwähnte Tod eines der beiden Souveräne gehört, so dauert während dieser Suspension die Unverletzbarkeit und Exterritorialität des Gesandten fort, wie dies auch beim Ende der Gesandtschaft mindestens für so lange Zeit der Fall ist, als der Gesandte bedarf, um das Gebiet des fremden Staates zu verlassen.

a) Vergl: *Lettres, mémoires etc. du Chevalier d'Eon*, p. 85.  
J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 372.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831)  
Tom. I, p. 125.

b) Sobald, wie häufig geschieht, das neue Beglaubigungsschreiben dem Schreiben gleich beigelegt wird, welches die Benachrichtigung von dem Absterben des Souveräns enthält, so tritt im völkerrechtlichen Sinne gar keine Unterbrechung ein.

Das Creditiv eines Gesandten erlischt auch, wenn der sendende oder annehmende Souverän die Regierung niederlegt.

Auch wenn eine Veränderung in der Rangklasse des Gesandten eintritt, erlischt das Creditiv, und er überreicht in einer

Audienz, zugleich mit seinem Abberufungsschreiben, das neue Beglaubigungsschreiben.

Vergl: B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 150.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 372.

B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 153, 154.

d) Vergl: B<sup>a</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 155.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 370.

e) F. v. Kölle sagt a. a. O. S. 307: „Wer einmal einen ungewöhnlich günstigen Erfolg bei einer Unterhandlung gehabt hat, sey es durch Glück oder Verdienst, wem Einmal eine so bedeutende Rolle zugefallen war, wie sie nicht zum zweitenmal vergeben wird, der wird wohl thun, möglichst bald abzuschliessen und die Götter nicht zu versuchen.“

Vergl: Ebendasselbst S. 313, 314.

## II. Insbesondere von der Zurückberufung des Gesandten.

### §. 367.

Hinsichtlich der Abberufung der Gesandten werden nach der Praxis höchst verschiedene Grundsätze beobachtet, zu deren Modifizierung die jeden Fall begleitenden besonderen Umstände das Ihrige beitragen. Namentlich früher wurde von mehreren Mächten die Regel beobachtet, ihre Gesandten nur während einer bestimmten Anzahl von Jahren bei einem und demselben Hofe zu lassen, so that dies z. B. Venedig nicht leicht über drei Jahre. F. v. Kölle\*) sagt: „Es gibt diplomatische Posten, welche man niemals lange von demselben Manne bekleidet lassen sollte, die, wo das Börsenspiel lockend, das Leben angenehm, aber theuer, der Luxus sehr gesteigert ist. Bei mancher grossen Krise würde das diplomatische Corps seine Pflicht besser erfüllt und würdiger dagestanden haben, wenn nicht vielleicht Einer das noch tiefere Sinken der Fondscurse, der andere die Trennung von einer Geliebten, der dritte das Einstürmen der Gläubiger gefürchtet hätte. Die Päpste, welche zuerst und wesentlich auf Unterhandlungen

angewiesen waren, und daher ihre Diplomatie am frühesten und umsichtigsten organisirt hatten, bestimmten zum Behufe der nothwendigen moralischen Unabhängigkeit, dass eine Nunciatur nur sechs Jahre von demselben Prälaten verwaltet werden, und zugleich auf welchen Posten der Anfänger, und dass der Nuncius erster Classe zum Cardinalamt nach diesem Zeitraum aufrücken solle.“

Die Zurückberufung endigt die Gesandtschaft, wenigstens von dem Augenblicke an, da das Abberufungsschreiben (*lettres de rappel*) übergeben worden ist.

Wenn nicht Misshelligkeiten oder entstandene Collisionen die Ursache der Abberufung des Gesandten sind, so bittet er um eine Abschieds-Audienz, welche nach Verschiedenheit der Rangklasse, zu der er gehört, mit grösserer oder geringerer Feierlichkeit Statt findet. In derselben überreicht er dem Souverän sein Abberufungsschreiben, hält eine Abschiedsrede<sup>b)</sup> (*discours de congé*) und empfängt ein Recreditiv (*lettres de récréance*),<sup>c)</sup> worauf ihm der Souverän etwaige Geschenke und die Pässe zur Rückreise für ihn und sein Gefolge zustellen lässt. Er gibt und empfängt sodann die üblichen Abschiedsbesuche, wie nach der Antritts-Audienz, und reiset ab. Wenn der Gesandte sein Abberufungsschreiben während seiner oder des Souveräns Abwesenheit übersendet, so verabschiedet er sich zugleich von demselben schriftlich.<sup>d)</sup>

a) Betrachtungen über Diplomatie, S. 307, 308.

b) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 33, 35.

c) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 264, 268. Auch pflegt er in der Abschieds-Audienz seinen Nachfolger oder den interimistischen Geschäftsträger vorzustellen.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 260—265.

Schmalz a. a. O. S. 127, 128.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 373.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 126, 127.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 157, 158.

## §. 368.

Zuweilen bringt es der besondere Zweck ausserordentlicher Gesandtschaften mit sich, dass der Gesandte sich verabschiedet, ohne ein Abberufungsschreiben zu erwarten. Bei vorwaltenden Missverhältnissen erhält er auch wohl den Befehl, ohne Abschied und Recreditiv abzureisen. Er hat sodann nur die erforderlichen Pässe zu verlangen, welche ihm auch nicht verweigert werden dürfen,<sup>a)</sup> wenn gleich Beispiele des Gegentheils vorkommen. So erzählt Capefigue:<sup>b)</sup> „Nach Alexanders Thronbesteigung, der in Bezug auf seine Stimmung gegen Napoleon fast vom ersten Augenblicke an kriegerisch war, verliess die russische Gesandtschaft Paris, und da sie in der letzten Zeit eine grosse Thätigkeit entwickelt hatte, um sich Nachrichten zu verschaffen, welche den Ideen Napoleons nicht günstig waren, so war Graf Markoff nahe daran verhaftet zu werden; man zauderte, ob man ihm seine Pässe geben solle oder nicht. Diese Gewaltstreiche waren eine von den Gewohnheiten Napoleons. Selbst die Schranke des Völkerrechts belästigte ihn; er war stets im Begriffe, sie niederzureissen.“

In den Fällen, wo der Gesandte wegen entstandener Feindseligkeiten oder wegen grober völkerrechtlicher Verletzung gegen seine Person die Abberufung nicht erwartet, verlässt er den fremden Hof ohne Abschied und Recreditiv. Dasselbe findet natürlich auch dann Statt, wenn er (s. oben) weg- gewiesen oder ausgeschafft wird, mag der Grund dazu nun in seinem Benehmen oder in politischen Rücksichten liegen. Es ist aber auch zuweilen vorgekommen, dass einem Gesandten Seitens des Souveräns, bei dem er accreditirt war, eröffnet worden, dass er seine Abschieds-Audienz haben könne. Dies ist ein nahes Zeichen seiner bevorstehenden Wegweisung. So wurde im Jahre 1762 in Russland dem Gesandten des Königs von Polen durch den Grosskanzler, Grafen Woronzow, bedeutet, dass er den folgenden Tag seine Abschieds-Audienz erhalten könne, weil nun sein Auftrag ausgerichtet wäre. Er wendete ein, dass er noch kein Abberufungsschreiben erhalten hätte, vielmehr ein neues Creditiv erwarte, weshalb er um die Erlaubniss bitte, bis auf fer-

neren Befehl seines Königs bleiben zu dürfen. Dies wurde ihm zwar gestattet, indessen verbot man ihm zwei Tage später den Hof und den Umgang mit den Ministern, und bald darauf nöthigte man ihn abzureisen.

a) Vergl: Schmalz a. a. O. S. 127.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 266 u. f.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 127, 128, 369.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *causes célèbres etc.* Tom. II, p. 275, 463, 482.

b) Europäische Diplomaten, Thl. II, S. 181, 182.

### §. 369.

Noch im vorigen Jahrhundert kam das sonst ziemlich seltene Beispiel des feierlichen Auszuges eines abreisenden<sup>a)</sup> Gesandten vor. Als im Jahre 1776 der russische Botschafter zu Constantinopel, Fürst Repnin, abreisete, begleitete ihn ein Pascha von zwei Rossschweifen, Herolde, Stallmeister und das Musikcorps des Grosswessirs, von seinem Quartier bis Ponte Piccolo. Noch seltener kommt ein feierlicher Einzug des Gesandten in die Residenz seines Souveräns, nach seiner Rückkehr, vor.<sup>b)</sup>

a) Es ist hier noch zu bemerken, dass die Sitte auch dann eine Verabschiedung bei dem Souverän erfordert, wenn der Gesandte während der Dauer seiner Mission eine Reise macht. Als im Jahre 1782 der holländische Gesandte in Schweden, Hr. v. Lyndew, auf einige Wochen nach Kopenhagen reisete, ohne zuvor beim Könige Abschied zu nehmen, nahm letzterer dies sehr übel auf und liess darüber von seinem Gesandten bei den General-Staaten eine sehr heftige Klage führen.

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. IV, S. 429.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 271, 272.

b) Vergl: J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten-europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 274, 275, 279.

### §. 370.

Wenn der Gesandte, nachdem er sich bei dem Souverän ver-



abschiedet hat, seine Abreise ungewöhnlich verzögert, so kann er zur Erklärung hierüber aufgefordert und ihm, nach Umständen, eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf seine bisherigen gesandtschaftlichen Vorrechte als erloschen angesehen werden. Bleibt er später noch in dem fremden Staate, so wird er, der Regel nach, als Privatmann behandelt. In Betreff der etwa während seiner Mission von ihm begangenen Vergehen tritt aber keine nachträgliche Verantwortlichkeit ein, indem dieselben nach dem Grundsatz der Exterritorialität von der Gerichtsbarkeit des fremden Staates nicht abhängig waren. Dagegen können, von jener Zeit an, die während seiner Gesandtschaft gegen ihn begründeten Civilansprüche nun auch bei den Gerichtshöfen des fremden Staates geltend gemacht werden.\*)

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 265.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 373, 374.

### III. Insbesondere von dem Ende der Gesandtschaft durch den Tod des Gesandten.

#### A. Angemessenes Begräbniss.

##### §. 371.

Wenn ein Gesandter in dem Gebiete des Souveräns, bei welchem er accreditirt ist, stirbt, so gebührt ihm ein seinem Range angemessenes Leichenbegängniss und Begräbniss. Es erfolgt, wenn an dem Orte eine Kirche seiner Religion besteht, die feierliche Beerdigung auf deren Begräbnissplatze, und es können dafür die Gebühren von der Kirche, wie bei jedem dortigen Landesunterthan, verlangt werden.

Besteht indessen daselbst keine Kirche seines Glaubens, so kann doch die Beerdigung auf dem Begräbnissplatze einer anderen Kirche nicht verweigert werden. Das Nähere wird in dieser

Hinsicht oft durch Verträge oder Herkommen bestimmt, auch findet wohl das Begräbniss an einem anderen Orte, wo sich eine Kirche von der Religion des Verstorbenen befindet, Statt.

Auch der Abführung der Leiche nach seiner Heimath dürfen keine Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, und es wird dabei gewöhnlich Befreiung von den sonst üblichen Stolgebühren (*droits d'étôle*) und ähnlichen Lasten bewilliget. \*)

Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Beerdigung von Personen aus dem Gefolge des Gesandten.

a) Vergl: Siebenkees, *noues juristisches Magazin*, Thl. I, S. 403.

J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. IV, S. 559 u. f.

J. J. Moser, *Beiträge u. s. w.* Thl. IV, S. 361 u. f.

Schmalz a. a. O. S. 125.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 268, 269.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p 129.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 160.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 372.

## **B. Versiegelung der Amtspapiere und Effekten.**

### **§. 372.**

Nach dem Tode eines Gesandten ist sofort für die Versiegelung seiner Amtspapiere und, nach Umständen, auch seiner Effekten zu sorgen. Es ist dies in vieler Beziehung von grosser Wichtigkeit und hat in früherer Zeit auch zu manchen Streitigkeiten Anlass gegeben, indem öfters die Behörden des Landes, in welchem der Gesandte beglaubigt war, das Recht zur Versiegelung behaupteten, jedoch stets mit vielem Widerspruche. So wollte z. B. längere Zeit das Hofmarschallamt in Wien bei sich ereignenden Sterbefällen der Gesandten „die Sperr- und Versiegelung der Sachen in dem gesandtschaftlichen Quartiere hiebevor prätdiren.“ \*)

a) Vergl: *Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit* u. s. w. §. 29. Es wird indessen ebendasselbst gesagt: „Jedoch

scheint diese Prätension des Hof-Marschall-Amtes in den beiden neuesten Wahl-Capitulationen aufgehoben zu seyn, woselbst es Art. XXV, §. 7 heisst: „Und sollen deren Ständen Gesandtschaften, Residenten und Agenten von Unserm Hof-Marschall-Amte, Unserer Landes-Regierung und anderer Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur u. s. w. betrifft, allerdings befreiet seyn,“ (seit 1790).

v. Römer a. a. O. S. 428.

### §. 373.

Nach der gegenwärtigen Staatenpraxis gilt die Versiegelung der Amtspapiere und Effekten eines verstorbenen Gesandten allgemein als ein Act, welcher der Gerichtsbarkeit des Landes, in welchem der Gesandte accreditirt war, entzogen ist, da es dabei vorzüglich auf die Sicherung des Interesses des absendenden Staates ankommt.<sup>a)</sup> Es wird dabei jetzt gewöhnlich folgendes Verfahren beobachtet:

Die Versiegelung und Aufnahme eines Inventars über den Nachlass (wenn letzteres erforderlich ist) hat der Legations-Secretär, oder etwa ebendasselbst beglaubigte zweite Gesandte desselben Staates, zu besorgen. In Ermangelung solcher Personen hat ein anderer in der Nähe dieses Hofes befindlicher Gesandter oder Legations-Secretär sich diesem Geschäfte zu unterziehen.<sup>b)</sup> Ist dies den Umständen nach nicht möglich, so geschieht die Versiegelung und Inventur von einer durch Vertrag oder Ersuchen dazu ermächtigten Gesandtschaft eines befreundeten Hofes;<sup>c)</sup> in Rom auch durch den s. g. Cardinal-Protector. Erst in Ermangelung aller dieser genannten Personen kann die fremde Staatsregierung, auf eine der Achtung gegen den Souverän des Verstorbenen angemessene Weise, die Obsignation vornehmen.<sup>d)</sup>

a) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 269, 270.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 340, 374.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 129, 130.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 160, 161.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 372:

b) Es kommen auch Beispiele vor, dass andere Beamten oder

**Unterthanen des Souveräns des verstorbenen Gesandten damit beauftragt werden.**

Vergl: G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. Tom. II, p. 129, 130.

c) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom I, p. 160, 161; — „l'apposition des scellés et l'inventaire du mobilier se font par un ministre ou chargé d'affaires d'une cour de famille ou alliée, qui, après avoir apposé son sceau aux archives de la légation, avec celui de ses collègues qu'il aura invité à l'assister etc.“ „Un procès-verbal en double, de cette apposition des scellés est dressé, et lors de la remise à l'agent désigné pour remplacer l'agent décédé, on dresse en triple expédition un procès-verbal de levée des scellés.“

d) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 161.

### **C. Rechte der Familie des verstorbenen Gesandten. — Streitigkeiten über den Nachlass.**

#### §. 374.

Es ist, des Zusammenhanges wegen, bereits im §. 237 der Rechte der Gemahlin und sonstigen Angehörigen des Gesandten, nach dessen Tode, Erwähnung geschehen.

Streitigkeiten in Betreff der Erbfolge in seinen Mobilien-Nachlass richten sich, so wie die Form und Gültigkeit seines Testaments (s. oben), nach den Gesetzen des sendenden Staates; er müsste denn Unterthan des Souveräns gewesen seyn, bei welchem er beglaubigt war, in welchem Falle der gesammte Nachlass nach den Gesetzen des beschickten Staats zu beurtheilen ist. <sup>a)</sup>)

In Betreff der Erbfolge in unbewegliche Güter kommen stets die Gesetze des Landes zur Anwendung, in welchem jene gelegen sind. <sup>b)</sup>)

a) Vergl: G. F. de Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle u. s. w. Thl. II, S. 311.

Schmalz a. a. O. S. 126.

b) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 271.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 376.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I. p. 162.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 372.

## Sechszehnter Abschnitt.

### Von den Consuln.

---

#### I. Von der Entstehung der Consulate.

##### §. 375.

Das Wort „Consul“ ist in den verschiedenartigsten Bedeutungen gebraucht worden.<sup>a)</sup> Die jetzt allgemein so genannte Einrichtung der Consulate kam indessen bei ihrer ersten Entstehung nicht immer unter diesem Namen vor, obgleich sie eine der ältesten ist, welche im Interesse des Handels gemacht wurden. Die ersten Spuren eines solchen Institutes zum Schutze des Handels und der Schifffahrt bietet die alte Aegyptische Geschichte, während bei den Phöniciern, Tyrern und Carthagern in dieser Beziehung nur das Recht des Stärkern galt. Es gehört hierher besonders der Zeitraum von 579 bis 526 v. Chr. G., in welchem Amasis den Griechen die Erlaubniss gab, mit Aegypten Seehandel zu treiben und sich am Hafen von Naucratis niederzulassen. Er ertheilte ihnen nämlich zugleich das Recht, daselbst Beamte zu ernennen, welche die Privatangelegenheiten der griechischen Unterthanen nach ihren vaterländischen Gesetzen entscheiden sollten. In einem noch höheren Grade war der Grundsatz der Neutralität des Handels und der Meere bei den Rhodern ausgebildet; in ihnen, dem Handel aller Völker offen stehenden Häfen genossen dieselben den Schutz einer so berühmt gewordenen Gesetzgebung.<sup>b)</sup>

Beamte, deren Verrichtungen mit denen der jetzigen Consuls in gewissen Beziehungen Aehnlichkeit hatten, finden sich zuerst bei den Griechen. Die durch einen Volksbeschluss erwählten *Προξενοί* hatten nämlich die Pflicht, sich der Fremden anzunehmen und namentlich bei den zwischen fremden Kaufleuten entstehenden Streitigkeiten als Richter oder Gesetzgeber einzuschreiten. Sie hatten bei den Atheniensern einen privilegierten Gerichtsstand, und genossen ausserdem bei dem ihnen übertragenen Empfange der fremden Gesandten und bei manchen andern Gelegenheiten gewisse äussere Ehren. c)

In Rom, wo früher die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten einem besonderen, gegen das Jahr 259 n. Erb. d. St. durch Appius Claudius und P. Servilius eingerichteten, Collegium mercatorum<sup>d)</sup> (Mercuriales) zustand, ordnete man später das Amt des Praetor peregrinus an, welcher das Richteramt in den Angelegenheiten der Fremden ausübte und die Prozesse der Fremden extra ordinem entschied.

a) Vergl: F. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls, ch. I, p. 2.

A. de Miltitz, manuel des Consuls, Tom. I, ch. I, §. 1—11.

Jose Ribeiro dos Santos et Jose Feliciano de Castilho Barreto, traité du Consulat, Tom. I, introduction.

B<sup>u</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 164.

b) Vergl: Heeren, Ideen über den Verkehr der Völker, Thl. II, Abschn. II, C. IV.

c) Vergl: Pardessus, cours du droit commerc. Tom. I, p. 96, Tom. IV, p. 136.

d) Vergl: Montésquieu a. a. O. Liv. XX, ch. XVI. (des Juges pour le commerce): „Xenophon au Livre des Revenus, voudroit qu'on donnât des récompenses à ceux des Préfets du Commerce qui expédient le plus vite les procès. Il sentoit le besoin de notre Jurisdiction Consulaire. Les Romains dans le bas empire eurent cette espèce de Jurisdiction pour les Nautoniers.

Les affaires du Commerce sont très-peu susceptibles de formalités. Ce sont des actions de chaque jour, que d'autres de même nature doivent suivre chaque jour. Il faut donc qu'elles puissent être décidées chaque jour. Il en est autrement des actions de la vie qui influent beaucoup sur l'avenir, mais qui arrivent rarement. On ne se

marie guere qu'une fois; on ne fait pas tous les jours des donations ou des testaments; on n'est majeur qu'une fois.

Platon dit, que dans une Ville où il n'y a point de Commerce maritime, il faut la moitié moins de Loix civiles: et cela est très vrai: Le Commerce introduit dans une même pays différentes sortes de peuples, un grand nombre de conventions, d'espèces de bien, et de manières d'acquérir. Ainsi dans une ville commerçante, il y a moins de Juges et plus de Loix.“

L. 7. Cod. de navicul. etc.

F. Borel a. a. O. ch. I, p. 2.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilhe-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 127.

### §. 376.

Die Kaufleute zu Cadix erhielten vom Kaiser Claudius eigene Handelsrichter. Seit dem zwölften Jahrhundert kommen dergleichen eigene Handelsrichter, namentlich in den blühenden Handelsstädten am mittelländischen Meere, auch unter dem Namen „Consuln“ vor. Das erste besondere Handelsgericht, dessen die Geschichte des Mittelalters mit jenem Namen erwähnt, ist dasjenige, welches Roger I., König von Sicilien, der Stadt Messina im Jahre 1128 bewilligte. Zwei Consuln wurden daselbst aus den Schiffsführern und den in Seesachen erfahrenen Kaufleuten gewählt und hatten das Recht, Verordnungen über den Seehandel und die dahin gehörigen Angelegenheiten ergehen zu lassen. Das zweite Consulat wurde im Jahre 1250 zu Genua gegründet. Daselbst erhielten die beiden Consuln, welchen die Entscheidung der Handelsstreitigkeiten mit Fremden oblag, vier Bürger unter dem Titel „See-Consuln“ als Gehülffen, denen vorzugsweise die Entscheidung streitiger Seesachen oblag. Wenig später erhielt auch Venedig ein ähnliches Handelsgericht, demnächst Valencia (im Jahre 1283, durch Peter III., König von Arragonien), Majorca (1343), Barcelona (1347), Perpignan (1388), Marseille (1472), Bilbao (4. Mai 1514), Sevilla (1543), Toulouse (1549), Rouen (1556), Bordeaux, Orleans, Paris (1563 durch Carl IX., — durch die Verordnung vom Mai 1678 wurde das Edikt über die Einrichtung des Consulates zu Paris verbindlich erklärt für alle übrigen Handelsgerichte und Consuln des

Königreichs, und blieb es bis zum Jahre 1799), Lissabon (1809), Madrid (1632), Dünkirchen (1700), u. s. w.“)

a) Vergl: Baluzio, brev. histor. Liberat. Missanae etc. Tom. VI, p. 174.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. T. I, introduction, p. XII.

F. Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls, p. 4—8.

### §. 377.

Schon mehrere Völker des Alterthums bewilligten den mit ihnen Handel treibenden fremden Kaufleuten eigene Handelsrichter, wie z. B. in Rom der Praetor peregrinus mit diesem Geschäfte beauftragt war. Dieselben wurden bei den verschiedenen Nationen Telenarii, Bajuli, Praepositi, Seneschalli, Priores mercatum, Seniores u. s. w.<sup>a)</sup> genannt und hatten mehr oder weniger Aehnlichkeit mit den später grösstentheils von den Souveränen ernannten Handelsconsuln in fremden Ländern. Letztere kommen, mit wenigen Ausnahmen, erst seit der Zeit der Kreuzzüge vor. Letztere gaben zuerst einigen italienischen Städten die Veranlassung, sich von asiatischen Fürsten auch das Recht ertheilen zu lassen, in deren Ländern ihre eigenen Consuln als Richter und Beschützer der dort Handel treibenden Kaufleute und Schiffer ihrer Nation zu ernennen. Schon im Jahre 1190<sup>b)</sup> wurde in dem Frieden zwischen den Pisanern und dem Kaiser Alexis ausbedungen, dass ersteren das Recht zur Bestellung eines Consuln gebühren sollte. Dies Privilegium wurde ihnen bestätigt durch Kaiser Friedrich I. im Jahre 1161, Otto IV. im Jahre 1209 und Friedrich II. im Jahre 1220. Demnächst folgten auch andere europäische Staaten diesem Beispiele: namentlich der Handelsplätze in der Levante und in Afrika. Seit dem fünfzehnten und noch allgemeiner seit dem sechszehnten Jahrhundert wurde diese Befugnis auch Gegenstand zahlreicher Verträge der europäischen Mächte untereinander. Auch England, welches bis zum vierzehnten Jahrhundert wenig Fortschritte im Handel und in der Schifffahrt gemacht hatte, zögerte später nicht, sich dasselbe Recht in fremden



Ländern zu verschaffen. Indessen scheint, obgleich schon früher fremde Consulate zu London bestanden, die erste Ernennung eines englischen Consuls im Jahre 1485 erfolgt zu seyn. Die Functionen desselben werden in dem Patente<sup>c)</sup> folgendermassen angegeben: „Volentes mercatorum Italiam frequentantium quieti et utilitate quantum possumus providere, ac per experimenta aliarum nationum pro certo scientes, oportere inter eos aliquem magistratum peculiarem erigi et creari, cujus iudicio et definitioni lites et contentiones, quae inter ipsos subditos nostros, mercatores seu alios, dum in illis partibus moram traxerint, suboriri contigerit submitti debeant — —. Ipsum Laurentium Strozzi praeficimus, constituimus et ordinamus Consulem et Praesidentem superfactis omnium et singularum subditorum nostrorum ad dictam civitatem partesque illic adjacentes confluentium. Damus et concedimus dicto Laurentio Strozzi facultatem et potestatem, causas, quaestiones et controversias, atque lites, quas inter ipsos subditos nostros in partibus istis moveri contigerit, audiendi, discutiendi, terminandi etc.“

Den Consulat jener Zeit gebührte meistentheils auch die Ausübung einer eigenen Gerichtsbarkeit, so hatten die Hansestädte in ihren Niederlassungen ihre Aldermänner und Beigeordneten, andere Städte ihre Consuls (Gouverneure, Conservatoren, Protectoren u. s. w.). Nachdem aber durch die Einrichtung der stehenden Gesandtschaften die Fremden im auswärtigen Staatsgebiete hinreichenden Schutz erhielten und ausserdem mit der Entwicklung des neueren Staatensystemes in dem christlichen Europa eine exterritoriale Institution mit solcher Ausdehnung im eigenen Lande oft den eigenen Interessen nicht angemessen erachtet wurde, strebte man nach und nach dahin, den Handel der Fremden den eigenen Gesetzen und Gerichten zu unterwerfen, zu welchem Zwecke in mehreren Ländern, wie z. B. in Frankreich, schon seit dem sechzehnten Jahrhundert (s. oben) eigene Handelsrichter eingesetzt wurden. Es blieb indessen auch nach diesen Veränderungen das Bedürfniss, in den einzelnen Handelsplätzen Agenten zu haben, welche daselbst den Handeltreibenden ihrer Nation beistehen und denselben bei den dortigen Behörden durch ihre Vermittelung nützen könnten. In der früheren Ausdehnung hat sich das Institut der Consulate nur noch zum Theil in den nichtchrist-

lichen Staaten, besonders im Orient behauptet, wo die eigenthümlichen Verhältnisse es erforderlich machten, sich durch besondere Verträge eine Garantie der schon früher bewilligten Privilegien zu verschaffen.<sup>4)</sup>

a) Vergl: J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 126—131.

Das Nähere dieser geschichtlichen Momente findet sich mit grosser Ausführlichkeit in:

A. de Miltitz, manuel des Consuls, Tom. II, P. I, p. 394 et suiv.

b) Nach J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto Traité du Consulat, Tom. I, p. 130 wurde dieser Frieden schon im Jahre 1075 geschlossen.

c) Vergl: Thom. Rymeri foedera, conventiones, litterae, cujus-cunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges etc. Tom. V, p. 164.

d) Vergl: Capmany, memorias historicas sobre la Marina, Comercio y Artes de la Antiqua Ciudad de Barcelona, Tom. II, p. 32, 34. F. Borel a. a. O. p. 22, 88, 93.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 321.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 166.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart u. s. w. S. 364—366.

## II. Von dem Begriffe und den verschiedenen Arten der Consuln.

### A. Begriff.

#### §. 378.

Die Consuln sind, ihrer eigentlichen Bestimmung nach, Handelsagenten, welche von den Handel treibenden Staaten in den ihren Zwecken wichtigsten Handelsplätzen und Seehäfen bestellt werden, um daselbst das Handels-Interesse zu wahren und den Kaufleuten und Schiffern ihrer Nation Beistand zu leisten.<sup>5)</sup> Es ist mithin ihre Pflicht, auch den Gang des Handels überhaupt zu

beobachten, was sich davon auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Staats, dem sie dienen, in Anwendung bringen lässt, sorgfältig wahrzunehmen und ihren Regierungen über alle sich hierauf beziehenden Vorfälle Bericht abzustatten; den Handeltreibenden und Schiffern ihrer Nation aber nach Kräften Beistand zu gewähren, bei Streitigkeiten unter ihnen schiedsrichterliche Ausgleichungen zu treffen und sie möglichst zu vereinigen; so wie über die genaue Beobachtung der mit ihrem Staate bestehenden Handelsverträge zu wachen.

- a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 818.  
 J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 139.  
 J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 279.  
 B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 167.

## B. Verschiedene Arten.

### §. 379.

Man unterscheidet jetzt gewöhnlich General-Consuln, Consuln und Vice-Consuln.

Die General-Consuln (Consuls-généraux) sind gewöhnlich über mehrere Handels- und Seeplätze zugleich gesetzt, und haben sodann die Aufsicht über die Consuln und Vice-Consuln ihres Bezirkes. Hin und wieder wird aber mit dem Titel General-Consul nur ein höherer Charakter bezeichnet, und in diesem Falle ist den damit Bekleideten keine Instanz oder Autorität über andere Consuln beigelegt.

Den Consuln (Consuls, — Consuls-particuliers) werden zuweilen bei einem grossen Wirkungskreise

Vice-Consuln (Vice-Consuls) beigegeben, welche ihnen bei den Geschäften assistiren und sie bei Verhinderungs- oder Abwesenheitsfällen vertreten. Dergleichen werden zur Erleichterung des Consuls bei Altersschwäche oder Kränklichkeit auch wohl in einem von den Schiffern seiner Nation besuchten Ausseehafen u. s. w. angestellt und vertreten dann ganz die Stelle des Consuls des Hauptortes, jedoch haben sie in der Regel an diesen allein ihre

**Anzeigen über die ein- und ausgehenden Schiffe zu erstatten, und von ihm auch die nöthigen Anweisungen zu gewärtigen, sehr dringende Fälle ausgenommen, in denen sie sich unmittelbar an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w. oder an den Gesandten ihres Souveräns bei dem dortigen Hofe wenden dürfen.<sup>a)</sup>**

Als im Jahre 1799 die drei ersten Beamten der französischen Republik den Titel „Consuln“ erhielten, mussten die französischen Handels-Consula den Titel „Agens de Commerce“ annehmen, und die anderen Staaten wurden ersucht, ihren in dem Gebiete der Republik bestellten Consuln den Titel Handels-Agenten beizulegen. Es geschah dies auch von mehreren Staaten, z. B. von Preussen, welches zu jener Zeit im französischen Gebiete Commerz-Agenten (auch wohl Agenten genannt) und Vice-Commerz-Agenten anstellte.<sup>b)</sup>

Eine Art von Consuln sind auch die besonders früher öfter vorkommenden Commissaires de la marine,<sup>c)</sup> denen das Consulat in einem Seeplatze anvertraut ist.

Auch wurden in früherer Zeit zuweilen s. g. Commissaires pour les relations commerciales<sup>d)</sup> Statt der Consuln bestellt, namentlich von den Vereinigten Niederlanden und Frankreich; die Geschäfte derselben erstreckten sich ebenfalls nie über ihren Aufenthaltsort hinaus.

Die Courtmasters,<sup>e)</sup> welche auch noch in neuerer Zeit auf einigen Handelsplätzen, z. B. Rotterdam, Hamburg u. s. w. bestellt werden, kommen zwar in manchen Beziehungen den Consuln nahe, können aber die Rechte der letzteren nicht in Anspruch nehmen, da sie nur von fremden Handelsgesellschaften angestellt sind, um deren Handelsvortheile möglichst zu befördern und auch wohl als Schiedsrichter entstehende Handelsstreitigkeiten anzugleichen. Die ihnen zustehenden Befugnisse sind nicht überall gleichmässig bestimmt.

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 819.  
de Steck, essai sur les Consuls, p. 55.

Schmalz a. a. O. S. 201.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 140, 141.

K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 310.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 327, 328.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 173.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho Barreto, *traité du Consulat*, Tom. I, p. 121.

b) Vergl: J. E. Küster, *Beiträge zur Preussischen Staatskunde* (Erste Sammlung, Berlin 1806. 8), Nr. V, „Verfassung der Preussischen Consulu im Auslande“ u. s. w. S. 116.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 280.

d) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 140.

e) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 141.

### III. Von der Ernennung und den erforderlichen Eigenschaften der Consulu.

#### A. Ernennung. — Exequatur.

#### §. 380.

Die Ernennung der Consulu ist ein Hoheitsrecht und steht daher weder Handelsgesellschaften noch Municipalstädten zu.<sup>a)</sup> Dieselbe ist bedingt durch das Einverständniß der beiden beteiligten Staaten. Es ist deshalb allgemein anerkannt, dass nur in denjenigen Staaten Consulu ernannt werden können, in denen dies Recht durch Herkommen oder besondere Verträge erworben ist (s. unten).<sup>b)</sup> Man hat früher häufig darüber gestritten, ob die Consulu als *Ministri publici* (*Ministres publics*) zu betrachten seyen; Wicquefort,<sup>c)</sup> Callières,<sup>d)</sup> Bouchand,<sup>e)</sup> Réal<sup>f)</sup> u. a. bestreiten dies, während z. B. J. J. Moser<sup>g)</sup> sie als solche erkennt. Die Praxis der europäischen Staaten erkennt letzteres nicht an, obgleich sie überall unter dem besonderen Schutze des Völkerrechts stehen. Eine Ausnahme davon machen jedoch die Consulu, denen, wie es besonders in neuerer Zeit häufig der Fall, zugleich eine diplomatische Function übertragen ist, und gewissermassen die Consulu in den muselmännischen Staaten.

Die Consulu werden durch den Souverän aus seinen eigenen Unterthanen, oder denen eines dritten, oder selbst aus den Unterthanen des Staates ernannt, in dessen Gebiete das Consulat zu verwalten ist. Ueber das Recht der Ernennung bestehen, namentlich in Republiken, zuweilen besondere Verordnungen. So verordnet z. B. die Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 17. September 1787, unter welcher sich am 4. März 1789 der Congress versammelte und die Verhandlungen eröffnete, Folgendes:

Er (der Präsident) soll ernennen und durch und mit Beirath und Zustimmung des Senates Botschafter, andere öffentliche Minister und Consulu, Richter des obersten Gerichtshofes und alle andern öffentlichen Beamten der Vereinigten Staaten austellen, rücksichtlich deren Anstellungen hierin nichts Anderes verfügt ist und welche durch das Gesetz angeordnet werden sollen.

F. J. Buss gibt in seinem: Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's u. s. w. S. 654, 655, dazu folgende Erläuterung:

„Unter der Conföderation war dem Congress eine ausschliessliche Gewalt gegeben, Botschafter zu schicken und anzunehmen. Der Ausdruck „Botschafter“, streng erklärt, wie es von dem Art. II jener Urkunde verlangt zu werden scheinen könnte, begreift nur die höchste Classe der Gesandten, und schliesst diejenigen Grade aus, welche die Vereinigten Staaten am wahrscheinlichsten vorziehen würden, wenn je fremde Gesandtschaften nöthig seyn mögen. Aber in keiner, auch noch so weiten Bedeutung könnte der Ausdruck „Botschafter“ Consulu begreifen. Dennoch ward es von dem Congress als nothwendig befunden, die niedern Grade der Minister anzuwenden, und Consulu zu senden und anzunehmen. Allerdings hätte die wechselseitige Ernennung von Consulu durch Vertrag bestimmt werden können, und wo kein Vertrag bestand, hätte vielleicht der Congress die Gewalt nach dem Art. IX der Conföderation haben können, welcher ihm eine allgemeine Gewalt übertrug, Beamte zu ernennen, welche die Allgemeinen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten leiten. Aber über die Zulassung fremder Consulu in den Vereinigten Staaten, wenn sie nicht durch einen Vertrag festgesetzt wurde,

war nichts bestimmt. Der ganze Gegenstand war voller constitutioneller Zweifel, und die Bestimmung in der Constitution, welche die Ernennung sowohl auf andere öffentliche Minister und Consuln als auf Botschafter ausdehnt, ist eine entschiedene Verbesserung der Conföderation. In dem ersten Entwurf der Constitution war die Gewalt, Beamte zu ernennen, in allen Fällen, wenn es nicht durch die Constitution anders bestimmt war, dem Präsidenten gegeben; und der Beirath und die Zustimmung des Senats wurde nicht verlangt. Aber in dem nämlichen Entwurf war die Gewalt, Botschafter und Richter des obersten Gerichtshofes zu ernennen, dem Senat gegeben. Der Beirath und die Zustimmung des Senats und die Ernennung der Botschafter und Minister, Consuln und Richter des obersten Gerichtshofes durch den Präsidenten war hernach von einer Commission als eine Verbesserung beantragt und einstimmig angenommen.“<sup>b)</sup>)

a) Vergl: G. F. de Martens, *précis de droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 322.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 170.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 126.

b) Zuweilen findet bei der Anstellung der Consuln eine Beschränkung Statt:

1) hinsichtlich des Orts; so bestimmt z. B. der Artikel IV des Vertrages zwischen Schweden und Sicilien vom 3. Juni 1742: dass nur in denjenigen Häfen, in denen ein merklicher Handel ist und viele Fahrzeuge einlaufen, nicht aber in Landstädten oder kleinen Seeplätzen, die wenig oder gar keinen Handel treiben, Consuln oder Vice-Consuln angestellt werden sollen.

Vergl: F. A. G. Wenckii *codex juris gentium recent.*, Tom. II, p. 100.

2) Hinsichtlich der Nation, welcher der zu bestellende Consul anzugehören hat; so bestimmt z. B. der Artikel XLI des Vertrages zwischen Sicilien und den General-Staaten vom 27. August 1753: „L'on fera attention de part et d'autre, de nommer pour Consul dans les Etats respectifs, comme ci-dessus, des propres Sujets naturels, et si l'une des parties contractantes nommeroit pour son Consul dans les états de l'autre un Sujet de celle-ci, il sera libre à cette dernière de l'admettre ou non.“

Vergl: F. A. G. Wenckii *codex juris gentium recent.*, Tom. II, p. 753.

c) L'ambassadeur etc. L. I, sect. I.

d) L'art de négocier avec les souverains, ch. I, p. 51.

e) Théorie des traités de commerce, ch. VI., sect. I,  
p. 149.

f) La science du gouvernement, Tom. V, ch. I, sect. IV,  
p. 59.

g) Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts,  
Thl. VII, S. 816.

Vergl. auch: G. F. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 325: „Et, bien qu'ils soient sous la protection speciale du droit des gens, et qu'on puisse les considérer, en sens général, comme ministres publics de l'état qui les nomme, en tant qu'ils sont chargés par lui des affaires de son commerce, on ne peut pas les mettre de pair avec les ministres, même avec les chargés d'affaires, quant à leurs prérogatives etc.“ Vergl. damit: Pinheiro-Ferreira in der Note 67, a. a. O. Tom. I, p. 443—447.

C. v. Bynkershoek a. a. O. c. X. 6.

v. Pacassi a. a. O. S. 19.

Schmalz a. a. O. S. 200.

H. Wheaton, elements of International Law, Vol. I, p. 282.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 169.

h) J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 822 („1777 de la Haye, le 3. juillet: Mr. Ph. Tr. Tinne a prêté serment à l'Assemblée des Etats Généraux pour Mr. Thierry-Karbyl, Consul de L. H. P. a Livourne.“)

### §. 381.

Die Ernennung der Consuln ist von der der Gesandten verschieden. Sie erhalten, mit Ausnahme der Consuln in der Levante und in Afrika (s. unten), niemals förmliche Beglaubigungsschreiben, sondern Bestallungsbriefe (Patente, lettres de provision) von demjenigen Staate, dessen Interessen sie im Auslande vertreten sollen. Sie haben dieselben bei dem fremden Souverän<sup>a)</sup> vorzulegen, damit ihnen von diesem seine Genehmigung durch das s. g. Exequatur (Placet) ertheilt werde, wodurch sie in ihrer Eigenschaft als Consuln bei den dortigen Landesbehörden beglaubigt werden.<sup>b)</sup> In neuerer Zeit behauptete u. a. Guizot irrthümlich, das Exequatur bedürfe keiner Erneuerung, während doch, dieser Ansicht entgegengesetzt, der englische Con-



sul Pritchard auf Otaheiti unverzüglich nach und ausdrücklich wegen der Besitznahme dieser Insel durch die Franzosen (im März 1844) das Consulat niederlegte, da ihn seine Bestallung nur bei der souveränen Fürstin Pomare accreditirte, — worauf seine Verhaftung den bekannten Zwist zwischen England und Frankreich hervorrief. \*)

Ausserdem erhalten die Consulu, in geeigneten Fällen, auch noch besondere Empfehlungsbriefe.

a) Da die äussere Politik der halbsouveränen Staaten ohne Einfluss auf die Gesamtdiplomatie ist, so werden bei ihnen gewöhnlich nur Consular-Agenten accreditirt.

Nach einer allgemeinen Annahme hat jeder Staat, auch der halbsouveräne, welcher eine besondere Flagge führt, das Recht zur Anstellung von Consulu.

Vergl: A. W. Heffter a. a. O. S. 366.

b) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 830.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 141.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 325.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 171.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 366, 367.

Die Form unter der das Exequatur erteilt wird, ist verschieden, bald wird es von dem Souverän selbst unterzeichnet, bald von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten u. s. w.

Vergl: F. Borel a. a. O. p. 73.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto a. a. O. Tom. I, p. 224—234.

c) Vergl: Moniteur, juillet 1844.

Allgemeine Zeitung, 1844, Nr. 198.

## B. Eigenschaften.

### §. 382.

Wie bereits oben erwähnt worden, können die Consulu, hinsichtlich ihrer Heimath, sowohl aus den eigenen Unterthanen, als aus denen eines dritten oder desjenigen Staats gewählt werden, in dessen Gebiete sie bestellt werden, \*) für welchen letzteren Fall

zuweilen ihre Unterthaneneigenschaft zu dem dortigen Staate suspendirt wird.<sup>b)</sup> Ebenso willkürlich sind, der Regel nach, ihre Eigenschaften hinsichtlich der Geburts- und Standesverhältnisse, der Religion, des Vermögens und Alters.<sup>c)</sup>

Dass aber die Consuln, wenn sie ihrer Bestimmung hinreichend Genüge leisten sollen, vollkommene Kenntniss der Handelsverträge, der Handelsgesetzgebung, der Statistik, so wie der politischen Verhältnisse und der Interessen des Staates, dem sie dienen, so wie dessen, in dem sie angestellt sind, haben müssen, ist einleuchtend.<sup>d)</sup> Es ist daher in manchen Fällen nicht ohne Bedenken, wenn Staaten, vielleicht um die Kosten für besoldete Beamte zu vermeiden, die Consulatsgeschäfte Kaufleuten<sup>e)</sup> des Orts, wo sie für ihren Handel eines Consuls benötigt zu seyn glauben, für die Gebühren anvertrauen, welche Schiffer und Kaufleute selbst entrichten. Es ist dabei sehr zu berücksichtigen, welchen Schaden oft die Unwissenheit und die persönlichen Interessen solcher Personen dem Handel zufügen können, den sie schützen und befördern sollen.

a) Die Vereinigten Niederlande erkannten früher keine anderen ihrer Unterthanen für ausländische Staatsdiener an, als die Consuln und Agenten.

Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 820.

b) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 279.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 172.

F. Borel a. a. O. p. 41: „Une des premières qualités d'un Consul c'est de ne pas être sujet de l'état où il réside, car il n'aurait pas l'indépendance nécessaire pour exercer les fonctions de sa place avec cette liberté qui convient à celui qui, chargé des affaires d'un Souverain, ne peut recevoir des ordres que de lui, et ne doit être comptable qu'envers lui de ses actions. Sans cette condition l'admission d'un Consul dans un état est presque vaine et illusoire.“ — „C'est l'amour de la patrie, qui nous porte à favoriser nos compatriotes et à les assister avec un zèle que le simple devoir n'inspire pas ordinairement pour un étranger.“ — „Le Souverain est plus à son aise avec un de ses sujets, qu'avec celui d'une autre Puissance.“

c) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 43: „Il doit avoir un âge mûr, capable de s'aquitter dignement des fonctions d'un poste de cette importance.“

d) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 43: „Il existe dans plusieurs pays, et notamment en France, une classe d'individus destinés à cet état, et qui en font une étude particulière. Cette organisation salutaire procure au gouvernement l'avantage de ne pas conférer les consulats à des hommes, à qui cette partie étant absolument étrangère, ne peuvent, malgré beaucoup de zèle et de bonne volonté, remplir l'objet de leur mission.“

e) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 43, wo sehr richtig bemerkt wird: „Le Consul ne doit pas faire de commerce, car ses fonctions se trouvent souvent incompatibles avec l'état de négociant.“  
— „L'indépendance complète inspire plus de respect.“

J. E. Käster, *Verfassung der Preussischen Consulu im Auslande*, S. 120 u. f.

#### IV. Von der Einrichtung der Consulate und von deren vorgesetzten Behörden.

##### §. 383.

Es ist bereits bemerkt worden, dass nach der gegenwärtigen Praxis die Consularagenten entweder General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln sind.

Wenn von einem Staate General-Consuln ernannt werden, es mögen sich nun deren Functionen auf mehrere Handelsplätze erstrecken, oder ihnen mehrere Consuln untergeordnet seyn, so nehmen sie ihren Wohnsitz gewöhnlich in einem von dem Sitze der Regierung nicht allzu entfernten Haupt-Handelsplatze. \*) (Dass indessen mit dem Titel General-Consul oft auch nur ein höherer Charakter verliehen wird, ist schon oben bemerkt worden.) Zur unmittelbaren oder mittelbaren Beihülfe sind ihnen sodann untergeordnet:

- 1) die in den wichtigeren Häfen und Handelsplätzen ihres Bezirkes angestellten Consuln;
- 2) die für die minder wichtigen Plätze ernannten Vice-Consuln, deren zuweilen auch an dem Sitze des General-Consulats bestellt sind;  
sodann, wo dies das Bedürfniss erfordert:
- 3) ein Kanzler (s. oben), dessen Functionen in den Handels-

plätzen des Orients häufig von den Dolmetschern versehen werden.<sup>b)</sup>

4) die Dolmetscher (s. oben);

und nach der Consuls-Organisation mancher Staaten:

5) Consuls-Eleven.<sup>c)</sup>

a) Vergl: B<sup>r</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 173.

b) Auch den Consuln und Vice-Consuln kann nach Umständen ein Kanzler zugeordnet werden, so wie dieselben auch die nöthigen Dolmetscher zur Beihülfe haben.

Vergl. auch: J. J. Moser, *Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 842.*

c) Consuls-Eleven können ebenfalls auch bei den Consuln und Vice-Consuln beschäftigt werden. Es werden ihnen zuweilen auch die Verrichtungen der Dolmetscher übertragen.

Vergl: F. Borel a. a. O. p. 80—82 („De l'instruction des élèves du Consulat.“), p. 242—330.

### §. 384.

Früher eigneten sich die Consuln der europäischen Staaten häufig das Recht zu, für sich selbst in Nebenhäfen oder weniger wichtigen Handelsplätzen Vice-Consuln anzustellen, die von ihnen abhängen und die völkerrechtlichen Freiheiten genießen sollten. Nach der neueren Praxis wird dies nirgends mehr gestattet und man erkennt als Vice-Consuln mit völkerrechtlichen Prärogativen nur solche an, die mit Genehmigung ihres Hofes angestellt und mit dem Exequatur des annehmenden Hofes versehen sind,<sup>a)</sup> welches in der Regel durch Vermittelung der Gesandtschaften bewirkt wird.

Ebenso ist in der neueren Zeit das Recht der Gesandten mancher Höfe zu Constantinopel, die Consuln in der Levante anzustellen, sie mit Instruction zu versehen und davon ihrem Hofe nur Anzeige zu machen, grösstentheils ausser Gebrauch gekommen.

a) In mehreren Verträgen ist dies ausdrücklich festgesetzt worden, wie z. B. in der Convention zwischen Frankreich und Spanien vom 13. März 1769. Artikel III.

## §. 385.

Die Vice-Consuln correspondiren in der Regel durch Vermittelung der Consuln, und diese durch Vermittelung des etwa vorhandenen General-Consuls, mit den höheren Landesbehörden. In der Türkei werden die Beschwerden und Anliegen der Consula durch Vermittelung der zu Constantinopel residirenden Gesandtschaften ihrer Höfe an den Diwan gebracht.

Ogleich die Consuln und Vice-Consuln nach dem Vorhergehenden zuweilen in einem von den General-Consuln gewissermassen abhängigen Verhältnisse stehen können, so geniessen sie doch mit letzteren gleiche völkerrechtliche Prärogativen.

Inwiefern die Consulate, ausser den angegebenen Fällen, mit den Gesandtschaften ihres Hofes in Beziehung stehen oder verpflichtet sind, denselben über erhebliche Vorfälle Bericht abzustatten und Anweisungen von ihnen anzunehmen, hängt von der speciellen Bestimmung des Souveräns ab, der sie angestellt hat.

Sämmtliche Consulate eines Staates stehen in der Regel unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oft auch zugleich unter dem Departement, welches die Handels- und Schiffahrts-Angelegenheiten leitet. Früher war auch öfters die Oberaufsicht über die Consulate den Marine-Ministern übertragen, namentlich in Staaten, welche Colonien besaßen. Dies war z. B. in Frankreich der Fall, wo erst seit der Revolution die Consulate von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ressortiren. Es haben jedoch auch in neuerer Zeit die Marine-Minister mehrerer Staaten in den Angelegenheiten, welche die Consulate betreffen, wenigstens eine gutachtliche Stimme. \*)

a) Vergl. u. a.: die Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preussischen Monarchie, vom 27. October 1810.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1810, S. 13, 21.

Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 19. December 1816, die Anstellung der Consuln betreffend.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1817, S. 6 u. s. w.

F. Borel a. a. O. p. 75.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tomk I, p. 173, 174.

## V. Von den Verrichtungen der Consula.

### §. 386.

So verschieden auch im Einzelnen die amtlichen Verrichtungen und Befugnisse der Consula durch Verträge oder Herkommen und durch besondere Verordnungen in den verschiedenen Staaten bestimmt werden, so kommen dieselben doch im Wesentlichen fast überall in folgenden Punkten überein:

Die in einem auswärtigen See- und Handelsplatze angestellten Consula haben die Bestimmung, in ihrem Consulats-Bezirke alles zu thun und wahrzunehmen, was zur Sicherheit und Beförderung der Rechte und Interessen ihres Souveräns überhaupt, so wie der einzelnen Unterthanen desselben, in Absicht des Handels und der Schifffahrt gereichen kann, namentlich also auch über die Aufrechthaltung der bestehenden Handels- und Schifffahrts-Verträge zu wachen. Sie sind daher befugt und verpflichtet, von allen daselbst ein- und ausgehenden Schiffen des Landes, für welches sie als Consula bestellt sind, Kenntniss zu nehmen, den gesammten dortigen Verkehr der Unterthanen desselben zu beobachten und möglichst zu befördern. Sie müssen ferner letzteren sowohl durch gütliche, von beiden Theilen nachgesuchte, Schlichtung etwaiger Streitigkeiten unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That nützlich seyn, so wie sie sich auch der übrigen, nicht Handel oder Schifffahrt treibenden Unterthanen des Souveräns, der sie bestellt hat, nach Kräften anzunehmen haben.<sup>a)</sup> Vor Allem haben sie die Pflicht, darauf zu sehen, dass alle Schiffer ihres Landes sich sogleich nach ihrer Ankunft, sobald sie für die Sicherheit des Schiffes gesorgt, im Consulate melden<sup>b)</sup> und daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, den Inhalt ihrer Ladung angeben, von der Zeit und dem Orte ihrer Abfahrt, so wie von den auf ihrer Reise etwa vorgekommenen erheblichen Vorfällen Anzeige machen. Dies alles wird, nebst dem Namen der Schiffer und Schiffe, der Grösse der letzteren nach Lasten, der Anzahl der Schiffsmannschaft u. s. w. vom Consul in sein Journal verzeichnet. Ebenso hat er sich von der Richtigkeit der vor-

gelegten Pässe zu überzeugen. Da mithin die Passpolizey in der Regel zu seinen Functionen gehört, so ist er gewöhnlich auch befugt, Pässe zu ertheilen. Dass z. B. nach dem Allgemeinen Pass-Edikt für die Preussische Monarchie vom 22. Juni 1817<sup>o</sup>) zur Ertheilung des nach dem §. 1 erforderlichen Eingangspasses auch die Preussischen in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Preussische Unterthanen und an diplomatische Personen und CARRIERE des Preussischen Hofes, berechtigt sind, ist bereits oben erwähnt worden, (bei dem desfallsigen Rechte der Gesandten u. s. w.)

Dasselbe Edikt verordnet: Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind befugt: — — die in den Preussischen Staaten angestellten fremden Handelsagenten und Consuls, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizeibehörden des Orts, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Consulatspässe überall nicht zu beachten sind.

a) Vergl: de Steck, *essai sur les consuls etc.* p. 18 — 22.

J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. VII, S. 840, 841, 847.

F. Borel a. a. O. ch. VI, („des pouvoirs des Consuls, de ses devoirs et de ses fonctions.“)

Schmalz a. a. O. S. 200.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.

K. H. L. Pöhlitz, *praktisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis*, S. 310.

*Dictionnaire portatif de jurisprudence et de pratique*, Tom. I (à Paris, 1763. 8.) v. Consuls, p. 357.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 324.

B<sup>e</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 175.

J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto, *traité du Consulat*, Tom. I, p. 9 et suiv.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 367.

b) So verordnet z. B. das Rescript des königl. preussischen Finanz-Ministeriums vom 3. August 1842, mitgetheilt durch Publication der Regierung zu Stettin, dass jeder Schiffer, der sich mit seinem Fahrzeuge an einem Orte befindet, wo der Consularbeamte seinen Wohnsitz hat, sich bei letzterem persönlich melden muss.

c) Vergl: *Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten*, 1817, S. 153, 156.

## §. 387.

Der Consul hat ferner den ankommenden Schiffen und Kaufleuten, wenn solche nicht schon öfter dort gewesen sind und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles dasjenige bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen und Gebräuchen des Ortes, besonders auch von Ein- und Ausfuhrverboten u. s. w. zu wissen von Interesse ist.

Die Abreise des Schiffes, so wie dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. w., muss der Consul ebenfalls in seinem Journale verzeichnen.

Zugleich ist er verpflichtet dem Schiffer ein eigenhändig unterzeichnetes Certificat<sup>a)</sup> (gewöhnlich unentgeltlich) zu ertheilen, aus welchem erhellt: wann das Schiff angelangt und die Meldung des Schiffers im Consulate, sowohl bei seiner Ankuft als bei seiner Abreise, erfolgt sey, von wo das Schiff gekommen und wohin es gehe und für wessen Rechnung, was an Consulatsgebühren entrichtet worden u. s. w. Ausserdem muss er seine Rechnungen über Hafengelder, Mäklergebühren und andere die Rheder und Befrachter angehende Ausgaben durchgehen und deren Richtigkeit gleichfalls (in der Regel unentgeltlich) bescheinigen. Wenn ein Schiffer unterlässt, sich bei seiner Ankuft oder Abreise auf dem Consulate zu melden, so muss der Consul hiervon Anzeige machen.

Bei allen Unfällen, welche Schiffen seines Landes in dem Hafen, wo er residirt, oder an einem anderen Orte seines Bezirkes begegnen, namentlich bei Strandungen, muss der Consul sich der Ladung und der Mannschaft mit Eifer annehmen und dahin sehen, dass nicht mehr an Bergelohn erhoben wird, als den bestehenden Verträgen u. s. w. gemäss ist.<sup>b)</sup> Bei Havarien oder kleinen Seeschäden muss er die erlittenen Schäden und die zum Besten des Schiffes und der Ladung auf der Reise verwendeten Kosten verificiren und die Ausbesserung beaufsichtigen.

Zur Habhaftwerdung während der Anwesenheit des Schiffes desertirter Matrosen muss der Consul dem Schiffer behülflich seyn, dieselben, Falls sie irgendwo vorethalten würden, recela-



miren, und, Falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt seyn sollte, für ihre sonstige sichere Rücksendung Sorge tragen.

Hinsichtlich der Streitigkeiten der in dem Lande, wo der Consul angestellt ist, anwesenden Unterthanen seines Staates und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit hat er die Pflichten und Befugnisse, welche sich, den Jurisdictionen des dortigen Staates unbeschadet, aus dem Herkommen oder besonderen Verträgen und Concessionen ergeben (s. unten). Fast überall ist den Consuln gestattet, das Amt eines erwählten Schiedsrichters zu übernehmen.

Werden Unterthanen seines Landes mit dortigen Einwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Prozesse verwickelt, so muss er denselben auf alle mögliche Weise beistehen und sich namentlich für die schnelle Erledigung der Sache verwenden.

Bei Todesfällen muss er sich des Nachlasses annehmen, so wie ihm denn überhaupt, auch ausser den oben angegebenen Fällen, die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>c)</sup> bald mit grösserer, bald mit geringerer Ausdehnung, eingeräumt zu seyn pflegt. Ueber alle in Folge dieser Befugnisse ausgestellten Atteste, Pässe u. s. w. muss er ein Register führen, und überhaupt seine sämtlichen amtlichen Papiere in einer besondern Consulats-Registratur in guter Ordnung halten.

Wie bereits erwähnt worden, kommt es auf besondere Bestimmungen an, inwiefern der Consul mit der dortigen Gesandtschaft seines Hofes zu correspondiren, sie von erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen, und von ihr, nach Umständen, Intercessionen und Unterstützung seiner Schritte, so wie in dringenden Fällen provisorische Verfügung bis auf erhaltene nähere Anweisung anzunehmen und zu befolgen hat.

a) Vergl. u. a: *Traité de commerce et de navigation entre la Prusse et la Russie, signé à St. Petersbourg le 19. décembre 1818, Article IV.*

*Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1819, S. 179.*

b) Vergl: *Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 13. März 1814.*]

c) Vergl: de Steck a. a. O. p. 58.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)  
Tom. I, p. 324.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 368.

### §. 388.

In Kriegszeiten und zwar:

1) wenn die Macht, von welcher der Consul bestellt ist, neutral geblieben ist, muss er dafür sorgen, dass die Ehre und Sicherheit der Flagge seines Landes aufrecht erhalten werde, und die Unterthanen desselben bei der Seeschiffahrt und dem Handel die Vortheile der Neutralität geniessen. Sollte aus besonderen Gründen ein allgemeines Embargo auf alle dort befindlichen Schiffe gelegt werden, so hat er davon die ihm vorgesetzte Behörde ungesäumt zu benachrichtigen, auch, nach Lage der Umstände, schon vor Eingang der Verhaltungsbefehle die Aufhebung des Embargo für die darunter mit begriffenen neutralen Schiffe seines Landes mit Eifer zu betreiben.

2) Ist indessen sein Souverän selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwickelt, und sollte dabei ein freier und ungestörter Fortgang des Handels und der Schiffahrt der Unterthanen seines Landes nicht auszuwirken seyn, so muss er seine Bemühungen dahin richten, dass wenigstens nicht plötzlich bei einer dortigen Kriegserklärung, oder gar vor derselben die in den dortigen Häfen befindlichen Schiffe und Güter der Unterthanen seines Landes weggenommen, sondern letzteren eine angemessene Frist verstattet werde, das Ihrige in Sicherheit zu bringen. Gewöhnlich werden dem Consul für solche Fälle besondere Verhaltungsregeln gegeben.\*)

a) Vergl: Reglement für alle Königlich Preussischen General-Consuln, Consuln, Agenten und Vice-Consuln in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen, d. d. Berlin, den 18. September 1796, §. IV.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 56, S. 344 — 346.

## §. 389.

Für die erwähnten Dienstleistungen werden den Consuln von den in den Häfen ihres Consulatsbezirkes ankommenden und abgehenden Schiffen ihres Landes u. s. w. Consulatsgebühren bewilliget, welche nach besonderen Gebührentarifen erhoben werden. Ob dies in den Fällen, wo Consuln, als solche, besoldet sind, eine Ausnahme erleide, hängt von den ausdrücklichen Bestimmungen der Regierungen ab, von denen die Consuln bestellt sind.\*)

a) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 839.

## §. 390.

Ueber den Wirkungskreis und die amtlichen Befugnisse der Consuln sind in den verschiedenen europäischen Staaten zahlreiche Verordnungen und Instructionen ergangen, von denen besonders folgende Erwähnung verdienen:

## 1) Für Frankreich:

Edit portant réglement sur les fonctions judiciaires et de police des Consuls de France en pays étrangers, donné à Versailles au mois de juin 1778. \*)

Die Verordnungen von den Jahren 1681, 1687, 1722, 1759, 1779, 1816.

Die Verordnungen vom 20., 21., 23., 24. August, 23., 24., 25., 26., 29. October, 7. und 8. November 1833.

Die Verordnungen vom 12. und 28. Mai 1836.

## 2) Für Grossbritannien:

Die Instructionen vom 5. Juli 1825, vom Jahre 1826 und vom 18. Mai 1829.

## 3) Für Russland:

Die Instruction vom Jahre 1723.

Das Reglement vom 25. October 1820, nebst ergänzenden Instructionen vom 7. August 1827.

Die Verordnungen vom 21. October und 16. December 1824.

Die Verordnungen vom 31. Januar und 21. Februar 1825.

Die Verordnung vom 5. October 1826.

Die Verordnung vom 5. März 1831.

## 4) Für Oesterreich:

**Editto politico di navigazione mercantile Austriaca, vom Jahre 1774.**

**Die Instructionen, Edikte, Circulare und Tarife vom 6. October 1750, 10. März 1779, 1. Februar 1783, 14. März 1786, 9. Februar 1790, 26. November 1796, 9. Juni 1798, 5. Januar 1799, 24. Februar 1800, 13. November 1802, 4. December 1804, 30. November-1822, 4. Mai und 9. October 1824, 5. Juli 1830, 27. December 1832, 11. December 1834 und 13. November 1835.**

## 5) Für Preussen:

**Das Reglement vom 18. September 1796.<sup>b)</sup>**

**Der Gebühren-Tarif vom 10. Mai 1832.**

**Das Rescript vom 28. August 1834.<sup>c)</sup>**

## 6) Für Portugal:

**Die Instruction vom 9. October 1789.**

**Das Reglement vom Jahre 1817.**

## 7) Für Spanien:

**Die Verordnungen vom Jahre 1568 und 8. Mai 1827.<sup>d)</sup>**

**Die Instruction vom 4. September 1834.**

**Der Tarif vom 23. August 1788.**

## 8) Für Belgien:

**Die Instruction vom 29. September 1831.**

## 9) Für die Niederlande:

**Die Reglements vom 28. October 1791 und 22. Januar 1814.**

**Die Instructionen vom 29. November 1786.**

**Die Verordnungen vom Jahre 1786, vom 15. October 1807,**

**26. October 1814, 2. Juni 1816, 30. Januar und 31. Juli 1817,**

**28. März und 3. April 1818, 3. März 1821 und 5. Juni 1822.<sup>e)</sup>**

## 10) Für Dänemark:

**Die Verordnungen vom Jahre 1748, 1759 und 1821.<sup>f)</sup>**

**Die Instruction vom 9. October 1824.**

## 11) Für Schweden:

**Die Verordnung vom Jahre 1798.**

**Das Reglement vom Jahre 1830.**

## 12) Für Sardinien:

**Das Reglement vom Jahre 1815.**

13) Für Meklenburg-Schwerin:  
Die Instruction vom Jahre 1818.

14) Für Griechenland:  
Die Instructionen vom 13. Januar und 26. December 1834.  
Die Verordnung vom 11. Februar 1835.

15) Für die Türkei:  
Der Firman vom 9. December 1829. \*)

16) Für die Vereinigten Staaten von Nordamerika:  
Die Instruction vom 2. März 1833.

17) Für Brasilien:  
Das Consular-System vom Jahre 1834.  
Der Consulats-Tarif vom Jahre 1838.

a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 54.  
Code de commerce, Liv. II, Tit. IV, Art. 234, 244, 245.  
Ordonnance du Roi (de France) concernant les Consulats, la Résidence, le Commerce et la Navigation des sujets du Roi dans les échelles du Levant et de Barbarie, du 3. Mars 1781.  
F. Borel a. a. O. p. 242 — 330.

b) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 56.

c) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 60.

d) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 58.

e) Vergl: Instructions des E. Généraux des Pr. Unies des Pays-Bas pour leurs Consuls:

a) Instruction des Etats-Généraux pour les Consuls de la République dans toutes les places d'Espagne, de France, d'Italie, et de la méditerranée en général en date du 29. Novembre 1786.

b) Instruction des Etats-Généraux pour les Consuls de la Nation auprès des Puissances barbaresques en date du 29. Novembre 1786.

de Martens recueil de traités etc. Tome IV (ed. 2). p. 182.

Vergl. auch: Groot Placaatboek D. II, p. 1343, D. IV, p. 297.

f) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 57.

g) Vergl: Abth. II, Beilagen, Nr. 59.

## VI. Von den Vorrechten der Consuls.

### §. 391.

Die Vorrechte der Consuls sind durch Herkommen,

**Verträge<sup>a)</sup> und besondere Verordnungen der Mächte, (s. oben) sowohl im Allgemeinen als für einzelne Fälle sehr verschiedenartig bestimmt. Die hierüber sprechenden Bestimmungen kommen aber sämmtlich darin überein:**

**dass sie besonderen völkerrechtlichen Schutz geniessen und in allen Angelegenheiten, welche ihr Amt betreffen, nur von dem Staate abhängig sind, welcher sie angestellt hat. Sie geniessen mit den Ihrigen das Vorrecht der persönlichen Unverletzbarkeit.<sup>b)</sup>**

**Dagegen geniessen sie in der Regel:**

**1) keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit<sup>c)</sup> des Orts, wo sie angestellt sind, obgleich hiervon manche Ausnahmen Statt finden; und man oft selbst in Criminalfällen es vorgezogen hat, sie auszuschaffen (s. oben) oder an ihre Regierung zurückzusenden, da ohnedies ihre Verhaftung, der Praxis nach, nicht leicht Statt findet.<sup>d)</sup>**

In manchen Ländern wird den Consuln zwar keine Befreiung von der Gerichtsbarkeit zugestanden, aber man bewilligt ihnen dasselbst einen privilegierten Gerichtsstand, indem man sie als öffentliche Agenten ihrer Nation betrachtet.

So bestimmt die erwähnte Constitution der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bei der Darstellung der Gerichtsbarkeit, die der richterlichen Gewalt der Nationalregierung zusteht, Folgendes: „Die richterliche Gewalt soll sich erstrecken auf alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Verfassung, unter den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter ihrer Autorität gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; auf alle Fälle, welche Botschafter, andere öffentliche Minister und Consuln betreffen; auf alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit u. s. w.“

F. J. Buss a. a. O. S. 720 fügt den bei dieser Bestimmung gegebenen Erläuterungen in Betreff der Gesandten (s. oben) Nachstehendes hinsichtlich der Consuln hinzu:

„Consuln haben keinen diplomatischen Charakter im strengen Sinn. Sie werden als blosse Handelsagenten betrachtet, theilen folglich den ordentlichen Charakter solcher Agenten, und sind den Municipalgesetzen der Länder unterworfen, wo sie residiren. Da sie jedoch die öffentlichen Agenten der Nation sind,

welcher sie angehören, und oft mit der Bekleidung sehr zarter Functionen des Staats beauftragt werden, und da sie durch ihre Unterwerfung unter die ordentliche Gerichtsbarkeit der niedern Staats- und Nationalgerichte in grosse Verlegenheit gerathen könnten, so wurde es für rätlich gehalten, die ursprüngliche Gerichtsbarkeit des obersten Gerichtshofs auch auf sie auszudehnen. Die Zweckmässigkeit, mit der Gerichtsbarkeit in solchen Fällen einige der Nationalgerichte zu bekleiden, scheint von den heftigsten Gegnern der Constitution kaum bezweifelt worden zu seyn. Und in Fällen gegen Botschafter und andere fremde Minister und Consulu wurde die Gerichtsbarkeit für ausschliesslich gehalten.“<sup>e)</sup>)

2) Ebenso wenig können sie auf Abgabefreiheit Anspruch machen, abgleich ihnen auch diese oft mit mehr oder weniger Beschränkung durch Verträge oder besondere Concessionen ausnahmsweise eingeräumt wird.<sup>f)</sup>)

3) Höchst selten ist den Consuln das Recht der eigenen Religionsübung in ihrem Hause in der Art gestattet, wie dies unter den oben angegebenen Voraussetzungen bei den Gesandten der Fall ist.<sup>g)</sup>)

4) In der Regel steht ihnen nur eine mehr oder weniger ausgedehnte Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit<sup>h)</sup> in Betreff der Unterthanen des sie bestellenden Souveräns zu, so wie das Recht bei Streitigkeiten unter ihnen als Schiedsrichter zu entscheiden (s. oben).

Wenn ihnen jedoch auch eine Gerichtsbarkeit in streitigen Sachen zugestanden ist, so beschränkt sich dieselbe stets auf Streitigkeiten in Handels- oder See-Sachen.<sup>i)</sup> Wo in einzelnen Fällen der Consul auch Strafgerichtsbarkeit ausüben darf, kann dies doch nur in minderem Grade geschehen<sup>h)</sup> und wird sich gewöhnlich auf die Aufnahme des Thatbestandes beschränken. Der Regel nach hat er den Verbrecher zur Untersuchung und Bestrafung in die Heimath zurückzusenden, und auch dies nur in solchen Fällen, wenn die Competenz der Ortsbehörde nicht begründet ist, oder letztere, obgleich sie vollkommenes Recht zur Untersuchung und Bestrafung hat, ihm den Verbrecher ausliefert.

Hin und wieder ist den Consuln die Anwendung ihrer

**Staatsgesetze bei Prozessen und Rechtsgeschäften der Unterthanen ihres Staats in den Staatsverträgen ausdrücklich bewilligt.<sup>1)</sup>**

5) Bestimmte Ceremonielrechte und Ehrenbezeichnungen stehen den Consuln der Regel nach nicht zu, jedoch finden sich in dieser Hinsicht mannichfache Ausnahmen theils durch vertragsmässige Bestimmungen begründet, theils aus Höflichkeit der Staaten gegen einander. Da den Consuln, Falls sie mit ihrem Amte als solche nicht etwa zugleich mit diplomatischen Functionen beauftragt sind, der Rang der Gesandten, selbst der dritten Classe, nicht zusteht, so kann zwischen ihnen und letzteren auch keine Präcedenzstreitigkeit Statt finden. Jedoch ist es üblich, dass die Consuln unter sich den Rang nach der herkömmlichen Rangordnung der absendenden Mächte behaupten, Falls nicht an ihrem Aufenthaltsorte deshalb besondere Gewohnheiten oder Verordnungen bestehen.<sup>2)</sup> Es ist ferner

6) allgemein herkömmlich, dass sie ihre Wohnungen mit dem Wappen ihrer Souveräne bezeichnen, auch wohl die Flagge desselben von ihrem Hause wehen lassen.<sup>3)</sup>

a) Vergl: F. Borel a. a. O. p. 105—218. („Extrait des différents traités contenant des stipulations relatives aux Consuls.“)

de Steck, essai etc. p. 24.

Traité de commerce entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. le Roi de Danemarck conclu à Copenhague, le 17. juin 1818, Article XXVI.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1818, S. 196.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, a—r („Einzelne conventionelle Bestimmungen hinsichtlich der Consuln.“) S. 368—388.

b) Vergl: de Vattel a. a. O. Liv. II, ch. II, §. 47.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 845.

de Steck, essai etc. p. 18.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 368.

c) Es ist daher nicht richtig, wenn es bei Chr. Gotth. Ahnert a. a. O. Thl. II, S. 431 heisst: „Dem Arreste unterworfen sind diejenigen Sachen und Waaren, womit die an einem Orte der Handlung wegen sich befindenden Consuln förmlichen Handel treiben; sonst aber



haben diese mit allen übrigen Gattungen der Gesandten gleiche Rechte der Unverletzbarkeit und der Gerichtsbarkeit.“

Uebrigens ist es von mehreren Regierungen ihren im Auslande angestellten Consuls verboten, Handel zu treiben.

Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 180.

S. ferner: C. v. Bynkershoek a. a. O. Cap. X, §. 5. 6.

J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 843.

Schmalz a. a. O. S. 85.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 142.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831)

Tom. I, p. 325, 326.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 176.

Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, Thl. I, Tit. II, §. 65.

K. Preuss. Ministerial-Verordnung vom 15. März 1815.

v. Kamptz, Jahrbücher u. s. w. Thl. X, S. 13.

d) Vergl: J. J. Moser, Versuch u. s. w. Thl. VII, S. 843.

A. W. Heffter, das europäische Völkerrecht der Gegenwart, S. 368.

e) Vergl. auch: F. J. Buss a. a. O. S. 720.

f) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 142.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 176.

g) Wo ein solches Recht Statt findet, gründet es sich ebenfalls auf conventionelle Bestimmungen, wie z. B. in dem Handelsvertrage zwischen Frankreich und Hamburg vom 1. April 1769, Separat-Artikel II, dasselbe den französischen Consuln in Abwesenheit des Gesandten eingeräumt wurde.

h) Dass die Consuln sich auch des Nachlasses in ihrem Bezirke verstorbener Unterthanen ihres Landes anzunehmen haben, ist schon oben bemerkt worden.

Vergl. auch: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 179. „Les héritages des individus passagers de la nation du Consul, qui meurent ab intestat, ou qui laissent un testament, doivent être liquidés par lui et le produit délivré aux héritiers, sans que le tribunal du lieu, ou toute autre autorité locale, puissent y intervenir. Lorsqu'il s'agit de vérifier les droits et prétentions qui peut former un sujet d'une nation étrangère, en qualité de créancier, ou à d'autres titres, le consul, conjointement avec l'autorité locale, doit procéder à l'inventaire et aux mesures nécessaires pour mettre en sûreté tous les objets dont se compose l'héritage du défunt.“

Ferner: Die Uebereinkunft zwischen der Russischen und Französischen Regierung, d. d. Paris, 29. Mai 1843.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, o.

**Die Königlich Preussische Cabinets-Ordre vom 11. November 1829** ertheilt den K. Preussischen Consuln und Consular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniss, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Preussischer Unterthanen aufzunehmen.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten, 1830, Nr. 1, S. 2.

i) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 325.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 178.

k) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 178.

l) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 99.

m) Vergl: J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. VII, S. 843.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 142.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 369.

n) Vergl: J. J. Moser, *Versuch u. s. w.* Thl. VII, S. 831.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 177.

### §. 392.

Da den Consuln Unverletzbarkeit gebührt und sie als öffentliche Bevollmächtigte ihrer Nation betrachtet werden müssen, so hat auch bei ihnen die fremde Regierung jede Verletzung oder Beleidigung durch entsprechende Massregeln zu verhindern, oder Falls dergleichen geschehen seyn sollte, die Bestrafung der Beleidiger zu verfügen oder sonstige Genugthuung zu geben. Beispiele solcher Beleidigungen und gewährter Genugthuung sind u. a. folgende:

Aus Genua wurde im Jahre 1755 berichtet: „L'apparition du chef d'escadre Edgecombe à Villefranche a accredité ici, dans l'esprit du peuple, certains bruits semez avec beaucoup de malignité, comme s'il y avoit eu sujet de craindre qu'une escadre Angloise vint se présenter à San Remo. Quelques personnes de la populace, sur qui la chose a fait impression, se sont oubliées au point de manquer de respect envers le Consul de cette nation. Le 7. du mois dernier les domestiques, en ouvrant, virent les Armes d'Angleterre, qui sont au-dessus de sa porte, salies

par de l'ordure qu'on avoit jettée dessus. Le Consul, après s'en être convaincu par lui même, ordonna de les laisser dans l'état où elles étoient, et fit partir un courier pour Londres. Le Gouvernement, averti de cette insulte, en fut aussi pénétré qu'indigné, résola de faire tout ce qui dépendoit de lui pour la réparation d'une méchanceté aussi criminelle. Le Consul d'Angleterre demeura renfermé dans sa maison, sans faire aucune démarche. Alors le Gouvernement donna ordre de nettoyer les Armes, et de les rétablir dans leur premier état, et fit publier un décret pour promettre 400 écus d'or de récompense à quiconque procureroit le moyen de découvrir l'auteur, ou les auteurs de cette indignité.<sup>a)</sup>

Eine Mittheilung aus Paris vom 6. Juli 1846 enthält Folgendes: „Herr Adolph Billecocq, französischer General-Consul in der Moldau und Wallachei, derbekanntlich wegen eines Verstosses gegen die Etiquette, dessen sich der Hospodar Bibesko schuldig machte, und für den dieser keine Genugthuung geben wollte, seine Flagge einzog und Jassy verliess, ist gestern in Neuilly vom Könige empfangen worden, der sich anderthalb Stunden lang mit ihm unterhielt. Da der Hospodar sich denselben Verstoss gegen den englischen Consul zu Schulden kommen lassen, so haben die Gesandten Frankreichs und Englands in Constantinopel die Instruction erhalten, von der Pforte Genugthuung und die Absetzung des Hospodars zu verlangen.“

Es darf aber auch der Consul, welchem eine dergleichen Kränkung widerfährt, dieselbe seiner Regierung ebenso wenig verschweigen, als dies ein Gesandter in ähnlichem Falle thun dürfte. Namentlich hat er auch dann sofortige Anzeige zu machen, wenn er in Rechten verletzt wird, welche durch Verträge wohl erworben sind. Er hat alle Zumuthungen, welche ihm den klaren conventionellen Bestimmungen zuwider gemacht werden, entschieden zurück zu weisen, bis er von seinem Hofe mit weiteren Befehlen versehen ist.<sup>b)</sup>

a) Vergl: Mercure historique et politique, 1755, Tom. II, p. 273.

F. Boré l. a. O. ch. III, p. 40 etc.: „En 1684 la république de Venise menaça le Pape Urbain IV., de lui déclarer la guerre, à cause de la violence exercée sur son Consul à Ancône.

Elle obtint du Pape la destitution du Gouverneur et la réintégration du Consul dans son emploi.“

b) So berichtete man im Jahre 1764 aus Neapel: „La Cour voulant assujettir tous les Consuls étrangers, qui résident ici, à la juridiction des tribunaux royaux, desquels ils ont été jusqu'à présent indépendans: S. M. Sicilienne leur a fait notifier cette résolution et ordonner en même temps d'ôter les armes de leurs Souverains, qui sont attachées devant leurs maisons; mais comme cette nouveauté est directement contraire au Traité de Commerce conclu en 1753 entre le Roi des Deux-Siciles et les Etats-Généraux, et notamment à l'Article XLI. de ce Traité, le Consul de Hollande a refusé de se soumettre à ces ordres, en ajoutant qu'il en informeroit L. H. P., et qu'il attendroit leurs ordres à ce sujet.“

Vergl: Mercure historique et politique, 1764, Tom. II, p. 682, 1753, Tom. II, p. 245.

## VII. Von den besonderen Vorrechten der Consula in der Levante und in Afrika.

### §. 393.

Es sind bereits oben die Gründe angegeben, weshalb sich die europäischen Mächte für ihre diplomatischen Agenten in den mohametanischen Staaten ausgedehntere Befugnisse versprechen liessen und ihnen selbst solche ertheilten. Dasselbe ist der Fall in Betreff der Consula, welche in der Levante und in den Afrikanischen Staaten angestellt sind. Dieselben geniessen erhebliche Vorzüge, welche zum Theil noch von der Zeit der Kreuzzüge herrühren und durch zahlreiche spätere Verträge bestätigt sind.

Es ist hier zuvörderst des mit Bezug auf die Consulate in den Staatsverträgen, Verordnungen u. s. w. häufig gebrauchten Ausdruckes „les échelles du Levant“ zu erwähnen. In den meisten französischen Wörterbüchern findet sich nur die kurze Angabe, dass mit jenem Ausdrücke einige am mittelländischen Meere gelegene See- und Handelsplätze verstanden wurden, ohne

dass dabei der Grund bemerkt wäre, warum letztere diesen Namen erhalten. F. D. Häberlin<sup>a)</sup> fand die erforderliche Erläuterung vermittelt einer Stelle in *Menage dictionnaire etymologique* (à Paris, 1694, fol.), wo es p. 266 heisst: „On apelle échelles les Ports de mer du Levant ou il y a commerce. Et on les apelle de la sorte, à cause que l'on y descend, pour y faire embarquer les marchandises. Les Latins se sont servis de Scala en la mesme signification.“ — „Encore aujourd'huy à Constantinople on apelle échelles les différents endroits, ou l'on s'embarque.“ — Hieraus erhellt, dass man einige See- und Handelsplätze in der Levante in der französischen Sprache deshalb „Echelles“ nennt, weil man in solchen von dem erhöhten Damm des Hafens (Molo) hinuntersteigen muss, um die Ladungen einschiffen zu können. Ferner geht daraus hervor, dass das Wort „échelle“ von dem lateinischen „scala“ (Treppe, Leiter) abzuleiten sey. Menage bemerkt dabei, dass letzteres Wort in der Bedeutung des französischen Wortes „échelle“ bereits im *Corpus juris* vorkomme, wo es L. VII. C. de aquaeductu heisst: „ad reparationem aquaeductuum hujus almae urbis omnia vectigalia, quae colligi possunt, ex universis Scalis hujus inclytæ urbis, et ex operariis, qui Cyzaceni dicuntur, ad refectionem ejusdem aquaeductus procedere etc.“<sup>b)</sup> Nachdem die früheren Commentatoren des Codex nichts erwähnen, was zur Erläuterung des Wortes „Scalis“ dienen könne, findet sich in *Cujacii Comment. ad tres poster. libros Codicis*<sup>c)</sup> eine Anmerkung zur Erklärung dieses Gesetzes, aus der hervorgeht, dass schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts, unter der Regierung der Orientalischen Kaiser Theodosius II. und Valentinian III., das Wort „Scala“ von Seehäfen im Orient<sup>d)</sup> gebraucht worden sey.<sup>e)</sup>

a) Kleine Schriften vermischten Inhalts aus der Geschichte und dem Teutschen Staatsrechte, Bd. I, (Helmstädt, 1775, 8.) St. II, S. 450 u. f. („Beantwortung der Frage: Woher kömmt die französische Redensart: les Echelles du Levant, in der Bedeutung, dass dadurch die Handelsplätze, als Smirna, Aleppo, Cairo u. s. w. verstanden werden?“)

b) In den ältesten Ausgaben des Codex findet sich gewöhnlich Statt „scalis“ das Wort „Calculis“, jedoch schon die Lyoner

**Ausgabe vom Jahre 1575** (fol. cum scholiis Accursii) hat die richtige Lesart d. h. „Scalis.“

c) In dessen: Opera, Tom. III, (ed. Francof. 1595, fol.) p. 372. Dieselbe lautet: „Antea legebatur: ex universis calculis. Emendavi: ex universis Scalis, tam ex veteri scriptura, quam ex Graecorum metaphrasi. Vecha ipsa proponam: *εις ἀναλίτων τοῦ ἀγαθοῦ τὰ παρεχόμενα εἰς τὰς ΣΚΑΛΑΣ ἀναλιοντόθω*. Scalae sunt Trajectus maritimi: qualis in regione sexta, Scala Sycæna, quae *πέραςμα* Justinianarum dicitur in Novella 69, quod confirmat Stephanus, iis verbis: *Σύκαι πόλις ἀντικρὸ τῆς νείας Ρώμης, ἣ καὶ ἡμᾶς Ἰουστινιανὰ προσαγορευθεῖσα*. Quam ob rem Gyllio adsentior, ad finem Orationis primae *περὶ Ἰουστινιανοῦ Κτισμάτων*, legenti, Justinianis pro Iucundianis: Gyllio, vir animi, vigilantiae, industriae incredibilis: quem non ita dudum suo ordine functum lugeant, lugeant Helvii: quo vix unquam pareo, editari sunt. Cedrinus Sycaram appellationem sumptam scribit *ἐκ τῶν συκοφόρων δένδρων*. In quinta regione fuit Scala Chalesedonensis, in quarta Scala Timasi, ut antiqua descriptio urbis Constantinopolitanae docet. Graecae dicuntur *χηλαί*. Protensae erant in mare, trajiciendi causa, usque ad navigia. Nautae in eam rem certi singulis Scalis destinati erant: et quidquid nummorum redibat inde, nescio an antea ad Principem pertinuerit, id haec lex deputat aquaeductui reparando et reficiendo.“

d) F. D. Häberlin nennt als die vornehmsten dieser Echelles du Levant: 1) Smyrna, 2) Alexandrette, 3) Aleppo, 4) Sayda, 5) die Insel Cypern, 6) Echelle neuve, 7) Angora, 8) Beobazar, 9) Salee, 10) Constantinopel, 11) Alexandria, 12) Rosette, 13) Cairo, 14) le Bastion de France, 15) Tunis, 16) Algier, 17) Tripoli di Soria, 18) Tripolis in der Barbarei, 19) Napoli di Romania, 20) Die Halbinsel Morea, 21) die Insel Negroponte, 22) die Insel Candia, 23) Durazzo, 24) Zea, 25) die Inseln Naxos und Paros, 26) die Inseln Tine und Miconi und 27) die übrigen beträchtlichsten Inseln des Archipelagus.

e) In den folgenden Zeiten ist diese Gewohnheit beibehalten. In: du Fresne Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis Tom. VI, col. 177 sq. heisst es: „Scala, Portus minor: seu proprie trajectus vel *περαςμα*, in majori portu: quomodo variae exstiterunt Scalae in Portu Constantinopolitano, quem Ceratinum vocabant, de quibus non semel agit vetus ejusdem Urbis descriptio, et nos multa congressimus in notis ad Alexiadem p. 312, 313, 314, 315. Sed et nostri Scalas (*Escalae*) *στῆμα* vocant portus, ad quos applicant naves ex occasione aliqua, cum longius iter arripiant, recipien-

darum mercium, vel exonerandarum gratia, idque faire escale dicunt.“

Du Fresne bemerkt auch, dass aus dem Worte „Scala“ das Diminutivum „Scaletta“ gemacht, und von den Schriftstellern der mittleren Zeiten in gleicher Bedeutung gebraucht worden sey.

Vergl: Joan. Stellae, Annales Genuens. ad a. 1428, Tom. XVII, col. 1300 etc.

### §. 394.

Die europäischen Consuls in der Levante und in Afrika genossen schon seit früherer Zeit<sup>a)</sup> die meisten der gesandtschaftlichen Vorrechte.<sup>b)</sup> Semilasso<sup>c)</sup> sagt: „Bei uns ist der Titel eines Consuls ein geringer, hier aber, wo durch die besonderen Beziehungen zu einem halb barbarischen Gouvernement, dem sie zum Theil Gesetze vorschreiben, die Consuls wirklich ein sehr einflussreiches diplomatisches Corps bilden, fühlen sie auch Alle lebhaft ihre Wichtigkeit, und machen recht eigentlich die Aristokratie des europäischen Tunis aus.“

a) Vergl. u. a: Traité entre Henri IV., Roy de France, et le Sultan Achmet, 1604: Art. III: A Savoir que les Ambassadeurs qui seront envoyez de la part de S. M. à Notre Porte, les Consuls qui seront nommez d'Elle pour résider par Nos Havres et Ports, les Marchands Ses Sujets qui vont et viennent par iceux, ne soient inquiétés en aucune façon, que ce soit, ainsi au contraire recus et honorez avec tout le soin qui se doit à la foi publique.“

Vergl. auch: Art. XIX. („Privilèges des Consuls“) und XXXIII. („Etablissement des Consuls.“)

J. J. Schmauss a. a. O. Tom. I, p. 429.

Vergl. ferner: F. A. G. Wenckii codex juris gentium etc. Tom. I, p. 433, 486, 520, 557, 560 etc.

Grög. Leti a. a. O. Part. I, p. 263.

J. J. Moser, Beiträge zu dem neuesten europäischen Gesandtschaftsrecht, S. 294 u. f.

b) Vergl: de Steck, essai etc. p. 24, 71.

Schmalz a. a. O. S. 201.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 143.

K. H. L. Pölitz, practisches Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis, S. 310, 311.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.

G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831)  
Tom. I, p. 324.

B. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 180.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*,  
S. 369.

c) *Semilasso in Afrika*, Thl. V, S. 248.

### §. 395.

Die in der Levante und in Afrika angestellten Consulu werden in der Regel mit einem förmlichen Creditiv versehen.<sup>a)</sup>)

Ausser den oben angeführten, allen Consula gemeinschaftlichen, Befugnissen, haben sie gewöhnlich mit verschiedenen, grösstentheils durch besondere Verträge begründeten, Modificationen, folgende besondere Vorrechte:

1. Sie behaupten einen bestimmten Rang und können demgemäss auf ein gewisses Ceremoniel und besondere Ehrenbezeugungen in der Art Anspruch machen, wie dies durch Verträge, Herkommen oder besondere Concessionen festgesetzt ist.<sup>b)</sup>)

2. Sie geniessen in der Regel eine mehr oder weniger, ausgedehnte Abgabefreiheit,<sup>c)</sup>) so wie

3. Exemption von der dortigen Gerichtsbarkeit.

4. Sie üben nicht nur die freiwillige, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit über die Unterthanen ihres Souveräns. Sie bilden die erste Instanz, von welcher die Appellation an die höheren Instanzen des Vaterlandes geht. In Streitsachen derselben mit dortigen Unterthanen müssen sie stets von den Localbehörden zugezogen werden, dasselbe findet auch bei Criminalvergehen der Unterthanen ihres Landes gegen dortige Statt. Bei Verbrechen ihrer Landaleute gegen solche oder andere Fremde dürfen die Localbehörden in keiner Art einschreiten; welche Befugnisse in solchen Fällen die dortigen Gesandten und Consulu auszuüben haben, hängt von den besonderen Instructionen und Verordnungen ab (s. oben),<sup>d)</sup>) in der Regel dürfen sie bei unbedeutenderen Vergehen (délits), Geldstrafen u. s. w. verhängen, bei eigentlichen Verbrechen (Crimes) führen



sie gewöhnlich nur die Untersuchung und senden den Verbrecher mit den Akten in sein Vaterland.

5. Die Wohnung des Consuls, in welche sich ein Verfolgter flüchtet, der nicht Muselmann ist (*sujet franc*), wird als unverletzbares Asyl betrachtet. <sup>c)</sup>

6. Die Consula geniessen, wie die Gesandten, die freie Ausübung des Hausgottesdienstes. <sup>f)</sup>

7. Zuweilen haben sie das Recht, die Flagge ihres Landes auf ihrem Hause aufzurichten, auch wenn dasselbe ausserdem mit dem Wappen bezeichnet ist. An manchen Orten ist ihnen indessen jenes Recht von den Pascha's oder Gouverneurs nicht eingeräumt worden, woraus mehrfach Streitigkeiten entstanden sind. <sup>g)</sup>

Fast alle Consuln in der Levante stehen, ungeachtet ihrer besonderen Vorrechte, in einem, verschiedenartig bestimmten, Abhängigkeitsverhältnisse zu den in Constantinopel accreditirten Gesandten ihrer Souveräne. <sup>h)</sup>

a) Vergl: G. F. de Martens, *précis du droit des gens etc.* (nouv. éd. 1831) Tom. I, p. 324.

de Steck, *essai etc.* p. 18.

J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 143.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 281.

b) So ist z. B. in den Verträgen zwischen Schweden und Tunis vom 23. December 1736, Art. XVIII, zwischen Schweden und Tripolis vom 15. April 1741, Art. XVIII, und in mehreren anderen, den Consuln ausdrücklich ein repräsentirender Charakter beigelegt.

c) Vergl: v. Pacassi a. a. O. S. 282 u. f.

d) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 282.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 181, 182.

e) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 182.

f) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.

J. L. Klüber a. a. O. Bd. I, S. 282.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, *guide diplomatique etc.* Tom. I, p. 182, 183.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, S. 369.

g) Vergl: B<sup>n</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 182.

h) Vergl: J. Schmelzing a. a. O. Thl. II, S. 144.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens a. a. O. Tom. I, p. 183.

Die Rechte, welche für die Consuln in den mohametani-  
schen Staaten durch die meisten der zahlreichen mit den letz-

terem abgeschlossenen Verträge ausbedungen sind, werden in J. R. dos Santos et J. F. de Castilho-Barreto Traité du Consulat, Tom. II, p. 548, 549 folgendermassen angegeben :

**Les Consuls pourront résider où ils voudront.**

**Ils auront entière liberté de religion, de tenir des chapelles chez eux et d'admettre leurs compatriotes aux cérémonies du culte.**

**Ils délégueront qui bon leur semblera pour aller, en service, par terre ou par mer, sans aucune espèce d'entrave.**

**Rien ne pourra leur être confisqué ou retenu.**

**Ils sortiront du pays quand ils voudront.**

**Ils prendront compte des biens des compatriotes décédés sans héritiers sur les lieux.**

**Aucune taxe ou impôt ne sera payé par eux, leurs employés, ou leurs domestiques.**

**Ils seront les juges naturels de leurs compatriotes.**

**En cas de différend entre un compatriote et un étranger, ils seront au nombre des juges, ou pour le moins présents aux débats et jugement; le procès ayant lieu à l'ordinaire par-devant un for privilégié.**

**Il ne leur sera fait la moindre injure, par faits, gestes ou paroles.**

**Ils pourront recevoir sous leur protection tous bâtiments ou individus étrangers qui le leur demanderont.**

**Si un individu sous leur protection doit être arrêté, ils pourront, en s'en rendant caution, le réclamer.**

**Leurs maisons sont des asyls impénétrables.**

**Ils n'auront pas à acquitter les droits de douane pour les effets de leur usage, ni d'autres droits semblables.**

**Le pavillon national flottera au haut de leurs maisons, et dans le bateaux qui les transporteront; ils placeront les armes du pays à la porte.**

**Les capitaines des bâtiments nationaux leur rendront visite avant qu'ils n'aient été chez aucune des autorités locales.**

**Ils pourront garder en dépôt chez eux, un certain nombre de jours, le compatriote qui voudrait devenir mahométan.**

**Ils ont la libre nomination des vice-consuls, interprètes, drogman, procureurs, chapelains etc.**

**En cas de naufrage, ce sont eux qui président à toutes les opérations et qui recueillent les objets sauvés.**

**On ne peut les arrêter, ni les juger; mais s'ils abusaient, ils seraient renvoyés à leurs gouvernements.**

On leur accorde une garde de janissaires ou autres soldats du pays, auxquels ils n'auront pas à donner la moindre gratification.

Ils peuvent boire et préparer du vin, ou s'en faire venir.

Ils ne sont point tenus de comparaître personnellement, s'ils ne le veulent, par-devant les tribunaux, où il suffit qu'ils envoient leurs drogmans etc.

Der Traité de cent ans, fait entre Louis XIV., Roi de France, et le Royaume de Tunis, A. 1685, Art. XVIII, enthält folgende eigenthümliche Bestimmung, welche sich auch in mehreren anderen Verträgen wiederholt:

„Comme aussi en cas qu'un François se voulait faire Turc, il ne pourra être reçu qu'il n'ait persisté trois fois vingt-quatre heures dans son dessein, et sera pendant ce tems comme en depot entre les mains du Consul François.“

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1062.

### §. 396.

Zu den Verträgen, in welchen diese Prærogative, unter verschiedenen Modificationen, bestimmt worden, gehören besonders folgende:

Die Verträge zwischen:

Grossbritannien und Tripolis, vom Jahre 1716, Artikel XIII;  
Grossbritannien und Marokko, vom Jahre 1761, Artikel VII;

Grossbritannien und Sana, vom Jahre 1821, Artikel I—IV;  
Frankreich und der Pforte, vom Jahre 1604, Artikel III, XXIX, XXXIII;

Frankreich und Marokko, von den Jahren 1630, 1631, 1633, 1682, 1767, 1824, 1825;

Frankreich und Persien, vom Januar 1808, Artikel II, X, XI, XIII, XIV; \*)

Dänemark und Algier, vom Jahre 1772, Artikel XVII, XXI;  
Dänemark und Marokko, vom Jahre 1753, Artikel XVI, XVIII, XIX, und vom Jahre 1767, Artikel XV;

Oesterreich und der Türkei, von den Jahren 1718 und 1747, Artikel IV;

Oesterreich und Tripolis, vom Jahre 1749, Artikel VIII;

**O**esterreich und Marokko, vom Jahre 1805, Artikel IX;  
**S**panien und Algier, vom Jahre 1786, Artikel XV;  
**S**panien und Tripolis, vom Jahre 1784, Artikel XXXIV, §. 8;  
**P**ortugal und Tripolis, vom Jahre 1799, Artikel IV;  
**P**ortugal und Marokko, vom Jahre 1772;  
**P**reußen und der Türkei, vom 22. März 1761, Artikel V;<sup>b)</sup>  
**R**ussland und der Türkei, vom Jahre 1783, Artikel LII—XLI;  
**S**chweden und Algier, vom 16. April 1729, Artikel XVII,  
 XXI, und vom Jahre 1792, Artikel XVII;<sup>c)</sup>  
**S**chweden und Tripolis, vom 15. April 1741, Artikel XII;<sup>d)</sup>  
**T**oscana und Marokko, vom Jahre 1778, Artikel X;  
 den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Algier,  
 vom Jahre 1795, Artikel XVII, XXI;  
 den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Tunis,  
 vom Jahre 1797, Artikel XVII;  
 den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und der  
 Pforte, vom Jahre 1830, Artikel II;  
**S**ardinien und Marokko, vom Jahre 1825, Artikel XIV—XVI.

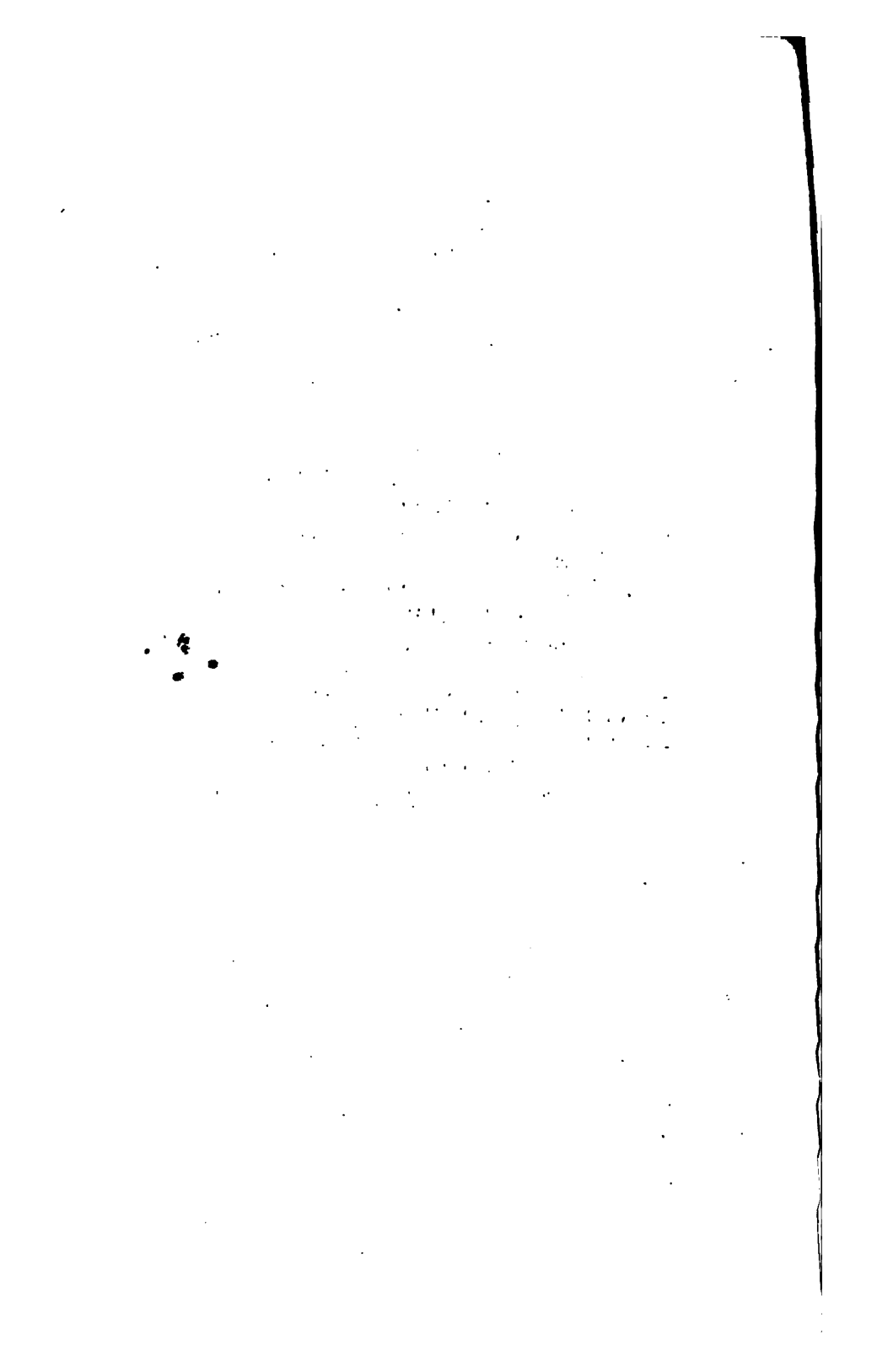
a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, g.

b) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, e.

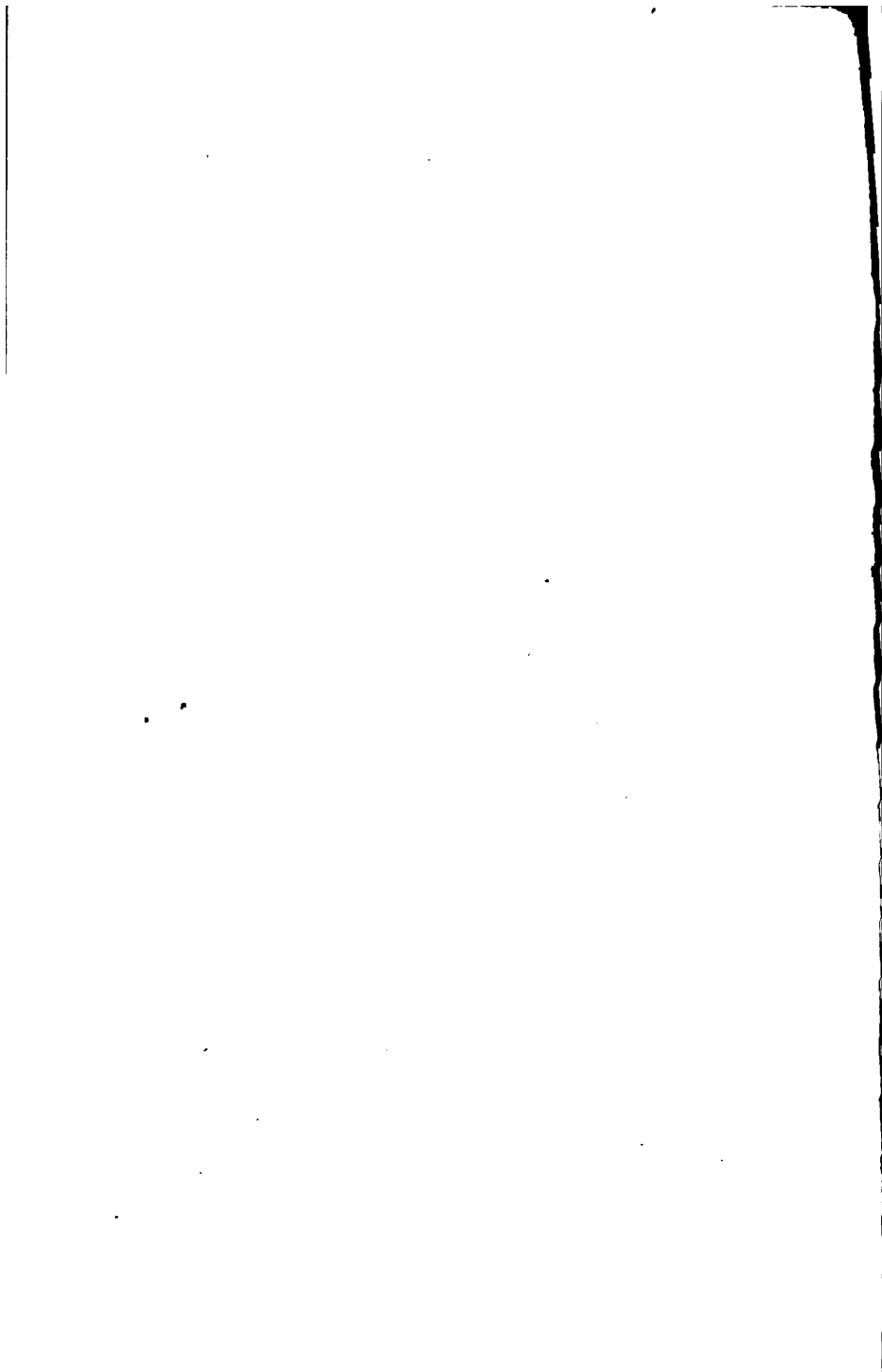
c) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, c.

d) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 62, c.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 183.



# **A n h a n g .**



## **Von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes.**

---

### **I. Von dem activen und passiven Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes.**

#### **§. 397.**

Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der Deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äussern Sicherheit Deutschlands. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertrags-Rechten und Vertrags-Obliegenheiten, in seinen äussern Verhältnissen aber, als eine in politischer Einheit verbundene Gesamtmacht. Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundes-Acte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen.\*)

Die Bundes-Versammlung, aus den Bevollmächtigten sämtlicher Bundesglieder gebildet, stellt den



Bund in seiner Gesamtheit vor, und ist das beständige verfassungsmässige Organ seines Willens und Handelns. <sup>b)</sup>)

a) Vergl: Schluss-Acte der über Ausbildung und Befestigung des Deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, Artikel II—IV.

b) Vergl: Schluss-Acte u. s. w. vom 15. Mai 1820, Artikel VII.

### §. 398.

Schon früh erkannten die Deutschen Fürsten die völkerrechtliche Wichtigkeit des Gesandtschaftsrechts (*Jus legationum, activum und passivum*, s. oben), es gelang ihnen jedoch erst in dem Westphälischen Frieden\*) ein grundgesetzliches Zugeständniss dieses Rechts und des damit zusammenhängenden Bündnissrechts zu erhalten, wodurch ein entscheidender Schritt für die Erwerbung einer vollen Souveränität, aber auch für die Auflösung des Deutschen Reiches geschehen war.

Dem Rheinbunde, als einer souveränen Corporation, so wie den einzelnen Mitgliedern desselben, gebührte das Gesandtschaftsrecht nach seinem ganzen Umfange, <sup>b)</sup>) sowohl in dem gegenseitigen Verhältnisse der Bundesfürsten unter sich und auf der Bundes-Versammlung, als auch gegen Auswärtige. Die Bundesfürsten konnten daher Gesandte, selbst vom ersten Range, nicht nur von Anderen annehmen, sondern auch, und zwar auch mehrere derselben zugleich, an denselben Hof abschicken, und für dieselben alle Rechte in Anspruch nehmen, welche das europäische Völkerrecht den Gesandten unabhängiger Staaten einräumt.

Dem Deutschen Bunde steht das Recht zu, im Verhältnisse zu auswärtigen Staaten als eine politische Einheit (europäische Macht) aufzutreten, worin aber das Recht, mit auswärtigen Mächten in diplomatischen Verkehr zu treten begriffen ist. Es liegt daher der Bundes-Versammlung, als Organ der Gesamtheit des Bundes, ob, die von fremden Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen, d. h. ihr steht das active und passive Gesandtschaftsrecht zu. <sup>c)</sup>)

Dem Protokolle der zu Wien gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai 1820 ist die Bemerkung einverleibt, dass durch Artikel L, Nr. 2, der Schluss-Acte die Absicht ausgedrückt werden solle, nur in ausserordentlichen Fällen von Bundeswegen Gesandte zu ernennen. Die Bundes-Versammlung hat indessen von diesem Rechte bis jetzt weder durch eigene Gesandtschaften bei den Mitgliedern des Bundes, noch durch Gesandtschaften bei auswärtigen Regierungen Gebrauch gemacht; dagegen sind schon seit der Constituirung der Bundes-Versammlung von mehreren europäischen Höfen Gesandte bei derselben accreditirt.

Da jedem Deutschen Bundesstaate, in seinem Verhältnisse nach Aussen, unter den bundesmässigen Bestimmungen, die Rechte unabhängiger Staaten gebühren, also auch die äusseren Staats-Hoheitsrechte, so versteht es sich von selbst, dass allen deutschen Bundesstaaten das active und passive Gesandtschaftsrecht nicht nur unter sich und in der Bundes-Versammlung, sondern auch in Beziehung auf auswärtige Staaten zusteht. <sup>d)</sup>

a) Vergl: Instrumentum Pacis Osnabrugense Caesareo-Suecicum, d. d. XIV. (XXIV.) Oct. 1648, Art. VIII.

A. Miruss, diplomatisches Archiv für die Deutschen Bundesstaaten u. s. w. Thl. I, (Leipzig 1846, 8.) Abth. I, S. 40.

H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des Deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des Deutschen Bundes als Anhang, (Heidelberg, 1841, 8.) §. 152.

b) Bereits oben ist erwähnt worden, dass der Fürst-Primas den Bundesfürsten in einer Circular-Note die Frage zur Entscheidung vorlegte: ob es nicht der Würde unabhängiger Souveräne angemessen sey, dass ihre Stellvertreter bei dem Bundestage zu Frankfurt, dessen Geschäft es sey, die innere Ruhe zu befestigen, keine fremden Gesandten annähmen und keine Gesandte an fremde Höfe abschickten?

Vergl: J. L. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes, §. 130.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, (Göttingen, 1845, 8.) Abth. III, S. 84.

c) Vergl: Schluss-Acte u. s. w. vom 15. Mai 1820, Artikel L. Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Artikel X.

J. L. Klüber, *Öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten*, (4. Auflage, 1840, 8.) §. 182.

Romeo Maurenbrecher, *Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts*, (Frankfurt a. M. 1837, 8.) §. 109, 125, 186.

A. H. L. Heeren, *der Deutsche Bund in seinem Verhältnisse zum europäischen Staatensystem*, S. 30 u. f.

H. A. Zachariae a. a. O. Abth. III, S. 201 u. f.

A. W. Heffter, *das europäische Völkerrecht der Gegenwart*, §. 200. *Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes.* Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 300 u. f.

Schon in dem auf dem Wiener Congressse von dem königl. preussischen Bevollmächtigten im Februar 1815 vorgelegten „Entwurf einer Verfassung des zu errichtenden Deutschen Staatenbundes, mit Eintheilung der Bundesstaaten in Kreise“ heisst es §. 12: „Obgleich der Deutsche Bund keine Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten unterhält, so ist der erste Rath gleichwohl befugt, zu einzelnen Unterhandlungen Bevollmächtigte an dieselben abzusenden.“

In demselben Entwurfe heisst es §. 11: „Bei der Vertretung des Bundes gegen auswärtige Mächte lässt der Rath, der Regel nach, keine auswärtigen Gesandten bei seiner Versammlung zu. Jedoch hat derselbe das Recht, ausserordentliche Gesandtschaften von Auswärtigen anzunehmen. Diese überreichen ihre Beglaubigungen dem gesammten Rath durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist befugt, ihre Vorträge anzuhören und verpflichtet, sie sogleich dem Bunde mitzutheilen. Zu Unterhandlungen mit ihnen ordnet der Rath, insofern er nicht für gut findet, in der Gesammtheit daran Antheil zu nehmen, dem Vorsitzenden wenigstens zwei seiner Mitglieder zu.“

Vergl: J. L. Klüber, *Acten des Wiener Congresses u. s. w.* Bd. II, S. 23, 43, 142, 161, 179.

In dem Protokolle vom 29. Oktober 1814 erinnerte der königl. württembergische Bevollmächtigte: „wie es bedenklich scheine, Gesandte auswärtiger Mächte an dem Bundestage zuzulassen, welches leicht zu fremder Einmischung führen könne.“ Auch der königl. preussische Bevollmächtigte theilte dies Bedenken.

Vergl: J. L. Klüber, *Acten des Wiener Congresses u. s. w.* Bd. II, S. 139, 177, 178.

Ferner heisst es in dem am 13. September 1814 zu Baden bei Wien in einer Conferenz dem Fürsten von Metternich von dem Fürsten von Hardenberg mitgetheilten: „Entwurf der Grund-

lage der Deutschen Bundesverfassung,“ unter Nr. 22: „Der Rath der Kreisobristen soll sich, mit Ausschluss der übrigen Bundesstaaten, mit Allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht, und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern von und bei auswärtigen Staaten u. s. w. ausüben.

Vergl: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. I, Heft I, S. 51.

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 555, 556.

## II. Von der Verantwortlichkeit, Beglaubigung und Instruction der Gesandten der Bundesmitglieder in der Bundes-Versammlung.

### §. 399.

Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen allein wegen getreuer Befolgung der ihnen ertheilten Instructionen, so wie wegen ihrer Geschäftsführung überhaupt, verantwortlich\*) Es gelten in diesen Beziehungen die allgemeinen, oben vorgetragenen, Grundsätze.

a) Vergl: Schluss-Acte u. s. w. vom 15. Mai 1820, Artikel VII, VIII.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137, 151 (über allseitige und individuelle Instructionen-Einholung u. s. w.), 152—165. — Es gehört zu ihren Pflichten also auch namentlich die Berichterstattung an ihre Regierungen.

Die vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung wurde durch folgenden Beschluss der Bundes-Versammlung vom 14. November 1816 angenommen:

„dass die vorläufige Geschäftsordnung, wie solche in der vertraulichen Besprechung vom 30. October verabredet worden, vorbehaltlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modificationen, bis zur Annahme einer förmlichen Bundesordnung für gültig anzuerkennen, dabei aber die Bekannt-

machung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festzusetzen sey, die der Publicität nicht zu übergebenden Verhandlungen hingegen jedesmal besonders auszunehmen wären.“

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, (Frankfurt a. M. 4.) Bd. I, S. 65—72.

### §. 400.

Oesterreich hat bei der Bundes-Versammlung den Vorsitz, und der K. K. österreichische Gesandte führt deshalb den Titel eines „präsidirenden“ (Vorsitzenden).<sup>a)</sup>

Bei dem Präsidium erfolgt die Legitimation der Gesandten, welches davon den übrigen Bevollmächtigten in der nächsten förmlichen Sitzung der engeren Versammlung amtliche Mittheilung macht und einen Beschluss der Bundes-Versammlung darüber veranlasst: ob die Beglaubigung als genügend zu erachten sey.<sup>b)</sup>

Es ist, der Natur der Bundesverhältnisse nach, zulässig, dass ein Gesandter für mehrere Stimmen in der Bundes-Versammlung fortwährend beglaubigt werde, ebenso kann ein Bundesgenosse mehrere Gesandte zur Bundes-Versammlung abordnen; auch Special-Bevollmächtigte ohne gesandtschaftlichen Charakter, denen jedoch eine Theilnahme an den Sitzungen der Bundes-Versammlung nicht zustehen würde.<sup>c)</sup>

Wenn eine Gesandtschaft erledigt, oder ein Gesandter abwesend oder sonst verhindert ist, darf dessen Stelle durch einen Interims-Gesandten vertreten werden. Es kann dazu der Gesandte eines anderen Mitgliebes des Deutschen Bundes, mit desselben Genehmigung, bevollmächtigt werden.<sup>d)</sup>

In der Vollmacht pflegt den Gesandten die Befugniss, in Verhinderungsfällen zu substituiren, ausdrücklich ertheilt zu werden; namentlich ist dies stets der Fall bei dem präsidirenden Gesandten.<sup>e)</sup>

Bundestags-Commissionen sind entweder Ausschüsse, welche von der Bundes-Versammlung aus den Bundestagsgesandten zur Vorbereitung eines demnächst durch die Bundes-Versammlung selbst zu entscheidenden Gegenstandes gewählt wer-

den; oder dieselben sind durch Bundes-Beschlüsse angeordnete, Commissionen, die nicht aus Bundestagsgesandten bestehen, wie z. B. die Militär-Commission des Deutschen Bundes u. s. w. Wenn Gesandte als Mitglieder einer von der Bundes-Versammlung ernannten Commission handeln, oder als Referenten, so muss aus der Natur des Auftrages beurtheilt werden, in wie weit sie in dieser Eigenschaft von Instructionen ihrer Regierungen abhängig seyen. <sup>1)</sup>

a) Vergl: Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815; Artikel V.

J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 352.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 135.

Der k. k. österreichische präsidirende Gesandte, Graf von Buol-Schauenstein, erklärte in seiner Rede bei der Eröffnung der Bundes-Versammlung am 5. November 1815: „Feierlich soll ich hier, nach ausdrücklichem Auftrag Sr. Majestät des Kaisers, die Versicherung niederlegen: Se. Majestät betrachten Sich als vollkommen gleiches Bundesglied, Sie erkennen in dem eingeräumten Vorsitze beim Bundestage kein wahres politisches Vorrecht, sondern ehren darin nur die schöne Bestimmung einer Ihnen anvertrauten Geschäftsleitung.“

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 18.

b) Vergl: Abtheilung I, §. 139.

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 27.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137. — Wegen der Erneuerung der Beglaubigung gelten ebenfalls die oben vorgetragenen allgemeinen Grundsätze.

Die Legitimation der Gesandten für Curiat-Stimmen kann erfolgen: durch eine gemeinschaftliche d. h. von allen Theilnehmern derselben Stimme unterzeichnete Vollmacht, oder durch eine von einem oder mehreren derselben, in eigenem Namen und im Auftrage der übrigen, unterzeichnete Vollmacht, oder durch Vollmachten, deren jede nur von einem oder etlichen Mitgliedern der Curie unterzeichnet ist.

Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes, §. 137, 156, 157.

c) Vergl: J. L. Klüber a. a. O. §. 137.

H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. II, S. 220 u. f.

Abtheilung I, §. 120.

d) Vergl: J. L. Klüber, Staatsarchiv u. s. w. Bd. II, S. 27, 99 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137.

e) Vergl: Beschluss der Bundes-Versammlung vom 26. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, §. 267, Nr. 2, Bd. III, S. 304.

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 39, 82.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 135. Abtheilung I, §. 137.

f) Vergl: Deutsche Bundes-Acte vom 8. Juni 1815, Artikel XI.

Schluss-Acte vom 15. Mai 1820, Artikel XIV, XXI, XLIX.

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 89, 91, 104, 114.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 137, 152.

H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und constitutionellen monarchischen Staatsrechts u. s. w. Anhang I, §. 30.

Eine eigene Geschäftsordnung für die Bundestags-Commissionen wurde angenommen durch den Beschluss der Bundes-Versammlung vom 29. April 1819.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. VII, S. 205—208.

## §. 401.

Ogleich mit der Eigenschaft der Bundestagsgesandten, als Repräsentanten der Bundesglieder, auch der gesandtschaftliche Charakter bei einzelnen Bundesstaaten verbunden seyn kann, so kommt ihnen an sich doch nur im Verhältnisse zur Bundes-Versammlung ein ihre Committenten repräsentirender Charakter zu, sie können daher, in dieser Eigenschaft, in den Gebieten der einzelnen Bundesmitglieder nur auf diejenigen gesandtschaftlichen Vorrechte Anspruch machen, welche durchreisenden Gesandten, sey es überhaupt, oder in einzelnen

Fällen, etwa mit besonderer Rücksicht auf die Bundestagsgesandten, zugestanden werden (s. oben).“)

a) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 139.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 208 u. f.

### §. 402.

Der Inhalt der Instruction der Bundestagsgesandten kann in dem Verhältnisse zur Bundes-Versammlung nicht in Betracht kommen, sondern nur die übergebene Vollmacht. Ein Beschluss der Bundes-Versammlung kann daher von keinem Mitgliede des Deutschen Bundes für ungültig oder unverbindlich erklärt werden, weil der Gesandte desselben seine Stimme ohne oder gegen Instructionen abgegeben. Der Fall, dass der Gesandte wider den Inhalt seiner Instruction, seiner eigenen Ueberzeugung gemäss, zu folgen habe (s. oben), wird nicht leicht eintreten können, und es kann noch weniger die Möglichkeit eines solchen Falles aus der Bundesverfassung nachgewiesen werden.“)

a) Vergl: H. A. Zachariae a. a. O. Abth. III. S. 247 — 250.

## III. Von der persönlichen Fähigkeit der Bundestags-Gesandten.

### §. 403.

Abgesehen davon, dass auch in Betreff der erforderlichen oder wünschenswerthen Eigenschaften die oben angeführten allgemeinen Grundsätze gelten, besteht nur Eine negative Bestimmung hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zum Bundestags-Gesandten. Es heisst nämlich in der Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816, betreffend das Verhältnisse der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandtschaften zu der Stadt und deren Behörden (Nr. V):



„Die Bundesversammlung gibt jedoch dem Senate bei dieser Veranlassung zu erkennen, dass sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, dass in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, ausser für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werde.“<sup>a)</sup>

a) Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 291.

Vergl: Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der Bundestags-Gesandtschaften, gegen die Stadt, vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 295 u. f.

Abtheilung I, §. 124.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Deutschen Bundes u. s. w. §. 143.

#### IV. Von dem Titel und der Sprache der Bundes-Versammlung.

##### §. 404.

Die Eingaben an die Bundes-Versammlung werden „An die hohe Deutsche Bundes-Versammlung“ adressirt und sind im Texte mit der Anrede „Hohe Bundesversammlung u. s. w.“ zu versehen.<sup>a)</sup>

Die Bundes-Versammlung setzte in dem Protokolle vom 5. December 1816 fest: dass sie künftig alle Eingaben nur in Deutscher Sprache annehmen wolle, und dass die Belege, welche in einer fremden Sprache abgefasst seyen, mit der deutschen Uebersetzung überreicht werden müssten.<sup>b)</sup>

In Ansehung der auswärtigen Verhältnisse beschloss die Bundes-Versammlung nach dem Protokolle vom 12. Juni 1817 in dieser Hinsicht Folgendes:<sup>c)</sup>

1) Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben werden in sonst üblicher Kanzlei form an die Souveräne und Regierungsbehörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter den Unterschrift und Ausfertigung: „der Deutsche Bund,

und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidentirende Gesandte der Bundesversammlung,“ in der französischen Uebersetzung aber: „La Confédération Germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète“, erlassen.

2) Die ersten, d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefasst und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung, beigefügt.

3) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäftsverhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beifügen.<sup>4)</sup>

4) Jede auswärtige Regierung kann das Beglaubigungsschreiben für ihre Gesandten an den Deutschen Bund (s. unten) in der eigenen National-, oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache, zu übergeben seyn.

5) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben (s. unten) wird in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung, ertheilt.

6) Die Bundesversammlung erlässt bei Verhandlungen mit den auswärtigen Gesandtschaften ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

a) Vergl: Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, angenommen durch Beschluss vom 14. November 1816, II, III.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 66 u. f.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 164. Im Eingange dieses Protokolles ist oben-

dasselbst (S. 162) der 5. November als der Tag dieser (neunten) Sitzung bezeichnet, was indessen augenscheinlich auf einem Druckfehler beruhet.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 195 (I, 2, 3, 4), 197 (III, 3, 8), 198 (IV, 2).  
Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 301 u. f.

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 149, Note h. Dasselbst heisst es, dass es, dem Vernehmen nach, auf einem Versehen beruhe, dass in der obigen Stelle nicht, wie ausserdem, einer lateinischen oder französischen, sondern nur einer französischen Uebersetzung Erwähnung geschehen sey.

## V. Von den Legations-Secretären und dem übrigen Gefolge der Bundestags-Gesandten.

### §. 405.

Wie bei anderen Gesandtschaften, sind auch bei denen der Mitglieder des Deutschen Bundes am Bundestage Legationssecretäre (Legationsräthe) und ein angemessenes Kanzleipersonal, nach Umständen und Bedürfniss, angestellt.

Die Legationssecretäre haben, selbst in Abwesenheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen der Bundestagsgesandten, auch dann, wenn sie in anderer Hinsicht deren Functionen interimistisch versehen, nicht das Recht den Sitzungen der Bundesversammlung beizuwohnen.<sup>a)</sup> Nur bei der Eröffnung der Bundes-Versammlung wurden die Legationsräthe und Legationssecretäre für die erste Sitzung, am 5. November 1816, zugelassen.<sup>b)</sup>

In der Registratur über die, vor der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung, Statt gehabte zweite Besprechung der Bundestagsgesandten<sup>c)</sup> am 9. Oktober 1816 wurde bestimmt: dass die zur Fertigung der Abschriften zu verwendenden gesandtschaftlichen Individuen sich darüber in der Präsidial-Kanzlei<sup>d)</sup> durch Atteste der Gesandten zu legitimiren hätten.

Es geniessen übrigens sowohl die Gesandtschaftssecretäre und die ausserdem bei einer Bundestagsgesandtschaft angestellten Personen, als die Familie des Gesandten und

sein übriges Gefolge, die Vorrechte und Befreiungen, welche denselben überhaupt nach den oben vorgetragenen völkerrechtlichen Grundsätzen eingeräumt zu werden pflegen (s. unten).

a) Vergl: J. L. Klüber, Staatsarchiv u. s. w. Bd. II, S. 11, 26 u. f.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 140.

b) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 9, 10.

B<sup>n</sup>. Ch. de Martens, guide diplomatique etc. Tom. I, p. 112.

c) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 229.

d) Die bei der Bundes-Kanzlei angestellten Personen, einschliesslich des Kanzlei-Directors, werden, auf den gutachtlichen Vorschlag des Präsidiums, von der Bundesversammlung ernannt und dem Bunde verpflichtet.

Vergl: Registratur über die sechste Besprechung der Bundestagsgesandten, vom 30. Oktober 1816.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 236.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 136.

In der vorläufigen Geschäftsordnung vom 14. November 1816 wird Folgendes bestimmt: Die Kanzlei und das Archiv erhalten vorläufig ebenfalls durch das Präsidium mit Vorwissen der Bundestagsgesandtschaften ihre Anordnung dergestalt, dass die Präsidial-Kanzlei einstweilen die Functionen der Bundes-Kanzlei zugleich übernimmt, und das Personale, nach einem der Versammlung mitzutheilenden Gutachten des Präsidii, von solchem angestellt, demselben auch die Befugniß übertragen wird, die Individuen, im Fall nicht gehörig erfüllter Amtspflicht, wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundes-Versammlung zustehende Jurisdiction über die gemeinschaftlichen Beamten auszuüben.

## VI. Von den Vorrechten der Bundestags-Gesandten.

### A. Ceremoniel-Rechte.

#### §. 406.

... Das der Wiener Congress-Acte vom 9. Juni 1815 bei-

gefügte Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques (s. oben) ist von der Bundes-Versammlung angenommen in dem Protokolle vom 12. Juni 1817.<sup>a)</sup>

Ausserdem ist über das Ceremoniel, welches die Bundestagsgesandten gegen die Bundes-Versammlung, unter sich und in Beziehung auf auswärtige Gesandtschaften, welche bei der Bundes-Versammlung accredited sind, beobachten, keine bestimmte Verordnung ergangen.<sup>b)</sup> Da bis jetzt an die Bundes-Versammlung stets Gesandte der zweiten Classe (envoyés extraordinaires et ministres plénipotentiaires) abgeordnet sind, so ist in der Regel das angenommene Ceremoniel das der Gesandten zweiter Classe, wie sich dasselbe nach diplomatischem Herkommen und gegenseitiger Höflichkeit gestaltet (s. oben).

Wegen der militärischen Ehrenbezeugungen für die Bundestagsgesandten ist, in der Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. October 1816, die weitere Eröffnung vorbehalten.<sup>c)</sup>

Der Senat der freien Stadt Frankfurt trägt dafür Sorge, dass in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauche der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Massgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.<sup>c)</sup>

a) Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 196, 197.

b) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138.

c) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 286. — Ebendasselbst heisst es:

„Da der Anstand und die Sicherheit der Bundes-Versammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundes-Versammlung erfordert, so wird in Gemässheit der dazu vom Senate bereits bezeigten Bereitwilligkeit erwartet, dass derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordine. Da die Bundes-Versammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, dass vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmässiges Local für die Bundes-Versammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird derumden für hinreichend

angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden. — Sollte in der Folge das Local der Bundes-Versammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundes-Versammlung vor, über den Punkt der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.“

„Auch behält die Bundes-Versammlung sich vor, bei eintretenden ausserordentlichen Feierlichkeiten den Senat wegen Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundes-Versammlung und sonstigen militärischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren, wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.“

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 25.

d) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 291. Nr. 51, S. 298.

## B. Unverletzbarkeit.

### §. 407.

Auch hinsichtlich der den Bundestagsgesandten zustehenden vollkommenen Unverletzbarkeit treten die allgemeinen Grundsätze ein, und es liegt mithin vorzugsweise dem Senate der freien Stadt Frankfurt ob, alle Massregeln ins Leben treten zu lassen, welche zur Sicherung dieses wichtigen gesandtschaftlichen Vorrechts überhaupt erforderlich sind oder, den Umständen nach, angemessen erscheinen.“)

a) Vergl: Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 285, 286.

Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der Bundestags-Gesandtschaften, gegen die Stadt, vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 293.

### C. Exterritorialität.

#### 1. Im Allgemeinen.

##### §. 408.

Die Bundestags-Gesandten genießen, nebst den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen, für sich, ihre Familien und Dienerschaft, des Vorrechts der Exterritorialität, welche sich namentlich auch auf deren Wohnungen erstreckt.

Keine Behörde der Stadt Frankfurt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundes-Versammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es ist dazu vom Senate aus seiner Mitte eine Commission ernannt, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an den Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maasse zu vertreten hat, dass alle von der Polizei oder anderen Behörden der Stadt an die Bundes-Versammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch die Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreise der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an dieselbe zu wenden haben.

Damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewissheit entstehe, so ist jeder Bundestags-Gesandte verpflichtet, ein Verzeichniss der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.<sup>a)</sup>

a) Vergl: Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 288.

Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 297.

## 2. Abgaben-Freiheit.

## §. 409.

Die Gesandten und alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen geniessen eine gänzliche Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere vom Sperr- und Chausséegelde, von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst ausserhalb der Messzeiten, zu diesem Zwecke einführen zu lassen. Die Gesandten sind jedoch verpflichtet, in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, dass diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem und der Ihrigen alleinigem Gebrauch bestimmt sind.

Sie geniessen ferner eine völlige Befreiung von aller Einquartierung, oder deren Relution, in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörigen Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, insoweit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der ohnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts<sup>a)</sup> bleiben die Erben eines Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreiet, dass die Erbschaft nach einem nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.<sup>b)</sup>

Wegen des Anschlusses der Stadt Frankfurt an den Deutschen Zollverein wurde, durch den Beschluss der Bundesversammlung vom 28. April 1836, eine, den Grundsatz der gesandtschaftlichen Zollbefreiung festhaltende, Verhandlung mit dem Senate eingeleitet, um sich über die erforderlichen Controlmassregeln zu vereinigen. Die dabei festgestellten Punkte sind in einer Note der mit dieser Verhandlung beauftragten Bundestags-Commission, vom 23. November 1838 enthalten, und in der dieselbe beantwortenden Note des Gesandten der Stadt Frankfurt, vom 29. November 1838, angenommen und durch Beschluss



der Bundes-Versammlung von demselben Tage ratificirt worden. Es ist darin auch ausdrücklich ausgesprochen, dass den Mitgliedern der Militair-Commission, dem Bundes-Kanzlei-Director und den übrigen zur Bundes-Präsidial-Kanzlei gehörigen Individuen die bisher gewossene Zollbefreiung auch für die Zukunft verbleibe.“)

a) Es bestimmt der Artikel XVIII derselben: Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zu sichern: — — c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

Vergl. auch: J. L. Klüber, Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. II, S. 308, 491, 598.

J. L. Klüber, Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses, S. 262 u. f.

Beschluss der Bundes-Versammlung vom 23. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 262—264.

b) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 290.

Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 142.

c) Vergl: H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 352—354.

### 3. Befreiung der Bundestags-Gesandten von der Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtbarkeit.

#### §. 410.

Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Juris-

diction, mithin von aller Civil-, Criminal- und polizeilichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt, befreiet. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen.

Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizeiverfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes, Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizei gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten sind dagegen verpflichtet in diesen Fällen, wenn sie es nicht vorziehen, das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, dass dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und, wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, Falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern, und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern; oder, in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht, an seine Regierung Behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann nur in den dringendsten, dazu geeigneten Criminalfällen, und zwar erst nach gebührender vorheriger Anzeige und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und in seiner oder der dazu von ihm beauftragten Personen Gegenwart vorgenommen werden. \*)

a) Vergl. Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 287—290.

Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w.  
§. 142.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III,  
S. 352 u. f.

#### 4. Protectionsrecht.

##### §. 411.

In der mehrfach erwähnten Eröffnung an den Senat vom 23. Oktober 1816 haben die Bundestags-Gesandten auf das Recht, auch anderen, nicht zu der Gesandtschaft gehörenden, Unterthanen ihrer Souveräne oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen, verzichtet, wie es sich denn auch von selbst versteht, dass sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten werden, Handwerksarbeiten ausserhalb der Wohnung des Gesandten, oder für andere, zu einer Bundestags-Gesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.

Im Uebrigen ist die der gesammten Bundes-Versammlung zustehende Befugniss, in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den Aufenthalt in Frankfurt zu ertheilen, ausdrücklich vorbehalten.\*)

a) Vergl: Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50. S. 288, 289.

Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w.  
§. 143.

#### 5. Asyl-Recht.

##### §. 412.

Die Bundestags-Gesandten machen auf die Befugniss, Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören und von der

**Polizei oder den Gerichten verfolgt werden, wissenschaftlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu verstatten, keinen Anspruch, und sind verpflichtet, dieselben auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde zu übergoben. \*)**

a) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, S. 290.

Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 294.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. S. 170.

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 12.

## 6. Recht, Pässe zu ertheilen.

### §. 413.

Die Bundestags-Gesandten haben das Recht, den Unterthanen ihres Souveräns in allen den Fällen Pässe zu ertheilen oder zu visiren, in welchen nach erkannten Grundsätzen des Völkerrechts diese Befugniss den in einem Staate beglaubigten Gesandten zuzustehen pflegt. \*)

a) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, No. 50, S. 291.

Erklärung des Senats u. s. w. vom 25. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 51, S. 298.

J. L. Klüber, Staats-Archiv u. s. w. Bd. II, S. 226.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 143.

## VII. Von den Verhältnissen des Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt.

### §. 414.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesandten

der Stadt Frankfurt zu derselben bleiben ihrer eigenen Bestimmung überlassen. \*)

e) Vergl: Eröffnung an den Senat u. s. w. vom 23. Oktober 1816.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 50, 290, 291.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 143.

## VIII. Von dem Ende der Gesandtschaft.

### A. Durch Abberufung.

#### §. 415.

Die Abberufung eines Bundestags-Gesandten wird von demselben dem präsidirenden Gesandten, und durch diesen der Bundes-Versammlung in derselben Art angezeigt, wie dies bei dem Eintritte eines Bundestags-Gesandten geschieht. \*)

d) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 255.

### B. Durch den Tod des Gesandten. — Versiegelung.

#### §. 416.

Bei dem Todesfalle eines Bundestags-Gesandten wird von der Bundes-Versammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablaufe solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten.

Zu den besonderen Befugnissen und Pflichten des Präsidiums

gehört auch die, beim Todesfalle eines Bundestags-Gesandten, in Ermangelung einer sonstigen gesandtschaftlichen Person oder ihr geschehenen Substitution, die Versiegelung seines Nachlasses, insbesondere seiner amtlichen Papiere, vorzunehmen. \*)

a) Vergl: Vorläufige Geschäftsordnung der Deutschen Bundes-Versammlung, vom 14. November 1816, I.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. I, S. 67.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138.

H. Zöpfl, Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, Anhang I, §. 32.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 226.

## IX. Von den bei der Bundes-Versammlung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte.

### A. Deren Beglaubigung.

#### §. 417.

Die Gesandten fremder Mächte sind bei der Gesamtheit der Bundesstaaten beglaubigt, also bei jedem einzelnen dieser Staaten nur hinsichtlich seiner Vereinigung mit der Gesamtheit, weshalb auch von den auswärtigen Mächten noch besondere Gesandte bei einzelnen Mitgliedern des Deutschen Bundes accreditirt werden.

Die Gesandten der fremden Mächte werden zwar nicht förmlich bei der Bundes-Versammlung, sondern bei der Gesamtheit der Bundesstaaten (bei dem „Durchlauchtigsten Deutschen Bunde“, — „près la Sérénissime Confédération Germanique“) beglaubigt, es wird jedoch das an dieselbe gerichtete Creditiv bei der Bundes-Versammlung, als dem Organe des Deutschen Bundes, und zwar bei dem vorsitzenden Gesandten derselben, in der Urschrift, nebst einer Abschrift, auch

nach Beschaffenheit desselben in deutscher, lateinischer oder französischer Uebersetzung (s. oben), übergeben.

Der präsidirende Gesandte gibt hiervon der Bundes-Versammlung Kenntniss, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungsschreibens und, wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefasst wäre, auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor. Etwaige Bedenken gegen ein solches Creditiv können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen. Ist bei dem Beglaubigungsschreiben nichts zu erinnern, so wird dessen Original in der Versammlung eröffnet, verlesen und der Gesandte als gehörig accreditirt angenommen. Demnächst wird das Antwortschreiben an die fremde Regierung auf das Creditschreiben ertheilt (Ueber dessen Sprache s. oben.)<sup>a)</sup>

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 196, 197.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 303, 304.

A. H. L. Heeren, der Deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staaten-System, S. 90 u. f.

G. F. de Martens, précis du droit des gens etc. (nouv. éd. 1831) Tom. II, p. 68.

J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 144, 145.

H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 252 u. f.

## **B. Amtlicher Verkehr mit der Bundes-Versammlung.**

### **§. 418.**

Die Verhandlungen mit den fremden, bei der Bundes-Versammlung accreditirten, Gesandtschaften können mündlich oder schriftlich geschehen. Dieselben sind, insofern Mittheilungen an letztere erfolgen sollen, im Allgemeinen immer nur das Resultat eines Beschlusses der Bundes-Versammlung,

Ohne Rücksicht auf die verschiedenen Classen der Gesandtschaften. Wenn sich indessen Fälle ergeben, in denen es angemessen erscheint, erhaltene diplomatische Mittheilungen oder Noten ausnahmsweise nicht sogleich der ganzen Versammlung vorzulegen, so kann das Präsidium dieselben einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen und letzterer vereinigt sich, unter eigener Verantwortung, ob und in wiefern jetzt oder noch nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung auch der Gesammtheit vorgelegt werden solle. Förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen stehen jedoch diesem Ausschusse nicht zu, sondern müssen der Bundes-Versammlung vorbehalten bleiben. Es gelten übrigens bei dem schriftlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem Deutschen Bunde beglaubigten auswärtigen Gesandtschaften (durch Noten) die bereits oben im Betreff der Formen und der Sprache erwähnten Bestimmungen.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar auch vor Allem der präsidirende Gesandte in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundes-Versammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Bundestags-Gesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen. In allen Fällen, wo bei dergleichen mündlichen Besprechungen entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf dieselben ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung enthält. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen, so muss sie zuvor der Bundes-Versammlung oder dem ausnahmsweise bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten. \*)

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 196, 198, 199.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 302, 304, 305.



J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 145, 186.

H. A. Zachariae, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Abth. III, S. 252 u. f.

### C. Ceremoniel.

#### §. 419.

Der Bundes-Versammlung gebührt die Befugniss, das Ceremoniel zu bestimmen, welches sie gegen die Gesandten auswärtiger Mächte beobachten will. Es ist bereits bemerkt worden, dass sie das auf dem Congresse zu Wien errichtete *Règlement sur le rang entre les agens diplomatiques* durch den Beschluss vom 12. Juni 1817 angenommen hat. Dazu kam später der von den zu Aachen versammelten fünf Mächten (Oesterreich, Russland, Frankreich, Grossbritannien und Preussen) in dem Conferenz-Protokolle vom 21. November 1818 gefasste Beschluss, dass die bei diesen Höfen beglaubigten Minister-Residenten, hinsichtlich des Ranges, eine Mittelklasse zwischen den Gesandten der zweiten Classe und den Geschäftsträgern bilden sollten, wodurch bei jenen Mächten und denen, welche diesem Beschlusse beitreten, vier Rangclassen der Gesandten bestehen. Im Uebrigen kommen auch hier die allgemeinen Regeln des Herkommens zur Anwendung, namentlich auch in Betreff der üblichen Besuche und Gegenbesuche. Die Gesandten der dritten Classe erhalten von den Bundestags-Gesandten den ersten Gegenbesuch nur durch Karte.\*)

a) Vergl: J. L. Klüber, öffentliches Recht des Teutschen Bundes u. s. w. §. 138, 144.

### D. Uebrige Vorrechte.

#### §. 420.

Die bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten theilen mit den Bundestags-Gesandten dieselben

gesandtschaftlichen Vorrechte, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestags, festgesetzt sind. \*)

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 198.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 304.

Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 19. Februar 1824.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. XVI, S. 116.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 53, S. 307—309.

### E. Abberufung.

#### §. 421.

Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch in Betreff der zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es in Ansehung des Recreditivs ebenso, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

Die abreisende Gesandtschaft wird auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe versehen und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen Schutz. Die Bundes-Versammlung hat sich vorbehalten, in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam findet, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundes-Versammlung, das gehörige Geleit gegeben werde. \*)

a) Vergl: Beschluss der Deutschen Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817.

Protokolle der Deutschen Bundes-Versammlung, Bd. III, S. 109.

Abtheilung II, Beilagen, Nr. 52, S. 305, 306.

## Inhalt der ersten Abtheilung.

### Erster Abschnitt.

	Seite
<i>Von der Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft.</i>	
I. Begriff und Unterschied zwischen beiden und der Geschichte der Gesandtschaften. . . . .	§. 1. 1
II. Perioden. . . . .	§. 2. 2
III. Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft in den Zei- ten vor dem Westphälischen Frieden (1648).	
A) Bei den Völkern des Alterthums.	
1) Einleitung. . . . .	§. 3. 3
2) Bei den Israeliten. . . . .	§. 4. 4
3) Bei den Aegyptiern. . . . .	§. 5. 5
4) Bei den Griechen. . . . .	§. 6. 6
5) Bei den Römern.	
a) Ius feciale. . . . .	§. 7—10. 7
b) Römische Schriftsteller. . . . .	§. 11. 12. 11
c) Römische Gesetzbücher. . . . .	§. 13. 14. 12
6) Bei den alten Deutschen. . . . .	§. 15. 14
B) In dem Zeitraume von der Publication der Römischen Gesetzbücher bis auf Hugo Gro- tius. — Legisten und Decretisten. . . . .	
	§. 16—20. 15
C) Hugo Grotius. — Einfluss seines Werkes auf die Cultur der Völkerrechtswissenschaft. . . . .	
	§. 21—23. 18

	Seite
D) Beginn der Herausgabe grösserer Sammlungen diplomatischer Urkunden seit Hugo Grotius. — Uebersicht dieser Leistungen bis auf die neueste Zeit. . . . .	§. 24—36. 21
<b>IV. Geschichte des Gesandtschaftsrechts und der Gesandtschaftsrechtswissenschaft seit dem Westphälischen Frieden.</b>	
A) Vom Westphälischen bis zum Utrechter Frieden (1648—1713). . . . .	§. 37—46. 32
B) Vom Frieden zu Utrecht bis zu den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg (1713—1763). . . . .	§. 47—52. 42
C) Von den Friedensschlüssen zu Paris und Hubertsburg bis zur französischen Revolution (1763—1789). . . . .	§. 53—57. 49
D) Von der französischen Revolution bis auf die jetzige Zeit (1789—1846). . . . .	§. 58—64. 55

### **Zweiter Abschnitt.**

#### *Begriff, Quellen und Hilfswissenschaften des Gesandtschaftsrechts.*

I. Begriff. . . . .	§. 65—67. 65
II. Quellen. . . . .	§. 68. 69. 68
III. Hilfswissenschaften. . . . .	§. 70. 69

### **Dritter Abschnitt.**

#### *Von der Unterhandlungskunst, dem Nutzen der Unterhandlungen und dem Begriffe eines Gesandten.*

I. Von der Unterhandlungskunst. . . . .	§. 71—74. 71
II. Nutzen der Unterhandlungskunst. . . . .	§. 75. 76
III. Begriff eines Gesandten. . . . .	§. 76. 77

### **Vierter Abschnitt.**

#### *Von dem activen und passiven Gesandtschaftsrechte.*

I. Actives Gesandtschaftsrecht. . . . .	§. 77—79. 79
II. Passives Gesandtschaftsrecht. . . . .	§. 80—83. 82

## Fünfter Abschnitt.

	Seite
<i>Von der Verschiedenheit der Gesandten.</i>	
I. Nach dem Umfange des ihnen übertragenen Geschäftskreises. . . . .	§. 84. 89
II. Nach der Dauer ihrer Sendung. . . . .	§. 85. 90
III. Nach der Natur der Geschäfte, zu denen sie bevollmächtigt sind. (Geschäfts-Gesandte, Ceremoniel-Gesandte. — Obediensz-Gesandtschaften. — Erzbotschafter des Heiligen Römischen Reiches.) . . . . .	§. 86—88. 90
IV. Nach ihren Rangclassen.	
A) Im Allgemeinen. . . . .	§. 89. 90. 94
B) Gesandte der ersten Classe.	
1) Von den Gesandten, welche zur ersten Classe gehören, im Allgemeinen. — Repräsentativ-Charakter. . . . .	§. 91. 96
2) Von den Botschaftern. . . . .	§. 92. 98
3) Von dem ehemaligen venetianischen Bailo. . . . .	§. 93. 99
4) Von d. päpstlichen Gesandten erster Classe. (Legati a latere oder de latere. — Nuntien.)	
a) Unterschied zwischen den Legaten und Nuntien. . . . .	§. 94. 100
b) Von der ehemaligen Macht der Legaten und Nuntien, und den dadurch entstandenen Streitigkeiten. . . . .	§. 95—99. 102
C) Gesandte der zweiten Classe.	
1) Im Allgemeinen. . . . .	§. 100. 112
2) Von den Envoyés. . . . .	§. 101. 113
3) Von den bevollmächtigten Ministern oder Gesandten. . . . .	§. 102. —
4) Vom k. k. österreichischen Internuntius zu Constantinopel. . . . .	§. 103. 114
5) Von den Internuntien des Papstes. . . . .	§. 104. 115
D) Gesandte der dritten Classe. — Rang der Minister-Residenten nach der Bestimmung des Aachener Protokollens vom 21. November 1818. . . . .	§. 105. 106. 116
V. Von Commissarien, Deputirten, Agenten, geheimen Abgesandten, Abgesandten ohne gesandtschaftlichen Charakter und Consuln.	
A) Von Commissarien. . . . .	§. 107. 119

		Seite
B) Von Deputirten. . . . .	§. 108.	120
C) Von Agenten. . . . .	§. 109.	121
D) Von geheimen Abgesandten. . . . .	§. 110.	—
E) Von Abgesandten ohne gesandtschaftlichen Charakter. . . . .	§. 111.	123
F) Von Consuln. . . . .	§. 112.	124

### Sechster Abschnitt.

#### *Von der Wahl der Gesandten.*

I. Hinsichtlich ihrer Rangklasse. . . . .	§. 113—116.	125
II. Hinsichtlich ihrer Zahl. . . . .	§. 117—120.	131
III. Hinsichtlich ihrer Person.		
A) Im Allgemeinen. . . . .	§. 121—123.	134
B) Vaterland. . . . .	§. 124.	137
C) Alter. . . . .	§. 125. 126.	138
D) Geschlecht. — Sendung von Personen weiblichen Geschlechts mit öffentlichem gesandtschaftlichem Charakter. . . . .	§. 127. 128.	140
E) Religion. . . . .	§. 129.	145
F) Geburts- und Standesverhältnisse. . . . .	§. 130.	146
G) Vermögen. . . . .	§. 131.	149

### Siebenter Abschnitt.

#### *Von den Papieren, welche zur Legitimation und Geschäftsführung des Gesandten erforderlich sind, — und von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.*

I. Beglaubigungsschreiben. . . . .	§. 132—134.	150
II. Pässe und Geleitsbriefe. . . . .	§. 135.	154
III. Vollmacht. . . . .	§. 136—141.	155
IV. Empfehlungsschreiben. . . . .	§. 142.	160
V. Instruction. . . . .	§. 143—148.	161
VI. Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.		
A) Vom Briefgeheimnisse.		
1) Ueberhaupt. . . . .	§. 149—153.	169
2) Hinsichtlich gesandtschaftlicher Correspondenzen. . . . .	§. 154. 155.	175
3) Ausnahme von dem Grundsatz der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses. . . . .	§. 156. 157.	177

4) Ausdrückliche öffentliche Anerkennung des Briefgeheimnisses. — Verwahrungsmittel gegen Brief-Erbrechung. . . . .	§. 158.	159.	178
B) Von Chiffren zur Sicherung des Briefgeheimnisses.			
1) Im Allgemeinen. — Chiffirkunst. . . . .	§. 160.		179
2) Dechiffirkunst. . . . .	§. 161.		180
3) Vom Schlüssel. . . . .	§. 162.		181
4) Nutzen der Chiffri- und Dechiffirkunst. . . . .	§. 163.	164.	182
5) Erfordernisse der Geheimschrift. . . . .	§. 165.	166.	184

### Achter Abschnitt.

#### *Von der häuslichen Einrichtung des Gesandten. — Defraytrung. — Geschenke. — Gehalt.*

I. Häusliche Einrichtung des Gesandten. . . . .	§. 167—170.		187
II. Defraytrung. . . . .	§. 171—175.		191
III. Geschenke.			
A) Geschenke der Souveräne unter einander. . . . .	§. 176—179.		195
B) Geschenke von Souveränen an fremde Gesandte. . . . .	§. 180—182.		199
C) Geschenke von Souveränen an ihre eigenen Gesandten. . . . .	§. 183.		203
D) Geschenke von Gesandten an Souveräne bei denen sie beglaubigt sind. . . . .	§. 184.		204
IV. Gehalt des Gesandten. . . . .	§. 185—191.		205

### Neunter Abschnitt.

#### *Vom Gefolge der Gesandten.*

I. Im Allgemeinen. . . . .	§. 192.		213
II. Von Gesandtschafts-Secretären. . . . .	§. 193—199.		215
III. Von Gesandtschafts-Attachés. . . . .	§. 200.	201.	220
IV. Von Dollmetschern und Uebersetzern. . . . .	§. 202.		223
V. Vom Gesandtschaftsprediger. . . . .	§. 203.		225
VI. Von Courieren.			
A) Im Allgemeinen. . . . .	§. 204.	205.	226
B) Verschiedene Arten. . . . .	§. 206.		229
C) Wahl des Couriers. . . . .	§. 207.		230
D) Von den Fällen, in denen Couriere abzuschicken sind, und den dabei anzuwendenden Sicherheitsmassregeln. . . . .	§. 208—212.		232

	Seite
E) Von den Rechten der Couriers in Friedenszeiten und ihrer Legitimation. . . . .	§. 213—216. 235
F) Von den Pflichten des Couriers. . . . .	§. 217. 238
G) Belohnung eines Couriers. . . . .	§. 218. 241
H) Von Courieren in Kriegzeiten. . . . .	§. 219. 242
I) Verletzung des Völkerrechts durch Gewaltthätigkeiten gegen Couriere. . . . .	§. 220—222. 244
<b>VII. Von der Familie des Gesandten.</b>	
A) Im Allgemeinen. . . . .	§. 223. 246
B) Insbesondere von der Gemahlin des Gesandten.	
1) Einleitung. — Entstehung des Titels: Ambassadrice und des damit verbundenen Ceremoniels. — Verschiedene Gebräuche in Betreff des letzteren und der sonstigen Vorrechte der Gesandtinnen. . . . .	§. 224—228. 247
2) Insbesondere Vorstellung bei Hofe. . . . .	§. 229. 253
3) Visiten und Gegenvisiten. — Rang. . . . .	§. 230. 256
4) Excellenztitel u. s. w. . . . .	§. 231. 257
5) Theilnahme an der Hof- oder Landestraser. . . . .	§. 232. 258
6) Andere Auszeichnungen. — Geschenke. . . . .	§. 233. —
7) Rechte in Betreff der Religionübung. . . . .	§. 234. 259
8) Unverletzlichkeit. — Schulden. . . . .	§. 235. 260
9) Unberufene Einmischung in Staatsgeschäfte. . . . .	§. 236. 261
10) Rechte der Gesandtin nach dem Tode ihres Gemahls. . . . .	§. 237. 238. 262
<b>VIII. Von den Hausofficianten und der Dienerschaft des Gesandten. . . . .</b>	
	<b>§. 239. 264</b>

### Zehnter Abschnitt.

#### *Von den Geschäften eines Gesandten.*

<b>I. Geschäftsbeziehung zu dem absendenden Hofe.</b>	
A) Vorgesetzte Behörde. — Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. . . . .	§. 240—244. 267
B) Berichterstattung. . . . .	§. 245—248. 274
<b>II. Eigene Geschäftsordnung des Gesandten. . . . .</b>	
	<b>§. 249. 250. 280</b>
<b>III. Geschäfte und Verhandlungen mit dem Hofe, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist.</b>	
A) Verhandlungen in Betreff der Unterthanen seines Souveräns. . . . .	§. 251—254. 284



	Seite
B) Verhandlungen in den Angelegenheiten seines Souveräns.	
1) Im Allgemeinen.	§. 254. 288
2) Von der Kunst zu verhandeln.	
a) Allgemeine Verhaltensregeln.	§. 255—258. 289
b) Verhandlungen auf Congressen.	§. 259. 297
c) Verhandlungen des Gesandten einer vermittelnden Macht.	§. 260. 299
d) Gewinnendes Benehmen an dem Orte seines Aufenthalts.	§. 261. —
e) Arglist und Bestechungen.	§. 262. 301
f) Verhandlungen mit anderen an demselben Hofe beglaubigten Gesandten.	§. 263. 304
g) Verantwortlichkeit des Gesandten.	§. 264. 305
3) Von schriftlichen Verhandlungen. — Sprache der Verhandlungen. — Diplomatischer Canzleystyl.	
a) Von schriftlichen Verhandlungen im Allgemeinen.	§. 265. 307
b) Sprache der Verhandlungen.	§. 266—268. 308
c) Vom diplomatischen Canzleystyl.	§. 269. 270. 313
4) Von mündlichen Verhandlungen.	
a) Conferenzen.	§. 271. 315
b) Audienzen.	§. 272—274. 316

### Elfter Abschnitt.

#### *Von den Ceremonielrechten der Gesandten.*

I. Vom Gesandtschafts-Ceremoniel im Allgemeinen.	
A) Ausbildung desselben.	§. 275. 319
B) Gesandtschaftlicher Repräsentativ- und Ceremoniel-Charakter.	§. 276. 322
C) Von der Etiquette im Allgemeinen.	§. 277. 323
II. Vom Range der Gesandten.	
A) Vom Range der Gesandten unter sich, am dritten Orte.	
1) Vom Range der Gesandten eines und desselben Staates.	§. 278. 325
2) Vom Range der Gesandten verschiedener Staaten.	
a) Nach der Rangclassen derselben.	§. 279. —

	Seite
b) Nach dem Range ihrer Souveräne oder nach Rangvorschriften des Hofes, bei welchem sie beglaubigt sind. . . . .	§. 280—288. 327
3) Von Rangstreitigkeiten und besonderen Rangvorschriften. . . . .	§. 290—299. 339
4) Von anderen Mitteln zur Vermeidung der Rangstreitigkeiten. . . . .	§. 300. 301. 353
5) Von der Ordnung der Rangplätze.	
a) Bei persönlichen Zusammenkünften. . . . .	§. 302. 357
b) Bei schriftlichen Verhandlungen. . . . .	§. 303. 359
B) Vom Range der Gesandten unter sich, im eigenen Hause. . . . .	§. 304. —
C) Vom Range der Gesandten gegen dritte Personen. . . . .	§. 305. 360
III. Von der Ankunft und dem Empfange des Gesandten an dem Hofe, bei welchem er beglaubigt ist. . . . .	§. 306. 362
IV. Von den Antritts-Audienzen.	
A) Im Allgemeinen. . . . .	§. 307. 366
B) Von der Antritts-Audienz der Gesandten erster Classe. . . . .	§. 308—310. 367
C) Von der Antritts-Audienz der Gesandten zweiter Classe. . . . .	§. 311. 371
D) Von der Antritts-Audienz der Gesandten dritter Classe. . . . .	§. 312. —
E) Besonderes Ceremoniel hinsichtlich der Audienzen an einigen Höfen oder bei gewissen Gelegenheiten.	
1) Audienz bei Gelegenheit einer Papstwahl. . . . .	§. 313. 372
2) Audienzen am Hofe zu Constantinopel. . . . .	§. 314—317. 373
3) Audienzen in China. . . . .	§. 318. 382
V. Vom Zutritte der Gesandten bei Staatsfeierlichkeiten und Hoffesten. . . . .	§. 319. 385
VI. Von Ceremoniel-Besuchen. . . . .	§. 320—322. 386
VII. Vom Excellenz-Titel. . . . .	§. 323—325. 392
VIII. Von militärischen Ehrenbezeugungen, Ehren- und Sicherheitswachen. . . . .	§. 326. 399
X. Vom Rechte mit sechs Pfarden zu fahren. . . . .	§. 327. 400
X. Vom Rechte eines Thronhimmels im Empfangsaale. . . . .	§. 328. 402
XI. Vom Rechte des Gesandten, seine Wohnung mit dem Wappen seines Souveräns zu bezeichnen. . . . .	§. 329—332. —

**Zwölfter Abschnitt.**

	Seite
<i>Von der Unverletzbarkeit der Gesandten.</i>	
I. Im Allgemeinen. . . . .	§. 333. 407
II. Umfang und Gränzen der Unverletzbarkeit der Gesandten. . . . .	§. 334—337. 410
III. Verfahren bei vorgefallenen Kränkungen in diesem Vorrechte. . . . .	§. 338. 339. 415
IV. Beispiele von Insultirung der Gesandten. . .	§. 340. 341. 418

**Dreizehnter Abschnitt.**

<i>Von der Exterritorialität der Gesandten.</i>	
I. Im Allgemeinen. . . . .	§. 342. 423
II. Abgaben-Freiheit der Gesandten. . . . .	§. 343. 344. 424
III. Befreiung der Gesandten von der Gerichts- barkeit und den Polizei-Vorschriften.	
A) Von der Civil-Gerichtsbarkeit. . . . .	§. 345—347. 429
B) Von der Criminal-Gerichtsbarkeit.	
1) Allgemeine Grundsätze. . . . .	§. 348. 438
2) Privatverbrechen. . . . .	§. 349. 441
3) Staatsverbrechen. — Ausschaffung eines Gesandten. . . . .	§. 350. 444
C) Von Polizei-Vorschriften. . . . .	§. 351. 446
IV. Von der Aufsicht und Gerichtsbarkeit über das Gefolge.	
A) In Ansehung der Civil-Gerichtsbarkeit. .	§. 352. 447
B) In Ansehung der Criminal-Gerichtsbarkeit.	§. 353. 448
C) Bei Polizei-Vergehen. . . . .	§. 354. 451
D) Insbesondere von der Gerichtsbarkeit der bei der Pforte accreditirten diplomatischen Agenten und Consuln. . . . .	§. 355. 453
V. Von dem Rechte der Gesandten eine eigene Buchdruckerei zu halten. . . . .	§. 356. 456
VI. Von dem Protectionsrechte der Gesandten.	§. 357. —
VII. Von der Quartier-Freiheit. . . . .	§. 358—360. 458
VIII. Von dem Asylrechte. . . . .	§. 361. 362. 460
IX. Von dem Rechte der Privat-Religionsübung.	§. 363. 364. 463

**Vierzehnter Abschnitt.**

<i>Von den Rechten der Gesandten in solchen Staaten, bei denen sie nicht beglaubiget sind. . . . .</i>	§. 365. 468
--	-------------

**Fünftehnter Abschnitt.**

	Seite
<i>Von dem Ende der Gesandtschaft.</i>	
I. Verschiedene Arten desselben. — Suspension.	§. 366. 470
II. Insbesondere von der Zurückberufung des Gesandten.	§. 367—370. 472
III. Insbesondere von dem Ende der Gesandtschaft durch den Tod des Gesandten.	
A) Angemessenes Begräbniss.	§. 371. 476
B) Versiegelung der Amtspapiere und Effekten.	§. 372. 373. 477
C) Rechte der Familie des verstorbenen Gesandten. — Streitigkeiten über den Nachlass.	§. 374. 479

**Sechszehnter Abschnitt.***Von den Consuln.*

I. Von der Entstehung der Consulate.	§. 375—377. 480
II. Von dem Begriffe und den verschiedenen Arten der Consuln.	
A) Begriff.	§. 378. 485
B) Verschiedene Arten.	§. 379. 486
III. Von der Ernennung und den erforderlichen Eigenschaften der Consuln.	
A) Ernennung. — Exequatur.	§. 380. 381. 488
B) Eigenschaften.	§. 382. 492
IV. Von der Einrichtung der Consulate und von deren vorgesetzten Behörden.	§. 383—385. 494
V. Von den Verrichtungen der Consuln.	§. 386—390. 497
VI. Von den Vorrechten der Consuln.	§. 391. 392. 504
VII. Von den besonderen Vorrechten der Consuln in der Levante und in Afrika.	§. 393—396. 511

**Anhang.***Von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes.*

I. Von dem activen und passiven Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes.	§. 397. 398. 523
II. Von der Verantwortlichkeit, Beglaubigung und Instruction der Gesandten der Bundesmitglieder in der Bundes-Versammlung.	§. 399—402. 527
III. Von der persönlichen Fähigkeit der Bundestags-Gesandten.	§. 403. 531

		Seite
IV. Von dem Titel und der Sprache der Bundes-Versammlung. . . . .	§. 404.	532
V. Von den Legations-Secretären und dem übrigen Gefolge der Bundestags-Gesandten. . . . .	§. 405.	534
VI. Von den Vorrechten der Bundestags-Gesandten.		
A) Ceremoniel-Rechte. . . . .	§. 406.	535
B) Unverletzbarkeit. . . . .	§. 407.	537
C) Exterritorialität.		
1) Im Allgemeinen. . . . .	§. 408.	538
2) Abgaben-Freiheit. . . . .	§. 409.	539
3) Befreiung der Bundestags-Gesandten von der Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit. . . . .	§. 410.	540
4) Protectionsrecht. . . . .	§. 411.	542
5) Asylrecht. . . . .	§. 412.	—
6) Recht, Pässe zu ertheilen. . . . .	§. 413.	543
VII. Von den Verhältnissen des Bundestags-Gesandten der Stadt Frankfurt. . . . .	§. 414.	—
VIII. Von dem Ende der Gesandtschaft.		
A) Durch Abberufung. . . . .	§. 415.	544
B) Durch den Tod des Gesandten. — Versiegelung. . . . .	§. 416.	—
IX. Von den bei der Bundes-Versammlung accreditirten Gesandten auswärtiger Mächte.		
A) Deren Beglaubigung. . . . .	§. 417.	545
B) Amtlicher Verkehr mit der Bundes-Versammlung. . . . .	§. 418.	546
C) Ceremoniel. . . . .	§. 419.	548
D) Uebrige Vorrechte. . . . .	§. 420.	—
E) Abberufung. . . . .	§. 421.	549

**Das Europäische**  
**Gesandtschaftsrecht,**

nebst einem Anhang

von dem Gesandtschaftsrechte des Deutschen Bundes,

einer

**Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts**

und

**erläuternden Beilagen,**

herausgegeben

von

**A. Miruss.**

---

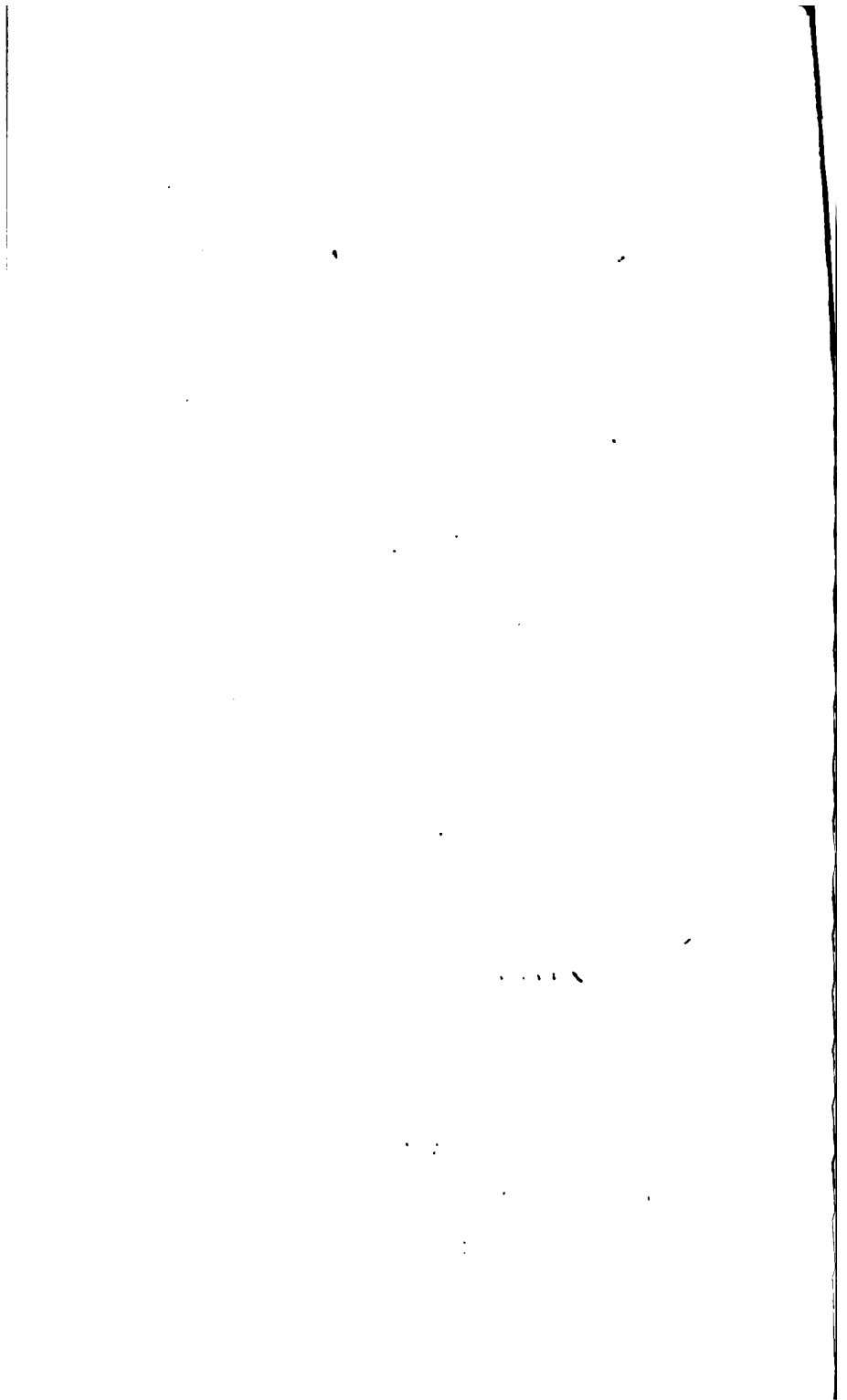
*Zweite Abtheilung.*

---

**Leipzig,**

Verlag von Wilhelm Engelmann.

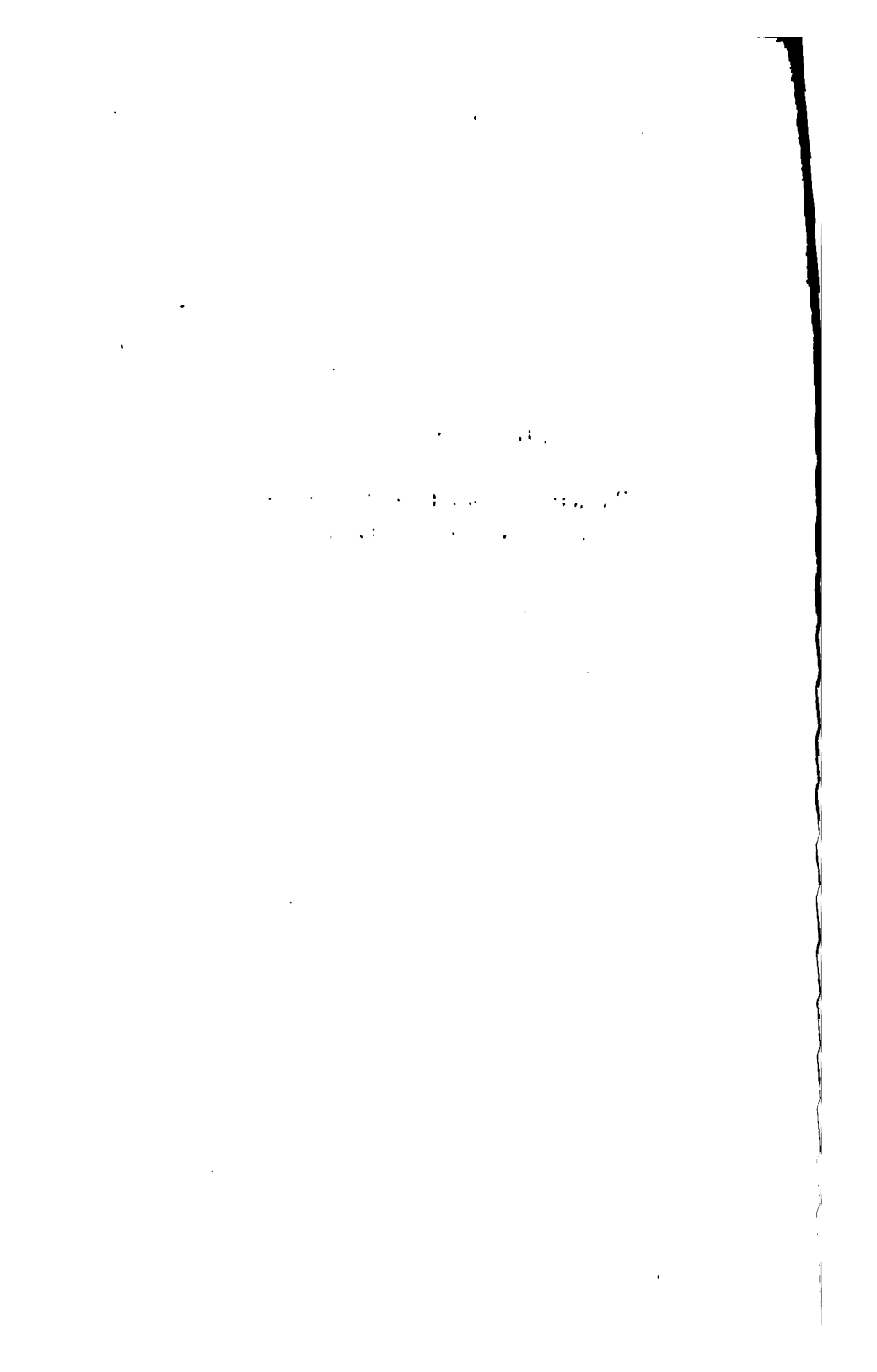
1847.



## **Zweite Abtheilung.**

- I. Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts.**
  - II. Beilagen zur ersten Abtheilung.**
-

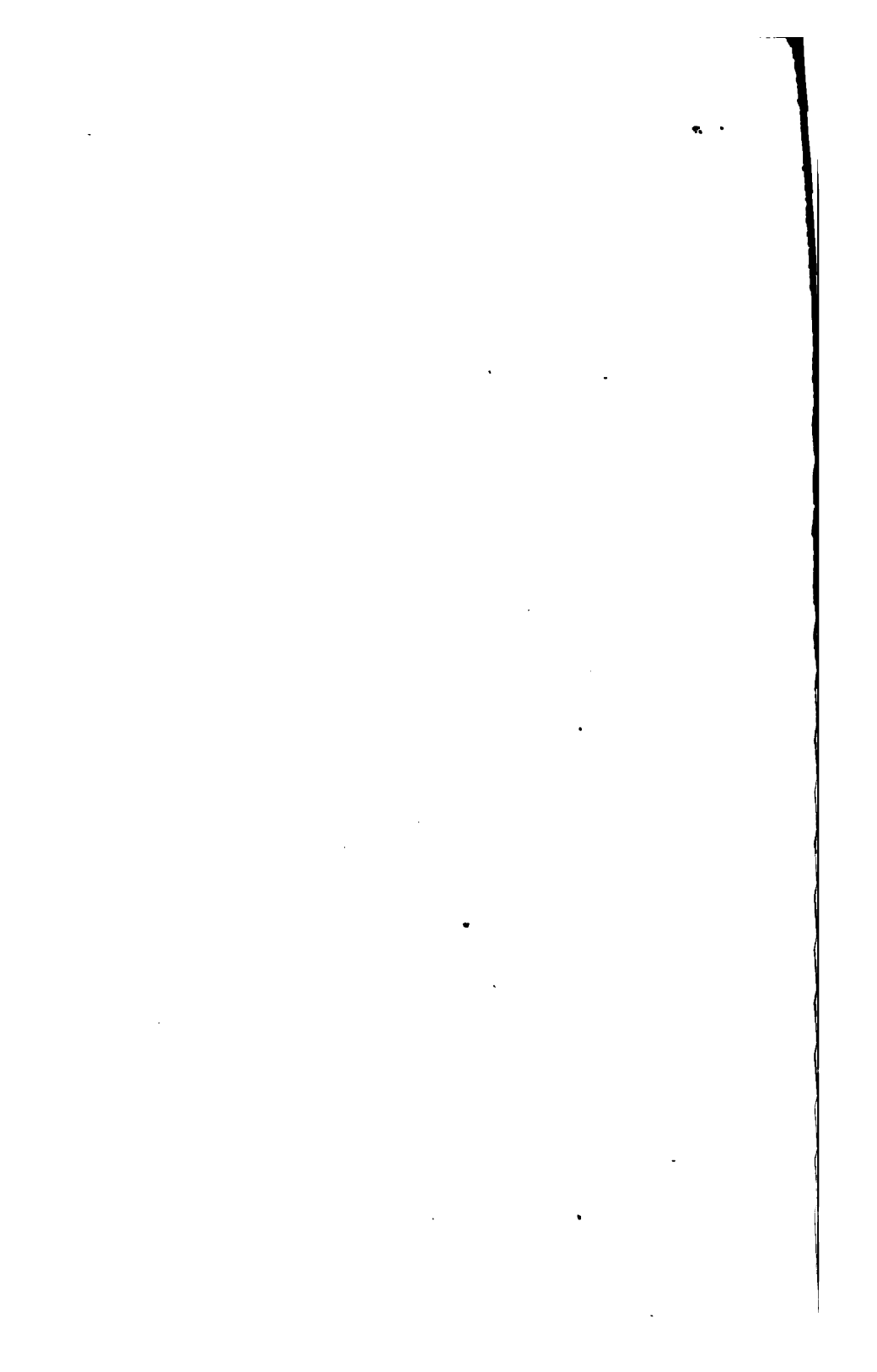




**Bücherkunde**

des

**Gesandtschaftsrechts.**



# **Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts.**

---

## §. 1.

### **I. Werke über Literatur und Geschichte des Gesandtschaftsrechts.**

- J. Hotman** de la charge et dignité de l'ambassadeur, avec une liste des auteurs qui ont escrit en ce mesme sujet et un extrait de l'Anticolazon. A Dusseldorf, 1613. 12.
- Gabrielis Naudaei** bibliographia politica, e Musaeo Aug. Buchneri, Witteb., 1641. 12. (In französischer Sprache, Paris, 1642. 8.)
- Joh. Gröningii** bibliotheca juris gentium Europaea, seu de juris naturae et gentium principiis juxta doctrinam Europaeorum Libri III. Hamburgi, 1703. 8.
- Joh. Gröningii** bibliotheca juris gentium exotica, seu de juris naturae et gentium principiis juxta doctrinam Asiaticorum, Africanorum et Americanorum Liber unus. Hamburgi. 8. (Ohne Jabreszahl.)
- Joh. Frid. Wilh. v. Neumann** bibliotheca juris imperantium quadripartita, sive commentatio de scriptoribus jurium, quibus summi imperantes utuntur, naturae et gentium, publici universalis et principum privati. Norimb., 1727. 4. (Posit. III.)
- Traité du juge competent des ambassadeurs tant pour le civil que pour le criminel.** Traduit du Latin de Mr. de Bynkershoek par J. Barbeyrac. A la Haye, 1723, 1727, 8. 1746. 4. (Vorrede.)
- Chr. Fr. G. Meisteri** bibliotheca juris naturae et gentium.

Pars I, Goettingae, 1749, Pars II, III, 1757. 8. (P. II, p. 2—39, voce: legatus, P. II, p. 295—298, voce: inviolabilitas.)

Dan. Eberh. Baringii clavis diplomatica, specimina veterum scripturarum tradens, alphabeta nimirum varia, medii aevi compendia scribendi, notariorum veterum signa perplura etc. Praemissa est Bibliotheca scriptorum rei diplomaticae. Hanoverae, 1737. 4. 1754. 4. \*)

a) Dieselbe gibt namentlich auch ältere Sammlungen von Verträgen an.

Joh. Steph. Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts. Thl. I, Göttingen, 1776, Th. II, 1781, Thl. III, 1783. 8. (§§. 1005—1008, 1018, 1075, 1370.)

Joh. Steph. Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts, fortgesetzt und ergänzt von J. L. Klüber, (Thl. IV.) Erlangen, 1791. 8. Auch unter dem Titel: Neue Litteratur des teutschen Staatsrechts, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen von D. Joh. Ludwig Klüber. (S. 236, 237, 238, 248, 432, 665.)

Died. Heinr. Ludw. Freiherr v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl des natürlichen als positiven Völkerrechts. Thl. I, II. Regensburg, 1785. 8. (Thl. II, S. 534—582.)

Died. Heinr. Ludw. Freiherr v. Ompteda Litteratur des gesammten, sowohl des natürlichen als positiven Völkerrechts, ergänzt und fortgesetzt von Carl Albert v. Kamptz, (Thl. III.) Berlin, 1817. 8. (F. 231—269.)

Auch unter dem Titel:

C. A. v. Kamptz neue Literatur des Völkerrechts seit dem Jahre 1784; als Ergänzung und Fortsetzung des Werks des Gesandten v. Ompteda. Berlin, 1817.

Christian\*) Heinrich v. Römer Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gotha, 1788. 8. (S. 1—18.)

a) Der Name Christian auf dem Titel dieses Werkes ist ein Druckfehler, es ist dafür „Carl“ zu lesen. Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 236.

Carl Heinrich v. Römer Handbuch für Gesandte. I. Theil, \*) die Litteratur des natürlichen und positiven Gesandtschaftsrechts enthaltend. Leipzig, 1791. 8.

a) Fernere Theile dieses Werkes sind nicht erschienen.

**Theod. Christ. Fried. Enslin, Bibliotheca juridica, oder Verzeichniss aller brauchbaren, in älterer und neuerer Zeit, besonders aber vom Jahre 1700 bis zu Ende des Jahres 1823 in Deutschland erschienenen Werke über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und deren Hilfswissenschaften, mit Einschluss der Diplomatic, Polizei- und Cameral-Wissenschaft. Nebst einem Materienregister. Berlin, 1824. 8.**

**Bibliotheca juridica oder Verzeichniss aller brauchbaren, in älterer und neuerer Zeit, besonders aber vom Jahre 1750 bis zu Mitte des Jahres 1839 in Deutschland erschienenen Werke über alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit und deren Hilfswissenschaften. Zuerst herausgegeben von Th. Christ. Fried. Enslin. Von Neuem gänzlich umgearbeitete zweite Auflage von Wilhelm Engelmann. Nebst einem vollständigen Materienregister. Leipzig, 1840. 8. a)**

a) Dies auch für die Völkerrechts-Literatur nicht unwichtige Werk enthält in der ersten Ausgabe nur 139 Seiten. Der neue Herausgeber nennt die mit grossem Fleisse bearbeitete, über 600 Seiten starke, zweite Ausgabe zwar nur eine „umgearbeitete Auflage,“ dieselbe verdient indessen, sowohl hinsichtlich des Planes, als der grossen Vollständigkeit der Ergänzungen zur ersten Ausgabe und deren Fortsetzung, durchaus als ein neues Werk betrachtet zu werden.

Ein Verzeichniss von Dissertationen über das Gesandtschaftsrecht, welche in Holland erschienen sind, findet sich in:

Adriani Kluit historiae federum Belgii Federati primae lineae. Lugduni Batavorum, P. I, 1790. P. II, 1791. 8. (P. II, p. 527.)

Ueber die Geschichte des Gesandtschaftsrechts finden sich mehr oder weniger umfassende Bemerkungen in mehreren der unten angegebenen Bearbeitungen des Gesandtschaftsrechts, so wie des Völkerrechts überhaupt. Vergl. ferner:

Fred. Guil. Pestel oratio de differentiis praecipuis in veteri ac recentiori gentium Europaeorum politica. Lugd. Bat., 1778. 4.

Robert Ward an enquiry into the foundation and history of the law of Nations in Europe from the time of the Grecks and Romans to the age of Grotius. II Vol. London, 1795. 8. (Selten.)

D. Car. Henr. Lud. Pölitz commentatio literaria de mutatio-

nibus, quas systema juris naturae ac gentium a Grotii temporibus hucusque expertum fuerit. Vitembergae, 1805. 4.

Henry Wheaton (Resident Minister from the United States in America to the Court of Berlin etc.) Elements of International Law: with a Sketch of the History of the Science. II Vol. London, 1836. 8.

Henry Wheaton histoire des progrès du droit des gens en Europe depuis la paix de Westphalie jusqu'au Congrès de Vienne. Avec un précis historique du droit des gens Européen avant la paix de Westphalie. Leipzig, 1841. 8. \*)

a) Vergl. F. Bülow neue Jahrbücher der Geschichte und Politik (be- gründet durch R. H. L. Pölitz) Jahrg. 1842. 1. Bd. S. 353—359.

K. Th. Pütter Beiträge zur Völkerrechts-Geschichte und Wis- senschaft. Leipzig, 1843. 8. (S. 167. 175.)

Alfred Reumont Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse (1260—1550), in:

F. v. Raumer historisches Taschenbuch, neue Folge, II. Jahr- gang. Leipzig, 1841. 8. (S. 373—513.)

## §. 2.

### II. Gesandtschafts-Recht.

#### A. Gesandtschafts-Recht überhaupt. \*)

a) Die Trennung der umfassenderen Schriften über das Gesandtschafts- recht von denen geringeren Umfanges, wie sie z. B. bei v. Ompteda beobachtet wird, findet hier nicht Statt, da sie mindestens den Nach- theil hat, dass dadurch die chronologische Ordnung gestört wird.

Tit. VII. Lib. I. Pandectarum de Legationibus.

Tit. LXIII. Lib. X. Codicis de Legationibus.

Martin. Garat\*) de legatis principum, im:

Tractatus Tractatum, b) Venet., 1584, XVIII Tom. Fol. (Tom. 14.)

a) Derselbe lebte im fünfzehnten Jahrhundert.

b) Unter diesem Namen ist es gebräuchlich geworden das Werk zu citi- ren, dessen eigentlicher Titel folgender ist: Tractatus universi juris, duce et auspice Gregorio XIII. Pontif. Max. in unum congesti, additis quam plurimis antea nunquam editis hac \* nota designatis XVIII. ma- terias XXV voluminibus comprehendentes.

**Gundesalvus de Villadiego de legato:**  
ebendasselbst Tom. 13.

**Stephani Doleti liber unus de officio legati, quem vulgo Ambassiatorem vocant. Et item alter de immunitate legatorum, Et item alius de legationibus Joannis Langiachi, Episcopi Lemovicensis. Lugduni, 1541. 4. \*)**

a) Dies Werk ist selten geworden. Vergl. auch: Clément bibliothèque curieuse. T. VII, p. 438.

**Conr. Bruni opera tria, de legationibus libri quinque, de caeremoniis libri sex, de imaginibus liber unus. Moguntiae, 1548. Fol. Venet., 1567. 8. \*)**

a) Vergl: Meisteri bibliotheca juris nat. et gent. P. II, p. 10.

**De legationibus capitula tria D. Conradi Bruni, excerpta e libro ejus secundo, Cap. IX., X. et XI. (I, de justitia legatorum, II, de fortitudine et constantia legatorum, III, de continentia legatorum.) Moguntiae, 1548. 8.**

**Petrus Rebuffus de legatis papae, regum, principum et communiatum seu civitatum. Lugdun., 1600. Fol. \*)**

a) Der Verfasser dieses Werkes starb im Jahre 1557.

**Octaviani Magii de legato Libri duo. Venetiis, 1566. \*) 8. 1567. 8.**

a) v. Ompteda gibt (a. a. O. S. 557) auch eine zu Venedig im Jahre 1566 erschienene Quart-Ausgabe an. Die hier genannte Octavausgabe vom Jahre 1566, welche weder bei v. Ompteda noch bei v. Römer a. a. O. erwähnt wird, ist ebenfalls selten geworden.

**Francisci \*) de Vayer de legato, sive de legatione legatorumque privilegiis, officio et juribus. Parisiis, 1580. 4.**

a) v. Ompteda a. a. O. S. 538 und v. Römer a. a. O. S. 53 sind der Ansicht, dass Felix de Vayer, Vater des berühmten Schriftstellers Franciscus de Vayer, welcher letzterer erst 1588 geboren ist, Verfasser dieses Werkes sey. Mithin wäre der Name Franciscus einem Druckfehler zuzuschreiben.

Beide vorstehende Werke sind auch zusammen gedruckt erschienen, unter dem Titel:

**Octaviani Magii de legato libri duo in usum jurisprudentiae Studiosorum nunc primum in Germania in lucem editi ex Biblioth. J. C. Marq. Freheri. Hanoviae, 1596. 8.**

**Francisci de Vayer ad tit. Digest. de legationibus libellus. Lutetiae, 1579. 4. \*)**

a) Vergl. J. Hotman a. a. O.



**ΕΚ ΤΩΝ ΠΟΛΥΒΙΟΥ ΤΟΥ ΜΕΓΑΛΟΠΟΛΙΤΟΥ ΕΚΛΟΓΑΙ ΠΕΡΙ ΠΡΕΣΒΕΙΩΝ.** Ex libris Polybii Megalopolitani Selecta de Legationibus, et alia quae sequenti pagina indicantur: nunc primum in lucem edita. Ex bibliotheca Fulvii Ursini. Antverpiae, 1582. 4. Ex ed. Henr. Vallesii, Paris, 1634. 4.

Isaacus Casaubonus Selecta ex Polybio de Legationibus. Parisiis, 1610 fol. Hanov. 8.

Figonius de officiis et dignitatibus regni Franciae. Parisiis, 1580. 4. (Cap: de legato.)

Ayala de re militari et officiis bellicis. Antverpiae, 1597. 8. (Lib. I, Cap. LX, de legato et legationibus.)

Alberici Gentilis de legationibus libri tres. Londini, 1583, 1585, 1604, 4; Hanoviae, 1594, 1596, 1607, 1612. 8. \*)

a) J. Hotman a. a. O. nennt auch eine zu Oxford im Jahre 1585 erschienene Ausgabe. Ueber den Werth dieses Buches sind die Ansichten einander sehr widersprechend, vergl. darüber:

v. Ompteda, a. a. O. S. 534.

v. Römer, a. a. O. S. 56—58.

Stolle in der Stollischen Bibliothek. St. XIII, S. 543.

Das erste Buch ist vorzugsweise dem Römischen Gesandtschaftsrechte gewidmet.

Car. Paschalii legatus. Rothomagi, 1598. 8. Parisiis, 1612. 4, 1642. 4; Amstelodami, 1645. 12. 1649. 12. \*)

a) Vergl: Joh. Heinr. Boecler institut. polit. Argentor., 1688. 8. p. 376.

Stollische Bibliothek, P. XIV, S. 559.

de Real, la science du gouvernement. Tom. VIII, voce Paschal.

Die Beurtheilungen dieses Werks sind sehr verschieden und es hat dasselbe einen grössern Ruhm erlangt, als die darin ausgesprochenen schwankenden Grundsätze verdienen. Auf die Beispiele der alten Römer und Griechen gestützt, nimmt er in seiner Arbeit wenig Rücksicht auf seine Zeitgenossen und es ist dies einer der Hauptmängel, welche ihm mit Recht vorgeworfen werden.

Jean Hotman \*) Ambassadeur. A Paris, 1603. 8. 1604. 8. 1611. 8.

Später erschien dies Werk unter dem Titel:

De la charge et dignité de l'Ambassadeur, avec une liste des auteurs qui ont escrit en ce mesme sujet et un extrait de L'Anti-Colazon. A Dusseldorf, 1613. 12.

Auch ist es abgedruckt in den:

Opuscules Francoises des Hotmans. Paris, 1616. 8.

(p. 454 — 640: de la charge et dignité de l'ambassadeur par J. Hotman.)

- a) Bei v. Ompteda a. a. O. S. 539, v. Kamptz a. a. O. S. 232, v. Römer a. a. O. S. 58 ist der Verfasser dieses Werkes: „Hotmann“ genannt, die vorliegenden Exemplare der erwähnten Ausgabe führen indessen den Namen: „Hotman.“ Zwischen ihm und Carl Paschal entstand durch die Behauptung des letzteren: der Ambassadeur des J. Hotman sey nur ein Auszug aus seinem legatus, ein heftiger Streit. Die:

Notes sur un petit livre premièrement intitulé: l'Ambassadeur, et depuis: de la charge et dignité de l'ambassadeur par le Sieur Villiers-Hotman, par le Sieur de Colazon, gentilhomme Breton., à Paris, 1604. 8.

suchte Hotman durch eine Schrift, welche unter dem Titel:

Anticolazon, Paris, 1605. 8. erschien, und von welcher ein Auszug der Ausgabe seines Werks vom Jahre 1613 begedruckt ist, zu widerlegen.

**Chr. Varsevicii** de concilio et consiliariis principis liber etc. Item ejusdem liber delegatis et legationibus. Rostochii, 1597. 12.

**Herm. Kirchneri** legatus ejusque jura, dignitates et officia. Lichae, 1604. 8. Marp. 1610. 4. 1613. 4. (Die letztern Ausgaben vermehrt.)

**Math. Bortii** dissertatio de legationibus et legatis. Jenae, 1611. 4.

Sie ist auch abgedruckt in:

Dominici Arumaei discurs. academicis de jure publico, (Jenae 1616—1623. 4. V Vol.) Vol. I. Disc. 14.

**Wolffg. Heideri** dissertatio de legatis et legationibus. Jenae, 1610. 4.

**Jo. Gryphiandri** dissertatio de legatis, findet sich in:

Dominici Arumaei discurs. academ. etc. Vol. I. Disc. 29.

Domin. Arumaei discurs. de legatis et legationibus, in den: Discurs. academ. etc. Vol. II, Disc. 21.

**Frid. de Marselaer** *KHPTKEION* sive Legationum Insigne, in duos libros distributum. Antwerpiae, 1618. 8. \*)

Später unter dem Titel:

de legato libri II, Antwerpiae, 1624. 4. Amstelod. 1644. 12.

Vinar., 1663. 12. Antw. 1666. Fol.

- a) In dieser ersten Ausgabe befindet sich der Name des Verfassers nicht auf dem Titel, sondern nur unter der Dedication.

**Don Juan Antonio de Vera i Cuniga** el Enbaxador. En Sevilla, 1620. 4. \*)

Dies Werk erschien in französischer Uebersetzung unter dem Titel:

*Le parfait Ambassadeur* traduit de l'Espagnol en François par le Sieur Lancelot, divisé en trois parties, à Paris, 1642. 12; diese Uebersetzung sodann mit Weglassung des Namens des Uebersetzers, à Leide, 1709. 8. (*Le parfait Ambassadeur, divisé en trois parties, composé en Espagnol par Don Antonio de Vera e de Cuniga. Nouvellement traduit en François.*)

Demnächst mit Weglassung des Namens des Verfassers in italienischer Uebersetzung unter dem Titel:

*Mucio Zicata* idea de perfetto Ambasciadore; dialoghi storici e politici; portati nuovamente dall' idioma francese nell'italiano. Venezia, 1649. 4. 1654. 4.

Endlich erschien folgende lateinische Uebersetzung: *Legatus omnibus numeris et partibus absolutus*, ab Antonio de Vera et de Cuniga primum hispanice editus. II Tom. Lugdun. Batav. 1709. 8.

a) v. Ompteda a. a. O. S. 540 und v. Römer a. a. O. S. 61 erwähnen dieser Ausgabe nicht, welche indessen dem Verfasser vorgelegen hat.

Die an den beiden genannten Orten angegebene Ausgabe führt den Titel:

„Ant. de Vera y Figueroa e de Cuniga, el Embaxador seu de legati munere. Hispali, 1621. 4.“

*Gasparo Bragaccia* l'ambasciatore, libri sei, opera nella quale si hanno avvertimenti politici et morali per gli Ambasciatori et intorno quelle cose, che sangliono accadere all' Ambasciarie utilissima alle gioventù così di republica come di corte che pretenda di salire per questa piu breve via a gli honori et principali dignita. Tratta della practica confermenta della civile e morale et coll' historia illustrata. In Padova 1626. 4. 1627. 4.

*Christ. Krembergk* dissertatio de legationibus et legatis. Vitemberg., 1623. 4.

*Christ. Besoldi* spicilegia politico-juridica. Argentorati, 1641. 4. \*) (1, de legatis eorumque jure.)

a) v. Ompteda, a. a. O. S. 547, und nach ihm v. Römer a. a. O. S. 60 führen ein ähnliches Werk schon mit der Jahreszahl 1624 an.

*Joh. a Chokier* tractatus de legato. Colon. Agripp. 1624. 4. Demnächst neu aufgelegt: cum aphorismis politicis. Leodii, 1642. 4.

**Anastasio Germonii de legatis principum et populorum libri tres. Romae, 1627. 4. \***

a) Obgleich dies Werk hauptsächlich das päpstliche Recht im Auge hat, so gehört es, hiervon abgesehen, doch zu den bessern jener Zeit.

**Ge. Chr. Walther dissertatio de legatis et legationibus. Atd. 1628. 4.**

**Alb. Gunzelius de legato. Witteb., 1630. 4.**

**Math. Pasor dissertatio de legatis. Groening., 1638. 4.**

**Joh. Christ. Sagittarii speculum boni legati. Jenae, 1641. 4.**

**Herm. Querinus de legationibus et legatis eorumque jure. Gryphiswald., 1642. 4.**

**Dom Christovai de Benaventey Benavideo advertencias para Reyes, Principes y Embaxadores, en Madrid, 1643. 4.**

**Henr. Rahnen dissertatio de legatis. Rost. 1644. 4.**

**James Howell treatise of Ambassadors. London, 1646. 8.**

Später wurde dies, besonders auf Beispiele gegründete, Werk mit desselben Verfassers Tractat:

• de praecedentia regum Galliae, Hispaniae et Angliae,

zusammengedruckt, (Lond., 1644. fol.)

**Bened. Carpzov dissertatio de legato ejusque privilegiis. Lips., 1649. 4.**

**Jac. Schaller dissertatio de legatis. Argentor., 1650. 4.**

**Joh. Ernest. Gerhard dissertatio de legatis. Jenae, 1650. 4.**

**Proteo Legato in quatro libri del Conte Octavio Brembate, in Lione, 1650. 4.**

**Mich. Wendleri disp. de legatis. Witteb., 1652. 4.**

**Henr. Michaelis dissertatio de legatis. Gryphisw., 1654. 4.**

**Henr. Hahn dissertatio de legato. Helmstad., 1654. 4.**

**Chr. Frankenstein dissertatio de legato. Lipsiae, 1657. 4.**

**Joh. Heinzelmann de legato. Berol., 1657. 4.**

**Gerh. v. Stoecken dissertatio de jure legationum. Atd., 1657. 4.**

**Petrus Javelius de jure legationum. Upsal., 1659. 4.**

**Jo. Fr. Hornii dissertatio de jure legationum. Viteb., 1660. 4.**

**Herm. Conring dissertatio de legatis. Helmst., 1660. 4.**

**Jo. Christ. Neandri dissertatio de legatis. Wittenb., 1660. 4.**

**Chr. Woldenbergii dissertatio de legatis et legationibus. Rostock, 1665. 4.**

**Sim. Battier dissertatio de legatis et legationibus. Basil., 1665. 4.**

**Ern. Frid. Schrötter** dissertatio de ambasciatoribus. Jenae, 1665. 4.

**A. M. Fredro** scriptorum seu togae et belli notationum fragmenta. Accesserunt peristromata regum symbolis expressa. Dantisci, 1660. 12. (Fragm. II: ratio legationis mittendae, agenda et recipiendae, apposit. discours. de loco Poloniae legatorum, p. 111—151.)

**De Galardi** traité politique touchant les Ambassades, Liges et les ordres militaires d'Espagne, à Cologne, 1666. 12.

**Sam. Schelwigii** dissertatio de legatis. Vitemb., 1667. 4.

**Herm. Conring** dissertatio de legatione. Helmst., 1668. 4.

(Auch in dessen: Opera, Tom. IV p. 990.)

**Chr. Wolff** de legato. Wittemb., 1669. 4.

**Jo. Paul. Felwinger** dissertatio de legatis. Altd., 1670. 4.

**Jo. Rebhannii** dissertatio de jure legationis. Argent., 1672. 4.

**Reinh. König** dissertatio de legatis et legationibus. Lips., 1674. 4.

**Henr. Uffelmann** dissertatio de legatis. Helmst., 1677. 4.

**Rob. Eichmann** dissertatio de legatis. Duisb., 1677. 4.

**P. Becker** disputatio politica de legatis. Helmstad., 1677. 4.

**Sever. Christ. Olpii** dissertatio de legatis. Gryphisw., 1679. 4.

**Candorius**\*) vollkommener teutscher Gesandter, nach allen dessen Eigenschaften, wie nemlich selbiger in denen vor, bei und nach der ihnen aufgebürdeten Verrichtung vorzufallenden gewöhnlichen Begebenheiten gebürlichst zu sein selbst eigener Ehre und unsterblichem Ruhm sich zu verhalten, treueinend vorgestellt. Frankfurt, 1679. 12.

a) **Conrad v. Hövelen**. — Vergl. v. Römerna. a. O. S. 69 und Biblioth. juris Imp. Quadr. Cap. III. Posit. III. §. 6. p. 255.)

**Mémoires** touchant les Ambassadeurs et les Ministres publics par **L. M. P. A** Cologne, 1676. 12. \*) (Nicht 1679, wie es irrig bei v. Ompteda etc. heisst.)

a) Dies Werk wurde in demselben Jahre vier Mal aufgelegt und erschien sodann gänzlich umgearbeitet und in grösserer Vollständigkeit unter dem folgenden Titel:

**Mr. de Wicquefort** l'Ambassadeur et ses fonctions. \*) A Cologne, 1679. 12. 2) A la Haye, 1682. 4. Part. I. II. 3) Vermehrt erschien das Werk demnächst unter dem Titel: l'Ambassadeur et ses fonctions par **Mr. de Wicquefort**, dernière édition augmentée des réflexions<sup>b)</sup> sur les mémoires pour les Ambassadeurs,

de la réponse à l'Auteur et du discours historique de l'Élection de l'Empereur et des Electeurs par le même auteur, à Cologne, 1690. 4. II Tom. 4) L'Ambassadeur et ses fonctions par Mr. de Wicquefort, nouvelle édition augmentée d'un traité du juge compétent des Ambassadeurs; écrit en latin par Mr. de Bynkershoek, et traduit en françois par M. J. Barbeyrac, à la Haye, 1724. 4. II Tom. 5) L'Ambassadeur et ses fonctions, par Abraham de Wicquefort, nouvelle édition augmentée des pièces suivantes: Mémoires de Wicquefort touchant les Ambassadeurs et les Ministres publics; Réflexions sur ces mémoires; Discours du même Wicquefort de l'élection de l'Empereur et des Electeurs de l'Empire; Traité du juge compétent des Ambassadeurs, traduit du latin de Mr. de Bynkershoek, par Jean Barbeyrac; seconde édition revue et augmentée dans les notes du traducteur. A Amsterdam, 1730. II Tomes. 4. 6) Ausgabe unter dem Titel der vorigen, à Amsterdam, 1746. 6) II Tomes 4.; derselben sind als Anhang beigedrukt: Mémoires sur le rang et la préséance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs Ministres représentans suivant leurs différens caractères, par Mr. Roussel, pour servir de supplément à l'Ambassadeur et ses fonctions de Mr. de Wicquefort.

Das Werk ist übersetzt:

1) in's Deutsche, unter dem Titel:

L'Ambassadeur oder Staats-Bothschafter, und dessen hohe Fonctions, und Staats-Verrichtungen, durch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. zu Braunschweig, Lüneburg und Zell etc., hochansehnlichen Staats- und Geheimden-Rath, Herrn de Wicquefort, heraus gegeben: nunmehr aber in unsere Hoch-Tentsche Sprach übersetzt von Johann Leonhardt Sautern, J. U. D. in Leipzig. Frankfurt am Mayn, 1682. 4.

2) In's Englische:

(Digpy) The rights, privileges and offices of ambassadors and public ministres. With a View of the most celebrated Treatis by Wicquefort. London, 1740. fol.

a) Vergl. über diese ausführlichere Bearbeitung u. a.:

Acta Eruditorum. (Lips., 1683.) S, 140.

Neumann bibliotheca juris Imp. Quadr. Cap. III. Posit. III. §. 5.

Neue Zusätze zur Historie der Gelahrtheit, (Jena, 1736. 4.) S. 257.

*Observationes Select. Hallens. T. II. Abhandl. 17, p. 401.*  
 G. S. Trever, specimen adnotationum ad Wicquefortii Librum,  
 in den:

*Annales academ. Jul. Sem. XII. p. 120.*

- b) Diese erschienen bald nach der Herausgabe der *mémoires etc. par L. M. P.* unter dem Titel:

*Réflexions sur les Mémoires pour les Ambassadeurs et response au Ministre prisonnier, avec des exemples curieux et d'importantes recherches, à Villefranche, 1677. 12.* (Als Verfasser wird Ferdinand de Galardi genannt, s. v. Römer a. a. O. S. 69, v. Kamptz a. a. O. S. 234.)

- c) Diese Ausgabe ist weder bei v. Römer, noch bei v. Kamptz erwähnt, wohl aber gedenkt ihrer u. a.: Klüber in seinem europäischen Völkerrecht Bd. I. §. 169. Note b.

- d) Bei v. Kamptz a. a. O. S. 234 wird gesagt: diese Ausgabe sei eine verbesserte der von 1690 und deshalb die zweite genannt. Diese Ansicht wird schon dadurch widerlegt, dass nach der Ausgabe von 1690 noch die (bei v. Kamptz nicht angegebene) von 1724 erschienen war. In letzterer war zum ersten Male der *traité du juge compétent* par Mr. de Bykershoek, traduit en françois par M. J. Barbeyrac beigelegt, was zum zweiten Male in der Ausgabe von 1730 der Fall ist. Die Worte „*seconde édition revue et augmentée dans les notes du traducteur*“ scheinen sich daher nur auf den erwähnten Anhang zu beziehen.

- e) Klüber erwähnt, a. a. O. §. 169 Note b, vor dieser einer Ausgabe: à Amsterdam, 1741. 4. Dieselbe ist indessen in keinem andern Werke angeführt, auch dem Verfasser nie zu Gesicht gekommen.

Joh. Rheindorff *dissertatio de jure legationum, foederum et protectionis.* Ingolst., 1683. 4.

Casp. Conr. Rethel *dissertatio de ambasciatoribus, legatis, et eorum in jure immunitatibus.* Martisb., 1685. 12.

Jac. Balthasar *dissertatio de legatis.* Gryphisw., 1685. 4.

Nic. Gürtler *dissertatio de legatis.* Herbipol., 1686. 4.

Melchior Jungker *de legationibus summorum imperantium.* Francof. ad Moen., 1688. 4.

Ernest. Gockelii *dissertatio de majestatico legatorum jure ad novissimos nostros mores.* Lindav., 1688. 4.

Laur. Normann *de legato.* Upsal., 1689. 8.

Joh. Henr. Fried *legatus.* Basil., 1696.

Casp. Ign. ab Elcoma *dissertatio de legationibus.* Gren., 1698. 4.

Carolo Maria Princ. de Carafe *l'Ambasciatore Politico-Christiano.* Mazzareni, 1692. 4.

**Ahasv. Fritsch de legationibus. Rudolst., 1699. 4.**

**Joh. Eberh. Roesler de juribus legatorum ex jurisprudentia naturali demonstratis. Tubing., 1713. 4. \*)**

a) Vergl. über diese ausgezeichnete Dissertation: Meister biblioth. juris nat. et gent. II. p. 32.

**Mr. de Callières de la manière de négocier avec les souverains; de l'utilité des Négociations, du choix des Ambassadeurs et des Envoyez, et des qualitez nécessaires pour réussir dans ces emplois. A Paris, 1716. 4. A Amsterdam, 1716. 4. A Bruxelles, 1716. 8. Nouvelle édition considérablement augmentée par M..., à Londres, 1750. 8. \*)**

Ausser mehreren englischen und italienischen Uebersetzungen dieses mit Recht berühmt gewordenen Werkes, existiren nachstehende deutsche Uebertragungen, deren erstere vor der letzteren bei weitem den Vorzug verdient:

- 1) Der Staatserfahrene Abgesandte, oder Unterricht, wie man mit hohen Potentaten in Staats-Sachen klug tractiren soll; darinnen sonderlich gehandelt wird, von der Nutzbarkeit derer Gesandtschaften, ingleichen von der Wahl derer Abgesandten, so wohl als Gesandten, wie auch von denen nöthigen Qualitäten, die man besitzen muss, wenn man in dergleichen wichtigen Verrichtungen wohl fortkommen will, durch Herrn de Callières etc. In's Teutsche übersetzt<sup>b)</sup>. Auch mit einer Vorrede, vielen Anmerkungen und Register versehen. Leipzig, 1716. 12.
- 2) Kluger Minister und geschickter Gesandten Staatsschule. Leipzig, 1717. 8. \*)

a) v. Römer erwähnt a. a. O. S. 73 noch einer Ausgabe: à Ryswyk, 1757. 8. Dieselbe ist indessen weder bei v. Ompteda noch bei v. Kamptz angeführt.

b) Joh. Ernst Kapp wird bei v. Kamptz a. a. O. S. 235 als Uebersetzer genannt.

c) Nach v. Römer's Angabe (a. a. O. S. 73) von dem Verleger Moritz Georg Weidmann übersetzt.

**Nicol. Hieron. Gundling Progr. Eröffnet seinen Zuhörern ein Collegium, darinnen diejenigen Hauptstücke und Streitigkeiten, so bei denen Friedenstractaten zwischen England, Holland, Portugall, Savoyen, ingleichen zwischen dem Kaiser, Deutschland, Frankreich und Spanien fürgefallen, imgleichen das**



ganze Gesandtschaftsrecht nobst denen wegen des Ceremoniels vielfältig entstandenen Disputen gegründet, aus guten Urkunden sollen erläutert werden. 1714. 8. (Cap. XI.)

Joh. Christoph. Dorn (resp. Christiano Erdmanno a Dieskau), dissertatio de eo, quod est justum circa legationes assiduas, opposita potissimum H. Grotio L. II. de J. B. et P. Cap. XVIII. §. 3. N. 2. Jen. 1716. 4.

Joh. van der Nyenburg dissertatio de jure legationum. Lugd. Batav., 1716. 4.

Jac. van Swinderen dissertatio de legationibus. Lugd. Batav., 1717. 4.

Joan. Maurittii van Hemert dissertatio de legationum jure. Traject. ad Rhenum, 1717. 8.

Jac. Aug. Frankenstein de jure legatorum dubio, oratio inauguralis ex controversiis recentioribus aularum fide nunc firmata. Lips., 1721. 4.

Traité des Ambassadeurs et des Ambassades. A Rotterdam, 1726. 8.

F. W. Walrawe (praes. Gottl. Sam. Trever), de prudentia circa officium Pacificatoris inter gentes. Helmstadii, 1727. 4.

Everh. Otto a Diesbach dissertatio de juribus legatorum. Ultraject., 1727. 4.

H. Scholz de jure legatorum. Helmstadii, 1728. 4.

Joh. Guil. van Gersdorf dissertatio de legationum jure. Lugd. Batav., 1730. 4.

Aug. Cornets de Groot dissertatio de legati legationumque jure. Lugd. Batav., 1731. 4.

Jaques\*) de la Sarraz du Franquesnay le ministre public dans les cours étrangères, ses fonctions et ses prérogatives. A Paris, 1731. 12. A Amsterdam, 1731. 12. A Amsterdam, 1742. 12.

a) Nicht „Jean“, wie es irrthümlich bei Meister a. a. O. T. II. p. 33 heisst.

Jean Gottl. Uhlich les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents, avec un tableau, qui représente les Ministres négocians aux plusieurs cours de l'Europe dans les années 1730 et 1731. A Leipsic (1731) 4.

**Joh. Rud. Jscelii** dissertatio de jure legationum libertae reipublicae Helveticae. Basil., 1737. 4.

**Mr. Pecquet** de l'art de negocier avec les Souverains. A Paris, 1737. 8. A la Haye, 1738. 8.

**Aug. a Leyser** dissertatio de legationibus. Viteb., 1747. 8. \*)

a) Specim. 671 in dessen: Meditat. ad Pandectas.

**The compleat Ambassador.** London, 1755. 8. (Herausgegeben von **Dudloy Dogges.**)

**de Mably** des principes des negociations pour servir d'introduction au droit public de l'Europe fondé sur les Traités. A Amsterdam, 1757. 8. Diese Abhandlung findet sich auch in der: **Collection complète des oeuvres de l'Abbé de Mably** (T. I—XV, à Paris, an III. de la république, 1794 à 1795, 8.) Tom. V. p. 1—234.

Eine deutsche Uebersetzung erschien unter dem Titel:  
**Des Abts von Mably Grundsätze der Staatsunterhandlungen.**  
Kopenhagen, 1759. 8.

**Deutsche Memoiren** oder Sammlung verschiedener Anmerkungen, die Staatsklugheit, das Kriegswesen, die Justiz, Morale, Oeconomie, Commercium, Cammer — und Polizei — auch andere merkwürdige Sachen betreffend, welche im menschlichen Leben vorkommen, und von einigen Civil- und Militairbedienten, auch von andern gelehrten und erfahrenen Personen angemerkt, aufgezeichnet und hinterlassen worden. Thl. II. (Wien, 1751. 8.) S. 362 u. f.: „Von dem klugen Verfahren eines Abgesandten.“

**Disquisitio de natura et indole status legatorum.**  
Francof. et Lips., 1757. 4.

**Le Ministère du Négociateur.** A Amsterdam, 1763. 8.  
**Testament politique d'un Ministre étranger a son fils ou Instruction à l'art de négocier.** Londres, 1764. 8.

**Mémoires manuels d'un Ambassadeur de l'art de négocier.** Francof. et Leips., 1764. 8.

**Joh. Gottl. Waldini** dissertatio de primis legationis principis. Marb., 1767. 4. (**Jus legationum universale.** Marb., 1771. 4.)

**Chr. Henr. Breunig** dissertatio num mandatarium gentis pacis causa missus ipso jure sit legatus. Lips., 1773. 4.

**P. J. Teding van Berkhovt** de jure legatorum. Lugd. Bat., 1776. 8.

**J. Freiherr v. Pacassi** über die Gesandtschaftsrechte. Wien, 1775. 8. Später erschien dasselbe Buch in einer Umarbeitung unter dem veränderten Titel: **J. Freih. v. Pacassi** Einleitung in die sämtlichen Gesandtschaftsrechte. Wien, 1777. 8.<sup>a)</sup>

a) Vergl. v. Römer a. a. O. S. 79; v. Ompteda a. a. O. S. 544.

**Joan. Lomborg** dissertatio de jure belli et pacis, foederum et legatorum in genere ac specie. Bonnae, 1776. 4.

**J. J. Moser** Versuch des neuesten Europäischen Gesandtschaftsrechts aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächten, auch anderen Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kayser Carls VI. im Jahr 1740 zugetragen haben. 2 Thele. Frankfurt am Mayn, 1778. 8. Dasselbe bildet den 3. und 4. Theil von **J. J. Mosers** Versuch des neuesten Europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten etc.

**J. J. Moser** Beyträge zu dem neuesten Europäischen Völkerrecht in Friedens-Zeiten, 3. und 4. Theil: „Von Gesandtschaften,“ 1778. 1779. 8. (Ohne Angabe des Druckorts.)

**J. J. Moser** Beyträge zu dem neuesten Europäischen Gesandtschaftsrecht. Frankfurt am Mayn, 1781. 8.<sup>a)</sup>

a) v. Römer a. a. O. S. 77 erwähnt einer Abhandlung des Sohnes **Johann Jacob Mosers**, — des **Freih. Friedrich Carl v. Moser**, „von den Gesandten nach ihren Rechten und Pflichten“ in des letztern kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts, (12 Bde. Frankfurt, 1751—1765. 8.) Band IV. Abb. 2. Dies beruhet auf einem Irrthum, da diese Abhandlung „die Rechte und Pflichten des Couriers betrifft. (s. unten.)

**Christian Gotthelf Ahnert** Lehrbegriff der Wissenschaften, Erfordernisse und Rechte der Gesandten. 2 Thele. Dresden, 1784. 8.<sup>a)</sup>

a) Vergl. v. Ompteda a. a. O. S. 545, v. Römer a. a. O. S. 80, 81.

**Christian<sup>a)</sup> Heinrich v. Römer** Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte. Gotha, 1788. 8.

a) Soll heißen: „Carl“ (s. oben.)

**Grundlinien des Europäischen Gesandtschaftsrechts.** Mainz, 1790. 8.

**Franz Xavier v. Moshamm** Europäisches Gesandtschaftsrecht. Landshut, 1805. 8.

**Kort-Usdigt** over Forholdet mellem fremmede Megters Gesandte og Borgeme i den Stat hvori de ere accrediterede of Manthey Legationsraad. Kiøbenhavn, 1805. 8.

**Die politische Unterhandlungskunst, oder Anweisung mit Fürsten und Republiken zu unterhandeln.** Leipzig, 1811. 8.

**M. Merlin** répertoire universel et raisonné de jurisprudence, (3. édit., à Paris, 1808. 4.) voc. *Ministre public*, T. VIII. p. 235—291.

**J. M. Freiherr v. Liechtenstern** was hat die Diplomatie als Wissenschaft zu umfassen und der Diplomat zu leisten? Ein Umriss der Hauptmomente der erstern und der Pflichten des letztern. Altenburg, 1820. 8.

**C. Ph. Conz** kleine prosaische Schriften oder Miscellen für Literatur und Geschichte, neue Sammlung. Ulm, 1825. 8. S. 398 u. f.: „Die Gesandten.“

**B. Charles Baron de Martens** manuel diplomatique ou précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques; suivi d'un recueil d'actes et d'offices, pour servir de guide aux personnes qui se destinent à la carrière politique. Paris, Londres, Bruxelles et Leipsic, 1822. 8.

**B. Charles Baron de Martens** guide diplomatique, contenant :

- 1º Considération sur l'étude de la diplomatie.
- 2º Précis des droits et des fonctions des agens diplomatiques.
- 3º Traité sur le style des compositions en matière politique.
- 4º Bibliothèque diplomatique choisie, suivie d'un catalogue de cartes de géographie moderne.
- 5º Recueil d'actes et d'offices à l'appui du traité sur le style des compositions en matière politique.

Tom. I. II. Leipsic, 1832. 8.)

- a) Es ist dies zum Handgebrauche sehr zweckmässig eingerichtete Werk eine umfassende Bearbeitung des „manuel diplomatique,“ durch viele Zusätze bereichert. Der Verfasser sagt in dieser Beziehung in der Vorrede :

„Aussi n'est-ce pas une seconde édition de notre premier travail munie d'un nouveau titre, mais bien un ouvrage entièrement refondu que nous avons l'honneur d'offrir au public.“

**Traité complet de diplomatie ou théorie générale des relations extérieures des Puissances de l'Europe, d'après les plus célèbres autorités, par un ancien Ministre. Tom. I, II, III., Paris, 1833. 8.**

Besonders gehört von diesem höchst schätzbaren Werke hierher: Livre V, droits des négociations, (Tom. II. p. 1—214), welches das gesammte Gesandtschaftsrecht in einer wohl geordneten Uebersicht abhandelt.

**Friedr. Kölle<sup>a)</sup> Betrachtungen über Diplomatie. Stuttgart und Tübingen, 1838. 8.**

a) S: K. Gutzkow Vermittelungen, Kritiken und Charakteristiken (Leipzig, 1842. 8.) S. 266—269; dort heisst es u. a.: „Es wird die alte Schule der Diplomatie, die Römische, mit der neuen und neuesten verglichen, um sich allmählig jene geistvollen Maximen zu bilden, welche den Inhalt dieses Buches machen.“

**Mr. de Hoffmann conseil à des jeunes diplomates. A Paris, 1841. 8.**

**M. Le Comte de Garden tableau historique de la diplomatie ou Exposé des faits accomplis de la politique générale depuis l'origine de l'équilibre européen jusqu'à nos jours, précède des principales définitions de la science, des rapports mutuels et des intérêts respectifs des Etats. Paris, 1846. (Eine Tabelle in fol.)**

Es gehören hierher noch die folgenden wichtigeren:

Völkerrechtlichen u. a. Werke, welche das Gesandtschaftsrecht mit abhandeln.

**Hugonis Grotii de jure belli ac pacis libri tres, in quibus jus naturae et gentium, item juris publici praecipua explicantur. Parisiis, 1625. 4.<sup>a)</sup> (L. II. c. XVIII. de legationum jure.)**

a) Ueber die zahlreichen Ausgaben, welche dieser ersten folgten, so wie die Uebersetzungen, Commentare und sonstigen Schriften, welche auf das Werk des Hugo Grotius Bezug haben s.: v. Ompteda a. a. O. S. 390—407; v. Kamptz a. a. O. S. 45, 46. Vergl. ferner: Fr. Lewitz über den Briefwechsel des Hugo Grotius, in: Fr. Bülow neue Jahrbücher der Geschichte und Politik (begründet von K. H. L. Pölitz) Jahrg. 1841, 2. Bd. S. 289—339.

**Richardi Zouchaei juris et judicii feodialis, sive juris intergentes et quaestionum de eodem explicatio.** Oxon., 1650. 4. Lugdun. Batav., 1651. 12. Hagae Comit., 1659. 12. Mogunt., 1661. 12. (Part. II. Sect. IV. Quaest. 7—22, Sect. IX. Quaest. 15—20.)

**B. Gracian El Heroe. — El Politico D. Fernando el Catholico. — Oraculo manual, y arte de prudencia Sacada de los Aforismos que se discurren en las obras de Gracian.** Amsterdam, 1654. 12.

**L'homme de Cour traduit de l'Espagnol de Baltasar Gracian par le Sieur Amelot de la Houssaie: Avec des notes.** A Paris, 1684. 4. A Paris, 1685. 8. A la Haye, 1696. 8. A Paris, 1702. 12. A Paris, 1808. 8. (Maxime 3. pag. 2., Max. 4. p. 4., Max. 8. pag. 8., Max. 9. p. 8., Max. 10. p. 10., Max. 11. p. 11., Max. 13. p. 12., Max. 24. p. 27., Max. 26. p. 29., Max. 30. p. 33., Max. 66. p. 84., Max. 74. p. 96., Max. 77. p. 98., Max. 79. p. 100., Max. 91. p. 115., Max. 111. p. 137., Max. 127. p. 155., Max. 145. p. 178., Max. 147. p. 180., Max. 171. p. 207. Max. 191. p. 229., Max. 203. p. 240., Max. 242. p. 286., Max. 259. p. 301., Max. 272. p. 312., Max. 295. p. 337.)

a) Diese Allegate sind sämmtlich nach den Seitenzahlen der im Haag 1696 in 8<sup>o</sup> erschienenen Ausgabe.

**Christ. Thomasi institutiones jurisprudentiae divinae libri III.** Lips., 1688. 4. Lips., 1688. 4. Halae, 1694. 4. Halae, 1702. 4. Halae, 1710. 8. Halae, 1717. 4.

**Christ. Thomasi fundamenta juris naturae et gentium.** Halae, 1705. 4. Halae, 1708. 4. Halae, 1718. 4.

**Joh. Wolfg. Textor synopsis juris gentium.** Basil., 1640. 4. Basil., 1680. 4.

**Mich. Henr. Griebner principior. jurisprudentiae naturalis Libri IV.** Witteb., 1710. 4. Witteb., 1717. 8. Witteb., 1723. 8., auctor: Witteb., 1727. 8. 1733. 8. 1748. 8. (L. III. c. VI.)

**Ulrich Huber de jure civitatis.** Francof., 1672. 4. 1684. 8. Cum Comment. Lynckeri et cum notis Thomasi, Lips., 1708. 4.

**Joh. Nic. Hertzs elementa prudentiae civilis.** Giessae, 1690. 8. Francof., 1703. 8.

- Recueil des Pensées du Comte J. O. (Oxenstiern) sur divers sujets; à Francfort sur le main, 1721. 8. 4 Tomes. (T. II. p. 48: des ministres dans les Cours étrangères.)**
- Adam Fried. Glafey Vernunft und Völkerrecht, worinnen die Lehren dieser Wissenschaft auf demonstrative Gründe gesetzt, und nach selbigen die unter souverainen Völkern, wie auch denen Gelehrten bis daher vorgefallene Streitigkeiten erörtert werden etc. Frankfurt und Leipzig, 1723. 4. 1732. 4. (Buch VI: „Vom Völkerrecht.“ Cap. VIII: „Von Gesandten.“)**
- Ad. Fried. Glafey Völkerrecht. Nürnberg, Frankfurt und Leipzig, 1752. 4. (Cap. IX.)<sup>a</sup>**
- a) Bei der dritten Auflage des vorbergehenden Werkes (Frankfurt und Leipzig, 1746. 4.) blieb das Völkerrecht weg, und wurde unter dem vorstehenden Titel vermehrt herausgegeben.
- Christoph George Jargow Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder majestätischen Rechten eines Regenten, und sonderlich der Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs Teutscher Nation. Rostock und Leipzig, 1726. 8. Von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken erläutert und verbessert. Rostock und Wismar, 1757. 4. (Lib. I. Cap. XI: „Vom Rechte Gesandte zu schicken.“)**
- Frid. Aug. Müller Natur- und Völkerrecht, als dritter Theil seiner Einleitung in die philosophischen Wissenschaften. Leipzig, 1731. 8. (Cap. XXIII, S. 890—950.)**
- Joh. Sigism. Stapf jus naturae et gentium, in duos divisum tractatus, quorum primus continet jus publicum universale, alter Hugonis Grotii jus belli et pacis explicatum. Mogunt., 1735. 4. (Part. II. Cap. XV. XVI.)**
- Joh. Adolf Hoffmann's Politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staatskunst, worinnen aus den Geschichten aller Zeiten bemerkt wird, was den Regenten, Bürgern und Einwohnern eines Landes zuträglich oder schädlich ist. Hamburg, 1740. 8. — (9. Buch. Cap. 13. Von den Personen, welche zur Schliessung der Bündnisse gebraucht werden, oder von Abgesandten.)**
- Joh. Adam Ickstadt elementa juris gentium. Wirceb., 1740. 4. (Lib. V. Cap. IV. V.)**

- E**ssais de Michel Seigneur de Montaigne, avec des notes, et une table générale des matières, plus utiles que celles qui avoient paru jusqu'ici, par Pierre Coste. Londres, 1745. 8. (Tom. I. Chap. 16. p. 99. „Un traict de quelques Ambassadeurs.“)
- C**hrist. L. B. de Wolff jus gentium, methodo scientifica pertractatum, in quo jus gentium naturale ab eo, quod voluntarii, pactitii et consuetudinarii est, accurate distinguitur. Halae, 1749. 4. (Cap. IX.)
- H**erm. Fried. Kahrel Völkerrecht, worinn die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völker, sowohl nach dem nothwendigen als willkürlichen und Gewohnheits-Völkerrechte aus dem Wesen und der Natur derselben entwickelt werden. Nebst einem Anhang eines kurzen Entwurfs Krieges- Friedens- und Gesandtschaftsrechts. Herborn, 1750. 8.
- J. J. Moser** Grundsätze des jetzt üblichen Europäischen Völkerrechts in Friedens-Zeiten, auch andere unter denen Europäischen Souverainen und Nationen zu solcher Zeit fürkommender willkürlicher Handlungen. Hanau, 1750. 8. \*) (Drittes Buch: Von Gesandtschafts-Sachen. S. 177—344.)
- a) Die übrigen hierher gehörigen Schriften von J. J. Moser s. oben, und vergl: v. Ompteda a. a. O. Th. I. S. 352 u. f.
- M. de Réal** la Science du Gouvernement. VIII Tomes. A Paris, 1754. 4. (Tome V., contenant le droit des gens, qui traite des Ambassades; de la Guerre; des Traités; des Titres; des Prérrogatives; des Prétentions et des Droits respectifs des Souverains. Chap. I: des Ambassades. p. 1—340.)
- Eine deutsche Uebersetzung erschien unter dem Titel: Des Herrn von Réal Staatskunst, aus dem Französischen übersetzt von Johann Philipp Schulin. Leipzig und Bamberg, 1763—1767. 6 Thle. 8.
- Francis Hutcheson** System of Moral Philosophy. London, 1755. 8. (Vol. II. Lib. III. Cap. X. §. 12—14.)
- De Vattel** le droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains. II Tomes, à Leide, 1758. 4. III Tomes, à Leide, 1758. 12. III Tomes, à Londres, 1758. 8. \*) Nouvelle édition aug-



- mentée, Neufchatel, II Tomes, 1773. 4. Nouvelle édition augmentée, revue et corrigée, avec quelques remarques de l'éditeur, II Tomes, Amsterdam, 1775. 4. Nouvelle édition, III Tomes, Neufchatel, 1777. 12. Nouvelle édition, III Tomes. à Lyon, 1802. 8. (Livre IV. Chap. V—IX.)<sup>b)</sup>
- Eine deutsche Uebersetzung erschien unter dem Titel:  
 v. Vattel Völkerrecht übersetzt von Joh. Phil. v. Schulin.  
 3 Thele. Frankfurt und Leipzig, 1760. 8.
- a) Diese, dem Verfasser vorliegende Ausgabe ist von v. Ompteda, v. Römer und v. Ramptz nicht erwähnt.
- b) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Th. I. S. 338—347. Th. II. S. 410 u. f., v. Ramptz a. a. O. S. 48.
- Mr. le Baron de Bielefeld institutions politiques. II Tomes. A la Haye, 1760. 4. (Tom. II. Chap. VIII—XI.)
- Dies Werk ist in's Deutsche übersetzt unter dem Titel:  
 Des Freiherrn von Bielefeld Lehrbegriff der Staatskunst. 2 Thele. Breslau und Leipzig, 1761. 8.
- Joh. Stephan Pütter Anleitung zur juristischen Praxi. 3 Thele. Göttingen, 1763. 8. (Erster Theil, Hauptstück II. III.)
- Jos. Franc. Loth. Schrodt systema juris gentium, erschien zuerst, Behufs einer Disputirübung, ohne des Verfassers Namen; Pragae, 1768. 8. Nach seinem Tode wurde das Werk zum zweiten Male aufgelegt und erschien unter seinem Namen, Bamberg, 1780. 8. \*)
- a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 347 u. f.
- Mr. le Vicomte de la Maillardière précis du droit des gens de la guerre, de la paix et des ambassades. A Paris, 1775. 12.
- Pierre Joseph Neyron principes du droit des gens européen conventionel et coutumier; ou bien: précis historique, politique et juridique des droits et obligations, que les Etats de l'Europe se sont acquis et imposés par des conventions et des usages reçus, que l'intérêt commun a rendu nécessaires. Brounsvic, 1783. 8. \*)
- a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. I. S. 361.
- Georgi Friderici Martens primae lineae juris gentium Europaeorum practici. Göttingae, 1785. 8.
- George Frédéric de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. A Gottingue, 1789. 8. 1801. 8. 1820. 8. (Liv. VII, des Ambassades.)

Dies Werk erschien in englischer Uebersetzung unter dem Titel:

Summary of the law of nations founded on the treaties and customs of the modern nations of Europe by Mr. Martens, translated from the French by William Cobbet. Philadelphia, 1795. 8.

Eine Umarbeitung\*) der ersten französischen Ausgabe gab der Verfasser heraus unter dem Titel:

G. F. v. Martens Einleitung in das positive Europäische Völkerrecht auf Verträge und Herkommen gegründet. Göttingen, 1796. 8.

a) v. Kamptz nennt dieselbe a. a. O. S. 53 eine deutsche Uebersetzung, dagegen verwarft sich indessen schon die Vorrede, und in der That sind nicht nur zwei neue Abschnitte (B. II. c. I. B. VII. c. I.) hinzugekommen, sondern es hat auch fast jede der einzelnen Materien nähere Bestimmungen oder Zusätze erhalten.

Phil. Thomas Köhler Einleitung in das practische europäische Völkerrecht. Mainz, 1790. 8. (S. 96—156.)

Adriani Kluit historiae federum Belgii Federati primae lineae. P. I. II. Lugduni Batavorum, 1790. 8. (P. II. p. 526—555.)<sup>a)</sup>

a) Gehört wegen der daselbst mit vorgetragenen allgemeinen Grundsätze ebenfalls hierher.

Fr. Saalfeld Grundriss eines Systems des europäischen Völkerrechts. Göttingen, 1809. 8. (S. 42—62.)

Schmalz das europäische Völkerrecht in acht Büchern. Berlin, 1817. 8. (Drittes Buch, S. 80—124.)

Jul. Schmelzing systematischer Grundriss des praktischen europäischen Völkerrechtes. 3 Thle. Rudolstadt, 1818—1820. 8. (Thl. 2. §§. 271—368.)

Jean Louis Klüber droit des gens moderne de l'Europe. II Tomes. (Tom. II. avec un supplément contenant une bibliothèque choisie du droit des gens.) A Stuttgart, 1819. 8. (Tom. I. p. 264—366.)

Johann Ludwig Klüber Europäisches Völkerrecht. 2 Bde. (Bd. 2 mit einem Anhang, enthaltend eine Bibliothek für das Völkerrecht.) Stuttgart, 1821. 8. (Thl. I. S. 269—376.)<sup>a)</sup>

a) Dass diese Ausgabe keine blosse Uebersetzung sei, ergibt sich aus den zahlreichen Zusätzen. Vergl: darüber auch die Vorrede derselben.

**K. Heinr. Ludw. Pölit** practisches (europäisches) Völkerrecht, Diplomatie und Staatspraxis. Leipzig, 1824. 8., zweite vermehrte und berichtigte Auflage, 1828. 8. (S. 257—328.<sup>a</sup>)

a) Auch als fünfter und letzter Theil von:

Dessen: die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit.

**Friedrich Saalfeld** Handbuch des positiven Völkerrechts. Tübingen, 1833. 8. (S. 105—187.)

**Henry Wheaton** Elements of International Law: Vol. I. p. 257—288. „Rights of Legation.“

**Aug. Wilh. Heffter** das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin, 1844. 8. S. 331—386.

---

Dass ausserdem in den meisten völkerrechtlichen und in vielen andern staatswissenschaftlichen Werken einzelne zerstreute Bemerkungen, welche sich auf das Gesandtschaftsrecht beziehen, vorkommen, berechnete nicht zur Aufnahme einer Auswahl solcher Werke, da, dem Zwecke dieses Abschnitts gemäss, hier nur von den wichtigern derjenigen die Rede seyn konnte, welche dem Gesandtschaftsrecht besondere Abschnitte von grösserem oder geringerem Umfange widmen.

---

### §. 3.

#### **B. Gesandtschaftsrecht einzelner Staaten.**

##### **1. Der älteren Völker.**

Ausser den bereits oben genannten sind hier noch folgende Schriften zu erwähnen:

**Davidis Hoeschelii** elogae legationum diversorum Autorum Graecorum, Dexippi Atheniensis, Eunapii Sardiani, Petri Patricii, Prisci Sophistae, Malchi Philadelphensis, Menandri Protectoris. August. Vindel., 1603. 4. Cum notis Cantocleri et Henrici Valesii; Parisiis, 1648. 4.<sup>a</sup>)

a) Vgl: Bibliotheca juris Imp. quadrip., Cap. III. Posit. III. p. 251.

Struvii biblioth. jur. sel. ex ed. Ruderi, Cap. VII. §. 107.

**Joan. Aug. Ernesti** dissertatio de negotiatoribus Romanis. Lips., 1737. 4.

**Jean François de Bollay** Sieur de Resnoï diss. quelles étoient chez les anciens les fonctions et les prérogatives des ambassadeurs? in:

L'histoire de l'académie des inscriptions, T. VI. p. 87.

**Joan. Christ. Guil. de Steck** de libera legatione ad Ulpian. L. 50. D. de legatis, in:

dessen Observ. subseciv. Obs. XVIII.

**Attila missis acceptisque legationibus illustris ex Prisco** Rhetore Sophista ed. Math. Bel. Poson., 1745. 8.

**Fried. Creuzer** Abriss der Römischen Antiquitäten zum Gebrauche bei Vorlesungen. Leipzig und Darmstadt, 1824. 8. (v. d. Fecialen S. 113, 274.)

#### §. 4.

### 2. Deutsches Gesandtschaftsrecht.

#### a. In seinem ganzen Umfange.

Besondere Werke über das Deutsche Gesandtschaftsrecht in seinem ganzen Umfange sind nicht vorhanden. Auch in den Bearbeitungen des Deutschen Staatsrechts wird dieser Gegenstand meistens nur oberflächlich berührt, am ausführlichsten indessen in:

**Joan. Henr. Boecleri** notitia S. R. Imp. Argentor., 1670. 8. 1681. 8. (Sect. XIX, de legationibus Imperii.)

Ferner erschien:

**Joh. Phil. Schulin** Beitrag zum teutschen Gesandtschaftsrecht. Erster Brief. \*) Frankfurt und Leipzig, 1774. 8.

a) Fernere Briefe sind nicht erschienen.

#### §. 5.

### b. Gesandtschaftsrecht des Römisch-Deutschen Kaisers, Königs und der Reichs-Vicarien.

Auch hier fehlt es an umfassenden besonderen Schriften, und es können ausser den bei den Obediensz-Gesandtschaften (s. unten) genannten, nur folgende Abhandlungen angeführt werden:

**Joan. Phil. Hahn** dissertatio de praerogativis Legati Imperatorii extra Imperium et jure Commissarii Imperatorii in Imperio. Mogunt., 1747. 4.

**Andr. Elias Rossmann** von den Erzämtern besonders eines Erzbotschafters des heiligen Römischen Reichs, in den: Erlangischen gelehrten Anzeigen, Jahrg. 1731, S. 233—240.

### §. 6.

c. Der Reichsstände (Reichsritterschaft, — Reichsstädte).

**Jo. Georg Kulpis**\*) dissertatio de legationibus Statuum Imperii. Giess., 1678. 4. 1679. 8. Cum praefatione Jo. Schilteri, Argent., 1705. 4. Dieselbe findet sich auch in:

dessen Dissert. academ. Argentor., 1705. p. 431.

a) Derselbe war 1697 Württembergischer Gesandter beim Friedenscongresse zu Ryswick und stand daselbst in grossem Ansehn; er übereilte sich indessen bei der Unterschrift des Friedens-Instruments.

Vergl. Pütter Litteratur des Teutschen Staatsrechts. Thl. I. S. 254—256.

**Bedenken**, warum den Fürstlichen zu den Nimwegischen Friedenstractaten abzusendenden Ministers das Prädicat Ambassadeur, so denenselben in den Königl. französischen und schwedischen Passeporten unbefugter neuerlicher Weise difficilliret werden wollen, nicht weniger als den kurfürstlichen zu geben, und daher den Reichsfürsten von sothaner ihrer rechtmässigen Intention abzuweichen, keineswegs zugemuthet werden könne, (1677) in:

Joh. Christ. Lünig europäischen Staatsconsil. Thl. II. S. 922 u. f.

**Caesarini Fürstenerii** de jure suprematus ac legationis principum Germaniae, sive de Imperatoris Romani majestate ejusque prae ceteris regibus praerogativa, de electorum principumque Germaniae eminentia, nec non de territorii et jurisdictionis differentia. 1677. 12. Londini, 1678. 8. Amstelod., 1678. 8. 1679. 8. (Ohne Angabe des Druckorts.) Norimb., 1696. 8.')

a) Der Hauptzweck dieser Schrift, deren Sätze grossentheils auf Be-  
weise aus der Geschichte oder gesandtschaftlichen Berichten und

andern Staatsschriften gegründet sind, war, im Interesse der Deutschen Reichsfürsten, insbesondere des Hauses Braunschweig-Lüneburg, zu verteidigen, dass fürstliche Gesandte vom ersten Range, ebenso wie kurfürstliche bei Friedenscongressen, (wie damals zu Nymwegen) zugelassen werden müssten. Für den Verfasser hielt man anfangs einen der Gebrüder v. Pafendorf, bald wurde es indessen bekannt, dass der berühmte Gottfried Wilhelm Leibnitz sich den Namen Caesarinus Fürstenerius, welcher einen gleich gut Kaiserlichen und Fürstlich gesinnten Schriftsteller anzeigen sollte, beigelegt hatte. Ueber die Verdienste und Lebensumstände desselben vergl. :

Lebensbeschreibung Herrn G. W. v. Leibnitz etc. durch den Herrn v. Fontenelle in franz. Sprache beschrieben, nunmehr in's Teutsche übersetzt und mit nöthigen Anmerkungen vermehret. Amsterdam, 1720. 8.

Geschichte des Herrn von Leibnitz und Verzeichniß seiner Werke, aus dem Französischen des Ritters von Jaucourt, nebst einigen Anmerkungen. Leipzig, 1757. 8.

Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts. Thl. I. S. 251—253.

**Entretien de Philarete et d'Eugene sur la question du temps agitée à Nimwegue touchant le droit d'ambassade des Electeurs et Princes de l'Empire. \*) A Duisbourg, 1677. 12.**

Eine deutsche Uebersetzung findet sich im :

Diar. Europaeum, T. XXVII, append. p. 321—368.

- \*) Diese Schrift, deren Verfasser ebenfalls Leibnitz war, enthält in einer andern Wendung das Wesentlichste der in der Schrift: „Caes. Fürstenerii de jure suprematus“ etc. vertheidigten Grundsätze, unter der Form einer Unterredung eines Churbrandenburg-Glevischen und eines Pfalzneuburg-Jülichischen Vasallen.

Vergl: v. Ompteda a. a. O. Thl. II. S. 556.

**Deduction des raisons, en vertu desquelles le droit de donner le Caractère d'Ambassadeur appartient aux Princes de l'Empire. A Cologne, 1677. 12.**

**Lettre d'un désinteressé à un sien amy touchant le titre d'Ambassadeur, avec lequel les Princes d'Allemagne desirent d'envoyer leurs ministres au Congrès de Nimégue et les différences que quelquesuns tâchent de susciter entre les Electeurs de l'Empire et les susdits Princes. A Aix la Chapelle, 1678. 8.**

**Einige Schriften den Charakter der Kurfürstlichen Gesandten betreffend. 1678. 12.**

**Petri Mülleri dissertatio de principum Germaniae legationibus. Jenae, 1678. 4.**

**Bedenken: ob die Reichsfürsten befugt sind, Ambassadeurs zu schicken, und solchen der Titel Excellenz gebühre? (1679) in: J. Chr. Lünig europ. Staats-Consil. Thl. II, S. 952—961.**

**Annotata über die vorgefallene Quästion: ob Reichsfürsten befugt sind, Ambassadeurs zu schicken? unter eines vornehmen Ministers Schriften gefunden. 1681. 12. Eine neue mit Anmerkungen versehene Ausgabe erschien 1780. 4. Diese Schrift findet sich auch im:**

**Diar. Europ. T. XLIII, in append. p. 408—424, und in: Cassandri Thucelii (Chr. Leonh. Leucht) elect. juris publici curios. T. I. (Francof., 1694.) C. VII. p. 296—312.**

**Notae et animadversiones in Caesarini Fürstenerii tractatum de jure suprematus ac legationis principum Germaniae. Germanopoli (Colon. Allobrog.), 1682. 8. \*)**

a) Diese Schrift ist eine der gründlicheren von denen, welche durch das Buch vom Supremate veranlasst worden.

**Discursus de suprematu adversus Caesarinum Fürstenerium. Hieropoli ad Istrum, 1687. 8.**

**Unvorgreifliches Bedenken über die Concurrenz der Fürsten des Reichs bei der bevorstehenden Abhandlung des Friedens. 4. \*)**

a) Verfasser dieser Schrift, in welcher das Gesandtschaftsrecht der Fürsten grösstentheils aus Beispielen bewiesen wird, ist der Freiherr v. Reinbaben.

Vergl: Pütter a. a. O. Thl. I. S. 253.

**Justini Presbentae discursus de jure legationum statuum imperii. Eleutheropoli, 1701. 8. \*)** Diese Abhandlung findet sich auch in den:

**Observation. select. ad rem litterariam spectant. (X Tomi. Halae, 1700—1705. 8.) Tom. II, Observ. XVII. p. 400—416.**

a) Als Verfasser wird der Kurbrandenburgische Reichstags-Gesandte Heinrich v. Henniges genannt.

Vergl: v. Römer a. a. O. S. 316.

**Jo. Petr. Ludwig** de jure adlegandi ordinum S. R. J. Halae Hermundur., 1704. \*) 4. Auch in:

dessen Opuscul. miscell. T. I. p. 295—497.

a) Nicht 1703, wie v. Römer und v. Ramptz angeben.

**Carol. Guil. Woelker** dissertatio de jure legationum Civitatum Imperii. Altd., 1713. 4.

**G. H. Patricius** von der Reichsstände Gesandten zu Regensburg., 1725. 4.

**J. H. a Knorr et Zoeltschen** \*) dissertatio de jure Statuum Imperii circa legatos exteros in comitiis. Helmaestadii, 1728. 4. 1736. 4.

a) Praes. Gottl. Sam. Trever, unter dessen Namen diese Dissertation gewöhnlich citirt wird.

**Joan. Adam Jckstadt** progr. de legatorum exterorum in civitatibus Imperii immediatis ac liberis residentium privilegii et juribus. Wirceb., 1740. 4.

**Job. Ulr. Cramer** usus philosophiae Wolfianae in jure, Spec. III. seu oratio de pari jure civitatum imperialium ac gentium liberarum in recipiendis legatis. Marb., 1740. 4. \*)

a) Vergl. v. Römer a. a. O. S. 143, 144.

**Christ. Gottl. Buder** observatio de legationibus regum et principum exterorum ad comitia electionis Regum ac Imperatorum Romanorum, in:

dessen Observat. juris publici etc. (Jenae, 1751) Nr. I p. 1.

**Bened. Schmidt** de jure adlegandi Statuum Imperii. Ingolst., 1762. 4.

**Godofr. Dan. Hoffmann** dissertatio de legatis Statuum Imperii comitalibus. Tubing., 1770. 8.

**Mr. de Martens** essai sur la legitimation des Envoyés de la part des Comtes de l'Empire. 1782. 8.

Freimüthige Gedanken über einige Sätze, aus welchen der Kurfürstlichen Comitialgesandten honores primi ordinis mit Ausschliessung der Fürstl. Comitialgesandten fließen sollen, schriftlich eröffnet von Rotundus Philaethes. 1783. 8.

Einige Beiträge zum reichsritterschaftlichen Gesandtschaftsrechte in:

Joh. Mader reichsritterschaftliches Magazin, Bd. VII.

(Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.) Nr. XII, S. 617 u. f.



Schriften über einzelne hierher gehörige Materien, wie über das Ceremoniel, die Gerichtsbarkeit, Abgabefreiheit, Religionsübung, Kosten, das Gefolge u. s. w. der reichständischen Gesandten sollen im Zusammenhange mit den übrigen dieselben Gegenstände betreffenden Schriften angeführt werden.

## §. 7.

## d. Gesandtschaftsrecht des Rheinbundes.

Der Rheinische Bund eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts, herausgegeben in Gesellschaft sachkundiger Männer von P. A. Winkopp, Frankfurt a. M., 1806. 8. (Heft I, S. 148. Heft IX, S. 447, Heft XIII, S. 135.)

Joh. Ludw. Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. Tübingen, 1808. 8. (§§. 130. 416.)

Karl Salomo Zachariae das Staatsrecht der Rheinischen Bundesstaaten und das Rheinische Bundesrecht erläutert in einer Reihe Abhandlungen. Heidelberg, 1810. 8. (Nr. IV; „über die auswärtigen rechtlichen Verhältnisse des Rheinischen Bundes,“ S. 122 u. f.)

## §. 8.

## e. Gesandtschaftsrecht des Deutschen Bundes.

J. L. Klüber Staats-Archiv des teutschen Bundes. 2 Bände. (8 Hefte). Erlangen, 1816. 1817. 8. — (Bd. 2. Heft 5. S. 9, 11, 13, 27, Heft 6. S. 18, 159, 161—165, 166, 222, 223, 226.)

J. L. Klüber Acten des Wiener Congresses u. s. w. (s. unten) (Bd. 1. Heft 1. S. 51. Bd. 2. S. 23, 93, 139, 142, 161, 177, 178.)

J. L. Klüber öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frankfurt a. M., 1817. 8. 1822. 8. 1831. 8. Vierte mit des Verfassers hinterlassenen Bemerkungen und Zusätzen vielfältig verbesserte und bis zur Gegenwart vervollständigte Auflage (nebst einer Vorrede von Carl Eduard Morstadt). Frankfurt a. M., 1840. 8. — (Vierte Auflage, §§. 136, 137—145, 151, 156, 182, 186, 187, 466, 556.)

Fr. Wilh. Tittmann Darstellung der Verfassung des Deutschen Bundes. Leipzig, 1818. 8. (S. 81 u. f.)

- L. v. Dresch** öffentliches Recht des deutschen Bundes. Tübingen, 1820. 8. (S. 68—80, 94, 108, 111—127.)
- Rudhart** das Recht des Deutschen Bundes. Stuttgart und Tübingen, 1822. 8. (S. 157 u. f.)
- Schmalz** das teutsche Staatsrecht. Berlin, 1825. 8. (§§. 671, 672, 673, 674, vergl. mit: §§. 516, 574, 575, 576, 577—579, 582, 583, 592, 596, 601—609.)
- Ph. Anton Guido v. Meyer** Staats-Acten für Geschichte und öffentliches Recht des Deutschen Bundes (Corpus Juris Confoederationis Germaniae), nach officiellen Quellen herausgegeben. 2 Bde. 2. Aufl. Frankfurt a. M., 1833. 8. (Thl. I. S. 185, 186, 219. Thl. II. S. 7—10, 33, 37 u. f.; 40, 41, 45, 47, 49, 147, 199, 92, 101, 108, 121, 52 u. f., 59 u. f., 70 u. f., 96, 104 u. f., 108 u. f., 112, 122, 146, 153, 162, 109, 203, 230, 238, 236, 240, 362.)
- Ant. Barth** Vorlesungen über das öffentliche Recht des Deutschen Bundes und der Deutschen Bundesstaaten, oder über das Deutsche Bundes- und Staatsrecht. Augsburg, 1837. 8. \*) (S. 401, 408, 409 u. f.)
- a) bildet den 4. Band von:  
dessen Vorlesungen über sämtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaften.
- Romeo Maurenbrecher** Grundsätze des heutigen Deutschen Staatsrechts. Frankfurt a. M., 1837. 8. (§§. 109, 125, 186.)
- A. Miruss** die Hoheitsrechte in den Deutschen Bundesstaaten, insbesondere mit Berücksichtigung der preussischen Gesetzgebung, 2. Abth. in 2 Bänden. Augsburg, 1840. 8. (Abth. 2. §. 319.)
- Heinr. Zoepfl** Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, mit Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des Deutschen Bundesrechts und den Grundgesetzen des Deutschen Bundes als Anhang. Heidelberg, 1841. 8. (S. 281, 291, 255, 333, 335.)
- Karl Eduard Weiss** System des Deutschen Staatsrechts. Regensburg, 1843. 8. (§§. 41—43, 209, 210, 211, 395.)
- H. A. Zachariae** Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Abth. in 3 Bänden, Göttingen, 1841—1845. 8. (Dritte Abtheilung, S. 201, 226, 247—250, 252—255, 352—354.)

## §. 9.

## 3. Polnisches Gesandtschaftsrecht.

Joh. Andreas Zalusky Polnisches Legationsrecht. 1727. 4.  
(Ohne Angabe des Druckorts.)

## §. 10.

## 4. Spanisches Gesandtschaftsrecht.

Traité politique touchant les Ambassades, lignes et les ordres militaires d'Espagne par le Sieur de Galardi. A Cologne, 1666. 12.

## §. 11.

## 5. Curländisches Gesandtschaftsrecht.

Erläuterung der Frage: ob der Herr von Zuehör die den fremden Ministern in Polen zustehenden Vorrechte des Völkerrechts geniessen könne? 1686. 4. (Ohne Angabe des Druckorts.)

Ernst Michael Grummert Beantwortung der Schrift, welche den Titel führt: Erläuterung der Frage: ob der Herr von Zuehör die den fremden Ministern in Polen zustehenden Vorrechte des Völkerrechts geniessen könne? 1686. 4. \*) (Ohne Angabe des Druckorts.)

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 165, 166.

Sur le droit de legation des Ducs de Courlande par H. C. B. de Heyking, Gentilhomme Courlandois. Varsovie, 1785. 4. \*)

Von dieser Schrift erschien eine deutsche Uebersetzung unter dem Titel:

Ueber das Gesandtschaftsrecht der Herzöge von Curland, aus dem Französischen von J. U. T.

a) Diese Abhandlung wurde dadurch veranlasst, dass das Kronmarschallgericht zu Warschau die Gerichtsbarkeit über den Curländischen Gesandten, Herrn v. Zuehör zu haben behauptete.

Vergl: v. Römer a. a. O. S. 165.

Schott Bibliothek der neuesten juristischen Literatur, Th. II. S. 407.

## §. 12.

## 6. Gesandtschaftsrecht der Eidgenossenschaft.

Joan. Rud. Iselii dissertatio de jure legationum liberae reipublicae Helveticae. Basil., 1737. 4.

## §. 13.

## 7. Gesandtschaftsrecht der Osmanischen Pforte.

Es ist auffallend, dass dasselbe eigentlich gar nicht bearbeitet worden, obgleich dessen mannichfache Eigenthümlichkeiten einen höchst interessanten Stoff bieten. Nur oberflächliche Bemerkungen enthält die Abhandlung:

**T** a u b e von den fremden europäischen Ministern bei der Osmannischen Pforte. (Im: Deutschen Museum, Jahrg. 1778, Heft 3. S. 240 u. f.)

Die schätzbare Schrift von J. Chr. W. v. Steck (s. unten) betrifft nur die Gerichtsbarkeit der dortigen Gesandten, v. Römer und v. Kämpfz führen sie indessen unter dieser allgemeinen Rubrik an.

## §. 14.

## 8. Päpstliches Gesandtschaftsrecht.

a. Werke über das päpstliche Gesandtschaftsrecht in seinem ganzen Umfange.

Tractatus de legato papae. Venet., 1558. 4.

(Raphael Cyllenius) de legato Pontificis. In Academia Veneta, 1558. 4.

P. Rebuffus de legatis papae, regum, principum et communitatum seu civitatum. Lugdun., 1600. fol.

Der Cardinalhut, oder Bericht von den Cardinälen, ihrem Ursprung, Aufnehmen und jetzigem Zustand; ihrem Amte, Stand, Verrichtung, Ceremonien und Gebräuchen; wie auch was sich in dem Conclave, oder Wahlhaus, von zweyhundert und mehr Jahren Denkwürdiges begeben und zugetragen. 1. Thl. 1657. 2. Thl. 1658. 3. Thl. 1669. 12. (Ohne Angabe des Druckorts.)

Peregrini Maseri tractatus de legatis et nuntiis apostolicis. II Volum. Romae, 1709. fol.

De legatis et nunciis Pontificum eorumque fatis et potestate, commentatio historico-canonica. (Salisb.) 1785. 8. \*)

a) Als Verfasser dieser Schrift nennt J. L. Klüber in seinem Völkerrecht §. 180 Note c: Langhaider.

**Arminius Seld** Abhandlung über das päpstliche Gesandtschaftsrecht. Athen, 1787. 4. \*)

a) Verfasser derselben ist nach J. Chr. Hellbach (Handbuch u. s. w. S. 222.) ein Minorit zu Mainz: Phil. Hedderich.

**F. X. Jellenz** die kirchlichen Gesandtschaften, in:

**E. L. Posselt** wissenschaftl. Magazin für Aufklärung, Thl. III. Heft 4. Leipzig, 1788. 8.

### §. 15.

b. In seinen einzelnen Theilen.

a. *Verschiedene Arten päpstlicher Gesandten.*

aa. Legati nati.

**Joan. Schott** dissertatio de legatis natis. Bamberg, 1778. 4.

Von Legatis natis in:

v. **Sartori** Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. I. Th. I. S. 266 u. f.

### §. 16.

ßß. Legati a latere.

**Petr. Andr. Gammarus de Casali** de officio atque auctoritate legati a latere. Venet., 1595. fol.

**Andr. Barbatia** de Cardinalibus, legatis a latere, in:

Tractatus tractatum, Tom. XIII.

**Nicol. Boërius** de potestate legati a latere, in:

Tract. tractatum, Tom. XIII.

**Aeneas de Falconibus** de legatis a latere, in:

Tract. tractatum, Tom. XIII.

**J. T. de la Torre** de autoritate, gradu et terminis legati a latere. Romae, 1656. 4.

**Gabr. Wagenseil** dissertatio de legato a latere. Altdorf, 1696. 4.

### §. 17.

γγ. Nuntien. — Internuntien.

v. **Sartori** Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterstifter, Bd. I. Th. I, S. 209 u. f.

**J. J. Moser** Beyträge zu dem Gesandtschaftsrecht, S. 8.

## §. 18.

*β. Rechte der päpstlichen Gesandten. — Nuntiatur-Gerichte, Gewalt der Nuntien, Nuntiatur-Strcifigkeiten.*

**Delle Commissione et Facultà che Papa Giulio III. ha dato à M. Paolo Odescalco Comasco suo Nuncio et Inquisitore in tutto il paese di magnifi Signori Grisoni. Al Signor P. Antonio di Nassale. Atanasio. Nell' Anno 1554. 8.**

**Legatus fidelis ad oratores Christianos per unum e Societate Jesu. Antverpiae, 1657. 12.**

**Dietr. Herm. Kemmerich dissertatio de judicio nunciaturae, quam vocant, apostolicae in Germania, ad Capit. Caes. Art. XIV. Jenae, 1736. 4.**

**Christ. Godofredus Hoffmannus nova scriptorum ac monumentorum partim ineditorum collectio. Opus ad illustrandum historiam civilem, ecclesiasticam, litterariam, nec non jurisprudentiam publicam et privatam etc. II Tom. Lipsiae, 1731, 1733. 4. (Tom. I. p. 402, 403, 405, 411, 416, 417, 433, 441 — Tom. II. p. 409, 416, 430, 454, 463, 723, 744, 745, 747, 750, 765, 766, 774, 777, 778.)**

**Joan. Georg. Estor dissertatio; Vindiciae secundum libertatem ecclesiarum Germanicarum postulatae a Pontifice Romano contra appellationes ad ejus legatos, supremumque tribunal Romanum, quod Rotam vocant, ad illustrandum Recessum Imperii novissimum §. 164 et Cap. XIV. Capitul. Caroli VI. Jenae, 1741. 4. \*)**

a) Später wurde diese Dissertation wieder aufgelegt unter dem Titel: *De appellationibus ad Curiam Romanam libellus. Jenae, 1747. 4.*

**Tractatio juris publici de appellationibus et evocationibus ad curiam Romanam, ad illustr. art. XIV. §. 3, 4, 5 Capitul. Caes. Francof. et Lips., 1771. 4.**

**G. J. Plank neueste Religionsgeschichte, Bd. I. (Lemgo, 1787. 8.) Nr. VI, S. 333—338. Bd. II. (1790) Nr. VI, S. 395—496.**

**J. v. Sartoria a. a. O., Bd. I. Thl. I, S. 209—242.**

**Reuss Staatskanzlei Th. XX, S. 273 u. f., 439. Th. XXI, S. 301 u. f., Th. XXII, S. 357. u. f.**

**Kurpfalzbaierisches Intelligenzblatt zum gemeinnützigem Wohl in allen menschlichen und bürgerlichen Verhältnissen, für das Jahr 1785, Nr. 63, S. 494 :**

„die Privilegien und Gerichtsbarkeit eines päpstlichen Nuntius.“

Ursprung der weltlichen Macht der Päbste. Aus dem Französischen des Hrn. Abts von Vertot. Sammt einem Anhange von den Rechten der Deutschen Kaiser auf das päpstliche Gebiet und das sogenannte Eigenthum des heiligen Peters. Ravenna und Pentapolis, 1781. 8.

Beweis, das vormahls die Päbste den Römischen Kaisern unterthan gewesen und von denselben in ihrer Würde bestätigt worden sind. Frankfurt und Leipzig, im Jahr da Pius VI. nach Wien kam. 8.

Ausführlicher Bericht wegen der Verstossung des päpstlichen Nuntius, Cardinal Acciajuoli aus Lissabon, mit wichtigen Anmerkungen des portugiesischen Ministers Commendator d'Almada. 1761. 4. (Ohne Angabe des Druckorts.)

Franz. Dom. Häberlin's kleine Schriften vermischten Inhalts aus der Geschichte und dem Teutschen Staatsrechte. Bd. I. St. II, S. 347 u. f.:

„Antwortschreiben an einen Freund über die vorgelegten zwey Fragen: I. Was für Gründe der Portugiesische Hof besonders gebraucht, um die Errichtung eines Patriarchats bei dem Päpstlichen Hofe durchzusetzen? II. Aus was für Ursachen und unter welchen Einschränkungen doch noch ein Päpstlicher Nuncius am Portugiesischen Hofe geduldet werde?

Betrachtungen über die päpstlichen Nunciaturen in Teutschland zur Aufklärung der neuesten Wahlcapitulation und des Kayserlichen Rescripts vom 12. October 1785. 1786. 4. (Ohne Angabe des Druckorts.)

Kayserliches Circulare wegen der päpstlichen Nunciaturen in Teutschland vom 12. October 1785, in:

Actis historico-ecclesiasticis nostri temporis oder gesammelten Nachrichten und Urkunden zu der Kirchengeschichte unsrer Zeit, im 85. Theile. (Weimar, 1786) S. 435.

Resultat des Emser Congresses, von den vier teutschen Erzbischöffen unterzeichnet, sammt genehmigender Antwort Sr.

**Kaiserl. Majestät, in ächten Actenstücken. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8. \*)**

a) Die **Emser Punctation** findet sich u. a. in: **Reuss Staatskanzlei, Th. XXI, S. 301 u. f.**

**Betrachtungen über die Acten des Emser Congresses. Strasburg, 1787. 8.**

**Beleuchtung der bad-emsischen Punctation. 1787. 8.**

**L. Weissmann kurze Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses, nebst einigen Beilagen. Strasburg, 1787. 8.**

**Einige vorläufige Anmerkungen zu den Weissmanischen Bemerkungen über das Resultat des Emser Congresses. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.**

**Ächtes Actenstück des Emser Congresses, oder Antwortschreiben Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Speyer an Se. kurfürstliche Gnaden zu Maynz. In Betref der Emser Puncte. Bruchsal, 1787. fol. \*)**

a) Es ist dies die Antwort auf ein ungedrucktes Schreiben des Kurfürsten von Mainz, mit welchem dem Fürstbischof zu Speier die Emser Punkte zurückgeschickt wurden. Vergl. auch:

**Reuss Staatskanzlei, Th. XXI, S. 389 u. f.**

**Vorläufige Beleuchtung des an Se. kurfürstliche Gnaden zu Mainz in Betref der Emser Puncte von Sr. fürstl. Gnaden zu Speyer erlassenen Antwortschreibens. Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.**

**Einstweilige Antwort auf die vorläufige Beleuchtung u. s. w. 1787. 8.**

**Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung des an Se. kurfürstl. Gnaden zu Maynz in Betreff der Emser Puncte von Sr. fürstlichen Gnaden zu Speyer erlassenen Antwortschreibens. 1788. 8.**

**Ein paar Worte an den Herausgeber des sogenannten Resultats des Emser Congresses. Freyburg, 1787. 8.**

**Aufforderung an die teutschen Bischöffe in Hinsicht auf den Emser Congress. 1787. 8.**

**Wichtige Urkunden zur fernern Aufklärung der Klagen wider die Päbstlichen Nuntiaturen im Deutschlande. 1787. 4.**

**Véritable état du Différend élevé entre le Nonce apo-**



stolique résident à Cologne et les trois Electeurs ecclésiastiques. Dusseldorf, 1787. 8.

Coup d'oeil sur le Congrès d'Ems précédé d'un second supplément au véritable état etc. Dusseldorf, 1787. 8.

a) Diese beiden Schriften sollen von dem Exjesuiten Feller in Lüttich auf Veranlassung des päpstlichen Nuntius Bartholomäus Paeca verfasst worden seyn.

Joh. Georg Heimburg Beleuchtung der zu Düsseldorf herausgekommenen Druckschrift: véritable état du différend élevé entre le Nonce Apostolique résident à Cologne et les trois Electeurs ecclésiastiques, au sujet d'une Lettre circulaire adressée aux Curés de leurs diocèses. 1787. 4.

Kayserliches Reichshofrathsrescript vom 27. Februar 1787 die päpstlichen Nunziaturen im Reiche betreffend. Mit Anmerkungen. 1787. 4.

Ueber die päpstliche Nunziatur zu Cölln im:

deutschen Zuschauer von P. A. Winkopp Bd. IV, Nr. 25.

Betrachtungen über die päpstlichen Nunziaturen in Teutschland in:

Häberlin's Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichs-Versammlung und den höchsten Reichs-Gerichten erscheinenden Schriften, 8. Stück. Erlangen, 1787. 8.

Frage: Ist die Gerichtsbarkeit der päpstlichen Nunzien in Deutschland den Reichsgesetzen und der Reichsverfassung zu wider? Ein vorläufiger Versuch von einem grössern Werke, worin die Macht und das Recht der römischen Päbste, Legaten und Nunzien besonders nach Teutschland zu schicken, erwiesen und gegen eine historisch-canonische Abhandlung, die im verflossenen Jahre von den Legaten und Nunzien der Päbste, von ihren Schicksalen und ihrer Gewalt erschien, vertheidiget wird. 1787. 4.

Jo. Schott dissertatio de jure perpetuae legationis apostolicae per dioeceses Bambergensem, Ratisbonensem et Misenensem Archiepiscopo Pragensi haud competente. Bamb., 1781. 4.

Briefe eines Baiern a, über die geistliche Gewalt der Bischöffe, Erzbischöffe und des Pabstes, b, über die Nunziaturen u. s. w. 1787. 4.

Jac. Abel disquisitio de jure et officio summorum Imperii Tri-

bunalium circa usurpationem Nuntiorum Pontificiorum in caussis Germaniae ecclesiasticis jurisdictionem. Wetzlariae, 1787. 4.

**Geschichte der Nuntiaturen in Deutschland in:**  
Crameriana posthum. T. VII, VIII, IX.

**Jo. Andr. Hoffmann** (Herm. Alhard) dissertatio de juribus Imperatoris aug. Imperii Roman. German. circa legatos et nuncios pontificios in Germania. Marb., 1787. 8.

**Epistel zum Troste für Ihre Hochwürden und Excellenzen die päpstliche Ministers im catholischen Teutschlande.** 1787. 8.

**Zurechtweisung deren Verfassern der Mainzischen Monatsschriften über ein dem 37. Stück deren historischen Nachrichten deren neuern europäischen Begebenheiten d. d. 26. März 1787 unter der Rubrique Teutschland eingerückten dortigen Passage.** 1787. 4.

**Pragmatische und Aktenmässige Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur samt Belenchtung des Breve Pius VI. an den Fürst-Bischoffen zu Freysingen. Mit authentischen Urkunden belegt.** Frankfurt und Leipzig, 1787. 8.

**Das unjustifizirliche Betragen des Herrn Caesar Zoglio, Nunzius in München und Erzbischofes zu Athen. Sammt der von Pius VI. an den Herrn Nunzius erlassene Dezimazionsbulle, und dem zur Reichsdiktatur den 22. August gebrachten Kaiserlichen Hof-Dekrets, die ständigen Nunziaturgerichte in Deutschland, und derselben vermöge anmasslicher Fakultäten und Iurisdikzion wagende Eingriffe in die erz- und bischöflichen Diözesanrechte betreffend.** Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.

**Chur-Cöllnisches Pro Memoria in Betreff der Nuntiaturen in Teutschland.** (Regensburg) 1788. 4.

**Erzbischöflich Salzburgisches Pro Memoria in Betreff der Nuntiaturen.** (Regensburg) 1788. 4.

**Beantwortung des Pro Memoria<sup>a)</sup> in Betreff der Nuntiaturen.** Mannheim, (1788.) 4.

a) Von Chur-Cölln.

**Rechtliche Betrachtungen zur nähern Prüfung der im verwichenen Jahre zu Mannheim erschienenen Beantwer-**

tung u. s. w. Verfasset von einem catholischen Deutschen. 1789. 8.

Begründete Gegenbetrachtungen über die Betrachtungen u. s. w. 1789. 4.

Reflexions sur les 73 Articles du Pro Memoria présenté à la Diète de l'Empire touchant les Nonciatures de la part de l'Archevêque-Electeur de Cologne. A Ratisbonne, 1788. \*)

a) Vom Nuntius C. Zoglio verfasst.

Kurze Widerlegung der reflexions sur les 73 Articles du Pro Memoria de Cologne. 1789. 8.

Unpartheyische Prüfung der Reflexionen etc. Von einem catholischen Geistlichen. 1789. 8.

Erörterung der catholischen Nunciaturstreitigkeit, nebst Vorlegung der einschlägigen Urkunden, zu mehrerer Bestärkung des kurkölnischen Pro Memoria. 1788. 8.

Defense des Reflexions sur le Pro Memoria de Cologne. Ratisbonne, 1789. 8. \*)

a) Ebenfalls von dem Nuntius C. Zoglio verfasst, und zwar, wie die reflexions etc. in einer sehr ungemässigten Sprache.

Kaiserl. allergnädigstes Hof-Decret an eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg de dato 9. Aug. 1788, die ständigen päpstlichen Nunciaturgerichte in Teutschland, und derselben vermöge anmasslicher Fakultäten und Jurisdiction wagende Eingriffe in die erz- und bischöflichen Diözesanrechte betreffend. Regensburg. fol.

Geschichte der Appellationen von geistlichen Gerichtshöfen, zur Erläuterung des Art. XXII. des Emser Congresses. Frankfurt und Leipzig, 1788. 8.

v. Wrede der Besitzstand des Römischen Hofes, Gesandte mit Gerichtsbarkeit in alle christliche Reiche und besonders in Deutschland abzuschicken. Bonn, 1789. 8.

v. Wrede kurze Beleuchtung der Fakultäten Päpstlicher Nuncien in Deutschland. Cölln, 1789. 8.

Elminero Kategorien der Nuncien in Deutschland. Ulm, 1788. 8.

(F. C. v. Moser) Geschichte der päpstlichen Nuncien in

Teutschland. Frankfurt und Leipzig. Th. I, 1787. Th. II, 1788. 8.

**Unpartheyische Gedanken über die dermaligen Nunciaturstreitigkeiten in Teutschland.** 1788. 8.

**Antwort auf die unpartheyischen Gedanken etc.** 1788. 8.

**Kurze Prüfung der unpartheyischen Gedanken etc.** 1788. 8.

**Joh. Rich. Roth Frage:** ist ein teutscher Landesherr berechtigt, einen ständigen päpstlichen Nuncius mit geistlichen Fakultäten, auch wider Willen der einschlagenden Bischöffe in seine Reichslande aufzunehmen? **Wider die: Unpartheyischen Gedanken etc.** Maynz, 1788. 8.

**Leo X. und Adrian VI., eine Unterredung über das Wiederleben der Rechte und Befugnisse der hohen Römisch-Katholischen Geistlichkeit und die gegenwärtigen Schicksale der päpstlichen Nunziaturen.** Tripoli, 1788. 8.

**Grossherzogliches Edict, wodurch die päpstlichen Nunziaturen im Grossherzogthum Toscana abgeschafft worden, im:**

niederelbischen Magazine, October, 1788. Nr. 6.

**Unpartheische Gedanken eines Staatsrechtsgelehrten über die dermaligen Nunciaturstreitigkeiten in Teutschland.** Mannheim, 1788. 8.

**Kurze Darstellung der gegenwärtigen Nunziaturstreitigkeiten.** Von einem berühmten Gelehrten der deutsch-katholischen Kirche. 1789. 4.

**Geschichte der Nunziaturen Teutschlands, von A. J. C. — C. zu V. Nürnberg, 1790. 8.**

**Ueber einige Hauptpunkte des Päpstlichen Oberprimats und der am Reichstage anhängigen Nuntiensache.** Freiburg, 1789. 4.

**Die entlarvte Verleumdung des Verfassers des Werchens genannt: das unjustifizirliche Betragen des Herrn Caesar Zoglio, Nunzius in München und Erzbischof zu Athen.** Mannheim, 1789. 8.

**(Weidenfeld) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nunciatur-Streitigkeiten zu Rechtferti-**

gung des Verfahrens der vier teutschen Erzbischöffe wider die Anmassungen des Römischen Hofes, samt einer Prüfung des fürstbischöflich speierischen Antwortschreibens an Se. kurfürstliche Gnaden zu Maynz. 1788. 4.

**Ph. Hedderich** dissertatio de juribus ecclesiae germanicae in conventu Emsano explicatis, et de jure archiepiscoporum circa beneficia mensium inaequalium, in specie ad illustrandum praecipue hujus conventus art. XV. et XVI. et art. V. §. 26 Pacis Osnabrug. Bonnae, 1788. 4.

**Franc. Ant. Haubs** systema primaevum de potestate episcopali ejusque applicatio ad episcopalia quaedam jura in specie, punctationibus I. II. et IV. Congressus Emsani exposita. Augustae Treviror., 1788. 4.

**L. Weissmann** neue Bemerkungen über das Resultat des Embser Congresses, in welchem seine ersten kurzen Bemerkungen gegen einige vorläufige Anmerkungen vertheidiget werden. Augsburg, 1788. 8.

**G. L. Böhmer** Gedanken über den Emser Congress. 1787. 4.

**Circularschreiben Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz** an die sämtlichen catholischen geistlichen Reichsstände, die Nunciaturstreitigkeiten im teutschen Reiche betreffend. 1788. 8.

**Was kann das Resultat der künftigen Reichstagsberathschlagungen über die Nunciatur-Streitigkeiten seyn? Und können diese am Reichstage gänzlich gehoben werden?** 1788. 4.

**Unpartheyische Gedanken eines Staatsrechtsgelehrten** über die etwaige Aufhebung des Aschaffenburger Concordats etc. Zu Beleuchtung des Schlusses der Emser Punkte Art. XXIII. Amsterdam, 1789. 8.

**Prüfung der unpartheyischen Gedanken etc.** 1789. 8.

**Pro Memoria** über die gegenwärtigen Nunciatur-Streitigkeiten. 1789. 8.

**Responsio Pii VI. P. M. ad Metropolitanos Moguntin., Trevirens., Coloniens. et Salisburgens. super Nunciaturis apostolicis.** Florentinae, 1790. 8. \*)

a) Ueber die vier Ausgaben derselben: die römische, lütlicher, mainzer und zweite römische (d. i. die oben an-

geführte florentiner Ausgabe) s. J. L. Klüber neue Litteratur des deutschen Staatsrechts, als Fortsetzung und Ergänzung der Pütterischen, (Erlangen, 1791. 8.) S. 575.

**Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae Sexti Litterae in forma Brevis ad Archiepiscopum Coloniensem. Romae, 1790. 4.**

**Sanctissimi Domini Nostri Papae Pii Sexti Litterae in forma Brevis ad Capitulum Coloniense. Romae, 1790. 4.**

**Vox et mens vere germanica, occasione indictae in comitiis Ratisbonae materiae de nuntiis apostolicis et concordatis germanicis breviter publice declarata. 1790 8.**

**B. F. Mohl Untersuchung der Frage: in wiefern Streitigkeiten in der deutschcatholischen Kirche zur reichstäglichen Berathschlagung geeignet sind? 1788. 4.**

**B. F. Mohl über die Natur der deutschen Concordate mit dem Römischen Hofe, als vertheidigender Nachtrag zu der Untersuchung der Frage: in wiefern Streitigkeiten etc. Ulm, 1789. 8.**

**Geschichtmässige Erörterung der wichtigen Frage: ob es rathsam sey, dass die Stände des Reichs über die vorwaltenden Nunziaturstreitigkeiten in Vergleichsunterhandlungen sich einlassen? An's Licht gestellt von \*\*\* d. b. R. D. u. Professor zu \*\*. Frankfurt, 1789. 4.**

**Pius Papa VII. venerabilibus ac dilectis filiis Nunciis Apostolicis, Archiepiscopis, Episcopis, ceterisque S. Sedis Apostolicae Delegatis. Datum Venetiis, die 2. Jun. An. 1800. 4.**

**Relation du différent élevé depuis peu, entre les Archevêques d'Allemagne et les Nonces du Pape à Munich et Cologne. Avec un recueil des principales Pièces relatives à ce différent; traduites de l'Allemand, de l'Italien, ou du Latin. A Paris, 1787. 8.**

**Memorie Storiche di Monsignor Bartolomeo Pacca ora Cardinale di S. Chiesa sul di lui soggiorno in Germania d'all anno MDCCCLXXXVI. al MDCCXCIV. in qualità di Nunzio Apostolico al tratto del Reno dimorante in Colonia. Con un' Appendice su i nunzi. Roma, 1832. 8.**

## §. 19.

9. **Niederländisches Gesandtschaftsrecht.**

**Adriani Kluit** *hist. fed. Belgii Federati etc. (s. oben.)* P. II.  
p. 526—555.

## §. 20.

10. **Gesandtschaftsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.**

**F. J. Buss** *das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's. Nach J. Story's Commentaries on the Constitution of the United States. Karlsruhe, 1844. 8. (Auch unter dem Titel: Vergleichendes Bundesstaatsrecht von Nordamerika, Teutschland und der Schweiz, erster Band.)* S. 668, 669, 671, 646, 654, 657, 718.

---

Ausserdem finden sich in vielen Bearbeitungen des Staatsrechts einzelner Staaten Bemerkungen über das Gesandtschaftsrecht überhaupt sowohl, als über dasjenige des betreffenden einzelnen Staates. Dieselben sind indessen von zu geringem Belang, um als eigentliche Bearbeitungen specieller Gesandtschaftsrechte angesehen werden zu können.

## §. 21.

**C. Schriften über einzelne Gegenstände des Gesandtschaftsrechts.**1. **Ursprung.**

**Joan. Hogeveen** *legationum origo et sanctimonia. Lugdun. Batav., 1763. 4.*

## §. 22.

2. **Corps diplomatique.**

**Bemerkungen über Corps diplomatique, in der: Neuest. Staatskunde, 1798. Heft I. Abhandlung II.**

## §. 23.

## 3. Verschiedenheit der Gesandten.

## a. Ueberhaupt.

**Joh. Jac. Moser** der Belgradische Friedens-Schluss zwischen Ihro Römisch-Kayserl. Majestät und der Ottomannischen Pforte, mit Beylagen und Anmerkungen etc. Mit einer Vorrede von denen dermalen üblichen Gattungen derer Gesandten und anderer öffentlicher Personen. Jena, 1740. 4.

**Joh. Herm. Lohmann**, dissertatio de diverso mandatorum genere, quibus Legati constituuntur. Lugdun. Batav., 1750. 4.

## §. 24.

## b. Nach Rang-Classen.

## a. Ueberhaupt.

**Justi Christoph. Dithmari** dissertatio juris gent. et publ.

J. R. G. de legatis primi et secundi ordinis, (auct. et resp.

Car. Anton. Crusio). Francof. ad Viadr., 1721. 4. \*)

\*) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 87.

**Corn. van Bynkershoek** quaedam de praerogativa ordinis inter legatos et inter principem praesentem et majoris absentis legatum, in:

dessen Quaest. jur. publ. Lib. II. c. 20.

**Christ. Gotthelf Gutschmidt** dissertatio juris gent. de praerogativa ordinis inter legatos, (resp. Frid. Guil. Ferber). Lips., 1755. 4.

**Jac. Frid. Neitker** de variis legatorum classibus secundum jus gentium nostri temporis (resp. J. A. Herzmann). Upsalae, 1787. 4.

## §. 25.

## β. Gesandte ersten Ranges.

**Ern. Dav. Schroeter** dissertatio de Ambasciatoribus. Jenae, 1665. 4.

**Casp. Conr. Retbeln** dissertatio de Ambasciatoribus seu legatis et eorum in jure immunitatibus. Marb., 1685. 12.



**Petr. Mülleri** dissertatio de legatis primi ordinis, von Gesandten des ersten Ranges. Jenae, 1692. 4. 1711. 4.\*)

a) Vergl: Meisteri biblioth. jur. nat. et gent. P. II. p. 29.

Auch gehören hierher die Schriften über diejenigen Gesandten des Papstes, welche Legati a latere oder Nunciien sind. Dieselben sind bereits beim Päpstlichen Gesandtschaftsrecht angeführt.

### §. 26.

#### *γ. Gesandte zweiten Ranges.*

**Sam. Meuron** dissertatio de legati plenipotentiarum idea. Basil., 1724. 4.

(Hagedorn) discours sur les différens Caractères des Envoyés extraordinaires, des Envoyés ordinaires, ou Résidens et des Agens revêtus du Caractère de Résident. A Amsterdam, 1736. 4.\*)

a) v. Römer a. a. O. S. 88, und v. Kamptz a. a. O. S. 249 nennen die oben erwähnte Vorrede zu J. J. Mosers Belgradischem Friedensschlusse eine Uebersetzung dieser Abhandlung; mit welchem Rechte ist nicht zu ersehen. Uebrigens wird von Beiden nicht erwähnt, dass diese Abhandlung jener Vorrede als Anhang beige druckt ist.

Ferner gehören hierher die oben beim päpstlichen Gesandtschaftsrecht angeführten Schriften, in denen auch von Internunciien die Rede ist.

### §. 27.

#### *δ. Gesandte dritten Ranges.*

**Petr. Müller** (resp. **Christ. Wilhard Hilken**) dissertatio de Residentibus eorumque juribus, germanice wer das Recht Abgesandte und Residenten abzuordnen habe, auch von den Rechten vor und wider diese. Jenae, 1690. 4. 1742. 4.\*)

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 91.

(Hagedorn) discours etc. (s. unter γ.)

Die neuern Rangbestimmungen des Règlement sur le rang des Agens diplomatiques (pièces annexées à l'Acte du Congrès de Vienne, signé le 9. juin 1815. Nr. 17.), und im Protocole signé à Aix-la-Chapelle le 21. novembre 1818 sur le rang des Ministres-Résidens s. unten.

## §. 28.

*e. Diplomatische Agenten und Commissarien. a)*

- a) Die folgenden Schriften über dieselben, so wie diejenigen, welche von den Consulu handeln, sind nur des Zusammenhanges wegen an dieser Stelle angeführt worden. (s. oben die Erörterung: in wiefern die genannten Personen einen gesandtschaftlichen Charakter haben.)

**Joan. Fromman** dissertatio de Commissariis bellicis. Tubingae, 1704. 4.

**Agrippa Eliastranus** von Agenten, in den:

Dresdner gelehrten Anzeigen von 1771.

Diese Abhandlung ist ferner abgedruckt in:

Siebenkees neuem juristischen Magazin, Th. I. (1748. 8.)  
S. 388—426.

**Christ. Henr. Breuning** dissertatio num mandataris gentis pacis causa missus ipso jure sit legatus? Lipsiae, 1773. 4.

## §. 29.

*ζ. Consulu.**aa. Im Allgemeinen.*

**Acatius Antonius** tract. de magistratibus maris antiquitate, praeceminentia, jurisdictione, ceremoniis etc. Barc., 1655. fol.

Dies Werk erschien 1676 zu Venedig (in fol.) in italienischer Uebersetzung.

**Benevent. Stracca** tract. de mercatorum judicibus et consilibus, in:

Tract. tractatum, Tom. VI.

**Jean Toubeau** les instituts du Droit Consulaire, ou Jurisprudence des Marchands. Paris, 1682. edit. II. 1710. 4.

**J. H. Meissler** ébauche d'un discours sur les consuls. Ham-  
bourg, 1751. 4.

**J. Christoph Wilhelm v. Steck** Abhandlung von den Consulu handelnder Nationen, in:

dessen Versuchen über einige erhebliche Gegenstände, welche auf den Dienst des Staats Einfluss haben, Frank-  
furt und Leipzig, 1772. 8. Abhandlung XI. S. 119—141.

**Mr. de Steck** essai sur les consuls. On y a joint les traités de commerce les plus récents comme aussi l'ordonnance du Roi  
Russ Gesandtschaftsrecht.

- de France pour les consulats du Levant du 3. Mars 1781. A Berlin, 1790. 8.
- Rogue jurisprudence consulaire et instructions des négocians. A Anvers, 1773. II Tom. '12.
- E (Engelbrecht) von den Consuln handelnder Nationen, in: J. A. Engelbrecht's Materialien, Bd. I. St. 2 u. 3. Nr. IV.
- Fréd. Borel formulaires des consulats. A St. Petersburg, 1809. 8.
- Fréd. Borel de l'origine et des fonctions des Consuls. A St. Petersburg, 1807. A Brounswic, 1812. 8.
- D. Warden on the origin, nature, progress and influence of the consular establishment. Paris, 1813. 8.
- David Bailie Warden de l'origine, de la nature, des progrès et de l'influence des établissemens consulaires, ouvrage traduit de l'Anglois par Mr. Bernard Barrère de Morlaix. A Paris, 1815. 8.
- D'Aguesseau oeuvres. A Paris, 1759. 4.  
Tom. I. p. 214 etc.:
- Requisitions sur un Reglement entre le Châtelet et les Juges et Consuls (7. Août 1698);  
Tom. XII. p. 634 etc.:
- Mémoires sur les juridictions Consulaires.
- A. B. de Mascarenhas Manual dos Consules. Lisbon., 1822. 8.
- J. Bursotti guide des agents consulaires. Naples, 1838.
- A. Miruss das See-Recht und die Fluss-Schiffahrt nach den Preussischen Gesetzen, mit Rücksicht auf die wichtigsten fremden Seegesetzgebungen. (2 Bde. Leipzig, 1838, 1839. 8.) Bd. I. S. 81 u. f. \*)
- a) In vielen der ebendasselbst Bd. I. S. 34 u. f. angeführten Sammlungen von Seerechten und Schriften vom Seerechte überhaupt finden sich mehr oder weniger ausführliche Bemerkungen über die Verhältnisse der Consulate.
- J. J. Moser Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts in Friedens- und Kriegs-Zeiten, vornehmlich aus denen Staatshandlungen derer Europäischen Mächten, auch andern Begebenheiten, so sich seit dem Tode Kayser Carls VI. im Jahre 1740 zugetragen haben. Frankfurt am Mayn, 1778 etc. 8.,

**Dreizehntes Buch, Cap. 9 (Thl. VII. S. 817—848). vergl: viertes Buch, Cap. 27 (Thl. IV. S. 613).**

**J. Schmelzing syst. Grundriss des prakt. europ. Völkerrechts etc. Thl. 2. §§. 290—300. Thl. 3. §. 414.**

**G. F. de Martens précis du droit des gens moderne de l'Europe fondé sur les traités et l'usage. ed. 3. A Gottingue, 1821. 8. p. 267—274.**

**J. L. Klüber europäisches Völkerrecht, 2 Bde. Stuttgart, 1821. 8. Bd. 1. S. 278 u. f. \*)**

a) Weniger specielle Bemerkungen über die Consuls finden sich in noch mehreren der oben angeführten völkerrechtlichen Systeme.

**B. Charles de Martens guide diplomatique, (II T. Leipsic, 1832. 8.) T. I. p. 164—183.**

**Alex. de Miltitz manuel des consuls, Tome I, Tome II, partie I, II. Londres et Berlin, 1837—1839. 8.**

**Tome I. auch unter dem besondern Titel:**

**A. de Miltitz tableau du développement des institutions judiciaires et administratives créées pour l'utilité du commerce, ainsi que de la législation commerciale et maritime des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'Amérique du Nord. Londres et Berlin, 1837.**

**Tome II. unter dem besondern Titel:**

**A. de Miltitz des consulats à l'étranger tels qu'ils ont été institués par les principaux états de l'Europe et les états-unis de l'Amérique du Nord. Partie I, Londres, 1838; partie II, Londres, 1839.**

**Jose Ribeiro dos Santos et Jose-Feliciano de Castilho Barreto traité du consulat. Hambourg, 1839. 8.**

**Annales maritimes et coloniales, recueil de lois et ordonnances royales, réglemens et décisions ministérielles, mémoires, observations et notices particulières, contenant tout ce qui peut intéresser la marine et les colonies, sous les rapports militaires, administratifs et judiciaires, nautiques, consulaires, et commerciaux; publiées par M. Bajot et M. Poirré. Paris. 8. \*)**

a) Dieselben erscheinen seit 1816 in monatlichen Heften, und zwar bis zum Juli 1843 in zwei Abtheilungen: „officielle“ und „non

offizielle;“ seit dem Juli 1843 aber ist noch eine dritte Abtheilung: „revue coloniale“ hinzugekommen.

**Merlin repertoire universel et raisonné de jurisprudence, voce: Consul.**

**Dictionnaire portatif de jurisprudence et de pratique (à Paris, 1763. 8.). Tom. I. p. 357, 358. \*)**

a) Einzelne Bemerkungen über Consulate finden sich auch in den Dictionnaires de commerce von Savary, Postlewayth und Mortimer, voce: Consul., so wie in dem oben angeführten traité complet de diplomatie par un ancien ministre.

### §. 30.

bb. Consular-Verfassung für einzelne Staaten.

aa. Frankreich.

**Instruction pour les Consuls français de 1669, in:**

**G. F. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts etc. Th. II. S. 342 u. f. (S. auch die Beilagen.)**

**Instruction générale sur la juridiction consulaire, avec un recueil d'édicts. A Bordeaux, 1746. 4.**

**Granet rapport et projet de décret sur les consulats de France en pays étrangers, présenté au nom du comité de marine. A Paris, 1792. 8.**

**L. la Reynie le Bruyère manuel des commissaires des relations commerciales, des negocians maritimes et des armateurs en course. A Paris, 1803. 8.**

**Y. C. Jourdain Code de la compétence des autorités constituées de l'Empire français. A Paris, 1811. 8. T. III. p. 403—408.**

**Leget de Podio de la juridiction des consuls de France à l'étranger et des devoirs qu'ont à remplir ces fonctionnaires, ainsi que les armateurs, négocians etc. Paris, 1826. 8.**

### §. 31.

ββ. Deutschland — Preussen.

**K. E. Weiss System des Deutschen Staatsrechts, §. 210, 272, 395.**

**J. E. Küster** Verfassung der Preussischen Consulin im Auslande und Reglement für dieselben vom 18. September 1796, in: dessen Beyträgen zur Preussischen Staatskunde. Berlin, 1806. 8. Abh. V.

**A. Miruss** a. a. O. S. 83 u. f.

§. 32.

77. Schweden.

**Jac. Albr. Flintberg** Schwedisches Seerecht mit Anmerkungen, welche die neuen dahin einschlagenden Verordnungen enthalten, nebst einer Nachweisung über die Obliegenheiten der Schwedischen Consulin und die ihnen gebührenden Consulatabgaben. Aus dem Schwedischen mit einer Vorrede von D. Eman. Fried. Hagemester. Greifswald, 1796. 8.

§. 33.

88. Grossbritannien.

**Report from the select committee on consular establishment**, ordered by the House of Commons to be printed, 10. aug. 1835.

§. 34.

88. Portugal.

**A. B. de Mascarenhas** a. a. O.

**Principios de direito mercantil e leis da marinha**, par J. da S. Lisboa, 1806. 8.

§. 35.

55. Vereinigte Niederlande.

**F. J. Changuion spec. juris publici Belgici de Consulibus in republica Batava**. Lugd. Batav., 1786. 4.

**A. Kluit historiae federum Belgii federati primae lineae etc.** P. II. p. 555.

§. 36.

77. Spanien.

**D. Antonio de Capmany memorias etc.** T. II. p. 56.

**Libro Uamado Consulado de Mar.** Obra muy util y provechosa: y aun muy necessaria: ansi para lodo genero de mercadores: como de Seniores de Naos, y Pilotos, y Marineros, y tolos los que navegan. De mas de tener clara luz para en todos los negocios d'la Mar o concernientes aella: tiene agora nuevamente las ordinaciones de los derechos del general y del peso del Sennor Rey. Eva tabien puesto et privilegio de los Consules y mercadores, concedido por el Rey Don Fernando de Gloriosa Memoria. Es agora nuevamente tradazido de lengua Catalana en Castellana por Francisco Biaz Romano. Valencia, 1539. 4.

## §. 37.

88. Italien.

F. del Borgo scelti diplom. Pisani, p. 85 etc.

Ai Consoli di Mare, in:

Opere di Niccolò Machiavelli etc. (Filadelfia, 1797. 8.)

Tom. V. (Lettere diverse di N. Machiavelli) p. 553, 579, 582.

## §. 38.

„. Türkei — Kleinasien.

v. Steck von der Gerichtsbarkeit der bei der Osmannischen Pforte stehenden Bothschafter, Gesandten und Consuln, in: dessen Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. (Berlin, 1783. 8.) Abh. XII.

Taube von den fremden europäischen Ministern bei der Osmannischen Pforte, im:

Deutschen Museum, 1778. Heft III. S. 240 u. f.

J. Chr. W. de Steck de Consuln in emporiis Asiae minoris origine, in:

dessen observation. subseciv. etc. (Halae, 1779. 8.)

Observ. X.

## §. 39.

xxx. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

F. J. Buss das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten Nordamerika's etc. (s. oben) S. 646, 654, 718.

## §. 40.

## c. Ordentliche und ausserordentliche Gesandte.

**Joan. Christ. Dorn** (resp. **Christ. Erdmann. Dieskau**)  
dissertatio de eo quod justum est circa legationes assiduas.  
Jenae, 1716. 4.

## §. 41.

## d. Obedienz-Gesandtschaften.

**Christian. Gottl. Buder** de legationibus obedientiae Romanam missis liber singularis. Jenae et Lipsiae, 1737. 4.

**Gründliche Abhandlung und Erörterung der Frage:**  
ob ein Römischer Kayser nach erfolgter gesetzmässiger  
Wahl und Krönung gehalten sey, dem Römischen Stuhl  
seinen Gehorsam durch eine besondere Gesandtschaft zu bezeigen? (Frankfurt.) 4. (Ohne Jahreszahl.)\*

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 135.

Pütter (Klüber) Thl. IV. S. 722.

## §. 42.

## 4. Repraesentativ-Character.

**Henr. de Coceji** dissertatio de repraesentativa legatorum qualitate. Heidelb., 1680. 4. \*) Auch in:

dessen exercitationum curiosarum, Palatinarum, Trajectinarum et Viadrinarum (Vol. I. II. Lemgoviae, 1722. 4.) —  
Vol. I. p. 417 et sq. disputatio XXXIIX.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 86.

## §. 43.

## 5. Actives und passives Gesandtschaftsrecht.

## a. Recht Gesandte abzuschicken.

**Casp. Ziegler** dissertatio de jure mittendi legatos, (resp. **P. Finckio**). Vitemb., 1664. 4. Dieselbe ist auch abgedruckt in:  
dessen Tractat. academ. de juribus majestatis (Vitemb., 1681.  
4.) Libr. I. Cap. XXII.

Vergl: v. Römer a. a. O. S. 85.



Cornel. van Bynkershoek qui recte legatos mittant? in:  
 dessen Quaestion. juris publici Libr. II, quorum primus est  
 de rebus bellicis, secundus de rebus varii argumenti (Lugdun.  
 Batavor., 1737. 4. 1752. 4.), Libr. II. Cap. III.

## §. 44.

b. Recht Gesandte anzunehmen. — Durchreise.<sup>a)</sup>

Phil. Bernh. Vitriarii dissertatio de officio illorum, qui re-  
 cipiunt legatos. Lugdun. Batav., 1719. 4.

Joan. Ulf. Cramer usus philosophiae Wolfianae in jure spec.  
 III. seu oratio de pari jure civitatum imperialium ac gentium E-  
 berarum in recipiendis legatis. Marburg., 1740. 4.

Aug. a Leyser de legatis transeuntibus. Viteb., 1745. 4.

Gottfr. Achenwall dissertatio juris gentium de transitu et  
 admissione legati ex pacto repetendis. Goettingae, 1748. 4.

Joan. Gottl. Waldin dissertatio de legati admissi et non ad-  
 missi inviolabilitate. Marb., 1767. 4.

Chr. Rau (resp. J. H. Hiller) dissertatio de transitu et admis-  
 sione legati. Lips., 1797. 4.

v. Martens Erzählungen u. s. w. Bd. I. Nr. 7.

Historisch politisches Magazin, Bd. XV. Heft I. Nr. 3.

a) Die Schriften, welche von dem Recht Gesandte anzunehmen, handeln,  
 berühren in der Regel auch die Durchreise. Die Abhandlungen über  
 letztere gehören eigentlich zu denen, in welchen von dem besonders  
 Vorrechten der Gesandten die Rede ist, und sind hier nur des Zusam-  
 menhanges wegen mit angeführt.

## §. 45.

## 6. Antritt der Gesandtschaft.

Christ. Varsevicii nobilis Poloni, Regii oratoris et Legati  
 exercitatisimi de legationibus adeundis luculentissima oratio.  
 Hanoviae, 1596. 8. Lichae, 1604. 8.<sup>a)</sup> Dantisci, 1646. 12.  
 1653. 12.

a) Mit Henr. Kirchner Legatus (s. oben.).

## §. 46.

## 7. Legitimationsschriften.

## a. Pässe.

- Joan. Wolfg. Textor** (resp. **Joan. Chr. Lange**) de litteris commeatus, Passeports. **Heidelb., 1674. 4.**
- Jac. Roeser** dissertatio de justitia belli ob denegatum commeatum etc. **Viteb., 1667. 4.**
- Joan. Nicol. Hertius** de commeatu litterarum. **Giessae, 1680. 4;** auch in:  
 dessen Opuscul. (Francof., 1700. 4.) T. I. diss. VI.
- Joan. Nicol. Hertius** dissertatio de litteris commeatus pro pace. **Giessae, 1680. 4;** auch in:  
 dessen Opuscul. T. I. diss. V.
- Joan. Jac. Schoepfer** disputatio an commeata falso uti liceat ad fallendum hostem? **Rost., 1703. 4.**
- C. A. Chr. H. v. Kamptz** Sammlung der Passgesetze der europäischen Staaten. **Berlin, 1817. 8.**

## §. 47.

## b. Creditive. — Empfehlungsschreiben u. s. w.

- Andr. Jonas** de inscriptionibus, salutationibus, litteris credentialibus legationis etc. **Stockholm., 1619. 4.**
- Le Courier estrange** contenant la lettre de creance que l'Archiduc Leopolde a envoyée a Mrs. de la Cour du Parlement de Paris etc. **A Paris, 1649. 4.**
- Joan. Georg. Estor** progr. de jure poscendi litteras, quas vocant credentiales, a legatis. **Jenae, 1740. 4. \*)** Dasselbe ist auch abgedruckt in:  
 dessen Opuscul. jur. publ. Germanici.  
 \*) Vergl. v. Römern a. a. O. S. 96.
- Joh. Frid. Ingleri** dissertatio de litteris legatorum credentialibus. **Lips., 1742. 4.**
- Joan. Harm. Lohmann** dissertatio de diverso mandatorum genere, quibus legati constituuntur, et obligatione quae ex iis oritur. **Lugdun. Batav., 1750. 4.**
- Dan. Nettelbladt** (auct. et resp. **Frid. Joan. Eman. Eisen-**

berg) dissertatio juris gentium de forma litterarum credentialium. Halae, 1753. 4. \*)

a) Vergl. v. Römer a. a. O. S. 97.

§. 48.

8. Geschäfte der Gesandten.

a. Ueberhaupt.

Jerem. Setseri discursus de officio legatorum. Franc., 1603. 4.  
Stettini, 1608. 4.

Joan. Ern. Schubert diss. de obligatione plenipotentiarum erga principem et rempublicam. Jenae, 1742. 4.

§. 49.

b. Instruction.

Joan. Rud. Sattleri instructio oratoris. Francof., 1629. 8.

Joan. Gerhardi disc. an legatis mandati fines transgredi liceat? in:

Arumaei disc. academ. Vol. IV. D. II.

Corn. van Bynkershoek an valeat quod legatus egit contra arcanum mandatum? in:

dessen Quaest. jur. publ. Lib. II. cap. VII.

Joan. Christoph. Hommel diss. de sponsionibus ministrorum. Jen., 1723. 4.

Joan. Christ. Eschenbach imperans cum imperante negotia miscens an factum ministri contra jussum specialem agentis ratum habere sit obligatus. Rost., 1753. 4.

De negligentia ministri principem non obligante. Jenae, 1754. 4.

Aug. Gotth. Schmuck diss. de contractu legati contra mandatum arcanum valido, von der Gültigkeit des Vertrages eines Gesandten wider seine Instruction. Vitemb., 1758. 4.

Ph. Jos. v. Rehfuës Entwurf einer allgemeinen Instruction für die Preussischen Gesandten. Stuttgart, 1845. 8.

§. 50.

c. Berichterstattung.

Die politische Unterhandlungskunst (s. oben) Cap. 17. S. 171.

J. L. Klüber europ. Völkerrecht u. s. w. §§. 198, 199.

## §. 51.

## d. Couriere.

**Fr. Carl v. Moser** der Courier nach seinen Rechten und Pflichten, in:

dessen kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts u. s. w. Bd. IV. S. 177—510.

## §. 52.

e. Briefgeheimniss. — Geheimschrift (Chiffre).

**Martin Luther** von heimlichen und gestolen Briefen. Sampt einem Psalm ausgelegt widder Hertzog Georgen zu Sachsen. Wittenberg, 1529. 4.

**Martini Lutheri** Schrift von Heimlichen und Gestohlenen Briefen, samt einem Psalm ausgelegt wider Hertzog Georgen zu Sachsen. Auf Begehren eines hohen Ministri, mit einer Vorrede, was bey Eröffnung und Lesung fremder, sonderlich der Minister und Gesandten Briefe Rechtens sey? herausgegeben von Dieterich Hermann Kemmerich. Jena, 1731. 8. \*)

a) D. H. Kemmerich gab diese bekannte Schrift M. Luther's, wie man sagt, auf Verlangen eines k. preuss. Staatsministers heraus.

Vergl: Fortsetzung und Ergänzungen zu Christian Gottl. Jöcher's allgemeinen Gelehrten Lexiko, angefangen von Christoph Adellung und vom Buchstaben K fortgesetzt von Heinr. Wilh. Rotermond, Bd. 3. (Delmenhorst, 1810. 4.) Columne 206.

**Doctor M. Luther** über Briefbrechung in:

der Deutschen Monatsschrift, 1792, 1. Bd. (Februar) Nr. V. S. 131—136.

(v. Knoblauch) Etwas über das Recht eines Staats, Briefe, die an ihn nicht geschrieben sind, zu erbrechen und zu unterschlagen, im:

Neuen Teutschen Merkur, Jahrg. 1791. Bd. 3. (September) Nr. IV. S. 139—142.

v. Knoblauch an die Herren Herausgeber der Deutschen Monatsschrift in:

der D. Monatsschrift, 1792. 1. Bd. (April) Nr. VII. S. 339—342.

**D. Hinze** noch Etwas über Briefbrechen im:

Schleswigschen, ehemals Braunschweigischen Journal, Jahrg. 1792. (Altona. 8.) Bd. 3. Heft 10. S. 380, 381.

- Ueber das Recht und das Nichtrecht Briefe zu erbrechen und zu unterschlagen, in:  
 L. A. Hoffmann's Wiener Zeitschrift. Erster Jahrg. 1792. Heft 1. S. 97—100.
- Abermals etwas über Briefe Erbrechen zur Notiz der Herren Mauvillon, v. Knoblauch und Hinze, in:  
 L. A. Hoffmann's Wiener Zeitschrift. Erster Jahrg. 1792. Heft 12. S. 373—380.
- Joh. Laur. Dorn (praes. Dn. Jodoc. Beck) de resignatione, avulsione et turbatione sigillorum; von eröffneten, abgerissenen und zerbrochenen Siegeln. Altorfii Noricorum, 1742. 4. (Besonders §. XXV.)
- Ueber das Geheimniss der Posten. Nürnberg, 1788. 8.
- J. L. Klüber das Postwesen in Teutschland, wie es war, ist und seyn könnte. Erlangen, 1811. 8. S. 129 u. f.
- J. L. Klüber Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VII. S. 339. u. f.
- J. J. Moser's Lebensgeschichte von ihm selbst beschrieben, Thl. 4. (Frankfurt und Leipzig, 1783. 8.) S. 105—107.
- Jo. Bernh. Friesen commentatio juridica de eo quod justum est circa literas resignatas, oder vom Recht aufgebrochener Briefe. Jenae, 1752. 4. (Besonders cap. II.)
- Mémorial de Sainte Hélène, ou Journal où se trouve consigné, jour par jour, ce qu'a dit et fait Napoléon durant dix-huit mois, par le Comte de Las Cases, Tom. II. (Paris, 1823. 8.) p. 71 u. s. w.
- (Favier) Politique de tous les Cabinets de l'Europe, pendant les règnes de Louis XV. et de Louis XVI. Tom. II. (Paris, 1793. 8.) p. 463—474.
- Wilh. Aug. Fried. Daus Handbuch des heutigen Deutschen Privatrechts, nach dem Systeme des Herrn Hofraths Runde. Bd. 1. (Stuttgart, 1800. 8.) S. 483, 484.
- H. A. Zachariae deutsches Staats- und Bundesrecht. Abtheilung 2. (Göttingen, 1842. 8.) S. 142.
- Endlich finden sich auch sehr interessante Bemerkungen über das Briefgeheimniss und Verwahrungsmittel gegen Brieferbrechung in:  
 J. L. Klüber's Kryptographik u. s. w. (s. unten) S. 29—56.

**A**nweisung zur geheimen Correspondenz, entworfen von J. B. (Wolfenbüttel) 1804. 4.

**J. D. A. Höck** auch einige Beiträge zum Gebrauch der Zifferschrift in Staatssprachen, im:

Neuen Liter. Anzeiger, 1806. S. 64 u. f.

**J. L. Klüber** Kryptographik, Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffir- und Dechiffirirkunst) in Staats- und Privatgeschäften. Mit vier Tabellen und sechs Kupfertafeln. Tübingen, 1809. 8.)\*

a) Seite 1—19 findet sich eine reichhaltige Literatur der Kryptographik, (ein alphabetisches Verzeichniss der Schriften von der Chiffir- und Dechiffirirkunst.)

### §. 53.

#### f. Audienz.

**Cornel. van Bynkershoek** Legati quid rerum olim egerint et nunc agunt cum publice audiuntur? in:

dessen quaest. jur. publ. Lib. II. cap. 6.

### §. 54.

#### g. Sonstige Pflichten und erforderliche Eigenschaften der Gesandten.

**Corn. van Bynkershoek** qui recte legati mittantur, in:

dessen quaest. jur. publ. Lib. II. cap. 5.

**Jerem. Hoffmann** (Wilb. Thymus) disputatio politica exhibens notas legati subtilis et inepti. Wittebergae, 1661. 4.

**Reinhard** Credit speculum fidei politicae, seu de legatorum, advocatorum etc. qualitatibus. Bremae, 1663. 4.

**Jac. Roeseri** dissertatio de potestate principis cogendi legatum eundi ad hostes quosvis. Viteb., 1668. 4.

**Joh. Conr. Hofmann** de praecipuis legati pacificatoris seu mediatoris requisitis et virtutibus. Altdorf., 1697. 4.

**Georg. Heine** dissertatio de legato religioso. Regiomont., 1704. 4.

**Mich. Schreiberi** dissertatio de eloquentia legati. Regiom., 1704. 4.

**Joh. Gerhardi** disc. an legati munera accipere possint? in: Arumaei disc. academ. Vol. IV. disc. XII.

**Corn. van Bynkershoek an legatis donum munusve accipere liceat? in:**

dessen quaestion. jur. publ. Lib. II. cap. 8.

§. 55.

**h. Frauen als Gesandte.**

**Oratio exaug. de feminis arbitris, pacis parariis et legatis d. XIV. Sept. A. MDCCLXXIII a D. et Prof. Joan. Carol. Conrado Oelrichs in academico Gymnasio Palaeo-Statini dicta. \*)**

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 100.

§. 56.

**9. Gehalt der Gesandten.**

**Kayserliche Resolution in pcto der Legationskosten vom 19. Junii 1670, in:**

A. Faber europ. Staatskanzley, T. I. S. 11—13.

**Ob die Kosten der Legation eines am Kayserl. Hof accreditirten Reichsfürstlichen Ministers aus des ablegirenden Reichsfürstens Landessteuern oder Kammereinkünften zu bestreiten seyen? 1757. 4. (Ohne Angabe des Druckorts).**

**Von den Apointemens oder dem Gehalt der Gesandten, in:**

F. C. v. Moser kleine Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts etc. Bd. I. S. 182—189.

§. 57.

**10. Von den besonderen Rechten und Freiheiten der Gesandten.**

**a. Ueberhaupt.**

**Bened. Carpzov dissertatio de privilegiis legati. Lipsiae, 1649. 4. \*)**

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 102.

**J. H. Kornmann dissertatio de jure legatorum. Marb., 1658. 4.**

- Joh. Christ. Fugmann** dissertatio de juribus legatorum. Vitemb., 1669. 4.
- Adam Ebert** dissertatio de immunitate legatorum. Francof. ad Viadr., 1686. 4.
- Ern. Gockelii** de majestatico legatorum jure ad novissimos nostros mores methodica et repetita dissertatio. Lindaviae, 1688. 4.
- Joan. Eberh. Roesler** dissertatio de juribus legatorum ex jurisprudentia naturali demonstratis. Tubing., 1713. 4.
- Joan. Maurit. van Hemert** dissertatio de legationum jure. Traject. ad Rhen., 1717. 8.
- Ev. Otto** (resp. Gottl. a Diesback) dissertatio de juribus legatorum. Ultraject., 1727. 4.
- Jean Gottl. Uhlich** les droits des Ambassadeurs et des autres Ministres publics les plus éminents. A Leipsic, 1731. 4. \*)
- Ein Auszug aus dieser Schrift findet sich in den:  
*Act. Erudit. Lips.*, 1731. p. 428 u. f.  
 a) Vergl. v. Römer a. a. O. S. 103.
- G. F. v. Martens** Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europ. Völkerrechts in einer Sammlung von Staatsschriften aller Art in teutscher und französischer Sprache, nebst einem Anhang von Gesetzen und Verordnungen, welche in einigen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind. Göttingen, Thl. I. 1800. Thl. II. 1802. 4.

## §. 58.

## b. Von der Unverletzbarkeit der Gesandten.

## a. Ueberhaupt.

- Christ. Friedrich** disputatio de legatorum sanctitate. Lips., 1636. 4. Marb., 1636. 4.
- Joan. Henr. Boecleri** sacra legationis. Argentor., 1664. 4.  
 Diese Abhandlung findet sich auch in:  
 dessen Dissertat. academ. Nr. XIII.
- Jacobus Thomasius** de legato inviolabili. Lips., 1667. 4.
- Joh. Schmidellii** dissertatio de inviolabilitate legatorum. Erf., 1670. 4.



**Conr. Ant. a Mardefeld oratio de sanctimonia legatorum.**  
Gryphisw., 1670. fol.

**Jac. Guif. Uekermann dissertatio de jure et inviolabilitate legatorum.** Erf., 1671. 4. \*)

a) Diese Dissertation ist die Fortsetzung von J. Schmidellii diss. de inviolabilitate legatorum, welche, nach v. Kamptz a. a. O. S. 261, ebenfalls von Jac. Wilh. Uekermann verfasst ist.

**Jo. Georg. Simonis dissertatio de violatione legati.** Jenae, 1680. \*) 4.

Dieselbe ist auch abgedruckt in:

dessen Praesidia academia etc. (Lips., 1687.) Tom. II. p. 1054—1086.

a) Nach v. Kamptz a. a. O. S. 261 erschien diese Dissertation bereits im Jahre 1669.

**Joh. Friedr. Koeber Progr. de legato pio ac Christiano vere inviolabili.** Gerae, 1674. 4.

**Phil. Matthaei de legato inviolabili.** Heidelb., 1684. 4.

**Henr. Cocceji dissertatio de legato inviolabili.** Heidelb., 1684. 4.

Dieselbe ist auch abgedruckt in:

dessen exercitation. curios. etc. Vol. T. nr. 50.

**Joan. Schlessingii dissertatio de legatorum inviolabilitate.** Lips., 1690. 4. Vitemb., 1753. 4.

**Joan. Jac. Winzinger de inviolabilitatis caractere.** Erf., 1691. 4.

**Joan. Christ. Klügel dissertatio de legatorum inviolabilitate.** Lips., 1691. 4. \*)

a) Vergl: Jo. Andr. Vinholdi notit. script. jur. nat. Lips., 1723. p. 45.

**Lud. Schoene dissertatio de sanctitate legatorum.** Lugdun. Bat., 1697. 4.

**Henr. Cocceji dissertatio de legato sancto, non impuni.** Francof. ad Viadr., 1699. 4. 1717. 4. \*) Auch in:

dessen exercitation. curios. etc. Vol. II. nr. 22.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 105.

Meisteri biblioth. jur. nat. et gentium Part. II. p. 13—16.

**Observatio de legatorum inviolabilitate in genere,**  
in den:

Observat. select. ad rem litterar. spectant. (Halae, 1700—  
1705. 8. X Tom.) Tom. IX. Obs. VIII. p. 272—355.

**Observatio de legatorum inviolabilitate in specie,  
in den:**

**Observat. select. ad rem litt. spect. Tom. IX. Obs. IX.  
p. 355—370.**

**Dietr. Herm. Kemmerich's Grundsätze des Völkerrechts von der Unverletzlichkeit der Gesandten samt einer Relation von dem Affront, welcher dem Moscovitischen Abgesandten in Engelland A. 1708 erwiesen, und der darauf erfolgten Satisfaction, wie auch einer kurzen Untersuchung dieser Affaire nach solchen Grundsätzen. Erlang., 1710. 4.**

**Joan. Jacob. Lehmann de vero et certo fundamento jurium ac speciatim sanctitatis legatorum. Jenae, 1718. 4.**

**Von Inviolabilität der Gesandten, und wie weit solche in dem Natur- und Völker-Rechte gegründet, occasione der, von einigen Jahren her sowohl in Aulis, als Comitii Ratisbonensibus entstandenen Gesandtschafts-Irrungen entworfen, in:**

**Joh. Joach. Müller juristisch-historische Electa etc. Thl. 4. (Jena, 1730. 8.) Cap. 2. S. 79—118.**

**Fried. Ulr. Pestel dissertatio de legato pacis gratia ad hostem misso ipso jure gentium etiam sine litteris commeatus, vulgo Passports, inviolabili. Rint., 1736. 4,**

**Joh. Petr. Schmidt de jure atque limitibus inviolabilitatis legati hostilis. Rost., 1738. 4.**

**Rechtliche Gränzen der Unverletzbarkeit derer Gesandten, und derer übrigen Privilegien aus dem Natur- und Völkerrecht deduciret; durch die neuesten Exempeln dieses und des nächst verwichenen Jahrhunderts aus der Historie und denen Publicisten illustriret, und mit Reflexionen begleitet. 1748. 4.)\***

a) v. Ompteda a. a. O. S. 570. und v. Römer a. a. O. S. 108 nennen Hamburg als den Ort der Herausgabe dieser Abhandlung; mehrere dem Verfasser vorliegende Exemplare derselben sind indessen ohne Angabe des Druckorts, obgleich ebenfalls vom Jahre 1748.

**Joan. Corylander de sanctitate legatorum sagatorum sive facialium. Lund., 1750. 4.**

**Andr. Visser de legato jure gentium sancto. Lugdun. Batav., 1751. 4.**

- Joan. Bert. Mielek** dissertatio de sanctitate legatorum. Ki-  
lon., 1759. 4.
- J. Hoogeveen** legationum origo et sanctimonia. Lugdun. Bat.,  
1763. 4.
- Esskuchen** dissertatio de inviolabilitate legati admissi. Marb.,  
1767. 4.
- Joh. Gottlieb. Waldin** dissertatio de legati admissi et non  
admissi inviolabilitate. Marb., 1767. 4.
- Herm. Frid. Kahrel** dissertatio de sanctitate legatorum jure  
gentium non modo necessario, sed et voluntario ac moribus  
circumscripita, occasione caussae illustris Comitum de Wartens-  
leben legati Belgici ad quatuor Rheni Electores. Marb.,  
1769. 4.
- Christ. Henr. Breunings** dissertatio, num mandataris  
gentis, pacis causa missus, ipso jure sit legatus? Lipsiae,  
1773. 4.
- C. U. D. Freiherrn v. Eggers** Briefe über die Auflösung  
des Rastädtschen Congresses, den Gesandtenmord und den  
Wiederausbruch des Krieges im Jahre 1799. Braunschweig,  
1809. 8.
- Ueber die Ermordung der französischen Gesandten bei Ra-  
stadt, in:  
Häberlin Staatsarchiv Heft XXVI. Abh. I. S. 113—264.  
Assassinat des plénipotentiaires français au congrès de Rastadt,  
le 28. Avril 1799, in:  
Nouvelles causes célèbres etc. rédigées par le Baron Char-  
les de Martens (s. unten) Tom. II. p. 71—175.  
(cause 4.)
- G. F. v. Martens** Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern  
Europäischen Völkerrechts etc. Thl. I. Nr. 7, 8. Thl. II  
Nr. 7, 14, 15.
- Ch. de Martens** causes célèbres du droit des gens Tom. I.  
cause 1, 2; Tom. II. appendice Nr. 1, 4.
- Ch. de Martens** nouvelles causes célèbres etc., Tom. II, aus-  
ser der bereits angeführten cause 4, appendice Nr. V.

## §. 59.

*β. Ueber das Recht, Gesandte zu arretiren, oder ihnen die Pässe zu verweigern.*

**Quaestio vetus et nova: an Legatum adversus Principem vel Rempublicam, ad quam missus est, delinquentem salvo jure gentium capere, retinere ac punire liceat? Argentorati, 1606. 12. Paris, 1606. 8.**

**Rich. Zouchaei solutio quaestionis veteris et novae, sive de legati delinquentis judice competente dissertatio, in qua Hug. Grot. ea de re sententia explicatur, expenditur et adseritur. Oxon., 1657. 8. Colon. Agripp., 1662. 12. Col. ad Spream, 1669. 12. (cum notis et animadversionibus Christ. Henelii.)**

**Eine deutsche Uebersetzung erschien unter dem Titel: Eines vornehmen Englischen J. CTJ Gedanken von dem Tractement eines Ministri und dessen Domestiquen, welche an dem Orte, wo selbige in Gesandtschaft sich befinden, etwas verbrochen. Jena, 1717. 8.**

**Illustrissimi Principis D. D. Guillelmi Egonis Landgravii Furstembergii Serenissimi Archiepiscopi Electoris Coloniensis Legati Violenta Abductio et injusta detentio. Antverpiae, 1674. 12.**

**Disquisitio juris naturalis et gentium de justo Gyllenbergii et Goertzii, Sueciae legatorum, in Britannia et confoederato Belgio arresto. Latine et Germanice. Francof. et Lips., 1717. 4.<sup>a</sup>)**

a) Als Verfasser wird angegeben: Ad. Friedr. Glafey. Vergl: v. Ompteda a. a. O. S. 571.

**Das in allen Rechten gegründete Verfahren mit den Königlich Schwedischen Gesandten in Engelland und Holland, betreffend die jüngst obhanden gewesene und entdeckte Rebellion. Hamburg, 1717. 4.**

**Gründlicher Beweis, dass es nicht wider das Völkerrecht sey, bey gewissen Umständen einen Gesandten zu arretiren. Wolfenb., 1717. 4. Leipzig, 1745. 4.<sup>a</sup>)**

a) Der letzteren Ausgabe, welche unter dem Namen des Verfassers, Joh. Sam. Trever, erschienen, ist ein anonymer Aufsatz beige druckt mit dem Titel:

Ob durch die Arretirung des Duc de Bellisle, Marschalls von Frankreich und Ambassadeurs, das Völkerrecht beschädigt worden?

Lettre de Mr. N. N. à une personne de distinction, qui lui demande ses sentiments sur les imprimez, qui ont paru au sujet de l'arrêt du Comte de Gyllenberg et du Baron de Goertz, Ministres du Roi de Suède. A Ratisbonne, 1717. 4.

Barthold Feinds unstreitiges Recht eines Fürsten, Staats oder freyen Republik, einen Gesandten vom ersten, andern oder dritten Range, bey Schändung seines sonst inviolablen Charakters, zu arrestiren und zurück zu schicken, oder: Befugniss Seiner Königl. Hoheit des Regenten in Frankreich, den Spanischen Ambassadeur jüngsthin in Versicherung zu nehmen. Hamburg, 1719. 4.

Epistola ad amicum, qua expenditur, utrum sit contra jus gentium, quod Generalis campi Mareschallus exercitus Russici Marchionem Monti detineri jussit<sup>a)</sup>, in:

A. Faber europäische Staatskanzley, Thl. LXV, S. 591—608.

a) Der Verfasser soll Joh. Jac. Mascoff seyn. Vergl: v. Ompteda a. a. O. S. 572.

Deduction Ibro Majestät der Kayserin aller Reussen an die Ministers von Grossbritannien und Holland wegen der von Sr. Grossbritannischen Majestät und Ibro Hochmögenden den Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden auf Veranlassung derer Französischen Ministers vor den Marquis von Monte geschehenen Intercession, in:

A. Faber europäische Staatskanzley, Th. LXV, S. 608—616.

Lettres d'un Gentilhomme P. à deux de ces amis contenant des reflexions sur ce que les Prussiens après la prise de Dantzic ont traité le M. de Monti en prisonnier de guerre. 1734. 4.

Electa juris publici, T. X, S. 617 u. f., 870 u. f. T. XI, S. 411 u. f. T. XII, S. 31 u. f.

Memoires pour servir à l'histoire de nos jours, ou recueil des pièces sur les affaires du tems. Tom. I. prem. partie: Pièces pour et contre la détention du Marquis de Monti. A Amsterdam, 1735. 8.

**Aug. Leyseri** *progr. quousque Principi Germano liceat legatos alius Principis sibi de hostili animo suspecti vel aperte inimici ad amicum Principem per terras suas transeuntes intercipere?* Vitemb., 1745. 4.

**S'il est permis de faire arrêter un Ambassadeur, qui passe sans passeport par les états de celui avec qui son maître est en guerre?** 1745. 4. (Ohne Angabe des Druckorts.)<sup>a)</sup>

a) Vergl. v. Römer a. a. O. S. 109, v. Ompteda a. a. O. S. 573. — Als Verfasser dieser Schrift wird Joh. Wilh. v. Göbel, Professor zu Helmsstadt, angegeben.

Ausserdem gehören hierher die oben unter 6, b., angegebenen Dissertationen von Gottfr. Achenwall und Chr. Rau.

**Jäger:** Ob ein Souverain berechtiget sey, fremde Gesandten arretiren zu lassen? in den:

Gelehrten Beyträgen zu den Braunsch. Anzeigen, 1764 nr. 20. 21., und in:

Schott's Jurist. Wochenblatt, 1772, nr. 10.

**Lettre curieuse sur l'autorité universelle de l'Empereur sur l'empire, écrite à l'occasion de la détention de Mr. de Belle-Isle dans les États de Hannover,** in der:

Sammlung von Staatsschriften nach Ableben Kaisers Karl VII etc. Thl. I, S. 428.

**Vertheidigung des Herrn Grafen v. Wartensleben gegen die Hessen-Casselschen Beschuldigungen.** 1764. fol.

**Actenmässige Species facti der verwittweten Freifrau v. Görtz, das Betragen des Grafen v. Wartensleben, wie auch die Ursachen des von der Fürstlichen Regierung zu Cassel wider ihn verhängten Personalarrests betreffend.** Cassel, 1764. 4.

**Kurzgefasste Anmerkungen über die Vertheidigung des Herrn Grafen v. Wartensleben gegen die Hessen-Casselschen Beschuldigungen.** Cassel, 1765. fol.

**Herm. Frid. Kahrel** *dissertatio de sanctitate legatorum jure gentium non modo necessario etc.* (s. oben unter 10, b., a.,)

**Joh. Göttl. Waldini** *jus legationis universale, occasione arresti legato Comiti de Wartensleben dati, una cum ad-*

plicatione ad hoc factum ejusque justitiae demonstratione. *Marb.*, 1771. 4. \*)

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. S. 574.

**Streit zwischen der Republik der vereinigten Niederlande und dem Landgrafen von Hessen-Cassel wegen Personal-Arrests des Grafen Wartensleben in:**

G. F. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle etc. Thl. I. Nr. 8.

**L'Empereur a-t-il pu légitimement faire arrêter en Val-teline les agens de la convention nationale?, deutsch übersetzt im:**

Historisch politischen Magazin Bd. XV. Heft I. No. 3.

**Ueber die Arretirung eines Gesandten auf der Durchreise durch ein Land, dessen Regent mit seinem Souverain im Kriege ist, in:**

G. F. v. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle etc. Thl. I. Nr. 7.

**Refus de passeport donné en 1772, par le ministère de France, au Baron de Wrech, ministre de Hesse-Cassel à Paris, pour n'avoir point satisfait ses créanciers, in:**

Charles de Martens causes célèbres etc. Tom. II. cause 3. p. 110—121.

### §. 60.

*γ. Von Ausschaffung der Gesandten.*

**J. Chr. Lünig litterae procerum Europae etc. Tom. III. p. 770, 784.**

**F. C. v. Moser von Ausschaffung der Gesandten, und was derselben anhängig nach den Grundsätzen des europäischen Völker- und teutschen Staatsrechts, in:**

dessen kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts etc. Bd. VIII, S 81—516, Bd. IX, S. 1—128.

**Ausführlicher Bericht wegen der Verstossung des päpstlichen Nuntius, Cardinal Acciajuoli aus Lisabon, mit wichtigen Anmerkungen des portugiesischen Ministers Commendator d'Almada. 1761. 4. (Ohne Angabe des Druckorts.)**

**Chr. Henr. Breuning specimen juris controversi de jure expellendi legatum gentis liberae. Lips., 1764. 4.**

**Kayserliches Decret, dass der Französische Gesandte de Chamois sich von der Reichs-Versammlung zu Regensburg weg, und aus dem Reich begeben solle, vom 12. Juni 1702, in:**

**J. Chr. Lünig, das teutsche Reichs-Archiv, pars gen. Thl. I S. 728, 729.**

**Fortschaffung der Savoyischen Gesandten aus dem Deutschen Reiche (1714), in:**

**Anton Faber europäische Staatskanzley. T. XXIII, S. 408—720;**

**Electa juris publici etc. Tom. VI, S. 194—206.**

**Ueber die, von dem Oberbefehl des Kayserlichen und Reichsheeres veranstaltete Entfernung der, auf deutschem Boden innerhalb der deutschen Kriegslinien befindlichen französischen Geschäftsträger und Gesandten im März und April 1799, in:**

**Joh. Friedr. Euseb. Lotz staatswirthschaftliche und juristische Nachrichten. Jahrg. I. Hildburghausen, 1799. 4.**

### §. 61.

#### c. Von dem Gerichtsstande der Gesandten.

##### a. Ueberhaupt.

**Pierre Airault de l'origine et instruction judiciaire, dont les anciens Grecs et Romains ont usé en occasions publiques. A Paris, 1575. 8. 1588. 4. 1598. 4.**

**Otto Henr. L. B. a Friesen de foro legatorum. Francof., 1677. 4.**

**Steph. Cassii de jure et judice legatorum. Francof., 1717. 4. \*)**

a) v. Ompteda a. a. O. S. 572 nennt als Verfasser den damaligen schwedischen Historiographen Joh. Wilde; nach Meister soll Cronhielm und nach v. Römer a. a. O. S. 111 — Carl Otto Rechenberg diese Schrift verfasst haben.

**Corn. van Bynckershoek de foro legatorum tam in causa civili, quam criminali. Lugd. Batav., 1721. 8. \*) Auch in: dessen Opusc. minor. cur. F. C. Conradi. Halae, 1720. 8.**



Eine französische Uebersetzung erschien unter dem Titel:  
**Traité du Juge Competent des Ambassadeurs, tant pour le  
 Civil, que pour le Criminel. Traduit du Latin de Mr.  
 de Bynckershoeck par J. Barbeyrac. A la Haye,  
 1723. 8. <sup>b)</sup>**

a) Diese allgemein als ausgezeichnet anerkannte Schrift wird bei v.  
 Römer a. a. O. S. 112 hart getadelt.

b) Dieselbe ist auch mehreren Ausgaben des Wicquefort beige-  
 druckt. (s. oben.)

**Joan. Laur. Fleischer<sup>a)</sup> dissertatio de juribus et judice  
 competente legatorum. Halae, 1724. 4.**

a) Vergl: dessen jus naturae et gentium, Lib. III. Cap. XV. §. 24,  
 woselbst der Grundsatz ausgeführt wird, dass die Gesandten der  
 Gerichtsbarkeit des annehmenden Regenten durchgängig unterwer-  
 fen seyn sollen.

**Joan. Ambrosii dissertatio inaug. juridica de judice com-  
 petente legatorum eorumque comitum. Viennae, 1774. 8. <sup>a)</sup>**

a) Vergl: Allgemeine deutsche Bibliothek, Thl. XXXI, S. 153.

## §. 62.

### *β. Insbesondere reichsständischer Gesandten.*

**Joan. Gottfr. Krause (resp. Joan. Gotth. Fleischer)  
 de jurisdictione in legatos statuum eorumque comites S. R. J.  
 Archi-Mareschallo et hinc Vice-Mareschallo competente. Viteb.,  
 1732. 4. 1746. 4. Auch abgedruckt in:**

**Weinart analect. jur. publ. Tom. I. (1790. 8.) Sect. I. nr. 4.**

**Jac. Carmon disp. de jurisdictione in legatos eorumque comi-  
 tes, praesertim S. R. J. Germ. in Comitibus. Jenae, 1738. 4.**

**Joan. Anton. Kühn dissertatio de jurisdictione Mareschallo-  
 rum S. R. Imp. Erford., 1738. 4.**

**Jac. Henr. Born de potestate juris dicendi cum Archimare-  
 schallatu Saxonico conjuncta. Lips., 1773. 4.**

**J. J. Moser erwiesene Freiheit der reichsständischen Gesandten  
 von der reichshofrätthlichen Jurisdictionssperre, in:  
 dessen Abhandlungen verschiedener Rechtsmaterien, (St. XI.)**

a) Vergl: auch: dessen deutsche Justizverfassung (2 Bde, Frankfurt  
 a. M., 1774. 4.) Bd. 2. S. 135 u. f.

**C. F. Treitschke Versuch einer Bestimmung und Beantwortung  
 der Frage: ob die am kaiserlichen Hofe residirenden**

reichsständischen Gesandten der Gerichtsbarkeit des Reichshofraths unterworfen sind? Leipzig, 1777. 8.

**Geschichtserzählung**, was es mit der von dem kaiserlichen Reichshofrath nach Absterben des herzogl. Sachsen-Weimar- und Gothaischen Legationsraths und Gesandtschafts-Secretärs, F. C. v. Rehboom zu Wien über dessen Verlassenschaft sich angemasster Sperre und Gerichtsbarkeit, auch denen von beiden herzoglichen Höfen geführten Beschwerden, für eine Beschaffenheit habe, nebst deren rechtlichen Ausführung. Mit Beylagen von Nr. 1—25. 1777. fol. Diese Schrift\*) ist auch abgedruckt in:

Joh. Aug. Reuss Deductions - und Urkundensammlung (Ulm, 1785. 8.) Thl. I. Nr. 2., Thl. II. Nr. 1.; und im Auszuge bei:

C. F. Häberlin ausführliche Nachrichten von den bei der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften, (Erlangen, 1784. 8.) St. 1.

a) Dieselbe wurde erst im Jahre 1782 auf dem Reichstage bekannt gemacht.

J. A. Reuss Teutsche Staatskanzley, Thl. I, S. 266, 288 u. f. Thl. II, S. 224 u. f. Thl. III, S. 422, 424. Thl. XV, S. 409. Thl. XX, S. 452.\*)

a)Vergl: auch: Wahl-Capitulation Leopolds II, Art. XXXV. §. 7..

J. Chr. Lünig europäische Staats-Consilia etc. Thl. II, S. 1131. A. Faber europäische Staats-Canzley, Thl. XLII, S. 760—766. Thl. XLIV, S. 611—630, 630—707. Thl. LV, S. 484—522.

### §. 63.

#### *γ. Civil-Gerichtstand.*

Frid. Esaias de Pufendorff de foro legatorum et commissariorum Principis extranei ex caussis contractus, in:

dessen observationes juris universi, Tom. IV. observ. 100.

Casp. Matth. Müller dissertatio de foro legati contrahentis. Rostockii, 1704. 4.\*)

a)-Vergl: Meisteri Biblioth. jur. nat. et gent. P. II. p. 29.

Adami Ign. Turini dissertatio de illibata exemptione lega-

torum a jurisdictione loci, ubi resident, in causis civilibus.  
Erford., 1772. 4.

Ueber die Wechselbriefe öffentlicher Gesandten  
und deren Befreyung vom Wechselverfahren, in:

J. Chr. Guil. de Steck essais sur divers sujets interes-  
sants pour l'homme d'état et de lettres, (à Berlin, 1785.  
8.), ess. 2.

§. 64.

*d. Insbesondere hinsichtlich der von einem Gesandten zu errichtenden  
Testamento und der Versiegelung der Effekten.*

Christ. Wildvogel dissertatio de testamento legati. Jenae,  
1711. 4.

Joan. Frid. Kayser dissertatio de legato testatore. Giessae,  
1740. 4.

Car. Frid. Pauli dissertatio de obsignatione rerum legati  
ejusque comitatus. Halae, 1751. 4.

F. C. v. Moser Sammlung von Reichshofraths-Gutachten  
Thl. I, S. 171—210, S. 224—232.

Nach welchen Gesetzen ist die Verlassenschaft eines fremden Ge-  
sandten zu beurtheilen? in:

G. F. v. Martens Erzählungen etc. Thl. II. Nr. 17.

Ausserdem gehören hierher die im §. 60 unter den Schriften  
über den Gerichtsstand reichsständischer Gesandten angeführten  
Abhandlungen von J. J. Moser und in den Sammlungen von  
Reuss, Häberlin, Lünig und Faber.

§. 65.

*e. Criminal-Gerichtsstand.*

Dom. Arumaei dissertatio an legatus in principem, ad quem  
missus est, conjurans puniri possit, in:

dessen Discurs. academ. Vol. I. Nr. 12.

Quaestio vetus et nova etc. (s. oben §. 57.)

Rich. Zouchaei solutio quaestionis veteris et novae etc. (s.  
oben §. 57.)

Joan. Klein progr. de foro legati delinquentis. Rost., 1697. 4.

Imm. Weber dissertatio inauguralis de vindictis adversus le-

gatum delinquentem et de judice ejus competente. Giessae, 1698. 4. Jenae, 1748. 4. \*)

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 115.

Joan. Ad. Bucher dissertatio de delictis legatorum. Argentor., 1700. 4.

Frid. Saeuberlich dissertatio utrum legati delinquentes sint puniendi? Regiomont., 1702. 4. \*)

a) Vergl: Nov. Literar. Maris Baltici. (Lub., 1698 etc.) ann. 1703, p. 54.

Casp. Math. Müller de foro legati delinquentis. Rost., 1704. 4.

Martin. Hassen de παραπροσβειας crimine seu legato violati mandati reo. Viteb., 1717. 4.

Abr. Dan. Clavel a Brendel dissertatio de exemptione legatorum a foro criminali ejus, ad quem missi sunt. Marb., 1741. 4. Auch in:

Joan. Ulr. de Cramer opusc. Tom. IV. Nr. 24.

Ferner gehören hierher die im §. 58 angeführten Schriften von Ausschaffung der Gesandten, und die meisten der im §. 57 enthaltenen: über das Recht Gesandte zu arretiren.

## §. 66.

d. Gerichtsbarkeit der Gesandten. — Protectionsrecht.

a. Ueberhaupt.

Sam. Frid. Willenberg dissertatio de jurisdictione legati in comites suos. Gedani, 1705. 4.

A. Faber europäische Staatskanzley, Thl. XL, S. 667 u. f., Thl. XLII, S. 760 u. f.

J. Chr. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 1131 u. f. Streit über die Gerichtsbarkeit des Gesandten über Personen seines Gefolges zwischen dem Königl. Preussischen und dem Kurpfälzischen Hofe, in:

G. F. v. Martens Erzählungen etc. Thl. I. Nr. 1.

Gérard de Rayneval institutions du droit de la nature et des gens etc. p. 366 etc.

J. Chr. Guil. de Steck sur la manière de recevoir le ser-

ment et la deposition des Gens de la suite d'un Ministre étranger, qui sont pris à temoins dans l'enquête des parties litigeantes, in:

dessen essais sur divers sujets de politique et de jurisprudence, ess. 7.

G. F. v. Martens Erzählungen etc. Thl. II. nr. 7, 14, 15.

§. 67.

*β. Insbesondere der reichsständischen Gesandten.*

Gründlicher Beweis der des heil. Röm. Reichs Erbmarschallamte, Namens Ihro Kayserl. Majestät und des heil. Römischen Reichs, dann des hohen Erzmarschallamtes und also Jure subfeudi Imperii auf Reichs- Wahl- und Krönungstagen über derer Reichsstände und deren Gesandtschaften, Bediente und Domestiquen in civilibus et criminalibus competirenden Jurisdiction etc. Von Reichs-Erbmarschallamts wegen aufgesetzt, aus der Historie und Verfassung des heil. Römischen Reichs documentirt und in öffentlichen Druk gebracht, mit Beylagen. 1728. fol. \*) Auch in:

A. Faber europ. Staatskanzley. Thl. LIV, S. 630—716.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 156.

A. Faber europäische Staatskanzley, Thl. XL, S. 667—670.

Thl. XL, S. 670—672. Thl. XLII, S. 760—766. Thl. LV,

S. 611—630.

J. Chr. Lünig europäische Staats-Consilia Thl. II, S. 1131—1133.

§. 68.

*γ. Der Gesandten bei der Osmanischen Pforte.*

J. Chr. W. v. Steck von der Gerichtsbarkeit der bey der Osmanischen Pforte stehenden Bothschafter, Gesandten, Consuln, in:

dessen Versuchen über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse (Berlin und Stralsund, 1783. 8.)

12. Versuch, S. 88—95.

§. 69.

*e. Quartierfreiheit. — Asyl-Recht.*

Les Franchises. Rome, 1688. 4.

Marchionis Lavardini legatio Romam, ejusque cum Romano

Pontifice Innocentio XI dissidium; ubi agitur de jure, origine, progressu et abusu quarteriorum, franchiliarum seu asyli, etc. 1688. 12. 1697. 12. (Ohne Angabe des Druckorts.)

Christ. Thomasi (resp. J. F. Günther) dissertatio de jure asyli legatorum aedibus competente, occasione controversiae illustris, quae hactenus inter Pontificem et Galliarum Regem agitata fuit. Lipsiae, 1689. 4. 1718. 4. Halae, 1730. 4. \*) Dieselbe ist auch abgedruckt in:

dessen dissertat. Lipsiens. conjunctim edit. (Lips., 1695. 4.)

Dissert. XVI. p. 1103 etc.

a) Er entscheidet die Streitfrage dahin, dass den Gesandten nach dem allgemeinen Völkerrechte weder Quartierfreiheit, noch Asylrecht zustehe. Vergl: Meisters biblioth. jur. nat. et gent. Part. I. p. 26—28.

Ol. Toerne (praes. Joan. Upmarck) dissertatio de franchisia quarteriorum seu jure asyli apud legatos. Upsal., 1706. 8.

Electa juris publici etc. Tom. VI. p. 1010—1014.

Jac. Georg. Rutgers van Boezeluer dissertatio quatenus legatorum aedes jure asyli gaudeant. Lugdun. Batav., 1754. 4.

Car. Gottl. Rössig dissertatio de jure asyli Legatorum, secundum jus gentium absolutum dubio. Lips., 1787. 4.

Ueber die Auslieferung eines in das Hôtel eines auswärtigen Gesandten geflüchteten Verbrechers, in:

G. F. v. Martens Erzählungen u. s. w. Thl. I. Nr. 9.

Schriften über das Asylrecht überhaupt s. in:

Pütter Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Thl. III, S. 526—529.

Pütter Litteratur des Teutschen Staatsrechts, fortgesetzt und ergänzt von J. L. Klüber, Thl. IV, S. 413, 414.

## §. 70.

f. Recht der Gesandten hinsichtlich der Wappen ihres Souverains.

Fr. C. v. Moser von den Rechten der Gesandten in Ansehung der Wappen ihres Souverains, in:

D. A. F. Schott jurist. Wochenblatt (dritter Jahrg. Leipzig, 1774. 8.) S. 600 u. f.

## §. 71.

## g. Abgabefreiheit.

*a. Ueberhaupt.*

Ad. Ebert dissertatio de immunitate legatorum. Francof. ad Viadr., 1686. 4.

Entwurf der zwischen Pabst Innocentio XI und König Ludovico XIV entstandenen Missshelligkeiten wegen der Ambassadeurs Freiheitsberechtigungen nebst Acten mit Zieglers und Wicqueforts darüber geführtem Ermessen. Leipzig, 1687. 4.

Sim. Henr. Musaei diss. de jure immunitatis a vectigalibus certis personis competente. Kil., 1698. 4.

Gründliche Abhandlung von den Reichscollegial-Deputations- und Kreistagen und der den dazu bevollmächtigten Botschafter und Abgesandten zustehender Accise- und Zollfreiheit nach dem 8. Art. §. 31 der Wahlcapitulation Kaiser Joseph II erläutert und mit nöthigen Beylagen herausgegeben. 1772. 4.

F. C. v. Moser Abhandlung von der Zoll- und Accisfreiheit der Gesandten, in:

dessen kleinen Schriften Bd. 7, S. 1—166.

## §. 72.

*ß. Der Reichsständischen Gesandten insbesondere.*

Gründliche Abhandlung u. s. w. s. den vorigen §. und v. Römer a. a. O. S. 152, 153.

Selecta juris publ. noviss. T. XVIII, S. 63—86.

Electa juris publ. etc. T. V, S. 979 u. f. T. VI, S. 188—194, 473—477, 1010—1014.

A. Faber europ. Staatskanzley, Thl. I, S. 13—16. Thl. XVI, S. 336—364. Thl. XXIV, S. 149—153.

J. A. Schlettwein Staatsmagazin für Teutschland (Giessen und Marburg, 1785. 8.) Nr. 4.

J. J. Moser von Befreiung der Kreisgesandten von militairischer Einquartierung, in:

dessen Abhandlungen verschiedener besonderer Rechtsmaterien, Thl. X, S. 405—445.

## §. 73.

*γ. Einschränkung hinsichtlich Handlung treibender Gesandten.*

- J.** Chr. W. v. Steck von einem Gesandten der Handlung treibet, in:  
 dessen Ausführungen politischer und rechtlicher Materien  
 (Berlin, 1776. 8.) S. 197—202.
- J.** Chr. W. v. Steck von der Unanständigkeit und den übeln Folgen des Handlungstreibens öffentlicher Gesandten, in:  
 dessen essais sur divers objets etc. ess. 4.

## §. 74.

## h. Religionsübung.

**Observatio**, quanam praerogativae ex communi gentium consensu maxime quoad exercitium domesticum religionis legatis, ablegatis extraordinariis et residentibus in terris principum, ad quos missi sunt, debeantur, in:

A. Faber europ. Staatskanzley, Th. XIV, S. 220—235.

**Problema juris gentium**: ob denen Gesandten das freie Exercitium ihrer oder ihres Herrn Religion in ihren Häusern freistehe? 1708. 4.

Just. Henn. Böhmer diss. de privatis legatorum sacris. Halae, 1713. 4. 1721. 4.

J. Chr. Lünig Select. script. illustr. p. 1040—1042.

## §. 75.

## i. Ceremoniel der Gesandten.

*a. Ueberhaupt.*

Conr. Bruni Libri VI de ceremoniis. Mogunt., 1548. 4.

Theod. Godefroy le ceremoniel de France, II Vol. A Paris, 1619. 4. 1649 fol.

Gregorio Leti il ceremoniale historico e politico, opera utilissima a tutti gli Ambasciatori e Ministri pubblici. VI Part. Amsterdamo, 1685. 12.\*)

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. S. 503.

Aletophilus Curiosus (Joh. Christ. Wagenseil)\*) Tr. de moribus, ritibus ac ceremoniis in aulis Regum ac Principum,



Legationibus, Congressibus ac Conventibus Magnatum usitatis. Cosmopoli, (1687) 12.

a) Vergl: v. Kamptz a. a. O. S. 145.

**Friedr. Wilh. v. Winterfeld** teutsche und Ceremonialpolitica, deren erster Theil eine vollständige Politicam, der andere aber eine Ceremonial-Policam durch Anführung der neuesten Exempel sowohl bey Freuden- Trauer- und andern Fällen, Reichs- Wahl- und Deputationstügen und Conventen, Crönungen, Absetz- und Abdankungen hoher Personen, Lehnsempfängnisse, Kriegs- und Friedenshandlungen, Gesandtschaften, Ertheilung der Audienzen, Visiten, Einholungen, Sessionen, Processionen, und so weiter deutlich vorgestellet. Frankfurt und Leipzig, 1700. 8.

**F. W. v. Winterfeld** der teutschen und Ceremonial-Politica dritter Theil, in sich haltend die Ceremonien und Gebräuche, so bey politischen und andern Sachen vorzugehen pflegen. Frankfurt und Leipzig, 1702. 8.

**Jac. Brunnemann** diss. de jure ceremoniali circa legatos. Halae, 1700. 4. 1709. 4.

**Gottfried Stieve** europäisches Hof-Ceremonial, in welchem Nachricht gegeben wird, was es für eine Beschaffenheit habe mit der Praerogativa und dem aus selbiger fließenden Ceremonial, welches zwischen Kayser- und Königl. Majestäten, Churfürsten, Cardinälen, Fürsten und freyen Republicken, dero Gesandten und Abgesandten beobachtet wird, nebst beygefügem Unterricht was ein Legatus à Latere, Nuncius Apostolicus, Ambassadeur, Envoyé, Plenipotentiaris, Commissarius, Resident, Agent, Secretarius, Deputatus, Consul, so wohl seiner Würde, als seinem Amte nach sey, und wie es mit dererselben Character, Creditiv, Instruction, Passeport, Quartier, Inviolabilität, Immunität, Reception, Magnificentz, Titulatur etc. beschaffen, auch was es wegen des Ceremonials, auf Friedens-Schlüssen und bey Höfen, für Misshelligkeiten gegeben. Leipzig, 1715. 8. 1723. 8.

**Joh. Christian Lünig** theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch und politischer Schau-Platz aller Ceremonien, welche bei päbst- und kayser- auch königlichen Wahlen und Crönungen, erlangten Chur-Würden, Croirung zu Cardinälen

und Patriarchen, Ertz- und bischöflichen Einweyhungen, Niederlegung Cron und Scepters, Ernennung zum Successoren, Erwehlung derer Dogen zu Venedig und Genua, grosser Herren Huldigungen, Lehns-Empfängnissen, Kriegs- und Achts-Erklärungen, Conciliis, Reichs- Wahl- Churfürstl. Collegial-Deputations- Cräyss- Fürsten- Grafen- Ritter- Städte- Land- und andern Tügen, hohen Gerichten, auch andern ausser Teutschland üblichen öffentlichen Versammlungen, dann Friedens-Tractaten und Bündnissen, ingleichen bey Grosser Herren und dero Gesandten Einholungen, Einzügen und Zusammenkünften, Ertheilung der Audienzen, Visiten und Revisiten, Rang-Streitigkeiten, Beylagern, Tauffen und Begräbnissen, Conferirung geist- und weltlicher Ritter-Orden, Turnieren, Jagden, bey der Miliz, zu Wasser und zu Lande, und andere an Europäischen Höfen und sonst, sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis, vorgegangenen solennen Actibus beobachtet worden; auch wie Kayser, Könige, Chur- und Fürsten, Grafen und Herren, dann freye Republicquen, Reichs- Staats- Kriegs- und andere Geist- und Weltliche hohe und niedere Collegia, und endlich adel- und unadeliche, Mann- und weiblichen Geschlechts, heutiges Tages einander in Briefen tractiren, nebst unterschiedlichen Hof-Ordnungen, Rang-Reglementen, und andern zum Hof- und Canzley-Ceremonial dienlichen Sachen, auch vielen nützlichen Anmerkungen, Elenchis und vollkommenen Registern. Leipzig, 1716, 2. Aufl. 1719, 1720. II Theile, fol. — Der zweite Theil unter dem Titel:

*theatrum ceremoniale historico-politicum*, oder historisch- und politischer Schau-Platz aller Ceremonien, welche sowohl an Europäischen Höfen, als auch sonst bey vielen Illustren Fällen beobachtet worden. Nebst unterschiedlichen Hof-Ordnungen, Rang-Reglementen und anderen curieusen Piecen, wie auch dem Europäischen Canzley Ceremonial, Elenchis und Registern. (Das Europ. Kanzley-Ceremonial unter einem besondern Titel; s. unten.)

John Finet Choice Observations concerning the reception and precedency, the treatement and audience, the punctilios and contests of foreign Ambassadors in England. London, 1656. 8. London, 1756. 12. \*)

Dies Werk erschien in deutscher Uebersetzung unter dem Titel:

**Joh. Finet** auserlesene Anmerkungen, betreffend die Reception, Präcedenz, Tractirung, Audienzen, wie auch vorgefallene Kleinigkeiten und Streitigkeiten zwischen auswärtigen Gesandten in Enggelland, mit einer Vorrede des Herrn Professor Treuers von der Historie des politischen Ceremonials versehen, und aus dem Englischen in's Teutsche übersetzt durch Christian Heinr. Neubauer. Braunschweig, 1728. 8.

a) Dieser Titel des englischen Originals findet sich in keinem der angeführten liter. Handbücher, der etwas abweichende der ersten Ausgabe jedoch in Klüber's eur. V. R. §. 223 Note a.

**Julius Bern. v. Rohr** Einleitung zur Ceremonialwissenschaft der grossen Herrn, die in vier besondern Theilen die meiste Ceremonialhandlungen, so die europäischen Puissancen überhaupt, und die teutschen Landesfürsten insonderheit, sowohl in ihren Häusern, in Ansehung ihrer selbst, ihrer Familien und Bedienten, als auch gegen ihre Mitregenten und gegen ihre Unterthanen bey Kriegs- und Friedenszeiten zu beobachten pflegen, nebst den mancherley Arten der Divertissements vorträgt, sie so viel als möglich in allgemeine Regeln und Lehrsätze einschliesst, und hin und wieder mit einigen historischen Anmerkungen aus den alten und neuen Geschichten erläutert. Berlin, 1730. 8. 1735. 8.

**Le Ceremonial Diplomatique des Cours de l'Europe ou Collection des actes, memoires et relations qui concernent les dignitez, titulatures, honneurs et prééminences; les fonctions publiques des Souverains, leurs sacres, couronnemens, mariages, batêmes, et enterremens; les investitures des grands fiefs, les entrées publiques, audiences, fonctions, immunitz et franchises des Ambassadeurs et autres Ministres publics; leurs disputes et démêlez de préséance; et en général tout ce qui a rapport au Cérémonial et à l'Etiquette. Recueilli en partie par Mr. Du Mont; mis en ordre et considérablement augmenté par Mr. Roussel. II Tomes. A Amsterdam et à la Haye, 1739. fol.**

(Als Supplément au Corps Universel Diplomatique du Droit des Gens, Tom. IV, V.)

**Fried. Carl v. Moser** von der Staatsgalanterie, oder denjenigen Höflichkeiten der grossen Welt, welche ihren Ursprung nicht in dem auf Verträgen oder dem Herkommen begründeten Ceremoniel haben, in:

dessen kleinen Schriften u. s. w. Bd. I, S. 1—181.

**F. C. v. Moser** teutsches Hofrecht, 2 Bde. Frankfurt und Leipzig, 1761. 4. \*)

a) Besonders gehört hierher: Bd. I, S. 468, 503, 552; Beylagen und Beweisthümer zu Bd. I, S. 115; Beylagen und Beweisthümer zu Bd. II, S. 43.

### §. 76.

#### *ß. Einzelne Theile des Ceremoniels. — Ceremonielstreitigkeiten.*

Nach diesen Werken über das Ceremoniel im Allgemeinen, sind noch folgende, welche dasselbe entweder in Hinsicht der Gesandten einzelner Souveraine, oder besonderer Gegenstände betreffen, anzuführen:

**Dom. Arumaeus** dissertatio de sessionis praerogativa. Giessae, 1623. 4. Auch in:

dessen discours. academ. de jure publico, Vol. II. Nr. 1.

**Christ. Besoldi** de praecedentia et sessionis praerogativa, in: dessen spicilegia politico-juridica, (Argentorati, 1641. 4.) p. 95.

**H. Rennemann** dissertatio de acquisitae potestatis politicae effectu, nempe dignitate, honore, praecedentia et sessione, ut et de imperatore ejusque electione, in:

dessen jurisprudentia R. G. etc. I, diss. 21.

**Joan. Rodriguez de Salamanca** tract. de praecedentiis. Mediolani, 4.

**Chr. Gastels** tract. de praecedentia Pontificum, Regum, Magnorum Ducum, Vicariorum, Electorum, Archiducum, Cardinalium, Patriarcharum, Magistrorum Teutonici Ordinis etc. Gubensae, 1663. 4. 1669. 4.

**Jac. Gothofredi** diatribe de jure praecedentiae. Genev., 1664. 4.

**James Howell** discourse on precedency of kings whereunto is also adjoynd a treatise of Ambassadors. London, 1664. fol. \*)

a) Vergl: v. Kamptz a. a. O. S. 136.

**Jac. Andr. Crusii** tractatus politico-juridico-historicus de prae-

eminentia, sessione, praecedentia et universo jure magnatum in Europa, IV libris absolutus. Breae, 1666. 4.

Thom. Balth. Jessen de jure praecedentiae. Argentor., 1671. 4.

Frid. Gerdesii disp. de jure praecedentiae. Gryphisw., 1674. 4.

Chr. Hartknoch diss. de variis mediis controversias circa praediam supremarum potestatum, imperatorum, regum, principum et rerum publicarum occurrentes evitandi et removendi. Regiomont., 1675. 4.

Zach. Zwanzig\*) theatrum praecedentiae, oder eines Theils illustrer Rangstreit, andren Theils illustre Rangordnung; wie nemlich die considerablen Potenzen und Grades in der Welt, nach Qualität ihres Standes, Namens, Dignität und Charakters sammt und sonders in der Präcedenz, in dem Rang und Tractamente streitig seynd und competiren. Frankfurt, 1706, fol. 1709, fol.

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. S. 491.

Agostino Paradisi Atteneo dell' uomo nobile. VII Vol. Venet., 1731. fol. (Es gehört hierher der ganze fünfte Theil.)

a) In demselben werden nicht weniger als 1616 Schriften über Rang und Präcedenz angeführt. Vergl. auch: Rousset mémoires sur le rang et la préséance etc. in der Vorrede.

Joh. Christ. Bekmann notitia dignitatum illustrium, civilium, sacrarum et equestrium XVI diss. exposita. Francof. et Lips., 1735. 4.

Christ. Gottl. Hoffmann vom Rang und Präcedenz grosser Herren. Berlin, 1729. 8.

Rousset mémoires\*) sur le rang et la préséance entre les Souverains de l'Europe et entre leurs Ministres Représentans suivant leurs différens Caractères, pour servir de supplément à l'Ambassadeur et ses fonctions de Mr. de Wicquefort. A Amsterdam, 1746. 4.

a) Dass dieselben der im Jahre 1746 zu Amsterdam erschienenen Ausgabe des Wicquefort beigedruckt sind, ist bereits erwähnt worden.

Joh. Christ. Theod. Hellbach meditationes juris praediac modernae. Lipsiae, 1742. 4. \*)

a) Vergl: v. Kamptz a. a. O. S. 137, wo einer 1746 ohne Vorwissen des Verfassers zu Leipzig erschienenen Auflage erwähnt wird.

**Joh. Christ. Theod. Hellbach** *primitiae lexici juris praecedentiae hodierni*. Erfort., 1748. 4.

**Joh. Christ. Hellbach** *Handbuch des Rangrechts, in welchem die Litteratur und Theorie nebst einem Promtuar über die praktischen Grundsätze desselben, ingleichen die neuesten vorzüglichern Rangordnungen im Anhang enthalten sind*. Ansbach, 1804. 8.

**Bedenken über die Frage: ob ein Venetianischer Abgesandter die Präcedenz vor den Kurfürstlichen mit Recht verlangen könne?** 1683, in:

J. C. Lünig *europäische Staats-Consilia u. s. w.* Thl. II, S. 374.

**Bedenken, warum die Kurbrandenburgischen Abgesandten und Bevollmächtigten auf dem Friedenscongresse zu Nimwegen von den Königl. französischen Plenipotentiariis einerley Ehre und Tractament geniessen, auch in keinem Stücke von einander unterschieden werden können noch sollen**, 1677, in:

J. C. Lünig *europäische Staats-Consilia u. s. w.* Thl. II, S. 908—922.

**Jac. Andr. Crusii de jure προεδρίας S. R. J. Electorum nec non Serenissimae domus Neoburgicae disquisitio**. Mindae, 1677. 4.

**Bedenken warum Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg von seinen Gesandten bey den Friedenstractaten zu Nimwegen den daselbst befindlichen Gesandten der Herrn Herzöge zu Braunschweig den Titel Excellenz und die erste Visite geben lassen solle**, 1678, in:

J. C. Lünig *europäische Staatsconsilia*, Thl. II, S. 936—938.

**Kurzgefasste mit unwidersprechlichen Gezeugnissen bestätigte Anzeige von der Beschaffenheit des bey dem fränkischen Reichskreis in den jüngern Zeiten entstandenen Ceremonialstreits über der Gesandten Abfahrt von der ersten und letzten Kreissession, und, wie solcher überflüssigen Irrung, ohne jemand's Präjudiz, schicklich zu begegnen und abzuhelpen sey**, in: *Select. jur. publici noviss.* T. XXXIII, p. 346—399, T. XXXV, p. 321—341, T. XXXVI, p. 159—180, T. XXXVII, p. 290—304.

Von der zwischen den Churfürstlichen Comitialgesandten und dem

im Jahre 1755 an den Reichsconvent accreditirt gewesenen **Ministre de Gallieris** vorgewesenen **Ceremonial-Irrungen**, in:

**Select. jur. publ. noviss. T. XXXII, p. 116—124,**

**T. XXXIV, p. 231—235, T. XXXV, p. 106—108.**

**Bedenken**, warum den fürstlichen zu dem **Nimwegischen Friedensstraktaten** abzusendenden **Ministris** das **Prädicat Ambassadeur**, so denselben in den königl. französischen und schwedischen **Passeporten** unbefugter neuerlicher Weise **difficultirt** werden wollen, nicht weniger als den churfürstlichen zu **geben**, und daher den **Reichsfürsten** von sothaner ihrer rechtmässigen **Intention** abzuweichen, keineswegs zugemuthet werden könne, 1677, in:

**J. C. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 922—927.**

**Bedenken**, ob zwischen den chur- und fürstlichen **Gesandten** bey öffentlichen **Assembléen** 1. in der **Reception**, 2. wegen der ersten **Visite**, 3. **ratione titulaturae**, 4. wegen der **Oberhand** in **Dero** eigenen **Zimmern**, 5. mit den **Sesseln**, **Polstern**, **Servietten**, **Messern**, **Bechern** u. s. w. ein **Unterschied** oder eine **Parität** zu halten? 1679, in:

**J. C. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 942—951.**

**Bedenken** über die **Frage**: ob die **Reichsfürsten** befugt sind, **Ambassadeurs** zu schicken, und solchen der **Titel Excellenz** gebühre? 1679, in:

**J. C. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 952—961.**

**Relation**, was bey dem Anno 1719 celebrirten **Fest St. Caroli Bartholomaei** zwischen den **Kur- und Fürstlichen Gesandten** in **Ceremonialsachen** vor **Dispute** sich begeben, in:

**Ant. Faber europäische Staatskanzley, Thl. XXXVI, S. 748—756.**

**Von dem Rangstreite** zwischen der **weltlichen** und **geistlichen Reichsfürsten** **Comitialgesandten**, und wie solcher **füglich** beigelegt werden könne, in:

**Select. jur. publ. noviss. T. XXXIV, p. 1—22.**

**Bedenken** über die **Frage**: ob der **altweltlichen Fürsten** **Gesandte** dem **Fürstlich Lichtensteinischen** **Gesandten** **Herrn von Oexel** die **erste Visite** zu **geben** haben? 1714, in:

**J. C. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 1721 u. f.**

**Ceremonielstreit zwischen dem Fürst- und Grafenstande, in:**  
**A. Faber** europäische Staatskanzley, Thl. XXIII, S. 747—764,  
 Thl. XXVII, S. 783, 792.

**Vom Prärogativ der chur- und fürstlichen Gesandtschaften gegen die reichsgräflichen<sup>a)</sup>, in:**  
**Elect. jur. publici** T. III, p. 379—386.

a) Vergl: v. Römer a. a. O. S. 149.

**Rang des Königl. Schwedischen Bothschafters zu Copenhagen in Hinsicht des Prinzen Carl von Hessen-Cassel und des Erbprinzen von Holstein-Augustenburg, in:**

**G. F. v. Martens** Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts u. s. w. Thl. II. Nr. VI.  
**Différend survenu à Copenhague, au sujet de la préséance que demanda l'ambassadeur de Suède sur le prince Charles de Hesse, ainsi que sur le prince héréditaire de Holstein-Augustembourg; en 1787, in:**

**G. de Martens** nouvelles causes célèbres du droit des gens, T. II, p. 508—512.

### §. 77.

*y. Insbesondere vom Excellenz-Prædicat.*

**(Ad. Friedr. Glafey)** Neujahrs-Gedanken vom Titel: Excellenz, worin der ehemalige und heutige Gebrauch dieses Tituls gezeigt wird. Leipzig, 1720. 4.

**Ad. Friedr. Glafey** historische Betrachtung einiger im H. Römischen Reiche gebräuchlichsten Titel, worinnen der ehemalige und heutige Gebrauch dererselben aus Urkunden und der Observanz gründlich untersucht wird. Leipzig, 1722. 4.

**F. C. v. Moser** actenmässige Geschichte der Excellenz-Titulatur und der hierüber entstandenen Streitigkeiten, in:

dessen kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts (12 Bde, Frankfurt a. M., 1751—1763. 8.)

Bd. 2, S. 100—559, Bd. 3, S. 1—132. (Besonders das II. Buch: von der Excellenz-Titulatur der Gesandten.)<sup>a)</sup>

a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. S. 560.

**J. J. Moser** von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Rang. 1783, 4. (Ohne Angabe des Druckorts.)



Nachtrag zu der Moser'schen Abhandlung von der Excellenz der Gesandten vom zweiten Rang. 1784. 4.

Abhandlung über den Excellenztitel, in:

J. C. König select. jur. publ. Tom. V, p. 353.

Von denen in Comitii zwischen den Kur- und Altfürstlichen Gesandten obwaltenden Differentien das Praedicatum Excellentiae und den ob Seiten des Kayserl. Hofes dabei geführten Betrag betreffend, in:

Select. jur. publ. noviss. Tom. V, p. 353—381.

Demonstratio thesis, quod usus tituli: Excellentiae, in tractatu Hamburgensi et Westphalico non prosit Legatis Electorum atque non-usus Legatis Principum hand noceat, facta occasione litis Austriaco legato in Comitii Ratisbonensibus motae. Ratisbon., 1793. 4.

### §. 78.

*δ. Recht mit sechs Pferden zu fahren.*

J. J. Moser von dem Recht und der Gewohnheit mit sechs Pferden zu fahren, in:

dessen Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien, Bd. I, (Frankfurt und Leipzig, 1772. 8.) S. 126—138. (Besonders §§. 2, 3, 8—19, 22, 26, 27, 30 und 31.)

Kürzlich entworfene Rationes, warum man bey allen Solennitäten und in specie bei Auf- oder Einholung der höchstsehnl. Kayserl. Commission zu Wetzlar, wegen des Kaiserl. und Heil. Reichs Cammergerichts, einen hochgräfl. gevollmächtigten Abgesandten mit sechs Pferden zu fahren nicht widersprechen kann, in:

J. C. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 1711 u. f. Bedenken über die Frage: ob bei allgemeinen Conventen und Zusammenkünften der Fürstlichen Abgesandte mit sechs Pferden fahren können? 1679, in:

J. C. Lünig europäische Staatsconsilia, Thl. II, S. 936—938.

### §. 79.

*ε. Militairische Ehrenbezeugungen.*

F. C. v. Moser die Rechte der Gesandten in Ansehung der militairischen Ehrenbezeugungen, in:

dessen kleinen Schriften u. s. w. Bd. VI, S. 347—528.

## §. 80.

5) *Ceremoniel bei der Einholung und dem Einzuge der Gesandten.*

Ausser vielen Notizen in Lünigs theatr. cer. u. s. w., sind hierüber zahlreiche kleine Schriften erschienen. Es genügt von letzteren folgende hier anzuführen:

**Contrafeltischer Abriss und Fürbildung, welcher-**massen des gross Türggen an die Römisch Kayserliche Majestät abgeordnete Botschafft, so in dem abgelauffenen Jahr, den 12. MonatsTag Octobris, zu Praag ankommen, von dem Ritterstand, und gantzer Burgerschaft, auss allen dreyen Praager Stätten, zu Ross und zu Fuess, entgegen gezogen, eingeholt und stattlich empfangen worden. Neben kurzer Beschreibung dessen, so sich in ihren anwesen, biss zu dero abreisen, mit ihme und den seinen verlaufen, und begeben habe. Augspurg, 1610. 4.

**Relatione della Venuta et solenne Entrata del Signor D. Carlo Gonzaga di Cleres, fatta in Roma alli 25. di novembre 1608, con la Cavalcata di S. E. al Consistoro publico, et altera particolarità. In Roma, 1608. 8.**

**Adam Wenner, ein ganz new Reysebuch von Prag aus biss gen Constantinopel, das ist Beschreibung der Legation und Reise, welche von der Röm. Kayserl., auch zu Hungarn und Böheimb etc. Königl. May. Matthia II an den Türkischen Käyser Ahmet, den Ersten diess Namens, und den sechszehenden dess Osmanischen Geschlechts, neben desselben vorm Jahr zu Wien ankommene Botschafft, nach Constantinopel und die Osmanische Porten abgeordnet. So 1616 angefangen und Anno 1618 glücklich verricht und völlig abgelegt worden. Nürnberg, 1622. 4.**

**Wahrhaftige und gründliche Beschreibung, welcher-**gestalt Herr Cornelius Haga, der Herrn General-Staden der vereinigten Niederland Ambassador, glücklich zu Constantinopel angelangt, wie herrlich er vom Türkischen Kayser und seinen Baschen eingeholt und empfangen worden, was für stattliche Präsenten er ihme von wegen der Herren General-Staden offerirt, auch was für grosse

Freyheiten er für die vereinigte Nederland erlanget. Sankt dreyen Schreiben, so obgemelter Ambassador

1. Vom Türkischen Kayser,
2. Von Cahimachan Mehemet Bassa, Generalverwalters des Türkischen Reichs,
3. Vom Mufti Effendi Obersten Gesetzgebers und Richters des Türkischen Kayserthums,

an Graff Moritzen und General-Staden der vereinigten Nederland geschrieben, empfangen. Amsterdam, 1612. 4.

Relation der Gesandtschaft und Schankungen an die Catholische Königl. May. von Spanien von dess Gross-Türken Gesandten Bassa. Auss der Türkischen in die Spanische, von dieser nachmahls in die Welsche, und jetzt in die Teutsche Sprach umbsetzt. 1649. 4. (Ohne Angabe des Druckortes.)

P. Tafferner Caesarea Legatio, quam Mandante Augustissimo Rom. Imperatore Leopoldo I ad Portam Ottomanicam suscepit, perfecitque excellentissimus Dominus, Dominus Walterus S. R. J. Comes de Leslie. Viennae Austriae, 1672. 8.

Giov. Mich. Writ ragguaglio della solenne comparsa fatta in Roma gli Otto di Gennaio MDGLXXXVII dell' illustrissimo et eccellentissimo Signor Conte di Castelmaine, Ambasciadore straordinario dell Sagra Real Maestà di Giacomo Secondo, Re d'Inghilterra, Scozia, Francia et Ibernia, Difensore della Fede, alla Santa Sede Apostolica. (Roma, 1687.) fol.

Ausführliche Beschreibung dess Türkischen Gross-Bottschafters Ibrahim Bassa etc. prächtig gehaltenen Einzugs an die Kayserliche Haupt- und Residentz-Stadt Wien. So geschehen den 30. Januarii anno 1700. Wien, (1700). 4.

Ausführliche Relation von dem zu Ausgang des 1714ten Jahres in Frankreich angelangten Persianischen Ambassadeurs, Mehemed-Riza-Beg, Augspurg, 1716. 8.

Wölcher gestalt Rüniglicher Majestet zu Behem vnd Hungern bottschaftenn, benandtlich Herr Six

**Weyxelberger, vnd ein Hungerischer Herr, zu dem Türckischen Kayser an vnd abkommen sind, sowil vnggefährlich auss wergessenlicher sag erhalten worden ist. 1529. 4. (Ohne Angabe des Druckortes.)**

**Umständlicher Bericht von demjenigen was bey denen Abschieds-Visiten der Käyserlichen Herren Plenipotentiarien und Türkischen Gesandschafft vorgangen. 4. (Wien, 1699.)**

**Fernere Relation von demjenigen, was vom 21. Martii biss auf den 26. Ejusdem in Constantinopel bey der Käyserlichen Gross-Gesandschafft passiret. 1700. 4. (Ohne Angabe des Druckortes.)**

**Relation von der den 4. May 1700 bey dem Türkischen Käyser gehaltenen Audientz dess Pohnischen Gross-Gesandten. 4. (Ohne Jahreszahl und Druckort.)**

**Relation von dem den 17. Maji 1706 bey denen aufgerichteten Gräntz-Seulen ausser Salanckement beschehenen Empfang dess Käyserlichen Hoff-Kriegs-Rath und extra-ordinari-Gesandten an die Ottomanische Pforten (Titl.) Herrn Joseph Christoph Jgnatz, Edlen Herrn von Guarient und Rall etc. und dessen darauf bey dem Türkischen Bassa zu Griechisch-Weissenburg erfolgten Audientz. 4. (Ohne Jahreszahl und Druckort.)**

**Ausführliche Beschreibung dess prächtigen Einzugs dess Kayserl. Herrn Gross-Botschaffters an die Ottomanische Pforten, Ihrer Hochgräflichen Excellenz Herrn Damian Hugo dess H. Röm. Reichs Grafens von Virmond etc. in die Stadt Constantinopel: wie auch der darauff erfolgten öffentlichen Audientz bey dem Gross-Sultan. Wienn, 1719. 4.**

**Historischer Bericht von der auf den Römischen Königswahl-Tag K. Carls V. abgeschickten Französischen Gesandschafft, in:**

- F. C. Moser diplomatische und historische Belustigungen (7 Bde, Frankfurt und Leipzig, 1753—1764. 8.), Bd. V, S. 135—153.

## §. 81.

7. *Diplomatisches Canzlei-Ceremoniel. — Staatssprachen.*

**Martin Hassen** Entwurf eines politischen Special-Collegii, worinnen von den vornehmsten Gelehrten, Hof- und Staatsbedienten sowohl bey einheimischen als auswärtigen Verrichtungen nach derselben Qualitäten und Pflichten gehandelt, anbei auch Anlass gegeben wird, theils besondere Schriften, als Creditive, Recreditive, Vollmachten, Instructionen, Audienzreden, Relationes, Memorialien u. s. w., theils gemeine Gratulations-, Condolenz-, und andere Schreiben nach der anjetzo üblichen Red- und Schreibart zu verfertigen, mithin den teutschen Stylum zu excoliren. Wittenberg, 1714. 8.

**Joh. Christ. Lünig** theatrum ceremoniale historico-politicum, oder historisch und politischer Schauplatz des Europäischen Canzley-Ceremonials etc. Leipzig, 1720. fol. (s. oben.)

**F. C. v. Moser** Abhandlung von Ahndung fehlerhafter und unanständiger Schreiben\*), nach dem Gebrauche der Höfe und Canzleyen. Frankfurt a. M., 1750. 8.

a) Gegen und von Gesandten S. 54—161.

**C. A. Beck** Staatspraxis oder Canzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrecht. Wien, 1754. 8. 1776. 8.

**Joan. Philipp. Carrach** examen juris gentium voluntarii circa Curialia imperantium et rerum publicarum. Halae, 1754. 4.

**J. S. Sneedorf** essai d'un traité du stile des cours. Göttingue, 1751. 8.

Revu et corrigé par Mr. Colomb du Clos, Göttingue, 1776. 8.

**J. Schmelzing** syst. Grundr. des prakt. eur. Völkerrechts etc. Thl. 3. §§. 415—423.

**F. C. v. Moser** Abhandlung von den Europäischen Hof- und Staats-Sprachen, nach deren Gebrauch im Reden und Schreiben. Frankfurt a. M., 1750. 8.

**Ewald de Klopmann** oratio de usu linguae latinae in comitiis Imperii Romano-Germanici. Jenae, 1753. 4.

(Comte de Rivarol) de l'universalité de la langue française, discours qui a remporté le prix de l'académie de Berlin. Berlin, 1784. 8. Paris, 1784. 4.

J. C. Schwab<sup>a)</sup>) von den Ursachen der Allgemeinheit der französischen Sprache und der wahrscheinlichen Dauer ihrer Herrschaft. Eine Preisschrift, welche von der Königl. Academie der Wissenschaften zu Berlin den 3. Jun. 1784 ist gekrönt worden. Berlin, 1784. 8. Vermehrt und verbessert, Stuttgart, 1785. 8.

a) Der Preis wurde zwischen ihm und dem Grafen Rivarol getheilt.  
Vergl: Pütter Litteratur des teutschen Staatsrechts, fortgesetzt und ergänzt von J. L. Klüber, Thl. IV, S. 221.

Joh. Aug. Eberhard über die Allgemeinheit der französischen Sprache, in:

dessen vermischten Schriften (Halle, 1784. 8.) Thl. I, Nr. 2.

J. J. Moser Abhandlung von dem Rechte der teutschen Sprache, in:

dessen vermischten Schriften über mancherley das Teutsche Staats-Recht betreffende Materien Thl. I, (Frankfurt und Leipzig, 1733. 8.) S. 398—471.

de Real science du gouvernement (s. oben) Tom. V, ch. 3, Sect. 1.

F. A. Huch Versuch einer Literatur der Diplomatie, (Erlangen, 1792. 8.) S. 29, 376.

Erhard Uebersicht der neuesten und wichtigsten literarischen Leistungen im Gebiete der Urkunden-Kenntniss, im:

Westf. Archiv, Bd. VIII, (Lemgo, 1835. 8.) S. 309.

Erhard neue Beiträge zur Literatur der Urkunden-Sammlungen, in der:

Westf. Zeitschr. Bd. V, (Münster, 1842. 8.) S. 300.

J. L. E. Püttmann progr. Electa de usu linguae latinae in ritu civili causisque maxime publicis. Lips., 1793. 4.

## §. 82.

### 11. Von dem Gefolge der Gesandten.

#### a. Im Allgemeinen.

Ueber diesen Gegenstand im Allgemeinen sind keine besondern Schriften erschienen. Von den bereits angeführten gehören hierher:

Corn. van Bynckershoek de foro legatorum etc. c. XV:  
de comitibus legatorum. (s. §. 59.)

Joan. Ambrosii diss. inaug. jur. de giudice competente legatorum eorumque comitum etc. (s. §. 59.)

Jac. Carmon disp. de jurisdictione in legatos eorumque comites etc. (s. §. 60.)

C. F. Pauli diss. de obsignatione rerum legati ejusque comitatus etc. (s. §. 62.)

S. ferner die in den §§. 64, 65, 66 etc. angeführten Schriften.

### §. 83.

#### b. Von einzelnen dazu gehörigen Personen.

##### a. Gemahlin und Wittwe des Gesandten.

F. C. v. Moser die Gesandtin nach ihren Rechten und Pflichten, in:

dessen kleinen Schriften etc. Bd. III, S. 133—331.

Auch erschien diese Abhandlung, jedoch nicht so vollständig, in französischer Sprache, unter dem Titel:

F. C. (de) Moser l'Ambassadrice et ses droits. A la Haye, 1752. 8. A Berlin, 1754. 8. A Francfort, 1757. 4.

Engelbrecht de foro viduae legati, in:

dessen observat. selectae forenses, Sp. IV. observ. 131.

J. J. Moser: wie lange eines Gesandten Wittwe sich ihres verstorbenen Gemahls Gerechtsamen zu erfreuen habe? in:

dessen Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien, Bd. II, S. 438.

### §. 84.

##### β. Legations-Secretäre.

Auch über die Functionen und Rechte der Legations-Secretäre sind besondere Schriften nicht vorhanden; es gehören indessen hierher die davon handelnden besondern Abschnitte in mehreren der oben angeführten Werke über das Gesandtschaftsrecht u. s. w., z. B. in:

de Wicquefort a. a. O. Tom. I. Sect. V. p. 68 etc.

Sarraz du Franquesnay a. a. O. L. I. ch. XI. p. 86 etc.

de Bielfeld a. a. O. T. II, p. 198 etc.

J. J. Moser Beyträge etc. Thl. IV, S. 227 u. f. 450, 528.

J. J. Moser Versuch etc. Thl. III, S. 138 u. f. 142 u. s. w.

Ein einzelnes Recht der Legations-Secretäre behandelt: die Entscheidung der Frage: ob den Legations-Secretären, wenn die Gesandtschaft bei der allgemeinen Reichs-Versammlung unbesetzt, den Reichsrath zu besuchen erlaubt ist oder nicht? in:

Select. jur. publ. noviss. Thl. XV, S. 1—4.

### §. 85.

*γ. Couriers.*

Von diesen handelt die bereits oben angeführte Schrift:

F. C. v. Moser der Courier etc.

## III. Sammlungen von Urkunden, völkerrechtlichen Fällen, Memoiren, Briefen u. s. w., insofern dieselben auch gesandtschaftliche Angelegenheiten betreffen. \*)

a) Werke dieser Art gehören streng genommen nicht zur Literatur des Gesandtschaftsrechts, und nur als Hilfsquellen für dasselbe sind die in dieser Beziehung wichtigeren hier aufgenommen worden.

### §. 86.

#### A. Sammlungen von Urkunden und völkerrechtlichen Fällen.

Melchior Goldast recessus, constitutiones, ordinationes et rescripta. Hanov., 1609. fol. \*)

a) Diese Sammlung, so wie seine übrigen Werke, liefern zwar meistentheils Urkunden ohne Ordnung und Auswahl, haben indessen doch das grosse Verdienst, dass sie die Herausgeber späterer Sammlungen zuerst in den Stand setzten, brauchbarere Werke zu liefern. Deshalb sind denn auch die Goldast'schen Sammlungen in allen spätern Staatsrechtsschriften vielfach citirt.

Jean Tilius du Tillet recueil des guerres et traités entre les Roi de France et d'Angleterre. II Tom. A Paris, 1588. 8.



**Préliminaires des Traités faits entre les Rois de France et tous les Princes de l'Europe depuis le règne de Charles VII par Mr. Amelot de la Houssaye. A Paris, 1692. 8.**

**Monatlicher Staatsspiegel; worinnen der Kern aller Avisen; ein Begriff der vornehmsten im H. Röm. Reich vorgefallenen Affairen, mit vielen curiosen Beylagen, samt einigen politischen Reflexionen sich repräsentirt und vorstellet. Ausburg, vom Mai 1698—1703, dann von 1708—1709. 8. \*)**

a) Die weitere Fortsetzung: „neueröffneter Staatsspiegel, Haag (Leipzig) 1710—1716. 8.“ steht an Werth bedeutend nach.

**Codex juris gentium diplomaticus, in quo tabulae authenticae actorum publicorum, tractatum, aliarumque rerum majoris momenti per Europam gestarum, pleraeque ineditae vel selectae, ipso verborum tenore expressae ac temporum serie digestae, continentur; a fine Seculi undecimi ad nostra usque tempora aliquot Tomis comprehensus: quem ex manuscriptis praesertim Bibliothecae Augustae Guelferbytanae Codicibus, et monumentis Regionum aliorumque Archivorum, ac propriis denique Collectaneis edidit G. G. L. Hannoverae, 1695. fol. Hannoverae, 1724. fol. Guelferbyti, 1747. fol.**

**Godefridi Guilielmi Leibnitii Mantissa Codicis juris gentium diplomatici continens Statuta magnorum Ordinum Regionum, acta vetera electionum Regis Romani, manifestationes jurium inter Franciam, Angliam et Burgundiam olim controversorum; Concilia item Germanica, ceremoniale Sedis Romanae vacantis, concertationes Imperium regnaque inter et Ecclesiam Romanam, praesertim Bonifacii VIII. tempore et circa, Concordata Galliae cum Leone X., Scissionem Bohemicam, Secularisationes ditionum Episcopaliū a Pontificibus factas, Absolutionem Henrici IV. Gall. R. Praeterea Austriaco-Luxemburgica, Anglo-Scotica, Helvetico-Novo-Castrensia etc., ac tandem complures foederum aliorumve publice gestorum tabulas: ex manuscriptis praesertim Bibliothecae Augustae Guelferbytanae Codicibus et monumentis Regionum aliorumve Archivorum, ac propriis denique Collectaneis. (Mantissa Cod. jur. gent. diplom. ex recensione G. G. L. pars altera.) Hannoverae, 1700. fol. Hannoverae, 1724. fol. Gue ferbyti, 1747. fol. \*)**

a) Der Codex juris gentium diplomaticus, welchen Leibnitz im Jahre

1700 mit einem zweiten Theile unter dem Titel: *mantissa codicis juris gentium diplomatici* vermehrte, ist auch jetzt noch von Werth, nicht nur als das erste wirklich zu Stande gekommene Werk dieser Art, sondern auch wegen mancher schätzbaren völkerrechtlichen Documente aus dem Zeitraume vom 11. bis Anfang des 16. Jahrhunderts. Zweier vor dem Erscheinen dieses Werkes publicirter Entwürfe zu allgemeinen Sammlungen von völkerrechtlichen Urkunden (von Dan. v. Nessel, Wien, 1690. fol. und Burch. Gotth. Struv, Jena, 1717. 4.), welche jedoch nicht zu Stande kamen, erwähnt v. Ompteda a. a. O. Th. 2, S. 429, 430.

**Recueil des Traités de Paix, de Tréve, de Neutralité, de suspension d'armes, de confédération d'alliance, de commerce, de garantie et d'autres actes publics, comme Contracts de mariage, testaments, manifestes, declarations de guerre etc. faits entre les Empereurs, Rois, Républiques, Princes et autres Puissances de l'Europe et des autres parties du monde. Dépuis la naissance de Jesus Christ jusqu'à présent. Servant à établir les droits des Princes et de fondement à l'histoire, rassemblez avec soin d'un grand nombre d'ouvrages imprimez, où ils étoient dispersez et de divers Recueils publiéz ci-devant, auxquels on a ajouté plusieurs pièces, qui n'avoient jamais été imprimées. Le tout redigé par ordre chronologique et accompagné de Notes, de Tables chronologiques et alphabetiques et des noms des auteurs, dont on s'est servi. IV Tom. A Amsterdam, 1700. fol. \*)**

a) Diese auch unter der Bezeichnung: grosser holländischer *Recueil des Traités* bekannte Sammlung ist, obgleich nur eine Unternehmung von Buchhändlern, doch darum wichtig, weil sie eigentlich die erste allgemeine Sammlung völkerrechtlicher Urkunden ist. Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 160, 161.

de Martens *recueil de traités etc. Supplém. Tom. I. discours préliminaire sur les differens recueils de traités publiés jusqu'à ce jour, p. XIV.*

**Nouveau Recueil de Traitez d'Alliance, de Tréve, de Paix, de Garantie et de Commerce faits et conclus entre les Rois, Princes et Etats-Souverains de l'Europe, depuis la Paix de Munster jusque à l'année MDCCIX., lesquels pour le plupart n'ont point été encore imprimés, et sont très-utiles pour les négociations de la paix prochaine. Recueillis et publiés par le Sieur J. Du Mont. II Tom. A Amsterdam, 1710. 8. \*)**

a) Vergl: de Martens *recueil etc., supplém. Tom. I. discours préliminaire, p. XV.*

**J. Dumout<sup>1)</sup> Corps universel diplomatique du droit des gens ; contenant un recueil des traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions, pactes, concordats, et autres contrats, qui ont été faits en Europe, depuis le Règne de l'Empereur Charlemagne jusques à présent ; avec les Capitulations Imperiales et Royales ; les sentences arbitrales et souveraines dans les causes importantes ; les déclarations de guerre, les contrats de mariage des Grands Princes, leurs testamens, donations, renonciations, et protestations ; les investitures des grands fiefs ; les erections des grandes dignités, celles des grandes compagnies de commerce, et en général de tous les titres, sous quelque nom qu'on les désigne, qui peuvent servir à fonder, établir, ou justifier les droits et les intérêts des Princes et Etats de l'Europe ; le tout tiré en partie des Archives de la Très-Auguste Maison d'Autriche, et en partie de celles de quelques autres Princes et Etats, comme aussi des Protocoles de quelques Grands Ministres ; des Manuscrits de la Bibliothèque Royale de Berlin, des meilleures Collections, qui ont déjà paru tant en Allemagne qu'en France, en Angleterre, en Hollande, et ailleurs ; sur tout des Actes de Rymer ; et enfin les plus estimés, soit en histoire, en politique, ou en droit. VIII Tom. A Amsterdam et à la Haye, 1726—1731. fol. 2)**

**Supplément au Corps universel diplomatique du droit des gens. V Tom. A Amsterdam et à la Haye, 1739. fol.**

**Tom. I. des letzteren enthält folgendes Werk :**

**Histoire des anciens Traitez, ou Recueil historique et chronologique des Traitez repandus dans les auteurs Grecs et Latins, et autres monumens de l'Antiquité ; depuis les tems les plus reculés jusques à l'Empereur Charlemagne. Par Mr. Barbeyrac. °)**

**Tom. II. und III. des Suppléments führen den Titel :**

**Supplément au Corps universel diplomatique du droit des gens, contenant un Recueil des Traitez d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, d'échange, de protection et de garantie, de toutes les conventions, transactions pactes, concordats, et autres contrats, capitula-**

tions imperiales et royales, donations, renonciations, protestations, testaments, investitures, et en général de tous les titres, sous quelque nom qu'on les designe; qui ont échappé aux premières recherches de Mr. Dumont; continué jusqu'à présent par Mr. Rousset. Tom. I. Part. I. II. Tom. II. Part. I. II. A Amsterdam et à la Haye, 1739. fol.

Einigen Exemplaren dieser beiden Supplementbände (II und III) ist beigefügt eine:

Table générale alphabétique des matières contenues dans le Corps diplomatique et dans le Supplement.

Tom. IV und V des Supplements führen den Titel:

Le Ceremonial Diplomatique des Cours de l'Europe; ou Collection etc. Recueilli en partie par Mr. Dumont. Mis en ordre et considerablement augmenté par Mr. Rousset. Tom. I. II. (Der ausführliche Titel dieser beiden Bände ist bereits oben, bei den Schriften über das Ceremoniel, angegeben.)

- a) Auf den Titeln des Tom. II u. f. findet sich der Zusatz: Baron de Carelscroon.
- b) Dies Werk hat besonders wegen seiner Vollständigkeit stets einen nicht unbedeutenden Rang unter den Sammlungen dieser Art eingenommen. Eine vollständige Nachricht von der Entstehung desselben gibt v. Ompteda a. a. O. (Thl. II) S. 437—440.
- c) Dieser erste Supplementband macht eigentlich ein für sich bestehendes Werk aus, dem indessen ausser dem vorgesetzten wahren Titel noch der besondere: „Supplément au Corps universel Diplomatique du Droit des gens. Tome premier.“ hinzugefügt ist. Demnächst folgen die vier (eigentlichen) von Rousset geordneten Supplementbände. Letzterem nämlich waren, nachdem Dumont während der Herausgabe des Corps universel diplomatique gestorben, von den Verlegern die zur Fortsetzung des Werkes gehörenden von Dumont hinterlassenen Materialien übergeben worden, um dieselben unter dem Titel eines Supplements herauszugeben. Rousset hat namentlich auf den vierten und fünften Supplementband grossen Fleiss verwendet und eine vollständige Schilderung des Ceremoniels der einzelnen Höfe von Dumont gesammelten Urkunden an den betreffenden Orten beigefügt.

Joh. Jac. Schmauss Corpus juris gentium academicum, enthaltend die vornehmsten Grund-Gesetze, Friedens- und Com-

mercien-Tractate, Bündnisse und andere Pacta der Königreiche, Republicken und Staaten von Europa, welche seither zweyten Seculis bis auf den gegenwärtigen Congress zu Soissons errichtet worden. II Tom. Leipzig, 1730. 8.

Joh. Jac. Schmauss Einleitung zu der Staatswissenschaft und Erläuterung des von ihm herausgegebenen Corporis juris gentium academici und aller andern seit mehr, als zweyten Seculis her geschlossenen Bündnisse, Friedens- und Commerciën-Tractaten. Leipzig, Thl. I, 1741, Thl. II, 1760. 8.

Frid. Aug. Guil. Wenckii Codex juris gentium recentissimi, e tabulariorum exemplorumque fide dignorum monumentis compositus. III Tom. Lipsiae, 1781—1795. 8. \*)

a) Diese Sammlung bildet eine Fortsetzung von J. J. Schmauss corpus juris gentium, und beginnt mit dem Jahre 1735.

Vergl: v. Omp t e d a a. a. O. Thl. I, S. 317, Thl. II, S. 447, 448.

Thom. Rymeri foedera, conventiones, litterae, cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices, Principes, vel Communitates ab ineunte seculo duodecimo, videlicet ab anno 1101. ad nostra usque tempora habita, aut tractata; ex autographis infra secretiores archivorum regionum thesaurarias per multa secula reconditis, fideliter expressa. Tom. I—XVII. \*) Lond., 1704—1718. fol. Ed. II. cura G. Holmer, Lond., 1727. fol. Ed. III. Hag. com., 1739. fol.

a) Die beiden letzten Theile sind, nach Rymers Ableben, von Rob. Sanderson herausgegeben.

Jo. Christian. Lünig literae procerum Europae, ab Imperatoribus, Electoribus, Principibus, Statibusque Sacri Imperii Romano-Germanici, ad Reges, Principes, Respubl. Liberas, et vice versa, in multifariis, tam Laetitiae, quam Tristitiae casibus, nec non Belli ac Pacis negotiis, itemque Religionis causa, ab Anno 1552. usque ad Annum 1712. latina lingua exaratae, in III Partes divisae. Lipsiae, 1712. 8.

Joh. Christian. Lünig orationes procerum Europae eorundemque ministrorum ac legatorum, ut et virorum celeberrimorum, in multifariis tam Laetitiae, quam Tristitiae casibus, nec non Belli ac Pacis negotiis, itemque religionis causa, ab aliquot Seculis,

usque ad Annum 1713. lat. ling. habitae, in III partes divisae.  
Lipsiae, 1713. 8.

**Joh. Christian. Lünig** publicorum negotiorum ab Augustissimo Romanorum Imperatore, universis Europae Regibus, S. R. J. Electoribus, Principibus et Statibus, intra vicennium Latina quidem lingua tractatorum, Sylloge, continens Literas cujuscunque fere generis, varia item Decreta, Salvos Conductus, Plenipotentias, Memorialia, Propositiones, Resolutiones, Observationes, Declarationes, Protestationes, Reservationes, Vota, Pacta, Foedera, Instrumenta Pacis, Armistitia, atque Manifesta etc., juxta seriem annorum disposita, rubricisque ac Indice locupletissimo instructa et in lucem edita. Francofurti et Lipsiae, 1694. 4.

**Joh. Christ. Lünigii** publicorum negotiorum etc. Sylloges Supplementum et Continuatio, ab Anno MDCLXXIV usque ad Annum MDCCII, Continens Literas cujuscunque fere generis etc., juxta seriem annorum disposita, rubricisque ac Indice Chronologico instructa. Francofurti et Lipsiae, 1702. 4.

**Joh. Christian Lünig** das Teutsche Reichs-Archiv,  
pars generalis mit dessen zwei Continuationen, 4 Vol.  
pars specialis mit dessen vier Continuationen, 10 Vol.  
das Spicilegium Ecclesiasticum nebst dessen drei Continuationen 7 Vol.  
das Spicilegium Seculare 2 Vol.  
das Hauptregister 1 Vol.,  
XXIV Volum. Leipzig, 1710—1722. fol. \*)

a) Vergl: Pütter Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Thl. I, S. 309—312.

Pütter Rechtsfälle Bd. II, Th. I, S. 18, Bd. II, Th. 4, S. 853.

J. J. Moser's unparth. Urtheile von jur. und historischen Büchern, I, S. 69.

**Joh. Christian Lünig** die Teutsche Reichs-Cantzley, worin zu finden auserlesene Briefe, welche von Käysern, Königen, Chur- und Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch Rittern, Edeln und Unedeln, in gleichen freyen Republicquen, Reichs-Cräyss- und Land-Ständen, Geist- und Weltlichen Collegiis, der freyen Reichs-Ritterschaft, auch Reichs- und andern Städten, sowohl in fröhlichen als traurigen Begebenheiten, dann in Religions-Staats- Kriegs- Iustiz- Müntz- Zoll- Post- Commerciën- und an-

dem Sachen, seit dem Westphälischen Friedens-Schlusse d. A. 1648, und zwar von Jahren zu Jahren, bis auf den zwischen Ihro Käyserl. Majestät, dem heil. Röm. Reiche, und der Cron Frankreich dieses 1714. Jahr zu Rastadt praeliminariter geschlossenen und zu Baaden in der Schweiz vollends zum Stande gebrachten Frieden, in Teutscher Sprache abgelassen worden. In VIII Theilen, nebst nöthigen Summarien, Elenchis und Registern, sowohl über die Materien, als Curialien und Conrtoisien. Leipzig, 1714. 8. \*)

a) Als eine Fortsetzung gehört zu diesem Werke der zuerst im Jahr 1728 erschienene:

Angenehme Vorrath wohlstylisirter Schreiben u. s. w. von 1713 bis 1728. (s. unten.)

**Joh. Christian Lünig** europäische Staats-Consilia, oder *ca-*rieuse Bedenken, welche von Grossen Herren, Hohen Collegis, Vornehmen Ministren und andern berühmten Männern in *Reli-*gions- Staats- Kriegs- und andern wichtigen Sachen, die sowohl ganz Europam, als auch vornehmlich des Heil. Röm. Reiches Teutscher Nation concerniren, und zur Illustration der neuesten geist- und weltlichen Historie, ingleichen des *Juris Publici*, unentbehrlich sind, seit dem Anfange des XVI. Seculi, nach beschehener Reformation der Kirche bis auf dieses Jahr 1715 abgefasset worden. 2 Theile. Leipzig, 1715. fol.

**Joh. Christ. Lünig** Grundfeste Europäischer Potenzen Gerechtsame, worinn durch auserlesene Deductiones, Informations, Repraesentationes, Demonstrationes, und andere merkwürdige Schriften ausführlich dargethan wird, wie es sowohl um der Röm. Kayserlichen Majestät, als auch Chur-Fürsten und Stände des heil. Römischen Reichs, ingleichen Auswärtiger Könige, Republicquen, und freyer Fürstenthümer, unterschiedene hohe Jura, Ansprüche und Praecedenz-Streitigkeiten, eigentlich beschaffen sey, nebst Elenchis und Registern. 2 Theile. Leipzig, 1716. fol.

**Joh. Christ. Lünig** bibliotheca curiosa deductionum, worin eine zuverlässige Nachricht vieler merkwürdiger Schriften vorhanden, welche sowohl von der Röm. Käys. Majestät, als auch Chur-Fürsten und Ständen des H. Röm. Reichs, dann der freyen Reichsritterschaft, ingleichen auswärtigen Königen, Republicquen, und Freyen Fürstenthümern, wegen unterschiedener wichtigen

**Prædensionen, Hoher Gerechtsamen und Praecedenz-Streitigkeiten**, publiciret und an's Licht gegeben worden, nebst einem nützlichen Register. Leipzig, 1717. 8. Später unter dem Titel: **J. C. Lünig's bibliotheca deductionum S. R. J.** anjetzo in eine geschicktere Ordnung gebracht, durchaus verbessert und ansehnlich vermehret von Gottl. Aug. Jenichen. Pars I, II. Leipzig, 1747. 8. \*)

a) Pütter a. s. O. erwähnt dieser Umarbeitung nicht.

**Joh. Christ. Lünig selecta scripta illustria**, welche viel wichtige und auserlesene in causis publicis ergangene Materien in sich halten, die nicht alleine des Heil. Röm. Reichs Ober-Haupt, sondern auch dessen Glieder, ingleichen die freye Reichs-Ritterschaft betreffen, auch andere Curiosa von auswärtigen Puissancen, und sonsten vorstellen, davon die meisten noch niemals zum Vorschein kommen, die übrigen aber sehr rar und gar schwer zu erlangen sind, nebst einem Elencho und vollkommenen Register. Leipzig, 1723. fol.

**Joh. Christ. Lünig theatrum ceremoniale historico-politicum** oder historisch- und politischer Schau-Platz aller Ceremonien, welche bey Päbst- und Kayser- auch Königlichen Wahlen und Crönungen u. s. w. u. s. w. II Thle. Leipzig, 1719—1720. fol. (Den vollständigen Titel s. oben.)

**Joh. Christian Lünig Codex Germaniae Diplomaticus**, worinnen viele vortreffliche, und zum Theil noch niemals zum Vorschein gekommene, auch zur Illustration der Teutschen Reichs-Historie und Juris Publici, höchstnöthige Documenta enthalten sind, welche die Röm. Kayserl. Majestät, auch Chur-Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, sowohl insgemein, als insonderheit, ingleichen die freye Reichs-Ritterschaft, wie auch unterschiedene Hansee- und Municipal-Städte, und endlich einige Provinzien und Landschaften, welche vor Zeiten zu Teutschland gehört, concerniren, und weder in dem Teutschen Reichs-Archiv, noch dessen Continuationen und Spicilegiis zu befinden, bey solchen aber sehr nütz- ja unentbehrlich sind, nebst Elenchis und einem Hauptregister. 2 Thle. Frankfurt und Leipzig, 1732, 1733. fol.

(**Joh. Christ. Lünig**) **Vornehmer Ministren gehaltenor Reden**



erster Theil. Leipzig, 1705. \*) 8. Dann unter dem Titel: **Grosser Herren, vornehmer Ministren und anderer berühmten Männer, gehaltene Reden.** 12 Thle. Hamburg, 1731—1738. 8.

a) Nicht 1706, wie irrthümlich bei Pütter a. a. O. Tbl. I, S. 369 angegeben ist.

**Joann. Christ. Lünig Codex Italiae diplomaticus, quo non solum multifariae investiturarum literae, ab Augustissimis Romanorum Imperatoribus Italiae Principibus et Proceribus concessae atque traditae; verum etiam alia insignia varii generis diplomata, tam edita, quam multa anecdota, Ipsos concernentia continentur.** IV Tom. Francofurti et Lipsiae, 1725—1735. fol.

**Joh. Christ. Lünig angenehmes Labyrinth der Staats- und gelehrten Beredsamkeit, worin viele wohlgesetzte, auch die neuesten Reden zu befinden, welche an unterschiedenen europäischen Höfen, und sonst, in Freud und Leid, gehalten worden. Nebst einem Elencho und Register.** 2 Thle. Leipzig, 1725—1730. 8. 1750. 8. \*)

a) Gesandtschaftsreden finden sich Tbl. I, S. 169, 171, 335, 337, 617, 621; Thl. II, S. 278, 332, 339, 342, 352, 353, 395, 396, 431, 433, 434, 436, 438, 473, 506, 507, 556, 567, 573, 577.

**Joh. Christ. Lünig ein angenehmer Vorrath wohl-stylisirter Schreiben, welche von Kayser, Königen, Chur- und Fürsten, auch Grafen und Herren, u. s. w. sowohl in fröhlichen als traurigen, auch Religions- Staats- Kriegs- und andern wichtigen Begebenheiten von Anno 1713 bis 1728 abelassen worden. Nebst einem Elencho und Register.** Leipzig, 1728. 8. 1737. 8. \*)

a) Es sind die von Jo. Chr. Lünig herausgegebenen Sammlungen deshalb vollständiger hier angegeben worden, weil fast in allen mehr oder minder wichtige auf das Gesandtschaftsrecht Bezug habende Urkunden vorkommen.

**Adami Cortreji corporis juris publici Sacri Romani Imperii Germanici Tom. I—IV. Francofurti ad moenum, 1707—1710. fol. \*)**

a) Tom. IV enthält das von dem Kaiserlichen Gesandten Isaac Volmar Freiherrn von Rieden über die Westphälischen Friedensverhandlungen geführte Diarium von den Jahren 1643—1648.

**Burcardi Gotthelfii Struvii syntagma historiae Germaniae a prima gentis origine ad annum usque MDCCXVI, ex geminis**

historiarum documentis, et coaevorum scriptorum monumentis illustratum. Jenae, 1716. 4. \*)

a) Vorzüglich gehört hierher:

p. 737, 924, 997, 1056, 1078, 1311, 1659, 1753, 1807, 1817, 1946.

**Cassander Thucelius (Leucht)** des H. Röm. Reichs Staats-Acten vom jetzigen XVIII seculo sich anfangend u. s. w. Frankfurt und Leipzig, tom. I, 1715, t. II, 1716, t. III, 1717, sodann von J. J. Müller herausgegeben: t. IV, 1719, t. V, 1722. fol.

**Joh. Joachim Müller** entdecktes Staats-Cabinet, darinnen sowohl das jus publicum, feudale und ecclesiasticum, nebst dem Ceremoniel- und Curialien-Wesen, als auch die Kirchen- und Politische Historie, samt der Genealogie und Litteratur, durch extraordinaire Nachrichten und mit beigefügten Diplomatus, illustriret wird. Eröffnung 1—8. Jena, 1714—1718. 8.

Dazu gehört: Fortsetzung Joh. Joach. Müllers entdeckten Staats-Cabinets, darinne sowohl das Staats- Lehn- und Kirchenrecht, als auch die Historie und Litteratur illustriret wird. Nebst einem ausführlichen Register über die acht Eröffnungen, gesammelt von des seligen Autoris ältesten Sohne, Joh. Volkmar Müllern. Erste Sammlung. Coburg, 1738. 8. \*)

a) Diese Fortsetzung wird von Pütter u. s. nicht erwähnt.

**Electa juris publici**, worinnen die vornehmsten Staats-Affairen in Europa, besonders in Teutschland aus bewährtesten Actis Publicis mit Beyfügung der Schreiben, Memorialien, Conclusorum, Informationum, Responsorum, Kriegs- und Friedens-Sachen, in forma oder durch accuraten Extract recensiret werden. Sammt einigen Anmerkungen. Tom. I—XX. Ex officina publica. \*) 1709—1722. 8. (Jen.)

a) Das Werk wurde begonnen von G. Melch. Ludolf, fortgesetzt (seit 1711) von J. Joach. Müller.

**Joh. Joachim Müller** juristisch-historische Electa, worinnen zuförderst die Staats-Geschäfte bey dem noch fortwehrenden Reichs-Tage zu Regensburg, und dann auch Piecen aus alten und neuen Zeiten, wodurch sowohl das Staats- und Privat-Recht, als auch die Geist- und Weltliche Historie zu illustriren, vorge- tragen werden. 4 Theile. Jena, 1726—1730. 8.

**Petrus Georgisch** regesta chronologico-diplomatica in quibus recensentur omnis generis monumenta et documenta publica uti

sunt tabulae conventionum, foederum, pacis, armistitiorum, mutuae amicitiae, neutrarum partium, commerciorum, transactionum, emtionum, venditionum, permutationum, obligationum, oppignoratum, donationum, divisionum, incorporationum, ac non capitulationes, concordata, sanctiones pragmaticae, pacta, conventa, constitutiones, praecepta, placita, edicta, decreta, bullae, rescripta, mandata, protectoria, conservatoria, panchartae, concessiones, fundationes, dotationes, aliaque privilegia et immunitates, litterae item feudales, clientelares, homagiales, reversales, compromissoriales, refutatoriae, restitutoriae, ratificationes, reservationis jurium et protestationum; pacta quoque matrimonialia, dotalia, divisionis hereditatum, fideicommissa, testamenta, codicilli, res judicatae, sententiae arbitrales; et quae sunt alia publico nomine ac solenniter acta litterisque consignata rerum praecipue Germanicarum praesidia omnia in summas suas contraxit, juxta annorum dierumque, quos praeferunt, seriem digessit, temporisque subnotationes medii aevi more expressas cum nostro computandi modo composuit. \*) Tom. I—IV. Francofurti et Lipsiae, b) 1740—1744. fol.

a) Es ist dies ein genaues Register über die Lünigschen Sammlungen und andere abgedruckte Urkunden enthaltenden Werke. In den ersten drei Theilen sind in chronologischer Ordnung alle abgedruckte Urkunden nach ihren Rubriken mit Anzeige der Sammlung u. s. w., wo man sie finden kann, angeführt; der vierte Theil ist nach alphabetischer Ordnung der Staaten und Stände entworfen. Eine Fortsetzung dieses Werks, welche schon Pütt er (Litteratur des Teutschen Staatsrechts, Thl. I, S. 315) vermisst, erscheint jetzt um so wünschenswerther.

b) Halle.

**Sammlung aller Staats- Hof- und Gesandtschafts-**schriften auch andrer rechtlicher und historischer Abhandlungen, welche die bayrische Erbfolge und den darüber entstandenen Krieg betreffen, mit Anmerkungen einer Gesellschaft von Staatsrechtsgelehrten. 4 Bde in 16 Theilen. Wien, 1778—1781. 4.

**Acta publica** oder vollständige Sammlung aller derjenigen Staats- und Kriegsschriften, welche im Jahre 1756—57 an den Höfen von England, Frankreich, Oestreich, Preussen, Sachsen u. s. m. zum Vorschein gekommen. Mit 1 Charte. 2 Thle. Strassberg, 1757. 4.

**C**ollection of all the Treaties of peace, alliance and commerce between Great-Britain and other Powers from the treaty signed at Münster en 1648 to the Treaties signed at Paris en 1783 to which is prefixed a discourse on the conduct of the gouvernement of Great Britain in respect to neutral nations, by the Right, hon. Charles Jenkinson, in three Volumes, Vol. I. from 1640 to 1713. Vol. II. from 1713 to 1748. Vol. III. from 1750 to 1784, III Tom. London, 1785. 8. \*)

- a) Vergl: v. Ompteda a. a. O. §. 171.  
v. Ramptz a. a. O. §. 64.

**E**uropaeische Staats-Cantzley, in sich haltend allerhand nützliche Staats-Justiz-Polizey-Cameral-Militär- und andere uff Reichs- und Creys-Tägen passirte merkwürdige Materien samt vieler Hohen Potentaten, Republicken und Herrschafften, curiosen Schrifften, Ceremonialien und Propositionen den bevorstehenden Frieden betreffende. Ausgefertiget und in gewisse Fasciculos eingetheilet, (nebst einem Anhang de Statu Poloniae, \*) durch Antonium Fabrum, \*) Historiographum. 115 Thle und 9 Thle Hauptregister. Anfangs ohne Angabe des Druckortes, nachher Frankfurt und Leipzig (Nürnberg), 1697—1760. 8.

- a) Dieser findet sich im ersten Theile. Es haben übrigens die Titel der meisten Bände dieses Werkes eine von einander abweichende Fassung.
- b) Der eigentliche Name des Herausgebers ist: Christian Leonhard Leucht. Derselbe liess unter dem Namen Cassander Thucelius zu Frankfurt 1694—1697 electa juris publici curiosa drucken. Sodann machte er im Jahre 1697 den Anfang mit der Herausgabe der europäischen Staatscanzley unter dem Namen Anton Faber. Dieselbe wurde nach seinem im Jahre 1716 erfolgten Tode von Mehreren fortgesetzt. (Thl. 79—104 von Johann Carl König, 1741—1753.)

**A**nton Faber neue Europäische Staatscanzley, welche die wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten, vornehmlich des Deutschen Reichs in sich fasset. 55 Thle und 4 Thle Hauptregister. Ulm, Frankfurt und Leipzig, 1761—1782. 8. — Zwei Supplemente zur neuen etc. Staatscanzley, 2 Stk. Ulm, 1767. 1769. 8. (A. Faber fortgesetzte Europäische Staatscanzley, 25 Thle, bilden den 31.—55. Theil der neuen Staatscanzley.)

**Joh. Aug. Reuss Teutsche Staatskanzley<sup>a)</sup>. 56 The. Ulm, 1783—1803. 8.**

a) Vergl: A. Faber *neue Europäische Staatskanzley*, Thl. 55. „Nachricht an das Publicum.“

J. F. Eus. Lotz *staatsw. und jur. Nachrichten*, Bd. II. 1799, S. 273.

**Joh. Aug. Reuss Deductions- und Urkunden-Sammlung. Ein Beytrag zur Teutschen Staatskanzley. 15 Bde. Ulm, 1785—1799. 8. \*)**

a) Vergl: J. A. Reuss *Teutsche Staatskanzley*, Bd. 7. **Vorbericht. Selecta juris publici novissima** worinnen das Merkwürdigste, was sich an grosser Herren Höffen, ingleichen bey allgemeinen Reichs- und Creyss-Versammlungen oder sonst im Heil. Röm. Reich vor Kurzen zugetragen und sowohl in die Staats- und Reichs-Angelegenheiten als in die Kirchen-Policey-Jurisdictional-Lehn-Militär-Commerciens und Cammeral-Sachen einschläget, in schicklicher Ordnung vorgetragen, auch wo es dienlich durch Historischen Vorbericht noch weiters erläutert wird. 48 The nebst 8 Registern. Frankfurt und Leipzig, 1740—1766. 8. \*)

a) Auch diese Sammlung, welche eine Ergänzung der europäischen Staatskanzley bildet, wurde von J. C. König begründet. Er starb im Jahre 1753 und Pütter a. a. O. Thl. II, S. 118 führt nur die ersten 29 The (1740—1754) an.

**Auserlesene neueste Staats-Acta unter der jetzt glorwürdigsten Regierung Ihro Röm. Kayserl. Majestät Joseph II. zum Behuf der Reichs-Historie und der Staats-Rechten mitgetheilt von G. R. S. (später J. C. v. G. (v. Gritsch)) 7 The. Ulm, Frankfurt und Leipzig, 1767—1773. 8. \*)**

a) Diese bilden eine Fortsetzung der *sel. jur. publ. noviss.*

**Rousset recueil historique d'actes, négociations, mémoires et traités depuis la paix d'Utrecht jusqu'à celle d'Aix-la-Chapelle. XXI Tomes. — Supplem. au Tom. 13. et 18. II Tomes. A la Haye et Amsterdam, 1728—55. 8.**

**Henr. Christ. Senkenberg Selecta juris et historiarum. V Tom. Francof., 1734—1741. 8.**

**Abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du quatorzième siècle jusqu'à présent entre les différentes puissances de l'Europe, disposés par ordre chronologique par le Vicomte de la Maillardière. A Paris, 1768. 8.**

**Carl Traugott Gottlob Schoenemann Codex für die praktische Diplomatie. 2 Thle. Göttingen, 1800, 1803. 8<sup>o</sup>)**

a) Der erste Band enthält lateinische, der zweite deutsche Urkunden, unter denen sich auch mehrere interessante gesandtschaftliche Schriften, welche sonst nirgends abgedruckt sind, befinden.

**G. F. de Martens cours diplomatique ou tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec d'autres Etats dans les diverses parties du globe. III Tom. A Berlin, 1801. 8.**

Tom. I. und II. auch unter dem Titel:

**Guide diplomatique ou repertoire 1. des principales Loix des Puissances de l'Europe et des Etats unis de l'Amerique relatives au commerce et aux droits des étrangers en tems de paix et de guerre; 2. des Traités et autres Actes Publics qui ont eu lieu dans les relations particulières de ces Puissances tant entre elles qu'avec d'autres Etats dans les diverses parties du Globe depuis le commencement de ces relations diplomatiques jusqu'à la fin du 18<sup>ème</sup> siècle.**

Tom. III. auch unter dem Titel:

**Tableau des relations extérieures des Puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec d'autres Etats dans les diverses parties du globe.**

**Table des Traités de paix d'alliance, de commerce, de limites, de garantie etc. entre la France et les Puissances étrangères depuis la paix de Westphalie jusqu'à nos jours, suivie d'un recueil de traités et d'actes diplomatiques qui n'ont pas encore vu le jour, par Mr. Koch. II Vol. A Paris, 1801, 1802. 8.**

**Recueil des Principaux Traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc. conclus par les Puissances de l'Europe tant entre elles qu'avec les Puissances et Etats dans d'autres Parties du Monde depuis 1761 jusqu'à présent. Tiré des copies publiées par autorité, des meilleures collections particulières de traités, et des auteurs les plus estimés. Par Mr. (G. F.) de Martens. VII Tomes. A Goettingue, 1791—1801. 8. Seconde édition revue et aug-**

mentée. VIII Tomes. A Goettingue, 1817—1835. 8. (Tom. V—VIII par le B<sup>n</sup>. Charles de Martens.)

**Supplément au Recueil des Principaux Traités etc.** précédé de traités du XVIII<sup>ème</sup> siècle antérieurs à cette époque et qui ne se trouvent pas dans le corps universel diplomatique de Mrs. Dumont et Rousset et autres recueils généraux de traités. Par G. F. de Martens. XX Tomes. A Goettingue, 1802—1842. 8 (Tom. IX. par son neveu le B<sup>n</sup>. Charles de Martens, Tom. X.—XIII. par Frédéric Saalfeld, Tom. XIV.—XX. par Frédéric Murhard.)

Diese Fortsetzungen führen von Tom. V.—XX. auch des Titel:

**Nouveau Recueil de Traités d'alliance, de paix, de trêve, de neutralité, de commerce, de limites, d'échange etc.** et de plusieurs autres actes servant à la connaissance des relations étrangères des Puissances et Etats de l'Europe tant dans leur rapport mutuel que dans celui envers les puissances et états dans d'autres parties du globe depuis 1808 jusqu'à présent. Tiré des copies publiées par autorité etc. (XVI Tomes.)

Ferner von Tom. XIV.—XX. d. i. Tom. X—XX. des nouveau recueil, den Titel:

**Nouveau Recueil de Traités d'alliance, de trêve, de neutralité, de commerce etc.** Nouvelle Série. (VII Tomes.)

**Supplément au Recueil des Principaux Traités etc.** Volume supplémentaire au IX<sup>ème</sup> Tome, à Gottingue, 1829. 8. (D. i. volume supplémentaire au V<sup>ème</sup> Tome des Nouveau Recueil de Traités etc.)

**Nouveaux Supplémens au Recueil de Traités et d'autres actes remarquables, servant à la connaissance des relations étrangères des Puissances et Etats dans leur rapport mutuel, depuis 1761 jusqu'à présent; fondé par G. F. de Martens.** Suivis d'un Appendice contenant des Traités et actes publics importans d'une date antérieure, qui ou n'ont pas encore vu le jour ou du moins ne se trouvent pas dans une collection générale quelconque de Traités et d'actes publics. Par Frédéric Murhard. Tome I. 1761—1829, Tom. II.

1765—1829, Tom. III. 1806—1839. A Goettingue, 1839—1842. 8.

**Table Générale chronologique et alphabétique du Recueil des Traités, Conventions et Transactions des Puissances de l'Europe et d'autres Parties du Globe, servant à la connaissance des relations étrangères des Etats dans leur rapport mutuel. Commencé par G. F. de Martens et continué jusqu'à nos jours. II Parties. A Gottingue, 1837, 1843. 8.**

- **Nouveau Recueil Général de Traités,\*) conventions et autres transactions remarquables, servant à la connaissance des relations étrangères des Puissances et Etats dans leurs rapports mutuels. Rédigé sur des copies authentiques par Frédéric Murhard. Continuation du grand Recueil de feu M. de Martens. Tome I. (comprenant l'an 1840, avec des Supplémens aux Tomes antérieurs de cette collection), Tome II. (comprenant l'an 1841, avec des Supplémens aux Tomes antérieurs de cette collection), Tome III. (comprenant l'an 1842). A Gottingue, 1843, 1844, 1845. 8.**

a) Diese Sammlung bildet die Fortsetzung von G. F. de Martens recueil de traités, der einzigen allgemeinen bis auf unsere Tage fortgesetzten Sammlung dieser Art. Im Nouveau recueil général de traités (bis jetzt 3 Bände) findet sich sowohl eine grosse Anzahl die wichtigsten Verhältnisse der neuesten Zeit betreffender Actenstücke, als auch eine sehr willkommene Vervollständigung der älteren Sammlung.

**Roch abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie. IV Tom. A Basle, 1796—1797. 8.**

**Histoire abrégée des traités de paix, entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie, par feu M. de Koch. Ouvrage entièrement refondu, augmenté et continué jusqu'au Congrès de Vienne et aux Traités de Paris de 1815; par F. Schoell. XV Tom. Paris, 1817—1818. 8.**

**M. de Flassan histoire générale et raisonnée de la diplomatie française, depuis la fondation de la Monarchie, jusqu'à la fin du règne de Louis XVI. Avec des tables chronologiques de tous les traités, conclus par la France. VI Tom. A Paris, 1809. 8.**

**F. Schoell recueil de pièces officielles destinées à détromper**



les François sur les événements qui se sont passés depuis quelques années. IX Tom. A Paris, 1814—1816. 8.

F. Schoell archives historiques et politiques ou recueil de pièces officielles, mémoires et morceaux historiques, inédits ou peu connus, relatifs à l'histoire des 18<sup>e</sup> et 19<sup>e</sup> siècles; faisant suite au recueil de pièces officielles destinées à détromper les François sur les événements qui se sont passés depuis quelques années, ainsi qu'à l'histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe, depuis la paix de Westphalie. III Tomes. Paris, 1818—1819. 8.

F. Schoell Congrès de Vienne, recueil de pièces officielles relatives à cette assemblée. VI Tomes. Paris, 1816—1818. 8.

De Pradt du Congrès de Vienne. II Tomes. Paris, 1815. 8.

J. Sambert Annales politiques et diplomatiques ou manuel du publiciste et de l'homme d'état. IV Tomes. Paris, 1823—24. 8.

L. Lüders diplomatisches Archiv für Europa, eine Urkundensammlung mit historischen Einleitungen. 2 Bde. Leipzig, 1819—1821. 8.

Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états. VI Vol. Stuttgart et Tubingue, 1821—1826. 8. (Mit dem beigefügten deutschen Titel: diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte.) Hieran schliesst sich die Fortsetzung dieses Werks unter dem Titel:

Neueste Staats-Akten und Urkunden in monatlichen Heften. Bd. 1—30. 1825—1833. 8. \*) (Jeder Band hat ausserdem den ursprünglichen Haupttitel: „diplomatisches Archiv etc.“ um den früheren seit 1821 erschienenen Bänden als Bd. 7—36 angereiht werden zu können.)

a) Diese Fortsetzung der seit dem Jahre 1821 theils in deutscher theils in französischer Sprache herausgegebenen Urkunden-Sammlung, gibt alle Aktenstücke in Deutscher Sprache; nur bei wichtigeren, ursprünglich in französischer Sprache abgefassten, Urkunden ist auch noch der französische Text hinzugefügt. In bloss französischer Sprache ist seit dem Beginne dieser Fortsetzung kein Band mehr erschienen.

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungarn und der

**Pforte im XVI. und XVII. Jahrhundert.** Aus Archiven und Bibliotheken. 3 Bände (vom 3. Bde 3 Hefte). Wien, 1840—1842. 4. \*)

**Erster Band: Gesandtschaften König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. 1527—1532.**

**Zweiter Band: Gesandtschaften König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. 1532—1536.**

**Dritter Band (Heft 1, 2, 3.): Gesandtschaften König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. 1536—1537, 1539—1540, 1540—1541.**

- a) Der, leider vor Kurzem verstorbene, Herausgeber dieser höchst interessanten Sammlung, Anton v. Govay, K. K. Geh. Hof- und Haus-Archivar, nennt sich nur in dem jedem Hefte vorausgeschickten Vorworte. Die hier mitgetheilten Actenstücke sind sämmtlich belegende, berichtende oder ergänzende Beiträge zur Geschichte der Gesandtschaften König Ferdinand's I. an den Sultan Suleiman I., und, mit wenigen Ausnahmen, noch nirgends gedruckt. — Besonders interessant sind die im ersten Hefte des ersten Bandes mitgetheilten Actenstücke, welche, der grösseren Zahl nach, die Zeit nach der Schlacht bei Mohács betreffen, und leider nur zum geringsten Theile Beiträge zur Verfolgung der Spuren der zwar abgegangenen, aber nie an den Ort ihrer Bestimmung gelangten ersten Gesandtschaft König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. enthalten.

**Adolph Friedrich Riedel Codex diplomaticus Brandenburgensis.** Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten. Erster Haupttheil, Berlin, 1843. 4. Zweiter Haupttheil Bd. 1. 2. Berlin, 1845. 4. \*)

- a) Der zweite Haupttheil enthält: eine Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, Braunschweig, Dänemark, Hamburg, Halberstadt, Holstein, die Lausitzen, Lübeck, Lüneburg, Mähren, Magdeburg, Mecklenburg, Meissen, Oesterreich, Polen, Pommern, Preussen, Sachsen, Schlesien, Tyrol, Ungarn und andere Länder.

Endlich gehören noch hierher die bereits mehrfach angeführten Sammlungen völkerrechtlicher Fälle, nämlich:

G. F. Martens Erzählungen merkwürdiger Fälle des neuern europäischen Völkerrechts etc.

Bas: Charles de Martens causes célèbres du droit des gens. II Tomes. A Leipzig, 1827. 8.

Miruss Gesandtschaftsrecht.

h

**Bar. Charles de Martens nouvelles causes célèbres du droit des gens. II Tomes. A Leipzig, 1843. 8.**

so wie von:

**Bar. Charles de Martens guide diplomatique (s. oben):**  
**Tom. II. (Recueil d'actes et d'offices diplomatiques, à l'appui du traité sur le style des compositions en matière politique, placé au tome premier de ce guide,) Sect. II. III. IV. V., p. 132—590.**

---

§. 87.

**B. Sammlungen von Memoiren, Briefen u. s. w.)**

a) Aus der so grossen Anzahl der Sammlungen von Memoiren u. s. w. kann hier natürlich nur eine Auswahl solcher getroffen werden, welche für das Gesandtschaftsrecht von besonderm Interesse erscheinen.

**Opere di Nicoló Machiavelli<sup>a</sup>), Segretario e Cittadino Fiorentino. 1550. 4. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1630, IV Tom. 8. (Ohne Angabe des Druckorts.) 1680, IV Tom. 8. (Ohne Angabe des Druckorts.) Haya, 1726, II Tom. 8. Londra, 1747, II Tom. 8. Londra, 1768, VIII Tom. 8. Cosmopoli, 1769, VIII Tom. 8. Londra, 1772, III Tom. 4. Londra, 1796—1797, VIII Tom. 8. Filadelfia<sup>b</sup>), 1796—1797, VI Tom. 8. 1796—1799, VIII Tom. 8. (Ohne Angabe des Druckorts.) Milano, 1804, X Tom. 8. Milano, 1810—1811, XI Tom. 4. Italia<sup>c</sup>), 1813, VIII Tom. 8. Italia, 1819, IX Tom. 16. (Firenze), 1831. 8.**

**Französische Uebersetzungen erschienen u. a: à Paris, 1644, II Tom. 8. Amsterdam, 1697, VI Tom. 8. Amsterdam, 1713, VI Tom. 8. Paris, 1799, IX Tom. 8. Paris, 1823—1826, XII Tom. 8.**

**Eine englische Uebersetzung: London, 1762, II Tom. 4.**

**Eine holländische Uebersetzung: Haag, 1703, IV Tom. 8.**

**Eine deutsche Uebersetzung: Niccolò Machiavelli's sämtliche Werke übersetzt von J. Ziegler, Carlruhe, 1832—1834, 4 Bde. 8.**

**Aus den Werken des Machiavelli gehören hierher:**

**die Abschnitte, welche seine diplomatischen Missionen enthalten; dieselben finden sich im Tom. IV. und V. der Aus-**

gabe von 1796—1797, Philadelphia, 8., welche anerkannt zu den vorzüglichsten gehört.

- a) F. Kölle sagt in seinen „Betrachtungen über Diplomatie“ S. 91: „so ist auch Machiavelli, der so oft verkannte, wahrhaft antik-grosse Mann, nur Denen erschlossen, welche bereits höheren Standpunkt gewonnen haben. Vergl. auch:

Alfred Reumont Italienische Diplomaten und diplomatische Verhältnisse (1260—1550), in: F. v. Raumer histor. Taschenbuch, neue Folge, 2. Jahrgang, (1841) S. 401—404, 464, 465.

b) Livorno.

c) Firenze.

**Viri Summi Hugonis Grotii epistolarum, quas ultimo Legationis Suecicae in Gallia ad Johannem Oxensternam Reginae Regnique Suecici Senatorem et extra ordinem Legatum, summum patriae suique seculi ornamentum, scripsit, spicilegium. Ex meris Autographis, quibus manu ipsius Oxenstiernae praesentatum, ut vocant, adscriptum, in:**

**F. C. Moser diplomatische und historische Belustigungen. Frankfurt und Leipzig, 1753—1764, 7 Bde. 8. Bd. 5, S. 1—135.**

**The complete Ambassador, or two Treatises of the intendu Marriage of Queen Elisabeth, of glorious memory; comprised in Letters of Negotiation of Sir Francis Walsingham<sup>a</sup>), her Resident in France. Together with the Answers of the Lord Burleigh, the Earl of Leicester, Sir Thomas Smith, and others, wherein, as in a clear mirrour, may be seene the faces of the two Courts of England and France as they then stood; with many remarkable Passages of State, not all mentioned in any history. Collected and published by Sir Dudley Digges. (London,) 1655. fol.**

**Memoires ou et Instructions pour les Ambassadeurs, lettres et negotiations de Walsingham, Ministre et Secretaire d'Etat, sous Elisabeth Reine d'Angleterre. Avec les Maximes Politiques de ce Ministre, et des remarques sur la vie des principaux Ministres et Favoris de cette Princesse. Traduit de l'Anglois. A Amsterdam, 1700. 4. A Amsterdam, 1717, IV Tom. 8. <sup>b</sup>)**

- a) Die Papiere desselben befanden sich lange Zeit unter denen des Sir Dudley Digges. (s. die Vorrede.)

b) Als Uebersetzer nennt sich unter der Dedicacion: Louis Boute-steyns de la Contie.

**Histoire du Ministère d'Armand Jean du Plessis Duc de Richelieu sous le regne de Louys le Juste XIII. du Nom, Roy de France et de Navarre. Avec des reflexions politiques et diverses Lettres, contenant les Negociations des affaires de Piedmont et de Montferrat. A Paris, 1630. fol.**

**Lettres du Cardinal Mazarini, où l'on voit le secret de la Negotiation de la Paix des Pirenées: et la Relation des conférences, qu'il a eues pour ce sujet avec D. Louis de Haro, Ministre d'Etat. Nouvelle edition, augmentée de plus de cinquante Lettres etc. II Tom. A Amsterdam, 1745. 8.**

**Lettres de l'Illustrissime et Reverendissime Cardinal d'Os-sat, Evesque de Bayeux, au Roi Henry le Grand et à Mon-seigneur de Villeroy, depuis l'année MDXCIV. jusques à l'année MDCIII. A Paris, 1624. fol. 1641. fol. A Amsterdam, 1708, 5 Vol. 8.**

**Les Négotiations de Monsieur le Président Jeannin. A Paris, 1656. fol.**

**Mémoires de Messieurs de Bellièvre et de Sillery, contenant un journal concernant la Negotiation de la Paix traitée à Vervins l'en 1598, entre Henry IV., Roi de France et de Navarre, Philippes II., Roi d'Espagne, et Charles - Emanuel, Duc de Savoye. II Parties. A Paris, 1676. 8. A la Haye, 1696. 8.**

**C. W. Gärtner's Westphälische Friedenskanzley, darinnen die von a. 1643 bis 1648 bei denen Münster- und Ossabrüggischen Friedenstractaten geführte geheime Correspondenzen, ertheilte Instructiones, erstattete Relationes und besondere Nachrichten enthalten, nebst einer vollständigen Historie des Westphälischen Friedens. 9 Bde. Leipzig, 1731—1737. 8. \*)**

a) Besonders interessant sind in diesem Werke, die jedoch nur bis zum Jahre 1646 gehenden Briefe, geheimen Instructionen etc., welche von dem Reichshofrath Joh. Crane, kais. Gesandten beim Westphälischen Friedenscongresse, gesammelt sind.

Vergl. v. Ompteda a. a. O. S. 476, 477.

Pütter Literatur des teutschen Staatsrechts, Thl. I. §. 242, 243.

**Acta pacis Westphalicae publica, oder Westphälische**

**Friedenshandlungen und Geschichte; in einem mit wichtigen Urkunden bestärkten historischen Zusammenhang verfasst und beschrieben von Joh. Gottfr. v. Meiern, VI Theile, welchen sich J. F. Walter's Universalregister als der VII. anschliesst. Hannover, 1734—1740. fol. \*)**

a) Es ist dies ohne Zweifel das vollständigste Werk, welches über den Westphälischen Frieden herausgegeben worden. Vergl:

v. Ompteda a. a. O. S. 477.

Pütter a. a. O. Thl. I. §. 244.

Fürst Friedrich Anton von Schwarzburg-Rudolstadt gestattete J. G. v. Meiern im Jahre 1727 eine vollständige Abschrift von den im Rudolstädtschen Archive aufbewahrten Originalacten des D. Georg Achaz Hebers, sachsen-weimariſchen Gesandten beim Westph. Friedenscongresse. Ferner erhielt er von einer niedersächsischen Stadt die von Abraham Kayser, meklenburgischem Gesandten, erstatteten Berichte nebst den dazu gehörigen Beilagen, und von einem der Nachkommen des berühmten Lampadius des letztern sämtliche Berichte. Endlich hatte er auch Gelegenheit zur Benutzung der in den Sessionen des Friedenscongresses geführten Protoecolle, wie dieselben anfangs von vier, später von fünf, besonders dazu beeidigten, Protocollisten mit der grössten Sorgfalt geschrieben, und nach jedesmal vorgenommener Collationirung ausgefertigt, aber in die wenigsten Archive gekommen sind. Diese wichtigen Materialien vertheilte J. G. v. Meiern in 50 Bücher, worin er in eignen, von ihm abgefassten Paragraphen, nach Verlauf der Zeit, aber doch zugleich in Verbindung der zusammengehörenden Materien die eigentliche Geschichte der Friedenshandlungen erzählte, und dann bei jedem Paragraphen die dazu gehörenden Berichte, Protoecolle und andere Urkunden vollständig hinzufügte.

**Actes et Mémoires des Negotiations de la Paix de Nimègue, IV Tom. Tom. I. II. A Amsterdam et à Nimègue, 1679; Tom. III. IV. A Amsterdam et à la Haye, 1680. 12.**

**Du Mont Mémoires politiques pour servir à la parfaite intelligence de l'histoire de la paix de Ryswick. IV Tom. A la Haye, 1699. 8.**

**Actes et Mémoires de la Paix de Ryswick. IV Tom. A la Haye, 1699. 8. 1707. 8. 1725. 8.**

**Actes et Mémoires et autres Pièces authentiques concernant la Paix d'Utrecht. VI Tom. A Utrecht, 1714. 8.**

**Mémoires secrets et correspondance inédite du Cardinal Dubois, pr. Ministre sous la Régence du Duc d'Orléans,**

- recueillis, mis en ordre et augmentés d'un Précis de la Paix d'Utrecht et de diverses notices historiques par M. L. de Sevelinges. II Vol. Paris, 1815. 8.
- Burch. Gotth. Struvens Historie der Rastädtischen Friedenshandlungen, benebst zweyen Friedensprojekten und dem Friedensinstrument zwischen Sr. kaiserl. und Allerchristl. Maj. den 6. Merz 1714 errichtet. Jena, 1714. 4.
- Histoire des Negotiations pour la Paix conclue à Belgrade le 18. Sept. 1739, par Mr. L'abbé Laugier. II Tom. A Paris, 1748. 12.
- Geschichte der Unterhandlungen des Belgrader\*) Friedens vom 18. September 1739. 2 Thle. Leipzig, 1765. 8.
- a) S. auch: J. J. Moser's Belgradischer Friedensschluss u. s. w. Jena, 1740. 4. (Schon oben angeführt)
- Mémoires pour servir à l'histoire de l'Europe depuis 1740 jusqu'à la paix générale signée à Aix la Chapelle, le 18. Oct. 1748. II Tom. 1749. 8. \*)
- a) Freih. v. Spon, k. Preuss. Gesandter an Kaiser Carl VII, soll Verfasser dieser Memoiren seyn.
- J. J. Moser der Teschensche Friedensschluss vom Jahr 1779, mit Anmerkungen. Frankfurt a. M., 1779. 8.
- J. J. Moser's Nachtrag zu seinen Anmerkungen über den Teschnischen Friedensschluss. 1780. 4.
- Joh. Ludw. Klüber Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. 9 Bde. Erlangen, 1815—1835. 8. . 8. (Besonders I, 1, S. 37, 38. VI. S. 118, 93, 204, 586. VIII, 97, 99, 102, 108, 109, 116—119.)
- Joh. Ludw. Klüber Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses überhaupt, und insonderheit über die wichtigen Angelegenheiten des teutschen Bundes. 3. Abth. Frankfurt a. M., 1816. 8. \*)
- Histoire du Congrès de Vienne par l'Auteur de l'histoire de la diplomatie française (Flassan). III Tom. Paris, 1829. 8.
- a) S. ausserdem die Memoiren etc. über verschiedene Friedensschlüsse in:  
v. Ompteda a. a. O. §. 180—189. .  
v. Ramptz a. a. O. §. 73—91<sup>a</sup>.

**Karl Wilh. Justi** die Gesandtschaft des persischen Schah's **Abbas I.**, des Grossen, an den hessen kasselischen Landgrafen **Moritz**, den Gelehrten, und andere teutsche Fürsten. \*) (1600.), in:

Fr. Bülow neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, (begründet durch K. H. L. Pölitz) Jahrgang 1841, 2. Bd. (Leipzig. 8.) S. 481—499.

- a) Dieselbe ist besonders dadurch merkwürdig, dass ihr Zweck war, eine allgemeine Conföderation gegen die damaligen Hauptfeinde des persischen Reichs und der Christenheit, die Türken, zu Stande zu bringen.

**Gründ- und umständlicher Bericht** von denen Römisch-Kaiserlichen, wie auch ottomanischen Grossbothschaften, wodurch der Friede oder Stillstand zwischen dem Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten Römischen Kaiser **Leopoldo Primo**, und dem Sultan **Mustapha Han III.** den 26. Jänner 1699 zu **Carlovitz** in Syrmien auf 25 Jahre geschlossen, und darauf auch an denen respective Höfen zu **Wien** und **Constantinopel** bestätigt worden. **Wien, 1702. 4. \*)**

- a) Von noch mehreren Beschreibungen österreichischer und russischer Gesandtschaften nach der Turkey gibt Nachricht: **Jos. v. Hammer Constantinopolis und der Bosporos**, örtlich und geschichtlich beschrieben u. s. w. Bd. I. S. XIII u. f.

**Historische Nachricht** von der Röm. Kaiserl. Grossbothschaft nach **Constantinopel**, welche auf allergnädigsten Befehl Sr. Röm. Kaiserlichen und Katholischen Majestät **Carl des Sechsten**, nach glücklich vollendetem zweyjährigen Krieg der Hoch- und Wohlgeborne Reichsgraf **Damian Hugo v. Virmond**t rühmlichst verrichtet. Aufgesetzt von **Gerard Cornelius** von der **Driesch**, Sr. Excellenz Secretär und Historiographus. **Nürnberg, 1723. 4.**

**Journal d'un voyage** de Constantinople et Pologne, fait à la suite de Son Excellence **Mr. Jacq. Porter**, Ambassadeur d'Angleterre. **A Lausanne, 1772. 8.**

**Des Grafen Macartney** Gesandtschaftsreise nach **China** \*), welche Er auf Befehl des jetzt regierenden Königs von Grossbritannien, **George des Dritten**, in den Jahren 1792 bis 1794 unternommen hat; nebst Nachrichten über China und



einen kleinen Theil der chinesischen Tartarey etc. Aus den Tagebüchern des Ambassadeurs und der vornehmsten Personen seines Gefolges zusammengetragen und herausgegeben von Sir George Staunton, Ambassade-Secretär u. s. w. Aus dem Englischen. 3 Theile. Berlin, 1798—1800. 12.

a) Enthält namentlich interessante Notizen über das eigenthümliche dort übliche Ceremoniel bei der Audienz u. s. w.

Reise der Russisch-Kaiserlichen ausserordentlichen Gesandtschaft an die ottomanische Pforte im Jahre 1793. Drey Theile vertrauter Briefe eines Esthländers an einen seiner Freunde in Reval. Mit Kupfern und 1 Karte. St. Petersburg, 1803. 8.

Geschichte der Englischen Gesandtschaft an den Hof von Kabul, im Jahre 1808, nebst ausführlichen Nachrichten über das Königreich Kabul, den dazu gehörigen Ländern und Völkerschaften, von Mountstuart Elphinstone, ehemaligem Gesandten an den König von Kabul. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von Fried. Rüks. 2 Bde. Weimar, 1817. 8. (Dieselbe bildet den 9. und 10. Bd. der neuen Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen zur Erweiterung der Erd- und Völkerkunde etc. herausgegeben von F. J. Bertuch.)

Tagebuch der Gesandtschaft an die Höfe von Siam und Cochinchina, von John Crawford. Aus dem Englischen. Weimar, 1831. 8. (D. i. der 56. Bd. der neuen Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen u. s. w.)

Die Gesandtschafts-Reise nach Siam und Hué, der Hauptstadt von Cochinchina in den Jahren 1821 bis 1822. Aus dem Tagebuche des verstorbenen George Finlayson, Wundarzt und Naturforscher der Gesandtschaft. Mit einem Vorwort über den Verfasser; herausgegeben von Thomas Stamford Raffles. Aus dem Englischen. Weimar, 1827. 8. (Dieselbe findet sich in dem 44. Bde. der neuen Bibliothek der wichtigsten Reisebeschreibungen u. s. w. S. 1—394.)

Die Gesandtschaften des Grafen von Seckendorff. 2 Theile. 1794. 8. (Ohne Angabe des Druckorts.)

de Lamberty mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle, contenant les négociations, traités, résolutions et autres do-

cumens authentiques concernant les affaires d'état A la Haye, 1724. 4.

**Ambassades de Monsieur de la Boderie en Angleterre sous le regne d'Henry IV. et la minorité de Louis XIII. depuis les années 1606 jusqu'en 1611. V Tom. 1750. (Ohne Angabe des Druckorts.)**

**Lettres, mémoires et négociations particuliers du Chevalier d'Eon, Ministre plénipotentiaire de France auprès du Roi de la Grande-Bretagne, avec Mrs. les Ducs de Praslin, de Nivernois, de Sainte-Foy, et Regnier de Guerchy, Ambassadeurs Extraordinaires etc. Londres, 1764. 8.**

**Mémoires de Maximilien de Béthune Duc de Sully etc. Mis en ordre avec des remarques par M. L. D. L. D. L. IV Tom. Londres, 1778. 8.**

**Mémoires de plusieurs Ministres in:**

(Favier) Politique de tous les Cabinets de l'Europe pendant les Règnes de Louis XV. et de Louis XVI. Tom. II. (A Paris, 1793. 8.) p. 330—475. \*)

a) Besonders interessant ist darin das Mémoire de Mr. de Vergennes sur la Porte Ottomane, composé au retour de son Ambassade à Constantinople, a. a. O. p. 330—382.

**M. Bignon\*) du Congrès de Troppau ou Examen des prétentions des Monarchies Absolues à l'égard de la Monarchie Constitutionnelle de Naples. A Paris, 1821. 8.**

a) Bignon war früher Gesandter an mehreren Deutschen Höfen.

**M. Bignon les Cabinets et les Peuples depuis 1815 jusqu'à la fin de 1822. A Paris, 1822. 8. \*)**

a) „Du Congrès de Verone“ p. 396—511.

**Mémoires de Louis XVIII., recueillis et mis en ordre par Mr. le Duc de D\*\*\*\*, XII Tom. Paris, 1832—1833. 8.**

**Les Diplomates Européens par M. Capefigue. Ce Volume renferme les notices suivantes :**

- 1° le Prince de Metternich;
- 2° le Prince de Talleyrand;
- 3° le Comte Pozzo di Borgo;
- 4° le Baron Pasquier;
- 5° le Duc de Wellington;
- 6° le Duc de Richelieu;
- 7° le Prince de Hardenberg;

8° le Comte de Nesselrode;

9° Lord Castlereagh.

Paris, 1843. 8.

Von diesem besonders für Diplomaten höchst interessanten Buche erschien eine deutsche Uebersetzung, unter dem Titel:

*Capefigue europäische Diplomaten.* Deutsch von Ludwig Eichler. 2 The. Leipzig, 1844. 8.

*The Dispatches of Field Marshal the Duke of Wellington, K. G. during his various campaigns in India, Denmark, Portugal, Spain, the Low Countries, and France, from 1799 to 1818. Compiled from official and authentic documents by Lieut. Colonel Gurwood, Esquire to his Grace as knight of the Bath. Vol. I — XII.* London, 1834—1838. 8.

*The Index to the Dispatches of Field Marshal the Duke of Wellington. In three parts. No. 1. — Volumes I. to III. relating to India; No. 2. — Volumes IV. to XI. relating to the Peninsula; and No. 3. — Volume XII. relating to the Low Countries, Waterloo, and Paris. By Lieut. Colonel Gurwood.* London, 1839. 8.

*The Dispatches and Lettres of Vice-Admiral Lord Viscount Nelson, with notes by Sir Harris Nicolas. Vol. I. London, 1844. 8. Vol. II. London. 1845. 8.*

Karl Lanz<sup>a)</sup> *Correspondenz des Kaisers Karl V.* <sup>b)</sup> Aus dem königlichen Archiv und der Bibliothèque de Bourgogne zu Brüssel mitgetheilt. Erster Band, Leipzig, 1844. 8. Zweiter Band, Leipzig, 1845. 8. Dritter Band, Leipzig, 1846. 8.

a) In den reichen belgischen Staatsarchiven ist das der deutschen Staatskanzley erst kürzlich durch Dr. Coremans wieder aufgefunden. R. Lanz suchte dort und zu Paris insbesondere die reiche Correspondenz Kaiser Carls V., woran sich die Instructionen, Memoirs, Gutachten und Berichte seiner Rätthe und Gesandten anschliessen. Lanz zog sich für die Mittheilung zuerst die Gränze, sich auf das Archiv der deutschen Staatskanzley zu beschränken, und liess die Correspondenz des Kaisers mit seinen Gesandten in England aus dem Grunde unberührt, weil, wie er sagt, die Herausgabe derselben anderweitig zu hoffen stehe. Die in dem von Lanz herausgegebenen Werke, — welches, so wie die bereits oben erwähnte, von A. v. Gevay veranstaltete, Sammlung, zu den willkommensten

Gaben gehört, mit denen in der neuesten Zeit die diplomatische Literatur bereichert ist, — benutzten Quellen sind: 1. Die Abth. der Archives der deutschen Staatskanzley, welche den Titel führt: *Documents relatifs à la réforme religieuse en Allemagne*; 2. die *Collection de documents historiques*, (eine während der Anwesenheit von Lanz zu Brüssel veranstaltete Sammlung), und 3. die *Bibliothèque de Bourgogne*. Auf diese drei Quellen weisen auch die Citate bei den Ueberschriften der einzelnen Urkunden hin.

- b) Ein Werk von grossem Interesse ist durch die bevorstehende Herausgabe des Briefwechsels der alten Belgischen Gesandten durch Dr. *Coremans* zu erwarten. Belgien hatte seit der Regierung Kaiser Karls V. bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts (1520—1720) eine besondere Diplomatie, welche von der des Kaisers und später Spaniens unabhängig handelte. Man kannte bisher wenig Genaueres über ihr Wirken und hielt den Briefwechsel der bedeutendsten Vertreter derselben für verloren oder aus den belgischen Archiven geraubt. Durch Dr. *Coremans* in der alten Kanzlei für Deutschland und den Norden wiedergefunden und zweckmässig geordnet, wurde die Herausgabe dieser wichtigen diplomatischen Aktenstücke demselben durch die Regierung anvertraut. Der erste Theil der in vier Folianten erscheinenden Sammlung wird den Briefwechsel der belgischen Gesandten unter Kaiser Carl und der Königin Maria von Ungarn enthalten; der zweite den während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts; der dritte den diplomatisch höchst wichtigen unter Albrecht und Isabelle; der vierte den Briefwechsel seit 1634 bis 1720. Die laufenden Briefe sollen nur inhaltlich in französischer Sprache mitgetheilt, die besondern wichtigen Urkunden aber vollständig herausgegeben werden. Die allgemeine Abfassung ist demnach französisch; doch wird bei jeder wörtlichen Anführung, es sey von hoch- oder niederdeutschen, spanischen oder italienischen Urkunden, die Sprache des ursprünglichen Textes beibehalten werden.

S: Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 4. November 1844.

**Histoire des Cabinets de l'Europe pendant le Consulat et l'Empire, écrite avec les Documents réunis aux Archives des affaires étrangères. Par Armand Lefebvre<sup>a)</sup>, ancien attaché au ministère des affaires étrangères. Tom. I. II. Paris, 1845. 8.**

- a) *Eduard Lefebvre*, unter Napoleon durch wichtige diplomatische Sendungen bekannt und unter der Restauration mit der Ausarbeitung einer Geschichte der Diplomatie von 1789 bis 1815 beauftragt, hinterliess seinem Sohne *Armand Lefebvre* Vorarbeiten zu einem unvollendeten Werke. Der Letztere hat die Aufgabe, jene Vorarbeiten weiter zu verfolgen, mit dem Fleisse eines treuen Forschers gelöst. *A. Lefebvre* hat sich den Kreis seiner Aufgabe enger begränzt als

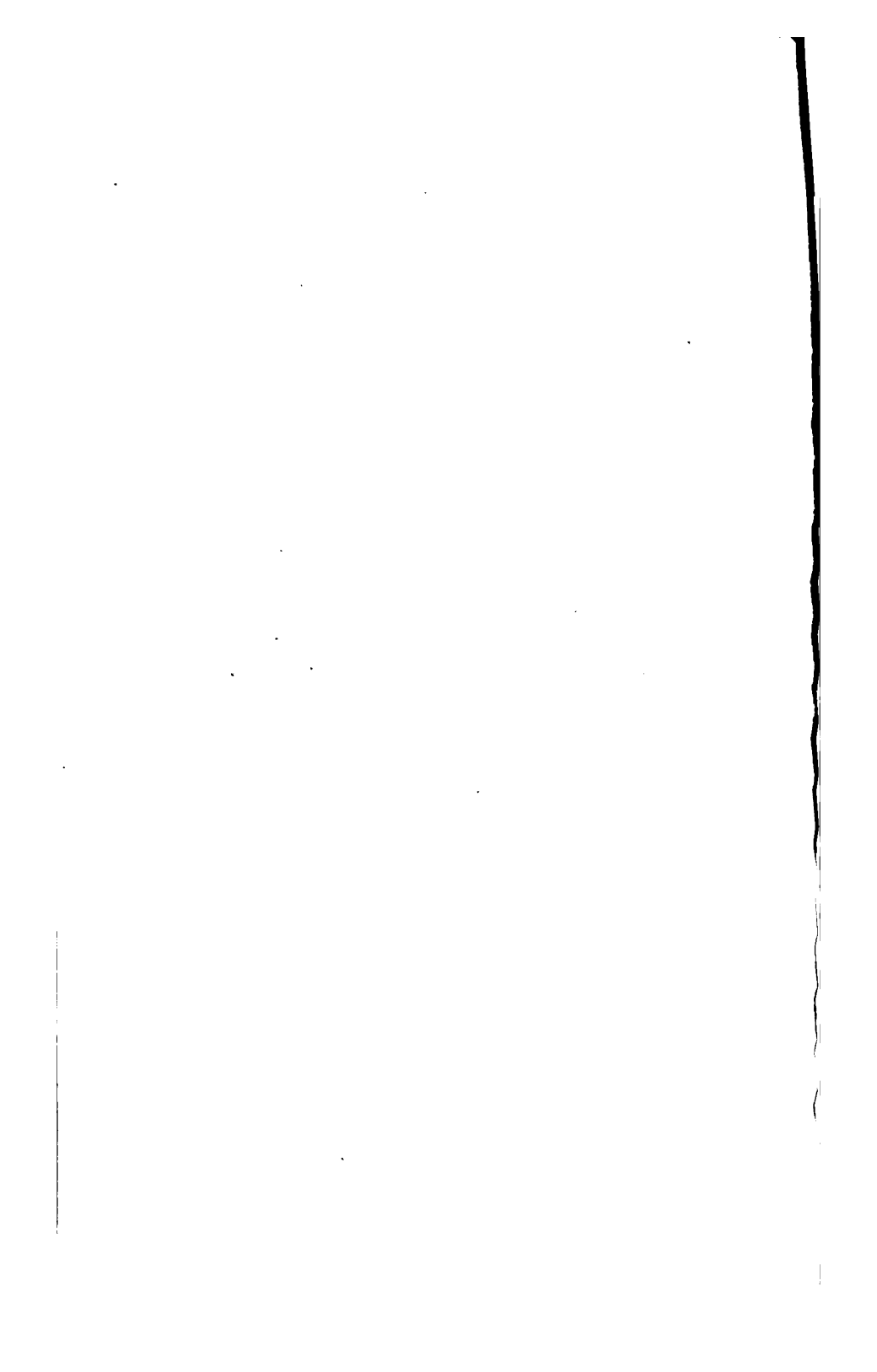
Thiers in seiner „Histoire du Consulat et de l'Empire,“ indem er, wie Bignon zunächst nur die Cabinete und ihre Diplomatie im Auge hat, und so enthält das Werk auch vorzugsweise hinsichtlich der diplomatischen Verhältnisse manches Wichtige und Neue. Eine erschöpfende Recension desselben findet sich in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung vom 24. April 1845, (Nr. 114.)

---

**B e i l a g e n**

**z u r**

**ersten Abtheilung.**



A.

## **Creditive und Recreative.**

---

1) Beglaubigungsschreiben Ferdinand's, Erzherzuges von Oesterreich, für Johann von Lamberg, an Maria Königin von Ungarn und Böhmen, d. d. Linz, 17. September 1526. \*)

Der Durchleuchtigen Fürstin Frawen Maria zu Hungern vñnd Behaim Kunigin Marggräuin zu Märhern vnser Freuntliche lieben Schwestern.

Der Durchleuchtigen Fürstin Frawen Maria zu Hungern vñnd Behaim Kunigin Marggräuin zu Märhern wittib vnserer Freuntlichen lieben Schwester Empieten wir Ferdinand von gotes gnaden Printz vñnd Infant in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi Rö. Kay. Mt. im Heiligen Reich Stathalter Vnser Bruederliche lieb vñnd Freundschaft zuvor, Wir haben dem Edlen vnserm lieben getreuen Hannsen von Lamberg Herrn zu Sawstain vnsern Rat zu Ewr lieb abgefertigt vñd in beuelh geben, etlich sachen mit Ewr lieb zu reden vñnd zu hanndlen, wie dieselbig von Ime vernemen wirdet, Biten darauf dieselbig Eur lieb mit sonnderm vleiss, die wolle demselben vnserm Rat seiner hanndlung gleich vnns selbs glawben geben, vñnd sich darauf freudlich ertzaiigen wie vnser Bruederlich vertrauen zu Eur lieb stet; Daz wellen wir hinwiderumb gegen Eur lieb als vnserer freuntlichen lieben



Schwester mit allem gemaigtem Bruederlichen willen beschulden  
vnd erkennen, Geben zu Lyntz am XVII<sup>den</sup> tag Septembris  
Anno etc. im XXV<sup>Jten</sup>

vostre bon et humble frere

**Ferdinandus.**

Vt Harrach  
Cantzler

J. Ferenberger.

a) Aus dem mit den Unterschriften des Erzherzoges, Leonhards von Harrach und Johann Ferenberger's versehenen Originale im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive zu Wien.

S. Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungern und der Pforte im XVI. und XVII. Jahrhunderte, Band 1. (Gesandtschaften König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. 1527—1532) Heft 1, S. 13.

Vergl. ferner:

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Blasius Radoschitsch an Jahjapaschade Mohammed, Sandschakbeg von Semendra, d. d. Breslau, 5. Mai 1527. In:

Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich etc. Band 1, Heft 1. S. 70.

Beglaubigungsschreiben Paul Varday's, Erzbischofs von Gran, für Johann Hoherdanacz an König Ferdinand I. d. d. Ofen, 30. Jänner 1529. (Aus dem von Secretärshand geschriebenen und vom Erzbischof eigenhändig unterzeichneten Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.) In:

Urkunden und Actenstücke u. s. w. Band 1, Heft 2, S. 61.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Nikolaus Jurischitsch an Sultan Suleiman I. d. d. Linz, 27. Juli 1529. (Aus dem von Secretärshand geschriebenen und mit den Unterschriften König Ferdinand's I., Bernhards von Cless und Johann May's versehenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst. Band 1, Heft 3, S. 30. 31.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. für Leonhard Grafen von Nogarola und Joseph von Lamberg, d. d. Innsbruck, 5. November 1531.

(Aus dem von Johann May abgefaßten und eigenhändig niedergeschriebenen Concepte vom 3. November 1531 mit der Unterschrift: „Credentiales ad Turcum“, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band I, Heft 5, S. 51.

**Neues Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara an Sultan Suleiman I. d. d. Wien, 4. April 1533.** (Aus dem mit dem nach Constantinopel zurückkehrenden Vespasian von Zara bereits abgeschickt gewesenen, auf Befehl König Ferdinands aber gegen ein auch auf Schepper lautendes Beglaubigungsschreiben vertauschten und wieder zurückgesandten, mit König Ferdinands Unterschrift versehenen Originale auf Pergament im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 1, S. 110.

**Neues Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara an den Grosswesir Ibrahim, d. d. Wien, 4. April 1533.** (Aus dem bereits abgeschickt gewesenen und auf gleiche Weise vertauschten und zurückgesandten, mit den Unterschriften König Ferdinands, Bernhards von Cles und Johann May's versehenen Originale auf Pergament im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 1. S. 111.

**Beglaubigungsschreiben Kaiser Karls V. für Cornelius Duplicius Schepper an Sultan Suleiman I. d. d. Saragossa, 31. December 1533.** (Aus einer Abschrift von der Hand A. Perrenin's kaiserl. Secretärs, im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 89.

**Beglaubigungsschreiben Kaiser Karls V. für Cornelius Duplicius Schepper an den Grosswesir Ibrahim, d. d. Saragossa, 31. December 1533.** (Aus einer Abschrift von der Hand A. Perrenin's, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 89, 90.

**Beglaubigungsschreiben Kaiser Karls V. für Cornelius Duplicius Schepper an Ludwig Gritti, Statthalter Johanns von Zápolya in Ungern, d. d. Saragossa, 31. December 1533.** (Aus einer Abschrift von der Hand A. Perrenin's, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 90, 91.

**Beglaubigungsschreiben Kaiser Karls V. für Cornelius Duplicius Schepper und Johann von Weze, erwählten Erzbischof von Lund und Bischof von Roeskilde, an Ludwig Gritti, d. d. Saragossa, 31. December 1533. (Aus einer Abschrift von der Hand A. Perrenin's, im K. K. Geh. Hof- und Staats-Archive.)**

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 91.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper an Vespasian von Zara, d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: Vespasiano, im K. K. Geh. Haus-Archive.)**

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 97.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper an Sultan Suleiman I., d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Turco“, im K. K. Geh. Haus-Archive.)**

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 98.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper an den Grosswesir Ibrahim, d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Ibraimo“, im K. K. Geh. Haus-Archive.)**

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 98, 99.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper an den Stellvertreter des Grosswesirs Ibrahim, d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Alicui basse in absentia Ibraimi“, im K. K. Haus-Hof- und Staats-Archive.)**

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 99, 100.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper an Ludwig Gritti, d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Gritti“, im K. K. Geh. Haus-Archive.)**

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 100.

**Beglaubigungsschreiben des Hieronymus von Zara für seinen Sohn Vespasian an König Ferdinand I., d. d.**

Fiume, 16. April 1534. (Aus dem von Secretärshand geschriebenen und von Hieronymus von Zara unterzeichneten Originale im K. K. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 133, 134.

Beglaubigungsschreiben Sultan Suleiman's I. für Cornelius Duplicius Schepper an König Ferdinand I., Constantinopel, (in der Zeit vom 3.—10. Juni) 1534. (Aus der Abschrift einer gleichzeitigen Uebersetzung im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 139.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Leonhard Grafen von Nogarola bei dessen Sendung an Junis Beg, d. d. Wien, 7. October 1535. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Jonus Beg“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 63.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Vespasian von Zara bei dessen Sendung an Mustafa Tschausch, d. d. Innsbruck, 10. Februar 1536. (Aus dem Concepte Johann May's, mit der Ueberschrift: „Nuntio Chaws Turci Credentiales“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 93.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. an Mustafa Tschausch für Christoph Rauber, Fürstbischöf von Leibach und Statthalter der niederösterreichischen Lande, und Nikolaus Rabenhaupt, niederösterreichischen Kanzler, d. d. Innsbruck, 10. Februar 1536. (Aus dem Concepte Johann May's, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 95.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Nikolaus Rabenhaupt an Mustafa Tschausch, d. d. Innsbruck, (wahrscheinlich 22. Februar 1536). (Aus dem Concepte mit der Ueberschrift: „Chaws“, im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 96.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Johann Maria Barziza an den neuen Sandschakbeg von Bosna, Chosrew Beg, d. d. Innsbruck, 13. März 1536. (Aus dem Concepte Adam Carl's, mit der Ueberschrift: „Credentiales Baseae futuro in Bosna“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 102, 103.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Johann Maria Barziza an Sultan Suleiman I., d. d. Innsbruck, 30. Juni 1536. (Aus dem von Secretärshand auf Pergament geschriebenen, von König Ferdinand I. unterzeichneten Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 111.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Hieronymus Laski an Sultan Suleiman I., d. d. Wien, 8. September 1539. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Cesari Turcarum“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 26.

Beglaubigungsschreiben Desselben für Denselben an Andere, d. d. Wien, 8. September 1539. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive. Ueberschrift: „Credentiales“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 26, 27.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Tranquillus Andronicus an Stephan, Wojwoden der Moldau, d. d. Wien, 9. September 1539. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive. Ueberschrift: „Wayuodae Moldaviensi Stephano“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 27.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinands I. für Tranquillus Andronicus an Chosrew Beg, Sandschakbeg von Bosna, d. d. Gent, 23. März 1540. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 44.

Beglaubigungsschreiben Desselben für Denselben an Jahjapaschasade Mohammed Beg, Sandschakbeg von Semendra, d. d. Gent, 23. März 1540. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 44, 45.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Laski an Sultan Suleiman I. d. d. Hagenau, 8. Juli 1540. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Caesari Turcarum“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 79.

Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski an Simon Erdödy, Bischof von Agram, an das Domcapitel zu Agram und an Peter Kegliewitsch, d. d. Wien, 23. August 1540. (Aus dem Concepte Adam

Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Episcopo Zagrabienſi“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 85.

**Beglaubigungsschreiben Desselben für Denselben an die unmittelbar nach dem Tode Johann's von Zápolya hauptsächlich auf Antrieb des Georg Utjeschenitsch (Martinuzzi), Bischofs von Gross-Wardein, an die Pforte abgefertigten Gesandten, Johann Eszéky, Bischof von Fünfkirchen, und Stephan Verböczy, d. d. Wien, 23. August 1540.** (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Credentiales ad Verbentium“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 85.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski an die Prinzen Mohammed und Mustafa auf den Fall des Ablebens ihres Vaters, Sultan Suleiman's I., den ein Gerücht todt gesagt hatte; d. d. Wien, 24. August 1540.** (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Ad Mustapham“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 86.

**Beglaubigungsschreiben König Ferdinand's I. für Tranquillus Andronicus, d. d. Wien, 20. März 1541.** (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Regi Poloniae Seniori“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 124, 125.

**Beglaubigungsschreiben Kaiser Karl's V. für Tranquillus Andronicus an Siegmund I., König von Polen, d. d. Regensburg, 31. März 1541.** (Aus dem von zwei verschiedenen Händen durchcorrigirten Concepte im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Ad Regem Poloniae. Hieronymus Laski. Promotoriales“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 134.

**Beglaubigungsschreiben Desselben für Denselben an Siegmund August, König von Polen, d. d. Regensburg, 31. März 1541.** (Aus dem von zwei verschiedenen Händen durchcorrigirten Concepte im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 134, 135.

**Des Kaisers an den Churfürsten von der Pfalz Beglaubigung für die Grafen von Nassau und Newenar, (Mitte Juli 1531.) in:**

K. Lanz Correspondenz des Kaisers Karl V. etc. Bd. I. S. 516.

2) **Recreditiv König Carls II. von Gross-Britannien für den Grafen Leopold Wilhelm von Königsegg, als kaiserl. Envoyé extraordinaire, vom Jahre 1664.**

Carolus, Dei Gratia Magnae Britanniae, Franciae et Hiberniae Rex, Fidei Defensor etc. Serenissimo, Potentissimo et Invictissimo Principi, Domino Leopoldo, Divina favente Clementia Romanorum Imperatori semper Augusto, Germaniae, Hungariae, Bohemiae etc., Fratri, Consanguineo et Amico Nostro Carissimo, salutem perpetuamque felicitatem.

Serenissime ac Invictissime Princeps, Frater, Consanguinee et Amice Carissime!

Cum Caesareae Vestrae Majestati visum fuerit, Ablegatum Suum Extraordinarium ad Nos mittere, Virum Illustrissimum, Leopoldum Guilielmum, Comitem de Königsegg etc. quem et Camerae et Consiliis Caesareae Majest. Vestrae admotum, Ipsi percarum ac impense dilectum esse oportet; Nos etiam ut talem, quo decuit honore et affectu recepimus, auremque et animum nos apertissimum illi praestitimus. Non ignoramus Caesaream Vestram Majestatem quam plurimos prope se habere praeclaris virtutibus instructos, et quibusvis arduis negotiis pares, neminem vero praedicto Comite Nobis gratiorem, vel cui Caesarea Vestra Majestas res maximi momenti tutius fidentiusque committeret, eligere potuit, tanta comitate, industria, judicio, acumine, patientia, omnibus denique absoluti Ministri dotibus praeditus est, quo magis Nobis dolendum merito censemus, quod tempore studiis votisque Nostris tam adverso Nos occupaverit, quodque post tot bellorum civilium annos tennes fractarum opum reliquiae nondam ita apud Nos repullularunt, ut quas pectore fovemus, Caesar. Vestr. Maj. amicis-

simas cogitationes foras et in actum propellere possimus. Sed de his responsionem Nostram ad quoddam dicti Comitis scriptum, charta separata fusius deductum, Caesar. Vestr. Maj. ipse monstrabit. Nos quidem toties memoratum Comitem, qui omnes muneris sui numeros tam prudenter explevit, nullis non laudibus cumulatam remittimus, tantaque fide dignum existimamus, ut ipsum pro Nobis testem apud Caesar. Vestr. Majest. habere non recusemus, quanta animi aegritudine afficiamur, quod in praesentiarum gloriae successibus Caesareanis optamus et auguramur etc.

S: J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale historico politicum etc.  
Thl. II, S. 1527.



### 3) Lettera di Credenza del Rè di Spagna al Pontifice.

Santissimo Padre

La confidenza grande che tengo nella persona del Commendator Maggiore d'Alcantara, Don Luigi de Zuniga, latore della presente, abbreviarà questo discorso: essendo io sicuro che meglio esplicherà egli i miei sensi a V. S. di quello potrei io fare con questa Lettera, la quale non servirà ad altro che a' supplicare la Santità Vostra a volergli prestare fede come se fossi io medesimo, in tutto quello che gli dirà di mia parte; particolarmente in quello che si spetta alla cura perpetua che io hò della di Lei autorità, nel che i miei desideri ecoederanno sempre quanto potrebbe V. S. attendere dal canto mio, come della diligenza particolare del Commendatore, e quanto sia alla cose convenienti del buon' esito del Concilio, supplico più in particolare la V. S. di prestargli fede; e anche che quanto io faccio concedere, e rappresentare sopra di quello procede dal Zelo che hò di servire N. S. il quale si compiacia conservare per lungo tempo V. S. nel governo Universale della sua Chiesa.

S: Gregorio Leti il ceremoniale historico e politico (Amsterdamo, 1685. 8.) Parte VI, p. 638.)

Vergl. ferner: Lettera di Credenza di Paolo V. à Luigi XIII. Rè di Francia.

Gregorio Leti il ceremoniale etc. Parte VI, p. 637.

Lettera di Credenza di Pio V. à Filippo II. Rè di Spagna.

Gregorio Leti il ceremoniale etc. Parte VI, p. 637.

Lettera di Credenza del Rè Catolico a' Suizzeri.

Gregorio Leti il ceremoniale etc. Parte VI., p. 639.

4) **Kayserliche Credentiales, welche dem Principal-Commissarius auf dem Reichstage zu Regensburg, Markgraf Hermann zu Baden an die Reichs-Versammlung im Jahre 1688 (5. December) ertheilt worden sind.**

**Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.**

**Ehrsame, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, Gelehrte, Liebe, Andächtige und Getreue.**

Was gestalten Unsers bisshero gewesenen Kayserl. Principal-Commissarii des Bischoffen zu Passau-Andacht jüngsthin zwar nur auf eine kurze Zeit und in der Intention sich ehstens zu Regensburg wieder einzufinden nach ihrem Bissthum abgereisst, scithero aber die Ihre zugestandene Indisposition dergestalt angehalten, dass sie ihre Zurükunft nicht bewerkstelligen können, das ist euch samt und sonders gutermassen bekandt.

Wann nun Seine Andacht, insonderheit da sie noch wenig Besserung verspühren, selbst wohl erkennen, dass bey solcher Beschaffenheit Unser und des allgemeinen Wesens Dienst eine andere Vorsehung erfordert, und Uns dahero, dass Wir dieselbe dieser hohen Function gnädigst erlassen möchten, demüthigst ersucht, dero Wir dann um so viel ehender gnädigst deferirt, als hingegen der Hochgebohrne, Hermann, Marggraf zu Baaden und Hochberg, Landgraf zu Sausenberg, Graf zu Sponheim und Eberstein, Herr zu Rödeln, Badenweiler, Lohr und Mohlberg, Unser lieber Vetter, Fürst, geheimbder Rath, Hof-Krieg-Rath-Präsident, Feld-Marschall und General der Raberi-

schen Gränzen, als in dessen Experienz und bekandten Byßer Wir ein sonderbahres Vertrauen setzen, auff Unser gnädigstes Gesinnen und Begehren, dem Vaterland Teutscher Nation zu Dienst und Besten, auch Uns zu gehorsamsten Ehren und absonderlichen Wohlgefallen übernommen, Unsere Stelle bey noch fortwährenden Reichstag als Unser Kayserlicher Principal-Commissarius auf einige Zeit zu vertreten; so haben Wir Se. Liebden, ohnerachtet Uns dero Gegenwart an Unserer Kayserl. Hofstadt, bevorab bey noch anhaltenden Türkenkrieg, sehr erspriesslich seyn könnte, zu mehrer Bezeigung, Unser in Beförderung der allgemeinen Reichs-Anglegenheit nie ermüdender Reichs väterlicher Sorgfalt dahin gnädigst absenden, und Dicselbe neben Unsern offenen Gewalt-Brief mit diesem Unserm Credenz-Schreiben, an Euch insgesamt versehen wollen, gnädigst begehrend,

„Ihr wollet Seine Liebden als Unsern Gevollmächtigten Kayserlichen Principal-Commissarium und Repraesentanten erkennen, ehren und achten, Deroselben in gegenwärtigen Reichs-Sachen gleich Uns selbstem vollkommenen Glauben beymessen, und Euch gegen Sie in allen vorfallenden Geschäften und in Unserm Namen Euch eröffnenden Resolution, dem Herkommen nach, also willfährig, fördersamst und gewürig erzeigen, wie es von Uns dem allgemeinen Vaterland Teutscher Nation und der werthen Christenheit zum Besten angesehen, auch zu eines jeden getreuen Churfürstens, Fürstens und Stand des Reichs selbst eigener Wohlfahrt und Sicherheit nöthig, und Unser gnädigstes Vertrauen dicsfalls zu Euch gesetzt ist; Wir seynd solches vorderst gegen Eu. Principalen und Obern, dann auch gegen Euch respective Freund, Vetter, Oheim, und gnädiglich auch gnädigst zu erkennen geneigt, und verbleiben Euch samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben auff Unserm Königlichen Schloss zu Pressburg den 5. December 1688, Unserer Reiche des Römischen im 30., des Ungarischen im 33. und des Böhmischem im 32.

Leopold.

Vt. Leopold Wilhelm, Graf zu  
Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.  
C. F. Consruck.

**Vergl. Vollmacht vor die Kayserliche höchst ansehnliche Commission, auff dem Reichstage zu Regensburg, de Anno 1688.**

**Kayserliche Credentiales an den Reichs-Convent zu Regensburg, vor Dero Con-Commissarium Tit. Herrn von Seylern, de Anno 1688.**

**Formular Churfürstl. Vollmacht, vor einen Gesandten auf dem Reichs-Tage u. s. w.**

J. Chr. Lünig das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener., Th. I, S. 648, u. f.

**Kaysers Ferdinandi III. Vollmacht vor Dero verordnete Commissarien, zu dem vermöge des jüngern Reichs-Abschiedes zu Regensburg angestellten Reichs-Deputations-Tag zu Frankfurt, de anno 1654.**

J. Chr. Lünig a. a. O. p. gen. Thl. I, S. 639.

**Abschrift der von Ihrer Allerchristlichsten Königl. Majestät in Frankreich Ihre Hochansehnlichen Herrn Abgesandten nacher Frankfurt mitgegebenen Vollmacht, d. d. Mouzon, den 10. Jul. 1657.**

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 1166.

**König Ludwigs des XIV. in Frankreich Creditiv an Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, so Sie Dero auf den Reichstag nach Regensburg geschickten Gesandten, Herrn von Gravell ertheilet, de anno 1662.**

J. Chr. Lünig das Teutsche Reichs-Archiv, p. gen. Thl. I, S. 646.

**Kayserl. Creditiv an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, vor Dero Con-Commissarium, Tit. Herrn Franz Mathias May, de anno 1677.**

J. Chr. Lünig a. a. O. p. gen. Thl. I, S. 647.

**Vollmacht vom Reich für die zu dem Conferenz-Tage nach Frankfurt erkiesete Gesandten, de anno 1681.**

J. Chr. Lünig a. a. O. p. gen. Thl. I, S. 654.

**Des Kayserlichen Herrn Principal-Commissarfi, Bischoffen zu Passau, der Reichs-Versammlung zu Regensburg überreichte Credentiales vom Kayser Leopoldo, de anno 1700.**

J. Chr. Lünig a. a. O. p. gen. Thl. I, S. 652.

**Credenciales des Kayserlichen Herrn Principal-Commis-  
sarii, Cardinals von Lamberg und Bischoffs zu Passau, an  
die Reichs-Versammlung zu Regenspurg von jetzt re-  
gierender Kayserl. Majestät Josepho I., de anno 1705.**

**J. Chr. Lünig a. a. O. p. gen. Thl. I, S. 653.**

---

5) Literae Recredentiales a Rege Sueciae  
Comiti d'Avaux datae. ( $\frac{27}{17}$  April.) 1699.

Nos Carolus, Dei gratia etc.

Serenissimo ac Potentissimo Principi, Domino Ludovico XIV.

Inter illustria Documenta, quibus sincerum amicitiae suae affectum testatum perspectumque Nobis reddere Majestas Vestra voluit, non ultimo loco reponendum censemus, quod Majestas Vestra per Legatum Suum Extraord. Illustr. atque Magnificum Nobis sincere dilectum Dn. Comitem d'Avauxium, utpote Ministrum eximiis animi dotibus et in tractandis arduis negotiis singulari prudentiae et dexteritatis laude jam pridem celebrem, ea apud Nos jecerit fundamenta strictioris conjunctionis ac nexus, quae tum ad salutem et tranquillitatem Orbis Christiani asserendam, tum ad redintegrandam antiquam illam animorum et consiliorum unionem, inter Reges Regnaque Sueciae et Galliae gloriose sustentandam plurimum momenti adferre possint. Hunc igitur Majestatis Vestrae Legatum Extraordinarium munere suo jam aliquot per annos apud Nos praeclare et feliciter perfunctum, Nobisque ob conciliata Nos inter et Majestatem Vestram mutuae benevolentiae et intimioris confidentiae augmenta summopere gratum non sine Testimonio Nostrae erga eum singularis propensionis, dimittendum censuimus, amplioribus condecorandum elogiis, nisi Majestati Vestrae notiora Ejus essent merita, quam ut aliena commendatione indigeant. Id saltem quin significemus praeterire non possumus, eum sedulitate ac solertia sua in exponendo Majestatis Vestrae erga Nos affectu id effecisse, ut confideamus illum eadem integritate de Nostra vicissim in Majestatem Vestram sincera et enixa voluntate firmoque Nostro proposito cum Majestate

Vestra amicitiam solidam atque indissolubilem alendi atque augendi fidem ac locupletem testem fore. De Caetero Majestati Vestrae secundos et gloriosos rerum successus, jugemque incolumitatem ex animo apprecamur.

Dabantur in Palatio Nostro Regio Holmensi die 17. April. 1699.

Carolus.

Vergl: Recredentiales a Regina Vidua Sueciae Comiti d'Avaux datae, (17. April. 1699), in:

J. Chr. Lünig publicorum negotiorum etc. sylloges supplementum et continuatio T. III, p. 202.

---

Mehrere Beispiele von Creditiven und Recreditiven s. in:

B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II, (recueil d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Sect. III, p. 516 etc. 525 etc.

---

## B.

**Pässe und Geleitsbriefe.**

- 6) Joannis Burgundiae ducis literae salvi  
 conductus pro Legatis Basil: et Argent:  
 civitatum, an. MCCCCIX, d. XXVI. Jan.

Johannes dux Burgundie, comes Flandrie, Arthesii, Burgundie palatinus, dominus de Salins, de Machlinia, universis et singulis locatenentibus, connestabulariis, marescallis, admiraldis, capitaneis, senescallis, gubernatoribus, ballivis, prepositis, potestatibus majoribus, scabinis, juratis, consulibus, communitatibus, universitatibus, gentibus armorum, castellanis villarum, castrorum, fortalitiorum, portuum, passagiorum, districtuum, locorum quorumcunque custodibus, ceterisque justiciariis et subditis, nec non amicis benivolis et federatis domini mei regis, aut nostris aut eorum locatenent. ad quos presentes litteras pervenire continget; salutem et dilectionem. Cum relatione dilecti et fidelis cambellani nostri, domini Maximini domini de Ribaupierre, noverimus, illos de civitatibus Basiliensi et Argentinensi suos nuncios, ambaxiatores aut deputatos ad nostram presentiam, circa festum Pache proximo futurum, debere destinare, super nonnullis excusationibus ob oppressiones, molestationes et gravamina, que gentes, officarii et servitores germane nostre carissime, ducisse Austrie pretendunt sibi, subditis, et terris sororis nostre predictae per prefatos Basilienses et Argentinenses immerenter illata fuisse; vobis justiciariis, officariis, et subditis nostris et vestrum cuilibet, harum serie precipienda mandamus, vos benivolos colligatos et amicos nostros vestrumque



singulos requirendo, attentius deprecantes, quatinus nuncios, ambaxiatores, seu deputatos prefatorum Basiliensium et Argentinensium, usque ad numerum quinquaginta personarum, quas in nostro securo salvo ac speciali conductu suscepimus et posuimus, suscipimus et ponimus, per presentes, una cum equis, harnesiis, equitaturis, malletis, auro. argento, jocalibus et reliquis bonis suis, per loca, villas, passus, jurisdictiones et districtus vestros vobisve commissos, per mare, aquas et terram, equestres, pedestresve, ire, transire, esse, quiescere, morari et redire, die nocteque, libere et absque impedimenti, repressalie, marque, seu alterius cujuspiam molestie obice, paciamini, et si necesse fuerit, faciatis eisdem de securo et salvo conductu, victualibus, auxilio, favoribus et ceteris eis necessariis, ipsorum sumptibus providere, sic quod vos justiciarios, officarios et subditos nostros obediente promptitudo recommendet, vobisque amicis benivolis et federatis domini mei regis ac nostris, si casus necessitatis exposcent, ad grata vicis rependia tepeamur: presentibus usque ad festum ascensionis Domini proximo venturum tantummodo valituris.

Datum Parisiis XXVI. die Januarii, anno Domini millesimo quadringentesimo nono.

Per dominum ducem  
Fortier.

S: Jo. Dan. Schoepflini Alsatia Periodi Regum et Imperatorum Habsburgicae, Luzelburgicae, Austriacae tandemque Gallicae Diplomatica, (ed. Andreas Lamey) pars altera, (Manhemii, MDCCLXXV, fol.) p. 317, 318.

---

7) Pass König Ferdinand's I. für Hieronymus  
Laski, d. d. Hagenau, 14. Juli 1540. \*)

Passus.

Ferdinandus etc.

Universis et singulis Principibus Ecclesiasticis et Secularibus Archiepiscopis Episcopis Ducibus Marchionibus Comitibus Baronibus Antianis Praefectis Castellanis Capitanis Vexilliferis Potestatibus Burgimagistris Consulibus et quorumvis locorum, urbium, et oppidorum Communitatibus, Gubernatoribus et Officialibus, nec non pontium passuum quorumvis Custodibus ac Dataris Gabellariis Mutariis Theolonariis et vectigalium quorumcunque exactoribus, ceterisque omnibus et singulis per sacrum Romanum Imperium ac Regna Dominia et Proventias nostras hereditarias et alias ubilibet constitutis, cujuscunque fuerint status gradus ordinis conditionis et preminentiae Amicis et Benevolis nostris Salutem et Benevolentiae nostrae affectum, Subditis vero nostris Gratiam Regiam et omne Bonum. Cum Magnus Hieronymus a Lasco Palatinus Syradiensis Consiliarius noster ac Regnorum nostrorum Dalmaciae Croatiae Sclavoniae Banus fidelis nobis dilectus se jussu nostro et ob certas res et negotia nostra ad partes Regni nostri Hungariae conferat et inde ad certa alia loca Ditionis nostrae profecturus sit, Nosque eidem tutum et expeditum iter ubique obvenire velimus, Idcirco vos omnes et singulos supradictos Amicos et Benevolos nostros affectuose hortamur, Subditis vero nostris districte ac firmissime precipientes mandamus quatenus prefatum Hieronymum a Lasco una cum equis, famulis rebusque et sarcinis suis per omnia et singula Dominia Districtus et Jurisdictiones nostras et vestras, aliaque loca tam terra quam

flumine ad que ipsum declinare contigerit, sine aliquo impedimento seu molestatione ac tuto libere et secure, sine aliqua dationum gabellarum seu vectigalium solutione et exactione ire transire stare morari recedere et quomodo ei placuerit redire sinatis et permittatis, et ubique benigne et humaniter excipiat, eique de Guidis et salvo Conductu si opus fuerit et vos requisiverit provideatis, quo iter hujusmodi suum commodius perficere possit et valeat, In quo Vos Amici et Benevoli nostri rem nobis singulariter gratam facietis pari erga vos officio compensandam, Vos autem Subditi nostri nostram seriam et expressam exequimini voluntatem. Datam Haganoae 14. Julii 1540.

a) Aus dem von Adam Carl corrigirten Concepte im K. K. Geheimen Haus-Archive zu Wien.

S: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungern und der Pforte im XVI. und XVII. Jahrhunderte, Band 3 (Gesandtschaft König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. 1540—1541.), Heft 3, S. 81. 82.

Vergl. ferner:

Pass für Cornelius Duplicius Schepper, d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Passus pro Cornelio“, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 96. 97.

Geleitsbrief König Ferdinand's I. für Mumin Wojwoda und Johann Redneky, d. d. Wien, 3. Juni 1535. (Aus dem von Johann May corrigirten Concepte des königl. Secretärs Adam Carl, mit der Ueberschrift: „Salvus Conductus pro Wayuoda Momin et Johanne Redneky“, im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 43. 44.

Geleitsbrief König Ferdinand's I. für Junis Beg, d. d. Wien, 30. September 1535. (Aus dem von Johann May corrigirten Concepte, mit der Ueberschrift: „Salvus Conductus pro Jonus Beg, Interprete Turcorum Caesaris“, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 62.

Pass für Johann Maria Barziza, d. d. Wien, 8. Jänner 1536. (Aus dem von Johann May corrigirten Concepte Adam

Carl's, mit der Ueberschrift: „Litere Passus pro Jo. Maria de Barzizis“, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 88.

Neuer Geleitsbrief König Ferdinand's I. für Mumin Wojwoda und Johann Redneky, d. d. Wien, 16. Juni 1535. (Aus dem von Johann May corrigirten Concepte, im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 51.

Pass für Hieronymus Laski, d. d. Wien, 1. April 1540. (Aus dem Concepte im K. K. Geh. Haus-Hof- und Staats-Archive. Ueberschrift: „Literae Passus pro Hieronymo à Lasko“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 46. 47.

Geleitsbrief des Kaisers, wie er von den Protestanten verlangt wurde, 1531, in:

K. Lanz Correspondenz des Kaisers Karl V. Bd. I. S. 528 u. f.

8) **Schutzbrief König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski, dessen Gemahlin und Kinder, d. d. Wien, 24. August 1540.)**

**Ferdinandus etc.**

**Memoriae commendamus significantes quibus expedit universis Quod Nos cum perclementem rationem ducentes plurimorum et gratorum servitorum, quae Nobis a Sacre Coronae nostre Hungariae Magnificus Hieronymus à Lasco Palatinus Syradiensis Regnorum nostrorum Dalmacie Croatiae Sclavonie Banus Consiliarius noster fidelis nobis dilectus fideliter et diligenter hactenus prestittit et imposterum prestare potest et debet, tum etiam ob oculos ponentes longinquam illam et satis periculosam protectionem quam jussu nostro pro beneficio et commodo non solum nostro verum etiam totius Reipublicae Christianae ad Turcarum Cesarem impresentiarum suscepit, Illum et Generosam Annam Conjugem suam eorumque liberos cum omnibus bonis quocunque jure et titulo ad eum pervenerint, in tutelam protectionem et defensionem nostram suscepimus, prout suscipimus per presentes, Promittentes in verbo nostro Regio quod prefatum Hieronymum a Lasco et uxorem nec non liberos suos in premissis bonis etiamsi illi humanitus aliquid in legatione hac sua accideret gratiose manutere<sup>b)</sup> et protegere volumus, Harum testimonio literarum sigilli nostri impressione munitarum, Datum Viennae 24. Augusti 1540.**

**a) Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Hans-Archive zu Wien. Ueberschrift: „Litere protectionales pro Hieronymo a Lasco“.**

**S: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungern und der Pforte u. s. w. Band 3, Heft 3, S. 86.**

**b) manutenero.**

**9) Sacrae Caesareae Majestatis pro Legato Gallico tres septimanas duraturi Salvi Conductus Literae. (1674)**

Leopoldus etc.

Universis et singulis Nostris et Sacri Romani Imperii Principibus Benevolentiam, Gratiamque Nostram Caesaream et omne Bonum. Quibus notum facimus, praesentium Exhibitorem, Sere-  
nissimi Franciae Regis Christianissimi in Nostra Sacrique Imperii Civitate Ratisbona hoc tempore commorantem Plenipotentiarium Robertum de Gravel e modo dicta civitate discessurum esse; cui, ut eo securius inde recedere atque proficisci valeat, praesentibus hisce, Liberi Passus literis, Salvoque Conductu, a die sui Ratisbona discessus, per tres septimanas duraturo, ita providendum duximus, ut intra eundem terminum, inde in Galliam se recipere possit. Ac proinde Dilectiones vestras benevole clementerque requirimus, aliis vero serio distincteque atque expresse mandamus, ut praefato termino durante, dictum Robertum de Gravel, una cum comitibus, familiaribus, famulis, equis, curribus, navibus, carvinis, rebusque quas secum habiturus est, terra et aqua, tuto secure ac expedite ire, transire atque proficisci sinant, et sinatis, nec permittant aut permittatis, ut ipsi quicquam molestiae aut impedimenti afferatur, quin potius, si necessitas, vel ipse postulaverit, ipsum viarum monstratoribus, equis, curribus, navibus, aliisque rebus ad securius citiusque iter suum conficiendum juvent, atque juvetis, idque a suis quoque ita fieri curent, curetisve. Facturae sunt in eo Dilectiones, Devotionesque et Vos, rem Nobis pergratam, Benevolentia, Gratiisque Nostra Caesarea, occasione data, agnoscendam, reliqui vero hac in parte expressam seriamque Voluntatem Nostram exequentur. Viennae 19. Martii 1674.

10) **Saufconduit et Passeport de Sa Majesté  
Britannique pour Monsieur Ducker. (1675)<sup>r</sup>**

**Charles Second** par la grace de Dieu, Roy de la Grande Bretagne, de France, et d'Irlande, Defenseur de la Foy, etc., à tous ceux qui ces présentes Lettres verront, Salut. Le Reverendissime et Illustrissime Prince et Evêque de Strasbourg, ayant envoyé vers Nous pour le bien et avancement de la Paix générale, le Sieur **Ducker** Porteur des Présentes, et qui a été Conseiller et Commissaire général de l'Armée de l'Eminentissime et Serenissime Prince, le Seigneur Archevêque et Electeur de Cologne, Nous ayant aussi semblé bon, d'envoyer le dit Sieur **Ducker** vers le Très-Haut et Très-Puissant Empereur des Romains Nôtre bon Frère et Cousin; pour cet effet Nous avons jugé à propos de le munir de Nos Lettres Royales, qui luy serviront de Saufconduit, pour aller et venir jusqu'à l'entier accomplissement de la dite Charge que Nous luy donnont; requerant tous Roys, Princes, Republicques, Villes libres, Chefs d'armées tant par mer que par terre, et tous autres Ministres et Magistrats de quelque état et condition qu'ils soient (comme aussi Nous l'enjoignent expressément à tous les Gouverneurs de Nos Royaumes et à leurs Lieutenants, pareillement à tous les Commis de Nos Ports, Peages et Passages, et à tous autres Nos Officiers tant sur mer que sur terre) qu'il leur plaise, non seulement de donner au dit Sieur **Ducker** une pleine et entière liberté de naviger, aller, et revenir avec sa suite et son bagage; mais même de le recevoir benignement, et traiter favorablement; Ce que volontiers Nous reconnoîtrons en tel cas ou semblable envers tous et un chacun.

Donné en Nôtre Palais de **Withall**, le 6. Novembre 1675, et de Nôtre Regne le 27.

**Charles Roy.**

(L. S.)

Par l'ordre du Serenissime  
Seigneur Roy,  
**Williamson.**

a) Der lateinische Text (*Copia Salviconductus Regis Angliae concessi Domino Ducker*) findet sich u. a. in den:

Actes et Mémoires des Negotiations de la Paix de Nimégué. Tom. I, p. 21.

Vergl. ferner: Passeport de Messieurs les Etats Généraux pour un des Ambassadeurs du Roi de France.

Actes et Mémoires des Negotiations de la Paix de Nimégué. Tom. I, p. 68.

Passeport du Roi de France pour le premier Plenipotentiaire de l'Empereur, Monseigneur l'Evêque de Gurck.

Actes et Mémoires des Negotiations de la Paix de Nimégué. Tom. I, p. 101.

Passeport pour le Nonce, donné par Messieurs les Etats-Généraux des Provinces Unies.

Actes et Mémoires des Negotiations de la Paix de Nimégué. Tom. I, p. 356.

Ausserdem finden sich noch mehrere dergleichen Geleitsbriefe (Passeports) ebendasselbst, Tom. I, p. 70, 74, 76, 96, 100, 105. Tom. IV, p. 371.

---



11) Türkischer Geleitsbrief für den Englischen Ambassadeur, Lord W. Paget, vom Jahre 1692.

Sultan Achmet Han. Die Ursache dieses Briefs und Kayserlichen Siegels ist dies. Demnach Uns berichtet worden, wie Dero Ruhmwürdigste der grossen Christlichen Fürsten, und Ansehnlichste der Potentaten, und Herren der Nation des Messiae, ein Regierer der Geschäften des Nazarenischen Volkes, der König von England (dessen Ende glücklich sey), gesonnen, als Gesandten an meiner glückseligen Person residiren zu lassen den Geehrtesten unter den Herren der Christlichen Nation Lord Wilhelm Paget (dessen Ende glücklich sey), selbigen auch durch Teutschland abgeschicket, und er bereits an den Gränzen angelanget: Will also hiermit, Falls es Gott gefällt, selbigen gesund nach Belgrad zu verhelfen, durch diese meine hohe Ordre, allen meinen in Dacien commandirenden Generalen und andern Bedienten, so an der Donau stehen, wie ingleichen denen, so dem bei Sirmien stehenden Kriegs-Heer vorstehen, anbefohlen haben, obbesagten Gesandten, so wohl was dessen Person, als seine zugehörige Leute, auch Hab und Güter betrifft, zu schützen, zu vertheidigen und zu versorgen; so, dass Niemand selbigen zu beunruhigen sich unterfangen möge, damit er wohl und sicher nacher Belgrad gelange; Befehle also hiermit, dass zufolge dieser meiner hohen und trefflichen Ordre, sich Niemand unterfangen solle, vorbesagtem Abgesandten, dessen Leuten, zugehöriger Hab und Gütern, einigen Unfug zuzuziehen, sondern vielmehr selbigem allen Vorschub zu thun, damit er sicher nachher Belgrad überkommen möge. Und werdet ihr demnach wissen dem H. Siegel Glauben zuzustellen.

Geschrieben den letzten Tag des Monats Sefer, An. Hegirae 1104, das ist den letzten Octobris 1692.

S: *Theatri Europaei continuati* Theil XIV, S. 256, wo auch erzählt wird, dass Lord Paget im folgenden Monat zu Schiffe bei Griechisch Weissenburg angelanget, und dort von dem Commandanten, unter dreimaliger Lösung des Geschützes, empfangen sey, u. s. w.

**12) König Ludwigs XIV. in Frankreich Passe-  
port vor die auf den Friedens-Congress nach Utrecht  
abzuschickende Ministros derer hohen Alliirten,  
d. d. Versailles (December) 1711.**

Durch den König.

An alle Ober-Häupter, Commandanten und General-Lieutenants Unserer Arméén zu Wasser und zu Lande, General- und besondere Gouverneurs Unsrer Provinzen, Städte, Plätze und Festungen, Capitains und Conducteurs Unsrer sowohl Französischer, als auswärtiger Kriegs-Völker, von was vor Nation sie seyn, Aufseher über Unsere Brücken, Seehafen, Zölle und Pässe, und insgemein alle Unsere Officiers und andere Personen, so Unserm Commendement unterworfen sind. Da Wir die Neigung haben, nach Unserm Vermögen alles zu Wiederherstellung des gemeinen Ruhe-Standes in Europa beizutragen, und der gevollmächtigten Ministren derer in gegenwärtigem Kriege interessirten Partheyen Zusammenkunft in der zu den Conferentien auserlesenen Stadt Utrecht zu erleichtern; so befehlen Wir euch ausdrücklich, dass ihr durch alle eurer Gewalt und Jurisdiction unterworfenne Städte und Oerter frey und sicher passiren lasset die Herren . . . gevollmächtigte Ministros Unsers sehr werthen und geliebten . . ., welche nach besagtem Utrecht gehen wollen; in dem Wir ihnen zu solchem Ende Unsern Passeport, sicheres Geleite und Freiheit vor ihre Domestiquen und andere Personen bey ihrer Equipage, ingleichen ihre Pferde, eingepackte Sachen, Bagage und Schrifften ertheilet haben. Wollen also, dass sie im geringsten nicht weder geirret, noch gehindert, sondern ihnen im Gegentheil alle benöthigte Hülffe, Gunst und Beystand geleistet werde: Denn dieses ist Unser Will und Meynung. Dessen zu Urkund haben Wir Gegenwärtiges mit Unsrer Hand unterschrie-

ben, und selbigem Unser geheimes Insiegel beydrucken lassen. So  
geschehen zu Versailles den . . Decembr. An. 1711.

Ludwig.

Durch den König,  
Colbert.

S: J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Th. I, S. 789.

Vergl. auch: Des Schwedischen Mediations-Ministri, Herrn  
Barons v. Lilieroth, Formular eines Passeports vor  
die auf den Friedens-Congress nach Rysswick abgehende  
Ministros, d. d. 12. Febr. 1697.

J. Chr. Lünig a. a. O. Th. I, S. 789.

---

13) **Copia Salvi Conductus Caesarei, Sabaudico N. N. Bolgaro clementissime concessi. (1714.)**

**Carolus Sextus, Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae etc. etc. Rex, Archi-Dux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae et Würtembergae, Comes Tyrolis etc. Universis et Singulis, Principibus Ecclesiasticis et Secularibus, Archiepiscopis, Episcopis, Ducibus, Marchionibus, Comitibus, Baronibus, Militibus, Nobilibus, Clientibus, Praefectis, Praesidibus, Capitaneis, Locumtenentibus, Vice-Dominis, Gubernatoribus, Castellaneis, Vexilliferis, Antianis et Potestatibus, ac Urbium, Civitatum, Oppidorum, et quorumcunque Locorum ac Communitatum, Rectoribus, Burgi-Magistris et Consulibus, nec non Portuum Pontium et Passuum quorumvis Custodibus, ac aliis, qui Praesentibus requisiti fuerint, cujuscunque Status, Gradus, Ordinis, Conditionis, vel Praeeminentiae existunt, Benevolentiam et Gratiam Nostram Caesaream et omne Bonum.**

Cum exhibitorem praesentium Sabaudicum N. Bolgaro, justis de causis Nostra et Sacri Romani Imperii Urbe Augusta Vindelicorum, intra biduum, ac dein, post hujus bidui lapsum, seu ex Urbe discessum, intra octo dierum spatium, dicti Imperii finibus, via Recta et Regia per Comitatum Nostrum Tyrolensem, Sabaudiam versus exire, serio injunxerimus, atque ut is sub nullo cujusdam Impedimenti aut Remorae praetextu, sed omni cum securitate, Jussibus Nostris Caesareis, debite obtemperare queat, ideoque liberum, tutum, securum et expeditum Iter ei passim obtingere cupiamus, Dev. ac Dil. Vras. aliosque Nobis non subjectos, benevole clementerque hortamur et requirimus. Nostris

vero et Sacri Imperii, Regnorumque et Dominiorum Nostrorum Haereditariorum Subditis, firmiter mandamus et praecipimus, ut praedictum N. Bolgario, una cum famulis, equis, curribus, navibus, sarcinis ac rebus, quas secum habiturus est, omnibus ubique in via illi praescripta, durante solum in terris Germaniae supra memorato Decendii spatio a Die et Hora hujus ipsi factae Insinuationis infra sub notatu computando, nec non termino duorum Mensium, quem eidem ad peragendum sic dictae Contumaciae, at quadragenae tempus, et conficiendum reliquum per Italiam iter clementer concessimus, libere, tute et expedite, ire, transire, proficisci, commorari, atque ad Terras Ducis Sabaudiae redire sinant, nec ulla ipsum sive in Persona, sive in rebus, molestia, impedimenta, vel injuria afficiant, aut a quoquam affici permittant, quin potius, ubi necessitas postulaverit, aut ipse id alias petierit, Salvo eundem Conductu, fide et securitate publica, viarum monstratoribus, equis, curribus, navibus aliisque, ad commodius accelerandum et conficiendum Iter hoc suum, necessariis opportunisve rebus haud gravatim juvent, atque ab aliis pariter id fieri sedulo curent. Facturae sunt in eo Dev. ac Dil. Vrae aliisque Nobis non subjecti rem sua aequinimitate ac solita in Nos Observantiam dignam, Nobisque gratam, Caesareaque Nostra Benevolentia et Gratia vicissim agnoscendam, Nostri vero et Sacri Imperii Regnorumque et Dominiorum Nostrorum Haereditariorum Subditi, exequantur hac in parte seriam et expressam voluntatem Nostram. Datum in Civitate Nostra Vienna, 31. Januarii Anno 1714, Regnorum Nostrorum, Romani, Tertio, Hispanicorum, Undecimo, Hungarici et Bohemici vero pariter Tertio.

(L. S.) Carolus.

Vt. F. C. Com. de Schönborn

Ad Mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprium,

C. F. de Glandorf.

---

Modelle zu Pässen s. in:

B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II. (recueil d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Sect. V, p. 574 etc.

---

## C.

**Vollmachten.**

14) Vollmacht König Ferdinand's I. für Nikolaus Jurischitsch, d. d. Linz, 27. Juli 1529.)

Ferdinandus etc.

Recognoscimus et notum facimus tenore presentium universis, Quod licet intellecto apparatu expeditioneque bellica Potentissimi Turcarum Cesaris contra nos et sacram regni nostri Hungarie Coronam suscepta nos quoque terra et aqua cum omnibus viribus et copiis tam nostris quam aliorum Regum Principum et Potentatum Christianorum adjunctis instruxerimus animo eidem occurrendi nosque et subditos nostros ab insultu et invasione illa defendendi et tuendi, Nihilominus autem ne quid adhuc in mente et voluntate nostra quae alioqui semper pacis quam belli cupidior et studiosior est deesset sed sano aliorum nobis et sanguine et affinitate junctorum Regum et Principum consiliis et piis monitis acquiescentes et ne ipsa Christianitas aliquod discrimen per hoc incurrat sed potius ea induciarum media et fundamenta ponantur quibus inposterum saluti et incolumitati publicae ac universorum Christifidelium quieti et tranquillitati a nobis consultum et prospectum esse videatur Nos itaque de fide probitate et rerum agendarum industria fidelis nobis dilecti Nicolai Juritschitz Consilarii et Oratoris nostri plenam fiduciam gerentes Sponte et ex certa nostra scientia animoque bene deliberato omnibusque melioribus modo via jure causa et forma quibus melius validius et efficacius de jure potuimus et debuimus ac

possumus et debemus prefatum Nicolaum Consiliarium et Oratorem nostrum Mandatarium actorem et factorem nostrum negotiique infrascripti gestorem et Nuntium spetialem et generalem ita tamen quod generalitas spetialitati non deroget nec econtra elegimus nominavimus fecimus et constituimus prout elegimus nominamus facimus et constituimus per presentes Dantes et concedentes eidem plenam facultatem auctoritatem et potestatem cum prefato Turcorum Caesare vel agentibus aut commissariis suis ad hoc eligendis et deputandis ab eo conjunctim vel divisim inducias et treugas nostro nomine vice et loco ac pro nobis et universis regnis provinciis et dominiis nostris ineundi acceptandi concludendi paciscendi et firmandi et superinde pro nobis pollicendi et promittendi sicut a nobis habuit in mandatis aliaque agendi tractandi et faciendi quae nosmet si personaliter interesse agere tractare et facere possemus etiam si talia forent quae mandatum exigere magis spetiale quam presentibus est expressum Ponendo idcirco prefatum Nicolaum in locum et vicem personae nostrae Promittentes item ac in verbo nostro Regio pollicentes nos perpetuo habituros ratum gratum validum et firmum totum id et quicquid per eundem Consiliarium et Oratorem nostrum in praemissis et eorum occasione quomodolibet actum factum tractatum pro locutum acceptatum concludatum pactum et firmatum fuerit neque aliquid contra ea vel eorum aliquod per nosmetipsos aut interpositas personas ullo unquam tempore quavis via occasione vel modo attentaturos dolo et fraude remotis, Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri appensione munitarum. Datum Lintij 27. Julij 1529.

a) Aus dem Concepte Johann May's, mit der Ueberschrift: „Mandatum“, und der Aufschrift auf der Rückseite: „Nicolitz solus“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.

S: Urkunden und Actenstücke etc. Band 1, Heft 3, S. 29, 30.

Vergl: ferner:

Vollmacht König Ferdinand's I. für Joseph von Lamberg und Nicolaus Jurischitsch, d. d. Innsbruck, 27. Mai 1530.

(Aus dem von Johann May abgefassten und eigenhändig niedergeschriebenen Concepte im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive zu Wien.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 4, S. 70, 71.

Vollmacht König Ferdinand's I. für Leonhard Grafen

von Nogarola und Joseph von Lamberg, d. d. Innsbruck, 3. November 1531. (Aus dem von Johann May abgefassten und eigenhändig niedergeschriebenen Concepte im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 5, S. 48, 49.

Vollmacht König Ferdinand's I. für Cornelius Duplicius Schepper, d. d. Wien, 5. April 1533. (Aus dem Concepte mit der Ueberschrift: „Mandatum ad Turcam“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 1, S. 108, 109.

Vollmacht König Ferdinand's I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper, d. d. Prag, 13. Februar 1534. (Aus dem Concepte Johann May's mit der Ueberschrift: „Mandatum pro H. de Sara et Cornelio“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 95, 96.

Vollmacht König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski bei dessen Sendung an Sultan Suleiman I., d. d. Wien, 8. September 1539. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 2, S. 25, 26.

Pouvoir aux Sieurs de Bellièvre et de Sillery, (Janvier, 1598).  
Memoires de Messieurs de Bellièvre et de Sillery etc.  
Part. I. p. 29—34.



15) Vollmacht Kaiser Ferdinand's III. für Johann Maximilian Graf von Lamberg, Johannes Crane und Maximilian Graf von Trautmansdorff, bei deren Sendung zu den Westphälischen Friedensverhandlungen, d. d. Linz, 4. October 1645.

Nos Ferdinandus Tertius, Divina favente clementia, Electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae etc., Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae ac Superioris et Inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Princeps Sueviae, Comes Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatae, Marchio Sacri Romani Imperii Burgoviae ac Superioris et Inferioris Lusatiae, Dominus Marchiae Sclavonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. Universis et singulis quorum interest aut quomodolibet interesse potest notum testatumque. Postquam ab aliquo tempore, primum inter Divum Patrem nostrum, Serenissimum ac Potentissimum Principem, Dominum Ferdinandum Secundum, Romanorum Electum Imperatorem semper Augustum, ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae etc. Regem, Archiducem Austriae, Ducem Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchionem Moraviae, Ducem Lucemburgiae, ac Superioris et Inferioris Silesiae, Wirtembergae et Teckae, Principem Sueviae, Comitem Habsburgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravium Alsatae, Marchionem Sacri Romani Imperii Burgoviae ac Superioris et Inferioris Lusa-

**tiae**, Dominum Marchiae Solavonicae, Portus Naonis et Salinarum etc. pietissimae ac gloriosissimae memoriae; Deinde etiam inter Nos sociosque nostros ab una parte: Et Serenissimum quondam Principem, Dominum Gustavum Adolphum, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regem, Magnum Principem Finlandiae, Ducem Esthoniae et Careliae, Ingriaeque Dominum; ac post Ejus e vita decessum inter modernam Serenissimam Principem, Dominam Christinam, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Reginam et Principem Haereditariam, Magnam Principem Finlandiae, Ducissam Esthoniae et Careliae, Ingriaeque Dominam, Ejusque confoederatos et adhaerentes ex altera parte; non sine multa sanguinis Christiani profusione, et multarum Germaniae Provinciarum desolatione, armis satis vehementer sit decertatum, nuper vero ad tractatus super compositione ejusmodi motuum Osnabrugae instituendos et concludendos ex partium utrinque belligerantium conventionione, dies undecima Julii anni millesimi sexcentissimi quadragesimi tertii indicta fuerit. Hinc Nos ex nostra parte, nihil eorum, quae ad promovendum et concludendum tam salutare negotium ullo modo pertinere possunt desiderari volentes, praeter Magnificum, nec non honorabilem, Doctum, Nostros Consiliarios Imperiales Aulicos et Sacri Imperii fideles dilectos, Joannem Maximilianum, Comitem a Lamberg etc. Camerarium nostrum et Joannem Crane Juris utriusque Licentiatum jam ante a nobis constitutos Plenipotentiariorum, etiam illustri et magnifico Nostro et Sacri Imperii fideli dilecto Maximiliano Comiti a Trautmansdorff et Weinsperg, Baroni in Gleichenberg, Neostadii ad Cocrum, Negau, Burgau et Totzenbach, Domino in Teinitz etc., Equiti Aurei velleris Consiliario nostro Secreto, Camerario et Supremo Aulae Praefecto, tanquam primario nostro Plenipotentiariorum, plenam ac sufficientem potestatem tribuerimus, prout hisce animo deliberato tribuimus, ad comparendum dicto loco, congregandumque nostro nomine, per se vel per subdelegatos suos cum iis, quos dicta Serenissima Regina Regnumque Sueciae ad hanc rem legitimis ac sufficientibus mandatis ac plenipotencia instructos constituerit aut imposterum constituere poterit Commissariis sive Plenipotentiariorum ad tractandum, agendum et statuendum, de viis, mediis, ac conditionibus omnibus, quibus propositus utrinque scopus, amicitiae nimirum ac pacis redintegratio obtineri ac stabi-

liri possit: Nec non ubi de his conventum fuerit ad eandem pacem Nostro nomine cum iisdem concludendam et confirmandam: Quicquid igitur Comes a Trautmansdorff, Comes a Lamberg et Craue, nostri Commissarii, simul, vel uno eorum impedito aut absente duo ex iisdem cum adversae partis Commissariis, vel eorum subdelegatis in hunc finem per se, sive per suos subdelegatos tractaverint, egerint ac statuerint, id nos omni meliori modo ratum gratumque habituros, vigore harum Imperiali ac inviolabili fide promittimus. In quorum fidem roburque, praesentes manu nostra subscriptas, sigillo nostro Imperatorio firmari iussimus. Datum in arce nostra Lincii, die quarta mensis Octobris, anno domini millesimo sexcentesimo quadragésimo quinto, Regnorum nostrorum Romani nono, Hungarici vigesimo, Bohemici vero decimo octavo.

Ferdinandus.

Vt.

Ferdinandus Comes Curtius.

(L. S.)

Ad mandatum Sacrae Caesareae  
Majestatis proprium  
Joan: Walderode.

Vergl. ferner:

Des Königs in Frankreich, Ludovici XIV. Vollmacht vor seine zu dem Friedens-Congress nach Münster abgeschickten Gesandten, d. d. Paris, den 28. September 1643.

C. W. Gärtner Westphälische Friedens-Canzley, Th. II. S. 271.

Königlich Spanische Vollmacht vor Don Diego de Saavedra, und alle diejenigen, welche er ihm beifügen würde, auf dem zu Münster angestellten Congress zu erscheinen, und über den Frieden zu handeln.

C. W. Gärtner a. a. O. Th. II. S. 294.

Königlich Schwedische Vollmacht vor ihre Plenipotentiaros den Frieden mit dem Kayser zu schliessen, d. d. Stockholm, den 20. August Anno 1641.

C. W. Gärtner a. a. O. Th. II. S. 307.

**16) Plenipotencia Ablegatorum Bavarorum  
ad Tractatus Matrimoniales Delphinum inter  
et Principissam Bavaricam. (28. Decembr.  
Anno 1679.)**

Nos Maximilianus Philippus, Dei Gratia utriusque Bavariae ac Palatinatus superioris Dux, Comes Palatinus Rheni, Landgrafius in Leuchtenberg, et pro tempore Statuum et omnium Provinciarum Electoralium Administrator, Tutor et Curator: Notum facimus et praesentibus hisce profiteamur ac contestamur, postquam Christianissimus et Potentissimus Princeps, Dominus Ludovicus XIV. Galliarum et Navarrae Rex, Dominus Consanguineus et Affinis Noster colendissimus, Domui Nostrae Electorali Bavariae id honoris et gloriae conferre ac concedere voluit, ut inter Filium Regiae Majestatis Suae, Ludovicum Delphinum, et Fratris carissimi Nostri nuper defuncti Electoris Bavariae, Ferdinandi Mariae ejusque defunctae Conjugis, Henriettae Adelheidis, natae Principissae Sabaudiae, piissimae memoriae, adultiorem relictam Filiam Serenissimam, Mariam Annam Christinam, utriusque Bavariae ac Palatinatus superioris Ducissam, Principissam et Neptem Nostram carissimam, Matrimonium auspicante Deo ineatur: Ad cujus negotii pertractationem et conclusionem Regia Majestas Sua ad Anlam hanc Electoralem, Dominum Carolum Colbert, Marchionem a Croissy, a Sanctioribus Regis Consiliis, in supremo Parlamento, Curiae Praesidem, sufficienti Mandato instructum ablegavit, eique vigore illius commisit, ut cum Consiliariis et Ministris Electoralibus, quos Nos ad hosce Tractatus, sufficienti similiter Mandato legitimatos deputaverimus, Conditiones et Articulos praedicti Matrimonii hujus pacisci, stipulari et concludere possit ac valeat, Quod Nos vicissim vigore praesentis Instrumenti,

propria manu Nostra subscripti, potestatem et facultatem dederimus, Bernhardo Beroni, Baroni in Rechberg, Domino in Hochem Rechberg, et Principis et Electoris moderni Bavariae, Domini Maximiliani Emanuelis, Nepotis Nostri carissimi, Consiliario intimo, supremo Camerario, et Praefecto in Erding; item Maximiliano Ferdinando, Comiti de Thorryng in Seefeld, et Consilii Electoralis intimi Consiliario, Aulae Electoralis supremo Mareschallo et Praefecto in Wolfershausen; nec non Gasparo Schmid ab Hals et Burnbach, modo dicti Electoralis Consilii intimi Consiliario, Fendorum supremo Praeposito, et Praefecto in Aybling, iisdem mandantes, ut cum praedicto Regiae Majestatis Suae Christianissimae Ablegato, Domino Colbert Articulos et Conditiones Matrimonii hujus, intra memoratum Christianissimae Majestatis Suae Filium Delphinum, et dictam carissimam Neptem Nostram, Nostro nomine pacisci, stipulari, ac concludere, dotem et donationes propter Nuptias constituere et assignare, desuper obligationes facere, et omnia alia, quae ad perficiendum et ad implendum Negotium et Tractatum hunc quomodocunque necessaria erunt; ab eodem dependant, vel dependere possunt, agere et procurare, nec non ulterius Nostro nomine promittere possint, et valeant, quod Nos omnia illa ratificaturi et ratihabaturi simus, quae illi in hoc matrimoniali negotio tractarunt et concluderunt, ac si id omne a Nobis per Nosmetipsos in propria persona factum esset; tametsi casus iste specialius mandatum, quam huic Instrumento insertum est, fortasse requireret.

Ad quorum omnium fidem Instrumentum hoc propria manu subscripsimus, et consueto Administrationis Nostrae Sigillo signari curavimus.

Actum Monachi 28. Decembr. Anno 1679.

Signatum:

**Maximilianus Philippus.**

**17) Pleinpouvoir de Mr. de Callières, Plénipotentiaire du Roi de France, exhibé au Médiateur le 10. Février 1697.**

Louis par la Grace de Dieu Roi de France et de Navarre, à tous ceux qui ces présentes Lettres verront, Salut. Comme Nous ne desirons rien plus ardemment, que de voir finir au plutôt par une bonne Paix la guerre, dont la Chrétienté est affligée, et que Nous voulons contribuer de Notre part autant qu'il est en Nous, au rétablissement de la tranquillité publique, Nous confiant entièrement en la prudence, expérience et fidélité du Sieur de Callières de la Rocheschellay et de Gigny, Nous l'avons nommé, choisi et commis Notre Plénipotentiaire pour conférer au sujet de la Paix générale avec les Plénipotentiaires des États Généraux des Provinces-Unies; et si besoin est avec les Ministres de leurs Alliez, conjointement ou séparément munis de Pleinpouvoirs suffisans pour terminer et accommoder par une bonne et ferme Paix les differens, qui causent aujourd'hui la guerre: Nous lui donnons pareillement un plein et absolu pouvoir et mandement, à ce nécessaire, de conclure, terminer et signer, tels Traitez, Actes et Conventions, qu'il estimera nécessaires entre Nous et les Etats Généraux et autres Ministres de leurs Alliez, tant pour eux que pour leursdits Alliez avec la même liberté et Pleinpouvoir que Nous serions et pourrions faire, si Nous étions présens en personne, encore qu'il y eut quelque chose qui requit un Mandement plus spécial non contenu en ces dites présentes, promettant en foi et parole de Roi d'avoir agréable et tenir à jamais, pour ferme et stable tout ce qui par ledit Sr. de Callières aura été fait, conclu, signé, delivré et changé, Nous obligeant par ces présentes d'en faire expédier Nos Lettres de confirmation en bonne et due forme dans le terme dont

il sera convenu ; car tel est Notre plaisir , en témoin de quoi Nous avons signé ces présentes de Nôtre main , et fait mettre à icelles Nôtre scel secret. Donné à Versailles , le 9. jour de Mars, l'an de grâce 1696, et de Nôtre règne le 53.

Signé

Louis,

et sur le repli, par le Roi

Colbert.

S: Actes et mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick. Nouvelle édition etc. A la Haye, 1725. Tome I, p. 301, 302.

Vergl: Pleinpouvoir de la Reine Douairière de Pologne, et Duchesse Douairière de Lorraine, pour son Plénipotentiaire Monsieur Canon, en date du 8. Octobre 1696.

Actes et Mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick, Tom. I, p. 274.

Projet du Médiateur pour les Pleinpouvoirs du 21. Février 1697.

Actes et mémoires des Négociations de la Paix de Ryswick, Tom. I, p. 315.

Vergl. ferner:

Die Vollmachten, welche den zur Abschliessung des Friedens zu Nymwegen beauftragten Gesandten von ihren Souveränen ertheilt worden sind, nämlich:

Nouveau Pleinpouvoir de Sa Majesté Impériale dans lequel il fait mention de la Mediation du Pape. (1677.)

Actes et Memoires des Negotiations de la Paix de Nimégué, Tom. I. p. 202.

Nouveau Pleinpouvoir de Messieurs les Ambassadeurs de Sa Majesté Très-Chrestienne;

Nouveau Pleinpouvoir de Messieurs les Ambassadeurs de Messeigneurs les Etats des Provinces Unies des Païs-Bas;

Pleinpouvoir de Son Altesse de Duc de Lorraine pour ses Ministres;

Pleinpouvoir de Monsieur le Prince et Evêque de Strasbourg;

Pleinpouvoir de Monsieur le Prince et Evêque d'Osnabrag;

Pleinpouvoir du Duc de Meklenbourg-Suerin;

Pleinpouvoir du Duc de Holstein-Gottorp;

Pleinpouvoir du Duc de Meklenbourg-Gustravv;

Pleinpouvoir du Duc et Prince George Guillaume de Brunswick-Lunenbourg;

Pleinpouvoir de L'Evêque de Munster;

- Pleinpouvoir des Villes Hanseatiques;**
- Pleinpouvoir du Duc de Nieubourg.**  
Actes et Memoires des Negotiations de la Paix de Nimégué, Tom. I, p. 210—231.
- Pleinpouvoir du Marquis de la Fuente, (Madrid, Jul. 1675.)**  
Actes et Memoires des Negotiations de la Paix de Nimégué, T. I, p. 648.
- Plenapotentia Sacrae Regiae Majestatis Sueciae, Legatis suis tradita (12. April. 1676.)**  
Actes et Memoires des Negotiations de la Paix de Nimégué, Tom. III, p. 453.
- Pleinpouvoir de Messieurs les Ambassadeurs de l'Empereur pour l'exécution du Traité de Paix entre l'Empereur et le Roi de France;**
- Pleinpouvoir des Ambassadeurs de France, pour le Traité d'exécution de la Paix, faite avec l'Empereur et l'Empire.**  
Actes et Memoires des Negotiations de la Paix de Nimégué, T. III, p. 555, 557.
- Pleinpouvoir de Monsieur l'Evêque de Munster, pour traiter avec les Ambassadeurs de France;**
- Pleinpouvoir des Ambassadeurs de Suède;**
- Pleinpouvoir de Messieurs les Ambassadeurs du Roi de Suède;**
- Pleinpouvoir de Messieurs les Ambassadeurs des Messieurs les Etats-Généraux.**  
Actes et Memoires des Negotiations de la Paix de Nimégué, T. IV, p. 385, 404, 659, 663.
-



18) Kayser Leopolds Vollmacht für dessen Gesandte zu dem Friedens-Congress zu Rysswick, vom 3. Februar 1697.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwehlt Römischer Käyser, allzeit Mehrer des Reichs, in Germanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, Slavonien u. s. w. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Brabant, Steyermark, Kärnten, Krain u. s. w., Marggraf in Mähren, Hertzog zu Lützelburg und Ober- und Nieder-Schlesien, Würtemberg und Teck, Fürst in Schwaben, Graf zu Habsburg, Tyrol, Pfirdt, zu Kyburg und Görtz, des heiligen Römischen Reichs Marggraf zu Burgau und der Ober- und Nieder-Laussnitz, Herr der Windischen Mark, zu Portenau und Salins u. s. w. Thun kund und bezeugen hiemit, dass, da Wir nichts eifriger wünschen, als dass der gegenwärtige Krieg, wodurch bereits von etlichen Jahren her die Christenheit bedrängt wird, so bald möglich, in einen billigen und reputirlichen Frieden verkehret werden möge, und von allen im Krieg begriffenen Partheyen beliebet worden, dass an einem mit gemeiner Bewilligung zu erwehlenden Orte Friedens-Tractaten und Unterhandlungen angestellet würden, Wir Alles, was an Uns ist, der Christenheit Ruhe zu befördern, gerne beytragen wollen; wie Wir Uns nun auf die Treue, Prudence und Erfahrung Unserer und des Heiligen Römischen Reichs lieber Getreuen, des Hoch-Wohlgebohrnen und Magnifici Unsers Estats-Raths, Cämmerers und des Heiligen Römischen Reichs Procancellarii Dominici Andrae, Grafen von C a u n i t z, Erb-Herrn auf Austerlitz, Hungarischbrod, Marischbrusch und Grossen-Orzechau, Rittern des güldenen Vlieses, wie auch des Hoch-Wohlgebohrnen und Magnifici, Unsers Reichs-Hof-Raths, und auf den Reichstagen bevollmächtigten Con-

commissarii, Johann Friedrichs, Freiherrn von Seilern u. s. w. verlassen, so haben Wir dieselbe ernennet, erwehlet und verordnet, wie Wir sie denn auch Kraft gegenwärtiger Vollmacht ernennen, erwehlen und verordnen zu Unsern extraordinairn und bevollmächtigten Gesandten zu bemeldten zu haltenden Zusammenkünften und Friedenshandlungen. Derowegen committiren und befehlen Wir ihnen, in specie, dass sie sich, sobald es geschehen kann, an den Ort, über welchen sich die Partheyen vergleichen werden, begeben, und daselbst Friedens-Unterredungen, entweder directe, oder durch Vermittelung des von beiden Seiten angenommenen Mediatoris, mit des Durchl. Grossmächtigsten und Aller-Christlichsten Fürsten, Herrn Ludwig, Königs in Frankreich etc., Unsers geliebtesten Schwagers und Bruders Gesandten oder Deputirten, welche mit genugsamer Vollmacht gegenwärtigen Kriege seine Endschaft zu geben, und die Streitigkeiten, welche dahin gehören, durch einen guten und festen Frieden beizulegen, versehen seyn, anstellen sollen.

Wir geben auch Unsern vorbenannten extraordinair-Gesandten und Plenipotentiarien, sowohl allen dreyen insgesamt, als auch zweyen von ihnen, wann der dritte abwesend, oder sonst verhindert würde, oder auch einem unter ihnen allein, und absonderlich wann die beyden übrigen gleichfalls abwesend, oder sonst verhindert seyn, völlige und absolute Macht, mit aller Authorität und Vollmacht, welche hierzu vonnöthen, die Friedens-Handlung vor Uns und in Unseren Namen zwischen Uns und vorbesagten Durchlauchtigsten und Aller-Christlichsten König in Frankreich anzutreten, zu schliessen und zu unterzeichnen, auch alle Instrumenta, welche zu diesem Zweck erfordert werden können, zu machen, auszufertigen, zu extradiren, und also durchgehends alles zu verhandeln, zu verheissen, zu stipuliren und zu schliessen, die Acta zu unterzeichnen, die Declarationes und Pacta conventa zu verwechseln, und alles, was zu ermeldten Friedens-Werk gehöret, zu thun, so frey und kräftig, als Wir selbst gegenwärtig thun würden, oder thun könnten, obgleich eine specialere und ausführlichere Vollmacht, als hierinn enthalten, nöthig zu seyn erachtet würde.

Ueber dem versprechen Wir und erklären bei Unserer Kaiserlichen Treue und Wort, dass Wir alles vor gut, genehm und

kräftig halten und ratihabiren wollen, was durch vorbesagte Unsere extraordinaire-Gesandten und Gevollmächtigten, alle drey zusammen, oder zweye von ihnen, da der dritte abwesend, oder sonst verhindert würde, auch einen unter ihnen allein, wenn die übrige gleichfalls abwesend, oder verhindert würden, abgehandelt, beschlossen, unterzeichnet, ausgeantwortet und verwechselt worden. Uns hiermit verpflichtend, Unsere Ratificationen in gehöriger Form und in der Zeit, welche verabredet worden auszufertigen.

Zu Beglaubigung und Bekräftigung dessen haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kayserlichen Insiegel zu bekräftigen befohlen. Gegeben in Unserer Stadt Wien am 3. Februar An. 1697, Unserer Reiche des Römischen im vierzigsten, des Ungarischen im zwey und vierzigsten, des Böhmisches im ein und vierzigsten.

Leopoldus.

(L. S.) Vt.

Sebastianus Wunibaldus Comes a Zeil.

Auf Ihrer Käyserlichen Majestät eigenen Befehl,

Casparus Florentinus Consbruck.

Vergl: Vollmacht König Carls XI. in Schweden, als erwehltet Mediatoris bey dem Friedens-Congress zu Rysswick vor den Herrn Baron von Lilieroth, als designirten Mediations-Ministre, d. d. Stockholm, 18. Januarii 1697.

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale historico-politicum etc. Thl. I, S. 790.

Vollmacht Königs Ludovici XIV. in Frankreich vor dessen Gesandten zu dem Rysswickischen Friedens-Congress, d. d. Versailles, 25. Februarii 1697.

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 792.

König Wilhelms III. in Engelland Vollmacht vor dessen Gesandten zu dem Rysswickischen Friedens-Congress, d. d. Kensington, 6. Februarii 1697.

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 793.

Königs Caroli II. in Spanien Vollmacht vor dessen Gesandten zu dem Rysswickischen Friedens-Congress, d. d. Madrid, 12. April 1697.

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 793.

**Reichs-Vollmacht vor die Deputation zu dem Friedens-Congress zu Rysswick, sign. Regenspurg, den 15. Junii 1697.**

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 794.

**Der Herrn General-Staaten der Vereinigten Niederlande Vollmacht vor Dero Gesandten zu dem Friedens-Congress zu Rysswick, d. d. Haag, 6. April 1697.**

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. I, S. 795.

S. diese und andere Vollmachten zu dem Friedens-Congress zu Rysswick auch in den:

*Actes et Mémoires des Négociations de la Paix de Rysswick* (nouv. édition, à la Haye, 1725. 8.) Tom. III, p. 115, 313. 393—452. Tom. IV, p. 44—53, 179.

---

19) **Second Pleinpouvoir de S. M. le Roi de Suède pour Mr. le Baron de Lillieroot, son Ambassadeur Médiateur. En date du 18. Avril 1697.**\*)

Nos Carolus Dei Gratia Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Rex, Magnus Princeps Finlandiae, Dux Scaniae, Esthoniae, Livoniae, Careliae, Bremae, Werdae, Stettini, Pomeraniae, Cassubiae et Wandaliae, Princeps Rugiae, Dominus Ingriae et Wismariae, nec non Comes Palatinus Rheni, Bavariae, Juliaci, Cliviae et Montium Dux.

Omnium quorum interest, aut quomodolibet, interesse poterit, notum testatumque facimus, quod cum post fata Divi Parentis Nostri Gloriosissimae Memoriae Potentissimi quondam Principis ac Domini, Domini Caroli XI. Suecorum, Gothorum, Wandalorumque Regis, Magni Principis Finlandiae, Ducis Scaniae, Esthoniae, Livoniae, Careliae, Bremae, Werdae, Stettini, Pomeraniae, Cassubiae et Wandaliae, Principis Rugiae, Domini Ingriae et Wismariae, nec non Comitis Palatini Rheni, Bavariae, Juliaci, Cliviae et Montium Ducis, inter primas ac potiores curas habemus, ea quae ad promovenda et fulcienda universae Christianae rei emolumenta et commoda pertinere, fixumque ac firmum animi Nostri propositum testari possent, paternis insistendo vestigiis in consiliis et studiis pro publica salute et communi bono, gloriose ab eo susceptis, id utique acturi, ne obitu ejus quanquam maxime deplorando, ex praeclaris ejus destinatis quicquam intercidisse videatur; interea non postremo loco ponendum censuimus, quod idem divus parens Noster, ad sopiendum funestissimum orbi Christiano bellum enatum, atque etiamnum durans inter Serenissimos et Potentissimos, Imperatorem cum Imperio Romano Germanico, nec non Hispaniae et Magnae Britanniae Reges, Celsos quo-

**que** ac **Praepotentes Dominos Ordines Generales Foederatarum Belgii** Provinciarum, ab una, et **Serenissimum ac Potentissimum Regem Galliae Christianissimum** ab altera parte, atque ad **revocandam** et **restaurandam** aequam et desideratam **Pacem** pio atque **amico** proposito officia sua **Mediatoria** dudum obtulerit; ac **postquam** cognoverat eorundem oblationem partibus belligerantibus **acceptam** et **gratam** exstitisse, ad opus tam salutare ac pium **ulterius** persequendum tunc illius, nunc **Nostrum Secretarium Status Illustrum** Nobis sincere fidelem **Liberum Baronem Nicolaum Lillieroot**, ob fidem ejus, prudentiam et rerum usum longo temporis spectatum, ad **Tractatus Pacis et Mediationis** munus **Legatum Extraordinarium et Plenipotentiarium**, vigore diplomatis ipsi impertiti constituerit et nominaverit, re jam eo deducta, ut **operam** suam huic maximi momenti negotio indefessam impendere coeperit; nos proinde iisdem moti rationibus et pari utilitatis publicae cura et studio, paternis applaudentes et suffragantes consiliis, **Nostris** nunc sub auspiciis illud ipsum **Mediationis ac Pacificationis opus** sub divini numinis directione et benedictione ulterius eidem pertexendum commisimus, adeoque vigore novi hujus diplomatis sufficientem, et plenariam facultatem et potestatem illi tribuimus et concedimus, sive soli, sive junctim cum **Collega**, quem ei destinabimus, cum partium belligerantium **Ministris Plenipotentiaris**, cujuscunque ordinis sint, congregandi, atque cum iis tam circa **Negotia praeliminaria**, quam ipsam **Pacis tractationem**, colloquia instituendi, omniaque ea juxta exigentiam **Mediatorii muneris** agendi, statuendi et concludendi, quibus **Christiani Sanguinis effusio** sisti, **bellum sopiri**, **Paxque aequa et honesta restitui** ac **redintegrari** possit; instrumenta etiam quae super his negotiis confecta fuerint, **Mediatorio nomine** subscribendi et obsignandi, ac denique **garantiam Nostram**, si partes paciscentes in majorem certitudinem et securitatem eorum, quae feliciter conclusa fuerint, desideraverint, interponendi. Quicquid igitur dictus **Noster Legatus Extraordinarius et Plenipotentiaris** hoc modo sive solus sive cum adfuturo **Collega** tractaverit, statuerit et concluderit, id omne meliore qua fieri poterit forma, ratum gratumque habituros esse, **Regio Nostro verbo ac vigore hujus procuratorii** promittimus ac spondemus: In quorum omnium majus robur et fidem hasce sigillo **Nostro Regio**; et honoratissimae **Clarissimaeque**

**Aviae Nostrae, nec non caeterorum Nostrorum tutorum manibus subscriptas communiri jussimus.**

**Dabantur in Regia Nostra Holmensi die 10. Aprilis anno Christiano 1697.**

(L. S.) **Hedwigis Eleonora.**  
**Benedictus Oxenstierna.**  
**Ch. Guldenstierna.**  
**Fabian Wrede.**  
**Nicolaus Guldenstolpe.**  
**L. Wallenstedt.**

**T. Polus.**

*a)* Diese Vollmacht findet sich auch in französischer Uebersetzung in den:

**Actes et Memoires des Negociations de la Paix de Ryswick, (nouv. ed., à la Haye, 1725. 8.) Tome II, p. 4—7.**

**Vergl: Pleinpouvoir de Sa Majesté le Roi de Suède pour son premier Ambassadeur Médiateur Monsieur le Comte de Bonde, en date du 31. juillet 1697.**

**Actes et Memoires des Negociations de la Paix de Ryswick, Tome IV, p. 2—7.**

---

**20) Vollmacht Friedrich Wilhelm's I., Königs von Preussen, für dessen Gesandte zu den Utrechter Friedensunterhandlungen, den Reichsgrafen von Dönhoff und J. A. Marschall von Biberstein, d. d. 25. Februar 1713.**

Nos Fridericus Wilhelmus, Dei gratia, Rex Borussiae, Marggravius Brandenburgensis, Sacri Romani Imperii Archi-Camerarius et Princeps Elector, Supremus Princeps Arausionensis, Novi Castri et Vallengiae; Magdeburgi, Cliviae, Juliaci, Montium, Stettini, Pomeraniae, Cassubiorum, Vandalorum et Megapolis, nec non in Silesia et Crosnae Dux, Burggravius Norimbergensis, Princeps Halberstadii, Mindae, Camini, Vandaliae, Sucrini, Raceburgi et Meursii, Comes Hohenzollerae, Ruppini, Marcae, Ravensbergae, Hohensteinii, Tecklenburgi, Lingae, Suecini, Burae et Leerdami, Marchio Vehrae et Vlissingae, Dominus Ravensteinii, Rostochii, Stargardiae, Lavenburgi, Butoviae, Arlayae et Bredae. Universis et singulis, quorum interest, aut interesse potest, constare volumus, quandoquidem inter auspicia novi, quod post decessum Divi Parentis Nostri bono cum Deo ordimur, Regni, nihil magis habeamus in votis, quam ut praesens bellum, quo Christianus orbis affligitur, prompta et aequa pace sopiri et terminari possit, praedicti Divi Parentis Nostri vestigia prementes, tam salutare negotium ex nostra parte, quantum fieri potest, promoturi, confisi prudentia, experientia et fide Illustrissimi, sincere Nobis fidelis et dilecti:

Ottonis Magni, S. R. Imperii Comitis a Dönhoff,  
tam etiam Illustris pariterque sincere Nobis fidelis ac dilecti:

Johannis Angusti Marschalli de Biberstein,



Ministorum Nostrorum Status Intimorum, eosdem nominavimus, elegimus et constituimus, sicut et praesentibus hisce eligimus et constituimus Legatos Nostros Extraordinarios et Plenipotentiariorum ad Tractatus Pacis Ultrajecti institutos. Committimus autem et speciatim mandamus praedictis Legatis Nostris Plenipotentiariorum, ut Pacis colloquia sive directe, sive interveniente opera hinc forsitan recipiendorum Mediatorum instituunt, et instituta continent, cum Serenissimi, Potentissimi et Christianissimi Principis Domini Ludovici, Franciae et Navarrae Regis, Fratris, Cognati et Amici Nostri carissimi, ejusque Foederatorum Legatis Plenipotentiariorum et Deputatis, sufficienti Mandato ad praescas bellum extinguendum, controversiasque, quae eo spectant, per bonam et firmam pacem componendas, pariter munitis. Damus quoque plenam et absolutam potestatem, cum omni autoritate et mandato ad id necessariis, praedictis Legatis Nostris Plenipotentiariorum, conjunctim, vel uno illorum absente aut impedito, alteri, rebus omnibus et singulis, quae in negotio pacis quacunquae ratione aguntur, deliberantur atque in commune conferuntur, pro Nobis Nostroque nomine assistendi, et Pacis Tractatum continuandi, concludendi et signandi, inter Nos et praedictum Regem Christianissimum ejusque Foederatos, omnia quoque Instrumenta, quae in eum finem requiri possunt, conficiendi, expediendi, extradandi, adeoque in universum agendi, promittendi, stipulandi, concludendi et signandi, Acta, Declarationes, Pacta conventa commutandi, aliaque omnia, quae ad dictum Pacis Negotium pertinent, vigore hujus mandati faciendi, aequae, libere et ample, uti praesentes ipsi id faceremus, vel facere possemus, quocunquae etiam specialiori et expressiori mandato, quam quod praesentibus hisce continetur, ad illa opus visum fuerit. Promittimus praeterea et declaramus fide verboque Nostro Regio, acceptum et gratum, firmum quoque et ratum habituros, quaecunquae per dictos Legatos Nostros Plenipotentiariorum vel conjunctim vel separatim acta, conclusa, signata, extradita vel commutata fuerint, obstringentes Nos hisce praesentibus ad expediendum Ratificationum Nostrarum Diplomata in decenti et solenni forma, intraque tempus, prout convenerit.

In quorum fidem et robur praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Nostro Regio firmari jussimus. Dabantur in Pa-

**Latio Nostro Regio Coloniae ad Spream, die XXV. Februarii, Anno reparatae Salutis MDCCXIII., Regni Nostri I.**  
**(L. S.) F. Wilhelmus R.**

Jlgen.

**Vergl. ferner: Pleinpouvoir des Ambassadeurs Extraordinaires et Plénipotentiaires de France pour la Paix à faire avec le Roi de Prusse.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium acad., Tom. II, p. 1372.

**Plenipotencia Sacrae Caesareae Majestatis d. d. Vienne 16. mensis decembris 1713. (für den Prinzen Eugen.)**

Elect. jur. publ. Tom. VI, p. 358—360.

**Pleinpouvoir de S. M. Très-Chrétienne, donné à Marly le 24 jour d'Août 1713. (für den Duc de Villars.)**

Elect. jur. publ. Tom. VI, p. 361—363.

**Reichs-Vollmacht für die Kayserliche Gesandtschaft zur Abschliessung des Friedens mit Frankreich, sign. Augsburg 4. Mai 1714.**

Elect. jur. publ. Tom. VI, p. 479—482.

**21) Pleinpouvoir de S. M. Très-Chrétienne  
à Son Ministre plénipotentiaire, le Duc de  
Choiseul-Praslin, en 1763.**

Louis, par la grâce de Dieu, Roi de France et de Navarre,  
à tous ceux qui ces présentes lettres verront salut !

Comme les préliminaires signés à Fontainebleau le 3. novembre de l'année dernière, ont posé les fondemens de la paix rétablie entre Nous et Notre très cher et très amé bon frère et cousin le roi d'Espagne, d'une part, et Notre très amé et très cher bon frère le roi de la Grande-Bretagne, et Notre très cher et très amé bon frère et cousin le roi de Portugal, de l'autre, Nous n'avons en rien plus à coeur depuis cette heureuse époque, que de consolider et affermir de la façon la plus durable, un si salutaire et si important ouvrage, par un traité solennel et définitif entre Nous et les dites Puissances. Pour ces causes, et autres bonnes considérations, à ce Nous mouvant, Nous confiant entièrement en la capacité et expérience, zèle et fidélité pour Notre service, de Notre très cher et bien amé cousin, César Gabriel de Choiseul, duc de Praslin, etc. etc., Nous l'avons nommé, commis et député, et par ces présentes signées de Notre main, le nommons, commettons et députons Notre ministre plénipotentiaire, lui donnant plein et absolu pouvoir d'agir en cette qualité, et de conférer, négocier, traiter et convenir, conjointement avec le ministre plénipotentiaire de Notre très cher et très amé bon frère et cousin le roi d'Espagne, et le ministre plénipotentiaire de Notre très cher et très-amé bon frère et cousin le roi de Portugal, revêtus de pleins-pouvoirs en bonne forme, arrêter, conclure et signer, tels articles, conditions, conventions, déclarations, traités définitifs, accessions, et autres actes quelconques qu'il jugera

convenables pour assurer et affermir le grand ouvrage de la paix ; le tout avec la même liberté et autorité que Nous pourrions faire Nous-mêmes, si Nous y étions présent en personne, encore qu'il y eût quelque chose qui requit un mandement plus spécial qui n'est contenu dans ces présentes, promettant en foi et parole de Roi, d'avoir agréable, tenir ferme et stable à toujours, accomplir et exécuter ponctuellement tout ce que Notre dit cousin, le duc de Praslin, aura stipulé, promis et signé en vertu du présent plein-pouvoir, sans jamais y contrevenir, ni permettre qu'il y soit contrevenu pour quelque cause et sous quelque prétexte que ce puisse être, comme aussi d'en faire expédier Nos lettres de ratifications en bonne forme, et de les faire délivrer pour être échangées dans le temps dont il sera convenu. Car tel est Notre plaisir, en témoin de quoi Nous avons fait mettre Notre scel à ces présentes.

Donné à Versailles, le 7. jour du mois de février, l'an de grâce 1763, et de Notre règne le quarante-huitième.

Louis.

(L. S.)

Par le Roi,  
le Duc de Choiseul.

Vergl: Plein-pouvoirs donnés par le Grand-Duc de Toscane à Mr. Carletti, son plénipotentiaire à Paris; du 13. décembre 1794.

Ampliation des mêmes pouvoirs.

Pleins-pouvoirs de S. M. l'Empereur de Russie donnés à M. d'Oubril, chargé d'entrer en négociations avec le gouvernement français; du 30. avril 1806.

B. Ch. de Martens guide diplomatique, tome II, p. 543—515.

**22) Pleins-Pouvoirs de S. M. l'Empereur de Russie, donnée à M. d'Oubril, chargé d'entrer en négociations avec le Gouvernement français; du 30. avril 1806.**

**Nous Alexandre I., Empereur et Autocrate de toutes les Russies etc. etc.**

Portant constamment Notre sollicitude à la conservation en Europe du calme et de la tranquillité, et étant mû par un désir sincère de mettre fin à la mésintelligence et de rétablir la bonne harmonie avec la France sur des bases solides, Nous avons jugé bon de commettre ce soin à une personne jouissant de Notre confiance. A cet effet, Nous avons choisi, nommé et autorisé Notre amé et féal Pierre Oubril etc. etc., comme Nous le choisissons, nommons et autorisons par les présentes, à l'effet d'atteindre ce but, d'entrer en pourparlers avec celui ou ceux qui y seront suffisamment autorisés de la part du Gouvernement français, de conclure et signer avec eux un acte ou convention sur des bases propres à affermir la paix qui sera rétablie entre la Russie et la France, comme à la préparer entre les autres puissances belligérantes de l'Europe.

Promettons sur Notre parole Impériale, d'avoir pour bon, et d'exécuter fidèlement tout ce qui aura été arrêté et signé par Notre dit plénipotentiaire, de même de donner Notre ratification Impériale dans le terme auquel elle aura été promise.

En foi de quoi Nous avons signé ce Plein-Pouvoir et y avons fait apposer le sceau de Notre Empire.

Donné à St. Petersbourg, le 30. Avril 1806, et de Notre  
règne la sixième année.

(L. S.)

Alexandre.

Le prince Adam Czartoriski.

---

Mehrere Beispiele gesandtschaftlicher Vollmachten fin-  
den sich in:

B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II. (re-  
cueil d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Sect. III. p. 511. etc.

---

## D.

**Instructionen.**

(Berichte etc.)

23) Instruction Ferdinand's, Erzherzoges von Oesterreich, für Johann von Lamberg, bei dessen Sendung an Maria, Königin von Ungarn und Böhmen, d. d. Linz, 17. September 1526.)

Ferdinand von gotes gnaden Printz vnd Infant in Hispanien Ertzhertzog zu Oesterreich Hertzog zu Burgundi etc.

Instruction auf den Edlen vnnsern lieben getreuen Hanssen von Lamberg Herrn zu Sawstain vnnsern Rate waz der von vnnsern wegen bey vnnserer Freundtlichen lieben Schwester Frawen Maria Kunigin zu Hungern vnnnd Behaim etc. Ertzhertzogin zu Oesterreich Witib etc. haundlen solle/

Erstlich soll Er sich zu Irer lieb gen Pressburg oder wo sich dieselbig yetzmalen ennthalt; verfuegen, vnnnd Irer lieb nach vberantwortung vnnsers Credentzbrief sagen vnnsere Bruederliche lieb und Freundtschaft, Vnnnd ferner antzaigen, Wiewol wir nichts liebers vnnnd begierigers thun wolten, dann vnnsere Niederösterreichische Lannde vnnnd sonnderlich vnnsere Regierung zu Wien bei gegenwirtigen sorgelichen leuffen zu besuechen, damit wir Irer lieb auch nehener sein möchten, So haben wir doch von Rö Kay M<sup>t</sup> vnnsers gnedigisten lieben Herrn und Brueders, des Heiligh Römischen Reichs vnnserer Furstlichen Graffschaft Trol

noch viel unerledigter sachen die vnsern Niderösterreichischen Landden in vil weg zu gnetem komen mügen, Zu dem seyen wir jetzo mit etlichen Landtherrn der Cron zu Beheim in handlung, daz wir aus den vand andern mer trefenlichen beweglichen vrsachen, die zum tail in vnserm schreiben an vnsern Hofrat zu Wienn lautendt gemelt sein, yetzmalen vnd so pald mit gen Wien kumen mügen. Demnach haben wir denselben von Lamberg zu gedachter Kunigin gefertigt vnns vnnsers aussenbleibens aus ertzelten vrsache zu entschuldigen mit disem anhang ob Ir lieb sachen an vnns zu pringen vnd gelangen zu lassen vorhette, daz Sy dieselbñ Ime von Lamberg der vnns sonnderlich vertraut ist antzaige oder mit denselben sachen ain Irer gehaimen diener zu vnns schicke, so wollen wir denselben vernemen, vnd Irer lieb darauf mit freundlichem Braederlichem beschaidt begeuen/

Bedeuchte aber gedacht vnser Schwester not vnd guet sein, vnns selbs personlich antzusprechen, so dann Irer lieb fueglichen sein, gen Ybbs zu komen, wolten wir vnns daselbsthin zu Irer lieb eigner person verfuegen, vnd von allen sachen mit Irer lieb personlichen handeln, dann vnns aus obertzelten vrsachn an annder ort die fernr von Lyntz seyen zu verfuegen, wil kains wegs fueglichen sein/

Verner soll sich gedachter von Lamberg gegen Irer lieb er bieten, Wo Sy vermain zu Pressburg oder an andern orten in der zu Hungern nit sicher zu sein, vnd daz Sy willen hab in vnsern Erblanden zu wonnen, daz Ir dann ain flecken furneme vnd vnns den antzaige, So wollen wir Ir deuselben vergönnen, Vnd nit allein in solchem, sonnder allem dem daz vnns muglich ist, alle Bruederliche hilf ertzaiigen vnd Sy kains wegs verlassen/

Dann so sol gedachter von Lamberg gemelte vnser Schwester ansprechen vnd befragen, Wie Ir lieb vermain, daz den sachen zuthun sey, wen wir in die Cron zu Hungern geprauchten sollen, dardurch wir vnd vnser Gemachel dester cher vnd statlicher zu Einnemung der Cron zu Hungern und Beheim als vnser Erbgerichtigkeit kumen mügen/

Daz vnns auch Ir lieb zwen oder drey geschickht Personen in der Cron zu Hungern so derselben sachen fur annder gueten bericht vnd verstandt haben, vnd die wir an vnserm hof



bey vnserer person als Rate geprauchten mugen, beneane vnnd antzaige/

Verner Nachdem durch bemelts Kunigs zu Hungern Niederlag etliche treffennliche Bisthumb in Hungern ledig worden sein, Solle sich gedächter von Lamberg mit der bemelten Kunigin vnderreden wie Ir lieb vermain, daz mit denselben verledigten Bisthumb zu handlen, ob die sonndern personen die damit vnser parthey zu machen zu erwilligen seyen, vnnd Sy also darinnen vernemen vnnd vnns dasselbig nachmalen berichten/

Dann so schickhen wir hiemit gedachten von Lamberg ainem brief an Thomas Nadasthj so gedachter ku<sup>n</sup> wurde zu Hungern Secretarj gewest ist, Derhalben soll derselb von Lamberg mit gedachter vnser Schwester reden ob dieselbig rat denselben Secretarj zu vnserm dienner antzunemen, vnd souern Ir lieb Ir daz gefallen lasst, soll Er demselben Nadasthj vnser schreiben zueschickhen, vermaint Sy aber daz es nit zuthun sey soll Er dea brief verhalten vnnd vnns zueseiden/

Vnnd in solchem allem soll genannter von Lamberg mit höchstem vleiss handlen, vnnd waz Im in dem allem zu anntwurt begegnet, daz soll Er vnns in vnser Handd zueschreiben oder so die sachen so gross, daz die der feder nit zuertrauen waren, sich selbs personndlich zu vnns eylennds verfuegen, vnnd vnns aller seiner handndlung bericht thun, Daran beschicht vnser ernstliche Mainung/

Geben zu Lyntz am Sibentzehenden tag des monats Septembris Anno etc. im Sechszwaintzigisten/

Ferdinandus.

(L. S.)

Vt. Harrach  
Cantzler.

Ad mandatum Serenissimi Domini  
Principis Archiducis proprium

J. Ferenberger.

a) Aus dem mit den Unterschriften des Erzherzoges, Leonhards von Harrach und Johann Ferenberger's versehenen Originale im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive zu Wien.

S: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungern und der Pforte

im XVI. und XVII. Jahrhunderte, Band I (Gesandtschaften König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. 1527—1532) Heft 1, S. 11, 12.

Vergl. ferner:

Entwurf der Instruction König Ferdinand's I. für seinen ersten Gesandten an Sultan Suleiman I. Wien, Juli 1527. (Aus dem Concepte Johann May's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.) In:

Urkunden und Actenstücke etc. Bd. 1, Heft 1, S. 91, 92.

Instruction König Ferdinand's I. für António de Men- doça, Pedro de Cordova, Martin de Salinas und Ga- briel Sanchez an Kaiser Karl V. d. d. Wien, 8. Decem- ber 1528. (Aus einer Abschrift im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.) In:

Urkunden und Actenstücke etc. Band 1, Heft 2, S. 52—56.

Lateinische Instruction König Ferdinand's I. für Ni- kolaus Jurischitsch. d. d. Linz, 27. Juli 1529. (Aus dem mit den Unterschriften König Ferdinand's I., Bernhard's von Cless, Fürstbischofs von Trient und obersten Kanzlers, und Johann May's, Propstes von Zwettl und königlichen Secretärs, und dem königlichen Siegel versehenen Originale im K. K. Ge- heimen Haus- Hof- und Staats-Archive.) In:

Urkunden und Actenstücke etc. Band 1, Heft 3, S. 3—8.

Deutsche Instruction König Ferdinand's I. für Niko- laus Jurischitsch d. d. Linz, 27. Juli 1529. (Aus dem Con- cepte Johann May's, mit der Aufschrift: „Instructio vulgaris“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst, Band 1, Heft 3, S. 11—16.

Deutsche Instruction König Ferdinand's I. für Joseph von Lamberg und Nikolaus Jurischitsch, d. d. Inns- bruck, 27. Mai 1530. (Aus dem von Johann May, Propste von Zwettl und Königlichem Secretär, abgefassten und eigenhän- dig niedergeschriebenen Concepte im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive. Auf dem Umschlage steht, ebenfalls von der Hand May's: „Lamberg et Nicolitz;“ und auf der ersten Seite, zum Zeichen der erfolgten Ausfertigung: „Exp.“ Die Gesandten traten aber die Reise erst Anfangs August von Augsburg aus an.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 4, S. 1—12.

Lateinische Instruction König Ferdinand's I. für Joseph von Lamberg und Nikolaus Jurischitsch, d. d. Inns- bruck, 27. Mai 1530. (Aus einer in der königlichen Canzley

vom Concepte genommenen und dem Kaiser übersandten Abschrift im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive. Sie ist von zwei verschiedenen Händen geschrieben und von der Johann May's, Propstes von Zwettl und kön. Secretäre, corrigirt.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 4, S. 13—23.

Bericht Joseph's von Lamberg und Nikolaus Jurischitsch's an König Ferdinand I., überreicht in Linz, (23.) Februar 1531. (Aus dem Originalberichte im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive, welcher von Lamberg durchaus eigenhändig geschrieben ist.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 4, S. 25—55.

Bericht Joseph's von Lamberg und Nikolaus Jurischitsch's an König Ferdinand I. 17. October — 22. December 1530. (Aus der Reinschrift der in vielen Einzelheiten von dem Seite 27—49 a. a. O. abgedruckten Originale abweichenden Uebersetzung im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive, welche vom Uebersetzer, Johann May, eigenhändig geschrieben und von König Ferdinand I. am 4. März 1531 von Linz aus an den Kaiser gesandt wurde.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 4, S. 74—89.

Lateinische Instruction König Ferdinand's I. für Leonhard Grafen von Nogarola und Joseph von Lamberg, d. d. Innsbruck, 5. November 1531. (Aus den mit den Unterschriften König Ferdinand's I., Bernhard's von Cles, Fürstbischofs von Trient und königlichen Kanzlers, und Johann May's, Propstes von Zwettl und königlichen Secretärs, und dem königl. Siegel versehenen Originale im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 5, S. 1—12.

Deutsche Instruction König Ferdinand's I. für Leonhard Grafen von Nogarola und Joseph von Lamberg, d. d. Innsbruck, 5. November 1531. (Aus dem Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 5, S. 13—24.

Bericht Leonhard's Grafen von Nogarola und Joseph's von Lamberg an König Ferdinand I., überreicht in Linz, (11.—21.) September 1532. (Aus dem von Lamberg durchaus eigenhändig geschriebenen Original-Entwurfe im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 1, Heft 5, S. 25—42.

**Bericht Johann Hoberdanacz's an König Ferdinand I. d. d. Innsbruck, 19. Februar 1529.** (Aus dem von Johann May, Propste von Zwettl und königl. Secretäre, nach dem von Johann Hoberdanacz wahrscheinlich nur mündlich abgestatteten Berichte zu Papier gebrachten Concepte mit der Aufschrift: „Hoberdanacz legatio“, im K. K. Geh. Hans- Hof- und Staats-Archive.)  
Ebendasselbst Band 1, Heft 2, S. 1—28.

**Bericht des Hieronymus von Zara und des Cornelius Duplicius Schepper an König Ferdinand I. d. d. Wien, 27. September 1533.** (Aus dem bis Seite 29, Zeile 27 des Abdruckes von Peter von Trau, Secretär des Hieronymus von Zara, geschriebenen, bis Seite 30, Zeile 3 von Cornelius Schepper fortgesetzten, von da ab aber von einer dritten Hand zu Ende gebrachten, von Schepper corrigirten, und mit den Unterschriften und Siegeln der beiden Gesandten versehenen Original im K. K. Geh. Hans- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 1, S. 1—48.

**Auszug aus der Instruction König Ferdinand's I. für Hieronymus von Zara.** (Aus einer Abschrift von einer Hand der königlichen Kanzlei, mit der Ueberschrift: „Auszug allerlej Instructionen vund bevelch von fridens handlung wegen aussgangen“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 1, S. 55.

**Instruction König Ferdinand's I. für Hieronymus von Zara und Cornelius Duplicius Schepper, d. d. Prag, 11. Februar 1534.** (Aus dem von Johann May abgefassten und eigenhändig niedergeschriebenen Concepte mit der Aufschrift: „Cornelius“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 17—25.

**Instruction Kaiser Karl's V. für Cornelius Duplicius Schepper, d. d. Monzon, 24. December 1533.** (Aus Schepper's eigenhändig geschriebener und mit Anmerkungen versehener Uebersetzung des in französischer Sprache ausgestellt gewesenen Originals im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 1—16.

**Instruction Kaiser Karl's V. für Cornelius Duplicius Schepper, d. d. Monzon, 24. December 1533.** (Aus einem von Johann May für König Ferdinand I. gemachten Auszuge dieser, a. a. O. S. 1—16 mitgetheilten, eben nicht sehr

verständlichen Instruction, mit der Aufschrift: „Cornelius“, im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 83—88.

**Bericht Cornelius Duplicius Schepper's an König Ferdinand I. d. d. Prag, 2. August 1534.** (Aus dem von Schepper durchaus eigenhändig geschriebenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 27—65.

**Entwurf einer Instruction für eine gleich nach Zurückkunft des Hieronymus von Zara und des Cornelius Duplicius Schepper in Vorschlag gebrachte Gesandtschaft König Ferdinand's I. an Sultan Suleiman I. Wien, Anfang Octobers 1533.** (Aus dem Concepte Andreas Adler's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 69—72.

**Bericht Vespasians von Zara an König Ferdinand I., d. d. Prag, 5. März 1534.** (Aus dem von Vespasian von Zara durchaus eigenhändig geschriebenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 2, S. 104—123.

**Instruction König Ferdinand's I. für Leonhard Grafen von Nogarola, d. d. Wien, 7. October 1535.** (Aus dem Concepte Johann May's, mit der Ueberschrift: „Ad Junus Beg“, im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 64—67.

**Bericht Leonhard's Grafen von Nogarola an König Ferdinand I. über den Erfolg seiner Sendung an Junis Beg.** (Aus dem von Nogarola eigenhändig geschriebenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 69—77.

**Instruction König Ferdinand's I. für Vespasian von Zara, d. d. Innsbruck, 10. Februar 1536.** (Aus dem Concepte Johann May's im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 93, 94.

**Bericht Johann Maria Barziza's d. d. Innsbruck 23. oder 24. August 1536.** (Aus dem von Barziza eigenhändig geschriebenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 2, Heft 3, S. 128—132.

**24) Instruction König Ferdinand's I. für Franz  
Freiherrn von Sprinzenstein, bei dessen Sen-  
dung an Sultan Suleiman I. Wien,  
20. November 1536. \*)**

**Ferdinandus divina favente Clementia Romanorum,  
Hungariae, Bohemiae Rex etc.**

**Instructio de iis, quae Nobilis fidelis nobis dilectus Francis-  
cus Ritius Baro in Sprinzenstain Consiliarius et Orator no-  
ster, apud Serenissimum et Potentissimum Soleymannum Im-  
peratorem Turcharum ac Asiae et Graetiae etc. nostro nomine  
agere et tractare debet.**

**Inprimis, ubi Constantinopolim pervenerit, se coram Illustri  
et eccellente Ayas vel alio quocunque Bassa, qui primas apud  
Turcharum Caesarem tenet, inque summa gratia et autoritate  
prae aliis apud eum constitutus est, praesentet et ostendat, di-  
cendo, quod a Nobis ad Caesarem Dominumque suum expeditus,  
hanc specialem Commissionem acceperit, ut se coram ipso Ayas,  
vel ut dictum est, exhibeat, et per medium ipsius Audientiam a  
Caesare Dominoque suo petat et impetret. Et post exhibitas lite-  
ras nostras ei Salutem et gaudium nomine nostro optabit, verbis-  
que melioribus, quibus sciet et poterit, eidem declarabit nostram  
in eum propensionem et benevolentiam, qua ipsum complectimur.**

**Negotium vero, propter quod ipse Orator missus fuerit, non  
aliud esse dicat, quam quod ipsimet Caesari et sibi longissimis lite-  
ris per eum allatis explicaverimus. Et quod mens et voluntas no-  
stra sit, ut idem Orator in Curia Caesaris juxta Consuetudinem  
aliorum, qui illuc a Potentatibus sive Principibus destinati Domi-  
norum suorum res atque negotia pro mutua amicitia et confede-**

ratione apud Caesarem gerunt atque procurant, diversari morari-  
que, Resque nostras quascunque et quocunque tempore pro majori  
initae pacis unionisque conservatione agere et tractare possit  
et valeat.

Impetrata itaque tali modo audientia a Caesare Turcharum  
ipsoque Oratore nostro in conspectum et praesentiam Magnitu-  
dinis suae deducto, ei literas nostras, quo decet honore exhibebit,  
et post salutationem; verbis ut poterit aptioribus et convenienti-  
bus eidem precabitur nomine nostro corporis animique sanitatem  
et prosperitatem.

Deinde rogabit idem Orator Magnitudinem suam ut dictas li-  
teras nostras sibi interpretari facere, interpretatasque benignis  
auribus intelligere non gravetur, eisque bene intellectis ad singula  
petita nostra in eisdem contenta bonum et expeditum responsum  
sine mora vel oretenus vel in scriptis Oratori ipsi nostro dare  
dignetur, qui illud mox per specialem Nuntium ex Servitoribus  
suis vel alias delectum ad Nos quanta fieri poterit celeritate trans-  
mittere debet.

Et haec primo quidem cōgressu cum Turcha coram egiſſe  
sufficiant.

Postea vero idem Orator noster ad praelibatum Ayas Bassam  
redeat et ab eo similiter petat, ut curare velit quo literae nostrae  
ad Caesarem scriptae Magnitudinique suae redditae primo quoque  
tempore interpretatae et traductae a Magnitudine sua bene audian-  
tur et intelligantur.

Praefatus vero Orator noster poterit, si ita tempus et occasio  
ferat, dicto Ayas Bassae substantiam literarum nostrarum dicere  
et oportune recensere occupationem Castrorum nostrarum a Sub-  
ditis Magnitudinis suae factam, Excursionisque continuas et damna  
ihata, itemque alia ad rem pertinentia, prout in literis nostris ad  
Caesarem et Ayas Bassam latius exprimitur, quarum Copias sive  
exemplaria habet, ex quibus sese tanto melius informare poterit,  
eaque in Italicam linguam transferre curet, singulisque literis tam  
ad Caesarem quam Ayas Bassam copiam Italicam addat.

Post enarrationem vero istorum omnium convenientem et  
idoneam roget eum summopere, prout etiam in literis nostris ad  
eum scriptis continetur, ut nobis omni favore, consilio et auxilio  
adesse et assistere, tantumque: (quia potest) apud Caesarem Domi-

nunquam suam efficere velit, quod haec et similia, quae ab hominibus suis contra pacem commissa sunt et committantur, de caetero caveantur et non fiant, et captivi per eos capti nostris reddantur, Loea ademta Castraque occupata restituantur, Obsidio Castri nostri Clyssae dissolvatur, itaque demum agere velit, negotiaque ac res nostras tali modo dirigere et promovere, ut optatum et expeditum super singulis petitis literarum nostrarum responsum ac finem assequi valeamus, sicut eum indubie facturum esse confidimus, et erga eum re ipsa compensare et recognoscere volumus.

Et quantum ad illud quod dictum Oratorem nostrum istic residere cupimus, apud eundem Ayas idem Orator noster instet et sollicitet ut is adjuvare et Caesarem Dominumque suum adducere velit, quo ad hoc ut par est pro mutua bona conservanda pace et amicitia consentiat, dictumque Oratorem nostrum minime oclusum aut in custodia teneat, sed ut in literis nostris petivimus libere exire conservarique permittat.

Si autem dictus Ayas absens et non in Curia Caesaris ageret vel alius locum et vires suas gereret, poterit dictus Orator noster sibi literas Credentiales, quarum superscriptionem in albis reliquimus, ut cognito ejus nomine ipsas superscribat, praesentare, et pro qualitate rei ipsiusque personae supradictis conformia adducere.

Ad haec etiam dictus Orator Noster Magnificum Jonus Beg Caesaris Turchorum Interpretem, si bono modo poterit, inprimis et ante Ayas Bassam seu etiam Caesarem praedictum convenire et alloqui studeat, et post exhibitas literas nostras Credentiales illi exponat, quod quia vidimus et cognovimus eum negotia nostra hucusque synceriter et bene juvisse, et pro posse suo promovisse, Idque se dehinc etiam pari studio et opere facturum esse juxta suam oblationem confidamus, Nos ideo hortari et gratiose requirere eundem, quod tam bene caeptis et bono proposito suo insistere et in eo perseverare, ac eidem Oratori nostro bonam informationem et consilium dare, ac apud Caesarem Dominumque suum Ayas Bassam et alios ejus vicegerentes eum ita dirigere et promovere velit ut citum et optatum responsum super literis nostris habere possimus, et de omnibus necessariis cum eodem Oratore nostro confidenter agat, et singula ei ut melius poterit communicet. Quod erga eum uti Regem liberalem et gratum decet recognoscemus.



Saepedictus autem Orator noster ex Constantinopoli vel Caesia Caesaris Turchorum ubi tunc fuerit recedere non debet, nisi specialiter per literas nostras revocetur, sed inibi commorari et rebus nostris sollicitandis promovendisque invigilare et summa cura dexteritateque attendere, Nosque subito postquam Constantinopolim applicuerit de adventu suo praesentatisque literis et iis quae cum singulis egerit, quae responsa habuerit, Et an sibi residendi cum conditionibus, ut supra dictum est, facultatem impetraverit nec ne, Et de omnibus aliis quae nostra scire intererunt ad longum admoveat.

Caetera vero quae huc conducere facereque ad assequendum intentum nostrum quomodocunque existimaverit videbitque, prudentiae ejusque in rebus gerendis dexteritati vigilantiaeque et fidei in nos suae debito committimus.

Cum vero a legatione ista sua ad nos reversus fuerit ad nostras manus Instructionem illam praesentem consignare et reddere debet. Nostram in iis omnibus expressam et omnimodam executus voluntatem. Datum in Civitate nostra Vienna Die XX. Mensis Novembris Anno Domini M. D. XXXVI. Regnorum nostrorum Romani Sexto, Aliorum vero Decimo.

Ferdinandus.

(L. S.)

Ad mandatum Sacrae  
Regiae Majestatis proprium

B. Carol<sup>is</sup> Trid.

Ad. Carolus.

a) Aus dem von Adam Carl, königl. Secretäre, geschriebenen, von König Ferdinand I. und Bernhard von Cles, Fürstbischefe von Trient und obersten Kanzler, unterzeichnetem und mit dem königl. Siegel versehenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.

S: Urkunden und Actenstücke zur Geschichte der Verhältnisse zwischen Oesterreich, Ungern und der Pforte im XVI. und XVII. Jahrhunderte. Band 3, Heft 1, S. 3-6.

Vergl. ferner:

Bericht des Freiherrn Franz von Sprinzenstein an König Ferdinand I. Wien, wahrscheinlich in den ersten Tagen des Octobers 1537. (Aus dem von Franz Freiherrn von

**Sprinzenstein** durchaus eigenhändig geschriebenen Originale im K. K. Geh. Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 1, S. 7—28.

**Schreiben König Ferdinand's I. an Franz Freiherrn von Sprinzenstein** und dieses an König Ferdinand I. d. d. Wien, 13. December 1536, Laibach, 24. und 29. December 1536, Wien, 2. Februar 1537, Prag, 28. Mai 1537.

Ebendasselbst Band 3, Heft 1, S. 35 u. f.

**Tagebuch des Hieronymus Laski** während seiner zweiten Gesandtschaft bei Sultan Suleiman I. Angefangen zu Constantinopel am 31. October 1540, abgebrochen zu Nissa am 26. Juli 1541; überreicht zu Linz in der Zeit vom 21. auf den 25. October 1541. (Aus dem, mit Ausnahme einiger Stellen, welche Laski eigenhändig schrieb, von Secretärshand geschriebenen Originale im K. K. Geheimen Haus- Hof- und Staats-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 1—65.

**Instruction König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski** bei dessen zweiter Sendung an Sultan Suleiman I. d. d. Hagenau, 8. Juli, 1540. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 70—79.

**Instruction König Ferdinand's I. für Tranquillus Andronicus** bei dessen Sendung an die Pforte, d. d. Wien, 20. August 1540. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive. Ueberschrift: „Tranquillo Andronico“.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 83, 84.

**Instruction König Ferdinand's I. für Tranquillus Andronicus** bei dessen Sendung nach Polen, d. d. Wien, 20. März 1541. (Aus dem Concepte Adam Carl's im K. K. Geh. Haus-Archive.)

Ebendasselbst Band 3, Heft 3, S. 123, 124.

25) Instructions pour François Walsingham,  
 Ecuyer, Ambassadeur extraordinaire de la  
 Reine à la Cour de France, du 11. d'Août 1570,  
 l'an 12. du Regne d'Elisabeth.

Elisabeth Reine,

Avant toutes choses vous vous entretiendrez avec le Chevalier Henri Norris Nôtre Ambassadeur, au sujet de la Commission que Nous vous donnons à présent, et Nous voulons bien approuver tout ce que vous deux jugerez à propos de faire pour Nôtre service. Quant à Nos lettres au Roi de France et à la Reine Mère, ensemble les autres circonstances qui en dépendent, vous les delivrez et en userez suivant l'avis et la prudence de Nôtre Ambassadeur.

La Negotiation que Nous vous confions roule uniquement et principalement sur la matière suivante qui sera la regle de toutes vos actions.

Nous souhaitons que le Traité entre le Roi Nôtre bon Frère et les Princes de Navarre et de Condé, l'Amiral et les autres Sujets du Roi se fasse à la satisfaction de ces Princes et de leur parti, et de manière qu'ils y trouvent leur sûreté, et qu'ils soient maintenus et conservez dans la liberté de leur conscience sur le fait de la Religion.

Et considerant qu'il y a des gens qui travaillent directement avec chaleur pour empêcher ce Traité, et que d'autres agissent sous main non pour le traverser, mais pour ruiner au bout du compte les Princes et leur parti en traitant de mauvaise foi, Nous jugeons nécessaire de mettre toute sorte de moyens legitimes en usage pour ruiner des desseins si contraires, et procurer non seulement un Traité avantageux, mais aussi de longue durée, comme

étant une chose que Nous croyons avantageuse au Roi et à tout son Royaume. C'est pourquoi après que les Députés des deux Princes auprès du Roi Vous auront instruit de l'état de la Negotiation de cette affaire, et quand il sera nécessaire que Nôtre Ambassadeur et vous agissiez en Nôtre nom auprès du Roi ou de la Reine Mère, Nous voulons que vous declariez Nos intentions de manière que ce que vous direz serve de fondement sur lequel vous appuyerez ci-après les raisons que vous jugerez à propos de proposer au Roi.

Vous direz en premier lieu, que Nous prions ardemment le Roi d'écarter tous les ombrages qu'on a tâché de lui donner jusqu'ici, ou qu'on pourra lui insinuer à l'avenir de Nos intentions en ceci entre lui et ses sujets, l'assurant que Nous lui souhaitons et lui avons toujours souhaité autant de bien et à son Etat, que si Nous étions sa propre soeur, et que Nous n'avons jamais eu dessein de favoriser ses sujets ni de les encourager à se rebeller contre lui ni à démembler sa Couronne. Vous direz cependant que pour lui parler franchement autant que la bonne amitié et l'honneur Nous y engage indispensablement, Nous aurions beaucoup de déplaisir de voir lesdits Princes et ceux de leur parti accablés ou oprimez par la partialité de leurs ennemis secrets pour la profession d'une Religion dont l'exercice leur a été accordé d'autant mieux qu'ils n'ont jamais demandé au Roi que la liberté de jouir du bénéfice des Edits qui leur permettent la profession de leur Religion. Vous ajouterez à cela que Sa Majesté ayant permis depuis longtemps qu'un si grand peuple ait été élevé dès sa jeunesse dans cette Religion sans croire se damner, et ne pouvant pas en changer, Nous prions le Roi de prendre en bonne part Nôtre franchise, et d'expliquer favorablement l'avis que Nous prenons la liberté de lui donner, parceque Nous souhaitons du bien à lui et à son Etat, et n'avons égard à ses sujets qu'autant que Nous le croyons nécessaire pour sa gloire, pour son bien, pour sa sûreté, pour le repos, pour la tranquillité, et pour l'avantage de ses Peuples.

Vous direz ensuite que Nous avons examiné en partie les demandes qu'on Nous a dit que ses sujets lui ont faites avec toute l'humilité possible, et qu'en substance Nous les reduisons spécialement à ceci. Premièrement que comme ses très-humbles et très-fidèles sujets il leur redonne sa faveur et sa bienveillance; ce qu'il

fiend toujours très-bien à un bon et grand Roi d'accorder; et leur permette par consequent d'employer pour son service leurs vies, et leurs biens; ce qu'il est aussi avantageux à un Roi d'accepter. En second lieu qu'il leur soit permis de servir Dieu en exerçant la Religion Chrétienne suivant leur profession et le repos de leurs consciences; ce qui est très-louable devant Dieu, et très-nécessaire à tous sujets Chrétiens. Et enfin qu'on leur donne pour tout cela des sûretés meilleures en quelque manière que celles qu'ils ont eu jusqu'ici; condition très-importante, et à laquelle on doit avoir beaucoup d'égard pour l'entière conclusion du reste, et sans laquelle toutes les autres choses ne sont rien.

Dans ces très-humbles Requêtees présentées au Roi Très-Chrétien de la part de ses sujets, c'est à dire de la part d'un si grand peuple de diférens états, comme de Princes du sang, de grands Capitaines, d'hommes sçavans et bons pour le Gouvernement et pour le Conseil, de braves Soldats, de considérables Bourgeois, de riches Marchands, de femmes et d'enfans, et d'une infinité de gens d'un rang inférieur, il Nous paroît que plus promptement il leur accordera sa protection, et leur donnera des assurances et des témoignages de sa bonté, comme un Père doit faire à ses Enfans, mieux s'en trouveront son repos, ses trésors et sa puissance; ce que Nous ne doutons pas que Sa Majesté ne sente sans qu'il soit nécessaire de le dire. Aussi apprenons-Nous avec joye qu'il est disposé de les recevoir en grace. C'est pourquoi vous direz qu'encore qu'il soit dans une grande jeunesse il n'est pas nécessaire de lui faire remarquer combien de misères et de maux sont tombez en peu de tems sur son Etat pour n'avoir pas voulu accorder à ses sujets leurs raisonnables demandes. Quoi qu'il y ait peut-être eu des personnes dures qui ayent trouvé à redire à une partie de leurs demandes, Nous le prions de considérer combien lui est important, glorieux, et avantageux de donner à Son Royaume une paix si générale, et de se réunir à tant de sujets utiles à son service; raison d'un si grand poids, qu'il ne doit écouter aucun sophisme qui puisse préjudicier à son Etat, et retarder la conclusion de la paix. Mais considérant que Sa Majesté est un Prince pour commander souverainement, et eux des sujets pour obéir, et qui par conséquent doivent être naturellement dans la crainte, il vaut mieux les gratifier par des grâces signalées et par des sûretés qui les contentent, que de

leur refuser une partie de leurs demandes , et de les tenir dans le doute et dans un trouble d'esprit. De cette manière personne ne se croira en sûreté : Le Roi craindra pour avoir refusé, et les sujets pour n'avoir pu obtenir ; et comme il arrive dans la maladie, la rechâte pourroit être très-perilleuse. Après que vous aurez agi auprès du Roi pour lever toutes les difficultez, vous direz aussi que Nous promettons au Roi, et que Nous voulons lui en donner des assûrances, qu'après avoir fait assembler les Princes, et leur avoir donné des témoignages de sa bonté et de sa bienveillance au lieu de restreindre leurs demandes d'une manière qui les mécontente et qui les tienne dans l'incertitude, que ce qu'on leur a accordé ne soit pas de longue durée, s'il arrive que quelques-uns d'eux contre leurs promesses et leurs soumissions, et contre les devoirs de véritables sujets, entreprennent de troubler l'Etat directement ou indirectement, non seulement Nous les condamnerons et les déclarerons criminels par toute la terre, mais Nous les poursuivrons encore si le Roi le juge à propos comme s'ils étoient Nos propres ennemis.

Quant aux choses particulières que les Députés des Princes Vous prieront de demander, Vous ferez bien de Vous instruire à l'avance des moyens d'appuyer ces demandes, et d'avoir en main des raisons que Vous puissiez faire valoir avec satisfaction, vous souvenant qu'en cela vous agissez pour Nous qui sommes Reine.

Si l'on Vous objecte que la liberté que Nous demandons pour des Sujets de professer une Religion différente de celle du Roi, et contraire à celle qui est autorisée par les loix de l'Etat, ne s'accorde pas à la manière avec laquelle Nous en avons usé en dernier lieu avec Nos sujets qui Nous demandoient le libre exercice de la Religion Romaine contraire à celle dont Nous faisons profession; Vous répondrez que si l'on entend par là la dernière rébellion qui fut excitée l'année dernière dans le Nord de Nôtre Royaume par les Comtes de Northumberland et Westmorland. Premièrement qu'il est très-vrai qu'ils n'ont fait servir la Religion que de prétexte à leur rébellion. Vous pourrez ajouter en second lieu qu'on sçait bien, et que vous avez ordre d'avancer, que la principale cause de cette revolte a été l'ouvrage (vous ne direz pas de la Reine d'Ecosse) mais vous direz comme le sachant certainement, que ç'a été celui de ses Ministres en Angleterre et en Ecosse, et des principaux de la Noblesse de ce Royaume qui n'aiment pas la Religion Romaine.

3. D'ailleurs il est évident que les deux Comtes qui étoient les Chefs de cette rébellion n'ont jamais témoigné de repugnance d'exercer la Religion établie en ce Royaume par les loix ; et que comme ils donnerent leur consentement lors qu'elle fut établie par l'autorité du Parlement, aussi ont-ils fréquenté les Eglises et assisté au service divin depuis le commencement de Nôtre Regne sans faire la moindre difficulté ni témoigner le moindre mécontentement.

En 4. lieu que si eux ou quelques autres de Nos sujets demandoient la liberté de reconnoître l'autorité de l'Eglise de Rome de la manière que le Pape prétend en user comme il témoigne par ses Bulles et Decrets, il est si manifeste, et l'expérience qu'on vient d'en faire l'a si bien confirmé, qu'on ne peut accorder cela sans porter nécessairement le parti à se rendre coupable du crime d'infidélité, et par consequent Nous ne pouvons accorder rien de tel à aucuns sujets de Nôtre Royaume, à moins que de vouloir en même tems mettre Nôtre Personne et Nôtre Couronne à la merci des perfides. Par là paroît manifestement qu'il y a une notable différence entre la permission que les sujets du Roi demandent pour l'exercice de leur Religion qui leur a été accordé jusqu'ici par les Edits, et la permission qu'il faudroit accorder à Nos sujets qui voudroient professer la Religion Romaine dans Nôtre Royaume, et obeir aux Commandemens, aux Decrets, et aux Bulles du Pape. En éfet Nous ne Nous sommes jamais apperçûs que la Religion dont les Princes et leurs adhérens font profession ait jamais préjudicié en rien ni au Roi ni à l'Etat, au contraire ceux qui la professent ont toujours très-humblement et constamment reconnu et maintenu l'un et l'autre sans s'attacher à aucun autre faction, ni reconnoître aucune autre autorité que celle du Roi. Mais l'expérience Nous a convaincus que ce n'est pas la même chose en Angleterre, aussi avons Nous puni selon leurs merites ceux de Nos sujets qui veulent ériger dans Nos Etats l'autorité du Pape, et qui non seulement s'opposent manifestement et ouvertement à la Nôtre, mais qui tâchent même à Nous déposséder du Trône sur lequel la Providence Nous a placez et maintenus ; matière si manifestement perilleuse, que ni Nous ni aucuns de Nos bons sujets, bien loin d'y pouvoir jamais acquiescer, hazarderons volontiers dans cette querelle Nos vies et Nos biens, et Nous en avons eu des preuves suffisantes par la promptitude avec laquelle on en a usé en dernier lieu dans toutes

**Les parties de Nôtre Royaume contre les rebelles qui ont fait de la Religion Romaine le prétexte de leur rebellion. Voila comme vous devez vous conduire en général dans la Negotiation que Nous vous confions, ne doutant point, qu'en cela et en toutes les autres choses qui regardent vôtre Commission vous ne vous joigniez volontiers à Nôtre Ambassadeur que ses lumières et son expérience mettent fort en état de vous instruire de la manière dont vous devez agir.**

Si l'on vous fait la proposition au sujet de la Reine d'Ecosse, vous pouvez dire qu'avant vôtre départ, et deux ou trois jours après l'arrivée de Monsieur de Poigney auprès de Nous, Nous eûmes avis certain d'Ecosse, que le Lord Levinston Envoyé de la Reine d'Ecosse pour demander qu'on quittât les armes, et pour porter quelques Nobles à entrer en conference avec Nous et avec elle sur les moyens de finir les troubles, avoit été avec le Duc de Châtelevault et autres à eux joints sur Nos frontières du côté d'Ecosse avant le vingtième du mois dernier, comme il paroît par ses lettres à Notre Cousin le Comte de Sussex Nôtre Lieutenant; et qu'il trouva tout le monde content du Traité conclu par Nous avec l'Ambassadeur de France, et l'Evêque de Rosse, et qu'il poursuivoit sa Negotiation avec tant de chaleur, que Nous attendons tous les jours d'apprendre qu'on a desarmé de part et d'autre, et que des Députés des deux parties de ce Royaume viennent ici pour traiter et mettre la dernière main aux affaires de la Reine d'Ecosse. Si l'on vous dit quelqu' autre chose sur cela, vous reprendrez que vous n'avez pas d'ordre.

Après que vous aurez en audience au Roi, et que vous serez entré en Negotiation et l'aurez poussée autant que Nôtre Ambassadeur et vous l'aurez jugé à propos, vous Nous en donnerez avis avec toute la diligence possible: Et si Nôtre Ambassadeur et vous trouvez que trop de précipitation et de facilité de la part des Députés dans la Negotiation puisse préjudicier à la cause et la mettre en peril, Nous croyons qu'il est bon de les porter à être fermes autant que la Politique pourra le permettre, sans leur donner néanmoins de nouveaux secours d'argent, aimant mieux les appuyer à demander leur sûreté avec plus de chaleur.

Signé :

Cecil.

S: Memoires et instructions pour les Ambassadeurs, ou lettres et negotiations de Walsingham etc.



Vergl. ferner:

Instruction des Vicekönigs Lannoy für seinen Secretair  
J. Durant an den Kaiser. 17. Mai 1527, in:

K. Lanz Correspondenz des Kaisers Karl V. u. s. w. Bd. I.  
S. 693 u. f.

Instruction des Kaisers für J. de Balbi an den Perser-  
schach, 18. Febr. 1529.

Ebendasselbst S. 293 u. f.

Instruction des Markgrafen Friedrich von Mantua für den  
kaiserlichen Gesandten du Peloux an den Kaiser.  
14. September 1529.

Ebendasselbst S. 330 u. f.

Instruction der Cantone Schwyz, Unterwalden und Zug  
für J. de Ort an den Kaiser und König Ferdinand beim  
Reichstage zu Augsburg. (Frühjahr 1530.)

Ebendasselbst S. 385 u. f.

Instruction der Stadt Luzern für J. de Ort an den Kaiser  
beim Reichstage zu Augsburg.

Ebendasselbst S. 388 u. f.

Instruction des Kaisers für die Grafen von Nassau und  
Newenar. Mitte Juli 1531.

Ebendasselbst S. 512 u. f.

Instruction des Königs Ferdinand für Veit Währinger an  
die fünf catholischen Schweizercantone. 15. Nov. 1531.

Ebendasselbst S. 590 u. f.

Instruction des Kaisers für C. D. Scepperus an die Schweizer,  
27. November 1531.

Ebendasselbst S. 610 u. f.

Instruction für J. Amsoen de Bouch an den Herzog von  
Geldern. (Anfang Januar 1532.)

Ebendasselbst S. 649 u. f.

Instruction des Kaisers für den Hauptmann Franz von Tha-  
mise. 12. Jan. 1532.

Ebendasselbst S. 660 u. f.

Instruction des Erzherzogs Ferdinand für seinen Rath  
Martin de Salinas, Abgesandten an den Kaiser. 12. April 1525.

Ebendasselbst S. 683 u. f.

**Instruction des Erzherzogs Ferdinand für Alonso Gonzales de Meneses, Abgesandten an den Kaiser; 1. Mai 1525.**

**Ebendasselbst S. 690 u. f.**

**Instruction für C. D. Scepperus zur Friedenshandlung zwischen König Ferdinand und Zapolya, 13. November 1532.**

**K. Lanza a. a. O. Bd. II. S. 24 u. f. •**

**Instruction des Kaisers für seine Gesandten beim König von Frankreich, 11. Mai 1533.**

**Ebendasselbst S. 61 u. f.**

**Instruction des Kaisers für seine Commissarien beim schwäbischen Bundestag am 10. August 1533.**

**Ebendasselbst S. 81 u. f.**

**Instruction des Kaisers für La Thiloye. 2. März 1536.**

**Ebendasselbst S. 659 u. f.**

**Geheime Instruction des Kaisers für Mathias Held an den König Ferdinand. October 1536.**

**Ebendasselbst S. 268 u. f.**

**Ostensible Instruction des Kaisers für Horton, 19. März 1537.**

**Ebendasselbst S. 670 u. f.**

**Geheime Instruction für denselben, 19. März 1537.**

**Ebendasselbst S. 671 u. f.**

**Ostensible Instruction und geheime Instruction des Kaisers für Herbais. 1537.**

**Ebendasselbst S. 674 u. f.**

**Instruction des Kaisers für seine Commissarien beim Reichstage zu Nürnberg. 29. Juni 1542.**

**Ebendasselbst S. 346 u. f.**

**Instruction des Herzogs von Orleans für seinen Secretär A. Maillet an die schmalkaldischen Verbündeten. 8. September 1543.**

**Ebendasselbst S. 644 u. f.**

**Ostensible Instruction des Kaisers für Gerhard Veltwyk zur Gesandtschaft an den Sultan Soliman II. 22. Mai 1545.**

**Ebendasselbst S. 435 u. f.**

**Geheime Instruction des Kaisers für denselben, 22. Mai 1545.**

**Ebendasselbst S. 439 u. f.**

**Instruction des Kaisers für H. W. v. Hirnheim an den Herzog Ulrich von Württemberg, 14. Juni 1546.**

**Ebendasselbst S. 491 u. f.**

**Instruction des Kaisers für J. Mouchet an die Eidgenossen. 15. Juni 1546.**

**Ebendasselbst S. 493 u. f.**

**Instruction à Messieurs de Bellièvre et de Sillery pour traiter de la part du Roy la Paix avec le Roi d'Espagne. et le Duc de Savoye à Vervins, du 28. Janvier 1598.**

**Mémoires de Messieurs de Bellièvre et de Sillery etc. Part. I, p. 1—29.**

---

**26) Instruction der Gesandten vom Reich auf den zu Frankfurt angestellten Conferenz-Tag, de Anno 1681.**

Obwohl der Röm. Kayserl. Majestät, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Reichs nichts höher angelegen, dann dass der mit Vergiessung so vieler Christen Bluts so theuer und mühsam zu Münster und Osnabrück erworbene, und zu Nimwegen jüngst bestätigte Teutsche Friede, in allen seinen Clausulis aufrecht und unverbrüchlich gehalten werde; massen sich dann dieselbe, durch dessen genaue Observanz und ungesäumte Vollziehung bisshero immerfort befissen, niemand in- oder ausserhalb Reichs, zu Erweckung neuer Unruhe, die geringste Anlass zu geben; So hat man doch aus dem bei gegenwärtiger Reichs-Versammlung eingekommenen und per Dictaturam publicam nach und nach communicirten höchst beweglichen Memorialien und sonsten vernehmen müssen, welcher gestalt sowohl die sämmtliche in dem Ober- und Unter-Elsass befindliche Reichs-Stände und Glieder, als auch die vor diesem zu den Bisthumen Metz, Tull, und Verdun gehörig gewesene Vasallen und andere vornehme Reichsstände von der Cron Frankreich Kriegs- und Civil-Bedienten, vielfältig gravirt, und nunmehr des Ihrigen gar entsetzet, mithin von des Reichs Immediatet abgehalten, und demselben entzogen werden wollen. Wann nun aber diese denen aufgerichteten Westphälisch- und Nimwegischen Friedens-Schlüssen entgegen laufende Gravamina von Ihrer Kayserl. Majestät, wie auch gesammten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, der Königl. Majestät in Frankreich sowohl durch absonderliche Abschickung mündlich, als auch durch abgelassene Schreiben ausführlich und gründlich vorgestellet, und darauf zu gedachter Gravaminum Abhelf- und Entscheidung eine

gütliche Zusammenkunft und Conferenz in des H. Reichs Stadt Frankfurt beliebt und veranlasset worden; Als trägt man zu denselben das feste gute Vertrauen, sie werden alles dasjenige, was zu des Reichs Besten dien- und erspriesslich seyn kann, an ihnen nicht erwinden lassen, auch Dero zu solcher Handlung abschickende Ministros und Bediente dahin beordern, dass dieselbe an ihrem Ort alles dasjenige beitragen sollen, was zu Beibehaltung des Friedens und Abstellung der gedachten und anderer mehrerer Gravaminum, wie nicht weniger der Reichs-Ständen gebührende Restitution immer gereichen kann, zu welchem Ende dann dieselbe sonderlich dasjenige bestens zu beobachten haben werden, was in denen aufgerichteten Westphäl- und Nimwegischen Instrumentis Pacis, da mit denen paciscirenden Cronen Anno 1650 darauf erfolgten Nürnbergischen Executions-Recess allhier gepflogenen Compromiss-Handlung, und deren an gedachter Cron Frankreich von Reichs wegen unlängst abgelassenen Schreiben, wie auch andern darüber verhandelten Reichs-Actis und Actitatis enthalten, damit alles was zu Beibehaltung des Friedens und der gravirten Ständen Restitution gereichen kann, möglichst befördert werden möge, massen dieselbe in dem übrigen die fernere Nothdurft gebührend zu beobachten, von selbstn wissen werden.

Wir von Gottes Gnaden N. N. bekennen hiermit, demnach wir nebenst andern Churfürsten, Fürsten und Ständen, nach Inhalt des am 29. Martii jüngsthin ergangenen Reichs-Schlusses zu der zwischen der Röm. Kayserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, und dem Heil. Reich an einem: So dann Ihre königl. Majest. in Frankreich am andern Theil, zu gütlicher Hinleg- und Abthuung derer denen Münster- und Nimwegischen Friedens-Schlüssen zuwider sich erhobenen Gravaminum auf den — — Monats — — — nacher Frankfurt veranlasseten Conferenz, von Reichs wegen verordnet worden, auch uns demselben zu Ehren darzu willfährig erkläret und erboten haben, jemanden, so in unserm Namen und an unserer Stelle besagten Tractaten mit beiwohne, abzusen- den; Als geben wir N. N. samt und sonders hiemit vollkommenen Gewalt, dass dieselbe von unsert wegen bey gedachter Conferenz erscheinen, und mit und neben andern Gesandten alles dasjenige tractiren, handeln und schliessen sollen, was zu Abstellung der Reichs-Stände und anderer Gravaminum, wie auch der deposedirten

**Restitution**, und sonst auch zur **Conservation** eines beständigen **Friedens** und des Reichs **Tranquillität** und **Wohlfahrt** gereichen **kann**; Was nun diese unsere **Gesandte** samt und **sonders** also thun, **handeln** und **schliessen** werden, das **gereden** wir in allem **genehm**, und dieselbe **Schad-loss** zu halten, **getreulich** und **ohne Gefährde**.  
Dessen zu **wahrer Urkund** u. s. w.

S: J. Chr. Lünig das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener. Th. I. S. 655.

**Vergl.** ferner :

**Königlich Französische Instruction** vor seine auf den **Congress** nach **Münster** destinirten **Gesandten**, wohin von ihnen, wegen **diesseitiger** und **Spanischer Prätensionen**, auch **sonsten**, der **Friede** zu **schliessen**, und wie sie sich **allenthalben** zu **verhalten**, d. d. **Paris**, den 4. **Sept.** Ann. 1643.

C. W. Gärtner **Westphälische Friedens-Canzley**, Th. II, S. 278 u. f.

**Königlich Spanische Instruction** vor seine zum **Congress** nach **Münster** abgeschickten **Plenipotentiarios**, wie sich selbige bei **Schliessung** des **Friedens** und **sonst** zu **verhalten**, aus dem **Spanischen** in **Latein** gebracht, d. d. **Madrit**, vom 25. **Junii** 1643.

C. W. Gärtner a. a. O. Th. II. S. 299 u. f.

**Instruction** vor den **Grafen von Carlingford**, welcher **Anno 1665** als **Gross-Britannischer Extraordinair-Ambassadeur** an den **Kayserlichen Hof** gegangen, auch **en passant** andere **Höfe** **passiret**.

J. Chr. Lünig **theatrum ceremoniale historico-politicum**, Th. II, S. 1523.

**Instruction** vor den **Herren von Beumingen**, so in **Qualität** eines **Ambassadeur extraordinaire** derer **Herren General-Staaten** derer **Vereinigten Niederlande** an den **Französischen Hof** gehen sollen, de **Anno 1668**.

J. Chr. Lünig **theatrum ceremoniale etc.** Th. II, S. 1526.

**Instructions données au Vicomte de Bolingbroke**, **ambassadeur de la Reine d'Angleterre**, **envoyé à la Cour de France** pour y **negocier la paix** du 31 **juillet 1712**.

**Instructions envoyées par le duc de Choiseul**, **ministre des affaires étrangères de France**, 'au **Baron de Breteuil**, **ambassadeur de S. M. T. C. à Stockholm**, pour le faire **changer de conduite à l'égard de la Suède** en 1766.

**Instructions données par Louis XV. au Baron de Breteuil,  
lors de l'avènement de Catherine II. au trône de  
Russie, du 10. septembre 1762. (Fragment.)**

sämmtlich in:

**B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II. (recueil  
d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Section III.**

---

**27) Instruction adressée par le cabinet de St. Petersbourg à M. de Severine, Envoyé de la Russie auprès de la confédération Helvétique.**

**En date du 14. Janvier 1827.**

**Monsieur !**

La confiance de l'Empereur Vous appelle à l'honneur de le représenter en Suisse, et vous trouverez ci-joint les lettres qui accèdent auprès des autorités de ce pays. A ces lettres nous ne pourrions pas ajouter d'instructions. Vos longs travaux au ministère des affaires étrangères, les services que Vous y avez rendus, la connaissance que Vous y avez acquise des principes qui président à la politique du Cabinet de Russie, nous dispensent du soin de Vous développer des maximes générales dont Vous êtes pénétré depuis long-temps, et que vous avez, au reste, étudiées dans leur application particulière à la Suisse, depuis le jour où j'ai eu le plaisir de Vous annoncer Votre nouvelle et honorable destination. Si donc, au moment de Votre départ, nous Vous traçons un rapide aperçu des intentions de Sa Majesté Impériale, relatives à ses rapports avec la Confédération Helvétique, c'est moins pour Vous donner des directions que pour Vous fournir, en Vous exprimant les vœux de notre auguste Maître, une preuve de la bienveillante sollicitude que Vous ne cesserez de lui inspirer.

Par sa position géographique, la Suisse est la clef de trois grands pays. Par ses lumières et ses moeurs, elle occupe un rang distingué dans la civilisation européenne. Enfin, par les actes des Congrès de Vienne et de Paris, elle a obtenu la garantie de son organisation présente, de sa neutralité, et de son indépendance.

Ce peu de mots suffit pour caractériser les intérêts auxquels Vous aurez à veiller dans l'exercice de Vos fonctions.



Dès que la diplomatie, participant aux améliorations de tout genre qui s'opéraient en Europe, eut pour but dans ses combinaisons les plus profondes et les plus utiles, d'établir entre les diverses puissances un équilibre qui assurât la durée de la paix, l'indépendance de la Suisse devint un des premiers axiômes de la politique. Les traités de Westphalie la consacrèrent, et il est facile de prouver, l'histoire à la main, qu'elle ne fut jamais violée sans que l'Europe n'eût à gémir de guerres et de calamités universelles.

Lors de la révolution française, la Suisse éprouva fortement la secousse qui vint ébranler les deux mondes. Son territoire fut envahi, des armées le franchirent, et des batailles ensanglantèrent un sol que les discordes des états avaient longtemps respecté. Lors de la domination de Bonaparte, la Suisse eut sa part de despotisme qui pressait sur le continent. Finalement apparut l'Alliance avec ses nobles triomphes, et la Suisse, qui avait été bouleversée pendant la tourmente révolutionnaire, et asservie pendant le régime des conquêtes, redevint indépendante et neutre du jour où les droits des nations recouvrèrent leur empire, et où la paix fut le voeu du monarque dont ce changement était le salutaire ouvrage.

Ce fut alors que la Confédération Helvétique occupa la pensée de l'empereur Alexandre de glorieuse mémoire, et alors aussi que son indépendance reçut, par les actes de 1814 et 1815, une sanction solennelle, qui compléta et assura le rétablissement solide de la tranquillité générale.

La Suisse est par conséquent, on peut le dire, un des points sur lesquels repose l'équilibre de l'Europe : le mode d'existence politique dont elle jouit, forme un des élémens du système conservateur qui a succédé à trente années d'orages, et la Russie doit souhaiter que cet état continué à ne relever et à ne dépendre d'aucun autre.

Elle y est intéressé comme puissance que ses principes et le sentiment de son propre bien portent à vouloir la paix. Elle en a le droit comme puissance qui a signé les actes de 1814 et 1815.

Ces considérations Vous guideront, Monsieur, dans Vos rapports avec les autorités fédérales. Vous n'aurez pas de peine à convaincre les magistrats et les hommes les plus considérés de

La Suisse, que leurs vœux s'accorderont toujours avec les nôtres pour le maintien des prérogatives politiques de leur patrie, qu'elle inspire à l'Empereur une sollicitude héréditaire, et, qu'afin de se trouver conformes aux désirs de notre auguste monarque, les relations que Vous êtes chargé d'entretenir avec elle doivent être des relations d'amitié et de mutuelle confiance.

Mais ce n'est pas seulement l'indépendance extérieure de la Confédération Helvétique que les Actes du Congrès de 1814 et 1815 ont stipulée. Comme tous les autres pays, la Suisse n'avait pu se préserver de la lutte que la révolution française a ouverte entre les idées anciennes et les idées nouvelles.

Les principes constitutifs de son gouvernement s'en étaient ressentis. Un partage plus égal de pouvoir entre les divers cantons dont elle se compose fut l'effet nécessaire de cette influence, et, dès l'époque où la Suisse se rangea en 1813 sous les drapeaux libérateurs des alliés, il devint évident que l'organisation intérieure qui y avait existé autrefois n'y serait plus applicable, que le vingt dernières années y avaient mis au jour des intérêts qui réclamaient de justes égards, et qu'une sage transaction entre le passé et le présent pouvait seule rendre à ses contrées le repos et le bonheur. Elle eut lieu; les bases d'un nouveau parti fédéral furent posées, et ce pacte revêtu d'une formelle garantie dans les traités négociés au congrès de 1815 et désormais aussi inviolable que ces traités mêmes, dut être considéré dès lors comme faisant partie intégrante du nouveau système européen. La Russie est donc dans l'obligation de contribuer, autant que cela lui est possible, mais sans exercer un droit d'ingérence, qu'elle ne s'attribuera jamais dans les affaires qui ne la concernent pas directement, à la stabilité du régime actuel de la Suisse, et Votre premier soin, Monsieur, sera de prouver que la Russie reconnaît et remplit cette obligation. Vos explications à ce sujet avec Vos collègues, les représentans des autres cours, comme avec les fonctionnaires du pays, seront aussi positives que les clauses dont vous invoquerez l'autorité. Elles ne laisseront aucun doute sur l'intention de l'Empereur, que la Confédération Helvétique se soutienne et prospère telle que les actes de 1814 et 1815 l'ont définitivement constituée.

Mais il existe pour elle deux écueils que notre désir de coopérer à son bien-être nous engage à lui signaler par votre organe,

et avec une entière franchise. Placée entre des états ou fermentent encore des levains de révolution, entre le Piémont où les événemens de 1821 n'ont que trop révélé le secret et la puissance d'une secte ennemie de tout ordre légitime, la France où de nombreux artisans de troubles s'efforcent de communiquer le mouvement qui les agite, et le midi de l'Allemagne où se retrouvent les ramifications du même complot, la Suisse, avec ses formes républicaines, aura toujours à craindre que ces hommes de malheur ne cherchent à établir dans son sein le foyer de leur activité coupable, et que, comptant sur les institutions qui la régissent, et sur la neutralité de son territoire, ils ne se flattent d'y préparer sans inquiétude l'accomplissement des projets qu'ils trament contre les peuples et les Rois.

Déjà, au Congrès de Vienne, les réclamations du gouvernement Sarde ont appelé sur ce danger l'attention des principaux cabinets de l'Europe. Elles ont démontré les graves inconvéniens du séjour que feraient en Suisse des hommes contraints de fuir une patrie dont ils avaient conspiré la ruine, et les protocoles du Congrès, ainsi que les décisions subséquentes de la conférence de Paris, ont fixé à cet égard des principes, que les autorités helvétiques ne sauraient appliquer avec trop de scrupule et d'exactitude.

Nous leur rendons ici la justice de dire que les démarches faites auprès d'elles, à la suite des vœux énoncés par la Cour de Turin : ont été couronnées de succès, que toutes les représentations de Votre prédécesseur, dans cette occasion et dans plusieurs cas de même genre, ont reçu un favorable accueil ; et que les réponses qu'il nous a transmises aux communications dont il avait été chargé, concernant la découverte, le jugement et la punition du complot horrible qui s'était formée en Russie, respiraient des sentimens dont l'expression honore les vues et l'esprit du gouvernement fédéral. Mais nous le dirons également, les appréhensions des états amis de la paix à l'égard des menées révolutionnaires qui se poursuivaient en Suisse ne sont pas entièrement dissipées, et si aucune preuve matérielle n'atteste encore qu'elle est, à son insu peut-être, le centre de sociétés secrètes qui méditent et l'insurrection et le régicide, il n'en est pas moins vrai que des avertissemens répétés et des présomptions de plus d'une espèce

me nous permettent pas de regarder cette opinion comme dénuée de tout fondement. Vous ne manquerez pas, Monsieur, de suivre d'un oeil attentif les indices de ce nouveau peril. Vous ne manquerez pas de le signaler à la vigilance des magistrats appelés à le prévenir. Déclarez-leur, avec toute cette force que donne la conscience d'intentions bienveillantes et pures, que, pour offrir le gage d'une heureuse durée, l'existence de la Suisse doit être inoffensive. Faites-leur comprendre qu'elle ne porterait plus ce caractère, si les libertés helvétiques devaient protéger les efforts, du génie des révolutions, si les motifs des inquiétudes qu'on manifeste n'étaient pas approfondis, si la voix amicale des cabinets qui les expriment n'était pas écoutée. Observez-leur enfin, et observez à tous ceux qui conservent en Suisse un sincère patriotisme, que les intérêts de leur indépendance et de leurs institutions nationales, sont d'accord avec nos conseils, que la Suisse serait la première victime des machinations dont elle aurait imprudemment toléré les cours, qu'une démocratie hideuse remplacerait la sagesse et les lumières du gouvernement qui préside aujourd'hui à ses destinées, qu'il est donc urgent de sonder la plaie et la guérir, de constater les menées criminelles et de les réprimer avec énergie.

Ajoutez qu'à ces conditions la Suisse peut être sûre de trouver dans l'Empereur Nicolas les sentimens affectueux de l'Empereur Alexandre, le même soutien aux jours de danger, la même résolution de lui garantir la jouissance paisible des droits que les traités lui accordent.

Si ce langage rallie les hommes de bien, s'il les détermine à étendre de tout leur pouvoir le cercle des opinions modérées qu'ils professent, et à s'opposer aux progrès de l'esprit de changement et de désordre, la bonne cause et la Confédération Helvétique elle même Vous seront redevables d'un grand service.

L'Empereur n'ignore pas qu'on remarque dans quelques-uns des cantons les symptômes d'une autre réaction menaçante, et il paraît hors de doute qu'il y existe un parti qui cherche à modifier le présent, non pour réaliser des innovations, mais pour ramener le passé et pour faire revivre les formes administratives et la constitution qui gouvernèrent la Suisse il y a près de quarante ans.

Sa Majesté Impériale ne saurait favoriser de telles intentions plus qu'elle ne favorisera jamais les tentatives dont il a été question

plus haut. La politique de la Russie est tout entière dans ses traités, et dans un juste milieu entre les opinions extrêmes, or les traités n'admettent pas cette marche rétrograde, qui serait aussi une révolution dans les circonstances où la Suisse est placée. Et d'ailleurs on se dissimulerait en vain que de tels projets; l'abus fait, pour les répandre, de ce qu'il y a de plus parmi les hommes, d'une religion essentiellement conservatrice; les moyens mis en œuvre pour engager ces gouvernemens à y souscrire, ou pour les exécuter malgré eux, conduisent l'Europe tout droit aux résultats que lui préparent les travaux des révolutionnaires, et qu'encourager les premiers c'est prêter la main aux seconds.

Ainsi, Monsieur, Vous désapprouverez également, et la tendance qui aurait pour but la triomphe de la démocratie, et celle dont l'objet serait de rétablir en Suisse un ordre de choses qui ne s'accorde désormais ni avec ses voeux et ses besoins, ni avec les actes qui ont pacifié le monde.

Telles sont les instructions que l'Empereur nous charge de Vous adresser. Nous nous sommes borné à des observations générales, parce que nous n'avons pour le moment aucun intérêt particulier à discuter, aucune négociation spéciale à suivre, avec la Confédération Helvétique.

Il ne Vous sera pas difficile de démontrer que les ordres dont Vous êtes munis sont dictés par un sincère et vif désir d'assurer la tranquillité et la prospérité de la Suisse et Vous concevrez aussi, Monsieur, qu'ils donnent une importance réelle à Vos fonctions. Cette importance augmente encore si l'on considère que Vous allez occuper un poste où le midi de l'Allemagne, le nord de l'Italie et les provinces orientales de la France se présenteront à Vos regards, où ils doivent même les attirer constamment, et où Vous ne pouvez que trouver l'occasion de nous transmettre des informations utiles.

Vous justifierez, nous n'en doutons pas, la confiance de Sa Majesté Impériale, et ainsi que Votre prédécesseur, Vous saurez acquérir par Votre gestion de nouveaux titres à la satisfaction et à l'estime de notre auguste Souverain.

Recevez etc.

(Signé) Nesselrode.

S: Nouveaux Supplémens au recueil de traités etc. fondé

par G. F. de Martens continué par F. Murhard. Tom. III. p. 259—265, und p. 265—274 :

Dépêche du Comte de Nesselrode au Prince de Lieven à Londres, datée de St. Petersbourg, le . . . . janvier 1827.

Vergl. ferner :

Instructions données par M. de Talleyrand, Ministre des relations extérieures de la république française, aux généraux Bonaparte et Clarke, chargés des négociations de paix avec l'Autriche, Paris le 5. fructidor 1797.

Dépêche circulaire envoyée par Lord Castlereagh aux légations de S. M. Britannique lors du Congrès de Laybach, en 1821.

Dépêche de M. le prince de Metternich, ministre des affaires étrangères de S. M. l'Empereur d'Autriche, adressée au Chargé d'affaires de S. M. J. à Madrid, sur les affaires d'Espagne; de Vérone, le 14. décembre 1822.

Dépêche de M. le comte de Bernstorff, ministre des affaires étrangères de Prusse, adressée au Chargé d'affaires du roi à Madrid, sur les affaires d'Espagne; de Vérone, le 22. novembre 1822.

Dépêche de M. le Comte de Nesselrode, ministre des affaires étrangères de Russie, adressée au Chargé d'affaires de S. M. J. à Madrid, sur les affaires d'Espagne; de Vérone, le (14) 26. novembre 1822.

sämmtlich in :

B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II. (recueil d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Section III. p. 482. etc.

**28) Instruction für die diplomatischen Agenten des Infanten Don Carlos<sup>\*)</sup>, Bruders Ferdinands VII. Königs von Spanien.**

**Instruction für die Gesandten des Königs.**

Zwei entgegengesetzte Principe theilen die Welt so wie die Geister. Es gibt keine Gränzen mehr zwischen den Staaten, aber die Menschen stehen von einander getrennt, der Krieg ist überall, und so thut man überall seinem Gewissen genug, wo man die conservativen Grundsätze der Gesellschaft vertheidigen kann, sey es an den Ufern des Tajo, oder denen der Seine, oder der Weser. In Folge dieser allgemeinen Interessen geschieht es, dass ein alter Diener der Legitimität den an ihn gerichteten Wünschen, seine Ansichten über die Lage Spaniens und insbesondere über die Karls V. auszusprechen, nachkommt. Ferdinand VII. hat seinem Lande ein unheilvolleres Geschenk als das des Midas hinterlassen, er hat gleichsam die brennende Fackel in die Mitte der entzündbarsten Stoffe geworfen; und die Folgen davon sind ebenso bedeutend für ganz Europa als für Spanien selbst. Die Regierung, die er eingeführt, hat die Vertheidiger des Königthums veruneinigt, seine grässlichsten Feinde ermuthigt. Kraftlos zwischen die Royalisten und die Revolution gestellt, ist dieselbe ohne hinlängliche Stütze, dieses gefährliche Gleichgewicht aufrecht zu erhalten; sie ist und wird stets machtlos seyn, eine feste Ordnung herzustellen. Der Wille des seligen Königs hatte die Mehrzahl der Anhänger der Legitimität hingerissen, Schwäche und Bestechlichkeit haben das Uebrige gethan. Die Grossen des Königthums, die Bischöfe, die Säculargeistlichkeit, die Mehrzahl der Militärs haben sich ohne Widerstand der neuen Ordnung der Dinge

unterworfen. In Wahrheit, tapfere Generale sind in den Nordprovinzen aufgestanden, um die legitimen Rechte zu vertheidigen, aber die Armee ist im Allgemeinen dem thatsächlichen Gouvernement treu geblieben, europäische Mächte haben dasselbe bestätigt, und welches auch ihre geheimen Wünsche sind, sie werden sich kein Zeichen der Anhänglichkeit für ein Unternehmen erlauben, das innigst verbunden ist mit der gemeinsamen Vertheidigung. England und Frankreich sind der Illegitimität entgegen gekommen und haben ihr jede Art der Freundschaftsbezeugung zukommen lassen, endlich sind die Fortschritte der revolutionären Faction in Frankreich der Art, dass sie in Spanien das Bestehen der festesten Regierung bedrohen würden. Das ist die Lage, in welcher Carl V. wie Heinrich IV. sein Königreich wieder erobern soll, und es ist dies wahrlich nichts Kleines. Ein solches Unternehmen kann nicht mit gewöhnlichen Mitteln und einem gewöhnlichen Character angefangen werden, man muss bei demselben von dem höchsten politischen Standpunkt ausgehen und die kräftigste und folgerechteste Art zu handeln, so dass man alle Interessen berührt und sich ihrer bemächtigt, in Anwendung bringen. Man wird versuchen, nach und nach die bedeutendsten zu erleuchten.

1) Einrücken des Königs in Spanien. Von dem Augenblicke an, dass man Carl V. sein Nachfolgerecht in Anspruch nehmen und sich in Spanien bewaffnete Parteien, um dasselbe zu unterstützen bilden sah, fragte man sich allgemein, wie es komme, dass der König nicht an der Spitze derjenigen stehe, die ihr Blut für seine Sache vergossen. Die Freunde des Königthums beklagten sich darüber, die Feinde fanden einen Grund des Vorwurfes und sagten: „Dort wie anderswo sind es stets die Könige, die sich selbst im Stiche lassen.“ Eine kleine Anzahl aufgeklärter Männer hielt sogleich dafür, dass bei der Natur der für die königliche Sache bewaffneten Parteien, zertheilt, zersplittert in einzelnen Provinzen, verfolgt von einer feindlichen Armee und nur in dem Partisanenkrieg eine Hoffnung des Erfolges habend, diese keine solche Stütze boten, dass der König klugerweise ihnen die Bestimmung des Landes, die in diesem Augenblicke so zu sagen in ihm personificirt ist, überlassen könne. Es gibt Etwas, das über diesen Berechnungen der kalten Vernunft steht, dies ist der Auf-



schwung, die Kraft und Ergebenheit, die die Gegenwart des Prinzen, für den sie ihr Blut vergiesst, einer Partei einzufliessen im Stande war. Das ist eine Thatsache, die alle andern überweg, und deren Folgen unberechenbar sind. In der Keckheit, die auf die Geister wirkt, liegen Hülfsmittel, die die gewöhnliche Vernunft übersieht; endlich selbst im Unglücke, wenn das Geschick eine so edle Ergebenheit nicht begünstigen sollte, senkt sich auf die königliche Stirn eine Aureole des Ruhmes, die mehr als eine Krone werth ist und ihm die Gewissheit gibt, dieselbe zu erobern.

2) Einwirkung auf die Anhänger der Legitimität. Diese besteht darin, sie in den Gegenden, die unthätig geblieben sind, zu vereinigen und ihren Eifer anzufeuern, die Royalisten zu unterstützen, zu organisiren und zu discipliniren, und alle Arten von Dienstleistungen in Bewegung zu setzen, so dass man endlich im Stand ist, ihre vereinzelter Kräfte in einer vollkommenen Einigkeit gemeinsam zur Ausführung des Werkes der Erlösung wirken zu lassen.

3) Einwirkung auf die Royalisten, die zur Partei der Usurpation hinüber gezogen worden. Wie feindlich sich auch die Royalisten, die der Act Ferdinand's VII. hat verführen und verirren können, der Partei Carl's V. gezeigt haben, so muss man doch Alles thun, um sie wieder zu gewinnen. Man muss berücksichtigen, dass man nur mit ihnen die königliche Regierung aufrecht erhalten kann, dass sie dazu nöthig sind. Man muss also ihnen gegenüber mit der höchsten Moderation zu Werke gehen. Es sind dies verirrte Brüder, die man um jeden Preis und durch jedes Mittel zurückführen und sie so von der revolutionären Partei, dem ewigen und unversöhnlichen Feinde des Königthums, trennen muss. Es ist nothwendig, unablässlich der Geistlichkeit zu zeigen, dass das ephemere Gouvernement sie nicht zu schützen im Stande ist, dass es sie ohne Vertheidigung der Revolution, bereit, sie zu verschlingen überliefert, dass es für sie kein Heil als in der Legitimität gibt, an die das Geschick der Religion innigst gefesselt ist.

4) Benehmen gegen die revolutionäre Partei. Diese Partei, als unversöhnlicher Feind, wird sich nie dem Königthume anschliessen. Sie wird alle Concessionen, alle Zugeständnisse, welche das Interesse der Regierung dem Könige vor-

schreiben könnte, benutzen, um die Hand zu zerreißen, von der sie sie erhalten hat. Uebrigens würde ein solches System unter der royalistischen Population Unzufriedenheiten erregen, man verlore Hundert, um nicht Eins zu gewinnen. Unter den Principconcessionen, vor denen der König sich hüten muss, um den monarchischen Geist nicht zu erschüttern, würde es vielleicht möglich seyn, einem besondern Examen die beiden Fragen zu unterwerfen, die sich zuerst aufdrängen, d. h. die Verpflichtung, die man den König übernehmen liesse: 1) die Cortes zu versammeln, unter der Form: par estamentos, 2) das Anleihen der Revolution, Bons der Cortes anzuerkennen.

A) Versprechen, die Cortes par estamentos zu versammeln. Eine solche Verpflichtung, übernommen in der Stellung, in der der König sich befindet, würde in den Augen aller Welt ein Beweis der Schwäche der Partei seyn, die ihn unterstützt, ein Mittel die Gunst des Feindes durch anticipirte Concessionen zu gewinnen, oder besser zu erbetteln. Solche Versprechungsdocumente gewinnen Niemanden und könnten selbst die alte spanische Treue beunruhigen. Das einzige Motiv, das in der gegenwärtigen Lage Spaniens diese Berufung an den Volkswillen erklärte, würde seyn, die Succession auf eine unwiderrufliche Weise festzusetzen; aber heute schon anzeigen, dieses Gesetz bedürfe einer festen Bestimmung durch die popularen Organe, hiesse sicher, es selbst in Frage stellen; hiesse, ihnen das Recht zugestehen, es zu beurtheilen, es zu genehmigen oder zu verweigern. Mit welchem Recht aber tritt denn der König in Spanien auf? In Namen eines erworbenen, über alle Discussionen erhabenen, unverjährbaren Rechtes! Und wenn es sich darum handelt von der Nationalversammlung jede andere Regierungsverwaltungsfrage fern zu halten, kann man voraussehen, bis zu welchem Punkte diese verwirrten Stimmen verschiedener Ansichten die Herstellung einer neuen Herrschaft hindern können, während die Leidenschaften in jeder Weise aufgeregt sind? Man darf nicht vergessen, dass unter weniger gefährlichen Umständen ein Staatsmann, der als einer der ersten in den Reihen der Politiker Europas steht, der Graf Pozzo di Borgo, von Spanien im Jahre 1829 zurückkehrend, sagte: „Ferdinand VII. ist verloren und Spanien in voller Revolution, wenn man eine Nationalversammlung,

welche Art sie auch wäre, selbst eine Versammlung nur aus Mönchen bestehend, zusammenberufen sollte.“

B) Königliches Versprechen, die Bons der Cortes anzuerkennen. Die zweite Frage, die man, mehr in einem ausländischen Interesse als im Bewusstseyn eines nationalen Vortheils verschieben wird, ist die Verpflichtung, die der König übernehmen sollte, die Bons der Cortes anzuerkennen. Diese vollkommene Anerkennung des Werkes der Revolution von 1822 widerstrebt allen monarchischen Grundsätzen und Consequenzen; sie würde das royalistische Spanien revoltiren, um - und vollkommen missstimmen. Endlich, selbst wenn man voraussehen könnte, dass es sich mit der Politik des in der ganzen Fülle seiner Rechte eingesetzten Königs verträge, sowohl die Cortes zu versammeln, als das Ansehen der spanischen Revolte anzuerkennen, so würde es noch immer höchst unpolitisch seyn, den Ansichten des Feindes zu schmeicheln, indem man zum Voraus Verpflichtungen übernehme, die man vielleicht nicht erfüllen könnte, ohne sich nachtheiligen Folgen auszusetzen. Kein augenblicklicher Beweggrund könnte somit die geringste Principconcession veranlassen. Aber es verhält sich ganz anders mit Denjenigen, die sich unverhalten von den revolutionären Opinions lossagen und sich der Sache des Königthums anschliessen; welches auch ihre Motive sind, man muss sie aufnehmen und ihnen die Hand reichen, ohne Andenken und ohne Rachedgedanken wegen vergangener Ereignisse.

5) Benehmen der Armee gegenüber. Man darf der Armee keine Vorwürfe machen; sie hat nur in Folge der militairischen Disciplin gehandelt; sie durfte und konnte nicht urtheilen über die Rechtsgültigkeit der Acte des verstorbenen Königs, nicht entscheiden zwischen dem durch diese Acte hergestelltem Recht und denen der legitimen Succession. Sie ist der bestehenden, von der Mehrzahl anerkannten Ordnung und der Stimme ihres Chefs gefolgt. Man kann ihr somit keine Vorwürfe machen, und es würde ein Unglück seyn, wenn sie anders gehandelt hätte. Ihre Rückkehr zum legitimen Königthum muss von dem öffentlichen Ausspruche zum Besten des Königs abhängen. Man kann nur diesen Moment rascher herbeizuführen suchen, indem man sie, und besonders ihre Chefs aufklärt, indem man ihnen begreiflich macht, dass die grossen und unwandelbaren Interessen Spaniens durch

Das neue Princip der Erbfolge gefährdet sind, dass diese das Königreich in eine endlose Carrière von Revolutionen wirft. Die Chefs der Armee werden die Sprache der Ehre verstehen, und man muss sie mit gänzlichem Vergessen ihrer Handlungen gegen den König aufnehmen, und die Belohnung für Die, welche zuerst auf die Sprache des Vaterlandes gehorcht haben, muss sie an die königliche Sache fesseln und diejenigen nachziehen, die geneigt sind, sich ihr zu widersetzen. En resumé: Der König muss sich mit allen Interessen seines Königreichs in Verbindung setzen; er muss beständig mit allen negotiiren und verhandeln, sich Allen als der Retter von den Uebeln, die das spanische Vaterland bedrohen, zeigen, einen edlen Aufruf an alle uneigennützigem Gefühle, die noch in seinem Königreiche bestehen, erlassen; aber zu gleicher Zeit muss er sich hüten, je Principeconcessionen zu machen, und dagegen alle alten Privilegien und Freiheiten der Provinzen aufrecht erhalten. Endlich, wie der König Carl V., bevor er den Thron bestieg, sagte: „Man muss, um in dieser Zeit der Parteien zu herrschen, sich in die Mitte seiner eignen stellen, und allen andern die Hand bieten.“ Wenn die innere Action sich in so viele Branchen theilt und so viele Thätigkeit erfordert, so müssen die Verhältnisse mit den Mächten Europas ebenfalls folgerecht und mit Ausdauer geleitet werden.

6) Basis der Verhandlungen mit den Continentalmächten. Der König darf nichts vernachlässigen, um bei den Höfen gewandte Agenten zu haben, und besonders in Russland, Oestreich, Preussen, Holland und Italien. Sie müssen die Frage der spanischen Legitimität als innig verwandt mit dem System der Vertheidigung gegen die Revolution stellen; die anerkannte Ohnmacht der Regierung von Madrid darlegen, einmal sich zu befestigen, sodann den revolutionairen Brand zu verhindern, sich über ganz Spanien zu verbreiten; zeigen, wie es um Europa stehe, wenn inmitten der Ereignisse, die Frankreich neuen Crisen entgegenstürzen, dies Land seine Kräfte durch die einer siegreichen Revolution in Spanien vermehren könnte; darauf hindeuten, dass die Herstellung einer legitimen Regierung in Spanien den Kronen von Europa eine unübersteigliche Barrière und mächtige Hülfe zur Unterdrückung des revolutionären Enthusiasmus in Frankreich, eine bedeutende Diversion im Kriegsfall, und endlich

eine Garantie der Wiederherstellung der Ordnung in allen möglichen Unterstellungen biete. Aber man muss ihnen zugleich zeigen, dass eine unthätige Ueberzeugung, ohnmächtige Wünsche, vage Versprechen, nicht hinreichen; dass, um die grossen Vortheile zu sichern, die die Wiederherstellung des Königs Europa bieten wird, sie dem Könige die Stütze ihres moralischen Einflusses, vorerst durch das allmähliche Erkalten ihrer Verbindungen mit dem Gouvernement von Madrid, dann durch die Anerkennung des Königs, sobald die Verhältnisse erlauben, den Erfolg seines Unternehmens vorherzusehen, leihen müssen; endlich, dass sie ihn zu diesem Augenblicke dem König alle Hilfsmittel sichern müssen; die ihnen ihre Stellungen erlauben ihm zukommen zu lassen.

7) Verhandlungen mit England und Frankreich. Von der andern Seite, wie feindlich sich auch England und Frankreich gezeigt haben, so ist der König nicht im Stande sie als Feinde anzunehmen. Er muss alle Gelegenheiten suchen, mit diesen beiden Regierungen in Verbindung zu treten; er muss sich mit ihnen so stellen, wie er gestanden haben würde, wenn ihn der Thron nicht streitig gemacht worden wäre; er muss suchen, freundliche Relationen einzuleiten, von ihnen in diesem Augenblicke keine öffentliche Anerkennung verlangen, die sie nicht zugestehen könnten; und anstatt ihnen hieraus ein Verbrechen zu machen, — — (unleserlich) — —. Es ist nothwendig, gegen das Gouvernement der Tuilerien wie gegen das von England zu handeln, den Interessen in Allem, was ihnen angenehm seyn kann, zu schmeicheln. Die durch die Juliusrevolution geschaffene Regierung hat keine Wurzeln gefasst; die revolutionaire Partei, stark durch die Consequenzen, die jene ephemere Regierung geschaffen haben, wird nicht aufhören, dieselbe anzugreifen; die Zeit ist nicht mehr fern, wo dieselbe durch den vollständigen Sieg der Democratie umgeworfen werden wird. Unterdessen muss der König die Action dieser Regierung in Allem, wo sie der Regierung von Madrid zu vortheilhaft seyn könnte, zu mässigen und zu beschränken suchen. Man muss also durch alle genehbaren Mittel mit derselben in Verbindung zu treten suchen, zeigen, dass die Wiederherstellung Königs Carl V. keine der Folgen nach sich ziehen würde, die eine Restauration der verbannten Familie in Frankreich haben müsste, dass alle Protection, die sie der Toch-

ter Ferdinand's VII. zukommen lasse, nicht im Stande seyn werde, eine feste und beständige Regierung in Madrid zu bilden, dass der Erfolg, den man in Frankreich erlangt, indem man auf eine reiche, grosse und mächtige Mittelclasse gefusst hat, in Spanien nicht möglich ist; dass es hier nur Chancen gebe für eine mit aller Kraft umgebene Monarchie oder für eine Revolution mit allen ihren Schrecknissen, dass diese Revolution, noch weniger lenkbar in Spanien, nicht ermangeln würde, den Revolutionärs in Frankreich allen Vorschub zu leisten, und endlich, dass das wahre Interesse jeder Regierung verlange, dass sie ihren Beistand nur der Regierung leiste, die im Stand ist, sich in einem Reiche, dessen Ruhe für den Nachbarstaat von Bedeutung ist, aufrecht zu erhalten. Weiter würde man dann ihr begreiflich machen, wie sehr das Interesse der Familie mit dem Interesse der Staaten im Einklang ist, um die weibliche Succession von dem Throne Spaniens zurückzuweisen. Es würde über die Gränzen dieser raschen Auseinandersetzung gehen, alle Motive zu entwickeln, die man anführen könnte, um Frankreich die Interessen zu zeigen, die es der Wiederherstellung des Königs gewogen machen müssen, so dass, wenn man nicht dahin gelangt, es für dieselbe zu gewinnen, es wenigstens sie nicht als ihm feindlich betrachtet. Uebrigens würden die grössten Gefahren für die Sache des Königs in Spanien nicht von der gegenwärtigen Regierung zu befürchten seyn, sondern von dem sichern und vielleicht nahen Siege der demokratischen Partei in Frankreich, der beide Königreiche gleich bedrohet; denn es ist leicht einzusehen, welche Macht das revolutionäre Frankreich den Revolutionärs von Spanien leihen würde. Die rasche Wiederherstellung des Königs in die Fülle seiner Autorität und die Verbindungen mit den Mächten Europas, im Einklange nach einem conservativen Systeme handelnd, sind die einzigen Bedingungen des Heils für Spanien. Dies sind die Reflexionen, die beim ersten Anblicke das Interesse der Legitimität in Spanien hervorrufen.

(gez.) Labrador.<sup>b)</sup>

a) S: Beilage zur Leipziger Allgemeinen Zeitung vom 18. Junius 1839 (Nr. 169). — Es ist dies eine Uebersetzung eines der Redaction aus sicherer Hand zugegangenen, für die Kenntniss spanisch-

karlistischer Politik höchst bedeutsamen Actenstückes, dessen Eigenthümlichkeit die Aufnahme unter diese Beilagen rechtfertigt.

b) Früher spanischer Gesandter zu Rom und auf dem Congresse zu Wien.

Vergl. ferner:

Dépêche adressée par le Comte de Nesselrode à M. de Ribeaupierre, envoyé extraordinaire de la Russie à Constantinople. St. Petersburg, le 11. janvier 1827.

Nouveaux Supplémens au recueil de Traités etc. fondé par G. F. de Martens, continué par F. Murhard. Tome III, p. 274—282.

Instruction du Gouverneur-général Britannique des Indes orientales (Lord Auckland) transmise à Sir Alexander Burnes pour une mission à l'Indus. En date du 5. Septembre 1836.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. XIX, p. 106—112.

Correspondance diplomatique entre Lord Palmerston et le Colonel Campbell à Alexandrie, sur Ali-Mehemed, Vice-roi d'Egypte. Fevrier — Août 1838.

de Martens recueil etc. Supplém. Tom. XX. p. 108—118.

**29) Instruction des K. K. Oester. Haus- Hof-  
und Staatskanzlers Fürsten von Metternich  
für den K. K. Oester. Geschäftsträger in der  
Schweiz, Hrn. v. Philippsberg, vom  
13. März 1845. \*)**

(Von letzterem dem Bundespraesidenten schriftlich mitgetheilt.)

**Mein Herr!**

Sie haben uns zuletzt Kenntniss gegeben von den Erklärungen (manifestations), welche nacheinander die Höfe von London und Paris dem eidgenössischen Vorort haben zukommen lassen, um die Eidgenossenschaft über die Eindrücke aufzuhellen, welche die schweren Ereignisse, denen die Schweiz seit mehreren Monaten zum Schauplatz gedient hat, in jenen Cabinetten zurückgelassen haben. Die Grundsätze, zu denen sich der Kaiser, unser erhabener Herr, bekennt, und die Gefühle die er gegen die schweizerische Eidgenossenschaft hegt, sind Ihnen bekannt, und noch neulich waren Sie beauftragt sie in seinem Namen der Regierung von Zürich, bei Gelegenheit des Antritts der vorörtlichen Geschäftsleitung durch dieselbe, auszudrücken. Ich zweifle nicht, dass Sie bei jeder Gelegenheit, die sich Ihnen im Verlauf der gegenwärtigen Tagsatzung dargeboten haben könnte sich über die Gesinnungen Ihres Hofes auszusprechen, sich dieser Aufgabe im Geist Ihrer allgemeinen Instructionen werden entledigt haben. Diese haben einerseits die wohlwollende Freundschaft zur Grundlage die Se. kaiserliche Majestät für den Nachbarstaat hegt, andererseits aber auch die Achtung die der Kaiser den Verträgen und den Verpflichtungen



des Völkerrechts weihet, so wie sein Wunsch, dass die andern Staaten, namentlich diejenigen welche vermöge Ihrer geographischen Lage in häufigeren Beziehungen zu seiner Monarchie stehen, sich von den Grundbedingungen nicht entfernen möchten, die allein eine Gegenseitigkeit gegenüber Oesterreich möglich machen. Se. Majestät hat mit Genugthuung sich aus dem Wortlaut der von England und Frankreich der Eidgenossenschaft gemachten Mittheilungen überzeugt, dass seine Auffassung der allgemeinen Lage der Schweiz von diesen beiden Mächten getheilt wird. Wenn das Cabinet von St. James in seiner Depesche an Hrn. Morier vom 11. Febr. die Aufgabe übernommen hat, vor den Augen der Schweiz eine Schilderung der traurigen (funestes) Folgen aufzurollen, welche die Vernichtung der Bundesacte, durch welche sie als ein von Europa anerkannter politischer Körper constituirt ist, zur Folge haben müsste, — so erinnern Sie sich, mein Herr, dass derselbe Satz von unserem Cabinet in mehr als einer der von mir im Laufe der letzten Jahre an unsere Gesandtschaft in der Schweiz gerichteten Depeschen entwickelt worden ist, namentlich in derjenigen vom 27. Februar 1841, und Sie werden begreifen dass die neuesten Ereignisse, weit entfernt unsere von je her gehegte Ansicht zu verändern, dieselbe vielmehr nur befestigen konnten. In der That, die Möglichkeit, dass der Bundesvertrag von 1815 gebrochen werde (*mis au néant*), verstärkt sich, und alle besser Denkenden müssen klar erkennen, dass der Verlust dieser Bundesacte zwischen den 22 souveränen Kantonen der Schweiz im Innern der Eidgenossenschaft das Lösungswort zum Bürgerkrieg, zur Anarchie und zur Unterdrückung werden, und nach-aussen die Rechtsansprüche durch welche die 22 Stände ihren Platz in der grossen europäischen Familie einnehmen, vernichten würde. Das innere Unglück, die äussern Schwierigkeiten und die politischen Gefahren, die aus einem solchen Zustande für die Schweiz erwachsen würden, sind zu einleuchtend, als dass sie nicht von allen wahren Freunden dieses Landes gefühlt werden und nicht den Wunsch in ihnen erwecken sollten, es möchte die Weisheit und Rechtlichkeit der Männer denen die Geschicke des Landes anvertraut sind, solch grosse Gefahren von ihnen abwenden. Nicht weniger als mit dem englischen Cabinet sind wir mit demjenigen der Tuilerien in Beziehung auf den Tadel einig, den es in seiner Depesche an den Grafen v. Pontois über

das Bestehen von Freischaaren ausspricht. Eine Regierung, die nicht die Macht hätte ihre Untergebenen hinreichend zu beherrschen, dass sie nicht mit bewaffneter Hand Raub und Mord in das Gebiet eines ruhigen Nachbars tragen — eine solche Regierung würde den Namen einer Regierung nicht verdienen; ja, wenn sie solch ein Unwesen nicht bloss dulden, sondern demselben sogar Vorschub (procédés de connivence) leisten würde, so verdiente sie in den Bann der öffentlichen Meinung des ganzen civilisirten Europa's gethan zu werden. In einer Eidgenossenschaft, deren einzelne Glieder unter sich zu gegenseitiger Hülfe und gegenseitigem Beistand verpflichtet sind, verstärkt sich aber das Gehässige solchen Unterfangens noch durch das ganze Gewicht der Gefühle, welche die Verletzung geschworener Eide mit so vollem Recht hervorruft. Solche Unordnung muss aufhören, ihr muss radical gesteuert werden; es muss aufhören dass dieser oder jener Kanton von bewaffneten Banden längs seinen Gränzen gleichsam belagert, dass er dadurch Monate lang gezwungen werde unter den Waffen zu stehen, und dass durch einen solchen Zustand seine Ressourcen und die Geduld seiner Bevölkerung erschöpft werden, — wenn die Schweiz in den Augen des Auslandes den Charakter einer Eidgenossenschaft (um uns der Erklärung von Wien vom 20. März 1815 zu bedienen) bewahren will, deren Unverletzlichkeit, so wie sie als politischer Körper zur Zeit der Convention vom 29. December 1813 existirte, als Basis ihres Systems anerkannt worden ist. Die Uebereinstimmung aller Mächte, die nun den Augen der Schweiz klar geworden seyn sollte, in Betreff der Fundamentalgrundsätze in der obschwebenden Frage, und die wohlwollenden Erklärungen in die man von allen Seiten gegen sie einzutreten sich beeilt hat, haben ihr zwei Dinge beweisen müssen: einmal dass alle Mächte ohne Ausnahme gegen sie von den gleichen Gefühlen der Freundschaft und der Theilnahme beseelt sind, dann aber dass die Mächte, indem sie einmüthig die gegenwärtige Lage der Schweiz von demselben Gesichtspunkte beurtheilen, sicherlich die Präsumtion für sich haben, richtig zu urtheilen. Die nächste Zukunft wird uns lehren, ob und wie weit die Mandatarien des Schweizervolkes ihr Vaterland vor den unberechenbaren Uebeln zu bewahren gewusst haben, welche unfehlbar eintreten würden.

wenn den widrigen und zerstörenden Leidenschaften des Tags  
freier Lauf gelassen würde.

Genehmigen Sie u. s. w.

Wien den 13. März  
1845.

(Gez.)

**Metternich.**

a) Amtliche Uebersetzung.

S: Allgemeine Zeitung vom 26. März 1845.

---

**30) Depesche des königlich preussischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. April 1845, am 17. April dem Tagsatzungspraesidenten von dem k. preuss. Gesandten in der Schweiz, Grafen Wylich und Lottum mitgetheilt. \*)**

Berlin, 11. April 1845.

Herr Graf!

Sie kennen das Urtheil des königlichen Cabinets über die wichtigen Ereignisse welche seit einigen Monaten die Ruhe der Schweiz so tief erschüttert haben. Dieses Urtheil stimmt ganz überein mit dem der andern Mächte, die wie wir auf die Gefahren aufmerksam sind welchen die traurige Wendung der Angelegenheiten der Eidgenossenschaft mehr und mehr sowohl die innere Lage als die internationalen Verhältnisse des helvetischen Staatenbundes auszusetzen scheint. Haben wir uns dessen ungeachtet enthalten, uns durch einen förmlichen Schritt den Aeusserungen anzuschliessen, welche die Höfe von London, Paris, Wien und St. Petersburg nacheinander in Bezug auf diesen Gegenstand an den Vorort gelangen liessen, so geschah es nur aus dem Grunde weil wir einerseits überzeugt waren, dass Ihr Benehmen und Ihre Sprache, Herr Graf, keinen Zweifel über die Ansichten unseres Hofes zulassen könnten, und weil wir andererseits hoffen zu dürfen glaubten, die eidgenössische Tagsatzung werde ein- für allemal eine der ersten Quellen unserer Besorgnisse zu heben wissen, nämlich einen mit aller regelmässigen gesetzlichen Ordnung unverträglich und die Eidgenossenschaft stetsfort mit Anarchie und Auflösung be-

drohenden Missbrauch. Aber diese Hoffnung wurde getäuscht, der Beschluss der Tagsatzung über die Freischaaren blieb ein tochter Buchstabe. Trotz der in diesem Beschlusse erklärten Ungesetzlichkeit und unter den Augen der Behörden selbst fuhren bewaffnete Banden fort sich zu organisiren, und haben es gewagt, ein neues und gehässiges Attentat auszuführen, mit dem eingestandenem Zweck des Umsturzes einer rechtmässigen Regierung eines bundesgenössischen Staates, dem doch der Bundesverband zum Schilde gegen Angriffe hätte dienen sollen, welche die öffentliche Meinung Europa's längst mit energischer und einstimmiger Verwerfung gebrandmarkt hat. Die von Ihnen über diese beklagenswerthen Ereignisse an uns erstatteten Berichte haben uns auf's tiefste betrübt. Hat auch die Vorsehung nicht gestattet dass ein so frevelhaftes Unternehmen mit Erfolg gekrönt werde, so ist dessenungeachtet die Krise, in welche die Eidgenossenschaft in Folge dieser heftigen Erschütterung gestürzt worden, unglücklicherweise nur zu sehr geeignet, mehr als je allen wahren Freunden der Schweiz die ernstesten Besorgnisse über die Zukunft dieses Landes einzufliessen. Bei so schweren und traurigen Verwickelungen ist die a. o. Tagsatzung auf's neue nach Zürich geladen, wo sie berufen seyn wird sich über die wirksamsten Mittel zur Herstellung des innern Friedens und der gesetzlichen Ordnung in der Schweiz auf feste Grundlagen zu berathen. Wir wollen hoffen diese Versammlung werde, durchdrungen von dem Gefühle der ungeheuren ihr obliegenden Verantwortlichkeit, ihre hohe und schwierige Aufgabe mit Festigkeit und in versöhnendem und wahrhaft eidgenössischem Sinne zu erfüllen wissen. Von ihr wird es abhängen der Schweiz und Europa zu beweisen, dass der Bundesverband noch nicht factisch zerstört ist, und dass der Bundesvertrag von 1815 noch aufrecht steht inmitten so vieler Gefahren und Erschütterungen. Durch diesen Bundesvertrag sind die 22 souveränen und unabhängigen Kantone der Schweiz vereinigt zu einem politischen Körper, welcher von Europa als integrierender Theil des Staatensystems anerkannt ist, und welchem allein die Wohlthaten der Unverletzlichkeit und immerwährenden Neutralität durch die Mächte garantirt sind. Somit, Herr Graf, ist es unmöglich die traurigen und unberechenbaren Folgen zu verkennen, welche die Vernichtung dieses Bundesvertrages nicht nur in den innern, sondern auch in den interna-

tionalen Verhältnissen der Schweiz nach sich ziehen müsste. Indem die Regierung des Königs die Beachtung dieser Folgen der ernstesten Aufmerksamkeit der Eidgenossenschaft in einem vielleicht für deren Schicksal entscheidenden Momente empfiehlt, ist dieselbe weit entfernt sich in die innern Verhältnisse der Schweiz einzumischen oder ihre Unabhängigkeit zu verkennen, die sie vielmehr achtet und immer geachtet hat. Ganz einverstanden mit den andern Mächten, erfüllt damit die königl. Regierung bloss eine Pflicht die ihr auferlegt ist einerseits durch die stete und uneigennütige Freundschaft, welche der König, unser erhabener Herr, für die Schweiz hegt, und den aufrichtigen Antheil den Se. Majestät am Wohle dieses Landes nimmt, andererseits durch die Mitwirkung Preussens bei den Staatsverhandlungen von 1815, welche die von der Eidgenossenschaft im europäischen Staatensystem einzunehmende Stellung bestimmt und festgesetzt haben.

Ich ersuche Sie, Herr Graf, gegenwärtige Depesche dem Herrn Tagsatzungs-Präsidenten mitzuthemen, und Sr. Excellenz Abschrift davon zu lassen. Empfangen Sie u. s. w.

Bülow.

a) S: Allgemeine Zeitung vom 23. April 1845.

---

E.

**Denkschriften,**

(Noten u. s. w.)

31) Memoriale Residentis Suecici, Esaia de Puffendorff: primo metum et multiplices curas, quae ex Captivitate Furstenbergii legatos reliquos Coloniae adhuc commorantes fatigaret, exponit ipsius deinde facti reparationes et in autores poenam tam legatorum quam Regis sui potissimum nomine postulat. Caeterum contra facti justitiam acriter disputat. (1674.)

Sacra Caesarea Majestas, Domine Clementissime!

Cum Autoribus quibusdam, ut vulgo jactatur Legionis Granianae Officialibus, violenta Seren. Dn. Electoris Coloniae ad Tractatus Pacis solenniter constituti Plenipotentiarum ac Legati, Ex. Domini Landgravii a Furstenberg Coloniae in via publica die 4. 14. labentis mensis Februarii facta detentio, et mox secuta in captivitatem abductio, tot ac tanta rerum momenta contineat, ut vel minimus, qui exinde nascetur effectus, Conventus istius reducendae infinitis Christianorum votis ac gemitibus expetitae Paci instituti, et ingenti labore sumptuque, non sine firma optati eventus spe hactenus continuati, omnimodam dissolutionem pariturus sit, a Sac. Reg. Maj. Sueciae Rege et Domino meo Clement. ad munus mediatorum exercendum amplissima auctoritate instructi Exc. atque Illustr. Domini Legati Extraordinarii, ut

imature vitarent, quantum in ipsis est, malorum, quae inde non sine causa metuuntur, seriem, 6. 16. Februarii Nobilem quandam ad Sac. Caes. Maj. Vestrae Campi Mareschallum Generalem Dominum Ducem de Bournonville, Bonnam ire jusserant, cum literis factum istud indicantibus, et ut sine omni mora debite reparetur maximopere desiderantibus: a quo cum aliud responsum non obtinuissent, nisi quod ex addita Scheda videre licet, se scilicet curaturum, ut ea res Sacrae Caes. Maj. Vestrae quam celerrime nunciaretur, in isto discrimine haerentes ac insuper probe perspicientes, factum illud a reliquis pacis causa Coloniae agentibus Ministris publicis ita accipi, ut nisi Regum, Principaliumque suorum honorem nefarie prostituere, et quae sacro sancto ipsorum Ministerio et Corporibus debetur securitas, ausu plusquam temerario, ipsimet prodere malint, diutius ibi morari nequeant, discessumque non obscure jam moliantur, promptius remedium non invenerunt, quam alium e Comitatu suo Nobilem citatis Equis a me amandare, mihi-que simul injungere, ut a Sacra Caesarea Majestate Vestra debitam atrocis illius facti, cujus ejusdem Officiales incusantur reparationem, ea qua par est reverentia obnixè peterem, Autores vero ipsos, et istorum Adjutores ac socios ad dignam poenam instantissime poscerem.

Enimvero percrebuit interea vulgi rumoribus, detentionem istam, jussu Sac. Caesar. Majest. Vestrae factam, nec diffiteor, id ipsum ab Exc. Domino Consiliario intimo et Aulæ Cancellario, Barone Ho ch e r o, nuper praeterita die Saturni mihi quoque, et quidem mandato, ut prae se ferebat Majest. Vestrae Caesareae speciali significatum esse: Quoniam tamen in notificatione ista praesupponebatur, Dominum Landgravium a Furstenberg, Legati sanctimonia nullatenus munitum fuisse, et praeterea ne verbo quidem indicabatur, ipsam Coloniam a Sac. Caes. Majest. Vestra Executioni esse destinatam, facile apparuit, Officiales istos et in Persona et in Loco, qui non Legatis tantum, sed et ipsis Principalibus eorumque Ministris et servis vigore fidei publicae a Sac. Caes. Majest. Vestra datae, securitatem inviolabilem praestare debebat insigniter errasse, atque adeo suae tantum libidinis, nullatenus autem Sac. Caes. Maj. Vestrae Mandatorum, Executores fuisse.

Quapropter a Sacra Caes. Maj. Vestra nomine Suae Regia Maj. Sueciae vigoreque Autoritatis communi partium belligerantium



consensu ipsi concessae, summo studio, pro me vero submisce et enixissime contendo, ut non tantum facinoris istius inauditi promta fiat ac decens reparatio, dictusque Dominus Landgravius a Furstenberg, in locum unde violenter abductus fuit, jussa Sac. Caes. Maj. Vestrae digne, suoque Characteri congruenter restituatur, verum etiam in Officiales et eorum Assecclas, ut in male consultos, temerariosque Mandatorum Caesareanorum interpretes et transgressores, ceu delicti gravitas, et tot Regum Principum et Statuum, Ipsiusque Maj. Vestrae Caesareae, imprimis vero Suae Regiae Majestatis Sueciae, cujus quippe Opera et Interventu tam Salvi Conductus expediti, invicemque commutati, quam ipsius loci securitas procurata et specialiter obtenta fuit, honor, fidesque publica et sanctissima Legatorum Jura enormissime laesa ac temerata requirere videntur, et a Sac. Caes. Maj. Vestrae tot Illustribus speciminibus probato in justitiam, aequitatem et pacem statim expectare fas est, severissime et posteritati in Exemplum animalvertatur. Super quo benignum simul ac expeditum responsum expectans Majestatis Vestrae Gratiae Caesareae devotissime me commendo,

Sacr. Caesar. Majest. Vestrae

Humillimus et Obsequiosissimus

Servus

Es. a Puffendorff.

Vergl: Responsio Caes. Majest. ad Memoriale D. Esariae de Puffendorff. Tractatum hactenus sufflaminatum culpam unico in Gallos rejiciendam esse eodemque nunquam serio Pacem voluisse demonstrat. Captivitatis postea Furstenbergii justitiam validis rationibus probat. Hinc Residentem modestiae admonet, pecuniamque Gallis juste detentam esse asserit. (Signatum Viennae 19. Aprilis 1674.) In:

J. Chr. Lünig publicorum negotiorum sylloge etc. p. 6—8.

Vergl. ferner von gesandtschaftlichen Berichten etc. aus älterer Zeit:

Berichte der Gesandtschaft\*) des Erzherzogs Karl, Prinzen von Castilien, an König Franz I. von Frankreich, zu Anfang des Jahres 1515, in:

K. Lanz Correspondenz des Kaisers Karl V. Bd. I. S. 2—29, 31—47.

a) Zweck dieser Gesandtschaft war Schliessung eines Friedens- und Freundschaftstractates mit König Franz und Verlobung Karls mit Renata, der zweiten Tochter Ludwigs XII. An der Spitze derselben stand Graf Heinrich von Nassau, welcher damals durch Vermittelung des Königs sich mit der am französischen Hofe erzogenen Prinzessin von Oranien, Claude de Châlon, verlobte.

**B**erichte der Grafen von Nassau und Newenar an den Kaiser, 1. September 1531.

Ebendasselbst S. 523 u. f.

**F**r. Bonvalot, Gesandter in Frankreich an den Kaiser, 28. October und Nachschrift zu Anfang November 1531.

Ebendasselbst S. 566 u. f.

**D**r. Prantner an den Kaiser, Ende November 1531. Bericht über seine erfolglose Mission nach Lübek und Friesland um zwischen Christian II. und Friedrich I. von Dänemark zu vermitteln.

Ebendasselbst S. 603 u. f.

**C.** D. Scepperus Berichte an den Kaiser vom 14. und 17. December 1531, 6. Januar, 13. 24. und 29. November, 3. und 20. December 1532, 1. Januar 1533.

Ebendasselbst Bd. I. S. 330, 333, 654; Bd. II. S. 28, 30, 35, 38, 45, 46.

**N.** de Gilley an den Kaiser, Mailand, 10. Januar 1535.

Ebendasselbst Bd. II. S. 161.

**N.** de Gilley an den Kaiser, Wien, 20. Januar 1535.

Ebendasselbst S. 162.

**C**hapis, Gesandter in England an den Kaiser, 10. Januar 1539.

Ebendasselbst S. 297—306.

**D**er kaiserliche Gesandte in Frankreich an den Kaiser; 3. August 1541.

Ebendasselbst S. 329 u. f.

**M**emoriale Legati Suedici Benedicti ab Oxenstierna urgens promissam quidem, non autem praestitam Relaxationem Persecutionis in Silesia et Hungaria contra Lutheranos exercitae. (1674.)

J. Chr. Lünig publ. negot. syll. etc. p. 78—85.

**M**emoriale Ser. Regis Sueciae Legati Comitissae ab Oxenstierna ad Ordines Foederati Belgii, ratione Mediationis

inter Ipsos et Regem Christianissimum (Hagae Comitibus die  
27. Oct. 1690.)<sup>a)</sup>

J. Chr. Lünig publ. negot. syll. p. 1073, 1074.

a) Andere Beispiele dieser Art s. in: J. Chr. Lünig publ. negot.  
syll. etc. supplementum et continuatio, T. II. p. 465, 467. T. III.  
p. 6, 30, 251, 300, 308, 312, 314, 318.

---

**32) Mémoire adressé par l'Ambassadeur de la République Française à S. M. l'Empereur François II., au sujet de la violation commise contre son caractère public; du 4. avril 1798.**

S. M. J. ne peut manquer d'être instruite des excès qui ont été commis contre l'ambassade de la republique française. Trois notes successives ont été adressées par l'ambassadeur à M. le baron de Thugut, pour lui annoncer le commencement et le progrès du tumulte. Il a vu s'écouler sans recevoir aucune réponse tout le temps du danger, et ce n'est que sur les trois heures du matin, qu'il a enfin reçu une note bien peu faite pour remplir son attente. Une conduite aussi extraordinaire met l'ambassadeur de la République française dans le cas d'engager S. M. J. à se faire représenter les diverses notes, qu'il a fait parvenir à son ministre des affaires étrangères. C'est à regret qu'il prie S. M. d'observer qu'au nombre de ses réclamations se trouve la demande des passeports, dont il est forcé de faire usage pour aller prendre les ordres du gouvernement auquel il a l'honneur d'appartenir.

En s'éloignant de cette résidence, il emportera la certitude consolante, de n'avoir rien négligé pour convaincre S. M. J. des dispositions pacifiques et amicales que le gouvernement français entretient à son égard. Un autre motif de satisfaction existe pour lui dans la persuasion, que S. M. est profondément affligée de l'attentat dirigé contre le représentant d'un gouvernement ami, et que toutes les mesures que les convenances exigeaient, auraient été prises sur le champ si les intentions de S. M. avaient été fidèlement remplies. L'ambassadeur espère que l'avenir confirmera cette opinion d'une manière éclatante et qu'une juste réparation prouvera au directoire exécutif de la république française que S. M. J. forme

des vœux aussi sincères que lui, pour le maintien de la bonne intelligence entre les deux nations.

Vienne, le 25. germinal, an VI.

Vergl. ferner:

Note portant des plaintes sur la marche des délibérations au Congrès de Vienne, adressée aux premiers Plénipotentiaires de l'Autriche et de la Prusse par les Plénipotentiaires du Roi de Wurtemberg. En date du 16. Novembre 1814.

Nouveaux supplémens au recueil fondé par G. F. de Martens, continué par F. Murhard. Tom. III. p. 36, 37.

Réponses des Princes de Metternich et de Hardenberg à la note précédente. En date du 22. Novembre 1814.

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 38—41.

Note des Plénipotentiaires du Prince Souverain des Pays-Bas adressée aux Plénipotentiaires de l'Autriche de la Grande-Bretagne, de Russie et de Prusse. En date de Vienne, le 24. Décembre 1814.

Nouveaux supplémens au recueil de traités etc. fondé par G. F. de Martens. Suivis d'un Appendice etc. par F. Murhard. Tom. I. p. 357—359.

Note circulaire adressée au Congrès de Vienne par Lord Castlereagh, relativement aux affaires de la Pologne, en date du 12. janvier 1815, et Réponse des Plénipotentiaires de Russie, de Prusse et d'Autriche, du 19. et 30. janvier et du 21. février 1815.

Nouveaux supplémens etc. Tom. I. p. 377—384.

Note des Plénipotentiaires du Prince Souverain des Pays-Bas, en réponse à la note leur adressée par le Plénipotentiaire de la Grande-Bretagne, dans laquelle le Prince des Pays-Bas avait été invité d'accéder au Traité d'alliance défensive, conclu le 3. janvier 1815 entre la Grande-Bretagne, l'Autriche et la France. En date de Vienne, le 2. Février 1815.

Nouveaux supplémens etc. Tom. I. p. 376, 377.

Circulaire du Cabinet de Berlin, adressé à ses Ambassadeurs, Ministres et Agens Diplomatiques, près les Cours Etrangères, sur l'état politique de l'Allemagne. En date de Berlin, le 28. septembre 1819.

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 151—159.

**Dépêche du Comte Pozzo di Borgo, Ministre plénipotentiaire de la Russie à Paris, adressée au cabinet de St. Petersbourg sur la situation de la France. En date du 12 décembre 1826.**

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 245—251.

**Dépêche du Comte Pozzo di Borgo concernant l'Espagne et le Portugal, adressée au Comte de Nesselrode. En date de Paris, le 12 déc. 1826.**

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 251—258.

**Note de la Cour de Vienne datée du 8. Octobre 1838, remise à la Diète de la Suisse.**

Journal de Francfort. 1838. Nr. 319, du 19. novembre. de Martens recueil etc. Supplém. Tom. XIX. p. 734—739.

**Dépêche très réservée du Comte Pozzo di Borgo transmise au Comte de Nesselrode à St. Petersbourg. En date de Paris, le 28. Novembre 1828.**

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 340—370.

**Dépêche ultérieure très réservée du Comte Pozzo di Borgo. En date de Paris, le 14. décembre 1828.**

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 370—386.

**Note adressée au Vicomte de Palmerston par le Vicomte d'Acseca, Envoyé du Portugal à Londres, en date du 14. Septembre 1831, avec la Réponse du Ministre de la Grande-Bretagne.**

Nouveaux supplémens etc. Tom. III. p. 613—616.

**Notes échangées entre le Cabinet-Prussien et la cour de Rome.**

de Martens recueil etc. supplém. Tom. XIX. p. 518—541.

Diario di Roma. Aprile 1839.

---

Auch in: B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II. (recueil d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Sect. II. p. 133 etc. finden sich einige Beispiele gesandtschaftlicher Noten u. s. w.

---

## F.

**Audienz und Abschiedsreden etc.**

33) Harangue de Monsieur le Baron de Lillie-root, Ambassadeur Médiateur, par laquelle il prend Congé de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs les Etats Généraux des Provinces-Unies.  
En date du 3. Avril 1698.\*)

Celsi et Praepotentes Domini.

Cum negotia illa quae a Sacra Regia Majestate Sueciae, Rege et Domino meo Clementissimo ex munere mediatorio mihi clementer commissa fuerunt, maximam in partem jam absoluta sint, restituta nimirum sub auspiciis divinis alma Pace, atque terminis quos partes paciscentes ejusdem executioni aliorumque inclusionibus adscriperant, ad finem vergentibus, adeo ut mea hic loci praesentia non amplius necessaria esse videatur, Sua Regia Majestas, cum ob recensitas rationes, tum devotissimis meis desideriis mota, me hinc avocare clementer dignata est, prout ex praesentibus Sacrae Regiae Majestatis litteris Avocatoriis Celsis ac Praepotentibus Dominationibus Vestris pluribus percipere libebit.

Sacra Regia Majestas simul mihi in mandatis dedit, ut ante discessum meum asseverationes de integerrima sua atque intemperate amicitia firmoque Suae Majestatis proposito eandem continuandi, jam antea saepius a me factas renovarem, nec non hujus

**R**eipublicae salutem et emolumenta quavis ratione sedulo promovendi testarer. Quam sane Provinciam eo securius libentiusque suscipio, quod affectus Sacrae Regiae Majestatis in Celsas ac Praepotentes Dominationes Vestras probe mihi perspectus, mihi-que persuasissimum sit, mutuam inter Regem menm Clementissimum et Celsas ac Praepotentes Dominationes Vestras Fiduciam, mutuam quoque perficere utriusque subditorum securitatem. Cujus rei praecipua argumenta in praesens recensere insuper habeo, cum Celsis ac Praepotentibus Dominationibus Vestris perquisitissimum sit, quicquid commodis earundem conducatur, easque minime fugiant omnia illa, quae veram hujus Reipublicae felicitatem conficiunt, ita ut id saltem monuisse sufficiat, communicata invicem Consilia, quae tam validis nituntur fundamentis, non posse non uberrimos progressus inducere, nec Celsis ac Praepotentibus Dominationibus Vestris, rebus sic constitutis, ullam amplius de benevolentia et integritate Suae Regiae Majestatis ambiendi ansam relinqui. In hunc finem cum ante sex circiter annos ad obeunda poenes Celsas ac Praepotentes Dominationes Vestras mandata Sacrae Regiae Majestatis huc ablegarer, duo mihi imprimis momenta injungebantur probe observanda; unum ut Celsas ac Praepotentes Dominationes Vestras de sincero et incorrupto Sacrae Regiae Majestatis studio certiores redderem, animorum conjunctionem utri-que parti non modo utilem, sed et necessariam esse demonstrarem, nec non omnia illa, quae eidem perniciosa esse possent, suspensiones praecipue, haesitationes et simultates e medio tollere allaborarem: alterum, ut restabiliendae honestae Paci incumberem, Scopoque tam salutari attingendo tanto minus intentatum quid relinquerem, quod gravissimum accidebat Regi vero pio et religiosissimo tantam innoxii sanguinis effusionem, tantarum Provinciarum Urbiumque devastationem atque excidia, tot denique hominum oppressionem ac miseras absque commiseratione adspicere, quin potius deploranda mutuae interneconionis imagine tactus, nihil magis exoptaret, quam ad sopiendam luctuosissimi belli flammam, et redintegrandam pristinam Christiani Orbis tranquillitatem, Regias curas sollicite impendere.

His itaque mandatis condigne adimplendis toto ministerii mei cursu, omni sane conatu incubui, inque singulis negotiis, quibus me pertractandis admoveri evenit, saluberrimam Clementissimi Re-



gis mei intentionem, quantum in me quidem fuit, debita diligentia et fidelitate assequi adnixus sum: et licet successus, qui mihi provenerunt, qualemcunque operam meam illustrasse minime predicare possim, accidit tamen, divina favente clementia, atque indefesso labore eorum, qui huic telae pertexendae manus accommodarunt, ut bello tandem extincto desiderata Pax refulserit, non quidem talis, quae meliori rerum facie, ad explenda omnium, quorum intererat, desideria, expectari potuerit, sed qualem partes belligerantes praesenti temporis habitu commodis suis conducere existimarunt. Antiqua itidem inter Sacram Regiam Majestatem et Celsas ac Praepotentes Dominationes Vestras foederum necessitudo subinde non parum jactata, sibi nihilominus constitit atque inconcussa permansit. In quo tamen respectu exigua fateor hinc merita mea, quae cum accuratam postulassent in re gravissimam sollicitudinem, levior tamen illa exstitit ob insignem et paratissimam Celsarum ac Praepotentium Dominationum Vestrarum voluntatem, tam in promovendis iis, quae foederum nexui magis magisque adstringendo inserviebant, quam in reliqua quavis occasione, ita ut mandata Clementissimi Regis mei cum gaudio exopti, officioque meo non absque voluptate defungi mihi contigerit: et hac quidem ratione praetermittere nequeo, quin debitis laudibus efferam expeditissimam omnino in adminiculis quibuscunque facilitatem, quam ab illo Ministro expertus sum, qui Celsarum ac Praepotentium Dominationum Vestrarum nomine, rebus gerendis quotidie mecum interfuit, quique singulari sua moderatione, sagacitate, experientia atque dexteritate id effecit, ut semper, licet in arduis, facile tamen et nullo negotio convenerimus.

Cum autem id acciderit consciis et jubentibus Celsis ac Praepotentibus Dominationibus Vestris, mearum partium erit iisdem pro illa et quavis alia benevolentia et humanitate, qua me ceteroquin prosequi dignatae fuerunt, debitas referre gratias: quoadmodum et de his omnibus ad Sacram Regiam Majestatem amplissime retuli, eoque ipso stabiliendae Consiliorum harmoniae non parum me contulisse autumo. Et cum non alio pacto tanti favoris memoriam comprobare queam, saltem Celsis et Praepotentibus Dominationibus Vestris cultum eodem condignum, et calida in perennem inclytae hujus Reipublicae salutem vota spondeo.

Denique Celsis et Praepotentibus Dominationibus Vestris hinc

**valedicturus, me qua par est reverentia commendo, idque ex animo voveo, ut saepius laudata inter Sacram Regiam Majestatem, Regem et Dominum meum Clementissimum ac Celsas et Praepotentes Dominationes Vestras amicitia in dies accrescat et inviolata perduret, ut Pax jam redintegrata constans sit et perpetua; Regimen vero Celsarum et Praepotentium Dominationum Vestrarum continuis rerum successibus inlarescat, Status et Ditiones earundem vigeant, ipsique una cum subditis suis longa concordiae, securitatis et opulentiae serie incolumes vivant et floeant.**

a) Eine französische Uebersetzung derselben findet sich in den:

Actes et Mémoires des Negociations de la Paix de Ryswick (nouv. ed.) Tome IV. p. 387—391.

Mehrere Reden von Gesandten in der Abschieds-Audienz s: ebendasselbst Tome IV. p. 167, 251, 266, 267, 269, 353, 373.

Vergl. ferner:

Oratio Marci Antonii Mureti, Presbyteri et Oratoris Romani, ad Pium V. summum Romani Sedis Antistitem, qua ipsi Caroli IX. Galliarum regis, nomine, more inter Romanae ecclesiae asseclas solito, obedientiam praestat et defert, habita Romae anno 1566.

J. Chr. Lünig orationes procerum Europae eorundemque Ministrorum ac Legatorum etc. Pars I. p. 385—400.

Rede des Herrn Valckenarius an die Regierung zu Bern, wegen gefährlichen Zustandes der Stadt Genf. (1690) in: Grosser Herren vornehmer Ministren etc. gehaltene Reden. Thl. II. S. 864 u. f. (s. auch dessen fernere Reden in den Jahren 1691, 1693, 1694 und 1700, ebendasselbst S. 877, 884, 899, 907, 911, 919, 925.)

Rede des Braunschweigischen Abgesandten Herrn v. Heimburg, an die Generalstaaten derer Vereinigten Niederlande, worinnen er denenselben im Namen seines Herrn Principals, die Mediation zwischen ihnen und dem Bischof zu Münster anträgt. (1666.)

Ebendasselbst S. 931, u. f.

Rede des Königl. Schwedischen Gesandten Grafen v. Dohna an die Generalstaaten, wegen Beilegung des zwischen ihnen und Engeland entstandenen Krieges. (1667.)

Ebendasselbst S. 936 u. f.

Rede der Schwedischen Gesandtschaft an die in Coln sich befindliche hohe königliche, churfürstliche und fürstliche Ministers, wegen des Friedens-Negotii. (1673.)

Ebendasselbst S. 940 u. f.

Abschiedsrede des Chur-Brandenburgischen Gesandten Herrn v. Brandt an den König in Schweden, bei dem entstandenen Kriege. (1673.)

Ebendasselbst S. 945 u. f.

Rede des Kayserlichen Botschafters in der Schweiz, Grafen von Trautmannsdorff, an die Eidgenossenschaft, dem Hause Bourbon wegen Mayland kein Gehör zu geben. (1702.)

Ebendasselbst S. 954 u. f.

Rede des Kayserlichen Abgesandten Kaszony, an den Fürsten in Siebenbürgen, Michael Abaffi, worin er bittet, dass das catholische Religions-Exercitium, gleich andern angenommenen Religionen, daselbst ungehindert getrieben werden möge. (1666.)

Ebendasselbst Thl. IV. S. 573 u. f.

Rede der Kayserlichen Gesandtschaft an die Schweizerische Eidgenossenschaft, die Festhaltung der zwischen dem Hause Oesterreich und jetzt gedachter Eidgenossenschaft aufgerichteten Erbvereinigung betreffend. (1678.)

Ebendasselbst S. 588 u. f.

Rede der Türkischen Gesandtschaft an Kayser Leopoldum, worin demselbigen die Erhebung Solymans III. auf den Thron notificirt wird, abgelegt von Sulficar Effendi. (1639.)

Ebendasselbst S. 595 u. f.

Rede des Polnischen Gesandten Prziemsky an König Carl Gustav in Schweden, als er anfang das Königreich Polen zu bekriegen, abgelegt den 18. August 1655.

Ebendasselbst Thl. VI. S. 627 u. f.

Abschiedsrede des Englischen Envoyé v. Carliles an den Czaar. (1664.)

Ebendasselbst S. 678 u. f.

Rede des Cardinals Chigi an den König in Frankreich, worin demselben wegen der seinem Ambassadeur in Rom, dem Herzog de Crequi, zugefügte Beleidigung Reparation gethan wird, gehalten 1664.

Ebendasselbst S. 700 u. f.

**Rede des Englischen Gesandten Temple an die Staaten der Vereinigten Niederlande, worin er die Mediation zwischen Frankreich und Spanien vorschlägt, gehalten den 9. Januar 1668.**

Ebendasselbst S. 703 u. f.

**Rede des Abgesandten derer Staaten der Vereinigten Niederlande de Groot an König Ludwig XIV. in Frankreich, als durch ihn die Stelle des verstorbenen Borcels ersetzt worden, abgelegt den 5. November 1670.**

Ebendasselbst S. 705 u. f.

**Rede des Königlich Schwedischen Gesandten, Grafen Oxenstierns an Kaiser Leopoldum, sowohl den Ruhestand im heiligen Römischen Reiche als das Religionswerk in Ungarn betreffend. (1674.)**

Ebendasselbst S. 709 u. f.

**Rede des französischen Ambassadeurs, Herzogs von Etrée, an die Versammlung der Cardinäle zu Rom, vor Erwählung eines Pabstes. (1676.)**

Ebendasselbst S. 714 u. f.

**Rede des Kaiserlichen Residenten Zierowsky an den König in Polen Johann III., den französischen Gesandten vom Hofe zu schaffen, gehalten den 6. October 1682.**

Ebendasselbst S. 721 u. f.

**Abschiedsrede der Siamischen Abgesandten an den König von Frankreich. (1686.)**

Ebendasselbst S. 748 u. f.

**Rede Dr. August Baumgärtners, Gesandten Alberts V. Herzogs von Bayern, in der allgemeinen Versammlung des heiligen Tridentinischen Conciliums, am 17. Juni 1562, in: Jos. Freih. v. Hormayr Taschenbuch für die vaterländische Geschichte. Neue Folge. Dritter Jahrgang, 1832, S. 130—144.**

**Oratio Marchionis de Prie ad Summum Pontificem, prolata die 16. Febr. 1714 in sua audientia ordinaria. — Responsum Pontificis.**

Electa juris publici etc. Tom. VI. S. 955—959.

34) Discours d'audience de M. d'Allion, ministre plénipotentiaire de France à la Cour de Russie, adressé à l'Impératrice de Russie; en 1745.

Madame,

La lettre que j'ai l'honneur de remettre à V. M. I. et par laquelle le Roi m'accrédite de nouveau auprès d'Elle, en qualité de son ministre plénipotentiaire, contient un témoignage bien éclatant de l'amitié de S. M. pour Votre auguste personne, et de son admiration pour des vertus qui frappent et qui fixent les yeux de toute l'Europe.

Les glorieux et utiles travaux de Pierre-le Grand portèrent un peuple reconnaissant, à le proclamer Empereur et père de la patrie. Les éminentes qualités que V. M. I. réunit, engagent les nations à confirmer les suffrages de celle qui a le bonheur de vivre sous les douces lois de V. M. I.

Le Roi ne m'a rien tant recommandé que de chercher à faire connaître à V. M. I. combien il désire de vivre avec elle dans la plus parfaite intelligence. Trop de terres séparent les états respectifs pour être dans le cas de se vouloir du mal, et en le voulant, de s'en faire: mais les plus grandes distances se rapprochent, lorsqu'on veut se rendre réciproquement utiles.

Digne fille d'un des plus grands Monarques qui aient jamais paru, et sans cesse attachée à marcher sur ses traces, V. M. I. ne peut ignorer quels étaient ses sentimens et ses vues par rapport à la France. Les temps n'ont point changé. Que je m'estimerais heureux, si pendant mon ministère, les choses pouvaient

**Être amenées à un point, qui constatât également, que les désirs des deux cours n'ont point varié.**

**V. M. I. daignerait-Elle permettre, qu'en mon particulier je me félicitasse de la commission dont j'ai l'honneur d'être chargé? La joie que j'en ressens, doit être à V. M. I. un garant assuré de l'attention que j'apporterai à mériter ces mêmes bontés, dont elle m'a honoré pendant le cours de ma première mission.**

---

35) Discours de congé de l'Ambassadeur de France, adressé aux Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas, à son Audience publique, en 1782.

Si ma santé eût pu supporter plus long-temps un climat qui m'est étranger, l'audience que je prends aujourd'hui n'aurait pas suivi de si près celle que V. Sges. m'accordèrent l'année dernière. Vous voyez, Messieurs, par la lettre de S. M. que j'ai eu l'honneur de présenter à V. Sgres. \*) quelle m'a très-expressément chargé de les assurer du désir quelle a de voir la paix se perpétuer en Europe, et de pouvoir en particulier donner à cette république des marques de la continuation de son amitié et de son estime.

Je me flatte, messieurs, et la manière dont V. Sgres. ont toujours agi envers moi me persuade, que Vous me permettrez d'ajouter à ces assurances, celles de la vénération et de l'estime très-parfaite que le séjour que j'ai fait ici m'a inspiré pour ce gouvernement et pour les membres qui les composent. Ces sentimens ne sont pas moins sincères que la parfaite reconnaissance que j'ai des bontés dont V. Sgres. m'ont honoré. J'en garderai toujours précieusement le souvenir, et je m'estimerai heureux si je puis, messieurs, Vous prouver par ma conduite à quel point j'y ai été sensible.

Pour ce qui me regarde en mon particulier, je ne puis trouver d'expression pour Vous marquer la vive reconnaissance que m'inspire l'accueil que Vous m'avez fait, et la confiance que Vous m'avez constamment témoignée dans toutes nos relations.

a) In andern Fällen pflegten die fremden Gesandten im Haag ihre Creditive und Recreditive vor der öffentlichen Audienz dem Präsidenten zu überschicken.

**36) Discours adressé au Roi de France par le Nonce Apostolique et au nom du Corps diplomatique, à l'occasion de la mort de Louis XVIII., et de l'avènement de S. M. Charles X. au trône, le 17 septembre 1824.**

Sire!

C'est dans le silence de la douleur, que les membres du corps diplomatique, fidèles interprètes de leurs maîtres, se présentent devant S. M.

Jamais un Roi ne fut plus aimé, jamais un Roi n'aura été plus regretté, jamais aussi il n'en fut de plus digne de regrets. Grand dans le malheur, indulgent dans la prospérité, Louis XVIII. a fait le bonheur de son peuple, et il a conquis par sa sagesse éclairée la confiance et l'admiration de l'Europe.

En ce jour d'affliction et de deuil, ce qui porte la consolation dans nos âmes, c'est de voir la couronne de Saint-Louis placée sur la tête d'un prince qui brille par l'éclat et par le cortège heureux de toutes les vertus. Oui, Sire, la religion retrouve en Charles X. son ferme appui; le Souverain Pontife, le digne fils aîné de l'église; la France, son père bien aimé, et les souverains de l'Europe, l'ami et le garant de, la paix, et de cette union salutaire qui affermit les monarchies, et qui assure la prospérité des peuples. Daignez, Sire, agréer les hommages et les vœux du corps diplomatique pour la longue durée et le bonheur d'un règne qui commence sous les auspices les plus favorables.

**Réponse de S. M. Charles X.**

Monsieur le Nonce!

Mon cœur est trop déchiré pour que je puisse exprimer les



sentimens qui le remplissent. Je Vous remercie de ceux que Vous me témoignez au nom du corps diplomatique. Je n'ai qu'une ambition, Messieurs; je demande à Dieu qu'elle soit remplie, et j'espère qu'il me l'accordera: c'est de continuer ce que mon vertueux frère a si bien fait; c'est que mon règne ne soit que la continuation du sien, tant pour le bonheur de la France, que pour la paix et l'union de toute l'Europe. C'est mon voeu; c'est ma prière au ciel, et ce sera l'étude de toute ma vie.

---

Mehrere Beispiele von Glückwunscheden, Audienzreden etc. s. in:

B. Charles de Martens guide diplomatique etc. Tom. II (recueil d'actes et d'offices diplomatiques etc.) Section II, p. 373 etc.

---

## G.

## Besondere Vorrechte der Gesandten.

---

**37) Kaiser Leopoldi Edict, der Gesandten auf dem Reichs-Tage zu Regensburg Zollfreiheit betreffend, vom 4. März 1666.**

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwehlt Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Ungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyer, Kärndten, Crain und Würtemberg, Graf zu Tyrol etc. Entbiethen allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyherrn, Herrn, Rittern, Knechten, Landvoigten, Vice-Domen, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern; Gemeinden, und sonst allen andern, Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, insonderheit aber, allen derselben Zöllnern, Mauthnern, Aufschlägern, und dergleichen Beamten und Bedienten, Unsere Freundschaft, Kayserliche Gnade und alles Gutes, und fügen denenselben hiemit samt und sonders zu wissen, was gestalt bey Uns, des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände, und derselben auf gegenwärtigem Reichs-Convent zu Regensburg, anwesende Rätthe, Bothschaftern und Gesandte, sich gehorsamst beschwert, dass dieselbe, wann sie sich auf Reichs-Collegial-Depu-

tation und Crayss - Tügen befinden oder dahin sich verfügen, an theils Orten im Römischen Reich angehalten werden, ihre an das Ort angeregter Zusammenkunften abschickende Mobilien und Consumptibilia, Wein, Bier, Traidt, Viehe und andere Nothdurften zu verzollen, oder darvon einigen Aufschlag oder Weg-Geld zu bezahlen, und abzurichten, mit gehorsamster Bitte, weilen ihaca, Churfürsten und Ständen, allzubeschwerlich, und unleidentlich fallen wolle, dass bedeueter Mobilien, Victualien, und anderer Nothdurften halber, von theils Immediat- oder Mediat-Ständen, unter dem Vorwand habender Privilegien, oder anderer vermeynter Ursachen, denenselben oder denen Abgesandten, und Abgeordneten, einiger Zoll, Mauth, Aufschlag, Weg-Geld oder andere Imposition, wie sie auch Nahmen haben mag, abgefordert werde, dass Wir solches mit Ernst abzuschaffen gnädigst geruheten, gestatten Wir auch anjetzo durch ein gesamtes vermittelt Unsers Kayserlichen Principal-Commissarii, des Hochwürdigen Guibaldi, Ertz-Bischoffen zu Saltzburg, Legaten des Stuhls zu Rom etc., Unsers Fürsten und lieben Andächtigen, Uns zukommenes Reichs-Bedenken, de dato Regenspurg den 13. Februar nechsthin im Nahmen Chur-Fürsten und Ständen hierunter ferner unterthänigst angelanget worden, weilien dergleichen Anmassungen, den Reichs-Constitutionibus, dem alten Herkommen, und der Ständen habenden Exemtionen zu wider, Wir solche Exactiones allen Immediat- und Mediat-Ständen (ungehindert der vorschützenden Privilegien, als welche sich ad hunc casum, et contra personas tam privilegiatas ohne das nicht erstrecken können) durch gemessenes offenes allergnädigstes Mandat, (so unerwartet des Abschiedes unverlängert auszufertigen) zu verbieten, und abzustellen geruheten, und Wir dann solches Begehren in des heiligen Reichs Satzungen, und der selbst redenden Billigkeit gegründet zu seyn befinden. Als ermahnen und gebiethen Wir von Römisch Kayserlicher Macht, und Vollkommenheit, E. Ehrw. Ehrw. And. And. und euch samt und sonders bey Poen 20 Mark löthigen Goldes, halb in Unsere Kayserlichen Cammer, und den andern Theil denjenigen Chur-Fürsten und Ständen, welche darwider beleidiget, unnachlässig zu bezahlen, hiermit ernstlich, dass sie ermeldter Churfürsten und Ständen, und deren Gesandten und Abgeordneten, Mobilia, Consumptibilia und Victualia, ohne einigen Zoll, Mauth, Aufschlag, oder

anderwärtigen Entgelt, wie das Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter, mit ihr, der Chur-Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten und Abgeordneten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Uhrkund, (jedoch, dass man hierunter keinen gefährlichen Verschlag oder Unterschleiff gebrauche) aller Orten pass- und repassiren, wie nicht weniger auch, wenn jemand von denen ableibete, dessen Erben und Nachfolger angeregte Mobilia ebenermassen ohne einige Exaction zurück- und durchlassen, deme zuwider nicht thun, als lieb einem seyn, obbestimmte Pön, und Unsere Kayserl. Ungnade zu vermeiden, das meinen Wir ernstlich, darnach wisse ein jeder sich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien den 4. Monats Martii Anno 1666, Unserer Reiche des Römischen im achten, des Ungarischen im eilfften und des Böhmischen im zehenden.

Leopold.

Vt. Wilderich, Freiherr von Wallendorff, Vice-Canzler.

(L. S. Caes.)

Ad mandatum Sacrae Caesareae Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

**38) Acte du Parlement de la Grande Bretagne  
pour conserver les Privilèges des Ambassa-  
deurs et autres Ministres publics des Princes  
et Etats Etrangers. (1709)**

D'autant que plusieurs Personnes turbulentes et qui ne gardent point de règle, ont d'une manière outrageante insulté la Personne de Son Excellence André Artemonowicz de Matueof, Ambassadeur extraordinaire de S. M. Czarienne Empereur de la Grande Russie, le bon Ami et Allié de Sa Majesté, en l'arrêtant en pleine rue, et le tirant par violence, hors de son carosse, en le retenant sous garde pendant plusieurs heures, au mepris de la Protection accordée par Sa Majesté, contre le droit des gens, et au prejudice des Droits et des Privilèges que les Ambassadeurs et les autres Ministres Publics autorisés et reçus comme tels, ont en tout tems possédés, et qui doivent être tenus sacréz et inviolables; Qu'il soit donc déclaré par Sa Majesté, de l'avis et du consentement des Seigneurs Ecclesiastiques et Seculiers et des Communes assembléz en Parlement et par leur Autorité, que toutes Actions et Procès, Arrêts et Procédures commencées, faites et poursuivies contre ledit Ambassadeur, par quelque Personne ou Personnes que ce puisse être, et toutes Cautions, Obligations données par lui, ou par aucune autre Personne ou autres Personnes de sa part et pour lui, et toutes Reconnoissances de Cautions données ou reconnues pour une telle Action ou Procès, Ordre ou Procedure et tous Jugemens rendus en consequence, sont entièrement nuls, de nulle valeur et invalides, et seront estiméz et jugéz être entièrement nuls et invalides à toutes fins, constructions et égards quelconques.

Et qu'il soit statué, arrêté et ordonné par l'Autorité susdite, que toutes entrées, procédures et enregistremens contre ledit Ambassadeur ou sa Caution, seront invalidéz et annulléz.

Et afin de prévenir de pareilles insolences à l'avenir, Qu'il soit déclaré, par l'autorité susdite, que tous ordres et procès qui en quelque tems que ce soit ci-après, seront faits ou poursuivis, par lesquels la Personne d'aucun Ambassadeur ou d'aucun autre Ministre Public, de quelque Prince ou Etat étranger que ce soit, autorisé et reçu comme tel par Sa Majesté, par ses Heritiers ou Successeurs, ou les Domestiques ou Serviteurs des Ambassadeurs ou d'autres Ministres Publics puissent être arrêtéz ou emprisonnéz, ou leurs biens, meubles et immeubles retenus, saisis et arrêtéz, seront tenus et jugéz être entièrement nuls et seront invalidéz à toutes fins, constructions et égards quelconques.

Et qu'il soit encore arrêté et ordonné par l'Autorité susdite, qu'encas qu'aucune Personne ou Personnes osent et présument de poursuivre un tel Ordre ou Procès, telle Personne ou Personnes et tous Procureurs qui poursuivront et solliciteront en tel cas, et tous Sergents ou Officiers de Justice, qui executeront de semblables Ordres ou Procès, en étant convaincus par la confession et aveu de la Partie, ou par le serment d'un ou de plusieurs Temoins dignes de foi, fait devant le Seigneur Chancelier ou Garde des Sceaux de la Grande-Bretagne, devant le Seigneur Chef de Justice de la Cour du Banc de la Reine, devant le Seigneur Chef de Justice des Plaids communs ou devant deux d'entr' eux, seront tenus et regardéz comme Gens qui violent le Droit des Gens, et comme des Perturbateurs du Repos public, et souffriront les peines, amendes et châtimens corporels, que ledit Seigneur Chancelier, le Seigneur Garde des Sceaux, et lesdits Seigneurs Chefs de Justice ou deux d'entr' eux trouveront à propos de leur imposer et de leur faire souffrir.

A condition, et qu'il le soit déclaré, qu'aucun Marchand ou autre Negociant mentionné dans aucun Statut contre les Banqueroutiers, qui s'est mis ou se mettra au service d'un Ambassadeur ou d'un Ministre Public, n'aura et ne tirera aucune manière d'avantage de cet Acte, et qu'aucune Personne ne sera poursuivie en justice, pour avoir arrêté le Domestique ou Serviteur d'un Ambassadeur ou d'un Ministre Public en vertu de cet Acte, à moins que le

nom dudit Domestique ou Serviteur ne soit enregistré dans le Bureau de l'un des principaux Secrétaires d'Etat, et transmis par ledit Secrétaire aux Sherifs de Londres et de Middlesex, ou à leurs Sous-Sherifs ou Deputéz, qui lors qu'il les recevront, les feront afficher en quelque lieu public de leurs Offices, ou il sera permis à qui que ce soit d'aller, et en prendre copie, sans payer aucun Droit où recompense.

Qu'il soit encore arrêté et déclaré par l'Autorité susdite, que ce présent Acte sera admis et reçu dans toutes les Cours de Justice de ce Royaume, comme un Acte public, et que tous les Juges et Justiciers en prendront connoissance, sans aucune autre formalité ou procès, et tous Sherifs, Sergents et autres Officiers et Ministres de la Justice employéz en la poursuite des Procès, sont requis par le présent Acte, d'y avoir égard, sinon ils en répondront à leurs perils.

---

**39) Note remise au comité des ministres à St. Petersbourg par le ministre des finances sur la franchise des droits pour les ministres étrangers à St. Petersbourg, le 11. février 1817.**

Un Ukase rendu le 20. août 1762 ordonnait ce qui suit :

Les ambassadeurs et ministres étrangers accrédités près la Cour Impériale peuvent, à leur première arrivée en Russie, introduire une fois pour toutes sans payer des droits de douane, des provisions ou autres choses pour leur usages, savoir: les ambassadeurs jusqu'à concurrence de 1600 roubles, les envoyés et ministres jusqu'à 800, les résidens jusqu'à 400, et les chargés d'affaires jusqu'à 200 roubles.

Un Ukase du 14. mars 1770 a doublé cette franchise des droits de douane à l'égard des membres du Corps Diplomatique de la Cour d'Autriche; mais ensuite, pendant tout leur séjour en Russie, ils devoient acquitter, sans exception, les droits de douane pour tout ce qu'ils faisoient venir de l'étranger.

Pendant la guerre, et lorsque l'importation de plusieurs marchandises étrangères étoit défendue par le tarif, il a été envoyé, tant par terre que par mer, aux ambassadeurs, envoyés, ministres, résidens et chargés d'affaires accrédités près la Cour Impériale, des paquets qui ont été ouverts aux bureaux des douanes. On a trouvé dans quelques-uns des marchandises dont l'importation étoit permise, et qu'on a laissé passer franches des droits de douane; mais la plus grande partie contenoient des objets défendus, que, par des égards particuliers, on a également laisser passer.



Maintenant que les rapports d'amitié sont rétablis avec toutes les Puissances, et qu'il a été publié un nouveau tarif pour la liberté du commerce, le ministre des finances juge indispensable, vu les demandes réitérées des membres du Corps Diplomatique accrédité près la Cour Impériale, vu la hausse des prix de tous les objets en général, et l'augmentation des droits de douane prescrits par le nouveau tarif sur les marchandises, par comparaison avec les avantages accordés en 1762 pour la franchise des droits de douane, d'établir les règles suivantes, après en avoir conféré avec le ministre des affaires étrangères :

1) Il est permis aux membres du Corps Diplomatique accrédités près la Cour Impériale, d'introduire sans obstacle, pendant dix mois, à compter du jour de leur arrivée, les objets nécessaires pour monter leur maison, comme chevaux, voitures, meubles, tapis, service de table, or, argent, bronze, ustensiles et vases de verre, porcelaine, livrées, linge et assortiment de table etc., en un mot, tout ce qui nécessaire pour un état de maison considérable. L'entrée de tous ces différens objets aura lieu sans aucune difficulté, et sans examiner s'ils sont permis ou non ; il suffira d'une déclaration des membres du Corps Diplomatique, qu'ils leur appartiennent et sont destinés à leur usage et à celui de leur suite.

2) Mais si, le délai de dix mois écoulé, les ministres desirent, faire venir des objets dont l'entrée est prohibée, ils seront obligés de demander à cet effet une permission particulière du gouvernement. Sur tous les objets permis, ci-dessus énoncés, il sera fait une fois pour toutes, à compter du jour de leur arrivée, une remise de droits d'entrée dans les proportions suivantes : a) a un ambassadeur, un légat ou un nonce, trois mille roubles en argent ; b) aux ministres, envoyés ou autres personnes accréditées près de S. M. deux mille roubles ; c) aux chargés d'affaires ou résidens, accrédités près du ministre des affaires étrangères, mille roubles.

La remise ci-dessus ne s'étend pas aux consuls-généraux, consuls, vice-consuls et agens de commerce séjournant en Russie avec des pleins-pouvoirs des Puissances étrangères ; toutes les personnes exerçant ces fonctions seront soumises au tarif général et aux réglemens des douanes.

Quant aux membres du Corps Diplomatique qui ont déjà obtenu pendant leur séjour ici la remise des droits, d'après les bases des ordonnances antérieures ci-dessus mentionnées, il leur est accordé, pour les mettre sur le même pied que ceux qui arriveront postérieurement, de jouir de la nouvelle remise, déduction faite néanmoins des sommes pour lesquelles ils ont déjà joui de la franchise des droits.

---

**40) Gesetz über die Testamente der Preussischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande, vom 3. April 1823.**

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden,  
König von Preussen etc.**

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Vorschriften, welche Unsere Gesandten und das Gesandtschaftspersonal bei Testamenten, welche sie während ihres Aufenthalts im Auslande errichten, zu beobachten haben, und um hierbei eine einfache und zuverlässige Form zuzulassen, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch fest:

§. 1. Die letztwilligen Verordnungen Unserer Gesandten, Minister-Residenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, sollen auch ferner, wie bisher, in ihrer äusseren Form alsdann gültig seyn, wenn sie die Gesetze des Orts, wo sie errichtet werden, erfüllen.

§. 2. Die im vorigen §. genannten Personen sind jedoch auch befugt, frei von den Gesetzen des Orts, nach folgenden Vorschriften rechtsbeständig zu testiren:

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muss eigenhändig vom Testator ge- und unterschrieben, auch datirt seyn. Hienächst muss sie von demselben mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres, eigenhändig geschriebenen Annahmegesuchs Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe, nebst dem Annahme-Gesuch, bei dem Kam-

engericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depositionsschein auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer solchen privilegierten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkt an, wo dieselbe der Post oder demjenigen Kurier oder auch Reisenden übergeben worden ist, durch welchen zugleich die Einsendung der gesandtschaftlichen Berichte bewirkt wird.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit des Testaments dergestalt nothwendig, dass, wenn eine von ihnen verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 4. Die Befugniss, nach Vorschrift des §. 2. zu testiren, steht weder den Ehefrauen und Kindern der §. 1. genannten Beamten, noch überhaupt solchen zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu, die nicht im Staatsdienste sich befinden.

§. 5. Ein nach den Bestimmungen des §. 2. errichtetes Testament behält seine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der auf geschehene Rückberufung erfolgten Rückkehr des Testators in Unsere Staaten.

§. 6. Die Fähigkeit zu testiren, und die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Testamente, soll auch in den Fällen des §. 1. und 2., nach den §§. 38. und 39. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht beurtheilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen.

Gegeben Berlin, den 3. April 1823.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.

S: Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1823, S. 40.

**41) Circulaire du ministère des relations extérieures de la Grande-Bretagne au corps diplomatique à Londres, concernant les marchandises importées par les légations du 31. Août 1821.**

Le Marquis de Londonderry a l'honneur de faire savoir confidentiellement à S. E. . . ., qu'il est parvenu à la connaissance des Lords-Commissaires de la trésorerie de S. M., qu'il est survenu récemment quelques cas où, sans doute contre les intentions et ordres de quelques membres du Corps Diplomatique résidans dernièrement ou à présent en cette Cour, et en conséquence de l'inconduite de leurs agens ou domestiques, il y a eu des ventes de grandes quantités de vins importés pour l'usage de S. Exc., au moyen desquelles le vin a été admis dans la consommation générale, et le gouvernement a été privé ainsi du revenu qui auroit dû provenir d'une telle vente.

Lord Londonderry est convaincu qu'il lui suffit de faire connaître cette circonstance, pour que des mesures soient efficacement prises afin de prévenir le retour de cette pratique; et il se flatte que S. E. . . . admettra la convénance de régler à l'avenir qu'aucune vente pareille n'ait lieu dans aucunes circonstances quelconques, excepté lors que toute la cave appartenante à un ministre qui quittera l'Angleterre sera transmise à son successeur; mais que lorsque le vin d'un ministre étranger sera laissé pour être vendu sans être ainsi transmis, il en sera dûment donné avis à l'échiquier, afin que les droits dûs soient levés sur ce vin, et à défaut d'un tel avis, les vins seront, ainsi qu'il est déjà déclaré par la loi, acquis au gouvernement par forfaiture.

Lord Londonderry est assuré que le Corps Diplomatique pré-

**F**étera un règlement de cette nature, pour l'observance duquel il s'en rapporte pleinement à l'honneur très-connu et à la loyauté de ceux auxquels il s'adresse en cette occasion, à celui par lequel chaque ministre étranger seroit restreint, comme ci-devant, à l'importation d'une certaine quantité de vin selon son rang.

Lord Londonderry n'a plus qu'à rappeler encore l'attention de S. E. . . . sur la précaution additionnelle qu'il est nécessaire d'adopter, que dans toutes les demandes d'admission de vins sans droits, il soit formellement et expressément déclaré que les vins désignés sont et doivent être pour sa propre consommation; et les lords de la trésorerie requerront le bureau du revenu de fournir à Lord Londonderry pour l'instruction de chaque année, une note des vins ainsi admis d'après sa demande.

Il ne reste plus à Lord Londonderry qu'à exprimer encore sa vive espérance que S. E. . . . ne considérera pas cette communication comme tendant aucunement à limiter la libéralité avec laquelle ses privilèges, en commun avec ceux de ses collègues, ont été étendus, en ne mettant aucune restriction quelconque à la quantité de vin qu'il peut importer franc de droits pour sa consommation bona fide et celle de sa famille.

Lord Londonderry profite de cette occasion pour renouveler à S. E. . . . l'assurance de sa haute considération.

Bureau des affaires étrangères, le 31. Août 1821.

Londonderry.

**42) Königlich Sächsische Verordnung betreffend  
die Abgabefreiheit der fremden Gesandten,  
vom 29. November 1830.**

Se. Majestät der König und des Prinzen Mitregenten königliche Hoheit haben anzuordnen geruhet, dass hinsichtlich der den auswärtigen, am hiesigen Hofe accreditirten Gesandten und Geschäftsträgern zu gewährenden Abgabebefreiungen für die Zukunft folgenden Bestimmungen nachgegangen werde :

1. Die hiesigen Gesandten und Geschäftsträger, so wie die bei den Gesandtschaften angestellten Personen, das Gefolge und die Dienerschaft der Gesandten und Geschäftsträger, haben im Allgemeinen und auf die ganze Dauer ihrer Anwesenheit in gedachter Eigenschaft eine Befreiung zu geniessen :

- a) von allen persönlichen und directen Abgaben ;
- b) von den Einfuhr- und Verbrauchs-Abgaben wegen aller ihnen zugehörigen, oder für ihren eignen Gebrauch hier eingehenden Waaren und Gegenstände ;
- c) von der Geleitsabgabe, einschliesslich der Privatgeleite, und von dem Elbzoll.

2. Um dieser Befreiungen für die eingehenden Transporte von Waaren und Effecten theilhaftig zu werden, bedarf es nur eines von dem Chef der Gesandtschaft, oder, in seiner Abwesenheit, von dem Geschäftsträger, eigenhändig ausgestellten und mit dem Gesandtschafts-Siegel versehenen Certificats über den Inhalt und das Eigenthum der Ballen, Kisten und Fässer, welche sodann von der speciellen Visitation befreiet bleiben.

Dafern es unthunlich wäre, ein solches Certificat vor der Einfuhr auszustellen, kann dasselbe späterhin nachgebracht werden

**und es ist dagegen die Zurückerstattung der erwieslich erlegten Abgaben bei den betreffenden Einnahmen zu gewähren.**

**3. Die Abgabenbefreiung erstreckt sich nicht :**

- a) auf die Grundabgaben von solchen Grundstücken, welche ein auswärtiger Gesandter in hiesigen Landen eigenthümlich besitzt ;
- b) auf die Leistungen an landesherrliche Cassen, welche für den Gebrauch öffentlicher Anstalten, als der Chausseen, Wege, Brücken, Fähren und Posten zu erlegen sind, auch nicht auf die Recognitionsgebühr, welcher die Schiffsgefässe auf der Elbe unterliegen; es mögen jedoch diejenigen Gesandten, welchen bisher die Befreiung vom Chausseegeelde zugestanden hat, bei dem Genusse dieser Befreiung für ihre Personen auf die Zeit ihrer hiesigen Anstellung gelassen werden ;
- c) auf die indirecten und Verbrauchs-Abgaben, welche in erster Hand erlegt worden sind und mit dem Preise der Gegenstände zusammenfallen.

**4. An diesen Abgabenbefreiungen haben die mit speciellen Missionen auswärtiger Staaten nach Sachsen kommenden Personen, die Agenten, Handelsconsuln und alle Andere, welche nicht zu dem an Unserm Hofe residirenden diplomatischem Corps gehören, keinen Theil.**

Hiernach haben sich alle Accis-, Geleits- und Elbzollofficianten gehörig zu achten.

Dresden, den 29. November 1830.

Königlich Sächsisches Geheimes Finanz-Collegium.

G. von Büнау.

Ludwig von Zahn.

Vergl. ferner :

Ordonnance de S. M. le Roi de Suède sur la franchise accordée aux ministres étrangers résidants en Suède, (2. Nov. 1765).

de Martens recueil etc. (ed. 2.) Tom. I, p. 306.



Règlement de S. M. le Roi de Prusse concernant la franchise d'Accise accordée aux ministres étrangers pour la première entrée de leurs effets, (1787).

de Martens recueil etc. (ed. 2.) Tom. IV, p. 345.

Decret de S. M. le Roi du Royaume des deux Siciles relatif à la franchise accordée au membres du corps diplomatique, daté de Naples, du 22. février 1819.

de Martens recueil etc. supplém. Tom. IX, p. 346.

---

## H.

**Wegweisung von Gesandten.**

43) Kaiserlicher Befehl an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, dem Französischen Minister de Chamois auf dem Reichstage zu Regensburg anzudeuten, dass er sich von dannen weg begeben solle, vom 12. Juni 1702.

Von der Römisch Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn wegen, dero Reichs-Marschallen-Amt in Gnaden anzudeuten: Demnach allerhöchstgedachte Ihre Käyserliche Majestät durch die von dem König in Frankreich gegen sie und das Römische Reich verübende Hostilitäten, und dessen zu Regensburg subsistirenden Ministri Chamois ungeziemendes Verhalten, bewogen worden, jetzt gedachten Ministrum von dannen weg zu schaffen, so ist Dero allergnädigster Befehl, dass anfangs ermeldtes Reichs-Marschallen-Amt, ihme Chamois, beyverwahrtes Decretum insinuiren, und Ihm annebenst bedeuten solle, dass, wofern derselbe sich diesem Ihrer Käyserlichen Majestät gemessenen Befehl nicht gebührend innerhalb drey Tagen bequemen und nachkommen würde, er samt den Seinigen mit Gewalt hinausgeführt, oder mit Ihm, gleichwie Französischer Seiten mit dem Dom-Dechanten zu Lüttich geschehen, verfahren werden solle, deme dann das Reichs-Marschall-Amt gehorsamst nachzukom-

men wissen wird, und Ihre Käyserliche Majestät verbleiben denselben mit Käyserlichen Gnaden wohl gewogen.

Signatum zu Laxenburg unter Dero hervor gedrucktem Käyserlichen Secret-Insiegel, den 12. Junii Anno 1702.

D. A. G. v. Kaunitz.

(L. S.)

C. F. Consbruch.

---

44) Kaiserliches Decret, dass der Französische Gesandte de Chamois sich von der Reichs-Versammlung zu Regensburg weg und aus dem Reich begeben solle, vom  
12. Juni 1702. \*)

Sacra Caesarea Majestas, Dominus Noster Clementissimus, consideratis iniquissimis machinationibus et violentiis, quae contra ejusdem et Imperii Jura, Ordinationes et Dignitatem ab aliquo jam tempore non sine manifesta Pacis Risvicensis et Westphalicae infractione, immisso etiam in Germaniam milite, susceptae sunt; Observansque in praesentibus Comitiis, quae conservandae stabilendaeque inter se et Status Imperii intimioris fiduciae, atque cum iis de communi Imperii incolumitate consulendi causa indixerat, Plenipotentiarium Gallicum, D. de Chamois, in eo praecipuum suum studium ponere, ut suscitatis inter caput et membra diffidentiis, discordiis et collisionibus scopum dictis Comitiis propositum turbet, atque evertat, neglecto etiam quandoque respectu et reverentia Imperatoriae Majestati ad minimum intra Imperii fines debita, decrevit, mandavitque, ut D. Plenipotentiarium sese intra triduum ab insinuatione hujus computandum, ex urbe Ratisbona, intra quindecim dies autem, ex Romani Imperii finibus, beneficio salvi conductus eidem a Sacra Caesarea Majestate benigne concessi, recipiat. De quo Sacra Caesarea Majestas eidem vigore hujus decreti constare, illique simul indicari voluit, elapso temporis praescripti spatio, cessaturam securitatem illumque eo modo captivandum, tractandum et detinendum esse, quo Dominus Baro de Mean, Ecclesiae Cathedralis Leodiensis Decanus, contra pacem publicam in terris Imperii a Rege Christianissimo captivatus fuit. Signatum

Laxiburgi die duodecima Junii anno millesimo septingentesimo secundo.

D. A. C. a Kaunitz.

(L. S.)

C. F. Consbruch.

S: J. Chr. Lünig das Teutsche Reichs-Archiv, pars gener.,  
Theil I, S. 728. 729.

a) Als im Jahre 1719 dem Russischen Residenten angedeutet wurde, den Kaiserlichen Hof und die Kaiserlichen Lande zu verlassen, so war das ihm ertheilte Kaiserliche Recreditiv nachstehenden Inhalts:

„Wir Carl VI schicken Ew. etc. Ihren Residenten A. Wessloffsky zurück, und wird Ihnen derselbe die Ursachen seiner Zurückkunft eröffnen können. Gedachter Resident hat seiner Function, so lange, als er sich an Unserm Hofe aufgehalten, mit aller Voracht und guter Aufführung vorgestanden, also dass er eine allgemeine Approbation verdienet hat, und nach seiner Abreise eine gute Reputation und ein gutes Andenken seiner Person hinterlassen wird. Im Uebrigen wünschen Wir Ew. etc. alles Wohlseyn. Wien, den 14. Februar 1719.

J. Chr. Lünig theatrum ceremoniale etc. Thl. II, S. 1527.

## I.

**Ceremoniel- und Rangverhältnisse.**

45) Règlement touchant les Cérémonies publiques, et la Police entre les Domestiques, dressé par Monsieur le Médiateur, et agréé des parties le 29. Mai 1697. (Traduction.)<sup>1)</sup>

Nous, Baron de Lillieroot, Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire de Sa Sacrée Royale Majesté de Suède pour la Médiation de la Paix. Sçavoir faisons que tous les Très-Illustres et Très-Excellens Seigneurs Ambassadeurs et Plénipotentiaires qui se trouvent aux Conférences qui se tiennent ici pour la Paix, ont unanimement consenti et approuvé la proposition que nous avons faite de renouveler et faire observer en cette occasion, les Réglemens cidevant faits à Nimégue touchant la Police, avec quelques additions ou changemens que nous avons jugé à propos d'y apporter pour les rendre plus propres et plus convenables à ce lieu et à la conjoncture présente, et qu'ensuite d'une mure délibération on est demeuré d'accord des Articles qui suivent.

I) Que toutes les notifications de l'arrivée des Ambassadeurs et Plénipotentiaires, et les visites tant à faire ou recevoir qu' à rendre, et qui pourroient demander quelque cérémonie seront entièrement supprimées, demeurant libre à tous de se voir et visiter les uns et les autres, quand, et en la manière qu'il leur plaira, sans que ces visites puissent être exigées comme un devoir, ou être tirées à conséquence pour l'avenir. Et néanmoins ceux qui arrive-

ront dans la suite , seront obligez pour se mettre en état d'assister aux Conférences de communiquer leurs Pleins-pouvoirs à Monsieur l'Ambassadeur Médiateur qui en informera Messieurs les Ambassadeurs et Plénipotentiaires des Alliez qui se trouveront à l'Assemblée , sans qu'il soit permis aux nouveaux venus de s'y rencontrer auparavant.

II) Que Messieurs les Ambassadeurs et Plénipotentiaires viendront au lieu des Conférences sans être accompagnés , que d'un petit nombre des Gentilshommes, d'un ou deux Pages au plus , et de très peu de Valets de pied ; qu'ils ne feront entrer dans la Cour que le seul Carrosse de leurs personnes, et s'ils avoient besoin d'un ou deux autres Carrosses de plus , pour les gens de leur suite , ces derniers resteront hors de la cour pour n'y apporter aucune confusion ou embarras ; ce qui s'observera de même , dans tous les autres lieux publics , où il peut y avoir un plus grand concours de monde , comme aux comédies , dans les festins solennels , bals etc.

III) Qu'on empêchera les querelles de part et d'autre entre les cochers et autres bas domestiques , auxquels il sera même ordonné de se traiter et recevoir réciproquement avec douceur et honnêteté , et d'être disposés à se rendre mutuellement toutes sortes de secours et de services , en toute occasion.

IV) Que les Gentilshommes qui accompagneront les Ambassadeurs auront soin que lesdits Domestiques observent exactement à cet égard , le présent Règlement , et feront châtier ceux qui contreviendront.

V) Que les Ambassadeurs et Plénipotentiaires qui assistent aux Conférences de la part de l'Empereur et de Messieurs les Alliez , entreront dans la Cour de la Maison , où se tiennent les Conférences , par l'ouverture faite exprès du côté de ladite Maison , qui regarde la Haye , et monteront dans leurs appartemens par l'escalier du même côté , et les Ambassadeurs du Roi Très-Chrétien serviront de la porte et du pont nouvellement faits , du côté de Delft , comme aussi de l'escalier , qui joint leurs appartemens , de ce même côté ; et l'Ambassadeur Médiateur passera seul par le pont et la porte qui est au milieu , et montera dans ses appartemens par le grand escalier.

VI) Lorsque deux Carrosses se rencontreront dans des endroits trop étroits , pour y passer l'un et l'autre en même tems ,

**loin** de disputer à qui prendra le dessus , ou à qui des deux passera le premier , et de causer ainsi aucun embarras , les cochers seront obligez au contraire d'ouvrir et de faciliter reciproquement le passage , autant qu'il leur sera possible , et celui qui aura été le premier averti de la difficulté , s'arrêtera et fera place à l'autre , s'il paroît qu'il le puisse faire plus facilement de son côté.

VII) Dans les promenades ordinaires comme sont le Voorhout et le Mail , on y observera la coutume établie entre ceux qui s'y rencontrent , de conserver la droite chacun de son côté , aussi bien que dans les rues et dans les chemins publics , et généralement par tout , où cela se pourra commodement sans la moindre contestation ni aucune affectation de préséance.

VIII) Les Pages , les Valets de pied et généralement tous les gens de Livrée , ne porteront ni Batons , ni Armes , comme Epées , Couteaux , Pistolets de poche ou autres , de quelque espèce que ce puisse être , cachez ou à découvert , tant dans la ville qu'aux promenades , et lors qu'on va à Ryswick. Les Pages toutefois pourront avoir s'ils veulent de petites baguettes. Au surplus il sera defendu à tous les domestiques de sortir la nuit , à moins que ce ne soit par l'ordre exprès de leur maître , de sorte qu'on n'en puisse autrement trouver aucun hors de la maison à des heures indûes , et ceux qui y contreviendront , seront punis severément et chassés sur le champ.

IX) Lors que quelque domestique d'Ambassadeur ou Plénipotentiaire , aura été convaincu de quelque crime capable de troubler la tranquillité publique , l'Ambassadeur ou Plénipotentiaire à qui il appartiendra , renoncera à son droit de le punir lui-même , et en le dépouillant de toute protection ou privilège , fera en sorte qu'il soit remis entre les mains du juge ordinaire du lieu où le délit aura été commis , soit à la ville soit ailleurs , et demandera même qu'il soit procedé contre le coupable suivant les loix établies : et si dans le même cas le juge criminel vulgairement appellé Schout arrêtoit quelqu'un en flagrant délit , soit par lui-même , soit par ses officiers ou autres , il leur sera permis de s'en saisir et même de le mettre en prison , quoi qu'ils le reconnoissent pour être domestique ou de la suite de quelque Ambassadeur ou Plénipotentiaire , jusques à ce qu'ils en puissent avertir son maître , ce qu'ils seront obligez de faire aussitôt et sans aucun retardement. Après quoi ce que l'Ambassadeur ou Plénipotentiaire ordonnera , sera punctuellement exe-



cuté, soit qu'il desire, qu'on retienne son domestique dans les prisons, ou qu'on le relâche.

X) Si quelque domestique d'Ambassadeur ou Plénipotentiaire, faisoit insulte ou querelle à quelque domestique d'un autre Ambassadeur ou Plénipotentiaire, l'Agresseur sera aussitôt remis au pouvoir du maître de celui qui aura été attaqué ou insulté, et il en fera justice comme il le jugera à propos.

XI), Tous les Ambassadeurs et Plénipotentiaires feront défendre très sévèrement à leurs domestiques, tant gentilshommes qu'autres, d'avoir entr'eux aucunes querelles, ni démêlez, et s'il s'en découvroit nonobstant ces defenses, et que quelqu'un fut assez hardi, pour se mettre en état d'en sortir par la voye des Armes, il sera à l'instant chassé de la maison de l'Ambassadeur et même de la ville, sans aucun égard à ce que pour son excuse il pourroit alleguer, soit de l'excès de l'affront qu'il auroit reçu, ou de ce qu'il auroit été attaqué le premier, et il sera même obligé de répondre sur la plainte qui en pourra être faite devant le tribunal de son Prince naturel où il en sera puni selon les loix.

XII) Tout ce que dessus dont on est convenu d'un commun accord pour la Police et le bon ordre de cette Assemblée ne pourra être allegué pour exemple, ni tirer à conséquence en aucun autre lieu, tems ou conjoncture différente; et personne n'en pourra prendre avantage, non plus qu'en recevoir préjudice en aucune autre occasion.

Fait à la Haye le 29. Mai 1697.

(L. S.) Signé,

N. Lillieroot.

a) Der lateinische Text dieses Reglements findet sich in den: Actes et Memoires des Negociations de la Paix de Ryswick, (nouv. ed., à la Haye, 1725. 8.) Tome II, p. 25 etc.

**46) Ceremoniel bei der Audienz des Venetianischen Ambassadeurs am Türkischen Hofe.**  
(1720.)

Der neue Venetianische Ambassadeur Gio Emo hat am 24. October 1720 seinen öffentlichen Einzug in Constantinopel gehalten. Den Anfang dazu machten viele Chiausen zu Pferde, und eine grosse Menge Janitscharen in ihren Functionskleidern. Auf diese folgten 30 Schiavoin oder Dalmatier in rother Kleidung, und 44 Laquayen, theils in rother, theils in gelber Livrey. Sodann kamen sechs schöne Handpferde, mit den kostbarsten auf Türkische Art gestickten Decken, welche von sechs Stallknechten zu Pferde so gleichfalls in Livrey waren, geführt wurden. Diesen folgten der Stallmeister des Herrn Gesandten und 16 Hof-Kammerdiener, nebst 4 Pagen, sehr kostbar gekleidet, ingleichen 6 Sprach-Knaben und 4 Dolmetscher in Türkischem Habit. Unmittelbar vor dem Herrn Gesandten ritten abermals einige Chiausen, welchen der Herr Gesandte in gewöhnlicher sehr prächtiger Kleidung zu Pferde folgte. Dieser wurde von einem Venetianischen Edelmann, welcher zwischen zweyen Secretariis ritt, auch vielen Officiers und Italienischen Kaufleuten, die insgesamt zu Pferde waren, begleitet. Mit diesem Gefolge passirte der Herr Gesandte durch die Strassen von Galata und Hobana nach seinem Pallast, in welchem er allerhand Erfrischungen und Confituren im Ueberfluss austheilen liess. In eben dieser Ordnung begab sich derselbe am 26. zum Gross-Vezier zur Audienz. Unten an dem Seraglio ward er von einem Dolmetscher empfangen und in einen grossen Saal geführt, in welchem ihn der Gross-Vezier bewillkommnete. Der Herr Gesandte überreichte demselben sein Creditiv mit gewöhnlichen Complimenten, welchem der Gross-Vezier sehr böflich antwortete, mit beigefügter Versicherung, dass er seines Orts zu Wiederherstellung des Friedens und ehemaliger Freundschaft alles willigst beigetragen hätte. Er eröffnete sodann das Creditiv, und

mittler Zeit als solches durchlesen wurde, liess er den Herrn Gesandten und seine Suite mit Café und andern Erfrischungen bewirthen. Dem Herkommen nach hätte der Herr Gesandte folgenden Tages auch bei dem Gross-Sultan Audienz haben sollen, es ward aber dieselbe, auf Befehl des Hofes, bis auf einen Tag aufgehoben, da die Janitscharen ihren Sold zu bekommen pflegen. Dieses geschah am 29. November und der Aufzug des Herrn Gesandten zur Audienz des Gross-Sultans in oben beschriebener Ordnung. Bei der Ankunft wurden des Herrn Gesandten Excellenz in den Divan geführt, aus welchem Sie die auf dem Hofe in Ordnung gestellte Janitscharen und zugleich die Ceremonie sehen konnten, wie ihnen der Sold ausgetheilt wurde. Der Herr Gesandte stand bei dieser Solennität dem Gross-Vezier gegenüber, und war nach Endigung derselben vor diesem mit einer prächtigen Mittagsmahlzeit regalirt. Nach aufgehobener Tafel liess der Gross-Vezier Ihrer Excellenz und 30 Personen von Dero Gefolge, kostbare Caffiane überreichen, so sie über ihre Kleider anlegten. Wie solches geschehen, ward der Herr Gesandte, nebst den vornehmsten Personen, so bei ihm waren, durch einen Capigi-Bassa in das Appartement des Gross-Sultans geführt. Dieses war sehr prächtig und kostbar ausmeublirt. Der Gross-Sultan sass auf einem erhabenen Ort, unter einem mit den grössten Diamanten und Perlen ausgezierten Baldachin. Auf der rechten Seite desselben stand sein ältester Prinz, so ohngefähr 11 Jahr alt, und mit einem kostbaren, sehr reich mit Juwelen besetztem Habit bekleidet war. Als das Zimmer eröffnet wurde, hatte der Gross-Sultan seine Augen auf die Erde gerichtet, sobald aber der Herr Gesandte unter die Thür zu stehen kam, fing er an in die Höhe zu sehen und die Ceremonie bei dem Eintritt zu beobachten. Der Herr Gesandte machte die gewöhnlichen Reverence, und übergab dann sein Creditiv. Das Compliment, so er dem Gross-Sultan bei dieser Gelegenheit machte, wurde durch einen Türkischen Dolmetscher erklärt, und von dem Gross-Vezier sehr freundlich beantwortet. Der Herr Gesandte beurlaubte sich hierauf durch einige tiefe Reverence bei dem Gross-Sultan, und begab sich unter Begleitung von obgedachtem Gefolge wieder nach seinem Pallast zurück.

## 47) De receptione Oratorum sive Legatorum Regum et Principum seu Rerum Publicarum, (Romae).

(Christ. Godofr. Hoffmannus nova scriptorum etc. collectio. Tom. II, p. 454 — 457.)

Pridie quam Oratores sunt ingressuri urbem, debent id significare honesto modo. Et si ipsi Oratores veniunt ad praestandam obedientiam Summo Pontifici, sive ob aliquam rem magni momenti, et spectantem ad bonum publicum, tunc Pontificis nomine debet intimari per cursores Cardinalibus et Praelatis curiae dies et hora introitus illorum oratorum, et per quam portam, et ut mittant familiam ad honorandum. Et nota, quod intimatio hujusmodi non consuevit fieri nisi in casibus praedictis: cum autem Oratores ob res privatas suorum Dominorum veniunt, non mittuntur familiae, sed privati amici mittunt. Tempore Sixti cerimoniae hujusmodi fuerunt multo laxiores, idque ambitioni et gratiae datum, non improbandum, si res ad pristinam gravitatem reducerentur. Die igitur et hora praedicta, familiae Dominorum Cardinalium separatim exhibent obviam Oratoribus per medium miliare, vel circa extra urbem. Si veniunt per portam Sancti Petri, familiae non transeunt domum leprosorum, neque ullo modo ascendunt montem: et similiter si per portam Sanctae Mariae de populo, non transeunt pontem Aemilium. Advenientibus oratoribus, ille cui commissum est a Cardinali, accedit, et nomine Domini sui gratulatur foelicem adventum oratorum, et dicit Dominum suum misisse familiam suam ad honorandum illorum introitum propter reverentiam, devotionem, affectionem, sive benevolentiam, ex domini illius conditione, cujus titulos diligenter servare debet, erga quem habet dominum illorum, et pollicetur, atque offert omnem operam Domini sui, domum, familiam et omnia quae potest, quandocunque operam requirent illorum, et ha-

bito ab illis responso, recedunt ad partem, dant locum aliis, et vadunt ad loca sua, et semper honorabiliores remanent cum oratoribus: familia Papae debet eis occurrere paulo extra portam, et facta salutatione, aptantur per clericum ceremoniarum in hunc modum: Primo procedunt familiae curialium tum Cardinalium quam aliorum, qui in brevibus sunt, deinde sarcinae, et familia oratorum novorum bini et bini, post familiares Papae laici, et nobiles, ac barones, si qui sunt, tum servientes armorum cum suis baculis argenteis: Inde oratores, quorum primus erit medius inter duos primos Praelatos Pontificis. Deinde si erunt plures oratores, ponentur unus post alium medius inter unum Praelatum Pontificis, et unum ex oratoribus Principum, qui sunt in curia, sive sint Praelati, sive laici, et Praelatus Pontificis erit a dextris novi oratoris, et orator antiquus a sinistris. Quando non erunt plures oratores, novi sequentur, unus Praelatus palatii et unus orator, et qui superabundant, sive Praelati palatii, sive oratores, ibunt bini et bini. Quod si oratores essent tot numero, ut et Praelati Papae, et oratores antiqui non sufficerent ad retinendos eos medios: ibunt post primum, qui erit inter duos, ut diximus ex palatio, alii bini et bini, unus orator novus, et unus Praelatus palatii, sive unus orator antiquus, et hoc alternatim. Videlicet post primum erit unus orator antiquus: deinde unus Praelatus Palatii, et sic deinceps usque ad ultimum. Sequentur deinde alii Praelati suo ordine, et post eos Subdiaconi, auditores, clerici camerae, acoluthi, cubicularii, alii familiares Papae togati, demum alii curiales. Cum pervenerint ad portam hospitii novorum oratorum, ipsi novi oratores firmabunt se ante portam in equis: et agunt gratias Praelatis et oratoribus, qui eos deduxerunt, et sic remanebunt in porta respondentes facientes reverentiam cum capite detecto, quousque Praelati omnes transeant, et discedant, tunc intrabunt domum: et descendant ad quiescendum. Neque prius ibunt in publicum, quam visitaverint Summum Pontificem. Die deinde statuta parabitur Consistorium publicum in aula convenienti Oratoribus, ut alias diximus, et pridie intimetur Cardinalibus, Praelatis et Officialibus curiae. Hora consueta Domini Cardinales veniunt ad palatium, et Summus Pontifex paratus pluviali, et mitra preciosis exit ad publicum Consistorium. Interim oratores ipsi veniunt ad palatium, comitati ab amicis, et aliqui Cardinales amici solent mittere familias suas, ad deducendum eos ad palatium: nam tales Cardinales

raeveniunt aliquantulum alios, et statim mittunt familias. Et est advertendum, quod Papa non prius exeat ad Consistorium, quam oratores intraverint palatium, ne indecenter oporteat eum expectare. Illi autem, ut descenderint, expectabunt in capella minor: vel si Consistorium erit in aula regali, expectabunt in aliquo loco inferiori ad hoc eis parato: cum Pontifex et alii sederint, fit reverentia a Cardinalibus more solito. Deinde proponitur aliqua causa ab Advocatis. Tunc Clericus cerimoniarum perquiret a Referendario, qui habet curam signaturae, quot causae sint proponendae? et cum tempus videbitur, assumat Praelatos e numero assistentium Papae tot, quot sufficiant pro numero oratorum, videlicet, si erit unus vel duo oratores, non assumantur minus quam quatuor, et deducantur medii. Et si fuerit inter oratores aliquis Praelatus, debet deferre cappam. Oratores, si essent sex, octo, vel plures oratores, tot assumantur Praelati: et unus ultra, ut primus orator sit medius, alii unus orator et unus Praelatus, qui Praelati ibunt simul ad locum, ubi oratores expectant, et eos deducunt ad Consistorium, cum apparuerit in conspectum Pontificis: Tertio cum distantia genuflectunt, prout clericus cerimoniarum, qui eos praecedet, ostendet, et tunc Advocatus tacebit, etiamsi sua propositio non est finita. Oratores praecunte primo Praelato, ad Pontificem ascendent, et recipientur ad osculum pedis, manus et oris, et genuflexi dicent secreta aliqua verba, et praesentabunt Papae literas credentiales, vel publica documenta commissionis eorum, quas prius osculabuntur, quam in manibus Pontificis tradant. Pontifex literas, et instrumenta dat Secretario, et oratores per Clericum cerimoniarum ducuntur retro scamnum Presbyterorum Cardinalium, quod est in conspectu Pontificis, et ibi stant, quousque sit tempus exponendi. Advocatus autem si non finierat, prosequitur causam suam. Et ea finita, Secretarius Pontificis surgit, et legit literas et instrumenta stans ante Pontificem clare et distincte pronuntiando, ita ut bene ab omnibus intelligatur. Quibus finitis, orator, cui incumbit stans detecto capite, accepto signo incipit orationem suam, et alii ejus Collegae simul stantes capite detecto permanent: et illo se inclinant, vel genu flectente pariter se inclinant, et genuflectunt. Finita oratione Pontifex respondet, ut sibi videbitur. Procurator autem fiscalis rogat omnes protonotarios, clericos camerae, et alios notarios publicos de obedientia praestita, vel actu facto, et responso Pontificis:

et petit instrumentum et instrumenta. Post responsum surgent omnes, et oratores interim veniunt ad Dominum nostrum ad circulum cum aliquibus Cardinalibus, et eorum familiares osculantur pedes Pontificis: qui mox revertitur ad cameram suam, ut venerat. Oratores deducuntur ad hospitium suum a suis amicis particularibus, et non a familiis Cardinalium: quia illi debent comitari Dominos suos.

Vergl: Historica narratio litis cum Legato Caesares, Principe Eggenbergio, ob neglectos quosdam honores ortae, in:

Christ. Godofr. Hoffmannus, nova scriptorum ac monumentorum partim rarissimorum, partim ineditorum Collectio etc. Tom. II, p. 743—755. (Im Fascicul. Scriptorum, ad Historiam Curiae Romanae, imprimis ad controversias de ceremoniis ortas, spectantium, I.)

---

**48) Resolution des Etats-Unis de l'Amérique  
fixant le cérémonial à la reception des  
ministres étrangers. (1783.)**

**Par les Etats-Unis assemblés en Congrès.**

Lorsqu'il arrivera un Ministre-Plénipotentiaire ou Envoyé dans aucun des Etats-Unis, il recevra en toutes les Places où il y a des Gardes, des Sentinelles et les mêmes honneurs militaires, qui sont rendus aux Officiers-Généraux du second rang dans les armées des Etats-Unis. Lorsqu'il arrivera à l'endroit, où le Congrès siégera, il se rendra près du Président et lui remettra ses Lettres de Créance ou Copie d'icelles. Tout Ministre, lorsqu'il sera admis à sa première Audience sera introduit par le Secrétaire des Affaires Etrangères vers un Siège, destiné pour lui, vis-à-vis du Président du Congrès, le Président et les Membres étant assis et le Président couvert, le Ministre n'étant pas couvert et devant rester ainsi, à moins qu'il n'ait le rang d'Ambassadeur.

Le Ministre ayant pris place remettra sa Lettre de Créance au Secrétaire du Congrès par les mains de son propre Secrétaire, qui se tiendra debout près de lui durant l'Audience. Si le Ministre désire de faire un Discours au Congrès, il se levera pour parler. La lettre de Créance ayant été remise par le Secrétaire du Congrès à l'Interprète, lorsqu'on aura besoin d'un tel officier, il en fera lecture dans sa langue originale; et ensuite il en présentera une traduction au Secrétaire du Congrès, qui en fera lecture: Après quoi le Président, ayant fait lecture de sa réponse sans être couvert, la remettra au Secrétaire du Congrès, qui la présentera au ministre, et celui ci se levera pour la recevoir. Le Ministre sera conduit alors à son Carosse par le Secrétaire des Affaires Etran-



gères. S'il est du rang d'Ambassadeur, Ordinaire ou Extraordinaire, il se couvrira en prenant place. Dans ce cas aussi le Président se levera au moment que l'Ambassadeur est introduit, et le même lorsqu'il lira sa réponse.

Dans toute audience publique subséquente, qu'aura un Ministre Etranger, l'on observera la remise et la lecture des Lettres de Créance. Tout Ministre Etranger, après sa première audience, rendra la première visite au Président et aux autres Membres du Congrès.

Un Ministre Etranger à son arrivée à l'endroit où le Congrès fera sa résidence, sera informé par le Secrétaire des Affaires Etrangères, que, si dans quelque Audience il désire de parler, il sera nécessaire, qu'il remette préalablement par écrit au Président ce qu'il a dessein de dire à l'Audience. Et, s'il n'est pas disposé à le faire, il sera, par la constitution du Congrès, impraticable, qu'il reçoive une Réponse immédiate. Tous les Discours ou Communications par écrit pourront, si les ministres publics le préfèrent, être couchés dans les langues de leurs Pays respectifs et toutes les Répliques ou Réponses seront conçues dans la langue des Etats-Unis.

Signé : Ch. Thomson, Secrétaire.

Vergl. auch :

Ordre de l'Empereur Turc au Prince de Wallachie concernant la reception du Chargé d'affaires autrichien (16. Oct. 1783.)

de Martens recueil de traités etc. (ed. 2) Tom. III. p. 702.

#### 49) Règlement sur le rang entre les Agens diplomatiques. (1815.)<sup>a)</sup>

Pour prévenir les embarras qui se sont souvent présentés, et qui pourraient naître encore des prétentions de préséance entre les différens Agens diplomatiques, <sup>b)</sup> les Plénipotentiaires des Puissances signataires du traité de Paris sont convenus des articles qui suivent, et ils croient devoir inviter ceux des autres têtes couronnées à adopter le même règlement.

##### Article I.

Les Employés diplomatiques sont partagés en trois classes :

- Celle des Ambassadeurs, Légats ou Nonces ;
- Celle des Envoyés, Ministres ou autres Accrédités auprès des Souverains ;
- Celle des Chargés d'affaires, accrédités auprès des Ministres chargés des affaires étrangères.

##### Article II.

Les Ambassadeurs, Légats ou Nonces ont seuls le caractère représentatif.

##### Article III.

Les Employés diplomatiques en mission extraordinaire n'ont, à ce titre, aucune supériorité de rang.

##### Article IV.

Les Employés diplomatiques prendront rang entre eux dans chaque classe, d'après la date de la notification officielle de leur arrivée.

Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentans du Pape.

**Article V.**

Il sera déterminé, dans chaque état, un mode uniforme pour la réception des Employés diplomatiques de chaque classe.

**Article VI.**

Les liens de parenté ou d'alliance de famille entre les cours ne donnent aucun rang à leurs Employés diplomatiques.

Il en est de même des alliances politiques.

**Article VII.**

Dans les Actes ou Traités entre plusieurs Puissances qui admettent l'alternat, le sort décidera entre les Ministres de l'ordre qui devra être suivi dans les signatures.

Le présent règlement est inséré au protocole des Plénipotentiaires des huit Puissances signataires du traité de Paris, dans la séance du 19. mars 1815. °)

Suivent les signatures dans l'ordre alphabétique des Cours.

**Autriche :**

Le Prince de Metternich.  
Le Baron de Wessenberg.

**Espagne :**

P. Gomez Labrador.

**France :**

Le Prince de Talleyrand.  
Le Duc de Dalberg.  
Latour du Pin.  
Le Comte Alexis de Noailles.

**Grande-Bretagne.**

Clancarty.  
Cathcart.  
Stewart, L. G.

**Portugal.**

Le Comte de Palmella.  
Saldanha.  
Lobo.

**Prusse:**

Le Prince de Hardenberg.  
Le Baron de Humboldt.

**Russie:**

Le Comte de Rasoumoffski.  
Le Comte de Stackelberg.  
Le Comte de Nesselrode.

**Suède:**

Le Comte de Loewenhielm.

a) Pièces annexées à l'Acte du Congrès de Vienne, signé le 9. juin 1815, Nr. XVII.

b) Es wurde über diesen Gegenstand conferirt in vier Sitzungen der Bevollmächtigten der acht Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben.

Vergl: die Protokolle vom 10. December 1814, 16. Januar, 9. Februar und 19. März 1815, in:

Klüber's Acten des Wiener Congresses u. s. w. Bd. VIII.  
(Heft 29) S. 93, 102, 108, 115.

Dem Protokolle vom 19. März 1815 ist die, von der damit beauftragten Commission redigirte, Declaration, welche in der Sitzung durchaus genehmigt wurde, beigefügt. Diese Commission war am 10. December 1814 für eine Bestimmung des Ranges unter den europäischen Mächten und für Alles, was eine Folge hiervon ist, niedergesetzt.

Zur Behauptung der Ranggleichheit mehrerer Mächte ist es gebräuchlich, sowohl bei Benennung der contrahirenden Theile im Eingange und Texte der Urkunden, als auch bei der Unterzeichnung zu wechseln (Alternat), und zwar so, dass jede Macht in dem für sie bestimmten und in ihrer Kanzlei ausgefertigten Exemplare den ersten Platz behauptet. Für die Fälle, in welchen mehr als zwei Mächte, unter welchen dieses Alternat beobachtet wird, contrahiren, gab man auf den Congressen zu Utrecht und Aachen (1713 und 1748) zur Hebung der Weiterungen, welche hin und wieder über die Ordnung, in welcher die Mächte in den verschiedenen Exemplaren zu benennen waren, die Bestimmung, dass jeder Theil einem jeden der übrigen contrahirenden Theile eine von ihm allein unterzeichnete Urkunde zustellen solle. Der Artikel VII des Reglements vom 19. März 1815 lässt in solchen Fällen das Loos entscheiden, in welcher Ordnung die Unterzeichnung eines Vertrages erfolgen soll. Hierdurch ist indessen der oben

erwähnte Gebrauch, dass jede Macht in dem Exemplare, welches von ihr selbst ausgefertigt wird, sich selbst zuerst nennt, keineswegs aufgehoben, sondern das Loos bestimmt nur die Ordnung für die Benennung und Unterzeichnung der übrigen contrahirenden Theile in jenen Exemplaren, oder für solche Fälle, wo nur ein Instrument von mehreren Mächten gemeinschaftlich ausgefertigt werden soll.

Vergl: Klüber a. a. O. Bd. VI. (Heft 21) S. 207.

c) Dies Reglement wird vervollständigt durch folgenden Beschluss im:

Protocôle signé à Aix la Chapelle le 21. novembre 1818 sur le rang des Ministres-Résidents.

Pour éviter les discussions désagréables qui pourraient avoir lieu à l'avenir sur un point d'étiquette diplomatique que l'annexe du Réces de Vienne, par laquelle les questions de rang ont été réglées, ne paraît pas avoir prévu, il est arrêté entre les cinq Cours, que les *Ministres-Résidents* accrédités auprès d'Elles formeront par rapport à leur rang une classe intermédiaire entre les *Ministres du second ordre* et les *Chargés d'affaires*.

A Aix-la-Chapelle, le 15. novembre 1818.

Signé:	Metternich.
	Richelieu.
	Castlereagh.
	Wellington.
	Hardenberg.
	Bernstorff.
	Nesselrode.
	Capo d'Istria.

---

K.

## B e i l a g e n

zum

**Gesandtschaftsrecht des Deutschen Bundes.**

50) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. October 1816, betreffend das Verhältniss der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandtschaften zu der Stadt und deren Behörden.)

Da durch die am 8. Juni 1815 zu Wien unterzeichnete Deutsche Bundesacte die freie Stadt Frankfurt am Main zum Sitz der Bundesversammlung erwählt worden ist, so haben die allhier versammelten Bundestags-Gesandten es zu einem der ersten Gegenstände ihrer Berathung gemacht, die Grundsätze des Verhältnisses des Bundestags, als Inbegriffs aller Bundestags-Gesandten gegen die Stadt Frankfurt auf eine Weise festzusetzen, durch welche auf der einen Seite für die Würde und Sicherheit der gesammten Bundesversammlung und für die Bewahrung der den Bundestags-Gesandten für sich und für die ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen zustehenden gesandtschaftlichen Rechte hinreichend gesorgt, auf der andern Seite aber der Stadt ein Beweis gegeben werde, wie bereit die Bundesversammlung sey, selbst ohne Rücksicht auf einige aus frühern Vorgängen ähnlicher

Zusammenkünfte wohl in Anspruch zu nehmenden Vorrechte, alle Collisionen zu entfernen.

In diesen Rücksichten haben die versammelten Bundestags-Gesandten sich vereinigt, nachstehende Punkte, welche sie als zu diesem Zwecke geeigenschaftet ansehen, der Stadt Frankfurt mitzutheilen, mit welchen dieselbe um so mehr einverstanden seyn wird, als selbige zur Aufrechthaltung der Würde, der Sicherheit und der ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder dienen, mithin schon von der in der Bundesacte mit Zustimmung der Stadt Frankfurt getroffenen Wahl der Bundesstadt unzertrennlich sind, der grössere und wichtigere Theil derselben sich daher schon als stillschweigend im voraus genehmigt ansehen lässt, und sie nur einer nähern Entwicklung bedürfen können.

### I.

Da der Anstand und die Sicherheit der Bundesversammlung und ihrer Archive die Haltung permanenter Schildwachen vor dem Eingange zu dem Hotel der Bundesversammlung erfordert, so wird in Gemässheit der dazu von dem Senate bereits bezeugten Bereitwilligkeit erwartet, dass derselbe die dazu erforderliche Mannschaft aus der hiesigen Stadtgarnison beordere.

Da die Bundesversammlung es der Liberalität des Kaiserlich Oesterreichischen Hofes verdankt, dass vorerst in der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten zugleich ein sehr zweckmässiges Local für die Bundesversammlung und deren Archiv zubereitet worden ist, so wird demalen für hinreichend angesehen, wenn zwei permanente Schildwachen vor dem Eingange des Hotels unterhalten werden.

Sollte in der Folge das Local der Bundesversammlung und ihres Archivs von der Wohnung des Kaiserlich Oesterreichischen Gesandten getrennt werden, so behält sich die Bundesversammlung vor, über den Punkt der Schildwachen weitere Eröffnungen zu machen.

Eben dieser Vorbehalt hat auch im Allgemeinen in Hinsicht der Militair-Ehrenbezeugungen für die Bundestags-Gesandten Statt.

Auch behält die Bundesversammlung sich vor, bei eintretenden ausserordentlichen Feierlichkeiten den Senat wegen

**Verstärkung der Wachen vor dem Hotel der Bundesversammlung und sonstigen militairischen Ehrenbezeugungen während solcher Feierlichkeiten zu requiriren, wie denn auch der Senat sich bereits in Hinsicht der Feierlichkeit der ersten Eröffnung des Bundestags dazu zuvorkommend erklärt hat.**

## II.

Da die in der Stadt Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen Blätter leicht als die zuverlässigsten Nachrichten über alles, was die Bundesversammlung betrifft, angesehen werden dürften, so erwartet dieselbe, dass der Senat der Stadt Frankfurt den Herausgebern dieser Schriften befehle, diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundescanzley zum Einrücken eingesandt, oder sonst von ihr als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift: „Officieller Artikel“ zu versehen, hingegen zur Zeit der Eröffnung des Bundestags und in der Folge von Zeit zu Zeit bekannt zu machen, dass alle mit dieser Aufschrift nicht versehenen Artikel für nicht officiell anzusehen seyen, und setzt voraus, dass auf die Beobachtung dieser Vorschrift mit Strenge werde gehalten werden. Im Uebrigen hegt die Bundesversammlung das gerechte Vertrauen, der Senat werde in Hinsicht der hierselbst erscheinenden Zeitungen, periodischen Blätter und sonstigen Druckschriften solche Anstalten treffen, welche eine erlaubte und wohlthätige Pressfreiheit so wenig beschränken, als etwanige Missbräuche derselben unbestraft lassen, wodurch sie denn in dem einen wie in dem andern Falle überhoben seyn wird, deshalb etwas Weiteres an den Senat gelangen zu lassen.

## III.

Zufolge des Inbegriffs der gesandtschaftlichen Rechte, welche den Bundestags-Gesandten und den sie begleitenden gesandtschaftlichen Personen für sich, ihre Familien und Dienerschaft zustehen, geniessen:

1) die Wohnungen gesandtschaftlicher Personen der völligen Exterritorialität.

2) Die Gesandten und gesandtschaftlichen Personen, nebst ihrer Familie und Dienerschaft, sind von aller städtischen Jurisdiction, mithin von aller Civil-, Criminal-, und poli-



zeylichen Gerichtsbarkeit der Stadt Frankfurt befreiet. Diese Befreiung erstreckt sich auch auf die Obsignation bei Sterbefällen.

3) Keine Behörde der Stadt kann sich amtlicher Weise unmittelbar an die Bundesversammlung oder eine einzelne Gesandtschaft aus derselben wenden, sondern es wird dazu der Senat aus seiner Mitte eine Commission ernennen, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in dem Maasse zu vertreten hat, dass alle von der Polizey oder andern Behörden der Stadt an die Bundesversammlung oder einzelne Gesandtschaften derselben zu machenden Anzeigen und Anträge allein durch diese Commission geschehen, und auch die Bundestags-Gesandten, im Fall sie über einen zum Wirkungskreis der Stadt gehörenden Gegenstand Beschwerde zu führen haben sollten, sich an diese zu wenden haben.

4) Zu näherer Erläuterung dieser Grundsätze und zu möglichster Verhütung von Collisionen wird Folgendes festgesetzt:

a) damit in Ansehung der Frage, ob eine Person zum gesandtschaftlichen Gefolge gehöre, keine Ungewissheit entstehe, so verpflichten sich die Bundestags-Gesandten ein jeder ein Verzeichniss der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familienglieder und Dienerschaften beiderlei Geschlechts der Commission einzureichen, auch sie jedesmal von den dabei eintretenden Veränderungen sofort zu benachrichtigen.

Sie erklären sich jedoch, in diesem Verzeichnisse nur diejenigen Personen und deren Familie aufnehmen zu wollen, welche wirklich in ihren oder ihres Souverains Diensten stehen und ihrer Gesandtschaft angehören, wohingegen sie auf den in andern Fällen wohl Statt gefundenen Gebrauch, auch andern nicht zu der Gesandtschaft gehörenden Unterthanen ihrer Souveraine oder Fremden Schutzbriefe für den Aufenthalt, oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen, hiemit aus Achtung für den Senat und zu Vermeidung beschwerlicher Collisionen keinen Anspruch machen, wie es sich denn auch von selbst versteht, dass sie den in ihren Diensten stehenden Personen nicht gestatten wollen, Handwerksarbeiten ausserhalb der

**Wohnung des Gesandten, oder für andere zu einer Bundestagsgesandtschaft nicht gehörige Personen zu verfertigen.**

Im Uebrigen wird die der gesammten Bundesversammlung zustehende Befugniß, in dazu geeigneten Fällen einzelnen Personen Schutzbriefe für den hiesigen Aufenthalt zu ertheilen, als welche in der künftigen Bundestagsordnung ihre nähere Bestimmung erhalten wird, hiermit ausdrücklich vorbehalten.

b) Wenn bei entstehenden Händeln oder Widersetzlichkeiten gegen Polizey-Verfügungen ein zu der Dienerschaft eines Bundestags-Gesandten gehörendes, aber nicht sogleich dafür erkanntes Individuum verhaftet werden sollte, so ist die Polizey gehalten, dasselbe, sobald es sich als zu dem Gefolge eines Gesandten gehörend ausgewiesen hat, in das Haus des Gesandten führen zu lassen. Die Gesandten versprechen in diesen Fällen, wenn sie es nicht vorziehen, das angeschuldigte Individuum ihres Dienstes zu entlassen, nicht allein auf die ihnen auf dem geeigneten Wege zukommenden Mittheilungen unverzüglich, besonders wo das Zeugniß einer solchen Person zur Aufklärung der Sache nöthig seyn sollte, alle nur erforderliche Auskunft zu ertheilen, sondern auch den gegen ein solches Individuum geführten Beschwerden dergestalt Folge zu geben, dass dasselbe von derjenigen Behörde, der es unterworfen ist, zur Untersuchung und, wenn es schuldig befunden wird, zur Strafe gezogen und zur Genugthuung angehalten werde.

c) In Fällen eines angeschuldigten oder erwiesenen Verbrechens eines solchen Individuums ist dasselbe, Falls es wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizey in Verhaft genommen seyn sollte, sofort an den Gesandten abzuliefern und ihm, so wie in andern Fällen dieser Art, in welchen keine Verhaftung erfolgt ist, zu überlassen, ob er dasselbe dem Senate zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern, oder, in sichere Verwahrung in seine Wohnung gebracht, an seine Regierung Behufs der Untersuchung und Bestrafung senden wolle.

d) Eine Haussuchung in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten kann überall nur in dringenden, dazu geeigneten, Criminalfällen, und zwar erst nach vorhergehender gebührender Anzeige, und mit ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, und

in seiner oder der dazu von ihm verordneten Person Gegenwart vorgenommen werden.

Es machen jedoch die Bundestags-Gesandten keinen Anspruch auf eine Befugniss, Personen, welche zu ihrer Gesandtschaft nicht gehören und von der Polizey oder den Gerichten verfolgt werden, wissentlich in ihrer Wohnung einen Zufluchtsort zu ertheilen, verpflichten sich vielmehr, selbige auf die erste ihnen davon gebührend gemachte Anzeige der Behörde verabfolgen zu lassen.

#### IV.

Die Bundestags-Gesandten geniessen für sich und alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen einer gänzlichen Befreiung von städtischen Steuern und Abgaben aller Art, insbesondere vom Sperr- und Chausseegelde und Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie des Rechts, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst ausserhalb der Messzeiten, zu diesem Zweck einführen zu lassen.

Sie verpflichten sich jedoch in Ansehung aller Consumtibilien und Mobilien, welche sie kommen lassen, erforderliche Certificate unter ihrer Unterschrift und Siegel dahin auszustellen, dass diese Gegenstände ihnen gehören und zu ihrem oder der Ihrigen alleinigen Gebrauch bestimmt sind.

Sie geniessen gleichmässig einer völligen Befreiung von aller Einquartierung, oder deren Relution, in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörenden Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in so weit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen und bewohnt werden.

Bei der obnehin schon durch die Bundes-Acte bestimmten Aufhebung des Abzugsrechts, bleiben die Erben eines Bundestags-Gesandten oder einer seiner Gesandtschaft angehörenden Person von aller Bezahlung des Abzugsrechts, und zwar diese Erben selbst in dem Falle befreiet, wenn auch die Erbschaft nach einem nicht zu dem Deutschen Bunde gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

#### V.

Die Verhältnisse des jedesmaligen Bundestags-Gesand-

ten der Stadt Frankfurt zu derselben, Meßen ihrer eigenen Bestimmung überlassen.

Im Uebrigen stehen zwar die bisher erwähnten gesandtschaftlichen Vorrechte allen gegenwärtig ernannten Bundestags-Gesandten, selbst jedem unter ihnen zu, welcher sich noch in nexu civico befindet. Die Bundesversammlung gibt jedoch dem Senate bei dieser Veranlassung zu erkennen, dass sie es als einen Grundsatz ansehen zu müssen glaubt, dass in Zukunft kein in nexu civico dieser Stadt stehendes Individuum zum Bundestags-Gesandten, ausser für die Stadt Frankfurt selbst, ernannt und angenommen werde.

#### VI.

Die Bundestags-Gesandten geniessen das Recht, den Unterthanen ihres Souverains in allen den Fällen Pässe zu ertheilen, oder selbige zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts dieses Recht den an einem Staat accreditedirten Gesandten zusteht.

#### VII.

Der Senat der Stadt Frankfurt wird dafür Sorge tragen, dass in den Kirchen der verschiedenen christlichen Cofessionen anständige Plätze zum Gebrauch der Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges, nach Maassgabe des dazu vorhandenen Bedürfnisses, angewiesen werden.

#### VIII.

Sollten in der Folge noch Veranlassungen entstehen, zu Festsetzung des Verhältnisses der Bundesversammlung zu der Stadt Frankfurt noch einige besondere Bestimmungen hinzuzusetzen, so behält die Bundesversammlung sich die desfalls nöthigen fernern Eröffnungen bevor.

a) Diese Note wurde dem Senate vermittelt einer Begleitungs-Note des Präsidiums vom 23. October 1816 mitgetheilt. Die verbindliche Festsetzung des Gegenstandes derselben erfolgte demnächst durch die Erklärung des Senats vom 25. October (s. unten) und das

hierauf am 30. October desselben Jahres beschlossene und erlassene Antwortschreiben des Präsidirenden.

Vergl: die Registraturen über die vertraulichen Besprechungen der Herren Bundestagsgesandten vor der feierlichen Eröffnung der Bundesversammlung vom 1. October bis 4. November, in:  
den Protokollen der D. Bundes-Versammlung (Frankfurt a. M. 4) Band I. S. 232, 233.

---

**51) Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der Bundestags-Gesandtschaften, gegen die Stadt, vom 25. October 1816. \*)**

Die dem Senate der freien Stadt Frankfurt in einem Aufsatze mitgetheilte Darstellung des Verhältnisses des hohen Bundestages, als Inbegriffs der hohen Bundestags-Gesandtschaften, gegen die Stadt, war demselben um so mehr erfreulich, da die Stadt das Glück hat, in dieser Versammlung mit repräsentirt zu werden, und da das Entstehen von Anständen, Zweifeln und Collisionen immer unangenehm ist, wenn diese gleich bloss durch Missverstand erzeugt sind.

Der Senat bittet Eine hohe Bundes-Versammlung, versichert zu seyn, dass er seiner Seits nichts versäumen wird, was zur Erhaltung der Würde, der Sicherheit und ungestörten Geschäftsführung der Versammlung und ihrer Mitglieder nur immer beitragen kann, und dass er es sich, so viel er vermag, stets angelegen lassen seyn wird, den allgemein verehrten Staats- und Geschäftsmännern, welche den erhabenen Beruf haben, in dieser Versammlung vereint, zum Wohl von Deutschland zu wirken, neben genauer Aufrechterhaltung der gesandtschaftlichen Rechte, den hiesigen Aufenthalt angenehm zu machen.

Der Senat glaubt, Gesinnungen der achtungsvollsten Aufnahme und freundschaftlichsten Bewahrung von der gesammten Bürgerschaft, die sich nicht leicht in der Anhänglichkeit an das, was Bezug auf das gesammte Deutsche Vaterland hat, übertreffen lässt, versichern zu können: und sollte auch in seltenen Fällen

eines oder das andere auf das Gegentheil zu deuten scheinen, so würde doch hiervon immer der Grund nur in einem Missverständnisse zu suchen seyn, der mildere Beurtheilung verdient, und von den Einsichten und der Denkungsart der verehrten Mitglieder dieser erhabenen Versammlung, denen bekannt ist, dass sich in kleinen republikanischen Staaten, wie überall, auch bei dem besten Willen der Gesamtheit, zuweilen Ueberschreitungen zarter Linien ereignen, die nur auf momentanem Irrthum, der eben so geschwind wieder gehoben ist, beruhen, erwarten darf.

Aus den beiden in der Bundes-Acte enthaltenen Sätzen:  
 alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte;  
 die Bundes-Versammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt a. M.;  
 folgt die Bestimmung des Verhältnisses jener zu dieser, nach Grundsätzen des Völkerrechts leicht.

Mit dem, was Num. I, II und III des Aufsatzes bemerkt ist, erklärt sich der Senat im Wesentlichen eben so einverstanden, wie mit der Num. IV erwähnten gänzlichen Befreiung der Herren Bundestags-Gesandten für sich und für alle ihrer Gesandtschaft angehörenden Personen, von städtischen Steuern, öffentlichen Lasten und Prästationen, von Einquartierung, vom Zoll, von den Abgiften von Consumtibiliis und andern Gegenständen, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch in die Stadt kommen lassen, vom Sperr- und Chausseegehd; was das letzte betrifft, unter der billigen Voraussetzung, dass es in andern Bundesstaaten eben so gehalten wird. Eine Befreiung vom Abzugsgelde kann gar keinem Zweifel angesetzt seyn, wenn auch eine Erbschaft nach einem zu dem Deutschen Bunde nicht gehörigen Staate ausgeführt werden sollte.

Und, wenn nicht weniger den Herren Gesandten frei gelassen wird, auch ausser den Messen — wie nach der hiesigen Verfassung sonst nicht erlaubt ist — fremde Handwerksarbeiter, zu ihrem und der Ihrigen Gebrauche, in die Stadt bringen zu lassen; so kann auf der andern Seite, der Senat des sichern Vertrauens leben, dass gegen Unterschleife und Missbräuche genaues Aufschen werde gehalten, so wie, dass alle Eingriffe in bürgerliche Nahrung und sogenannte Pflscherei durch Handwerksarbeiten ausserhalb der Wohnung des Herrn Gesandten, und für Andere als die Dienstherrschaft, von Seite der zum gesandtschaftlichen Gefolge gehörigen

**Personen**, gemessen werde untersagt, und auf Anzeige alsobald werde remedirt werden.

Zu der Num. III. 3 des Aufsatzes gedachten Commission hat der Senat aus seiner Mitte ernannt: den Herrn Schöffen, Freiherrn von Günderode, den Herrn Senator von Guaita und den Herrn Senator Dr. Thomas.

Ueber Num. V des Aufsatzes, oder vielmehr eines Theils desselben, bittet der Senat um Erlaubniss, Folgendes bemerken zu dürfen, das auf dem Oertlichen beruhet.

Nach einem Gesetz der hiesigen Verfassung, dem ein besonderes kaiserliches Rescript von 1732 nebst einer Stelle des Bürgereides entspricht, kann sich kein hiesiger Bürger, durch Annahme von fremden Ehrenstellen der hiesigen Jurisdiction und den bürgerlichen Lasten entziehen, oder er muss den Schutz aufkündigen, und sich dem unterwerfen, was damit in Verbindung steht.

Dieses Verfassungsgesetz, welches auch der Fürst Primas ausdrücklich sanctionirt hatte, so lange er die ältere Verfassung beibehielt, ist, nachdem die Stadt wieder zu ihrer Selbstständigkeit gelangt ist, in seine volle Wirksamkeit zurückgetreten. So wenig es Anstand finden kann, dass man einen verbürgerten Gesandten, wenn man sich dieses Ausdrucks bedienen darf, wegen des Staats den er repräsentirt, jura honorifica, auch Befreiung von einigen öffentlichen Abgaben z. B. von Chaussée- und Sperrgeld zugesteht, so wie, dass man bei Handlungen der Gerichtsbarkeit und Polizey immer die Mässigung eintreten lässt, dass die Repräsentation damit bestehen kann; so greift doch eine Exterritorialität mit ihren Folgen so tief, selbst in das Privatleben und in die Familien-Verhältnisse ein, dass einem Gesandten hiermit, besonders wenn er von mehreren Höfen zugleich bevollmächtigt ist, in welchem Falle überhaupt der positive Begriff der Exterritorialität, streng genommen, schwer anzuwenden seyn möchte, bei allen daraus für ihn und die Seinigen entstehenden Verwickelungen sicher nicht genützt seyn kann.

Was besonders die öffentlichen Abgaben betrifft, so hat man hier bis jetzt keine Grundsteuer, sondern neben andern, von den ältesten Zeiten her hergebrachten Abgaben, eigentlich Vermögenssteuer, letztere als ordentliche Steuer und eine ausserordent-



liche Steuer zu Tilgung der übergrossen Kriegs- Communal-Schulden, für welche das Vermögen jedes einzelnen Bürgers, so weit die gewöhnlichen Abgaben und Einkünfte nicht zureichen, mit verhaftet ist; zu Erleichterung oder Verminderung dieser letztern ausserordentlichen Steuer werden noch einige besondere Abgaben erhoben.

Das Vermögen eines hier verbürgerten Gesandten, von welchem derselbe hier Steuern und Abgaben direct oder indirect bezahlt, befindet sich hier. Ist der Gesandte in einem andern Bundesstaate, in welchem Grundsteuern eingeführt sind, possessionirt, so kann er sich diesen nicht entziehen. Warum sollte also, von jenem Verfassungsgesetz abgesehen, hier mit der Eigenschaft eines Bürgers eine Befreiung von hier eingeführten öffentlichen Abgaben eingeführt werden, welche mit die Stelle jener vertreten und deren Abtragung dem Character eines Gesandten bei dem Bundestage so wenig hier wie dort Abbruch thun kann? Wie diese Sache, nach Grundsätzen des Völkerrechts, betrachtet werden müsse, das kann hier übergangen werden. Das ist aber wohl der Betrachtung nicht ganz unwerth, auf der einen Seite, dass es nicht in der Gewalt der Stadt stehet, die Aufnahme eines Gesandten an dem Bundestage zu verhindern, wie dieses wohl ein Hof thun kann, und dass es nicht in dem Willen und der Meinung einer dritten Regierung liegen kann, hiesigen Bürgern und Schutzverwandten, durch Anstellung, Exemptionen dieser Art zu verschaffen; auf der andern Seite, dass alles das, was man gegen die Fortdauer des Untertanen-Nexus eines Gesandten, der an einem Hofe accreditirt ist, einwendet, auf die Verhältnisse eines Gesandten bei dem Bundestage keine Anwendung findet, dass vielmehr die bürgerlichen Verhältnisse mit den gesandtschaftlichen, in diesem Falle, in jedem Betracht vollkommen vereinbarlich sind.

Was die Gegenwart anbelangt, so ist die Denkungsart des Herrn Gesandten, Freiherrn von Leonhardi zu bekannt, als dass hierüber einige Contestationen zu befürchten seyn sollten, während man von Seite der Stadt für dessen gesandtschaftlichen Character immer die gebührende Aufmerksamkeit haben wird. Was die Zukunft betrifft, so lässt sich nicht in Abrede stellen, dass Beispiele die während der vorhinigen Reichsverfassung anderwärts bemerkbar waren, den von Einer hohen Bundesversammlung

geäusserten Grundsatz in der Regel vollkommen rechtfertigen. Allein verdienten Männern, welche im hiesigen bürgerlichen Nexus stehen, ohne Ausnahme die leidige Perspective zu eröffnen, entweder diesen Nexus, der meist von ihren Vorältern auf sie vererbt worden ist, und in dem sie glücklich leben, aufzugeben, oder auf die Ebre zu verzichten, an der Behandlung der grossen Deutschen National-Angelegenheiten, neben Staats- und Geschäftsmännern von der Würde und Einsicht unmittelbar Theil zu nehmen, das kann doch auch, wie der Senat hofft, die Meinung dieser erhabenen Versammlung nicht seyn.

Bei Bürgern und Schutzverwandten der untern Classe, welche von einem Herrn Gesandten in Dienst möchten genommen werden, treten noch andere Umstände ein, welche besondere Berücksichtigung verdienen. Diese Leute sind gewöhnlich verheirathet, oder verhelichen sich doch bald, und treiben dann zugleich ein bürgerliches Gewerbe. Hiermit stehen solche Exemtionen im Widerspruche; sie selbst würden in mehr denn einem Betrachte gar nicht dabei bestehen können.

Was soll aus einem Manne werden, der vielleicht schon nach einigen Monaten den Dienst wieder verlässt, tritt er dann ohne Weiteres in den vorigen Nexus zurück und kann es auf diese Weise der Willkühr eines Individuums überlassen seyn, bald den Nexus anzuerkennen, bald denselben abzuwenden? Wie würden hiesige öffentliche Anordnungen erhalten werden können, wenn sich ein Schutzverwandter, vielleicht gerade in dem Moment durch einen solchen Dienstantritt demselben entziehen könnte? Welche Verwirrung würde in der Erhebung der öffentlichen Abgaben entstehen, und wie wäre es möglich, auch bei der genauesten Aufsicht, die grössten Unterschleife und Missbräuche zu verhüten? Endlich, mit welchem Schoine von Recht und Sittlichkeit können solche Individuen, für sich und die Ihrigen auf hiesige öffentliche Anstalten Anspruch machen, welche bestimmte Eigenschaften nach den Fundations-Gesetzen voraussetzen? Die Herren Gesandten würden durch solche Exemtionen der Dienstleistung braver hiesiger Bürger und Schutzverwandten beraubt werden, während es ihnen gewiss auch unangenehm seyn würde, wenn man jenen den Eintritt in einen solchen Dienst, bei Verlust des Bürgerrechts und der Schutzverwandtschaft, untersagen, oder die Folgen, die doch nicht wohl

würden umgangen werden können, bekannt machen wollte. Es haben von jeher Minister und Gesandte von grossen und kleinen Höfen, selbst zu Zeiten regierende Herren hier gewohnt; man hat immer die Mässigung beobachtet, welche die Gesetze der Achtung und Höflichkeit gebieten, und so sind, bei billiger Erwiderung eines freundschaftlichen Benehmens, Collisionen vermieden oder doch sehr geschwind gehoben worden. Viele gedachten noch in spätern Jahren ihres hiesigen Aufenthalts auf eine schmeichelhafte Weise. Warum sollte sich gerade jetzt Stoff zu Zweifeln darbieten bei einer Versammlung des Bundes, von welchem die Stadt ein Mitglied zu seyn das Glück hat.

So viel die Num. VI des Aufsatzes gedachte Ertheilung der Pässe von Seite der Herren Bundestagsgesandten an Unterthanen ihres Souverains betrifft, so muss sich der Senat die Freiheit nehmen, nur dieses geziemend zu bemerken. Bekanntlich ist jetzt fast in allen Deutschen Staaten die Ertheilung und Visirung der Pässe, wenn die Reisenden nicht aufgehalten werden wollen, mit einer vorhin nicht gekannten Umständlichkeit oder Formalität verknüpft, die eigene Bureaux erfordert, und vielleicht als eine allgemeine Angelegenheit zur Beförderung der Communication in den Staaten des Bundes, eine Reform verdient. Hier hat man, bis jetzt, auf vorgängige Legitimation, Pässe ertheilt oder visirt, und den Reisenden überlassen, solche auch noch von dem hier anwesenden Gesandten des Staats, in welchen oder durch welchen sie reisen wollen, visiren zu lassen; und so konnte auch, wenn von fremden Polizeibehörden Nachfrage nach Individuen geschah, Auskunft ertheilt werden.

Ob nun nicht gegen bloss gesandtschaftliche Pässe hin und wieder aus Unbekanntschaft Schwierigkeiten werden erhoben werden, ob die mit den Pässen jetzt beobachtet werdende Manipulation hiermit bestehen kann, und ob nicht daher die Herren Gesandten das bloss Visiren, insofern dieses bei dem Eintritt in einen Staat nach dessen Polizeigesetzen erforderlich ist, vorziehen wollen, dieses muss der Senat anheimstellen.

Der Senat wird (ad Num. VII) mit Vergnügen dafür Sorge tragen, dass in den Kirchen anständige Plätze zum Gebrauch der Herren Bundestags-Gesandten und ihres Gefolges angewiesen werden, auch (ad VIII) den Wünschen Einer hohen Bundes-Ver-

ammlung bei weiteren Anträgen und Eröffnungen, so viel es nur immer die Umstände und Verhältnisse gestatten, mit der grössten Bereitwilligkeit entgegengehen.

a) Diese Antwort des Senates wurde in der 6. Präliminar-Konferenz am 30. October 1816 vorgelesen, und in einer kurzen Note im Wesentlichen übereinstimmend erklärt mit den Absichten der Gesandtschaften und der Stadtverfassung.

---

**52) Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817 über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes.**

(Vierunddreissigste Sitzung am 12. Juni 1817\*).

Präsidium: wolle den aus den Abstimmungen in der 27., 28., 29., 31., 32. und 33. Sitzung über die auswärtigen Verhältnisse der Deutschen Bundesversammlung und die Accredirung auswärtiger Gesandtschaften bei dem Deutschen Bunde gezogenen Entwurf, welchen es bereits in der letzten vertraulichen Sitzung verlesen habe, zu Protokoll geben und vernehmen, ob solcher als allenthalben der Mehrheit der Stimmen angemessen befunden und angenommen werden wolle.

Sämmtliche Stimmen vereinigten sich mit diesem Entwurf, daher:

**Beschluss:**

Die Deutsche Bundes-Versammlung, geleitet von dem Grundsatz, dass der Deutsche Bund in seiner Gesamtheit als freie unabhängige Macht zu betrachten und alle aus diesem unverkennbaren Vordersatz abzuleitenden Folgerungen eben so richtig als unbestreitbar seyen, erkennt, dass die Frage, ob Gesandtschaften auswärtiger Höfe und Regierungen bei dem Deutschen Bunde und — als Centralbehörde desselben — bei dem Bundestage accreditirt werden können; so wie auch, dass der Deutsche Bund Gesandtschaften absenden möge, also das active und passive Gesandtschaftsrecht überhaupt, als entschieden, ausser dem Kreise ihrer Verhandlungen liege.

Die besondern Förmlichkeiten, unter welchen die Bundesversammlung diese Rechte ausüben wird, werden folgendermassen festgesetzt.

## I.

Erste diplomatische Eröffnung von Seiten der Deutschen Bundesversammlung an andere Mächte und Regierungen.

1) Die Deutsche Bundesversammlung, berufen die Angelegenheiten des Deutschen Bundes zu besorgen, wird die Begründung und Constituirung desselben durch die Bundes- und Congressakte vom 8. und 9. Juni 1815 und die am 5. November 1816 erfolgte Eröffnung des Bundestags, allen europäischen Mächten, mit Einschluss derjenigen, welche zugleich Glieder des Deutschen Bundes sind, und den Nordamerikanischen Freistaaten förmlich bekannt machen.

2) Die Bekanntmachungs- und nachfolgenden Schreiben werden in sonst üblicher Kanzleyform an die Souveraine und Regierungs-Behörden der Freistaaten im Namen des Bundes, unter der Unterschrift und Ausfertigung: der Deutsche Bund, und in dessen Namen, der Kaiserlich Oesterreichische präsidirende Gesandte der Bundesversammlung, in der französischen Uebersetzung aber: La confédération germanique, et en son nom, le Ministre d'Autriche, Président de la Diète, erlassen.

3) Die ersten d. i. die Bekanntmachungs-Schreiben werden in deutscher Sprache gefasst und den Begleitungs-Schreiben an die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten jener Mächte, an welche diese Bekanntmachungen ergehen, Abschriften, nach Umständen in lateinischer oder französischer Uebersetzung beigefügt.

4) In künftigen Schreiben an auswärtige Regierungen wird sich die Bundesversammlung in der deutschen Sprache ausdrücken, übrigens aber zur Beförderung der Geschäfts-Verhandlung, dort wo es gegenseitig geschieht, zugleich eine französische Uebersetzung beilegen.

## II.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des Deutschen Bundes.

Der allgemeine diplomatische Verkehr von Seiten des Deut-

schen Bundes mit dem Auslande wird durch die Bundesversammlung besorgt.

1) Dieser diplomatische Verkehr kann schriftlich und mündlich, oder durch abzuordnende Gesandtschaften geführt werden. Es ist daher nur eigene freie Bestimmung des Bundes, wenn derselbe, unbeschadet des Gesandtschaftsrechts, für dormalen in der Regel keine allgemeinen beständigen Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu halten sich entschliesst, sondern sich für jetzt zum diplomatischen Verkehr, theils auf schriftliche und mündliche Mittheilungen, theils auf ausserordentliche Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen beschränkt.

2) Der schriftliche diplomatische Verkehr wird in gleicher Art und mit Beobachtung gleicher Formen von dem Bundes-Präsidio so besorgt und vollzogen, wie es unter 2. bei Erlassung des ersten Bekanntmachungs-Schreibens festgesetzt ist, und zwar

- a) entweder durch Erlassung eines Schreibens an die betreffende auswärtige Regierung, oder
- b) durch eine Note an die bei dem Deutschen Bunde accreditirte Gesandtschaft der betreffenden Regierung.

Diese schriftlichen Verhandlungen sind in der Regel nur als das Resultat des Beschlusses der Bundesversammlung anzusehen; da sich jedoch Fälle ergeben können, wo es angemessen sein möchte, wenn vorerst die erhaltene diplomatische Mittheilung ausnahmsweise nicht sofort der ganzen Versammlung gemacht würde, so wird die Präsidial-Gesandtschaft dergleichen schriftliche Mittheilungen einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, und man wird sich allort unter eigener Verantwortung vereinigen, ob und inwiefern jetzt oder nicht, die erhaltene diplomatische Mittheilung an die Gesamtheit bewirkt werden soll. Es versteht sich von selbst, dass förmliche officielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen diesem Ausschusse nicht stehen, sondern allerdings der Bundesversammlung vorbehalten bleiben müssen. Was

3) über den mündlichen diplomatischen Verkehr mit den bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften festgesetzt worden ist, enthält die weiter unten vorkommende

**Regulirung der Verhandlungen der Bundesversammlung mit erwähnten Gesandtschaften.**

**III.**

**Auswärtige Gesandtschaften bei der Deutschen Bundesversammlung, deren Accreditrung, Verhältnisse und Vorrechte.**

1) Alle auswärtigen Gesandtschaften jeder Classe sind als an den Deutschen Bund accreditirt anzusehen.

2) Das in der Wiener Congressakte vom 9. Juni 1815 aufgeführte *Réglement sur le rang entre les agens diplomatiques* theilt Art. I. die diplomatischen Personen in drei Klassen, und für jede Macht wird im Art. V. vorbehalten, einförmige Bestimmungen für jede der drei diplomatischen Klassen festzusetzen. Es werden daher auch von Seiten des Deutschen Bundes Botschafter, Nuntien und päpstliche Legaten als unmittelbare Repräsentanten der Person ihres Souverains, folglich als erster Klasse, sodann die Gesandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigter Minister bekleidet sind, als die zweite Klasse; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Klasse gehörend, angesehen.<sup>b)</sup>

3) Jede Regierung kann das Beglaubigungs-Schreiben für ihre Gesandtschaft an den Deutschen Bund in der eigenen National- oder sonst gefälligen Sprache fassen, es wird jedoch nebst der mit dem Original jedesmal zu überreichenden Abschrift, auch eine Uebersetzung, entweder in der deutschen, lateinischen oder französischen Sprache zu übergeben seyn.

4) Die bei dem Deutschen Bunde zu accreditirenden Gesandtschaften haben sich zuvörderst an den präsidirenden Gesandten der Bundesversammlung zu wenden, und demselben ihr Beglaubigungs-Schreiben in Ur- und Abschrift, auch nach Beschaffenheit derselben, in der Uebersetzung mitzutheilen.

5) Der präsidirende Gesandte giebt hiervon der Versammlung Kenntniss, legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens und — wenn dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefasst wäre — auch die beizufügende deutsche, lateinische oder französische Uebersetzung vor.



Etwaige Bedenken gegen ein Creditiv-Schreiben können auch einen Gegenstand der vertraulichen Besprechung des Bundestags ausmachen.

6) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Klasse in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig accreditirt angenommen. Von der sodann erfolgten Accredittirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundesversammlung gemacht.

7) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche bleibt es bei dem allgemeinen Herkommen, wobei nur noch festgesetzt wird, dass den Gesandtschaften dritter Klasse der erste förmliche Gegenbesuch nur durch Karte gewährt werde.

8) Das Antwortschreiben an die Regierung auf das Creditiv-Schreiben ist nach obigen Bestimmungen zu ertheilen und zu fertigen, und zwar in deutscher Sprache, mit Beifügung einer lateinischen oder französischen Uebersetzung.

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, wird sich die Bundesversammlung mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundestagsgesandten genießen. \*)

#### IV.

Ueber die Verhandlungsart der Deutschen Bundesversammlung mit den auswärtigen Gesandtschaften.

1) Die Verhandlung mit den accreditirten auswärtigen Gesandtschaften kann schriftlich oder mündlich geschehen. Dasselbe ist, insofern eine Mittheilung an die auswärtige Gesandtschaft zu bewirken ist, im Allgemeinen immerhin nur das Resultat eines Beschlusses der Bundesversammlung, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Klassen der Gesandtschaften.

In Ansehung der schriftlichen Verhandlungen ist bereits oben II das Nähere festgesetzt worden; rücksichtlich der mündlichen Verhandlungen soll zwar vor allem auch der Präsident in analoger Art das unmittelbare Organ der Bundesversammlung seyn; jedoch steht es dieser jederzeit frei, einzelne Herren Bundes-Go-

sandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zur mündlichen Verhandlung zu beauftragen.

Bei solchen mündlichen Besprechungen jedoch mit den auswärtigen Gesandtschaften, in allen jenen Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlichen schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, ist zugleich eine Verbal-Note zu übergeben, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat. Ist die Verbal-Note von dem Präsidium zu ertheilen; so muss selbige vorher der Bundesversammlung, oder ausnahmsweise dem bestimmten Ausschusse vorgelegt und alsdann nach der Vereinigung übergeben werden.

2) Die Bundesversammlung erlässt ihre Noten in deutscher Sprache, und legt für die auswärtigen Regierungen eine Uebersetzung in lateinischer oder französischer Sprache bei.

3) Die auswärtigen Gesandtschaften jeder Klasse können ihre Noten nach Gefallen an den Bund, Bundestag oder das Präsidium richten.

4) Die Präsidial-Gesandtschaft hat in der Regel jede Note oder Eröffnung von einer auswärtigen accreditirten Gesandtschaft in der nächsten ordentlichen, oder nach Befinden ausserordentlichen Sitzung zur Kenntniss der Bundesversammlung zu bringen; es wird jedoch auch in dieser Beziehung, so wie unter II. 2) beschlossen worden ist, das Präsidium Ausnahmsweise ermächtigt, in geeigneten Fällen von der erhaltenen Note oder Eröffnung einem zu erbittenden Ausschusse die erste Mittheilung zu machen.

## V.

### Abberufung und Beendigung der fremden Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse treten auch hinsichtlich der bei dem Deutschen Bunde accreditirt gewesenen aber zurückberufenen, oder sonst beendigten fremden Gesandtschaften ein. Insbesondere wird es,

2) in Ansehung des Recreditivs eben so, wie bei dem Creditive und dessen Uebergabe gehalten.

3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Kriegs mit dem Deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen, ist die bei

demselben accreditirt gewesene und jetzt abreisende Gesandtschaft auf Verlangen von dem Bundestage mit einem Passe zu versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen völkerrechtlichen Schutz.

Die Bundesversammlung behält sich übrigens in einzelnen Fällen, wie sie es für rathsam hält, bevor, auch diejenige deutsche Regierung, durch deren Gebiet die Gesandtschaft reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diese selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch damit der durchreisenden Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundesversammlung, das gehörige Geleit ohne allen Anstand gegeben werde.

Indem die Bundesversammlung diese unter den fünf Haupt-Abtheilungen aufgestellten Bestimmungen vorerst für zureichend erkennt, um den Deutschen Bund bei dem Auslande als constituirte bekannt zu machen, und desselben diplomatischen Verkehr ordentlich zu regeln; so werden die etwa in dem einen oder dem andern Punkte noch erforderlich oder zweckmässig werdenden zufälligen oder besondern Bestimmungen den einzelnen Anordnungen vorbehalten, wie sich im Laufe der Zeit, nach Bedürfnissen und eintretenden oft augenblicklichen Verhältnissen, die Veranlassung hierzu ergibt.

a) Vergl: die Protokolle der 27., 28., 29., 31., 32. und 33. Sitzung in den Protokollen der Deutschen Bundes-Versammlung, Band II, S. 242; Band III, S. 12, 33, 72, 121 und 153.

b) Hierzu kam später der jenes Règlement vervollständigende Beschluss im: *Protocôle signé à Aix la Chapelle le 21. novembre 1818 au rang des Ministres-Résidents*, (s. oben).

c) Dies geschah durch den Bundes-Beschluss vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten, (s. unten).

**53) Bundes-Beschluss vom 19. Februar 1824,  
betreffend die Rechte der bei dem Deutschen  
Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten.**

(Sechste Sitzung am 19. Februar 1824).

**Der K. K. präsidirende Herr Gesandte, Freiherr von Münch-  
Bellinghausen:**

Die Bundes-Versammlung hat in ihrer 34. Sitzung vom 12. Juni 1817, als sie über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes den Beschluss fasste, auch zugleich ausgesprochen, „dass, in Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die Bundesversammlung sich mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt dahin vereinigen werde, damit denselben die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte gewährt werden, wie solche die Bundestagsgesandten geniessen.“

Eine feste Bestimmung hierüber ist bisher nicht getroffen worden, und die Eröffnung, welche das Präsidium in der heutigen vertraulichen Sitzung zu machen die Ehre hatte, bietet den Anlass, diesen Gegenstand nunmehr förmlich zur Sprache zu bringen.

Möge man über die Deutsche Bundesverfassung, über den Gang unserer Verhandlungen und über unsere Beschlüsse was immer für Urtheile fällen, wir werden uns fortwährend, fern von aller Willkühr, unbeirrt im Kreise der uns gegebenen Gesetze bewegen, und dadurch unserm erhabenen und gemeinnützigen Berufe im Sinne unserer Comitenten am sichersten entsprechen; wir werden durch solches Verfahren die Achtung des Inlandes für den aufrechten und gewissenhaften Gang dieser Versammlung immer

fester begründen, und wir werden endlich den hohen Werth, welchen der Deutsche Bund in die freundschaftlichen Verhältnisse mit den auswärtigen Mächten setzt, in unsern öffentlichen Verhandlungen, durch zarte Beachtung ihrer Verhältnisse und ihrer Verfassung, und durch ausgezeichnete Aufnahme ihrer bei dem Deutschen Bunde accreditirten Minister, würdevoll zu bewähren wissen.

In diesem Sinne erlaubt sich das Präsidium, die Versammlung aufzufordern, die gesandtschaftlichen Vorrechte, welche den Bundestagsgesandten in der freien Stadt Frankfurt zustehen, dermalen durch einen förmlichen Beschluss auf diejenigen Gesandtschaften auszudehnen, welche die auswärtigen Mächte am Deutschen Bunde accreditiren, und hiernach die Einladung an den Senat der freien Stadt Frankfurt gelangen zu lassen, damit derselbe die desfalls nöthige Verfügung treffen wolle.

Nachdem sich sämmtliche Gesandtschaften mit den Ansichten des K. K. präsidirenden Herrn Gesandten vereinigt hatten, erklärte

der Gesandte der freien Stadt Frankfurt, Herr Danz, in Beziehung auf den Bundestagsbeschluss vom 12. Juni 1817, III. 9, dass der Senat bereit ist, den verschiedenen bei dem Deutschen Bunde accreditirten Gesandtschaften, die nämlichen gesandtschaftlichen Rechte zu gewähren, wie solche die Herrn Bundestagsgesandten geniessen.

Hierauf wurde einhellig beschlossen:

1) dass die bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten mit den Bundestagsgesandten dieselben gesandtschaftlichen Vorrechte theilen, welche für diese in ihren Verhältnissen zur freien Stadt Frankfurt, als dem Sitze des Bundestages festgesetzt sind;

2) dass der Senat der freien Stadt Frankfurt, in Folge des von ihm erklärten Einverständnisses, ersucht werde, desfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen; und

3) dass den dermalen bei dem Durchlauchtigsten Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften durch das Präsidium von diesem Beschlusse Kenntniss zu geben sey. \*)

a) Die am Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten erwiederten diese ihnen gemachte Mittheilung des Beschlusses vom 19. Februar 1824, deren gesandtschaftliche Rechte betreffend, durch besondere Noten.

Vergl: Protokolle der Deutschen Bundesversammlung,  
Band 16 (Frankfurt a. M. 1824. 4.) S. 116.

---

L.

## Beilagen

zu dem Abschnitte von den

## C o n s u l n .

54) Edit portant règlement sur les fonctions judiciaires et de police des Consuls de France en pays étrangers, donné à Versailles, au mois de Juin 1778, enregistré au parlement d'Aix le 15. Mai 1779.)

Louis, par la grace de Dieu, roi de France et de Navarre, dauphin de Viennois, comte de Valentinois et Diois, Provence, Forcalquier et terres adjacentes. A tous présens et à venir, salut. Parmi les fonctions que remplissent nos Consuls dans les pays étrangers, et particulièrement dans les échelles du Levant et de Barbarie, pour y protéger le commerce de nos sujets, nous avons fixé nos regards sur l'administration de la justice; nous avons reconnu que, d'après les ordonnances rendues à cet égard, les affaires doivent être instruites devant nos consuls par les voies les plus simples et les plus sommaires, et que cependant les mêmes ordonnances ne les affranchissent pas expressément des formalités observées dans notre royaume, qui sont la plupart impraticables sous une domination étrangère. Voulant ne rien laisser à désirer sur une matière aussi intéressante pour le commerce maritime, nous avons jugé qu'il étoit à propos d'établir sur la juridiction qu'exer-

cent nos consuls en pays étrangers, et sur les procédures civiles et criminelles qu'ils instruisent, des règles faciles à observer, et d'après lesquelles ils rendront la justice dans les différens consulats, d'une manière uniforme et avec toute la célérité requise. A ces causes, et autres à ce nous mouvant, de l'avis de notre conseil, et de notre certaine science, pleine puissance et autorité royale, nous avons dit, déclaré et ordonné, disons, déclarons et ordonnons, voulons et nous plaît ce que suit.

#### Article I.

Nos consuls connoîtront en première instance des contestations, de quelque nature qu'elles soient, qui s'éleveront entre nos sujets négocians, navigateurs et autres, dans l'étendue de leurs consulats; nos dits consuls pourvoiront, chacun dans leur district, au maintien d'une bonne et exacte police entre nos dits sujets, de quelque qualité et condition qu'ils puissent être, soit à terre, soit dans les ports et dans les différens mouillages et rades où les navires du commerce font leur chargement et leur déchargement: ordonnons à nos dits consuls de rendre fidèlement la justice; et attendu l'éloignement des lieux où ils sont le plus souvent attachés au service des consulats, lors de leur nomination, les dispensons de prêter serment.

#### Article II.

Faisons très-expresses inhibitions et défenses à nos sujets voyageant, soit par terre, soit par mer, ou faisant le commerce en pays étrangers, d'y traduire, pour quelque cause que ce puisse être, nos autres sujets devant les juges ou autres officiers des puissances étrangères, à peine de quinze cents livres d'amende, au payement de laquelle les contrevenans seront condamnés et contraints par corps, à la diligence de nos procureurs généraux de nos cours de parlement, où ressortiront les appels des sentences des consuls devant lesquels lesdits contrevenans eussent dû former leurs demandes ou porter leurs plaintes: et en cas d'exécution faite contre aucun François, en vertu de jugement ou d'ordonnance émanés d'une autorité étrangère, seront en outre ceux de nos sujets qui les auront obtenus, condamnés aussi par corps aux dépens, dommages et intérêts des parties qui en auront souffert, en quelque manière que ce soit.



### Article III.

Ordonnons à nos consuls de constater les contraventions mentionnées en l'article précédent, par les procès verbaux ou informations auxquelles il sera procédé en présence des contrevenans ou iceux dûment appelés, et d'adresser lesdits procès verbaux et informations au secrétaire d'état ayant le département de la marine, qui les fera passer à nos procureurs généraux, chacun dans leur ressort.

### Article IV.

Les amendes qui seront prononcées pour raison desdites contraventions, seront applicables ; savoir, pour les échelles du Levant et de Barbarie, à la chambre du commerce de Marseille, et pour les autres consulats, aux chambres de commerce les plus proches endroits où les contraventions auront été commises.

### Article V.

Indépendamment des peines prononcées par les trois articles précédens, il nous sera rendu compte, par le secrétaire d'état ayant le département de la marine, des actes d'insubordination et de désobéissance qui seront commis contre l'autorité que nous avons confiée à nos consuls, et qui pourroient troubler la tranquillité et le commerce de nos sujets dans les pays étrangers, aux fins d'y être par nous pourvu avec toute la célérité possible.

### Article VI.

Nos consuls se feront assister, pour rendre toutes sentences définitives en matière civile, de deux de nos sujets choisis parmi les plus notables qui se trouveront dans leurs consulats, et auxquels nous attribuons voix délibérative, à l'effet de quoi lesdits notables prêteront au préalable devant les consuls le serment en tel cas requis, sans néanmoins qu'il soit nécessaire de réitérer le serment une fois prêté, lorsque les mêmes notables continueront à être adjoints aux consuls pour rendre la justice.

### Article VII.

Pourra néanmoins le consul ou l'officier qui le représentera, rendre seul toute sentence dans les échelles où il sera impossible

de se procurer des notables de la nation ; et il sera toujours fait mention de cette impossibilité dans les sentences.

#### Article VIII.

Celui des officiers du consulat, commis à la chancellerie, remplira, sous la foi du serment qu'il aura prêté, les fonctions de greffier, tant en matière civile qu'en matière criminelle, ainsi que celles de notaire ; il donnera en outre toutes les assignations, et fera en personne toutes les significations pour suppléer au défaut d'huissiers.

#### Article IX.

Lorsqu'il s'agira de former quelques demandes, ou de porter quelque plainte devant le consul, la partie présentera elle-même sa requête ; et en cas qu'elle ne le puisse faire, il lui sera loisible d'y suppléer par procureur légalement fondé, ou en faisant à la chancellerie du consulat, sur l'objet dont il sera question, une déclaration circonstanciée, dont il lui sera délivré expédition, qui sera présentée au consul pour tenir lieu de ladite requête.

#### Article X.

Sur ladite requête ou déclaration en matière civile, le consul ordonnera que les parties comparoîtront en personne aux lieu, jour et heure qu'il jugera à propos d'indiquer, suivant la distance des lieux et les circonstances ; l'autorisant même à ordonner que les parties comparoîtront d'heure à autre, dans les cas qui lui paroîtront requérir beaucoup de célérité ; ce qui sera exécuté dans tous les cas, nonobstant opposition ou appellation quelconque.

#### Article XI.

Ladite requête ou déclaration sera signifiée par l'officier qui remplira les fonctions de chancelier, avec les pièces au soutien de la demande ; et si elles sont trop longues, la partie pourra les déposer à la chancellerie, où il en sera donné communication au défendeur, sans déplacer.

#### Article XII.

Cette signification sera faite en parlant à la personne du défendeur ou à son domicile, s'il en a un connu dans le consulat, et

par affiches dans la chancellerie du consulat à ceux qui n'auront pas de domicile, qui se seront absentés ou ne pourront être recontrés : il sera fait mention dans l'original et dans la copie, du nom du défendeur, de la personne à laquelle la signification aura été laissée ou de l'affiche qui en aura été faite ; il sera donné assignation au défendeur à comparoître devant le consul aux jour, lieu et heure indiqués par son ordonnance ; l'original et la copie seront signés de l'officier faisant fonction de chancelier, le tout à peine de nullité, et sans qu'il soit besoin d'observer d'autres formalités.

#### Article XIII.

Les navigateurs et les passagers qui n'auront d'autre demeure que les navires, y seront assignés dans la forme prescrite par l'article précédent.

#### Article XIV.

Les parties seront tenues de se présenter en personne devant le consul, dans le lieu et aux jour et heure indiqués par son ordonnance.

#### Article XV.

Pourront néanmoins les parties, en cas de maladie, d'absence ou autres empêchemens, envoyer au consul des mémoires signés d'elles, qui contiendront leurs demandes et défenses, et auxquels elles joindront respectivement leurs pièces, si mieux n'aiment les dites parties se faire représenter par des fondés de pouvoirs ou déclaration ad hoc et par écrit, lesquels mémoires ou pouvoirs et déclarations seront déposés à la chancellerie.

#### Article XVI.

Il sera sur lesdites comparutions, ou sur les mémoires, pièces ou déclarations envoyées, rendu sur-le-champ par le consul, assisté de deux notables, une sentence définitive, si la cause leur paroît suffisamment instruite.

#### Article XVII.

Lorsqu'il sera jugé nécessaire d'entendre par sa bouche l'une des parties ayant quelque empêchement légitime de se présenter en personne, le consul commettra l'un des officiers de son consulat ou des notables de la nation, pour interroger ladite partie sur les faits

qui exigeront des éclaircissemens ; et sera ledit commissaire assisté de l'officier faisant fonction de chancelier pour rédiger l'interrogatoire par écrit.

#### Article XVIII.

Dans les cas où il écherra de faire descente sur les lieux ou à bord des navires, le consul pourra ordonner qu'il s'y transportera en personne, ou nommer à cet effet un commissaire comme en l'article précédent. Le consul fixera par la même ordonnance ou sentence préparatoire, le lieu, le jour et l'heure du transport, auquel il sera procédé en présence des parties ou icelles dûment appelées par la signification de ladite ordonnance ou sentence préparatoire, en la forme prescrite par les articles XI et XII du présent règlement, de tout quoi il sera dressé procès verbal.

#### Article XIX.

Dans les affaires où il s'agira seulement de connoître la valeur, l'état ou le dépérissement de quelques effets ou marchandises, le consul pourra se borner à nommer d'office, parmi ceux de nos sujets qui se trouveront dans son consulat, des experts, qui, après avoir prêté le serment requis, procéderont en présence des parties, ou icelles dûment appelées, aux visites et estimations qui auront été ordonnées, dont ils dresseront procès verbal qui sera déposé en la chancellerie.

#### Article XX.

Il sera délivré aux parties qui le requerront, des expéditions des procès verbaux mentionnés aux articles précédens, et sur lesquels elles pourront fournir leurs observations, sans qu'il soit nécessaire de faire signifier lesdits procès verbaux avant le jugement, qui sera rendu par le consul, assisté de notables, avec toute la célérité possible, soit en présence des parties ou de leurs fondés de pouvoirs, soit après en avoir délibéré.

#### Article XXI.

Si les parties sont contraires en faits dans quelques cas où la preuve testimoniale soit admissible, elles seront tenues de nommer sur-le-champ leurs témoins, et le consul ordonnera que lesdits témoins seront assignés à comparoître devant lui aux jour et heure

qu'il indiquera par la même sentence ou ordonnance ; et où l'enquête seroit ordonnée en l'absence des parties ou de l'une d'elles , le consul fixera , suivant les circonstances , un délai pour remettre en envoyer le nom des témoins à l'officier faisant fonction de chancelier , de manière qu'on puisse avoir le temps d'assigner les témoins avant le jour fixé pour les entendre.

#### Article XXII.

Les François indiqués pour témoins , seront assignés par ledit officier , en vertu de la sentence ou de l'ordonnance du consul. Quant aux étrangers , le consul fera vis-à-vis des consuls étrangers les réquisitions d'usage dans l'échelle , pour obtenir l'ordre de les faire comparoître , et en ce qui touche les sujets des puissances dans le territoire desquelles les consulats seront établis , les consuls se conformeront pour les faire comparoître , lorsqu'ils le jugeront à propos ou nécessaire , aux capitulations et usages observés dans les différens consulats.

#### Article XXIII.

Les parties en présence desquelles la preuve par témoins aura été ordonnée , seront tenues , sans qu'il soit besoin d'assignation , de comparoître devant le juge aux jour et heure qui auront été indiqués , pour recevoir la deposition des témoins ; et à l'égard des parties qui auront envoyé leur mémoire , ou se seront fait représenter par des fondés de pouvoirs , la seule signification de ladite sentence ou ordonnance , dans la forme prescrite par les articles XI et XII du présent règlement , leur tiendra lieu de sommation pour indiquer leurs témoins , et d'assignation pour être présentes à l'enquête.

#### Article XXIV.

Enjoignons à nos sujets assignés comme témoins en pays étrangers devant nos consuls , de se présenter exactement aux assignations ; seront les défailans qui n'auront pas fait apparôître d'excuse légitime au consul , condamnés en trente livres d'amende pour le premier défaut , et en cent livres pour le second , lesquelles amendes seront applicables à la caisse des pauvres ; et seront les amendes , en cas de désobéissance réitérée par le même témoin , doublées pour chaque récidive , encore que ce fût dans différentes

affaires. Nos consuls pourront aussi ordonner, même sur le premier défaut, que les défailans seront contraints par corps à venir déposer, autant que la prudence pourra le permettre en pays étrangers, et dans les endroits où le gouvernement est dans l'usage de leur prêter main-forte.

#### Article XXV.

Après que les parties ou leurs fondés de pouvoirs auront proposé verbalement leurs reproches, si aucuns elles ont contre les témoins, et qu'il en aura été fait mention dans la sentence qui tiendra lieu de procès verbal, lesdits témoins seront entendus sommairement, leurs dépositions seront rédigées dans ladite sentence, et le consul assisté de deux notables pourra juger sur-le-champ la contestation, ou ordonner que les pièces seront laissées sur le bureau pour en être délibéré.

#### Article XXVI.

Les étrangers qui ne sauront pas la langue française, seront assistés, pour faire leurs dépositions, d'un interprète qui prêtera au préalable devant le consul le serment en tel cas requis. Seront néanmoins les drogmans et autres interprètes attachés au consulat, et qui auront prêté serment lors de leur réception, dispensés de le réitérer.

#### Article XXVII.

La seule signification faite aux parties condamnées, dans la forme prescrite par les articles XI et XII du présent règlement, des sentences définitives, contradictoires ou par défaut, tiendra lieu de toute sommation et commandement; seront en conséquence lesdites parties contraintes à exécuter lesdites sentences par les voies usitées dans les différens consulats.

#### Article XXVIII.

Ceux contre lesquels il aura été rendu des sentences par défaut, pourront néanmoins présenter leur requête en opposition au consul dans trois jours au plus tard après celui de la signification desdites sentences, à la partie en personne, ou à son procureur fondé; passé lequel tems aucune opposition ne pourra être reçue. Néanmoins, dans le cas où la partie condamnée seroit absente et

n'auroit pas de procureur fondé pour la représenter; le délai de l'opposition ne courra contre elle que du jour qu'il lui aura été donné connoissance de la condamnation; et seront cependant les sentences par défaut exécutées sur les biens des défailans, trois jours après la signification qui en aura été faite à personne, domicile ou par affiche, conformément à l'article XII ci-dessus.

#### Article XXIX.

Seront les instances sur les oppositions vidées le plutôt qu'il sera possible, en observant, suivant les circonstances, les formes sommaires ci-dessus prescrites.

#### Article XXX.

Les sentences définitives rendues par nos consuls assistés de deux notables, sur des lettres de change, billets, comptes arrêtés ou autres obligations par écrit, seront exécutées par provision, nonobstant opposition et appellation quelconques, et sans y préjudicier; ce qui sera ordonné par lesdites sentences.

#### Article XXXI.

Dans les affaires où il s'agira de conventions verbales ou de comptes courans, il sera ordonné par les sentences qu'elles seront exécutées nonobstant l'appel, et sans y préjudicier, en donnant caution, qui sera reçue devant le consul.

#### Article XXXII.

La partie qui voudra faire exécuter, en vertu de l'article précédent, une sentence dont la partie condamnée aura fait signifier l'appel, présentera au consul une requête par laquelle elle indiquera sa caution: le consul ordonnera que les parties viendront devant lui, aux jour et heure qu'il indiquera, pour être procédé, si lieu y a, à la réception de ladite caution; cette requête et l'ordonnance étant en suite, seront signifiées au défendeur dans les formes prescrites par les articles XI et XII du présent règlement.

#### Article XXXIII.

Il suffira, pour admettre ladite caution, qu'elle soit notablement solvable, sans qu'elle puisse être obligée de fournir un état de ses biens.

## Article XXXIV.

Pourront aussi les parties, pour suppléer à ladite caution, déposer le montant des condamnations dans la caisse du consulat; et, après la signification faite de la reconnaissance du trésorier, les sentences seront exécutées.

## Article XXXV.

Indépendamment de l'exécution des sentences de nos consuls, par toutes les voies praticables dans les pays où elles auront été rendues, elles seront encore exécutées dans toute l'étendue de notre royaume, en vertu de *Par eatis*, de même que les sentences rendues par nos autres juges.

## Article XXXVI.

Nosdits consuls prononceront la contrainte par corps, dans tous les cas prévus et énoncés dans nos ordonnances.

## Article XXXVII.

Les appellations des sentences de nos consuls, établis tant aux échelles du Levant qu'aux côtes d'Afrique, ressortiront à notre parlement d'Aix, et, quant aux autres consulats, à celui de nos parlements le plus proche du lieu où la sentence aura été rendue.

## Article XXXVIII.

Ordonnons que la justice soit rendue, en matière civile, à Constantinople où nous avons pas établi de consul, par trois notables de la nation, qui seront nommés par notre ambassadeur commissaires d'office, et que nous dispensons de prêter serment. Par l'acte de nomination desdits commissaires, notre ambassadeur indiquera celui d'entr'eux qui remplira les fonctions de consul, à l'effet de rendre les ordonnances sur requêtes ou déclarations: l'officier faisant fonction de chancelier à Constantinople, fera toutes les significations requises en vertu desdites ordonnances, ainsi que les fonctions de greffier auprès desdits commissaires, qui se conformeront au surplus en tous points aux précédentes dispositions du présent règlement; et ressortiront les appellations de leurs sentences en notre parlement d'Aix.



## Article XXXIX.

Les affaires criminelles seront instruites sur plaintes, sur dénonciations, ou d'office par nos consuls, sans qu'il soit besoin de ministère public.

## Article XL.

Sur les plaintes portées aux consuls, soit par requêtes, soit par déclaration faite à la chancellerie, sur la connoissance même que lesdits consuls auront par la voie publique des crimes et délits qui auront été commis par nos sujets, ils se transporteront d'office, s'il y a lieu, avec toute la célérité possible, assistés de l'officier qui remplira les fonctions de chancelier ou de greffier, sur le lieu de délit, pour le constater par un procès verbal.

## Article XLI.

Lorsqu'il s'agira d'excès, voies de fait, ou de meurtres, le consul se fera aussi assister d'un chirurgien, lequel, après avoir prêté le serment en tel cas requis, visitera le blessé ou le cadavre, et constatera le danger des blessures ou genre de mort; de tout quoi il fera sa déclaration au consul, qui la fera insérer dans son procès verbal; et sera ledit procès verbal signé du consul, du greffier en fonction et du chirurgien.

## Article XLII.

Le consul entendra, autant qu'il sera possible, des témoins sur le lieu du délit, et sans qu'il soit besoin d'assignation.

## Article XLIII.

D'après le procès verbal de transport, le consul pourra rendre une ordonnance pour faire arrêter l'accusé, de la manière usitée dans le pays de son consulat, encore qu'il n'auroit pas été possible d'informer préalablement; et dans le cas où le délit ne paroîtroit pas susceptible de peine afflictive, le consul ordonnera seulement que l'accusé sera assigné aux jour et heure qu'il indiquera par son ordonnance, pour être interrogé dans la forme qui sera prescrite par l'article suivant.

## Article XLIV.

Aussitôt qu'un de nos sujets prévenu de crime sera arrêté et mis en lieu de sûreté, soit à terre, soit dans un navire français de

la rade, le consul l'interrogera dans les vingt-quatre heures au plus tard : l'interrogatoire sera signé par l'accusé, sinon il sera fait mention de son refus de signer ; ledit interrogatoire sera aussi coté et paraphé à chaque page par le consul, qui en signera la clôture avec le greffier en fonctions.

#### Article XLV.

Il sera loisible au consul de réitérer l'interrogatoire de tout accusé, autant de fois qu'il le jugera nécessaire pendant l'instruction du procès.

#### Article XLVI.

Lorsque le consul découvrira des écritures et signatures privées dont il pourra résulter des preuves et des indices, il les joindra au procès, après les avoir paraphées ; elles seront représentées aux accusés dans leurs interrogatoires : le consul leur demandera s'ils les ont écrites ou signées, ou s'ils veulent ou peuvent les reconnoître et les parapher.

#### Article XLVII.

Si les accusés reconnoissent lesdites écritures et signatures, elles serviront lors du jugement définitif, suivant l'article III du titre VIII de notre ordonnance de 1670.

#### Article XLVIII.

Dans les cas où les accusés refuseroient de reconnoître lesdites écritures et signatures, le consul se procurera, s'il est possible, des pièces de comparaison, qui seront par lui paraphées et jointes au procès, après avoir été représentées aux accusés dans la forme prescrite par l'article XLIII, et avec les mêmes interpellations, pour la vérification desdites écritures et signatures être faite devant les juges des amirautés de notre royaume, qui procéderont au jugement définitif, même en cas de besoin, sur les nouvelles pièces de comparaison que les parties civiles ou nos procureurs dans les amirautés produire pourroient avant le jugement.

#### Article XLIX.

Lesdites écritures et signatures seront aussi représentées, lors de l'information, aux témoins, qui seront interpellés de déclarer les connoissances qu'ils peuvent en avoir.

## Article L.

Nos consuls se conformeront aux quatre articles précédens, relativement au crime de faux, sauf à être suppléé, autant que faire se pourra, aux autres formalités par les juges d'amirauté, avant de rendre le jugement.

## Article LI.

Les armes, instrumens et autres objets qui pourront servir à la conviction des accusés, seront déposés à la chancellerie, et il en sera dressé procès verbal signé du consul et du greffier en fonctions. La représentation en sera faite aux accusés dans leurs interrogatoires, et aux témoins dans les informations ; et seront les uns et les autres interpellés de déclarer s'ils reconnoissent lesdits objets.

## Article LII.

Pour procéder à l'information, le consul rendra une ordonnance par laquelle il fixera le jour et l'heure auxquels les témoins se présenteront devant lui : d'après ladite ordonnance, il en sera usé pour faire comparoître les témoins, soit François, soit étrangers, devant le consul, ainsi qu'il est prescrit par l'article XXI du présent règlement, dont au surplus les articles XXIII et XXV seront exécutés dans les informations comme dans les enquêtes.

## Article LIII.

Il sera fait mention dans la déposition de chaque témoin, de son nom, de son âge, de sa qualité, et s'il n'est parent, allié, serviteur ou domestique, soit de la partie plaignante, soit du blessé ou du mort, soit de l'accusé.

## Article LIV.

La déposition de chaque témoin sera reçue par le consul, et par forme d'interrogatoire. Sera la déposition signée du témoin, ou il y sera fait mention de la cause pour laquelle il ne pourra signer ; sera aussi chaque déposition signée par le consul et par le greffier en fonctions.

## Article LV.

Les cahiers d'information et des différentes additions d'informations qui pourront s'ensuivre, seront cotés et paraphés à chaque

page par le consul, et seront clos par une ordonnance, soit pour informer par addition, soit aux fins de procéder aux récolemens et confrontations, lorsqu'il pourra échoir peine afflictive ou infamante, soit pour fixer les jour et heure auxquels le plaignant et l'accusé comparoîtront devant le consul, dans les affaires où il ne s'agira que d'ordonner des réparations, ou de prononcer des peines pécuniaires envers le plaignant et des amendes, qui seront dans tous les cas applicables à la caisse des pauvres. Pourront seulement nos consuls statuer définitivement en matière criminelle sur les affaires de cette dernière classe.

#### Article LVI.

Lorsqu'il sera nécessaire de récoiler les témoins en leurs dépositions et de les confronter aux accusés, le consul fixera par son ordonnance au bas de ladite information, le jour et l'heure auxquels il y procédera et il fera comparoître les témoins devant lui par les mêmes voies indiquées pour les enquêtes et pour les informations.

#### Article LVII.

Le récolement de tous les témoins sera renfermé dans le même cahier, qui sera coté et paraphé sur toutes les pages par le consul : lecture sera faite séparément et en particulier à chaque témoin de sa déposition, par le greffier en fonctions ; et le témoin déclarera s'il n'y veut rien augmenter ou diminuer, et s'il y persiste. Pourra le consul dans ledit récolement, faire de nouvelles questions aux témoins pour éclaircir ou expliquer les réponses qu'ils auront faites dans leurs dépositions, après les avoir avertis qu'ils seront réputés faux témoins, s'ils y font quelque changement après le récolement : les témoins signeront chacun leur récolement, ou déclareront qu'ils ne peuvent ou ne savent écrire, ni signer ; et sera aussi chaque récolement signé du consul et du greffier en fonctions.

#### Article LVIII.

Ceux de nos sujets assignés comme témoins devant nos consuls, et qui, après leur récolement, rétracteront leurs dépositions, ou les changeront dans des circonstances essentielles, seront poursuivis et punis comme faux témoins ; et quant aux témoins étrangers, nos consuls les dénonceront en pareil cas à leurs supérieurs.

## Article LIX.

Les témoins qui auront déclaré n'avoir aucune connoissance des faits sur lesquels ils auront été interpellés, seront renvoyés par le consul après le récolement; et tous les autres témoins sans exception seront confrontés aux accusés: les accusés, lorsqu'il y en aura plusieurs, seront aussi confrontés les uns aux autres, après qu'ils auront été séparément récolés ou répétés dans leurs interrogatoires, dans la forme prescrite dans l'article précédent.

## Article LX.

Les confrontations seront écrites dans un cahier séparé, et chacune en particulier cotée et paraphée, et signée du consul dans toutes les pages, par l'accusé et par le témoin, s'ils savent ou veulent signer, sinon sera fait mention de la cause de leur refus.

## Article LXI.

Il sera procédé aux informations, récolement et confrontations avec les témoins qui n'entendront pas la langue françoise, par le secours d'un interprète ayant serment dans le consulat, ou de tel autre interprète qui sera commis par le consul; dans le dernier cas le consul fera prêter audit interprète le serment en tel cas requis, dont il dressera procès verbal qui sera joint au procès; et ledit serment une fois prêté servira pour tous les actes de la même procédure qui requerront le ministère dudit interprète: seront lesdites informations, récolemens et confrontations, signés par l'interprète dans tous les endroits où le témoin étranger aura signé ou déclaré ne savoir signer.

## Article LXII.

Pour procéder à la confrontation du témoin, le consul fera venir l'accusé, et, après le serment prêté par l'accusé et par le témoin, en présence l'un de l'autre, le consul les interpellera de déclarer s'ils se connoissent.

## Article LXIII.

Sera ensuite fait lecture à l'accusé des premiers articles de la déposition du témoin, contenant ses noms, âge, qualités et demeure; s'il connoît les parties, et s'il leur est parent, allié, serviteur ou domestique: d'après cette lecture, l'accusé sera interpellé de fournir

sur-le-champ ses reproches contre le témoin, si aucuns il a, et averti qu'il n'y sera plus reçu après avoir entendu la lecture de la deposition.

#### Article LXIV.

Si l'accusé fournit des reproches, le témoin sera enquis de la vérité d'iceux, et il sera fait mention dans les confrontations de ce que l'accusé et le témoin auront dit réciproquement à cet égard.

#### Article LXV.

Après que l'accusé aura fourni ses reproches ou déclaré qu'il n'en veut fournir, lecture sera faite de la deposition et du récolement du témoin, avec interpellation de déclarer s'ils contiennent vérité, et si l'accusé est véritablement celui dont le témoin a entendu parler; et ce qui sera dit par le témoin et par l'accusé, sera rédigé par écrit.

#### Article LXVI.

Si l'accusé remarque dans la deposition du témoin quelque contrariété ou quelque autre circonstance qui puisse servir à le justifier, il pourra requérir le consul d'interpeller le témoin de le reconnoître, sans que ledit accusé puisse faire directement aucune interpellation au témoin, et seront les remarques, interpellations, reconnoissances et réponses rédigées par écrit.

#### Article LXVII.

Après que l'accusé aura l'entendu la deposition du témoin, il ne sera plus reçu à fournir des reproches, à moins qu'ils ne soient justifiés par écrit.

#### Article LXVIII.

Lorsque l'accusé aura proposé des faits justificatifs dans ses interrogatoires, répétitions ou confrontations, le consul le fera amener devant lui après la dernière confrontation, lui fera lecture des faits justificatifs qui auront été extraits de la procédure, et ledit accusé sera interpellé de nommer ses témoins; de tout quoi il sera fait mention dans un procès verbal, au bas duquel le consul ordonnera d'office, que les témoins seront par lui ouïs aux jour et heure qu'il indiquera: seront suivies et observées à cet égard les mêmes règles que dans les informations.

## Article LXIX.

Dans l'information à laquelle il sera procédé sur les faits justificatifs, les témoins seront d'abord interpellés sur ceux dont la lecture aura été faite à l'accusé, et qui auront été énoncés dans le procès verbal mentionné en l'article précédent : pourra ensuite le consul faire aux témoins telles autres questions qu'il jugera nécessaires à l'éclaircissement de la vérité.

## Article LXX.

L'information sur les faits justificatifs sera jointe au procès, pour, par les juges qui rendront le jugement définitif, y avoir tel égard que de raison.

## Article LXXI.

En cas de fuite ou d'évasion de l'accusé et qu'il ne puisse être arrêté, il suffira que le consul dresse un procès verbal signé de lui et du greffier en fonctions, pour déclarer qu'il a fait faire d'inutiles perquisitions dudit accusé, et qu'il n'a pas été possible de s'en assurer : ledit procès verbal joint au procès, tiendra lieu de toute autre formalité pour justifier de la contumace.

## Article LXXII.

Le consul s'assurera de tous les effets, titres et papiers qu'il découvrira appartenir audit accusé, fugitif et contumax, dans l'étendue de son consulat, après en avoir fait faire inventaire et description par le greffier en fonctions.

## Article LXXIII.

La procédure par contumace s'instruira par le consul avec toute la célérité possible, par des procès-verbaux qui constateront, si faire se peut, le délit par des informations, récolemens des témoins, et par la représentation auxdits témoins des titres et autres objets qui pourront servir à la conviction des accusés.

## Article LXXIV.

Dans le cas où un accusé viendrait à se représenter dans les cinq ans, ou en vertu de lettres pour rester à droit, les récolemens des témoins vaudront confrontation à son égard, lorsqu'il ne sera plus possible de les lui confronter.

## Article LXXV.

A Constantinople, où la justice sera rendue en matière civile par trois notables de la nation, qui seront nommés commissaires par notre ambassadeur, les affaires criminelles seront instruites, en conformité du présent règlement, par l'officier faisant fonctions de chancelier de cette échelle, dont l'un des drogmans fera les fonctions de greffier.

## Article LXXVI.

Lorsqu'il s'agira d'un procès instruit sur une accusation où il écherra peine afflictive ou infamante, l'accusé, si le consul a pu s'en assurer, sera embarqué avec son procès et avec les pièces de conviction, si aucunes sont, dans le premier navire de nos sujets, faisant son retour dans notre royaume, pour être jugé par les officiers de l'amirauté du premier port où le vaisseau fera sa décharge, sauf l'appel en notre cour de parlement, où ladite amirauté ressortira : seront la procédure et les pièces de conviction renfermées dans une caisse qui sera exactement fermée, ficelée et scellée du cachet du consul.

## Article LXXVII.

Enjoignons au maître dudit vaisseau de tenir ledit accusé aux fers à son bord, jusqu' à ce que notre procureur de l'amirauté l'en ait fait retirer pour le transférer dans les prisons criminelles. Ordonnons, en cas d'évasion d'aucun accusé, à nos procureurs desdites amirautés, de poursuivre extraordinairement les maîtres, officiers ou matelots, qui y auront contribué ou manqué de vigilance, comme fauteurs de ladite évasion.

## Article LXXVIII.

Pourront les officiers des amirautés, avant le jugement, ajouter des éclaircissemens auxdites procédures par de nouveaux interrogatoires, par vérification de pièces, par des confrontations littérales, et par tous autres moyens possibles.

## Article LXXIX.

Dans le cas où il pourroit résulter des peines afflictives ou infamantes des procès que nos consuls auront instruits par contumace, ils enverront les procédures aux amirautés les plus proches de leurs consulats, pour être jugées définitivement par lesdites amirautés.



## Article LXXX.

Ordonnons à nos procureurs desdites amirautés, de faire saisir et annoter avant le jugement les biens desdits accusés, fugitifs et contumax, si aucuns ils ont dans notre royaume.

## Article LXXXI.

Après le jugement, l'accusé contumax ne pourra se représenter que devant les officiers de l'amirauté qui l'auront rendu, et qui se conformeront à l'article LXXIV ci-dessus; pourront néanmoins, s'ils le jugent nécessaire, renvoyer l'accusé devant le consul qui aura instruit le procès, pour être confronté aux témoins existans: et seront, après la confrontation, l'accusé et les pièces renvoyés devant les mêmes juges, conformément à l'article LXXVI.

## Article LXXXII.

Dans tous les cas qui intéresseront la politique ou la sûreté du commerce de nos sujets dans les pays étrangers, pourront nos consuls faire arrêter et renvoyer en France, par le premier navire de la nation, tout François qui, par sa mauvaise conduite et par ses intrigues, pourroit être nuisible au bien général. Dans ce cas nos consuls rendront un compte exact et circonstancié au secrétaire d'état ayant le département de la marine, des faits et des motifs qui les auront déterminés.

## Article LXXXIII.

Nos consuls, en faisant embarquer un sujet dangereux, donneront un ordre par écrit au capitaine ou maître du navire, de le remettre au premier port de notre royaume à l'intendant de la marine, ou au principal officier d'administration du port, qui le fera détenir jusqu'à ce qu'il ait reçu à cet égard les ordres du secrétaire d'état ayant le département de la marine: à cet effet, enjoignons à tous capitaines et maîtres de navires d'exécuter ponctuellement les ordres des consuls, sous peine d'interdiction.

## Article LXXXIV.

Les vice-consuls ou autres officiers établis, sous quelque titre que ce soit, dans les différens consulats ou échelles, pour suppléer, pour remplacer et pour représenter les consuls, rempliront, à défaut de consul, toutes les fonctions mentionnées dans le présent règlement, auquel ils se conformeront en tous ces points.

## Article LXXXV.

Seront au surplus l'ordonnance de 1681, et autres lois postérieures sur le fait des consulats, exécutées par nos consuls en pays étrangers, en ce qui n'y est pas dérogé ou innové par notre présent règlement, qui sera exécuté dans les pays étrangers où nous avons établi ou établirons des consuls ou d'autres officiers pour protéger le commerce de nos sujets, nonobstant toutes ordonnances et autres lois observées dans notre royaume, auxquelles nous avons dérogé et dérogeons pour ce regard seulement. Si donnons en mandement à nos amés et féaux conseillers les gens tenant nos cours de parlement, officiers des sièges généraux et particuliers de l'amirauté, à nos consuls généraux, consuls, vice-consuls ou autres officiers qui rempliront leur fonctions, et à tous autres officiers ou justiciers qu'il appartiendra, que ces présentes ils gardent, observent et entretiennent, fassent lire, publier, enregistrer, observer et entretenir : Car tel est notre plaisir. Et afin que ce soit chose ferme et stable à toujours, nous y avons fait mettre notre scel.

Donné à Versailles au moi de juin, l'an de grâce mil sept cent soixante dix-huit, et de notre règne le cinquième.

Signé : Louis.

Par le Roi.

Signé : de Sartine.

Visa. Hue de Miroménil.

Et scellé du grand sceau de cire verte en lacs de soie rouge et verte.

Réglé, oui et ce requérant le procureur général du roi, pour être gardé et exécuté en tous ses chefs, suivant sa forme et teneur ; et copies collationnées envoyées aux sénéchaussées et sièges d'amirautés du ressort, pour y être lues, publiées et enregistrées : Enjoint aux substituts du procureur général d'y tenir la main et d'en certifier la cour au mois, suivant l'arrêt de ce jour.

A Aix en parlement, les chambres assemblées, le quinze mai mil sept cent soixante-dix-neuf.

Signé : de Regina.

a) Inprimé à l'imprimerie royale, en 1779.

55) **Convention entre le Roi Très-Chrétien et les Etats-Unis de l'Amérique, à l'effet de déterminer et fixer les fonctions et prérogatives des Consuls et Vice-Consuls respectifs, signée à Versailles le 14. Novembre 1788.**

Sa Majesté le Roi Très-Chrétien, et les Etats-Unis de l'Amérique, s'étant accordés mutuellement par l'article XXIX du traité d'amitié et de commerce conclu entr'eux, la liberté de tenir dans leurs Etats et ports respectifs, des Consuls et Vice-Consuls, agens et commissaires, et voulant en conséquence déterminer et fixer d'une manière réciproque et permanente, les fonctions et prérogatives des Consuls et Vice-Consuls qu'ils ont jugé convenables d'établir de préférence, Sa Majesté Très-Chrétienne a nommé le Sieur Comte de Montmorin de St. Herent, Maréchal de ses camps et armées, chevalier de ses ordres et de la toison d'or, son conseiller en tous ses conseils, ministre et secrétaire d'état et de ses commandemens et finances, ayant le departement des affaires étrangères; et les Etats-Unis ont nommé le Sieur Thomas Jefferson, citoyen des Etats-Unis de l'Amérique, et leur ministre plénipotentiaire auprès du Roi, lesquels, après s'être communiqué leurs pleinpouvoirs respectifs, sont convenu de ce qui suit :

#### Article I.

Les Consuls et Vice-Consuls nommés par le Roi Très-Chrétien et les Etats-Unis seront ténus de présenter leurs provisions selon la forme qui se trouvera établie respectivement par le Roi Très-Chrétien dans ses Etats, et par le Congrès dans

**les Etats - Unis.** On leur délivrera sans aucuns fraix l'exequatur nécessaire à l'exercice de leurs fonctions, et sur l'exhibition qu'ils seront du dit exequatur; les gouverneurs, commandans, chefs de justice, les corps tribunaux ou autres officiers ayant autorité dans les ports et lieux de leurs consulats les y feront jouir aussitôt et sans difficulté des prééminences, autorité, et privilèges accordés réciproquement, sans qu'ils puissent exiger desdits Consuls et Vice-Consuls aucun droit sous aucun prétexte quelconque.

#### Article II.

Les Consuls et Vice-Consuls et les personnes attachées à leurs fonctions, savoir, leurs chanceliers et secrétaires jouiront d'une pleine et entière immunité pour leur chancellerie et les papiers qui y seront renfermés. Ils seront exemts de tout service personnel, logement des gens de guerre, milice, guet, garde, tutelle, curatelle, ainsi que de tous droits, taxes, impositions et charges quelconques, à l'exception seulement des biens meubles et immeubles dont ils seraient propriétaires ou possesseurs, lesquels seront assujettis aux taxes imposées sur ceux de tous autres particuliers et à tous égards ils demeureront sujets aux loix du pays comme les nationaux. Ceux de dits Consuls et Vice-Consuls qui feront le commerce seront respectivement assujettis à toutes les taxes, charges et impositions établies sur les autres négocians. Ils placeront sur la porte extérieure de leurs maisons les armes de leur souverain, sans que cette marque distinctive puisse donner aux dites maisons le droit d'asile, soit pour des personnes, soit pour des effets quelconques.

#### Article III.

Les Consuls et Vice-Consuls respectifs pourront établir des agens dans les différens ports et lieux de leurs départemens où le besoin l'exigera; ces agens pourront être choisis parmi les négocians nationaux ou étrangers, et munis de la commission de l'un desdits consuls. Ils se renfermeront respectivement à rendre aux commerçans, navigateurs et bâtimens respectifs tous les services possibles, et à informer le consul le plus proche des besoins des dits commerçans, navigateurs et bâtimens, sans que les dits agens puissent autrement participer aux immunités, droits et pri-

vilèges attribués aux Consuls et Vice-Consuls, et sans pouvoir sous aucun prétexte que ce soit, exiger aucun droit ou émolument quelconque des dits commercans.

#### Article IV.

Les Consuls et Vice-Consuls respectifs pourront établir une chancellerie où seront déposés les deliberations, actes et procédures consulaires, ainsi que les testamens, obligations, contrats et autres actes faits par les nationaux ou entr'eux, et les effets délaissés par mort ou sauvés des naufrages. Ils pourront en conséquence commettre à l'exercice de la dite chancellerie des personnes capables, les recevoir, leur faire prêter serment, leur donner la garde du sçeau et le droit de sceller les commissions, jugemens et autres actes consulaires, ainsi d'y remplir les fonctions de notaire et greffier du consulat.

#### Article V.

Les Consuls et Vice-Consuls respectifs auront le droit exclusif de recevoir dans leur chancellerie, ou à bord des bâtimens, les déclarations et tous les autres actes que les capitaines, patrons, équipages, passagers et négocians de leur nation voudront y passer, même leur testament et autres dispositions de dernière volonté, et les dispositions des dits actes dument légalisés par les dits Consuls ou Vice-Consuls, et munis du sçeau de leur consulat, feront foi en justice comme le feraient les originaux dans tous les tribunaux des états du Roi Très-Chrétien et des Etats-Unis. Ils auront aussi, et exclusivement, en cas d'absence d'exécuteur testamentaire, curateur ou heritiers légitimes, le droit de faire l'inventaire, la liquidation et de procéder à la vente des effets mobiliers de la succession des sujets ou citoyens de leur nation qui viendront à mourir dans l'étendue de leur consulat. Ils y procéderont avec l'assistance de deux négocians de leur dite nation, ou à leur défaut, de tout autre à leur choix et feront déposer dans leur chancellerie les effets et papiers des dites successions, sans qu'aucuns officiers militaires, de justice, ou de police du pays, puissent les y troubler, ni y intervenir de quelque manière que ce soit; mais les dits Consuls et Vice-Consuls ne pourront

**Faire** la délivrance, des successions et de leur produit aux héritiers légitimes, ou à leurs mandataires, qu'après avoir fait acquitter toutes les dettes que les défunts auront pu avoir contractées dans le pays, à l'effet de quoi les créanciers auront droit de saisir les dits effets dans leurs mains, de même que dans celles de tout autre individu quelconque, et en poursuivre la rente jusqu'au paiement de ce qui leur sera légitimement dû, lorsque les dettes n'auront été contractées par jugement, par acte ou par billet dont la signature sera reconnue, le paiement ne pourra en être ordonné qu'en fournissant par le créancier caution suffisante et domiciliée de rendre les sommes induement perçues, principal, intérêts et fraix; lesquelles cautions cependant demeureront dûment déchargées après une année, en tems de paix, et deux, en tems de guerre, si la demande en décharge ne peut être formée avant ces délais contre les héritiers qui se présenteront. Et afin de ne pas faire injustement attendre aux héritiers les effets du défunt, les Consuls et Vice-Consuls feront annoncer sa mort dans quelqu'une des gazettes qui se publient dans l'étendue de leur consulat, et qu'ils retiendront les dits effets sous leurs mains pendant quatre mois, pour répondre à toutes les demandes qui se présenteront: et ils seront tenus, après ce délai, de délivrer aux héritiers l'excédant du montant des demandes qui auront été formées.

#### Article VI.

Les Consuls et Vice-Consuls respectifs recevront les déclarations, protestations et rapports de tous capitaines et patrons de leur nation respective pour raison d'avaries essayées à la mer, et les capitaines et patrons remettront dans la chancellerie des dits Consuls et Vice-Consuls les actes qu'ils auront fait dans d'autres ports pour accidens qui leur seront arrivés pendant leur voyage. Si un sujet du Roi Très-Chrétien et un habitant des Etats-Unis, ou un étranger sont intéressés dans la dite cargaison, l'avarie sera réglée par les tribunaux du pays, et non par les Consuls et Vice-Consuls, mais lorsqu'il n'y aura d'intéressés que les sujets ou citoyens de leur propre nation, les Consuls ou les Vice-Consuls respectifs nommeront des experts pour régler les dommages et avaries.

## Article VII.

Dans le cas où, par tempête ou autres accidens, des vaisseaux ou bâtimens Français échoueront sur les côtes des Etats-Unis et des vaisseaux et bâtimens des Etats-Unis échoueront sur les côtes des Etats de Sa Majesté Très-Chrétienne, le Consul ou le Vice-Consul, le plus proche du lieu du naufrage, pourra faire tout ce qu'il jugera convenable, tant pour sauver le dit vaisseau ou bâtiment, son chargement et appartenances, que pour le magasinage et la sureté des effets sauvés et marchandises. Il pourra en faire l'inventaire, sans qu'aucuns officiers militaires, des douanes, de justice ou de police du pays, puissent s'y immiscer autrement que pour faciliter aux Consuls et Vice-Consuls, capitaine et équipage du vaisseau naufragé ou échoué, tous les secours et faveurs qu'ils leur demanderont, soit pour la célérité et la sûreté du sauvétage et des effets sauvés, soit pour éviter tous désordres. Pour prévenir même toute espèce de conflit et de disction dans les dits cas de naufrage, il a été convenu que lorsqu'il ne se trouvera pas de Consul ou Vice-Consul pour faire travailler au sauvétage, ou que la résidence du dit Consul ou Vice-Consul, qui ne se trouvera pas sur le lieu du naufrage, sera plus éloignée du dit lieu que celle du juge territorial compétent, ce dernier fera procéder sur le champ avec toute la célérité, la sureté et les précautions prescrites par les loix respectives, sauf au dit juge territorial à se retirer, le Consul ou Vice-Consul lui fera rembourser les fraix, ainsi que ceux du sauvétage. Les marchandises et effets sauvés devront être déposés à la douane ou autre lieu de sureté le plus prochain avec l'inventaire qui en aura été dressé par le Consul ou Vice-Consul, ou en leur absence par le juge qui en aura connu pour les dits effets et marchandises être ensuite délivrés après le prélèvement des fraix, et sans forme de procès, aux propriétaires, qui, munis de la mainlevée du Consul ou Vice-Consul le plus proche, les réclameront par eux-mêmes, ou par leurs mandataires soit pour réexporter les marchandises, et dans ce cas elles ne payeront aucune espèce de droits de sortie, soit pour les rendre dans le pays, si elles n'y sont pas prohibées ; et dans ce dernier cas les dites marchandises se trouvant avariées, on leur accordera une modération sur les droits d'entrée, proportionnée au dommage souffert, lequel sera constaté par le procès verbal dressé lors du naufrage ou l'échouement.

## Article VIII.

Les Consuls ou Vice-Consuls exerceront la police sur tous les bâtimens de leurs nations respectives, et auront à bord des dits bâtimens tout pouvoir et juridiction en matière civile dans toutes les discussions qui pourront y survenir; ils auront une entière inspection sur les dits bâtimens, leurs équipages et les changemens et remplacements à y faire, pour quel effet ils pourront se transporter à bord des dits bâtimens toutes les fois qu'ils le jugeront nécessaire; bien entendu que les fonctions ci-dessus énoncées seront concentrées dans l'intérieur des bâtimens, et qu'elles ne pourront avoir lieu dans aucun cas qui aura quelque rapport avec la police des ports où les dits bâtimens se trouveront.

## Article IX.

Les Consuls et Vice-Consuls pourront faire arrêter les capitaines, officiers, mariniens, matelots et toutes autres personnes faisant partie des équipages des bâtimens de leurs nations respectives qui auraient déserté des dits bâtimens, pour les renvoyer et faire transporter hors du pays. Auquel effet les dits Consuls et Vice-Consuls s'adresseront aux tribunaux, juges et officiers compétens et leur feront, par écrit, la demande des dits déserteurs, en justifiant par l'exhibition des régîtres du bâtiment ou rôle d'équipage, que ces hommes faisaient partie des susdits équipages. Et sur cette demande, ainsi justifiée, sauf toutefois la preuve contraire, l'extradition ne pourra être refusée, et il sera donné toute aide et assistance aux dits Consuls et Vice-Consuls pour la recherche, saisie et arrestation des susdits déserteurs, lesquels seront même détenus et gardés dans les prisons du pays, à leur réquisition et à leurs fraix, jusqu'à ce qu'ils aient trouvé occasion de les renvoyer. Mais s'ils n'étaient renvoyés dans le délai de trois mois à compter du jour de leur arrêt, ils seront élargis, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

## Article X.

Dans le cas où les sujets ou citoyens respectifs auront commis quelque crime ou infraction de la tranquillité publique, ils seront justiciables des juges du pays.



## Article XI.

Lorsque les dits coupables seront partie de l'équipage de l'un des bâtimens de leur nation, et se seront retirés à bord des dits navires, ils pourront y être saisis et arrêtés par l'ordre des juges territoriaux : ceux-ci en préviendront le Consul ou Vice-Consul, lequel pourra se rendre à bord s'il le juge à propos : mais cette prévenance ne pourra en aucun cas retarder l'exécution de l'ordre dont il est question. Les personnes arrêtées ne pourront ensuite être mises en liberté qu'après que le Consul ou Vice-Consul en aura été prévenu, et elles lui seront remises, s'il le requiert, pour être reconduites sur les bâtimens où elles auront été arrêtées ou autres de leur nation, et être renvoyées hors du pays.

## Article XII.

Tous différens et procès entre les sujets du Roi Très-Chrétien dans les Etats-Unis, ou entre les citoyens des Etats-Unis dans les Etats du Roi Très-Chrétien, et notamment toutes les discussions relatives aux salaires et conditions des engagemens des équipages des bâtimens respectifs, et tous différens de quelque nature qu'ils soient, qui pourraient s'élever entre les hommes des dits équipages, ou entre quelques uns d'eux, et leurs capitaines ou entre les capitaines de divers bâtimens nationaux, seront terminés par les Consuls et Vice-Consuls respectifs, soit par un renvoi par-devant des arbitres, soit par un jugement sommaire, et sans fraix. Aucun officier territorial, civil ou militaire ne pourra y intervenir, ou prendre une part quelconque à l'affaire, et les appels de dits jugemens consulaires seront portés devant les tribunaux de France ou des Etats-Unis qui doivent en connaître.

## Article XIII.

L'utilité générale du commerce ayant fait établir dans les Etats du Roi Très-Chrétien des tribunaux et des formes particulières pour accélérer la décision des affaires de commerce, les négocians des Etats-Unis jouiront du bénéfice de ces établissemens et le Congrès des Etats-Unis pourvoira de la manière la plus conforme à ses loix, à l'établissement des avantages équivalens en faveur des né-

ocians Français pour la prompté expédition et décision des affaires  
le la même nature.

**Article XIV.**

**Les sujets du Roi Très-Chrétien et les citoyens des Etats-Unis, qui justifieront authentiquement être du corps de la nation respective, jouiront en conséquence de l'exemption de tout service personnel dans le lieu de leur établissement.**

**Article XV.**

**Si quelqu'autre nation acquiert, en vertu d'une convention quelconque, un traitement plus favorable relativement aux prééminences, pouvoirs, autorités et privilèges consulaires, les Consuls et Vice-Consuls du Roi Très-Chrétien ou des Etats-Unis réciproquement y participeront, aux termes stipulés par les articles II, III et IV du traité d'amitié et de commerce conclu entre le Roi Très-Chrétien et les Etats-Unis.**

**Article XVI.**

**La présente convention aura son plein effet pendant l'espace de douze ans à compter du jour de l'échange des ratifications, lesquelles seront données en bonne forme et échangées de part et d'autre dans l'espace d'un an, ou plus tôt si faire se peut.**

**En foi de quoi, nous Ministres Plénipotentiaires avons signé la présente convention, et y avons fait apposer le cachet de nos armes.**

**Fait à Versailles, le 14. Novembre, mil sept cent quatre-vingt-huit.**

(L. S.) Le Comte de Montmorin de St. Herent.

(L. S.) Th. Jefferson.

**56) Reglement für alle Königlich Preussische General-Consuln, Consuln, Agenten und Vice-Consuln in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen. De Dato Berlin, den 18. September 1796.)**

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen Markgraf zu Brandenburg u. s. w. haben wahrgenommen, dass Unsere in fremden Ländern, Inseln, Handlungsplätzen und Seehäfen bestellte General-Consuln, Consuln, Agenten und Vice-Consuln nicht überall, zur Beförderung und Sicherung der Handlung und Schiffahrt Unserer Unterthanen, ihre Bestimmung erfüllen, und ihr Verfahren nach richtigen, Unserer Intention entsprechenden, Grundsätzen abmessen. Wir wollen ihnen daher, sowohl zu ihrer Richtschnur als Vollmacht in Absicht aller Consular-Geschäfte, nachstehende allgemeine Instruction ertheilen, so wie solche, bei der Ermangelung besonderer Schiffahrts- und Commerz-Verträge zwischen Unsern und andern Europäischen Staaten, sich schon aus der Natur der Sache, dem übereinstimmenden Herkommen, und allgemeinen Europäischen Völker-, Handlungs-, und Seerecht herleiten lässt. Alle nach dem Locale hie und da erforderliche nähere Modificationen aber verweisen Wir zu den an einzelne Consuln theils schon erlassenen, theils noch zu erlassenden Special-Instructionen. Wir vertrauen hiebei zu jeder der befreundeten Mächte, in deren Gebiet Wir Consuln bestellt haben, dass sie dieselben bei Ausübung der solchergestalt vorgeschriebenen, Ihren Souveränitäts-Rechten völlig unnachtheiligen, allgemein üblichen Functionen, den völkerrechtlichen Schutz wollen genießen lassen, welchen Wir dagegen auch Ihren Consuln in Unsern Staaten gern gewähren.

## §. I.

**Allgemeine Bestimmung der Consuln.**

Jeder von Uns in einem auswärtigen See- und Handlungsplatz, unter welcher Benennung es auch sey, angestellte Consul, hat die Bestimmung, dass er an seinem Ort und in seinem Consuls-District alles thue und wahrnehme, was zur Sicherung und Beförderung der Rechte und Vortheile Unserer Staaten überhaupt, so wie Unserer einzelnen Unterthanen in Absicht des Commerzes und der Schiffahrt gereichen kann. Er ist daher befugt und verpflichtet, von allen daselbst ein- und ausgehenden Preussischen Schiffen Kenntniss zu nehmen, auf das gesammte dortige Verkehr Preussischer Unterthanen ein fleissiges Auge zu haben, für die immer mehrere Aufnahme desselben, so wie für Erhaltung guter Ordnung dabei bestens Sorge zu tragen, allen Unsern dorthin kommenden schiffabrenden oder handlungstreibenden Unterthanen, sowohl durch gütliche, von beiden Theilen ersuchte Schlichtung etwaniger Streithändel unter ihnen, als auch in ihren übrigen Angelegenheiten durch Rath und That, durch Schutz in Beeinträchtigungen, durch Beistand in Unglücksfällen, und überhaupt durch Vertretung und Vertheidigung ihrer Personen, ihrer Schiffe, Güter, Rechte und Freiheiten, mit aller Gewissenhaftigkeit, Einsicht und Klugheit nützlich zu seyn, und zu dem Ende nach Erforderniss der Umstände bei den obrigkeitlichen Behörden des Consulsbezirkes schriftliche und mündliche Vorstellungen zu thun, Atteste auszustellen, Protokolle aufzunehmen, und Berichte anhero zu erstatten; Alles dieses in folgenden nähern Bestimmungen.

## §. II.

**Verfahren der Consuln bei der Ankunft und der Abreise Preussischer Schiffe.**

Der Consul muss zuvörderst immer darauf sehen, dass alle Preussische Schiffer den dieserhalb durch Unsere Cameral-Behörden wiederholt ergangenen Verordnungen gemäss, sogleich nach ihrer Ankunft in den Hafen oder Bezirk, wo der Consul residirt, und sobald sie für die Sicherheit des angekommenen Schiffes gesorgt, spätestens aber binnen vier Tagen, sich im Consulat melden, und daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzeigen, auch (ohne jedoch gehalten zu seyn die Connoissements zu produciren) den

Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäss angeben, und von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt, den Häfen, in welchen sie während der Reise eingelaufen, und demjenigen, was ihnen etwa auf der Reise Merkwürdiges begegnet ist, getreuliche Anzeige thun.

Der Consul ist verpflichtet, dieses alles, so wie auch, ausser dem Namen der Schiffer und der Schiffe, noch die Grösse der letztern nach Commerz-Lasten, die Zahl der Schiffsmannschaft, den Tag der Ankunft u. s. f. in seinem Journal genau aufzuzeichnen, sich von der Richtigkeit der vorgelegten Pässe zu überzeugen und dieses erforderlichen Falls darunter, und zwar unentgeltlich, zu attestiren. Uebrigens hat derselbe auch den angekommenen Schiffern, wenn solche nicht schon mehrmalen daselbst gewesen sind, und die dortige Verfassung aus Erfahrung kennen gelernt haben, alles das bekannt zu machen, was ihnen von den Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten des Orts, besonders von Ein- und Ausfuhr-Verboten, wegen Contrebande-Waaren, und dergl. zu wissen nöthig ist, um sich darnach zu achten und für Schaden zu hüten. Der Consul wird wohl thun, eine zu diesem Behuf verfasste Note bereit zu halten, um sie den Ankommenden vorlesen zu können.

Da auch die Schiffer gehalten sind, sich bei ihrer Abreise wiederum im Consulat zu stellen, um ihren neuen Bestimmungsort anzuzeigen, ihre Rückladung anzugeben, und die Rechnungen von ihren daselbst an Hafen- oder Schiffsumgeldern, Mäkler-Gebühren u. s. f. gehabt, die Rheder und Befrachter angehenden, Ausgaben dem Consul vorzulegen; so muss dieser solche Abreise des Schiffes, dessen mitgenommene Ladung, Bestimmungsort u. s. f. gleichfalls in seinem Journal verzeichnen. Zugleich aber muss der Consul dem Schiffer nicht allein ein eigenhändig unterschriebenes Certificat unentgeltlich in der Art ertheilen, dass daraus erhelle, wann das Schiff daselbst angelangt sey? wann der Schiffer sich sowohl bei seiner Ankunft als Abreise im Consulat gemeldet? von wo das Schiff gekommen sey, und wohin die Reise wiederum gehe, für wessen Rechnung dieselbe geschehe, und was an Consulatgebühren entrichtet worden. Sondern der Consul ist auch verbunden, vorgedachte Schifferrechnungen besonders durchzugehen, und deren Richtigkeit, gleichfalls unentgeltlich zu attestiren, um in Gemäss-

mit Unsers unterm 29. Mai 1791 an alle Consuls erlassenen Circulairs darauf zu sehen, dass die Schiffer den Rhedern und Be-  
rachtern keine übertriebene oder falsche Rechnungen machen, und  
sie auch selbst nicht von den Schiffsmäklern hintergangen werden.

Da Wir übrigens in wohlmeinender Absicht, die Freiheit der  
Handlung unbeschränkt zu lassen, ausdrücklich wollen, dass der  
Consul die Einsicht der Original-Connoissements von dem Schiffer  
nicht fordern, sondern dieser nur gehalten seyn solle, den Inhalt  
der Hin- und Rückladungen genau und der Wahrheit gemäss anzu-  
geben, so wird der Consul, um in seinen hievon nach §. 10 jähr-  
lich einzusendenden Specificationen alle Unrichtigkeiten zu ver-  
meiden, Falls er die Wahrheit der Schiffer-Angaben zu bezweifeln  
Ursache hat, sich in den Zollämtern, oder wo es sonst dienlich,  
von der gelöschten oder der wieder eingenommenen Ladung zuver-  
lässige Kenntniss zu verschaffen suchen.

Wenn ein Preussischer Schiffer bei seiner dortigen Ankunft  
oder Abreise ganz unterlässt, sich bei dem Consul zu melden, so  
hat dieser davon glaubhafte Anzeige anhero zu thun; und werden  
Wir hierauf, oder auch wenn der Schiffer bei seiner Zubausekunft  
nicht durch die Certificate des Consuls oder sonst beweisen kann,  
dass er sich bei diesem gehörig gemeldet habe, von ihm sowohl die  
in Unsern Verordnungen auf solchen Unterlassungs-Fall bereits  
festgesetzte Strafe von 5 Rthlrn. unausbleiblich einziehen, als auch  
die Consulat-Gebühren nachbezahlen lassen, welche auf seine  
Kosten dem Consul, dem sie zukommen, übermacht werden sollen.

### §. III.

#### Verfahren der Consuls bei Seeunfällen Preussi- scher Schiffe.

Bei allen Unfällen, welche Schiffen, die Unsern Unterthanen  
zugehören, in dem Hafen oder dem ganzen Bezirk, wo der Consul  
residiret, begegnen möchten, vornehmlich

##### A) bei Strandungsfällen,

wenn ein solches Schiff ganz oder zum Theil verunglückt, hat der  
Consul sich desselben, der Ladung und der Mannschaft nach besten  
Kräften mit Eifer und Treue anzunehmen, und wofern die Rheder  
und Befrachter selbst Correspondenten oder Bevollmächtigte an  
dem Ort haben, welche die dabei vorkommenden Besorgungen im

Detail übernehmen, selbige mit Rath und That und seinem ganzen Gewichte, da, wo es erforderlich, zu unterstützen. Wofern aber solche Correspondenten und Bevollmächtigte ermangeln, wird der Consul schon von Amtswegen sich aller Hülfsleistung im Detail selbst bestens unterziehen, und für Schiff und Gut so sorgen, als ob es sein Eigenthum wäre, und er sich zu verantworten getraut. Auf jeden Fall muss er die Rettungsanstalten für Schiff und Ladung auf das eifrigste befördern, und dahin sehen, dass von letzterer so viel als möglich geborgen, und solches in guter und sicherer Verwahrung gehalten, den Eigenthümern aber frei verabfolgt, und dabei nicht unmässiger Bergelohn oder Strandrechtsgefälle erhoben werden. Der Consul kann hierbei in Reclamirung einer ungesümmten und nachdrucksamen obrigkeitlichen Hülfe und billigen Verfahrensart sich besonders auch auf Unser gutes Beispiel berufen, indem Wir bei allen an den Preussischen Küsten geschehenen Schiffbruchs- und Unglücksfällen immer die grösste Aufmerksamkeit, Fürsorge und möglichste Rettungsanstalten anwenden lassen, und ausser einem mässigen gewöhnlichen Bergelohn durchaus keine weitere Strandrechts-Exactionen von einem fremden gestrandeten oder angetriebenen Schiff oder Gut erheben lassen, als ausgenommen dann Retorsionsweise, wenn in dem Lande, wo solches Schiff und Gut hingehört, die dort verunglückenden Schiffe und Güter Unserer eigenen Unterthanen dergleichen Exactionen unterworfen sind; welches letztere der Consul nöthigen Falls wohl bemerklich machen wird.

Derselbe hat auch dafür zu sorgen, dass von der dortigen Obrigkeit, oder Falls sich dieselbe etwa damit nicht zu befassen pflegte, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und Schiffsvolk eine solenne Erklärung oder Deposition von allen und jeden Umständen des Unglücksfalles abgenommen und solche gebührend protocolliret, sondern auch über alles, was geborgen ist, ein genau richtiges Inventarium aufgenommen, und von beiden eine vidimirte Abschrift an die Interessenten des Schiffs und Gutes, durch deren Correspondenten oder sonst durch ihn, unverzüglich eingesandt werde.

Gleichfalls muss der Consul sich der auf dem verunglückten Schiffe befindlich gewesenenen Mannschaft mit Rath und That angelegentlichst annehmen, und alle ersinnliche Sorge dafür tragen,

lass dieselbe , der natürlichen Billigkeit , so wie dem Preussischen und allen damit übereinstimmenden fremden Seerechten gemäss , in nichts vervortheilt , sondern überall erleichtert und unterstützt werde , und besonders , dass die Schiffsleute , da an deren Conservation vornehmlich gelegen ist , sich nicht selbst überlassen bleiben , und dadurch zu Engagements auf fremden Schiffen genöthigt , sondern vielmehr Anstalten getroffen werden , damit dieselben , wann sie nicht mit dem havarirten Schiffe , nach dessen Ausbesserung wieder abgehen können , auf andere Art zu einer sichern und unentgeltlichen Rückreise in ihre Heimath , und zwar so viel thunlich , auf einländischen Schiffen , Gelegenheit erhalten ; von welchem allem die Schiffsreher , welche die Kosten ersetzen müssen , zu benachrichtigen sind.

B) Bei Havarien ,

oder kleinen Seeschäden , wo leicht gewinnsüchtige Schiffer für die Rheder und Interessenten nicht mit Treue und Gewissenhaftigkeit verfahren , und insbesondere bei kleinen oder ordentlichen und bei particulairen Havarien , insofern bei diesen der Schade nicht in's Grosse geht , machen Wir es dem Consul hiermit zur ausdrücklichen Pflicht , dabei eine gewisse Controle in der Art auszuüben , dass er die von einem in dem Consulats-District ankommenden Preussischen Schiffe erlittenen Schäden und zum Besten der Reise des Schiffs und der Ladung gehaltenen Kosten verificire , über die Ausbesserung der Schäden , wann der Schiffer sie selbst oder durch dortige Commissionärs besorgen lässt , allgemeines Aufsehen führe ; sonst aber , bei Ermangelung der letztern , sie unmittelbar dirigire , und alle diesfallsigen Rechnungen durch seine Unterschrift legalisire , damit keine Uebervortheilungen von Seiten des Schiffers und Commissionärs vorkommen können. Was grosse gemeinschaftliche oder ausserordentliche Havarien betrifft , so gehet auf diese und auf die sub Litt. A gedachten völligen Unglücksfälle dasjenige , was wir in Unserer Assecuranz- und Haverei-Ordnung vom 18. Februar 1766 zu mehrerer Sicherheit und Erleichterung der Assecuranz-Geschäfte bereits dahin festgesetzt haben , dass die von Schiffen erlittenen Schäden am Ort , wo das Unglück sich zutragen , von kunsterfahrenen Taxatoren , oder , in deren Ermangelung , von glaubwürdigen Männern besichtigt und gewürdigt wer-



den, diese aber ihre Taxe vor der Ortsobrigkeit, oder vor Notarien und Zeugen, oder auch vor dem Consul beschwören; dass geborgene Waaren ebenmässig vor einer der nämlichen Behörden eidlich taxirt werden, nachdem sie auch in ihrer Gegenwart, wenn es nicht in der der Interessenten oder Bevollmächtigten geschehen kann, eröffnet worden; und dass die Schiffer nach einem unterwegs in einem Nothfall zur Rettung des Schiffs gethanen Seewurf, dem Consul den Schaden und Betrag der geworfenen Güter nebst der ganzen Bewandniss des Nothfalles genau und umständlich angeben sollen. Der Consul hat sich daher solchen ihm vorkommenden Geschäften zu unterziehen, darüber ordentliche Protoçolle zu halten, und diese den Interessenten, die es verlangen, in vidimirter Abschrift mitzutheilen.

#### §. IV.

##### Verfahren der Consuln bei Kriegs-Unfällen.

A) Im Kriege zwischen andern Mächten, wo Preussen neutral verblieben.

In Kriegszeiten, und zwar

A) wenn zwischen andern Staaten Misshelligkeiten ausgebrochen sind, und der Krieg auch zur See geführt wird, Wir aber bei demselben ganz neutral und in freundschaftlichem Vernehmen mit den allerseits kriegführenden Mächten verblieben sind, hat jeder Consul seines Orts mit treuem Eifer beizutragen, damit überall die Ehre und Sicherheit Unserer Flagge aufrecht erhalten werde, und Unsern Unterthanen in ihrer See-Schiffahrt und Handlung die Vortheile der Neutralität zu gute kommen.

Zur allgemeinen Richtschnur für das ganze Benehmen des Consuln in solchen Zeitläufen bemerken Wir hier, wie Wir bei den fast von allen Europäischen Seemächten in Verträgen und sonst öffentlich anerkannten und auch von Uns schon geltend gemachten Grundsätzen beharren:

dass nämlich bei einem Seekriege neutrale Schiffe auf allen Meeren und nach allen Häfen und Gebieten der kriegführenden Mächte, nur mit Ausnahme der wirklich bloquirten Plätze, ungestört fahren und nach allen jenen Häfen und Gebieten alle Waaren, mit Ausschluss der Krieges-Contrebande in dem sogleich näher zu bestimmenden Sinne dieses Wortes, hinbringen dürfen;

dass frei Schiff auch frei Gut mache, folglich die in einem neutralen Schiffe befindliche, einem kriegführenden Theil zugehörnde Ladung nicht von dem Gegner desselben weggenommen werden könne, hiervon aber Krieges-Contrebande, das heisst nur Waffen, Kriegesmunition, und alles, was zur Kleidung, Equipirung und Rüstung der Soldaten dienet, auszunehmen seyen;

und dass neutrale Schiffe nicht angehalten, auf jeden Fall aber schleunigst losgelassen werden müssen.

Wenn daher bei einer Kriegesführung von Seiten derjenigen Macht, bei welcher Unser Consul angestellt ist, ein Preussisches Schiff, ungeachtet Unserer Neutralität, angehalten, von ihren Kriegeschiffen und Kapern weggenommen, und als Prise in einem zum Consulats-Bezirk gehörigen Ort aufgebracht worden, oder aber auch nur eine rechtliche Verhandlung über einen solchen Fall vor dortige Gerichtshöfe kommen sollte; so hat der Consul, wenn die Sache bei klar vorliegenden faktischen Umständen und nach obigen Grundsätzen sich ohne Schwierigkeiten zu Gunsten Unserer Unterthanen ausweiset, zumal wenn auf dem Verzug besonderer Nachtheil ruhet, sich zwar sogleich für Freigebung des Schiffes bestens zu verwenden; indessen muss er von jedem solchen Vorgang unverweilt sowohl Unsere Gesandtschaft, wenn Wir eine solche im Lande haben, als auch Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, benachrichtigen. Wir behalten Uns darauf vor, die nöthigen Unterhandlungen mit dem Hofe selbst pflegen zu lassen, um so mehr, da zwischen Uns und Europäischen Mächten keine Commerz- und Schiffahrts-Verträge bestehen, in welchen das Verfahren bei Beurtheilung der Rechtmässigkeit eines als Prise aufgebrachten neutralen Schiffes ausgemacht, und noch weniger die eigene Jurisdiction des die Prise machenden kriegführenden Staats schon von Uns anerkannt wäre. Wenn Wir indessen den Consul zu autorisiren gut finden, die Reclamirung des Schiffes auch seiner Seits in alle Wege zu betreiben, und Schiffer und Interessenten zu unterstützen, so hat er solches nach allen Kräften zu thun, und für das eingehaltene Schiff, dessen Ladung und Mannschaft zu sorgen, damit davon nichts beeinträchtigt oder verkümmert werde.

Gleichmässig hat derselbe, wenn dorten aus Kriegs- und Staatsursachen ein allgemeiner Embargo auf alle dort befindlichen

Schiffe gelegt würde, Unserm im Lande residirenden Gesandten, so wie Unserm Departement der auswärtigen Angelegenheiten ungesäumte Kenntniss davon zu geben, und den ihm hierauf zugehenden Verhaltungsbefehlen zufolge, und auch nach Maassgabe der Umstände schon unaufgefordert, die Aufhebung des Embargo für die darunter mitbegriffenen, als neutrale, Schiffe, so weit es von ihm abhängt, bestens zu betreiben, auch unterdessen für die Conservation der Mannschaft, so wie dafür zu sorgen, dass der natürlichen Billigkeit gemäss, solchen Schiffen eine angemessene Entschädigung, und zwar nicht bloss in dem Maasse als Miethslohn für das Schiff, sondern auch für alle dadurch verursachten Kosten und Schaden bei dem Aufenthalt, bewilliget werde.

B) In Kriegen, woran Preussen Theil genommen.

Sollten Wir aber, welches die Vorsicht verbüte, selbst mit derjenigen Macht, bei welcher der Consul angestellt ist, in Krieg verwickelt werden, und sollte dabei ein freier und ungestörter Fortgang der Handlung und See-Schiffahrt Unserer Unterthanen nicht zu erhalten seyn, so wird der Consul Bedacht nehmen, damit wenigstens nicht plötzlich und sogleich bei einer dortigen Kriegserklärung, oder gar vor derselben, die in dortigen Häfen und sonst angetroffenen Preussischen Schiffe und Güter weggenommen, sondern vielmehr Unsern Unterthanen eine angemessene Zeit verstatet werde, das Ihrige in Sicherheit zu bringen.

Wir behalten Uns indessen auf solchen unverhofften Fall bevor, dem Consul Unsere Willensmeinung näher zu erkennen zu geben.

### §. V.

#### Verfahren der Consuln bei Rechtsstreitigkeiten Preussischer Unterthanen.

In Absicht der Streitigkeiten der dort befindlichen Preussischen Unterthanen, und der dabei eintretenden Gerichtsbarkeit, wollen Wir dem Consul nichts mehreres zur Pflicht und Befugniss machen, als was, den Jurisdictionen-Rechten des dortigen Staats unabbrüchig, sich nach allgemeinem Herkommen und Völkerrecht versteht. Wir zeichnen demselben daher folgende Verhaltungsregeln vor, welche überall ihre Anwendung finden werden, im Fall nicht etwa ein mehreres von einer fremden Macht Unserm Consul

bereits zugestanden wird, oder künftighin von Uns in Commerz-Verträgen ausgemacht werden dürfte.

**A) Bei Streitigkeiten zwischen Preussischen Unterthanen unter sich.**

**A) Bei Streitigkeiten, welche zwischen Preussischen Unterthanen selbst, seyen es Schiffer und Schiffsvolk, handlungstreibende oder andere Personen, obwalten, muss der Consul, soviel von ihm abhängt, stets die gütliche Beilegung zu versuchen und dadurch den Ausbruch förmlicher Prozesse zu verhüten, sich angelegen seyn lassen. Werden beide Parteien darin einig, ihm die Streitsache auf Art und Weise eines Compromisses zur schiedsrichterlichen Entscheidung zu übertragen, so ist er verpflichtet, sich derselben mit Unparteilichkeit und bester Einsicht und unentgeltlich zu unterziehen. Er hat zu dem Ende beide Theile, zwar nur summarisch, aber hinlänglich, und wenn der Gegenstand erheblich oder verwickelt ist, schriftlich zu vernehmen, die Documente, worauf es allenfalls ankommt, vornehmlich bei Streitigkeiten zwischen Schiffer und Schiffsvolk, die Heuer-Contracte und Schiffsrollen einzusehen, und hiernach, wie auch nach den bei vorliegendem Falle anzuwendenden Rechten, den Ausspruch zu thun, welcher bei Sachen von einigem Belang auch schriftlich zu verfassen ist, und für die nach Unsern Staaten zurückkehrenden Unterthanen, bis dahin, dass-sie hier bei Unsern Gerichtshöfen ihr Recht allenfalls weiter verfolgen mögen und können, die Kraft einer provisorischen Entscheidung behält.**

Ausser solchen freiwilligen Compromissen, welche der Consul sowohl von Unsern Unterthanen, als auch andern Personen in mercantilischen Streitfällen, so wie es fast überall unter der Kaufmannschaft gewöhnlich ist, übernehmen kann, ist aber demselben keine eigentliche Jurisdiction über die in seinem Consulats-Bezirk hinkommenden Preussischen Unterthanen beigelegt. Diese bleiben in allen ihren dortigen Civil- und Criminal-Fällen, also auch bei Streitigkeiten unter einander, wenn es darüber zu Prozessen kommt, der Jurisdiction der dortigen Obrigkeit unterworfen. Dass diese ihnen indessen beständig eine gute und prompte Justiz administriren, wird mit das Augenmerk des Consuls seyn, vornehmlich auch,

B) Bei Streitigkeiten zwischen Preussischen Unterthanen und andern,

B) dann, wann Unsere Unterthanen mit dortigen Landes-Einwohnern oder andern Fremden vor dortigen Gerichtshöfen in Prozesse verwickelt werden, in welchem Fall er jenen mit gutem Rath durch Bekanntmachung der dortigen Proceduren, und in Auswahl eines zuverlässigen Rechts-Beistandes oder Mandatari behülflich seyn, auch allenfalls auf Verlangen, wo es angeht, die Stelle des letztern selbst übernehmen, und in jedem Fall für baldige Aburtheilung der Sache sich verwenden wird, damit Unsere schiffahrenden oder von dort weiter reisenden Unterthanen in ihren Geschäften nicht aufgehalten werden. Hierhin gehöret, dass wenn dort aus rechtlichen Ursachen ein Embargo auf ein Preussisches Schiff oder Ladung gelegt werden sollte, er bestens mitwirke, das dasselbe durch Bürgschaft oder Caution aufgehoben werde.

C) Bei Streitigkeiten, die den Consul selbst betreffen.

Sollte zwischen dem Consul selbst und einem Unserer seefahrenden oder commercirenden Unterthanen ein Zwist in Absicht der Verwaltung der Consulatsgeschäfte entstehen, so haben beide Theile sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu wenden, und von daher Entscheidung zu gewärtigen, oder bei Gefahr auf den Verzug von Unserer nächsten Gesandtschaft provisorische Verfügung zu erbitten. Uebrigens verbleibet der Consul in seinen kaufmännischen und allen bürgerlichen Angelegenheiten unter der dortigen Orts-Gerichtsbarkeit.

## §. VI.

Verfahren der Consuln bei Todesfällen Preussischer Unterthanen.

Bei dem Todesfall eines in dem Consulats-Bezirk befindlichen Preussischen Unterthanen hat der Consul, wenn die Erben abwesend sind und dort keinen Bevollmächtigten haben, sich der Nachlassenschaft anzunehmen, und, in so weit er nach der dortigen Verfassung bei der den Gerichten des Orts zustehenden Aufzeichnung, Verwaltung und Regulirung des Nachlasses concurriren kann, solches zum Besten besonders der in Unsern Staaten wohnhaften Erben zu thun, auf jeden Fall aber dafür zu sorgen, dass diesen eine beglaubte Abschrift von dem aufgenommenem Inventario

und dem etwa vorhandenen letzten Willen übermacht werde, und die Erbschaft selbst ohne Vorenthaltung oder Verkürzung zufließe.

Ist auf einem dort hinkommenden Preussischen Schiffe während der Reise Jemand von der Schiffsbesatzung verunglückt oder gestorben, und über seinen Nachlass, wie es das Seerecht erfordert, von dem Schiffer mit Zuziehung der übrigen Mannschaft ein Inventarium angefertigt worden, so hat der Consul sich solches vorzeigen zu lassen, auch erforderlichen Falls diese Personen über etwa vorgefallene besondere Umstände bei dem Todesfall zum Protokoll zu vernehmen, und solches den Schiffspapieren beizufügen. Weitere Verfügungen gehören vor die Preussischen Obrigkeiten nach Rückkunft des Schiffes.

#### §. VII.

Verfahren der Consuln bei desertirten und verarmten Seeleuten.

Sollten auch während der Anwesenheit des Schiffes einer oder mehrere von den darauf befindlichen Matrosen desertiren, so muss der Consul dem Schiffer, um ihrer wieder habhaft zu werden, behülflich seyn, auch wenn die Entlaufenen irgendwo vorenthalten würden, sie gehörigen Orts reclamiren, und Falls das Schiff unterdessen schon abgesegelt wäre, für ihre Rückkunft wo möglich mit einem andern Preussischen Schiffe, oder auf sonstige sichere Art sorgen.

Auch wird derselbe verarmten und verlassenen Preussischen Seeleuten, damit sie in ihr Vaterland zurückgeschafft werden können, so weit es thunlich ist, aus der Armen-Casse des Orts, insonderheit wo etwa dergleichen Cassen für kranke und bedürftige Matrosen vorhanden seyn möchten, zur Unterstützung beförderlich seyn, und zwar vorzüglich alsdann, wenn jene Seeleute nicht ein Preussisches Schiff verlassen, auf fremden Schiffen Dienste genommen haben, und von denselben in dürftigem Zustande abgekommen sind.

#### §. VIII.

Verfahren der Consuln bei Ertheilung von Attestaten und Reisepässen.

Ausser denjenigen Verhandlungen und Bescheinigungen, zu welchen der Consul in den bisher erwähnten und allen übrigen zu seiner eigentlichen Amtsführung einschlagenden Fällen verpflichtet

ist, wird derselbe auch hiermit noch autorisirt, Preussischen Unterthanen, die es verlangen, über Commerz- und Schifffahrts-Gegenstände, von welchen er zuverlässige Wissenschaft und Kenntniss haben kann, Certificate zu ertheilen, auch Acten und Contracte, welche sie dorten über dergleichen Gegenstände unter sich errichten, durch seine Unterschrift und Consulats-Siegel zu legalisiren, wofern letzteres Geschäft nicht von dortiger Obrigkeit geschehen kann. Derselbe wird hierbei mit strenger Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit verfahren; und sollen in dieser Voraussetzung dergleichen Documente von ihm bei Unsern Gerichtshöfen allen Glauben erhalten, welcher Unsern Dienern in ihren Amtsverrichtungen beigelegt ist.

Auch ist der Consul befugt, Reisenden und zwar Preussischen Unterthanen, welche von dort weiter, so wie anderen Personen, welche in Unsere Staaten reisen wollen, jedoch nur, wenn selbige ihm bekannt, oder mit völlig glaubhaften, ihm vorzuzeigenden Certificaten versehen sind, und die Absicht ihrer Reise ganz unverdächtig erscheint, Reisepässe in gewöhnlicher Form zu ertheilen. Er hat aber besonders sich vorzusehen, dass durch seine Pässe nicht unnütze Landstreicher oder gar offenbar schädliche Personen in Unser Land kommen, als wofür er verantwortlich werden würde. Auch über solche Attestate, Pässe und dergleichen wird er sich ein Register halten.

#### §. IX.

Freiheit der Unterthanen, in wie weit sie sich der Consuln oder anderer Commissionärs bedienen können.

Da Wir bei Anstellung Unserer Consuln und bei den in den bisherigen Paragraphen ihnen vorgezeigten Verhaltensregeln lediglich die Beförderung und wahre Erleichterung der See-Schifffahrt und Handlung Unserer Unterthanen zum Augenmerk haben, keineswegs aber diese dabei geniren, und durch eine unnöthige Einmischung Anderer in ihre Geschäfte belästigen wollen; so verordnen Wir ausdrücklich, dass zwar allerdings der Consul in Absicht desjenigen, was Wir im §. 2 wegen der ein- und ausgehenden Schiffe, und in den folgenden Paragraphen wegen Attestirungen und anderer eigentlich amtsmässigen Verrichtungen festgesetzt haben, von den Preussischen Unterthanen nicht umgangen werden

kann, dass diese aber in allem Uebrigen, was bei See- und Kriegs-Unfällen der Schiffe, Prozessen, Todesfällen und dergleichen, durch sie selbst oder ihre Commissionärs verrichtet werden kann, so wie bei allen sonstigen kaufmännischen Angelegenheiten, völlige Freiheit behalten, ob sie sich deshalb an den Consul wenden, oder aber anderer Personen als Geschäftsführer bedienen wollen. Es versteht sich, dass auch im letzten Fall der Consul immer bereit sey, ihnen nach den Grundsätzen dieser Instruction überall mit Rath und That an die Hand zu gehen. Werden aber seine besondern Dienste von den Unterthanen begehrt, oder leistet er sie, wenn letztere keine Correspondenten oder Bevollmächtigte dorten haben, bei dringenden Vorfällen schon von Amts wegen; so ist er berechtigt, gleich andern Kaufleuten, sich eine billige Provision für solche Commissions-Geschäfte zu berechnen. Es wird demselben bei seinen Amtsverhältnissen leicht werden, durch prompte und redliche Bedienung sich in dem Vertrauen Unserer Unterthanen einen Vorzug vor fremden Commissionärs zu erwerben.

#### §. X.

##### Berichts-Erstattung der Consuln nach Hofe.

Ein jeder Unserer Consuln ist verpflichtet, am Schlusse jeden Jahrs einen Hauptbericht an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten zu erstatten, und nicht allein damit eine General-Liste von sämmtlichen in dem Laufe des Jahres dorten angekommenen und abgegangenen Preussischen Schiffen nebst möglichst genauer Specification ihrer eingebrachten und mitgenommenen Ladungen, so wie auch, Falls öffentliche gedruckte Listen von sämmtlichen dort ein- und ausgegangenen Schiffen und deren Ladungen zu haben wären, selbige gleichfalls einzusenden, sondern auch noch alles übrige, was zur Uebersicht des dortigen Verkehrs Unserer Staaten dienen kann, und alle auf dasselbe Bezug habende erhebliche oder auch sonstige merkwürdige Vorfälle anzuzeigen. Derselbe ist aber auch in der Zwischenzeit zu Berichts-Erstattungen verbunden, so oft dergleichen Vorfälle sich ereignen, deren Kenntniss für Uns von Interesse seyn möchte, oder wobei er besonderer Verhaltungsbefehle benöthigt seyn dürfte.

An Unser Commerz-Departement muss der Consul gleichfalls am Schluss des Jahres eine General-Liste der dort ein- und aus-



gegangenen Preussischen, und wo möglich auch übrigen fremden Schiffe und ihrer Ladung einschicken, und sowohl in diesen alljährlichen Anzeigen, als auch in der bei allen wichtigen Handelsveränderungen in der Zwischenzeit mit dem Commerz-Departement unter dem Rubro H. S. zu führenden Correspondenz sich noch näher über alle das Commerz Unserer Staaten angehende Umstände extendiren. Er wird zu diesem Behuf vornehmlich aufmerksam seyn, und seine Anzeigen richten: auf die Preise solcher Waaren, welche Unsere Unterthanen von fremden Nationen in den dortigen Häfen kaufen, und auf die Conjunctionen, die solche in einem und dem andern dortigen See-Ort wohlfeiler oder theurer machen; auf die verschiedenen dort davon zu entrichtenden Abgaben, deren Erhöhung oder Verminderung; auf die Hafen- und Schiffs-Umgelder, wie solche schon eingeführt sind, oder noch aufgelegt werden; auf den Vorrath oder Mangel der Handelsartikel selbst die Erndten oder die Zufuhren aus andern Ländern; auf den möglich zu machenden Absatz Preussischer Manufactur-Waaren: auf neue Erfindungen der dortigen Industrie, besonders Auffindung der wohlfeilsten rohen, zur Fabrication zu verwendenden Materialien; auf Absatzquellen in den dortigen oder in fremden Ländern, wohin die Schifffahrt und Handlung des Orts mit solchen Waaren reicht, welche Unsere Staaten vorzüglich liefern; auf Aus- und Einfuhr-Verbote; Gesetze die zur Einschränkung oder Begünstigung des Preussischen Handels gereichen können; und in wiefern ein Activ-Handel mit einer oder der andern Waare rathsam, oder wie auch nur ein ausgebreiteterer Passiv-Handel möglich sey.

#### §. XI.

Correspondenz der Consulu mit den Preussischen Gesandten.

Wir machen es auch dem Consul zur Pflicht, mit Unserer Gesandtschaft, wenn eine solche im dortigen Lande vorhanden ist, Correspondenz zu pflegen, sie von erheblichen Vorgängen zu benachrichtigen, und von ihr, nach Maassgabe der vorkommenden Umstände, Intercessionen und Unterstützung seiner Schritte nachzusuchen, so wie in dringenden Fällen provisorische Verfügung, bis auf Unsere eigenen näheren Anweisungen, anzunehmen und zu befolgen.

## §. XII.

## Consulats-Gebühren.

Zur Belohnung für die vorgedachtermaassen pflichtmässig zu leistenden Dienste, werden den Consuln von allen in den Häfen ihres Consulatsbezirktes ankommenden oder abgehenden Preussischen Schiffen in folgender Art Consulats-Gebühren bewilliget, welche sie entweder selbst, oder durch die nach §. 16. etwa von Uns anzustellenden Vice-Consuln, zu erheben berechtigt seyn sollen.

A) Für die ausserhalb der Ostsee angestellten Consuln.

A) Einem jeden Unserer in den verschiedenen Europäischen Staaten ausserhalb der Ostsee, und in den noch entlegeneren Gegenden angestellten Consuln, wird von allen Schiffen, die Unsern Unterthanen zugehören, und in die Häfen seines Consulats kommen, für eine jede Commerz-Last nach der Trächtigkeit des Schiffes, laut dessen Messbriefes, Ein guter Groschen in Berliner Courant, den Reichsthaler zu 24 Groschen gerechnet, oder in holländischen Ducaten, diesen zu drei Preussischen Courant-Thalern angenommen, bezahlt. Ist aber die Trächtigkeit des Schiffes in dem Messbriefe nicht nach Commerz-Lasten bestimmt, sondern lautet auf Holz, Eisen, Roggen, oder schlechtweg auf Lasten, so soll ein Drittheil weniger, also nur acht Pfennige, für eine jede solche Last erhoben werden. Die solchergestalt bestimmten Consulats-Gebühren werden von einem Preussischen Schiff in der Regel nur an dem Orte, wo dasselbe eine Ladung einnimmt, oder die mitgebrachte löschet, oder auch beides zugleich thut, und zwar nur einmal, also von der eingebrachten oder abgehenden Ladung nicht besonders, entrichtet. Aber auch dann, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in einem andern fremden Hafen, als denjenigen, wohin es eigentlich bestimmt war, einlaufen, also einen Nothhafen suchen muss, ist der dortige Consul zur Einforderung der nämlichen Gebühren berechtigt, weil er, ausser der für Schiff und Ladung zu leistenden Hülfe, auch schuldig ist, dem Schiffer nach Vorschrift der §§. 2 und 3 die Unkosten-Rechnung zu verifiziren und attestiren.

B) Für die innerhalb der Ostsee angestellten Consuln.

B) In Absicht Unserer innerhalb der Ostsee, mit Einschluss von Helsingör, angestellten Consuln verbleibt es bei der

Circular-Verordnung vom 1. September 1783, wonach dieselben von jedem in den Hafen ihres Bezirks zum Aus- oder Einladen ankommenden Preussischen Schiffe, ohne Unterschied seiner Grösse, Einen Reichsthaler Berliner Courant, oder in Ducaten zu drei solchen Thalern gerechnet, an Consulats-Gebühren empfangen. Diese müssen von jeder Reise bezahlt werden, sofern das Schiff fünfzig Last und darüber gross ist; enthält dasselbe aber unter fünfzig Last, so werden sie nur Einmal im Jahr entrichtet. Auch finden die Gebühren, aus dem bei A bemerkten Grunde, dann Statt, wenn ein Schiff wegen Sturm oder Havarie in den Hafen einläuft.

Wegen Unsers Consuls zu Helsingör aber fügen Wir hierzu noch die weitere Bestimmung, dass derselbe von einem Schiff, welches bloss den Sund passiret, und zu Helsingör nur den Zoll entrichtet, nicht aber auch Ladung löschet oder einnimmt, und zwar, wenn ein solches Schiff über fünfzig Lasten gross ist, Einen Thaler Berliner Courant; wenn aber dasselbe nur fünfzig Lasten und darunter ladet, Einen Gulden, oder sechszehn Groschen Berliner Courant, zu erheben hat. Diese Gebühren dürfen indessen dem Consul zu Helsingör von einem Schiff, ohne Rücksicht auf dessen mehrmalige Passirung, nur Einmal im Jahre entrichtet werden. Derselbe muss dagegen die Clarirung des Preussischen Schiffes, oder Besorgung bei der Sund-Zollkammer, unentgeltlich verrichten, wenn der Schiffer dieses wünschet und verlangt. Letzterer ist aber nicht gehalten, sich jedesmal persönlich bei dem Consul zu Helsingör zu melden, sondern kann seine Consulats-Gebühren und Anzeigen an diesen, wenn Wind und Wetter unverweilte Weiterreise dringend macht, auch durch einen Dritten gelangen lassen.

C) Ausnahme davon.

C) Schiffe, welche in einen Hafen, es sey innerhalb oder ausserhalb der Ostsee, mit Ballast einkommen, und mit Ballast wieder von dort ausgehen, zahlen dem Consul nur die Hälfte der unter A und B festgesetzten Gebühren.

Die von Stettin nach Coppenhagen gehenden Holzschiffe, so wie die nach Amsterdam gehenden Ostfriesischen Torfschiffe, sind von Erlegung der Consulats-Gebühren gänzlich befreiet, und von Meldung bei den Consuln, wo es die Schiffer nicht selber nöthig finden, dispensiret.

## §. XIII.

**Immunitäten und Rechte der Consuln in ihren Wohnorten.**

Ausser dem Genuss dieser Consulats-Gebühren, und der bei Uebernahme kaufmännischer Commissionen von Unsern Unterthanen zu beziehenden billigen Provisionen, werden Wir auch noch jedem Unserer Consuln die Immunitäten, Rechte und Vorzüge zu sichern suchen, welche ihm in seiner Eigenschaft an dem Orte seiner Residenz zukommen möchten.

Etwas Näheres aber können und wollen Wir hier für Unsere sämtlichen Consuln nicht bestimmen, zumal es auf die Verschiedenheit der Lande und Orte ankommt, wo sie angestellt sind. Wir behalten Uns indess auf ihre Anfragen in speciellen zweifelhaften Fällen das Weitere bevor.

## §. XIV.

**Consulats-Uniform; Wappen am Hause; Consulats-Siegel; Schreiber.**

Wir verstatten jedem Consul, zu seiner persönlichen Auszeichnung, so lange er in Unserm Dienste wirklich stehet, die angeordnete Uniform zu tragen: nämlich einen blauen Rock mit rothem Unterfutter, dergleichen Kragen und Aufschläge, eine rothe Weste und weisse Beinkleider; und zwar den Kragen, die Aufschläge und die Weste mit Gold gestickt; ausserdem einen schwarzen Hut, ohne Tressen, mit schwarzer Cocarde und goldenen Cordons, an dem vergoldeten Degen aber ein Porte-d'Epée von Gold.

Desgleichen darf der Consul, Falls es dort üblich ist, und er es rathsam findet, Unser Königliches Wappen vor seiner Wohnung haben, damit diese von Unsern seefahrenden Unterthanen um so leichter gefunden werde.

Zu seinen Amtsgeschäften kann sich derselbe eines Consulats-Siegels bedienen, welches den Preussischen gekrönten Adler, mit Unserm Namenszug auf der Brust und der Umschrift: **Königlich Preussisches Consulat zu N. N.** enthalten muss.

Will derselbe zu seiner Erleichterung bei etwa gehäuftem Geschäften einen zuverlässigen Menschen als Schreiber gebrauchen, so wird ihm solches vergönnt; nur nehmen Wir von letzterem

keine Kenntniss, und der Consul bleibt für alle dessen Diensthandlungen verantwortlich.

### §. XV.

#### Ordentliche Asservirung der Consulats-Papiere.

Wir erwarten übrigens von jedem Consul, dass er zu seiner eigenen Geschäfts-Erleichterung alle seine zu Amtsverrichtungen gehörigen oder einschlagenden Papiere in guter Ordnung halte, und zu dem Ende nicht allein über die nach §. 2 in Absicht der ein- und abgehenden Preussischen Schiffe, und über sonstige nach den vorherigen Paragraphen ihm im Amte vorkommenden erheblichen Umstände ein genaues Journal führe, sondern auch von seinen Berichten, officiellen Schreiben und andern Acten die Concepte oder Copien, so wie auch die an ihn selbst eingehenden Rescripte, Schreiben u. s. f. wohl aufbewahrt, und dadurch, indem er sie Rubrikweise nach den Materien oder chronologisch ordnet, eine Consulats-Registratur formire.

Wir machen es auch dem Consul zur Pflicht, sich so einzurichten, damit, wenn er mit Tode oder auf sonstige Art abgeht, die sämmtlichen Consulats-Papiere seinem Nachfolger im Amt vollständig überliefert werden, welcher darüber ihm oder seinen Erben eine Decharge ertheilt, solches auch hierher berichtlich anzeigt, und sich übrigens nach den unter den Papieren befindlichen Instructionen eben so richtet, als wenn sie an ihn selbst ergangen wären.

### §. XVI.

#### Vice-Consuln.

Auch dienet dies Reglement zur unabweichlichen Norm für die Vice-Consuln, welche Wir, sey es an einem Ort, wo schon ein Preussischer Consul befindlich ist, ihm zu seiner Erleichterung bei Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstigen Verhinderungen, zu adjungiren, oder aber in einem gewöhnlich auch von Preussischen Schiffen besuchten Aussenhafen seines Consulatsbezirkes anzustellen, aus eigener Bewegung oder auf Vorschlag des Consuls für gut finden möchten.

Ein Vice-Consul ersterer Art ist als ein Substitut des dortigen Consuls zu betrachten, und hat nur in so weit, als bei der Ansetzung er sich mit diesem deshalb unter Unserer Genehmigung

vereinbaret, oder Wir selbst es etwa festgesetzt, von den Consulats-Gebühren, und den nach §. 9 vorkommenden Provisionen für die von Consulats wegen zu verrichtenden merkantilischen Besorgungen einen Antheil zu geniessen.

Ein in einem Aussenhafen angestellter Vice-Consul vertritt auch ganz die Stelle des Consuls seines Hauptortes; er hat aber allein an diesen seine Anzeigen über die ein- und ausgehenden Preussischen Schiffe nach §. 2 und andere erhebliche Vorkommlichkeiten zu erstatten, und von ihm auch seine Anweisungen zu gewärtigen, sehr dringende Fälle ausgenommen, wo er unmittelbar sich an Unser Departement der auswärtigen Angelegenheiten, oder Unsern Gesandten im Lande wenden kann. Ein solcher Vice-Consul beziehet die bei ihm vorkommenden Consulats-Gebühren zur Hälfte für sich, und berechnet die andere Hälfte dem Consul seines Haupt-Ortes; die Provisionen für die von ihm selbst in dem Aussenhafen zu besorgenden Commissionen nach §. 9 aber behält derselbe gänzlich.

#### §. XVII.

##### Bekanntmachung dieses Reglements.

Schliesslich wollen Wir dieses Reglement nicht allein einem jeden in Unserm Dienst wirklich stehenden Consul zu seiner beständigen und genauesten Nachachtung zufertigen lassen, und ihn hierdurch verbinden, dasselbe in seinem Consulats-Hause zur Einsicht eines jeden hinkommenden Preussischen Unterthanen stets bereit zu haben; sondern dasselbe soll auch in Unsern See-Provinzen zur Kenntniss des dortigen schiffahrenden und commercirenden Publicums gebracht werden, damit dieses wisse, was es von Unsern Consuln in der Fremde zu erwarten, und auch seiner Seits gegen sie zu beobachten habe.

Gegeben Berlin, den 18. September 1796.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Werder. v. Alvensleben.  
v. Struensee. v. Haugwitz.

a) Règlement pour tous les Consuls généraux, Consuls, Agents et Vice-Consuls Prussiens dans les Places

marchandes et Ports de mer étrangers. Fait à Berlin, le 18. Septembre 1796.

S: (Mylius) *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum, oder Neue Sammlung Königl. Preuss. und Churfürstl. Brandenburgischer, sonderlich in der Chur- und Mark-Brandenburg, publicirten und ergangenen Verordnungen, Edicten, Mandaten, Rescripten u. s. w.* X. Band (Berlin, 1801, fol.), No. XCVII. S. 651—702.

---

**57) Königlich Dänische Verordnung vom Jahre 1821,  
betreffend die Rechte und Privilegien der  
fremden Consuln.**

1. Wenn diejenigen, die als General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln oder Consular-Agenten fremder Mächte in den Königlichen Staaten künftig anerkannt werden, Königliche Unterthanen sind, kann jene Eigenschaft sie nicht von Abgaben und Lasten befreien, sie mögen persönlich, oder solche seyn, die von ihrer bisherigen bürgerlichen Stellung herrühren, und auf ihr unbewegliches Eigenthum, Gewerbe oder Vermögen Bezug haben, jedoch sind davon diejenigen Lasten ausgenommen, die den Bürgern und Einwohnern einer Stadt obliegen, und persönliche Verrichtungen erfordern.

2. Dagegen sind die Unterthanen einer fremden Macht, welche beauftragt werden, sich in die Königlichen Staaten zu begeben, um daselbst Consulats-Geschäfte auszuüben, von jeder persönlichen Last befreiet, so wie auch von allen persönlichen Abgaben, so lange sie nicht unbewegliches Eigenthum im Lande erwerben, oder bürgerliches Gewerbe und Handlung treiben, in welchen Fällen sie von ihrem Eigenthum und Gewerbe dasselbe zu entrichten haben, was von andern Königlichen Unterthanen, unter welche sie in solchem Falle zu begreifen sind, entrichtet wird.

3. Die in Frage stehenden Agenten, sie mögen vor ihrer Anerkennung als Consular-Agenten Königliche oder fremde Unterthanen gewesen seyn, sind nur in ihren Consulats-Geschäften der Gerichtsbarkeit des Landes nicht unterworfen. — Was aber die hier im Lande von ihnen etwa eingegangenen Contracte und Verpflichtungen, unbewegliches Eigenthum, wenn sie solches besitzen, oder das bürgerliche Gewerbe, welches sie etwa treiben, betrifft, so wie auch in criminalibus, sind sie den Gesetzen und der Verfassung des Landes und folglich auch derselben Jurisdiction wie die Königlichen Unterthanen unterworfen.

---



**58) Ordonnance de S. M. Catholique relative aux Consuls et Vice-Consuls étrangers en Espagne, publiée à Madrid le 8. Mai 1827.**

**Art. I.** Aucun Consul ou Vice-Consul étranger ne pourra exercer dans le port d'Espagne de sa résidence, aucun acte de juridiction, attendu que ce droit appartient aux autorités locales, desquelles ils réclameront au besoin la protection qu'on doit leur accorder d'après la loi.

**Art. II.** Aucun Consul ou Vice-Consul étranger ne sera empêché par les autorités locales de recevoir et légaliser des protestations d'avarie et autres documens extra-judiciaires qui appartiennent à son emploi, lorsqu'ils émaneront des sujets de sa nation.

**Art. III.** Dans les affaires contentieuses et dans toutes les autres où ils auront à solliciter le pouvoir coercitif des autorités locales, où il faudra employer quelques formalités judiciaires, la représentation des Consuls et Vice-Consuls étrangers se bornera uniquement à celle de simples agens des sujets de leurs nations respectives.

**Art. IV.** Les autorités locales abrègeront, autant que cela sera compatible avec la droite administration de la justice, le cours judiciaire et la conclusion des procès et des contestations qui s'élèveront parmi les sujets des autres nations, afin de leur éviter les préjudices, que les lenteurs pourroient apporter.

**Art. V.** Les autorités observeront très-exactement les traités et les conventions en vigueur entre l'Espagne et les autres nations, relativement aux demandes et droits déduits par les sujets étrangers.

**Art. VI.** La juridiction particulière que les autorités locales exerceront dans ces cas sera exactement réglée sur la loi 6. du titre II, livre 6. de la Novissima Recopilacion.

**Art. VII.** Les Consuls et Vice-Consuls étrangers jouiront en Espagne du caractère et de la considération publique que leur assigne la même loi.

**Art. VIII.** Encourront le mécontentement du Roi les autorités qui, par leur omission et leur négligence donneroient lieu à ce qu'on introduise le moindre abus, soit en tolérant aux Consuls ou Vice-Consuls la latitude qu'ils n'auroient pas dans leurs fonctions privatives, soit en dépouillant les tribunaux de celles qui leur appartiennent, au préjudice du pouvoir suprême du Roi, notre Seigneur et de la juridiction qu'il a daigné leur déléguer.

Madrid le 8. Mai 1827.

Signé: Louis-Lopez Ballesteros.

---

**59) Firman du Grand-Seigneur concernant le commerce Russe et le traitement des sujets russes dans l'Empire de la Turquie. En date du 9. Décembre 1829. \*)**

Firman adressé à toutes les Autorités de l'Empire Turc.

La Paix enfin heureusement conclue entre la Sublime Porte, d'éternelle mémoire, et la Cour de Russie, contient un Article qui dit:

— — — —. „Les Sujets, Bâtimens, et marchandises Russes seront à l'abri de toute violence, et de toute chicane: les premiers demeureront sous la juridiction et police exclusive du Ministre et des Consuls de Russie.“ — — —

Vous agirez donc en conséquence, et vous prêterez secours et aide à tous les Sujets Russes, selon la Convention, et vous vous garderez de toute contravention.

Pour copie conforme

(L. S.)

Antonio Franchini,  
Conseiller d'Etat  
Dragoman.

Constantinople, le 25. Djoumad-ul-akhir, 1245. (9. décembre 1829).

a) de Martens recueil etc. nouv. supplém. Tom. II, p. 538.

**60) K. Preuss. Rescript vom 28. August 1834, betreffend die Befugniss der Englischen Consulu zur Aufnahme von See-Protecten.**

Dem Königlichen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium wird in Bezug auf die in dessen Bericht vom 27. Mai d. J. begutachtete Frage:

in wiefern den Englischen Konsulu in Fällen, wo es nur auf das Interesse Englischer Unterthanen ankommt, die Aufnahme von Seeprotecten zu gestatten ist? von dem Justizminister, im Einverständnisse mit den Königlichen Ministerien für die Gesetzrevision, so wie der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten Nachstehendes hierdurch eröffnet.

Es unterliegt keinem Bedenken, dass nach den Grundsätzen des Völkerrechts diejenigen Rechte, welche den in England angestellten Preussischen Consulu diesseits verliehen und ihnen von der Englischen Regierung zugestanden worden sind, auch den in Preussen fungirenden Englischen Consulu von Preussischer Seite bewilligt werden müssen. Von diesem Gesichtspunkte ausgegangen kommt es lediglich auf die Untersuchung der Frage an: „welche Befugnisse in Betreff der Seeprotecte den Preussischen Consulu nach den für sie gegebenen speciellen Verordnungen zustehen.“

Das Consulats-Reglement vom 18. September 1796 hat in dieser Beziehung ausdrücklich Folgendes festgesetzt:

1) Bei Havarie oder kleinen Seeschäden soll der Consul die am Schiffe vorgefallenen Schäden und die zum Besten der Reise, des Schiffs und der Ladung verwendeten Kosten verificiren. Insbesondere soll er hierzu bei kleinen oder ordentlichen und bei parti-

culären Havarien verpflichtet seyn, insofern bei diesen der Schaden nicht in's Grosse geht.

2) Was aber grosse gemeinschaftliche oder ausserordentliche Havarien betrifft, so gilt für diese, so wie für Strandungen, bei welchen ein Schiff verunglückt, dasjenige, was bereits in der Assecuranz-Ordnung vom 18. Februar 1766 dahin festgesetzt ist; „dass die von Schiffen erlittenen Schäden am Orte, wo das Unglück sich zugetragen, von kunsterfahrenen Taxatoren oder in deren Ermangelung von glaubhaften Männern gewürdigt werden, diese aber ihre Taxe vor der Ortsobrigkeit oder vor Notar und Zeugen oder auch vor dem Consul beschwören, dass geborgene Waaren ebenmässig von einer der nämlichen Behörden taxirt werden, und dass die Schiffer nach einem unterwegs in einem Nothfalle zur Rettung des Schiffes gethanen Seewurf dem Consul den Schaden und den Betrag der geworfenen Güter nebst der ganzen Bewandniss des Nothfalles genau und umständlich angeben sollen.“

Nach diesen Bestimmungen erscheint es nicht zweifelhaft, dass den Preussischen Consuln das Recht zusteht, Seeproteste und damit verknüpfte Taxen aufzunehmen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob an ihren Residenzorten Seegerichte vorhanden sind oder nicht.

Allein in Ansehung des Strandungsfalles wird im §. 3. sub. A. des Consulats-Reglements noch besonders disponirt: „derselbe (der Consul) hat auch dafür zu sorgen, dass von der dortigen Obrigkeit, oder, Falls sich dieselbe etwa damit nicht befassen sollte, von ihm selbst, nicht allein dem Schiffer und dem Schiffsvolk eine solenne Erklärung oder Deposition von allen und jeden Umständen des Unglücksfalles abgenommen, und solche gebührend protokolliert, sondern auch über Alles, was geborgen ist, ein genau richtiges Inventarium aufgenommen werde.“

Aus den Worten: von der Obrigkeit, oder, Falls sich dieselbe damit nicht befassen sollte, von ihm selbst, könnte man die Folgerung ziehen, dass die Befugniss der Consuln zur Aufnahme von Seeprotesten und den damit zusammenhängenden Akten nur dann eintrete, wenn Seegerichte nicht vorhanden sind, und dass daher die allegirten Vorschriften des A. L. R. 50

**wie** des Consulats-Reglements überhaupt die Seegerichte als die zur Aufnahme der in Rede stehenden Verhandlungen eigentlich ausschliesslich competente Behörde constituirten, und die Consuln nur eventualiter an deren Stelle setzten.

Allein abgesehen davon, dass diese Auslegung dem deutlichen Wortsinn jener Allegate nicht entsprechen würde, so ist auch zu erwägen, dass das Consulats-Reglement nicht sowohl die Befugnisse, als die Verpflichtungen der Consuln hat festsetzen wollen.

Es folgt daher aus den Worten :

**Der Consul soll** dafür sorgen, dass von der Orts-Obrigkeit oder, Falls dieselbe sich nicht damit zu befassen pflegte, von ihm selbst, eine solenne Deposition der Schiffsleute aufgenommen werde,

nichts weiter, als dass der Consul nicht absolut, sondern nur in Ermangelung von Seegerichten verpflichtet sey, eine Erklärung der Schiffsmannschaft über den Strandungsfall aufzunehmen. Eine solche bedingte Verpflichtung der Consuln zur Aufnahme der in Rede stehenden Akte schliesst nicht aus, dass die Befugnis hierzu unbedingt sey; sie modificirt diese Befugnis nur insofern, als demzufolge der Consul die Schiffer, welche sich an die Seegerichte wenden wollen, nicht nöthigen kann, die Erklärung über die Umstände der Strandung vor ihm abzugeben.

Hierzu kommt nun noch, dass das A. L. R. hinsichtlich der Assecuranz- und Havarie-Gesetze fast gänzlich der Havarie-Ordnung vom 18. Februar 1766 gefolgt ist, wie sich dies theils aus dem Entwurf zum A. L. R. Th. I. Abth. II. Tit. III. Abschn. 9 S. 208 ergibt, theils auch schon daraus hervorgeht, dass sehr viele (insbesondere aber die hier einschlagenden) Bestimmungen der Havarie-Ordnung fast wörtlich in das A. L. R. übergegangen sind (cf. §§. 197. 231. folg. Havar.-Ordn.). Dass aber auch das Consulats-Reglement in Ansehung der Havarien von den Dispositionen der Havarie-Ordnung nicht hat abweichen wollen, ist um deswillen unzweifelhaft, weil dasselbe ausdrücklich sagt, dass in Betreff der grossen gemeinschaftlichen oder ausserordentlichen Havarie die Vorschriften der Havarie-Ordnung gelten sollten. Die letzteren stimmen nun mit den Dispositionen des A. L. R., wie erwähnt, vollkommen überein, und beschränken insbesondere die Befugnis des Consuls zur Aufnahme von Seeprotesten

nicht auf den Fall, dass keine Seegerichte zugänglich seyn sollten.

Wenn aber hiernach anzunehmen ist, dass den Preussischen Consuln im Auslande und also auch in England ein unbedingtes Recht zusteht, Seeproteste Preussischer Schiffer aufzunehmen, so kann auch nach dem oben aufgestellten Grundsatz des Völkerrechts den Englischen Consuln in Preussen eine gleiche Befähigung in Ansehung Englischer Schiffer nicht versagt werden.

In Gemässheit vorstehender Entwicklung ist von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 23. d. M. eine Note an den Königl. Grossbritannischen Gesandten hierselbst erlassen, und darin namentlich auf die Folgerungen näher hingewiesen worden, welche sich daraus ergeben, dass das qu. Recht der Englischen Consuln zur Aufnahme gültiger Seeproteste, wie schon in der obigen Frage selbst angedeutet ist, auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben muss, in welchen der Seeprotest von dem Capitän eines Englischen Schiffes eingelegt wird und nur Englische Unterthanen dabei betheiligt sind.

Vergl: v. Kamptz Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Band 44, S. 75.  
Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten.  
Theil II, Tit. 8, §. 1843.

---

**61) Arrêté du Consul d'Angleterre à Alexandrie, du 30. juin 1842, relatif à l'établissement des sujets en Egypte.')**

Nous J. L. Stoddart, Consul de S. M. Britannique à Alexandrie d'Egypte :

Vu les considérations sur lesquelles sont fondés les réglemens émanés de S. H. le pacha d'Egypte, le 9. novembre 1834, décrétons ce qui suit :

Art. 1er. Tout sujet anglais qui arrivera en Egypte avec l'intention de s'y établir, devra justifier, dès le premier jour de son arrivée, de ses moyens d'existence, et présenter au Consulat une caution choisie parmi les habitans respectables du pays, qui réponde de son intégrité et de sa bonne conduite.

2. Tout individu déjà établi en Egypte remplira les conditions prescrites en l'article précédent.

a) S. Nouveau recueil général de traités etc. par F. Murhard. Continuation du grand Recueil de feu M. de Martens. Tome III. p. 43.

---



## 62) Einzelne conventionnelle Bestimmungen hinsichtlich der Consuln.

### a) Der Friedens- und Handels-Vertrag zwischen Schweden und Algier vom 16. April 1729 bestimmt:

Art. XVII. Le Consul Suédois, résidant à Alger, jouira à présent et à l'avenir d'une entière et parfaite *liberté et sûreté*, pour sa personne et pour son bien. Il aura aussi la liberté de choisir son propre courtier et interprète, comme aussi d'aller, aussi souvent qu'il voudra, à bord de tel vaisseau ou bâtiment, dans la rade, qu'il lui plaira, comme aussi de voyager dans le pays, quand bon lui semblera. Il aura aussi la liberté d'entretenir un aumonier dans sa maison, pour exercer la religion Evangelique, tant pour lui, que pour autres Suédois à Alger. Il sera aussi permis à tous les esclaves de la même religion, de fréquenter cette communauté et culte divin, sans y être empêchés et retenus de leurs patrons, en cas qu'ils appartiennent à des particuliers, ou autrement au Guardian Bacha.

Art. XXI. Le Consul Royal Suédois, ne payera aucune douane ni impôt, pour tout ce qu'il fait venir pour sa maison, ni pour ce qui lui est donné en présents, en habits ou provisions, ni non plus pour ce qu'il achetera pour son ménage dans le lieu de sa demeure.

Traité de Paix et de Commerce entre S. Majesté et la Couronne de Suède et la République d'Alger, conclu à Alger.

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II. p. 8.

Vergl: Art. XVI, XVIII und XIX des am 15. April 1741 zu Tripolis zwischen Schweden und Tripolis geschlossenen Friedens-

und Handels-Vertrages, und Art. XVI, XVIII und XIX des Friedens- und Handels-Vertrages zwischen Schweden und Tunis vom 23. December 1736.

**Traité de Paix et de Commerce entre S. M. Royale et la Couronne de Suède et la République de Tripolis, conclu à Tripolis.**

F. A. Wenkii Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 17.

**Freds-och Handels-Tractat emellan Kongl. Maj. och Kronan Sverige, och Republiken Tunis.**

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 446.

**Traité de Commerce entre S. M. le Roi des deux Siciles, et les Seigneurs Etats-Généraux des Provinces Unies, (à la Haye, 27. Aug. 1653) Art. XLI.**

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 753.

**Tractatus Commercii et navigationis inter Regiam Majestatem Coronamque Sueciae et Praefulgidam Portam Ottomanicam; Constantinopoli factus conclususque, 10. Jan. 1737, Art. XIII.**

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 471.

**Traité de Paix et de Commerce entre Charles II., Roy de la Grande-Bretagne, et Jean IV., Roy de Portugal, de l'an 1642. Art. VIII.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium academicum etc. Tom. I, p. 524.

**Traité de Paix entre Charles II., Roy de la Grande-Bretagne, et la Regence de Tripoli, A. 1676, Art. XVI.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1009.

**Articles du Traité de Paix entre Louis XIV., Roy de France, et Muley Ismael, Roy de Maroc, de l'an 1682, Art. XV.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1043.

**Articles et Conditions de Paix, accordez par le Comte d'Estrées, Marechal de France, et Vice-Admiral du Roy de France, à la Regence de Tripoli, A. 1685, Art. XIX, XXII.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1056.

**Traité de Paix, Commerce, Navigation et Marine, fait à Utrecht le 26. juin 1714 entre S. Majesté Catholique et les Etats Généraux des Provinces Unies, Art. XXII.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 1468.

**Instrumentum Pacis inter Serenissimam Rempublicam Venetam**

Miruss Gesandtschaftsrecht.

a a

et Portam Ottomannicam, compos. et sign. ad Passarewitz, in regno Serviae. An. 1718. d. 21. Jul., Art. XIV.

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 1704.

- b) In dem am 23. August 1742 zwischen Frankreich und Dänemark geschlossenen Handels-Vertrag heisst es im Art. XL:

Mais au cas que les héritiers des dits sujets morts en France fussent absens ou mineurs, ou que les héritiers majeurs, qui seroient absens, n'y eussent pas encore pourvû par eux ou par leur procuration, les biens, marchandises, papiers, écritures, livre de compte et tous les effets du défunt seront alors inventoriés par un Notaire public en présence du juge ordinaire, accompagné du Consul ou autre Ministre de S. M. Danoise, et de deux marchands de la nation, et déposés entre les mains de deux ou trois marchands, qui seront nommés par le dit Consul ou Ministre, pour être gardés et conservés pour les propriétaires et les créanciers etc.

Traité de commerce entre S. M. le Roi de Dannemarck, Norvegue etc. et S. M. Très-Chrétienne, le Roi de France et de Navarre etc., conclu à Copenhague.

F. A. Wenkii Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 391.

- c) Der Friedens- und Handels-Vertrag zwischen Schweden und Algier vom 16. April 1729 bestimmt im Art. XIII:

Mais s'il arrivoit à quelqu'un de mourir sans testament, et sans que quelqu'un de ses alliés fut présent, le Consul Suédois en doit faire l'inventaire, le prendre chez lui, et l'avoir sous sa garde, jusqu'à ce qu'il aura des ordres de la Suède, sur la manière dont il en doit disposer.

Traité de Paix et de Commerce entre Sa Majesté et la Couronne de Suède et la République d'Alger, conclu à Alger.

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 8.

Vergl: die ähnlichen Bestimmungen des Art. XII des am 23. December 1736 zu Tunis abgeschlossenen Friedens- und Handels-Vertrages zwischen Schweden und Tunis, so wie des Art. XII des

am 15. April 1741 zu Tripolis abgeschlossenen Friedens- und Handels-Vertrages zwischen Schweden und Tripolis.

Freds- och Handels-Tractat emellan Kongl. Maj. och Kronan Sverige, och Republikuen Tunis.

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 446.

Traité de Paix et de Commerce entre S. M. Royale et la Couronne de Suède et la République de Tripolis, conclu à Tripolis.

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 17.

Der gedachte Vertrag zwischen Schweden und Algier bestimmt ferner:

Art. XV. Les sujets de S. Majesté, demeurans à Alger, ou autres places de ce Royaume, ne seront, en cas des procès, sujets à quelqu' autre jurisdiction, qu'à celle du Dey ou de son Divan; mais s'il arrivoit quelque dispute entre eux mêmes, elle sera décidée par le Consul Suédois.

Vergl: Art. XIV des erwähnten Vertrages zwischen Schweden und Tripolis, welcher in Betreff der vor dem Dey zu entscheidenden Prozesse noch die Worte „dans la présence du Consul Suédois“ hinzufügt;

Art. XIV des Vertrages zwischen Schweden und Tunis, welcher ebenfalls jenen Beisatz enthält; ferner:

Tractaat van Vreede en Commerce, geslooten tusschen Syne Majesteit den Keiser van Marocco en de Hoog Mogende Heeren Staaten Generaal der vereenigde Nederlanden, (Tetuan, 21. Nov. 1752), Art. XVI.

F. A. Wenkii Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 688.

Tractatus commercii et navigationis inter Regiam Majestatem Coronamque Sueciae et Praefulgidam Portam Ottomanicam; Constantinopoli factus conclususque, 10. Jan. 1737, Art. VI, VIII.

F. A. Wenkii Codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 471.

Articuli Pacis et Confoederationis inter D. Alfonso, Regem Regnumque Portugalliae, ab una, et Ordines Generales Provinciarum Belgii unitarum, ab altera parte, Hagae-Comitis 6. Augusti Anno 1661 initae, Art. XVIII.

J. J. Schmauss corpus juris gentium academicum etc. Tom. I, p. 741.

Articles d'Alliance et de Commerce entre Charles II. Roy de la Grande-Bretagne et Christian V. Roy de Danemarck de l'An 1670, art. XV.

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 952.

**Capitulations et Articles de Paix entre le Roi de la Grande-Bretagne et le Sultan de l'Empire Ottoman, de l'an 1675, art. XVI.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 986.

**Traité de Paix entre Charles II. Roy de la Grande-Bretagne et la Regence de Tripoli, A. 1676, Art. XIV.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1009.

**Tractat zwischen den Vereinigten Niederlanden und der Regierung zu Algier, vom 8. September 1726.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 2034.

**Tractatus commercii et navigationis inter Augustissimum, Serenissimum et Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum Carolum VI., Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum etc. ab una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem et Dominum, Dominum Sultanum Ahmed Han, Ottomanorum Asiae Graeciaeque Imperatorem etc. ab altera parte, die 27. Julii anno 1718 prope Passarovicium initus et signatus, Art. V.**

J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 1714.

**d) In dem am 23. August 1742 zwischen Dänemark und Frankreich geschlossenen Handels-Vertrag lautet Art. XLI:**

Les deux Rois auront en la Cour l'un de l'autre leurs Ministres, et en certains ports des Consuls, afin qu'ils puissent plus facilement communiquer et proposer l'un à l'autre les moyens, qu'ils jugeront avantageux ou pour le bien public ou pour celui des particuliers.

**Traité de commerce entre S. M. le Roi de Dannemarck, Norvegue etc. et S. M. Très-Chrétienne, le Roi de France et de Navarre etc. conclu à Copenhague.**

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. I, p. 591.

**Vergl: Traité de Commerce entre S. M. le Roi des deux Siciles, et les Seigneurs Etats Généraux des Provinces Unies, (à la Haye, 27. Aug. 1753), Art. XLI.**

F. A. Wenkii codex juris gentium recentissimi etc. Tom. II, p. 753.

**Königs Philippi IV. in Spanien Privilegien, so die Erbaren**

**Hanseer-Städte im Königreiche Castilien geniessen sollen, de Anno 1648, Nr. II.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium academicum etc. Tom I, p. 576.  
Tom. I, p. 598.**

**Anderweiterer Commerciën-Tractat zwischen Könige Philippo den IV. in Spanien und denen Erbaren Hansee-Städten, de Anno 1648, Nr. IX.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium academicum etc. Tom. I, p. 601.**

**Tractatus Foederis et Commerciorum inter Ludovicum XIV. Regem Galliae et Fridericum III. Regem Daniae, Parisiis initus an. 1662, Art. XLIV.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium academicum etc. Tom. I, p. 765.**

**Tractatus Pacis, Commerciorum et Confoederationis, inter Coronas Magnae Britanniae et Hispaniae, conclusus a. 1667, art. XXVII.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 876.**

**Articles d'Alliance et de Commerce entre Charles II., Roy de la Grande-Bretagne, et Christian V., Roy de Danemarck, de l'an 1670, art. XXXVIII.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 952.**

**Tractatus Commerciorum inter Regem Sueciae et Ordines Generales Foederati Belgii de Anno 1679, Art. XXXIV.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1029.**

**Articles du Traité de Paix, entre Louis XIV., Roy de France, et Muley Ismael, Roy de Maroc, de l'an 1682, Art. XII.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1043.**

**Articles et Conditions de Paix, accordez par le Comte d'Estrées, Marechal de France, et Vice-Admiral du Roy de France, à la Regeance de Tripoli, A. 1685, Art. XVIII.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1056.**

**Traité de cent ans, fait entre Louis XIV., Roy de France, et le Royaume de Tunis, A. 1685, Art. XVIII.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. I, p. 1062.**

**Articles conclus au nom de S. Majesté Imperiale et Catholique et la Regeance d'Alger, par la Mediation de la Porte Ottomane au sujet de la Navigation; a Constantinople le 18. Mars 1727, Art. VIII.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 2073.**

**Tractatus commercii et navigationis inter Augustissimum, Serenissimum et Potentissimum Principem ac Dominum, Dominum**

**Carolus VI., Electum Romanorum Imperatorem, semper Augustum etc. ab una: Et Serenissimum ac Potentissimum Principem et Dominum, Dominum Sultanum Ahmed Han, Ottomanorum Asiae Graeciaeque Imperatorem etc. ab altera parte, die 27. Julii anno 1718 prope Passarovicium initus et signatus, Art. V.**

**J. J. Schmauss corpus juris gentium etc. Tom. II, p. 1714.**

**Traité de commerce, navigation et marine fait, conclu et arrêté à Ryswick en Hollande, le 20. septembre 1697 entre les Ambassadeurs et plénipotentiaires de S. M. Très-Chrét. d'une part, et les Ambassadeurs et Plénipotentiaires des Seigneurs Etats-Généraux des Provinces Unies des Pays-Bas. de l'autre part, Art. XXXIX.**

**Actes et Mémoires des négociations de la paix de Ryswick etc. Tom. III, p. 151.**

**e) Der Handelsvertrag zwischen Preussen und der Pforte, abgeschlossen zu Constantinopel am 22. März 1761 enthält folgende Bestimmungen hinsichtlich der eigenthümlichen Verhältnisse der preussischen Consuls in den Levanteplätzen:**

**Art. IV. Le Ministre Prussien residant auprès de la Sublime Porte jouira de l'indépendance et des privilèges dont les Ambassadeurs des autres Puissances amies ont coutume de jouir, et dans toute la juridiction de la Sublime Porte dans chaque échelle, port et isle où il se trouve des Consuls, Vice-Consuls et Dragomans de la part des autres Puissances amies, les Ministres Prussiens pourront aussi envoyer des Consuls, Vice-Consuls et Dragomans, les congédier et en constituer d'autres à leur place. Les Ministres qui resideront auprès de la Sublime Porte pourront se servir de quatre Dragomans et pour ces endroits où il residera un Consul, d'un Dragoman, et les Consuls, Vice-Consuls, Dragomans et Passagers, les Négocians et les autres sujets de leur Nation, jouiront de la même immunité, dont jouissent les sujets des autres Puissances amies.**

**Art. V. S'il arrivoit quelque dispute entre les Prussiens et leurs sujets, le Ministre ou les Consuls Prussiens décideront l'affaire d'après leurs loix et tant que les Prussiens ne demandent pas eux-**

mêmes à être jugés par la Justice Ottomane, les Juges et Gouverneurs de la Sublime Porte ne pourront s'ingérer par force à vouloir les juger. Les Consuls qui résideront dans le Territoire Ottoman ne seront pas mis aux arrêts, et tous les procès qu'ils auront se décideront dans la résidence Impériale par le secours de leurs Ministres. Leurs maisons seront exemptés de scellé, de recherche et de visite, et s'il s'élevoit quelque procès entre les sujets de la Sublime Porte et ceux de la Prusse, on procédera dans les Tribunaux Ottomans avec assistance de leurs Ministres, Consuls ou Vice-Consuls et aussi par celui des Dragomans, et si quelque Mahométan ou autre sujet de la Sublime Porte forçoit quelques sujets Prussiens à comparoître devant le Tribunal dans un temps où aucun de leurs Dragomans ou Procureurs ne seroit présent, ils ne seront point obligés de répondre, et si des procès des Consuls ou Dragomans surpassent la valeur de quatre mille aspres, ils seront examinés dans la résidence de l'Empire Ottoman. S'il arrivoit quelque dispute entre les Mahométans ou autres sujets de la Sublime Porte et les Prussiens ou leurs sujets, touchant les causes qui concernent la vente, l'achat et les emprunts d'argent, et qu'il ne se trouve point d'instrumens ou autres documens valides, on n'écouterá point les témoignages forcés; et s'il arrive quelque dispute au moment du départ de quelque vaisseau Prussien, elle sera décidée sans délai par le secours du Consul ou du Dragoman, et le vaisseau ne sera point arrêté ni retardé dans son départ sans raison; et si quelque Prussien endetté, ou coupable prenoit la fuite, un autre Prussien qui n'est pas coupable du délit ne sera pas saisi ni molesté, et si en quelque endroit où demeure un Prussien on trouve le corps de quelque homme tué, le Prussien ne sera pas molesté par la recherche appelée: prezzo di sangue, si l'on ne peut le convaincre légalement qu'il est coupable.

Vergl: de Martens recueil etc. Tome I (ed. 2), p. 1., aus dessen sich dort findenden französischen Uebersetzung die obigen Artikel hier aufgenommen sind, (traité d'amitié et de commerce entre Frédéric II. Roi de Prusse et le Sultan des Ottomans Mustapha conclu à Constantinople le 22. Mars 1761). Das Original des Vertrages ist in Italienischer und Türkischer Sprache abgefasst, und findet sich im Italienischen Texte in:

Comte de Hertzberg recueil des déductions, manifestes, dé-



clarations, traités et autres actes et écrits publics etc. Vol. I, p. 486 (ed. 2.), und in:

Wenk Codex juris gentium recentissimi, T. III, p. 270.

f) In der Convention entre la Cour d'Espagne et celle de France, pour mieux régler les fonctions des Consuls et Vice-Consuls de ces deux Couronnes dans leurs Ports et Domaines respectifs, ajustée, accordée et signée au Pardo le 13. de Mars 1769, bestimmt:

Art. III. Les Consuls peuvent nommer de Vice-Consuls pour différens endroits le leur département, mais ceux-ci doivent aussi avoir l'approbation du Souverain du Territoire, et l'ayant obtenu et présenté ces deux Patentés au Gouverneur, ou au Magistrat du Lieu, où ils doivent servir, ils seront reconnus pour Vice-Consuls: il leur sera également permis de porter le bâton et l'épée. Pour ces Emplois on peut les donner aux natus du Pays conformément aux Ordonnances établies sur ce sujet et à ce qui est convenu de part et d'autre.

de Martens recueil etc. Tom. I, p. 629 (ed. 2.),  
Wenk Codex juris gentium recent. T. III, p. 746, und  
Nouvelles extraordinaires, 1769, suppl. au n. 53.

g) Aus dem Traité de commerce conclu entre les Cours de France et de Perse. En date du mois de Janvier 1808.

gehören hierher nachstehende Bestimmungen:

Art. II. Si le Consul général du commerce français qui arrivera en Perse, veut se domicilier à Ispahan, on lui donnera à louage un terrain, propriété de la Couronne de Perse, afin qu'il y construise une maison pour sa demeure; et si d'autres négocians français desirent bâtir des habitations dans les ports et autres lieux de l'Empire, ils en loueront aussi l'emplacement du Gouvernement, et ils construiront une maison proportionnée à leur condition.

Art. X. Dans tout endroit que résidera un Consul, il lui sera permis de construire une église attenante à sa maison; si c'est dans un port, il pourra arborer le pavillon sur le toit de sa de-

meure ; personne autre que le Consul ne pourra l'arborer , et il ne sera pas permis de le faire flotter en d'autres lieux que les ports.

Art. XI. Si une dispute s'élève entre deux Français, l'accommodement se fera par-devant leur Ambassadeur ou Consul. Si un différend a lieu entre un Français et un individu d'une nation étrangère, ce différend sera terminé dans la maison du gouverneur du pays, en présence du juge musulman et du Consul de France, si le différend a lieu entre le Consul français et quelque autre personne, le juge du pays n'exigera pas que la chose s'arrange devant son tribunal ou celui du gouverneur il exposera le fait à la cour, et l'on s'en tiendra à ce qu'ordonnera le Roi en présence de l'Ambassadeur de France qui résiderait près de Sa Hautesse. Sans un ordre exprès du Roi le juge ne pourra pas apposer les scellés sur les biens, meubles et immeubles du Consul. Si un meurtre survenait entre un Français et un Musulman, le Consul français se rendrait chez le Gouverneur ; l'on constaterait le meurtre d'après la loi musulmane, et la peine du talion serait infligée, conformément à ce que prescrit cette loi. Tant que le meurtre ne se trouverait pas avéré, on ne pourrait pas emprisonner ni punir un Français. Si un meurtre avait lieu entre deux Français, le procès passant par-devant leur Ambassadeur ou leur Consul, ces derniers jugeront d'après les lois de leur nation.

Art. XIII. Si des conventions concernant le commerce, l'association et les assurances, se concluent entre des négocians français, persans et d'autres nations, il faudrait que le contrat en soit passé à la connaissance du juge du pays et à celle du Consul français, et qu'une copie du contrat reste entre les mains du Consul et entre celles du juge, afin que, dans l'occasion, elle puisse servir d'autorité. — —

Art. XIV. Si un esclave français tombe entre les mains des Persans, qu'il ne se soit pas fait musulman, et qu'il prévienne le Consul français qu'il n'a pas renoncé à sa religion et veut venir auprès de lui, et que le Consul fasse avertir le juge qu'il veut reprendre cette homme, on ne s'y opposera pas, on rendra l'esclave, et on ne demandera pour sa rançon que ce qu'il a coûté d'achat, bien entendu, qu'il ne se soit pas fait musulman. Mais si, s'étant fait musulman, il voulait apostasier pour la seconde fois et rentrer dans sa croyance primitive, cela ne sera pas possible. Si un Français

desirait épouser en Perse, selon les lois de son pays, une Française ou une femme de toute autre nation chrétienne, personne ne pourrait y être contraire, et quand il voudra emmener son épouse en France, on ne pourra point y porter empêchement. Si quelque Français venait à mourir, et qu'on voulut l'enterrer selon l'usage de sa religion, on n'y mettrait pas obstacle; et si quelqu'un s'y opposait, et que cela fût avéré, le juge du lieu le reprendrait et le punirait.

Art. XIX. Lorsque les Consuls français résidant dans le ports et dans les villes viendront à être déposés par S. M. l'Empereur de France, et que d'autres Consuls seront nommés à leur place, les autorités de l'endroit reconnaîtront pour déposés ceux qui auront été déposés, et pour Consuls ceux qui auront été nommés; ils témoigneront à ces derniers des égards et des honneurs, et enfin ne se permettront de leur manquer dans aucune circonstance ni sous aucun rapport.

de Martens recueil etc. nouv. supplém. etc. Tom. II. p. 132  
—148.

h) Der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preussen und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 1. Mai 1828 setzt fest:

Art. X. Les deux Parties contractantes se sont accordé mutuellement la faculté, de tenir dans Leurs ports respectifs des Consuls, Vice-Consuls, Agens et Commissaires de leur choix, qui jouiront des mêmes privilèges et pouvoirs dont jouissent ceux des nations les plus favorisées, mais dans le cas où les dits Consuls veuillent faire le commerce, ils seront soumis aux mêmes lois et usages, auxquels sont soumis les particuliers de leur nation à l'endroit où ils résident.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agens-Commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité

du pays, ou que les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-Commerciaux ne requissent leur intervention pour faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Bien entendu, que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les Parties contractantes du droit qu'elles ont à leur retour, de recourir aux autorités judiciaires de leur pays. \*)

Art. XI. Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-Commerciaux seront autorisés à requérir l'assistance des autorités locales, pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et marchands de leurs pays; et ils s'adresseront, pour cet objet, aux tribunaux, juges et officiers compétens, et réclameront, par écrit, les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des registres des navires ou rôles de l'équipage, ou par d'autres documens officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages; et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens-commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques, à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenoient, ou à d'autres de la même nation; mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois, à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur se trouvoit avoir commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition, jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire aura rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

Traité de commerce et de navigation entre S. M. le Roi de Prusse et les Etats-Unis d'Amérique, fait en la Cité de Washington le 1. Mai 1828.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1829, nr. 6, S. 25.

a) Dieselbe Bestimmung findet sich u. a. auch im Art. V. des traité d'amitié, de navigation et de commerce entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. l'Empereur du Brésil, fait à Rio de

Janeiro le 9. juillet 1827, und beziehet sich daselbst auch auf die diplomatischen Agenten.

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen Staaten, 1828, nr. 13, S. 78.

---

i) **Traité de commerce et de navigation entre la Grèce d'une part et la Suède et la Norwège de l'autre part. Fait et conclu à Athènes, le 4. Décembre 1836.**

**Art. XIV.** Chacune des Hautes Parties contractantes aura le droit de nommer des Consuls-généraux, Consuls, Vice-consuls et agents dans les ports ou villes des domaines de l'autre, où ils sont ou seraient jugés nécessaires pour le développement du commerce et des intérêts commerciaux de leurs sujets. Les consuls de quelque classe qu'ils soient, dûment nommés par leurs Gouvernemens respectifs, ne pourront toutefois entrer en fonctions sans l'approbation préalable du Gouvernement dans le territoire duquel ils seront employés. Ils jouiront dans l'un et l'autre pays, tant dans leurs personnes que pour l'exercice de leurs fonctions, de privilèges égaux.

de Martens recueil etc. supplément etc. Tom. XIX, p. 146—150.

---

k) **Traité de commerce et de navigation entre les États-unis de l'Amérique septentrionale et S. M. le Roi de la Grèce. Conclu et signé à Londres, le 1<sup>er</sup> décembre 1837.**

**Art. XII.** Chacune des hautes parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'entretenir dans ses ports ou places de commerce, des Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce, qui jouiront de toute la protection et recevront toute l'assistance, nécessaire pour remplir dûment leurs fonctions; mais il est expressément déclaré que dans le cas d'une conduite illégale ou improprie envers les lois ou le gouvernement du pays dans lequel les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce résideraient, ils pourront être poursuivis et punis conformément aux lois et privés de l'exercice de leurs fonctions par le gouvernement offensé, qui fera connaître à l'autre ses motifs pour avoir agi ainsi, bien

entendu cependant que les archives et documens relatifs aux affaires du Consulat seront à l'abri de toute recherche, et devront être soigneusement conservés sous le scellé des Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux, et de l'autorité de l'endroit où ils résideraient.

Les Consuls, Vice-Consuls et Agens commerciaux ou ceux qui seraient dûment autorisés à les suppléer, auront le droit comme tels de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les capitaines et les équipages des bâtimens de la nation dont ils soignent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y en entretenir, à moins que la conduite des équipages ou du capitaine ne troublât l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux ne requissent leur intervention pour faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Bien entendu que cette espèce de jugement ou d'arbitrage ne saurait pourtant priver les parties contendantes du droit qu'elles ont à leur retour de recourir aux autorités judiciaires de leur patrie.

Art. XIII. Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux seront autorisés à réquerir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs de navires de guerre et marchands de leur pays, et ils s'adresseront pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétens et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des registres des navires ou rôles de l'équipage, ou par d'autres documens officiels que de tels individus ont fait partie des dits équipages, et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée.

De tels déserteurs lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques à la requisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois, à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne seront plus arrêtés pour la même cause.

*l*) Convention de navigation conclue à Hanovre le 15. janvier 1842, entre la Belgique et le Hanovre.

**Art. VII.** Chacune des hautes parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'entretenir dans ses ports et places de commerce des Consuls ou Vice-Consuls.

Les Consuls, de quelque classe qu'ils soient, dûment nommés par leur gouvernement respectif, et après avoir obtenu l'exequatur de celui dans le territoire duquel ils doivent résider, jouiront, dans l'un et l'autre pays, tant dans leur personne que pour l'exercice de leurs fonctions, des privilèges dont y jouissent les consuls des nations les plus favorisés.

Nouveau recueil général de traités etc. par F. Murhard.  
Continuation du grand Recueil de feu M. de Martens. Tome III,  
p. 34—39.

*m*) Convention provisoire et additionnelle de commerce et de navigation conclue à Paris le 9. février 1842, entre la France et le Danemarck.

**Art. V.** Les Consuls respectifs et leurs chanceliers jouiront, dans les deux pays, des privilèges généralement attribués à leur charge, tels que l'exemption des logemens militaires, et celle de toutes les contributions directes, tant personnelles que mobilières ou somptuaires, à moins toutefois qu'ils ne soient sujets du pays ou qu'ils ne deviennent, soit propriétaires, soit possesseurs de biens immeubles, ou enfin qu'ils ne fassent le commerce; pour lesquels cas, ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers. Les consuls jouiront, en outre, de tous les autres privilèges, exemptions, et immunités qui pourront être accordés dans leur résidence aux agens du même rang de la nation la plus favorisée.

Ils pourront nommer des Vice-Consuls ou Agens Consulaires dans l'arrondissement de leur consulat.

**Art. VI.** Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins qui auraient déserté des bâtimens de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront

par écrit aux autorités locales compétentes, et justifieront par l'exhibition des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou, si le navire était parti, par copies desdites pièces, dûment certifiées par eux, que les hommes qu'ils réclament faisaient partie dudit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera, de plus, donné toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation desdits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays, à la requi-sition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces agens aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois, à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sujets du pays où la désertion a lieu sont exceptés de la présente disposition.

Art. VII. En cas d'échouement d'un navire français sur les côtes de Danemarck, ou d'un navire danois sur les côtes de France, le Consul de la nation en sera immédiatement informé, à l'effet de faciliter au capitaine les moyens de remettre à flot le navire, sous la surveillance et avec l'aide de l'autorité locale.

S'il y a bris et naufrage, ou abandon du navire, l'autorité concertera avec le Consul les mesures à prendre pour la garantie de tous les intérêts dans le sauvetage du navire et de la cargaison, jusqu'à ce que les propriétaires ou leurs fondés de pouvoirs se présentent.

Nouveau recueil général etc. Tome III, p. 81—86.

n) Traité d'amitié, de navigation et de commerce entre l'Autriche et la République du Mexique. Conclu et signé à Londres, le 30. Juillet 1842.

Art. XIV. Chacune des Parties contractantes pourra nommer des Consuls, Vice-Consuls et Agens commerciaux, qui résideront sur le territoire de l'autre pour la protection du commerce; mais aucun Agent consulaire ne pourra exercer des fonctions consulaires avant d'avoir été approuvé ou admis dans la forme usitée par le Gouvernement sur le territoire duquel il résidera, et



chacune des deux Parties se réserve réciproquement le droit d'excepter pour la résidence des Consuls, tels endroits particuliers où elle ne jugerait pas expédient de les admettre. Les Agens diplomatiques et Consuls du Mexique dans les Etats de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche jouiront de toutes les prérogatives, exemptions et immunités qui sont ou seront accordées ultérieurement aux Agens du même rang de la Nation la plus favorisée, et réciproquement les Agens diplomatiques et Consuls de Sa Majesté l'Empereur jouiront sur le territoire des Etats du Mexique de toutes les prérogatives, exemptions et immunités, dont jouiront les Agens diplomatiques et Consuls de la Nation la plus favorisée.

Il sera délivré par l'autorité compétente aux Consuls, Vice-Consuls ou Agens de commerce respectifs une copie tant de l'inventaire de la succession de chacun de leurs nationaux, que des dispositions de dernière volonté qu'aurait laissées de défunt.

Si les Consuls, Vice-Consuls et Agens commerciaux se trouvent munis de pleinpouvoirs légaux délivrés par les héritiers, dûment légitimés comme tels, la succession devra leur être remise de suite, sauf le cas d'une réclamation soulevée par quelque créancier national ou étranger.

En autant qu'il sera compatible avec les lois établies dans les deux Etats respectifs, les Consuls, Vice-Consuls et Agens commerciaux auront le droit, comme tels, de servir de juges et d'arbitres dans les différends qui pourraient s'élever entre les Capitaines et les équipages des bâtimens de la Nation dont ils gèrent les intérêts, sans que les autorités locales puissent y intervenir, à moins que la conduite des équipages ou des Capitaines ne trouble l'ordre ou la tranquillité du pays, ou que les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux ne réclament l'intervention des dites autorités, pour faire exécuter ou maintenir leurs décisions. Il est entendu que ce mode de jugement ou d'arbitrage ne saurait néanmoins priver les parties contendantes du droit de recourir à leur retour aux autorités judiciaires de leur pays.

Les dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux seront autorisés à réquerir l'assistance des autorités locales pour la recherche, l'arrestation, la détention et l'emprisonnement des déserteurs des navires de guerre et marchands de leur pays, et ils s'adresseront à cet effet aux tribunaux, juges et officiers compétens

et réclameront par écrit les déserteurs susmentionnés, en prouvant par la communication des registres des navires, ou rôles de l'équipage ou par d'autres documens officiels, que de tels individus ont fait partie des dits équipages, et cette réclamation ainsi prouvée, l'extradition ne sera point refusée. De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition des dits Consuls, Vice-Consuls ou Agens commerciaux, et pourront être enfermés dans les prisons publiques, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartiennent, ou à d'autres vaisseaux de la même nation; mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de trois mois, à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté, et ne pourront plus être arrêtés pour la même cause.

Si toutefois le déserteur avait commis quelque crime ou délit, il pourra être sursis à son extradition jusqu'à ce que le tribunal, saisi de l'affaire, ait rendu sa sentence, et que celle-ci ait reçu son exécution.

a) Nouveau recueil général etc. Tome III. p. 432—455.

o) Die Uebereinkunft zwischen der Russischen und Französischen Regierung d. d. Paris, 29. Mai 1843 bestimmt:

1. Bei dem Ableben eines Russen in Frankreich, oder eines Franzosen in Russland, sollen die gegenseitigen Consuls, Consularagenten, oder in deren Ermangelung die diplomatischen Agenten der beiderseitigen Staaten berechtigt seyn, gemeinschaftlich mit der Ortsbehörde in Aufnahme ihres Vermögensnachlasses zu wirken.

2. Geht einer der Unterthanen ihrer Regierung mit Tode ab ohne Hinterlassung eines letzten Willens oder eines Testaments - Vollziehers, so sollen sie autorisirt seyn, direct oder im Auftrag der vorhandenen Erben alle zur Wahrnehmung der Vermögens-Interessen einschlagenden Formalitäten zu beobachten u. s. w.

p) **Traité de commerce et de navigation entre S. M. le Roi de Prusse et S. M. la Reine de Portugal et des Algarves, signé à Berlin le 20. Février 1844. \*)**

**Art. XVI.** Chacune des Hautes Parties contractantes accorde à l'autre la faculté d'avoir dans ses ports et places de commerce des Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls, ou Agents de commerce, tout en se réservant le droit d'excepter de cette concession tel endroit, qu'elle jugera à propos.

Lesdits agents consulaires, de quelque classe qu'ils soient, et dûment nommés par leurs gouvernements respectifs, dès qu'ils auront obtenu l'exéquat du Gouvernement sur le territoire duquel ils doivent résider, y jouiront, tant pour leurs personnes, des privilèges dont y jouissent les agents consulaires de la même catégorie de la nation la plus favorisée.

**Art. XVII.** Lesdits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce seront autorisés de requérir l'assistance des autorités locales pour l'arrestation, la détention et l'emprisonnement de déserteurs des navires de guerre et marchands de leur pays, et ils s'adresseront pour cet objet aux tribunaux, juges et officiers compétents, et réclameront par écrit ces déserteurs, en prouvant par la communication des registres des navires ou des rôles de l'équipage, ou par d'autres documents officiels, que de tels individus on fait partie desdits équipages, et cette réclamation ainsi justifiée, l'extradition sera accordée.

De tels déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, seront mis à la disposition desdits Consuls-Généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents de commerce, et pourront être renfermés dans les prisons publiques à la réquisition et aux frais de ceux qui les réclament, pour être envoyés aux navires auxquels ils appartenaient, ou à d'autres de la même nation. Mais s'ils ne sont pas renvoyés dans l'espace de deux mois à compter du jour de leur arrestation, ils seront mis en liberté et ne seront plus arrêté pour la même cause.

Il est entendu toutefois, que si le déserteur se trouvait avoir commis quelque crime ou délit, son extradition pourra être retardée

**jusqu'à ce que le tribunal saisi de l'affaire ait rendu sa sentence et que celle-ci ait reçu son exécution.**

a) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 151—164. (Nr. 17.)

**q) Traité de commerce et de navigation entre l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et de la Belgique d'autre part, fait à Bruxelles le 1. Septembre 1844.\*)**

**Art. XIII.** Les Consuls respectifs pourront faire arrêter et renvoyer soit à bord soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet, ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront, par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les maisons d'arrêt du pays, à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait pas dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté, et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause.

Il est entendu que les marins sujets de l'autre Partie seront exceptés de la présente disposition.

a) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1844, S. 577—595. (Nr. 38.)

**r) Traité de commerce et de navigation entre les Etats de l'Association de douanes et de commerce Allemande d'une part et la Sardaigne d'autre part, fait à Berlin, le 23. Juin 1845.\*)**

**Art. XVII.** Les Consuls respectifs pourront faire arrêter  
bb\*

et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les matelots qui auraient déserté des bâtiments de leur nation. A cet effet ils s'adresseront par écrit aux autorités locales compétentes et justifieront par l'exhibition en original ou en copie dûment certifiée des registres du bâtiment ou du rôle d'équipage, ou par d'autres documents officiels, que les individus qu'ils réclament, faisaient partie du dit équipage. Sur cette demande, ainsi justifiée, la remise pourra leur être refusée. Il leur sera donné toute aide pour la recherche et l'arrestation des dits déserteurs, qui seront même détenus et gardés dans les prisons du pays à la réquisition et aux frais des Consuls, jusqu'à ce que ces agents aient trouvé une occasion de les faire partir. Si pourtant cette occasion ne se présentait dans un délai de trois mois à compter du jour de l'arrestation, les déserteurs seraient mis en liberté et ne pourraient plus être arrêtés pour la même cause. Il est convenu que les marins sujets de l'autre Etat seront exceptés de la présente convention.

a) Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten, 1845, S. 657—669. (Nr. 34.)

## Z u s ä t z e:

(II. Abth.)

Seite 6, Zeile 10 von oben:

Seconde édition, revue, corrigée et augmentée par l'auteur, II Vols., 1846, 8. \*)

\*) Vergl: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik, begründet durch K. H. L. Pölitx, herausgegeben von F. Bülow, 1847, I. Bd., S. 89, 90.

Seite 20, nach Zeile 25 von oben:

B<sup>a</sup>. F. de Cussy, Dictionnaire ou Manuel-lexique du Diplomate et du Consul. Leipzig, 1846, 12.

Seite 24, Zeile 5 von oben:

Nouvelle édition avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira, ancien ministre des affaires étrangères en Portugal. Paris, 1838, 8.

Seite 24, letzte Zeile:

Nouvelle édition \*) avec des notes de M. S. Pinheiro-Ferreira, II Tom. Paris, 1846, 8. (Tom. II, p. 34—144.)

\*) G. F. v. Martens starb am 21. Februar 1821 als Königl: Haauverischer ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister bei der Deutschen Bundes-Versammlung.

Seite 27, nach Zeile 15 von oben:

Ch. Aug. Weiske, considérations historiques et diplomatiques sur les Ambassades des Romains comparées aux modernes. Zwickau, 1834, 8. \*)

\*) Diese Schrift enthält eine interessante Darstellung der bei den Römern üblichen gesandtschaftlichen Vorrechte, Gebräuche u. s. w. Ebenso schätzenswerth sind die in den Noten gegebenen Belege aus den Römischen Gesetzbüchern und Classikern. Es wäre indessen zu wünschen, dass die Vergleichung mit dem heutigen Gesandtschaftsrechte etwas vollständiger ausgefallen wäre.

Seite 53, nach Zeile 5 von oben:

F. A. de Mensch, Manuel pratique du Consulat, ouvrage consacré spécialement aux Consuls de Prusse et des autres états formant le Zollverein, ou l'association de douanes et de com-

merce allemande. Suivi d'un tableau des Consulats qu'ont les états de cette union à l'étranger. Leipzig, 1846, 8. \*)

\*) Der Verfasser, welcher die sich gestellte Aufgabe mit grosser Liebe und Sorgfalt behandelt, liefert eine besonders für Consulatsbeamte brauchbare Geschäftsanleitung und mehrere für die Geschichte des Zollvereins wichtige Aktenstücke. Weshalb der Verfasser sich durchweg der französischen Sprache bedient hat, leuchtet bei dem angegebenen Hauptzwecke des Werkes nicht ein.

Vergl. auch: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik u. s. w. herausgegeben von F. Bülow, 1847, I. Bd. S. 90, 91.

Seite 113, vor Zeile 6 von unten:

Recueil manuel et pratique de traités, conventions et autres actes diplomatiques, sur lesquels sont établis les relations et les rapports existant aujourd'hui entre les divers états souverains du globe, depuis l'année 1760 jusqu'à l'époque actuelle, par le B<sup>n</sup>. Ch. de Martens et le B<sup>n</sup>. Ferd. de Cussy. Tom. I—IV., Leipzig, 1846, 8. \*)

\*) Diese ersten vier Bände einer für den Handgebrauch längst vermissten Sammlung erschienen während des Druckes dieses Buches. Die beiden ersten Bände bilden die erste Abtheilung und enthalten, je nachdem es der Zweck erfordert, theils in Auszügen oder Nachweisungen, theils vollständig, die Urkunden vom Jahre 1760 bis zu Anfang des Jahres 1814. Die zweite Abtheilung (vergl. Introduction, p. XVI.) ist dem Zeitraume von 1814 bis zur Gegenwart gewidmet. Es sind, mit Uebergang aller Urkunden, welche nur noch ein rein historisches Interesse haben, nur diejenigen berücksichtigt, welche noch jetzt von praktischer Wichtigkeit sind. Höchst zweckmässig ist eine streng chronologische Ordnung beobachtet, deren Mangel namentlich den Gebrauch des grossen G. F. v. Martens'schen Recueils ausserordentlich erschwert. Der ersten Abtheilung vorausgeschickt ist ein mit grosser Sorgfalt und Sachkenntniss gearbeiteter „Index explicatif, contenant, dans l'ordre alphabétique, diverses définitions et indications, renvois etc. de nature à faciliter les recherches,“ und eine „Table des principaux traités publics conclus depuis le commencement du seizième siècle jusqu'à 1759, précédé de l'indication des recueils et collections qui les renferment.“ Der V. Band ist unter der Presse.

Vergl. auch: Neue Jahrbücher der Geschichte und Politik u. s. w. herausgegeben von F. Bülow, 1846, I. Bd. S. 565, 1847, I. Bd. S. 89.

Seite 122, Zeile 17 von unten:

Vol. III., IV., 1846. (Diese beiden Theile erschienen ebenfalls während des Druckes dieses Buches.)

## Inhalt der zweiten Abtheilung.

### Bücherkunde des Gesandtschaftsrechts.

	Seite
<b>I. Werke über Literatur und Geschichte des Gesandtschaftsrechts.</b> . . . . §. 1.	3
<b>II. Gesandtschaftsrecht.</b>	
A) <i>Gesandtschaftsrecht überhaupt.</i> . . . . §. 2.	6
B) <i>Gesandtschaftsrecht einzelner Staaten.</i>	
1) Der älteren Völker. . . . . §. 3.	26
2) Deutsches Gesandtschaftsrecht.	
a) In seinem ganzen Umfange. . . . . §. 4.	27
b) Gesandtschaftsrecht des Römisch-Deutschen Kaisers, Königs und der Reichsvicarien. . . . §. 5.	—
c) Der Reichsstände, (Reichsritterschaft, Reichsstädte.) . . . . . §. 6.	28
d) Gesandtschaftsrecht des Rheinbundes. . . . . §. 7.	32
e) Gesandtschaftsrecht des Deutschen Bundes. . . . . §. 8.	—
3) Polnisches Gesandtschaftsrecht. . . . . §. 9.	34
4) Spanisches Gesandtschaftsrecht. . . . . §. 10.	—
5) Curländisches Gesandtschaftsrecht. . . . . §. 11.	—
6) Gesandtschaftsrecht der Eidgenossenschaft. . . . . §. 12.	—
7) Gesandtschaftsrecht der Osmanischen Pforte. . . . . §. 13.	35
8) Päpstliches Gesandtschaftsrecht.	
a) Werke über das päpstliche Gesandtschaftsrecht in seinem ganzen Umfange. . . . . §. 14.	—



	Seite
<b>b) In seinen einzelnen Theilen.</b>	
<b>a) Verschiedene Arten päpstlicher Gesandten.</b>	
$\alpha\alpha$ ) Legati nati. . . . .	§. 15. 36
$\beta\beta$ ) Legati a latere. . . . .	§. 16. —
$\gamma\gamma$ ) Nuntien. — Internuntien. . . . .	§. 17. —
$\beta$ ) Rechte der päpstlichen Gesandten. — Nuntiaturs-Gerichte, Gewalt der Nuntien, Nuntiaturstreitigkeiten. . . . .	§. 18. 37
9) Niederländisches Gesandtschaftsrecht. . . . .	§. 19. 46
10) Gesandtschaftsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika. . . . .	§. 20. —
<b>C) Schriften über einzelne Gegenstände des Gesandtschaftsrechts.</b>	
1) Ursprung. . . . .	§. 21. —
2) Corps diplomatique. . . . .	§. 22. —
3) Verschiedenheit der Gesandten.	
a) Ueberhaupt. . . . .	§. 23. 47
b) Nach Rang-Classen.	
$\alpha$ ) Ueberhaupt. . . . .	§. 24. —
$\beta$ ) Gesandte ersten Ranges. . . . .	§. 25. —
$\gamma$ ) Gesandte zweiten Ranges. . . . .	§. 26. 48
$\delta$ ) Gesandte dritten Ranges. . . . .	§. 27. —
$\epsilon$ ) Diplomatische Agenten und Commissarien. . . . .	§. 28. 49
$\zeta$ ) Consuln.	
$\alpha\alpha$ ) Im Allgemeinen. . . . .	§. 29. —
$\beta\beta$ ) Consular-Verfassung für einzelne Staaten.	
$\alpha\alpha$ ) Frankreich. . . . .	§. 30. 52
$\beta\beta$ ) Deutschland. — Preussen. . . . .	§. 31. —
$\gamma\gamma$ ) Schweden. . . . .	§. 32. 53
$\delta\delta$ ) Grossbritannien. . . . .	§. 33. —
$\epsilon\epsilon$ ) Portugal. . . . .	§. 34. —
$\zeta\zeta$ ) Vereinigte Niederlande. . . . .	§. 35. —
$\eta\eta$ ) Spanien. . . . .	§. 36. —
$\theta\theta$ ) Italien. . . . .	§. 37. 54
$\iota\iota$ ) Türkei. — Kleinasien. . . . .	§. 38. —
$\kappa\kappa$ ) Vereinigte Staaten von Nordamerika. . . . .	§. 39. —
c) Ordentliche und ausserordentliche Gesandte. . . . .	§. 40. 55
d) Obedienz-Gesandtschaften. . . . .	§. 41. —
4) Repräsentativ-Charakter. . . . .	§. 42. —
5) Actives und passives Gesandtschaftsrecht.	
a) Recht Gesandte abzuschicken. . . . .	§. 43. —

		Seite
b) Recht Gesandte anzunehmen. — Durchreise.	§. 44.	56
6) Antritt der Gesandtschaft.	§. 45.	—
7) Legitimationsschriften.		
a) Pässe.	§. 46.	57
b) Creditive. — Empfehlungsschreiben.	§. 47.	—
8) Geschäfte der Gesandten.		
a) Ueberhaupt.	§. 48.	58
b) Instruction.	§. 49.	—
c) Berichterstattung.	§. 50.	—
d) Couriere.	§. 51.	59
e) Briefgeheimniss. — Geheimschrift, (Chiffre).	§. 52.	—
f) Audienz.	§. 53.	61
g) Sonstige Pflichten und erforderliche Eigenschaften der Gesandten.	§. 54.	—
h) Frauen als Gesandte.	§. 55.	62
9) Gehalt der Gesandten.	§. 56.	—
10) Von den besondern Rechten und Freiheiten der Gesandten.		
a) Ueberhaupt.	§. 57.	—
b) Von der Unverletzbarkeit der Gesandten.		
a) Ueberhaupt.	§. 58.	63
β) Ueber das Recht, Gesandte zu arretiren, oder ihnen die Pässe zu verweigern.	§. 59.	67
γ) Von Ausschaffung der Gesandten.	§. 60.	70
c) Von dem Gerichtsstande der Gesandten.		
a) Ueberhaupt.	§. 61.	71
β) Insbesondere reichsständischer Gesandten.	§. 62.	72
γ) Civil-Gerichtsstand.	§. 63.	73
δ) Insbesondere hinsichtlich der von einem Gesandten zu errichtenden Testamente und der Versiegelung der Effekten.	§. 64.	74
e) Criminal-Gerichtsstand.	§. 65.	—
d) Gerichtsbarkeit der Gesandten. — Protectionsrecht.		
a) Ueberhaupt.	§. 66.	75
β) Insbesondere der reichsständischen Gesandten.	§. 67.	76
γ) Der Gesandten bei der Osmanischen Pforte.	§. 68.	—
e) Quartierfreiheit. — Asyl-Recht.	§. 69.	—
f) Recht der Gesandten hinsichtlich der Wappen ihres Souverains.	§. 70.	77

g) Abgabefreiheit.		
a) Ueberhaupt.	§. 71.	78
β) Der reichsständischen Gesandten insbesondere.	§. 72.	—
γ) Einschränkung hinsichtlich Handlung treibender Gesandten.	§. 73.	79
h) Religionübung.	§. 74.	—
i) Ceremoniel der Gesandten.		
a) Ueberhaupt.	§. 75.	—
β) Einzelne Theile des Ceremoniels, — Ceremonielstreitigkeiten.	§. 76.	83
γ) Insbesondere vom Excellenz-Prädicat.	§. 77.	87
δ) Recht mit sechs Pferden zu fahren.	§. 78.	88
ε) Militairische Ehrenbezeugungen.	§. 79.	—
ζ) Ceremoniel bei der Einholung und dem Einzuge der Gesandten.	§. 80.	89
η) Diplomatisches Canzlei-Ceremoniel. — Staats-sprachen.	§. 81.	92
11) Von dem Gefolge der Gesandten.		
a) Im Allgemeinen.	§. 82.	93
b) Von einzelnen dazu gehörigen Personen.		
a) Gemahlin und Wittve des Gesandten.	§. 83.	94
β) Legations-Secretäre.	§. 84.	—
γ) Couriere. (s. oben)	§. 85.	95

**III. Sammlungen von Urkunden, völkerrechtlichen Fällen, Memoiren, Briefen u. s. w., insofern dieselben auch gesandtschaftliche Angelegenheiten betreffen.**

A) Sammlungen von Urkunden und völkerrechtlichen Fällen.	§. 86.	—
B) Sammlungen von Memoiren, Briefen u. s. w.	§. 87.	114

## Beilagen zur ersten Abtheilung.

### A. Creditive und Recreditiv.

	Seite
1) Beglaubigungsschreiben Ferdinand's, Erzherzogs von Oesterreich für Johann von Lamberg, an Maria Königin von Ungarn und Böhmen; d. d. Linz, 17. September 1526. . . . .	127
2) Recreditiv König Carl's II. von Gross-Britannien für den Grafen Leopold Wilhelm von Königsegg, als kaiserl. Envoyé extraordinaire, vom Jahre 1664. . . . .	134
3) Lettera di Credenza del Rè di Spagna al Pontifice. . . . .	136
4) Kayserliche Credentiales, welche dem Prinzipal-Commissarius auf dem Reichstage zu Regensburg, Markgraf Hermann zu Baden an die Reichs-Vesammlung im Jahre 1688 (5. December) ertheilt worden sind. . . . .	137
5) Literae Recreditiales a Rege Sueciae Comiti d'Avaux datae. (17 April) 1699. . . . .	141

### B. Pässe und Geleitsbriefe.

6) Joannis Burgundiae ducis literae salvi conductus pro Legatis Basil. et Argent. civitatum, anno MCCCCIX, d. XXVI. Jan. . . . .	143
7) Pass König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski, d. d. Hagenau, 14. Juli 1540. . . . .	145
8) Schutzbrief König Ferdinand's I. für Hieronymus Laski, dessen Gemahlin und Kinder, d. d. Wien, 24. August 1540. . . . .	148
9) Sacrae Caesareae Majestatis pro Legato Gallico tres septimanas duraturi Salvi Conductus Literae. (1674.) . . . . .	149
10) Saufconduit et Passeport de S. M. Britannique pour Mons. Ducker. (1675.) . . . . .	150
11) Türkischer Geleitsbrief für den Englischen Ambassadeur, Lord W. Paget, vom Jahre 1692. . . . .	152

	Seite
12) König Ludwigs XIV. in Frankreich Passeport vor die auf den Friedens-Congress nach Utrecht abzuschickenden Ministres derer hohen Allürten, d. d. Versailles (December) 1711. . . . .	153
13) Copia Salvi Conductus Caesarei, Sabaudico. N. N. Bolgaro clementissime concessi. (1714.) . . . . .	155

### C. Vollmachten.

14) Vollmacht König Ferdinand's I. für Nikolans Jurischitsch, d. d. Linz, 27. Juli 1529. . . . .	157
15) Vollmacht Kaiser Ferdinand's III. für Johann Maximilian Graf von Lamberg, Johannes Crane und Maximilian Graf von Trautmannsdorff, bei deren Sendung zu den Westphälischen Friedensverhandlungen, d. d. Linz, 4. October 1645. . . . .	160
16) Plenipotencia Ablegatorum Bavarorum ad Tractatus Matrimoniales Delphinum inter et Principissam Bavaricam, (28. Dec. 1679.). . . . .	163
17) Pleinpouvoir de Mr. de Callières, Plénipotentiaire du Roi de France, exhibé au Médiateur le 10. février 1697. . . . .	165
18) Kayser Leopold's Vollmacht für dessen Gesandte zu dem Friedens-Congress zu Rysswick, vom 3. Februar 1697. . . . .	168
19) Second Pleinpouvoir de S. M. le Roi de Suède pour M. le Baron de Lillieroot, son Ambassadeur Médiateur. En date du ½ Avril 1697. . . . .	172
20) Vollmacht Friedrich Wilhelm's I., Königs von Preussen, für dessen Gesandte zu den Utrechter Friedensunterhandlungen, den Reichsgrafen von Dönhoff und J. A. Marschall von Biberstein, d. d. 25. Februar 1713. . . . .	175
21) Pleinpouvoir de S. M. Très-Chrétienne à Son Ministre plénipotentiaire, le Duc de Choiseul-Praslin, en 1763. . . . .	176
22) Pleinpouvoir de S. M. l'Empereur de Russie, donnée à M. d'Oubril, chargé d'entrer en négociations avec le gouvernement français, du 30. Avril 1806. . . . .	180

### D. Instructionen. (Berichte u. s. w.)

23) Instruction Ferdinand's, Erzherzoges von Oesterreich für Johann von Lamberg, bei dessen Sendung an Maria, Königin von Ungarn und Böhmen, d. d. Linz, 17. September 1526. . . . .	181
24) Instruction König Ferdinand's I. für Franz Freiherrn von Sprinzenstein, bei dessen Sendung an Sultan Suleiman I. Wien, 20. November 1536. . . . .	189
25) Instructions pour François Walsingham, Ecuyer, Ambassadeur	

	Seite
extraordinaire de la Reine à la Cour de France, du 11. d'Août 1570, l'an 12. du Regne d'Elisabeth. . . . .	194
26) Instruction der Gesandten vom Reich auf dem zu Frankfurt angestellten Conferenz-Tag, de Anno 1681. . . . .	203
27) Instruction adressée par le Cabinet de St. Petersbourg à M. de Severin, Envoyé de la Russie auprès de la confédération Helvétique. En date du 14. janvier 1827. . . . .	207
28) Instruction für die diplomatischen Agenten des Infanten Don Carlos, Bruders Ferdinands VII. Königs von Spanien. . . . .	214
29) Instruction des K. K. Oesterreichischen Haus- Hof- und Staatskanzlers Fürsten von Metternich für den K. K. öster. Geschäftsträger in der Schweiz, Hr. v. Philippsberg, vom 13. März 1845. . . . .	223
30) Depesche des königl. preuss. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. April 1845, am 17. April dem Tagsetzungspräsidenten von dem k. preuss. Gesandten in der Schweiz, Grafen Wylich und Lottum, mitgetheilt. . . . .	227

#### **E. Denkschriften.** (Noten u. s. w.)

31) Memoriale Residentis Suecici, Esaiae de Puffendorff: primo metum et multiplices curas, quae ex captivitate Furstenbergii legatos reliquos Coloniae adhuc commorantes fatigarent, exponit ipsius deinde facti reparationes et in auctores poenam tam legatorum quam Regis sui potissimum nomine postulat. Caeterum contra facti justitiam acriter disputat. (1674.) . . . . .	230
32) Mémoire adressé par l'Ambassadeur de la République Française à S. M. l'Empereur François II., au sujet de la violation commise contre son caractère public, du 4. avril 1798. . . . .	235

#### **F. Audienz- und Abschiedsreden.**

33) Harangue de Monsieur le Baron de Lillieroot Ambassadeur Médiateur, par laquelle il prend Congé de Leurs Hautes Puissances les Seigneurs les Etats Généraux des Provinces Unies. En date du 3. Avril 1698. . . . .	238
34) Discours d'audience de M. d'Allion, ministre plénipotentiaire de France à la Cour de Russie, adressé à l'Impératrice de Russie, en 1745. . . . .	244
35) Discours de congé de l'Ambassadeur de France adressé aux Etats-Généraux des Provinces-Unies des Pays-Bas à son audience publique, en 1782. . . . .	246
36) Discours adressé au Roi de France par le Nonce Apostolique et au nom du Corps diplomatique, à l'occasion de la mort de	

Louis XVIII., et de l'avènement de S. M. Charles X. au trône, le 17. septembre 1824. (Réponse de S. M. Charles X.)	Seite 247
---	--------------

### G. Besondere Vorrechte der Gesandten.

37) Kaiser Leopoldi Edikt, der Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg Zollfreiheit betreffend, vom 4. März 1666.	249
38) Acte du Parlement de la Grande Bretagne pour conserver les Privilèges des Ambassadeurs et autres Ministres publics des Princes et Etats Etrangers. (1709)	252
39) Note remise au comité des Ministres à St. Petersbourg par le Ministre des finances sur la franchise des droits pour les Ministres étrangers à St. Petersbourg, le 11. février 1817.	255
40) Gesetz über die Testamente der Preussischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen, während ihres Aufenthalts im Auslande, vom 3. April 1823.	258
41) Circulaire du ministère des relations extérieures de la Grande-Bretagne au corps diplomatique à Londres, concernant les marchandises importées par les légations, du 31. Août 1821.	260
42) Königlich Sächsische Verordnung, betreffend die Abgabefreiheit der fremden Gesandten, vom 29. November 1830.	262

### H. Wegweisung von Gesandten.

43) Kaiserlicher Befehl an das Reichs- Erb- Marschall-Amt, dem Französischen Minister de Chamois auf dem Reichstage zu Regensburg anzudeuten, dass er sich von dannen weg begeben solle, vom 12. Juni 1702.	265
44) Kaiserliches Decret, dass der Französische Gesandte de Chamois sich von der Reichs-Versammlung zu Regensburg weg und aus dem Reich begeben solle, vom 12. Juni 1702.	267

### I. Ceremoniel- und Rangverhältnisse.

45) Règlement touchant les Cérémonies publiques, et la Police entre les Domestiques, dressé par Monsieur le Médiateur, et agréé des parties le 29. Mai 1697. (Traduction.)	268
46) Ceremoniel bei der Audienz des Venetianischen Ambassadeurs am Türkischen Hofe. (1720.)	273
47) De receptione Oratorum sive Legatorum Regum et Principum seu Rerum Publicarum, (Romae).	275
48) Resolution des Etats-Unis de l'Amérique fixant le cérémonial à la reception des ministres étrangers. (1783.)	279
49) Règlement sur le rang entre les Agens diplomatiques. (1815.)	281

### K. Beilagen zum Gesandtschaftsrecht des Deutschen Bundes.

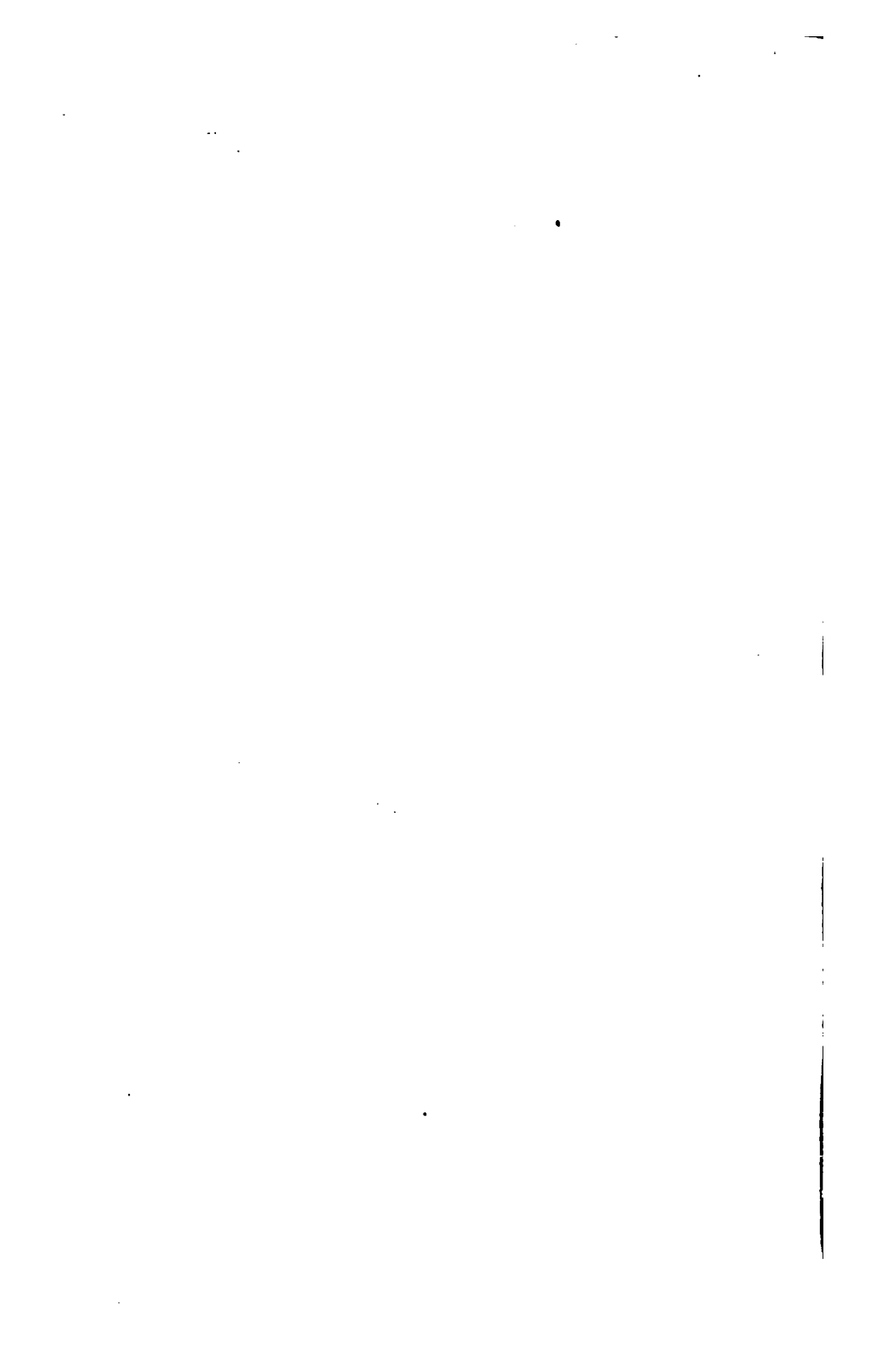
- 50) Eröffnung an den Senat der freien Stadt Frankfurt vom 23. October 1816, betreffend das Verhältniß der Bundes-Versammlung und der von den Bundesgenossen bei ihr angeordneten Gesandtschaften zu der Stadt und deren Behörden. . . . . 285
- 51) Erklärung des Senats der freien Stadt Frankfurt, in Betreff des Verhältnisses des hohen Bundestags, als Inbegriffs der Bundestagsgesandtschaften gegen die Stadt, vom 25. October 1816. . . . . 293
- 52) Beschluss der Bundes-Versammlung vom 12. Juni 1817, über die auswärtigen Verhältnisse des Deutschen Bundes. . . . . 300
- 53) Bundes-Beschluss vom 19. Februar 1824, betreffend die Rechte der bei dem Deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandten. . . . . 307

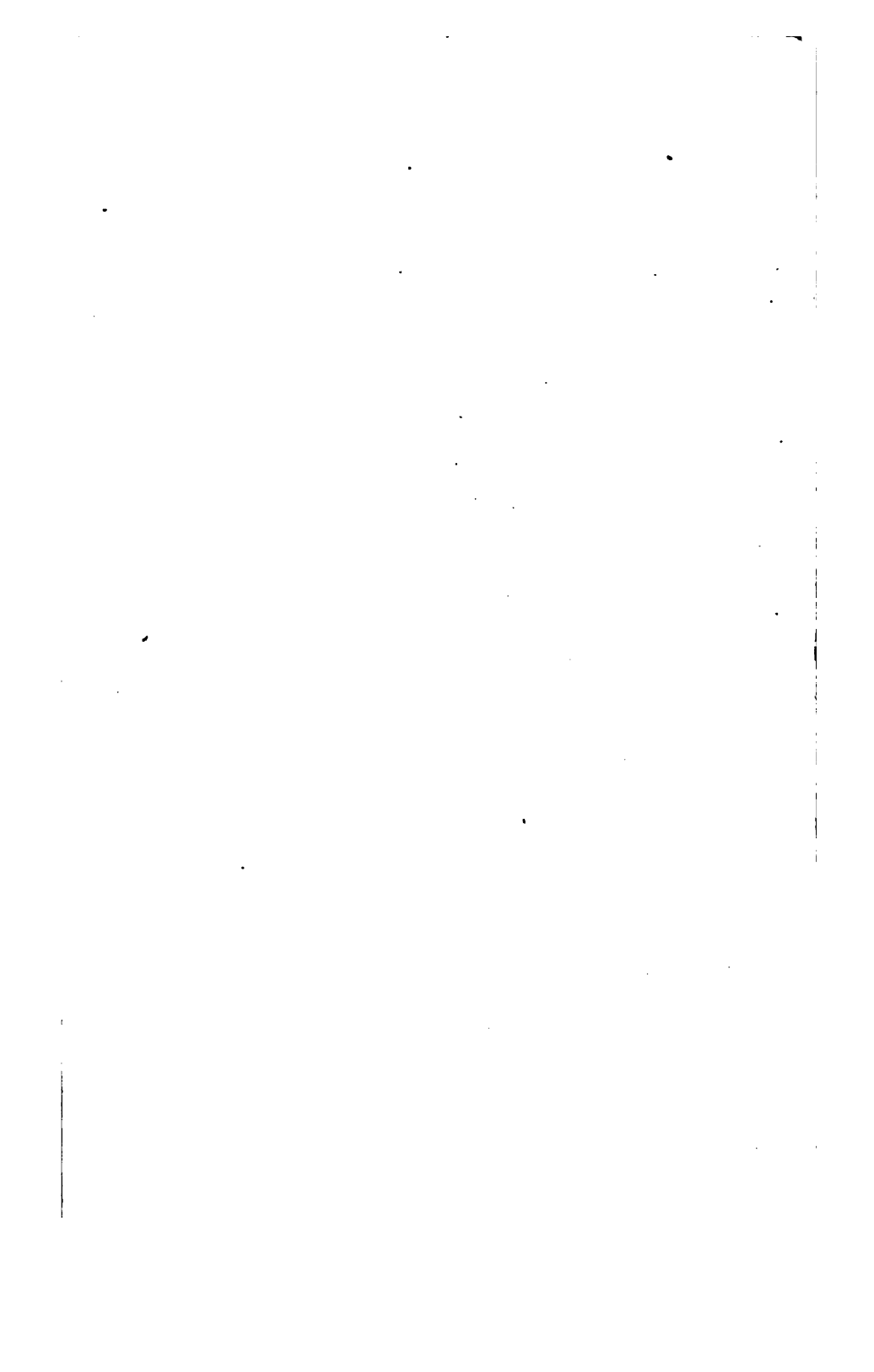
### L. Beilagen zu dem Abschnitte von dem Consulu.

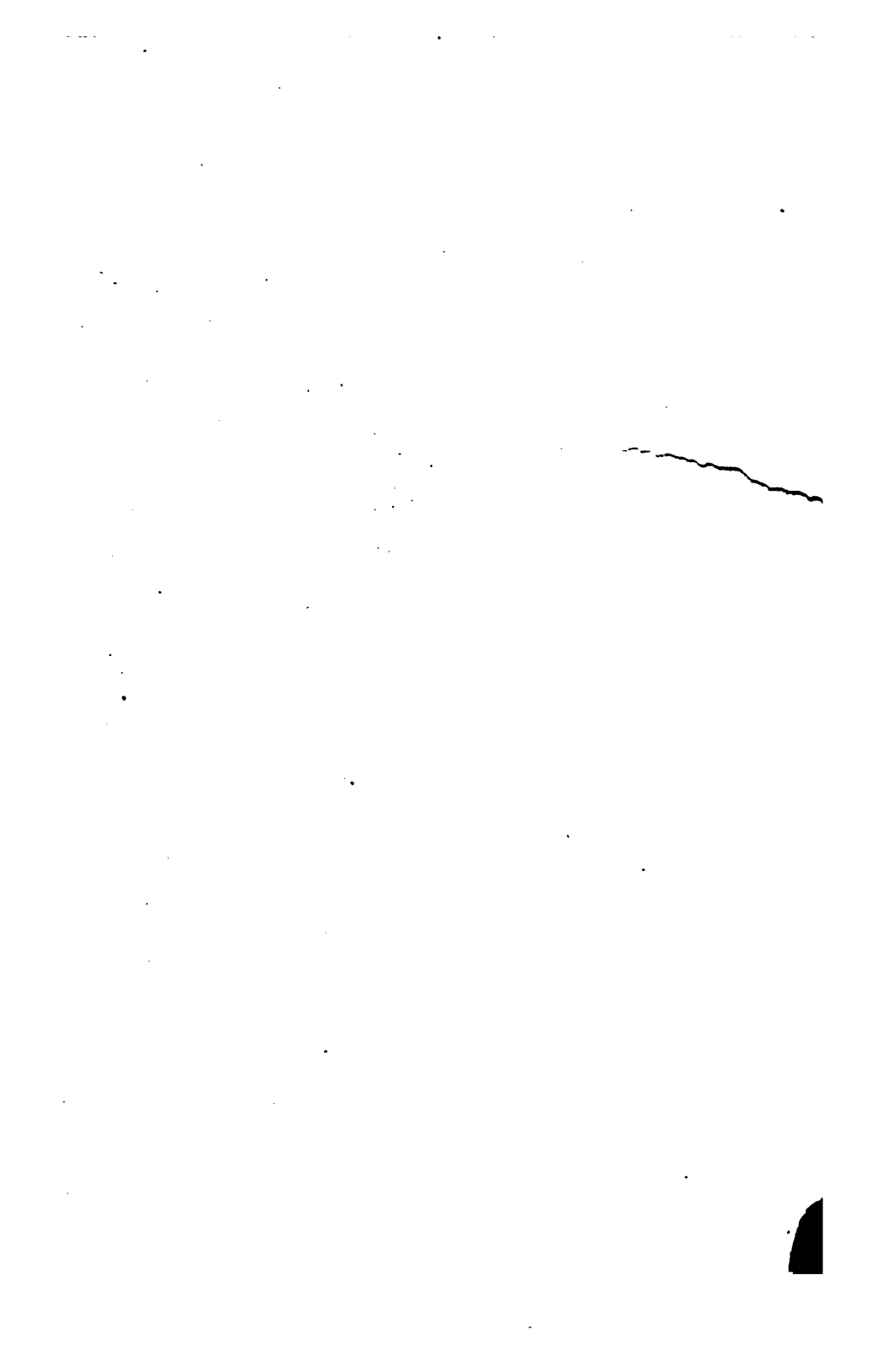
- 54) Edit portant réglemant sur les fonctions judiciaires et de police des Consuls de France en pays étrangers, donné à Versailles, au mois de Juin 1778, enregistré au parlement d'Aix le 15. Mai 1779. . . . . 310
- 55) Convention entre le Roi Très-Chrétien et les Etats-Unis de l'Amérique, a l'effet de déterminer et fixer les fonctions et prérogatives des Consuls et Vice-Consuls respectifs, signée à Versailles le 14. Novembre 1788. . . . . 330
- 56) Reglement für alle Königlich Preussische General-Consuln, Consuln, Agenten und Vice-Consuln in fremden Handlungsplätzen und Seehäfen. De dato Berlin, den 18. September 1796. . . . . 338
- 57) Königlich Dänische Verordnung vom Jahre 1821, betreffend die Rechte und Privilegien der fremden Consuln. . . . . 359
- 58) Ordonnance de S. M. Catholique relative aux Consuls et Vice-Consuls étrangers en Espagne, publiée à Madrid le 8. Mai 1827. . . . . 360
- 59) Firman du Grand-Seigneur concernant le commerce Russe et le traitement des sujets russes dans l'Empire de la Turquie. En date du 9. Décembre 1829. . . . . 362
- 60) K. Preuss. Rescript vom 28. August 1834, betreffend die Befugniß der Englischen Consuln zur Aufnahme von See-Protesten. . . . . 363
- 61) Arrêté du Consul d'Angleterre à Alexandrie, du 30. juin 1842, relatif à l'établissement des sujets en Egypte. . . . . 367



	Seite
62) Einzelne conventionelle Bestimmungen hinsichtlich der Consula,	
in den Verträgen zwischen:	
a) Schweden und Algier vom 16. April 1729.	368
b) Frankreich und Dänemark vom 23. August 1742.	370
c) Schweden und Algier vom angegebenen Datum, Schweden und Tripolis vom 15. April 1741 u. s. w.	—
d) Frankreich und Dänemark vom ang. Datum, Spanien und den Hansestädten vom Jahre 1648 u. s. w.	372
e) Preussen und der Pforte vom 22. März 1761.	374
f) Spanien und Frankreich vom 13. März 1769.	376
g) Frankreich und Persien vom Januar 1808.	—
h) Preussen und den Ver. Staaten von Amerika vom 1. Mai 1828.	378
i) Griechenland und Schweden u. Norwegen vom 4. Dec. 1836.	380
k) Griechenland und den V. Staaten von Nord-Amerika vom 17. December 1837.	—
l) Hannover und Belgien vom 15. Januar 1842.	382
m) Frankreich und Dänemark vom 9. Februar 1842.	—
n) Oesterreich und Mexico vom 30. Juli 1842.	383
o) Russland und Frankreich vom 29. Mai 1843.	385
p) Preussen und Portugal vom 20. Februar 1844.	386
q) Belgien und dem Deutschen Zollverein vom 1. September 1844.	387
r) Sardinien und dem Deutschen Zollverein vom 23. Juni 1845.	—









DEC 29 1898

MAY 19 1913